



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Don F. H. 412

Harvard College Library



FROM THE BEQUEST OF

CHARLES SUMNER

CLASS OF 1830

SENATOR FROM MASSACHUSETTS

FOR BOOKS RELATING TO
POLITICS AND FINE ARTS

◄ Schmollers Jahrbuch ► für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

43. Jahrgang

• Drittes Heft •

Herausgegeben

von

Hermann Schumacher und Arthur Spiethoff



München • Verlag von Duncker & Humblot • Leipzig

1919

By

FROM ?



James Ford

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg, S.-M.
Pierer'sche Hofbuchdruckerei
Stephan Gelbel & Co.

Inhaltsverzeichnis

1. Aufsätze

| | Seite |
|---|-------|
| Die Entstehung des modernen Kapitalismus und die Hauptstädte. Von Georg von Below | 1 |
| Die Wiener Revolution des Jahres 1848 in sozialgeschichtlicher Beleuchtung. Von Heinrich Ritter von Srbik | 19 |
| Aus Hungerungskrieg. Englische Sorgen seit 100 Jahren. Von Karl Oldenberg | 59 |
| Die Wirtschaftskrise im Weltkrieg. Von Georg Brodnick | 87 |
| Fragen des Preises. Von Oskar Engländer | 123 |
| Die Elemente der Hegelschen Geschichts- und Rechtsphilosophie im Marxismus. Von Büdlich | 173 |
| Neue Bevölkerungssorgen. Von Eugen Würzburger | 201 |
| Bedeutung und Aussichten des deutschen Zuckerrübenbaues nach dem Kriege vom Standpunkte der Volkswirtschaft. Von Otto Auhagen | 211 |
| Zur Frage des Getreidemonopols. Von Hugo Meyer | 227 |
| Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im Großherzogtum Luxemburg. Von Michael Kohl | 255 |
| Verhütung von Rechtsstreitigkeiten in Handel und Gewerbe. Von Georg Sievers | 301 |
| Ausnahmegesetze. Von W. von Geldern | 325 |

2. Besprechungen

| | |
|---|--|
| Rebslob, Robert: Die parlamentarische Regierung in ihrer wahren und in ihrer unechten Form. (Wilhelm Hasbach.) S. 357. | |
| Diffon, Oskar: Des schwedischen Volkes Wahlhandbuch. (A. Leddenburg.) S. 364. | |
| Statistik des hamburgischen Staates. Heft 27. Der natürliche Bevölkerungswechsel im hamburgischen Staate in den Jahren 1909—1913. (P. Rombert.) S. 366. | |
| Statistische Mitteilungen über den hamburgischen Staat. Nr. 5. Der Einfluß des Krieges auf den natürlichen Bevölkerungswechsel im hamburgischen Staate in den Jahren 1914—1917. (P. Rombert.) S. 366. | |
| Schwemer, Richard: Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. (1814—1866). 3. Bd., 1. u. 2. Teil. (Gustav Aubin.) S. 369. | |
| Jakobs, Paul: Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. (Heinrich Göppert.) S. 370. | |
| Neulamp: Das Kriegswucherstrafrecht und seine Bedeutung für den Handel. (J. Hirsch.) S. 377. | |
| Eber, Karl: Staat und Realkredit in Deutschland. (Hermann Mauer.) S. 380. | |
| Martin: Die forstliche Statik. (H. Martin.) S. 381. | |

*

Hansen, J.: Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen und die Ausbildung des Landwirts. (W. Wygodzinski.) S. 384.

Zeiler, A.: Einkommensabgaben. (Robert Liefmann.) S. 386.

Preisaus schreiben (der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin) S. 388.

Eingefendete Bücher und Zeitschriften:

Bücher und Broschüren S. 389.

Aufsätze in Zeitschriften S. 396.

HARVARD COLLEGE
DEC 17 1919
LIBRARY

EBON P 110.472

Schmollers Jahrbuch

für Gesetzgebung, Verwaltung und
Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

43. Jahrgang

Drittes Heft

Herausgegeben

von

Hermann Schumacher und Arthur Spiethoff



Verlag von Duncker & Humblot
München und Leipzig 1919

Diesem Heft liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung S. Zitzel in Leipzig über das Werk von Riff, Leipziger Schöffenspruchsammlung, bei.

Das nächste Heft wird voraussichtlich folgende Aufsätze enthalten:

Unternehmertum und Sozialismus II. Von Hermann Schumacher. — Die südlichen Grenzen des deutsch-österreichischen Staates. Von Robert Sieger. — Über Soziologie. Von Georg von Below. — Über Geschichtswissenschaft. Von Ernst Troeltsch. — Entwicklung der sozialistischen Theorie. Von Karl Diehl. — Fragen des Preisess II. Von Oskar Engländer. — Die Nahrungsmittelpolitik der Türkei im Kriege. Von Bücher. — Amtliche Preisfestsetzung. Von Julius Hirsch. — Die ökonomischen Wesensmerkmale der freien Genossenschaft. Von Karl Hildebrandt. — Die Wirtschaftsblockade im Weltkrieg II. Von Georg Broditz. — Das Problem der Arbeitslosenunterstützung. Von Freund. — Das österreichische Betriebsrätegesetz. Von Eugen Schwiebland. — Gustav Schmollers Soziale Frage. Von Otto von Swiedined-Südenhorst.

Alle Zusendungen und Zuschriften für die Schriftleitung sind zu senden an Schmollers Jahrbuch, Berlin-Steglitz, Schillerstraße 8.

Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hermann Schumacher
und Prof. Dr. Arthur Spiethoff.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Neue Weltprobleme

Gesammelte Aufsätze über Welt-
wirtschaft und Völkerorganisation

Von

Dr. Hans Wehberg

Preis: 8 Mark

Der Verfasser war lang vor dem Krieg eine der bekanntesten und eifrigsten Vorkämpfer für den Gedanken der internationalen Verständigung und des Völkerbundes. Er ist soeben zum Abteilungsleiter der Deutschen Liga für Völkerbund berufen worden. Während des Krieges war ihm durch militärische Ausnahmeverfügung jede publizistische Betätigung untersagt. Die vorliegende Sammlung, die im wesentlichen gesetzt und gedruckt bereits bei Ausbruch des Krieges vorlag, kann daher erst heute erscheinen. Sie ist heute noch zeitgemäßer als vor vier Jahren und wird nicht nur Spezialisten des Völkerrechts, sondern allen, die sich über die grundlegenden Fragen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, der Abrüstung, der Verflechtung der Nationen in die Volkswirtschaft und namentlich über die großen wirtschaftlichen Machtfaktoren Welthandel, Weltverkehr und Versicherung unterrichten wollen, das beste Anschauungsmaterial bieten.

Auf alle Preise 25% Teuerungszuschlag.

Die Entstehung des modernen Kapitalismus und die Hauptstädte

Von Dr. Georg v. Below

Professor der Geschichte an der Universität Freiburg i. B.

Inhaltsverzeichnis: Sombarts ältere Theorie S. 1. — Seine neuere Theorie S. 2. — Begriff von Hauptstadt und Residenz S. 3. — Aachen als angebliche fränkische Hauptstadt S. 4. — Die Kategorien der „Stadtfüller“ S. 5. — Die Entfaltung der Tauschwirtschaft im Mittelalter S. 13. — Anknüpfung an das römische Altertum S. 14. — Grundherrschaft und Bauer in ihrem Verhältnis zum freien Markt S. 16.

Werner Sombarts Werk „Der moderne Kapitalismus“ (1902) hat eine lebhafteste und umfassende Erörterung hervorgerufen, die stärkste der erste Teil, welcher von der Entstehung des modernen Kapitalismus handelt. Ganz überwiegend ist die Theorie, mit der Sombart die Entstehung des modernen Kapitalismus erklären wollte, abgelehnt worden¹, womit es vereinbar war, daß wichtige Beobachtungen im einzelnen, die er machte, und allgemeine Anregungen, die sein Buch gab, Anerkennung fanden. Eine zweite Auflage seines Werkes, deren erster Band 1916 erschienen ist (München und Leipzig, Duncker & Humblot), hat ihm Anlaß gegeben, gerade wiederum das große Problem der Entstehung des modernen Kapitalismus in Auseinandersetzung mit seinen Kritikern höchst eingehend zu behandeln. Es ist eine vollkommene Umarbeitung, was wir erhalten, die Darstellung auch noch viel ausführlicher als in der ersten Auflage. Sombart gibt mit anerkennenswerter Offenheit Irrtümer und sogar Irrwege der ersten Auflage zu. Er opfert seine alte These, freilich um auf einem Umweg ihr doch wieder recht nahe zu kommen.

Die Anschauung, die er in der ersten Auflage vertrat, war die, daß Kapital im Mittelalter nicht aus Handels- und Gewerbeerwerb, sondern nur aus akkumulierter Grundrente zu gewinnen gewesen sei. Dasjenige Kapital, das sich im Mittelalter gebildet hat, war aufgespeicherte Grundrente. Auf zwei Arten wurde solche aufgespeichert:

¹ Ich habe als erster und am ausführlichsten Sombart widersprochen. Siehe meinen Aufsatz „Die Entstehung des modernen Kapitalismus“, Historische Zeitschrift, Bd. 91, S. 432 ff. Weitere Kritiken verzeichnet Sombart in der 2. Auflage seines „Kapitalismus“ I, S. 650.

1. Grundherren, welche Besitzungen auf dem Lande hatten, sammelten die von ihren Hörigen gezahlten Zinsen und wurden dadurch Kapitalisten: mit diesem Kapital zogen sie in die Stadt. 2. In der Stadt werden die alten Grundbesitzer reich, indem sie an die Einwanderer Grundstücke verkaufen. Diese Theorie stellt das tatsächliche Verhältnis fast auf den Kopf. Die Voraussetzung dafür, daß man in jener Weise durch Grundstücksverkauf zu Wohlstand gelangen konnte, war doch die, daß in den Städten Handel und Gewerbe bereits zu einer gewissen Entwicklung gediehen waren.

Sombart meint nun, die Fehler seiner alten Darstellung vermeiden und doch den Kern seiner alten These festhalten zu können, indem er die Ansicht zu begründen sucht, die mittelalterliche Stadt und damit der erste mittelalterliche Reichtum städtischer Art sei aufgekomen durch die Entstehung der Stadt als Hauptstadt, Residenz, Garnisonstadt. Kaufleute und Handwerker werden wohlhabend und reich an den dauernd in der Stadt wohnenden Grundherren und Staatsoberhäuptern und deren gesamtem Apparat, oder genauer: an den Grundherren und Staatsoberhäuptern, die dadurch, daß sie dauernd an einem Ort weilen, diesen zur Stadt erwachsen lassen. Und die Grundherren und Staatsoberhäupter sind in der Lage, die Gewerbetreibenden reich werden zu lassen und eine Stadt zu bilden, weil sie von ihren abhängigen Leuten so viel Renten beziehen. Die Grundherren sind „Städtebildner“.

Man sieht: Sombart kommt wesentlich wieder auf seine alte Theorie zurück. Ganz einseitig führt er den städtischen Reichtum in letzter Linie auf bedeutende Grundrenten zurück. Und ebenso einseitig unterschätzt er die Wichtigkeit des freien Marktes und seine Einwirkung auf die Steigerung der Grundrente.

Wenn ich im folgenden Sombarts Theorie in ihrer neuen Gestalt einer Prüfung unterziehe, so will ich damit nicht eine Rezension seines Buchs¹ liefern; ich greife vielmehr nur eben jene These über die Entstehung des Kapitalismus heraus, die freilich den Kern der Darstellung seines ersten Bandes bildet. Eine eingehende Kritik wird sich rechtfertigen um der allgemeinen Wichtigkeit der Frage willen, sodann auch, weil sich im einzelnen dabei nützliche Beobachtungen machen lassen.

¹ Eine solche siehe „Weltwirtschaftl. Archiv“ 1917, S. 242 ff.; Edwards, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1918, S. 1 ff.; Passow, Jahrbücher für Nationalökonomie, Bd. 110, S. 623 ff.; S ä p f e, Vierteljahrschrift f. Soz. u. W. Bd. 15, S. 111 ff.

Es wird für unseren Zweck nicht notwendig sein, ausführlicher auf die Vorstellung einzugehen, die Sombart mit dem Wort Kapitalismus verbindet (kritisch vgl. dazu zuletzt H. Schumacher in diesem Jahrbuch 1919, S. 409 und 412). Dagegen müssen wir uns mit anderen von ihm gebrauchten technischen Ausdrücken etwas beschäftigen. Mit Recht legt Sombart Wert auf Klarheit der Begriffe und Schärfe der Definitionen. Um so mehr bedauern wir, daß er die Ausdrücke Residenz, Hauptstadt, Garnisonstadt gebraucht, ohne sich und den Lesern darüber Rechenschaft zu geben, welchen Sinn sie haben können, und ob sie gerade für die Zeit anwendbar sind, mit der wir es hier zu tun haben. Hauptstadt ist die Stadt, in der die Zentralbehörden ihren ständigen Sitz haben. Residenz ist der Ort, an dem das Staatsoberhaupt mit Vorliebe weilt, wobei nicht die Voraussetzung besteht, daß es dort ständig weilt: es wechselt seinen Aufenthalt ja in der Regel zwischen Hauptstadt und Residenz. Eine Garnisonstadt setzt ein stehendes Heer voraus. Wenn wir uns diese uns geläufigen Begriffe gegenwärtig halten, so bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung, daß von einer Haupt- und einer Garnisonstadt im Mittelalter und gar in der Zeit vom 8.—12. Jahrhundert, welche Sombart namentlich im Auge hat, gar nicht die Rede sein kann. Ein stehendes Heer war ihr unbekannt. Einen ständigen Sitz von Zentralbehörden gab es nicht. Der Herrscher führte die Verwaltung, indem er von Ort zu Ort wanderte. Die Zentralbehörden, die man überhaupt entdecken kann, waren dürftigster Art. Von einer Residenzstadt darf man auch nicht sprechen, höchstens von einer Residenz in dem Sinn, daß der Herrscher eine Lieblingsburg bevorzugt; aber meistens müssen sich mehrere Burgen in seine Neigung teilen. Wenn uns Sombart bei solchen Vorstellungen unbefriedigt läßt, so geschieht es, weil er hier nicht nach der erforderlichen Klarheit der Begriffe und nicht nach der erforderlichen historischen Information gestrebt hat. Zu unserem lebhaften Bedauern müssen wir jedoch noch hinzufügen, daß er ferner, auch abgesehen von diesen beiden Erfordernissen, gewissermaßen auf engerem nationalökonomischem Gebiet Ansichten vertritt, die rein nationalökonomisch jede Wahrscheinlichkeit vermissen lassen. Doch wenden wir uns dem einzelnen zu.

Um sogleich eine Bemerkung Sombarts über die Bedeutung der „Hauptstadt“ und der „Residenz“ für das Aufkommen von Städten unter die Lupe zu nehmen, so lesen wir S. 146: „Ich zweifle keinen Augenblick, daß nächst Byzanz im Jahre 800 Aachen die größte

europäische ‚Stadt‘ war.“ Er spricht dann von den „paar Tausend Einwohnern des Palatiums und seiner Dependenz“ und schließt: „Den deutlichsten Eindruck von der Größe Aachens in der Karolingerzeit erhält man aus der Darstellung F. Dahn's, Könige der Germanen VIII, 6, S. 102 ff.“ Schlägt man nun Dahn auf, so heißt es daselbst: „Eine Residenzstadt fehlte wie unter den Merowingern bis in die späteren Jahre Karls.“ Scheinbar schildert dann Dahn Aachen als Residenzstadt. Aber wenn man genau zusieht, so ist das Verhältnis doch ein anderes. Es werden einige Sätze aus Waiz' Verfassungsgeschichte (III, S. 254) zitiert, bei dem sich auch eine Neigung zeigt, von einer Residenz Aachen „wohl zu sprechen“. Aber das Material, das Dahn und Waiz beibringen, erlaubt doch nur, eine gewisse Bevorzugung Aachens zu behaupten. Wenn Waiz sagt, Karl der Große habe „alle wichtigeren Geschäfte hier vornehmen lassen“, so entsteht zunächst zwar der Eindruck, als ob in Aachen etwas von ständiger Verwaltung vorhanden gewesen sei. Wenn aber Waiz hinzufügt: „zuletzt noch die Übertragung der kaiserlichen Würde auf seinen Sohn,“ so ist es klar, daß es sich bei den „wichtigeren Geschäften“ um isoliert stehende große Angelegenheiten handelt, für die mit jahrelanger Unterbrechung Aachen dann und wann aufgesucht wurde. Wohl hat Karl der Große in Aachen seine Grabstätte gefunden; aber er selbst hatte darüber nichts hinterlassen; der Grund war der, daß er die Kirche ipse construxit. Karls Gemahlinnen und sonstige Verwandte wurden nicht in Aachen beigesetzt. Man könnte behaupten, daß Metz und Tour als Begräbnisstätten eher bevorzugt wurden als Aachen (Waiz, S. 255). Aber es zeigt sich dabei überhaupt ein so buntes Vielerlei, daß, falls man die feste Begräbnisstätte als Kennzeichen der Residenz ansehen wollte, von einer solchen schon gar nicht die Rede sein darf. Es bleiben ein paar wesentlich rhetorische Wendungen in den Quellen, die Aachen als Mittelpunkt des Reiches zu bezeichnen scheinen. Allein ihnen gehen parallel nicht weniger zahlreiche Äußerungen, die das eigentlich fränkische Land als sedem, solium principatus nennen. Dahn (S. 103) erklärt, der Palast in Aachen heiße palatium κατ' ἐξοχήν. Aber palatium wird ja tatsächlich auf die königlichen Pfalzen ganz allgemein angewandt. Einmal wird der Ausdruck in palatio nostro residere gebraucht. Dies palatium ist jedoch nicht etwa das von Aachen, sondern von Düren (die Urkunden der Karolinger I, S. 146). Man sollte aufhören von der „Residenz Aachen“ zu sprechen; ein solcher Sprachgebrauch gibt nur zu Mißverständnissen Anlaß.

Dahn spricht von „Residenzstadt“ und überschreibt den betreffenden Abschnitt sogar „die Hauptstadt“ (S. 101). Das mag als Entschuldigung für Sombarts Auffassung gelten. Der Text bei Dahn liefert aber, wie angedeutet, schon genug Stoff zu ihrer Widerlegung. Er schildert doch wesentlich nur das palatium, jedenfalls nichts von einer Stadt. Über das, was Aachen neben der Pfalz bot, sagt Dahn (S. 104): „Als Zubehörden des Palatiums zu Aachen galten die dortigen Häuser und die nahe gelegenen kleinen villae (villulae), in denen die Unfreien des Fiskus wohnten: in deren Kammern und mansiones halten sich aber auch wohl Verbrecher verborgen.“ Das sieht nicht nach den „paar Tausend Einwohnern“, die Sombart annimmt, aus. Er hätte aber auch aus eigener Erkenntnis bemerken können, daß Dahn ohne Grund alle Nachrichten über karolingische Hof-, Zentralverwaltung in eine von Aachen geführte Verwaltung einordnet. Und wie stand es mit Aachen in nachkarolingischer Zeit? Die Verwaltung Karls des Großen in Aachen kann schon deshalb nicht die Entwicklung der späteren Stadt Aachen begründet haben, weil in der Zwischenzeit der Ort nicht einmal Lieblingsaufenthalt der Könige war. Gegen Sombarts Darstellung von der maßgebenden Bedeutung der Residenzen lassen sich auch die Ausführungen von Dopsch, Die Wirtschaftsverfassung der Karolingerzeit I, S. 164 ff. verwerten.

Besonders charakteristisch für Sombarts Auffassung ist der Abschnitt „Die Objekte der Städtebildung“ (S. 159 ff.). Er teilt „die Stadtfüller in zwei Gruppen, unmittelbare und mittelbare Brotnehmer. Die unmittelbaren Brotnehmer sind diejenigen, die im Dienste der Städtebildner stehen und für Dienste, die sie diesen leisten, bezahlt, also von ihnen selbst unterhalten werden: hierher gehört die Dienerschaft im weitesten Sinne; gehören die Hofleute, aber auch die Beamten des Königs, des Bischofs; gehört endlich auch die ganze Klerisei: Priester, Mönche usw. Mittelbare Brotnehmer sind die unabhängigen Handwerker und Händler, die für die Städtebildner gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder aus der Fremde Güter herbeischaffen.“ Obwohl Sombart gesteht, Angaben über den zahlenmäßigen Umfang dieser verschiedenen Gruppen nicht machen zu können, so ist er doch geneigt, die Bedeutung der unmittelbaren Brotnehmer für die städtische Entwicklung höher anzuschlagen als die der mittelbaren. Als erste Kategorie der „Stadtfüller“ behandelt er die Klerisei, wobei er das Bestreben zeigt, ihre Zahl möglichst hoch anzuschlagen. Gewiß war die Zahl des Klerus im Mittelalter

groß. Aber hat die Stadt in seiner großen Zahl einen namhaften Teil ihres Ursprungs? Ist eine bekannte Stadt des Mittelalters entstanden, weil sich an dem betreffenden Ort viele geistliche Anstalten und Kleriker befanden? oder entstanden an einem Ort viele geistliche Niederlassungen, weil sich an ihm ein stärkeres städtisches Gemeinwesen gebildet hatte? Es braucht kein Wort verloren zu werden, daß überwiegend das letztere gilt. Natürlich behaupte ich nicht, daß die Zahl der geistlichen Anstalten und Kleriker genau der wirtschaftlichen Entfaltung der Stadt entsprach; es gibt Städte, von denen man sagen darf, daß sie eine unverhältnismäßig große Zahl klerikaler Anstalten und Personen in sich bergen. In-
 dessen gerade ein solcher Fall beweist, daß die große Zahl von geistlichen Anstalten und Personen nicht für eine starke Entwicklung einer Stadt maßgebend ist. Die zweite Kategorie der Stadtfüller sind nach Sombart die „Krieger und Beamten“. Zum Beweis dafür, daß die Städte große Garnisonen gehabt haben, führt er eine Nachricht (die ich hier nicht weiter analysieren will) an, wonach der Burggraf von Magdeburg über 1000 Schilde geboten haben soll — welche Gewähr haben wir denn aber dafür, daß diese Leute sämtlich in der Stadt gefessen haben? Die andere Nachricht, auf die sich Sombart stützt, besagt, daß in Straßburg oder einem Vorort davon ein Streit zwischen Kriegern und Bürgern stattgefunden hat. Hier wäre wiederum vor allem zu fragen, ob sich diese Kriegerschar denn dauernd an dem Ort aufgehalten hat; wobei wir noch gar nicht einmal davon sprechen wollen, daß auch eine kleinere Schar schon Streit haben kann. Weiter beruft sich Sombart auf die vielen „Beamten“, die Ministerialen, die in den Städten anwesend gewesen seien. Es ist zwar überraschend, daß er diesen Faktor für die Erklärung des Aufkommens deutscher Städte heranzieht. Denn an anderer Stelle leitet er die Minderwertigkeit der deutschen Städte des Mittelalters gegenüber den italienischen daher, daß jene die ritterlichen Elemente vertrieben, diese sie hineinzogen (S. 152). Aber Tatsache ist jedenfalls, daß die Ministerialen in den meisten Städten gar keine Rolle gespielt haben, in einigen eine geringe, in sehr wenigen eine erhebliche. Wo ihnen eine solche zukommt, da verdanken sie sie gewiß weniger einer großen Zahl als vielmehr der allgemeinen einflussreichen Stellung, die die ritterlichen Kreise damals besaßen. Wenn aber Sombart auf die Anfähigkeit der Ministerialen als „Beamte“ Wert legt, so kommt man schwerlich oft über ein halbes Duzend Beamte aus dem Ministerialenstand (Burggraf, Schultheiß, Zöllner usw.) in den

Städten hinaus und bleibt meistens hinter dieser Zahl zurück. In Köln waren die Unterrichter des Burggrafen und des Vogts ganz früh schon bürgerlichen Standes. Etwas anderes ist es, ob neben den Inhabern stadtherrlicher Ämter noch andere Ministerialen in beträchtlicherer Zahl in der Stadt saßen. Viele sind es sicher nicht gewesen. Entgegenstehenden Behauptungen habe ich wiederholt eine kritische Prüfung gewidmet (z. B. meinen Ursprung der Deutschen Stadtverfassung, S. 114 f.; Histor. Zeitschr. 89, S. 229, Anm. 1; 91, S. 467; vgl. neuerdings auch H. G. Nagel, Die Entstehung der Straßburger Stadtverfassung, S. 62 ff.). Es ist charakteristisch, daß Sombart (S. 164) als stärksten Beweis anführt, daß „in Köln einmal ausdrücklich 25 Personen im bischöflichen Hofhalt genannt werden“. Man beachte: „im bischöflichen Hofhalt“ überhaupt — das klingt bereits wie eine Widerlegung der Sombartschen Theorie. Weiter weist er auf „die frühzeitig in London zentralisierte Verwaltungsorganisation der englischen Könige“ hin. Diesem Verfahren, daß er seine Belege bald aus dem einen, bald aus dem anderen Land entnimmt, begegnet man bei ihm wiederholt. Natürlich stellt es keine geordnete Beweisführung dar; man täuscht sich selbst, wenn man sich für berechtigt hält, mit dem Beweismaterial so zu wechseln. Es kommt darauf an, ob für ein bestimmtes Land ein geschlossener Beweis erbracht werden kann. Für Deutschland hat Sombart seinen Beweis nicht erbracht, und für London genügt jener Hinweis natürlich auch nicht. Wir verlangen eine sorgfältigere Zergliederung der in Betracht kommenden Faktoren. Im übrigen klagt Sombart darüber, daß man nicht mit Bestimmtheit sagen könne, wie groß der Stab von Hofleuten und Beamten in den mittelalterlichen Städten sei. Ihm liegt doch die Beweislast ob; er müßte sich bemühen; unmöglich ist es keineswegs, ungefähre Zahlen zu ermitteln. Sie würden aber allerdings Sombarts These nicht stützen.

Bei der Schilderung der dritten Kategorie der Stadtfüller, der Handwerker, haben wir wiederum jenen Fehler des Operierens mit Belegen aus verschiedenen Ländern zu rügen. Sombarts Beweisführung zielt hier vor allem dahin ab, daß das Gros der Handwerker den in der Stadt ansässigen Grundherren allein die Möglichkeit verdanke, als freie Städter zu leben. Sombart trägt damit nicht einfach die hofrechtliche Theorie über den Ursprung des Handwerks vor (siehe zu ihrer Kritik mein „Territorium und Stadt“, S. 299 ff.). Aber er will sagen, daß die städtischen Handwerker in der ersten Zeit wesentlich nur an den Grundherren verdienen konnten.

Er erschließt dies namentlich aus der Erwägung, daß „die Natur der meisten spezifisch städtischen Handwerker gerade in den früheren Zeiten der Städte nur an eine Beschäftigung im Auftrage des städtischen Grundherrn denken läßt.“ Diese Voraussetzung ist indessen unerweislich. Sombart berücksichtigt zum Beispiel gar nicht das Gastwirtsgewerbe, während an dieses zu denken um so näher lag, als in den ersten Zeiten der städtischen Entwicklung die Stadtgemeinde ihre eigene Steuer lediglich aus einer Besteuerung der Getränke zog („Akzise“). Kunden der städtischen Gastwirte waren natürlich keineswegs bloß Grundherren, sondern Fuhrleute, Bauern der näheren und ferneren Nachbarschaft und überhaupt alle Berufe. Wenn die Bauern, die beim städtischen Gastwirt ein Glas tranken, größtenteils persönlich unfrei waren, so macht das nichts aus, da die Unfreiheit damals ja nicht die ganze Persönlichkeit des Unfreien erfaßte, der Unfreie sich wirtschaftlich im wesentlichen frei bewegte. Weiter braucht Sombart nur meine Abhandlung über das Verhältnis von Lohnwerk und Handwerk in der frühstädtischen Zeit („Territorium und Stadt“, S. 321 ff.) durchzugehen, um sich davon zu überzeugen, daß doch sehr mannigfache Kreise als Abnehmer gewerblicher Produkte in Betracht kamen. Sombart exemplifiziert nur mit dem Baugewerbe (S. 166 ff.). Dieses wird indessen erstens keineswegs nur durch Grundherren in Tätigkeit gesetzt; die Summen, die für den Kirchenbau aufgebracht werden, sammeln sich aus vielen und verschiedenen Taschen. Zweitens geben die Arbeitskräfte, die für die großen Bauten in den Städten herangezogen werden, den städtischen Gewerbetreibenden unmittelbar zu verdienen. Sombart ist diese Tatsache nicht entgangen (S. 167 oben); er scheint aber nicht zu beachten, daß sie gegen ihn spricht. Drittens können wir das Baugewerbe, wenigstens das für die großen kirchlichen und ritterlichen Bauten (die Sombart namentlich im Auge hat) tätige, nicht als einen „für die Entwicklung des städtischen Handwerks besonders wichtigen Gewerbszweig“ ansehen. Denn gewaltige kirchliche und ritterliche Bauten sind ja auf dem Land erwachsen und haben neben sich keine städtische Siedelung gesehen. Natürlich schätze auch ich das Aufkommen der Grundherrschaften für die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und innerhalb derselben für die Entwicklung des Handwerks hoch. An die Differenzierung der Vermögen scheint nun einmal der Fortschritt der wirtschaftlichen Entwicklung gebunden zu sein, und eine solche vollzog sich in der Bildung der Großgrundherrschaften. Indessen wie mit jener Formel nur allgemeine Umrisse

gegeben sind, so bleibt in ihrem Rahmen Raum für reiche historische Mannigfaltigkeit. Die Bildung der Grundherrschaften oder der Großgrundherrschaften war nicht die einzige Differenzierung des Vermögens, die im früheren Mittelalter ins Leben trat; auch im bäuerlichen Besitz kam es zur Entstehung von Unterschieden, die den einen in den Stand setzten, mehr Ansprüche an das Leben zu stellen, den anderen, durch den Ertrag gewerblicher Arbeit das zu vervollständigen, was er aus seinem geringeren Landbesitz gewann. Zudem wird auch die wirtschaftliche Entwicklung nicht nur durch die Differenzierung der Vermögen vorwärts getrieben. Endlich liegt ein wesentliches Moment in der besonderen Art, in der sich die Differenzierung der Vermögen vollzieht. Da die mittelalterliche Grundherrschaft ihren abhängigen Gruppen so viel Freiheit ließ, da der Unfreie so starke wirtschaftliche Bewegungsfreiheit besaß, so ist gar nicht anzunehmen, daß die Städte und die neuen städtischen Berufe sich im ganz unmittelbaren Anschluß an die Grundherrschaften aufbauten.

Es ist gewiß förderlich, daß Sombart durch die Hartnäckigkeit, mit der er seine Theorie durchführt, die Forschung nötigt, die entgegenstehende Auffassung noch stärker zu stützen. Aber wir sind in der Lage, diese stärkere Stütze zu liefern, während er mit seinen Beweisen im Rückstand bleibt. Um hier an eine Quellenstelle anzuknüpfen, so erfieht man aus der Markt- und Gewerbeordnung für Landshut von 1256 (Mon. Germ. Const. II, Nr. 439; Reutgen, Urkunden-Nr. 231 § 22 [S. 326]), daß die städtischen Weber geringwertige Stoffe für Bauernkleidung (vgl. Heyne, Körperpflege, S. 223) herstellen und verkaufen. Wer sind die Abnehmer? Es wird einmal an die niederen Kreise der städtischen Einwohnerschaft zu denken sein. Mit ihnen rechnet Sombart anscheinend nicht. Und doch ist dies ein nicht zu unterschätzender Faktor. Sobald sich Orte mit einem leidlichen Handelsstand erheben, ist die Notwendigkeit für die Bildung von speziellen gewerblichen ~~Arten~~ gegeben, und ebenso zieht die Ausbildung eines bestimmten gewerblichen Berufs die Bildung weiterer gewerblicher Berufe nach sich. Die einmal eintretende Arbeitsteilung wirkt immer weiter. Das sind Dinge, die mit der Grundherrschaft nichts zu tun haben. Wir brauchen hier die Fälle nicht durchzusprechen, wie an einem Ort sich ein bestimmter Handelszweig oder ein bestimmtes Gewerbe entwickelt, und wie dann dieser Vorgang weitere Wellen zieht. Als Abnehmer jener geringwertigen Stoffe wird aber zweitens wohl auch an Bauern zu denken sein.

Es sind ja direkt Bauernstoffe, von denen unsere Quelle berichtet. Ganz unzweifelhaft hat ja der Bauer sich seine Stoffe überwiegend durch Arbeit im eigenen Haushalt beschafft. Aber er vervollständigt seinen Bedarf doch auch durch Kauf, zunächst indem er den Stoff für einen besseren Tuchrock kauft. Unsere Quelle weist jedoch, wie bemerkt, offenbar auch auf den Kauf von geringeren Stoffen hin. Natürlich kommt es hier gar nicht in Betracht, ob die betreffenden Bauern zu einer Grundherrschaft gehören oder nicht; die Grundherrschaft lieferte ja den abhängigen Bauern nicht die Kleidung.

Die Grundherren als wichtige Abnehmer gewerblicher Produkte haben wir wohl zur Genüge anerkannt. Zur richtigen Einschätzung der Wirkung dieses Faktors kann man indessen nur gelangen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß selbst diejenige Grundherrschaft, die die stärkste Ortsbeständigkeit besaß, keineswegs bloß oder auch nur vorzugsweise am Ort selbst kaufte. Einen bezeichnenden Fall schildern die *Casus s. Galli* (Kap. 40) Ekkehard's (vgl. Dopsch, *Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II*, S. 164). Tuotilo wird vom Kloster St. Gallen nach Mainz zum Einkauf von Tuch geschickt. Hieraus ergibt sich erstens, daß die Grundherrschaft nicht ihren gesamten gewerblichen Bedarf selbst erzeugt. Das ist eine Widerlegung der hofrechtlichen Theorie. Doch darauf brauchen wir gegenüber Sombart nicht hinzuweisen, da er sie nicht mehr vertreten will. Dagegen lehrt die Stelle zweitens, daß die Grundherrschaft da kauft, wo sie die gewerblichen Produkte am besten zu erhalten meint. Nach Sombart entsteht die Stadt, indem die Grundherrschaft an dem Ort, an dem sie sich befindet, durch ihren Bedarf an gewerblichen Produkten das Aufkommen von Gewerbetreibenden hervorruft und befördert. Jene Nachricht zeigt jedoch, daß die Nachfrage der Grundherrschaft der gewerblichen Entwicklung an denjenigen Orten zustatten kommt, an denen das Gewerbe sich schon, aus besonderen Gründen, entfaltet hatte. Nach Sombart's Theorie müßte man erwarten, daß jedes namhafte Kloster eine namhafte Stadt sich zur Seite entwickeln läßt. In Wahrheit haben namhafte Klöster gar keine oder unerhebliche Städte zur Seite. Dagegen fördern sie durch ihre Nachfrage fernegelegene Orte. Unsere Nachricht stammt gerade aus der Zeit der sich bildenden Städte, ist also besonders beweiskräftig. Nebenbei ist sie für unsere Zwecke auch dadurch lehrreich, daß sie berichtet, wie Tuotilo sich in Mainz Lebensmittel kauft — auch ein Beleg dafür, wie die Grundherren unterwegs, aber nicht am Ort der Grundherrschaft durch ihren Bedarf Handel und Verkehr fördern.

In seinen Darlegungen über die vierte Kategorie, die „Händler“, zeigt Sombart wieder die ange deuteten Fehler, so den Wechsel mit dem Land in der Beweisführung (S. 170, Anm. 4). Seine Grundthese lautet (S. 168): deutlicher noch als bei den Handwerkern tritt bei den Händlern die Geburt der Stadt aus dem Schoß der Grundherrschaft zutage. Ein starker Beweis liegt ihm darin (S. 170), daß die Marktbuden von den Grundherren errichtet und gegen Entgelt für die Zeit des Marktes den Händlern überlassen wurden. Es ist ja richtig, daß Grundherren meistens das Areal, auf dem Marktplätze errichtet wurden, besaßen. Sind aber auch die Marktbuden von ihnen errichtet worden? Sombart zitiert zum Beweis seiner Behauptung Ab. Schaube, *Handelsgeschichte der romanischen Völker*, S. 9 und 11. Schlägt man das Zitat nach, so findet man in einem Fall, daß der Stadtherr Marktbuden zwar besitzt, während nicht gesagt ist, daß er sie auch errichtet hat. In einem anderen Fall gibt der Stadtherr (der Bischof von Treviso) den Handeltreibenden (den Venetianern) Land, auf dem sie selbst ihre Verkaufsstände errichten. Werden die Verkaufsstände und Marktbuden nicht überhaupt sehr oft von den Kaufleuten und Handwerkern hergerichtet worden sein? Es ist noch kein Beweis dagegen, daß ein Grundherr Zins von Marktbuden erhält (dieser wird bei der Landverleihung vereinbart worden sein), selbst nicht der Umstand, daß der Grundherr Marktbuden besitzt. Aber setzen wir auch den Fall, daß Marktbuden in beträchtlicher Zahl von den Grundherren hergerichtet worden sind, es würde dies zunächst nur besagen, daß die Grundherren von der günstigen Gelegenheit, die die Entwicklung von Handel und Gewerbe bot, unter Verwertung ihres reichen Grundbesitzes Nutzen zogen. Will man noch weiter gehen, so mag man auch behaupten, daß sie durch die Errichtung von Marktbuden Handel und Gewerbe verständnisvoll zu fördern gesonnen waren¹. Immer aber bleibt Voraussetzung für diese ihre Tätigkeit die sich vorher einstellende Entwicklung von Handel und Gewerbe. Noch nicht wird damit „die Geburt der Händler aus dem Schoß der Grundherrschaft“ bewiesen.

Richtig stellt Sombart die Frage bei der Würdigung des Handels für das Aufkommen der Städte: warum werden die Händler

¹ Die Verbesserung des Marktplatzes, von der die Kölner Urkunde von 1149 spricht, geht nicht von irgendeiner Grundherrschaft, sondern von den Gewerbetreibenden aus; sie bestreiten auch die Kosten. Reutgen, *Urkunden*, S. 352 (Nr. 255).

an einem Ort ansässig, und warum gerade hier und nicht dort? (S. 172). Wenn er dabei geltend macht (S. 169), ein periodischer Markt, auf dem sich aus aller Herren Ländern Käufer und Verkäufer zusammenfinden, sei geradezu ein Hindernis für die Entstehung einer dauernden Niederlassung, wie sie eine Stadt doch darstelle, so habe ich dem, was an dieser Äußerung richtig ist, schon in meinem „Ursprung der deutschen Stadtverfassung“, S. 17 f., Rechnung getragen (vgl. jetzt dazu auch Al. Schulte, Savigny-Zeitschrift, Germ. Abt. 1916, S. 651 ff.). Man darf in der Tat die Stadt nicht einseitig aus dem Markt, dem privilegierten Markt, herleiten. Allein während ich gegenüber dem Markt auf einen Handelsweg, eine bestimmte Industrie, Schätze des Bodens, allgemeine geographische Verhältnisse entscheidendes Gewicht legte, ist für Sombart der Hauptgrund für das Aufkommen einer Stadt das Angesehensein zahlreicher Grundherren an einem Ort. Die Händler lassen sich nach Sombart an demjenigen Ort dauernd nieder, an dem sich recht viel Grundherren dauernd ansässig gemacht hatten (S. 173). Hierzu brauchen wir uns nicht weiter zu äußern. Nebenbei aber möchte ich noch eine in diesem Zusammenhang vorgetragene Anschauung von Sombart berichtigen. Er faßt die Entstehung der Städte so auf, daß bis zu ihrem Aufkommen die Händler von Markt zu Markt zogen, während sie mit der Begründung von Städten ansässige Kaufleute von der Art, daß sie nicht mehr wanderten, geworden seien. Er sagt zum Beispiel S. 171: „Die *statio* (der Stand des von Ort zu Ort wandernden Händlers) wächst sich zur *mansio* aus; ein Vorgang, den wir an der Bauart mancher Städte mit Deutlichkeit verfolgen können.“ Aus Marktbuden sind in der Tat mehrfach Häuser geworden. Aber in den betreffenden Marktbuden hatten schon überwiegend ortsansässige Kaufleute und Handwerker verkauft. Der Gewandschneider mußte nach Sombart (S. 172) in der Zeit vor dem Aufkommen der Städte seine Tuche auf sechs Messen jährlich umher-schleppen, während er nachher seinen gesamten Vorrat in der einen Stadt, in der er sich ansässig gemacht hat (weil sich daselbst viele Grundherren niedergelassen hatten), absetzte. Indessen ist das Umherziehen auf den Straßen und Märkten (übrigens nicht bloß sechs im Jahre!)¹ das ganze Mittelalter hindurch und darüber hinaus Brauch

¹ Der Baseler Tuchhändler Andres Ryff hat (16. Jahrhundert) jährlich mehr als 30 Märkte bezogen, um seine Waren abzusetzen (von dem Besuch der großen Messen hier abgesehen). Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 408.

des Kaufmanns, insbesondere auch des Gewandschneiders. Er hat einen Standort, vereinigt damit aber den Besuch recht vieler Märkte. Sombart konstruiert ohne einen in den Quellen gebotenen Anhalt zwei scharf getrennte Perioden. Auch in der Periode vor dem Aufkommen eigentlicher Städte ist der Händler nicht so heimatlos, wie Sombart ihn schildert; darüber sogleich noch eine Bemerkung.

Als fünfte Kategorie der Städtefüller nennt Sombart (S. 175) die „Almosenempfänger“. Man wird sie aber nicht ernstlich als städteförderndes Element von beträchtlicher Wirkung ansehen.

An anderen Stellen bringt Sombart bessere Beobachtungen über das Aufkommen der Städte und der städtischen Berufe, so in dem Abschnitt „Die Entfaltung der Tauschwirtschaft im europäischen Mittelalter“ (S. 93 ff.). Als Kräfte, die beständig auf eine Erweiterung des Tauschverkehrs hindrängten, nennt er 1. „die Berufshändlerschaft, die Europa vom Orient her heimsuchte“ (S. 95). Zwar wird hier einseitig der Orient (und gar Byzanz) in den Vordergrund gestellt. Deutschland zum Beispiel hat nie Handelsanregungen vorzugsweise vom Orient erfahren, und auch Italien denkt sich Sombart zu sehr vom Orient beeinflusst. Aber richtig ist es, daß der Handel der abendländischen Völker sich nicht einfach originär bodenständig entwickelt, sondern die einzelnen Völker je von ihren Nachbarvölkern wertvolle Anregungen erhalten haben, so Deutschland vom römischen Handel von der ersten Berührung der beiden Völker an. Der fremde Händler merkt die Neigung für verstärkten Austausch. In einer Anmerkung möchte ich der hier und anderswo von Sombart ausgesprochenen Überschätzung der islamischen orientalischen Kultur entgegenreten. Die Kultur der Islamländer war nicht vom Islam hervorgebracht, sondern sie stand deshalb hoch, weil es den Arabern gelungen war, Kulturländer des alten römischen Reichs zu erobern. Der Islam verwertete die Kultur, die er daselbst vorgefunden hatte, und zehrte von ihr; längere Zeit konnte sie sich unter seiner Herrschaft behaupten; schließlich allerdings verfiel sie. Natürlich hatte sich in den nicht vom Islam okkupierten Ländern des römischen Reichs auch noch vieles von der alten Kultur erhalten, so in Italien und Gallien. Es verhält sich nicht so — wie es oft dargestellt wird —, als ob diese Länder himmelweit hinter den vom Islam eroberten Teilen des römischen Reichs zurückgestanden hätten. Dies führt uns auf etwas Weiteres.

Sombart (zum Beispiel S. 41 f. und S. 145) lehnt die Annahme, daß die mittelalterliche Stadt in ihrer Entstehung von der

alten römischen irgendwie beeinflusst worden sei, schlechthin ab. In bezug auf die Verfassung bin ich natürlich auch dieser Meinung. Etwas anderes ist es jedoch, ob sich nicht vielleicht wirtschaftlich Beziehungen entdecken lassen. Ganz gewiß bedarf es bei der Aufsuchung solcher Verhältnisse der größten Vorsicht; ich brauche ihr nicht besonders das Wort zu reden, da ich mich selbst praktisch an der Kritik zu weitgehender Annahmen beteiligt habe. Die Nachrichten der Quellen über die hier in Betracht kommenden Jahrhunderte sind so dürftig, daß die Phantasie, wie es auf solchen Gefilden zu geschehen pflegt, sich hier gern ausschweifend betätigt. Aber bei aller Zurückhaltung, die in derartigen Fällen Pflicht der Forschung ist, stößt man doch auch auf Tatsachen, die für einen gewissen Zusammenhang der Gewerbegeichte des Altertums mit der des Mittelalters sprechen. Ich kann nicht leugnen, daß Pirennes' Abhandlung „Draps de Frise ou Draps de Flandre“ (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1909, S. 308 ff.) mir Eindruck gemacht hat (vgl. meinen Artikel „Handwerk und Hofrecht“, ebenda 1914, S. 10). Sie beschäftigt sich mit dem Ursprung des flandrischen Tuchgewerbes, also eines der allerwichtigsten Industriezweige des Mittelalters. Sombart (S. 41 und 145) spricht von „der gedankenlosen Redensart von dem Handel und Verkehr, der sich in das Mittelalter hinübergerettet habe“. Er erklärt, „nicht das geringste verknüpfe innerlich römisches und mittelalterliches Städtewesen“, und meint, daß an der Stelle der alten Römerstädte seit der Völkerwanderung nur Ackerbauer gesessen hätten. Gilt das für alle Orte Deutschlands, für alle Orte Galliens oder gar Italiens? Ein klein wenig von städtischem Wirtschaftsleben war zweifellos in Italien, aber auch in Gallien, ja sogar in Deutschland übriggeblieben. Die Menschen saßen an den betreffenden Orten etwas dichter beieinander und betrieben etwas von städtischen Berufen. Wenn derartiges von höchst bescheidener Natur gewesen sein wird, so war es doch eben vorhanden und konnte in der Tat als Brücke zu einer Entwicklung, die sich später reicher entfaltete, dienen. Für Italien wird man es sogar als nicht ganz ausgeschlossen bezeichnen, daß die späteren Zünfte irgendwie an die alten römischen Collegia anknüpfen (siehe meinen Art. collegia im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl. Bd. 1, S. 656). Doch ist diese Frage des Zusammenhangs der formellen Verbände hier Nebensache. Unbestreitbar ist, daß in Italien ein gewerbliches Leben in gewissem Umfang vom Altertum zum Mittelalter fortbestand. In etwas ge-

ringern Grade wird das gleiche von Gallien gelten; in südgallischen Städten sind für die Zeit, die in diesem Zusammenhang Übergangszeit ist, tatsächlich „Schuster, Goldarbeiter, Schmiede und andere Handwerker“ nachweisbar (Kiener, Verfassungsgeschichte der Provence, S. 29). In entsprechendem Abstand darf man gewiß auch für Deutschland von einem Fortbestehen von Resten städtischer Berufe reden¹. Kann man sich Köln in irgendeinem Jahrhundert schlecht hin ohne Gewerbetreibende denken? Wir besitzen zwar bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts über das gewerbliche Leben Kölns nur Andeutungen. Da es aber zu dieser Zeit bereits eine auffallend detaillierte Gliederung zeigt, die in plötzlichen Bewegungen ihre Erklärung nicht finden dürfte, so wird man schon daraus auf eine Jahrhunderte alte Vorgeschichte schließen. Gab es nun in Deutschland ein paar Orte, an denen eine Gruppe von Gewerbetreibenden dauernd saß, so war damit eine Anknüpfung für weitere Entfaltung von Handel und Gewerbe geboten². Es mag auch an das, was wir vorhin von Mainz bemerkt haben, erinnert werden. Aber selbst wenn für Deutschland nicht eine Anknüpfung des mittelalterlichen gewerblichen Lebens an das, welches sich in den Römerstädten auf deutschem Boden entwickelt hatte, anzunehmen wäre, so ist doch das mittelalterliche gewerbliche Leben Deutschlands unbedingt von dem gewerblichen Leben Italiens und Galliens (Frankreichs) beeinflusst und gefördert worden.

Als weitere Kräfte, die auf eine Erweiterung des Tauschverkehrs hindrängten, nennt Sombart (S. 96 ff.) 2. die bäuerliche Eigenwirtschaft, 3. die Grundherrschaft, 4. die neue Belebung der Edelmetallproduktion (vor allem also der Silbergewinnung) im 10. und 11. Jahrhundert, 5. die Entstehung der Städte. Mit der Hervorhebung dieser Faktoren können wir uns im großen und ganzen einverstanden erklären; nur werden die an sich mit Recht herbeigezogenen Dinge von Sombart hier wieder zu sehr in den Rahmen seiner Theorie hineingepreßt. Zum Teil aber wird diese auch durch das,

¹ Wenn ich Heldmann, Der Cölngau und die Civitas Cöln, S. 41 ff. nicht überall beizustimmen vermag, so hat er doch mit der Behauptung recht, daß man die Berichte der Schriftsteller (Savian usw.) über die Zerstörungen der Römerstädte nicht ganz wörtlich nehmen darf.

² Gegen Sombart neuerdings A. Dopf, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung, Bd. I (Wien 1918). Wenn Dopf die Abhängigkeit von dem Römertum zu stark betont (vgl. demnächst meine Rezension über sein Buch in der Histor. Zeitschr.), so findet man bei ihm jedenfalls doch viel zur Widerlegung der Auffassung Sombarts.

was er hier geltend macht, direkt widerlegt. Wenn er zum Beispiel geltend macht, daß die Grundherren Getreide, Wolle, Wein, Käse verkaufen und damit „die tauschwirtschaftliche Organisation herausbilden“ helfen, so ist dies an sich durchaus richtig. Aber diese Tatsache unterstützt nicht Sombarts spezielle Theorie, daß sich gerade im Schatten der Residenzen und Hauptstädte das Kapital bilde. Ferner beweist für diese nichts die an sich gleichfalls mit Recht hervorgehobene Tatsache, daß die Grundherren ebenso wie sie verkaufen auch kaufen. Die Grundherren sitzen verstreut im Land und verkaufen an Leute und kaufen von Leuten, die an den verschiedensten Plätzen wohnen. Gerade der selbständige Gewerbetreibende (Händler und Handwerker), der fern von der Grundherrschaft sitzen mag, verdient bei diesem Verkaufen und Kaufen, während Sombart die Entstehung des Kapitals in solchen Kreisen bestreiten wollte. Der tief in Süddeutschland sitzende Grundherr kauft und verkauft zum Beispiel in Mainz und gibt den dortigen Gewerbetreibenden zu verdienen. Und man denke an die Scharen von Rittern, die in Köln Rüstungen kauften (vgl. R. Dörner, Das Sarmwörter- und das Schwertfegeramt in Köln, Freiburger Dissertation von 1915), während vielleicht nur ein paar von ihnen in Köln wohnten. Oder wenn die Dienstherrn von unfreien Rittern (Ministerialen) für sie Waffen kauften, so handelt es sich auch um eine Mehrzahl von Herren, die wiederum an den verschiedensten Plätzen ihren Wohnort hatten oder vielmehr, jeder für sich, sich abwechselnd auf verschiedenen Burgen aufhielten. Um ja seine Theorie von den Grundherren als Städte- und Kapitalbildern recht scharf durchzuführen, rühmt Sombart (S. 102) die Grundherrschaften als „ein Ferment, das die Eigenwirtschaften der Bauern rascher zur Auflösung bringt, als es sonst geschehen wäre“. Gewiß läßt sich behaupten, daß der Bauer, von dem der Grundherr viel verlangt, sich genötigt sieht, um so mehr zu arbeiten und unter Umständen auch durch die Arbeit für den freien Markt sich das zu verschaffen, was der Grundherr von ihm verlangt. Sombart denkt in diesem Sinn daran, daß der Grundherr Geldzins von dem Bauern verlangt (um sich Geldeinnahmen zu beschaffen, muß der Bauer Erzeugnisse verkaufen), und erzählt, daß „die Naturalzinsse der Bauern in Geldzinsse verwandelt werden“ (S. 103). Ist das denn aber der Fall? Wir sehen im Gegenteil, daß von einer stark steigenden Umwandlung von Natural- in Geldzinsse gar nicht die Rede ist. Und als im 12. und 13. Jahrhundert die freieren Pachtverhältnisse gegenüber den alten Zinsverhältnissen große Ver-

breitung finden, wird die Pacht überwiegend in Naturalien gezahlt. Wie Sombart sich hier nicht genügend um die geschichtlichen Tatsachen gekümmert hat, so bringt er weiter allerlei Künstlichkeiten vor. So soll den Bauern durch die Errichtung grundherrlicher Bannrechte (an Mühlen, Brauereien usw.) „ein tauschwirtschaftlicher Negus förmlich aufgezwungen“ worden sein (S. 103). Jedermann weiß ja aber, daß der Bauer, der gezwungen wird, auf der herrschaftlichen Mühle mahlen zu lassen oder das Bier der herrschaftlichen Brauerei zu trinken, damit zunächst und vor allem entsprechend von dem freien Verkehr, von der freien Wahl des Gewerbetreibenden und des gewerblichen Produkts ferngehalten wird. Das Bannrecht kann zwar auch bedeuten, daß er nicht selbst mahlt, nicht selbst braut. Allein eine solche Begrenzung seiner Tätigkeit steht nach Ausweis der geschichtlichen Tatsachen zurück hinter dem Ausschluß vom freien Verkehr, den die Bannrechte eben in erster Linie bedeuten. Überdies: was von Erheblichkeit gewinnt denn der allgemeine Tauschverkehr, wenn der Bauer, statt selbst zu mahlen, auf der herrschaftlichen Mühle mahlen muß? Aber Sombart geht ferner so weit, zu vermuten (S. 103), daß „die Grundherren durch ihr Interesse an hohen Markteinnahmen die Bauernwirtschaften zum Besuch der Märkte drängten“. Solche künstliche, gesuchte Hypothesen gibt Sombart zum Besten, um nur ja behaupten zu können, daß alle Förderung der Tauschwirtschaft, alle Reichtumbildung wesentlich von den Grundherrschaften ausgehe. Wenn Sombart (S. 103) behauptet, „in der grundherrlichen Organisation als solcher liege die Tendenz eingeschlossen, die eigene und die bäuerliche Eigenwirtschaft zu zersprengen“, und „der Auflösungsprozeß vollziehe sich stetig mit dem Anwachsen der Grundherrschaften“, so hat eine so stark geschlossene „Eigenwirtschaft“, von deren allmählicher Sprengung er hier spricht, bei der Grundherrschaft und bei der bäuerlichen Wirtschaft überhaupt nicht bestanden. Der Anteil der Grundherren und der Bauern am freien Verkehr und an dessen Förderung beruht darauf, daß ihre Wirtschaften nie so geschlossen waren, wie die Vertreter der Theorie von der strengen Autarkie der Hauswirtschaft annehmen¹: „Das Anwachsen der Grundherrschaften“ aber befördert nicht die Auflösung der Eigenwirtschaft und demgemäß die Tauschwirtschaft, sondern Grundherren und Bauern waren geradezu auf den freien Verkehr

¹ Vgl. meine Abhandlung „Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker“, *Histor. Zeitschr.* 86, S. 1 ff.
Schmollers Jahrbuch XLIII S.

angewiesen, weil die Grundherrschaft nicht wuchs. Wenn die Grundherrschaft wirklich einen so großen Einfluß gehabt hätte, gar gewachsen wäre, dann wäre die bäuerliche Wirtschaft beträchtlich weniger für den freien Verkehr in Betracht gekommen. Ich erinnere hier auch wieder an die zahlreichen Ritter, die auf den Bezug vom freien Markt angewiesen waren, weil der Grundbesitz des einzelnen viel zu klein war, als daß er in seinem Haushalt sich etwa eigene Handwerker halten konnte. Überhaupt aber ist ja im 11. Jahrhundert — an das Sombart hier denkt (S. 103) — ein Anwachsen der Grundherrschaften nicht das Zeichen der Zeit. Doch es würde zu weit führen und die Mühe nicht lohnen, die einzelnen unhaltbaren Sätze Sombarts zu analysieren und zu kritisieren. Wie er seine Beweise führt, dafür hier nur noch ein Beispiel. Nachdem er, wie bemerkt, erklärt hat, daß die Naturalzinse der Bauern in Gelbzinse verwandelt worden seien, sieht er sich hinterher genötigt (S. 104), einzuräumen, daß das doch nicht der Fall war. Dies aber hindert ihn nicht, unmittelbar darauf wieder zu behaupten, daß „die Reform des Verwaltungssystems“ — d. h. die Beseitigung des alten Zinsverhältnisses durch das freiere Pachtverhältnis — „sich in der Mehrzahl der Fälle wohl mit einer Umwandlung der Natural- in Gelbzinse verband“. So ist es jedoch eben nicht gewesen! Hinzufügen wollen wir noch, daß jene Reform des Verwaltungssystems (die Beseitigung des Villikationsystems) nicht vor dem Aufkommen der Städte, sondern eher nach ihm stattgefunden hat.

Wir können nicht umhin, dem erneuten Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß so viel Fleiß (die zweite Auflage zeigt ein bedeutendes Opfer an Zeit und Arbeit) und Begabung, wie sie Sombart zur Verfügung stehen, in den Dienst einer Voreingenommenheit gestellt worden sind. Sichere Methode und Unbefangenheit der Auffassung treten uns aus seiner Darstellung nicht entgegen.

Bewiesen hat Sombart nichts. Es bleibt dabei, daß „Kapital“ im Mittelalter wesentlich aus Handel und gewerblicher Arbeit gewonnen worden ist. Wenn Sombart die mittelalterliche Kapitalbildung mit dem Charakter der „Hauptstädte“ in Zusammenhang bringt, so mögen ihn dabei Reminiszzenzen an die Anziehungskraft, die die modernen Hauptstädte auf Handel und Industrie ausüben, beeinflusst haben. Aber ich möchte doch nicht so unhöflich sein anzunehmen, daß er den Unterschied der Zeiten gar nicht beachtet haben sollte.

Die Wiener Revolution des Jahres 1848 in sozialgeschichtlicher Beleuchtung

Von Dr. Heinrich Ritter von Erbil

Professor der neueren Geschichte und Wirtschaftsgegeschichte an der
Universität Graz¹

Inhaltsverzeichnis: I. Die deutschen sozialen Revolutionen der neueren Zeit. Träger und Ziele der Bewegungen, Antriebe und typisches Vorbild der französischen Revolution. Politisches Denken und Klassenbildung im deutschen Volke S. 19—25. — II. Osterreich am Vorabend der Revolution. Die objektiven Voraussetzungen der Revolution in Staat und Gesellschaft S. 28—37. — III. Der sozialgeschichtliche Verlauf der Revolution. Gemeinsame Anfangsziele der Opposition, Ausscheiden der Privilegierten am 13. März, politische und proletarisch-soziale Parallelbewegung, Freiheit vor Rationalität. Zunehmender politischer und wirtschaftlich-sozialer Spaltungsprozeß zwischen Bourgeoisie und Kleinbürgertum, Arbeiterproletariat und radikalen Studenten. Die Maitage, Radikalisierung und Republikanisierung. Verlust des Bauerntums, die rote Republik, Umschlag des Terrors. Befreiung der Arbeiter von der akademischen Führung, Arbeiterbildungs- und Wohlfahrtsbestrebungen, Notstandsarbeiten. Bruch des ursprünglichen Revolutionsbundes, die Tragik des 6. Oktober, die Herrschaft der Demagogie, des Diktats der Minderheit. Zunahme kommunistischer Tendenzen, die volksfremden Elemente, der letzte Kampf. Die Idee der Revolution, Irrtümer und Lebenskraft S. 37—58.

I

Die Geschichte des deutschen Volkes ist nicht reich an großen gewaltsamen Entladungen sozialer Spannungen. Es hat wohl im sogenannten Mittelalter vielfache Erhebungen ländlicher und städtischer Volksteile gegeben, aber sie waren mehr oder weniger örtlich beschränkt, sie waren jeweils vorwiegend von einer Bevölkerungs-

¹ Zwei Vorträge, die der Verfasser im Dezember 1918 an Sprechabenden der deutschen Studentenschaft beider Grazer Hochschulen gehalten hat, sind hier in wenig veränderter Form wiedergegeben. Die einleitenden Bemerkungen, die Beziehung auf den militärischen, politischen und sozialen Zusammenbruch und Umsturz nahmen — die meisten Zuhörer waren gleich dem Vortragenden vor kurzem aus dem Felde zurückgekehrt — habe ich fortgelassen. Selbstverständlich wurde die Literatur, auch die parteimäßig gefärbteste, in möglichster Vollständigkeit herangezogen. Das Wertvollste in sozialgeschichtlicher Hinsicht sind *Viola's Soziale Geschichte der Wiener Revolution (1850)* und *E. B. Zenters Wiener Revolution in ihren sozialen Voraussetzungen und Beziehungen (1898)*; von beiden weiche ich in der Auffassung vielfach ab. Memoiren und Selbstbiographien, die in der jüngeren Literatur noch keineswegs ausgeschöpft sind, habe ich mit besonderem Vorzueile benützt. Ihre bibliographische Anführung ist wohl entbehrlich; man findet sie bequem zusammengestellt in *R. Charma's Wegweiser durch die Literatur der österreichischen Geschichte (1912)*, S. 76 ff.

ſchicht genährt, politiſche und religiöſe Beweggründe ſtanden zumeiſt im Vordergrunde und ſeltener nur boten Verſchlechterung der perſönlichen und dinglichen Rechtslage der Bauern oder wirtſchaftlicher Druck der Geſchlechter auf die Handwerker in den Städten das vorherrſchende Motiv. Die erſte umfaſſende ſoziale Revolution ſtellt der große Bauernkrieg des Jahres 1525 dar: die gewaltigſte Krife des agrarſozialen Lebens, hervorgerufen im weſentlichen durch wirtſchaftlich-ſoziale Mißſtände, verſtärkt nur durch die religiöſe Erregung der Reformationszeit, begleitet von einer verhältnismäßig ſchwachen Bewegung im deutſchen Bürgertum. Der Bauernkrieg war in der Wurzel eine bodenſtändige, nicht durch Anstoß vom Auslande hervorgerufene Agrarrevolution; zu einer ähnlich weitgreifenden Agrarbewegung iſt es im deutſchen Volksleben nicht mehr gekommen. dank vor allem der Reformarbeit des aufgeklärten Abſolutismus; wenn dann doch in den Revolutionstagen von 1830 und 1848 auch agrarſoziale Wellen ſtark zutage treten, ſo lag die Urſache der Gärung in erſter Linie in der Stockung, in die das Werk des aufgeklärten Fürſten- und Beamtentums geraten war. So groß die Wandlung und Umſchichtung der ländlichen Klaffen geworden iſt, in der Hauptſache iſt ſie doch auf dem Wege der Evolution, nicht der Revolution oder, genauer geſagt, nicht der Bauernrevolution erfolgt.

Die leitenden Träger der deutſchen Revolutionen des 19. Jahrhunderts wurden das Bürgertum und Arbeitertum. Es braucht kaum angedeutet zu werden, welche Gründe hierfür maßgebend wurden. Einmal die tiefgreifenden Umwälzungen der Produktionsverhältniſſe in den letzten und vornehmlich im 19. Jahrhundert. Dem Zeitalter des Frühkapitalismus folgt ein Zeitalter des Hochkapitalismus, eine unendliche Ausdehnung des Verkehrsgebietes und Intenſivierung des Verkehrs, die Entſtehung von Manufakturen und Fabriken zuerſt vor allem für Luxusartikel und für den Maſſenbedarf der Heere an gleichartigen und billigen Waren, eine zunehmende Arbeitsteilung, ein ungehemmtes Vordringen der Maſchine gegenüber der Handarbeit, Konzentrierung der Arbeit in gemeinſamen Arbeitsräumen, Abſtrömen der wachſenden Bevölkerung vom Lande in die Stadt; und Hand in Hand hiermit die Verelendung der Lebensbedingungen, der Wohnung, der Nahrung, auf der anderen Seite ein zügelloſes Erwerbſtreben, das ſich die von England ausgehende Lehre von dem Segen wirtſchaftlicher Freiheit, der wirtſchaftsbelebenden und regulierenden Wirkung der freien Konkurrenz zunutze macht; Eiſen, Kohle, Baumwolle werden ganz andere Wirtſchafts-

mächte als das Gold und Silber der Merkantilisten. Zugleich die Umwandlung der politischen Verhältnisse: der aufgeklärte Absolutismus hatte die einzelnen Klassen an den Staat gebunden, der Ansturm des Liberalismus gegen die Ausschließung des Volkes von der Staatsleitung löste die Klassen von der einheitlichen Staatsbindung, er brachte Klassen zur Herrschaft und verstärkte hierdurch den Gegensatz der Klassen. Der unaufhaltbare Zug des vorigen Jahrhunderts und unserer Zeit war gerichtet zunächst auf Beschränkung des unumschränkten monarchischen Gottesgnadentums und der konservativen Gewalten durch das städtische bemittelte Bürgertum; dann ein immer stärkeres Aufwärtsdrängen der sozial tieferen und ärmeren Schichten, anfangs als Hilfs- und Sturmtruppe dieses Bürgertums, dann, nachdem diese Klasse sich mit dem konservativen Regimente abfindet oder selbst zur Herrschaft gelangt, gegen sie; eine immer stärkere Welle namentlich des industriellen Proletariats, des Erzeugnisses der kapitalistischen Entwicklung, bis schließlich die Demokratie die verfassungsmäßig beschränkte Monarchie zu beseitigen und Gesetzgebung und Verwaltung an sich zu ziehen trachtet. Das erste Ergebnis des Ringens, dessen Ablauf äußere Umstände beschleunigt haben, steht uns heute vor Augen; ob mit der demokratischen Republik ein Abschluß im Sinne der Herrschaft des gesamten Volkstums erreicht ist, ob wir nicht dem Despotismus einer Klasse entgegengehen, das ist die bange Frage, die uns bewegt; auch Rückbildungen, die doch niemals mehr ganz zu den alten Zuständen zurückführen können, sind ja möglich. Doch der Historiker soll nicht den Propheten spielen. Was ich bisher ausführte, das sind bekannte Tatsachen und von anderen besser dargelegt worden, als es mir in wenigen Worten möglich ist. Jedenfalls können wir behaupten, daß die deutschen Revolutionen des letzten Jahrhunderts typischen Charakter tragen: die Verfassungsforderung steht in erster Linie und hat selbständige Bedeutung, solange das besitzende Bürgertum das führende Element der Revolution ist; sein Hauptziel ist die Erwirkung der verfassungsmäßigen Beschränkung der Monarchie, um die Hemmungen seiner individuellen wirtschaftlichen und geistigen Betätigung zu beseitigen. Sobald die Arbeiterschaft, das Proletariat als soziale Klasse, die Führung der Revolution in die Hand nimmt, gewinnt das wirtschaftliche Programm des Einsturzes des Bestehenden und des kollektivistischen Neubaus der Wirtschaftsordnung die Oberhand, es wird positiver gerichtet als das des Bürgertums, das Verfassungsprogramm aber zerstörender, negativer und kennt als positiven Haupt-

gedanken nur die gleiche Rechtsstellung aller als Mitinhaber der höchsten Gewalt im Staate. Die dritte, dem alten Österreich besonders eigene, war und ist die nationale Richtung der Bewegung, die wieder im Bürgertum ihren Hauptträger fand, der Arbeiterschaft wefensfremder geblieben ist und erst heute im Hinblick auf den Sieg des Sozialismus im Deutschen Reiche und mit dem Ausblicke auf ein späteres Wiederaufleben der Internationale auch das deutsche Proletariat unserer Heimat durchbringt. Zu all dem kommt noch ein anderer Gegensatz gegenüber der großen deutschen Agrarrevolution des 16. Jahrhunderts: in Deutschland und Deutsch-Österreich, wenn ich diese unhistorischen Bezeichnungen gebrauchen darf, sind als Ländern der Mitte in der Zeit des internationalen Großverkehrs alle stürmischen Massenbewegungen durch Antrieb von außen ausgelöst, der Funke in den angesammelten Zündstoff von außen hereingeworfen worden: bis vor kurzem in der Hauptsache von Frankreich, neuestens von Rußland aus.

Das letzte Vorspiel der größten Revolution Frankreichs war der Widerspruch der privilegierten Stände in der Notabelnversammlung von 1787 gegen eine Aufhebung der Privilegien. Die Generalstände stehen unter dem Zeichen starken Übergewichtes des dritten Standes, der Bourgeoisie; sie reißt die Gesetzgebung der konstituierenden Nationalversammlung an sich und beginnt die verfassungsmäßige Demokratie in bürgerlichem Geiste durchzuführen. Aber alsbald greift die radikaldemokratische Unterströmung des Pariser und Lyoner Kleinbürgertums in Verbindung mit den Lohnarbeitern und dem Abscham des Volkes zur nackten Gewalt, jede Zwangs- und Ordnungsmacht geht verloren, der Sturz der feudalen Staats- und Gesellschaftsordnung, Verkündigung der Souveränität des Volkes und der Menschenrechte bilden keinen Haltpunkt der Bewegung, der Radikalismus des „Verges“ begnügt sich nicht mit der Abschaffung des Abels, der Einführung der Zivilverfassung der Kirche, der Einziehung der Kron Güter und all den anderen Umsturzmaßnahmen; in der gesetzgebenden Nationalversammlung, die schon überwiegend republikanische Signatur hat, überwindet der Terror des rechten jakobinischen Flügels die gemäßigeren Girondisten, das revolutionäre Frankreich tritt in den Kampf gegen das konservative Europa ein, und endlich setzt das Proletariat, das freilich nicht im modernen Sinne als organisiertes Arbeiterproletariat mit sozialistischen oder kommunistischen Zielen aufgefaßt werden darf, das zensuslose allgemeine Wahlrecht für den Nationalkonvent durch, es entsteht die soziale Republik, der Demokratisierung der Gesetzgebung folgt die Demokratisierung der Ver-

waltung. Diese Herrschaft des Proletariats ist gekennzeichnet durch die Hinrichtung des Königs, den blutigen Despotismus der Klubs und des Wohlfahrtsausschusses, bis der Schreckensherrschaft die Ernüchterung durch wirtschaftliche Not, der Rückschlag der besonnenen Elemente, Direktorium, Militärdiktatur und endlich das Kaisertum Napoleons folgen. Ich habe Ihnen in knappen, allzu schematischen Zügen dieses Bild vor Augen gestellt. Denn bis in unsere Tage kannte die Geschichte kein Ereignis, das gleich tiefgreifende segensvolle und verhängnisvolle Wirkungen geäußert hat wie die französische Revolution. Es ist hier nicht der Ort und die Zeit zu zeigen, welche Fülle von öffentlich- und privatrechtlichen, wirtschaftlichen und rein geistigen Antrieben von ihr ausgegangen sind, so daß man mit vielem Rechte das moderne Europa von ihr zu datieren pflegt. Nur eines sei im Hinblick auf die kommenden Revolutionen, im besonderen auf unser engeres Thema, betont: eine fortdauernde Bewegung der Geister ist ausgelöst worden: zur politischen und sozialen Emanzipation von Bürgertum, Bauerntum und Arbeitertum, zu einem ständigen Emporringen der minderberechtigten Gesellschaftsklassen gegen absolute und verfassungsmäßige Monarchie, gegen Konservatismus und Reste des Feudalismus, zu den Gedanken der Selbstbestimmung der Völker, der bedingungslosen rechtlichen Gleichheit, der Freiheit nach innen und außen — zur organischen Entwicklung wie zur krankhaften Überreizung, zur gesunden Demokratie wie zum Terror einer einzelnen Bevölkerungsschicht, der dem Geiste der Demokratie widerspricht. Die konsequenteste Auswirkung haben die Ideen der Revolution zunächst in ihrem Mutterlande selbst, in Frankreich, in den Jahren 1830 und 1848 erfahren. Nur Erscheinungsformen und Ablauf der Bewegung, Intensität der wirksamen Kräfte und Maß ihrer Durchsetzung zeigen, entsprechend den Änderungen der Produktionsverhältnisse, der sozialen Schichtung und der Staatsorganisation ein geändertes Bild; erster Träger der Revolution ist noch immer zunächst das Bürgertum, seine Gefolgschaft bildet die Arbeitermasse. Aber doch tritt ein charakteristischer Unterschied der Julirevolution und der Februarrevolution zutage: im Juli 1830 wird das Gottesgnadentum der Bourbonen und die Herrschaft der Agrararistokratie und des Klerus zum zweiten Male gestürzt, die liberale Bourgeoisie erringt mit Hilfe der Arbeiter einen vollen Sieg, den sie während der konstitutionellen Monarchie des Orleansiden Louis Philipp zur plutokratischen Ausbeutung des Staates und Proletariats verwertet, moralisch das eigene Klassenansehen untergrabend. Auch im Februar 1848 geht der An-

stoß zur Revolution vom Großbürgertum aus, die Industrie wendet sich gegen die Hochfinanz; aber dann erhebt sich der politische, dem sozialen Umsturzbefürworter dienende Radikalismus des vierten Standes gegen den dritten Stand, dem das Unternehmertum angehört, die demokratische Republik wird bekämpft durch die Partei der sozialen Revolution, der sozialistischen Republik, bis in der Junischlacht und der darauffolgenden Präsidentschaft des jungen Napoleon aus dem Klassenkampfe die besitzenden Gesellschaftsklassen wieder zur Gewalt im demokratischen Staate gelangen.

Wir verfolgen die Revolutionsgeschichte Frankreichs, die ja unseren historischen Vorwurf nicht weiter berührt, nur bis hierher. Die Wogen schlugen schon 1789, weit stärker noch 1830 und 1848 nach Deutschland herüber. Hier hatten die Völker nach einem feinen Worte von Erich Marcks der gleichmachenden Revolution und dem universalen Kaisertum des ersten Napoleon das Recht der eigenen Volksart, das historische Recht ihrer nationalen Besonderheit entgegengestellt. Der revolutionären Strömung des ausgehenden achtzehnten Jahrhunderts ist die historische des neunzehnten entgegengetreten; beide haben gegen- und miteinander, sich durchdringend und sich bekämpfend, an dem Aufbau der Ideen von nationaler Einheit, nationaler Besonderheit und Eigenart, aber auch an den Ideen von Völkerbeglückung und Völkerfreiheit Anteil. Nur einem feinsten Denker wie Friedrich Meinecke konnte es gelingen, das vielverschlungene Gewebe von konservativen und liberalen, von kosmopolitischen und nationalstaatlichen Gedanken, das deutsche politische Denken von der Aufklärungszeit bis auf Bismarck zu durchschauen und zu entwirren. Englische und vor allem französische Verfassung begeisterte nach der Enttäuschung, die den Befreiungskriegen folgte, das doktrinäre deutsche Bürgertum, vielfach mißverstanden, ein Ideal, getragen von einem tief berechtigten Widerstand gegen die herrschenden Gewalten; erst seit etwa 1840 erfüllt sich dieses Bürgertum mit realistischerem Geiste, und nun dringt die englische politische Schulung gegenüber dem vagen französisierenden Politisieren in den Vordergrund. Gährendes Streben nach nationaler Einheit, nach einem Staate, der frei von Bürokratismus und Militärsystem der politischen und geistigen Betätigung eines kraftvollen und selbstbewußten Bürgerstandes keine Schranken setzt, vereint sich mit dem Verlangen nach ungehemmter wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit, nach freiem Ausleben moderner Unternehmungsinnes, moderner Produktionstechnik und Verkehrs-entwicklung, nach einem großen Wirtschaftsgebiete, das wieder nur

der Nationalstaat bilden kann. Aber zwei konservative Mächte, selbst wieder die größten Rivalen, erscheinen als der Feind politischer und wirtschaftlicher Entfaltung nationaler Kraft. Im Norden Preußen, stark geworden vor allem durch sein hohenzollernsches Königtum, dessen Ende wir erschütterter erleben; ein harter Militär- und Beamtenstaat, der sich starr der verfassungsmäßigen Beschränkung der Kron Gewalt widersetzte und dessen einzigartige schlummernde Fähigkeit zur Bildung eines mächtigen, blühenden Nationalstaates nur von einer Minderheit des Volkes erkannt wurde. Im Osten Österreich, das wir eingehender zu schildern haben werden. Überall erhob sich in den vierziger Jahren immer stärker die politische Freiheitsbewegung; das Bürgertum fühlte sich als den eigentlichen Träger des geistigen Fortschritts und der wirtschaftlichen Entwicklung; mächtige Antriebe für Handel und Industrie ergaben sich seit der Gründung des preussischen Zollvereins der Unternehmung, ein gärendes Werden überall in deutschen Landen, das auch die Idee der einheitlichen nationalen Staatsbildung mit Feuereifer ergreift, ein Übergehen des formalistischen Denkens in praktischere Bahnen. An politisch-sozialer Klärung, an tatsächlicher Klassenbildung stand Deutschland noch weit hinter dem Westen zurück; die Kunde von der Februarrevolution traf ein wenig vorbereitetes Geschlecht, das in einem wirren Prozeß der Neubildung von Verfassungs- und Nationalgedanken, wirtschaftlichen und sozialen Ideen stand; noch lag auch hier die Führung bei der Bürgerschaft, die größtenteils von Abneigung erfüllt war gegen Willkürherrschaft und politische Bevormundung, gegen Beamten- und Heeresapparat, gegen wirtschaftliche Gebundenheit und nationale Kraftlosigkeit; noch war das Proletariat eine Macht, die sich erst in dumpfer Unklarheit zu regen begann, die in der Feindschaft gegen Fabriken und Maschinen in den Weberunruhen im schlesischen Gebirge zu elementaren Ausbrüchen nur gelegentlich gekommen war. —

II

Der zweite Pfeiler des Althergebrachten, geradezu die Verkörperung des konservativen Prinzips war Österreich, der Gegensatz Österreichs und Preußens die unüberbrückbare Kluft im nationalen Einigungswert, solange die Volksgeschichte wesentlich durch die Dynastien bestimmt worden sind. Auf Österreich am Vorabend der Revolution wollen wir einen flüchtigen Blick werfen und dann vor allem die sozialen Verhältnisse in Wien und den Anteil

betrachten, den die einzelnen Klassen an den März-, den Mai- und Oktoberereignissen nahmen. In Wien, in Ungarn und Böhmen und auf den Schlachtfeldern Italiens pulsierte das große geschichtliche Leben Österreichs im Jahre 1848; in Wien vornehmlich hat sich das große sozialgeschichtliche Schauspiel abgespielt von den glückhaften Anfängen bis zum tragischen Ende, und einer der Hauptakteure in diesem Schauspiel war die Wiener deutsche Studentenschaft.

Wie schwankend ist in den siebenzig Jahren seit jenen bedeutungsschweren Vorgängen das Urteil über die Bewegung und ihre Träger gewesen, wie schwer ist noch heute ein unbefangenes Urteil! Konservative Parteileidenschaft hat sich gegen das „tolle Jahr“ gewendet, nur die dunklen Schatten gesehen, das Ideale verkannt und seine Vertreter verhöhnt. Realistisches Denken hat den jugendlichen Überschwang, die Ideologie und die Maßlosigkeiten verurteilt; je klarer das politische Denken wurde, desto mehr kehrte es sich gegen die Begriffsverwirrung der jungen Freiheitstage. Auch der Sieg der gegenrevolutionären Gewalten führte viele dazu, die dauernd wertvollen Errungenschaften der Revolution zu vergessen, und endlich — der tägliche nationale Kampf nahm uns gefangen und drängte die alte Schwärmerei zurück. Aber die Alten, die achtundvierziger Legionäre, von denen heute wohl kaum einer noch lebt, die hielten an ihren Erinnerungen wie an einem schönen Jugendtraum fest; für sie blieben jene brausenden, überschäumenden Jünglinge des Sturmjahres „der lebensfrische Ausdruck des Zeitgeistes“, „die herrlichsten Jungen, die je die Erde getragen“, wie der Feldpater der akademischen Legion Professor Füstler seine Studenten nannte, für sie war „die Stimme der Studenten die Volksstimme“. Verklärung des Alters und liberale Parteilegende haben das Bild der Jugend in ihrem Sinne umgestaltet; das Loblied auf die „Goldjungen“ wurde so einseitig wie die konservative Abneigung gegen die „unreifen Burschen“ und die soziale Unterströmung der Revolution, die doch schließlich zur Hauptströmung geworden ist, wurde vernachlässigt. Lassen Sie uns zurückkehren zu den unmittelbaren Zeugen der Vergangenheit, welchem Parteilager sie auch angehören mochten; geben wir uns Mühe, uns in die Zeit selbst einzufühlen, ohne uns von vorgefaßten Anschauungen mehr als unvermeidlich leiten zu lassen; trachten wir, aus widersprechenden Urteilen zu einer freien Erkenntnis zu gelangen. Dazu helfen uns die Erinnerungen der Mitkämpfer und Zuschauer: die Memoiren Füstlers, der seine Studenten blind vergötterte und von ihnen ebenso blind vergöttert wurde; die Erinnerungen des Tiroler

Dichters und Gelehrten Adolf Bichler, der im Alter sich noch das Feuer der Jugend und den kernig-gefunden Sinn bewahrte, den er 1848 bewies; die Schilderungen des hochbegabten Schuselka, der so viel im Vormärz für das Erwachen der freiheitlichen Ideen in Österreich getan hat und dann doch bald während der Revolution als Altliberaler bei den Stürmern in Ungunst fiel; die Aufzeichnungen des Dichters des Universitätsliedes Ludwig August Frankl und des „Bauernbefreiers“ Kublich ebenso wie die konservative Denkschrift über die Oktoberrevolution von dem Nationalgarden Dunder und die überkonservativen und doch so wertvollen Erinnerungen des Unterstaatssekretärs Alexander von Helfert; die Memoiren eines greisen hohen Beamten, der schon im Vormärz den Zusammenbruch Österreichs drohen sah, des Hofkammerpräsidenten Freiherrn von Kübeck, ebenso wie die soziale Geschichte der Revolution von dem radikalen Kämpfer und Reichstagsmitglied Violand, um nur einiges zu nennen. Aus all dem bunten Bielerlei wollen wir eine Skizze zu formen suchen und das Hauptgewicht auf eine Seite legen, die von uns Fachhistorikern bisher zu wenig berücksichtigt wurde: auf die wechselnde Stellung der verschiedenen Klassen zur Revolution, vor allem auf das Emportreiben der Mächte der Tiefe. Vielleicht wird es klar werden, daß unsere wissenschaftliche Literatur die Wiener Revolution des Jahres 1848 noch immer zu sehr unter dem Gesichtswinkel der bürgerlichen Verfassungsbewegung betrachtet, die sozialgeschichtliche Bedeutung der Wiener Ereignisse, die ja selbst wieder nur eine Teilerscheinung eines größeren Umwandlungsprozesses sind, allzusehr der parteimäßigen Auslegung überlassen hat.

Ohne Schilderung ihrer objektiven Voraussetzungen ist die Revolution nicht zu verstehen. Nur kurz sollen Staat und Gesellschaft gezeichnet werden. Ein Staat mit großer Vergangenheit, mit einem bedeutenden Staatsgedanken, dessen Tiefe und Weite helle Geister mit schmerzlichem Empfinden priesen, ein Länderkomplex, nicht nur zusammengeheiratet und von dynastischen Interessen zusammengehalten, wie man so oft sagt, sondern durch überindividuelle Kräfte geschaffen und verknüpft, — dieser Staat lag in langsamem Sterben. Wenn auch der österreichische Vormärz keine so tote Zeit war, wie der politische Liberalismus uns immer glauben machen wollte, man sprach doch nicht ohne Grund von der chinesischen Mauer, die Österreich umgab. Die Signatur war unter Kaiser Franz und Kaiser Ferdinand möglichster Stillstand auf dem, was die Väter erprobt, Scheu und Absperrung vor organischer Weiter-

bildung im öffentlich-rechtlichen wie im geistigen Leben, Scheu besonders vor sozialreformischer Tat. Das deutsche Element der Ritt des Ganzen, auch der unorganisch angegliederten Außenländer. Drei Säulen stützen den Staat und erhalten ihn in Starrheit: die alles umspannende, machtvolle Beamten-schaft, die Geistlichkeit und die Armee. Schon unter Franz funktionierte die Maschine nur mangelhaft. Eine unübersichtliche, schwerfällige Verwaltung, keine geregelte Kompetenzabgrenzung; als der höchste Beamte fühlt sich der Kaiser selbst, er administriert, aber er regiert nicht, er behandelt nach einem Urteile Metternichs die Geschäfte wie ein Bohrer, der sich immer tiefer und tiefer hineindreht, bis er auf einmal wo unvermutet herauskommt, ohne etwas anderes getan zu haben, als Ätzen zu durchlöchern. Eine allmächtige Polizei will den Untertan von der Schule bis zur Waise am Gängelbände führen. Die Kirche ist noch vielfach von josephinischem Geiste erfüllt und nur wenig von den fremden Ideen der freien Kirche im freien Staate berührt; streng vom Staate beaufsichtigt, gilt sie, wie Jarcke sagt, den Indifferenten als Polizeianstalt, der Priester als Beamter im schwarzen Rocke. Die Armee ist durchsetzt von Protektionkindern und, mit Ausnahme der Radetzky'schen Korps, die die freiere Luft des Feldes und der Feindesnähe atmen, geleitet von einem Geiste, der — wie der Verfasser der sibilinischen Bücher aus Oesterreich, der Geniehauptmann Möring klagt — es noch gar nicht begreifen will, daß jetzt die militärische Auffassung des Soldaten über die soldatische Auffassung des Militärs gestellt werden müsse. Der Adel, politisch nahezu entrechtet, steht noch im Besitze der grundherrlichen Gewalt und der zumeist damit verbundenen gerichtlichen und polizeilichen Befugnisse; er herrscht gesellschaftlich, ihm sind die leitenden Beamtenstellen, die besten geistlichen Ämter, die höheren Kommandos der Armee fast ausschließlich vorbehalten, er ist am Hofe der einzige als vollwertig angesehene Geburtsstand, erfüllt vom exklusivsten Kasten-geiste, den auch der vielfach begabtere bürgerlich Geborene, wenn ihm der Aufstieg in der Amtshierarchie gelungen, immer wieder demütigend zu empfinden hat, wie Rübeck so oft empfand. Dem patriarchalischen selbstherrlichen Kaiser Franz, der bei aller geistigen Unbeweglichkeit eine fühle Klugheit und ein außerordentliches Verständnis für Volksgunst hatte, folgte sein geistesschwacher, epileptischer Sohn Ferdinand. Sein Tod als Kronprinz wäre nach Rübeck's Tagebuch als Erlösung empfunden worden; ein Regent voll Gutmütigkeit und Unfähigkeit, ein regierendes Symbol nach der gleichen bitterwahren Quelle, der

von allem dem, was ihm vorgetragen wird, kein Wort versteht und immer bereit ist zu unterschreiben, was man ihm vorlegt, eine „absolute Monarchie ohne Monarchen, eine furchtbare Schädigung des Prinzips der Legitimität“; der Hof ein Spielball rivalisierender, intrigierender, dünkeltufter Aristokratie, in der herrschenden Familie und den leitenden Männern der Staatsverwaltung ein bedrückender Mangel an Geist und Vorausblick, wenn man von der Erzherzogin Sofie, den Erzherzogen Karl und Johann, die nicht viel zur Geltung kamen, und einigen wenigen Staatsmännern absieht. Das Volk hat Metternich für den Verantwortlichen erklärt, hat vieles auf sein Konto geschrieben, was ihn zu Recht gar nicht treffen kann. Seit Jahrzehnten der Wächter der Legitimität in Europa, der Hort des konservativen Gedankens und Feind der liberalen und konstitutionellen Regungen, ging Metternich von der richtigen Erkenntnis aus, daß Österreichs Todfeind die Nationalidee sei, daß eine Konstitution nach westeuropäischen Muster dem national gemischten Staate die schwersten inneren Erschütterungen, vielleicht die Auflösung bringen müsse. Innerlich verwachsen mit der Aufklärung des endenden achtzehnten Jahrhunderts, ein logischer Egoist, wie ihn sein Leibarzt Dr. Säger nannte, voll Geist und Selbstgefälligkeit, war Metternich ein viel zu feiner Kopf, um nicht zu erkennen, daß Unbeweglichkeit staatsverderbend wirke, aber er war zu alt und ruhebedürftig geworden, er hatte nicht mehr die Kraft und Elastizität, das System zu ändern; er und sein Rivale in der tatsächlichen Regentschaft über Ferdinand, Graf Kolowrat, der sich Reformgedanken ebensowenig verschloß, bildeten „gleichnamige Pole, die sich ewig abstießen“.

Zahrzehntelang bot Österreich äußerlich ein Bild größter Ruhe. Aber auch für Österreich galten die Worte, die Rübeck schon 1836 in sein Tagebuch über die Lage Europas schrieb: „Die dermalige Ruhe ist nicht eine harmonische lebendige Ausglei chung eines früher fieberhaft aufgeregten Organismus; sie ist eine Paralyse nach Konvulsionen, die, wenn sie vorübergegangen sein wird, den Paroxysmus noch stärker zur Folge haben wird.“ Die sozialen Verhältnisse am Vorabend der Revolution waren krank bis ins Mark. Das Privilegium herrschte, und kein durchgreifender Versuch zur Neugestaltung Jahrhunderte alter und veralteter Zustände wurde gemacht. Die wirtschaftlichen und rechtlich-sozialen Existenzbedingungen des Bauern, genauer gesagt, der Inleute, Grundholden und Untertanen (in Österreich unter der Enns) waren örtlich sehr verschieden; das Bild, das etwa Senker malte, ist viel zu einheitlich. Im großen und

ganzen aber lag im Untertanenverhältnisse die Summe aller Rechte bei der Grundherrschaft, die Summe aller Pflichten beim Bauer. Der Robottag wurde mit zehn Stunden wirklicher Arbeit gerechnet, die Ganz-, Halb- und Viertellöhner hatten 104 Tage im Jahre, die Kleinhäusler 52 oder 26 Tage, die Inleute 12 Tage zu roboten. Dazu eine Fülle von Abgaben, wie Grunddienst, Veränderungsgebühren (besonders das Mortuarium und Laudemium, ersteres 5 % von allem beweglichen und unbeweglichen Verlassenschaftsvermögen, letzteres 5 % des unbeweglichen Vermögens bei Besitzänderungen), Abfahrtselder, Taxen, Recht der Mitweide und des Blumensuchens, das verhaftete Alleinjagdrecht des Herrn, die grundherrliche Kriminaljustiz und Polizeiverwaltung, Vogteiherrschaft und geistliche Lehnsherrschaft mit Zehntforderung. Begnügen wir uns mit dieser Aufzählung, die noch keineswegs vollständig ist. Der Rechtsgang, der dem Bauer bei Beschwerden gegen die Herrschaft zustand, war erschwert und geeignet, ihn von der Klage abzuschrecken. Endlich eine oft geradezu unerschwingliche öffentliche Steuerlast. Es kam vor, daß Grundsteuer und Urbarialgiebigkeiten zusammen jährlich 70 % des Reinertrages verschlangen. Dabei war die landwirtschaftliche Produktion für den Bedarf ungenügend, Feldwirtschaft und Düngung veraltet. Das große Werk Josephs II. war von Leopold II. auf den Stand der Theresianischen Reformen zurückgeschraubt worden; die kommenden Herrscher begnügten sich die Ablösung der Grunduntertänigkeit der freiwilligen Vereinbarung von Grundherrschaft und Bauer vorzubehalten. Wohl bedeutete der französische Kataster, der die Steuer nach dem Reinertrage, nicht nach dem Bruttoertrage bemas, einen Fortschritt, aber von der obligatorischen Grundentlastung wollte Kaiser Franz nichts wissen; wie er sich denn zu Kolowrat äußerte: „Sehen Sie, das Urbarialverhältnis ist ein glühendes Eisen; man kann es nicht berühren, ohne Blasen zu bekommen. Nehmen Sie sich in acht, daß Sie sich nicht verbrennen.“ Lange vor dem Jahre 1848 schon regte sich die Erbitterung der Bauern; die meisten Grundherren gerieten selbst in unsichere und ungünstige wirtschaftliche Lage, da die Fälle von Verweigerung oder unzulänglicher Leistung von Robot und Zehent, die Widerstände gegen die grundherrliche Polizei und Justiz sich mehrten, während zugleich die Anforderungen des Staates an die Herrschaften wuchsen. Zusammenschlüsse der Bauern mit dem Militär, besonders zur Zeit schwerer Missernte und Teuerung, zeigten, welche Gärung in der Bauernschaft an vielen Orten herrschte.

Stand der Bauer unter dem Druck der Grundherrschaft, so empfand das Bürgertum als Träger des Handels, der Industrie und des Gewerbes schwer den Druck des Bureaukratismus. Die Leistung des vormärzlichen Österreich für die materielle Landeskultur darf keineswegs gering eingeschätzt werden: die Straßen- und Eisenbahnbauten und Flußregulierungen, die Schaffung von technischen Lehranstalten und vor allem die intensive Förderung des Fabrikwesens. So sehr Kaiser Franz selbst der Fabrikindustrie abgeneigt war, so groß war die Industriefreundschaft der maßgebendsten Stellen, und in der That nahm Zahl der Fabriken und Intensität der Produktion außerordentlich zu. Aber auf der Industrie lastete die Unsicherheit der Geldverhältnisse, die immer schwieriger sich gestaltende Lage der Staatsfinanzen, die keine klare geschäftliche Voraussicht, kein ruhiges Aufwärtsentwickeln ermöglichte; dann das fortwährende Verordnen, die häufigen Eingriffe der Bureaukratie, der Mangel fester gewerbepolitischer Richtlinien und die großen Abgabeforderungen des Staates. Das starre Verbotssystem im Zollwesen gewährte wohl der heimischen Erzeugung Schutz, wäre aber auch geeignet gewesen, sie in Selbstzufriedenheit zu wiegen und ihr durch Abschneiden des fremden Wettbewerbs den größten Antrieb zur Höherentwicklung zu nehmen. Zur Versorgung Österreichs reichte die industrielle Erzeugung doch so wenig aus wie die agrarische; immer noch herrschte Unterproduktion an Industrieartikeln, starke Einfuhr aus dem Auslande war nicht zu vermeiden, und die englische Konkurrenz war sehr empfindlich für die österreichische Industrie, die auch unter der ungenügenden Entwicklung des Verkehrswesens litt; wie denn Österreich 1840 nur zwei Fünftel der Ausdehnung des französischen und ein Neuntel des englischen Bahnnetzes an Schienensträngen hatte.

Die künstliche Aufzüchtung der Fabrikindustrie, das Umsichgreifen der Maschine, der raschen und billigen Massenerzeugung wirkte in schwerster Weise auf das mittlere und kleinere Gewerbe ein. Zum ersten Male setzte in stärkerem Maße jener Prozeß der Verdrängung und Aufsaugung vor allem der kleineren Betriebe ein, die ängstlich an der alten gesellschaftlichen Organisation und Produktion gegenüber Fabrikanten und „befugten“, d. h. von der Zunft befreiten Meistern festhielten. Ein harter Kampf zwischen Zünftlertum und Gewerbefreiheit: das zünftige Handwerk wird durch die befugten Kleinmeister (Defreter) und durch das großbürgerliche Unternehmertum an die Wand gedrückt, viele zünftige Kleinmeister müssen sich als Gesellen verbinden, aus selbständigen Meistern werden Stück-

meister, die im industriellen Verlagsystem für den Unternehmer arbeiten, auch mancher befugte Kleinbürgerliche Gewerbetreibende teilt dieses Schicksal. Namentlich die Metall- und Textilindustrie übernimmt mehr und mehr die großindustriellen Erzeugungsformen, und alle mittleren und kleineren Erzeuger leiden unter dem Druck der Teuerung, dem Fehlen günstiger und sicherer Kreditgelegenheit, zunehmender Verarmung. Wie bei den Bauern mußten vor der Revolution auch bei diesen Gewerbetreibenden oftmals militärische Steuereintreibungen stattfinden, ein „Wiener Kreuzerverein“ wurde 1847 zur Unterstützung des Kleingewerbes, zur Vermittlung von Darlehen, Werkzeug und Rohstoffen gegründet.

In der Tiefe schlummerte noch die stärkste Gewalt der Zukunft das Fabrikproletariat der Stadt. Jene rasche und vielfach künstliche Entwicklung der Industrie erklärt es in der Hauptsache auch, daß am Beginn der vierziger Jahre die besitz- und rechtlose Klasse der Lohnarbeiter in einem Maße anschwellte, dessen Bedeutung das Bürgertum kaum richtig einschätzte. Die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken zeigt, namentlich in den niederösterreichischen Baumwollspinnereien, ein erschreckendes Bild; Kinder über 12 Jahre arbeiten zum Beispiel täglich 12 bis 13 Stunden und verdienen dafür jährlich etwa 75 bis 100 Gulden. Es gab für die Arbeiter keine Schutzgesetze, ihr mittlerer Lohn war niedrig, die Lebenshaltung eine um so traurigere, als in diesen Jahren alle Lebensmittel beständig im Preise stiegen, in erster Linie die unentbehrlichsten: Kartoffeln und Hülsenfrüchte. Die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter zeigten vielfach Zustände, wie sie gleich elend in Whitechapel oder in den von Eugen Sue geschilderten Quartieren des Elends von Paris herrschten. Die unvermeidliche Folge war natürlich große Immoralität und geistige Verwilderung. Der Arbeiter hatte kein Koalitionsrecht, Verabredungen zur Arbeitseinstellung waren mit schwerer Strafe bedroht, bei Stillständen der Fabriken, wie sie namentlich in den mittleren Betrieben so häufig vorkamen, bei Produktions- und Absatzstörungen aller Art wurde der Arbeiter ohne weiteres brotlos. In naiver, instinktiver Weise kehrte sich auch in Österreich seine Erbitterung gegen die Maschine, die eben seit etwa 1840 sehr stark vordrang und viele Arbeits Hände entbehrlich machte, so gegen die Perotinemaschine im Rattendruck. In der Masse der Arbeiter glühte der Haß gegen die ausbeutenden Fabrikanten, die Hausherren, die Polizei und die Beamtschaft, die nur zu oft die Lohnarbeiter als Gefindel behandelten. Die Zahl der Industriearbeiter wuchs um

so mehr, da es an einer rationellen Bodenpolitik völlig mangelte. Namentlich gilt dies von Böhmen mit seinen vielen großen Fideikommissherrschaften und der besonderen Stellung, die der Hochadel als Bergwerks- und Fabriksunternehmer spielte; kein Wunder, daß die böhmischen Arbeiter in die anderen Länder Österreichs strömten und die Unzufriedenheit in deren Arbeiterkreisen steigerten. Der Staat tat so gut wie gar nichts für die Arbeiter; nur private Wohlthätigkeitsvereine, die aber in Wien wenig Boden gewannen, wurden von der Regierung unterstützt. Von den fremden sozialistisch-proletarischen Ideen war die niederösterreichische und Wiener Arbeiterschaft noch nahezu unberührt; die Masse mußte wohl gar nichts von der englischen Chartistenbewegung, von den Theorien St. Simons, Fouriers, Louis Blancs oder Proudhons; Marx und Engels kommunistisches Manifest, Ende 1847 formuliert, drang nicht so rasch zu ihnen; als Marx dann während der Revolution nach Wien kam, da fand er kein Verständnis bei der Wiener Arbeiterschaft. Sie hatte mit Ausnahme weniger Institute keine Erwerbs- und Wirtschaftsorganisationen; nur die Buchdrucker und Schriftsetzer in Wien hatten kräftigere Unterstützungsvereine gebildet, die aber auf die Branche beschränkt waren und keineswegs proletarische Kampfgenossenschaften gegen das Kapital bildeten. Ebenso fremd war der Menge der Arbeiter der nationale Einigungsgedanke; die tägliche Lebensnot nahm ihren Sinn ganz gefangen, und die zahlreichen vereinzelt Arbeiterunruhen, die vor der Märzrevolution ausbrachen, die Stürme auf Bäcker- und Fleischerläden, sind nur Erzeugnisse des Hungers, der triebhaften Auflehnung gegen das Elend.

So viel Zündstoff namentlich in den Vorstädten Wiens angesammelt war, die breiten Schichten hätten sich schwerlich erheben können, wenn nicht die bürgerliche Intelligenz schon geistig revolutioniert gewesen wäre und mit dieser geistigen Revolution der politischen und sozialen vorgearbeitet hätte. Die Schilderungen des empörenden Druckes einer sinnlosen Zensur sind so zahlreich und so bekannt, daß ich füglich nur auf sie hinzudeuten brauche. Es genügt, die Namen Sedlmayr und etwa die Erinnerungen Ludwig August Frankls zu nennen. Und doch erwies sich das Streben, dem gebildeten Publikum Scheuklappen anzulegen, als ganz vergeblich. So mancher freimütige Literat mußte wohl heimatlos umherirren wie Schuselka, der in Hamburg als „abstrakter transzendentaler Deutscher, ein Repräsentant der idealen deutschen Einheit“, lebte. Seine wirkungsvollen politischen Schriften, Kurandas „Grenzboten“, Andrian-Werburgs Schmollers Jahrbuch XLIII 3.

„Österreich und seine Zukunft“, Mörings sibyllinische Bücher aus Österreich, all die verbotenen Werke, die namentlich bei Hofmann und Campe in Hamburg erschienen, fanden ihren Weg über die schwarzgelben Grenzen; Anastasius Grün, Moriz Hartmann, Hieronymus Born, Lenau und Bauernfeld — sie alle weckten die Gedanken der Freiheit und des Deutschtums, im juridisch-politischen Leseverein, im Gewerbeverein, in vielen kleinen Zirkeln wurden die versagten Früchte mit Eifer genossen und sammelte sich die geistige Opposition. Wie mußte es sie erregen, daß die heiligen Schlagworte der deutschen Einheit und Freiheit so verpönt waren! Die Schlussworte, die der Nationalökonom Friedrich List 1844 bei dem ersten politischen Meeting Österreichs, dem Feste des juridisch-politischen Lesevereins in Wien sprach: „es lebe die deutsche Einheit!“ ließ Metternich für die Presse umwandeln: „es lebe die deutsche Einigkeit!“ Die Schriftstellergenossenschaft Concordia wurde „als eine Wirtshausgesellschaft eben nur stillschweigend und insolange geduldet, als sie sich jeder wie immer gearteten Demonstration enthalte“, ihr Name durfte in keiner Zeitung genannt werden, es stand da immer nur zu lesen, „ein Kreis von Dichtern, Malern und Musikern“, und auf den österreichischen Bühnen durfte das Finale des Don Juan nicht mit dem Texte gesungen werden „es lebe die Freiheit, die Freiheit soll leben“, es mußte lauten „es lebe die Fröhlichkeit, die Fröhlichkeit soll leben“. Das sind nur ein paar bezeichnende Beispiele. Sedlnitzky hat den juridisch-politischen Leseverein den Herd der Revolution genannt; hier las man fremde Blätter, dieser Verein wurde, wie Frankl sagt, ein Thermometer der Stimmung in Wien, durch ihn und den Gewerbeverein verbreitete sich politische und soziale Bildung. Der Geist, der in dieser Intelligenz herrschte, war sehr zahm, an unseren Zeitverhältnissen gemessen; das denkende Bürgertum und die Minderheit des Adels, die zu ihm hielt, war unzweifelhaft von warmer Anhänglichkeit an die Dynastie erfüllt; ein ehrlicher tiefer Schmerz über Österreichs Irrwege leuchtet immer wieder entgegen; man kann wohl sagen, die Revolution des Bürgertums war anfangs durchaus patriotisch gesinnt.

Ist es nicht selbstverständlich, daß auch die Wiener Studentenschaft von all den gegen die herrschende Staats- und Gesellschaftsorganisation ringenden Bestrebungen miterfüllt wurde. Das waren doch zum guten Teile die Söhne jener Bauern, Fabrikanten, Gewerbetreibenden; sie hörten zu Hause die Äußerungen des Mißvergnügens, sie sahen offenen Auges um sich, sie sogen begierig im Hörsaale die Stimmen in sich auf, die sich kritisch gegen das „System“ erhoben.

Der Wiener Student des Vormärzes wurde an der Hochschule noch sehr schulgengennäßig behandelt; das Korporationswesen des Reiches spielte wohl in Wien keine nennenswerte Rolle, aber kleine Vereinigungen gab es doch, und wenn auch Studenten von den eigentlichen Zentren der politischen Opposition wie dem juristisch-politischen Leseverein saskungsgemäß ausgeschlossen waren, die „Grenzboten“ und die verbotenen Bücher lasen sie doch, und tiefer noch als die bedächtigen Väter wurden ihre empfänglichen Seelen von den Wellen bewegt, die das geistige und politische Leben außerhalb der Grenzen Österreichs warf. Das Wiener Universitätswesen war nicht durchwegs so rückständig, wie behauptet wird. Die medizinische Fakultät hatte einen glänzenden Ruf durch hervorragende Lehrer wie Rokitsansky und Stoda und wurde auch von vielen ausländischen Studenten besucht; an der juristischen Fakultät wirkten mit bedeutendem Talente Hye für Natur-, Staats- und Völkerrecht, Kudler für rationelle Politik und Nationalökonomie; sie traten oft mit freier Kritik an einzelne Staatsinstitutionen, an das Erbrecht, Fideikommißwesen, Gewerberecht heran, sie forderten Verfassung und Pressefreiheit, Hye lehrte die Teilung der Souveränität zwischen Fürsten und Volk, er vertrat die alte Vertragstheorie und erklärte den Fürsten für den ersten Bevollmächtigten des Volkes. Nennen wir etwa noch den jungen Gistra, Bressel, Berthaler, so haben wir schon eine Reihe von Namen angeführt, die während und nach der Revolution noch helleren Klang erreichten. Auch das polytechnische Institut stand in berechtigtem Ansehen. Aber auch auf die Hochschule brückte Polizei und Zensur; die führenden Werke der Philosophie und Geschichte waren den Studierenden offiziell so gut wie verschlossen; um so begeisterter wurden sie gelesen: Voltaire, Rousseau, Fichte und Hegel, Kotted und Dahlmann. Modern gesinnte Professoren und der Großteil der Studentenschaft fühlten sich eins in der Forderung nach Lehr- und Lernfreiheit gegenüber dem herrschenden Studienzwang, dem Zwange zum Messebesuch, der gerade den Indifferentismus gegenüber der Religion großzog, gegenüber dem beengenden Bureaukratismus. Die materielle Lage der Studenten war vielfach eine elende; gequält von Wohnungsnot und Nahrungsorgen sahen sie einer kümmerlichen Zukunft als gelehrtes Proletariat entgegen und empfanden um so heißer das Verlangen nach Änderung der trüben Zustände. Besonders gedrückt war die materielle Existenz der meisten jüdischen Hörer; da ihnen fast alle bürgerlichen Berufe verschlossen waren, wandten sich die vielen, die aus Böhmen und Ungarn nach Wien zogen, mit Vor-

liebe dem ärztlichen Berufe zu. Noch war die österreichische Juden-
schaft vorwiegend deutschgesinnt, und ihre studierende Jugend wurde
zu einem Sauerteige der revolutionären Gärung; es sei etwa an das
Leben Fischhofs und Frankls als Beweis, welch große Rolle die
jüdischen Mediziner spielten, erinnert.

Blicken wir zurück, indem wir noch einige Züge hinzufügen:
Seitdem die Kunde von der Julirevolution nach Osterreich herüber-
geklungen war, und besonders seit dem Tode Franz' I. hatte sich die
Ruhe in Unzufriedenheit fast aller Bevölkerungsklassen gewandelt.
Der Adel, soweit er nicht im Hofdienst, Militär- oder Zivilstaats-
dienst stand, empfand seine politische Entrechtung, das Scheinleben
der Stände hart und lebte in einer fortdauernden wirtschaftlichen
Krise; er mußte sehen, wie die Regierung Großindustrie und
Kapitalismus allein förderte, wie sich durch die Staatsanleihen Ver-
mögen einer Plutokratie anhäufte, die der Aristokratie das Schwer-
gewicht im Staate zu entziehen drohte; die Adligen waren nicht
imstande, ihre in Zerrüttung geratenen grundherrlichen Rechte zu
verbessern, konnten aber auch die obligatorische Ablösung der Roboten
und Zehnte von der Regierung nicht erwirken und sahen sich bei
gemindertem Ertrage der Herrschaften doch wachsender Belastung
durch den Staat ausgesetzt. Die Bauern befanden sich nach einem
Worte Rübecks im Zustande halber Emanzipation; das Patrimonial-
verhältnis, der Herrschaftsverband mit Roboten und Leistungen, mit
Kriminaljustiz des patrimonialen Gerichtsherrn, mit einer Fülle
öffentlicher und privater Lasten bestand noch, aber er lag in einem
Zustande der Auflösung, da hart drückend, dort lässig eingehalten
und durch offenen Widerstand gegen Zahlung und Arbeit durchlöchert;
als ein Widerspruch gegen das neunzehnte Jahrhundert erschien vielen
Bauern die Grundhörigkeit. Die großindustrielle Bourgeoisie hatte
sich gegen die Umwandlung des Prohibitivsystems in ein Schutzzoll-
system, gegen eine Lockerung der Marktabsperrung gewehrt, litt aber
doch unter der Einfuhr der fremden technisch überlegenen Produkte;
der gewerbliche Mittelstand sah der Gefahr der Proletarisierung
entgegen, Kleinbürger und Fabrikarbeiter litten unter einem Steuer-
und Taxensystem, das die Wohlhabenden am meisten begünstigte —
die Verzehrungssteuer ist da noch besonders zu nennen —, unter
Verelendung der Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse. Das ge-
samte Erwerbsleben ermangelte fester und sicherer Kreditgelegenheiten;
die düstere Lage der Staatsfinanzen hemmte den wirtschaftlichen
Aufschwung; die kaum verhüllte Anarchie der obersten Verwaltung,

der Mangel folgerichtiger Förderung der Volkswirtschaft, die Unterbindung der geistigen Kultur festigten mehr und mehr die Überzeugung, daß der alte Staat die Kräfte des Volkes nicht zu wecken, sondern nur zu fesseln verstehe. Die revidierte Charte des Orleans'schen Julikönigtums, Englands Verfassungsleben, das ohne revolutionären Sturm in den dreißiger Jahren auf eine so viel breitere Basis gestellt worden war, die Verfassungen süddeutscher Staaten standen dem Bürgertum als Vorbild vor Augen. Zuerst aber ist das politische Leben, eben unter dem Eindrucke der agrarischen krisenhaften Zustände, bei den niederösterreichischen Ständen erwacht, sie wurden zum Sprecher der volkstümlichen Forderungen: nach Gleichstellung des vierten Standes im Landtage mit den übrigen Ständen, Erweiterung ihres Anteils an der Gesetzgebung, Veröffentlichung des Staatshaushaltes und Kontrolle der Finanzgebarung, Reform der Gemeindeordnung, des Unterrichtswesens, der Zensur.

Die Kraft des altgewordenen Staates war auf die Verteidigung nach außen angewiesen. Die Zeit des aktiv konservativen Eingreifens in ganz Europa war für Österreich lange vorbei; mit Mühe wurde die Doppelstellung im Deutschen Bunde und in Italien aufrecht erhalten; sie war erschüttert in Deutschland durch das Anschwellen der Einigungsströmung im preussischen Sinne und durch die wirtschaftlichen Bande, die der preussische Zollverein knüpfte, erschüttert in Italien durch das nationale Feuer, besonders seitdem Pius X., das Großherzogtum Toskana und der König von Sardinien an die Spitze der Österreich feindlichen Bewegung gehoben wurden, und Österreich wand sich in schweren inneren Krämpfen, da auch im engeren Staatskörper die nationale Flut seit den letzten Jahrzehnten immer mehr angeschwollen war: bei den Tschechen, die in einem Repealverein die Fahne des politischen Radikalismus entfaltet hatten, im Landtage für ihr „historisches Recht“ sprachen, bei Slowaken, Kroaten, Slowenen und nicht zuletzt bei den Magyaren unter der gewaltigen nationalistischen Agitation Kossuths.

III

In großen Zügen nur wollen wir die Wiener Revolution schildern. Revolutionslust strich durch Europa von Westen her: Palermo war gegen den Bourbonen Ferdinand II. aufgestanden, dann waren die Pariser Umsturztagel gefolgt, im deutschen Reiche erhob sich unter Jästein und Struve der politische Radikalismus und drängte die

alten Liberalen Baffermann und Mathy zurück, in Württemberg und Hessen-Darmstadt, in Hannover, Nassau und Sachsen wurden die konservativen Regierungen gestürzt und liberale Ministerien ernannt; selbst der Frankfurter Bundestag verschloß sich der liberalen und nationalen Welle nicht und forderte die Regierungen der Bundesstaaten zur Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage auf, er erklärte den Reichsadler für das Reichswappen, schwarz-rot-gold für die Bundesfarben. Und im alten Hauptorte des großen Bauernkrieges, im Odenwald, im Neckar- und Kraichgau standen die Bauern auf, im Südwesten rief Hecker das Volk zum Kampfe um die Republik. Aber Metternich und die Staatskonferenz glaubten den Stürmen an den Grenzen Österreichs Halt gebieten zu können.

Sie waren gewarnt und schlossen die Augen. Sie glaubten nicht an den Ernst der Kundgebungen, die die Intelligenz beriet oder beschloß: der drei Adressen, die dem niederösterreichischen Landtage vorlagen, und in denen die alten Reformforderungen erneuert, zugleich aber auch die Einberufung eines verstärkten Zentralausschusses aller Provinzialstände verlangt wurde; der Petitionen des Gewerbevereins, der Buchhändler, des juristisch-politischen Lesevereins und schließlich der Studenten. Es sind alles in allem die liberalen konstitutionellen Programmpunkte: periodische Versammlung einer gesamtösterreichischen Volksvertretung, Veröffentlichung des Staatshaushaltes und Verantwortlichkeit der Minister, Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens vor Geschworenen, Press- und Rede-, Lehr- und Lernfreiheit, gleiches staatsbürgerliches Recht für die Angehörigen der verschiedenen Glaubensbekenntnisse. Ständetum, bürgerliche Intelligenz und Studentenschaft gingen auf getrennten Wegen einem annähernd gemeinsamen Ziele zu. Die besitzenden Kreise gaben den Ton an: das zeigte sich schon in der Tatsache, daß die Kunde von der Februarrevolution, da Krieg mit Frankreich und ein Staatsbankrott befürchtet wurde, als erste Folge in Wien ein furchtbares Sinken der Kurse der Staatspapiere an der Börse, einen Sturm auf die Schalter der Nationalbank und der Sparkassen auslöste. Verborgen lag dem Liberalismus noch der tiefe Widerspruch des zentralistischen und föderalistischen Gedankens, der österreichischen Staatsidee und des nationalen deutschen Einheitstraumes, der nationalen Selbstständigkeitstendenzen der Fremdvölker und der deutschen auf Kultur und Staatsinteresse begründeten Hegemonie innerhalb Österreichs; verborgen auch noch die Gefahr,

die für die besitzenden Stände in der Entfesselung der Mächte der Tiefe lag.

Welch geändertes klassengeschichtliches Bild weist schon der erste Tag des Sturmes, der 13. März, auf! Die Regierung glaubte durch Marmorordnung und Weisungen an die Polizei genügend gesichert zu sein. Es ist eine bunte Menge von Angehörigen des Mittelstandes, Kleinbürgern, Arbeitern aus den inneren Stadtbezirken und Studenten, die sich am Morgen des 13. im Landhaushofe sammelt und durch die zündende Ansprache des Sekundararztes Dr. Fischhof und die Verlesung der Rede Kossuths vom 3. März entflammt wird; der „Taufrede der Revolution“, in der er das österreichische System des Bureaukratismus und Absolutismus verdammt und freie Konstitutionen für alle Völker der Monarchie verlangte. Die liberalen Grundforderungen werden zur Parole des Tages. Wer sind die Führer? Die bedächtigen Landstände, denen jeder Gedanke an Gewalt fern lag, verloren mit einem Schläge die Initiative; ihre Forderung nach Berufung landständischer Ausschüsse aus allen Kronländern befriedigte das Volk nicht mehr, und als sie nun das Programm des Volkes, besonders den Ruf nach einer modernen Konstitution, zum eigenen machten, da haben sie ihre eigene politische Lebensberechtigung verneint, die Privilegierten haben ihre Rolle schon im Vorspiele der Revolution ausgespielt. Die treibendste Kraft der Revolution waren die Studenten, die von Metternich so gering geschätzten Jungen; ihre ersten Schritte auf politischem Felde zeigen schon das Streben, sich von der Leitung der bisher maßgebenden Professoren zu befreien: Gye und Endlicher vermögen es nur mit Mühe durchzusetzen, daß die Studentenpetition dem Kaiser nicht durch die Studierenden selbst, sondern durch die Professoren im Namen der Studenten überreicht wird. Seitdem in einem Hörsaal der philosophischen Fakultät das Wort Konstitution demonstrativ auf die Tafel geschrieben worden, kam es wie ein Rausch über sie. Aber die Studenten bildeten doch nur die Avantgarde der Bewegung, nicht ihre Hauptmacht, wie sie selbst wohl meinten. Diese Hauptmacht waren die Bürger und Arbeiter, den Ritt der drei Gruppen bildet das Bürger- und Arbeiterblut, das beim ersten Zusammenstoße mit dem Militär vergossen wird. Das Bündnis der drei Schichten zur politischen Revolution gibt dem 13. März in der inneren Stadt die Signatur. Von diesem Kampfe ist die rein proletarische Bewegung in den Vorstädten scharf zu scheiden, an Bedeutung aber gleich einzuschätzen: die Ausschreitungen der arbeitslosen

und brotlosen Arbeiter, denen sich wohl auch Kleinbürger und Arbeitsscheue angeschlossen hatten, eine Bewegung ohne Organisation, nur vom blinden Drange nach Zerstörung der dem Proletariat feindlichen Institutionen getrieben. Die Vorstadtarbeiter, größtenteils durch Schließung der Tore von dem Putsch der inneren Stadt ferngehalten, am Vortage schon durch Studenten und Agitatoren von kommenden großen Ereignissen verständigt, richteten ihre Wut in rein instinktiver Weise gegen die Verzehrungssteuergebäude, die Verkörperung des fiskalischen Systems, das ihren kümmerlichen Nahrungsbedarf verteuerte, und gegen die Maschinen; sie verwüsten Fabriken, Grundgerichts- und Polizeigebäude und begehen die ersten Plünderungen.

Die politische Bewegung fand Befriedigung: der anscheinend allmächtige Metternich, der doch in der That so wenig Macht hatte, stürzte; noch am 13. wurde die Bewaffnung der Studenten und die Bildung einer Nationalgarde gestattet, Pressfreiheit bewilligt, die Berufung eines Zentralparlamentes in Aussicht gestellt, und endlich wurde das Patent erzwungen, das die künftige Konstitution des Vaterlandes ankündigt. Der liberale Mittelstand hatte sein Ziel anscheinend erreicht: die verfassungsmäßig beschränkte Monarchie, der Gipfel seiner Wünsche, die Stätte politischer, wirtschaftlicher, geistiger Freiheit, sollte ausgebaut und gesichert werden. Die Studentenschaft fühlte sich stolz als Erzwinger des neuen Österreich; ihre Überzeugung von der Größe der eigenen Leistung sprach Ferdinand Rürnberger aus: „Die akademische Jugend sprach, es werde Licht, und es ward Licht. In sechs Tagen wurde die Welt erschaffen, in zwei Tagen Österreich!“ Die Flitter- und Honigwochen der Revolution ließen den Enthusiasmus auf das höchste aufflammen; nun war es zu Ende mit dem schülerhaften Leben, dem sektionsweisen Prüfen, nun wurde unter lebhafter Teilnahme der Studenten auf den Antrag der philosophischen Fakultät die Lehr- und Lernfreiheit durchgeführt, die Aula, in die man früher nach Schuselkas Schilderung nur höchst demütig geschlichen war, um auf der Armenfünderbank des Examens zu sitzen, füllte sich mit Bewaffneten; die akademische Legion formierte sich außerordentlich rasch in Korps und Kompagnien, in schmucker Tracht, dem grauen Weinkleid, dem eng anliegenden deutschen Waffenrocke, dem deutschen Hute oder Kalabreser mit schwarzer Feder und schwarz-rot-goldener Kolarde. Im ersten Märzsturm noch hatte sich Adolf Pichler mit seinem Schriftstellerpseudonym in die Listen eingetragen; bald war die Vorsicht überflüssig, die Stärke der Legion stieg auf etwa 5000 Mitglieder.

Die theologische Fakultät war von der Legion ausgeschlossen, aber der Professor der Religionswissenschaft Füstler trat als Feldkaplan in ihre Reihe; ein Mann, der, in josephinischem Rationalismus aufgewachsen, halb aus Überzeugung, halb aus eitler Trieb, den Führer zu spielen, ein Agitationstalent von größter Kraft entfaltete; ohne tieferes Denken warf er sich zum Prediger der halb gereiften Ideen der Studentenschaft auf und mußte ihren jugendlichen Enthusiasmus der Autorität Gyes und der anderen Lehrer ganz zu entziehen. Wir verstehen und würdigen die Begeisterung, den hell aufblühenden Idealismus der Jugend, der in Umarmungen, in unendlich vielen Neben, in Plakaten, in stolzem Säbel- und Sporenklirren eine uns so fremd anmutende Auslösung fand. Aber mußte es nicht faszinierend und verwirrend wirken, wenn die Akademiker sich immer wieder als die Sendboten der Wahrheit, des Rechts und der Freiheit preisen hörten? Eine Presse, die sofort nach dem Fallen der Zensurfesseln in Zügellosigkeit verfiel, erhöhte in den jungen brausenden Köpfen den Taumel der Völkerverbrüderung; wohl erklang das Lied: „Was ist des Deutschen Vaterland“ in voller sieghafter Jugendkraft, schwarz-rot-gold wurde die Fahne von jung und alt, die Legion flammte nach Füstlers Ausdruck von Deutschtum, über allem aber stand ihr die Freiheit, in der sie das einigende Band der Nationen und Konfessionen zu sehen meinte. „Es war“, schreibt Füstler, „eine wahre Götterfreude, im Kreise der siegeserfüllten, freudobewegten Jünglinge zu weilen, zu sehen, wie Deutsche, Italiener, Polen, Böhmen, Illyrier, Dalmatiner, Mährler, Magyaren, Kroaten in brüderlicher, herrlicher Eintracht zusammenwirkten. Zuerst Freiheit, dann Nationalität, sei der Wahlspruch“; „die Religion der Freiheit vereinigt die Studenten zu Brüdern“, „Altes und Neues Testament reihen sich unter die Fahne der Freiheit“. Beim Leichenbegängnisse der Märzgefallenen läßt Füstler den Oberrabbiner zuerst die Grabrede halten, eine ungeheure Bänderflut von Farben der einzelnen Länder und Städte, von slawischen Farben auch, ergießt sich über Wien — wie bald sollte Meltau auf die Blütenträume fallen! Wie sehr stach doch schon im März und April vom Jubel aller Träger der Verfassungsbewegung die wirtschaftliche Lage der breiten Volksmassen ab! Die soziale Frage war zum Leben aufgerüttelt worden. Viele Gewerbe- und Handeltreibende hatten Stillstand der Geschäfte zu beklagen, die Zerstörung von Fabriken, Werkstätten und Maschinen machte viele Arbeiter brotlos, die Bauern verweigerten Zehent und Robot. Kleinbürger und Arbeiterproletariat

fahen zu den Studenten als Führern auf, aber was lag ihnen viel an der Konstitution und der Freiheit als solcher? Sie befeelte das rein triebhafte Streben nach Besserung ihrer ökonomischen und sozialrechtlichen Lage, und Füller hat wohl recht, wenn er meint, Getränke und Lebensmittel seien des Volkes liebste Pressfreiheit und Konstitution.

Ein neuer Souverän, schrieb Schuselka, war geboren, das souveräne österreichische Volk. Aber wer war dieses Volk, und war seine Souveränität schon feststehende Tatsache? Die Koalition der Bürger, Arbeiter und Studenten war nur durch die gemeinsame Gegnerschaft gegen das alte System, den Absolutismus, zusammengehalten, wirtschaftlich-sozial von Anfang an durch tiefe Gegensätze getrennt. Und dazu kam bald ein zweites Trennungsmoment, das politische, die Frage der staatlichen und nationalen Zukunft, durch die die Einheit des Bürgertums und der Studentenschaft zerspalten wurde. Dieser politische Spaltungsprozeß tritt zuerst an die Oberfläche; die Verschärfung der wirtschaftlich-sozialen Gegensätze vollzieht sich zunächst unbemerkter unter der Oberfläche. Sehen wir die wesentlichsten Haltpunkte der politischen Zersetzung rasch an. Dem anfänglichen Jubel folgte bald Mißtrauen: die Konstituante wurde nicht einberufen, das verantwortliche Ministerium bestand aus Mitgliedern des ancien régime und ließ auch in seiner zweiten Zusammensetzung die Zügel auf dem Boden schleifen; vom Hofe und von der Straße in gleicher Weise bedrängt, ließ es die bewaffnete Bürgerschaft und bewaffnete Studentenschaft zu Richtern über die Neugestaltung Österreichs werden. Wie mußte nur das Selbstbewußtsein der Aula wachsen, wenn den Akademikern der Entwurf eines Pressegesetzes vom Ministerium zur Begutachtung vorgelegt und von ihnen vereitelt wurde! Zugleich zerfällt die Reichseinheit: die Lombardei in hellem Aufruhr, Kriegszustand mit Sardinien, bald erhält Ungarn sein eigenes Ministerium und nahezu volle staatsrechtliche Selbständigkeit; den tschechisch-nationalen Tendenzen in Böhmen, die von der Forderung nach Gleichberechtigung mit den Deutschen so bald zur Forderung nach Vorherrschaft übergingen, wird in der Aprilcharte leichtfertig das Einheitsprinzip geopfert, in voller Haltlosigkeit auch den großdeutschen Bestrebungen nachgegeben. Traten doch die Ereignisse im Reiche immer stärker auch für die Wiener Nationalgesinnung, die so lange geschlummert hatte, in Wirksamkeit: der Zusammentritt des Frankfurter Vorparlaments, die blutigen Märzereignisse in Berlin und die Erklärung Friedrich Wilhelms IV.,

Deutschland müsse aus einem Staatenbunde ein Bundesstaat werden, konstitutionelle Verfassungen müssen in allen deutschen Ländern geschaffen, eine allgemeine deutsche Wehrverfassung, eine deutsche Bundesflagge und deutsche Flotte, Pressefreiheit und Beseitigung aller Zollschranken erreicht werden. Die Barrikadenkämpfe in Berlin, die Kapitulation des Königs vor der Revolution, das Wort Friedrich Wilhelms, Preußen gehe fortan in Deutschland auf, die Berufung eines liberalen Ministeriums, all das fand in Oesterreich ein lebhaftes Echo. Der Regierung schien Oesterreichs Führerrolle im Reiche gefährdet, sie kam dem nationalen Einheitswillen entgegen, schwarz-rot-goldene Fahnen wurden auf der Hofburg und dem Stefansdome gehißt, die Wahlen für das Frankfurter Parlament vorgenommen. Aber die Tschechen unter der Führung Palackys weigerten sich, an den Wahlen teilzunehmen, und die Regierung erließ Ende April die erste Verfassungsurkunde für die Gesamtheit der Völker Oesterreichs: mit ideeller Wahrung der Reichseinheit, mit Gewährung der wichtigsten bürgerlich-liberalen Grundsätze, aber mit Bestimmungen, die den demokratischen Anschauungen widersprachen: zwei Kammern, absolutes Vetorecht des Monarchen, ungenügende Vertretung der Städte, indirekte Wahl mit Ausschluß der Arbeiter und Diensthoten vom aktiven Wahlrecht u. a. m. Die ständische Gesellschaftsordnung war aufrechterhalten, vom Monarchenrecht und Privilegiensystem so viel als möglich gerettet, die bäuerliche Grundentlastung um keinen Schritt gefördert. Unwille der Kleinbürger, Arbeiter und Studenten erhob sich gegen den Entwurf, der sich im wesentlichen nach belgischem Vorbilde richtete, der Eintritt liberaler Minister ins Ministerium wurde erzwungen, ein Zentralkomitee der Nationalgarde und Studenten gebildet, das bald zum eigentlichen Machthaber werden sollte. Bourgeoisie und Demokratie begannen sich in der Verfassungsfrage und der nationalen Frage zu scheiden: konstitutionelle Monarchie oder Demokratie mit Einkammersystem, allgemeinem Wahlrecht und Scheingewalt des Monarchen wird das eine, schwarz-rot-gold oder schwarz-gelb das andere Trennungsmoment. Vielen Deutsch-Oesterreichern stand ja die österreichische Staatszukunft höher als die Volkseinheit, viele konnten sich den deutschen Volksstaat nur mit dem österreichischen Kaiser an der Spitze vorstellen oder erkannten auch die unendliche Schwierigkeit, die sowohl mit einer Aufnahme des gesamten Oesterreich in den deutschen Bund wie mit einem bloßen Eintritt der bisher dem Bunde angehörigen Provinzen in den Bundesstaat verbunden war; vielen sprach die

Regierung aus dem Herzen, wenn sie erklärte, Beschlüsse der Frankfurter Paulskirche binden Oesterreich nicht, wenn sie nicht mit den eigentümlichen Verhältnissen der deutschen Erblande und der gesamten Monarchie in Einklang stehen; das Wesen eines Staatenbundes dürfe nicht überschritten, die Souveränität und Integrität Oesterreichs durch den Anschluß an Deutschland nicht berührt werden. Kalte Negation des Nationalitätenstaates gegen den Einheits Traum begann sich zu erheben; schwarz-rot-gold, bisher mehr das Zeichen der Freiheit als des gesamtdeutschen Staatsgedankens, gewann bestimmteren politisch-nationalen, schwarz-gelb bestimmteren österreichisch-patriotischen Charakter, beide wurden Symbole der Parteilung.

Den Blütentagen des März folgten die Saturnalien des Mai: die Revolution, kaum gedämpft, lohete wieder auf und wuchs weit über ihren Ursprung hinaus. Ein energischer Schritt des Ministeriums Pillersdorf, die Auflösung des Zentralkomitees, jener ungesetzlichen Nebenregierung, bot den Anstoß zur neuen Erhebung und neuen Festigung des Bundes der Kleinbürger, Proletarier und Studenten. Die Sturmpetition, die in die Hofburg drang, und von der Besonnenen wie Professor Endlicher, Fischhof und Goldmark vergeblich abrieten, die Erregung Wiens führen zur Rücknahme des Auflösungsdekretes, zur Zurückziehung der Aprilverfassung und zum Versprechen, baldigst eine Reichsversammlung ohne Zensur, allerdings auf Grund indirekter Wahlen, aber bestehend aus einer einzigen Kammer, zu berufen, die der Verfassungsberatung sich widmen sollte. So sollte denn Oesterreich seine Konstituante haben wie einstens Frankreich; klarer denn je war die volle Autoritätslosigkeit und Ziellosigkeit der Regierung geworden, klarer denn je die Macht der Bewegungspartei, das Unterliegen der gemäßigten Richtung in der dem Absolutismus entgegengesetzten Koalition und der Sieg der reinen Demokratie, die bereit war, die Revolutionsergebnisse blutig zu verteidigen. Noch aber war die eingewurzelte dynastische Gesinnung auch in dieser siegreichen demokratischen Strömung außerordentlich stark, noch identifizierte man den Kaiser und sein Haus nicht mit der Reaktion und ihrem vermeintlichen Werkzeuge, der schwachen Regierung, noch gab es so gut wie keine republikanische Unterströmung in der Menge der Träger des Revolutionsgedankens. Da hat die Flucht des Kaisers und des Hofes nach Innsbruck am 17. Mai und die offene Absage des Monarchen an die Revolution die langsam erwachsene Wandlung im politischen Charakter der Wiener Bewegung zur Vollreife gebracht: bei der

Rückkehr des Kaisers am 12. August bot Wien ein wesentlich geändertes Bild.

Die loyalen Elemente, die in der angestammten Dynastie Österreichs Heil sahen, wandten sich gegen den Radikalismus mit Vorwürfen; die ruhebedürftigen besitzenden Kreise sahen in der Abreise des Kaisers die Einleitung einer Schreckensherrschaft, die Erinnerung an die Flucht Ludwigs XVI. nach Varenne wurde lebendig, der Handel- und Gewerbestand fürchtete und erlitt Einbuße an seinen Geschäften durch die Entfernung des Monarchen, des Hofes und der fremden Diplomaten; das eingeseffene, auf Wien so stolze Bürgertum empfand es schmerzlich, daß seine Vaterstadt nicht mehr Residenzstadt sei; seine Stimmung gegen die Legion schlug um, und in der Legion selbst, namentlich im Juristenkorps, das ja gutenteils aus Beamtenjöhnen bestand, griff starke Ernüchterung um sich; viele kehrten ihr den Rücken. Die Legion war im Begriffe, sich selbst ruhig aufzulösen, wie Fischhof wollte. In unkluger Eile kam das Ministerium Pillersdorf durch ein Auflösungsdekret zuvor. Die ersten Barrikaden wurden errichtet, der Auflösungsbefehl widerrufen, an Stelle des Zentralkomitees trat, wieder nach altem Pariser Muster, ein Sicherheitsausschuß unter dem Vorsitz des ernsten, klaren, patriotischen Fischhof; aber faktisch hat nun die legale Exekutivgewalt nahezu abgedankt, eine usurpierte Gewalt, die Legion und ihre Hintermänner, die Arbeiter, traten die eigentliche Herrschaft an. Die offizielle Regierung schwankte haltlos zwischen dem Hofe, der in Innsbruck die maßgebende Staatsleitung führte, und den Einwirkungen der Wiener Straße hin und her; die Bewegung der Provinzen gegen die Wiener Radikalen nahm von Tag zu Tag zu. Das ist die Zeit, da Grillparzer nur in Radetzky's Lager noch Österreich erblickt hat.

Die folgenden Monate stehen nicht nur unter dem Zeichen der völligen Scheidung der altliberalen oder konstitutionell-monarchischen Richtung und der immer radikaler werdenden Demokratie, die Abwesenheit des Kaisers bot auch der Verstärkung der republikanischen Strömung die günstigste Gelegenheit. Waren aus der Studienlegion schon im Mai viele, die durch Abstammung, Besitz oder Studien zur Mäßigung neigten, ausgetreten, so suchte im Juni die Regierung, nunmehr das liberale Ministerium Doblhoff-Wessenberg-Bach, die Zahl der Legionäre durch Schließung der Vorlesungen noch mehr zu verringern. Man meinte, auf diesem Wege die nicht in Wien ansässigen Studenten aus der

Hauptstadt zu entfernen. In der Tat zog nun so mancher, der nur in der Akademikeruniform stolz war und keinen ernstlichen Dienst getan hatte, den deutschen Rock aus; viele zogen sich auch ganz zu privaten Studien zurück, wie der nachmals so berühmte Reformator des österreichischen Zivilrechts, Josef Unger, und für die Armen brachte der Schluß der Schulen den Verlust von Privatstunden und bittere Lebensnot mit sich, zumal die Unterstützungen des bemittelten Bürgertums schon gutenteils versiegt waren. Im ganzen aber verfehlte die Maßregel der Regierung ihren Zweck: denn gerade die trotzigsten, zielbewußtesten, vorwärtstreibenden Elemente ließen sich vom begonnenen Werke nicht abbringen; sie hatten nun vollends Zeit, sich dem politischen Leben hinzugeben, und schlossen einen um so festeren Ring. Der Bund der verringerten Studentenschaft mit dem Radikalismus festigte sich nur und wurde immer republikanischer gesinnt; die ursprünglichen geistigen Leiter, ein Schufelka, ein Fischhof, wurden zurückgedrängt durch die Füller, Bioland und bald durch manche bedenklichen Elemente; die Legionäre verloren größtenteils, wie Schufelka bezeugt, das Unterscheidungsvermögen zwischen Patriotismus und Servilismus, sie spotteten schon im Juni über die Altliberalen, und „jeder Jungliberale glaubte ein Messias zu sein“. Der Leitung der fortschrittlichen Professoren ganz entwachsen, wollten Studenten ihren ehemals so verehrten Lehrer Hye vor dem Sicherheitsausschuß in Anklagezustand setzen, nur auf Fischhofs Einsprache wurde er vor ein ordentliches Gericht gewiesen; mit Mühe nur konnte auch das Verlangen der Studenten, in den Senat der Universität aufgenommen zu werden, abgelehnt und sie durch Beziehung in Disziplinarangelegenheiten zufriedengestellt werden. Und doch wahrte es so lange, bis einige Klarheit über die Lebensfragen der eigenen Nation in der akademischen Jugend entstand. Sie glaubten noch immer mit Füller in schönem Idealismus, daß Freiheit und Humanität den Völkerstreit zu überbrücken vermögen; nur über den Wert der tschechischen Bundesgenossen gingen ihnen allmählich die Augen auf. Der Prager Slawenkongreß, an dem auch internationale Revolutionäre wie Bakunin teilnahmen, die offenkundigen föderalistischen und panslawistischen Tendenzen, der Prager Pfingstaufstand und seine Niederwerfung durch Windisch-Grätz — wie bald wuch die tschechische Sturmpolitik der klugen Gefügigkeit gegenüber dem Hofe, der die Gehilfen gegen Großdeutschtum und Magyarentum zu schätzen wußte. Und die „Swornostjungen,“ die Delegierten der Prager tschechischen Studentenschaft, zeigten sich auch in Wien ganz

offen als Feinde der Deutschen, beschimpften die deutschen Farben und verspotteten die deutschen Lieder, während zugleich die Deutschen in Prag verfolgt wurden; bis endlich die unlieben Gäste aus Wien entfernt wurden und nur noch das Schwärmen für die unglücklichen herrlichen Polen und für die edlen ritterlichen Magyaren blieb, der Glaube an Füstlers Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit als Gebot des Christentums. Gesunde und gerechte Nationalitätenpolitik auf realistischer Grundlage, wie sie Fischhof dachte, lag den meisten fern. Und ebenso fehlte es an Klarheit über die Ordnung des Verhältnisses zur deutschen Gesamtnation und dem Reiche wie zu Ungarn. Der konstituierende Reichstag, der am 22. Juli zusammentrat, die erste Vertretung aller Nationalitäten Österreichs, konnte diese Richtlinien nicht geben: seinen Mitgliedern fehlte es natürlich größtenteils an politischer Erfahrung; er erging sich in uferlosen Debatten, war bald national und sozial zerspalten, und in seiner wirren Gruppierung trat die bürgerlich-demokratische Linke, obwohl in der Minderheit gegenüber Slawen und deutschen Konservativen, politisch am rührigsten auf. Wie sehr die Stimmung der organisierten Studentenschaft ins demokratisch-republikanische Fahrwasser umlenkte, das beweisen ganz drastisch Flugblätter, auf denen eine Waage dargestellt ist: in der einen Schale tief unten ein Legionärshut, in der anderen hoch oben ein Haufe von Fürstenkronen, darunter die Worte „Er wiegt mehr als sie alle“; oder die vom loyalen Bürgertum so übel vermerkte Tatsache: als Kaiser Ferdinand auf die Bitte des Reichstages am 12. August nach Wien zurückkehrte und eine Truppenchau abhielt, da defilierte die Legion vor dem Monarchen ohne Zuruf, während ihre Musik das Fuchsklied spielte, und jubelte dann um so ostentativer den anwesenden Reichstagsmitgliedern zu. Waren die Bewegungsparteien schon vom ruheverlangenden Bürger- und Beamentum, das den Grundstock der Nationalgarden der inneren Bezirke bildete, geschieden, so verlor die Wiener Revolution bald auch einen anderen starken Bundesgenossen, das Bauerntum. Der Antrag Kublichs, den bäuerlichen Untertanenverband und alle aus ihm entspringenden Rechte und Pflichten aufzuheben, alle aus dem persönlichen Untertänigkeitsverhältnisse, dem Schutzverhältnisse, der obrigkeitlichen Jurisdiktion und Dorfherrlichkeit entstammenden wie alle dinglichen Rechte zu beseitigen, befriedigte die Forderungen der Bauernschaft, entzog aber ihre Hilfe der städtischen Bewegung. An Debatten über Menschenrechte und Bürgerpflichten hatten die Bauern kein Interesse; die Stadt wurde mehr und mehr isoliert, und Kleinbürger, Stu-

denten und Arbeiter wurden ihre eigentlichen Herren, sie zogen ohne rechtliche Grundlage auch legislative Aufgaben an sich und erhoben sich selbst zum Revolutionstribunale. Zweifellos leistete das Studentenkomitee viel ersprießliche, weitausgreifende und intensive Arbeit; eine Fülle von Talenten, wie Fischhof und Goldmark, fanden hier Gelegenheit zur Betätigung; Ultraradikale konnten sich zunächst kaum halten; wie denn eine Totenkopfabteilung, die sich in der Legion bildete, anscheinend bald nach Ungarn verschwunden ist. Aber es ist doch nicht zu verkennen, wie sich von Woche zu Woche, besonders unter dem Einflusse einer geradezu blutrünstigen Presse, nach Füstlers eigenem Zeugnisse unter den Studenten die Gesinnung der roten Republik steigerte. Nicht ganz mit Unrecht ist ja überhaupt die Wiener Presse der Revolutionszeit auch von durchaus freiheitlicher Seite als eine Schande bezeichnet worden. Gewiß trifft das Urteil in voller Schärfe nur die radikalsten Organe, und auch hier ist zu bedenken, wieviel Übermaß einer im Kern berechtigten Opposition gegen die unerträglichen vorrevolutionären Zustände und gegen unzweifelhaft vorhandene starke Reaktionstendenzen entsprang, wieviel Zügellosigkeit durch die frühere Knebelung der Presse zu erklären ist. Immerhin hat Mahlers „Freimütiger,“ den Schujelka den Freimütigen nannte, Bechers und Selinets „Radikaler,“ Häfners „Konstitution“ und nicht zuletzt der „Politische Studentenkurier“ Buchheims und Falkes an radikalster Zersetzungs, an blutiger Roheit und Seichtigkeit des Inhalts schon allzuviel geleistet, mochte auch der Ton der „guten Presse“ um nicht viel besser sein. Im Studentenkomitee hat auch Füstler gewettert gegen die rohe Macht, die Italien in unfähliches Elend gebracht habe, gegen das pfäffisch-königsdienerische Gesindel, gegen alle Autorität, und als die Herausgeber des Studentenkuriers vor dem Schwurgericht angeklagt wurden — der erste öffentliche Preßprozeß in Wien —, da wurde der Prozeß geradezu zur Verhöhnung des Gesetzes durch die jungen Journalisten und ihren akademischen Anhang und der Freispruch zeigte, welche Wirkung jene Presse auch auf kleinbürgerliche Kreise hatte. Eine terroristische Minderheit drängte eben in der Studentenorganisation allmählich die reiferen Freiheitlichen zurück, und die gleiche Erscheinung ist ganz parallel bei Kleinbürgern und Arbeiterschaft zu beobachten.

Es hat von Anfang an besonders zwischen Studenten und Proletariat ein enges Bundes- und Freundschaftsverhältnis bestanden. Die armen unwissenden Tagelöhner und Fabrikarbeiter

sahen zu den Akademikern, die Freiheit und Recht auf ihre Fahne schrieben, wie zu Heroen auf; sie schrieben ihnen das Verdienst zu, wenn die meisten Unternehmer die Arbeitszeit auf zehn Stunden verringerten, sie glaubten den Versprechungen, daß die Studentenschaft ihren Beschwerden hinsichtlich der Lehrlingszahl, der Maschinen, der Arbeitsstunden und Lohnhöhe abhelfen werde. Die Mehrheit der Arbeiter war zweifellos ein durchaus ehrliches, ernstes Ordnungselement, das nur nach menschenwürdigem sozialen und wirtschaftlichen Leben verlangte. Wie bezeichnend ist es, daß noch im Juli Füller mit größtem Erfolge vor der „ehrliehen, Christgläubigen Arbeitergemeinde“ predigen konnte, während die Legion die Ordnung des Arbeiterzuges aufrecht hielt! Studenten und Arbeiterführer strebten auch ehrlich, Bildung in die bildungslose Masse zu bringen. Ebenso sicher aber ist es, daß sich schon von Anfang an mit den Arbeitern, die diesen Namen verdienten, gemeingefährliches, licht- und arbeitscheues Volk vermengte, und daß nicht alle „Arbeiter“ so ehrlich, treu, gemüthlich und verständig waren, wie Füller und ähnlich Bioland uns glauben machen wollen; so wenig wie alle Studenten so jung und so weise waren, wie Füller sie nennt. Es gibt Zeugnisse genug für Gewalttätigkeiten und Rechtswidrigkeiten einzelner, und einen Beweis für durchgängige Sicherheit des Besitzes möchten wir doch nicht in den zahlreichen Aufschriften an Häusern und Geschäften „Heilig ist das Eigentum“ sehen. Im Juni bereits mußte die Studentenlegion nicht bloß gegen Reaktionsversuche, sondern auch gegen etwaige Arbeiterputsche in Bereitschaft stehen. Die Freundschaft der Studenten und Arbeiter blieb erhalten, aber schrittweise befreite sich die Arbeiterschaft doch von der Leitung der Akademikerorganisation und schuf sich ihre eigenen Körperschaften, um selbständig aufzutreten.

Buchdrucker und Schriftsetzer, die intelligenteste Schicht des Arbeiterstandes, gingen voran. Sie hatten schon am 9. April Erhöhung des Arbeitslohnes, Verkürzung der Arbeitszeit und Sonntagsruhe, Einschränkung der Frauenarbeit, Regelung des Lehrlingswesens und Regelung des Maschinenwesens verlangt. Aus ihren Reihen ist dann unter dem Antriebe Karl Scherzers der erste Arbeiterbildungsverein hervorgegangen, der lediglich Bildungszwecken dienen, eine Bibliothek und Zeitschriftenammlung anlegen, wissenschaftliche und politische Debatten veranstalten sollte. Die Herausgabe einer politischen Zeitung und die Bildung einer Typographenlegion waren geplant; der Verein wurde tatsächlich gebildet und zeigte eine ent-

schieden nationale Note: das deutsche Lied, von der Arbeiterliedertafel gesungen, eröffnete die Gründungsfestlichkeiten. Wie bald ist dieser glückliche Versuch, zunächst wenigstens eine Berufsgruppe der Arbeiter durch eigene Ordnungsarbeit geistig und materiell zu heben und zugleich das Nationalbewußtsein des Proletariats zu stärken, verklungen! Die Mehrzahl war nur von unklarem Drange erfüllt, mit einem Schläge die gesamte Gesellschaft auf neue Grundlagen zu stellen, und sie fanden dabei Hilfe an Studenten und Kleinbürgern, vor allem wieder in einer brennenden Detailfrage, die systemlos herausgegriffen wurde: des Mietzinses, der Gegnerschaft gegen die Hausbesitzer. Nicht nur viele Fabriken standen still, auch viele Handwerksbetriebe litten unter dem Mangel an Nachfrage, das Gesellenelend wuchs ebenso wie die Proletarisierung des kleinen Meisters; um der Arbeits- und Verdienstlosigkeit zu steuern, sah sich der Sicherheitsausschuß gezwungen, Notstandsarbeiten, die wenig dauernden Wert hatten, und zwar Erdarbeiten, vornehmen zu lassen. Ein Arbeiterkomitee des Sicherheitsausschusses wurde eingesetzt; in ihm spielte die größte Rolle ein blutjunger Student aus Mähren, namens Willner, bald der Arbeiterkönig genannt, ein Mann von ungewöhnlicher Organisationsgabe, glühendem Idealismus und packender Beredsamkeit, der Louis Blanc der Wiener Revolution, wie Violand ihn nennt. Er setzte den Grundsatz Louis Blancs durch, daß der Staat verpflichtet sei, allen Arbeitssuchenden Arbeit zu schaffen und dem Arbeitswilligen selbst ohne Arbeitsmöglichkeit den gewöhnlichen Tagelohn zu geben. Die Kosten hatte die Gemeinde Wien zu tragen; die Tageslöhnung von 25 Kr. KM für den Mann und 18 Kr. für Weib oder Kind kam einem hohen Lohne in Privatunternehmungen gleich. Die Aufsicht über die Arbeiten führten besonders Studenten der Technik; die Arbeiter wurden in Kompagnien geteilt, diese wieder in Rotten, deren Leitung von den Arbeitern gewählte Rottenführer hatten. Der hohe Lohn lockte sehr viele Arbeiter aus allen Gegenden Oesterreichs an, wie in den Nationalwerkstätten Frankreichs drängten sich aber auch viele Arbeitsscheue heran, abgestrafte Landstreicher und tschechische Arbeiter entfalteten unter den deutschen Arbeitswilligen bald eine aufreizende Agitation gegen den Sicherheitsausschuß. Die Zahl derer, die wenig oder nichts arbeiten und auf Gemeindefkosten leben wollten, nahm immer mehr zu; um so größer wurde natürlich die Erbitterung jener bürgerlichen Schichten, die schon lange der permanenten Revolution müde waren und den fortwährenden Waffendienst satt hatten, die unter

der Stockung aller Geschäfte litten, der Revolution die Schuld am Versiegen aller Erwerbsquellen gaben und Kadetzky's Siegen jubelten.

Der seit langem latente Bruch zwischen Gemeinderat, Bourgeoise und innenstädtischer Garde auf der einen, dem proletarisierten Kleinbürgertum der Vorstadtgarden, dem Proletariat und dem radikalen Teile der Legion auf der anderen Seite wurde zum offenen Waffenkampfe, als die unvermeidliche geringe Herabsetzung des Lohnes für die Notstandsarbeiten durchgeführt werden sollte. Alle Pläne von Arbeiterproduktiv- und Verpflegungsgenossenschaften und Kreditkassen waren unrealisiert geblieben, nun erhoben sich die Arbeiter und wurden am 23. August durch die Nationalgarden der Leopoldstadt und Landstraße und die Municipalwache blutig niedergeworfen. Der Sicherheitsausschuß löste sich auf, eine große Zahl der Erdarbeiter wurde von Wien entfernt, auch die akademische Legion schmolz noch mehr durch Abwanderung vieler in die Heimat, in andere Universitätsstädte oder nach Ungarn zusammen; der Restkörper, der zurückblieb, umfaßte nun vollends gerade die ärmsten und entschlossensten Elemente. Die Einheit der Revolution war endgültig vorbei, die Spaltung von Schwarz-gelb und Schwarz-rot-gold, von Liberalismus und Demokratie definitiv vollzogen, mit Mühe wurde ein Kampf der Stadtgarden und des Militärs mit der Legion verhindert, und die Arbeiter konnten es nimmermehr vergessen, daß Arbeiterblut von Bürgerhänden vergossen worden war.

Wer kommandierte in Wien? so ruft selbst Füstler aus. Die Permanenz des Reichstages? oder der Gemeinderat? oder das Nationalgardeoberkommando? oder das Studentenkomitee? oder der demokratische Verein? Alle zusammen, jeder so viel als man ihn hören wollte; einer lähmte und erschwerte, verzögerte die Wirksamkeit des anderen. In diesem Zustande voller Anarchie ist der 6. Oktober der größte Unglückstag der Revolution geworden; ein schwarzer Tag in der Geschichte der Freiheitsbewegungen, kein großer Tag, wie Füstler meinte. Der Anlaß der blutigen Vorfälle ist Ihnen gewiß bekannt: die Wiener Demokratie sah in dem aufständischen Ungarn ihren natürlichen Bundesgenossen gegen die Kamarilla und das Sclawentum; sie war empört darüber, daß der Reichstag den Empfang einer ungarischen Deputation abgelehnt hatte, sie war von Argwohn gegen die doppelzüngige Hospolitik erfüllt und sah es als Verbrechen gegen das Volk an, daß der Kriegsminister Latour Truppen nach

Ungarn sandte. Die Meuterei des Grenadierbataillons Richter, das einwaggoniert werden sollte, der harte Kampf der Grenadiere, Studenten und Proletarier mit dem treuen Militär an der Ladorbrücke, Feuergefechte der Gardes gegeneinander in der Stadt bilden den ersten Akt, die viehisch-grausame Ermordung und Schändung des Kriegsministers Latour, während die militärische Wache ruhig zusah, den zweiten, der Sturm auf das Zeughaus, die Bewaffnung der Massen, selbst von Frauen und Kindern, den dritten Akt dieses schauervollen Dramas. Wieder steht für uns die Frage im Vordergrund, wer denn in diesen Ereignissen den Ausschlag, wer der Revolution diese tragischste Wendung gegeben hat. Studenten, Kleinbürger und proletarische Lohnarbeiter mit mehr oder weniger klarem Klassenprogramm haben gekämpft, aber nicht gemordet und geschändet; direkten Anteil hatten sie nicht an einer Tat, die nur Unkenntnis der Geschichte, wie man sie bei einem namhaften Führer der deutsch-österreichischen Sozialdemokratie unserer Tage nicht erwarten sollte, als „Hinrichtung des Kriegsministers“ bezeichnen kann. Mehr Anteil an der Schandtat, die die Revolution besleckte, hatte schon die radikale Presse, die seit langem die Menge mit allen Mitteln aufgehetzt hatte; so der Studententourier, der das Lied à la lanterne veröffentlicht hatte: „Tyrannen, Pfaffen, Sklavenbrut, hoch, hoch an die Laternen.“ Die Hauptschuld fällt dem „Lumpenproletariat“ zu, der Hefe der Großstadt; jenen dunklen Elementen, die noch im Frühjahr von den Revolutionsleitern niedergezwungen worden waren, dann mehr und mehr das echte Proletariat durchsetzt hatten und nun ihren Tag gekommen sahen.

Nun kamen die Wochen der Zügellosigkeit, des Fieberparoxysmus, des Deliriums; die Wochen der ungehemmten Demagogie, der vollen Anarchie, der Selbstsucht in der Jakobinermilch, wie Adolf Bichler sagt. Kaiser und Hof verließen fluchtartig Wien, viele Besitzende folgten ihnen; die Zurückgebliebenen sahen nach der Armee als Retter aus. Die Exekutive übernahm der Permanenzausschuß des Reichstages, der nur noch ein Kumpfreichstag war: in der Tat herrschte in Wien die Gewalt einer diktatorischen Minderheit. Und Wien war nun ganz isoliert. Vergeblich rief Rudlich, nachdem am 7. September die Grundentlastung zum Gesetz erhoben worden war, die Bauern auf. „Wenn der Löwe der Aula wieder brüllen wird, dann stehet auf, waffnet euch, von Berg zu Berg leuchten die Signalfener, und alle eilt dann herbei nach Wien,

um für die Freiheit zu kämpfen“; so hatte er gerufen, aber nun blieb der Landsturm aus. Und die Provinzen ließen Wien gleichfalls im Stich. Noch im April hatte Pichler die Stimmung in Graz radikaler gefunden als in Wien, und jede Stadt und jedes Dorf hatten nach Springers Wort in Österreich seinen Märzsturm und seinen Maibaum gehabt. Fast ganz still ist es im Oktober um Wien geblieben. Die Gründe des Versagens, unter denen der Abscheu vor den Ereignissen des 6. Oktober und vor der Wiener Anarchie eine wesentliche Rolle spielten, sollen hier nicht dargelegt werden. Genug, es kamen nur kleine Zuzüge, so auch etwa 300 bis 400 Steirer, zum meist Studenten, Arbeiter und Garden, die sich tapfer schlugen, der Zahl nach aber nicht stark ins Gewicht fielen. Wien setzte seine eillen Hoffnungen auf die Hilfe Ungarns; sie blieb aus, und die polnische Unterstützung, etwa 60 Ulanen, war nahezu wertlos, nur den leitenden militärischen Kopf, General Dem, dankte man Polen mit Recht.

26 Tage lang blieb das Proletariat mit seiner starken Beimischung von Menschen, die aus der dunkelsten Tiefe emporgestiegen war, der Herr der Stadt; der Mittelstand war gänzlich mundtot gemacht, auch die Studentenschaft war nun ganz vom Proletariate, dessen Führer sie einst gewesen war, abhängig. Wohl „schwang“ noch immer „Minerva die Lanze“, wohl war das Studentenkomitee noch immer eine der wichtigsten Zentralstellen der Stadt, es sorgte für Arbeitsgelegenheiten, Wohnung, Verpflegung, Waffen, es führte Verhandlungen mit dem Reichstage, dem Gemeinderate, dem Nationalgardeoberkommando; noch immer waren die Legionäre Lieblinge der Arbeiter, und wie das Wiener Kleinbürgertum, das in allen Phasen der Revolution seinen Humor mehr als billig beibehalten hatte, überhaupt an seiner leichten Lebensauffassung festhielt, so feierte die Studentomanie oder Kalabreserwut der Wienerinnen erst jetzt ihre freiesten Feste, und die Studenten verloren ihren Hang zur Lebensheiterkeit nicht, während Windisch-Grätz den eisernen Ring der Belagerung um die Stadt zog. Ein selbständiger Machtfaktor aber waren sie nicht mehr, und mit klarem Blicke hielten sich alle reifen, ernstern Männer von dem Kampfe der Legionäre gegen die Belagerer fern; wie Adolf Pichler, der während des Sommers mit der Tiroler Studentenkompagnie an den Grenzen Tirols gegen den welschen Feind gestanden hatte, die deutsche Fahne an den Ufern des Gardasees hatte flattern, das deutsche Lied über seine blaue Wogen hatte klingen lassen. Terror des Studenten-

Komitees gegen jeden, der zur Mäßigung riet; die Wiener Freiheit hatte nach Bichlers Urteil eine Polizei geschaffen, welche nur um so verwerflicher war, als sie im heiligen Namen der Freiheit geübt wurde. Terror des Proletariats gegen das Bürgertum und ein machsendes Umsichgreifen der kommunistischen Ideen, das sind die Hauptkennzeichen des Oktobers nach den Schreckensszenen und der allgemeinen regellosen Bewaffnung. Noch immer zeigte ein Teil der Arbeiterschaft viel Sinn für Ordnung und Sicherheit des Eigentums; daneben Zeichen einer Entfesselung aller Triebe, Lockerung aller Disziplin in dem Leben auf den Barrikaden, in dem Eingreifen der Weiber, den „Verschwesterungen“; zum Verzweiflungskampfe entschlossene fanatisierte Massen von Arbeitslosen und Arbeitsunwilligen, eine anarchische Stimmung, die durch den Druck einer zehnfachen Übermacht der Belagerer, den zunehmenden Mangel an Munition und Lebensmitteln erhöht wurde. Das war die Lage, in der volksfremde Männer, wie es deren ja auch in der vergiftenden Presse, in der Legion und im Sicherheitsausschusse so manche seit langem gegeben hatte, die Führung an sich zu reißen trachteten: unsauberste Existenzen traten nun hervor, die selbst nichts zu verlieren hatten, im trüben fischen und aus dem Chaos zu gewinnen trachteten; bei einzelnen mag wohl auch ehrlicher alttestamentarischer Fanatismus wirksam gewesen sein, in so manchem aber dürfen wir nur den gewissenlosen, profitgierigen Volksbetörer sehen, der von den vielen geistig und ethisch hochstehenden Revolutionären seiner eigenen Rasse wie Fischhoff durch einen Abgrund getrennt ist. Wie bezeichnend ist ein Erlebnis, das Adolf Bichler schon am 13. März hatte: „Ich traf“, schreibt er, „auf einen Haufen Arbeiter, zu denen ein bärtiger junger Mann, dessen Physiognomie schon seine Abstammung verraten haben würde, wenn ich ihn nicht von anderer Gelegenheit gekannt hätte, sehr eifrig sprach. Er wies mit dem Finger auf ein schönes Gebäude: Gefällt euch das Haus? Die Arbeiter, verwundert über diese Frage, antworteten: Ja. Nun gut, fuhr er fort, es gehört euch, wird euch gehören, denn bald werden alle Dinge gemeinsam sein. Wie gefällt euch diese Laterne? Da könnte man die Reichen daran hängen, nicht wahr? Noch verstanden die Arbeiter diese Frage nicht, sie sahen sich befremdet an und ließen den Redner, ohne weiter auf ihn zu achten, stehen.“ Ein halbes Jahr später war der Sinn der Rede vielen nicht mehr fremd. Die glückliche Einwirkung Willners auf die Arbeiterschaft war mit dem Ende des Sicherheitsausschusses geschwunden, christlicher Ra-

bikalismus des Freiherrn von Stifft kreuzte sich mit interkonfessioneller Agitation; der auf gesetzlichem Boden verharrende erste allgemeine Arbeiterverein Sanders verlor an Werbekraft, die Mehrheit der Demokratie wandte sich gegen die loyale Volksvertretung, den Reichstag, der am Gesetze festhielt. In der führerlosen Menge bildete sich ein Zentralausschuß der demokratischen Vereine unter der Leitung von Dr. Tausenau; ein Herd der wildesten Extremen, die nach Tyrannenblut lechzten; voll glühender Beredsamkeit arbeitete Tausenau gegen Ministerium, Reichstag, Gemeinberat, für die Schaffung eines Konvents und vermochte doch selbst in die anarchische Masse keine Organisation zu bringen. An die Stelle dieses Zentralausschusses und Tausenaus, der sich rechtzeitig nach Ungarn in Sicherheit brachte, trat der „radikalliberale Verein“, die Schöpfung einer der abstoßendsten Gestalten der Revolution: des Avrum Chaisés aus Polen; der Marat der Wiener Bewegung, der sich Dr. Adolf Chaisés oder Chassé nannte, ein Mann von dunkelster, wechselvollster Vergangenheit, ein Cagliostro der Politik, wie er mit Recht genannt wurde; er predigte die „reine unverfälschte Demokratie“, ohne tieferes Wissen, aber ein Meister der Schlagworte, ein Meister der Organisation und Disziplinierung von Proletariern, die sich blind von diesem charakterlosen Feigling führen und verführen ließen, während er selbst den Massenkampf ängstlich mied. Unter dem Deckmantel der Freiheit und grenzenlosen Souveränität, ohne klares kommunistisches Programm, aber mit allgemeinen kommunistischen Lockworten hegte er die verzweifeltsten Nichtarbeiter und die ehrlichen, armen und unmündigen Proletarier in den aussichtslosen Kampf und hat dann als erster sich mit den Werbegeldern aus dem Staube gemacht.

Wenden wir uns zu menschlich erheuernden Tatsachen. Voll Mut und Selbstaufopferung haben Studenten und Arbeiter den letzten schweren Kampf gekämpft. Akademiker und Proletariat wetteiferten während der Zernierung und des Bombardements an Heroismus; nur von den journalistischen Hezern stand fast keiner im Feuer. Noch am 31. Oktober sangen die akademischen Verteidiger auf den Basteien „Was ist des Deutschen Vaterland“, und fast alle, die nach der Einnahme der Stadt durch die kaiserlichen Truppen an dem herben Allerseelentage Wiens im Leichenhose zu sehen waren, trugen die Wunden vorne. Meist junge Männer — so beschreibt sie Pichler — der Ausdruck des Gesichtes wies darauf hin, daß sie im Kampf fielen; die Frauen finster zusammengezogen,

die Faust krampfhaft geballt, der Mund halb offen; dem Beobachter kamen die Worte des römischen Dichters in den Sinn: *exoriare aliquis nostris ex ossibus ultor!*

Wien war gefallen, wieder wehte die schwarz-gelbe Fahne vom Stefansturme, der Traum der Demokratie und bald auch der nationale Einheitstraum waren ausgeträumt; mit dem Rufe „Ola Ola“ waren die Kroaten, in dunkler Ahnung von der Bedeutung der Aula, in die besiegte Stadt eingezogen, ein bürokratischer Anhänger des *ancien régime* Regierungsrat Baron Buffa trat mit dem Gedanken hervor, die akademische Stätte der Bewegung dem Erdboden gleich zu machen; düster breitete die Reaktion ihre Schwingen, Stockhaus, Galgen und das tödliche Blei strafte die einen, die anderen flohen, die dritten suchten gesinnungslos die Gunst der Machthaber, viele schlossen sich aus Überzeugung nach den wilden Oktobertagen jenen an, die nach der Erlösung von der Tyrannei der Straße sich gesehnt hatten. Die Ideen, für die so viel Blut geflossen war, die durch so viel Irrtum und Ausschreitung besleckt worden waren, konnten zurückgebrängt, aber nicht dauernd erstickt werden.

Die Idee der Freiheit war viel mißbraucht worden. „Studenten, die nicht studieren, Garden, die nicht bewachen, Regierungen, die nicht regieren, das sind mir schöne Sachen“, so hatte Grillparzer mürrißig geschrieben und hinzugefügt, „der Freiheitsdrang, der uns kam über Nacht, wird, fürcht' ich, wenig leisten. Wißt ihr, was mir ihn verdächtig macht? Die Lumpe ergreift er am meisten.“ So viel Richtiges an diesen Beobachtungen sein mag, den Kern der Sache treffen sie nicht. Das Wesentlichste ist: die Demokratie, die sich von den Feinden jeder Ordnung nicht zu lösen vermochte, hat nicht erkannt, daß wahre Freiheit nur in Selbstzucht und Achtung vor Recht und Gesetz bestehen kann, daß wahre Freiheit keinen größeren Feind hat als Anarchie und Despotismus, wessen auch immer. Lassen Sie mich die von schlichter Weisheit erfüllten Worte wiederholen, die Adalbert Stifter in einem seiner Briefe im „tollen Jahre“ gebraucht hat: „Betrübend ist die Erscheinung, daß so viele, welche die Freiheit begehrt haben, nun selber von Despotengelüsten heimgesucht werden; es ist auch im Gange der Dinge natürlich: Wer den Übermut anderer früher ertragen mußte, wird, sobald er frei ist, nicht etwa gerecht, sondern nur seinerseits übermütig; das ist der große Unterschied, aus Gehorsam gehorchen oder aus Achtung vor dem Gesetze. Die früher bloß gehorsam waren, die werden nun willkürlich und möchten, daß man ihnen gehorsame; die ihrem inneren,

eigenen Gesetz Genüge taten, tun es auch jetzt und sind gerecht. Solche sind Männer der Freiheit, andere müssen es erst werden.“ Die Demokratie hatte ferner in der Idee der nationalen Einheit die unendliche Schwere des Problems nicht erfasst; sie hatte verkannt, daß die Vereinigung des Reichs mit dem alten Gesamtstaate Oesterreich zu einem Bundesstaate eine Unmöglichkeit, vollständiger nationaler Zusammenschluß nur bei Auflösung des österreichischen Staats, teilweiser nur durch den Kampf des organisierten Machtstaates im Norden gegen den organisierten Machtstaat im Osten zu erreichen sei. Solange insbesondere die monarchische Staatsform in Oesterreich bestand, war der gesamtdeutsche Einheitsstaat nicht zu schaffen; und als die Demokratie zum republikanischen Staatsgedanken überging, da unterschätzte sie wieder die Stärke der dynastischen Gesinnung in Oesterreich. Das war ja schließlich ihr größter Rechenfehler: die mangelnde Erkenntnis der eigenen Kraft und der überragenden Kraft der Widerstände. Die Wiener Demokraten meinten, daß Wien Oesterreich leiten könne wie Herz und Hirn den Körper, und vergaßen, daß sie selbst in Wien nur eine Partei bildeten, daß Oesterreich ein überwiegend agrarischer Staat war und die Fabrikarbeiter kaum 9 % seiner Bevölkerung ausmachten, sie unterschätzten die Beharrlichkeit der historischen Länderindividualitäten und Nationen. Aber können wir einen Stein auf ihre Führer werfen, ihnen die Überschätzung des geschriebenen und gesprochenen Wortes, die Phantasie und Unklarheit über Ziel und Weg, das Übermaß der Tat allein zur Schuld schreiben? Die politischen Ideen, die sie vertraten, waren im Kerne alle lebensfähig, und kein Geringerer als Erzherzog Johann hat zu Schuselka die gedenkenswerte Äußerung getan, die heute wie eine Prophezeiung klingen mag: „Es scheint schon in den Sternen bestimmt zu sein, daß die Menschheit einmal in der Republik ihr Heil finden wird; jetzt aber, glaube ich, ist es noch zu früh und besonders bei uns.“ Wenn dieses „zu früh“ nicht erkannt wurde, wenn aus dem Wiener Bürgertum, der Studentenschaft und Arbeiterschaft nach Adolf Pichlers Wort kein Gracchus und kein Mirabeau auftauchte, kein leitender staatsmännischer Kopf sich erhob, so lag die Schuld, wie uns schon Stifters Brief gezeigt hat, zum guten Teil auch daran, daß der Vormärz die Bürger nicht zu politischem Denken und zur Arbeit für den Staat erzogen hatte.

Die politische Revolution hatte versagt und war doch für die Zukunft nicht vergeblich. Aber die Wiener Bewegung war

auch eine soziale Revolution, und nichts ist falscher, als wenn ein neuerer, die Extravaganzen liebender Gelehrter (Werner Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung) meint, die deutsche Revolution — zu der ja die Wiener zu zählen ist — habe etwas unendlich Komisches und trage trotz aller revolutionären Phraseologie einen durch und durch spießbürgerlichen Charakter, überall luge statt der phrygischen Mütze die Zipselmütze hervor. Die Bauernemanzipation blieb ein dauerndes sozialgeschichtliches Ergebnis. Die proletarische Unterströmung war schließlich zur Oberströmung geworden und hatte zu einem nicht mehr versiegenden Erwaehen sozialistischer und kommunistischer Ideen geführt. Das liberale Großbürgertum und der Radikalismus der Kleingewerbe- und Handeltreibenden war einstweilen gebrochen, die Arbeiterschaft in dunkle Ohnmacht zurückgestoßen. Aber sie hatte einmal den süßen Rausch der Macht gekostet und hat ihn nicht mehr vergessen; sie fühlte sich verraten und verkauft und fühlte doch die Kraft der Wiedererhebung in sich, sie hatte die Bedeutung der Organisation erfaßt und wollte nicht mehr Dienerin der politischen Tendenzen bürgerlicher Parteien sein wie im Anfange und der Mitte der Wiener Erhebung; der Gedanke des Klassenkampfes war wachgerufen, die Furcht vor der roten Gewalt trennt weiterhin den Liberalismus von der Demokratie. Und da bleibt es ein Ruhmestitel eines Teils der Wiener Studentenschaft, daß sie die Notwendigkeit erkannten, den Wohlfahrtsstaat und den sozialen Rechtsstaat auch für die Arbeiter zu schaffen, zu einer Zeit, da Dynastie, Kirche und Adel und zum großen Teil auch das Bürgertum im Proletariate nur Pöbel sahen. Eine Fülle bedeutamer sozialpolitischer Anregungen ist während der Revolution in Österreich entstanden oder wiedererweckt worden: die Forderungen nach Maximalarbeitszeit und Minimalarbeitslohn, nach gewerblichen Schiedsgerichten und Gewerbeinspektoren, nach Koalitionsrecht der Arbeiter, nach Kranken- und Invaliditätsversicherung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Gemeinschaftsklassen, um nur einiges zu nennen; Gedanken der Sozialreform, denen wie dem demokratischen Prinzip des allgemeinen Wahlrechts die Zukunft gehörte, und an denen die Studentenschaft lebendigen Anteil hatte. Nach 70 Jahren, unter dem Eindrucke der weit gewaltigeren Umwälzungen der Gegenwart, erkennen wir heute mit voller Klarheit, welcher starke Wegbereiter der politischen und sozialen Gestaltung der deutschen Volksgeschichte die Revolution des Jahres 1848 gewesen ist.

Aushungerungskrieg¹

Englische Sorgen seit hundert Jahren

Von Geh. Regierungsrat Dr. Karl Oldenberg

Professor der Staatswissenschaften an der Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis: Die englische Landwirtschaft unter dem Einfluß von Schutz Zoll und Freihandel S. 59—67. — Deutsche Beurteilung der Nahrungseinfuhr S. 67—69. — Englische Bedenken gegen Nahrungseinfuhr S. 70 bis 76. — Zunehmende Abhängigkeit von russischer und amerikanischer Einfuhr S. 76—81. — Umschwung S. 81—82. — Autarkie S. 82—85.

Wir sind 1914 durch den englischen Aushungerungsplan überrascht worden. Auch die deutsche Volkswirtschaftslehre hat nicht nachdrücklich genug gewarnt; ich nehme von diesem Vorwurfe mich nicht aus, obgleich ich zu der Minderzahl derer gehöre, die gewarnt haben.

Zu dieser Sorglosigkeit trug zweifellos bei das Beispiel Englands. England war der erste große Staat, der es wagte, sich von Nahrungseinfuhr ganz abhängig zu machen, anscheinend mit vollkommenem Gleichmut. Allerdings beherrschte England die See und seine fruchtbaren Kolonien. Aber bei näherem Zusehen war der Gleichmut doch nicht ungetrübt. Nur fanden die Besorgnisse, an denen es nicht gefehlt hat, bei uns weniger Beachtung als die selbstsichere Miene, die England nach außen zeigte. Von diesen Besorgnissen will ich heute sprechen.

Ich muß dabei anknüpfen an den Gang der englischen Wirtschaftspolitik, in deren Rahmen allein diese wechselnden Stimmungen verständlich sind.

Wann ist eigentlich England Einfuhrland von Nahrungsmitteln geworden? In alter Zeit hielten schon die unentwickelten Verkehrsverhältnisse überall die Nahrungseinfuhr in Schranken, und soweit

¹ Die folgenden Zeilen sind die Niederschrift eines Vortrags, den ich im April 1918 vor der Deutschen Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin halten wollte und im letzten Augenblick absagen mußte. Die Vortragsform ist beibehalten, von Duellennachweisen im allgemeinen abgesehen worden. Auch eine Bezugnahme auf schwebende Fragen, die inzwischen durch Zeitereignisse überholt wurden, am Schlusse des Vortrags ist unverändert gelassen.

sie namentlich für kleine Staaten doch ins Gewicht fiel, galt sie als bedenklich für den Kriegsfall. In England wurde allerdings seit dem 15. Jahrhundert der eigene Ackerbau zurückgedrängt durch die Schafzucht im Dienste des Wollgewerbes. Aber das war vorübergehend. Der Kornbau nahm 1670—1750 einen neuen glänzenden Aufschwung unter dem berühmten System des englischen Agrarschutzes. Unter Mitwirkung guter Erntejahre deckte der englische Kornbau damals nicht nur den eigenen Landesbedarf, sondern gab auch eine dauernde Kornausfuhr. Dabei stärkte die Politik der Ausfuhrprämien das Vertrauen in die Fortdauer beständiger Preise so sehr, daß der Landwirtschaft große Kapitalien zuströmten, weite Bodenflächen urbar gemacht und der Übergang zur intensiven Fruchtwechselwirtschaft zum erstenmal in großem Maßstabe vollzogen wurde. Das Ergebnis faßte neuerdings ein führender deutscher Nationalökonom in die Worte zusammen: „Mit Staunen sah das gesamte 18. Jahrhundert auf diese Erfolge. Die englische Landwirtschaft wurde nicht nur eine Exportindustrie, sondern auch das Muster der Landwirtschaft der gesamten übrigen Welt.“ Ist auch das Urteil über den kausalen Zusammenhang nicht unbestritten, so kann doch an dem damaligen Überschuß der englischen Ernten nicht gezweifelt werden.

Seit der Mitte und namentlich im letzten Viertel des Jahrhunderts trat eine neue Wendung ein. Die industrielle Entwicklung Englands begann, der Landwirtschaft wurden Kräfte entzogen, mit der Nachfrage nach Fleisch in den Städten stieg der Fleischpreis, die Getreideproduktion blieb bei ungünstigeren Ernten hinter dem Bedarf der wachsenden Bevölkerung zurück, der Agrarschutz wurde aufgelockert, und an die Stelle der Ausfuhrprämien für Korn traten zeitweise sogar Einfuhrprämien. England begann, wie es scheint, gegen Ende des 18. Jahrhunderts, ein Korn einführendes Land zu werden.

Dann kam die lange Kriegszeit. Die französischen Kriege und Napoleons Kontinental Sperre 1806—13 schnürten die beginnende Einfuhr gewaltig ab und brachten furchtbare Teuerungsjahre über das Land; nur die Landwirtschaft blühte. Aber obgleich damals nur ein geringer Fehlbetrag zu decken war und die Deckung nöthig gelang, wirkte doch die Erinnerung an diesen heilsamen Schreck ein Menschenalter lang, 1815—46, so stark nach, daß man nach den Jahren der Kontinental Sperre zum Hochschutz zurückkehrte, also mit hohen Kornzöllen die Landwirtschaft gegen Einfuhr schützte,

das Brot zeitweilig verteuerte und dadurch dem landwirtschaftlichen Fortschritt von neuem einen so starken Anstoß gab, daß die schnell wachsende englische Bevölkerung bis in die 40er Jahre ihren Kornbedarf zu sinkenden Preisen im wesentlichen im Inland decken konnte. Die Einfuhr nahm allerdings zuletzt ein wenig zu, wohl unter dem Einfluß der beginnenden Ermäßigung der Zölle und der sinkenden Frachtkosten, auch unter dem Einfluß der irischen Zustände; denn der Schwerpunkt der Landwirtschaft des Vereinigten Königreichs hatte begonnen, sich nach Irland zu verschieben, und mit der Irland-Politik hängt das spätere Versagen der inländischen Landwirtschaft wahrscheinlich mehr zusammen, als die englische Darstellung erkennen läßt. Übrigens bedarf auch die englische Einfuhrstatistik bis zu den 40er Jahren in ihrer gewöhnlichen Aufbereitung, wie mir scheint, sehr einer Nachprüfung.

Man war also zur Selbstversorgung, zur Politik der Autarkie zurückgekehrt und zwar unter dem Eindruck der überstandenen Kontinental Sperre. Ich führe dafür die Worte an, die im Unterhause am 15. Juni 1813 der Vorsitzende der schutzzöllnerischen parlamentarischen Kornkommission über die Kornzölle sprach: „Es war nicht der Gesichtspunkt unseres Berichts, die Gewinne irgendeiner einzelnen Klasse von Geschäftsleuten zu steigern, Pächter oder Verpächter; ihre Geschäfte gehen seit lange sehr gut. . . . Die Kommission hat sich durch keinen anderen Gesichtspunkt bestimmen lassen, als durch eine starke Empfindung von der Gefahr, die in einer ferneren Abhängigkeit von unseren Feinden für genügende Lebensmittelzufuhr liegt, und von der Unzweckmäßigkeit, unser Geld aus dem Lande zu schicken, um fremde Böden zu kultivieren, während wir soviel eigenen Boden haben, der derselben Meliorationen bedarf.“

Nach der freihändlerischen Version war dieses schutzzöllnerische Menschenalter in England, 1815—46, voll Not und Elend. Dazu paßt freilich schlecht die schnelle Bevölkerungszunahme und der glänzende Fortschritt der landwirtschaftlichen Technik bei sinkenden Preisen. Von einer Übervölkerung, die zum Freihandel gedrängt hätte, kann man bei sinkenden Kornpreisen jedenfalls nicht sprechen. Aber die Todesangst der Kontinental Sperre war in 30 Jahren vergessen, als 1846 nach der berühmten Agitation der Kornzoll fiel. Er fiel wohl in erster Linie infolge einer politischen Machtverschiebung zugunsten des Grundbesitzes und zugunsten der aufstrebenden Ausfuhrgewerbe, die im Freihandel bessere Geschäfte auf dem Weltmarkt

zu machen hofften. Er fiel unter dem Eindruck von Teuerungsjahren und angesichts der Kartoffelmisenernte von 1845. Er fiel aber auch, weil man die politische Lebensnotwendigkeit der Unabhängigkeit von ausländischem Brote nicht mehr empfand. War diese Empfindung früher selbstverständlich gewesen, wenn sie auch zeitweise zurücktrat, hatte zum Beispiel noch ein Nationalökonom wie Malthus an ihr festgehalten, bestärkt durch das Erlebnis der Kontinentalsperre; hatte noch 1838 der leitende Minister erklärt: „Die landwirtschaftlichen Interessen ohne Zollschutz zu lassen, ich erkläre vor Gott, daß ich das für die wildeste und tollste Idee halte, die jemals menschliche Einbildungskraft erdacht hat,“ und war noch 1842 das Gebot der Autarkie für die Kornzollpolitik der englischen Regierung maßgebend, so finden wir andererseits bei dem Nationalökonom und Bankier Ricardo 1815 den politischen Maßstab verdrängt durch den kaufmännischen. Hatten schon im 17. Jahrhundert angesehene englische Schriftsteller mit dem Gedanken gespielt, Ernährung mit fremdem Korn komme billiger, so machte Ricardo 1815 gegen Malthus geltend, im Kriegsfall brauche England nur genügende Preise zu zahlen, um sich aus neutralen und selbst feindlichen Ländern zu verproviantieren, bis der lohnende Gewinn auch die eigene Bodenproduktion wieder angeregt habe. Keine Nation werde aus politischen Gründen jemals auf eine gewinnbringende Kornausfuhr verzichten. 1836 nennt Porter es schon ein „Axiom“, daß eine Regierung gar nicht imstande sei, den Zug der Ware zum vorteilhaftesten Markte, d. h. des Getreides nach England, zu hemmen, und meint, man könne jederzeit darauf rechnen, den Nahrungsüberschuß fremder Länder sich zu sichern, solange man imstande sei, ihn zu bezahlen. Vollends nach dem Siege des Freihandels, um 1850, spürt man die veränderte Atmosphäre, wenn der damals führende Nationalökonom Mill einen noch kräftigeren Ton anschlug. „Das schutz-zöllnerische Argument der Hungergefahr,“ sagt er, „ist so oft und so glorreich abgetan worden, daß es hier nur einer kurzen Besprechung bedarf. . . Es ist lächerlich, ein großes wirtschaftspolitisches System auf eine so unwahrscheinliche Gefahr zu begründen wie die eines Krieges mit der ganzen Welt gleichzeitig, oder zu glauben, daß, selbst abgesehen von der Seeherrschaft, ein ganzes Land blockiert werden könnte wie eine Stadt; oder daß den fremden Nahrungsproduzenten der Verlust eines gewinnbringenden Absatzmarktes nicht ebenso empfindlich sein würde wie uns der Verlust ihres Kornes.“

Die politische Einsicht war damit auf ihren Höhepunkt gekommen. Man darf aber zur Entschuldigung geltend machen, daß der Kornhandel und überhaupt der Handel von Land zu Land sich erst in kleinen Mengen abspielte. Eine Masseneinfuhr von Lebensmitteln kannte man bei den damaligen Frachtsätzen noch nicht. Der Nationalökonom trug also noch nicht viel Verantwortung mit einer solchen papiernen Theorie. Eine künftige überwiegende Ernährung Englands mit eingeführtem Getreide hielt man bei den damaligen Frachtsätzen für ganz unwahrscheinlich. Angesehene Nationalökonomien im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts, wie Torrens, Ricardo und Toole, hielten sie für ebenso ausgeschlossen wie vor ihnen Adam Smith und nach ihnen zum Beispiel Joseph Hume in seiner berühmten Freihandelsrede 1833. Nur ein Zwanzigstel bis höchstens ein Viertel Einfuhr des Kornbedarfs hielt man für möglich. Ricardo und andere meinten, die Getreideländer könnten nur geringe Mengen billig genug liefern. Den Gedanken einer Arbeitsteilung zwischen Europa und Amerika als Industrie- und Agrargebieten erklärte Malthus für einen phantastischen Scherz. Porter glaubte, die Ernährung eines Landes wie England mit fremdem Korn sei schon durch das Fehlen einer genügenden Handelsflotte ausgeschlossen. In der Tat war die etwa in den vierziger Jahren beginnende amerikanische Weizenausfuhr nach Europa bis 1861 ohne alle Bedeutung. Wir wissen jetzt, daß Sir Robert Peel, der den Kornzoll beseitigte, in einer geheimen Denkschrift vom Jahre 1841 für seine Ministerkollegen den amerikanischen Weizen in England nicht für wettbewerbsfähig hielt mit Danziger Weizen, überhaupt an billige Weizeneinfuhr nicht glaubte und in dieser Voraussetzung sich dem Freihandel zuneigte. Derjenige Volkswirt aber, der die öffentliche Meinung der nächsten Jahrzehnte am stärksten beeinflusst hat, J. St. Mill, bekämpfte mit steigendem Nachdruck in den zahlreichen Auflagen seines zuerst 1848 erschienenen Lehrbuchs die Hoffnungen des Freihandels auf eine wesentlich erleichterte Volksernährung; es sei denn, daß einmal der billige Mais Volksnahrungsmittel würde. Er versucht auch den Nachweis, daß die Getreideländer ihren Überschuß bald selbst aufzehren würden. Als 1860—62 die englische Getreideeinfuhr etwas schneller als bisher zunahm, bezeichnete die Zeitschrift Economist dies als eine der merkwürdigsten, wenn nicht die merkwürdigste kommerzielle Tatsache der neueren Zeit und als gleichmäßig überraschend für Schutzzöllner und Freihändler. Und in der Statistischen Gesellschaft konnte 1902 Sir John Glover erklären, er würde wohl die

ungeteilte Zustimmung der Versammlung mit der Ansicht finden, daß kein einziger von den Staatsmännern, die die englische Freihandelspolitik geschaffen, die heutige Nahrungsmiteleinfuhr vorausgesehen habe.

Natürlich versprach man auch der Landwirtschaft im Freihandel goldene Berge und steigerte sich im Ausmalen der goldenen Zukunft bis zu phantastischen Extremen. Man schwelgte in Zukunftsbildern. „Zulezt,“ schrieb Torrens in freihändlerischer Verzückung, „ergreift die Kultur selbst die Hügel und Abhänge der Berge, und das Land gewährt den Anblick eines großen Gartens.“ Aber auch der Rückgang des Kornbaus blieb nicht unbezweifelt, und der deutsche Nationalökonom Hildebrand meinte noch 1847, Englands landwirtschaftliche Bevölkerung werde durch Rückstrom aus der Industrie zunehmen und das Vaterland von der Nahrungseinfuhr unabhängig machen. Preisgekrönte Flugschriften rechneten den Landwirten ihren Gewinn im Freihandel vor. Wer widersprach, bekam den Rat, nach Hause zu gehen und Nationalökonomie zu studieren. Cobden aber, der Rufer im Streit gegen die Kornzölle, schüttet seinen Spott aus über „jene Doktrinäre“ (these philosophical men), die im Freihandel einen Rückgang der englischen Landwirtschaft befürchten; speziell die Weizenproduktion werde nicht um einen Morgen und nicht um einen Scheffel zurückgehen. „Ich sing' ihr ein agrarisch Lied, um sie gewisser zu betören.“

Als mildernden Umstand aber für diejenigen, die die Gefährlichkeit der Nahrungseinfuhr verkanteten, muß man schließlich noch zwei Tatsachen in Betracht ziehen. England beherrschte die See, es brauchte für seine Zufuhr keinen Feind zu fürchten. Und anderseits: man lebte in Erwartung des ewigen Weltfriedens auf der Grundlage des Freihandels. In den Versammlungssälen der Antikornzolliga zeigten Fahnen die Inschrift: free trade; best security for universal peace. In jenem halb romantischen, halb kaufmännischen Zeitalter trieb man nach dem Krimkrieg eine Friedenspolitik. Man drängte in England zur Abrüstung, um den Anbruch des Weltfriedens zu beschleunigen; man emanzipierte die Kolonien, die nach Disraeli Mühlsteine um den Hals Englands waren; beide politische Parteien waren einig in der Prognose einer unvermeidlich kommenden Auflösung des Kolonialreichs. 1856 schaffte die Pariser Konvention den Kaperkrieg ab und schränkte das Seebeuterecht ein. 1863 begab sich England seiner Schutzherrschaft über die ionischen Inseln, weil die Bevölkerung den Anschluß an Griechenland wünschte. In der

Handelspolitik herrschte der Zollverzicht ohne Gegenleistung. Im Cobdenvertrag mit Napoleon verzichtete England sogar auf das Recht eines Kohlenausfuhrzolls im Kriegsfall, trotz des Widerspruchs eines Teils der öffentlichen Meinung. Die Kriegsflotte wurde zeitweilig vernachlässigt, und der große Freihändler Cobden empfahl, sie vollends bis auf einen zum Küstenschutz tauglichen Rest zu beseitigen, weil die Steuerlast die englische Ausfuhrindustrie behindere, und weil Englands Seeherrschaft die anderen, von Natur friedfertigen Völker ärgere und sie schon veranlaßt habe, eigene Industrien anzufangen, statt das englische Fabrikat zu kaufen. Er wollte zugleich für den Kriegsfall das Seebeuterecht beseitigen und das Blockaderecht stark einschränken. Er bekämpfte den kostspieligen Krimkrieg und hielt auch siegreiche Kriege schon darum für unerwünscht, „weil man dann lebenslänglich vor Generälen den Hut abnehmen müsse.“ Es war die Zeit der Maienblüte manchesterlicher Torheit, die Zeit einer englischen Romantik, einer Romantik mit umgekehrtem Vorzeichen. Es schien psychologisch ausgeschlossen, daß ein damaliger englischer Volkswirt aus Sorge vor Abschneidung der Zufuhr den glorreich errungenen Freihandel in Frage gestellt hätte, angesichts der anbrechenden Friedensära, angesichts der unbestrittenen Seeherrschaft Britanniens und angesichts der berauschenden Fortschritte seines goldschimmernden Welt Handels.

Auf alle solche Lehrmeinungen nahm der geschichtliche Verlauf nach Aufhebung des Kornzolls 1846 keine Rücksicht. Die Phantome Weltfriede und Weltfreihandel verschwanden wie Seifenblasen, und die Korneinfuhr, die bisher unerheblich gewesen, stieg auf

einige 20 % in den 50er Jahren,
einige 40 % in den 60er Jahren,
fast 70 % Ende der 80er Jahre.

„Man wird nicht umhin können,“ schrieb damals Paasche, „zugestehen, daß eine derartige Abhängigkeit vom ausländischen Markte, selbst für ein seebewehrtes Land wie Altengland seine großen Bedenken hat. . . Es könnte sich bitter rächen, daß man im eigenen Lande die Weizenfelder in Wiesen und Weiden verwandelt hat, nur um in ruhigen Zeiten der Industriebevölkerung billiges Brot zu liefern.“ Aber die Einfuhr stieg weiter: in den neunziger Jahren hoch in die 70 %, erreichte 1904—06 82 %, um dann bei besseren Preisen auf 78 % 1911—13 zu sinken. Um 80 % herum schwankte also die Einfuhrquote vor dem Kriege. Und von den übrigen 20 %, von der eigenen Ernte, hing ein Teil noch dazu von ausländischem

Kunstdünger ab und von demjenigen Viehdünger, der von eingeführtem Futter stammte. Die Weizenfläche ging auf die Hälfte zurück. Für alles Getreide, Reis und Hülsenfrüchte zusammen war die Quote 1909—13 fast 70 %, für Zucker 100 %.

Indes einen noch größeren Wert als die Vegetabilien stellen Fleisch und andere tierische Nahrungsmittel dar. Eine verbreitete Meinung ging dahin, die englische Landwirtschaft werde zwar ihren Kornmarkt mehr und mehr dem Auslande preisgeben müssen, aber angesichts des vorzüglichen englischen Weideklimas den Fleischmarkt gegen allen ausländischen Wettbewerb halten, zumal die englische Viehzucht auch in steigendem Maße staatlich geschützt wurde, zwar nicht durch Zölle, aber durch veterinärpolizeiliche Einfuhrerschwerungen. Aber auch diese bescheidenere Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Zwar der Viehstand nahm noch etwas zu bei wachsender Futtereinfuhr. Aber zugleich wuchs nicht nur die Vieheinfuhr trotz aller Erschwerung beständig, sondern neben sie trat auch die Einfuhr von Fleisch in gefalzenem, geräuchertem, gefrorenem, gekühltem Zustande, mit staunenswerthem Fortschritt in der Konservierungstechnik, und überflügelte die Vieheinfuhr um das Mehrfache. Die Vieh- und Fleischeinfuhr (Rind, Schwein und Hammel) soll 1868 erst 7 % des Bedarfs gedeckt haben; sie stieg schließlich bis auf 40 % (Kalorienwert) in den Jahren 1909—13. Geflügel und Eier, Wild und Kaninchen kamen zuletzt fast zur Hälfte ihres Kalorienwerts vom Ausland, Fische zu 26 %, Milch, Butter, Käse, Schmalz und Margarine zu 43 %. Von den inländischen Viehprodukten aber war gleichfalls ein zunehmender Bruchteil dem eingeführten Futter zuzuschreiben. Dazu große Einfuhrmengen Obst, auch Kartoffeln und Gemüse. Der Gesamtwert der englischen Nahrungsproduktion soll in 30 Jahren um ein Drittel zurückgegangen sein. Er erreichte im Anfang des 20. Jahrhunderts kaum die Hälfte des Bedarfs, 1909—13 noch nicht 41 % nach Kaloriengehalt. Der Wert des landwirtschaftlichen Bodens fiel sturzweise. Dies ist das Schicksal der englischen Landwirtschaft, deren Blüte im 18. Jahrhundert das unerreichte Vorbild Europas war, und der 1844 Cobden gleich anderen eine noch glänzendere Zukunft in Aussicht stellte, unter der Voraussetzung des durchgeführten Freihandels.

Die politische öffentliche Meinung Englands hat es mit gewohnter Kunst verstanden, sich mit diesem Gang der Dinge abzufinden. Die Lage der englischen Landwirtschaft malt man rosig, und die zunehmende Einfuhr ist erfreulich, weil sie die Kaufkraft des Auslands stärkt, um englisches Fabrikat zu kaufen. Ware tauscht

nur gegen Ware; geht nach Hause und studiert Nationalökonomie. Und die Hauptsache: an der Kriegsflotte wird längst nicht mehr gespart, die Seeherrschaft bleibt gesichert.

Es ist nun merkwürdig, wie diese englische Weisheit auf Deutschland abgefärbt hat, obgleich uns die Seeherrschaft fehlte. Zwar hat der Altmeister unserer Nationalökonomie, Roscher, protestiert. In einer Schrift von 1852 widersprach er dem zuversichtlichen Optimismus Mills mit einer bei Roscher bemerkenswerten Entschiedenheit. „Ich fürchte sehr,“ so schloß er seine Entgegnung, „daß die Zukunft manches in ihrem Schoße birgt, wovon sich unser friedliches Zeitalter, mit seinem Industrialismus und Philanthropismus, nichts träumen läßt.“ Und später bezeichnete er in seinem Lehrbuch ein Hinauswachsen der Industrie über die landwirtschaftliche Basis als „ein Element zwar vorübergehenden Glanzes, aber nachhaltiger innerer und äußerer Gefahr“. Gehen wir einige Jahrzehnte weiter, so stellt sich auf denselben Boden die amtliche Denkschrift, mit der die Reichsregierung 1879 ihre erste Schutzzollvorlage begründete. In den neunziger Jahren folgten, abgesehen von Landwirtschaftlern, wie Graf Kanitz, im Reichstage eine Reihe von Stimmen aus der deutschen Volkswirtschaftslehre; ich nenne nur Adolf Wagner. Auch in Geschäftskreisen, in Handelskammerberichten usw., fanden in den neunziger Jahren ähnliche Erwägungen Raum, zum Teil wohl unter dem Eindruck des spanisch-amerikanischen Krieges und der großen Kornspekulation des Jahres 1898. In der jungdeutschen Flottenliteratur um die Wende des Jahrhunderts wird mitunter auf die Gefährdung der Nahrungseinfuhr im Kriegsfall, nachdrücklicher auf die Gefährdung von Handel und Industrie hingewiesen. Aber im ganzen war die öffentliche Meinung durchaus auf die englische Tonart gestimmt, bei unverkennbarem Einfluß englischer Lehrbücher. Wie Deutschlands volkswirtschaftliche Entwicklung sich dem englischen Vorgang angeschlossen, so auch seine wirtschaftspolitische Argumentation. Deutschland war zwar schon in der Frage des industriellen Freihandels von den englischen Lockstimmen irregeleitet worden; es folgte trotzdem auch in dieser machtpolitischen Beurteilung der Nahrungseinfuhr noch einmal englischem Vorbilde.

Von den deutschen Stimmen zugunsten der Autarkie war am gewichtigsten die der Regierung 1879. Die Antwort gab der Hallenser Nationalökonom Professor Conrad, der spätere handelspolitische Berater Caprivi. Die amtliche Denkschrift hatte auf die Gefährlichkeit einer Zufuhrstörung bei Missernte, Krieg und Blockade hin-

gewiesen. „Wenn man dergleichen liest,“ erwiderte er 1879 in seinen Jahrbüchern, „fragt man sich unwillkürlich, in welchem Jahrhundert und in welchem Lande ist das geschrieben?!“ Er nennt die Argumentation unbegreiflich und, da sie auch im Reichstage Verteidigung gefunden habe, „tief deprimierend als Zeichen der geringen volkswirtschaftlichen Bildung Deutschlands in unserer Zeit. Sind nicht gegenwärtig alle Länder Europas bereits hinsichtlich der Ernährungsverhältnisse abhängig vom Auslande? Lebt man heutzutage nur von Brot allein? Kann man Deutschland einschließen wie eine Festung, oder ist es nicht gerade durch seine eigentümliche Lage und das ausgebildete Eisenbahnnetz unter allen absehbaren Umständen in die Möglichkeit versetzt, eventuell auf Umwegen jede nötige Quantität Getreide zuzuführen? Stehen aber alle in Betracht kommenden Länder, nicht nur Rußland und Frankreich, sondern auch Österreich und England zugleich Deutschland mit den Waffen in der Hand gegenüber, dann ist nicht erst Aushungerung nötig, um ihm die Friedensbedingungen zu diktieren: und für diesen Fall künstlich mit bedeutenden Opfern die Volkswirtschaft einrichten zu wollen, geht denn doch noch weit über das hinaus, was man selbst im vorigen Jahrhundert in dieser Hinsicht dem Lande zumutete . . . Einen Schein von Berechtigung kann die ganze Argumentation nur gewinnen, wenn man ein unsinniges Extrem, das Aufhören des Getreidebaues in Deutschland überhaupt voraussetzt.“

Mit diesem autoritativen Spruche war, wie ein Menschenalter früher in England durch Mill, die Frage für die deutsche Wissenschaft im wesentlichen erledigt. Er fand Widerhall, wie im Reichstage, so bei vielen Nationalökonomien; während Conrad selbst sich später zurückhaltender geäußert hat. Das Argument von Deutschlands zahlreichen Nachbarn kehrt regelmäßig wieder. So erklärte es ein sehr angesehener Wirtschaftspolitiker 1899 und 1900 für „gänzlich undenkbar, daß uns alle die vielen Getreidezufuhrwege zu Wasser und zu Lande auf einmal versperrt werden könnten“. Er spricht von einem „haltlosen Schreckgespenst“. Einen künftigen langwierigen Krieg, mit dem Moltke rechnete, hielt einer unserer führenden Nationalökonomien für ausgeschlossen; kein Volk könne auch nur die einjährigen Kriegskosten aufbringen. Wenn wir aber bei höchstens einjähriger Kriegsdauer nicht genug Getreide im Lande hätten, „verdienten unsere Staatsmänner, leitenden Diplomaten und Militärs, alle gehängt zu werden.“ Bei längerer Kriegsdauer werde aber auch ein Agrarstaat seine Felder wegen Arbeitermangels nicht bestellen

können. Die Kritik solcher Fehlschlüsse ist heute billig, aber doch lehrreich für den Bann, der damals auf unserem wirtschaftspolitischen Denken lag. Ein anderer angesehenener Nationalökonom meinte, wenn allerdings ganz Europa gegen uns verbündet sei, nun, dann müsse uns eben Gott einen zweiten Friedrich den Großen senden, der die Koalition „in Bälde“ niederwerfe. Friedrich der Große hat aber dazu einen siebenjährigen Krieg nötig gehabt und hätte ihn als Haupt eines abgesperrten Industriestaats nicht ausgehalten. Schließlich fehlt auch der kaufmännische Hinweis auf den Weltfrieden nicht; gerade die zunehmende Verflechtung der Volkswirtschaften mit starken Geldinteressen biete eine Garantie für Erhaltung des Friedens; wer's nicht glaubt, würde man in England sagen, gehe erst mal nach Hause und studiere Nationalökonomie.

Die Regierung hat ihrerseits eine positive Volksernährungspolitik für den Kriegsfall zwar durch den Schutz der Landwirtschaft, aber mit Ausnahme des Futterbaues getrieben. Infolgedessen war auch die wichtige Reserve, die wir im Schweinefutter für die Volksernährung hatten, nicht ausreichend. Die warnenden Stimmen einzelner Theoretiker auch im zwanzigsten Jahrhundert wurden überhört. Geradezu auffällig ist die Zurückhaltung der Sozialisten, die doch die Gefahr seit alters her gesehen haben. Eine Stapelung von Kriegsgetreidevorräten, wie sie schon der Antrag Kanitz 1895 anregte, hat man trotz der mancherlei Erörterungen der letzten Friedensjahre nicht mehr ausgeführt. Im ganzen scheint die deutsche Regierung solchen besonderen Maßnahmen wenig geneigt gewesen zu sein. Die Gründe für ihre ablehnende Haltung sind nicht genügend bekannt geworden, oder was davon in die Öffentlichkeit gedrungen ist, reicht nicht aus. Das Unglück war, daß keiner der leitenden Staatsmänner die Gefahr richtig einschätzte. Das war aber nur möglich in jener Atmosphäre eines blinden Optimismus, einer Einschläferung des politischen Instinkts in der Wirtschaftspolitik. In seinem Werk über den Krieg behauptet der Russe v. Bloch, die deutsche Regierung habe einer Reichstagskommission geheim erklärt, im Notfall würden wir Getreide aus Ägypten, Ungarn und Rumänien bekommen. Das mag, wenn es zutrifft, in der Zeit Caprivi's gewesen sein; denn Ägypten führt jetzt Korn längst ein und Österreich-Ungarn regelmäßig keins mehr aus. Etwas später scheint man im Reichsmarineamt an Proviantzufuhr durch Blockadebrecher gedacht zu haben, wenn man nicht mit Torpedobooten eine Blockade verhindern könne. Nach anderer Version rechnete die Regierung auf das Viehfutter zur Volksernährung.

Alle diese deutschen Erörterungen interessieren hier deshalb, weil sie auf der Grundlage des englischen Gedankentreibes verständlicher werden; allerdings eines schon abgelagerten englischen Gedankentreibes von vorgestern, denn inzwischen hatte in England eine Wendung des Denkens eingesetzt, zu der ich nun komme.

An Stelle des Willens zur Auflösung des Kolonialreichs war bei älteren und jüngeren Politikern allmählich der Imperialismus getreten, und an Stelle der Weltverbrüderung eine massive englische Machtpolitik, allerdings noch verziert mit den alten Redewendungen, die noch antiquarisch verwendbar waren. Es ist ja die Eigenart parlamentarisch regierter Staaten, daß sie von veraltenden Schlagworten nicht loskommen, sondern sie zur Sicherung der Mehrheit mitschleppen müssen, als mehr oder weniger aufrichtige Phrase, die aber die Reste der rückgängigen Partei unter die neue Fahne sammeln hilft. Das gehört zur Naturgeschichte des Parlamentarismus.

Der Imperialismus begann seit Ende der sechziger Jahre zu keimen. Disraeli krönte 1876 die englische Königin mit der indischen Kaiserkrone. Das Kolonialreich wurde nach allen Seiten ausgebaut und mit ihm die Flotte. Chamberlains imperialistische Agitation um die Jahrhundertwende setzte mit klarem Bewußtsein politische Maßstäbe wieder an Stelle der kaufmännischen. Begreiflich, daß jetzt auch die Farbenblindheit zu weichen begann, mit der man die furchtbare Gefahr des Inselstaats übersehen hatte, der von fremder Nahrung immer mehr abhing. Cobden selbst, der Vater des englischen Freihandels, war schon bei der Abschneidung der Baumwollzufuhr durch den amerikanischen Bürgerkrieg im Anfang der sechziger Jahre stutzig geworden; im Jahre 1868. lenkte er selbst die Aufmerksamkeit des Parlaments auf die Gefahr einer Blockade Englands. Dann kam die Strömung für einen modernisierten Kaperkrieg. Sie fand seit den achtziger Jahren in Frankreich leidenschaftlichen Anhang, mit der Spitze gegen England. Man drohte, den englischen Handel zu zerstören und die Nahrungseinfuhr abzuschneiden; man sah keinen anderen Weg, England niederzuringen. So dachte damals zum Beispiel auch Delcassé. Man drohte auch, bei Kriegsausbruch alle Telegraphenkabel rings um England zu kappen und es dadurch hilflos zu machen. In England rechnete man sich aus, daß 1873 noch 53% der englischen Getreide- und Mehleinfuhr aus Europa und dem Mittelmeer kamen, 1891 nur noch 24%; wie wollte man die wachsende Fernzufuhr beschützen? Die Lage wurde um so unbehaglicher, als schon im Jahre 1885 Frankreich im Krieg gegen China

Reis für Konterbande erklärt hatte, um in China eine Hungersnot zu schaffen, während bis dahin gerade Frankreich immer scharf ablehnte, Lebensmittel als Konterbande anzusehen. England erhob damals Einspruch, wie auch in einem späteren Falle gegenüber Rußland. Aber Frankreichs Absicht auf einen Hungerkrieg war unverkennbar. Man sprach in England sogar schon von Geldangeboten der französischen Regierung an einen englischen Reeder. 1886 führte ein Fachblatt englischer Müller aus, wie ein im Suezkanal versenktes Schiff den Preis des Quarters Weizen um 5 Schillinge treiben, wie Kriegsausbruch ihn sofort um 10—20 Schillinge steigern würde. Der Autor forderte große staatliche Getreidelager für den Bedarf eines Jahres. 1888 hielt ein englischer Marineoffizier, Warren, der Londoner Handelskammer einen Vortrag über die Aushungerungsgefahr, sehr pessimistisch. „Wir wissen von früherer Erfahrung,“ sagte er, „daß unsere Regierung niemals für den Krieg vorbereitet war, wenn er ausbrach.“ Er schlug eine Aktiengesellschaft vor, die den halbjährigen Einfuhrbedarf aufkauft; er forderte auch Entwicklung des marokkanischen Kornbaues mit englischem Kapital und irischen Arbeitskräften, letzteres nach einem Gedanken Liebuhrs; man müsse die Nahrungsquelle in leicht erreichbarer Nähe haben.

Die Jahre 1893—98 und wieder 1901—06 bildeten den Höhepunkt einer leidenschaftlichen Agitation, die, von einigen Abgeordneten und Schriftstellern geführt, bei Handelskammern, Landwirtschaftskammern, politischen Organisationen, Arbeitergewerkschaften lebhaften Widerhall fand, bei den Arbeitern natürlich vom Konsumentenstandpunkt. Im Imperialismus Chamberlains fand die Bewegung einen mächtigen Bundesgenossen; er versprach die Ernährung des Mutterlandes durch die Kolonien speziell auch im Kriege. Großen Eindruck machte ein Vortrag des Abgeordneten Lord Hamilton vor der Statistischen Gesellschaft im Februar 1894. Eine ganze kleine Literatur von Zeitschrift-Aufsätzen und Broschüren entstand, zum Teil auch unter dem sozialen Gesichtspunkt. Bei einer Kriegsteuerung würden die Wohlhabenden sich zunächst noch satt essen, das hungernde Volk aber die Bäckerläden und Speicher stürmen, um so mehr als die Volksmasse jetzt, im Gegensatz zu älteren Hungersnöten, städtisch sei und der eigenen Vorrathaltung entbehre. Man erwog, wie man die Speicher gegen Angriffe der Konsumenten militärisch schützen könne. Ein prophetischer Schriftsteller vom Jahre 1898 erzählt, wie Banden hungrigen Pöbels in den Straßen Londons an den Omnibusperden blutigen Mundraub begehen werden.

In den Kammern, besonders im Unterhause, wurde Jahr für Jahr die Regierung interpelliert. Im Vordergrunde stand die Forderung eiserner Vorräte in staatlichen Kornspeichern. Ihre Bedingungen und Wirkungen wurden nach allen Seiten erörtert; bei den Landwirten erregte der Vorschlag zum Teil Anstoß. Daneben wurde auch die Unterstützung des heimischen Kornbaus mit Produktionsprämien, wenn nicht mit Zöllen gefordert, und die Unterstützung privater Vorrathaltung. 1897—98 wurde der ganze Fragenkomplex mit umfangreicher Bernehmung von Sachverständigen vor einem Agricultural Committee erörtert, dessen zwölf Mitglieder zur Hälfte von dem Abgeordneten Verburgh, zur Hälfte vom Council of the central and associated chambers of agriculture ernannt waren. Das Komitee ging über seinen eigentlichen Zweck, die Bedeutung öffentlicher Kornvorräte für die Interessen der englischen Landwirtschaft zu erörtern, weit hinaus und legte seine umfangreichen und lehrreichen Stenogramme und Materialien der Öffentlichkeit vor¹, indem es die ungeheure Bedeutung staatlicher Kornspeicher im Interesse der nationalen Sicherheit betonte und die Berufung einer amtlichen Untersuchungskommission befürwortete.

Im Parlament antwortete vom Regierungstische in der Regel Balfour, es komme lediglich auf eine starke Flotte an, um die Zufuhr zu sichern, und auf das Geld, um erhöhte Preise zu bezahlen. Sir Charles Dilke meinte 1897 im Unterhause, Weizen würde im Kriegsfall knapp sein, aber durch andere Nahrungsmittel ersetzt werden; auf die Frage: welche? verwies er unter Gelächter auf die Vorräte von Hülsenfruchtconserven.

Der passive Widerstand der Regierung führte im Februar 1903 zu einer starken Gegenwirkung. Unter dem Vorsitz des Herzogs von Sutherland bildete sich ein imposantes Komitee von weit über hundert Peers, Abgeordneten, Admiralen, Vertretern von Handel und Schifffahrt und Arbeiterführern, um eine amtliche Enquete zu erzwingen. Am 27. Februar tagte im Mansion House eine Versammlung, die wirkungsvollste, wie der Lordmayor sagte, seit vielen Jahren; sie hatte auch die Gewerksvereine hinter sich. Am 5. März ging eine große Deputation mit vielen klangvollen Namen zum Premierminister, und jetzt lenkte Balfour ein. Eine nunmehr sofort eingesetzte königliche Kommission zur Untersuchung der Frage der

¹ Report from the Agricultural Committee on national wheat stores. London 1897—98, Newnham & Co. Folio. 318 S. und Tafeln.

Nahrungs- und Rohstoffeinfuhr im Kriege, die Balfour bisher für unzumutbar erklärt hatte, aus allen Parteien und Interessengruppen zusammengesetzt, erstattete nach langer Arbeit 1905 in drei starken Blaubüchern ihren Bericht¹.

Dieser Bericht ergänzt mit einer Fülle von Information und sachverständigen Urteilen den vom Jahre 1898. Er ist wohl sorgfältig auf den Eindruck berechnet und wirkt trotz mancher Schärfen beruhigend, wie er es nach einer Äußerung Balfours sollte. Er betont die englische Seeherrschaft und beurteilt die Frage der Kriegskonterbande und des Kreuzerkrieges überwiegend optimistisch. Für Kriegsverluste an Handelsschiffen empfiehlt er staatliche Entschädigung mehr als Versicherung. Zum Plane öffentlicher Getreidespeicher äußert er sich ziemlich zurückhaltend. Er stellt fest, daß jeweilig höchstens für 17 Wochen Korn im Lande sei, in gewissen Jahreszeiten unter ungünstigen Umständen nur für $6\frac{1}{2}$ —7 Wochen, aber ungerechnet die jeweilig schwimmende Einfuhr für einen Bedarf von weiteren $3\frac{1}{2}$ —7 Wochen. Bei steigendem Weizenpreis würde überdies Futtergetreide zur menschlichen Nahrung verfügbar werden, andererseits die verbreitete Vergeudung von Brotstoff bei Wohlhabenden wie bei Unbemittelten abnehmen. Der Bericht empfiehlt zugleich dringend eine zuverlässigere Feststellung der Vorräte. Erfreulich sei die einigermaßen gleichmäßige Verteilung der englischen Zufuhr über das Kalenderjahr. Wenn das Korn nur zum kleineren Teile aus englischen Besitzungen komme, so gewähre das den Vorteil, eine Vielzahl anderer Ausfuhrländer an der Aufrechthaltung des Kornverkehrs auch im Kriege zu interessieren. Ein scharfer Rückgang des Einfuhranteils der Vereinigten Staaten in den allerletzten Jahren, freilich bei weniger günstiger Ernte dort, wurde unterstrichen und aus ihm die Meinung abgeleitet, daß England nunmehr von keinem einzelnen Korn liefernden Lande überwiegend abhängige; ich komme auf diesen Punkt noch zurück. Der Bericht glaubt nicht an eine ernste Hungergefahr; ja selbst zu einer starken Kornteuerung könne es nur durch vorübergehende Panik kommen.

Die Erörterung schloß mit dieser Enquete meines Wissens im wesentlichen ab, wenn auch spätere Blaubücher usw. noch statistisches Material namentlich über die Einfuhr beibrachten, und auch hier

¹ Parlamentsdrucksachen Cd. 2643—2645: Report of the Royal Commission on supply of food and raw material in time of war. Folio. 216, 488 und 372 S.

und da die Frage von neuem erörtert zu sein scheint, so 1909 von einer sozialistischen Arbeiterversammlung, und 1912—14 von der Londoner Handelskammer, die kurz vor Ausbruch des Krieges einen Alarmbericht erstattete, anscheinend mit dem praktischen Zweck, für die Arbeiter-Interessen im Kriegsfall zu sorgen und andererseits für den vielumstrittenen Plan eines Kanaltunnels Stimmung zu machen, übrigens auch mit der Forderung einer staatlichen Lebensmittelfürsorge im Kriegsfall¹.

Ich werfe darum hier einen kurzen Rückblick auf einige noch nicht berührte Argumente, die in diesen Debatten eine Rolle spielten. So wurde die Möglichkeit einer Blockade Englands erörtert. Während die einen meinten, die vielen Häfen Englands könnten gar nicht alle blockiert werden, hielten andere eine Blockade der wenigen Großhafensplätze des Landes für völlig ausreichend. Die Kleinheit der im Lande vorhandenen Vorräte wurde manchmal übertrieben. Mit Recht aber übersah man nicht die in den Zeitverhältnissen begründete Tendenz, die Vorräte immer mehr zu verringern. Die verschiedensten Ursachen haben dahin zusammengewirkt. Einmal bei den Vorräten aus der Inlandsernte. Früher speicherte der englische Landwirt sein Korn bis zu mehreren Jahren im Stroh und war stolz auf seine gefüllten Scheunen. Jetzt muß der Landwirt fürchten, für töricht zu gelten, wenn er so lange hamstert. Er rechnet jetzt mit dem Zinsverlust, fürchtet wohl auch zur Zeit der landwirtschaftlichen Krisis den fortschreitenden Preisfall, der ja in England noch wesentlich stärker war als bei uns. Das Bargeld war ihm damals auch gewöhnlich knapp, ja er verkaufte mitunter in Geldverlegenheit sogar, was er später für den eigenen Bedarf teurer wieder zurückkaufen mußte. Auch die Verbreitung der Dreschmaschine beschleunigte den Verkauf. Immerhin wurde vom inländischen Korn auch neuerdings wohl ein größerer Bruchteil gespeichert als vom ausländischen, aber der Anteil des Inlands an der Kornversorgung ging ja schnell zurück und damit die durchschnittliche Vorratsmenge auf den Kopf der Bevölkerung. Aber auch beim ausländischen Korn sank die Vorratsquote noch immer weiter. Denn auch Kornhändler und Müller hatten in den Jahrzehnten sinkender Preise an ihren Vorräten viel Geld verloren, an

¹ Vgl. Heft 15 der Kriegswirtschaftlichen Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Jena 1918, S. 16 ff. Dieses Heft bringt auch eine Übersetzung des ersten Bandes des in der vorigen Fußnote genannten Berichts.

englischem wie an fremdem Korn. Auch sie schränkten daher, gleich den Landwirten, ihren Kornvorrat ein, ebenso wie die Bäcker ihren Mehlvorrat. „Seit 1893,“ sagte Mr. Chapman vor dem Agricultural Committee von 1897—98, „haben mir die ersten Autoritäten im Getreidehandel von London und Liverpool gesagt, daß die Vorräte ausländischen Weizens immer weniger werden.“ Der Kommissionsbericht von 1905 bestätigt zahlenmäßig, daß die Vorräte in den Häfen 1893/94—1902/03 abgenommen haben. Die Schnelligkeit des heutigen Transports und der Telegraph, und die Möglichkeit, sich jederzeit an der Börse zu decken, gestatten die erwünschte Einschränkung des Vorrats und die Ausschaltung der kostspieligen Zwischenlagerung im Hafenplatz. Der moderne Terminhandel befähigt den Müller, den Kornhändler und Spekulanten, ohne Festlegung größeren Kapitals in Vorräten, sein Geschäft zu vergrößern. Spekulierte man früher mit Kornvorräten, so jetzt auf dem Papier mit Terminkäufen. Sowohl der englische Importeur steht sich besser, wenn ein großer Teil seines Weizens im Ausland lagert, wie der amerikanische Exporteur, wenn er längere Zeit zwischen allen Absatzmärkten wählen kann, ehe er sich durch einen Transport festlegt. Die Vorrathaltung wird so immer mehr vom Einfuhrlande England ins Ausfuhrland, namentlich Nordamerika, übertragen. Das trockene amerikanische Klima soll sich auch zur Kornspeicherung besser eignen, und die großartigen Speicheranlagen dort in Verbindung mit der kommerziell wichtigen Sortierung des Kornes sind bekannt. Die primitivere Speicherung aber in Rußland, Indien, Argentinien ist um so wohlfeiler. Endlich, da jetzt in jedem Kalendermanat ein Teil des in England zu verzehrenden Kornes in irgendeinem Teile der Welt geerntet wird, so kann auch im ganzen die internationale Vorrathaltung zwischen Ernte und Verbrauch auf einen Mindestbetrag eingeschränkt werden, und sie wird eingeschränkt, weil die Landwirte und Kornhändler aller Länder Zinsverlust scheuen. So sind in England die jeweiligen Kornvorräte zusammengeschmolzen.

Auf der anderen Seite finden wir den alten ungebrochenen Optimismus des vorigen Menschenalters erhalten. So schreibt im Jahre 1897 ein kanadischer Politiker Denison in der englischen Zeitschrift *The nineteenth century* von seinen Eindrücken in England: „Ich fand ein allgemeines Zutrauen, daß gewisse Theorien, oder ein Glücksfall, oder eine Art von Vorsehung oder sonst etwas die Sache gut machen würde.“ Von den „gewissen Theorien“ hören wir Näheres durch Lord Playfair, der 1893 im Ober-

haufe meinte: der Handelsverkehr paßt sich in a wonderful way dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage an. Bei Kriegsgefahr würde die englische Anbaufläche von Weizen schnell wachsen und die Einfuhr zunehmen. Er sei vom Kriegsamt zu der Erklärung autorisiert, daß man für eine gesetzliche Regelung von Nahrungsreserven keine Notwendigkeit sehe. Und Sir Charles Dilke fügte 1897 im Oberhaufe hinzu: Die neutralen Mächte (mit Einschluß der Vereinigten Staaten) würden mit Rücksicht auf ihr Geldinteresse unter allen Umständen die Ernährung Englands fortsetzen.

Demgegenüber war das stärkste Gegenargument: die zunehmende politische Abhängigkeit eines Industriestaats von den Ländern, die ihm seine Nahrung liefern.

Worin liegt eigentlich diese Abhängigkeit eines Industriestaates? In einem Falle ist von Abhängigkeit keine Rede: wenn der Industriestaat zwischen einer Mehrzahl von Ländern zu wählen hat, die sich um den Vorzug reißen, ihm Nahrungsmittel liefern zu dürfen. In dieser Lage glaubte 1846 England zu sein, als es sich mit der Beseitigung des Kornzolls für den Beruf zum freihändlerischen Industriestaate entschied. Die Länder des europäischen Festlands waren damals fähig und begierig, ihre Kornausfuhr nach England zu steigern, von Amerika nicht zu reden. Und man dachte, es werde so bleiben. In Wirklichkeit wurden bald wenigstens die westeuropäischen Länder selbst Einfuhrgebiete. Und so schied auch weiter ein Gebiet nach dem anderen aus der Überschußgruppe aus und trat in die empfangende Gruppe über; so unser früherer Kornlieferant Polen, halb und halb auch schon Östereich-Ungarn. Ägypten, einst Roms Kornkammer, ist ein Baumwollland geworden, das Nahrungsmittel einführt. Afrika scheint überhaupt im Nahrungsverkehr ein Passivum zu werden, trotz mancher übertriebenen Hoffnungen auf Marokko, und mit Ausnahme vielleicht des ägyptischen Sudans. Australien wird durch sein trockenes Klima wie durch seine Bodenschätze von der landwirtschaftlichen Bahn abgedrängt. Indien soll schon jetzt nur durch Unterernährung der eigenen Bevölkerung einen künstlichen Überschuß an Cerealien erzeugen; die „Kornkammer“ Mesopotamien ist von Natur zugleich Baumwollstaat wie Ägypten, und Sibiriens Nahrungsüberschuß kann wohl kaum dem Riesenbedarf eines künftigen industrialisierten China genügen. So scheinen nur Amerika und Rußland die dauernden Großlieferanten Westeuropas zu bleiben; sie nähern sich einer Monopolstellung und treten mehr und mehr dem

westeuropäischen Käufer als Herren der Marktlage, als Brotherren gegenüber.

Diese drohende Einklemmung zwischen zwei Lieferanten mußte die englischen Sorgen vermehren, auch wenn man sich der hier skizzierten Entwicklung nicht voll bewußt war. Man wußte, daß Rußland und die Vereinigten Staaten, mit Einschluß der in ihren Einflußbereich fallenden Gebiete, England den weitaus größten Teil des Kornes nicht nur, sondern auch der anderen ausländischen Nahrungsmittel und der Rohstoffe lieferten. Dadurch wurde aber die Frage der Zufuhrsicherung völlig verschoben. Was half dem Briten die Blockadefreiheit seiner Häfen, was half die Beherrschung der See und die Rahmlegung des Kaperkriegs, wenn die Ausfuhrländer ihre Ausfuhr sperrten? Die ganze Kasuistik der bisherigen Erörterung wurde damit über den Haufen geworfen. Rußland und Amerika brauchen nur auf ihren Vorräten zu „sitzen“ (so sagte man in der Sprache des Getreidemarkts), um England niederzuzwingen. „Niemand,“ so schrieb 1902 der bekannte Herausgeber des Corn Trade Yearbook, Broomhall in Liverpool: „Niemand, der den Stand der Lebensmittelversorgung Großbritanniens kennt, kann daran zweifeln, daß Amerika und Rußland zusammen unser Land in sechs Monaten zu jeder Bedingung willig machen könnten, einfach durch Sündierung der Ausfuhr von Getreide und Lebensmitteln. Wie lange wird es dauern, bis Amerika allein der Herr unseres Schicksals wird?“ Schon lange vorher schrieb Carnegie: Schon jetzt sei Europa auf Amerikas Lebensmittel angewiesen und werde bei zunehmender Bevölkerung in ein festes Abhängigkeitsverhältnis zu ihm treten müssen. Die Navy League schrieb 1898 einen Preis aus für die beste Darlegung der Folgen einer Brotteuerung, wenn England mit zwei Mächten ersten Ranges Krieg bekomme. Die Frage lag in der Luft. Natürlich dachte man bei der damaligen Lage zunächst an den russisch-französischen Zweibund als Kriegsgegner: Rußland sperrt seine Ausfuhrgrenze, und seinem französischen Bundesgenossen fällt die Rolle zu, die Hälfte der nordamerikanischen Ernte aufzukaufen; dann hilft die stärkste Flotte nichts. Ein großer Getreidehändler erklärte 1897 als Sachverständiger vor dem Landwirtschaftlichen Komitee, er würde 1895, mit den nötigen Aufträgen von der russischen und französischen Regierung ausgerüstet, imstande gewesen sein, in zwei Monaten England auszuhungern, während 1897 ein solcher Versuch an der reichlichen Maisernte scheitern mußte. Auch die unterwegs schwimmende Ladung, soweit sie ohne festes Ziel (with continental

option) verkauft würde, könne er sich sichern und sie an England vorbei nach dem Kontinent leiten. Das mag vielleicht zu kaufmännisch gedacht sein, weil die amerikanische Regierung im Ernstfall Partei genommen hätte. Im Unterhause erwiderte für die Regierung Balfour 1897, wenn Frankreich Terminkäufe in Getreide mache, könne England das auch, und wie wolle Frankreich das viele Getreide verwenden?

Auf eine zweite Möglichkeit wurde 1897 im Unterhause hingewiesen: daß Rußland ein Jahr amerikanischer Mißernte benutze, um seine Ausfuhr zu sperren. Die Annahme des umgekehrten Falls, daß in einem Jahre russischer Mißernte ein amerikanischer Corner Unheil stiften könne, lag den Franzosen näher und führte in der Pariser Kammer 1903 zu dem Antrage Constans, mit Rücksicht auf den Kriegsfall der Regierung Getreideeinfuhr und Getreidelagerung zu übertragen. Aber auch in England gab die Baumwollnot von 1862 infolge des amerikanischen Bürgerkriegs, und gab der amerikanischen Weizen-Corner Joseph Leiters im Jahre 1898, der in europäischen Ländern Teuerungsunruhen auslöste, zu denken. „Ob nun ein einzelner Speculant wie Pierpont Morgan,“ schrieb Broomhall 1902, „oder eine Gruppe von Männern wie Joseph Leiter dieses Land aushungern könnte, ist nicht ganz so gewiß“ (wie die Gefährlichkeit eines Zusammenwirkens von Amerika und Rußland); „aber wenn man bedenkt, was dieser junge, kaum erwachsene Mann, und mit einem bescheidenen geliehenen Kapital, erreicht hat durch Emportreiben der Preise zur Hungergrenze, fühlt man sich nicht ganz so beruhigt wie Sir William Harcourt schien, als er im Parlament den britischen Getreidehändlern sagte, sie könnten im Kriegsfall amerikanische Nahrungsmittel über die französischen Kanalhäfen einführen, oder selbst wie Herr Gerald Balfour, der meint, das Kriegsrisiko würde nur eine Preissteigerung von 2½ bis 3 sh ftr den Quarter auslösen.“ Zur Beruhigung trug es auch nicht bei, als verlautete, daß im Jahre 1896 die russische Regierung versucht habe, in Washington ein Abkommen der kornausführenden Länder anzuregen, um durch internationale Regierungsaufkäufe den Weizenpreis hochzuhalten, und daß man in Rußland an diesem in Washington zunächst schroff zurückgewiesenen Plan noch festhalte; die Fortnightly Review brachte darüber im Jahre 1900 Enthüllungen¹.

Die heikle Frage der politischen Freundschaft zwischen der Union

¹ Whelpley, An international wheat corner?

und England ist damit berührt. Man weiß, mit wie weitem Entgegenkommen das Mutterland in jenen Jahrzehnten ein gutes Verhältnis zu seinem ungeratenen Sohne in Washington erkaufte, und wie gleichzeitig Kanadas Neigung zwischen dem Mutterlande und dem Nachbar geschwankt hat. Den bloßen Gedanken an eine Kriegsmöglichkeit drängte man in England offenbar zurück. Ja, man entnahm gerade aus dem Interesse der Union an ihrer Getreideausfuhr die Gewißheit ihrer dauernden Geschäftsfreundschaft. Halte Frankreich an seinem neuen Grundsatz fest, Nahrungsmittel als Kriegskonterbande zu behandeln, so könne es sich damit „mächtige Neutrale“ entfremden¹. Die Vereinigten Staaten, erklärte schon 1897 im Unterhause der Erste Schatzlord Balfour in Übereinstimmung mit Sir Charles Dilke und mit dem späteren Blaubuch von 1905, würden das niemals zulassen; sie würden Englands Verbündete werden, und mit ihnen im Bunde könne England der ganzen zivilisierten Welt die Stirn bieten. Schon wenn ein Volk den Weltmarkt leer kaufe, fügte er 1903 hinzu, machte es sich damit Feinde. Diese amtliche Auffassung war aber nicht unbestritten; vielmehr konnte Englands bedürftige Lage die Vereinigten Staaten gerade reizen, sich zum Herrn der Situation zu machen².

¹ Bellairs, Our food supply in time of war, in der Commercial Intelligence, 26. Oktober 1901.

² So schrieb der schon erwähnte imperialistische Kanadier Denison, der 1897 als Begleiter Lauriers zum Regierungsjubiläum nach England kam, er habe mit vielen und mit einigen der ersten englischen Autoritäten die Frage der englischen Nahrungselbstversorgung erörtert (Dezemberheft 1897 des Nineteenth Century). Some would not discuss the possibility of war with the United States. Canadians, who are better able to judge of the state of feeling on this continent, know that if England were in a life-and-death struggle, and particularly if it were with Russia, the United States would be almost certain to throw in their whole strength against England. The belief which they have, that in combination with Russia they would with ease be able by a joint embargo to bring England to her knees, adds greatly to the danger of war. If England's food supply were safe within the Empire, the United States Government would be more inclined for peace, and their diplomatic tone would at once become more courteous. Some thought that in case of war these nations would not put an embargo on food products because it would interfere with their trade, and that, having command of the sea, Great Britain could get the food. They seemed to forget that, if we had command of the sea, these nations would have only one possible weapon, an embargo on food, and would be driven to use the only offensive action possible.

Vgl. auch Report of the R. Commission 1905, qu. 5926 (Sir Jones): I think the most serious of that lot would be a war with the United States.

Im Jahre 1896 meinte die *National Review*, in einem Kriege gegen Amerika und Rußland würde England aus den neutralen Ländern Weizen bekommen. Mit Recht wurde darauf entgegnet, soviel neutralen Exportweizen gebe es auf dem Weltmarkte nicht. Das ist ein Rechenexempel, auf Grund der bisherigen Weizenausfuhr dieser Staaten zu berechnen. Als Ausfuhrstaaten kommen, wenn Rußland und die Union ihre Grenzen sperren, hauptsächlich in Betracht Rumänien, Bulgarien, Osterreich-Ungarn, Kanada, Argentinien, Uruguay, Chile, Indien, Australien. Nimmt man den äußersten Fall, England riße deren ganze Ausfuhrmenge an sich und ließe die Einfuhrländer des Kontinents hungern, so hätte England nach meiner Rechnung 1892—1900 doch nur 72 % seines Einfuhrbedarfs decken können¹. Für Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Mais zusammen ergibt dieselbe, von anderer Seite gemachte Rechnung eine Bedarfsdeckung von 62—70 %. Auch für andere wichtige Nahrungsmittel ergibt sich eine überragende Vorzugsstellung der Vereinigten Staaten und Rußlands. So waren die Vereinigten Staaten bekanntlich der Hauptlieferant des Fleisches. Und wenn England zum Beispiel die Hälfte seiner eingeführten Butter aus Dänemark bezog, so waren doch die dänischen Kühe auf russisches oder amerikanisches Futter angewiesen. Von Rohstoffen wie Baumwolle und Petroleum ist dabei ganz abgesehen worden; sie haben überwiegend dieselbe Herkunft. Zu erhöhten Preisen hätte England allerdings mehr Lebensmittel einführen können, zum Beispiel Reis aus Indien, das heißt, es hätte die Inder an seiner Hungersnot für Geld teilnehmen lassen können, obgleich sie sicher nicht viel Fett zuzusetzen haben. Aber andererseits hätte auch ein Teil der Ausfuhrmengen seinen Weg in die neutralen Einfuhrländer gefunden, oder hätte ihnen aus politischen Gründen von England abgelaßen werden müssen, oder

If we had a war with Russia, or with France, or with Germany, America would be smart enough to make money by supplying us. But if we had war with America, we might have the great food supplies stopped, and then we should be placed very awkwardly.

¹ Allerdings kommt die hier in Rechnung gestellte Weizenausfuhr der Vereinigten Staaten zum Teil aus Kanada (im Winter), die Weizenausfuhr Kanadas zum Teil aus den Vereinigten Staaten (im Sommer). Die vollständigen statistischen Nachweise der nordamerikanischen Regierung darüber beginnen erst mit dem Jahre 1903. Die eigene Ausfuhr der Vereinigten Staaten würde danach 1903—04 um einige wenige Prozente kleiner anzusetzen sein. Vgl. Report of the Royal Commission on supply of food I, S. 9 und 185. II, qu. 60—63, 65.

wäre durch amerikanische oder russische Maßnahmen im Ausfuhrlande festgehalten worden oder dem Kaperkriege zum Opfer gefallen. Überdies war mit einer Mißernte in den neutralen Ausfuhrländern zu rechnen, bei den sehr wechselnden Erntergebnissen in Argentinien, Indien, Australien. In den Vereinigten Staaten und Rußland hätten inzwischen die Regierungen die Ausfuhrmengen ihrer Länder aufgekauft oder (in Rußland) für rückständige Steuern in Zahlung genommen, um sie später zu gutem Preise zu verkaufen; in Rußland war es ohnehin in den neunziger Jahren nichts Ungewöhnliches, daß die Regierung im Interesse der Preispolitik Getreide aufkaufte, ein Schritt zu dem erwähnten internationalen Plan von 1896; verglichen mit den Kosten eines Krieges wären solche Spekulationen wohlfeil, wenn nicht gewinnbringend; und während sonst steigender Kornpreis den Anbau vermehrt, müßte hier meines Erachtens das schwebende Angebot solcher zurückgehaltenen Vorräte international von spekulativem Mehranbau abschrecken, so daß England auch in einem zweiten Kriegsjahr auf die nach volkswirtschaftlichen Regeln sonst zu erwartende Mehrlieferung nicht rechnen könnte. Der Krieg hätte aber auch billig geführt werden können, da Rußland und die Vereinigten Staaten durch England schwer angreifbar sind; rühmten sich doch die Amerikaner, daß man ihnen nicht beikommen, sie höchstens „am Rande trafen“ könne.

Es ist klar, wie sehr solche Erwägungen den imperialistischen Gedanken fördern mußten; wirtschaftliche Selbständigkeit des Reichs gehörte ja zu seinen Schlagworten. Zwar ist es zu einer Zollbegünstigung der kolonialen Landwirtschaft durch das Mutterland nicht gekommen. Aber die Besiedelung Kanadas wurde vom Mutterlande planmäßig gefördert, zugleich mit der Pflege direkter Verkehrsverbindungen; der Ausfuhrüberschuß kanadischen, indischen, australischen, auch argentinischen Weizens wuchs schnell, während der der Vereinigten Staaten bei zunehmendem Eigenbedarf schnell zurückging. Der vielbemerkte Rückgang ihres Anteils an der englischen Einfuhr 1903—04 war also keine vorübergehende Erscheinung. Von der englischen Weizeneinfuhr kamen aus Kanada, Indien, Australien und Neuseeland ¹

¹ Volkswirtschaftliche Chronik der Jahrbücher für Nationalökonomie, 1917, S. 471. Weizenmehl ist auf Weizen umgerechnet. Nach S. 22 des Second Report of the Agricultural Committee of the Tariff Commission (London 1914) kamen aus allen britischen Besitzungen an Weizen und Weizenmehl ins Mutterland 1875 11 %, 1910—13 über 48 %.

| | |
|-------------------|---------|
| 1870—79 | 12,05 % |
| 1880—89 | 19,76 % |
| 1890—99 | 16,27 % |
| 1900—09 | 29,37 % |
| 1910—14 | 48,51 % |

Zwar drohte man in den Vereinigten Staaten, im Falle eines Krieges mit England werde kanadisches Getreide die Küste niemals erreichen; aber inzwischen war der Imperialismus, der Kanadas schwankende Treue sicherte, abgelöst und ergänzt worden durch die Ententenpolitik, die Englands Erbfeinde Rußland und Frankreich zu seinen Freunden machte und auch die Freundschaft mit den Vereinigten Staaten festhielt. Eine gänzlich neue Lage war geschaffen. Zwar blieb man sich bewußt, daß nur die Seeherrschaft England vor Auszehrung schützte¹. Aber die Gefahr einer Ausfuhrsperrre hatte ihren Schrecken für England verloren, und dieses konnte nun den Spieß umdrehen gegen den zweitgrößten Nahrungseinfuhrstaat der Welt, Deutschland. Die selbstsichere Miene, mit der England sich in die Gefahr begeben, hatte den Rivalen, der dem industriestaatlichen Beispiel gefolgt war, in Sicherheit gewiegt. Jetzt glaubte England den Kopf aus der Schlinge ziehen und die Schlinge um den Hals des Rivalen legen zu können.

Damit war eine Entwicklung abgeschlossen, auf deren Untergrunde wir jene schon vorhin beobachtete Wandlung des wirtschaftspolitischen Denkens erkennen; Abwendung von kaufmännisch-weltbürgerlichen und Hinwendung zu staatlichen Maßstäben. Wirtschaftliche Selbständigkeit der staatlich zusammengefaßten Volkswirtschaft, Autarkie, ist das verlassene Ideal, zu dem man zurückkehrt. In internationaler Übereinstimmung wiederholt sich seit vielen Jahrzehnten dieses natürliche Streben der Staaten nach Bervollständigung ihres Wirtschaftskörpers; Bervollständigung früher meist in industrialistischem Sinne seit den Tagen Friedrich List's, der das damalige agrarische Deutschland mit einem einarmigen Manne verglich und ihm riet, sich den andern, industriellen Arm wachsen zu lassen; heute auch umgekehrt im Sinne landwirtschaftlicher Ergänzung. Es wäre eine reizvolle Aufgabe, dieses naturgewaltige Streben in seinen mannigfachen Gestaltungen von Staat zu Staat zu verfolgen. Der Weltkrieg hat die siegreiche Kraft des Autarkiegedankens auch dem

¹ Sir Edward Grey's Worte auf der Reichskonferenz 1911, angeführt von Lejeune-Jung, Schriften der Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft, Heft 5, S. 56.

Widerstrebenden offenbart. Autarkie der Volkswirtschaften statt ihrer weltwirtschaftlichen Auflösung, unter diesem Zeichen steht die Wirtschaftspolitik des 20. Jahrhunderts, mindestens für die vorgeschritteneren Volkswirtschaften. Internationale Arbeitsteilung, so berechtigt sie in gewissen Grenzen immer bleiben wird, war das Schlagwort einer Übergangszeit. Erst eine feste weltwirtschaftliche und weltstaatliche Organisation, wenn sie möglich ist, könnte das politische Gebot wirtschaftlicher Autarkie aufheben.

Man mißdeute das Wort Autarkie nicht; sie bedeutet nicht Selbstgenügsamkeit, sondern Unabhängigkeit. Selbstgenügsame Abkapselung einer Volkswirtschaft vom Auslande wäre ein karikiertes Extrem der Unabhängigkeit. So wenig es zum Beispiel für die deutsche Volkswirtschaftspolitik nützlich wäre, daß wir überall in der Welt unsere Finger zwischen die Angeln aller offenen Türen legen, so unnötig und verderblich wäre doch ein grundsätzlicher Verzicht auf Ausfuhrmärkte. Andererseits brauchen wir Unabhängigkeit zwar in der Versorgung mit Existenzgütern, aber weniger mit entbehrlichen Gütern. Selbstversorgung mit Existenzgütern bleibt das Ziel, auch wenn es nicht alsbald erreichbar ist. Aber wenn wir daneben entbehrliche Waren vom Auslande eintauschen, vergeben wir unserer Unabhängigkeit nicht viel; und wenn wir durch Gewinnung von Ausfuhrmärkten unsere Zahlungsbilanz stärken und unsern Einfluß stärken, so sichern wir auch damit unsere Unabhängigkeit. Unsern Einfluß stärken wir aber durch Ausfuhrmärkte für unentbehrliche Waren. Auf den Gebrauchswert, nicht auf den Tauschwert der Waren kommt es auch in der Ausfuhr an. Das Optimum volkswirtschaftlicher Macht erreichen wir, wenn wir unsere produktiven Kräfte auf die höchsten Gebrauchswerte lenken, in der Produktion für den Inlandsmarkt wie für die Ausfuhr. Eine Machtpolitik keineswegs nur für den Kriegsfall, sondern auch für den Fall dauerhaften Friedens. Wir müssen die anderen für uns wirtschaftlich möglichst entbehrlich machen und uns für die anderen möglichst unentbehrlich. Es wäre kein Schade, wenn Volkswirte mehr von Machtpolitik und Politiker mehr von Wirtschaft wüßten. Die Volkswirte würden dann nicht in Gefahr sein, die Volkswirtschaft in ihre kaufmännischen Marktwerte, in ihre Tauschwerte aufzulösen, sondern auch den Gebrauchswerten, insonderheit den politischen Werten ihr Recht werden lassen.

Es kann nicht ausbleiben, daß diese neuen Maßstäbe zu einer Umwertung der wirtschaftlichen Machtfaktoren und zu einer macht-

politischen Standortlehre auf wirtschaftsgeographischer Grundlage führen, von der wir bisher nur Bruchstücke kannten. Nicht nur Kohle und Eisenerz und andere Rohstoffe, auch die landwirtschaftlichen Nahrungsquellen sind Weltmachtsfaktoren, die im Kurse steigen, um die in Amerika, in Asien, in Osteuropa der politische Wettbewerb schärfer werden wird. Wer die Nahrungsquelle in seiner Gewalt hat, beherrscht damit auch das versorgte Einfuhrgebiet. In diesem Sinne bedeutet zum Beispiel der Besitz Sibiriens vielleicht einmal Macht in China, eine Korrektur der industriellen Weltmachtstandorte. Die uralte Herrschgewalt der Landwirtschaft kommt wieder zur Geltung, nachdem das zeitweilige Zwischenspiel landwirtschaftlicher Überproduktion sein Ende erreicht haben wird.

Das Gebot der Autarkie drängt andererseits defekte Volkswirtschaften zu Ergänzungsbündnissen. So wird das kohlenreiche, aber eisenerzarme China vielleicht einmal die Freundschaft amerikanischer Erzgebiete suchen, die allerdings nicht am Stillen Ozean liegen. Das erzeiche Frankreich wird zwischen englischer und deutscher Kohlenfreundschaft zu wählen haben. Es versteht sich, daß ähnliche Motive in der Kolonialpolitik Westeuropas mitspielen, nicht nur für die Rohstoffversorgung, auch für die Ernährung (England, Frankreich). Auch das überfüllte Deutschland ist jetzt vor die Frage gestellt, ob es zur Ergänzung der eigenen Landwirtschaft die politische Freundschaft des südöstlichen Nachbarn verwerten und mit dieser Prothese seines landwirtschaftlichen Armes die Nahrungsautarkie ersetzen soll. Wir würden damit scheinbar dasselbe tun wie das englische Mutterland, wenn es sich der kanadischen, australischen, indischen Prothesen bedient. Allein das scheinbar Gleiche ist doch ungleich. Der Unterschied liegt nicht darin, daß es sich in unserem Falle um einen Nachbarn mit nationalitätsfremder Bevölkerungsmehrheit handelt; das ist auch bei den englischen Ergänzungsgebieten teilweise der Fall; sondern der Unterschied liegt in der geographischen Lage. Für allen Imperialismus ist die Grenzbarschaft seiner Teilgebiete ein Vorteil, kommerziell und militärisch, aber unter Umständen ein Bedenken politisch. Der englische Imperialismus krankt an dem Fehlen der nachbarlichen Geschlossenheit. Aber der deutsch-österreichisch-ungarische Imperialismus hat gerade in der breiten gemeinsamen Grenze eine Gefahr, sofern wir eine Grundlage unserer staatlichen Existenz, die Ernährungsbasis, den Schlüssel unseres Hauses, einem gefährlich nahen Nachbarn mit fremdstämmiger Mehrheit in seine Gewalt geben würden. Das können wir verantworten, wenn wir durch ein mili-

tärisches Alternat uns des Bundesgenossen versichern, oder aber, wenn es möglich sein sollte, eine unzerreißbare wirtschaftliche Interessengemeinschaft mit ihm zu schaffen. Wie er uns, so müßten auch wir ihm lebensnotwendige Güter liefern, für die es einen Ersatz von anderer Seite nicht gäbe. Eine solche Interessengemeinschaft anzubahnen, müßte bei einem Wirtschaftsabkommen leitender Gedanke sein. In welcher Form bei den Rohstofffragen das Problem wiederkehrt, kann hier nicht erörtert werden.

Durch Jahrzehnte ist uns die englische Wirtschaftspolitik ein trügerischer Leitstern gewesen. Sie zeigt jetzt ein anderes Gesicht und wird es nach dem Kriege wohl noch sichtbarer tun: Autarkiepolitik schließlich auch hier; neben gesteigerter industrieller Autarkie, die unter dem Schlagwort des wirtschaftlichen Kampfes gegen Deutschland gewisse Einseitigkeiten zu weit getriebener internationaler Arbeitsteilung ausgleichen soll, auch agrarische Autarkie, aber in einer Gestalt, die unmittelbare Nachahmung ausschließt.

Die Wirtschaftsblockade im Weltkrieg

Von Dr. Georg Brodnitz

Professor der Staatswissenschaften an der Universität Halle a. S.

Inhaltsverzeichnis: Der Aufbau der Wirtschaftsblockade S. 87. — Die Durchführung der Seesperre S. 104. — Die festländische Wirtschaftssperre S. 115.

I

Die Kriegsvorbereitungen unserer Gegner gingen von vornherein von dem Gedanken aus, daß Deutschland ausgehungert werden könne und müsse: im Mai 1914 wies ein französischer Vertreter die Schweizer Regierung darauf hin, daß kriegerische Verwicklungen drohten und in diesem Falle alle Zufuhren nach Deutschland durch Rußland und England gesperrt würden¹. Dieser Plan beruhte auf der Erkenntnis der wirtschaftlich-geographischen Lage Deutschlands in einem Einkreisungskriege. Wir sind ein auf dauernde Rohstofflieferungen angewiesenes Defizitgebiet und hatten im Kriegsfall unmittelbaren Zugang nur zu Ländern gleicher Wirtschaftsart. Geling es unseren Gegnern, die umgekehrt die Wege zu den großen Rohstoffgebieten oder gar diese selbst beherrschten, uns wirklich von Übersee abzuschneiden, so schien der Zusammenbruch unserer Volkswirtschaft auf die Dauer unvermeidlich.

Voraussetzung für den Erfolg dieses Planes war die Schließung der deutschen Zufuhrstraßen. Sie durchzuführen, war die Aufgabe Englands, der maritimen Vormacht. Deshalb wurde die wirtschaftliche Niederringung Deutschlands durch die Handelsperre schlechtthin Englands Krieg, das von seinen Alliierten hierbei nur gelegentlich Unterstützung in Anspruch nahm und erhielt.

Das Ziel stand also fest: es galt, Deutschland während des Krieges aus der Weltwirtschaft auszuschalten. Von den Mitteln, die nach Kriegsbrauch und Völkerrecht hierfür in Frage kamen, schieb das Seebeuterecht ohne weiteres aus, da die deutsche Handelsflagge von den Weltmeeren verschwand und deutsches Gut sich unter den Schutz der bedeckenden Flagge neutraler Schifffahrt begab. So blieb

¹ Die Vorgeschichte des Krieges. Eine Unterredung mit Botschafter von Schoen. „Berliner Lokalanzeiger“ Nr. 646 vom 21. Dezember 1918.

England nur die Wahl zwischen einer Blockade oder einer Beschränkung auf die Verhinderung des Bannwarenhandels.

Die Blockade der deutschen Häfen wäre das wirksamste Mittel zu völliger Abschneidung vom unmittelbaren Welthandel gewesen, da sie den Verkehr unter jeder Flagge trifft, Ein- und Ausfuhr gleichermaßen verhindert. Aber die Blockade hätte nach den Bestimmungen der Pariser Deklaration von 1856 faktisch sein müssen, d. h. England hätte so starke Seestreitkräfte einsetzen und damit gefährden müssen, daß der Seeweg zu deutschen Häfen tatsächlich abgeschnitten oder doch nur in einzelnen Fällen mit augenscheinlicher Gefahr zurücklegbar gewesen wäre. Ein solches Risiko konnte und wollte England nicht auf sich nehmen, denn seine ganze Politik war darauf gerichtet, die Flotte als letztes Hilfsmittel aufzusparen. Deshalb ergriff man auch keinerlei Maßnahmen zu einer faktischen Blockade, sondern begnügte sich damit, im Auslande durch den Hinweis auf die englische Flottenmacht den Seeweg nach Deutschland als ungangbar hinzustellen und den Anschein zu erwecken, als sei Deutschland tatsächlich blockiert. Schon am 16. August 1914 erklärte demgegenüber die deutsche Regierung: „Die im neutralen Auslande verbreitete Ansicht ist unzutreffend, daß die deutschen Häfen blockiert, der Schiffsverkehr mit Deutschland unterbunden sei. Kein Hafen ist blockiert, dem Schiffsverkehr neutraler Staaten mit Deutschland steht nichts im Wege¹.“

In der englischen Presse wurde damals allerdings der Plan einer wirklichen Blockade Deutschlands erörtert, und es scheint, als habe sich auch die englische Regierung zeitweilig hiervon beeinflussen lassen. Denn in der Ratsverordnung vom 20. August 1914 setzte England die Londoner Seerechts-Erklärung von 1909 in Kraft, aber mit einer Verschärfung ihrer Blockaderegeln in der Richtung, daß der blockierten Macht die vorgeschriebene Benachrichtigung der Neutralen aufgebürdet werden sollte. Die deutsche Regierung lehnte diesen Standpunkt natürlich ab. In ihrer Denkschrift vom 10. Oktober 1914 erklärte sie: „Durch die Bestimmung in Nr. 4 der Order in Council wird die Wegnahme wegen Blockadebruchs in unbilliger Weise erweitert, da hiernach die Vermutung für die Kenntnis der Blockade auch dann eintreten soll, wenn das Schiff nach Ablauf einer gewissen Zeit seit der Bekanntgabe der Blockade eines feindlichen Hafens an die dortigen Ortsbehörden einen anderen feindlichen Hafen

¹ „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ Nr. 193 vom 17. August 1914.

verlassen hat. Durch diese Bestimmung will die britische Regierung die Behörden des feindlichen Staates über die durch das Völkerrecht gezogenen Grenzen hinaus in den Dienst der eigenen Seestreitkräfte stellen und diesen Dienst durch die Wegnahme neutraler Schiffe erzwingen¹."

Wenn England diese Bestimmung durch die Declaration of London Order in Council Nr. 2, 1914 am 29. Oktober 1914 wieder aufhob, so geschah es sicherlich nicht aus völkerrechtlichen Erwägungen heraus, sondern weil es glaubte, einen anderen, für seine Seestreitkräfte weniger gefährlichen Weg zur Erreichung seines Zieles gefunden zu haben. Denn am 3. November erklärte der britische Gesandte im Auftrage seiner Regierung dem niederländischen Minister für auswärtige Angelegenheiten: „Die Admiralität hält es für notwendig, außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen, die den neuen Bedingungen angepaßt sind, unter denen dieser Krieg geführt wird.“ Zu diesem Zweck erließ sie die Sperrgebietserklärung, sie verzichtete also auf die Blockade und erklärte statt dessen kurzerhand die ganze Nordsee zum Kriegsgebiet. Der Vorteil dieses Vorgehens lag für England darin, daß es keine Blockadestreitkräfte von seiner maritimen Basis loszulösen und einzusetzen brauchte, sondern sich auf das Legen von Minen und den Kontrolldienst auf den Handelsstraßen beschränken konnte. Allerdings war die Sperrgebietserklärung auch weniger durchgreifend, da sie nur die tatsächliche Gefährdung durch Minen brachte, ihre Mißachtung aber nicht wie der Blockadebruch den Verfall von Schiff und Ladung zur Folge hatte. Mittelbar suchte England die gleichen Wirkungen wie durch eine Blockade herbeizuführen, indem es die neutralen Schiffe auf die Gefahren im Sperrgebiet hinwies und sie zu ihrer Vermeidung nötigte, auf dem Wege nach Holland, der Ostsee und den skandinavischen Staaten ausschließlich den Weg durch den Kanal zu wählen. Es begründete sein Vorgehen „mit der Rücksicht auf die großen, der britischen Flotte anvertrauten Interessen, auf die Sicherheit des friedlichen Handels auf hoher See und der angemessenen Aufrechterhaltung des internationalen Handels zwischen den neutralen Staaten“. In Wahrheit aber kam es England nur darauf an, den Handel mit Deutschland und seinen Anliegerstaaten einer wesentlich stärkeren Aufsicht als bis-

¹ „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ Nr. 262 vom 25. Oktober 1914.

² Diplomatieke bescheiden betreffende de vaart in de Noordzee. Haag 1915, S. 18.

her zu unterwerfen, da es sich entschlossen hatte, Deutschland durch den Ausbau des Bannwarenrechtes vom Weltverkehr abzuschließen. Die Minensperre sollte durch eine Handelsperre ergänzt werden.

Nach völkerrechtlichen Grundsätzen war England zweifellos berechtigt, den Seeverkehr Deutschlands zu unterbrechen, soweit es sich um die Zufuhr von Bannware handelte. Es kam also für England jetzt darauf an, diesen Begriff so umzugestalten, daß er schließlich den gesamten Wirtschaftsverkehr umfaßte, Ein- und Ausfuhr in gleicher Weise unmöglich machte. Es kam England zu statten, daß es sich zwar hinsichtlich der Blockade an die Bestimmungen der Pariser Deklaration von 1856 gebunden hielt, die Londoner Erklärung von 1909 und ihr Bannwarenrecht aber nicht ratifiziert hatte.

Wegen der Ungewißheit, welche Stellung die Kriegführenden in diesen Fragen einnehmen würden, hatte das Staatsdepartement in Washington am 6. August 1914 bei ihnen angefragt, ob sie die Grundsätze der Londoner Erklärung zur Anwendung zu bringen gedächten¹. Österreich erklärte sich hierzu am 13. August 1914 bereit, ebenso Deutschland — das am 3. August 1914 bereits eine der Londoner Erklärung entsprechende Preisordnung veröffentlicht hatte — am 22. August 1914 unter der Voraussetzung gleicher Stellungnahme der übrigen Kriegführenden. England aber erklärte im Gegensatz dazu am 20. August 1914: Nachdem Frankreich und Rußland ihre Absicht kundgegeben hätten, die Londoner Erklärung soweit zugänglich anzuwenden, setze es auch seinerseits die Erklärung mit bestimmten Änderungen in Kraft². In Wirklichkeit verließ jedoch schon dieser Vorbehalt gegen die Londoner Erklärung, die in Art. 65 ihre Bestimmungen ausdrücklich für ein unteilbares Ganze erklärte, also eine Anwendung mit beliebigen Änderungen ohne weiteres ausschloß.

Die Londoner Erklärung war von dem Gedanken ausgegangen, daß der neutrale Handel nur soweit gehemmt werden solle, als es die Kriegsmaßnahmen unbedingt erforderlich machten. Die Kriegführenden sollten selbstverständlich berechtigt sein, jeden militärischen Machtzuwachs des Gegners und jede unmittelbare Stärkung seiner Streitkräfte zu verhindern, darüber hinaus aber sollte der Wirtschaftsverkehr ungehemmt bleiben. Aber

¹ Diplomatic Correspondence with belligerent Governments relating to neutral rights and commerce. Washington, Printed and distributed May 27, 1915, S. 5.

² „London Gazette“ vom 22. August 1914.

gerade weil die Bestimmungen der Londoner Erklärung zwischen Krieg und Handel unterschieden, entsprachen sie nicht den Wünschen der englischen Regierung, denn England will ja im Kriege den Gegner nicht nur militärisch vernichten, es will ihn vor allem auch wirtschaftlich matt setzen. Dazu genügt aber natürlich nicht die Verhinderung der Zufuhr kriegerischer Hilfsmittel, sondern England muß versuchen, den Bannwarenbegriff so umzugestalten, daß es ihm mit seiner Hilfe möglich wird, den Gegner vom Handelsverkehr überhaupt auszuschalten. Es muß versuchen, die Zahl der beschlagnahmefähigen Güter tunlichst auszudehnen, es muß das Beschlagnahmeverfahren möglichst leicht durchführbar machen und es muß schließlich die Bannwarensregeln so anwenden, daß die neutrale Schifffahrt wegen der ihr drohenden Schikanen und Gefahren vom Verkehr mit dem Feinde so abgeschreckt wird, daß sie ihn auch mit beschlagnahmefreien Gütern nicht mehr wagt.

Um die Interessen sowohl der Kriegführenden wie der Neutralen zu wahren, hatte die Londoner Erklärung drei Regeln aufgestellt. Kriegerische Hilfsmittel dürfen auf keinem Wege das feindliche Wirtschaftsgebiet erreichen, die in Art. 22 aufgeführten zweifellosen Hilfsmittel der Kriegführung unterliegen deshalb der Beschlagnahme als unbedingte Bannware, sobald sie für die feindliche Streitmacht oder für das feindliche Gebiet bestimmt sind, auch wenn ihre Zustellung mittelbar durch ein neutrales Land im Wege der „fortgesetzten Reise“ erfolgen soll. Dagegen unterliegen Gegenstände, die unter Umständen, aber nicht unbedingt, Hilfsmittel der Kriegführung sind, der Beschlagnahme als bedingte Bannware erst dann, wenn sie nachweisbar für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des Feindes bestimmt sind, aber nur auf einem Schiff, das sich auf der Fahrt nach feindlichem Gebiet oder zur feindlichen Streitmacht befindet. Gegenstände also, die nicht zweifellos eine unmittelbare Stärkung der Kriegsmacht bedeuten, sondern auch der Zivilbevölkerung zugute kommen können, dürfen ungehindert, insbesondere auch über neutrale Häfen, in das feindliche Wirtschaftsgebiet eingeführt werden, solange nicht der Gegner den Beweis führt, daß sie nicht wirtschaftlichen, sondern unmittelbar kriegerischen Zwecken dienen sollen. Da die Londoner Erklärung aber eine Erweiterung der Liste der Bannwarengüter zugelassen hatte, stellte sie im Interesse der Zivilbevölkerung für alle Fälle eine Reihe von Gegenständen, die

unter keinen Umständen zu Bannware erklärt werden durften, zu einer Freiliste zusammen.

Die Änderungen, die England bei dem Inkraftsetzen der Londoner Erklärung zunächst vornahm, bestanden darin, daß es Waren von der Freiliste zu bedingter, später sogar zu unbedingter Bannware erklärte. Schon in ihrer Denkschrift vom 10. Oktober 1914 erhob die deutsche Regierung Einspruch gegen dieses Vorgehen. Sie warf England vor, es habe in der Proklamation vom 21. September 1914 Gummi, Häute und Felle sowie verschiedene Sorten Eisenerze zu bedingter Bannware erklärt, obwohl diese Gegenstände nicht oder doch nur sehr mittelbar für kriegerische Zwecke verwendbar sind und daher auf der Freiliste der Londoner Erklärung stehen. „Damit wird zugleich allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts ins Gesicht geschlagen, wonach der neutrale Handel mit Gegenständen ausschließlich friedlichen Gebrauchs durch die Kriegführenden nicht gestört werden darf. Die Verordnungen und darüber hinausgehend die Seestreitkräfte Großbritanniens und Frankreichs setzen sich hiernach über die in der Londoner Seekriegsrechtserklärung niedergelegten Regeln in willkürlicher Weise hinweg. Sie verfolgen ausgesprochenermaßen den Zweck, durch Lahmlegung des neutralen Handels nicht nur die Kriegführung, sondern auch die Volkswirtschaft ihrer Gegner zu treffen und greifen dabei in unzulässiger Weise sowohl in den legitimen Handel der Neutralen mit dem Gegner, als auch in den Handel der Neutralen untereinander ein. Die Londoner Erklärung ist zwar bisher nicht ratifiziert worden; wie indes die Bevollmächtigten der Signatarmächte mit Einschluß der britischen und französischen in der einleitenden Bestimmung ausdrücklich festgestellt haben, entsprechen die Regeln der Londoner Erklärung im wesentlichen den allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechtes. Die von Großbritannien und Frankreich beliebten Verletzungen der Londoner Erklärung stellen sich daher zugleich als Verletzungen des Völkerrechts dar, diesum so schwerer ins Gewicht fallen, als Großbritannien in Kriegen, in denen es neutral war, wie beispielsweise im russisch-japanischen Kriege, gegen solche Rechtsverletzungen auf das Nachdrücklichste Einspruch erhoben hat.“ Diese Auffassung der Deutschen Regierung wurde auch von Unbeteiligten, zum Beispiel in dem damals noch neutralen Italien, geteilt¹. Dadurch hat sich England

¹ P. Fedozzi, La Guerra al Commercio Nemico e i Diritti dei Neutri. Rivista di Diritto Internazionale. Vol. IV, 1915, S. 68: L'Inghilterra, fiduciosa

aber nicht von der weiteren Vermehrung der Bannwarengüter abbringen lassen.

Daneben baute es das Bannwarenrecht dahin aus, daß es sich seine Ausübung immer mehr erleichterte. Es erreichte dies einmal dadurch, daß es Waren von der Liste der bedingten in die Reihe der unbedingten Bannware hinauffetzte, so daß sie auch bei fortgesetzter Reise beschlagnahmt werden konnten. Für die verbleibende bedingte Bannware erleichterte sich England den Zugriff, indem es eine Reihe von Präsumtionen aufstellte, bei deren Zutreffen ihm die Beschlagnahme zustehen sollte. Schon durch die Ratsverordnung vom 20. August 1914, durch die sich England ausdrücklich zur Londoner Erklärung bekannt hatte, wurde im Gegensatz zu ihr alle bedingte Bannware ohne weiteres für beschlagnahmefähig erklärt, wenn sie konfiguriert war an eine unter Kontrolle des feindlichen Staates stehende Person oder an einen feindlichen Agenten, selbst dann, wenn sie sich auf einem nach neutralen Häfen gehenden Schiff befand, um von dort im Wege der fortgesetzten Reise nach Deutschland gebracht zu werden. Materiell gleiche Bestimmungen erließen dann die Alliierten, Frankreich am 25. August 1914, Rußland am 14. September 1914. Die Neutralen waren sich klar darüber, daß damit jeder Handel mit Deutschland so gut wie unmöglich wurde. So sagt die Niederländische Regierung von diesen Bestimmungen: „Ces additions et modifications toutefois rendaient à peu de chose près complètement illusoire les garanties que la Déclaration de Londres donnait au commerce et à la navigation neutres contre l'arbitraire possible des belligérants en matière de transport de la contrebande conditionnelle. Elle supprimaient de plus toute différence de traitement entre la contrebande absolue et conditionnelle“¹. Die deutsche Denkschrift vom 10. Oktober 1914 wies ebenfalls darauf hin, daß durch die neuen Bestimmungen der Alliierten

nella sua straordinaria potenza marittima, ebbe per lungo tempo a sostenere vivamente tutte le tesi atte ad estendere i poteri del belligerante; ma la guerra russo-giapponese la fece sentire come intollerabile quella condizione giuridica di neutralità, che essa aveva cercato di imporre agli altri, e da allora divenne il campione degli interessi dei neutri, fino al punto da proporre e sostenere vigorosamente alla Conferenza dell' Aja del 1907 l'abolizione del contrabbando di guerra. Ora l'Inghilterra belligerante dà macchina indietro a tutto vapore e impone al commercio neutrale restrizioni non comportate da quelle regole, che essa stessa aveva concorso a formare.

¹ Recueil de diverses communications . . . par rapport à la neutralité des Pays Bas, S. 22.

jede nach dem feindlichen Lande gerichtete Sendung bedingter Bannware der Beschlagnahme ausgesetzt sei, da sich dort natürlich sämtliche Bewohner unter der Kontrolle der Landesbehörden befinden. Indem hier der Begriff der fortgesetzten Reise auch auf bedingte Bannware zur Anwendung komme, würden die für sie vorgesehenen milderen Regeln der Londoner Erklärung beseitigt und die bedingte Bannware der unbedingten im Ergebnis völlig gleichgestellt. Dadurch würde vor allem der zur Versorgung der bürgerlichen Bevölkerung bestimmte neutrale Handel mit Gegenständen der bedingten Bannware, also insbesondere mit Lebensmitteln, der im geltenden Völkerrecht als vollkommen legitim anerkannt ist, nahezu illusorisch gemacht und so das Interesse der Kriegführenden wie der Neutralen in völkerrechtswidriger Weise verletzt.

England kam der Auffassung der Neutralen scheinbar entgegen, denn die Proklamation vom 29. Oktober 1914 erwähnt die unter Kontrolle des feindlichen Staates stehenden Personen nicht mehr allgemein als präsumtive Empfänger von Bannware. Tatsächlich aber wurde durch diese Verordnung die Beschlagnahme noch ganz wesentlich erleichtert, denn es genügte hierfür von nun an bereits, daß die Ware an Order oder an eine in den Schiffspapieren nicht genannte Person konsigniert war. Bei der Bedeutung der Orderkonsignation im Welthandel ergibt sich ohne weiteres die einschneidende Bedeutung dieser Voraussetzung. Sie wurde noch dadurch verschärft, daß England sich der nach Völkerrecht ihm obliegenden Beweislast über die Bannwareneigenschaft einseitig entledigte und nur dem Orderempfänger umgekehrt die Möglichkeit des Beweises der Unschuld der Ware zubilligte.

Durch diese eigenartige Anwendung der Londoner Erklärung wurde der gesamte Überseehandel in außerordentlichem Maße beunruhigt und gehemmt. Soweit er nicht durch die Beschlagnahme der Sendungen als angeblicher Bannware unmöglich gemacht wurde, erlitt er schon durch die Unsicherheit, in der man sich dauernd über die englische Praxis befand, eine ganz wesentliche Erschwerung. Diese Verhältnisse wirkten aber verschieden auf die Beteiligten ein, einerseits auf die Rohstofflieferanten, das heißt vornehmlich die Vereinigten Staaten, und andererseits auf ihre Abnehmer, die europäischen Neutralen. Denn diese wurden durch die englische Politik unmittelbar in ihren Lebensinteressen berührt, da sie mit der Gefahr rechnen

mußten, vollständig ausgehungert zu werden, wenn ihnen England in fortschreitendem Maße die überseeische Zufuhr abschchnitt. Für die Vereinigten Staaten handelte es sich dagegen um ein wirtschaftlich-finanzielles Problem. Auf die Zufuhren aus Europa, die ihnen abgeschnitten werden konnten, waren sie nicht in erheblichem Maße angewiesen und konnten zunächst noch auf die neutrale Schifffahrt auch bei Waren deutscher Herkunft rechnen. Viel größer war die Gefahr, daß sich Rohstoffe bei ihnen stauen könnten mit den unvermeidlichen Folgen der Arbeitslosigkeit und der Wirtschaftskrisis.

Allerdings muß man berücksichtigen, daß einzelne Zweige der amerikanischen Produktion von vornherein durch den Kriegsausbruch Vorteil gehabt haben. Für die Getreidebörse war der Krieg geradezu ein Glücksfall, denn weite Gebiete, die früher von Rußland versorgt wurden, wie Frankreich, Italien, Griechenland und Skandinavien, mußten jetzt notwendig Kunden Amerikas werden. Ganz anders aber lag es mit der Baumwolle, die zur Verwertung ihrer Ernte keinen Ersatz für die abgeschnittenen Mittelmächte finden konnte. Von den Baumwollproduzenten ging deshalb auch die Bewegung aus, die die Vereinigten Staaten veranlaßte, sich gegen das englische Seekriegsrecht zu wenden. Der erste Protest ging am 22. Oktober 1914 nach London ab, wurde aber der Öffentlichkeit nicht mitgeteilt¹. Offiziell erhoben die Vereinigten Staaten am 28. Dezember 1914 Einspruch gegen die englische Politik². Sie gaben alle Schwierigkeiten zu, mit denen England besonders während der ungeklärten Lage unmittelbar nach Kriegsausbruch zu kämpfen gehabt habe. Aber jetzt sehe sich die Regierung der Vereinigten Staaten doch genötigt, ihrem Fremden Ausdruck zu geben über die große Zahl amerikanischer Schiffe, die in englische Häfen gebracht würden, unter Anwendung von Grundsätzen, die mit dem Völkerrecht in Widerspruch stünden. Auch wenn man von der rechtlich zweifelhaften Erweiterung der Bannwarenlifte absehe, bleibe das englische Verfahren grundsätzlich unzulässig. Es sei nicht angängig, den Beweis für die Bannwareneigenschaft durch Indizien und Präsumtionen zu ersetzen. Indem aber England so handle, störe es den gesamten überseeischen Warenverkehr. Die Industrie verliere dadurch ihre gewohnten Märkte, die

¹ Edwin J. Clapp, *Economic Aspects of the War*, 1915, S. 44. Die englische Note vom 10. Februar 1915 erwähnt „prolonged discussions . . . throughout the month of October“.

² *Miscellaneous Nr. 6* (1915). London 1915, S. 1—3.

Schiffahrts- und Versicherungsgesellschaften würden finanziell bedroht. Die Vereinigten Staaten verfehlten nicht, darauf hinzuweisen, daß hierdurch notwendig Mißstimmung gegenüber England hervorgerufen werden müsse.

Auf diese Beschwerde erteilte London eine vorläufige Antwort am 7. Januar 1915, deren Grundgedanken in der Note vom 10. Februar 1915. ausführlicher dargelegt wurden¹. In den Mittelpunkt der Erörterung stellte die englische Regierung jetzt die Gefahr, daß Deutschland seine Anliegerstaaten zu seiner Handelsbasis machen könne. Dagegen müsse sich England unter allen Umständen schützen. In sehr geschickter Weise wurde deshalb die Erörterung vom rechtlichen auf das wirtschaftliche Gebiet hinübergespielt. Man wies darauf hin, daß der Handel der Vereinigten Staaten im Kriege ja keineswegs ungünstiger stünde als vorher. Die Tatsache, daß die amerikanische Ausfuhr nach Deutschland im November 1914 nur noch 40 000 Dollars gegen 48 Millionen Dollars im gleichen Monat des Vorjahres betrug, ließ man natürlich unerwähnt, sondern betonte um so mehr, daß die Gesamtausfuhr der Vereinigten Staaten nach einer vorübergehenden Störung, die der Kriegsausbruch zunächst allen neutralen Ländern gebracht habe, jetzt höhere Ziffern als zur gleichen Zeit des Vorjahres aufweise. Sehe man von der Baumwolle ab, so habe der Krieg gerade umgekehrt den Abstieg der amerikanischen Ausfuhr, der vorher eingesezt hatte, in sein Gegenteil verwandelt.

Diese Tatsachen sind an sich richtig, denn für einzelne Zweige des amerikanischen Handels, die durch England behindert wurden, war inzwischen anderweitig reichlicher Ersatz entstanden, es braucht nur an die Munitionsfabrikation und überhaupt an die Heereslieferungen für die Alliierten erinnert zu werden. Deshalb war auch die Stimmung in den Vereinigten Staaten ungleich, je nachdem man unter dem Krieg litt oder an ihm verdiente. Trotzdem wollte man dort noch einen Versuch machen, wieweit England in seiner Behinderung des amerikanischen Handels zu gehen gewillt sei. Deshalb sandte man am 22. Januar 1915 die „Wilhelmina“ mit amerikanischer Getreideladung an den amerikanischen Vertreter der Eigentümer nach Hamburg ab. Unmittelbar darauf, am 25. Januar, erfolgte die Getreidebeschlagnahme in Deutschland, und am 2. Februar meldete nun der amerikanische Botschafter aus London, England werde auf Grund dieser Maßnahme alles nach Deutschland unter-

¹ Miscellaneous Nr. 6 (1915). London 1915, S. 3 ff.

wegs befindliche Getreide seinerseits mit Beschlag belegen. Tatsächlich wurde auch die „Wilhelmina“ am 11. Februar angehalten. Die englische Regierung erklärte zur Rechtfertigung ihres Vorgehens, die deutsche Beschlagnahmeverfügung beweise, daß alles Getreide und Mehl unter die Kontrolle der deutschen Regierung komme und deshalb bei der Einfuhr als in Wirklichkeit an die deutsche Regierung oder ihr unterstehende Dienststellen konsigniert anzusehen sei. Dieser Zustand schaffe eine neue Sachlage und mache es notwendig, daß die Ladung der „Wilhelmina“ einem englischen Prisenengerichtshof unterworfen würde, damit eine Entscheidung über die jetzt von der deutschen Regierung herbeigeführte Situation nach eingehender Prüfung abgegeben werden könne. Es sei keine Rede davon, Maßnahmen gegen das Schiff selbst zu treffen, und seine Eigentümer würden deshalb für die Verzögerung voll entschädigt werden. Ebenso würden die Verloader eine Abfindung erhalten¹. Die amerikanische Regierung erhob aber am 16. Februar 1915 Einspruch gegen diese Darlegungen, indem sie darauf hinwies, daß nach amtlichen Erklärungen der deutschen Regierung alles nach dem 31. Januar eingeführte Getreide in Deutschland beschlagnahmefrei bleibe, so daß jeder Grund weg falle, die für einen Amerikaner bestimmte Ladung der „Wilhelmina“ fortzunehmen². Die englische Regierung befand sich nun in einer schwierigen Lage, denn sie hatte bis zu diesem Kriege in Prisen sachen die für die Zivilbevölkerung bestimmten Nahrungsmittel immer frei gelassen. Sie suchte in der Antwort, die sie am 19. Februar 1915 nach Washington richtete, sich jetzt durch die Erklärung zu helfen, Hamburg, der Bestimmungshafen der „Wilhelmina“, sei ein militärischer Stützpunkt und dürfe nicht mit Nahrungsmitteln von außen versorgt werden, zumal das völkerrechtswidrige Verhalten Deutschlands im Seekriege zu Repressalien nötige³. Einen Ausweg aus allen Schwierigkeiten brachte dann die Order vom 23. März 1915, die der englischen Regierung die Befugnis gab, alle zur prisengerichtlichen Behandlung gebrachten Waren vor der Entscheidung zu requirieren. Dadurch vermied man den zweifelhaften Gerichtsspruch gegen die „Wilhelmina“ und behielt trotzdem ihre Ladung.

¹ Erklärung vom 6. Februar 1915. Französischer Text in „Revue de Droit international public“, 1915, Band 22, S. 174.

² Miscellaneous Nr. 6 (1915), S. 17.

³ Ebenda S. 19.

Zur Sicherung des Überseehandels hatten die Vereinigten Staaten inzwischen am 22. Februar 1915 einen Vermittlungsversuch zwischen den Kriegführenden gemacht¹. Im Zusammenhang mit einer Regelung des Minen- und U-Bootkrieges schlugen sie vor, Großbritannien solle Lebens- und Nahrungsmittel nicht als unbedingte Bannware behandeln und sie unbehindert durchlassen, wenn sie an bestimmte, von den Vereinigten Staaten namhaft zu machende Agenten in Deutschland konsigniert würden. Deutschland seinerseits solle dafür zugestehen, daß die Nahrungsmittel an diese Agenten eingeführt und von ihnen ausschließlich an die Zivilbevölkerung abgegeben würden. Die deutsche Regierung erklärte sich am 28. Februar 1915 grundsätzlich einverstanden: sie sei bereit, die gewünschten Erklärungen über die Verwendung der eingeführten Lebensmittel abzugeben, sie lege aber Wert darauf, daß ihr auch die Zufuhr anderer, der friedlichen Volkswirtschaft dienender Rohstoffe einschließlich der Futtermittel ermöglicht würde. Zu diesem Zwecke sollten die feindlichen Regierungen die in der Freiliste der Londoner Seerechtserklärung aufgeführten Rohstoffe auch wirklich ungehindert nach Deutschland gelangen lassen und die auf der Liste der bedingten Bannware stehenden Stoffe nach den gleichen Grundsätzen wie die Lebensmittel behandeln.

Während also die deutsche Regierung geeignete Grundlagen für weitere Verhandlungen schuf, antwortete England mit der Erklärung vom 1. März 1915, die eine vollkommen neue Sachlage brachte. England hatte erkannt, daß seine ganze Handhabung der Banwarenpolitik, mochte man den Begriff so weit ausdehnen wie man wollte, immer noch nicht zur völligen Abschneidung Deutschlands ausreichte und vor allem seine Ausfuhr nicht unmittelbar zu treffen vermochte. Hier hätte nur eine faktische Blockade nach völkerrechtlichen Grundsätzen einwirken können, die aber ein zu gefährliches Unternehmen gegenüber den deutschen Seestreitkräften darstellte. Deshalb versucht England, ein vollkommen neues Prinzip zur Durchführung zu bringen in der Form des Handelsperrkrieges: der Gedanke, der der Sperrgebietserklärung zugrunde lag, soll jetzt auf das wirtschaftliche Gebiet übertragen werden.

England stützte sich hierbei auf zwei Momente. Einmal auf die Gunst seiner geographischen Lage, die bei der gegebenen politischen Konstellation den ganzen Verkehr von und nach Deutschland zum

¹ „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ Nr. 62 vom 3. März 1915.

Passieren der englischen Küsten nötigte, sodann aber auf seine weltpolitische und maritime Macht, die ihm eine wirksame Kontrolle dieses Verkehrs sicherte, da sich die Neutralen allen seinen Vorschriften unterwerfen zu müssen glaubten. Schon in der Note vom 10. Februar 1915 hatte England den Vereinigten Staaten eine entsprechende Andeutung gemacht, denn es hieß dort: It is not impossible, that the course of the present struggle will show the necessity for belligerent action to be taken in various ways which may at first be regarded as a departure from old practice. Dem entsprechend erklären nun die Alliierten am 1. März 1915, die britische und französische Regierung nehme von jetzt ab das Recht in Anspruch, alle Schiffe anzuhalten und zur Untersuchung in einen ihrer Häfen einzubringen, die aus oder nach einem feindlichen Hafen gehen oder Güter von vermutlich feindlicher Bestimmung, feindlichen Eigentums oder feindlichen Ursprungs führen. Diese Güter unterliegen prisengerichtlicher Beschlagnahme.

Während die Blockade die Überschreitung einer faktischen Sperrgrenze strafbar macht und das Bannwarenrecht sich gegen Waren von unmittelbarer oder mittelbarer kriegerischer Zweckbestimmung richtet, machen die Alliierten für ihr neues Verfahren allein maßgebend ein rein wirtschaftliches Moment, die Wirtschaftszugehörigkeit der Ware. Es genügt, daß sie irgendwie mit dem deutschen Wirtschaftsleben verknüpft ist oder geeignet erscheint, ihm zugute zu kommen, sei es durch Hebung der Ausfuhr oder Vermehrung des Bestandes, um sie der Beschlagnahme zu unterwerfen. Die englische Regierung hat später erklärt, daß sie hierin einen Ersatz der Blockade suchte, die sie den Bedingungen des modernen Krieges und Handels angepaßt habe. Der einzige Unterschied liege nur darin, daß die beschlagnahmten Güter nicht notwendigerweise konfisziert würden. Formell findet sich die Bezeichnung „Blockade“ für den Sperrkrieg aber nur dreimal in englischen Verordnungen.

Der bisherige Zustand zeigte nach englischer Auffassung drei Mängel. Das Bannwarenrecht gäbe England nicht einmal genügend freie Hand gegenüber der deutschen Einfuhr, denn Nichtbannware müsse durchgelassen werden und bedingte Bannware könne nur beschlagnahmt werden, wenn ihre Bestimmung für die feindliche Regierung oder die feindliche Macht irgendwie nachweisbar sei. Da jede Beschlagnahme vor dem Prisengericht gerechtfertigt werden müsse,

das nach internationalem Recht entscheidet, genüge die Fortnahme der Güter noch nicht, solange nicht der Nachweis ihrer feindlichen Bestimmung erbracht sei. Die Hauptschwierigkeit liege nun darin, Güter mit tatsächlich feindlicher Endbestimmung von solchen mit wirklich neutraler Bestimmung zu unterscheiden. In früheren Zeiten, in denen sich das Bannwarenrecht entwickelt habe, besonders vor der Ausdehnung des Weltverkehrs durch den allgemeinen Eisenbahnbau, war die erforderliche Beweisführung einfach, da die Waren regelmäßig unmittelbar nach ihrem Bestimmungslande gebracht wurden. Deshalb hätten damals schon die Schiffspapiere als Beweismittel genügt, und es war nur noch erforderlich, die Bannwarennatur der beschlagnahmten Güter nachzuweisen. Die Sachlage im gegenwärtigen Kriege sei ganz abweichend. Die Waren, die Deutschland einzuführen versuche, würden nach neutralen Häfen konsigniert, und es sei selbstverständlich, daß nunmehr die Schiffspapiere kein zutreffendes Bild der endgültigen Bestimmung zu geben vermöchten. Der moderne Handel biete nahezu unbegrenzte Möglichkeiten, die wahre Natur eines Geschäftes zu verbergen, und die Beteiligten hätten ihre ganze Findigkeit angestrengt, um den tatsächlich für Deutschland bestimmten Verschiffungen den Anschein eines rein neutralen Geschäfts zu geben. Die hierfür gewählten Konsignationshäfen, wie Rotterdam und Kopenhagen, hätten schon in Friedenszeiten einen so ausgedehnten Handel mit den Feinden der Alliierten gehabt, daß es jetzt überaus schwer wäre, den eigenen über ihre Häfen eingehenden Bedarf der Neutralen von den schließlich für den Feind bestimmten Waren zu unterscheiden. Wollte England wie bisher nur auf Grund der Schiffspapiere vorgehen, so würde es überhaupt nicht in erheblichem Maße gegen die deutsche Einfuhr einschreiten können, und damit würden die Alliierten eines wichtigen Rechtes ihrer Kriegsführung vollkommen beraubt sein. Vor allem war es aber natürlich nicht möglich, auf Grund des Bannwarenrechtes gegen die deutsche Ausfuhr aufzutreten. Gerade darauf aber erklärte die englische Regierung großes Gewicht legen zu müssen, da in dem Maße, wie die deutsche Ausfuhr verhindert werde, die Entstehung feindlicher Guthaben im neutralen Auslande und damit die Möglichkeit, von dort Waren zu beziehen, automatisch zurückgehe. Da England eine vollkommene wirtschaftliche Isolierung Deutschlands herbeiführen wollte, mußte es Ein- und Ausfuhr durch ein nach beiden Richtungen hin wirksames Mittel zu bekämpfen suchen und fand es in der Handelsperre, die jede Bezugnahme auf die Natur der Ware aufgibt und sie allein deshalb beschlag-

nahmt, weil sie den Isolierungsplan zu durchbrechen geeignet erscheint.

Gegen den von den Alliierten seit dem 1. März 1915 eingenommenen Standpunkt ist von den Neutralen, vor allem von den Vereinigten Staaten, entschiedener Einspruch erhoben worden¹. Sie machten geltend, daß die von den Alliierten angekündigte Absicht, gegen den gesamten deutschen Handelsverkehr, also auch gegen die Ausfuhr vorzugehen, tatsächlich eine Blockade vorstelle, ohne daß hierfür die Regeln des Völkerrechts innegehalten würden. Die sogenannte Blockade, die man jetzt angekündigt habe, sei unrechtmäßig und unwirksam. Sie sei vor allem nicht effektiv, denn notorisch bestehe der Verkehr in der Ostsee zwischen Deutschland und den skandinavischen Häfen fort. Ferner werde sie entgegen den Vorschriften des geltenden Völkerrechts nicht gleichmäßig gehandhabt, denn den Vereinigten Staaten wäre die weitere Belieferung der drei skandinavischen Mächte erschwert, während England selbst den Handelsverkehr dorthin unbeschränkt aufrecht erhalte. Schließlich liefen die Sperrvorschriften der Alliierten geradezu auf eine Blockade neutraler Häfen hinaus, während doch England bei der Beratung der Londoner Erklärung selbst den Standpunkt vertreten habe, daß sich eine Blockade selbstverständlich immer nur gegen feindliche Häfen richten dürfe. England habe die Londoner Erklärung zwar nur mit gewissen Vorbehalten in Kraft gesetzt, aber ihren Artikel 18, der die Blockade neutraler Häfen ausdrücklich verbiete, habe es bisher beibehalten. Die Vereinigten Staaten müßten es deshalb ablehnen, die Rechte und Interessen der Neutralen einem Opportunitätsvorgehen unterordnen zu lassen, das England in diesem Kriege durch die zufällige geographische Lage der Zentralmächte erforderlich erscheine. Wenn England künftighin alle verdächtigen Schiffe zur Untersuchung in einen seiner Häfen einbringen wolle, nehme es für sich ein Recht in Anspruch, das es nur bei tatsächlich bestehender Blockade habe. Hierfür fehlten alle Voraussetzungen, und England erkenne das Nicht-

¹ Die englische Auffassung ist eingehend dargelegt in dem „Statement of the Measures adopted to Intercept the Sea-born Commerce of Germany“. Miscellaneous Nr. 2 (1916). Die Vereinigten Staaten hatten am 30. März 1915 (Diplomatic Correspondence. Washington, 27. Mai 1915, S. 69) und am 5. November 1915 (Miscellaneous Nr. 15, London 1916, S. 2) ihren Standpunkt dargelegt. Dazu Walter Simons, Die Note der Vereinigten Staaten an England. „Deutsche Juristenzeitung“ vom 1. Dezember 1915.

bestehen der Blockade ja selbst dadurch an, daß es das Banngüterrecht unverändert aufrecht erhalte. Auch rein formell sei England nicht im Rechte, denn Prisen müssen nach Völkerrecht auf See untersucht werden und könnten nicht zum Anlaufen eines beliebigen Hafens gezwungen werden.

England suchte demgegenüber zu beruhigen, indem es darauf hinwies¹, daß die neuen Maßnahmen nur in europäischen Gewässern gehandhabt werden würden, so daß also Amerikas Küsten gegen jede Behelligung sichergestellt wären. Im übrigen aber erklärte es die getroffenen Maßnahmen für rechtswirksam. Die Blockade der Alliierten entspreche einer modernen Auslegung der Pariser Deklaration und werde ihr entsprechend durch einen englischen Kreuzerkorps effektiv gehandhabt. Allerdings dürfte sich die Blockade nicht nur gegen Deutschland richten, denn das verbiete die geographische Eigenart der europäischen Küsten, die schon in Friedenszeiten vielfach neutrale Häfen zu den geeignetsten Durchgangspunkten für den deutschen Handel machten. Im Kriege trete das noch wesentlich schärfer hervor, es gäbe jetzt viele neutrale Häfen, von denen nur Heuchelei behaupten könne, daß sie etwa nur neutralem Verkehre dienten. Die Alliierten müßten unbedingt darauf sehen, daß ihre Maßnahmen gegen den deutschen Seehandel nicht durch die Benutzung solcher Häfen illusorisch gemacht würden. Wofern man überhaupt noch anerkenne, daß die Blockade in gewissen Fällen das angebrachte Mittel zur Abschneidung des feindlichen Handels sei, und wenn sie nach Lage der Dinge nur dadurch wirksam werden könne, daß sie auch auf den über neutrale Häfen geleiteten Handel erstreckt wird, so ist nach der Auffassung der Alliierten eine solche Ausdehnung rechtmäßig und in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Grundsätzen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat sich durch die Gründe Englands nicht überzeugen lassen. In der Note vom 15. Juli 1915², die sie im Falle des „Reches“ nach London richtete, als amerikanisches Eigentum auf dem Wege von Rotterdam nach Amerika angehalten wurde, weil es feindlichen Ursprungs sei, hat sie ihren Botschafter ausdrücklich an-

¹ Memorandum vom 17. Juni 1915. European War Nr. 2: Diplomatic Correspondence. Washington, 21. Oktober 1915. Note vom 23. Juli 1915 ebenda S. 179.

² European War Nr. 2: Diplomatic Correspondence. Washington, 21. Oktober 1915, S. 177.

gewiesen, nochmals zu betonen, daß sie ihre Ansicht über die völkerrechtliche Ungültigkeit der englischen Maßnahmen aufrecht erhalte.

Auch unter den Alliierten selbst tauchten Bedenken darüber auf, welche Folgerungen in Zukunft gegen sie aus dem Prinzip des Sperrkriegs gezogen werden könnten. Frankreich machte gegenüber England geltend, daß es der Gefahr ausgesetzt sei, in einem zukünftigen Kriege von den Vereinigten Staaten auf dem Wege über seine Anliegerstaaten — Belgien, Spanien oder Italien — vom Weltverkehr abgeschnitten zu werden, wofern man das Recht der Blockade neutraler Häfen anerkenne. England erklärte jedoch, daß es in diesem Kriege auch neutrale Häfen wie Rotterdam oder Malmoe in jeder Beziehung den deutschen Häfen gleichstellen müsse und daß die Alliierten nur dadurch, daß sie auch diese Häfen dem deutschen Handel verschlossen, darauf rechnen könnten, die Mittelmächte tatsächlich auszuhungern. Mit Rücksicht auf diese inneren Meinungsverschiedenheiten ist die amerikanische Regierung im Januar 1916 mit den Washingtoner Vertretern der Alliierten nochmals in einen nicht offiziellen Gedankenaustausch über die ganze Frage eingetreten¹.

Wohl im Zusammenhang hiermit wurde am 26. Januar 1916 im Unterhause ein Antrag auf Verschärfung des Sperrkrieges eingebracht, da man vielleicht mit einem gewissen Entgegenkommen der englischen Regierung den Neutralen gegenüber rechnete. Der Antrag lautete: Da dieses Haus davon Kenntnis erhielt, daß in neutralen Ländern, die an feindliches Gebiet grenzen, große Mengen Waren, die der Feind für die Fortsetzung des Krieges benötigt, eingeführt werden, fordert es die Regierung auf, die Blockade so wirkungsvoll wie möglich auszugestalten, ohne dadurch die normale Einfuhr der Neutralen für den Bedarf im Inlande zu beeinträchtigen. Die Verhandlung hierüber wurde vertagt, doch brachte Lord Sydenham einen entsprechenden Antrag am 22. Februar 1916 im Oberhause ein.

Den Gesichtspunkt der Rücksichtnahme auf die Neutralen hat die englische Regierung auch in ihrer Darstellung des Sperrkrieges vom Januar 1916 betont². Es sei in hohem Maße gefährlich, bei

¹ „Der europäische Krieg in aktenmäßiger Darstellung“ (Wippermanns deutscher Geschichtskalender, herausg. von Purlik) Bd. 4, S. 156.

² „Statement of the Measures.“ Miscellaneous Nr. 2 (1916), § 29.

der Behandlung internationaler Fragen die Aufmerksamkeit ausschließlich auf einen Punkt zu richten, selbst wenn dieser Punkt von so ausschlaggebender Bedeutung sei, wie die Blockade Deutschlands. Diese Politik ist in England selbst nicht unangefochten geblieben, aber die Regierung konnte in der Oberhausverhandlung vom 4. Juli 1917 auf ihre Erfolge hinweisen. Der Marquis von Lansdowne erinnerte daran, es habe einmal die Gefahr bestanden, daß sich die Neutralen gegen einen zu scharfen Druck von englischer Seite zusammenschließen würden. Hätten die Vereinigten Staaten sich dann wohl noch auf Englands Seite gestellt?

II

Der Sperrkrieg, den die Alliierten am 1. März 1915 gegen Deutschland eröffneten, war ihrer Darstellung nach nur eine zeitgemäße Fortbildung der schon immer geübten Blockade. In Wahrheit aber war er eine vollständige Neubildung. Der Sperrkrieg läßt sich schon deshalb nicht unter den völkerrechtlichen Begriff der Blockade bringen, weil er räumlich nicht begrenzt ist und neutrale Küsten mit umfaßt, während andererseits seine Nichtachtung nicht als Blockadebruch bestraft wird. Vor allem unterscheidet er sich aber dadurch von der Blockade, daß er nicht eine marineteknische, sondern eine wirtschaftliche Zwangsmaßnahme ist. Die englische Flotte spielte nur eine sekundäre Rolle als Aufsichtsorgan, in der Hauptsache wurde der Zweck des Sperrkrieges durch wirtschaftliche Druckmittel erreicht, die England dank seiner Weltstellung zur Verfügung standen.

Der Sperrkrieg hatte eine doppelte Aufgabe. Einmal sollte er den Seeverkehr nicht nur nach Deutschland, sondern auch nach seinen Anliegerstaaten überhaupt möglichst einschränken. So weit er aber dennoch stattfand, sollte er so geleitet und kontrolliert werden, daß er Deutschland jedenfalls keinerlei wirtschaftliche Vorteile zu bringen vermöchte¹.

In erster Linie verbot England natürlich seinen eigenen Schiffen den weiteren Verkehr mit Deutschland. Die Proklamation über den Handel mit dem Feinde vom 5. August 1914 stellte jeden Verkehr eines britischen Schiffes, und zwar schon die Abfahrt, nach einem feindlichen Hafen unter Strafe. Eine weitere Proklamation

¹ Erst durch die Order in Council vom 10. Januar 1917 wurde die Sperre auf alle mit England im Kriege befindlichen Staaten ausgedehnt.

vom gleichen Tage verbot insbesondere auch die Beförderung von Bannware von einem ausländischen Hafen nach einem anderen, wenn sich der Schiffseigner nicht vorher davon überzeugt hat, daß die Güter endgültig nicht zum Gebrauch im feindlichen Lande bestimmt sind. Gegen den deutschen Schiffsverkehr nach den Häfen unserer Anliegerstaaten vermochte England zwar nicht direkt vorzugehen, es suchte ihn aber wenigstens dadurch zu erschweren, daß es jedem, der in neutralem Hafen eine Reparaturarbeit an einem deutschen Schiff vornahm, damit drohte, ihn zum Feinde Englands zu erklären und damit gleich den Deutschen selbst aus dem Weltverkehr auszuschalten¹.

Gegen die neutrale Schifffahrt ergriff England Abschreckungsmaßnahmen, um sie von der Aufrechterhaltung des Verkehrs mit Deutschland abzuhalten. Deshalb hatte schon die Verordnung vom 20. August 1914 bestimmt, daß jedes Schiff, das Bannware nach Deutschland brachte, jederzeit während seiner ganzen Reise beschlagnahmt werden könne. Damit stellte sich England in Widerspruch zu dem eigentlichen Sinne des Bannwarensrechtes, denn die Beschlagnahme soll nur eine Repressivmaßnahme sein, sie soll verhindern, daß das Banngut den Feind erreicht und ihn unterstützt. Jetzt aber wird die Beschlagnahme zu einer Strafe, die angedroht wird, um von vornherein vom Bannwarenhandel abzuschrecken. Die deutsche Regierung wies in ihrer Denkschrift vom 10. Oktober 1914 darauf hin, daß eine solche Bestimmung zu dauernden Schiffen des neutralen Schiffsverkehrs mit dem feindlichen Gebiete führen müsse, da er der Gefahr ausgesetzt sei, nicht nur auf Grund einer offenskundigen Tatsache, nämlich wegen des Vorhandenseins von Bannware, sondern auch auf Grund einer häufig nicht nachweisbaren Behauptung über einen früheren Bannwaretransport aufgebracht zu werden². Noch deutlicher wurde der englische Standpunkt durch die Deklaration vom 29. Oktober 1914, nach welcher die Beschlagnahme ausgesprochen werden soll, wenn ein neutrales Schiff mit irgendeiner Ladung einen feindlichen Hafen anläuft, obgleich es nach den Schiffspapieren eine neutrale Bestimmung hat. Die Beschlagnahme ist bis zum Ende der nächsten Reise zulässig, auch wenn das Schiff gar keine Bannware geführt hat. Damit ist der Verkehr an sich unter

¹ In Dordrecht nach „De Toekomst“ vom 20. Mai 1916, in Stavanger nach „Nordb. Allgem. Btg.“ Nr. 230 vom 20. August 1919.

² „Nordb. Allgem. Btg.“ Nr. 262 vom 25. Oktober 1914.

Strafe gestellt, gleichviel, ob von ihm ein Einfluß auf die Kriegsführung zu erwarten ist, oder nicht¹. In der gleichen Richtung lag es, wenn in derselben Deklaration bedingte Bannware ohne weiteres der Beschlagnahme unterworfen wurde, wofern sie nach einem Lande bestimmt war, durch das oder aus dem die feindliche Heeresmacht Lieferungen bezogen hatte. Ob und wann dies geschehen sei, war der Entscheidung der englischen Regierung vorbehalten. Jedes Schiff, das entgegen der Anordnung Englands nach einem solchen Lande fuhr, unterlag der Fortnahme. Es ergab sich also die Sachlage, daß es genügte, wenn irgendein Neutraler einmal Heereslieferungen für Deutschland ausführte oder daß die englische Regierung eine solche Ausführung auch nur annahm, um dem neutralen Lande von da ab jede Zufuhr bedingter Bannware unmöglich zu machen, selbst wenn sie für seinen eigenen Bedarf bestimmt war. Die Order vom 11. März 1915 erweiterte die bisherige Bestimmung dahin, daß ein Schiff, das entgegen neutraler Bestimmung einen feindlichen Hafen anlief, der Beschlagnahme nicht nur bis zum Ende der nächsten Reise, sondern jederzeit in der Folge unterlag.

Der Einfluß der Alliierten auf die neutrale Schifffahrt wurde dadurch vermehrt, daß sie im Oktober 1915 den Art. 57 der Londoner Erklärung aufhoben² und das Recht in Anspruch nahmen, jedes Schiff, gleichviel unter welcher Flagge zu beschlagnahmen und zu verkaufen, an welchem der Feind irgendwelche Eigentumsrechte habe. Offiziös wurde das von London aus damit begründet, daß Art. 57 der Londoner Erklärung einen Flaggenmißbrauch zulasse. Es habe sich gezeigt, daß manche Schiffe unter neutraler Flagge in

¹ Der englischen Deklaration vom 29. Oktober 1914 haben sich durch eigene Dekrete angeschlossen Frankreich im November 1914, Rußland am 8. Dezember 1914, Italien am 3. Juli 1915.

² Die englischen und französischen Bestimmungen sind formell nicht übereinstimmend. England sagt: From and after this date Article 57 of the Declaration of London shall cease to be adopted and put in force. In lieu of the said Article, British Prize Courts shall apply the rules and principles formerly observed in such courts. Frankreich bestimmt: La disposition de l'article 57, alinea 1, sera, durant la guerre actuelle, appliquée, sous réserve de la modification ci-après, savoir: S'il est établi que les intérêts dans la propriété d'un navire battant pavillon ennemi appartiennent en fait à des nationaux d'un pays neutre ou allié, ou, réciproquement, que les intérêts dans la propriété d'un navire, battant pavillon neutre ou allié, appartiennent en fait à des nationaux d'un pays ennemi ou à des personnes résidant en pays ennemi, le navire sera en conséquence réputé neutre, allié ou ennemi.

Wirklichkeit ganz oder teilweise feindliches Eigentum wären. Deshalb erscheine es notwendig, das alte englische Prisenrecht wieder aufleben zu lassen, wonach, wenn ein Feind auch nur einen Eigentumsanteil an einem Schiff hat, dieser Anteil beschlagnahmt und zu Geld gemacht werden kann, entweder durch Verkauf des Anteils oder durch Verkauf des ganzen Schiffs und Einziehung des feindlichen Anteils¹. Es ist richtig, daß England damit zu seiner früheren Prisenpraxis zurückkehrte. Die festländische Anschauung war dagegen von einem politisch-rechtlichen Gesichtspunkte ausgegangen und hatte die neutrale oder feindliche Eigenschaft eines Schiffs nach der Flagge beurteilt, zu deren Führung es berechtigt war. Hiervon sagte sich Frankreich nun los und stellte sich gleich England auf einen rein wirtschaftlich begründeten Standpunkt: Es genügt, daß ein feindlicher Staatsangehöriger Aktionär einer neutralen Reederei ist, um ihre sämtlichen Schiffe dem Zwangsverkauf auszusetzen.

Die auf wirtschaftlicher Grundlage beruhende Einflußnahme auf die neutrale Schifffahrt wurde wesentlich unterstützt durch die britische Bunkerkohlenpolitik. England war sich der großen Macht bewußt, die es als hauptsächlichster Lieferant der Bunkerkohlen im Weltverkehr auszuüben vermochte und nutzte sie seit Oktober 1915 durch feste Vorschriften für die neutrale Schifffahrt aus. Bunkerkohlen wurden nur gegen Übernahme bestimmter Verpflichtungen abgegeben. Die neutralen Reeder hatten die englische Regierung von nun an über alle in ihrem Eigentum oder in ihren Diensten stehenden Schiffe dauernd auf dem laufenden zu halten. Keines ihrer Schiffe durfte dem Feinde überlassen werden, einen feindlichen Hafen anlaufen oder Ladung von oder nach feindlichem Lande befördern. Wurden diese Vorschriften auch nur von einem Schiff einer Reederei verletzt, so bekam keines ihrer Schiffe in Zukunft englische Bunkerkohle überlassen².

Da ein Teil der neutralen Schifffahrt die englischen Vorschriften dadurch zu umgehen suchte, daß es sich auf die Einnahme deutscher Bunkerkohle beschränkte, erließ England die Verordnung vom 18. April 1916, nach der in Zukunft deutsche Bunkerkohle der Be-

¹ Der europäische Krieg in altemäßiger Darstellung III, 657.

² Ähnliche Bestimmungen galten in den Vereinigten Staaten seit dem 1. Februar 1918.

schlagnahme als Ware deutschen Ursprungs unterliegen sollte, also ohne Unterschied zwischen Ladefohle und Betriebsfohle¹.

Soweit nun ein neutraler Verkehr von und nach Deutschland und seinen Anliegerstaaten noch stattfand, unterlag er seit der Eröffnung des Speerkrieges den verschärften Bestimmungen, die England am 11. März, Frankreich am 15. März 1915 erließ. Grundsätzlich sollten seitdem alle Schiffe im Verkehr von oder nach einem Anliegerhafen Deutschlands in einen alliierten Hafen zur Untersuchung eingebracht werden.

Auch gegen diese formale Handhabung der englischen Grundsätze erhoben die Vereinigten Staaten am 5. November 1915 Einspruch. Sie erklärten, daß England nach Völkerrecht nur zu einer Durchsuchung auf See berechtigt, nicht aber befugt sei, das Anlaufen eines seiner Häfen zu erzwingen. Indem England der neutralen Schifffahrt hiermit drohe, schrecke es den Handel ab, ohne daß Ersatzansprüche geltend gemacht werden könnten. Obendrein ermögliche sich England durch sein Vorgehen die Anwendung englischen Rechtes und könne sich dadurch unzulässige Vorteile verschaffen. Die britische Regierung hielt aber ungestört an ihren Grundätzen fest, bis sie sie durch die Erlasse vom 16. und 21. Februar 1917 noch weiter erheblich verschärfte. Denn die Pflicht zur Untersuchung wurde jetzt zu einer Gestellungspflicht erweitert: Jedes neutrale Schiff nach oder von einem Anliegerhafen des Feindes wurde nun ohne weiteres so angesehen, als ob es Ware feindlicher Bestimmung oder feindlichen Ursprungs befördere und deshalb mit Beschlagnahme bedroht. Hiervon konnte es sich nur dadurch befreien, daß es von selbst einen Hafen der Alliierten zur Untersuchung anlies. Dann beschränkte sich die Beschlagnahme auf die Waren, die als feindlicher Herkunft oder feindlicher Bestimmung erkennbar waren².

Gegen den Verkehr nach Deutschland und den Häfen seiner neutralen Anliegerstaaten wurde jetzt unter mehrfachen Gesichtspunkten vorgegangen. Das Blockaderecht wurde trotz faktisch nicht bestehender Blockade am 30. März 1916 dadurch verschärft, daß die Bestrafung wegen Blockadebruchs im Gegensatz zur Londoner Deklaration auch bei fortgesetzter Reise für zulässig erklärt wurde.

¹ Die englische Bunkerkohlenpolitik verfolgte außer dem repressiven Zweck — Verhinderung des Verkehrs mit Deutschland — auch ein positives Ziel, die Erlangung von Zwangsfahrten neutraler Schiffe im Interesse der Alliierten.

² Heinrich Pohl, *Englisches Seekriegsrecht im Weltkrieg*, 1917, S. 21.

Danach durfte ein Schiff auch auf dem Wege nach einem nicht blockierten Hafen weggenommen werden, wenn Schiff oder Ladung später für einen deutschen Hafen bestimmt war. Daneben wurde das Bannwarerecht unablässig erweitert. Am 10. Januar 1916 konnte der Minister Runciman im Unterhause auf den dort geäußerten Wunsch, die Zahl der Bannwaren noch weiter zu erhöhen, darauf hinweisen, daß England bereits die längste Bannwarenlifte aufgestellt habe, die jemals dagewesen sei. Sie gehe, wie er selbst betonte, weit über die Listen der Londoner Deklaration hinaus, denn jede Ware sei ohne Zögern zu Banngut erklärt worden, von der man irgendwie eine Förderung feindlicher Kriegszwecke gewärtigen mußte. Trotzdem hat England später noch mehrfach Erweiterungen seines Bannwarenrechtes vorgenommen. Von besonderer Bedeutung wurde es, als England auch Geld und Wertpapiere zu Bannware erklärte. Damit wurde der deutsche Außenhandel stark getroffen, da er der Gefahr ausgesetzt war, daß der Gegenwert seiner Lieferungen der Beschlagnahme durch England unterlag.

Auch die Durchführung des erweiterten Bannwarenrechtes suchte sich England zu erleichtern. Die Order vom 30. März 1916 erklärte alle Sendungen ohne weiteres für beschlagnahmefähig, deren Konsignatar früher einmal Bannware nach feindlichem Gebiet ausgeführt hatte. Ein Doppeltes versprach man sich hiervon. Einmal eine Erweiterung des Kreises der beschlagnahmefähigen Güter, sodann aber vor allem eine Abschreckung der Neutralen von der weiteren Belieferung Deutschlands. Denn man erwartete, daß der neutrale Händler lieber auf einen Abschluß mit Deutschland verzichten werde, als alle seine künftigen überseeischen Bezüge von Bannware der Beschlagnahme durch England auszusetzen.

Am 13. April 1916 hob England in der Einleitung zu einer alphabetischen Bannwarenlifte den Unterschied zwischen unbedingter und bedingter Bannware auf. Es erklärte, die Verhältnisse des gegenwärtigen Krieges seien so eigenartig, daß dadurch die bisher üblich gewesene unterschiedliche Behandlung beider Arten des Banngutes hinfällig geworden sei. An dem Kriege nehme unmittelbar oder mittelbar ein so großer Teil der Einwohner des feindlichen Landes teil, daß eine wirkliche Unterscheidung zwischen der bewaffneten Macht und der bürgerlichen Bevölkerung undurchführbar sei. Zudem habe die feindliche Regierung den ganzen Bestand an bedingter Bannware ihrer Aufsicht unterworfen, so daß sie ohne weiteres darüber verfügen könne. Deshalb habe die englische Regierung gegen

beide Arten der Bannware gleiche Rechte und werde sie in gleicher Weise behandeln. Trotz dieser Erklärung, die faktisch ja keine Änderung des von England schon geschaffenen Zustandes bedeutete, wurden in späteren Bannwarenlisten die beiden Arten der Banngüter dennoch wieder getrennt aufgeführt.

Ihren Abschluß fand diese Bewegung dadurch, daß sich England und Frankreich am 7. Juli 1916 von der Londoner Deklaration endgültig lössagten, um sich vollkommene Bewegungsfreiheit in ihrem Seekriegsrechte zu schaffen.

Für das englische Preisrecht galten seitdem folgende Grundsätze. Die feindliche Bestimmung von Bannwarengütern wurde vermutet und bis zum Beweise des Gegenteils der Verurteilung zugrunde gelegt, wenn die Güter konsigniert waren: 1. an oder für eine feindliche Behörde oder einen Agenten des feindlichen Staates, 2. an oder für eine feindliche Person auf feindlichem oder vom Feinde besetzten Gebiete, 3. an oder für eine Person, die während des gegenwärtigen Krieges Bannware an eine feindliche Behörde oder an einen Agenten des feindlichen Staates oder an oder für eine Person in feindlichem oder vom Feinde besetzten Gebiet gesandt hatte. Weiter genügte zur Verurteilung 4. wenn die Güter an Order konsigniert waren oder 5. wenn aus den Schiffspapieren der wirkliche Konsignatar der Güter nicht ersichtlich war.

Der Grundsatz der fortgesetzten Reise kam sowohl in Bannwaren- wie in Blockadefällen zur Anwendung.

Ein neutrales Schiff, das Bannware führte und trotz neutraler Bestimmung in den Schiffspapieren einen feindlichen Hafen anlies, unterlag der Wegnahme und Verurteilung bis zur Beendigung der nächsten Reise.

Wegnahme und Verurteilung eines Schiffes, das Bannware führte, erfolgte, wenn diese nach Wert, Gewicht, Umfang oder Fracht mehr als die Hälfte der Ladung ausmachte.

Neben diesem Bannwarenrechte bestand nun seit März 1915 das Vorgehen auf Grund der Sperrvorschriften gegen jede Ware feindlichen Ursprungs oder feindlicher Bestimmung ohne Rücksicht auf ihre Natur. Welche Waren unter diese Begriffe zu rechnen wären, hat England nicht festgelegt, während Frankreich in Art. 2 der Verordnung vom 15. März 1915 ausdrücklich bestimmte: Als aus Deutschland stammende Waren sind alle Gegenstände und Waren anzusehen, die mit deutschem Warenzeichen versehen oder in Deutschland hergestellt sind, ferner deutsche Bodenerzeugnisse, wie überhaupt

alle Gegenstände und Waren jeder Art, deren Versendungsort unmittelbar oder im Durchfuhrverkehr im deutschen Gebiete gelegen ist. Entsprechend sagt Art. 3: Als nach Deutschland gerichtete Gegenstände und Waren jeder Art sind solche anzusehen, die unmittelbar oder im Wege der Durchfuhr nach Deutschland oder einem Nachbarlande Deutschlands gerichtet sind, sofern die solche Gegenstände oder Waren begleitenden Papiere nicht den Nachweis für eine schließliche und unverdächtige Bestimmung in einem neutralen Lande ergeben.

Zur Prüfung des Vorhandenseins von Waren feindlichen Ursprungs oder feindlicher Bestimmung wurden Schiffe aus einem neutralen Anliegerhafen Deutschlands eingebracht entweder in die Downs, nach Falmouth oder Dartmouth. Schiffe, die nach einem neutralen Anliegerhafen Deutschlands auf Fahrt waren, wurden in Rirkwall oder Lerwick untersucht. Seit dem 16. Februar 1917 konnte die Untersuchung der von oder nach einem Anliegerhafen Deutschlands fahrenden Schiffe in einem beliebigen Hafen der Alliierten stattfinden. In Betracht kamen besonders die Bermudas-Inseln und der kanadische Hafen Halifax, an dessen Stelle nach der großen Explosion vom Dezember 1917 der Bestimmungshafen in den Vereinigten Staaten oder bei Fahrten durch den Panamakanal Kingston zugelassen wurde.

Die Behandlung der auf dem Schiffe betroffenen Waren feindlichen Ursprungs oder feindlicher Bestimmung war zunächst seit März 1915 unterschiedlich. Maßgebend sollte sein, ob bereits eine wirtschaftliche Verknüpfung, ein wirtschaftlicher Vorteil für Deutschland vorlag oder nicht. Deshalb sollten Waren, die nach Deutschland bestimmt waren und es durch englisches Eingreifen nicht erreichen konnten, bei denen also eine Stärkung der deutschen Widerstandskraft zwar beabsichtigt, aber nicht durchgeführt wurde, angehalten und dem neutralen Absender zur Verfügung gestellt werden, soweit es sich nicht um Bannware handelte oder der Staat die Waren für sich zu requirieren wünschte. Dagegen sollten Waren deutschen Ursprungs angehalten und verkauft werden, natürlich unter Zurückhaltung des Erlöses bis zum Friedensschluß. Seit dem 16. Februar 1917 wurde diese Bestimmung aber dahin verschärft, daß alle Waren feindlichen Ursprungs oder feindlicher Bestimmung schlechthin der preisgerichtlichen Einziehung unterlagen.

England stand nun vor der Aufgabe, Beweismittel für den feindlichen Ursprung oder die feindliche Bestimmung der neutralen

Schiffsadungen zu erbringen. Erleichtert wurde ihm dies durch die von den Alliierten eingeführten Ursprungszeugnisse. Schon am 9. Oktober 1914 hatte England angeordnet, daß vom 19. Oktober 1914 ab alle Einfuhr in britisches Gebiet von Ursprungszeugnissen begleitet sein müsse, wofern sie nicht erfolge über russische, belgische, französische oder portugiesische Häfen. Eine Verordnung vom 25. September 1916 erweiterte dies dahin, daß für den Export nach britischem Gebiete bei Sendungen aus den neutralen Anliegerstaaten Deutschlands verlangt wurden Certificates of Origin and Interest, bei Sendungen aus anderen Ländern Certificates of Interest. Der feindliche Ursprung wurde also auch dann vermutet, wenn nur ein Interesse irgendwelcher Art vorlag. Diese Zeugnisse, die eine Gültigkeit von zwei Monaten hatten, wurden bei Sendungen nach anderen Ländern als dem Britischen Reiche nicht vorgeschrieben, aber empfohlen. Frankreich verlangte justification de l'origine des marchandises et de la nationalité des expéditeurs. Die Zeugnisse wurden von den französischen Behörden verweigert, wofern der Absender mit feindlichem Kapital arbeitete, standen also den englischen vollkommen gleich.

Die Hauptunterlagen, die zugleich auch noch zur Kontrolle der Ursprungszeugnisse dienten, verschafften sich die Alliierten durch den Postraub, bei dem sie sich gegenseitig in die Hände arbeiteten. Nicht nur die gesamte Post auf allen Schiffen, die England zur Untersuchung einbrachte, wurde im Interesse der Alliierten nachgeprüft, sondern wir finden auch, daß die Post von Kopenhagen nach Rußland unterwegs beschlagnahmt wird, und wir hören, daß das englische Konsulat in Amsterdam Kenntnis vom Inhalt des Briefwechsels dortiger Kaufleute mit Münchener Geschäftsfreunden hat¹. Die Festhaltung der gesamten Post, sowohl der feindlichen wie der neutralen, ermöglichte den Alliierten nicht nur die Ansammlung eines ausgiebigen Nachrichtenmaterials, sondern bot ihnen durch die Verzögerung und Vernichtung des geschäftlichen Nachrichtenverkehrs, sowie durch die Zurückhaltung von Dokumenten und Wertpapieren ein wesentliches Mittel des Kampfes gegen die deutschen Wirtschaftsbeziehungen. Daß England hierbei nicht nur an den Krieg, sondern auch an seine eigenen Interessen gedacht hat, wird vorsichtig auch von der Schweizer Regierung ausgesprochen, indem sie sagt, es dürfe nicht verschwiegen werden, daß die englische Brief- und Telegramm-

¹ Kieler Kriegswirtschaftliche Nachrichten, Abt. 1, Nr. 146, S. 1092.

zensur sich, voraussichtlich ohne sich dessen bewußt zu sein, in den Dienst von Konkurrenzbestrebungen gestellt hat¹.

Am 3. April 1915 haben die Alliierten einzelnen neutralen Staaten die Mitteilung gemacht, daß sie ausdrücklich das Recht für sich in Anspruch nähmen, auch die Briefpost der Neutralen zu beschlagnahmen und zu durchsuchen².

An den Berner Weltpostvereinsvertrag hielt sich England nicht gebunden. Als man am 13. Oktober 1915 im Unterhause auf die Mißstimmung bei den Neutralen hinwies, die durch die Verzögerung des Postverkehrs auf britischem Gebiete entstehe, erklärte Sir Edward Grey, daß nach Auffassung der englischen Regierung die Bestimmungen des Berner Allgemeinen Postvereins nur in Friedenszeiten gelten. Man könne das Übereinkommen nicht so auslegen, daß der Regierung eines kriegführenden Staates zugemutet werde, ihre eigenen postalischen Einrichtungen vom Gegner als Verbindungsweg für seine Nachrichten benutzen zu lassen. Die englische Regierung halte sich für verpflichtet, ihr Recht zur Durchsicht der Posten zwischen neutralen Ländern beim Durchgang durch britisches Gebiet auszuüben³.

Nach englischer Auffassung fiel hierunter auch die Post der zwangsweise aufgebrachten Schiffe, und hiergegen sind zahlreiche Proteste der Neutralen ergangen, die immer wieder betonten, daß nach der XI. Haager Konvention die auf See auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefpostsendungen der Neutralen und auch der Kriegführenden, mögen sie privater oder amtlicher Natur sein, unverletzlich sind. Am eingehendsten ist dieser Standpunkt von den Vereinigten Staaten in ihrer Note vom 10. Januar 1916 dargelegt worden. Sie wiesen darauf hin, die moderne Völkerrechtspraxis erkenne allgemein an, daß die Briefpost selbst auf feindlichen Schiffen nicht zensuriert, konfisziert oder zerstört werden dürfe. Daraus folge, daß es erst recht nicht zulässig sein könne, neutrale Schiffe auf direkter Fahrt zwischen neutralen Häfen zwangsweise in englische Häfen zu bringen, um dort ihre Post fortzunehmen und

¹ Dritter Neutralitätsbericht, S. 20.

² Der europäische Krieg, Bb. 4, S. 812.

³ Das war schon englische Auffassung vor dem Kriege. Oppenheim, International Law, Bb. II, 1906, S. 108: So called law-making treaties, as the Declaration of Paris for example, are not cancelled through the outbreak of war. The same is valid in regard to all treaties to which a multitude of States are parties, as the International Postal Union for example, but the belligerents may suspend them, as far as they themselves are concerned, in case the necessities of war compel them to do so.

prüfen zu können. Selbst in den Fällen, in denen neutrale Schiffe freiwillig britische Häfen anliefen, habe die englische Regierung nach Völkerrechtsgrundsätzen nicht die Befugnis, die versiegelten Posten an Bord zu zensurieren oder vom Schiff zu entfernen, da sie nicht rechtmäßig in ihren Gewahrsam gekommen seien.

England und Frankreich setzten ihre Auffassung in einem Memorandum vom 15. Februar 1916 auseinander, das sie am 1. April den Neutralen überreichen ließen. Sie erkannten darin das XI. Haager Abkommen als bindend an¹, machten aber geltend, daß der Briefverkehr vielfach widerrechtlich zu einem Warenverkehr geworden sei, indem in den Briefhüllen nicht Nachrichten, sondern Warenproben enthalten seien. Hiergegen müßten sich die Alliierten schützen, da anderenfalls alle ihre Maßnahmen gegen den deutschen Handel auf diesem Umwege durchkreuzt werden könnten. Soweit es sich um echte Korrespondenz handele, seien auch die Alliierten zur Weiterführung bereit, so schnell es die erforderliche Prüfung möglich mache. Die Prüfung selbst behielten sie sich allerdings auch weiterhin vor.

Die Antwortnote der Vereinigten Staaten vom 24. Mai 1916 wies darauf hin, daß die Brieffendungen Stück für Stück in England geprüft und trotz aller Zusicherungen tage- und wochenlang zurückgehalten würden. Wenn die Alliierten darauf verzichtet hätten, die Post auf See zu beschlagnahmen und sich auf eine Prüfung im Hafen beschränkten, so heiße das nur, ein ungesetzliches Verfahren aufzugeben, um der Entwicklung eines noch lästigeren Platz zu machen. Dadurch seien die Hochstraßen des Weltverkehrs geradezu gesperrt. Die Vereinigten Staaten wären nicht geneigt, sich Rechtswidrigkeiten zu unterwerfen, bei denen man sich auf militärische Notwendigkeiten berufe, über die der Täter allein zu befinden habe.

Weber dieser Protest noch die zahlreichen anderen der übrigen Neutralen haben zu einer Änderung des von den Alliierten eingeführten Verfahrens geführt. Nur Schweden erreichte eine teilweise Besserung, da es in der Lage war, die für Rußland bestimmten Posten aufzuhalten².

¹ Bis dahin konnte dies zweifelhaft sein, da das XI. Haager Abkommen die Mitbeteiligungsklausel enthielt, Rußland sich aber nicht angeschlossen hatte.

² Neukamp, Der englische Postraub im Lichte des Völkerrechts. „Deutsche Juristenzeitung“ 1916, Spalte 567. Fleischmann, Postbeschlagnahme auf See. „Bankarchiv“ vom 15. Juli 1916. Vgl. auch S. Schweizer Neutralitätsbericht S. 21 und Treub, Oorlogstijd. 2. Auflage, S. 340 ff.

Die Kenntnisse, die man dem Postraub verdankte, dienten den besonderen Behörden zur Grundlage, die man zur Durchführung des Sperrkrieges eingerichtet hatte. Jedes in England einkehrende Schiff wurde zur Feststellung des Tatbestandes zunächst von den Zollbehörden untersucht und das Ergebnis nach London weitergegeben. Handelte es sich um ein Schiff, das aus einem europäischen Hafen kam und verdächtig war, Waren deutscher Herkunft zu führen, so ging das Material an die Admiralität, das Auswärtige Amt und die Zentral-Zollbehörden. Diese bearbeiteten den Fall und berichteten an das beim Auswärtigen Amt unter Mitwirkung der Admiralität und des Handelsamts gebildeten Komitee zur Kontrolle der feindlichen Ausfuhr (Enemy Export Committee). In dem weit wichtigeren Fall der Fahrt nach einem europäischen Hafen wirkten die drei Londoner Zentralbehörden mit der Kriegshandelsabteilung (War Trade Intelligence Department) zusammen. Diese hatte die Aufgabe, alles erdenkliche Material an Briefen, Telegrammen, drahtlosen Nachrichten und vertraulichen Berichten bereitzuhalten. Es war teilweise nach Gruppen von Reedern und Händlern, teilweise nach Warengattungen geordnet. Auf Grund dieser Kenntnisse wurde der Fall für das Konterbandekomitee vorbereitet, das über die Freigabe oder Beschlagnahme entschied¹.

Diese Kontrolle des europäischen Verkehrs wurde außerordentlich streng gehabt. Nach einer Mitteilung, die Lord Curzon am 29. Oktober 1917 dem Unterhause machte, sind 1915 von 1400 in Frage kommenden Schiffen 1144, 1916 aber von 3000 Schiffen 2940 obigem Verfahren unterworfen worden.

III

Trotz ihrer Kontrolle des ganzen Seeverkehrs der neutralen Anliegerstaaten Deutschland befürchtete die englische Regierung, es könnte immer noch irgendwelche Belieferung der Mittelmächte erfolgen, die ihren Aufsichtsorganen entginge. Deshalb suchte sie die Seesperre durch entsprechende Maßnahmen zu Lande zu ergänzen. Sie setzte mit ihrer Aufsicht bei dem Hauptlieferanten der Rohstoffe, den Vereinigten Staaten, ein und verfolgte und sicherte die Lieferungen dergestalt durch

¹ Report drawn up by the Committee on the Administration of the Order in Council of March 1915 (1916). Miscellaneous Nr. 6 (1917). C. d. 8469.

ein System von Abkommen mit den neutralen Anliegern Deutschlands, daß die „Blockadelinie“ unmittelbar an unsere Landgrenzen gelegt wurde.

In den Vereinigten Staaten nahm Englands Vorgehen seinen Ausgang von der Beaufsichtigung derjenigen Rohstoffe, welche die dortigen Fabrikanten aus dem britischen Reiche zu beziehen gewohnt waren. Die Einfuhr von Wolle war amerikanischen Verbrauchern aus britischen Besitzungen nur noch durch Vermittlung der amerikanischen Textilalliance möglich, die sich seit dem 10. Februar 1915 dem englischen Handelsamte gegenüber verpflichtete, nicht nur die Wiederausfuhr aus britischem Gebiete bezogener Wolle, sondern auch die Ausfuhr der in den Vereinigten Staaten selbst erzeugten Wolle nach Deutschland zu verhindern. Ähnliche Bestimmungen galten für Zinn, das vornehmlich aus England und den Straits Settlements bezogen wurde. Gummi wurde in den Vereinigten Staaten zu 30% aus Brasilien, zu 70% aus englischen Kolonien bezogen. Trotzdem wurde die gesamte Gummiversorgung der Vereinigten Staaten unter englische Kontrolle gestellt. Seit dem 8. Januar 1915 erhielten Händler und Fabrikanten Gummi nur, wenn sie Sicherheit dafür leisteten, daß er nicht wieder ausgeführt würde. Die Kontrolle beschränkte sich aber nicht auf den Rohgummi, vielmehr wurde auch die Ablieferung amerikanischer Fabrikate an europäische Neutrale dadurch gesichert, daß sie nur auf dem Wege über England erlaubt war. D. h. also, alle Gummifabrikate mußten zunächst aus den Vereinigten Staaten nach England gebracht werden und durften erst dann auf Grund besonderer Genehmigung dem europäischen Besteller übermittelt werden.

Damit nicht genug, erstreckte sich die englische Aufsicht in den Vereinigten Staaten weiter denn auch auf deren eigene Produkte, soweit die Verhinderung der Ausfuhr an die Mittelmächte von besonderer Bedeutung für das Ziel des Sperrkrieges war. Seitdem England am 20. August 1915 Baumwolle zu unbedingter Banntware erklärt hatte, mußten die amerikanischen Baumwollhändler, wenn sie den europäischen Neutralen liefern wollten, Mitglieder der Baumwollbörse in Liverpool werden und Sicherheit leisten, daß ihre Lieferungen auch nicht mittelbar Deutschland zugute kommen würden. In ähnlicher Weise wurden die Mitglieder der amerikanischen Metallbörse abhängig gemacht. Die englischen Aufsichtsorgane verlangten so eingehende Auskünfte über alle Geschäfte, wie man sie der eigenen Regierung niemals gegeben hatte. Besonders scharf sah man dabei

auf Kupfer, das nur mit besonderer Genehmigung Englands nach Europa ausgeführt werden durfte.

Damit die Maßnahmen, die England in den Vereinigten Staaten ergriffen hatte, nicht umgangen würden, übte es auch auf die Schifffahrtsgesellschaften einen Druck aus. Es legte ihnen nahe, daß sie gut daran täten, sich gegen langwierige Untersuchungen in englischen Häfen zu schützen. Deshalb verlangten die Schifffahrtsgesellschaften von ihren Verladern Sicherheit dafür, daß die zu verschiffenden Güter nicht gegen englische Vorschriften verstießen und trafen auf der anderen Seite Abkommen mit der englischen Regierung, um ihr die Durchführung der Handelskontrolle noch weiter zu erleichtern¹.

Den so schon an seinem Ausgangspunkt und auf seinem Wege beaufsichtigten Verkehr kontrollierte England nun weiter mit Hilfe einer entsprechend zurechtgemachten Statistik. Schon in der Note, die die englische Regierung am 10. Februar 1915 an die Vereinigten Staaten richtete, in der sie zuerst den kommenden Sperrkrieg andeutete, wies sie darauf hin, daß die neutralen Anliegerstaaten Deutschlands steigende Einfuhrziffern aufwiesen, und folgerte daraus ohne weiteres, daß sich dies nur durch eine Zunahme der Versorgung Deutschlands über neutrales Gebiet erklären lasse. England benutzte wohlüberlegterweise zu seiner Beweisführung nicht Gewichts-, sondern Wertziffern, die selbstverständlich bei der allgemeinen Steigerung der Kriegspreise auch bei gleichbleibenden Quanten zunehmende Tendenz aufweisen mußten. Es nahm auch keine Rücksicht auf die Verschiebungen im Welthandel, die durch den Ausfall der Mittelmächte unvermeidlich hervorgerufen werden mußten und ohne weiteres zu

¹ „These agreements vary much in scope, but all result in lessening the inconveniences arising from the exercise of belligerent rights. There are, for instance, undertakings from neutral shipowners or consignees, either general or relating to specific shipments, for the return of the goods to this country in consideration of the ship being allowed to proceed without discharging here; undertakings from traders that goods shall not reach or have not originated with the enemy; undertakings to comply with restrictive conditions in consideration of bunkering facilities; or, again, so called rationing agreements, which assure free passage to such quantities of particular commodities as are bona fide required for the use of the neutral country to which they are consigned. These have recently been supplemented by a scheme of proposed bookings or lettres of assurance, under which shipments can be submitted to and sanctioned in advance by the committee (d. h. Konterbandekomitee)“. Report on the Administration Cd 8469, S. 3.

einem verstärkten Handelsverkehr der europäischen Neutralen führten, sondern stellte einfach den Grundsatz auf, daß jedes Wachsen der Einfuhrbeträge der Neutralen verdächtig sei und eine geeignete Handhabe zu weiterer Verschärfung der Handelsperre biete. Das Unberechtigte dieses Vorgehens haben die Vereinigten Staaten in ihrer Note vom 5. November 1915 dargelegt. Sie machten darauf aufmerksam, daß England selbst mit der Belieferung der europäischen Neutralen auch im Kriege fortfahre und damit seinerseits zum Steigen der Einfuhrziffern beitrage, umgekehrt dann aber diesen Umstand dazu benutzen wolle, um Neutrale wie die Vereinigten Staaten vom Handel mit dem gleichen Staate fernzuhalten. So schaffe sich England durch sein eigenes Verfahren in immer größerem Umfange die Möglichkeit, amerikanische Warensendungen als für feindlichen Endverbrauch bestimmt anzusehen und anzuhalten. Die Vereinigten Staaten müßten aber ganz entschieden gegen die hier zugrunde gelegte Konjunkturalpolitik Englands Einspruch erheben, wenn dieses ohne weiteren Beweis behaupten wolle, daß jede Vermehrung des Warenbestandes in einem neutralen Lande feindliche Endbestimmung habe. Die Neutralen hätten das unbestrittene Recht, ihren Güterbestand gegenseitig zu ergänzen, und es gehe keinen Kriegführenden etwas an, welches das schließliche Schicksal dieser Waren sei. Damals hat die englische Regierung an ihrer Auffassung von der Verwertungsmöglichkeit und Beweiskraft ihrer Einfuhrstatistik festgehalten. Als später aber im Parlament aus den gleichen Ziffern Folgerungen gezogen wurden, die ihr unbequem waren, hat sie keine Bedenken getragen, die Friedens- und Kriegsziffern der Handelsstatistik für untereinander nicht vergleichbar zu erklären¹.

¹ Great Britain's Measures against German Trade. A Speech delivered by the Rt. Hon. Sir E. Grey, Secretary of State for Foreign Affairs, in the House of Commons on the 26. January, 1916. London, Holder and Stoughton. Published by Authority, S. 5: The figures take no account of the fact that in the case of many of these articles in time of peace neutral countries do not draw the whole of their supplies from the United States. They drew them from enemy countries or from sources which are not available to them in time of war. Therefore, to take the export from the United States into these countries, and to assume that, because these exports have risen therefore the large surplus which has been imported into neutral countries has gone into enemy countries, entirely leaves out of account the fact that in very many cases the increased exports from the United States have been for real consumption in these neutral countries and have taken the place of the supplies which in peace time have been drawn from other sources than the United States, and are not now available.

Mit Hilfe ihrer Statistik bildete die englische Regierung für die Neutralen ein regelrechtes System der Kontingentierung aus. Diese Absicht trat schon bald nach Kriegsbeginn hervor, so daß die deutsche Regierung bereits in ihrer Denkschrift vom 10. Oktober 1914 darauf hinweisen konnte: „Wie die Ereignisse auf dem Seekriegsschauplatz beweisen, geht England nach dieser Richtung in der rücksichtslosesten Weise vor, dergestalt, daß es sogar den für die Nachbarstaaten Deutschlands bestimmten Bedarf in Kontrolle nimmt und dadurch auch deren Versorgung in Frage stellt.“ Das System wurde später dahin ausgebaut, daß als angemessene Zufuhr ein Import in der Höhe des Durchschnitts der drei letzten Friedensjahre galt. Die jährlichen Kontingentierungen für die einzelnen Warensorten wurden von einer internationalen Kommission mit dem Sitz in Paris bestimmt, in der Großbritannien, Frankreich, Italien und Rußland vertreten waren. Sobald die Zufuhr den normalen Bedarf zu überschreiten schien, machte die britische Regierung das betreffende Land durch Vermittlung seines diplomatischen Vertreters in London hierauf aufmerksam.

Aber selbst die vollständige Rationierung der Neutralen genügte England noch immer nicht. Es hatte zwar vollkommen in seine Hand bekommen, wieviel Waren es in die neutralen Anliegerstaaten Deutschlands hineinlassen wollte, es fehlte ihm aber noch die Kontrolle über den weiteren Verbleib dieser Güter. Es lag noch die Möglichkeit vor, daß neutrale Händler selbst bei strikter Rationierung die Waren des größeren Gewinnes wegen lieber wieder ausführten, als sie im Lande selbst zum Verkauf zu bringen. In gewissem Sinne erhöhte ja England selbst gerade durch seine Sperre und sein Rationierungssystem den Anreiz zu solchen Manipulationen, denn je enger der Warenspielraum wurde, desto mehr mußten die Preise, die den Neutralen für ihre Vorräte geboten wurden, in die Höhe gehen. Abgesehen hiervon mußte England aber auch damit rechnen, daß die Zufuhren der Neutralen, selbst wenn sie im Bestimmungslande verblieben, doch ihrerseits einen Teil der dortigen Erzeugnisse und Vorräte vom inländischen Verbrauch freisetzen und für die Ausfuhr verwendungsfähig machten. So wäre immer noch Englands letztes Ziel die vollständige Abschneidung, bedroht gewesen.

Deshalb suchte es jede Belieferung der Zentralmächte dadurch zu verhindern, daß es auf die neutralen Anliegerstaaten einen starken Druck zum Erlaß immer weitergehender Ausfuhrverbote ausübte. Grundsätzlich suchte es auf sie den Gedanken zu übertragen,

daß der Handelsverkehr mit den Feinden Englands für jedermann, also auch für die Neutralen, unzulässig sei. Natürlich konnte England nicht darauf rechnen, auf diesem Wege eine lückenlose Sperrung der deutschen Grenzen zu erreichen, aber es kam seinem Ziele immer näher, je mehr die Zahl der Ausfuhrverbote wuchs.

Während zunächst Verbote der Wiederausfuhr den englischen Ansprüchen genügten, mußten die Neutralen dann auch auf eigene Erzeugnisse Embargo legen, um zu vermeiden, gemäß der englischen Order vom 29. Oktober 1914 als Lieferanten Deutschlands zu gelten und dadurch alle späteren Zufuhren beschlagnahmefähig zu machen¹. In ihrer Kriegsgebietserklärung vom 4. Februar 1915 konnte die deutsche Regierung feststellen, daß sich die neutralen Mächte den Maßnahmen der britischen Regierung im großen und ganzen gefügt hätten. „Auch haben sie sich in gewisser Richtung sogar den mit der Freiheit der Meere unvereinbaren Maßnahmen angeschlossen, indem sie offenbar unter dem Druck Englands die für friedliche Zwecke bestimmte Durchfuhr nach Deutschland auch ihrerseits durch Ausfuhr- und Durchfuhrverbote verhindern.“

Allerdings war das System der Ausfuhrverbote in mancher Hinsicht eine zweischneidige Waffe. Einmal war auch England selbst, zumal hinsichtlich leicht verderblicher Lebensmittel, erheblich auf Belieferung durch die europäischen Neutralen angewiesen und konnte sie sich natürlich nicht durch das Verlangen eines allgemeinen Ausfuhrverbotes selbst unmöglich machen. Sodann aber brauchten die Neutralen die weitere Ausfuhr notwendig zu Kompensationszwecken, um sich Grundstoffe ihrer Wirtschaft, die ihnen England nicht zu liefern vermochte, von Deutschland verschaffen zu können. England mußte also in eine gewisse Durchlöcherung seines Absperrungssystems willigen, um nicht die Neutralen notgedrungen zu seinen Gegnern zu machen. Deshalb finden wir, daß England in einzelnen Fällen dazu überging, neutrale Empfänger überseeischer Zufuhr einer Verbleibsaufsicht zu unterwerfen. Sie mußten Sicherheiten geben und sich einer Bücherkontrolle unterwerfen. Aber das war natürlich ein umständliches Verfahren, und England strebte daher danach, in jedem der neutralen Anliegerstaaten Deutschlands an die Stelle der Einzelaufsicht ein einheitliches zentrales Kontrollorgan zu setzen.

¹ Über diesen Zusammenhang der englischen Order mit dem italienischen Dekret vom 13. November 1914 vgl. Fedozzi in der *Rivista di Diritto internazionale* 1915, S. 76.

Den Weg hierzu hatte Art. 8 der Order vom 11. März 1915 eröffnet, die den Staaten eine erleichterte Handhabung der Sperrkriegsmaßnahmen in Aussicht stellte, die eine Erklärung abgeben könnten, daß unter ihrer Flagge kein Handelsverkehr von oder nach Deutschland stattfinden würde. Die neutralen Regierungen haben diesen Schritt aber nicht getan, da sie eine solche einseitig an England abzugebende Erklärung und eine einseitige Ausschließung des Handelsverkehrs von und nach Deutschland als unneutral ansahen¹. Konnte England somit die neutralen Regierungen nicht als Garanten des Verbleibs der überseeischen Zufuhren gewinnen, so brachte es sie durch entsprechende Handhabung der Sperrmaßnahmen doch dahin, daß sie zur Vermeidung eines vollen Zusammenbruchs ihrer Volkswirtschaft die Entstehung einheitlicher Kontrollorgane privater Natur zuließen und sogar selbst förderten. In Holland, in der Schweiz und in den drei skandinavischen Staaten wurden nach englischen Wünschen Organe geschaffen, die genügende Sicherheit dafür zu leisten vermochten, daß die ihrer Aufsicht unterstellten Einfuhren weder in gleicher noch in verarbeiteter Form, weder unmittelbar noch in zweiter und dritter Hand zu den Zentralmächten gelangten.

¹ Holländische Erklärung vom 16. März 1915: Je crois utile de faire ressortir que le gouvernement néerlandais ne pourrait, le cas échéant, faire une déclaration dans ce sens; dans son opinion, l'observation des devoirs de la neutralité s'oppose en elle-même à ce qu'il prenne un engagement de cette nature. Votre Excellence a bien voulu, avant la publication de l'Ordre en Conseil, me donner à entendre qu'il serait tenu compte dans une large mesure des intérêts des Pays-Bas et de leurs possessions d'outre-mer. Cependant quelque modérée que puisse être l'application de l'Ordre en Conseil le gouvernement néerlandais ne peut passer sous silence la grave atteinte que ce décret porte à une règle fondamentale du droit des gens, établie et sanctionnée par toutes les puissances depuis plus d'un demi-siècle.

(Schluß folgt.)

Fragen des Preises

Von Dr. Oskar Engländer

Privatdozent an der deutschen Universität Prag

Inhaltsverzeichnis: I. Die zeichnerische Darstellung der Nachfrage. Konstruktion der Nachfragekurve bei Schumpeter. Ihre Bedeutung die einer Preiswilligkeits- oder Höchstgebotsfunktion. Sie ist keine Wertkurve. Sie kann es nicht sein, weil der Käufer seine Wertung nicht ziffernmäßig in Geld ausdrücken kann. Unzulässigkeit der Heranziehung des Tausches mit unmittelbarer Schätzung von Ware und Preisgut durch den Käufer. Die Frage, wie sich ein Preisangebot des Käufers in Geld bildet, erscheint ungelöst S. 123—129. — II. Preiswilligkeit und subjektiver Wert in der Theorie. Menger. Böhm-Bawerk. Mehrdeutigkeit des Satzes, daß sich der Wert eines Gutes nach der Größe des Grenznutzens bemisst. Die von Böhm-Bawerk angeführten Beweise für die Meßbarkeit des subjektiven Wertes nicht stichhaltig. Keine Vorstellung eines subjektiven Wertes der Geldeinheit. Das Preisangebot kein Geldausdruck des subjektiven Wertes. Keine Proportionalität von Preis und Grenznutzen. Wieser. Versuch des Beweises einer Meßbarkeit des Wertes durch Zurückführung auf Kosten. Unanwendbarkeit für die geschlossene Wirtschaft. Negatives Ergebnis für die Geldwirtschaft. Zunderkandl. Richtige Bestimmung des Verhaltens gegenüber einem gegebenen Preise. Legis. Ungerechtfertigte Bestreitung der Komensurabilität der Werte. Unverwendbarkeit der Seltenheit. Ansaß einer richtigen Anschauung. Osvald. Marshall. Aus gleicher Preiswilligkeit läßt sich nicht auf gleichen Rang des Bedürfnisses schließen. Cassel. Wickzell. Conrad. Schumpeter. Hermann. Zwiabinek. Einwand gegen das Trägheitsgesetz des Preises. Ester S. 129—171.

In seinen Grundsätzen der politischen Ökonomie tat einmal J. St. Mill hinsichtlich der Preistheorie den bekannten Ausspruch: „Es bleibt an dem Gesetze des Wertes nichts mehr zu erklären übrig, weder jetzt noch später. Die Theorie ist vollkommen.“ Nur wenige Jahre sollte es nach dem Erscheinen des Werkes von J. St. Mill dauern, daß eine dreigeteilte neue Werttheorie entstand, die gegenüber der von Mill vertretenen klassischen Theorie den Nachweis führte, daß das, was die klassische Schule als Werttheorie bezeichnete, gar nicht diesen Namen verdiene, daß es teils unrichtig, teils grundsätzlich unvollständig, teils eine Erklärung im Zirkel sei. An diesen Sachverhalt finden wir uns einigermaßen erinnert, wenn wir bei Schumpeter in seiner Dogmen- und Methodengeschichte (Grundriß der Sozialökonomik, I. Band, 1914) lesen, das theoretische Gerüst der modernen Preistheorie sei ziemlich fertig. Wirklich bedeutende

Gegensätze gäbe es innerhalb dieser Preistheorie nicht mehr, in den Grundprinzipien — bis auf die Erklärung des Kapitalzinses — gäbe es kaum ernstliche Differenzen. Uns will es demgegenüber scheinen, daß das Gerüst der modernen Preistheorie auch wieder bedenkliche Sprünge aufweist, die es notwendig machen dürften, Teile abzutragen oder ihnen wenigstens einen tragfähigeren Unterbau zu geben, daß also das Gerüst der modernen Preistheorie noch lange nicht fertig ist, wenn wir diesen Ausdruck nicht etwa in dem ominösen Sinne eines Nichtweiterkönnens auffassen wollen. Wenn wir uns aber weniger bildlich ausdrücken wollen, so sind wir der Ansicht, daß gewisse, und zwar grundlegende Fragen der Preislehre, von denen sehr wichtige Ergebnisse abhängen, in der modernen Preistheorie überhaupt nicht, nicht vollständig oder nicht richtig gelöst sind. Es gibt noch sehr wichtige ungelöste grundsätzliche Probleme in der Preistheorie. Dies nachzuweisen, ist die Aufgabe der folgenden Ausführungen.

I. Die zeichnerische Darstellung der Nachfrage

In theoretischen Abhandlungen über den Preis finden wir häufig die Nachfrage eines Käufers nach verschiedenen Mengen einer Güterart durch eine Kurve innerhalb eines Ordinatensystems dargestellt. (Fig. 1.) Wir fragen, was diese Darstellung eigentlich bedeutet.

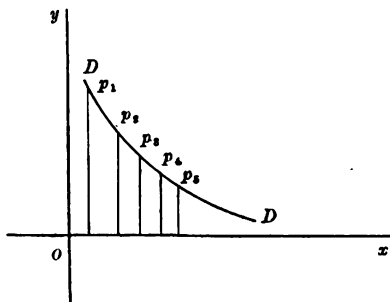


Fig. 1

Als Antwort nehmen wir die Ausführungen Schumpeters in seinem „Wesen und Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie“. Dort wird (S. 70) die Nachfragelinie, wie folgt, erklärt: „Man frage die einzelnen Wirtschaftssubjekte, was sie für eine bestimmte Menge irgendeines Gutes zu geben bereit seien, lieber als darauf zu verzichten . . .

Stets wird für jedes Wirtschaftssubjekt und jede Menge eines Gutes eine Menge irgendeines anderen Gutes angegeben werden können, die es zu geben bereit ist, während bei einem nur um wenig größeren ‚Preis‘ kein Tausch mehr zustande kommt. — Nehmen wir den Preis zur Kenntnis, und fragen wir dieselben Leute in demselben Zeitpunkte, was sie für eine andere bestimmte Menge

desselben Gutes zu geben bereit wären, lieber als darauf zu verzichten . . . Notieren wir wieder die Antwort . . . Wiederholen wir unsere Frage so oft als möglich. Nun tragen wir für jedes Wirtschaftssubjekt die verschiedenen Mengen auf der Abszissenachse eines rechtwinkligen Koordinatensystems und die Preise, die uns dasselbe angegeben hat, als Ordinaten auf. Und endlich verbinden wir die gewonnenen Flächenpunkte durch Interpolation zu einer kontinuierlichen Kurve.“ Aus dieser Art, wie die Nachfragekurve oder Nachfragekurve zeichnerisch gebildet wird, ergibt sich ihre Bedeutung, ihr Sinn. Sie bringt eine Preis- oder, richtiger, eine Preiswilligkeits- oder Höchstgebotsfunktion zum Ausdruck; sie zeigt die Verschiedenheit der Preiswilligkeit eines einzelnen Käufers für je ein Stück aus verschiedenen von ihm zu erwerbenden Mengen einer bestimmten Güterart. Das Sinken der Linie zeigt dabei das Sinken der Preiswilligkeit bei Erhöhung der angebotenen vom Käufer aufzunehmenden Menge.

Was bedeutet nun aber die Linie wenigstens von vornherein nicht? Sie bedeutet keine Wertfunktion des Käufers, Wert im Sinne von subjektivem Werte genommen. Sie ist keine Darstellung der verschiedenen subjektiven Wertschätzung des Käufers hinsichtlich eines Stückes aus verschiedenen ihm angebotenen, von ihm zu erwerbenden Mengen einer Güterart. Gerade diese Bedeutung wird nun aber der Nachfragekurve sehr häufig beigelegt. Man erklärt sie für eine Wertkurve. Wir finden diese Auffassung eben bei Schumpeter, der doch, wie wir sahen, die Nachfragekurve ausdrücklich als Preiswilligkeitskurve konstruiert. Schumpeter begründet dabei die Identifizierung von Preiswilligkeitskurve und Wertkurve wie folgt: „Allein, warum heißt diese Funktion — die durch die Nachfragekurve veranschaulicht wird — die Wertfunktion? Das ist nicht schwer zu erklären. Die befragten Wirtschaftssubjekte werden sagen, das eine bestimmte Menge eines Gutes im äußersten Falle so viel ‚wert‘ und nicht mehr als so viel ‚wert‘ sei. Fragte man sie weiter, warum sie überhaupt einen Preis für ein bestimmtes Gut zu zahlen bereit sind, so würden sie antworten, daß sie dasselbe brauchen.“ Allein diese Begründung ist jedenfalls nicht genügend, um auf ihr die Identität von Preiswilligkeits- und Wertkurve aufzubauen. Wenn das Wirtschaftssubjekt, gefragt, warum es höchstens einen bestimmten Betrag für ein bestimmtes Gut hinzugeben bereit ist, antwortet, weil ihm das Gut so viel wert sei, so ist diese Antwort entweder falsch oder als Begründung für eine Identifizierung von Preisangebot und Wert

nicht zu brauchen. Falsch ist die Antwort, wenn das Wirtschaftssubjekt sein Preisangebot mit dem innerlich empfundenen subjektiven Werte des zu erwerbenden Gutes wirklich unmittelbar begründen, also sagen wollte, dieser primäre Wert drücke sich bei ihm unmittelbar in der angebotenen Summe aus. Diese innere Begründung des Preisangebotes ist auch gar nicht Sache jedes beliebigen Wirtschaftssubjektes, sondern Sache des theoretischen Psychologen — Nationalökonom. Tatsächlich denkt aber das Wirtschaftssubjekt, wenn es die erwähnte Antwort gibt — und man hört die Antwort ja sehr häufig — gar nicht an eine wirkliche Begründung seines Preisangebotes mit dem subjektiven Werte des Gutes. Wenn jemand auf die Frage, warum er für einen Hut höchstens 15 Kronen zu geben bereit ist, antwortet, „weil ihm der Hut so viel wert sei“, will er damit sicher nicht sagen, daß sich seine subjektive Schätzung des Gutes in dem Betrage von 15 Kronen ausdrücke. Der Sinn der Antwort „ich gebe für ein Gut einen bestimmten Betrag, weil es diesen Betrag wert ist“, ist vielmehr der, man gebe den Betrag für das Gut, weil das Gut diesen Betrag allgemein kostet und seine Anschaffung um diesen Preis für den Käufer wirtschaftlich gerechtfertigt ist, vielleicht auch der, daß der Verkäufer dabei keinen übermäßigen Gewinn erzielt. Daß aber eine Antwort in diesem Sinne uns nicht berechtigt, das Preisangebot des Käufers als Ausdruck seiner Wertschätzung anzusehen, ist doch ganz klar. Die weitere Antwort des Wirtschaftssubjektes, die Schumpeter hinzufügt, „weil es das Gut brauche“, genügt aber offenbar noch viel weniger, um das Preisangebot als Ausdruck der subjektiven Wertschätzung des Käufers auffassen zu dürfen. Denn man braucht alle Güter, die man kauft, bewilligt dafür aber die verschiedensten Preise. Es ist also ganz unzulässig, auf die Antwort, die man etwa vom Wirtschaftssubjekt erhält, und wie sie Schumpeter anführt, die Identität von Preisangebot und Wertschätzung, von Preiscurve und Wertcurve zu gründen.

Tatsächlich kann eine Identität von Preiswilligkeits- und Wertcurve überhaupt nicht bestehen, und zwar aus dem Grunde, weil die subjektive Wertschätzung eines Käufers gegenüber einem anzuschaffenden Gute weder vom Käufer selbst noch von einem Beobachter durch einen Geldbetrag ausgedrückt werden kann. Eine zahlenmäßige Messung des Bedürfniswertes in Geld ist grundsätzlich ausgeschlossen. Wir werden darauf noch zurückkommen. Damit entfällt aber selbstverständlich auch die Möglichkeit, die verschiedene Wertschätzung eines

Stückes aus verschiedenen Mengen einer Güterart seitens eines Käufers durch verschiedene Geldbeträge auszudrücken und dies zeichnerisch darzustellen. Die Nachfragekurve, deren Elemente verschiedene, verschiedenen Mengen einer Güterart entsprechende Geldbeträge darstellen, kann daher keine Wertkurve sein. Sie ist eben nichts anderes als eine Preiswilligkeitskurve, als die sie ja von vornherein konstruiert wurde. Wollte man auf einer graphischen Darstellung der verschiedenen subjektiven Wertschätzung — also nicht Preiswilligkeit — des Käufers gegenüber einem Stücke aus verschiedenen Mengen einer Güterart bestehen, müßte man sich damit begnügen, irgendeine abwärts gerichtete Linie zu zeichnen, zwar mit Mengenangaben auf der Abszisse, jedoch ohne jede Angabe irgend-einer Quantität auf der Ordinate, was dann nur bedeuten würde, daß das Wirtschaftssubjekt ein weiteres Stück einer Güterart in der Regel geringer subjektiv wertet als ein früheres. Irgendeine bestimmte Gestalt könnte dieser Linie nicht beigelegt werden. Nicht einmal die absteigende Richtung steht für alle Fälle fest, da eine allgemeine unbedingt notwendige geringere Schätzung der an folgende Stücke einer Güterart geknüpften Bedürfnisbefriedigungen nicht angenommen werden darf. Gegenüber dieser ganz unbestimmten Gestalt der Wertfunktion hat die Nachfragefunktion eine ganz bestimmte Gestalt, die man auf die von Schumpeter angegebene Art, wenn auch, wie wir sehen werden, mit einem anderen Ergebnisse, ermitteln und graphisch konstruieren kann. Allein sie bleibt dabei eben nur Nachfragefunktion und ist keine Wertfunktion, noch auch ist sie aus der subjektiven Wertung erklärt.

Dabei wäre noch folgendes zu bemerken. Schumpeter sagt, stets werde für jedes Wirtschaftssubjekt und jede Menge eines Gutes eine Menge irgendeines anderen Gutes angegeben werden können, die es dafür zu geben bereit ist. Schumpeter übersieht dabei den grundlegenden Unterschied zwischen Tausch und Kauf. Das Wirtschafts-subjekt kann für ein Gut, das es zu erwerben beabsichtigt, ein Gut hingeben, das es im Hinblick auf eine von diesem Gute abhängige Bedürfnisbefriedigung unmittelbar wertet. In diesem Falle kann das Wirtschaftssubjekt unmittelbar im Hinblick auf das Vorzugsverhältnis der abhängigen Bedürfnisbefriedigungen des hinzugebenden und des zu erwerbenden Gutes bestimmen, ob die Hingabe des Gutes für das zu erwerbende Gut gerechtfertigt ist. Der Akt der Erwerbung gründet sich unmittelbar auf eine subjektive Wertschätzung sowohl des hinzugebenden als auch des zu erwerbenden Gutes. Dies ist

der Fall des Tausches. Ganz anders verhält es sich, wenn das Wirtschaftssubjekt Geld für ein Gut hingeben soll. Hier fehlt dem Wirtschaftssubjekt jede Möglichkeit eines unmittelbaren Vergleiches des subjektiven Wertes des zu erwerbenden Gutes mit dem Werte der hinzugehenden Geldsumme. Die Erklärung der Bereitwilligkeit des Käufers, für ein bestimmtes Gut einen bestimmten Geldbetrag hinzugeben, und die Feststellung der Gründe, die den Käufer zur Hingabe ebendieses Geldbetrages und keines anderen veranlassen, wird hierdurch zum wissenschaftlichen Problem. Das ist der Fall des Kaufes, der uns im Hinblick auf die heutige verkehrswirtschaftliche Organisation der Volkswirtschaft allein interessiert. Schumpeter begehrt an der angeführten Stelle den so häufigen Irrtum, Kauf und Tausch nicht gehörig auseinanderzuhalten und Sätze, die sich allenfalls für den Tausch ergeben würden, unmittelbar auf den Kauf anzuwenden. Demgegenüber wäre auf folgende Bemerkung von Karl Elster in einer Besprechung der zweiten Auflage von Knapps Staatlicher Theorie des Geldes zu verweisen: „In folgerichtiger Fortbildung der Knappschen Theorie ist Bendixen zu der Auffassung gelangt, . . . daß die Charakterisierung des modernen Geldverkehrs als einer Tauschwirtschaft verfehlt und nur durch eine geschichtlich zu erklärende Verkenntung der tatsächlich bestehenden Verhältnisse bedingt ist. Die theoretische Geldtheorie übersieht, daß das Geld, das wir beim Kauf am Werke sehen, beim Tausche nicht — zwei grundverschiedene Wirtschaftsepochen trennt, daß es nicht aus dem Tausche begriffen, sondern nur im Gegensatz zum Tauschverkehr verstanden werden kann.“ Was hier von der Geldtheorie ausgesagt wird, gilt im vollen Umfange auch von der Preistheorie. Auch diese darf, soweit sie die Preise der Verkehrswirtschaft erklären will — und das allein ist doch ihr Zweck —, nicht Erscheinungen eines Tauschverkehrs zur Grundlage nehmen. Schumpeter durfte daher die Identifizierung der Nachfrage- und der Wertkurve nicht damit begründen, daß jeder angeben könne, wieviel Güter einer Art er für Güter anderer Art hingeben würde. Er hätte lediglich auf die Hingabe von Geld für ein Gut Rücksicht nehmen dürfen. Dann aber wäre er wohl dazu gekommen, daß man aus der subjektiven Werthschätzung eines Gutes die Bereitwilligkeit des Käufers zur Hingabe einer bestimmten Geldsumme für dieses Gut nicht unmittelbar ableiten könne, und daß somit beim Kaufe eines Gutes um Geld die Nachfragekurve nicht einfach eine Wertungskurve darstellen könne.

Die Annahme einer Identität der Nachfrage- mit einer Wertkurve ist somit verfehlt. Die Nachfragekurve, die die Gestaltung der Preiswilligkeit des einzelnen Käufers für je ein Stück aus verschiedenen Mengen einer Güterart darstellt, ist keine Wertkurve; ihre Elemente stellen nicht verschiedene subjektive Wertschätzungen des Käufers sondern lediglich verschiedene Preiswilligkeiten desselben hinsichtlich je eines Stückes aus verschiedenen Mengen einer Güterart dar. Daraus ergibt sich aber, daß man bei Identifizierung der Nachfragekurve mit einer Wertkurve eine grundlegende Frage umgangen hat, die Frage nämlich, wie die einzelnen Elemente der Nachfragekurve zustande kommen, oder — wenn wir von der graphischen Darstellung absehen und die Sache selbst in Betracht ziehen — wie es auf Grund der subjektiven Wertschätzung des Käufers zu einem bestimmten Preisangebot desselben für Güter bestimmter Art und bestimmter Menge überhaupt kommt. Mit der Stellung, die die Theorie zu dieser Frage eingenommen hat, wollen wir uns im folgenden beschäftigen. Wir greifen dabei einzelne Autoren heraus, bei denen ein besonderer Standpunkt festzustellen ist. Eine allgemeine dogmengeschichtliche Darstellung liegt uns vollkommen fern.

II. Preiswilligkeit und subjektiver Wert in der Theorie

Die klassische Nationalökonomie und ihre Nachfolger haben sich mit den im einzelnen Individuum sich abspielenden Vorgängen überhaupt nicht oder doch nur sehr flüchtig beschäftigt. Für sie entfiel daher die Frage, wie sich beim Individuum auf Grund psychischer Vorgänge ein bestimmtes Preisangebot für ein bestimmtes Gut ergibt, überhaupt. Als man dann dazu kam, durch Beobachtung des psychischen Verhaltens des einzelnen Individuums, soweit es sich auf Bedürfnisbefriedigungen bezieht, den Schlüssel für die Lösung volkswirtschaftlicher Probleme zu suchen, hat man geglaubt, durch den Hinweis auf den Grenznutzen von Werturteilen des Individuums unmittelbar zu einer Erklärung seines Preisangebotes und sodann des Preises zu gelangen. Man nahm an, daß das Werturteil des Individuums unmittelbar sein Preisangebot und daß ein bestimmtes Werturteil eines bestimmten Wirtschaftssubjektes oder einer Gruppe solcher unmittelbar den Preis ergäbe. Dies etwa ist der Stand der Frage bei Menger. Für Menger war die Aufgabe die, an Stelle der offenbar unzulänglichen Kostenerklärung eine Erklärung des Preises zu setzen, die auf letzte Elemente, das ist das Wertverhalten des

Schmollers Jahrbuch XLIII 3. 9

einzelnen Individuums, zurückführte, dabei aber den Widerspruch zwischen Gebrauchswert und Tauschwert auflöste, der eben die klassische Schule veranlaßt hatte, die Erklärung des Preises aus Wertschätzungen des Individuums abzulehnen¹. Den Ausweg fand Menger in dem Hinweis auf den Grenznutzen. Wenn man statt des einfachen Nutzens eines Gutes oder einer Güterart den Grenznutzen der gegebenen Menge einer Güterart nimmt, ergibt sich die gesuchte Übereinstimmung zwischen Tauschwert und Gebrauchswert, zwischen subjektivem Wert und Preis; man kann den Preis unmittelbar auf den subjektiven Wert zurückführen, und alle anderen Erklärungen des Preises — insbesondere die aus Kosten — sind unrichtig oder lediglich von sekundärem Charakter. Dementsprechend vertritt denn Menger in seinen Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre entschieden eine vollkommene Proportionalität zwischen subjektivem Wert und Preis. „Da nun, wie wir in den beiden nächsten Kapiteln sehen werden, der Preis der Güter eine Folge ihres Wertes für den wirtschaftenden Menschen ist und auch die Größe des ersteren unter allen Umständen in jener des letzteren ihr maßgebendes Prinzip findet“ (S. 143), oder „In Wahrheit ergibt sich denn auch der Preis konkreter Arbeitsleistungen, wie wir sehen werden, gleich jenem aller anderen Güter nach ihrem Werte.“ Allein einen Beweis dafür, daß die Wertschätzung des Käufers unmittelbar sein Preisangebot ergäbe, finden wir bei Menger nicht, ja auch nicht einmal den Versuch, zu zeigen, wie der Käufer auf Grund seiner Wertschätzung des Gutes zu einem bestimmten Preisangebote in Geld gelangt. Das erklärt sich zum Teil auch wieder daraus, daß Menger eine unmittelbare Schätzung des hinzugebenden und des zu empfangenden Gutes durch den Käufer annimmt, also vom Naturaltausch ausgeht. Freilich sagt er, dieser Begriff sei im Sinne der Volkswirtschaftslehre ein viel weiterer als im populären und insbesondere auch im juristischen Sinne, indem er im Sinne der Volkswirtschaftslehre auch den Kauf umfasse. Aber seine Beispiele wählt Menger doch nur vom eigentlichen Naturaltausch, und für diesen verschwindet eben, wie wir sahen, das der geldwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft eigentümliche Problem des Preisangebotes in einem nicht unmittelbar geschätzten Gute — in Geld. Dieses Problem bleibt so bei Menger ganz ungelöst. Allein nicht nur das. Durch die Annahme, daß sich das Preisangebot un-

¹ Vgl. Schumpeter, Dogmen- und Methodengeschichte, im Grundriß der Sozialökonomik, 1. Bb., S. 120.

mittelbar auf die Wertschätzung gründe, gelangt Menger, wie erwähnt, folgerichtig dann auch zur Proportionalität von Wert und Preis. Damit erscheint aber auch die positive Lösung des Preisproblems, soweit wir von einer solchen bei Menger sprechen können, als nicht entsprechend. Wir verdanken Menger — mit anderen — die Heranziehung des subjektiven Wertes zur Erklärung des Preisproblems. Ohne diesen Schritt wäre jede Fortentwicklung der stagnierenden volkswirtschaftlichen Theorie unmöglich gewesen. Wir verdanken Menger ferner den Hinweis auf den verschiedenen Rang der von Gütern einer Art abhängigen Bedürfnisse. Auch dieser Hinweis ist wichtig und für die Fortbildung der nationalökonomischen Theorie unentbehrlich. Allein eine richtige Erklärung des Preisproblems hat Menger durch die Anwendung dieser beiden Grundgedanken nicht gegeben.

Für die unmittelbaren Nachfolger Mengers gilt zunächst dasselbe wie für Menger selbst. Man behandelte die Wertlehre, wobei man auf den Grenznutzen das entsprechende Gewicht legte, und in unmittelbarem Anschlusse hieran hieß es dann beim Übergang zur eigentlichen Preistheorie: „Wir nehmen an, A schätze ein Gut auf 100.“ Wie aber A, auch wenn er nach Grenznutzen schätzt, gerade auf 100 oder sonst eine bestimmte Summe kommt, diese Frage wurde überhaupt nicht erhoben, geschweige denn beantwortet. Man nahm an, sie sei durch Hinweis auf den Grenznutzen erledigt. Allmählich tauchten nun aber doch Zweifel auf, ob sich die Wertschätzung des Käufers tatsächlich unmittelbar im Preisangebot geltend mache, ob sie sich denn überhaupt irgendwie ziffernmäßig ausdrücken lasse. Man nahm nun diese Frage, die früher überhaupt nicht gestellt, sondern deren Bejahung stillschweigend als selbstverständlich angenommen wurde, vor, behandelte und bejahte sie. Hierher gehören die Ausführungen Böhm-Bawerks in dem den Wert und Preis behandelnden III. Buch seiner positiven Theorie des Kapitals. Mit diesen Ausführungen wollen wir uns nun beschäftigen.

Böhm-Bawerk geht ganz richtig davon aus, daß es bei der Größe des Wertes auf die Rangordnung der Bedürfnisse ankomme. Er spricht vom Grade der Wichtigkeit des Bedürfnisses (S. 236), von der Rangordnung der Bedürfnisgattungen und der konkreten Bedürfnisse (S. 237); er stellt die Frage, nach welcher dieser Stufen man Güter zu bewerten hat (S. 239), und kommt zum Schlusse, daß es die Wertschätzung der Güter nicht mit der Rangordnung der Bedürfnisgattungen, sondern nur mit jener der konkreten Bedürfnisse

zu tun habe (S. 240). · Nachdem er ferner festgestellt hat, daß es jedesmal auf das mindest wichtige unter allen in Frage kommenden Bedürfnissen ankomme (S. 243), bezeichnet er als Hauptergebnis der Untersuchung: „Die Größe des Wertes eines Gutes bemißt sich nach der Wichtigkeit des . . . mindest wichtigen . . . konkreten Bedürfnisses.“ Diesen Satz formuliert er dann kurz: Der Wert eines Gutes bemißt sich nach der Größe seines Grenznutzens (S. 247).

Dieser Satz enthält zwei mehrdeutige Worte, die schließlich aus den an sich richtigen Vorderätzen zu unrichtigen Nachsätzen führen. Es sind dies die Worte „bemißt“ und „Größe“. Das Wort „bemißt“ sollte richtig in dem Satze den Sinn haben, daß für den Wert eines Gutes der Grenznutzen in Betracht kommt, daß es der Grenznutzen und nicht ein anderer Nutzen des betreffenden Gutes oder gar der Nutzen der Güterart ist, den wir beim einzelnen Gute schätzen, der den Wert des Gutes, der ja mit Nutzen identisch ist, ausmacht. Der Wert des Gutes besteht in seinem Grenznutzen. Man kann hierfür das Wort „bemißt sich“ etwa in dem Sinne gebrauchen, wie wenn man sagt, der Wert eines Kunstwerkes „bemißt sich“ nach seiner Schönheit, wo man besser sagen würde: der Wert eines Kunstwerkes besteht in seiner Schönheit. Das Wort „bemißt“ hat aber noch einen anderen Sinn, bei welchem man eine Sache tatsächlich mißt, und zwar nach etwas von der Sache Verschiedenem, nach Wirkungen usw., wenn man zum Beispiel sagt, die Stärke eines Menschen bemißt sich nach dem Gewichte, das er heben kann. Bei diesem Gebrauche des Wortes herrscht selbstverständlich nicht — wie in dem ersten Fall — Identität zwischen dem, was bemessen wird, und dem, woran es bemessen wird. Die Schönheit, nach der sich der Wert des Kunstwerkes bemißt, bildet den Wert des Kunstwerkes, ist unmittelbar Gegenstand des Werturteils, ebenso wie der Grenznutzen mit dem Werte, der sich nach ihm bemißt, identisch ist. Das Gewicht hingegen, nach dem man die Stärke bemißt, ist mit der Stärke nicht identisch; es handelt sich um eine Wirkung der Stärke, von der man auf die Stärke zurückschließt. Bei Böhm-Bawerk ist nun der Satz so formuliert, daß er den zweiten Sinn erhält. Er muß die Vorstellung erwecken, als ob Grenznutzen und Wert zwei verschiedene Dinge wären, als ob man durch Messung des einen zur Messung des anderen gelangte. So insbesondere, wenn es S. 259 heißt: „Bis jetzt erklärten wir die Höhe des Wertes aus der Höhe des Grenznutzens.“ Richtig würde der Satz lauten: „Wir fanden den Wert eines Gutes mit seinem Grenzwert identisch.“ Es handelt sich beim Grenznutzen um

keine Wertmessung, sondern lediglich um die Feststellung, auf welche Bedürfnisbefriedigung es beim Werte ankommt.

Böhm-Bawerk geht aber noch weiter und spricht außer von bemessen auch von einer „Größe“ des Wertes, die sich nach der Größe des Grenznutzens bestimme. Auch das Wort „Größe“ kann man in doppeltem Sinne nehmen. Man kann „Größe“ im Sinne irgendeines Rangverhältnisses auffassen. In diesem Sinne können wir von Größe der Schönheit sprechen, einer Schönheit, die einen bedeutenden Grad erreicht, ohne dabei irgendwie an in eigentlichem Sinne meßbare Größen zu denken. Der Wert ist nun sicher keine Größe im eigentlichen Sinne, im Sinne der Mathematik (vgl. Kraus, Zur Theorie des Wertes, S. 24 und S. 90). Böhm-Bawerk faßt aber den Wert als in eigentlichem Sinne meßbar auf, wenn er auch eine exakte Messung für unmöglich hält. So sagt er denn ausdrücklich: „Wir gaben die Anleitung, die Größe des Wertes zu bemessen nach der Größe der Wohlfahrtsdifferenz“, obgleich er doch nur gezeigt hatte, auf welche von einem Gute abhängige Bedürfnisbefriedigung oder Wohlfahrtsdifferenz es beim Werte des Gutes ankommen soll. Daß diese Bedürfnisbefriedigung oder Wohlfahrtsdifferenz meßbar wäre, hatte er bisher nirgends gezeigt, geschweige denn, in welcher Weise sie meßbar wäre.

Unmittelbar anschließend an die jetzt angeführte Stelle geht Böhm-Bawerk nun daran, Einwendungen gegen die Meßbarkeit von Gefüßlsgrößen zu entkräften. Zunächst bemerkt er, wie es denn möglich sein sollte, zu beurteilen, welcher Nutzen der größere sei, wenn es uns nicht möglich wäre, überhaupt unsere Bedürfnisse, Wünsche, Empfindungen aus einem gemeinsamen Gesichtspunkte zu vergleichen, auf einen einheitlichen Nenner zu bringen und uns über ihre absolute und relative Intensität ein Urteil zu bilden. Darauf antworten wir, daß — wie Franz Brentano gezeigt hat — die Feststellung der Vorzüglichkeit eines Wertes vor dem anderen auf Grund von Interessentaktender besonderer Art erfolgt, ohne daß hierzu irgendein Zurückführen der Werte auf einen gemeinsamen Nenner, ein gemeinsames Maß erforderlich wäre. Davon wird noch zu sprechen sein. Dann sagt Böhm-Bawerk: wären unsere Lust- und Leidgeföhle wirklich inkommensurabel, so wären wir immerfort in der größten Ratlosigkeit. Denn da auch des reichsten Mannes Mittel nicht ausreichen, um alle seine Wünsche zu befriedigen, so hätten wir absolut keinen Anhaltspunkt, welche Wünsche und Bedürfnisse bevorzugt werden sollen, und welche nicht. Darauf antworten wir wieder, daß

es für das Vorziehen nicht auf eine Kommensurabilität im engeren Wortsinne, im Sinne des Auf-ein-gemeinsames-Maß-Zurückführens, ankommt, daß aber die Kommensurabilität von Werten im weiteren Sinne, die Vergleichbarkeit und Feststellbarkeit des Vorzuges, wenn auch ohne Maß, besteht. Wenn dann schließlich Böhm-Bawerk sagt, daß wir wirtschaften, sei der beste Beweis dafür, daß unsere Lust- und Leidgefühle für Größenbestimmungen nicht schlechthin unzugänglich sind, so antworten wir, das Wirtschaften zeige nur, daß wir in der Lage sind, Vorzugsurteile zu fällen und auf Grund derselben bestimmte wirtschaftliche Akte vorzunehmen. Wie sich aber das Vorziehen in den wirtschaftlichen Akt umsetzt, das ist eben das Problem, dessen Lösung die Preistheorie erfordert.

Böhm-Bawerk unternimmt es nun aber auch, seine Annahme, daß die Wirtschaftssubjekte die Größe des Abstandes zweier Lustgefühle ziffermäßig bestimmen, durch ein Beispiel nachzuweisen, und zwar verweist er auf einen Knaben, der einem Apfel sechs Pflaumen vorzieht. Zu diesem Beispiel ist zunächst zu bemerken, daß das Urteil, der Genuß von sechs Pflaumen übertrifft gerade den eines Apfels, absolut nicht identisch ist — wie Böhm-Bawerk vermeint — mit dem Urteil, daß der Genuß eines Apfels den einer Pflaume etwas weniger als sechsmal übertrifft. Es bleibt vielmehr bei dem einen Urteile, sechs Pflaumen sind besser als ein Apfel, und alle Ableitungen, wie: eine Pflaume ist besser als der sechste Teil des Genusses eines Apfels oder: der Genuß eines Apfels ist nicht ganz sechsmal größer als der Genuß einer Pflaume, sind vollkommen unzulässig. Man kann also in gewissem Umfange durch Summierung eines für sich allein geringeren Wertes seine Gleichstellung oder auch den Vorzug vor einem für sich allein höheren Wert herbeiführen. Allein das ist eben kein eigentliches Messen, und deshalb darf man bei einem solchen Aufwiegen oder Überwiegen des höheren Wertes durch Summierung des geringeren Wertes weitere Operationen wie bei einem wirklichen Messen nicht vornehmen. Aber ganz abgesehen hiervon handelt es sich beim Preisangebot des Käufers gar nicht um ein Aufwiegen oder Überwiegen eines Wertes durch einen anderen. Denn das, was der Käufer hingibt, das Geld, schätzt er überhaupt nicht in der Weise, wie er das zu erwerbende Gut schätzt. Es fehlt, wie oben gezeigt wurde, jede Möglichkeit eines unmittelbaren Vergleiches des subjektiven Wertes des zu erwerbenden Gutes mit dem im gleichen Sinne aufgefaßten subjektiven Werte des Geldes.

Böhm-Bawerk hat denn auch ganz richtig erkannt, daß man

durch bloße Feststellung der Tatsache, daß es gelingt, durch Summierung minder geschätzter Güter eine Wertgleichheit mit Gütern höherer Einzelschätzung herbeizuführen, zu einer Erklärung des Preisangebotes des Käufers nicht gelangt, das hierzu vielmehr der Nachweis erforderlich ist, daß ein entsprechender Vorgang auch im Hinblick auf das Geld möglich sei. „Unzählige Wirtschaftsakte nehmen wir rein gewohnheitsmäßig, gleichsam mechanisch, vor.“ Auf diese kommt es bei unserer Frage überhaupt nicht an, da es darauf ankommt, wie sich die Gewohnheit bildet. „Allein in vielen Situationen, die außerhalb des tief ausgefahrenen Geleises der Alltagsgewohnheit liegen“, das heißt also in jenen Fällen, in denen wir allein den Vorgang der Preisbildung in subjektiver Beziehung beobachten können, „sind wir doch veranlaßt, wirtschaftlich zu überlegen, und hier sind ziffermäßige Größenbestimmungen von Genüssen und Entbehrungen nicht selten.“ „Ich möchte sogar behaupten, daß wir uns für Bestimmungen solcher Art häufig geradezu einer Art Maßeinheit bedienen. Als solche dient uns die Größe des Genusses, den wir uns durch die Geldeinheit . . . verschaffen können. Ich glaube, jeder von uns hat von dem Genuß, den er sich durch bestimmte Geldsummen verschaffen kann, eine feste Größenvorstellung im Kopfe, an der er in zweifelhaften Fällen bemißt, ob ein bestimmter Genuß die Gelddausgabe lohnt. Natürlich sind die Genußgrößen, die an der Geldeinheit haften, für jedes Individuum andere. . . Mag es indes mit der Benutzung von Gefühlsgrößen als förmlichen Maßeinheiten bestellt sein wie immer, für einen Satz glaube ich durch die vorstehenden Ausführungen den Beweis jedenfalls erbracht zu haben, daß wir nämlich uns nicht damit begnügen, bloß zu urteilen, ob ein Lustgefühl überhaupt größer ist als ein anderes, sondern daß wir es auch unternehmen, die Größe des Abstandes ziffermäßig zu bestimmen.“ Dem ist nun wieder zu entgegen. Die Annahme Böhm-Bawerks, daß der einzelne die Vorstellung des Genusses einer Geldeinheit habe und an ihr in zweifelhaften Fällen messen könne, ob ein bestimmter Genuß die Hingabe einer bestimmten Geldsumme wert sei, ist entschieden abzulehnen. Sie widerspricht jeder Erfahrung. Wenn jemand bei einer Versteigerung ein Bild erstehen will und dafür 50 Kronen bietet — wir nehmen das Beispiel der Versteigerung, weil man sich in diesem Falle nicht an gegebene Preise anschließen und somit keiner Gewohnheit folgen kann, vielmehr sein Preisangebot im eigentlichen Sinne zu bilden gezwungen ist —, so tut er es doch sicher nicht in der Weise, daß er sich die Größe des Genusses, den

eine Geldeinheit verschafft, vorstellt und berechnet, daß der Wert des Bildes das Fünzigfache dieses Genusses übersteigt. Das entspricht doch unbedingt nicht dem wahren Verhalten des Käufers, und sein Preisangebot kommt jedenfalls auf diese Weise nicht zustande. Tatsächlich besteht Böhm-Bawerk nicht unbedingt auf dieser Erklärung. Er trägt sie zögernd vor und ist von ihrem Zutreffen nicht ganz überzeugt. Wenn er dann aber meint, es genüge, daß er den Beweis erbracht habe, daß man es unternehme, die Größe des Abstandes von Wertungen ziffermäßig zu messen, so ist festzustellen, daß Böhm-Bawerk diesen Beweis nicht erbracht hat — denn das Beispiel des Apfels und der Pfäumen genügt jedenfalls nicht —, und daß er ihn insbesondere nicht für ein Messen in Geld erbracht hat, worauf allein es ankommt. Es ist also der Versuch Böhm-Bawerks, das Preisangebot des Käufers als ziffermäßigen Ausdruck seiner Schätzung des Gutes zu erklären, auch wenn die Möglichkeit des Aufwiegens eines höheren Wertes durch Summierung geringerer Werte berücksichtigt wird, nicht als gelungen anzusehen. Das Preisangebot des Käufers ist tatsächlich kein in Gelbbeträge umgesetzter Nutzen. Das ziffermäßig bestimmte Preisangebot des Käufers ergibt sich vielmehr aus ganz anderen Erwägungen.

Daraus ergibt sich nun aber folgende wichtige Folgerung hinsichtlich der schon berührten Proportionalität von Preis und Grenznutzen. Wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß das Preisangebot eines Käufers ein ziffermäßiger Ausdruck seiner Wertschätzung sei, so wurde auch nicht nachgewiesen, daß sich die Preise von Gütern verschiedener Art so verhalten wie die Wertschätzungen der Grenzgüter dieser Güterarten. Wäre nämlich das Preisangebot für ein bestimmtes Gut der ziffermäßige Ausdruck der Wertschätzung dieses Gutes seitens des Käufers, so müßten die Preise jener Güterarten, für welche die Preisangebote derselben Käuferschiicht maßgebend sind, in demselben Verhältnisse zueinander stehen wie die Grenznutzen dieser Güterarten. Eine Proportionalität von Preis und Wert müßte sich, wenn auch nicht allgemein, so doch innerhalb gewisser großer Gruppen von Güterarten ergeben. Diese Annahme ist für die Grenznutzenschule — und nicht nur für diese — von allem Anfang an charakteristisch. Wir zitierten schon entsprechende Äußerungen Mengers und verwiesen darauf, wie es geradezu als das eigentliche Problem aufgefaßt wurde, die Disproportionalität, die sich in der Erfahrung zwischen Wert und Preis zeigte, und die die klassische Schule veranlaßt hatte, eine Erklärung des Preises aus subjektiven

Wertschätzungen überhaupt abzulehnen, aufzulösen und das Bestehen der Proportionalität zu beweisen. Dieser Beweis wäre erbracht, wenn es gelingen würde, den Preis als ziffermäßigen Ausdruck der Wertschätzung eines Käufers zu erklären. Diese Erklärung hat sich jetzt als nicht zutreffend erwiesen. Damit fällt ein Beweis für die Proportionalität von Wert und Preis. Mit einem Gedankengang, der diesen Beweis auf anderem Wege versucht, werden wir uns an anderer Stelle beschäftigen. Jetzt aber wollen wir noch feststellen, daß mit dem Nachweis der Unmöglichkeit, das Preisangebot des Käufers als Ausdruck seiner Wertschätzung in Geld aufzufassen, keinesfalls auch schon die Möglichkeit oder Notwendigkeit einer Erklärung des Preises aus subjektiven Wertschätzungen fällt. Gerade die Einsicht vielmehr, daß zwischen Wert und Preis keine Proportionalität zu bestehen braucht und auch nicht besteht, ermöglicht es uns erst, die Wirkung der subjektiven Wertschätzungen bei der Preisbildung in richtiger Weise zu bestimmen und mit jenen Preisbestimmungsgründen zu vereinbaren, auf die die klassische Schule das Hauptgewicht legte, und die sich mit der bisherigen subjektiven Erklärung der Preise nicht recht in Einklang bringen ließen.

Mit der Meßbarkeit von Gefühlsgrößen beschäftigt sich Böhm-Bawerk noch in einem eigenen Exkurs (X) in Form einer Polemik gegen Ausführungen Cuhels in dessen Lehre von den Bedürfnissen. Cuhel nimmt an, die wirklich stattfindende ziffermäßige Bestimmung der Egenzen — wir würden sagen, die Bestimmung des gegenseitigen Ranges von Werten oder Bedürfnissen — sei ein Vorgang, der mit der ziffermäßigen Bestimmung der Härtegrade der Mineralien mittels der Härteskala in Parallele zu stellen sei, und durch den, trotz des ziffermäßigen Ausdruckes, nichts anderes festgestellt werden kann, als ob die zu bestimmende Härte gleich ist einer anderen als Muster angenommenen, oder ob sie größer ist. Böhm-Bawerk hat nun gegenüber Cuhel recht, wenn er darauf hinweist, daß über ein solches „Skalieren“ hinaus bei den Bedürfnissen noch die Möglichkeit gegeben sei, durch Summierung von Bedürfnissen geringeren Ranges den Rang eines höheren Bedürfnisses zu erreichen, was bei Härtegraden ausgeschlossen ist. Allein im Unrecht ist Böhm-Bawerk, wenn er meint, ein solches Summieren unterscheide sich von einem eigentlichen Messen nur durch den geringeren Grad der erzielbaren Genauigkeit. Wir fanden vielmehr bereits oben, daß der grundlegende Unterschied der ist, daß Rechenoperationen, die sich an ein Messen anknüpfen lassen, bei dem „Summieren“ ausgeschlossen sind. Die

Begründung für die Anschauung Böhm-Bawerts finden wir nochmals in seiner folgenden Äußerung. Er sagt, außerordentlich häufig zwingt die praktische Situation dazu, unser Handeln ziffermäßig festzulegen, die Zubereitungsmittel oder Güter zu bestimmten Größen aufzusummieren oder in bestimmten Vielfachen einander gegenüberzustellen. Und diese ziffermäßige Bestimmtheit des Handelns erheische, wenn dieses nicht in sinnloser Willkür sich vollziehen soll, die vorausgehende Bildung ziffermäßig bestimmter Urteile über den Intensitätsgrad anzustrebender oder zu ihren Gunsten aufzuopfernder Freuden. Demgegenüber verweisen wir zunächst wieder auf die Lehre von Franz Brentano, wonach das Vorziehen in keiner Weise in einer größeren Intensität des Wünschens oder Begehrens bestehe. Ein ziffermäßig bestimmtes Urteil aber über den Intensitätsgrad irgendeines Wertes, einer Lust, einer Erkenntnis usw. als Gegenstand eines Interessephänomens gibt es überhaupt nicht; seine Annahme widerspricht jeder psychologischen Erfahrung, ganz abgesehen davon, daß es sicher Werte gibt, die überhaupt intensitätslos geliebt werden und die dabei sogar noch den Vorrang vor Werten erzielen, die mit einer gewissen Intensität geliebt werden. So hat denn Böhm-Bawert auch in dem Erfurs nicht nachgewiesen, daß ein eigentlichen Messen von Gefühlsgrößen in Gefühlsgrößen möglich sei, und daß insbesondere in dem Gleichsetzen durch Summierung ein solches eigentliche Messen zu erblicken wäre. Allein das ist dabei immer wieder nicht einmal der springende Punkt. Denn die Frage drehte sich um die Möglichkeit eines Messens von Gefühlsgrößen durch Gefühlsgrößen; bei einem Geldpreisangebote eines Käufers für ein bestimmtes Gut zu eigenem Gebrauch aber handelt es sich, um es nochmals zu betonen, gar nicht um ein Vergleichen von Gefühlsgrößen untereinander, sondern einem Werte, einer „Gefühlsgröße“, wird etwas gegenübergestellt, was sicherlich keine Gefühlsgröße ist, und was daher auch nicht einmal durch Summierung, also ein uneigentliches Messen, mit einer Gefühlsgröße auf die gleiche Größe, den gleichen Rang, gebracht werden kann, nämlich Geld. Wie eine Messung der Gefühlsgröße in einem solchen nicht als Gefühlsgröße empfundenen Dinge möglich sein soll, hat Böhm-Bawert in keiner Weise nachgewiesen. Wenn daher Böhm-Bawert in der Preistheorie von dem Beispiele ausgeht, daß für einen Pferdebesitzer sein Pferd einen subjektiven Wert von 50 fl. habe, so hat er nicht nachgewiesen — und auch nicht nachweisen können —, daß sich der subjektive Wert in dieser oder überhaupt in einer Geldsumme ausdrücke. Und wenn er

dann unter den Preisbestimmungsgründen die absolute Größe des subjektiven Wertes der Ware für den Kauflustigen und die absolute Größe des subjektiven Wertes des Preisgutes für den Kauflustigen anführt, so entgegenn wir, daß von einer absoluten Größe des subjektiven Wertes der Ware für den Kauflustigen nur in uneigentlichem Sinne gesprochen werden könne, daß es aber einen subjektiven Wert des Preisgutes Geld überhaupt nicht gibt.

Wir gehen über zur Behandlung unseres Problems in Wiesers „Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft“ (Grundriß der Sozialökonomik, I. Band): „Die primären Bedürfniswerte sind nicht rechenbar, denn sie können nicht auf ein gemeinschaftliches Maß gebracht werden, als dessen Vielfaches sie sich darstellen lassen, sie haben nicht extensive Zahlengröße, sondern sie haben Intensitätsgröße.“ Daß es nicht richtig ist, die Unterschiede der Schätzung auf Unterschiede in der Intensität des Begehrens zurückzuführen, wurde eben erwähnt. Darauf kommt es indes hier nicht an. Wichtig ist vielmehr, daß Wieser im Gegensatz zu Böhm-Bawerk von einer Nichtberechenbarkeit der Bedürfniswerte ausgeht. Er fährt denn auch fort: „Auch Intensitätsgrößen lassen sich gegeneinander abschätzen, aber das Ergebnis kann in allen Fällen nur das sein, daß man die geschätzten Größen gleich groß oder daß man die einen größer, die anderen kleiner findet; die Abstände der Größen lassen sich jedoch als das Vielfache einer Einheit nicht ausdrücken . . .“ (S. 215 ff.). Also wieder entschiedene Betonung einer Unmöglichkeit der Messung. Trotz dieses vollkommen richtigen Ausgangspunktes gelangt Wieser nun aber doch zu der Annahme, daß sich die einzelnen Werte auf ein gemeinsames Maß zurückführen lassen, so daß man mit ihnen „als Extensitätsgrößen ziffernmäßig rechnen kann“. Er will dies zunächst für die einfache Wirtschaft beweisen. Der Gedankengang ist etwa folgender: Die meisten Güter lassen sich auf gemeinsame Kostenelemente zurückführen, zum Beispiel auf Arbeit. Dementsprechend werden alle diese Güter nach dem Verhältnisse geschätzt, in welchem sie Arbeit erfordern. Güter, deren Wert nicht auf Arbeit beruht, können Gütern, die nur Arbeit erfordern, gleichgestellt werden; es „läßt sich genau die Menge des Brotes oder die Menge der Weizen-einheiten ermitteln, deren Nutzen oder Bedürfniswert dem eines Jobelfelles oder eines Cimers Wein gleichgeachtet wird; denn das Verhältnis der Gleichheit ist auch für Intensitätsgrößen festzustellen.“ Kurz gesagt, der Wert soll durch die Kosten bestimmt sein, und da sich die Kosten zahlenmäßig vergleichen lassen, außerdem sich Güter

mit der Art nach verschiedenen Kosten einander gleichstellen lassen, ergibt sich die Möglichkeit eines zahlenmäßig bestimmten Verhältnisses verschiedener Güter. Dem ist nun zu entgegenen. Die Bestimmung des Wertes nach Kosten ist eine Art der Verwendung des Begriffes eines Substitutionswertes. Der Wert des Gutes wird nicht auf die vom Gute abhängige Bedürfnisbefriedigung, sondern darauf gegründet, was der Besitz des Gutes erspart, oder womit der Besitz des Gutes beschafft werden kann. Auf die Bedenken, die sich einer solchen Verwendung des Begriffes wirtschaftlicher Wert entgegenstellen, wurde mehrfach hingewiesen. Sie birgt die Gefahr einer Zirkelerklärung in sich, ohne zu neuen Erkenntnissen zu führen. Man gelangt zu dem Schlusse: der Wert ist gleich den Beschaffungskosten, das ist dem Preise, während doch gerade erklärt werden soll, wie sich aus dem Werte der Preis ergibt. Der Substitutionswert setzt den Preis voraus und ist daher grundsätzlich zur Erklärung des Preises unverwendbar. Das gilt auch für die geschlossene Wirtschaft. Ein Problem, das mit dem des Preisangebotes verglichen werden kann, tritt an die geschlossene Wirtschaft dann heran, wenn es heißt auf Güter Arbeit aufzuwenden. Wenn die beschränkt zur Verfügung stehende Arbeitszeit auf die beste Art verwendet werden soll, muß das Wirtschaftssubjekt wissen, wieviel Arbeit auf das einzelne Gut aufgewendet werden darf. Für diese Entscheidung genügt dem Wirtschaftssubjekt die bloße Erwägung, wieviel Arbeit die einzelnen Güter tatsächlich kosten, keineswegs. Das Wirtschaftssubjekt muß sich also von anderen Erwägungen leiten lassen, wenn es die ihm zur Verfügung stehende Arbeit auf die einzelnen Güterarten aufteilen will. Um festzustellen, ob Brot, Wein oder ein Zobel Fell erzeugt werden soll, genügt dem Wirtschaftssubjekt keineswegs die Erfahrung, daß zehn Stück Brote so viel Arbeit erfordern wie zwei Eimer Wein und ein Zobel Fell. Diese zunächst rein technischen Erwägungen können also nicht die maßgebenden „Wert“erwägungen sein. Mit diesen allein wäre das Wirtschaftssubjekt tatsächlich ratlos. Die Frage aber, von welchen Erwägungen sich das Wirtschaftssubjekt der einfachen Wirtschaft bei der Bestimmung leiten läßt, welche Arbeit ein Gut nicht nur kostet, sondern kosten darf, wird ganz übergangen. Und doch sind gerade diese Erwägungen jenen analog, die sich in der Verkehrswirtschaft beim Preisangebot ergeben, und gerade sie wären, da es doch im übrigen einen Preis in der einfachen Wirtschaft nicht gibt, zur Erklärung des Preisangebotes in der verkehrswirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft heranzuziehen gewesen.

Bei Behandlung des Grundgesetzes der Preisbildung in der Tauschwirtschaft bemerkt Wieser nun weiter, die Ermittlung der Grenze für das Höchstgebot des Käufers sei eine sehr verwickelte Aufgabe, denn jedes einzelne Gebot sei durch die Preisauslage, die man für die sonstige Bedarfsdeckung zu machen genötigt ist, mit bedingt. Von der Verfolgung dieses richtigen Gedankens sieht Wieser ab. Dann heißt es, „der bedürftigste und kaufkräftigste Konsument möge ein Höchstgebot von hundert Geldeinheiten berechnen“, und ferner: „die Preise erhalten von der geringsten Kaufkraft das Maß“ (S. 258), endlich (S. 260): „Der Preis erhält vom geschätzten Grenznutzen sein Maß.“ Wie sich aber auf Grund des Grenznutzens ein zahlenmäßig bestimmtes Höchstgebot des Käufers bildet, erfahren wir nicht. Die Frage verschiebt sich vielmehr bei Wieser dahin, der Grenznutzen welcher Käuferschicht für den Preis maßgebend sei. Mit dieser sicher sehr wichtigen Frage wird die Grundfrage, wie sich das Preisangebot eines Käufers oder einer Käuferschicht gleicher Kaufkraft überhaupt ziffermäßig bildet, übergangen und als mehr oder minder selbstverständlich angenommen, daß der Preis den ziffermäßigen Ausdruck der Schätzung des Grenznutzens in Geld durch diese Käuferschicht darstelle.

Nun beschäftigt sich Wieser außerdem noch sehr eingehend mit der Frage nach dem Werte des Geldes. Er sagt, der Grenznutzen des Haushaltes bestimme den persönlichen Tauschwert des Geldes. Dieser Satz ist in dem Sinne richtig, daß einem Geldbetrag als Teil der einem Haushalt überhaupt zur Verfügung stehenden Geldsumme die Bedeutung jenes Gutes zukommt, welches unter allen mit der ganzen Geldsumme anzuschaffenden Gütern als letztes an die Reihe kommt, im Range als letztes steht und mit dem in Frage stehenden Geldbetrag angeschafft werden kann. Ein subjektiver Wert des Geldes oder einer Geldeinheit läßt sich hieraus nicht ableiten, noch weniger dann eine Möglichkeit für den Käufer, den subjektiven Wert eines Gutes in Geld anzuschlagen und danach sein Preisangebot zu bilden. Gleichwohl nimmt Wieser mit der obigen Feststellung den subjektiven Wert einer Geldeinheit als tatsächlich gegeben an. „Eine Summe von 10 Mark, 100 Kronen, 1000 Franken ist für den Deutschen, den Österreicher, den Franzosen ein ganz bestimmtes Gewicht wirtschaftlicher Macht, dessen Ziffer Gefühlswert hat.“ Wir haben die Annahme eines selbständigen Gefühlswertes eines Geldbetrages oder einer Geldeinheit schon gegenüber Böhm-Bawerk abgelehnt. Nun wird für Wieser dieser subjektive Gefühlswert der Geldeinheit

aber auch noch zum objektiven Wert. „Das Geld, wie wir es alle kennen, ist keine solche Anweisung auf die Werte der Zukunft, es ist, weil von Tauschwert gesättigt, selber lebendiger Wert, es ist die Konzentration des Wertes, die alle Werte des Marktes vereinigt reflektiert, zu deren Erwerbung es das Mittel bietet.“ Auf diesem Wege können wir Wieser überhaupt nicht folgen. Wir anerkennen überhaupt keinen objektiven Wert im Sinne eines vom einzelnen Individuum und seinen Bedürfnissen losgelösten, für sich stehenden Wertes und um so weniger dann einen objektiven Wert des Geldes, dem nicht einmal subjektiver Wert im eigentlichen Sinne zukommt. Es wurde denn auch von Wieser nirgends gezeigt, wie das Wirtschaftssubjekt den subjektiven Gebrauchswert des zu erwerbenden Gutes in den objektiven oder subjektiven Wert des Geldes umsetzen könne. So ist das Ergebnis denn doch nur, daß die Frage, wie das Wirtschaftssubjekt auf Grund seiner subjektiven Schätzung des zu erwerbenden Gutes zu einem ziffermäßig bestimmten Preisangebot für dieses Gut gelangt, bei Wieser ungelöst bleibt.

Zuckerlandl (Artikel „Preis“ [Theorie] im *H. W. St. W.*) hebt hervor, daß sich beim Gelde die besondere Erscheinung ergibt, daß man es allgemein für Güter als Gegenleistung annimmt, obgleich ihm die Eigenschaft fehlt, unmittelbar zur Bedürfnisbefriedigung geeignet zu sein. Er bemerkt, die Erklärung dieser Erscheinung nicht geben zu wollen. Die Frage, nach welchen Erwägungen die einzelnen die Geldbeträge festsetzen, die für ein Gut noch gegeben werden können, vermöge man, ohne auf jenes Problem einzugehen — warum man Geld als Preis annimmt — zu lösen. Die Lösung sei die folgende: „Man entschließt sich, den für ein erwünschtes Gut verlangten Geldbetrag, falls er überhaupt den Mitteln des Kaufwerbers entspricht, zu zahlen, wenn mit dieser Summe nach den Geldpreisen der übrigen praktisch in Betracht kommenden Güterarten kein nützlicheres Gut angeschafft werden kann.“ Dazu wäre zu bemerken: Zuckerlandl erklärt, wann der einzelne einen vom Verkäufer verlangten Preis bewilligen kann. Die Erklärung ist richtig, und es liegt hierin, insbesondere in dem Hinweis auf die Abhängigkeit des Preises einer Güterart von Preisen der wichtigeren Güter, ein großer Fortschritt gegenüber dem früheren Stande der Theorie. Allein die Frage, wie der einzelne zu einem ziffermäßig bestimmten Preisangebot gelangt — eine Frage, zu deren Lösung von dem oben angeführten Satze Zuckerlandls nur ein kurzer Schritt erforderlich war — wird nicht beantwortet, und es werden daher auch nicht jene wichtigen

Folgerungen gezogen, die sich an die Art der Feststellung der ziffermäßigen Grenzen des Preisangebotes des Käufers knüpfen. Vielmehr faßt auch Zuckerkandl. das Verhalten des Käufers gegenüber dem Gelbe als eine Art subjektiver Schätzung des Geldes auf und bleibt so bei der Proportionalität von Preis und Grenznutzen, und zwar sowohl im Hinblick auf Güter derselben Art verschiedener Mengen als auch im Hinblick auf Güter verschiedener Art. „Durch das . . . individuell festgesetzte noch akzeptable Verhältnis der zu erwerbenden und der hinzugehenden Güter bringt der Käufer seine Abstufungen des subjektiven Gebrauchswertes zum Ausdruck.“ Gerade das erweist sich — wie wir oben gegenüber Böhm-Bawerk bemerkten — als nicht zutreffend, wenn man die Grenzen des Preisangebotes des einzelnen Käufers richtig bestimmt. Insbesondere ist weder das Sinken des Preisangebotes bei erhöhtem Mengenangebot an ein Sinken des Grenznutzens gebunden — und wenn es mit einem Sinken des Grenznutzens verbunden ist, geht es in ganz anderer Weise vor sich als das Sinken des Grenznutzens —, noch auch ist das Verhältnis der Preisangebote und noch weniger dann das Verhältnis der Preise von Gütern verschiedener Art durch ein Verhältnis der Grenznutzen gegeben, und zwar auch dann nicht, wenn wir — wie Zuckerkandl — Güterarten nehmen, deren Preise auf der Preiswilligkeit derselben Käuferschicht beruhen.

Lexis bezeichnet im Artikel „Preis“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft den Preis als den in Geld ausgedrückten Gegenwert eines Gutes. Dabei betont Lexis, daß die naturalwirtschaftliche Preisbildung für die bestehende Volkswirtschaft bedeutungslos ist. Namentlich gelte dies von dem primitiven Falle, in dem beide Beteiligten sowohl dem Eingetauschten als auch dem Hingegebenen konkreten Gebrauchswert beilegen. Trotzdem soll der Preis den Wert des Gutes in Geld ausdrücken. Die Erklärung hierfür geben uns die Ausführungen von Lexis in seiner Allgemeinen Volkswirtschaftslehre (in „Kultur der Gegenwart“, Berlin 1910). Lexis geht davon aus, daß es für die subjektive Schätzung der Nützlichkeit keinen Maßstab gäbe. Man könne nur von einem höheren oder geringeren Grade des Nutzens sprechen, den man einem Objekt unter verschiedenen Umständen zuerkenne. Ein Maß für die Nützlichkeit selbst sei in keiner Weise gegeben. Diese sei vielmehr bei verschiedenen Güterarten gänzlich unvergleichbar. „Die Nützlichkeit eines Stückes Brot und eines Rodes ist durchaus inkomparabel, selbst wenn man die unberechenbare Schätzung des einzelnen durch das in der Gesamtheit

hervortretende Durchschnittsurteil zu ersetzen sucht . . . Theoretisch kann man sich allerdings den Fall denken, daß ein Mensch zwischen Brot und Rod zu wählen, also zu entscheiden hätte, was ihm in dem Augenblicke am wenigsten entbehrlich scheinete. Er würde dann die größere oder geringere Nützlichkeit dieser beiden Gegenstände für ihn vergleichsweise abwägen, aber diese Schätzung würde doch nur für diese Person und in diesem Augenblick unter ganz besonderen Umständen Geltung haben“ (S. 29). Lexis verfällt hier, wenn wir seine Auffassung etwa mit der von Böhm-Bawerk vergleichen, in das andere Extrem. Behauptet Böhm-Bawerk die Möglichkeit einer zahlenmäßigen Messung der Werte in Geld, bestreitet Lexis sogar jede auch nicht zahlenmäßige Vergleichbarkeit. Freilich muß Lexis, wie das Zitat zeigt, schließlich die Komensurabilität verschiedener Werte in dem Sinne, daß man zwischen ihnen nach der Wichtigkeit wählen könne, doch zugeben. Er meint damit zwar nur einen theoretischen Ausnahmefall zu bezeichnen, allein der Fall einer Wahl zwischen Bedürfnissen nach Maßgabe ihrer Wichtigkeit ist tatsächlich kein bloß theoretischer, sondern ist im höchsten Grade praktisch. Immer wenn sich ein Wirtschaftssubjekt einer neuen Lage gegenüber sieht — und das trifft immer dann zu, wenn es sich um Änderungen bisheriger Preise, aber auch wenn es sich um gleiche Preise bei geänderten Verhältnissen des betreffenden Individuums handelt —, muß es Erwägungen hinsichtlich der Wichtigkeit des zu befriedigenden und des nicht mehr zu befriedigenden Bedürfnisses anstellen. Und diese Erwägungen wirken auf den Preis oder auf die abgesetzte Menge, soweit sie nur einen hinlänglich großen Kreis von Wirtschaften umfassen. Das aber kann sehr leicht zutreffen. Denn es handelt sich bei den gedachten Erwägungen nicht — und dies ist die andere Einwendung, die wir zu erheben haben — um rein individuelle und auch im einzelnen Individuum nach Zeit und Ort wechselnde Vorgänge, sondern um Massenerscheinungen wesentlich einheitlicher Art. Man muß den Doppelsinn des Wortes „subjektiv“ sich vor Augen halten. Es handelt sich bei der Wertung wohl um subjektive, d. h. psychische Vorgänge. Sie sind aber nicht subjektiv in dem Sinne, daß sie von Subjekt zu Subjekt verschieden sein müssen¹.

¹ Vgl. hierzu auch Zuckerkandl (a. a. O.), der zeigt, daß selbst wenn die Wertungen der Wirtschaftssubjekte tatsächlich zeitlich und individuell ganz verschieden wären, was sie nicht sind, dies keinen Einwand dagegen wäre, die tatsächlichen Preise aus den Wertungen zu erklären.

Das wäre also gegen den Versuch von Lexis einzuwenden, das Moment der subjektiven Wertung bei der Preisbildung überhaupt auszuschalten. Lexis versucht nun in anderer Weise, als von der subjektiven Schätzung her, den Zusammenhang zwischen Wert und Preis herzustellen, und zwar durch Vermittlung der Seltenheit. Seltenheit wird dabei in einem besonderen Sinne gebraucht, der sich auf die Erschwerung der Erlangung der Güter durch die bestehenden Eigentumsverhältnisse sowie auf das Erfordernis der Aufwendung menschlicher Arbeit zu ihrer Beschaffenheit bezieht. Diese „Seltenheit“ werde dann nicht mehr nach dem subjektiven Mangelgefühl bemessen, sondern nach der objektiven Schwierigkeit der Beschaffung, d. h. nach dem für diesen Zweck erforderlichen Aufwand. Der Fehler dieses Gedankenganges ist leicht zu erkennen. Es ist der einer Zirkelerklärung. Der Preis beruht auf der Seltenheit. Seltenheit ist Schwierigkeit der Erlangung. Die bemisst sich nach dem Preis. Wir sehen, die Deduktion gibt nicht die Spur einer Erklärung.

Im Einklange mit diesen Anschauungen steht es dann, wenn Lexis den Wert der Geldeinheit, gleichviel wie diese dargestellt wird, als das allgemeine Wertmaß bezeichnet. Die Nützlichkeit des Geldes als solche soll freilich von ganz anderer Art als die der gewöhnlichen zu konkreten Zwecken dienenden Güter sein; sie sei eine allgemeine und abstrakte, da das Geld zur Anschaffung jeder beliebigen Art von Gütern spezieller Nützlichkeit dienen könne. Tatsächlich folgt aus dieser „abstrakten“ Nützlichkeit des Geldes nur, daß Geld überhaupt keinen eigentlichen inneren Wert hat und sich daher der Wert eines Gutes erster Ordnung mit dem einer Geldsumme gar nicht unmittelbar vergleichen läßt.

Nun finden wir bei Lexis noch einen anderen Gedankengang. Er sagt, es werde einerseits der relative Grad des Bedürfnisses im Vergleich mit anderen erwogen und andererseits geschätzt, welche Einkommensquote im äußersten Falle durch Zurückdrängung anderer Bedürfnisse für die Anschaffung des Gutes in der bisherigen Menge aufgewendet werden könnte (S. 41). Lexis hebt auch hervor, daß jede Preissteigerung eines weniger entbehrlichen Gutes eine Verminderung der Nachfrage nach entbehrlicheren hervorrufe (S. 77). Allein diese Ansätze einer richtigen Auffassung stehen vereinzelt; sie passen nicht in den vorhergehenden Gedankengang, nach dem der Preis den in Geld ausgedrückten Gegenwert eines Gutes darstellt, und nach dem „auf dem großen Markt ein Gesamtbedarf als Massen-

erscheinung entsteht, in welchem die wechselnden subjektiven Bedürfnisse der einzelnen nicht mehr unterschieden werden können“.

Dswalt (Vorträge über wirtschaftliche Grundbegriffe. Jena 1914) charakterisiert im allgemeinen richtig das Verhältnis des Bedürfnisses nach den einzelnen Güterarten. Er spricht von relativen Sättigungspunkten, die je nach dem anderen zu vergleichenden Bedürfnisse verschieden liegen. Hinter den verschiedenen relativen Sättigungspunkten mag dann ein absoluter liegen, über den hinauszuweichen keinen Vorteil mehr bietet, ja geradezu schädlich sein kann. Auch die von ihm angeführten Bestimmungsgründe für das richtige „Bedarfssystem“ des einzelnen kann man gelten lassen. Es sind dies a) die Stärke der einzelnen Bedürfnisse. Dswalt selbst bezeichnet dies als Ausdruck den kein anderer Vorzug als der der Kürze empfiehlt. Besser spricht man unseres Erachtens vom Rang des Bedürfnisses; b) das Gesamteinkommen; c) die Preise der einzelnen Güter (S. 43). Natürlich ist damit noch keine Erklärung der Preise gegeben, da diese vielmehr zunächst als gegeben vorausgesetzt werden. Dswalt fragt dann weiter (S. 45): „Warum kostet die Wohnung gerade 600 Mk.?“ Die Verfolgung der Lösung dieser Frage bei Dswalt ist nicht ganz leicht. Er führt an, wie die Bedarfssysteme der einzelnen Individuen sich gegenseitig bedingen. Dann heißt es (S. 52): „Im freien Tauschverkehr bilden sich die Preise durch Angebot und Nachfrage. Das Angebot bringt zum Ausdruck die Gesamtmenge der Güter; die Nachfrage bringt zum Ausdruck die Gesamtheit der Bedürfnisse. Folglich ergibt sich aus dem Zusammenwirken von Angebot und Nachfrage unmittelbar die Gestaltung der Preise.“ Ohne auf die Einzelheiten dieses Satzes einzugehen, wäre festzustellen, daß er jedenfalls nicht sagt, wie sich aus Angebot und Nachfrage der Preis ergibt. Daß er sich aus beiden ergibt, das „wissen alle aus praktischer Erfahrung“, wie Dswalt selbst bemerkt. Dann kommt das Beispiel: „Sind zehn Käufer vorhanden, die für ein Gut bis zu 5 Mk. zu geben bereit sind, zehn andere bis zu 6 Mk., zehn andere bis zu 7 Mk. usw.“ Dswalt fragt nun ebenso wie Schumpeter die einzelnen Käufer, wie sie zu diesen Beträgen kommen. Die Antwort ist wörtlich dieselbe wie bei Schumpeter: „Weil mir das Gut noch 6 Mk. wert ist.“ Auf diese Antwort geht Dswalt nun näher ein. Er verweist darauf, daß ein ziffermäßiges Messen bei Bedürfnissen nicht möglich ist. Allein dann heißt es bei ihm doch, daß jedem der Käufer Gelegenheit gegeben ist, durch Nachfrage nach dem Gute auszudrücken,

wieviel ihm das Gut wert ist, wie er seinen Wert schätzt. Der Preis des Brotes soll sich danach bestimmen, wieviel es der Gesamtheit der Individuen eben noch wert ist. Wie verträgt sich dies mit der Unmöglichkeit eines ziffermäßigen Messens des Wertes? Die Antwort lautet bei Öswalt: der Preis wird nicht durch statistische Erhebung und darauf gegründete Berechnung ermittelt, sondern der maßgebende Preis, bei dem Angebot und Nachfrage sich decken, stellt sich durch Fordern und Bieten, durch Hin- und Herprobieren heraus. „Nach einer solchen Probiermethode vollzieht sich nun die Ermittlung der Werte durch Angebot und Nachfrage; sie gibt nur Annäherungswerte, aber sie ist praktisch durchführbar. Wir müssen sie daher so lange anwenden, als noch kein Weg gefunden ist, die Werte der Güter durch Rechnung zu ermitteln. Bis heute ist ein solcher Weg noch nicht gefunden.“ Die in dieser Auseinandersetzung versuchte Beweisführung, wie sich ein ziffermäßiges Preisangebot bildet, ist jedenfalls nicht zutreffend. Wenn festgestellt ist, daß Bedürfnisse, das sind die primären Werte, grundsätzlich keine ziffermäßige Messung zulassen, so kann sich eine Ermittlung des Wertes in Zahlen auch nicht im Wege des Probierens vollziehen. Öswalt beruft sich auf das Beispiel der Ermittlung einer Quadratwurzel. Auch wer das Wurzelziehen nicht kenne, könne doch durch Probieren zu einem annähernd richtigen Ergebnisse gelangen. Allein dieses Beispiel ist offenbar nicht anzuwenden. Denn beim Wurzelziehen handelt es sich um eine Methode, die an Stelle einer unvollkommenen gesetzt wird. Bei den Bedürfnissen aber erscheint — wie Öswalt doch selbst bemerkt — die ziffermäßige Bestimmung grundsätzlich ausgeschlossen. Es handelt sich nicht darum, daß „noch kein Weg gefunden wurde, den Wert durch Rechnung zu ermitteln“, sondern um die grundsätzliche Unmöglichkeit einer jeden zahlenmäßigen Ermittlung des Wertes in Geld. Wird diese Unmöglichkeit zugegeben — und das ist doch auch der Standpunkt Öswalts — dann kann auch von einer Ermittlung der Größe des Wertes in Geld durch Probieren keine Rede sein. Öswalt geht denn auch wieder auf die Frage der Messung ein. Er fragt: „Kann man die spezifisch verschiedenen Nutzen miteinander vergleichen, aneinander messen, derart, daß man den einen für den größeren, den anderen für den kleineren erklärt?“ Wir sehen, die Frage nach einer ziffermäßigen Messung wird gleich in die nach einem Vergleichen, Größer- oder Kleiner-Erklären, d. h. richtiger, nach einer Bestimmung des gegenseitigen Ranges, verschoben. Die Antwort bei Öswalt ist, daß

sich die Frage in abstracto nicht lösen lasse, sondern nur im Hinblick auf jeden konkreten Fall. Man vergleiche, wenn man für den Gebrauch eine Sache für 20 Mk. zu kaufen beabsichtigte, „den Nutzen, den die Sache leisten soll, mit gewissen spezifisch verschiedenen anderen Nutzen, nämlich mit allen denjenigen, die man sich nach der Erfahrung mittels 20 Mk. verschaffen könne“. Allein das setzt voraus nicht nur die Kenntnis und das Vorhandensein der Preise aller anderen Güter, sondern auch schon ein bestimmtes Preisangebot für das in Betracht kommende Gut. Wie kommt aber der Käufer zu diesem Preisangebot? Auch Oswalt scheint von der Lösung nicht befriedigt, denn S. 67 heißt es dann weiter: „Wieso wir modernen Kulturmenschen trotzdem dazu kommen, alle Werte ziffermäßig zu messen, werden wir später nachzuprüfen haben.“ Nun folgt eine Auseinandersetzung über den Wert mittelbar nützlicher Güter und dessen Zusammenhang mit dem Werte der unmittelbar nützlichen Güter: eine Auseinandersetzung, die wir für grundsätzlich verfehlt erachten — wenn auch gewisse Ergebnisse den Tatsachen entsprechen mögen —, da sie eine unmittelbare Schätzung der Produktionsmittel durch den Käufer der Produkte voraussetzt, die in der verkehrswirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft nicht gegeben ist. Wir werden auf diesen Punkt noch zurückkommen. Es ist also unrichtig, wenn Oswalt sagt, daß das Gut im Regelfalle als die Summe seiner wirtschaftlichen Bestandteile, also letztlich der Güterelemente, aus denen es besteht, betrachtet und bewertet wird. Das widerspricht jeder Erfahrung. Der Verkäufer bewertet, wie Oswalt an anderer Stelle ganz richtig bemerkt, das von ihm zum Verkauf gebrachte Gut überhaupt nicht, kann also auch die Elemente nicht bewerten. Was aber den Käufer des Gutes für den eigenen Gebrauch anbelangt, so kennt dieser die Elemente, aus denen sich das Gut zusammensetzt, zumeist gar nicht, geschweige denn, daß er sie schätzen könnte. Er hat an dieser Schätzung auch kein Interesse, da er doch das Gut erster Ordnung und nicht die Elemente kauft. Schließlich führt Oswalt an, daß die Preise ein Ausdruck des Wertes seien (S. 84), daß der Preis eines Gutes das im Tauschverkehr für das Gut hingeebene Äquivalent sei. Demgegenüber ist festzustellen, daß dies von Oswalt nirgends bewiesen wurde, vielmehr mit seiner Feststellung der Unmöglichkeit einer ziffermäßigen Bestimmung des Bedürfniswertes nach wie vor in Widerspruch steht. So finden wir denn bei Oswalt keine irgendwie genügende Aufklärung für die Bildung des ziffermäßigen Geldangebotes des Käufers bei Unmöglich-

keit der ziffermäßigen Bestimmung der Höhe des Bedürfniswertes in Geld, um so weniger dann einen Beweis des Satzes — den wir für ganz unrichtig erachten —, daß die tatsächlichen Preise den Ausdruck des Wertes darstellen.

Wenden wir uns zu Marshall (Handbuch der Volkswirtschaftslehre, übersetzt von Ephraim und Salz). Für Marshall ist der Wert eines Dinges sein Tauschwert, „gemessen an einem anderen Ding an einem bestimmten Ort zu bestimmter Zeit“. Den Gebrauch des Wortes Wert im Sinne von Gebrauchswert lehnt er ab. Das ist zu berücksichtigen, wenn man untersuchen will, inwiefern Marshall die Meßbarkeit des subjektiven Bedürfniswertes annimmt, da er für Bedürfniswert das Wort Wert eben überhaupt nicht gebraucht. Er spricht daher nicht von der Meßbarkeit des Bedürfniswertes, sondern von der Meßbarkeit der Bedürfnisse. Diese nimmt er jedenfalls als vorhanden an. Der Anfang einer wissenschaftlichen Methode der Wirtschaftslehre sei überhaupt gegeben, „sobald man die Stärke der persönlichen Bedürfnisse an der Summe Geldes messen kann, welche der Mensch gerade hingeben will, um eine gewünschte Befriedigung zu erlangen.“ (S. 62.) Es handelt sich nun darum, wie Marshall diese Meßbarkeit des Bedürfnisses in Geld bzw. den Satz, daß das Preisangebot des Käufers ein Ausdruck der Stärke des Bedürfnisses sei, beweist. Er sagt zunächst: „Wenn wir jemand im Zweifel finden, ob er einige Pfennige für eine Zigarre oder für eine Tasse Tee ausgeben soll, können wir erwarten, daß er von diesen Dingen eine gleiche Lust erwartet.“ Dies ist richtig. Allein das Beispiel zeigt uns doch nur, daß wir in gewissen Fällen aus dem Verhalten des Wirtschafters schließen können, daß für ihn zwei oder mehrere Bedürfnisse den gleichen Rang besitzen, dann nämlich, wenn wir ihn schwanken sehen, ob er eine und dieselbe Geldsumme für die Befriedigung des einen oder des anderen Bedürfnisses hingeben soll. Mehr aber ergibt sich uns nicht, insbesondere nicht eine Meßbarkeit der Bedürfnisse an dem Höchstgebote des Käufers. Nicht einmal dahin dürfen wir den Satz erweitern, daß, wenn jemand für zwei Güter denselben Betrag hinzugeben bereit ist, er diese Güter gleich schätzt. Das aber behauptet Marshall: „Wenn der Wunsch, sich eben von zwei Genüssen zu verschaffen, Leute auf gleicher sozialer Stufe und mit gleichen Mitteln veranlaßt, einen Schilling dafür zu geben, dann können wir sagen, daß jene Genüsse für unsere Zwecke gleich sind, weil der Wunsch, sie zu erlangen, Leute in ähnlichen Verhältnissen gleich stark zur Tat anregt.“ Diese Behauptung ist

unrichtig, und zwar ergibt dies folgende Erwägung. Jemand ist bereit, für ein Gut A höchstens einen Betrag m zu geben. Bekommt er das Gut A um den Betrag m nicht, ist er jedenfalls bereit, den gleichen Betrag m für ein Gut geringeren Ranges B hinzugeben, sofern er bei Hingabe des Betrages m für das Gut B auf keine Güter höheren Ranges als B zu verzichten brauchf. Wir finden so die Möglichkeit gleich hoher Höchstgebote für Güter verschiedenen Ranges bei demselben Käufer. Aus der gleicher Preiswilligkeit für Güter verschiedener Art darf daher weder bei einer und derselben Person noch bei verschiedenen Personen, auch wenn bei ihnen die gleichen Verhältnisse bestehen, auf Gleichheit des Bedürfnisranges geschlossen werden. Nur dann, wenn der Wirtschaftler schwankt, ob er einen bestimmten Betrag für das eine oder das andere Bedürfnis hingeben soll, ergibt dies bei ihm Gleichheit des Ranges dieser beiden Bedürfnisse. Keinesfalls genügt jedoch zu einem Schlusse auf Gleichheit der Bedürfnisse, wenn jemand den gleichen Höchstbetrag für verschiedene Güter anbietet. Diese Güter können für ihn trotz gleichen Höchstbetrages doch einen verschiedenen Rang haben. Ist es aber nun möglich, daß für Güter verschiedenen Ranges gleiche Höchstbeträge angeboten werden, so ergibt sich, daß die Preiswilligkeit jedenfalls kein Ausdruck des Ranges des Bedürfnisses ist, und daß sie sich noch viel weniger auf Grund einer Messung des Bedürfnisgrades vollzieht, da sich sonst für verschiedene Bedürfnisgrade bei sonst ganz gleichen Verhältnissen nicht gleiche Höchstgebote des Käufers ergeben könnten. Es kann also keine Rede davon sein, daß man auf diese Weise — durch Bestimmung des Höchstgebotes — „einen geistigen Zustand an seiner motorischen Kraft mißt“. Es trifft nicht zu, wenn Marshall sagt (S. 67): „Wenn das Geldmaß für das Glück, welches zwei Ereignisse verursachten, das gleiche ist, so kann man, dem Sprachgebrauch folgend, die Größe des Glückes in beiden Fällen als gleichwertig ansehen.“ Es gibt kein Geldmaß für ein Glück. Man kann sich Glück durch Geld verschaffen. Aber das Glück, das man sich durch eine bestimmte Geldsumme verschafft, wird durch diese Geldsumme nicht gemessen, und es kann bei Anbot oder Ausgabe derselben Geldsumme ein verschiedenes sein, ohne daß sich die Verhältnisse dieses Käufers zu ändern brauchen. Es ist also nicht richtig, daß „der Wunsch, etwas zu erlangen, was gewöhnlich für Geld gekauft oder verkauft wird, mittels des Preises meßbar ist, den man gern dafür zu zahlen bereit ist“, und „daß das

Geld in dieser Welt das einzige geeignete Mittel ist, die Motive der menschlichen Handlungen im großen abzumessen“.

Auf die Meßbarkeit der Nützlichkeit geht Marshall weiter auch dort ein, wo er es unternimmt, wie er sagt, das Gesetz vom abnehmenden Nutzen durch den Preis auszudrücken. (S. 140.) Er führt ein Beispiel an: Jemand würde für ein einziges Pfund Tee höchstens 10 sh geben. Sein Gesamtbedarf an Tee ist 30 Pfund. Ist der Preis 2 sh, so kauft er 10 Pfund. Das soll nach Marshall heißen, daß der Vorteil des zehnten Pfundes gerade groß genug ist, um zu einer Ausgabe von 2 sh zu veranlassen, während das elfte Pfund nicht mehr einen Mehrwert von 2 sh besitzt. Der Grenznutzen des Tees sei in diesem Falle durch 2 sh gemessen. Dem ist wieder zu entgegen. Wenn der Käufer nicht mehr als 2 sh für ein Pfund von zehn Pfund Tee — wie Marshall sagt, ein zehntes Pfund — hinzugeben bereit ist, heißt dies nichts anderes, als daß die Güter, die er um 2 sh sonst erwerben könnte, und auf die er durch Anschaffung des zehnten Pfundes Tee verzichtet, für ihn keinen höheren oder höchstens den gleichen Nutzen haben, wie das zehnte Pfund Tee. Daß der Käufer den Nutzen des zehnten Pfundes Tee durch 2 sh messen würde, davon ist keine Rede. Übrigens ist es nicht richtig, wenn Marshall annimmt, daß, wenn jemand zum Preise von 2 sh gerade 10 Pfund Tee kauft, für ihn das zehnte Pfund gerade den Wert von 2 sh haben müßte. Ein elftes Pfund hat wohl jedenfalls für ihn nicht mehr den Wert von 2 sh. Deswegen kann aber ein zehntes Pfund noch immer einen höheren Nutzen haben als 2 sh. Der Käufer möchte für ein Pfund von zehn Pfund vielleicht 3 sh geben, und nur der Umstand, daß er für ein Pfund von elf Pfunden auch nicht einmal 2 sh zu geben in der Lage ist, ist der Grund dafür, daß er zum Preise von 2 sh nur 10 Pfund kauft. Wenn also jemand zum Preise von 2 sh 10 Pfund und nicht 11 Pfund Tee kauft, läßt sich hieraus noch nicht schließen, daß sein Höchstgebot für ein zehntes Pfund Tee gerade 2 sh betragen würde. Allein selbst wenn wir annehmen, der tatsächlich gezahlte Preis komme dem Höchstgebote gleich, ist doch, wie erwähnt, von Marshall nirgends der Beweis erbracht, daß der für das letzte Pfund gezahlte Preis durch ein Messen des Wertes in Geld zustande gekommen sei, das Maß des Grenznutzens bilde.

Cassel (Grundriß einer elementaren Preislehre, in Zeitschrift für Staatswissenschaft, 55. Jahrgang 1899) geht mit Entschiedenheit von einer Messung des subjektiven Wertes in Geld aus. „Das In-

dividuum besitzt im Gelde eine Wertskala, mit deren Hilfe es nicht nur seine Bedürfnisse zu klassifizieren, sondern auch das Zahlenverhältnis ihrer Intensität auszudrücken vermag. „Das Geld ist ein Wertmaßstab für das Individuum.“ Er will dies an einem Beispiele beweisen. „Im Notfalle bin ich bereit, für ein Gut 10 Mk. zu zahlen, für ein anderes Gut möchte ich etwa 20 Mk. geben, dann ist erstens dieses Gut wichtiger als das andere, aber noch mehr, es hat eine genau (von Cassel unterstrichen) doppelt so große Bedeutung.“ Dem ist zu entgegenen. An dem Beispiele ist wieder nur das richtig, daß, wenn jemand für ein Gut mehr zu geben bereit ist als für ein anderes, man darauf schließen kann, daß das erstere Gut für ihn wichtiger ist als das andere. Hingegen ist die weitere Behauptung, daß das Verhältnis der Höchstgebote irgendwie, geschweige denn genau, ein Verhältnis der subjektiven Wertung der betreffenden Güter ausdrücke, entschiedenst abzulehnen. Wir zeigten oben gegen Marshall, daß sich für Güter verschiedenen Ranges gleiche, wenn auch einander ausschließende Höchstgebote ergeben können und daß schon hieraus hervorgeht, daß die Verhältnisse der Wertschätzungen verschiedener Güter sich im Verhältnisse der Höchstgebote jedenfalls nicht ausdrücken. Wir gehen jetzt aber noch weiter. Wir behaupten — ohne freilich für diese Behauptung jetzt den Beweis führen zu können —, daß Höchstgebote für Güter verschiedenen Ranges gar nicht nebeneinander bestehen können, daß das Höchstgebot für das Gut höheren Ranges das Höchstgebot für das Gut geringeren Ranges überhaupt ausschließt, womit selbstverständlich jeder Ausdruck des Rangverhältnisses durch die Höchstgebote vollkommen hinfällig wird. Wenn jemand sagt, er gebe für einen Hut höchstens 20 Mk. und für einen Stock höchstens 2 Mk., so kann man daraus schließen, daß der Hut für ihn im Range höher steht als der Stock. Aus welchem Grunde dieser Schluß berechtigt ist, ist jetzt nicht weiter zu erörtern. Allein zu sagen, der Rang des Stockes stehe zu dem Range des Hutes im Verhältnisse von 2 zu 20, kann schon deshalb nicht richtig sein, weil für einen Stock nur dann 2 Mk. geboten werden können, wenn der Preis des Hutes das Höchstgebot von 20 Mk. nicht erreicht. Ein Preis von 20 Mk. für den Hut und ein solcher von 2 Mk. für den Stock sind für den betreffenden Käufer nebeneinander nicht möglich; die Höchstgebote bestehen nicht nebeneinander und sie können daher das Rangverhältnis von Gut und Stock, das in der inneren Erfahrung tatsächlich besteht, zahlenmäßig gar nicht ausdrücken. Der Satz Cassels, daß das Höchstgebot des Käufers

ein Ausdruck seiner Wertschätzung sei, kann also nicht richtig sein. Weiter sagt Cassel freilich, er messe nicht den Wert. „Solange man keine Methode besitzt, die es ermöglicht, die Zahlen, die die Werte vertreten sollen, wirklich zu finden, so lange ist und bleibt es ein Nonsens, Werte durch Ziffern auszudrücken.“ Allein er fügt hinzu, „daß jede solche Einwendung hinfällig werde, sobald man sich dazu entschließt, die Bedeutung der Bedürfnisse durch ihre ökonomische Äußerung zu messen.“ Das aber ist eben unrichtig. Die „ökonomische Äußerung“, das ist das Höchstgebot für ein bestimmtes Gut, stellt die „Bedeutung des Bedürfnisses“ gar nicht dar, und es ist daher ganz unzulässig, die erstere für die letztere zu nehmen. Wenn also Cassel zusammenfassend sagt, die Wissenschaft müsse, von der Vielseitigkeit der Bedürfnisse absehend, die Verschiedenheit der Bedürfnisse nur insoweit berücksichtigen, als sie in den Gelbschätzungen der Individuen zum Ausdruck kommt, so ist dem zu entgegnen, daß die Verschiedenheit der Bedürfnisse in den Gelbschätzungen des Individuums eben nicht zum Ausdruck kommt, andererseits aber auf diese in ganz bestimmter Weise wirkt. In welcher Weise, das aufzuklären ist eben das Problem, das bei Cassel vollkommen ungelöst bleibt.

Dies macht sich nun sogleich dort geltend, wo Cassel sich mit den Faktoren der Wertschätzung, soll heißen des Höchstgebotes, beschäftigt. Als einen solchen Faktor führt er zunächst die wirtschaftliche Lage des Individuums ein. Das wäre an sich richtig; doch ist die Art, wie die wirtschaftliche Lage auf das Höchstgebot wirkt, von Cassel nicht entsprechend erfaßt. Als ein zweiter Faktor des Höchstgebotes, auf den er besonderes Gewicht legt, erscheint bei Cassel der Preis aller Güter. Diesem gegenüber ist festzustellen, daß das Höchstgebot für ein Gut zwar den Preis bestimmter anderer Güter voraussetzt, aber eben nur den Preis bestimmter, keineswegs aller Güter. Diese Güter, deren Preis das Preisangebot eines Käufers für ein Gut voraussetzt, sind, wenn wir von dem Falle der Vertretbarkeit — Verwandtschaft — absehen, der Hauptsache nach die im Range höherstehenden Güter. Cassel führt als Beispiel der Abhängigkeit eines Preisangebotes von Preisen anderer Güter den Fall an, daß ein Arbeiter eine Zeitung anzuschaffen beabsichtigt. Sein Preisangebot werde für diese sicher von dem Preise des Brotes abhängen. Das ist jedenfalls richtig. Aber ebenso sicher ist es, daß das Preisangebot des Arbeiters für Brot von dem Preise der Zeitung kaum abhängig sein wird. Das Beispiel spricht also nicht für, sondern gegen eine wechselseitige Abhängigkeit der Preise. Cassel

stellt nun die Formel auf $N_i = F_i(p_1 - p_n)$, d. h. die gesamte Nachfrage nach einer Güterart ist eine Funktion der Preise aller Güterarten einschließlich des Preises der in Betracht kommenden Güterart. Indem er dann von gegebenen Mengen der einzelnen Güterarten A_1, A_2 usw. ausgeht, die zur Gänze abgesetzt werden sollen, denen also die Nachfrage gleich kommen muß, kommt er zu den Formeln $F_1(p_1 - p_n) = A_1, F_2(p_1 - p_n) = A_2$ usw. Hierin findet er die Lösung des Preisproblems. Dem ist entgegenzuhalten. Zunächst ist es, wie wir bereits bemerkt haben, nicht richtig, daß die Nachfrage nach einer bestimmten Güterart von Preisen aller Güterarten abhängt, so daß also nicht alle Preise zusammen die Funktion der abzusetzenden Menge jeder einzelnen Güterart darstellen. Ferner ist nicht gezeigt, wie der Zusammenhang der einzelnen Preise sich bildet. Denn warum das Preisangebot für ein Gut bestimmter Art von den Preisen der Güter anderer Art abhängt, wird von Cassel nirgends befriedigend erklärt. Der mathematische Ausdruck einer Funktion hilft da wieder einmal über ein Problem hinweg, über das Problem der Erklärung eines kausalen Zusammenhanges. Berücksichtigen wir diese Einwendungen, so bleibt von der vermeintlichen Lösung des Preisproblems nur der Satz übrig, daß sich auf Grund gegebener Mengen der einzelnen Güterarten Preise der einzelnen Güterarten bilden, die irgendwie — aber nicht, wie Cassel annimmt, gegenseitig — im Zusammenhange stehen. Ob in diesem Satze eine Lösung des Preisproblems zu erblicken ist, darf wohl ebenso bezweifelt werden, wie, ob die mathematische Fassung irgendwie dazu beiträgt, ihn verständlicher, anschaulicher zu machen, was doch der einzige Zweck der mathematischen Fassung sein könnte. Übrigens erachtet Cassel selbst seine Lösung nicht als eine vollständige (S. 443).

Wicksell (Vorlesungen über Nationalökonomie 1913) setzt an den Anfang seiner Wertlehre den Satz: „Die Bedeutung, welche wir den uns zu Gebote stehenden Mitteln zur Abhilfe der Bedürfnisse beilegen, erhält in unserer modernen Gesellschaft ihren prägnantesten und objektivsten Ausdruck in den Tauschwerten oder Preisen der verschiedenen wirtschaftlichen Gegenständen.“ Anders ausgedrückt heißt dies, daß sich der subjektive Wert der Güter nicht etwa nur in der Preiswilligkeit der Käufer, sondern unmittelbar in den Preisen der Güter ausdrückt. Fragen wir nun, wie Wicksell diesen Satz beweist, stoßen wir wieder auf die Auffassung, den Kauf in der verkehrswirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft als einen Fall des Tausches zu behandeln. „Unter Tauschwert versteht man das Verhältnis, in

welchem eine Ware ... gegen andere Waren ... vertauscht wird, d. h. die Menge jeder anderen Ware, die gegen eine bestimmte Einheit der erstgenannten Ware eingekauft wird. Eine Ware hat also streng genommen ebensoviele Tauschwerte, wie es andere Waren gibt, gegen welche sie sich austauschen läßt." Den Preis „denkt man sich nach einem bestimmten, allen Waren gemeinsamen Wert- oder Preismesser abgeschätzt oder darin angegeben, welchen Preismesser man Geld nennt ... , wobei das Verhältnis zwischen dem Preise zweier Waren natürlich zugleich ihren gegenseitigen Tauschwert angibt." Alle diese Sätze sind anfechtbar. Wir können von einem Tauschwert in der modernen Wirtschaft nicht sprechen, da in dieser Güter gegenseitig nicht ausgetauscht werden. Es ist unzulässig, den Verkehr in der verkehrswirtschaftlichen Organisation als eine Art von komplizierterem Tausch aufzufassen. Wir finden diese Auffassung, die, wie wir bereits wiederholt erwähnt haben, die Einsicht in die Preisprobleme so sehr erschwert, zum Beispiel auch bei Taussig (Principles of economics, New York 1912), wenn er sagt, die fundamentale Tatsache des Tausches werde eben durch denselben Mechanismus verdunkelt, der sie in so vollkommener Weise erleichtert, nämlich durch das Kaufen und Verkaufen um Geld (I. Band, S. 115). Das ist unrichtig, der Kauf um Geld in der verkehrswirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft ist kein verdunkelter Tausch, sondern etwas vom Tausch vollkommen Verschiedenes. Es ist ferner unrichtig, wenn Wicksell sagt, daß der Preis in Geld als Wert- oder Preismesser abgeschätzt werde. Geld ist grundsätzlich kein Wertmesser, sondern der Preis bildet sich lediglich in Geld, wird in Geld angegeben, besteht in einer größeren oder geringeren Summe von Geld. Unrichtig ist schließlich, daß die Preise die gegenseitigen Tauschwerte der Güter angeben. Darauf hat schon Viesmann hingewiesen. Wenn ein Paar Stiefel 10 Mark und eine Reise nach Berlin 20 Mark kostet, kann man nicht sagen, daß sich eine Reise nach Berlin gegen zwei Paar Stiefel „eintausche“. Das hat gar keinen Sinn. Die ganzen Ausführungen verhindern den Autor nur, die grundlegende Frage der Bildung des Preisangebotes des Käufers beim Kauf um Geld als Frage überhaupt zu erfassen. Wicksell fragt nun, welcher unter den möglichen oder denkbaren Gebrauchswertgraden über den tatsächlichen Tauschwert der Ware entscheidet oder, um sich vorsichtiger auszudrücken, zu diesem in Beziehung steht. Die Antwort ist, daß es der Grenznutzen sei. Nun aber fährt er weiter fort: „Wenn also eine relativ seltene Ware hohen Tauschwert besitzt, so liegt dies daran, daß ihre

Konsumtion im allgemeinen gerade an dem Punkte aufhören muß, an welchem sogar die am wenigsten wichtigen der befriedigten Bedürfnisse immer noch große Bedeutung haben, während bei allgemein vorkommenden Waren das Bedürfnis, welches eine weitere Einheit befriedigen könnte, ein relativ geringes Gewicht hat.“ Das „also“ am Anfange dieses Satzes ist unbegründet. Aus der Tatsache, daß das Preisangebot zum Grenznutzen in Beziehung steht, daß es der Grenznutzen und nicht ein anderer Nutzen des Gutes ist, der beim Preisangebot in Erwägung gezogen wird, folgt weder, daß das Preisangebot ein Ausdruck dieses Grenznutzens sei, noch auch, daß die Preise verschiedener Güter im Verhältnis des Grenznutzens zueinander stehen müßten. Für letzteren Satz, auf den Wickell eigentlich allein Gewicht legt, führt er noch einen besonderen Beweis. Mit diesem Beweis wollen wir uns hier nicht beschäftigen. Der Satz, daß die Preise der verschiedenen Güterarten — ohne Rücksicht darauf, wie sich der absolute Preis bildet — zueinander im Verhältnis der Grenznutzen der vom einzelnen Käufer erworbenen Mengen der Güterarten stehen müßten, ist eine weit verbreitete Lehre, die einer besonderen Darstellung und Widerlegung bedarf. Uns kommt es hier nur auf die Frage des absoluten, d. h. in einer Ziffer ausgedrückten Preisangebotes und im Zusammenhang damit eines absoluten Preises, nicht eines bloßen Preisverhältnisses an. Diese Frage finden wir bei Wickell vollkommen ungelöst.

Wickell behandelt sodann die einzelnen Fälle der Preisbildung. Als erster Fall erscheint ihm das Verhältnis verschiedener Verwendungsarten einer und derselben Warengattung (richtiger Art) innerhalb einer Wirtschaft. Damit ist nun aber der Begriff des Tausches selbst wieder in unzulässiger Weise übertrieben. Ebenso wie der Tausch etwas anderes ist als ein Kauf um Geld, ebenso ist es etwas anderes, zwischen verschiedenen Verwendungsarten eines Gutes höherer Ordnung innerhalb der eigenen Wirtschaft zu wählen, und etwas anderes, ein Gut von einer anderen Wirtschaft gegen ein anderes Gut einzutauschen. Ein Satz, der für die eine Art wirtschaftliche Handlung gilt, gilt nicht für die andere, zum Beispiel der Satz von der Notwendigkeit eines motivierenden Vorteiles, der beim Tausch in Aussicht stehen muß, bei der Wahl zwischen verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten eines Gutes hingegen nicht. Auch darauf ist hier nur aufmerksam zu machen. Sodann behandelt Wickell den isolierten Tausch. Das Ergebnis ist, daß die Preisbildung beim isolierten Austausch ein wesentlich indeterminiertes Problem ist.

Sodann kommt die Preisbildung auf dem offenen Markte. Wickseil gelangt dabei zu sehr subtilen Ergebnissen mathematischen Charakters. Ob und inwiefern diese Ergebnisse eine Verwendung zulassen, ist nicht weiter zu untersuchen. Eine unmittelbare Anwendung für das Preisproblem ist jedenfalls ausgeschlossen, da die Voraussetzungen, auf denen die betreffenden Sätze aufgebaut sind, den Voraussetzungen der verkehrswirtschaftlichen Organisation in keiner Weise entsprechen. In der verkehrswirtschaftlichen Organisation schätzt der Käufer nur das zu erwerbende Gut, er schätzt nicht das Preisgut; der Verkäufer schätzt weder Ware noch Preisgut. Bei Wickseil aber stützen sich alle die Gleichungen auf unmittelbare Schätzung von Preisgut und Ware durch Käufer und Verkäufer. „Das Tauschverhältnis zweier Gegenstände wird demnach auch beim einfachen Tausch von wenigstens vier Faktoren, nämlich von dem Grenznutzen jedes Gegenstandes für jede der tauschenden Personen, bestimmt.“ (Wickseil, Wert, Kapital und Rente 1893.) Tatsächlich fallen beim Kauf in der verkehrswirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft von den vier Faktoren drei aus. Was nun aber den vierten allein verbleibenden Faktor anbelangt, so ist die Schätzung des Grenznutzens durch den Käufer durch eine Zahl überhaupt nicht ausdrückbar. An die Stelle der Schätzung des Grenznutzens tritt eine Zahl — das Höchstgebot —, die zwar durch den Grenznutzen beeinflusst, keineswegs seine ziffermäßige Größe darstellt. Wie nun aber diese Zahl zustandekommt, ist eine Frage, die bei Wickseil gänzlich unbeantwortet bleibt.

Die Frage des Preisangebotes des Käufers beziehungsweise die Frage nach der Messung des Wertes behandelt Wickseil auch noch in einem Aufsatz „Zur Verteidigung der Grenznutzenlehre“ (Zeitschrift für Staatswissenschaft, 56. Jahrgang, 1900) in Form einer Polemik gegen den oben behandelten Aufsatz von Cassel. Er verweist zunächst auf die Vergleichbarkeit der Bedürfnisse. Dann sagt er, allerdings gehe dabei unser Werturteil gewöhnlich nicht weiter, als daß zwei verschiedene Bedürfnisse für uns an Bedeutung etwa gleich sind, oder daß das eine etwas höher oder auch entschieden höher steht, aber davon und zu einer genauen Schätzung in Zahlen sei doch eigentlich nur ein Schritt. Zum Beweis für letztere Behauptung beruft er sich auf das Beispiel des Knaben mit den Äpfeln und Rüben. Daß dieses Beispiel nichts weniger als geeignet ist, die Möglichkeit einer Schätzung des subjektiven Wertes in Ziffern zu beweisen, haben wir oben bei Böhm-Bawerk gezeigt. Etwas anders stelle sich die Sache, fährt Wickseil fort, wenn verschiedene

Personen oder dieselbe Person unter verschiedenen äußeren Verhältnissen in Frage kommen. Ein direkter Vergleich zwischen den Gefühlsintensitäten verschiedener Individuen sei natürlich ausgeschlossen, aber dies hindere durchaus nicht, daß ein Vergleich dennoch möglich sei — nicht etwa durch Vermittlung des Geldes, sondern — auf dem Wege der Induktion und Analogie. Eine Vervollkommnung des Messungsverfahrens erwartet er dabei von der Psychophysik. Dem ist zu erwidern, daß in den 20 Jahren, die seither verstrichen sind, die Psychophysik oder Experimentalpsychologie den auf sie gezogenen Wechsel nicht eingelöst hat, daß sie zur Lösung der Frage nach der Messung von Gefühlen — Gefühl dabei im eigentlichen Sinne, nicht als Empfindung, sondern als Interessephänomen genommen — außer etwa negativen keine weiteren Ergebnisse aufzuweisen hat. Wickell bemerkt dabei ausdrücklich, kein Grenznugentheoretiker zweifle daran, daß die Einheit, die für die Messung verwendet werden müßte, nur irgendein Nutzen sein kann, und zwar ein konkreter unter bestimmten Verhältnissen eintretender Nutzen. Als eine solche Einheit führt er an: „Der Nutzen, den ein Paar grobe Stiefel das Jahr über einem in Brandenburg lebenden im mittleren Lebensalter stehenden landwirtschaftlichen Arbeiter gewährt“. Es ist begreiflich, wenn gegenüber diesem zumindest etwas merkwürdig anmutenden Beispiel Cassel in einer Antikritik (im folgenden Jahrgang der Zeitschrift für Staatswissenschaft) bemerkt, er wüßte nichts anzuführen, was das Berechtigte seiner Kritik besser zu zeigen imstande wäre als diese Antwort Wickells. Es sei selbstverständlich, daß Wickell auf die Frage, wie man mit einer derartigen Einheit zu wirklichen Messungen komme, nicht näher eingegangen ist. Die wenigen Andeutungen, die er mache, zeigten nur, wie absolut unreif die Nugentheorie sei; sie bestätige, daß diese Theorie den Grund zu ihrem Gebäude jedenfalls noch nicht gelegt habe. Zu dieser Feststellung wäre von unserem Standpunkte zu bemerken, daß die Preistheorie der Annahme einer eigentlichen Messung der Gefühlgrößen (primären Werte) durch Gefühlgrößen gar nicht bedarf, und daß es sich, was insbesondere die Frage nach dem Preisangebot anbelangt, um eine Messung von Gefühlgrößen durch Gefühlgrößen gar nicht handelt, da eine Geldsumme keine Gefühlgröße, keinen Wert bestimmten Ranges darstellt. Und so wird denn auch Wickell durch Cassel nicht verbessert, wenn letzterer annimmt, daß sich die Größe des Wertes durch eine Geldsumme messen lasse — was jedenfalls noch viel unzulässiger ist als die Annahme Wickells der Messung von primären Werten durch primäre Werte —, oder

wenn er an Stelle des primären Wertes die Geldsumme des Preisangebotes als dessen Ausdruck setzt. Das Geldpreisangebot vertritt den primären Wert nicht, es ist nicht sein Ausdruck; es ist nur eine Funktion von ihm und auch nur eine Funktion in ganz uneigentlichem Sinne — wir verweisen wieder auf die Möglichkeit eines gleichen Preisangebotes für Werte verschiedenen Ranges unter sonst gleichen Verhältnissen. Die Feststellung der Art dieser Funktion ist ein Problem, dessen Lösung wir weder bei Wickell noch bei Cassel finden.

Beachtung verdient die Schrift von Otto Conrad: „Die Lehre vom subjektiven Wert als Grundlage der Preistheorie“. Conrad geht von dem Satze aus, die Größe des Wertes hänge ab von der Größe des Nutzens, den das Gut dem Bewertenden gewährt. Wir bemerkten schon oben gegen Böhm-Bawerk, daß diese Ausdrucksweise nicht ganz entsprechend, vielmehr geeignet sei, zu Mißverständnissen in der Richtung der Annahme einer Verschiedenheit von Wert und Grenznutzen und einer Meßbarkeit des Wertes Anlaß zu geben. Richtiger wäre folgende Ausdrucksweise: ich werte, das heißt ich liebe, eine Bedürfnisbefriedigung, zum Beispiel eine Erkenntnis. Werte ich so die Bedürfnisbefriedigung, so werte oder liebe ich auch — sekundär — ein Gut, das mir die Bedürfnisbefriedigung verschafft. Es kommt nun darauf an, welche Bedürfnisbefriedigung ich in Erwägung ziehe, wenn ich ein Gut werte, und da ist die Antwort die, daß es die geringste von dem Gute noch abhängige Bedürfnisbefriedigung — der Grenznutzen — ist, die für sein Lieben oder Werten maßgebend ist. Auf diese Weise vermeidet man eine Verwendung des Ausdruckes einer Größe des Wertes und eine Gegenüberstellung von Wert und Nutzen, die identisch, nicht nur gleich sind. Indes läßt sich Conrad durch den oben angeführten Satz nicht zu der Annahme einer Meßbarkeit des Wertes verleiten. Außerdem lehnt er vollkommen richtig die Verwendung einer jeden Art von Substitutionswert für die grundsätzliche Erklärung des Preisproblems ab. Hingegen mißt er dem Begriffe des Grenznutzens eine zu geringe Bedeutung bei, und zwar mit der Begründung, daß er ja doch nur für die Schätzung eines Stückes aus einem Vorrat Geltung besitze, also für einen Spezialfall, der bei denjenigen Schätzungen, die für die Preisbildung die allein wichtigen sind, nämlich bei den Schätzungen des Käufers, nur ausnahmsweise zutreffen könne. Dies ist unzutreffend. Auch wenn der Käufer für eine Konsumtionsperiode einen Vorrat von Genußgütern auf einmal erwirbt, schließt sich seine Preis-

willigkeit an den Grenznutzen dieses Vorrates an. Dem Grenznutzen kommt hierdurch tatsächlich eine weitgehende Bedeutung zu, da der häufigste Fall denn doch nur der ist, daß für eine Konsumtionsperiode eine Mehrheit von Gütern einer Art erworben wird. Man erwirbt mehrere Gewichtseinheiten Brot und Fleisch, mehrere Eier usw. für einen Tag. In allen diesen Fällen aber ist der Grenznutzen des zu erwerbenden Vorrates für das Preisangebot des Käufers maßgebend. Allein die Bedeutung des Grenznutzens ist dabei doch wieder tatsächlich nicht die, die ihm von der Grenznutzenlehre beigelegt wird. Insbesondere hat Conrad recht, wenn er behauptet, die Grenznutzenlehre erkläre weder das Preisverhältnis von Gütern verschiedener Art noch auch den Umstand, daß eine größere Menge einer Güterart einen geringeren Einheitspreis erzielt als eine geringere Menge.

In einem weiteren Abschnitte beschäftigt sich Conrad mit dem, was er das „Werturteil“ oder die „Wertschätzung“ nennt. Der Ausdruck ist entschieden nicht richtig gewählt. Conrad meint nichts anderes als das, was wir Preiswilligkeit nennen, und was mit dem Ausdruck Werturteil sicher nicht entsprechend bezeichnet ist. Conrad sagt selbst, das Werturteil des Käufers habe folgende Form: „Um in den Besitz dieses Gutes zu kommen, will ich höchstens a Kronen geben.“ Es handelt sich also um ein bloßes Preisangebot. Dabei lehnt Conrad es gegen Cassel ausdrücklich ab, in dem, was er Werturteil nennt, eine Messung des Wertes in Geld zu erblicken. Er sagt ausdrücklich, nur dann könnten die Werturteile als Maß des Wertes verwendet werden, wenn für die Höhe des Werturteiles die Größe des Wertes das einzig und allein Maßgebende wäre. Diese Bedingung sei durch den Zusammenhang, der zwischen Wert und Werturteil bestehe, nicht erfüllt. Das ist richtig. Um so weniger sollte Conrad dann aber dieses Urteil als Werturteil bezeichnen. Preisurteil oder besser Preiswilligkeit sind hier wohl allein am Platze.

Conrad verweist dabei auf die verschiedene Bedeutung, die dem Ausdruck „Schätzen“ zukomme. Die eine Bedeutung sei die von Werten, die andere von Abschätzen. Psychologisch würden wir das so ausdrücken, daß Schätzen einmal eine Tätigkeit auf dem Gebiete der Interessenphänomene — Lieben, Hassen —, allenfalls auch noch ein an diese Tätigkeit sich anknüpfendes Urteil, ein Werturteil, das andermal eine bloße Tätigkeit auf dem Gebiete des Urteilens bedeute (vgl. die Einteilung der psychischen Phänomene bei Franz Brentano in

seiner Psychologie). Die Schätzung eines Gutes nach Tauschwert ist nun nach Conrad nur ein Abschätzen — ein bloßes Urteil —, die Schätzung eines Gutes nach Gebrauchswert ein eigentliches Schätzen — ein Werturteil. Dem ist zu entgegnen: Die Schätzung nach Tauschwert ist kein bloßes Abschätzen, sondern zu dem Abschätzen des erzielbaren Preises tritt ein eigentliches Schätzen in dem Sinne, daß man dem um den Preis anzuschaffenden Gute für die eigene Wohlfahrt eine bestimmte Bedeutung beilegt. Nur insofern hat Conrad gegenüber Böhm-Bawerk und Wieser recht, freilich in der Hauptsache, daß der subjektive Tauschwert für die Erklärung der Preise keine Bedeutung hat, da er die Kenntnis des Preises des in Betracht kommenden Gutes voraussetzt. Außerdem kann vom subjektiven Tauschwert nur dann die Rede sein, wenn der Besitzer des Gutes, der es verkaufen will, beim Verkauf an ein bestimmtes mit dem Kaufpreis zu befriedigendes Bedürfnis überhaupt denkt, was in den weitaus meisten Fällen, nämlich beim Verkauf als Erwerb, nicht zutrifft. Ist so der subjektive Tauschwert gleichwohl kein bloßes Abschätzen, so ist andererseits das, was Conrad Schätzen nach Gebrauchswert nennt, das Angebot einer bestimmten Summe unter Berücksichtigung eines bestimmten Gebrauches, den der Käufer von dem Gute machen will, kein eigentliches oder bloßes Werturteil — Urteil über Interessephänomene —, sondern ein Urteil, bei dem dem Interessephänomen nur eine bestimmte Rolle zukommt. Ein Werturteil ist nur das Urteil: ich wünsche, liebe, werte ein Gut — einfaches Werturteil — oder: ich liebe das eine Gut mehr als das andere, ich ziehe es ihm vor, es hat einen höheren Rang als das andere — Vorzugsurteil. Gingegen ist das Urteil: ich gebe für ein Gut eine bestimmte Summe, ein Urteil, das zwar von Werturteilen, und zwar sowohl einfachen Werturteilen wie auch Vorzugsurteilen, wesentlich bestimmt wird, allein doch nicht ein bloßes Urteil über ein Interessephänomen ist und daher richtig nicht als Werturteil oder Wertschätzung bezeichnet werden soll.

Wir haben das hervorgehoben, um Irrtümern zu begegnen, die der Gebrauch des Ausdruckes Werturteil für das Preisangebot hervorgerufen könnte. Conrad selbst läßt sich, wie gesagt, durch seinen Ausdruck „Werturteil“ nicht verleiten, die Preiswilligkeit als Ausdruck des Wertes anzusehen. Fragen wir nun aber, wie sich Conrad zu der Hauptfrage stellt, zu der Frage, auf welche Weise sich die Preiswilligkeit des Käufers in einer bestimmten Summe ausdrückt, so ist das Ergebnis ein negatives. Conrad ist in teilweiser Anlehnung an Schmollers Jahrbuch XLIII 3.

Cassel der Ansicht, daß der Wissenschaft nichts anderes übrigbleibe, als die Werturteile (Preiswilligkeiten) als Daten, als gegebene Größen hinzunehmen. Die Preiswilligkeiten sollen ihrer Größe nach nicht weiter erklärt werden. Das ist nun wieder nicht richtig. Die Nationalökonomie muß auf die Art eingehen, wie sich die Preiswilligkeit bildet. Denn es hängen davon, wie in einem folgenden Aufsatz zu zeigen sein wird, grundlegende und auch praktisch sehr wichtige Fragen der Preistheorie ab. Und die Nationalökonomie ist auch in der Lage, die Art der Bildung der Preiswilligkeit zu erklären. Sie kann dies, ohne irgendwie der Psychologie in ihr Gebiet einzugreifen, ebenso wie es auch die Psychologie nicht versuchen wird, diese Frage für die Volkswirtschaftslehre zu lösen. Dabei ist hervorzuheben, daß Conrad die Faktoren, die die Preiswilligkeit eindeutig bestimmen, ganz klar hervorhebt. Es ist neben dem Werturteil im eigentlichen Sinne, das heißt dem Werte des Gutes bzw. der abhängigen Bedürfnisbefriedigung, das Einkommen, welches der Schätzende bezieht, und der Stand der Preise aller übrigen für den Bedarf in Frage kommenden Güter. Dem ist — wie gegenüber Cassel — nur zu entgegnen, daß es nicht der Preis aller übrigen, sondern nur bestimmter Güter ist, der die Preiswilligkeit für ein Gut mitbestimmt. Wird dies berücksichtigt, gelangt man zur Bestimmung der Preiswilligkeit in einer Art, die, wenn sie ausgesprochen wird, geradezu als Gemeinplatz erscheint, und die doch nicht unterlassen werden darf, eben wegen der Schlussfolgerungen, die sich daran knüpfen. Nicht die Preiswilligkeiten sind für die nationalökonomische Wissenschaft Daten, sondern nur das, woraus sich die Preiswilligkeiten ergeben. Für die Bestimmung der Preiswilligkeit für ein bestimmtes Gut bei einem bestimmten Käufer ist ein Datum — eine gegebene Größe — seine Wertdisposition, sein Einkommen und die Preise bestimmter Güter. Für die Preistheorie als Ganzes für sich sind gegebene Daten die Wertdispositionen der Käufer und ihre Einkommen; für die Nationalökonomie als Ganzes verbleibt als gegebene Größe, die von der Psychologie zu erklären ist, nur die Wertdisposition. Hingegen sind die Preiswilligkeiten selbst nicht gegebene Größen. Sie aus den Daten abzuleiten, ist vielmehr eine nicht zu umgehende Aufgabe der Preistheorie.

Schumpeter charakterisiert in seiner Dogmen- und Methodengeschichte den Stand der hier behandelten Frage folgendermaßen: „In Zusammenhang mit den Erörterungen über die Zulässigkeit resp. Möglichkeit der Einführung psychischer Größen in die Ökonomik stand“

— wir glauben: „steht“ — „die Frage eines Wertmaßes, die in dem Moment wesentlich wurde, in dem die Theorie das schöne objektive Arbeitsmaß sich entgleiten sah. Die Messung des Gebrauchswertes wurde — scil. von der alten Theorie — einfach für unmöglich gehalten, obgleich doch sicher in der Wirklichkeit ein jeder Werte von Gütern miteinander vergleicht. Die psychische Werttheorie schien nun einen solchen Gebrauchswertmaßstab auch in der Wissenschaft notwendig zu machen. Dagegen erhoben sich nun Bedenken gegen die prinzipielle Maßbarkeit von ‚Intensitätsgrößen‘ und besonders gegen die Vergleichen von Wertungen von verschiedenen Personen. Allein die letztere ist überhaupt nicht nötig, und bei der Messung der Wertungen einer und derselben Person kann man auf dem Boden beobachtbarer Tatsachen bleiben, wenn man von der Formulierung ausgeht: Der Wert einer Menge eines Gutes für jemand ist gemessen durch jene Menge eines anderen Gutes, welche dem Wirtschaftssubjekt die Wahl zwischen beiden gleichgültig macht. (Fisher, *Mathematical investigations into the theory of prices*, 1892.)“ Dem ist wieder zu entgegnen. Eine Vergleichen von Schätzungen verschiedener Personen ist für die Preistheorie tatsächlich nicht erforderlich. Es genügt, wenn ihre verschiedenen Preiswilligkeiten in Betracht gezogen werden. Allein was die Preiswilligkeit der einzelnen Person anbelangt, so hilft der Hinweis auf die Komensurabilität der Bedürfnisse weder in dem Sinne, daß der einzelne seine Bedürfnisse vergleichen und den Vorrang des einen vor dem anderen feststellen kann, noch auch in dem Sinne, daß bei einem Individuum mehrere Bedürfnisbefriedigungen geringeren Ranges ein Bedürfnis höheren Ranges aufwiegen können, über die Frage hinweg, wie der einzelne in einem von ihm überhaupt nicht geschätzten Gute — darauf liegt das Hauptgewicht — ein ziffermäßig bestimmtes Preisangebot für ein von ihm unmittelbar geschätztes Gut zu stellen in der Lage ist.

Nun könnte man vielleicht sagen, diese Schwierigkeit löse sich, wenn man an Stelle der nicht geschätzten Geldsumme ein unmittelbar gewertetes Gut setze, das um die Geldsumme sonst erworben werden könnte. Allein damit kommt man nicht weiter. Der Satz, den man hierdurch gewinnt, würde lauten, der Käufer gebe für ein bestimmtes Gut höchstens so viel, als er für ein Gut gleichen Ranges auch geben würde. Ausdrücklich ist zu bemerken, daß man diesen Satz nicht etwa so formulieren darf, daß der Käufer für ein Gut bestimmten Ranges höchstens so viel zu geben bereit ist, als er für ein Gut gleichen Ranges tatsächlich geben muß und gibt. Der

Käufer ist bereit, für ein Gut bestimmten Ranges unter Umständen auch mehr zu geben, als er für ein anderes Gut gleichen Ranges tatsächlich gibt. Nur so viel ist richtig, daß er für ein Gut bestimmten Ranges höchstens ebenso viel geben würde, als er höchstens für ein anderes Gut gleichen Ranges zu geben bereit ist. Daß aber mit diesem Satz, der nichts anderes bedeutet, als daß die Höchstgebote für Güter gleichen Ranges gleich hoch sind, eine Lösung des Problems der Bildung des Preisangebotes aus subjektiven Wertschätzungen nicht erzielt wird, braucht wohl nicht wieder nachgewiesen zu werden.

Schumpeter fügt dem obigen Zitat hinzu, man könne die Schwierigkeit des Problems auch anders als auf die von ihm angeführte Art überkommen. Er verweist dabei auf Cuhels Lehre von den Bedürfnissen und Böhm-Bawerks Besprechung dieser Lehre. Daß wir auch in diesen Lehren eine Lösung der Frage, wie sich das Preisangebot des Käufers bildet, nicht finden, wurde bereits oben festgestellt.

Von der heutigen Theorie gehen wir auf einen Vertreter der älteren nationalökonomischen Schule zurück, auf Hermann (Staatswirtschaftliche Untersuchungen). Wir bemerkten im Eingange dieses Abschnittes, daß wir die klassische Schule und ihre Nachfolger für die hier behandelte Frage nach der Bildung des Preisangebotes aus subjektiven Wertungen des Käufers aus dem Grunde nicht heranzuziehen haben, weil sich diese Schule mit den beim Käufer wirkenden subjektiven Preisbestimmungsgründen nicht weiter beschäftigte. In dieser Beziehung macht Hermann eine Ausnahme, indem er unter den Bestimmungsgründen des Preises solche auf seiten der Begehrer nicht nur anführt, sondern auch ausführlich behandelt und ihre Wirksamkeit gegenüber der der objektiven Preisbestimmungsgründe entschieden betont. Die auf seiten der Begehrer wirkenden Preisbestimmungsgründe sind nach ihm Gebrauchswert, Zahlungsfähigkeit und anderweitige Anschaffungskosten. Der dritte dieser Gründe scheidet als eigentlicher Preisbestimmungsgrund aus. Was die zwei anderen Preisbestimmungsgründe anbelangt, finden wir bei Hermann keine Lösung der Frage, wie sich auf ihrer Grundlage ein bestimmtes Preisangebot des Käufers und auf Grund dessen ein bestimmter Preis ergibt. Allein wir finden bei ihm folgende bemerkenswerte Äußerung, und zwar bei Behandlung der Zahlungsfähigkeit der Begehrer. Der Grad der Kauffähigkeit einer Person für Verbrauchsgegenstände, die sie aus ihrem Einkommen zahlt, läßt sich nach Hermann so bestimmen:

1. Für Güter der Notdurft, wenn man den Tauschwert ihres reinen Einkommens durch den ihres Jahresbedarfes an solchen Gütern dividirt;

2. für alle übrigen Güter, wenn man den Rest des Einkommens nach Dedung des Notbedarfes mit dem Tauschwert des Guts dividirt, von dessen Ankauf die Rede ist.

Dazu gibt Hermann folgendes Beispiel: „Der Verdienst eines Tagelöhners sei jährlich 160 fl., sein Jahresbedarf an Roggen 4 Scheffel zu 10 fl., so wäre dessen Zahlungsfähigkeit für seinen Brotbedarf 4, während die Kauffähigkeit eines Beamten von 3000 fl. Gehalt für denselben Brotbedarf 75 ist. . . . Es sei nun 140 fl. der Aufwand, der in demselben Lande den Notbedarf deckt, so bleiben dem Tagelöhner 20 fl. für Bequemlichkeit, Erheiterung, Bildung, dem Beamten 2860 fl.“

Was hier Hermann Kauffähigkeit nennt, ist das Verhältnis zwischen Preiswilligkeit und tatsächlichem Preis. Dieses Verhältnis mit dem Namen Kauffähigkeit zu bezeichnen und es überhaupt zahlenmäßig zu ermitteln, dürfte für eine weitere Erkenntnis kaum von Wert sein. Denn der Käufer könnte zwar so viel mal mehr von der Ware kaufen, als die Verhältniszahl anzeigt, allein er will es gar nicht. Würde er es einmal tatsächlich wollen, müßte sich der Preis, falls dies bei einer Mehrzahl von Käufern eintritt, sogleich ändern, und die Ziffer der Kauffähigkeit würde damit hinfällig. Hingegen finden wir in der angeführten Stelle folgende wichtigen Gedanken eingeschlossen. Zunächst den Gedanken, daß der Preis um einen gewissen Betrag, der bis auf ein Vielfaches seiner selbst gehen kann, hinter der Preiswilligkeit zurückbleiben kann. Wir werden auf diese Erscheinung und ihre Bedeutung in einem folgenden Aufsatze zu verweisen haben. So viel möchten wir im Anschlusse an die frühere Bemerkung jetzt schon anführen, daß es nicht darauf ankommt, daß zu dem niedrigeren Preis der Käufer mehr von der Ware kaufen könnte, sondern darauf, daß er für die von ihm erworbene Menge der Ware, wenn es notwendig wäre, mehr zahlen würde, als er tatsächlich zahlt. Dann finden wir den Gedanken, daß die Preiswilligkeit für dasselbe Gut beim Reichen entsprechend seinem Vermögen größer ist als beim Armen, — ein Gedanke, zu dem Hermann kommt, ohne den Begriff des Grenznutzens, den er nicht kennt, irgendwie auf das Geld anzuwenden. Und schließlich ergeben die angeführten Sätze Hermanns, daß die Preiswilligkeit für wichtige Güter das ganze verfügbare Vermögen in Anspruch nimmt, und daß die Preiswillig-

keit für minder wichtige Güter das ausmacht, was der tatsächliche Preis der wichtigen Güter übrig läßt. Aus diesem Satze läßt sich eine Reihe wichtiger Folgerungen ziehen. Indes wir vermiffen bei Hermann, der die angeführten Gedanken auch nur implicite ausspricht, jede Anwendung derselben. Statt dessen finden wir bei ihm im Anschluß an die zitierte Stelle die Ableitung eines relativen Wertes eines Tauschgutes für zwei Personen, die das umgekehrte Verhältnis der Kaufkraft im Sinne Hermanns darstellen soll, eine Konstruktion, die nicht recht verständlich ist und sicher unanwendbar ist. So konnte sich denn auch im Anschlusse an die angeführte Stelle Hermanns ein Fortschritt in der Preistheorie nicht ergeben.

Eine besondere Behandlung erfuhr das Preisproblem durch Zwiedineck in den Aufsätzen: *Kritisches und Positives zur Preislehre* (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 64. und 65. Jahrgang). Was unser besonderes Thema anbelangt, die Bildung des Preisangebotes des Käufers, hat Zwiedineck das Problem scharf formuliert: „Die Frage verlangt unbedingt eine Antwort: Wie setzt sich die absolute Gebrauchswertschätzung, eine ziffermäßig nicht ausdrückbare Größe, in diejenige Geldgrößen-Vorstellung um, die als Grenze für die Preisbildung funktioniert?“ (65. Jahrgang S. 85). Zwiedineck gelangt zu folgendem Satz: „Die Obergrenze für die Wertbeträge, die der Wirtschaftsleiter gerade noch für die Beschaffung desselben Gutquantums aufwenden kann, wird . . . gezogen . . . durch die Gesamtsumme der Wertbeträge, die durch Verzicht auf die Befriedigung aller weiter unten in der Bedürfnisskala nachfolgenden Bedürfnisse frei werden könnten.“ Dieser Satz gibt zwar keine eigentliche Antwort, wie sich das Höchstgebot beim einzelnen Käufer bildet, enthält aber eine richtige und wichtige Beobachtung. Daneben finden wir aber wieder Behauptungen, deren Richtigkeit sehr zweifelhaft ist. So behauptet Zwiedineck, die Obergrenze des Preises könne bis auf ein Differential an den absoluten Wert des Gutes heranzureichen. Das ist in mehrfacher Beziehung unrichtig. Die Obergrenze des Preises wird durch den absoluten Wert des Gutes in gar keiner Weise gebildet. Man könnte also nur sagen, der Preis müsse um ein Differential gegenüber der Obergrenze des Preises zurückbleiben. Nur diesen Sinn kann es haben, wenn Zwiedineck an anderer Stelle (S. 79) sagt, Voraussetzung für den Abschluß eines Kaufgeschäftes sei das Vorhandensein einer Spannung zwischen der subjektiven Wertschätzung und der Preisziffer. Allein auch in dieser Fassung ist der Satz unrichtig. Der Unterschied müßte zunächst einmal eine bestimmte

Größe sein. Ein Differential genügt nicht. Allein ein Unterschied zwischen Obergrenze des Preises und Preis ist überhaupt nicht erforderlich. Der Preis kann die Obergrenze tatsächlich voll erreichen. Davon wird noch gesprochen werden. Dann sagt Zwiédinec weiter, daß die spezifische Individualkaufkraft der Interessenten einer Aufwärtsbewegung der Preise früher eine Grenze zieht als die Wertschätzung (S. 107). Diese Behauptung hat überhaupt keinen Sinn, da es neben der einen Obergrenze des Preises, die sich aus der Wertschätzung der Individuen im Verein mit den beim Individuum sonst wirkenden Preisbestimmungsgründen ergibt, eine aus der spezifischen Individualkaufkraft der Individuen sich ergebende Preisgrenze überhaupt nicht gibt. Dann sagt Zwiédinec, eine Preissteigerung eines Gutes sei möglich durch Hebung der nominellen Gesamtkaufkraft der Käufer. Das ist richtig, wenn auch die mit diesem Satze in Zusammenhang stehende Konstruktion eines eigenen Geldwertes (siehe Zwiédinecs Aufsatz: Die Einkommengestaltung als Geldwertbestimmungsgrund, in diesen Jahrbüchern, 33. Jahrgang) wieder nicht anerkannt werden kann. Dann fährt aber Zwiédinec fort: eine Preissteigerung eines Gutes sei auch möglich durch Hebung der Kaufkraft nur für das bestimmte Gut, dessen Preis sich erhöhe; dies geschehe durch Abschwächung des Ranges oder Preisrückgang von in der Bedürfnisskala weiter oben oder tiefer stehenden Bedürfnissen. Das ist wieder nicht richtig. Nur eine Abschwächung des Ranges oder ein Preisrückgang von höher stehenden Bedürfnissen erhöht die Preiswilligkeit eines Käufers für ein Gut und kann damit eine Preiserhöhung dieses Gutes veranlassen, nicht aber eine Abschwächung des Ranges oder ein Preisrückgang von tiefer stehenden Gütern.

Nun stellt Zwiédinec noch ein besonderes Trägheitsgesetz des Preises auf. Dazu wäre zu bemerken. Das Beharrungsvermögen, also die Rücksicht auf überkommene Preise, kann auf die Preisbildung insofern Einfluß haben, als an einem überlieferten Preise festgehalten wird, auch wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen für diesen Preis nicht mehr gegeben sind. Diese Wirkung der Trägheit hat den Charakter einer Störung, wie sonstige Abweichungen vom wirtschaftlichen Prinzip, die sich aus Unkenntnis, Nichtdurchsetzung des Selbstinteresses usw. ergeben, und läßt sich ebensowenig wie diese anderen Störungen in feste Formeln fassen. An diese Störung denkt nun aber Zwiédinec offenbar nicht, wenn er behauptet, das Vorhandensein der Abhängigkeit kaufhandelnder Parteien von dem

wirtschaftlichen Geschehen in vorausgegangenen Augenblicken und Perioden sei nicht in Abrede zu stellen (S. 137), oder wenn er von einer „gerichteten Größe“ spricht, als welche „das Beharrungsvermögen des letzten Preises vermittels unserer Vorstellung für die nächste Preisbildung und damit also für die Preisbewegung als Kraftkomponente maßgebend wird“. Es handelt sich ihm vielmehr offenbar um die Tatsache, daß Käufer und Verkäufer bei ihren Kalkulationen sehr häufig bewußt von den bestehenden Preisen ausgehen, und die Frage ist die, ob im Hinblick hierauf, also darauf, daß bestehende Preise die Grundlage von wirtschaftlichen Handlungen bilden, aus denen schließlich künftige Preise hervorgehen, den bestehenden Preisen die Rolle einer Ursache gegenüber künftigen Preisen zuerkannt werden kann. Da gilt nun Folgendes. Wir wollen der Einfachheit halber nur die Verhältnisse beim Käufer verfolgen. Der Käufer geht, wenn sich seine Verhältnisse ändern, bei den wirtschaftlichen Kalkulationen, die durch diese Änderung hervorgerufen werden, zumeist von gegebenen Preisen aus. Denn er kann zumeist nicht annehmen, daß eine Änderung seiner Verhältnisse auch eine Änderung der Preise herbeiführen wird. So wird eine Änderung der Verhältnisse des Käufers — der bei ihm wirkenden Preisbestimmungsgründe — zunächst nur eine Änderung seiner mengenmäßigen Nachfrage nach oben oder nach unten mit sich bringen. Betrifft nun die Änderung der Verhältnisse eine ins Gewicht fallende Anzahl von Käufern, und haben sich die Verhältnisse bei dem abzusehenden Gute nicht geändert, ist also die abzusehende Menge dieselbe geblieben, muß es zu einer unbefriedigten Nachfrage oder einem unbefriedigten Angebot kommen, und der Preis steigt oder sinkt. Können wir nun bei diesem Zusammenhange die früheren Preise als verursachend für die späteren Preise ansehen? Sicher nicht. Die späteren Preise ergeben sich in bestimmter Höhe auf Grund der für diese Preise maßgebenden Preisbestimmungsgründe. Sie können aus diesen grundsätzlich restlos erklärt werden. Hingegen sind frühere Preise für die späteren Preise in keiner Weise maßgebend, soweit wir von Störungswirkungen absehen. Das Verhalten der Käufer, das zum späteren Preise führt, hat zwar an die früheren Preise angeknüpft, allein das Ergebnis muß dasselbe bleiben, soweit die für die späteren Preise wirkenden Preisbestimmungsgründe die gleichen bleiben, welches immer die früheren Preise waren. Das aber ergibt, daß den bestehenden Preisen als solchen kausale Wirkung hinsichtlich künftiger Preise mit Recht nicht zugesprochen werden kann. Nehmen wir ein Bei-

spiel. Der Preis einer Ware sei 10 K für ein Stück. Infolge Herabsetzung des Einkommens könne die Grenzkäuferschicht dieselbe Menge nur noch um 8 K für das Stück abnehmen. Die Käufer werden nicht sogleich den Preis von 8 K durchsetzen können. Der Preis wird vielmehr zunächst 10 K bleiben; doch werden die Käufer zu diesem Preise weniger anschaffen. Das hierdurch sich ergebende überschüssige Angebot drückt den Preis sodann auf 8 K. Für diesen Preis von 8 K ist nun der frühere Preis von 10 K in keiner Weise eine Ursache, sondern Ursache des neuen Preises sind lediglich die — gleichgebliebene — Menge des abzusetzenden Gutes und die — geänderten — beim Käufer wirkenden Preisbestimmungsgründe. Bei diesen Verhältnissen, die einen Preis von 8 K bedingen, tritt dieser Preis ebenso ein, ob nun der frühere Preis 10 K oder 11 K oder 9 K betragen hat. Die Preisbestimmungsgründe eines gegenwärtigen Preises werden, falls wir von Störungen infolge des Beharrungsvermögens und daraus sich ergebender unwirtschaftlicher Handlungen absehen, durch einen vorhergehenden Preis in keiner Weise alteriert. Wir können also in früheren Preisen Bestimmungsgründe eines späteren Preises nicht erblicken und daher auch die Trägheit als Bestimmungsgrund des Preises nicht anerkennen. Von den Ausführungen Zwiédinecks im ganzen gilt aber, daß wir in ihnen, trotz vielfacher guter Beobachtungen, eine Lösung unserer Frage nicht finden können.

Schließlich wären noch gewisse Ausführungen zu erwähnen, die sich bei Karl Elster „Zur Analyse des Geldproblems“ (Conrad'sche Jahrbücher, III. Folge, 54. Band) finden. Elster betont, daß, sofern man Zahlen zur Bezeichnung der verschiedenen Wertschätzungen verwendet, diese Zahlen nichts bedeuten als die Darstellung einer Reihenfolge, d. h. 10, 9, 8 usw., daß aber jede sonstwie geartete arithmetische Operation, zu der die Zahl so leicht verführt, widersinnig ist. Er stellt ferner fest, daß die für gewöhnlich verwendeten Beispiele nur dann zu richtigen Ergebnissen führen, sobald man annimmt, daß die Zahlenreihen nicht Wertschätzungen, also psychische Zustände, versinnbildlichen, sondern zahlenmäßig bestimmte Güterquanten ausdrücken, die die Nachfrager für den Erwerb des Gutes zu geben bereit sind, und für die die Anbieter dieses Gut abgeben wollen. Der Preis ist für ihn in vollkommen richtiger Weise kein Ausdruck des Nutzens, Geld etwas, was nur als Quantum begehrt wird; recht eigentlich auch kein Kostengut. Fragen wir nun aber, was sich für Elster von diesen Sätzen aus für die Erklärung des

Preisangebotes ergibt, so ist die Antwort überraschend. Elster kommt nämlich zu dem Schlusse, daß die Lösung der Frage überhaupt unmöglich sei. Es ist dies so charakteristisch für den heutigen (1917) Stand der Preistheorie gegenüber dieser Frage, daß wir die Stelle wörtlich anführen. „Wie ein solches System — das Verteilungssystem in der Volkswirtschaft — zur Entstehung zu gelangen vermochte, wie es möglich war, daß ein rein zahlenmäßig sich abspielender Verteilungsprozeß sich einzuordnen vermochte in das von Nutzen und Kosten diktierte Geschehen, siehe dahin. Dies ist das Problem der Wirtschaft. Und das Problem der Wirtschaft gehört zu jenen Fragen, denen gegenüber sich der forschende Geist mit der negativen Erkenntnis begnügen muß, daß sie jenseits der Grenzsteine wohnen, die der positiven Erkenntnis gesteckt sind. Wir müssen uns auf die Feststellung beschränken, daß dieser Verteilungsprozeß tatsächlich vor sich geht.“ Wir teilen diese Skepsis nicht und sind der Überzeugung, daß es grundsätzlich möglich ist, die psychischen Tatsachen mit zur Erklärung des Preisproblems heranzuziehen, einen Zusammenhang zu finden zwischen den im einzelnen Individuum den Gütern gegenüber sich abspielenden psychischen Erscheinungen und den Preisen und abgesetzten Mengen der einzelnen Güterarten. Nur muß die Erklärung eben eine andere sein als die bisher versuchten, die in gewisser Beziehung den Standpunkt Elsters rechtfertigen.

Auf gewisse andere ansehbare Ansichten Elsters wollen wir in anderem Zusammenhange zurückkommen, wie seine Annahme, daß Lust und Unlust die einzigen beim einzelnen wirkenden Motive seien, daß alle ungedeckten Bedürfnisse mit Unlustgefühlen verbunden seien, daß das Gesetz vom Ausgleiche der Grenzerträge gelte. Hier wollen wir noch kurz auf folgende Bemerkung Elsters verweisen, die freilich mehr in das Gebiet der Geldtheorie einschlägt. Nach Elster sind Preise und Einkommen nur Verhältniszahlen. Das mag in gewissem Sinne richtig sein, indem sie ihre eigentliche Bedeutung erst im Verhältnis zu gewissen anderen Mengen erhalten. Alle Verhältniszahlen sind nach Elster ihrem Wesen nach Brüche, haben Zähler und Nenner. Auch das ist richtig, eigentlich selbstverständlich. Zu einer Verhältniszahl gehört jedenfalls eine Zahl, zu der die erstere Zahl eben im Verhältnisse steht. Die Verhältniszahl Preis oder Einkommen ist nun der Zähler des Bruches. Welches ist der Nenner? Nach Elster die Gelbeinheit. „Als gemeinsamer Nenner steht die Gelbeinheit unter den Preiszahlen und Einkommenszahlen.“ Das ist entschieden unrichtig. Denn wäre der Nenner einfach eine Einheit, so wären

Preise und Einkommen doch absolute Zahlen, da das Verhältnis einer Zahl zu 1 doch ihren ganzen Zahlenwert darstellt. Eister verwechselt vielleicht Nenner im eigentlichen Sinne als untere Zahl des Bruches mit Nenner im Sinne von Benennung. Als Benennung steht selbstverständlich die Geldeinheit neben jeder Preiszahl und jeder Einkommenszahl, aber eben neben, nicht unter ihnen. Die Geldeinheit bildet zur Preiszahl kein Verhältnis. Wenn man die Bedeutung von Preisen und Einkommen als Verhältniszahlen feststellen will, muß man positive Zahlen suchen, die ihren Zahlen entgegengesetzt sind, mit ihnen zusammen das Verhältnis bilden. Diese Nennerzahl ist beim Einkommen das Gesamteinkommen in der Volkswirtschaft, beim Preis entweder das Einkommen des Käufers oder gleichfalls das Gesamteinkommen. Im Verhältnis zu diesen Zahlen gewinnen tatsächlich erst die Zahlen der einzelnen Preise und Einkommen ihre Bedeutung. In welcher Weise, ist hier nicht weiter zu erörtern.

(Ein zweiter Aufsatz folgt.)

Die Elemente der Hegelschen Geschichts- und Rechtsphilosophie im Marxismus

Von Dr. iur. Bückling
Rechtsanwalt in Wolgast

Inhaltsverzeichnis: I. Geschichtliche Einleitung S. 173—175. — II. Grundlinien der Hegelschen Philosophie mit besonderer Berücksichtigung seiner Geschichts- und Rechtsphilosophie S. 175—182. A. Stellung zur Erkenntnistheorie Kants S. 175. B. Hieraus abgeleitet das Grundprinzip seines Systems, das auch in der Geschichtsphilosophie zutage tritt S. 177. C. Die geschichtlichen Bewußtseinstufen im Vergleich mit denen der Phänomenologie. Die einzelnen Volksgeister als Vertreter der einzelnen Bewußtseinstufen. Das Recht als Ausdruck der einzelnen Volksgeister S. 177. — III. Inhalt der materialistischen Philosophie; ihre Erkenntnis Kritik, insbesondere bei Marx S. 181—183. — IV. Erster Vergleichspunkt: Der Zusammenhang der allgemeinen mit der Geschichts- und Rechtsphilosophie S. 173 bis 175. — V. Zweiter Vergleichspunkt: Der Vernunftprozeß bei Hegel und der ökonomische Prozeß bei Marx S. 186—196. — VI. Dritter Vergleichspunkt: Die dialektische Form der Geschichtsentwicklung S. 196—198. — VII. Viertes Vergleichspunkt: Das Ziel der Geschichtsentwicklung S. 198—200.

I

Wie die übrigen Gebiete des geistigen Lebens, so gewann die Geschichtserkenntnis durch ihre Berührung mit der klassischen deutschen Philosophie zu Anfang des 19. Jahrhunderts einen universellen Grundcharakter. Sie wird zu einem Stücke der modernen Weltanschauung, wie andererseits die Philosophie selbst sich nicht mehr allein auf die Fragen nach der Stellung des Menschen in der Natur oder zu Gott, der Erklärung der Welt in dualistischer oder in einheitlicher Weise beschränkt.

Ein anderes Bild bot auf dem Felde der Geschichtserkenntnis die jüngst vergangene Epoche deutschen und europäischen Geisteslebens, die Epoche des Rationalismus. Ihm bieten sich als Material der Darstellung weitläufige Aufzählungen der Kriege, der Völker, ihrer Herrscherdynastien und Staatsaktionen dar, und die Beurteilung dieser Daten ist rein negativ, d. h. von der hohen Warte eines Zeitalters aus, das berufen ward, sich aus der Enge barbarischer Zustände zu einer vollendeten Kulturhöhe zu erheben. Mit dieser

verglichen, mußte vielfach der bisherige Inhalt der Geschichte als ein schauerlicher Unsinn erscheinen, der allenfalls dann seinen Zweck erfüllte, wenn man ihn als praktische Belehrung für ähnliche Fälle benutzte oder als abschreckendes Beispiel für die Erziehung der Jugend verwertete. So wird die Geschichte der Kreuzzüge den jugendlichen Herzen eindringlich die Folgen des menschlichen Fanatismus vor die Seele rücken. Andererseits entstammt dieser Mißachtung der Vergangenheit auch das geharnischte Wort, daß „die Propheten geschmeidter sind als die Gelehrten, die mit allen möglichen fabelhaften Gründungen in den mystischen Zeiten kostbare Zeit verloren haben. Die Propheten kümmern sich nicht um das, was am Ontariosee vor Jahrtausenden passiert ist. Sie gehen auf die Jagd, statt Hypothesen nachzulaufen“.

Aber bereits Voltaire schlägt in der Betrachtung der Vorzeit einen neuen Weg ein. Methodisch kennzeichnet er sich noch als Rationalist: Was in der Geschichte mit der Naturwissenschaft, mit der Vernunft, mit dem Wesen des menschlichen Herzens, d. h. mit dem Ideal, wie es seine eigene Zeit herausbildet, nicht übereinstimmt, ist Sand, was von gebildeten Zeitgenossen beglaubigt ist, ist Gold; aber er ist in Wirklichkeit ein Kulturgeschichtsschreiber, ein Geschichtsschreiber der leitenden Ideen, der im Hinblick auf sie nicht allzu streng mit seinem Kriterium operieren darf. Dieses ist dem Ziele der Untersuchung, der Aufdeckung der Ideen, bereits unangemessen geworden; denn dieses setzt bereits eine allseitige Berücksichtigung voraus, da die leitenden Ideen nicht immer der Kritik des menschlichen Herzens, wie sie die eigene Zeit herausbildet, standhalten werden. In dieser Entwicklung bewahrheitet sich das Wort, daß „die Autorität der Geschichte, die ursprünglich etwa zur Verfestigung des Eigenwesens angerufen ist, bald mit starkem Flügel den emporhebt, der sie gerufen hat. Sie bleibt nicht die treue Magd, sondern sie wird zur Herrscherin, die eine neue Ordnung der Dinge heraufführt“.

Eine solche Art der Geschichtsbetrachtung aber bedeutet, daß der Mensch sich in der Gesamtheit seiner Erscheinungen erfassen will. Die Verbindung der Geschichte mit der Philosophie wird damit hergestellt. Die Geschichtsphilosophie wird so nach Hegel: die sich, den Menschen, erfassende Wissenschaft, die, als Produkt der Geschichte oder der Zeit, die sie hervorbringt, eben in diesem Sich Erfassen, sich von dem Gange ihres Werdens befreit, indem dieses ihr offenbar wird. Die philosophische Darstellung der Geschichte wird so die des zu sich kommenden Geistes.

Zeigt sich also, wie die Geschichte sich selbst zum Philosophischen drängt, so wird auch innerhalb der Philosophie der konkrete, nicht philosophische Standpunkt gewonnen, der Philosophie, die so auch unter anderem den geschichtlichen menschlichen Geist in sich aufzunehmen gezwungen ist, nach Hegel.

II

In welcher Weise dies bei ihm geschieht, ergibt sich am einleuchtendsten aus seiner Stellung zum erkenntnistheoretischen Problem, in der der Grundgedanke seiner Weltauffassung ausgesprochen wird.

A.

Indem Kant davon ausgeht, daß die verschiedenen philosophischen Systeme mit gleicher Folgerichtigkeit zu entgegengesetzten Ergebnissen gelangen (räumliche und zeitliche Begrenztheit und Unbegrenztheit der Welt, Existenz und Nichtexistenz eines Wesens in und außer der Welt), ergibt sich für ihn die Notwendigkeit, die Gesetze unserer Erkenntnis selbst zu untersuchen. Er kommt hierbei zum Ergebnis, daß die Erkenntnis der Außenwelt durch die objektivierenden Kategorien geschieht, die ihrerseits wieder aus unserer subjektiven Anschauung herauswachsen und nur Denkgerüste des subjektiven Menschen sind, dem die Erkenntnis des Dinges an sich versagt bleibt. Kant hat somit die reine Vernunft, die mit ihren Kategorien erst die Möglichkeit der Erfahrung gibt, von der Welt der Realität als einer Welt des Scheins abgetrennt. Diese Trennung fällt für Hegel fort. Von einer Entgegensetzung des denkenden Ichs zur Außenwelt kann nicht die Rede sein. Die Welt des Scheins hat den Grund ihres Seins nicht in sich, sondern in der allgemeinen göttlichen Idee, die sich als absolute Vernunft auch in der Welt des Scheins offenbart¹, die somit der Vernunft zugänglich wird. Allerdings führt die Betrachtung der Dinge, von denen wir wissen, zu der von Kant richtig erwiesenen Antinomie. Doch ist ihr gegenüber ein anderer Ausweg möglich als der feinige. Die Dinge sind nicht für uns Erscheinungen, deren wahren Wesen wir niemals näher kommen könnten, sondern sie sind es an sich, und als solche, als Erscheinungen, sind sie zu begreifen. Nicht in sich, als einzelnen, sondern in ihren unendlich mannigfaltigen, gegenseitigen, ineinander reflektierenden Beziehungen enthalten sie die Wahrheit und sind der Erkenntnis eben als Welt des Scheins zugänglich. Der Widerspruch der Antinomien führt

¹ Vgl. Überweg-Steinze, Geschichte der Philosophie II, 10. Aufl. S. 46.

somit nach Hegel nicht zu dem „Misstrauen“ gegen das menschliche Denken und zu der „Zärtlichkeit für die weltlichen Dinge“¹; vielmehr hat das „weltliche Wesen“ den Mangel des Widerspruchs an sich, das weltliche Wesen in allen seinen Ausprägungsformen; denn nicht nur in den Antinomien, sondern in allen Gegenständen aller Gattungen, in allen Vorstellungen, Begriffen und Ideen findet sich der Widerspruch.

Der absolute Idealismus, wie er so von Hegel vertreten wird, ist ein Sich-Erheben des menschlichen Geistes von der Nichtigkeit der Erscheinungen in ihrer Vereinzelung und Zufälligkeit zu ihrer Wahrheit. Denken, d. h. sich erheben, bedeutet, das Sein als „ein allgemeines, an und für sich notwendiges und nach allgemeinen Zwecken sich bestimmendes und tätiges Sein“ fassen (im Gegensatz zu der Auffassung der Welt als einer Sammlung von unendlich vielen Zufälligkeiten) — es fassen als Gott². Die Form, in der diese Erkenntnis stattfindet, ist die begrifflich-kategorische, d. h. es wird nicht von der Erkenntnis des Einzeldinges ausgegangen, sondern die Erkenntnis geht von Kategorie zu Kategorie, von Allgemeinbegriff zu Allgemeinbegriff³. In der Bewegung dieser Begriffe, in der Aufzeigung ihres Widerspruchs, ihrer Beschränktheit in der Erscheinung, vermittelt der dialektischen Methode besteht ihre Wahrheit. Jede Darlegung eines Widerspruchs besteht in der Auflösung dieses durch seine Verneinung oder darlegende Erkenntnis des Begriffes als eines einseitigen — nicht in der Aufzeigung „eines“ Gegensatzes in einzelnen Beziehungen zu dem in Frage stehenden Begriffe, sondern in „seiner“, d. h. der absoluten Verneinung. Dem Sein wird der absolute Gegensatz des Nichts als sein Gegensatz gegenübergestellt; die Quantität der Dualität, die Endlichkeit der Unendlichkeit. Alle Denkbestimmungen sind jenseits Reflektions- und Beziehungsbegriffe. Erst in dieser Selbstbewegung der Kategorien, in der Bezugnahme des einzelnen, einseitigen Begriffes auf seinen Gegensatz, vermöge des sich über die Erscheinungen erhebenden Denkens liegt die Wahrheit der Erscheinungen in ihrer Vereinzelung und Zufälligkeit. Hiermit wird nicht nur der vorkantische metaphysische Standpunkt behauptet, daß die Erkenntnis das Wesen der Dinge widerspiegeln, sondern darüber hinaus, daß das Denken das Wesen der Dinge selbst

¹ Hegels Kleine Logik, herausg. v. J. Holland, (Leiden 1899), § 48.

² Ebenda § 50.

³ Ebenda § 50: Die empirische Welt denken heißt: ihre empirische Form umändern und sie in ein allgemeines umwandeln.

ausmache. Denn ist es richtig, daß die göttliche Idee als absolute Vernunft auch in der Welt des Scheins sich offenbart, so wird diese der Vernunft nicht nur zugänglich, sondern alle Daseinsformen sind schon „Hieroglyphen des Denkens“; die Denkbestimmungen sind Grundbestimmungen des Seins; Weltwirken und Wirken in unserem Ich sind identisch¹. Damit verbindet sich der Gedanke, daß das Denken selbst die höchste Offenbarung der Weltvernunft ist. Denken heißt nämlich nach Hegel auch, daß das Ich auf seine Einzelheit Verzicht tut. Das Denken in diesem Sinne, als gattungsmäßiger Vorgang, wiederholt alle die objektiven Grundbestimmungen des Seins in sich selbst, so daß es auch in einem, den modernen biologischen Theorien nahekommenen Sinne die Spitze des Wirklichen ist.

In diesem Sinne wird bei Hegel die Identität des Denkens mit dem Sein gefaßt.

B.

Dies erkenntnistheoretisch gewonnene Ergebnis spiegelt sich in der Gesamtanlage seiner Philosophie wider. Die Einheit des Denkens und des Seins erwächst aus der Logik als der sich durch seine eigene Bewegung zur Sache machende, zur Objektivität auswachsende Begriff. In dem Sichwiederfinden der absoluten Vernunft oder logischen Idee aus dem Natürlichen (Objektivität) heraus besteht sie als Geist. Nun aber liegt die absolute Vernunft, wie wir sahen, als Substanz nicht nur der Natur- und Geisteswelt zugrunde, sondern sie ist auch in der Entwicklung der Welt selbst Subjekt, das sich realisiert. Wie die logische Idee in der Natur-, in der Raum- und Zeiterfüllung nur eine Form ihres Daseins wechselt, so findet die Kategorie Geist ihre Verwirklichung in den geschichtlichen Schöpfungen der Menschheit. Ihre Geschichte ist die Geschichte des Geistes. In ihr gibt sich die Offenbarung Gottes, d. h. des Seins als eines Allgemeinen, in der Gestalt als Weltgeist kund.

So steckt in der Stellungnahme zum erkenntnistheoretischen Problem bereits die höchste Kategorie des Hegelschen Systems, der Geist. Hiermit ist zugleich die Grundlage der Geschichtsphilosophie gegeben.

C.

Zu ihrem Verständnis mag der Inhalt eines weiteren Werkes, der „Phänomenologie“, vergleichsweise herangezogen werden. Hier

¹ Kohler im Archiv für Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie II, S. 37.

wird die Darstellung der Bewußtseinsformen des Geistes versucht. Das Thema ist im Grunde dasselbe wie in der Geschichtsphilosophie. In der Phänomenologie erkennt der Geist sein Wesen logisch; die begriffene Geschichte, das ist die Geschichtsphilosophie, vereinigt nun, wie Hegel am Schluß der Phänomenologie auseinandersetzt, die Wissenschaft des erscheinenden Wissens, die Phänomenologie, und die Betrachtung des Geistes in der Zufälligkeit seines erscheinenden Daseins, in der konkreten Geschichte. Die Geschichtsphilosophie behandelt so die im Reich der geschichtlichen Zufälligkeiten sich ergebende Anwendung der Bewußtseinsstufen der Phänomenologie.

Die Grundgedanken der Geschichtsphilosophie sind somit nur aus jener erklärlich. Sie sind dieselben, und das rechtfertigt hier eine kurze Betrachtung dieses Werkes.

Die Phänomenologie sieht zunächst ab von dem Verhältnis des Denkens zum Sein, rechtfertigt jedoch am Schluß den in der Logik betätigten erkenntnistheoretischen Standpunkt als letzte notwendige Bewußtseinsstufe. Die Stufen, die sie bis dahin durchläuft, entsprechen den Bewußtseinsstufen der Geschichte. Der Philosoph geht von den einfachsten, unentwickeltsten menschlichen Denkstufen aus, um sie zu immer reicherer Entfaltung zu verfolgen. Indem der Mensch sich auf jeder der einzelnen Stufen als unvollkommen und einseitig erkennt, treibt ihn sein Bewußtsein zu einem immer höheren Standpunkte. Doch zu welchem Ziele? Den Hegelschen Erscheinungen des Bewußtseins hat nichts anderes zugrunde gelegen als das Bewußtsein selbst, das Wissen. Dies nur kann der zu realisierende Begriff, das Thema der ganzen Entwicklung sein¹. Erst auf dem Standpunkte des absoluten Wissens, des Hegelschen Idealismus, findet der Geist seine Befriedigung. Auf diesem Standpunkte weiß er sich selbst als die in der Logik gewonnene kategorische Einheit des Denkens und des Seins, und entspricht so als Begriff sich selbst als dem Gegenstande. Wie sich so das Bewußtsein in seinem Fortgange notwendig entwickelt, indem es nichts als sich selbst entwickelt, dadurch, daß sein Ansichsein zu seinem Fürsichsein und es selbst sich so „Schädelstätte“ wird, so ist auch das schließliche Ziel, das Ende des Fortganges, ein notwendiges, der Standpunkt des absoluten Wissens. — Erst dadurch, daß die Erfahrung der Erfahrung gemacht wird und der Fortgang des Bewußtseins die Entwicklung in sich trägt, indem es nach dem Gesetze, nach dem es angetreten ist,

¹ Vgl. Fischer, Hegels Leben und Lehre, Heidelberg 1901/02, I, S. 209.

sich entwickelt und nicht äußerlich und zufällig an einem zweiten Gegenstande gefunden wird — erst so, an der Einheit des Bewußtseins mit dem Gegenstand, der mit dem Bewußtsein zugleich wird, ist der Gang der Hegelschen Untersuchung als ein notwendiger gekennzeichnet.

Ziel und Methode der begriffenen Geschichte (in der Zufälligkeit ihres erscheinenden Daseins) sind dieselben wie die der Phänomenologie, der logisch gewonnenen Bewußtseinsformen. Das Ziel der begriffenen Weltgeschichte ist die menschliche Freiheit, näher das Bewußtsein der Freiheit, d. h. auch hier das Wissen von sich selbst in seiner Totalität als Geist, als freies Wesen¹. Denn im Gegensatz zu der Materie, deren Wesen in der Schwere, im Gravitieren nach außen besteht, beruht das Wesen des Geistes im Inlich-, Weislich- und Fürsichsein, d. h. in der Freiheit. Die Träger der Idee der Freiheit sind die einzelnen weltgeschichtlichen Völker². Im Verhältnis zueinander bilden sie Individuen³; in jedem Volke aber hat der Weltgeist, unter dem Gesichtspunkte von Sitten und Gesetzen gesehen, sein Wesen und seiner selbst genossen⁴. Der Weltgeist liegt allen Erscheinungsformen der Volksgeister zugrunde. Insofern sind auch die einzelnen Volksgeister das sich wissende und wollende Göttliche. Und wie sich weiter der Weltgeist notwendig entwickelt, in der Flucht seiner sich steigenden Bewußtseinsformen, so ändern sich auch seine Träger, die Völker, im Laufe der Geschichte durch Momente, die der Notwendigkeit angehören⁵. Das Moment der Idee, das die Völker einzeln verkörpern, ist erfüllt, wenn sie den jeweilig höchstmöglichen Standpunkt ihrer Freiheit erreicht haben, d. h. wenn sie sich selbst erkennen, nicht in ihrer Totalität als Geist (dies geschieht erst in der letzten weltgeschichtlichen Form), sondern auf der jeweiligen Stufe ihrer einseitigen, geschichtlichen Idee⁶. Darum besitzen die einzelnen Volksgeister zunächst auch nur ein mehr oder weniger dumpfes und unentwickeltes Selbstgefühl⁷, und doch trägt es seiner Anlage nach

¹ Hegels Werke. Gesamtausgabe von Gans, Bd. IX, S. 79—89. Vgl. auch P. Barth, Philosophie der Geschichte, Leipzig 1915, S. 739.

² Vgl. zum folgenden: Brie, Der Volksgeist bei Hegel und in der historischen Rechtschule. Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie II, S. 180 ff.

³ Hegels Werke I, S. 372, 417. (Aus der 1802/03 erschienenen Abhandlung über die verschiedenen Betrachtungsweisen des Naturrechts.)

⁴ Ebenda S. 415.

⁵ Ebenda S. 414—15.

⁶ Vgl. Grundlinien der Philosophie des Rechts (1821), § 340; dazu Stammier, Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit. Tübingen 1915, S. 58.

⁷ Vgl. Anm. 5.

die Bestimmung in sich, sich zur totalen Erkenntnis seiner selbst aufzuwachsen. Denn wenn die Völker, nachdem sie ihr individuelles Moment zur höchsten Entfaltung gebracht haben, zugrunde gehen, geben sie die Idee weiter an den nächsten Träger, bis endlich jenes Ziel erreicht ist, in dem auch die Phänomenologie ausläuft: Der weltgeschichtliche Geist macht sich zu dem, was er in seiner Anlage bereits ist. Sein Ansehensein wird zum Fürsichsein, und der Geist erkennt sich selbst. Das Wesen des Geistes im Gegensatz zur Materie besteht in der Freiheit. Darum ist der Zielpunkt näher, daß sein eigenes Wesen, die Freiheit des Geistes, Gegenstand seines Bewußtseins wird.

Die Mittel zu diesem Ziele sind die menschlichen Leidenschaften in der Verfolgung einseitiger Zwecke. Die „List der Idee“ richtet diese, den Menschen selbst unbewußt, nach jenem einzigen Ziele hin. Nichts Gutes geschieht allein um des Guten willen. Nichts Großes wird ohne Leidenschaft vollbracht.

Wenn der Weltgeist die Volksgeister zu Einzelgliedern seines Fortschritts macht, so muß sich dieser wiederum in den Einzelgebieten spiegeln, auf denen die Geister sich ausleben, die sie zum Felde ihrer Kulturleistungen erwählen, in Recht, Kunst, Religion oder Philosophie. Diese einzelnen Gebiete stehen daher in organischem Zusammenhang mit dem allgemeinen Bewußtseinsstandpunkte, den der Geist jeweils erreicht. Darum ist auch im Hegelschen Sinne:

„la loi en général: la raison humaine . . . et les lois politiques et civiles de chaque nation ne doivent être que les cas particuliers, où s'applique cette raison humaine¹.“

So muß auch nach Hegel jede besondere Staatsverfassung aus dem besonderen Geiste jedes Volkes hervorgehen, der wiederum eine besondere Stufe des Weltgeistes (raison humaine) verkörpert. Denn der Staat ist nur eine Äußerungsform des jeweiligen Willens des Volksgestes, nämlich der objektive Geist des Volkes, der sich mit Bewußtsein will, verwirklicht und in objektiven Institutionen auslebt. Der letzten Bewußtseinsstufe des Weltgeistes entspricht als höchste Stufe des objektiven Geistes die, daß der Wille sich selbst als unendliche Form zu seinem Inhalte, Gegenstande und Zweck hat². Dies ist die Stufe des für sich freien Willens, auf der der Geist sich selbst als frei in der Sphäre des Willens erkennt.

¹ Montesquieu, *Esprit des lois* I, c. (Mitte), französ. Klassikerausgabe von Didot, S. 8.

² Berolzheimer, *System der Rechtsphilosophie*, 1904 ff., Bd. II, S. 236.

Wie im Recht, so offenbart sich die Geschichte des Weltgeistes auf den Gebieten der übrigen Kulturleistungen, zum Beispiel in der Philosophie. Was in der Phänomenologie notwendig logische Momente sind, das sind hier „notwendige Systeme von zeitlicher Geltung“¹. Das Ziel ist auch hier die Selbsterkenntnis des menschlichen Geistes als solchen in der letzten Philosophie, die alle anderen umfaßt und versöhnt.

Die geschilderten Zusammenhänge der Hegelschen Philosophie geben in mannigfacher Beziehung das Vorbild der sozialistischen Geschichtsdoktrin.

III

Die Geschichtsphilosophie Hegels wurzelt letzten Endes in seinen allgemeinphilosophischen Grundlagen. Auf diese hin ist daher der Marxismus im Vergleich zu Hegel kurz zu prüfen.

Die Marxisten bezeichnen Hegel gegenüber ihre Philosophie als Materialismus und sehen hierin das unterscheidende Kennzeichen. Von der materialistischen Erkenntnislehre aus kritisieren sie zunächst die des absoluten Idealismus. Untersuchen wir kurz, was der Materialismus und seine Erkenntnistheorie insbesondere bei Marx besagt, was hieraus für seine Geschichtsphilosophie folgt.

Der Materialismus knüpft an die mechanische Naturauffassung des 18. Jahrhunderts an. Sie behauptet, daß alle physischen Vorgänge als Bewegungsvorgänge irgendwelcher Körperteile aufzufassen sind, sei es, daß man entweder der Hypothese eines durch die Materie durchweg erfüllten Raumes folgte oder leere Räume zwischen den Körpern annahm. Dem Materialismus erschien es nun als eine selbstverständliche Folge, daß alles Seiende körperlicher Natur, d. h. durch die Eigenschaften der Ausdehnung und Bewegung gekennzeichnet sei, und nur durch sie. Hiernach werden auch die Vorgänge in den Zentralteilen unseres Nervensystems durch diese beiden Eigenschaften gekennzeichnet².

Der hiernach zum Ausdruck kommenden Ansicht eines durchgängigen Naturzusammenhanges entspricht die erkenntnistheoretische Folge, daß das Denken den Dingen selbst adäquat ist³. Marx' erkenntnistheoretischer Einwurf gegen Hegel zielt nun dahin, daß

¹ Fischer, Hegel II, S. 1010.

² Vgl. hierüber Erdmann, Die philosophischen Voraussetzungen der materialistischen Geschichtsauffassung, in diesem Jahrbuch 1907, S. 17 ff.

³ Vgl. Engels, Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie, Stuttgart 1888, S. 44.

dieser in den gegenteiligen Fehler Kants verfallt, daß er die Wirklichkeit allein in seinen Gedankenwerten aufsuche und die Welt aus seinen Vernunftbegriffen konstruiere. Aus der Fülle der empirischen Dinge, so kennzeichnet er Hegels Methode, werde der allgemeine „blutleere Begriff“ genommen. Nachträglich werde dann dessen Entwicklung als notwendig, d. h. durch die Selbstbewegung des Begriffes entstanden, charakterisiert. Demgegenüber setzt es sich der Materialismus zum Ziele, die künstlichen Zusammenhänge zu beseitigen durch Auffindung der wirklichen¹. Näher wird diese Methode dadurch gekennzeichnet: Es gelte in Natur und Geschichte, „die wirkliche Welt so aufzufassen, wie sie sich einem jeden bietet, der ohne vor-gefaßte idealistische Schrullen an sie herantritt“².

Angesichts dieser Kritik ist daran festzuhalten, daß der erkenntnistheoretische Standpunkt Marx' und Hegels der Lehre, daß der Inhalt der Erkenntnis die Abbilder der Außenwelt enthalte, entspricht, mag nun die Idee das Abbild der Dinge sein³ oder mögen, wie Engels Hegel ungenau auslegt, die Dinge die „verwirklichten“ Abbilder der Idee sein — sie sind vielmehr nach Hegel nur die Formen, in denen die abfolgenden Gestalten des überindividuellen, gattungsmäßig notwendigen Denkens hindurchschimmern.

Der gefühlsmäßige Ursprung der Marx'schen Kritik mag in der Ablehnung des Gedankens liegen, daß die Entfaltung des Weltalls nicht nur vernunftgemäß geschieht, sondern auch weiter, daß das Denken des Weltalls dem Denken des Menschen⁴ völlig gleicht. Sachlich findet sich indessen bei Marx immer nur der Einwurf einer willkürlichen Begriffsbildung. Näher begründet ist dieser nicht. Die eigenartige Form der dialektischen Denkbildung Hegels ergibt sich aus dessen Auseinandersetzung mit Kant. Marx dagegen läßt jede vorhegelsche Philosophie außer Ansatz. Die Stellung des Marxismus zum Erkenntnisproblem wird einmal durch die forcierte Beweisführung gekennzeichnet: die schlagendste Widerlegung Kants sei das Experiment und die Industrie. Die Erkenntnis von den Funktionen eines Gegenstandes schlage das unsaßbare Kantsche Ding an sich aus dem Felde⁵. Was sodann Hegel angeht, gibt Engels zu, der Materialis-

¹ Engels, Feuerbach, S. 50; vgl. auch v. Wendtstern, Marx, Leipzig 1896, S. 222.

² Engels, Feuerbach, S. 43; vgl. auch die Ausführungen bei Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, 4. Aufl., S. 9.

³ Erdmann, S. 10. 1

⁴ Vgl. Kohler, Rechtsphilosophie, Berlin u. Leipzig 1909, S. 13.

⁵ Engels, Feuerbach, S. 15.

mus Feuerbachs enthalte keine Widerlegung¹. Er selbst aber glaubt sich mit jenem durch die Erwägung abgefunden, daß das, was wir in der Welt erkennen, eben ihr gedankenmäßiger Inhalt sei².

Aus dieser ungeschichtlichen Begründung der materialistischen Erkenntnistheorie ist auch nur der Vorwurf zu verstehen, bei Hegel handele es sich um ein willkürliches Konstruieren, ohne Rücksicht auf die Dinge selbst. Auch bei ihm kommt in Wirklichkeit der wahre Begriff nie anders an den Tag als durch den tief durchdachten Zusammenhang der Dinge. Und wenn sich dieser bei ihm in der dialektischen Form darstellt, so läßt man damit noch nicht den Begriff spazieren gehen³. Im Grunde ist der materialistische Zusammenhang der Dinge genau so künstlich oder vielmehr wirklich wie der Hegelsche. Engels sagt⁴, die Erkenntnis der wirklichen Welt entspräche ihrem gedankenmäßigen Inhalt. „Daß das Denken einen Inhalt erkennen kann, der schon von vornherein Gedankeninhalt ist, leuchtet ein.“ — Diese Sätze aber drücken gerade den Hegelschen Standpunkt aus: Das Denken ist den Dingen adäquat; die Wahrheit der Dinge ist ihr gedankenmäßiger Inhalt, und nur das Denken ist der Boden möglicher Erfahrung.

IV

Der gedankenmäßige Inhalt der geschichtlichen Weltentwicklung ergab sich bei Hegel aus der allgemein-philosophischen Grundlage, der entsprechend sich die Geschichte des Menschen als Vernunftprozeß darstellt. Diese Methode des Aufbaus der Geschichtsphilosophie auf allgemeinen Grundlagen ist bei Hegel die gleiche wie schon bei Fichte, wenn dieser den menschlichen Geist als schöpferisches Prinzip im Gegensatz zur Passivität der Materie erklärt und dann wiederum die Bestimmung des Menschen in ihrer spekulativen Seite in praktische Beziehung zu den Problemen der Geschichte setzt⁵.

Auch im Marxismus findet sich diese Methode wieder. Er gelangt geschichtlich zu dem Satze⁶: Die ökonomische Struktur der

¹ Engels, Feuerbach, S. 12.

² Ebenda S. 14.

³ Vgl. Fischer, Hegel II, S. 1175.

⁴ Engels, Feuerbach, S. 14.

⁵ Vgl. hierüber M. Weber, Fichtes Sozialismus im Verhältnis zu Marx. Tübingen 1900, S. 20 u. 94.

⁶ Engels, Herrn Eugen Dührings Ummwälzung der Wissenschaft, 4. Aufl., S. 12 statt vieler weiterer Belege.

Gesellschaft bildet den Unterbau für die rechtliche, religiöse u. s. w. Dies sei aber ein Ausfluß des philosophischen Prinzips, daß das Bewußtsein des Menschen aus seinem Sein zu erklären sei, statt wie bisher sein Sein aus seinem Bewußtsein.

Der Marxismus würde hiernach aussprechen, daß die ökonomische Struktur das Sein des Menschen ist, und zwar im besonderen Sinne der materialistischen Philosophie. Daß eine solche Anwendung beabsichtigt ist, geht aus vielfachen anderen Äußerungen seiner Vertreter hervor. Bezeichnet es doch Engels als sein Ziel, den Inbegriff der soziologischen, historischen und philosophischen Wissenschaft mit der materialistischen Grundlage in Einklang zu bringen¹. An andern Orten sagt er, die Bewegungsgesetze in Natur und Geschichte seien dieselben, es seien innere „allgemeine Bewegungsgesetze“, trotzdem es sich in der Geschichte nicht um bewußtlose Agentien handle², oder er erklärt die Bewegungsgesetze sowohl der äußeren Welt wie des menschlichen Denkens für zwei Reihen von Gesetzen, die der Sache nach identisch, dem Ausdrucke (?) nach aber insoweit verschieden seien, als der menschliche Kopf sie mit Bewußtsein anwenden könne³. In den Augen der Marxisten sind also die Gesetze des geschichtlichen Menschen dieselben wie die der Natur, der Materie.

Wenn wir diese Sätze, deren nähere Begründung nirgends versucht ist, im einzelnen prüfen, so zeigt sich, daß die beiden letzten ihrer Fassung nach fast gleichlautend sind, und es ist auch fraglos, daß dem Sinne ihres Autors nach mit beiden dasselbe gesagt sein soll. Indessen bemerken wir, daß dort, wo in der ersten Stelle von Gesetzen der geschichtlichen Entwicklung die Rede ist, in der zweiten sich der Ausdruck: Gesetze des menschlichen Denkens findet. Beides ist gesondert zu betrachten.

Daß die Gesetze des Denkens materialistischer Natur sind, daß dieses also lediglich durch Ortsveränderungen bestimmt wird, geht aus der materialistischen Philosophie hervor⁴. Aus ihr geht auch hervor, daß die Einwirkungen der Außenwelt auf den Menschen sich in seinem Kopfe ausdrücken und sich darin als Gefühle, Gedanken, Triebe und Willensbestimmungen abspiegeln⁵, insofern nämlich, als nach der materialistischen Philosophie das menschliche Denken in

¹ Engels, Feuerbach, S. 22, 18 u. 60.

² Ebenda S. 50 f.

³ Ebenda S. 44.

⁴ Erdmann, S. 41.

⁵ Engels, Feuerbach, S. 27.

letzter Instanz ein Naturprodukt des menschlichen Hirnes ist und als solches dem übrigen Naturzusammenhange entspricht¹.

Aber geht aus der materialistischen Grundlage hervor, daß die Bewegungsgeetze der Geschichte materialistischer Natur sind? Sind nicht, so muß man fragen, geschichtliche Gesetze, selbst wenn sie rein wirtschaftlicher Natur sind, der gedanklich erkannte Zusammenhang des Geschehens in der allgemeinen Bewegung der Menschheit, wie Marx dies selbst gelegentlich sagt? Sind nicht dagegen materialistisch nur Einzelbewegungen, Ortsveränderungen im engsten Sinne zu erklären? Ortsveränderungen als Ergebnis der mechanischen Wechselwirkung atomistischer Kräfte?

Gewiß kann die materialistische Philosophie das gesamte Weltgeschehen als einen blind-mechanischen Prozeß ansehen². Aber kann dieser im Sinne geschichtlicher Entwicklungsgeetze erfolgen? Diese können immer nur der transzendente Sinn des Empirischen³ sein, wie sie Marx selbst auch gelegentlich in diesem Sinne auffaßt⁴, mögen die transzendenten Kräfte nach Marx in den Gesetzen der Ökonomie beruhen, mögen sie nach Hegel sich als Vernunftprozeß bartun. Eine Geschichtserklärung, die den allgemeinen Sinn der Geschichte ergründen will, kann immer nur von dem ausgehen, was den Menschen treibt, von seiner besonderen Eigenart, und diese ist unabhängig davon, ob die Vorgänge in den Zentralteilen des Nervensystems lediglich durch die beiden Eigenschaften der Ausdehnung und der Bewegung gekennzeichnet sind. Das erkennt auch der geschichtliche Materialismus selbst gelegentlich an, wenn seine Vertreter nur von einem analogen⁵ Zusammenhang der geschichtlichen mit den mechanischen Gesetzen, dessen Art aber dunkel bleibt, sprechen. So führt Engels aus⁶: „Wie in der Naturwissenschaft, so galt es auch

¹ Erdmann, S. 24.

² Ebenda S. 42 u. 41. Plenge, Marx und Hegel, Tübingen 1911, S. 88.

³ So auch Hammacher, Das philosophische System des Marxismus, 1909, S. 176.

⁴ Plenge, S. 79. Ähnlich neuerdings Stammler, Rechts- und Staatstheorien, Leipzig 1917, S. 65: Geschichte sei nicht ein einfacher Naturvorgang; sie sei die zeitliche Folge der gesellschaftlichen Bestrebungen, in Betrachtung von Zielen und Mitteln.

⁵ Vgl. Erdmann, S. 29. Auch Plenge, S. 87 f., leugnet den Zusammenhang der materialistischen Philosophie mit der Marxschen materialistischen Geschichtsdoctrin. Marx huldige einem naturwissenschaftlichen Empirismus, indem er die Gesellschaftswissenschaft im Sinne eines geistlosen mechanistischen Zusammenhangs naturalisiere.

⁶ Engels, Feuerbach, S. 50.

in der Philosophie der Geschichte, die künstlichen Zusammenhänge (Verwirklichung der Idee bei Hegel) zu beseitigen durch die Entdeckung der allgemeinen Bewegungsgesetze.“ Neben dieser in erster Linie von Erdmann gebrachten Äußerung lassen sich aber noch weitere Ausführungen im Sinne eines nur analogen Zusammenhanges beibringen¹.

V

Der Einklang der geschichtlichen und der allgemeinen Philosophie kann hiernach nicht in der Weise hergestellt werden, daß man den Gang der Geschichte als einen kinetisch-mechanischen Prozeß aufsaßt; die Unmöglichkeit dieses Gedankens tritt bei Marx selbst darin zutage, daß er ihn fallen läßt, zu einer psychologischen Wertung des Menschen gelangt, und so, wie auch Hegel, auf ihrer Grundlage eine einheitliche Erklärung des Geschichtsprozesses vertreten kann, die aber ohne Zusammenhang mit den philosophischen Grundlagen bleiben muß; denn bei ihm werden die den Menschen bestimmenden Kräfte empirisch gefunden.

Marx geht in der Bestimmung des Menschen von der Frage aus: „Welche geschichtlichen Ursachen sind es, die sich in den Köpfen der Handelnden zu ihren Beweggründen umformen?“² Er spricht hier nicht von den einzelnen Menschen, sondern von den Menschen im allgemeinen, und folgt damit der schon im 18. Jahrhundert zutage tretenden Neigung, den Menschen wie jede andere Naturerscheinung, seiner Unvergleichlichkeit und Individualität entkleidet, anzusehen. Denn den überindividuellen Menschen konnte man unter ewige Naturgesetze stellen, die jenem Jahrhundert als das höchste Erkenntnisideal erschienen. Auch da, wo Marx von den „wirklichen“ Menschen spricht, sind dies nicht die einzelnen mit ihren individuellen Lebensschicksalen, sondern die Menschen in ihrem gesellschaftlichen Lebenszusammenhange; denn auch für Marx ist der Geschichtslauf eine große, hinter dem Rücken des einzelnen vor sich gehende Entwicklung. Wenn aber Hegel die „Triebkräfte der Triebkräfte“ aus der „philosophischen

¹ Vgl. die Ausführung im literarischen Nachlaß von Marx, Engels und Lassalle, herausg. von Mehring, Stuttgart 1902 ff., Bd. II, S. 259: „Wie sie (die Philosophen) das Denken von den Sinnen, die Seele vom Leibe trennen, so trennen sie die Geschichte von der Naturwissenschaft und der Industrie, sie sehen nicht in der grobmateriellen Produktion auf der Erde, sondern in der dunstigen Wolkenbildung am Himmel der Geburtsstätte der Geschichte.“

² Marx, *Grund der Philosophie* (3. Auflage), S. 86; vgl. auch Engels, *Feuerbach*, S. 43.

Ideologie" importiert¹, so wird für Marx der Mensch empirisch bestimmt durch das Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse. Dieser Ausdruck begegnet in der Polemik gegen Feuerbach², dem er vorwirft, daß er den Menschen zu ausschließlich von der religiösen Seite her sehe. „In seiner Wirklichkeit ist es (das menschliche Wesen, der Mensch) das ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse“; an andern Orte³ drückt er denselben Gedanken so aus: Feuerbach sieht nicht, daß das „religiöse Gemüt“ selbst ein gesellschaftliches Produkt ist, und daß sein abstraktes Individuum einer bestimmten Gesellschaftsform angehört. Oder er wirft aphoristisch hin: Der Standpunkt des neuen Materialismus sei die menschliche Gesellschaft oder die vergesellschaftete Menschheit⁴.

Was will nun diese Bestimmung besagen, und wie kommt sie bei Marx zustande? Nach dem Vorgange Hegels faßt er die Gesamtheit der materiellen Lebensverhältnisse unter dem Namen bürgerliche Gesellschaft zusammen. Die Eigenschaft als Gesellschaftswesen aber leitet er aus den Bedingungen ab, denen der Mensch zur Produktion seines Lebens unterliegt. So wenigstens wird vielleicht am besten der Satz aufgefäßt: „Die gemeinsame gesellschaftliche Substanz ist die Arbeit.“ Sie nämlich vermittelt den notwendigen Stoffwechsel zwischen Mensch und Natur. Ihre Produkte aber vermitteln den gesellschaftlichen Zusammenhang. „Die Privatpersonen treten erst in gesellschaftlichen Kontakt mittelst der Privatprodukte der Sachen.“ Der notwendige Stoffwechsel ruft die Arbeit hervor. Die Arbeitsergebnisse bewirken den gesellschaftlichen Zusammenschluß zu gemeinsamer Produktion des Lebens. Der wirtschaftliche Ausdruck gesellschaftlicher Lebensproduktion ist die Ware: „Ohne die Ware würde der Mensch nicht so sein, wie er ist; ohne den Menschen aber auch nicht die Ware.“

Der Mensch wird somit gekennzeichnet durch die Abhängigkeit von seinen Lebensbedingungen und durch sie bestimmt als ein gesellschaftlich durch die Arbeit den Stoffwechsel mit der Natur vermittelndes Wesen⁵. So ist die Folge verständlich: „Die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozeß überhaupt“⁶.

¹ Engels, Feuerbach, S. 58.

² Marx bei Engels, Feuerbach, S. 71 im Anhang.

³ Ebenda S. 72.

⁴ Ebenda.

⁵ Vgl. auch Stammler, Rechts- u. Staatstheorien. Leipzig 1917, S. 55.

⁶ Engels, Feuerbach, S. 56.

Dieser Satz wird nun noch nach zwei Richtungen hin näher ausgeführt. Einmal erklärt Marx¹: „Die Ideen und Gedanken der Menschen waren natürlich Gedanken und Ideen über sich und ihre Verhältnisse, ihr Bewußtsein von sich und den Menschen, die von ihnen unabhängigen Bedingungen, innerhalb deren sie ihr Leben produzierten; die damit gegebenen persönlichen und sozialen Verhältnisse mußten, soweit sie in Gedanken ausgedrückt wurden, die Form von idealen Bedingungen und notwendigen Verhältnissen . . . im Bewußtsein erhalten.“ Hierzu sei eine weitere Ausführung Engels¹ herangezogen: „Nach der materialistischen Auffassung ist das in letzter Instanz bestimmende Moment: Die Produktion und Reproduktion des unmittelbaren Lebens. Diese ist aber selbst wieder doppelter Art: Einerseits die Erzeugung von Lebensmitteln, von Gegenständen der Nahrung, Kleidung und Wohnung und den dazu erforderlichen Werkzeugen; anderseits die Erzeugung von Menschen selbst: Die Fortpflanzung der Gattung. Die gesellschaftlichen Einrichtungen, unter denen die Menschen einer bestimmten Geschichtsepoche und eines bestimmten Landes leben, werden bedingt durch beide Arten der Produktion: durch die Entwicklungsstufe einerseits der Arbeit, anderseits der Familie.“²

Die sozialistische Lehre geht also von den lebenserhaltenden und produzierenden Kräften aus. Engels sieht ihre Betätigung als die der Grundtriebkraft des Menschen an, die den gesellschaftlichen Überbau hervorbringt, Marx erklärt zugleich das geistige Dasein, das Bewußtsein des Menschen von den ökonomischen Kräften abhängig.

So erklärt es sich, daß die ökonomischen Verhältnisse in die erste Reihe der geschichtlichen Kräfte treten, daß die „Entwicklung der Produktivkräfte und Austauschverhältnisse“³ die allein maßgebliche sein soll. Als „Triebkräfte der Triebkräfte“ sind damit die ökonomischen Kräfte dem Willen des einzelnen in derselben Weise übergeordnet⁴, wie bei Hegel der einzelne nur ein Akzidenz des All-

¹ In seiner Schrift über Stirner: Der heilige Max in E. Bernstein, Dokumente des Sozialismus, Bd. III (1903), S. 128.

² Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates (10. Aufl.) S. VIII.

³ Engels, Feuerbach, S. 57.

⁴ „Die Menschen gehen bestimmte, von ihrem Willen unabhängige Produktionsverhältnisse ein“ (Marx, Kritik der politischen Ökonomie, 1859, Vorwort S. IX.) — „Die spezifisch-ökonomische Form, in der unbezahlte Mehrarbeit aus dem unmittelbaren Produzenten herausgepumpt wird, bestimmt das Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnis, wie es aus der Produktion selbst herauswächst“ usw. Kapital III, 2, S. 324 ff.

gemeinen ist. Der Empirismus der ökonomischen Produktionsbedingungen erhält so den gleichen transzendenten Charakter wie Hegels Vernunftprozeß¹.

Die materialistische Theorie gibt indessen zu Einwendungen doppelter Art Veranlassung. Denn die aus den wirtschaftlichen Bedingungen abgeleiteten gesellschaftlichen Grundtriebkraft des Menschen können in ihrer sich entwickelnden Betätigung immer nur in Beziehung zu der besonders gearteten Natur des Menschen gedacht werden. Nicht die Tatsache der Abhängigkeit des Menschen von seinen Lebensbedingungen² gibt die Erklärung des geschichtlichen Fortschritts, sondern seine Art ist nur aus der spezifisch-menschlichen Natur zu erklären, die in besonderer Weise die Gesetze im Kampfe ums Dasein in ihrer Abfolge darstellt. Selbst wenn der Mensch ökonomisch-technisch orientiert sein sollte, so muß auch die Entwicklung der Technik und der ökonomischen Formen zur Grundlage haben: die Entwicklungsfähigkeit des Menschen. Daß diese auch bei Marx zugrunde liegt und bei ihm als Entwicklungsfähigkeit seiner Bewußtseinsanlagen gedacht ist, geht aus einzelnen Äußerungen hervor³, wie es ja überhaupt ganz selbstverständlich ist, daß die bis zu der höchsten Rationalität des Gesellschaftslebens ablaufende Entwicklung der Produktionsverfassung sowie der Produktionsmittel und ihrer Technik im Wesen intelligent und geistig schöpferisch sein muß. Jedenfalls soll auch nach Engels⁴ der menschliche Kopf die ökonomischen Gesetze mit Bewußtsein anwenden, während die Bewegungsgesetze in der Natur blind walten. Gleichwohl wird immer wieder die Ökonomie als die materielle Unterlage bezeichnet, während als Gebiet des Bewußtseins nur der abhängige Oberbau erscheint. Hierdurch wird mindestens der Eindruck des blind mechanischen Fortganges der ökonomischen Formen erweckt⁵, so sehr auch gelegentliche Äußerungen dem entgegenstehen mögen.

¹ Hammacher, S. 175; Plenge, S. 145.

² Dies berührt auch Hammacher, S. 173, der dem Margismus vorwirft, daß aus der Tatsache, daß das ökonomische als notwendige Existenzbedingung wirklich sei, nicht folge, daß dies der alleinige „Grund“ der Geschichtsentwicklung sei.

³ Dies hat zum Beispiel Plenge, S. 138, als eigentliche Meinung Marx' angenommen, nur bleibe diese bei ihm latent. Vgl. auch das nächste Zitat und unseren Schlußparagrafen.

⁴ Engels, Feuerbach, S. 44.

⁵ Erdmann, S. 42.

Aber auch in ihrem eigenen Sinne kann man der Marx'schen Theorie entgegenhalten, daß sie den ökonomisch-technischen Kräften eine unhaltbare Bedeutung unterlegt, wenn sie mit ihnen die Lebensschaffenden und erhaltenden Kräfte einfach gleichsetzt.

Daraus nämlich, daß der Mensch von seinen wirtschaftlichen Lebensbedingungen abhängig ist und in allen Leistungen von ihnen beherrscht wird, folgt keineswegs, daß die ökonomischen Formen die anderen geistigen bedingen. Denn man muß fragen: Sind die Formen, die sich der Mensch im Recht gibt, die Moralsätze der Religion, weniger auf die Produktion des Lebens und die Erhaltung der menschlichen Gesellschaft gerichtet als die ökonomischen¹? Sind sie weniger Formen des Daseinskampfes mit der Natur als die ökonomischen Formen? Zeigt sich in ihnen nicht derselbe Wille zum Leben, der zu den ökonomischen Formen im engeren Sinne treibt? Es mangelt aber auch die Erklärung, weshalb andererseits die ökonomischen Formen weniger Formen des menschlichen Bewußtseins im Sinne Marx' sind als Recht und Religion. Es ist nicht klar, warum jene die anderen bedingen sollen, da auch nach Marx die treibende Kraft der Mensch ist und beide in dem gleichen Verhältnisse zu diesem stehen, von demselben Prinzip inhaltlich beherrscht werden. Treffend bringt auch Erdmann diesen Punkt zur Geltung, wenn er sagt, der Marxismus nehme zum Ausgangspunkt eine der menschlichen Leistungen selbst, die aber gleichgeordnet seien². Nur mit etwas anderen Worten nimmt den gleichen Standpunkt Stammler³ ein, wenn er ausführt, daß der Unterschied zwischen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen nicht klar gedacht sei.

Der Materialismus ist daher schon von seiner eigenen Voraussetzung des ökonomisch orientierten Menschen aus nicht haltbar, und dies wird völlig einleuchtend, wenn wir auf die Folge des Verfahrens, die ökonomischen Leistungen in ihrer Bedeutung übermäßig zu erweitern, einen Blick werfen; denn der Begriff geistiger Lebensprozeß wird dadurch ebenso willkürlich eingeengt auf die Formen, die sich der Mensch sonst in seinem sozialen Leben gibt. Diese werden dann allein als Bewußtseinserscheinungen par excellence erklärt.

¹ In derselben Richtung bewegt sich neuerdings die Ausführung Stammlers, Rechts- und Staatstheorien, Leipzig 1917, S. 63: Wirtschaft und Recht verhalte sich nicht wie Untergrund zu Überbau, da soziale Wirtschaft nicht gedacht werden könne ohne eine bestimmte rechtliche Art, nach der sie sich ausführt.

² Erdmann, S. 33, 34; Plenge, S. 145.

³ Recht und Wirtschaft, S. 188.

Es ist von besonderem Interesse, die Übergänge der Marxschen Theorie zu dem seinem Vorbilde fremden Gegensatz von materiell und geistig, von materiellem und geistigem Lebensprozeß zu verfolgen, von jener Auffassung aus, nach der in Hegelscher Weise die sämtlichen menschlichen Kulturleistungen in gleichgeordneter Weise zueinander stehen, gleichmäßig hervorgehend aus der einheitlichen Wurzel der den Menschen bestimmenden Kräfte. In Marx' ersten Schriften, wo die Traditionen der Hegelschen Philosophie vielleicht noch stärker einwirkten, herrscht entschieden als Entwicklungsträger die Gesamtheit der gesellschaftlichen Verhältnisse oder der Mensch in dieser Gesamtheit¹. Anders ist es damit später. Wir betrachten zunächst folgende vereinzelte Äußerungen, aus denen wir Marx' sich allmählich bildende Theorie verfolgen können, die er nie im Zusammenhange entwickelt hat:

I. Es ist nicht das Bewußtsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewußtsein erklärt. (Marx' Thesen über Feuerbach bei Engels, Feuerbach, Anhang, S. 76. Es handelt sich hier um einen aphoristisch hingeworfenen Gedanken.)

II. Glend der Philosophie, 2. Aufl., S. 62: Die politische wie bürgerliche Gesetzgebung protokolliert nur das Wollen der ökonomischen Verhältnisse.

III. Ebenda, S. 91, erklärt er: Die sozialen Verhältnisse der Menschen sind Produkte des Menschen wie Tuch, Leinwand, was Herr Proudhon nicht begriffen habe, und fährt unmittelbar fort: „Die sozialen Verhältnisse sind eng verknüpft mit der Entwicklung der Produktivkräfte. Mit der Erwerbung neuer Produktivkräfte verändern die Menschen ihre Produktionsweise. Hiermit verändern sich ihre gesellschaftlichen Verhältnisse. Aber dieselben Menschen, welche die sozialen Verhältnisse gemäß ihrer materiellen Produktionsweise gestalten, gestalten auch die Prinzipien, die Ideen gemäß ihren gesellschaftlichen Verhältnissen.“ Ideen wie gesellschaftliche Verhältnisse sind historisch vorübergehende Produkte. „Wir leben inmitten einer beständigen Bewegung des Anwachsens der Produktivkräfte, der Zerstörung sozialer Verhältnisse, der Bildung der Ideen.“

IV. Im kommunistischen Manifest sagt Marx (1847): Bedarf es tiefer Einsicht, um zu begreifen, daß mit den Lebensverhältnissen

¹ So spricht Marx (Deutsch-franz. Jahrbücher, einziger Band, S. 71) vom Menschen: „Das ist die Welt des Menschen, Staat, Sozietät usw.“

der Menschen, mit ihrem gesellschaftlichen Dasein, auch ihr Bewußtsein sich ändert? Was beweist die Geschichte der Ideen anders, als daß die geistige Produktion sich mit der materiellen umgestaltet?

V. Kritik der politischen Ökonomie, Vorwort (1859): Die Gesamtheit der Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Überbau erhebt und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen. Die Produktionsverhältnisse des materiellen Lebens bedingen den politischen, sozialen und geistigen Lebensprozeß überhaupt.

Tönnies¹ hat zuerst aus der letzten Stelle den Schluß gezogen, daß in jenen Sätzen eine Dreiteilung der sozialen Phänomene vorliege² — eine Dreiteilung in Produktivkräfte und Produktionsweise (1), gesellschaftliche Verhältnisse (2), Bewußtseinsformen (3). Man kann ohne weiteres, wie mir scheint, diese Dreiteilung aus den übrigen zitierten Stellen³ erschließen. Der besseren Übersicht halber sei sie hier in den fünf Fällen anmerkungsweise dargestellt⁴.

¹ Tönnies, Neuere Philosophie der Geschichte: Hegel, Marx, Comte, im Archiv für die Geschichte der Philosophie VII (1894), S. 504.

² Hamacher, S. 192 liest: Die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt den sozialen, oder den politischen und geistigen Lebensprozeß überhaupt.

³ Denen noch die oben S. 188 zitierte Stelle beizurechnen wäre.

⁴ Stelle I: 2. Gesellschaftliches Sein

3. Bewußtsein

Stelle II: 1. Ökonomische Verhältnisse

2. Bürgerliche Gesetzgebung

Stelle III: Der Mensch

1. Produktivkräfte und Produktionsweise

2. Gesellschaftliche Verhältnisse

3. Prinzipien und Ideen

Stelle IV: 2. Gesellschaftl. Dasein } Materielle Produktion

3. Bewußtsein } Geistige Produktion

Stelle V: 1. Produktionsverhältnisse, gleich ökonomische Struktur } Produktionsweise des materiellen Lebens

2. Juristischer u. politischer Überbau } Sozialer und geistiger Lebensprozeß

3. Gesellschaftl. Bewußtseinsformen }

Stelle auf S. 188:

1. Produktionsbedingungen

2. Persönliche und soziale Verhältnisse

3. Bewußtsein

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich nun deutlich, daß in den Anfängen der Theorie jener bekannte Gegensatz von materiell und geistig noch nicht scharf entwickelt wurde. Die Leben erhaltenden Kräfte haben sich hier zwar bereits zu den ökonomischen verdichtet. Von diesen ist aber immer nur der soziale Überbau in gleichgeordneten Fächern, jedoch verschwommener Bedeutung abhängig. Dieser wiederum gibt den Unterbau für das Bewußtsein ab oder tritt vielleicht vereinzelt gleichgeordnet neben dieses¹.

Ganz unvermittelt wird dann schon in Stelle IV und V gewissermaßen als Nutzenanwendung der Satz gebracht: Die materielle Produktion gestalte die geistige um, wobei das Mittelverhältnis der sozialen zu den geistigen Phänomenen ausgeschaltet erscheint, oder doch mit ihnen in einen nicht ganz durchsichtigen Zusammenhang gerückt wird, wodurch der Eindruck erweckt wird, als ob die rechtlichen usw. sozialen Verhältnisse mit unter die geistigen Bewußtseinsäußerungen fallen und überhaupt nur eine Zweiteilung der sozialen Phänomene in materielle und geistige bestehe.

Einige Beispiele aus Engels mögen hier belegen, wie wenig durchgebildet die Begriffe sind. Er sagt, der Staat sei als erste „ideologische Macht“ von den ökonomischen Bedingungen abhängig². Zugleich, führt er aus, pflege sich das Organ Staat gegenüber der Gesellschaft zu verselbständigen³; in dieser Verselbständigung nehmen die ökonomischen Tatsachen die Form juristischer Motive an. — Neben den gesellschaftlichen Zustand Staat (2) tritt hier also richtig, wie bei Marx, die Bewußtseinsform Staat (3) — die juristischen Motive, die aus dem gesellschaftlichen Zustande hervorgehen, der seinerseits wiederum durch den ökonomischen bedingt wird. Zugleich aber ist nicht nur die juristische Bewußtseinsform: Geist, sondern auch der staatliche Zustand wird als „ideologische Macht“ gekennzeichnet.

Auf diese Weise kommt die Theorie zu einer gewaltsamen, durch nichts gerechtfertigten Zweiteilung in Materie und Geist. Was Engels gelegentlich selbst erkennt, daß, wenn man das Bewußtsein (3) vom sozialen (2) Unterbau trennen oder es allein als Ideologie fassen will, man diese nur als „Beschäftigung mit Gedanken als mit selbständigen, nur ihren eigenen Gesetzen unterworfenen Wesenheiten“ bestimmen kann⁴, wird immer wieder vergessen, und der Staat (2)

¹ So legt Hammacher, S. 192, die Stelle V aus. Ein ähnlicher Gedanke mag der Stelle III zugrunde liegen. Ebenso der S. 188 zitierten Stelle.

² Engels, Feuerbach, S. 60.

³ Ebenda S. 61.

⁴ Ebenda S. 62.

wenigstens als ideologische Macht eingeführt, um die Zweiteilung durchzuführen.

So erblicken wir einen immer weitergehenden interessanten Prozeß der Entgeistigung der sozialen Phänomene. Zunächst wird das Bewußtsein aus den ökonomischen Formen entfernt. Über dieses erhebt sich der „geistige“ gesellschaftliche Überbau. Das abhängige Bewußtsein muß dann weiter eingeschränkt werden auf die Ideologie, und schließlich begegnet der völlig blamierte Geist sogar in der Form von Enthusiasmus. So in der Polemik Marx' gegen Bruno Bauer. Gegen dessen Ansicht, daß die geschichtlichen Aktionen dann von vornherein verfehlt gewesen seien, wenn sich die Masse für sie interessiert hätte, führt Marx aus: Die Idee blamierte sich immer, wo die wirklichen Interessen der Massen ihr ferngeblieben seien. So besaß man in dem Prinzip der französischen Revolution „nur“ eine Idee als Gegenstand des momentanen Enthusiasmus. Die materielle Entfremdung sei aber nicht durch „spiritualistische Aktion“ (?) zu vernichten. „Es genügt nicht, sich in Gedanken zu erheben und über dem sinnlichen Kopf das sinnliche Joch schweben zu lassen.“ Der Geist wird hier zu Begeisterung, Enthusiasmus, Champagner.

Nicht weniger kann man die Unklarheit in den Begriffsbestimmungen in den gelegentlichen Beispielen selbst verfolgen. Engels meint, der Ursprung der Bourgeoisie lag in ökonomischen Verhältnissen handgreiflich zutage¹, in der Durchführung des Dampf- und Maschinenbetriebes. Man fragt hier: Ist die Bourgeoisie geistiger Überbau und inwiefern? Denn an anderer Stelle entspricht dem Bürgertum der Protestantismus offenbar als Ideologie². Nicht einleuchtend in bezug auf das Beweissthema ist das Beispiel: „Der Feudalismus entwickelt die feudale Hierarchie.“ Dem Weltreich entspricht die Weltreligion des Christentums³. Die Renaissancezeit ist „ein Produkt der Städte“⁴. Man muß fragen: Sind die Städte eine Produktionsweise, eine ökonomische Ordnung? Ist die Renaissancezeit ein geistiger Überbau? Kann man den Satz nicht wieder in sein Gegenteil mit dem Anspruch auf einige Evidenz umkehren: Die Städte sind ein Produkt der Renaissancezeit. Wollends: Ist feudale Hierarchie nicht wiederum selbst Feudalismus?

Für das Beweissthema ist mit derartigen Beispielen wenig erbracht. Führt doch fast dieselben Gedanken wie Engels auch Mommsen

¹ Engels, Feuerbach, S. 56.

² Ebenda S. 64.

³ Ebenda S. 62.

⁴ Ebenda.

aus¹: Mit dem Übergreifen nach Italien (Entwicklung zum Weltreich) hätten die Römer die kosmopolitische Zivilisation der Hellenen angenommen; oder an anderem Orte: Fröhlicher Lebensgenuß sei in Rom erst durch den kosmopolitischen Anstrich des Staates hervorgerufen, dieser wiederum habe die Entwicklung von Kunst und Literatur zur Folge gehabt². Freilich kann man ebensowenig, wie hier etwas für den geschichtlichen Materialismus bewiesen wird, seine Philosophie mit der Umkehrung: die moralischen Kräfte führen einen neuen Verfassungszustand herauf, widerlegen. Wenn z. B. Sander³ ausführt, daß in dem feudalen Staate im Vergleiche zum bürgerlichen Verfassungsstaate die gefühlsmäßigen Impulse die verstandesmäßigen überwiegen, so betont er dagegen sofort, welcher moralischen Kräfte es zur Überwindung der alten Gesellschaftsformen bedurft habe; die moralischen Kräfte hätten den neuen gesellschaftlichen Zustand hervorgebracht, was dem Marxismus zuwiderlaufe. Ein Marxist würde hiergegen ausführen: „Wenn der Umstand, daß ein Mensch überhaupt idealen Strömungen folgt und idealen Mächten einen Einfluß auf sich gestattet, wenn dies ihn zum Idealisten macht, so ist jeder einigermaßen normal entwickelte Mensch ein geborener Idealist⁴.“ Der Materialist erkennt gewiß die idealen Strömungen und Triebkräfte an, aber er sagt, hinter diesen stecken die auf den Kampf ums Dasein gerichteten Zwecke. Die Einwirkungen der Außenwelt spiegeln sich nur ab „als Gefühle, Gedanken, Triebe, Willensbestimmungen, kurz, als ideale Strömungen.“ Und wenn Sander sagt, moralische Kräfte brächten den neuen Gesellschaftszustand hervor, so läßt sich dies mit der materialistischen Theorie sehr wohl dahin vereinigen, daß hinter ihnen eben die „Triebkräfte der Triebkräfte,“ die Zwecke einer neuen Daseinsform, einer ökonomischen Form gestanden haben, und hierum handelt es sich.

Daß die menschliche Gesellschaft durch die Änderung ihrer Produktionsmittel, Arbeitsweise und Technik ihre eigene Entwicklung wesentlich beeinflusst, ist ein heuristisches Prinzip, das sich in der sozialen Betrachtung als außerordentlich fruchtbar erwiesen hat. Klar machen aber muß man sich dabei, daß hinter dem ökonomisch-technischen Zustande eben wieder der Mensch steht, der auch nach Hegel in harter Not und im Kampfe einseitiger, blinder Zwecke sein welt-

¹ Rothmjen, Röm. Gesch., 2. Aufl., Berlin 1856, Bd. I, S. 838 f.

² Ebenda S. 860.

³ Sander, Feudalstaat und bürgerliche Verfassung, Berlin 1906, S. 6.

⁴ Engels, Feuerbach, S. 27.

geschichtliches Leben ausgestaltet, dabei aber seiner Bewußtseinsanlage folgt, die sich auf „ideologischem Gebiet“ im Sinne Marx' auch unabhängig von den ökonomischen Formen zeigen oder auf diese sogar Einfluß gewinnen kann. Es mag gewiß schwierig sein, die Art der Beziehungen, insbesondere ein Kausalitätsverhältnis zwischen derartigen, nur schwer abzugrenzenden Gebieten herzustellen. Als ein gut-gewähltes Beispiel dafür, wie hier das Problem gestellt werden muß, erscheint mir das folgende¹: Wenn in der italienischen Frührenaissance die große Verbreitung der Porträtbüsten zeigt, wie die öffentliche Wertung ihren Akzent auf das legt, was dem einzelnen zukommt, und somit auf die persönlichen und individuellen Kräfte, so erscheint es nicht ausgeschlossen, daß ein gewisser Parallelismus mit den wirtschaftlichen Gestaltungen angenommen werden darf.

Kurz zusammenzufassen wäre dieser Paragraph dahin, daß Marx nach dem Vorbilde Hegels von dem Menschen als geschichtlichen Entwicklungsträger ausgeht. Seine Triebkräfte werden in einseitiger Weise als ökonomische ausgedeutet, so daß Marx dem transzendentalen Vernunftprozeß einen ebenso selbständigen wirtschaftlichen Entwicklungsprozeß entgegenstellen kann, der sich wie der Hegelsche Prozeß nach bestimmten dialektischen Gesetzen vollzieht. Wie dieser Dialektizismus geartet ist, ergibt das Folgende.

VI

Nach den Marxisten werden ökonomische Entwicklungsgesetze in der Form der dialektischen Methode gefunden, die Hegel in der philosophischen Wissenschaft zuerst in umfassender Weise angewandt habe.

Die dialektische Methode besteht bei ihm in dem aus der Erkenntnistheorie gewonnenen Prinzip des Aufzeigens der Widersprüche endlicher Bestimmungen, ihrem Auflösen in der Negation vermittelt des vernunftgemäßen Erkennens, des Fortschreitens von Begriff zu Begriff. Durch die Dialektik allein kommt Zusammenhang und Notwendigkeit in den Inhalt der Wissenschaft, im bereits erörterten Sinne.

In ihrer Anwendung ist diese Methode bei den Sozialisten wesentlich geändert. Engels sagt²: Die Philosophen suchten in ihren Systemen die Überwindung aller Widersprüche. Kamen sie aber so zur absoluten Wahrheit, vermittelt der dialektischen Methode, so war

¹ Aus Simmel, Grundfragen der Soziologie. Berlin 1917, S. 20.

² Engels, Feuerbach, S. 9.

die Weltgeschichte zu Ende. Der Sozialismus unterscheidet sich also dadurch von den Philosophen, daß er nur den erreichbaren relativen Wahrheiten nachgeht auf dem Wege der positiven Wissenschaften und der Zusammenfassung ihrer Ergebnisse durch das dialektische Denken.

Es ist nun aber klar, daß in dem Hegelschen Dialektizismus bereits das Prinzip des absoluten Wissens enthalten ist. Der Dialektizismus, der relative Wahrheiten erforschen will, ist notwendig ein anderer als der Hegels. Einmal äußert sich hierüber Engels¹: Die Hegelsche Dialektik sei auf die Wissenschaft von den allgemeinen Gesetzen der Bewegung, sowohl der äußeren Welt, wie des menschlichen Denkens, reduziert worden. Hiernach wird ihr Entwicklungsgebante im Sinne eines nur ursächlichen Zusammenhanges „des durch alle Zickzackbewegungen sich durchsetzenden Fortschreitens vom Niederen zum Höheren“ festgehalten². Die dialektische Entwicklung der sozialen Organismen wird von den Gesetzen beherrscht, die auch in der Natur obwalten. Einmal unterscheiden sich die höheren von den niederen ebenso gründlich wie Pflanzen- und Tierorganismen³; wie diese unterstehen sie denselben Gesetzen der Entstehung, Existenz, Entwicklung und des Todes, um dann einen höheren gesellschaftlichen Organismus aus sich herauszusetzen. Insbesondere wird die Ökonomie wie ein Spezialfall der allgemeinen Biologie betrachtet. Ihren naturgeschichtlichen Prozeß leiten Gesetze, die das Wollen, das Bewußtsein und die Absichten der Menschen beherrschen.

Diese Gesetze versteht der Materialismus unter dialektischen Gesetzen. Für die Natur wird das von Engels⁴ zum Beispiel folgendermaßen angewandt: Die entstehende Pflanze ist die Negation des Samens; die absterbende Pflanze die Negation der gereiften. Als Negation der Negation wird der Samen aufgefaßt. Das dialektische Gesetz aber kommt zugleich als allgemeines Entwicklungsgesetz der Geschichte und des Denkens in Anwendung⁵, mag es dort nun in den Thesen und Antithesen: Kommunismus — Privateigentum — zukünftiger Kommunismus⁶, oder: Feudalmonopol — Konkurrenz — modernes Bourgeoisimonopol⁷ auftreten.

¹ Engels, Feuerbach, S. 45.

² Ebenda S. 44.

³ Marx, Kapital I, S. 820 und Vorwort.

⁴ Engels, Anti-Dühring, S. XIV, XVII, 120 f., 139.

⁵ Ebenda S. 144.

⁶ Ebenda S. 138 f.

⁷ Marx, Glend der Philosophie, 3. Aufl., S. 137: Das Bourgeoisimonopol ist die Negation des Feudalmonopols, sofern dieses die Konkurrenz voraussetzt, zugleich aber die Negation dieser Konkurrenz, sofern es Monopol ist.

Es ist ganz klar, daß unter Dialektik in diesem Sinne anderes verstanden wird, als das Hegelsche Fortschreiten von Begriff zu Begriff ist. Die materialistische Gesetzmäßigkeit ist eine auf konkrete Erscheinungen gerichtete Naturfolge auf außerlogischem Gebiet¹. Zutreffend kennzeichnet sie Engels² auch noch in einem weiteren Punkte gegenüber Hegel: „Indem also Marx den betreffenden Vorgang als Negation der Negation bezeichnet, denkt er nicht daran, ihn beweisen zu wollen als einen geschichtlich notwendigen.“ Gewiß! Denn hier spricht Engels von einem ganz bestimmten, konkreten, mit Hegel zu sprechen, von einem Vorgang in der Zufälligkeit seines erscheinenden Daseins. Marx nimmt den einzelnen Entwicklungsvorgang und bezeichnet ihn dann nachträglich als einen unter einem bestimmten dialektischen Gesetz erfolgten. Die Dialektik ist hier zur Methode geworden³.

Gewiß ist dies Verfahren vielfach irreführend, und es ist daher verständlich, wenn zum Beispiel Masaryk⁴ eine Folgewidrigkeit darin sieht, daß mit der Übernahme der Dialektik nicht zugleich die vernunftgemäße, absolute Erkenntnis Hegels von Marx vertreten werde. Man muß aber festhalten, daß die Dialektik bei Marx in Wirklichkeit nur eine in der gleichen praktischen Bewährung festgehaltene Methode ist, wie sie zum Beispiel auch in der Lasalleschen Geschichtsphilosophie⁵ auftritt. Auch hier scheinen die Kategorien mehr zu sein als die Klassifikation geschichtlicher Tatsachen unter bestimmtem Gesichtswinkel. Das kann aber über ihren wahren, hier dargelegten Sinn nicht hinwegtäuschen.

VII

Den Hegelschen Erscheinungen des Bewußtseins liegt nichts anderes zugrunde als das Wissen. Das Wissen ist das letzte Ziel der Menschheitsentwicklung, sowohl in der Hegelschen Phänomenologie wie in der Geschichtsphilosophie: Der Mensch erkennt sich schließlich in seiner Totalität als Geist.

In die Selbsterkenntnis läuft auch die Marxsche Geschichtsentwicklung aus. Auch bei Marx befreit sich der Mensch auf diesem

¹ Plenge, S. 33.

² Anti-Dühring, S. 136.

³ Plenge, S. 105.

⁴ Masaryk, Grundzüge des Marxismus, Wien 1899, S. 48.

⁵ Duden, Lassalle, Stuttgart 1904, S. 185.

Standpunkte von der früheren Grenze seines Werdens, von den früheren naturgeschichtlichen unmenschlichen Gesetzen, unter denen er stand, und führt eine neue Ordnung der Dinge herauf. Die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung erzeugt das Proletariat, „das seines geistigen und physischen Elends bewußte Elend, und die darum sich selbst auflösende Entmenschung“¹. Der Widerspruch zwischen dem privatwirtschaftlichen Eigentum und der Bergesellschaftung des Produktionsprozesses wird dadurch behoben, daß der Mensch in der Erkenntnis seiner eigenen als gesellschaftlicher Kräfte die Formen des Egoismus abschafft. — Einen ähnlichen Gedanken äußert Marx auch in seiner Polemik gegen Bruno Bauer zur Judenfrage; hier verwirft er die Forderung einer vereinzelt Emancipation des Judentums; die Emancipation sei nur durch die Emancipation der ganzen Gesellschaft durchzuführen. Gerade die Gesellschaft ermögliche durch ihre Formen den Egoismus und Schwacher der Juden. Erst wenn der wirkliche individuelle Mensch den abstrakten Staatsbürger in sich zurücknimmt (das staatsbürgerliche Menschenrecht der Freiheit bedeutet gerade die Absonderung des Menschen vom Menschen) — erst dann, wenn der individuelle Mensch in seinem empirischen Leben Gattungswesen geworden ist; erst dann, wenn der Mensch seine forces propres als gesellschaftliche Kräfte erkannt und organisiert hat, ist die menschliche Organisation vollbracht. Das Geld aber, als Ausdruck der nicht vollbrachten, „hat die ganze Natur ihres eigentlichen Wertes beraubt; das Geld, das der Mensch nun anbetet, ist sein Herrscher geworden, es hat ihn sich selbst entfremdet, ihn zur Verachtung der Theorie und der Kunst geführt und seiner als Selbstzweckes vergessen lassen.“

Die Befreiung von den unmenschlichen Verhältnissen ist auf die Selbsterkenntnis des Menschen nach seiner ökonomischen Seite hin zurückzuführen, die überhaupt die Totalität seiner Natur ausmacht; eine Erkenntnis, in der der Mensch wie bei Hegel seine Freiheit vollendet. In der ersten geschichtlichen Epoche, führt Marx aus², ist der Mensch vollständig der Natur unterworfen. Die Natur ist sein Herr. In der zweiten tritt an Stelle der Natur die Ware. Erst in der dritten wird der Mensch selbst zum Herrn. Dies ist die Epoche der Freiheit, des Selbstbewußtseins. In ihr entscheidet der

¹ Vgl. die bei L. Woltmann, *Der historische Materialismus*, Düsseldorf 1900, S. 15 aufgeführten Stellen aus der Heiligen Familie von Marx (im literarischen Nachlaß, herausg. von Mehring, Stuttgart 1902 ff.).

² Marx, *Kapital* I, S. 56.

Wille und die Meinung aller. Die Gesellschaft ist wieder ohne Staat, ein Verein freier Menschen.

In der Sache selbst wird durch diese Anlehnung an Hegel an der Marxschen Geschichtsphilosophie nichts geändert. Auch die Epoche der Selbsterkenntnis wird durch die ökonomischen Verhältnisse, die ihre unmenschliche Spitze zugleich mit dem sich wandelnden Bewußtsein verlieren, hervorgebracht. Die Natur des Menschen, der zum Bewußtsein seiner selbst gelangt, bleibt darum doch in ihrer Materialität, d. h. in ihrer auf die ökonomischen Zwecke gerichteten Betätigung bestehen. Freilich tritt hier der Gedanke des absoluten Wissens¹, das seine Grundlage in der Selbsterkenntnis hat, in einen unmittelbaren Gegensatz zu der behaupteten Möglichkeit einer nur relativen Erkenntnis, wie sie sich bei Marx findet. Obgleich ferner die Selbsterkenntnis, die, wie bei Hegel, auch bei Marx² in dessen eigenem System ihren vollendeten Ausdruck findet, durch die ökonomische Entwicklung herbeigeführt wird, so macht sich doch mit ihr der Mensch von den früheren unmenschlichen ökonomischen Bedingungen frei und zu ihrem Herrn. Hier findet die ökonomische Theorie ihre Grenze. Damit tritt aber vollends der schon früher nachgewiesene Gedanke zutage, daß die Entwicklung der Technik und der ökonomischen Formen nur in geistigem Kampfe hervorgebracht wird, und daß ihr die Entwicklung der menschlichen Bewußtseinsanlage zugrunde liegt. Jenes Endziel setzt die Gestaltung durch vernünftige Individuen voraus, die auf ihrer höchsten Vernunftstufe die Freiheit im Sinne Hegels verwirklicht haben, indem sie ihr eigenes Wesen als das des einzelnen in der organisierten Gattung erkennen³. Mit dieser Erkenntnis gehen nun auch die Klassenkämpfe zu Ende, und die Geschichte verfinstert, wie bei Hegel, ihres Inhaltes beraubt, in Schweigen. Wo die einseitigen Leidenschaften, das Schlechte als Träger des Guten fehlt, erlahmen die Fittiche menschlichen Fortschreitens. Mit wachsender Erkenntnis sterben die geschichtlichen Triebkräfte des Menschen ab. Die Tagesstunde, in der die Gule der Minerva ihren Flug beginnt, ist, wie Hegel am Schlusse der Phänomenologie auseinandersetzt, die Zeit der eintretenden Dämmerung.

¹ Auch von Schulze-Gävernitz in der „Hilfe“ 1910, Nr. 36, S. 573 wird dieser absolute Standpunkt Marx' treffend hervorgehoben.

² Plenge, S. 79, 80, 139.

³ Ebenda.

Neue Bevölkerungsforgen

Von Dr. Eugen Würzburger

Geh. Reg.-Rat, Direktor des Sächsischen Statist. Landesamts in Dresden

Inhaltsverzeichnis: Das Ende der Geburtenrückgangs-Erörterungen S. 201. Die drohende Massenauswanderung und die Notwendigkeit, die Ausgewanderten deutsch zu erhalten S. 202—204. — Die hierfür bestehenden Möglichkeiten S. 204—209.

Die deutsche Öffentlichkeit war in den letzten Jahren vor dem Kriege mit ungewohnter Lebhaftigkeit einer Bevölkerungsfrage zugewendet: dem Geburtenrückgang. Ich habe meine von der der großen Allgemeinheit wesentlich abweichende Auffassung von Ursache, Verlauf und Wirkung dieser Erscheinung mehrfach, insbesondere in diesem Jahrbuch (38. Jahrg., S. 1259) begründet und in den Gegenschriften, auch in den hauptsächlich mit meiner Auffassung sich beschäftigenden, in wichtigen Punkten sie bekämpfenden Darlegungen Oldenbergs (40. Jahrg., S. 769) keinen Beweis ihrer Unrichtigkeit gefunden. Wenn ich es trotzdem bisher unterlassen habe, die im Anschluß an Oldenbergs Aufsatz, S. 839, angekündigte Absicht einer eingehenden Erwiderung auf seine Angriffe auszuführen, so geschah es in der Überzeugung, daß die Zeitspanne in unserer Bevölkerungsentwicklung, für die der Geburtenrückgang das kennzeichnendste und darum wirklich an erster Stelle wissenschaftliche Erforschung verlangende Moment gewesen, abgelaufen war, und daß diese Erscheinung, selbst im Falle ihres Weiterbestehens, ihre überragende Bedeutung gegenüber anderen Bevölkerungsfragen, die außerordentlich viel tiefer und unmittelbarer in die Lebensbedingungen von Staat und Volk einschneiden mußten, eingebüßt hatte. Eine neuerliche Beschäftigung mit ihr war daher in den alle Kräfte für das augenblicklich Dringliche beanspruchenden Kriegsjahren mit meinen übrigen Pflichten unvereinbar. Auch scheint sie heute deswegen weniger notwendig, weil die Flut von Schriften über den Geburtenrückgang, mit der wir etwa seit acht Jahren und bis in die Kriegszeit hinein überschwemmt worden sind und deren fast ausnahmslose statistische Oberflächlichkeit es in der Hauptsache war, die mich zum Eingreifen in die öffentliche Erörterung veranlaßt hatte, unter dem Druck der politischen Lage, die die Frage aufdrängt, ob ein durch die verminderte Geburtenzahl verlangsamter Bevölkerungszuwachs noch als ein Unglück gelten muß, doch endlich von selbst abebben dürfte. Immerhin gebe ich die Hoffnung nicht auf, in ruhigeren Zeiten das Versäumte nachzuholen.

Jetzt aber sind andere Bevölkerungsorgen schwerster Art in bedrohliche Nähe gerückt: die aus der Beraubung des deutschen Gebietes in allen vier Himmelsrichtungen entspringende und die bereits aufsteigende Wolke der Massenauswanderung. In bezug auf letztere gilt es, zu retten, was zu retten ist.

Es sind im wesentlichen zwei Gruppen von Personen, bei denen eine erhebliche Auswanderung in den kommenden Jahren zu gewärtigen ist, und zwar:

1. diejenigen jüngeren und vielleicht auch älteren Leute, die durch die wirtschaftlichen oder politischen Verhältnisse veranlaßt werden, sich ein besseres Fortkommen, als sie es in der Heimat erhoffen dürfen, im Ausland zu suchen;
2. diejenigen, die ohne oder gegen ihren Willen zur Auswanderung gezwungen sein werden, weil der Nahrungsspielraum in der Heimat künftig eingeengt wird und für die bisherige Bevölkerung nicht mehr auszureichen droht.

Dazu kommen

3. die anlässlich des Krieges aus ihren Wohnsitzen im feindlichen Ausland (oder infolge der Waffenstillstandsbedingungen aus den uns verbündet gewesenen Staaten) vertriebenen und nach Deutschland zurückgekehrten Auslandsdeutschen, sofern sie an ihren verlassenen Aufenthaltort zurückkehren wollen und können.

Um die Zahl der Personen der ersten und letzten Gruppe zu schätzen, fehlt jeder Anhalt. Die der zweiten Gruppe hängt ab von den in Aussicht stehenden unvermeidlichen Einschränkungen von Industrie und Handel und von der Lösung, die die Frage der Beschäftigung und Ernährung der dadurch brotlos werdenden Personen finden wird. Bedenkt man, daß von dem 16 $\frac{1}{2}$ Millionen betragenden Bevölkerungszuwachs des Deutschen Reiches in dem Vierteljahrhundert zwischen den Berufszählungen von 1882 und 1907 nicht weniger als 14 Millionen durch das Aufblühen von Handel und Industrie in Anspruch genommen worden sind, so ist zu befürchten, daß ungefähr für ebenso viele die Nahrungsquellen versiegen werden, wenn Handel und Industrie in ihrem Stande um ein Vierteljahrhundert zurückgeschraubt werden. Bei den furchtbaren Möglichkeiten, die diese Aussicht eröffnet, erscheint es, so bitter die Erkenntnis auch sein mag, noch als das beste für die Betroffenen wie für die Gesamtheit, wenn ein möglichst großer Teil dieses drückenden Menschenballastes in anderen Ländern und Erdteilen ein Unterkommen findet. An dem Grundsatz der Bekämpfung der Auswanderungslust wird also nicht unter allen Umständen festgehalten werden dürfen.

Haben wir aber einmal damit zu rechnen, daß die im letzten Vierteljahrhundert an Zahl bedeutungslose Auswanderung bald wieder einen großen Umfang annehmen wird, so müssen wir alles versuchen, um Einfluß auf die Richtung der Auswanderung (wenigstens der zu den zwei ersten Gruppen gehörenden) zu erlangen und so unter Verwertung der früher gemachten Erfahrungen nach Möglichkeit zu verhindern, daß neue Millionen von Deutschen in fremdem Volkstum aufgehen und ihre Nachkommen den unsrigen dereinst vielleicht ebenso gleichgültig oder gar feindselig gegenüberstehen, wie es ungezählte Nachkommen deutscher Auswanderer aus den vergangenen Jahrhunderten in diesem Kriege und schon vorher uns gegenüber getan. Zu diesem Behuf ist es nötig, die Auswanderung in der Weise und in solche Gebiete zu lenken, daß gegründete Aussicht darauf besteht, daß die Ausgewanderten und ihre Nachkommen ihr Deutschtum bewahren und nicht wieder Kulturbünger für fremde Völker werden, wie es seit Jahrhunderten, ja seit der Völkerwanderung allerorts Deutsche in größerem oder kleinerem Maße gewesen. Die Beantwortung der Frage, wie man Einfluß auf die Auswanderer gewinnen und sie zur Wahl gewisser Ziele veranlassen kann, soll hier nicht versucht werden; es ist meines Wissens in neuerer Zeit wiederholt darüber beraten worden, insbesondere in einer Versammlung der Vertreter der beteiligten Vereinigungen in Berlin am 15. Februar 1919. Ich beschränke mich auf den Hinweis auf die Einrichtungen, in die ich im Jahre 1885 in London in meiner damaligen Eigenschaft als Leiter der vom deutschen Kolonialverein begründeten Auskunftsstelle für Auswanderer Einblick bekam. Jede britische Kolonie hatte einen ständigen Vertreter für Auswanderungsfragen beim Kolonialamt in London, und in häufigen Gesamtberatungen dieser Vertreter wurde die Zahl und die Art der jeweils in den verschiedenen Gebieten benötigten Einwanderer bekannt gegeben und demgemäß bestimmt, in welchem Verhältnis die gerade gemeldeten Auswanderungslustigen auf jene Gebiete zu verteilen seien. Wünsche der einzelnen Auswanderer wurden zwar tunlich berücksichtigt, schienen aber in der Regel gar nicht geäußert zu werden, ausgenommen von Personen, die ihren bereits ausgewanderten Familienmitgliedern nachfolgen wollten. Im allgemeinen scheinen die Auswanderer volles Vertrauen zur Kommission gehabt und von ihr die Angabe eines Reisezieles erwartet zu haben. Die Beförderung erfolgte auf besonderen Auswanderungsschiffen zu ganz geringen Preisen. Ob diese Einrichtungen heute noch bestehen, entzieht sich meiner Kenntnis. Es ist natürlich

nicht zu verkennen, daß die Aufgabe jener Kommission außerordentlich viel einfacher war als es die einer entsprechenden Stelle in Deutschland sein würde, weil für die britische ja nur Gebiete des eigenen politischen Machtbereichs in Betracht kamen und über die Verhältnisse dieser Gebiete die umfassenden Auskünfte der Kolonialregierungen jederzeit zur Verfügung standen. Immerhin könnten regelmäßige Konsularberichte einigen Ersatz bieten, wenn in Deutschland einer bereits bestehenden Stelle (Reichsauswanderungsamt, Zentralauskunftsstelle des Kolonialvereins) oder einer neu zu begründenden eine ähnliche Aufgabe zugewiesen wird. — Unerläßlich dürfte es, falls man sich Einfluß auf die Auswanderung von Regierung wegen sichern will, jedenfalls sein, die Zuständigkeit dieser Zentralstelle möglichst weit zu gestalten, eine Anzeigepflicht der Auswanderer an dieselbe einzuführen und die private Auswanderungsvermittlung genau zu überwachen oder ganz auszuschließen.

Das wichtigste Problem ist das des Auswanderungsziels. Die Vorbedingungen, die in einem bestimmten Gebiete gegeben sein müssen, um es vom Standpunkte der Deutscherhaltung als geeignetes Ziel erscheinen zu lassen, sind politischer, populationistischer, wirtschaftlicher Art.

Die politische Sicherung der deutschen Auswanderer und ihrer Nachkommen für die alte Heimat, also die dauernde Verbindung mit ihr durch das Band der Staatsangehörigkeit, ist nur in Ländern zu erhoffen, die politisch an Deutschland angeschlossen sind; außerdem mit einiger Wahrscheinlichkeit höchstens noch in solchen, die ihrem Wesen nach nicht zum europäisch-amerikanischen Kulturbereich gehören, wie die mohammedanischen oder die mongolischen Staaten. Diese kommen wegen der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf absehbare Zeit für eine deutsche Einwanderung größeren Stils nicht in Betracht, sondern bestenfalls nur für Handelsunternehmungen. Eigene Auswanderungskolonien im eigentlichen Sinne aber hatten und haben wir nicht, dank den Verschümnissen des 16. bis 18. Jahrhunderts, wo das innerlich zerrissene Deutschland abseits stand, als die seefahrenden Nationen von den für Europäer bewohnbaren Teilen der Erde Besitz ergriffen. Die Ansiedelung in deutschem Hoheitsgebiet wird selbst in dem günstigsten Fall, daß wir eine oder die andere unserer bisherigen Kolonien retten, angesichts ihrer nur langsam sich entwickelnden Aufnahmefähigkeit für Europäer nur in sehr beschränktem Maße möglich sein; die im Hochland von Ostafrika vereinzelt erzielten Erfolge, auf die

man hingewiesen hat, eröffnen noch keine Aussichten, die als sichere Posten in die Rechnung eingestellt werden dürfen. Somit werden wir vor die Notwendigkeit gestellt, bei der Wahl von Auswanderungszielen schweren Herzens die Wahrscheinlichkeit, ja die Gewißheit der Überlassung der Auswanderer an ein fremdes Staatswesen in den Kauf zu nehmen.

Als zweite Vorbedingung haben wir populationistisch günstige Verhältnisse zu bezeichnen. Diese müssen die Erhaltung, wenn nicht der deutschen Staatsbürgerschaft, so doch der deutschen Muttersprache ermöglichen, die die unentbehrliche Voraussetzung für die Bewahrung deutscher Gesinnung ist, wenschon sie andererseits letztere auch nicht allein zu verbürgen vermag. Über Einwanderungsländer eigener Zunge, wie solche den englischen, spanischen, portugiesischen, französischen Auswanderern außerhalb des politischen Machtbereichs ihres eigenen Heimatlandes offen stehen, verfügen wir leider auch nicht. Man könnte vielleicht für die Zukunft an einige unter den deutschsprachigen Gebieten im Osten denken, die der feindliche Verband an die Polen und andere zu verschenken beschlossen hat. Daß diese aber eine solche zur Stärkung der dortigen künftigen deutschen Minderheiten gewiß von unserem Standpunkt sehr erwünschte Einwanderung aus dem Deutschen Reich zulassen werden, erscheint angesichts der Beflissenheit, mit der sie jetzt schon die deutschen Ansiedelungen zu beschränken oder auszurotten bestrebt sind, völlig ausgeschlossen; wie wir ja überhaupt nicht vergessen dürfen, daß mit der Vernichtung unserer politischen Macht wir bei allem, was wir auch immer in der Frage der Auswanderung unternehmen wollen, auf die Duldung fremder, bisher feindlicher Regierungen angewiesen sein werden.

Diese vorausgesetzt, ist die nach dem Gefagten allein übrig bleibende Anlegung deutscher Siedelungen in fremdsprachigen Ländern mit ihrer Deutscherhaltung nach dem Zeugnis der Geschichte nicht unvereinbar, aber nur dort rätlich, wo die Siedelungen geschlossene, womöglich größere Sprachinseln bilden können, so daß das Deutsche innerhalb derselben den Rang der alleinigen oder doch hauptsächlichlichen Verkehrssprache zu behaupten vermag. Denn sprachliche Minderheiten gehen, namentlich in Städten, in der Regel schnell und unrettbar in der Mehrheit auf.

Besonders schlagende Beispiele hierfür bieten einerseits die Erhaltung der weniger als eine Million zählenden Bevölkerung der kanadischen Provinz Quebec, die trotz ihrer Lage inmitten der anglo-

amerikanischen Welt von Anfang an ein eigenes Sprachgebiet gebildet hat, und im Gegensatz dazu die bereits durch Jahrhunderte sich fortsetzende Aufsaugung der um das Vielfache zahlreicheren, aber nirgends geschlossen wohnenden oder doch die überwiegende Mehrheit bildenden Deutsch-Amerikaner. Ausnahmen von der Regel, daß zerstreute Minderheiten sich nicht erhalten können, finden sich nur da, wo die Minderheiten entweder zugleich politisch-nationale Parteien bilden und als solche einen starken Rückhalt im eigenen Sprachgebiet haben (so die tschechischen Minderheiten in den deutschen Städten Böhmens), oder wo Gesetz, Religion oder Sitte das Konnubium ausschließen (so die Juden im Mittelalter und weit in die Neuzeit hinein).

Natürlich besteht auch dann, wenn durch die sprachliche Geschlossenheit einer deutschen Siedelung in fremdsprachigem Lande ein Haupterfordernis ihrer Deutscherhaltung erfüllt ist, noch keine absolute Sicherheit für die dauernde Bewahrung dieses Erfolges. Es muß zugleich ein starker nationaler Selbsterhaltungstrieb wirksam sein, der leider bei Deutschen weniger selbstverständlich ist und wohl auch in Zukunft sein wird als bei anderen Völkern. Dieser Trieb und die aus ihm erwachsende Kraft sind ganz besonders dann notwendig, wenn die Regierung des fremden Ansiedlungslandes sich nicht mit der — auf die Dauer nicht zu vermeidenden — politischen Eingliederung der angesiedelten Deutschen in die Reihe ihrer Staatsbürger begnügt, sondern auch ihre sprachliche Absorption durch die ihr zu Gebote stehenden Machtmittel anstrebt und fördert, unter Umständen mit Hilfe einer auf den Zweck berechneten Gesetzgebung. So gewiß alle solchen Mittel, einer Bevölkerung ihre Mutter- und Verkehrssprache zu rauben, an einem einmütig alle ihre Glieder beherrschenden Willen zum Festhalten an dieser scheitern müssen, so bedenklich ist die Sachlage, wo dieser Wille wankt oder fehlt. Ihn zu unterstützen, würde dem deutschen Mutterlande im konkreten Fall kaum ein anderes Hilfsmittel zur Verfügung stehen als das, bei den Ausgewanderten das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit der alten Heimat und die Anhänglichkeit an die Muttersprache mit allen gezielten Mitteln sowie durch persönliche Beziehungen zu pflegen. Stipendienfonds für Auslandsdeutsche, wie ein solcher auf Anregung des deutsch-amerikanischen Geistlichen Chr. F. Weiser¹ bereits begründet worden, versprechen, in diesem Sinne zu wirken.

¹ Siehe dessen Schrift „Das Auslandsdeutschtum und das Neue Reich“ (Gotha 1918).

Immerhin sind die Erfahrungen, die wir mit geschlossenen deutschen Ansiedelungen, also eigentlichen Sprachinseln, in Ländern fremder Zunge gemacht haben, bisher nicht allzu schlimme gewesen; eine ganz stattliche Reihe von solchen im Osten Europas hat sich Jahrhunderte hindurch unter nicht immer günstigen Verhältnissen erhalten: die Gründungen des deutschen Ordens und der Hanse in den baltischen Provinzen, die späteren, aber auch schon Jahrhunderte alten Sprachinseln im mittleren und südlichen Rußland, dann das Sachsenland in Siebenbürgen, das Schwabenland im Banat und in der Baczka, ein Teil der übrigen Siedelungen im mittleren und nördlichen Ungarn zwischen Magyaren und Slowaken.

Außerhalb des östlichen Europas ist Südbrasilien wohl der einzige Ort der Erde, wo vom Bestehen deutscher Sprachinseln die Rede sein kann. Sonst zeugen überall nur historische Erinnerungen von der einstigen deutschen Besiedelung. Der Satz, daß nationale Minderheiten in Städten auf die Dauer verlorene Posten sind, hat überall Bestätigung gefunden. Für deutsche Städtebewohner hat er leider vielfach auch da Geltung erlangt, wo sie zwar in der Stadt selbst Mehrheit, in ihrem Weichbilde aber Minderheit waren. Die Entdeutschung wurde hier teils durch fremdsprachigen Zuzug aus der Umgebung in die Stadt, teils durch nationales Renegatentum der Nachkommen der deutschen Einwanderer herbeigeführt und durch Verwaltungsmaßregeln der Regierenden vielfach gefördert. So ging der noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wesentlich deutsche Charakter zahlreicher Städte in den magyarischen, nord- und südslawischen, italienischen Landesteilen des ehemaligen Österreich-Ungarn verloren.

Also nicht in solche Gegenden werden wir die Auswanderer geleitet zu sehen wünschen, wo sie eine hinreichende Bevölkerung und daher bereits eine bestimmte fremde Verkehrssprache vorfinden; denn dann gibt es kaum ein Mittel gegen die Gefahr, daß sie diese Sprache erst neben und in der nächsten Generation an Stelle der Muttersprache sich aneignen. Haben wir einmal die hier der Zukunft des deutschen Volkes drohende neue Gefahr in ihrer ganzen Schwere erkannt, und sind wir uns der Pflicht bewußt geworden, ihr innerhalb der uns noch verbliebenen Möglichkeiten entgegenzutreten, so dürfen wir nicht vor der Folgerung zurückschrecken, daß mit unserer ganzen bisherigen Auffassung der „Fürsorge für die Auswanderer“ gebrochen werden muß, die von rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausging. Das wirtschaftliche Fortkommen der Auswanderer wird

gewiß für den Anfang am leichtesten da gesichert, wo der Neuankömmling sich einem vorhandenen volkswirtschaftlichen Gebilde an den Stellen, an denen noch einzelne Glieder fehlen und darum die Einwanderer erwünscht sind, bloß einzufügen braucht. Dieses volkswirtschaftliche Gebilde ist aber, wie die Dinge liegen, in jedem heute denkbaren Fall ein solches, das zur Entdeutschung führt, und mit der Zuführung deutscher Auswanderer zu ihm dient man so zugleich fremden wirtschaftlichen wie nationalen Interessen. Ja, man ist bei uns nicht etwa nur gelegentlich, sondern ganz allgemein in der Gleichgültigkeit gegen diese Folgen so weit gegangen, den Auswanderern möglichst baldige Aufgabe der deutschen und Erwerbung der fremden Staatsangehörigkeit zu empfehlen und sie zur schleunigen Erlernung der fremden Landessprache (und damit zur Aufgabe der deutschen Muttersprache, wenn nicht in der eigenen, so doch in der folgenden Generation) zu veranlassen; auch in der genannten Versammlung soll letzteres geschehen sein. Solange man in dieser Weise die nationalen den wirtschaftlichen Notwendigkeiten völlig opfert, wird es nicht besser werden. Die Vereinigung beider Gesichtspunkte ist aber sehr wohl möglich, indem die Massen der Auswanderer in dünn oder gar nicht bewohnte, jedoch besiedlungsfähige Länder geleitet werden, denen sie, trotz fremder Gebietshoheit, ihren Stempel aufprägen und wo die kommenden Geschlechter als deutsche heranwachsen können. Daß es in den englischen und russischen Besitzungen sowie in den selbständig gewordenen Kolonialstaaten Gebiete genug gibt, die die geographischen und wirtschaftlichen Vorbedingungen hierzu in weitestem Maße erfüllen, steht außer Zweifel; soll doch das Hochland Altai allein Raum für 100 Millionen Menschen bieten.

Die Wahl unter den demnach in Betracht kommenden Gebieten wird selbstverständlich unter Berücksichtigung nicht nur der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten, sondern auch der politischen Verhältnisse zu treffen sein. Jedenfalls wäre es aber verfehlt, dabei die Besitzungen bestimmter Nationen von vornherein deswegen als nicht — oder doch weniger als andere — in Frage kommend zu betrachten, weil wir mit unseren Auswanderern, die früher dorthin gegangen sind, die bittere Erfahrung ihrer raschen Entnationalisierung gemacht haben; denn daran waren viel weniger jene Länder schuld als der bisherige Mangel einer bewusst nationalen Leitung der Auswanderung auf unserer eigenen Seite. Ebenfowenig darf das augenblickliche politische Verhältnis der betreffenden Staaten zu Deutschland ausschlaggebend sein; dieses kann sich in wenigen Monaten

ändern, während es sich bei der vorliegenden Frage um das Wohl von Generationen handelt.

Welches auch die neue Heimat, deren Staatsangehörigkeit anzunehmen für die Auswanderer ja auf die Dauer unvermeidlich ist, werden mag, so wird sie ihnen unter Umständen Pflichten auferlegen, die sie mit uns im alten Lande in Konflikt bringen; es darf kaum bezweifelt werden, wenn man erzählt, daß die deutschen Wolgakolonisten dem russischen Heere im Weltkrieg wie schon früher seine besten Soldaten gestellt haben. Wir vermögen daran nichts zu ändern und müssen uns damit trösten, daß es mit unvergleichlich größerer Wahrscheinlichkeit gelingen wird, das eingeschlafene Gefühl für die alte Heimat bei deutschsprachigen fremden Staatsangehörigen wiederzuerwecken als bei solchen, die auch sprachlich entwurzelt sind.

In der obenerwähnten Versammlung hat v. Reichenau auf die östlichen Randgebiete Deutschlands und dann auf den weiteren Osten und Südosten Europas hingewiesen, wo innerhalb der Ausgewanderten und zwischen ihnen und dem Mutterlande eine möglichst leichte und enge Verbindung hergestellt werden könne. Wir wollen hoffen, daß der Gedanke sich nicht aus den oben in bezug auf die deutschen Gebiete des neuen polnischen Nationalitätenstaates geltend gemachten Gründen als unausführbar erweisen möge. Für europäische Auswanderungsziele spricht ja auch der Umstand, daß eine Überlandauswanderung über die Schwierigkeit des noch auf Jahre zu gewärtigenden Mangels an Schiffsraum hinweghelfen würde.

Eine Entscheidung aber über den ganzen Komplex der mit der Wahl von Auswanderungsgebieten zusammenhängenden Fragen, einschließlich der hier und auch in jener Versammlung kaum gestreiften der beruflichen und wirtschaftlichen Eignung der Auswanderer, eine solche Entscheidung wird von so weittragender Bedeutung sein, daß sie nur unter Zusammenwirken Sachverständiger aus Wissenschaft und Praxis getroffen werden darf. Möge sie recht bald vorbereitet werden, ehe die Not und interessierte Ratschläge Einfluß auf die Richtung der Auswanderung gewinnen, sie von den in vaterländischem Interesse vorzuzeichnenden Wegen abdrängen und so die Hoffnung untergraben, daß die jetzt für uns so schmerzliche Auswanderung sich als ein Keim erweise, der aus dem Jammer der Gegenwart neues deutsches Leben auf neuem Grunde dereinst hervorsproßen läßt!

Bedeutung und Ausichten des deutschen Zuckerrübenbaues nach dem Kriege vom Standpunkte der Volkswirtschaft¹

Von Dr. Otto Auhagen

Professor an der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin

Inhaltsverzeichnis: Bedeutung des Zuckerrübenbaues S. 211. — Ausichten der Zuckerausfuhr S. 212. — Der innere Markt S. 217. — Zukunft des landwirtschaftlichen Großbetriebes S. 217. — Die Arbeiterfragen S. 223. — Die Preisfrage S. 224.

Der Krieg, und noch mehr seine Folgen, stürzen unsere Volkswirtschaft um. Unserer Industrie droht die Gefahr der Erzwürkung. Von allen Erschwerungen ihres Absatzes und Rohstoffbezuges im Verkehr mit dem Ausland abgesehen, sind auch ihre einheimischen Wurzeln auf das empfindlichste beschnitten worden; es genügt der Hinweis auf die eine ungeheure Tatsache, daß wir mit Lothringen zwei Drittel unserer deutschen Eisenerzgewinnung verlieren.

Um so mehr müssen wir uns künftig auf unsere heimische Bodenproduktion stützen. Die Landwirtschaft ist ja unser stärkster Trost; man müßte verzagen, wenn man nicht an den Erntesegen dächte, den der Landmann dem deutschen Boden alljährlich abgewinnt. Trotz aller Behinderungen durch den Krieg, trotz besonderer Ungunst der Bitterung, die während des Krieges Extreme von Dürre und Nässe miteinander wechseln ließ, trotz aller Verluste, wie sie die Kriegswirtschaft unvermeidlich mit sich führte, hat der Ertrag unseres Bodens die vier Jahre hindurch zu unserer notdürftigen Ernährung fast hingereicht, und in Zukunft, nachdem Millionen rüstiger Männer zum Pfluge zurückgekehrt sind, wenn wieder einmal ausreichende Spannkräfte und Düngemittel vorhanden sind, dürfen wir auf reichlichere Versorgung rechnen. Wenn der deutsche Boden das deutsche Volk ernährt, dann sind wir nicht verloren, dann können wir hoffen, uns mit den übrigen Fragen schon irgendwie abzufinden, vor allem auch mit der Frage, wie die städtischen Arbeitermassen nutzbringend zu beschäftigen sind. Die Hauptsache ist vorderhand, daß die Nahrung für alle reicht.

¹ Nach einem im Februar gehaltenen Vortrage.

Nötig ist also, die landwirtschaftliche Produktion nach Möglichkeit zu mehren. Wegen dieses Zieles vor allem ist es volkswirtschaftlich wichtig, den Zuckerrübenbau wieder auf seine alte Höhe zu bringen. Abgesehen von gärtnerischer Kleinkultur, die in Deutschland auf absehbare Zeit in nur sehr begrenztem Umfange anwendbar ist, holt die Zuckerrübe die höchsten Erträge aus dem Boden hervor. Nach Bachhaus erzeugt sie gegenüber dem Getreide das Dreifache an Nährstoffen; auch der Kartoffel ist sie um ein Bedeutendes überlegen. Ein Verfall der Zuckerrübenkultur bedeutet daher eine Erschwerung unserer Ernährung und eine Beeinträchtigung der zuverlässigsten Grundlage unserer Volkswirtschaft.

Die Einschränkung, die der Zuckerrübenbau während des Krieges erlitten hat, gehört daher zu den beklagenswertesten Erscheinungen unserer Kriegswirtschaft. Die Zuckerrübenerntefläche ging von 569 082 ha im Jahre 1914 auf 400 149 ha im Jahre 1915 zurück, sie hob sich dann 1916 um eine Kleinigkeit, ist seitdem aber wieder gesunken, und für 1919 ist leider, wenn nicht alle Anzeichen trügen, mit der Neigung zu einer außerordentlich starken weiteren Verminderung dieser Kultur zu rechnen.

Diesem zunehmenden Verfall sollte mit aller Kraft entgegen gearbeitet werden. Nicht nur wegen des volkswirtschaftlichen Interesses an der möglichst hohen Intensität unserer Bodennutzung, sondern auch wegen der gewaltigen Kapitalwerte, die in der Zuckerindustrie investiert sind, auch wegen der Bedeutung dieses Gewerbes für andere Zweige der Industrie, zum Beispiel für die Maschinenindustrie und für große Scharen industrieller Arbeiter, denen die ohnehin so stark geschmälerete Erwerbsmöglichkeit nicht noch unnötigerweise beschränkt werden darf; nicht am wenigsten spricht auch das Interesse der Konsumenten mit, die schon jetzt die unzulängliche Befriedigung ihres Zuckerbedarfs zu beklagen haben. Gelingt es, unsere Zuckerproduktion so weit zu heben, daß der inländische Bedarf reichlich gedeckt werden kann, dann wird es vielleicht auch möglich sein, die für Landwirtschaft und Zuckerindustrie so hinderliche Zwangswirtschaft abzubauen.

Für die Wiederausdehnung des Zuckerrübenbaues kommen aber nicht nur die Ansprüche des Inlandes, sondern auch die Aussichten der Wiederherstellung unserer Zuckerausfuhr in Betracht. Vor dem Kriege beruhte unsere Zuckerproduktion noch zu großem Teil auf dem Absatz im Auslande. Von den 1912/13 erzeugten 54 Mill. Zentnern Rohzuckerwert nahm der einheimische Markt etwa 29 Millionen in

Anspruch; 23 Millionen gingen in das Ausland, vor allem nach England¹.

Während des Krieges hat der Rohrzucker, der schon vorher im Begriff war, die alte Vorherrschaft wieder an sich zu reißen, sehr viel Feld gewonnen. Die Erzeugung an diesem Zucker stieg von 9,9 Mill. Tonnen im Jahre 1913/14 auf 12,6 im Jahre 1917/18. Vor allem hat unsere gefährlichste Konkurrentin, die Insel Kuba, ihre Produktion gewaltig vermehrt; 1913/14 erzeugte sie 2,6 Mill. Tonnen, 1917/18 3,4, und für die laufende Kampagne lautet die Schätzung auf 3,6, nach einer Quelle sogar auf 4 Mill. Tonnen. Kuba hat es verstanden, die durch den Weltkrieg geschaffene Lage insbesondere auf dem englischen Markte sich zunutze zu machen; im vergangenen Jahre wurde der englische Bedarf zu 65 % mit Kubazucker befriedigt.

Auch Javas Produktion hat Fortschritte gemacht, doch wurde sie in den letzten Jahren durch den Mangel an Tonnage, der die fern gelegene Sundainsel besonders empfindlich berührte, sehr gehemmt; die Erzeugung betrug 1913/14 1,3 Mill. Tonnen, 1917/18 1,8 und für 1918/19 wird sie auf 1,7 Mill. Tonnen geschätzt.

Allem Anschein nach macht Kuba in Verbindung mit seiner großen Protektorin, der nordamerikanischen Union, gewaltige Anstrengungen, um sich den englischen Markt für die Zukunft zu sichern. Die Vereinigten Staaten haben die ganze diesjährige Zuckererzeugung Kubas angekauft; wie man annimmt, verfolgen sie hiermit das Ziel, England und sonstige Länder, die in diesem Jahre noch auf den Bezug von kubanischem Zucker unbedingt angewiesen sind, die Verpflichtung zur Abnahme von Kubazucker auch für künftige Jahre aufzuerlegen; daneben sind die Vereinigten Staaten bestrebt, den kubanischen Zucker zu möglichst großem Teil selbst zu raffinieren und als Raffinade auszuführen, wodurch die Interessen der englischen Raffinerie eine sehr empfindliche Schädigung erfahren würde.

England sucht diesen Schlag abzuwehren. Die Zuckerpolitik Englands war früher durch die 1903 abgeschlossene und 1908 erneuerte Brüsseler Zuckerkonvention gebunden. 1913 schied England aus der Konvention aus, doch verpflichtete es sich damals, ohne Einhalten einer sechsmonatigen Ankündigungsfrist weder den Rohrzucker im allgemeinen noch seinen Kolonialzucker im besonderen vor anderem Zucker bevorzugen zu wollen. Der Krieg hat die Konvention zer-

¹ Der Rest diente zur Auffüllung der Bestände.

brochen. Frankreich, das infolge der Abnahme seiner Produktion und der für lange Zeit vernichteten, auch schon vor dem Kriege stark zurückgegangenen Exportfähigkeit an dem Abkommen nicht mehr positiv interessiert ist, hat es indessen nicht für überflüssig gehalten, die Konvention zum 1. September 1918 auch förmlich aufzukündigen. Nach einer unwidersprochen gebliebenen Pressenachricht hat hierauf England der belgischen Regierung mitgeteilt, daß es sich nach Ablauf der sechsmonatigen Frist freie Hand für seine Zuckerpolitik vorbehalte. Dies eröffnet dem deutschen Rübenzucker keine günstigen Aussichten auf seinen früheren wichtigsten Absatzfeldern. England kann künftig den Rohrzucker günstiger stellen als den Rübenzucker. Vor allem ist damit zu rechnen, daß es den Wünschen seiner Zucker erzeugenden Kolonien nach Vorzugsbehandlung entgegenkommen wird. Das Motiv der Erkenntlichkeit gegenüber den Kolonien für die geleistete Kriegshilfe war schon nach dem Burenkriege für Chamberlain ausschlaggebend, um die Brüsseler Zuckerkonvention abzuschließen (trotz des entgegenstehenden Interesses der englischen Konsumenten an dem infolge der früheren Exportprämien billigen Rübenzucker des europäischen Kontinentes), und wird jetzt zu noch stärkerer Geltung kommen. Durch die Förderung der kolonialen Zuckerproduktion hofft England, in Zukunft von Kuba und den Vereinigten Staaten unabhängig zu werden. Große Hoffnungen werden auf Demerara (Britisch-Guayana) gesetzt. Ganz unberechenbare Möglichkeiten liegen in Ostindien vor. Die Erzeugung Britisch-Indiens hat sich von 2,3 Mill. Tonnen im Jahre 1913/14 auf 3,2 Mill. im Jahre 1917/18 gehoben; auf annähernd denselben Betrag (3,0) wird sie für 1918/19 veranschlagt, allerdings reicht trotz dieser Zunahme die eigene Erzeugung zur Deckung des Bedarfs dieses von über 300 Millionen bevölkerten Gebietes einstweilen noch nicht aus. Sachkenner aber meinen, daß Indien in nicht ferner Zeit an erster Stelle berufen sein werde, Englands Zuckerversorgung zu übernehmen.

Ob es den Kolonien gelingt, das Mutterland unabhängig von fremder Zuckerzufuhr zu machen, ist fraglich. Bestimmt aber werden sich infolge dieser Bestrebungen die Aussichten unserer Zuckerausfuhr nach England noch ungünstiger gestalten, als sie ohnehin schon angesichts des kubanischen Wettbewerbes sind.

Dennoch sollten wir die Flinte nicht ins Korn werfen. Alles in allem steht die Welt heute unter dem Zeichen des Zuckermangels. Selbst in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo man doch den Kubazucker aus erster Hand hat, mußte der Zuckerkonsum rationiert

werden. Weltwirtschaftlich maßgebend ist, daß der Zunahme der Rohrzuckererzeugung eine noch größere Abnahme des Rübenzuckers gegenübersteht; die Erzeugung dieser Zuckerart ging von 8,8 Mill. Tonnen im Jahre 1913/14 auf 4,8 Mill. Tonnen im Jahre 1917/18 zurück. Infolgedessen ist die Gesamtziffer der Zuckererzeugung der Welt während des Krieges zurückgegangen, nämlich von 18,7 auf 17,4 Mill. Tonnen, während die Gesamttheit der Konsumenten und daher auch der normale Zuckerbedarf gestiegen sind. In früheren Jahren berechnete man die jährliche Zunahme des Weltzuckerverbrauches auf 6%.

Ein starker Rückgang der Rübenzuckererzeugung ist für sämtliche am Kriege beteiligten Ländern Europas festzustellen. Deutschlands Erzeugung ging von 2,7 auf 1,6 Mill. Tonnen zurück. Noch mehr büßte Österreich-Ungarn ein; statt 1,7 Mill. Tonnen im Jahre 1913/14 produzierte es 1917/18 nur 0,7 Mill. Tonnen. Auch in feindlichen Ländern hat die Produktion sehr gelitten, teilweise infolge des Umstandes, daß der Krieg sich über die Erzeugungsgebiete hinwegwälzte. Frankreichs Produktion sank von 781 000 auf 225 000 Tonnen, Belgiens von 229 000 auf 130 000, Rußlands von 1,7 auf 1,1 Mill. Tonnen. Die Rübenzuckererzeugung der Vereinigten Staaten hat sich während des Krieges nicht erheblich vermehrt (von 655 000 auf 683 000 Tonnen); Englands vor dem Kriege begonnene Produktionsversuche haben zu keinem Ergebnis geführt. Besonders wichtig ist der Verfall der russischen Zuckererzeugung. Die Revolution von 1917 hat geradezu eine Katastrophe für die Zuckerindustrie des Landes herbeigeführt. Hier und da sind die Zuckerfabriken zerstört worden; vor allem aber wurde der Rübenanbau der Gutsbetriebe gestört und zu großem Teil unmöglich gemacht. In Großrußland wie in der Ukraine rissen im Winter 1917/18 die Bauern das Land der Güter und Zuckerfabriken an sich. In der Ukraine suchte der Ende April ergangene (vielfach mißverständene) Feldbestellungserlaß des Feldmarschalls von Sichhorn die Situation noch einigermaßen zu retten. Seit dem Einmarsch der deutschen Truppen fürchteten die Bauern, daß sie das Gutsland nicht behalten würden; anderseits wagten sich die geflüchteten Gutsbesitzer und Gutsbeamten noch nicht wieder auf das Land. So entstand die Gefahr, daß das Gutsland im Frühjahr 1918 von keiner Seite bestellt wurde. Dem wirkte jener Erlaß durch das Versprechen entgegen, daß demjenigen, der das Feld befäe, auch die Ernte gehören solle. Dies gab den Bauern den Mut, sich an die Bestellung der

verlassenen Güter zu machen. Infolgedessen wurde auch ein großer Teil der Rübenausaat in der Ukraine durch bäuerliche Hand vorgenommen. Die Saat und Bearbeitung der Rübenfelder erfolgte aber in sehr unbefriedigender Weise; bei starkem Rückgang der Anbaufläche war daher auch die Ernteziffer sehr gering. Die Produktion der Ukraine wird für 1918/19 auf höchstens 500 000 Tonnen geschätzt; dazu tritt die Zuckergewinnung der großrussischen Gouvernements (Kursk, Woroneß usw.), die gegen 233 000 Tonnen vor dem Kriege, jetzt nur auf 78 000 Tonnen geschätzt wird. Die russische Produktion ohne Polen wird sich in diesem Jahre daher nur auf höchstens 600 000 Tonnen belaufen. Für das nächste Erntejahr liegen die Aussichten noch ungünstiger. Bei der hohen Bedeutung, die die Zückererzeugung für die Volkswirtschaft und Finanzkraft der Ukraine besitzt, war das im Dezember aus Rußland gekommene gemäßigt-sozialistische Direktorium, wie mir Petljura selbst versicherte, fest entschlossen, den Rübenbau und die Zuckerrübenfabriken zu schonen. Indessen ist sehr die Frage, ob sich das Land des allrussischen Bolschewismus zu erwehren vermag, und vor allem stellt die Aufteilung des Gutlandes unter die bäuerliche Masse den Zuckerrübenbau für die nächste Zukunft sehr in Frage. Die Hauptgefahr droht von den unzähligen Parzellenbesitzern und Zwerghauern, die alle sich um einen Landsegen reißen und bei ihren schwachen Spannkraften zu einem ergiebigen Anbau der Zuckerrübe nicht fähig sind.

So wird im ehemaligen Zarenreich Zuckermangel und Zuckerteuerung noch lange herrschen, und andere Länder Osteuropas werden noch geraume Zeit unter dem Einfluß der russischen Unterproduktion stehen. In Finnland werden zurzeit geradezu märchenhafte Preise für Zucker gezahlt.

Nicht außer acht zu lassen ist auch, daß in allen Importländern die Vorräte erschöpft sind. Die Zuckerpreise sind in den meisten übrigen Staaten mindestens doppelt so hoch wie in Deutschland. Es ist daher dringend erwünscht und keineswegs aussichtslos, daß wir aus dieser augenblicklichen Konjunktur unseren Nutzen ziehen. Wir dürfen die Hoffnung nicht aufgeben, daß die Zuckerausfuhr auch in Zukunft ein bedeutendes Aktivum unserer Handelsbilanz darstellen wird. Wir sind ja jetzt, wo alles darauf ankommt, aus dem Auslande Lebensmittel und Rohstoffe zu empfangen, und wo wir ungeheure Schuldverpflichtungen gegenüber dem bisherigen Feinde abzuwickeln haben werden, hieran im höchsten Grade interessiert.

Allerdings ist es unwahrscheinlich, daß wir die frühere Ausfuhr-

ziffer wieder erreichen werden. Der Weltverbrauch nimmt zwar weiter zu, aber die Rohzuckerproduktion hat noch gewaltige Ausdehnungsmöglichkeiten, und die politische Konstellation ist jetzt dem Rohrzucker günstiger als dem Rübenzucker.

Wenn aber auch der Export nicht voll wiederherzustellen ist, so ist aber doch auf einen Ausgleich durch Zunahme der Aufnahme-
fähigkeit unseres inneren Marktes zu rechnen. Der Fettmangel, die Gewöhnung des deutschen Volkes an umfangreichen Marmeladenverbrauch, die Ausdehnung des Obstbaues als einer rentablen Kultur, die fernere Ausbreitung des Obstbaues durch die Gartenstadtbewegung und die ländliche Kleinfleblung, das alles sind Momente, die neben der Zunahme der Bevölkerung den deutschen Zuckerverbrauch künftig sehr steigern werden. Der heutige Normalbedarf wird auf 35 Mill. Zentner gegen 29 Mill. vor dem Kriege geschätzt. Allerdings verlieren wir Elsaß-Lothringen, das bei seiner Rübenanbaufläche von 1000 ha (im Jahre 1914) ein fast nur konsumierendes Gebiet war. Dem gegenüber steht die Gefahr (die wir zwar abzuwenden hoffen, mit der aber gerechnet werden muß), daß wir Posen einbüßen. Posen steht mit einer Zuckerrübenfläche von 74 000 ha (im Jahre 1914) unter den preussischen Provinzen an dritter Stelle und gehört daher zu unseren wichtigsten Überschußgebieten. Von großer Bedeutung für die Gestaltung unseres inneren Zuckermarktes wird auch der Anschluß von Deutsch-Osterreich als eines ganz überwiegend konsumierenden Landes sein; Böhmen, Mähren und Ungarn sind die Hauptsitze der Zuckerindustrie in dem bisherigen Doppelstaate. Jedenfalls wird eine Überproduktion an Zucker für die nächsten zehn Jahre unsere geringste Sorge sein; wenn der menschliche Konsum nicht mit ihr jertig wird, so wird der Zucker auch als Futtermittel eine preiswerte Verwendung finden.

Wegen der Frage des Absatzes brauchen wir also die Rübenkultur nicht einzuschränken, wohl aber ist von anderen Seiten her mit der Möglichkeit ungünstiger Wirkungen zu rechnen; außer den technischen Schwierigkeiten (Mangel an künstlichen Düngemitteln und Kohlen) kommen hier besonders die Frage der Zukunft unseres Grundbesitzes und die Arbeiterfrage in Betracht.

Die Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland vom 29. Januar 1919 ist für den Zuckerrübenbau nicht gleichgültig. Der Großbetrieb ist der Hauptträger dieser Kultur; der Zuckerrübenbau gibt ihm die Möglichkeit, seine Vorzüge in bezug auf Spannkraft und maschinelle Arbeit so recht zur Geltung zu

bringen. Von den kleinsten Betrieben ganz abgesehen, bebauen im Deutschen Reich (nach der Statistik von 1907) kleinbäuerliche Wirtschaften in der Größenklasse von 5 bis 20 ha Rußland, die heute im Ansiedlungswerk mit Recht bevorzugten sogenannten Familienbetriebe, nur 1% ihres Ackerlandes mit Zuckerrüben, während bei den Großbetrieben mit einer Auzfläche von 100 ha und darüber 4,8% dem Zuckerrübenbau dienen. Im Regierungsbezirk Magdeburg, wo sich auch der kleinere Betrieb verhältnismäßig stark am Rübenbau beteiligt, entfielen 1907 in den Familienbetrieben auf die Zuckerrübe 6,55% des Ackerlandes, in den Großbetrieben 17,7%, in den größten Betrieben (500 ha und darüber) 20,5%.

Ich bin stets ein Freund der inneren Kolonisation gewesen und bleibe es. Es ist unerlässlich, der jetzt so lebhaften Bewegung „zurück zur Scholle“ nach Möglichkeit entgegenzukommen, dennoch kann ich gewisse Bedenken gegen die neue Verordnung nicht unterdrücken. Für den Augenblick muß in unserer Bodenpolitik das Interesse an höchster Produktivität obenanstehen. Unsere Wohlfahrt in der Zukunft hängt zunächst davon ab, daß wir in den bevorstehenden Jahren unser nacktes Leben fristen.

Die Verordnung beruht auf einer Unterschätzung der Bedeutung, die der Großbetrieb für die Volksernährung in der unmittelbaren Gegenwart hat. Vor dem Kriege sind eine Reihe von Untersuchungen über die wirtschaftliche Bedeutung von Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft erschienen — ich selbst habe mich daran beteiligt. Fast ausnahmslos stimmten sie in der Feststellung überein, daß der Kleinbetrieb auf die Flächeneinheit mehr produziere als der Großbetrieb. Verallgemeinert durften diese Ergebnisse nicht ohne weiteres werden, da die Zahl der untersuchten Betriebe im ganzen doch zu gering war; immerhin, die vorhandenen Untersuchungen zeugten dafür, daß die innere Kolonisation nach den Verhältnissen vor dem Kriege eine Steigerung der Produktion führte.

Der Krieg hat uns nun aber genötigt, die Frage unter neuen Gesichtspunkten zu beurteilen. Die für den Kleinbetrieb günstigen Ergebnisse früherer Untersuchungen beruhten zum großen Teil darauf, daß die Gesamterzeugung sowohl an vegetabilischen wie an animalischen Erzeugnissen verglichen wurde. Der Mehrertrag des Kleinbetriebes rührte vor allem aus dem Stalle her, wo die besondere Stärke der kleinbäuerlichen Wirtschaft liegt. Dieser Zweig des Betriebes stützt sich im kleineren Betriebe vielfach in großem Umfang auf den Zulauf von Futtermitteln, die im Großbetriebe erzeugt waren

oder aus dem Auslande bezogen wurden. Durch die Abscheidung vom Auslande wurde die kleinbäuerliche Wirtschaft daher in vielen Gegenden besonders gestört. Die animalische Produktion im Kleinbetriebe stellt sich somit teilweise als eine Veredelung von Erzeugnissen dar, die außerhalb des Betriebes gewonnen sind.

Für die volkswirtschaftliche Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Groß- und Kleinbetrieb kommt es daher doch in erster Linie auf die eigentliche Bodenproduktion an. Die Pflanzenerzeugung ist die Urbasis der Volksernährung. Aus einem anderen Grunde gilt dies heute in erhöhtem Grade. Wegen der Knappheit an Nahrungsmitteln sind wir genötigt, uns zu viel größerem Teil als früher mit Vegetabilien zu beköstigen. Die animalische Kost ist ein Luxus, da beim Umweg der Pflanzennährstoffe durch den tierischen Magen viele Nährwerte verloren gehen. Es war eine rettende Tat, als Batocki sich anfangs 1917 entschloß, in seiner Ernährungspolitik gemäß den Forderungen dieser Erkenntnis einzuschwenken. Die Notwendigkeit, unsere animalische Nahrung zugunsten der pflanzlichen möglichst zu beschränken, liegt auch noch für die nächsten Jahre vor.

Hinsichtlich der Frage des Ackerertrages sind die erwähnten Untersuchungen bei weitem weniger beweiskräftig. Soviel steht für jeden, der sich auf dem Lande umgesehen hat, fest, daß die Verhältnisse in dieser Beziehung in Deutschland außerordentlich verschieden liegen. Es gibt Gegenden, wo der kleinbäuerliche Betrieb auch unmittelbar aus dem Boden mehr herausholt als der Großbetrieb, aber ebenso wahr ist, daß in anderen Gegenden der kleinere Betrieb rückständig ist und seine Ackererträge denen des Großbetriebes bei weitem nachstehen. Großbetriebe, die mit allen Mitteln der modernen Technik arbeiten, gerade auch unsere großen Zuckerrübenwirtschaften mit Dampfpflugkultur usw., stellen eine derart hohe Produktivitätsstufe dar, daß auch ein geweckter Kleinbauernstand ihm schwerlich gleichkommt.

Sodann müssen wir nach den Erfahrungen der Gegenwart die Marktleistung des Kleinbetriebes gegenüber dem Großbetriebe anders einschätzen. Daß der kleinere Betrieb infolge seiner im Verhältnis zur Fläche größeren Personenzahl einen größeren Teil seiner Erzeugnisse selbst verzehrt als der Großbetrieb, kann ihm selbstverständlich volkswirtschaftlich nicht als Nachteil angerechnet werden; an sich ist ja dringend erwünscht, daß ein recht großer Teil des Volkes der Landwirtschaft angehört und sich unmittelbar aus ihr ernährt. Die Städte aber bestehen nun einmal und wollen gleichfalls ernährt sein.

Die früheren Untersuchungen stellten teilweise auch hinsichtlich der Erübrigung von Erzeugnissen für den Verkauf dem Kleinbetriebe ein günstiges Zeugnis aus. Im Kriege aber hat sich dies offenbar sehr gewendet. Abgesehen von dem schon gewürdigten Umstand, daß die animalische Produktion, auf der die Marktleistung des kleineren Betriebes in erster Linie beruhte, sehr zurückgegangen ist, kommt in Betracht, daß der kleine Betrieb dem amtlichen System unserer Volksernährung einen sehr bedeutenden Teil seiner Erzeugnisse widerrechtlich vorenthält und in dieser Beziehung entschieden ungünstiger abschneidet als der Großbetrieb. Allgemein hört man, daß der Kleinbauer sich in seiner Ernährung verhältnismäßig weniger einschränkt als der Gutsbesitzer mit seinem Personal; vor allem aber läßt der Kleinbetrieb einen viel größeren Teil seiner Überschüsse im Schleichhandel verschwinden als der Großbetrieb. Es mag zutreffen, daß vielfach beim Inhaber des Großbetriebes ein höheres soziales Pflichtbewußtsein vorhanden ist; jedenfalls sind Verstöße im Großbetriebe ein viel größeres Wagnis, da hier die Gefahr der Anzeige seitens Angestellter und Arbeiter vorliegt und auch wegen der größeren Mengen die Verheimlichung entsprechend schwerer ist. Berechnungen, die für einzelne Bezirke auf Grund der Wirtschaftskarte aufgestellt sind, ergeben, daß die kleineren Betriebe auf die Flächeneinheit bedeutend weniger abgeliefert haben als die Großbetriebe. Eine weitere Durchforschung des in den Wirtschaftskarten enthaltenen Materials ist sehr zu wünschen.

Eine starke Verringerung der Großbetriebe wäre daher heute eine recht bedenkliche Sache. Es ist zu befürchten, daß die Aufteilung vor den gut bewirtschafteten Großbetrieben nicht Halt macht. Die Staatsdomänen sollen ja allgemein diesem Schicksal verfallen. Ausnahmen sind zwar zugelassen auch für den Fall, daß ihre Erhaltung für Zwecke volkswirtschaftlicher Art notwendig ist, aber in manchen Gegenden ist die Zahl gut bewirtschafteter Domänen so groß, daß man wenig erreichen würde, wenn man nicht auch an diese die Art legen wollte. Zum Beispiel trifft dies für Anhalt zu, das am Zuckerrübenbau so stark beteiligte „Land der Amtsräte“.

Beunruhigend wirkt schon in gewissem Grade die bloße Möglichkeit der Enteignung, die nach der neuen Verordnung in einem großen Teil Deutschlands gegen den Großgrundbesitz zur Anwendung gelangen kann. Aus Mangel an Siedlungsland brauchte man sich zu diesem Zwangsmittel noch nicht zu entschließen. Freihändiges Angebot von Gütern ist namentlich infolge der Arbeiterschwierigkeiten,

mit denen der Großbetrieb zu kämpfen hat, in großem Umfang zu erwarten. Gemäß der Verordnung kann der Staat mit dem Vorkaufrecht einspringen. Domänen und Öbländer sollen parzelliert werden. Die sich hiernach ergebenden Siedlungsflächen überschreiten bereits bei weitem die Grenzen, die der tatsächlichen Siedlungsmöglichkeit durch die Schwierigkeiten des Baues und der Inventarbeschaffung für die nächsten Jahre gesteckt sind. Überstürzen darf man die innere Kolonisation ja schon deshalb nicht, weil sie unter allen Umständen eine zeitweilige Störung der Bodenbewirtschaftung bedeutet und schon insofern zu Mindererträgen führen muß, die in der nächsten Zeit schwer zu ertragen sind.

Offenbar sind es weniger sachliche als politische Gründe gewesen, die die Regierung bewogen haben, sich inmitten dieser Hungerzeit, wo alles darauf ankommt, die landwirtschaftliche Produktion zu heben, für die Enteignung zu entscheiden. Daher wohl auch die Eile, mit der das Gesetz trotz seines umstürzlerischen Charakters noch vor dem Zusammentritt der Nationalversammlung erlassen wurde. (Dadurch, daß Sering sich bereit finden ließ, an der Ausarbeitung des Gesetzes leitend mitzuwirken, wird eine radikalere Lösung verhütet worden sein. Überhaupt würde man dem Gesetze unrecht tun, wenn man es nicht als den noch ziemlich gemäßigten Ausdruck heute herrschender Bestrebungen betrachtete. Übrigens ist eine allseitige Würdigung der Verordnung hier selbstverständlich nicht beabsichtigt.)

Durch die Enteignung sollen nun zwar in erster Linie schlechte Birte, Absentisten, Güterspekulanten, Kriegsgewinnler getroffen werden und das wird eine geraume Zeit vorhalten. Aber in vielen Gegenden wird doch damit zu rechnen sein, daß später auch bessere Güter an die Reihe kommen; bei Latifundien soll auch jetzt schon nach der Qualität der Bewirtschaftung nicht gefragt werden. Auch ist nicht ausgeschlossen, daß in Zukunft die Enteignung über das jetzt vorgesehene Drittel der Fläche der Großbetriebe hinausgreift.

Allerdings sind dies ja für den besseren und auf ererbtem Boden sitzenden Wirt Sorgen für eine Zukunft, von der uns vielleicht noch eine Reihe von Jahren trennt. Indessen ist gerade jetzt der Gutsbesitzer darauf angewiesen, die während des Krieges in seinem Betriebe eingerissenen Schäden wieder zu heilen und seine Wirtschaft in mancher Beziehung nach den Anforderungen der neuen Zeit umzugestalten. Dazu gehören bedeutende Kapitalaufwendungen, zu denen sich vielleicht mancher Landwirt wegen der Enteignungsgefahr nicht entschließen mag.

Erschwerend fällt hierbei die Frage der Bewertung im Enteignungsfall ins Gewicht. Der Wunsch, Siedlungsland zu einem niedrigeren Preise als nach dem heutigen Verkehrswert erwerben zu können, dürfte neben den politischen Motiven der wichtigste sachliche Grund für die Anordnung der Enteignung gewesen sein. Die Verordnung bestimmt, daß Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt werden dürfen. Von der öffentlichen Meinung wird diese Bestimmung so ausgelegt, als ob nur der frühere normale Friedenspreis zu zahlen sei. Damals aber hatten wir Goldgeld, jetzt ein Papiergeld, das sich am 4. August 1914 von der Goldbasis ablöste und in immer lustigere Regionen geraten ist. Die Mark hat jetzt im Verhältnis zu den Goldwährungsändern kaum noch 40 % ihres früheren Wertes. Dabei wirbeln die Löhne und Preise immer mehr in die Höhe, und dementsprechend geht unsere Valuta weiter und weiter zurück. Diese Bewegung bedeutet eine zunehmende Enteignung der Besitzer fester Forderungen, also der Besitzer von öffentlichen Anleihepapieren, Hypotheken usw. Es ist sehr zu wünschen, daß wir zur Goldvaluta zurückkehren; vielleicht wird es in zwanzig oder dreißig Jahren möglich sein. Sicher aber wird die Rückkehr nicht auf der alten Basis erfolgen, sondern in der Form der Devaluation, d. h. auf der Grundlage des niedrigen Kurses der Papiermark, an den sich dann unsere Volkswirtschaft gewöhnt haben wird. Das Reich würde sich ja ungeheuer schädigen, wenn es seine Schuldenlast in Gold nach dem alten Münzfuß verzinsen und abtragen wollte. Die künftige Goldmark wird daher nur einen Bruchteil des Wertes der ehemaligen Goldmark darstellen. Während nun die Güterpreise im freien Verkehr sich der Entwertung der Mark anpassen und entsprechend steigen, hat der Gutsbesitzer für den Fall der Enteignung zu befürchten, daß er nach den heutigen Verhältnissen nicht einmal den halben Wert des ehemaligen Friedenspreises erhält. Ob dies recht und billig ist, mag dahingestellt bleiben; der Grundeigentümer würde bei dieser Schädigung das Schicksal seines Hypothekengläubigers teilen. Jedenfalls kann diese Aussicht ihn nicht ermutigen, nun mit erheblichen Aufwendungen die frühere Kulturkraft seines Acker wiederherzustellen. Ganz besonders liegt eine ungünstige Wirkung auf die so viel Kapital erfordernde Zuckerrübenkultur im Bereich der Möglichkeit.

Ob der Kleinbetrieb, der die aufgeteilten Gutsflächen einnehmen soll, sich in Zukunft der Zuckerrübenkultur mehr annehmen wird, er-

scheint fraglich. Man muß es hoffen. Unter günstigen Bedingungen wirft er sich gern auf diese Kultur und mit gutem Erfolge. Aber vermutlich wird die Ausbreitung des Zuckerrübenbaues im Kleinbetriebe nicht so schnell erfolgen, daß der Ausfall infolge der Aufteilung der Gutsflächen sofort wett gemacht wird.

Eine große Bedeutung kommt diesem Bedenken allerdings heute noch nicht zu. Die Gutsbesitzer, die ihren Beruf verstehen, fühlen sich größtenteils, wie mir scheint, durch die Enteignungsgefahr noch nicht ernstlich bedroht. Es besteht aber keine Sicherheit dagegen, daß die heutige Mäßigung der Gesetzgebung nicht bald durch eine schärfere Richtung abgelöst wird. Hauptsächlich um dieser Gefahr willen legte ich meine Bedenken gegen den eingeschlagenen Weg näher dar.

Weitaus die schwerste Sorge des Rübenbauern ist heute die Arbeiterfrage. Die größeren Betriebe mit intensivem Rübenbau hatten sich auf umfangreiche Beschäftigung von Wanderarbeitern eingerichtet, teilweise gezwungen durch den Mangel an einheimischen Arbeitern, deren Zahl namentlich mit der Häufung der Sommerarbeit in der Rübenwirtschaft nicht in Einklang zu bringen war, teilweise veranlaßt durch Rentabilitätsrückfichten. Die Beschäftigung von Hunderttausenden ausländischer Feldarbeiter war ein dunkler Schatten in dem sonst so glänzenden Bilde unseres Zuckerrübenbaues. Männer der Wissenschaft, Regierung und Landwirtschaft erwogen vor dem Kriege immer wieder, wie dieser Übelstand zu beseitigen oder doch einzuschränken sei. Schiele und andere schlugen einen Zoll auf die ausländischen Arbeiter vor, dessen Ertrag zur Sekhaftmachung einheimischer Landarbeiter verwandt werden sollte. Auch Veränderungen der Lohnmethoden, ferner Betriebsmaßnahmen zur Erzielung einer gleichmäßigeren Verteilung des Arbeitsbedarfs über das Jahr erschienen geeignet, um den Rübenbetrieb wieder mehr auf einheimische Arbeitskräfte zu gründen. Über allen diesen Plänen ereilte uns der Krieg und dessen katastrophales Ende. Mit den Kriegsgefangenen sind auch die polnischen Feldarbeiter abgezogen, die während des Krieges festgehalten wurden. Trotz der gegenwärtigen Komplikationen im Osten ist es nicht ausgeschlossen, daß auch in diesem Jahre Wanderarbeiter aus Polen herüberkommen. Jedenfalls aber ist mit einer außerordentlich starken Abnahme dieses Zuzuges zu rechnen, und unsere Landwirtschaft, insbesondere die Zuckerrübenbetriebe, werden vor die Frage gestellt, wie dieser Ausfall zu ersetzen ist.

Die Städte zählen Millionen von Arbeitslosen; die Minderung

der industriellen Beschäftigungsmöglichkeit wird noch lange Zeit anhalten; an sich wäre es daher dringend wünschenswert, wenn diese Massen sich der Landarbeit zuwenden könnten. In Wirklichkeit wird aber nur ein geringer Bruchteil diesen Weg gehen. Der landwirtschaftliche Arbeitgeber hat, zumal in jetziger Zeit, große Bedenken gegen die Leute aus der Stadt, und andererseits ist von diesen auch nur ein Teil zu landwirtschaftlicher Lohnarbeit bereit. Es wird daher nur eine Auslese sein, namentlich von Leuten, die vom Lande stammen und der Landarbeit noch nicht entfremdet sind. Auch Georg Schmidt, der Leiter der freien Gewerkschaft der Landarbeiter, rechnet in dieser Beziehung nur auf geringen Erfolg.

Der Gutsbetrieb wird daher künftig bestrebt sein müssen, mehr Arbeitskräfte aus dem ländlichen Nachwuchs an sich zu ziehen. Da die Stadt an Anziehungskraft, vor allem an Beschäftigungsmöglichkeit, verloren hat, so sind die Aussichten hierauf nicht ungünstig; die Änderungen des Landarbeiterrechts, die Lohnerhöhungen und sonstigen Besserungen der Lebensbedingungen der Landarbeiter werden ihre Wirkung nicht verfehlen. Viel ist in dieser Richtung auch von der zu erwartenden, energischen Aufnahme der inneren Kolonisation zu erwarten, deren Aufgabe nicht nur in der Sekthafmachung von Landarbeitern, sondern vor allem in der Mehrung des Bauernstandes zu erblicken ist. Die innere Kolonisation soll die agrarsoziale Verfassung des Ostens der des Westens ähnlicher machen, wo die ländliche Arbeiterfrage bei weitem nicht so akut ist wie im Osten. Das ist aber eine Entwicklung, die lange Zeit beansprucht. — Eine Hilfe in der Gegenwart können in beschränktem Umfange die deutschen Rückwanderer, namentlich aus dem ehemaligen Zarenreich, bringen.

Im ganzen liegen die Aussichten für den landwirtschaftlichen Arbeitgeber für den Augenblick sehr trübe, aber die Arbeiterfrage ist zum Teil eine Lohn-, also Geldfrage und insofern beeinflussbar. Wichtig ist daher auch in dieser Beziehung, daß dem Landwirt ein Rübenpreis zugebilligt werde, der ihm einen auskömmlichen Ertrag sichert und gegen die Preise anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse richtig abgestimmt ist.

Wie hoch der Rübenpreis festzusetzen ist, darüber gehen die Meinungen auseinander. Feststeht, daß der jetzige Preis (3 Mk. für den Zentner) versagt. Angesichts der vielen Erschwerungen des Rübenbaues (Mangel an Düngemitteln, Steigerung der Löhne und sonstigen Produktionskosten, Mangel an Arbeitern, Erschwerung der Verarbeitung durch Kohlenmangel) ist bei der Aufrechterhaltung des bis-

herigen Preises auf eine sehr starke Abnahme der Zuckerrübenfläche in diesen Jahre mit Sicherheit zu rechnen. Man sollte daher nicht allzu ängstlich fragen, ob der Landwirt durch eine Preiserhöhung nicht zu viel verdient, wenn etwa die Ernte über den Durchschnitt ausfallen sollte. Es dreht sich um die Frage, ob Zuckernot bei niedrigem Preise oder reichlichere Produktion bei höherem Preise vorzuziehen ist. Die Antwort im Interesse der Konsumenten unterliegt kaum einem Zweifel. Ein Zuckermangel führt zu umfangreichem Schleichhandel mit Wucherpreisen. Man wende nicht ein, daß sich am Schleichhandel nur diejenigen beteiligen, die es sich leisten können: wer nichts „hinten herum“ bezieht, muß sich hinlegen und sterben. Wohin die Preispolitik der Regierung führt, hat das Jahr 1918 gezeigt, wo für die Zuckereinfuhr aus der Ukraine ungeheure Preise gezahlt wurden, nach dem Wirtschaftsabkommen vom 10. September 100 Rubel pro Pud = 354 Mk. für den Zentner. Statt also den Landwirten und der Zuckerindustrie im Inlande einen etwas höheren Preis zu bewilligen und dadurch unsere einheimische Zuckergewinnung zu steigern, wurde an das Ausland das Acht- bis Zehnfache gezahlt. Kaum in einem anderen Lande Europas ist der Zuckerpreis auch nur annähernd so niedrig wie in Deutschland.

Die Zusicherung eines höheren Rübenpreises wird den Landwirt zu erhöhten Anstrengungen anspornen, um die Arbeiterschwierigkeiten zu überwinden. Viele Großbetriebe, namentlich diejenigen, die sich zum größten Teil auf fremde Arbeiter verlassen hatten, werden allerdings unter allen Umständen zu einer starken Einschränkung des Rübenbaues gezwungen sein, dafür werden aber in Erwartung eines auskömmlichen Erlöses andere Betriebe die Kultur ausdehnen. Auch für bäuerliche Betriebe ist dies zu erwarten. — Sehr wirksam wäre auch die Zurückgewährung der Schnitzel, die dem Rübenbauer seit 1915 zu erheblichem Teile vorenthalten wurden; wichtig wäre dies namentlich auch für den bäuerlichen Betrieb, der in der Futterfrage besonders stark interessiert ist.

Es ist sehr zu bedauern, daß die Preisfrage noch nicht entschieden ist; mit Recht fordert die Landwirtschaft, daß der Preis schon im vorhergehenden Herbst festgesetzt werde, wenn es Zeit ist, zur Vorbereitung der künftigen Rübensaat durch Tiefpflügung zu schreiten; trotz der zahlreichen Instanzen, die im Regierungsapparat bei der Preisfestsetzung mitsprechen, sehe ich keinen stichhaltigen Grund, warum jahraus, jahrein die Entscheidung sich so verspätet. Es wird eingewandt, daß die für den Preis maßgebenden Verhältnisse sich im

Herbste vorher noch zu wenig übersehen ließen; die außerordentliche Lohnsteigerung, die zum Beispiel seit der Revolution erfolgt wäre, hätte nicht berücksichtigt werden können, doch es steht ja nichts im Wege, den im Herbst festgesetzten Preis, wenn es sich als nötig herausstellt, nachträglich zu erhöhen. Auch jetzt bei Ausgang des Winters lassen sich die dem Rübenbauer erwachsenden Produktionskosten nicht voraussagen. So lange an der Zwangswirtschaft und den Höchstpreisen festgehalten wird, ist es nötig, daß dem Landwirte ein Preis zugesichert wird, der ihn ermutigt, zum rechten Zeitpunkt die Hand ans Werk zu legen.

Alles in allem genommen, ist die Lage der deutschen Zuckerproduktion so kritisch wie nie zuvor. Es ist unwahrscheinlich, daß sie sich bald wieder auf die frühere Höhe erheben wird, im Gegenteil ist mit einer weiteren Minderung der Erzeugung in diesem Jahre zu rechnen. Landwirt und Ingenieur werden nicht erlahmen, durch technische und organisatorische Verbesserungen gegen die vorhandenen Schwierigkeiten anzukämpfen. Aber auch der Staat tue das Seine; er hat infolge des Krieges seine mächtige Hand auf diese Produktion gelegt, er gebe daher dem Produzenten, was des Produzenten ist! Sonst bekommen wir zu allen anderen Nöten noch unnötigerweise eine Zuckernot, unter der die Konsumenten sehr viel mehr leiden werden als die Produzenten.

¹ Erst eine Verordnung vom 19. März hat die neue Preisfestsetzung (auf der Basis von 4 M. für den Zentner) gebracht.

Zur Frage des Getreidemonopols

Von Konful Hugo Meyer

Direktor der Getreide-Commissions-A.-G. in Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis: Einleitung: Die Gründe für ein Getreidemonopol S. 227—228. 1. Getreidevorratswirtschaft in alter und neuer Zeit; staatliche Getreidepolitik. Getreideversorgung im Kriegsfall. Große Getreidevorräte in Deutschland bei Ausbruch des Krieges 1914. Vergleich dieser Vorratsmenge mit den regelmäßigen Bedarfszahlen. Unmöglichkeit, Vorräte für langdauernde Kriege zu halten. Unwirtschaftlichkeit der Getreidelagerung. Der Fettbedarf des Volkes. Überseeische Fett- und Futtermittelzufuhr. Die Fürsorge für die Nahrungsmittelbeschaffung im Kriege S. 228—234. — 2. Arbeitet ein Getreidemonopol billiger als der freie Handel? Art und Verdienst des deutschen Getreidehandels. Bescheidener Nutzen bei großem Umschlag. Rentbarkeit der Mühlenindustrie S. 234—237. — 3. Die technische Durchführbarkeit des Getreidemonopols. Verschiedenheit der Behandlung der Selbstversorger und der Nichtlandwirte. Die Abnahme des Getreides durch eine Monopolverwaltung. Was wird abgenommen? Alles Getreide oder nur das Brotgetreide? Schwierige Unterscheidung zwischen Brot- und Futtergetreide, die Grenze wechselt je nach dem Ernteergebnis. Schwierigkeit, alles Getreide zu erfassen S. 237—240. Der Einkauf der Monopolverwaltung auf dem Weltmarkte. Der internationale freie Getreidehandel. Die Verantwortung des Leiters eines Getreidemonopols S. 240 bis 341. Die deutsche Getreideausfuhr und ihre Unentbehrlichkeit. Große Feuchtigkeit des Inlandsgetreides. Erfahrungen mit der Lagerung und Behandlung feuchten Inlandsgetreides bei der Reichsgetreidestelle. Gefahren der Lagerung von Getreide. Schlechtes Brot, Verluste. Künstliche Trocknung des Getreides. Ausfuhr und Vorratshaltung S. 241—243. — 4. Ein Getreidemonopol als Einnahmequelle für den Staat. Eine Brotsteuer. Ungleichmäßige Belastung der Selbstversorger und Nichtlandwirte durch eine Monopolbesteuerung des Getreides. Die Mahl- und Umsatzsteuer der Selbstversorger. Teilweise Hinterziehungen der Getreidemengen und der Steuern. Erfahrungen der Reichsgetreidestelle. Von der Großmühle zurück zur Kleinsmühle, zur Schrotmühle und zur Handmühle. Passiver Widerstand der Landwirte. Die Druschprämien. Prof. Ballobs Ansichten über ein Getreidemonopol und die daraus fließenden Einnahmen. Monopolisierung der Bäckereien. Wandlungen im Bäckergewerbe. Prof. Neumann über die Nachteile eines Brotmonopols S. 243—251. — 5. Das Getreidemonopol zur Sicherung gleichmäßiger Rente der Landwirtschaft. Erfahrungen der Reichsgetreidestelle. Einfachste Abnahmebedingungen für Getreide, ungenügende Berücksichtigung der Qualität. Wechselnde Einwirkung der Ernteerträge auf die Rente der Landwirtschaft. Gleitende Preise je nach dem Ernteertrag. Verschiedenheit der Ernteerträge je nach der Gegend S. 251—254.

Wenn daran gedacht wird, den bisher freien Getreidehandel durch ein Monopol zu ersetzen, ist zu untersuchen, ob eine so einschneidende Änderung der bestehenden Verhältnisse auf einem unserer wichtigsten Wirtschaftsgebiete notwendig ist.

Als Gründe für die Einführung eines Getreidemonopols kommen in Betracht:

1. die Haltung eines ständigen Getreidelagers innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches zur Sicherstellung der Volksernährung für den Fall, daß die Auslandszufuhren abgeschnitten werden;
2. Verbilligung des Getreides und damit des Brotes (und des Fleisches, falls auch der Futtermittelhandel monopolisiert würde);
3. Ausnutzung des Getreides als Einnahmequelle für den Staat;
4. die Sicherung einer bestimmten Rente für den landwirtschaftlichen Erzeuger;
5. Herbeiführung gleichmäßiger Getreidepreise durch Ausschaltung der bisher durch Angebot und Nachfrage entstehenden Schwankungen. Festsetzung dieser Preise nach dem Grundsatz der Vergütung der Produktionskosten plus angemessenen Gewinn des Erzeugers, um damit die Erzeugung zur äußersten Steigerung anzuspinnen und gleichzeitig dem Verbrauch niedrigere Preise zu sichern; also gewissermaßen eine Zusammenfassung der unter 2. und 4. erwähnten Gründe für die Einführung eines Getreidemonopols.

1. Die Sorge, daß im Falle kriegerischer Verwicklungen Deutschlands Feinde versuchen würden, durch Absperrung der Grenzen das deutsche Volk auszuhungern, bestand schon lange vor dem letzten Kriege. Dieses Kriegsmittel ist auch keineswegs eine Erfindung der Gegner Deutschlands im letzten Weltkrieg, — haben doch bereits im Mittelalter die deutschen Hansestädte ihre militärischen Gegner, die holländischen Generalstaaten, durch Sperrung der Getreidezufuhren niedergerungen. Auch die teilweise oder vollständige öffentliche Bewirtschaftung des Getreides, wie sie in diesem Kriege zuerst in Deutschland und dann später in fast allen kriegsführenden und auch manchen neutralen Ländern eingeführt wurde, stellt nichts Neues dar. Die Rolle, die Joseph in Ägypten als Lebensmitteldiktator gespielt hat, ist ja allgemein bekannt. Der attische Staat unternahm es schon Jahrhunderte vor Christo, ähnlich wie die heutige Reichsgetreidestelle, das im Inland erzeugte Getreide für die Hauptstadt zu sichern, und ebenso wie die Zentral-Einkaufsgesellschaft die Heranschaffung des notwendigen Zuschußgetreides aus dem Auslande besorgte, kaufte schon im fünften Jahrhundert vor Christo der römische Staat Getreide in Sizilien, Umbrien usw.

In der Wirtschaftsgeschichte aller Zeiten finden wir kaum ein Kulturvolk, das nicht zu irgendeiner Zeit eine staatliche Getreide-

politik betrieben hätte, sei es, daß der Staat selbst Getreideläger unterhielt, Getreide aus dem Auslande einfuhrte oder sich durch Einfuhrverbote, Ausfuhrverbote, Marktregeln u. dgl. einen Einfluß auf den Preis, Vorrat u. dgl. sicherte. In der neueren deutschen Geschichte war es zuletzt Friedrich Wilhelm I. und insbesondere sein Nachfolger, Friedrich der Große, der für damalige Zeiten in größerem Maßstabe Getreideläger unterhielt, die, ursprünglich zu rein militärischen Zwecken angelegt, in Zeiten der Not herangezogen wurden, um auch die Ernährung der Zivilbevölkerung sicherzustellen und preisausgleichend zu wirken. Wenn man die segensreichen Folgen dieser großzügigen und klugen Politik Friedrichs des Großen richtig einschätzen will, darf man nicht außer acht lassen, daß dem preussischen Volk damals das heutige Hauptnahrungsmittel, die Kartoffel, noch nicht zur Verfügung stand, und daß ferner zu jener Zeit der primitivsten Verkehrsmittel jede Mißernte in Getreide für die Bevölkerung schwere Hungersnot bedeutete. Andererseits darf man in Anbetracht der schwachen Bevölkerung, um deren Ernährung es sich damals handelte, keine Rückschlüsse von der sicherlich interessanten und erfolgreichen Getreidelagerungspolitik Friedrichs des Großen auf die heutigen Verhältnisse mit ihren riesigen Volksmassen ziehen.

Gewisse Stellen der Reichsleitung hatten sich vor dem Kriege wiederholt mit der Frage der Getreideversorgung für den Kriegsfall befaßt; Besprechungen mit Fachleuten aus den Wirtschaftsleben hatten mehrfach stattgefunden. Abgesehen von dem im Jahre 1914 erlassenen Gesetz, wonach den Eigentümern von Getreidelägern die Angabepflicht über die Höhe ihrer Bestände auferlegt wurde, ist in Deutschland von der Regierung auch nicht einmal ein Ansatß zur Förderung der Lagerbildung von Getreide gemacht worden.

Im Gegenteil, unter dem stark agrarischen Einfluß, dem unsere gesamte Gesetzgebung unterlag, ist alles getan worden, um eine Lagerbildung von Getreide zu verhindern. Die früher üblichen Zollkredite, wonach den Inhabern von Lägern eingeführten ausländischen Getreides der Zoll vom Reich für eine gewisse Zeit gegen Hinterlegung entsprechender Sicherheiten gestundet wurde, waren aufgehoben worden. Der eine Lagerbildung fördernde Getreideterminhandel wurde verboten. Durch Vorzugstarife für auszuführendes Inlandsgetreide und das System der Getreideeinfuhrschein wurde die Ausfuhr stark begünstigt und damit natürlich auch die Lagerbildung von Inlandsgetreide abgeschwächt. Damit soll keinesfalls die Begünstigung der Ausfuhr des deutschen Inlandsgetreides ab-

fällig beurteilt werden; im Gegenteil, eine Ausfuhr unseres Inlandsgetreides erscheint im Interesse der Inlandserzeugung nach wie vor dringend erwünscht.

Man könnte der Ansicht sein, daß die Einführung eines Getreidemonopols vom Standpunkt der Lagerbildung für den Fall kriegerischer Verwicklungen überhaupt nicht mehr zu erörtern sei, da die Voraussetzungen für einen Krieg nach dem letzten entsetzlichen Völkerringen nicht mehr gegeben seien, weil sie etwa ein Völkerbund beseitigt habe. Wenn man aber berücksichtigt, daß das einzige Staatswesen, welches vor dem Kriege eine, wenn auch bescheidene Getreidelagerpolitik für den Kriegsfall betrieb, die Schweiz war, ein Staatswesen, dem man sicherlich weder eine militaristische noch imperialistische Politik unterschieben kann, darf die Frage des Getreidemonopols auch für einen demokratischen deutschen Volksstaat unter diesem Gesichtspunkte geprüft werden.

Will das Reich im Frieden große Getreideläger für eigene Rechnung unterhalten, so würde ein Reichsgetreidemonopol unvermeidlich sein. Getreide ist kein lebloser Stoff, der sich einfach wie Gold im Juliusturm einschließen läßt, sondern eine lebende Frucht, die allen äußerlichen Einflüssen unterworfen ist. Vor allem im Frühjahr, wenn in der Natur das Leben erwacht, kann nur eine besonders sorgfältige Behandlung das Keimen des Getreidekorns verhindern. Gerade die Stoffe, die der sich entwickelnde Keim aus dem Getreidekorn entnimmt, sind es, die uns im Brotkorn die wertvolle Nahrung liefern, und die bei jeder, auch nur der geringsten Entwicklung des lebenden Keimes für uns als Nährstoffe entwertet werden. Große Mengen Getreide sind nur zu erhalten, wenn ein regelmäßiger Ab- und Zufluß stattfindet. Wenn das Reich dauernd große Läger unterhält und, um die Gefahr des Verderbens zu vermeiden, von diesen Lägern verkaufen und neue Ware einkaufen muß, so muß das Reich nicht nur, um die Kosten dieser Lagerung zu decken, den Getreidehandel in eigene Hand nehmen, sondern das Getreidemonopol ist die einzige Möglichkeit, die durch Preisschwankungen eines freien Handels sonst unausbleiblichen Verluste zu vermeiden.

Ich selbst glaubte im Jahre 1914 noch, daß die Errichtung eines starken „Getreide-Juliusturmes“ für die Zukunft Deutschlands unbedingt notwendig sei. Die Stellungnahme des derzeitigen Präsidenden der Reichsgetreidestelle, des späteren Reichskanzler Dr. Michaelis, der sich zur Zeit entschieden für die Einführung eines Ge-

treidemonopols aussprach, war durch meine derzeitigen Gutachten in dieser Frage nicht unbeeinflusst. Eine eingehende Nachprüfung dieses Standpunktes auf Grund der mir während meiner amtlichen Tätigkeit als Mitleiter der Reichsgetreidestelle zugänglich gewordenen Unterlagen und die Erfahrungen an dieser Stelle haben mir aber gezeigt, daß die Einführung eines Getreidemonopols zur Sicherstellung der Volksernährung für den Kriegsfall, wenn nicht andere Gründe dazu zwingen würden, nicht zu verantworten wäre.

Die einzige im Frieden vorgenommene amtliche Aufnahme der Getreidebestände Deutschlands am 1. Juli 1914 auf Grund des vorerwähnten im Frühjahr 1914 erlassenen Gesetzes ergab innerhalb der Reichsgrenzen an Getreide und Mehlerzeugnissen einen Vorrat von annähernd 9 Mill. Tonnen, wovon rund $4\frac{1}{4}$ Mill. Tonnen aus Brotgetreide und Mehl (auf Getreide bereits umgerechnet), rund 300 000 Tonnen aus Nahrungsmitteln, Graupen, Grieß, Flocken (auf Getreide umgerechnet), 3 Mill. Tonnen aus Hafer, Gerste und Mais und 1,6 Mill. Tonnen aus Futterschrot, Futtermehl und Kleie bestanden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Anfang Juli 1914 die vorhandenen Getreidebestände in Deutschland so gering waren wie kaum zuvor; wurde doch für schnelle Lieferung damals im Handel ein nicht unerhebliches Aufgeld gegenüber weniger gefragter Lieferung für einen späteren Zeitpunkt gewährt. Wenn sich einige Wochen vor der neuen Ernte noch eine solch erhebliche Menge von 9 Mill. Tonnen im Lande befand, so zeigt dies, daß die freie Wirtschaft ohne staatliche Unterstützung und sogar, wie oben erwähnt, trotz der eine Lagerbildung hindernden Gesetzgebung eine Leistung auf diesem Gebiet vollbracht hat, wie sie wohl von niemandem erwartet worden war.

Um die Ziffer von 9 Mill. Tonnen richtig zu bewerten, ist zu berücksichtigen, daß Deutschland nach den amtlichen Erhebungen in den letzten drei Friedensjahren an Brotgetreide (Roggen, Weizen und Spelz) rund 16 Mill. Tonnen erntete. Die Mehreinfuhr, d. h. die Einfuhr von Roggen und Weizen abzüglich der Ausfuhr von Roggen und Weizen, betrug rund 1,2 Mill. Tonnen, zusammen 17 Mill. 200 000 Tonnen. Zu Futterzwecken dürften schätzungsweise 3 Mill. 100 000 Tonnen verwandt worden sein, so daß schätzungsweise 14 Mill. Tonnen Brotgetreide im Frieden zur menschlichen Ernährung zur Verfügung standen.

Daß die amtlichen Ernteschätzungen im Frieden richtig waren, wird von Sachkennern allgemein bezweifelt; man nimmt an, daß

die Schätzungen 15—20 % zu hoch gegriffen waren. Die amtlich festgestellten Ernteerträge auf Grund der tatsächlich ermittelten Vorräte während des Krieges ergeben noch geringere Ziffern. In dem den Friedensverhältnissen nächstliegenden Kriegserntejahr 1915, für welches zum erstenmal der tatsächliche Ernteertrag festgestellt wurde, betrug die Ernte rund 12 Mill. Tonnen. Berücksichtigt man den infolge der mangelnden Arbeitskräfte und der fehlenden Düngemittel zurückgegangenen Ertrag und die von der Landwirtschaft nicht angegebenen, später im eigenen Betrieb zur menschlichen Nahrung oder zu Futterzwecken verwendeten Mengen, so dürfte eine Überschätzung der amtlichen Friedensstatistik von 15 % zutreffend sein.

Bei einer Zuteilung von 300 g je Kopf und Tag würde der Jahresverbrauch bei 68 Millionen Menschen 7344000 t sein. Am 1. Juli 1914, einige Wochen vor der Ernte, war also noch weit mehr Getreide im Lande, als man, selbst unter Berücksichtigung des höheren Verbrauches des Heeres, für die Bevölkerung in einem halben Jahre bei einer Rationierung, wie sie im Kriege durchgeführt worden ist, benötigte. Leider läßt die Statistik nicht ersehen, wie weit die am 1. Juli 1914 vorhandenen Vorräte aus Inlandsware bestanden. Es ist aber wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß es sich fast ausschließlich um Auslandsware handelte, die in Händen des Getreidehandels und der Mühlenindustrie war. Dafür spricht zum Beispiel auch, daß der Vorrat an Weizen größer war als derjenige an Roggen, während die deutsche Ernte an Roggen bekanntlich rund dreimal so groß ist — wie die an Weizen. Der Vorrat an Weizenmehl war sogar doppelt so groß — wie der an Roggenmehl. Daß etwa das Reich für eigene Rechnung einen solch ungeheuren Vorrat von 9 Mill. Tonnen dauernd unterhalten würde, daran hat wohl niemand, der eine starke Lagerpolitik zur militärischen Rüstung empfahl, gedacht. Der größte Lagerbestand der Reichsgetreidestelle betrug rund 1,3 Mill. Tonnen, also noch nicht 15 % dessen, was am 1. Juli 1914, einige Wochen vor der neuen Ernte, in der freien Wirtschaft vorhanden war.

Die vor und zu Beginn des Krieges in weiteren Kreisen noch vorhandene Ansicht, daß eine starke Lagerbildung durch das Reich zur wirtschaftlichen Kriegsrüstung notwendig und möglich sei, rechnete mit einer Kriegsdauer von einem halben, vielleicht von einem Jahr. Nachdem der Weltkrieg gezeigt hat, daß es sich um vier Jahre und mehr handeln kann, muß der Gedanke, für eine so lange Kriegsdauer Vorratswirtschaft zu treiben, überhaupt zurückgewiesen werden.

Noch aus einem anderen Grunde ist eine Lagerpolitik in Getreide abzulehnen. Deutschland erntete vor dem Kriege durchschnittlich annähernd 14—15 Mill. Tonnen Brotgetreide und bedurfte einer Mehreinfuhr von $1\frac{1}{2}$ Mill. Tonnen (Einfuhr abzüglich Ausfuhr). Von dem geernteten Brotgetreide wanderten aber erfahrungsgemäß mindestens noch 2—3 Mill. Tonnen in den Futtertrog; jedenfalls ist die verfütterte Menge größer, als die Mehreinfuhr. Sobald man also in Zeiten der Not von dem Austausch von Inlands- und Auslandsgetreide, der vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit und der Ernährungshygiene in gewöhnlichen Zeiten zweckmäßig ist, absieht, ist Deutschland jedenfalls imstande, seine Bevölkerung aus der eigenen Erzeugung mit Brot zu ernähren. Das hat der Krieg ja auch gezeigt.

Das, was Deutschland fehlt, sind die in großen Mengen eingeführten Futtermittel (Futtergerste, Mais, Ölkuchen, Kleie usw.) zur Fleisch-, Milch- und vor allem zur Fetterzeugung. Wenn deshalb eine Vorratswirtschaft für den Kriegsfall zu treiben wäre, so müßte es eine Vorratswirtschaft in Fetten sein.

Deutschland führte allein in den letzten Friedensjahren jährlich 4 Mill. Tonnen Futtergerste und Mais ein, die zum größten Teil zur Schweinemast verwandt wurden. Dazu kam noch eine Einfuhr von $2\frac{1}{2}$ Mill. Tonnen Kleie und Ölkuchen, die als Kraftfutter dienten. Diese uns fehlenden großen Mengen Kraftfutter verursachten während des Krieges den Rückgang unserer Milch-, Fett- und Buttererzeugung, wodurch die Gesundheit unseres Volkes so stark gelitten hat. Wenn man daran denken sollte, für einen zukünftigen Krieg Vorfrage zu treffen, so wäre es jedenfalls einfacher, statt Riesenmengen Futtergetreide, Kleie und Ölkuchen zu lagern, eine Vorratswirtschaft in Speck, Fett und Butter zu treiben, von denen sich bekanntlich vor allem die Butter in Kühlhäusern ohne Aufwand allzu großer Kosten sehr lange lagern läßt.

Neben einer Lagerung von Fetten kommt als Sicherung gegen eine Gefährdung unserer Volksernährung durch Absperrung der ausländischen Zufuhren hauptsächlich die Hebung der einheimischen Getreideerzeugung, die Anregung der privaten Wirtschaft zur Lagerbildung durch Gewährung von Zollkrediten usw. in Betracht. Ferner ist ein genauer wirtschaftlicher Mobilisationsplan für den Kriegsfall notwendig, dessen Hauptstütze ein durch genaue gesetzliche Vorschriften festgelegter, sofort bei Kriegsbeginn in Kraft tretender Verteilungsplan für Nahrungsmittel, wie er bei der Reichsgetreidestelle während

des Krieges im allgemeinen mit Erfolg durchgeführt wurde, ist. Ferner gehört dazu die planmäßige Verminderung des Mastviehs bei Kriegsausbruch und genau ausgearbeitete Vorschriften für die Verarbeitung der auf diese Art und Weise gewonnenen Fleisch- und Fettvorräte zu Dauerware, deren Aufbewahrung in Kühlhäusern. Darüber hinaus aber noch eine Vorratswirtschaft von Reichs wegen in Getreide zu betreiben, erscheint unzweckmäßig, denn, wie oben nachgewiesen, hat die private Wirtschaft auf diesem Gebiet mehr geleistet, als das Reich zu leisten in der Lage sein würde.

2. Ist durch die Einführung eines Getreidemonopols eine Verbilligung zu erwarten?

Ein Getreidemonopol könnte nur dann das Getreide verbilligen, wenn es in der Lage wäre, billiger zu arbeiten als die private Wirtschaft. Es ist daher zu untersuchen:

- a) ob der bisher bestehende Getreidehandel zuviel verdient hat;
- b) ob der Getreidehandel mit zu hohen Unkosten gearbeitet hat.

Daß der deutsche Getreidehandel in Friedenszeiten mit einem außerordentlich geringen Nutzen arbeitete, ist allen, die je Einblick in seine Verhältnisse nahmen, bekannt. Der Wettbewerb war derartig, daß die Verdienste so gering waren wie kaum auf einem anderen Handelsgebiet. Von dem im deutschen Getreidehandel tätigen Personen dürften in den letzten 15 Friedensjahren noch keine zehn sich ein Vermögen von etwa einer Million Mark in diesem Handelszweig erworben haben, in einem Zeitraum wirtschaftlicher Blüte, in dem in Handel und Industrie Milliarden über Milliarden verdient wurden. Wenn im Finanzministerium der Bundesstaaten die Steuereinschätzungen der Getreidehändler nachgeprüft würden, so würde sich die Richtigkeit dieser Behauptung ergeben, wobei noch nicht einmal in Rechnung gestellt ist, wieviel Getreidehändler ihre Zahlungen einstellen mußten, weil sie dem scharfen Wettbewerb nicht gewachsen waren.

Ein nennenswerter Spielraum zwischen Ein- und Verkaufspreis hat kaum jemals bestanden. Kein Händler, kein Importeur war eigentlich in der Lage, Getreide an einer Stelle einzukaufen, um es an einer anderen sofort mit Nutzen abzusetzen. Dieser Nutzen wurde entweder auf dem Wege der Spekulation erzielt, wenn der Händler die Ware in der Annahme steigender Preise kaufte, oder wenn er Ware vorverkaufte, um sich später bei gesunkenen Preisen vorteilhaft einzudecken. Da, wo frei von jeder Spekulation Tagesnutzen erzielt wurde, handelte es sich fast ausschließlich um Kundschaft, die gegen Kredit kaufte und deshalb, weil sie auf den Händlerkredit angewiesen

war, dem Händler einen gewissen Tagesnutzen zahlte. Infolge dieser Verhältnisse verschwand zum Beispiel der eigentliche Einfuhrhändler in den letzten zehn Jahren als Lieferant der größeren Mühlen mehr und mehr. Der Müller kaufte meist durch den Kommissionär unmittelbar vom Auslande. Da, wo der Händler in Brotgetreide infolge der seiner Kundschaft gewährten Kredite noch verdiente, rächte sich dieses System, indem die betreffende Mühlenkundschaft infolge der dem Händler gezahlten höheren Preise gegen die unmittelbar einkaufenden Mühlen nicht mehr leistungsfähig war. Der Händler verlor vielfach das, was er im Laufe der Jahre verdient hatte, wenn sich der kreditnehmende Müller finanziell nicht halten konnte.

Auch die Mühlenindustrie, die ja infolge der obenerwähnten unmittelbaren Einfuhrtätigkeit gewissermaßen als ein Teil des Getreidehandels anzusehen ist, arbeitete vor dem Kriege unter ähnlich ungünstigen Verhältnissen. Auch dort war mit dem Spielraum der Tagespreise recht wenig zu verdienen. In vielen Fällen lag zwischen dem Getreideeinkaufspreis und dem Preise, den man für das fertige Mehl erzielte, wenn alle Erzeugungskosten richtig berechnet wurden, überhaupt kein Nutzen. Nur einige wenige, technisch hervorragend eingerichtete Großmühlen, die es vermöge dieser guten technischen Einrichtungen fertig brachten, größere Mengen gutbewerteter Qualitätsmehle herauszuziehen, und bei denen eben selbst bei geringem Nutzen der große schnelle Umsatz schon erhebliche Erträgnisse abwarf, sind vorwärts gekommen. Die Mühlenindustrie im allgemeinen verdiente wenig oder gar nichts. Die in Deutschland bestehenden ungefähr 70 Aktienmühlen haben in den letzten zehn Friedensjahren ihren Aktionären eine Dividende von durchschnittlich nicht ganz 5% gewährt. Diese Dividende gibt aber in keiner Weise ein richtiges Bild, da sämtliche deutschen Aktienmühlen unterkapitalisiert waren und ihre Kapitalumsätze außer jedem Verhältnis zu ihrem Aktienkapital standen. Das krassste Beispiel hierfür bieten die Rheinmühlenwerke in Mannheim, die mit einem Aktienkapital von 500 000 Mk. arbeiteten. Diese Mühlenwerke verarbeiteten in den letzten drei Friedensjahren durchschnittlich 200 t Getreide am Tag. Bei einem Durchschnittspreis von 200 Mk. je Tonne ergibt das allein für das Roherzeugnis, ohne Betriebsunkosten, Löhne, Kohlen und sonstige Unkosten, einen täglichen Kapitalbedarf von 40 000 Mk. Bei 300 Arbeitstagen im Jahr setzte diese Mühle rund 12 Mill. Mk. an Getreide um. Da auf das Aktienkapital von 500 000 Mk. eine Dividende von durchschnittlich 5% verteilt wurde = 25 000 Mk., so macht dies auf die

umgesetzten Getreidemengen $\frac{5}{24}\%$; wenn man die übrigen Kosten hinzuzählt, darf man sagen, daß dieses Mühlenwerk an seine Aktionäre noch nicht $\frac{1}{5}\%$ Dividende vom Kapitalumsatz zahlte. Wenn das hier angeführte Beispiel auch besonders kraß ist, weil es sich um ein Werk mit besonders geringem Aktientkapital handelt, so lagen doch die Verhältnisse bei der Großmühlenindustrie im allgemeinen ähnlich.

Bei den mittleren und kleinen Mühlen sah es noch trauriger aus; sie arbeiteten vor Ausbruch des Krieges meist mit Verlust, so daß im letzten Jahrzehnt unserer Friedenswirtschaft eine große Anzahl dieser Mühlen zusammengebrochen ist.

Bei der Beurteilung dieser Frage ist zu berücksichtigen, daß der Getreidehändler der alten Zeit, dem in früheren Wirtschaftsepochen vielfach der Vorwurf des Brotwuchers anhaftete, da er Getreide zu Spekulationszwecken aufkaufte und einlagerte, um es später bei gestiegenen Preisen wieder zu verkaufen, in Deutschland nicht mehr vorhanden ist¹.

Verkehr und Technik ermöglichen es heute, aus so vielen verschiedenen Anbaugebieten Getreide heranzuschaffen, daß die reine Spekulation unlohnend geworden ist. Dazu kommt, daß man nicht mehr, wie früher, mit einer einzigen Ernte, sondern mit zwei Ernten im Jahr zu rechnen hat: mit der Ernte auf der nördlichen Halbkugel zur Zeit unseres Herbstes und der Ernte auf der südlichen Halbkugel zu unserer Winterszeit. Der Getreidehandel sucht und findet deshalb seinen Nutzen ausschließlich in kleinen Zwischengewinnen bei schnellem Umsatz unter Vermeidung einer jeden Spekulation. Welche geringen Verdienste dabei in Betracht kommen, zeigt die Bilanz der einzigen, in Form einer Aktiengesellschaft betriebenen Getreidehandelsfirma Deutschlands, deren Reingewinn bei Riesenumsätzen annähernd 30 Pf. je Tonne von 1000 kg (nicht etwa je Doppelzentner) = $\frac{3}{100}$ Pf. je Kilogramm Getreide beträgt, bei einem Unkostenaufwand von annähernd 70 Pf. je Tonne.

Nun hat allerdings die Reichsgetreidestelle mit annähernd 1 Mk. je Tonne Unkosten gearbeitet. Ein Vergleich gibt aber kein richtiges Bild, da die Reichsgetreidestelle in Wirklichkeit nur eine Zentralverrechnungsanstalt in Berlin darstellt, die zu staatlich festgesetzten Preisen die Ware durch Kommissionäre übernehmen läßt und sich für die Abnahme und Überwachung der Mühlen bedient. Für die

¹ Siehe meinen in der Jubiläumsnummer der Fachzeitschrift „Die Mühle“ im Januar 1914 erschienenen Artikel: „Die Entwicklung des deutschen Getreidehandels in den letzten 50 Jahren.“

einfache Übernahmetätigkeit dieser Kommissionäre, ohne jede Gefahr eines Konjunkturverlustes, zahlt die Reichsgetreidestelle an diese eine Kommission von 6—10 Mk. je Tonne, — einen Nutzen, den der freie Getreidehandel der letzten Jahrzehnte der Friedenswirtschaft trotz der großen Gefahren, der Preisschwankungen usw. nie gekannt hat.

Die Ersetzung des freien Getreidehandels durch ein Monopol kann also keine Verbilligung herbeiführen, da tatsächlich die im Getreidehandel tätigen Firmen bereits so billig gearbeitet haben, wie es ein staatlicher Apparat niemals leisten wird.

Es wird sich aber auch keine Verbilligung dadurch erzielen lassen, daß unnütz erscheinende Zwischenglieder des Handels bei einem Monopol ausgeschaltet würden. Die natürliche Entwicklung hat es bereits zuwege gebracht, daß alle wirtschaftlich unnötigen Zwischenstufen im Getreidehandel ausgeschaltet wurden¹.

Für den obenerwähnten Nutzen von 30 Pf. je Tonne ($\frac{3}{100}$ Pf. je Kilo) und bei einem Unkostenatz von 70 Pf. je Tonne ($\frac{7}{100}$ Pf. je Kilo) vermittelte vorerwähnte Gesellschaft den Verkauf von Brotgetreide unmittelbar vom überseeischen Getreideexporteur zum verarbeitenden deutschen Müller.

3. Ob ein Reichsgetreidemonopol technisch durchführbar wäre, erscheint überhaupt noch zweifelhaft. Die Reichsgetreidestelle ist eine der wenigen Organisationen der Kriegswirtschaft, von der es heißt: „sie habe geklappt“. Die Reichsgetreidestelle hat aber nicht etwa die Aufgaben eines Monopols erfüllt; sie hat nur einen kleinen Teil des deutschen Getreides bewirtschaftet. Annähernd ein Viertel der gesamten deutschen Bevölkerung schied als Selbstversorger aus der öffentlichen Bewirtschaftung überhaupt aus. Von der versorgungsberechtigten Bevölkerung wurde der größte Teil von den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden versorgt. Sowohl die Reichsgetreidestelle als auch die Kommunalverbände bedienten sich beim Einkauf der Kommissionäre und zahlten ihnen, wie erwähnt, für die Übernahmetätigkeit Gewinne, wie sie die Getreidehändler im Frieden selbst als Eigenhändler trotz aller Gefahren niemals erzielt haben. Landwirtschaftliche Genossenschaften, die im Frieden auf keinen grünen Zweig kommen konnten, haben als Kommissionäre der Reichsgetreidestelle im Kriege Bilanzen gemacht, die sich neben denen mancher Kriegsgewinnler sehen lassen können.

Eine Getreide-Monopolverwaltung würde auch die Verpflichtung

¹ Siehe ebenfalls meine bereits vorerwähnten Ausführungen in der Jubiläumsnummer der Fachzeitschrift „Die Mühle“.

haben, alles ihr von der Landwirtschaft angebotene Getreide abzunehmen. Würde das Getreidemonopol sich nur auf Brotgetreide erstrecken, so wäre es schwierig, die Grenze zwischen Brot- und Futtergetreide zu ziehen. Wie bereits erwähnt, wanderte im Frieden annähernd ein Drittel der Erzeugung unseres einheimischen Roggens in den Futtertrog. Würde das Getreidemonopol nur Brotgetreide erfassen, so würde zu Zeiten billiger Futterpreise im Reiche wohl der gesamte Futterroggen als Brotgetreide angeboten werden. Ein großer Teil dieses Roggens ist aber zur menschlichen Ernährung nicht geeignet, in Jahren feuchter Ernten kaum aufzubewahren. Ungeheure finanzielle Verluste könnten dem Reiche dann durch eine Abnahmeverpflichtung entstehen. Umgekehrt würden in Jahren hoher Getreidepreise bei Ernten mit kleinen Erträgen die notwendigen Mengen schwer aus der Landwirtschaft herauszuholen sein. Mit Zwangsmitteln ist gegenüber einem passiven Widerstand der Landwirtschaft nichts auszurichten; das haben die Erfahrungen der Kriegswirtschaft genügend bewiesen. Nach der Peitsche greift man gegenüber der Landwirtschaft immer wieder zum Zuckerbrot; hat man doch im Herbst 1918 sogar, um überhaupt genügend Ware rechtzeitig zu erhalten, der Landwirtschaft Ablieferungsprämien von 120 Mk. je Tonne geben müssen: das ist beinahe soviel, wie der Landwirt im Frieden überhaupt für seinen Roggen erhielt.

Wie stellen sich nun aber die Verhältnisse beim Einkauf auf dem Weltmarkte? Wie denkt man sich den Einkauf durch eine einzige Stelle? Wenn man auf das tatsächliche Angebot der wirklich vorhandenen Ware angewiesen ist, dann bezweifle ich, daß ein Monopol im Auslande die notwendige Ware im geeigneten Augenblick finden würde, ohne die Preise ganz ungeheuer zu treiben. Man vergesse doch nicht, daß ein jeder Wareneigentümer im allgemeinen Hausfrier ist und meist keine Neigung zum Verkauf besitzt, wenn ein anderer kaufen will. Er sucht immer die höchsten Preise herauszuholen und glaubt meist an steigende Preise. Es ist ein alter Grundsatz, daß Hausse und Baisse viel mehr von Meinungen abhängen als von tatsächlichen Verhältnissen. Man hat schon große Preissteigerungen bei mit Getreide gefüllten Scheunen erlebt und umgekehrt niedrigere Preise bei leeren Scheunen.

Man muß sich einmal vorstellen, wie im internationalen Getreidehandel ein Verkehr zustande kommt. Verkäufer auf dem Weltmarkt sind die in den Ausfuhrländern arbeitenden Exporteure. Diese stehen in unmittelbarem Verkehr mit den Agenten und Kommissionären

in den Getreide-Einfuhrländern. Jeder Exporteur legt, um die Verkaufsmöglichkeiten in den einzelnen Ländern zu erforschen, gewöhnlich Angebote von Waren hinaus, die er gar nicht besitzt, oder er bietet eine bestimmte Ware, die er besitzt, nach 3—4 Seiten des Auslandes zu einem Preise an, für den er die gleiche Ware auf dem offenen Markt zu kaufen und die Fracht zu decken hofft. Auf diese Weise ist in normalen Zeiten fast immer hinreichendes Angebot vorhanden, wenn auch nur von Ware, die in Wirklichkeit die Anbietenden meist nicht selbst besitzen, die sie sich aber leicht beschaffen können. Nur in seltenen Fällen erfolgt eine Annahme dieses Angebotes seitens der Käufer; meist pflegen sie auf derartige Angebote Untergebote zu machen. Der Agent oder Kommissionär begnügt sich aber auch nicht etwa damit, die ihm von seinen Käufern gemachten Gebote weiterzugeben, sondern übermittelt diese einer ganzen Reihe von Exporteuren, da er weiß, daß von 4—5 Stellen, die solche Gebote erhalten, vielleicht nur eine es annimmt. Ja, wenn er vom Käufer überhaupt kein Gebot erhält, gibt er oft an eine Reihe von Ausfuhrhäusern Gebote zu solchen Preisen ab, die er am folgenden Tage bei seinen Käufern zu erzielen hofft. Der Exporteur, welcher derartige Gebote erhält, wird entweder deshalb, weil er hofft, in der nächsten Zeit bei sinkenden Preisen zu den ihm gebotenen Preise Ware und Fracht mit einem kleinen Nutzen decken zu können, ein solches Gebot annehmen, oder er wird, wenn er die Ware schon eine zeitlang besitzt und gesehen hat, daß er sie nicht mit Nutzen verkaufen kann, ein gerade vorliegendes festes Gebot annehmen, um für neue Geschäfte frei zu werden. Er wird auch in manchen Fällen an Hand des festen Angebotes, wenn er gerade Ware kaufen und sich mit der Fracht decken kann, ein Geschäft mit einem beschränkten Nutzen machen, weil er sich sagt, er werde ein gleiches festes Gebot in nächster Zeit doch nicht wiederfinden; er begnügt sich deshalb mit kleinstem Nutzen. Auf diese Art wird von vielen Angeboten, die Agenten oder Kommissionäre aussenden, das eine oder das andere angenommen; das ist dann preiswerte Ware, mit der sie auf den Markt kommen. Ein anderes Mal verkauft der Agent, Kommissionär oder auch der inländische Importeur, ohne Ware zu besitzen, zu Preisen, zu denen er in den nächsten Tagen zu kaufen hofft.

So bildet sich durch die Mitwirkung und das Arbeiten einer großen Anzahl von Personen und Firmen ein Handel heraus, der die Ware in kleinen Kanälen aus den Ausfuhrländern herausfaugt und in den Einfuhrländern durch kleine Kanäle wieder in den Bedarf

hineinpumpt. Tritt ohne diese tägliche Kleinarbeit vieler ein einziger großer Käufer an den Markt, so erfolgt stets eine ganz gewaltige Preissteigerung. Ein Beispiel hierfür war schon die Lage auf dem westdeutschen Getreidemarkt in den letzten Friedensjahren. Eine Anzahl süddeutscher und rheinisch-westfälischer Großmühlen hatte sich zu einem Preisverband zusammengeschlossen. Gewöhnlich fand an den Tagen, an denen der Verband seine Preise erhöhte, ein ziemlich starker Mehlverkauf statt. Es hat sich herausgestellt, daß dann vielfach die Mühlen, die sich für ihre Mehlverkäufe sofort mit Getreide decken wollten, nur schwer derartige Warenangebote finden konnten, obgleich damals immer, wie oben erwähnt, einzelne Kommissionäre mit Waren, die sie besaßen oder in diesem Augenblick etwa in blanco verkauften, für sie in die Bresche sprangen.

Man hat angedeutet, auch ein Reichsmonopol würde nicht unmittelbar im Auslande kaufen, sondern sich des bestehenden Handels bedienen. Es ist aber vollständig ausgeschlossen, daß ein kräftiger Agenten-, Kommissionär- oder Handelsstand bei einem Reichsgetreidemonopol dauernd erhalten bleibt, da niemand bereit sein wird, nennenswerte Verpflichtungen, wie sie oben geschildert sind, einzugehen, wenn ihm nur ein einziger Käufer, der ihn vollständig in der Hand hat, gegenübersteht. Händler oder Kommissionäre aber, die nicht für eigene Rechnung handeln, sondern nur als Beauftragte der Monopolverwaltung auftreten, werden niemals die Aufgabe erfüllen: durch tägliches Vorkaufen oder Vorverkaufen im Kleinen den Bedarf zu befriedigen und zu vermeiden, daß durch plötzliches Auftreten eines Käufers großer Mengen gewaltige Preissteigerungen entstehen. Die Folge dieses Fehlens des Handels würde sein, daß das Monopol zeitweilig Schwierigkeiten hätte, seinen Bedarf überhaupt zu decken, oder starke Preiserhöhungen gegenüber dem bisherigen System des freien Getreidehandels bewilligen müßte. Dem Auslande würden auf Kosten der deutschen Nationalwirtschaft damit ungeheure Summen zugewendet werden.

Der Leiter eines Reichsgetreidemonopols würde durch den ihm zugängigen statistischen Stoff über Ernteerträge, Einfuhr, Ausfuhr usw., vor allem, wenn es sich um geheime, ihm allein zur Verfügung stehende Mitteilungen handelt, Kenntnisse erhalten, die ihm beim Einkauf auf dem Weltmarkte sehr nützen können, wenn er besonders befähigt und geschickt ist, den Getreidewelthandel mit allen seinen Kniffen durch und durch kennt und eine besondere Begabung für die Ausnutzung derartiger Verhältnisse hat; derartige Menschen

sind aber selten und gelangen meist nicht zu rechter Zeit an die rechte Stelle. Das zeigt unsere Außenpolitik. Deutschland hat sicherlich ebenso fähige Köpfe wie das Ausland, aber in dem diplomatischen Dienste der letzten Jahrzehnte scheinen sie nicht gestanden zu haben, sonst wäre der furchtbare deutsche Zusammenbruch wohl kaum erfolgt. In der Zeit aller dieser politischen Fehler blühte Deutschlands Wirtschaftsleben wie nie zuvor. Auch da waren nicht überall geniale Menschen am Werke, aber die Fehler, die man im Handel, Industrie und Landwirtschaft in dem einen Betrieb machte, wurden durch geschickte Arbeit in anderen wettgemacht. Das deutsche Wirtschaftsleben, das sich aus Millionen einzelner Betriebe aufbaut, konnte niemals durch Fehler einzelner zugrunde gerichtet werden. Zentralisiert man dagegen große Gebiete unseres Wirtschaftslebens, so können wir bei ihnen, wenn nicht die richtigen Leute an der leitenden Stelle stehen, ähnliche Katastrophen erleben wie jetzt in der Politik. Das ist die ungeheure Gefahr, die mit jedem Monopol meines Erachtens verbunden ist.

Alles das, was über die Unwirtschaftlichkeit der monopolisierten Getreideeinfuhr gesagt ist, trifft auch mehr oder minder auf die Getreideausfuhr zu. Meines Erachtens können wir die Getreideausfuhr unter keinen Umständen entbehren. Die in den letzten Jahrzehnten so sehr gesteigerten Ertragnisse unseres heimischen Bodens sind nur durch eine intensive Wirtschaft erzielt worden. Man baute sorgfältig gezüchtete, besonders ertragreiche Getreidesorten an, die bei entsprechender Verwendung künstlichen Düngers verhältnismäßig wenig Kleber und viel Feuchtigkeit haben. Der hohe Feuchtigkeitsgehalt ist nicht allein auf unser verhältnismäßig feuchtes Klima zurückzuführen, sondern teilweise eine Folge der Samenzüchtung. Man hat nämlich bei der Reichsgetreidestelle, wo alle Ablieferungen auf den Feuchtigkeitsgehalt untersucht wurden, die Erfahrung gemacht, daß Weizen, der in der regenärmsten Gegend Deutschlands, der Provinz Sachsen, geerntet war und nachweislich während der Ernte nicht durch Regen gelitten hatte, 17—18% Wasser enthielt.

Die Reichsgetreidestelle, die im Kriege das feuchte Inlandsgetreide viele Monate aufbewahren sollte, hat, um die geringen Mengen, über die sie im Verhältnis zu den Vorräten einer durchgeführten Monopolwirtschaft verfügte, gesund zu erhalten, alle damit verbundene Arbeit und Gefahr auf die Müllerei abgewälzt. Die Reichsgetreidestelle spannte den wirtschaftlichen Egoismus der Müller in ihre Dienste ein, um die von ihr nicht zu lösende Aufgabe zu

erfüllen. Der Müller erhielt das Getreide als Lagerhalter zugewiesen und hatte es im Auftrage der Reichsgetreidestelle darauf zu prüfen, ob seine Beschaffenheit gut war. Er hatte es dann unter eigener wirtschaftlicher Verantwortung zu lagern und zu bewahren, im Lohne zu vermahlen und haftete dafür, daß von ihm aus dem Getreide ein gesundes Mehl hergestellt und abgeliefert wurde. Verderb das Getreide, so war der Müller natürlich nicht in der Lage, gesundes Mehl aus verdorbenem Getreide herzustellen; es wurden ihm für Minderbeschaffenheit des Mehles Abzüge gemacht. Jeder einzelne Müller, der sich nun mit seiner ganzen wirtschaftlichen Existenz für die Gesunderhaltung des Getreides einsetzen mußte, wurde mit seinem äußersten Können für diese Aufgabe eingespant.

Daß trotzdem dem Verbraucher im großen Maßstabe nicht einwandfreies Gebäck geliefert worden ist und geliefert wird, davon konnte und kann man sich heute noch täglich überzeugen. Nicht unerhebliche Mengen Getreide, die zur Brotherstellung überhaupt nicht mehr geeignet waren, wanderten von den Lägern der Mühlen in die Röstereien zur Herstellung von Kaffee-Ersatz. In welchem Maße Getreide bei den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden, auf Intendanturlägern usw. tatsächlich verdorben ist, so daß es überhaupt nicht mehr zur menschlichen Ernährung brauchbar war, wird wohl niemals zuverlässig nachzuweisen sein. Würde die Lagerverwaltung einer Monopolverwaltung übertragen, so wären große Verluste durch Verderben auf den Lägern keinesfalls vermeidlich.

Abgesehen davon, daß im Frieden von unserer Inlandsernte namentlich viel Roggen verfüttert wurde, führte man einen nicht unbedeutenden Teil ins Ausland aus, wo besonders für Weizen verhältnismäßig gute Preise erzielt wurden, da sich unsere kleberarmen feuchteren Sorten wegen ihres hohen Mehlgehalts und ihrer weißen Farbe gut zur Mischung mit den kleberreichen, trockenen, aber weniger hellen Auslandsforten eigneten. Deutschlands Inlandweizen, der auf den westdeutschen Märkten mit 30 Mk. je Tonne niedriger bezahlt wurde wie gleichwertiger Auslandsweizen, erzielte zum Beispiel in Marseille zur gleichen Zeit denselben Preis, wie die entsprechende Auslandsware.

Unter dem Einfluß der Reichsgetreidestelle sind im Kriege unsere Getreidelagerhäuser technisch wesentlich vervollkommenet und durch Anlage von Trocknungsvorrichtungen ergänzt worden. Und doch konnte die Aufgabe, große Mengen Inlandgetreide zu lagern, wie wir gesehen haben, nur unvollkommen gelöst werden. Auch in

Zukunft würde die Feuchtigkeit des Inlandsgetreides der Monopolverwaltung zu schaffen machen, wenn man alles auf deutschem Boden gewachsene Getreide auch bei uns verwenden wollte. Diesen Gedanken wird man deshalb fallen lassen müssen. Es wäre ja auch im höchsten Grade unwirtschaftlich, das Getreide in kostspieligen Trockenanlagen künstlich zu trocknen und die darin enthaltende Feuchtigkeit mit großen Kosten in die Luft zu jagen, wenn das Ausland bereit ist, uns dieses sonst in die Luft gejagte Wasser gut zu bezahlen und wir für ausgeführtes feuchtes Inlandsgetreide trockene Auslandsware einführen können.

Durch Verbesserung der Mühlentechnik und des Backverfahrens kann zwar noch viel ausländisches Getreide durch inländisches ersetzt werden, aber dennoch würde es im Interesse unserer Landwirtschaft liegen, wenn sie mit Hilfe der Getreideausfuhr die höchsten Preise für ertragreiche Sorten erzielen und damit auch in Zukunft eine stark intensive Wirtschaftsart pflegen könnte.

Die Befürchtung, daß durch die Getreideausfuhr unser Land plötzlich oder zeitweilig von Vorräten entblößt würde und wir im Kriegsfall in eine schwierige Lage kämen, besonders wenn ein Krieg im Frühjahr ausbräche, ist schon oben als nicht stichhaltig nachgewiesen worden. Die Getreideausfuhr hat sich nicht in der Weise vollzogen, daß plötzlich die gesamten Ausfuhrmengen außer Land gebracht wurden. Wie aus den Tabellen auf S. 244—247 hervorgeht, verteilt sich die Ausfuhr auf das ganze Jahr. Allerdings war die Ausfuhr in den letzten vier Jahresmonaten kurz nach der Ernte stets am stärksten. Immerhin handelte es sich aber nur um ganz geringe Mengen unserer Gesamternte. Die Gesamtausfuhr von Getreide und Mehl erreichte in einem Monat niemals auch nur $1\frac{1}{2}\%$ unserer Gesamternte an Brotgetreide. Stets stand in den betreffenden Monaten der Höchstausfuhr eine wesentlich größere Einfuhr in dem gleichen Zeitraum gegenüber.

Gerade mit der Ausfuhr feuchter Getreidesorten sind große Gefahren verbunden, die eine Monopolverwaltung am wenigsten zu vermeiden wissen würde. Sie könnten nur durch Erhöhung der Getreideverkaufspreise mit der Folge höherer Brotpreise ausgeglichen werden, wenn nicht das Reich die Verluste aus allgemeinen Steuermitteln deckt.

4. Daß sich ein Getreidemonopol als Einnahmequelle für den Staat nicht eignet, ergibt sich im wesentlichen bereits aus den bisher gemachten Ausführungen, die zeigten, daß eine Ermäßigung der

Aus- und Einfuhr von Brotgetreide und Mehl im Jahre 1911

Ausfuhr

| Monat | Getreide | | Mehl | | Gesamtausfuhr (Mehl zum Ausmahlungs- satz von 75%, in Körner umgerechnet) | | |
|-----------------|--------------------|--|--------------------|--|--|--|-------------------------------|
| | Doppel- zentner | Proz. der Jahres- Getreide- ausfuhr | Doppel- zentner | Proz. der Jahres- Mehl- ausfuhr | Doppel- zentner | Proz. der Gesamt- Jahres- ausfuhr | Proz. der Ernte 1911 |
| Januar . . . | 1 078 665 | 9,9 | 237 606 | 7,7 | 1 395 473 | 9,3 | 0,93 |
| Februar . . . | 1 052 208 | 9,7 | 254 343 | 8,3 | 1 391 332 | 9,3 | 0,93 |
| März . . . | 834 774 | 7,7 | 235 385 | 7,6 | 1 148 621 | 7,7 | 0,77 |
| April . . . | 637 761 | 5,9 | 225 495 | 7,3 | 938 421 | 6,3 | 0,63 |
| Mai . . . | 498 386 | 4,6 | 305 585 | 9,9 | 905 833 | 6,0 | 0,61 |
| Juni . . . | 231 290 | 2,1 | 221 971 | 7,2 | 527 251 | 3,5 | 0,36 |
| Juli . . . | 146 876 | 1,4 | 170 115 | 5,5 | 373 696 | 2,5 | 0,25 |
| August . . . | 656 086 | 6,0 | 191 329 | 6,2 | 911 191 | 6,1 | 0,61 |
| September . . . | 1 710 899 | 15,7 | 343 409 | 11,2 | 2 168 778 | 14,5 | 1,45 |
| Oktober . . . | 1 521 097 | 14,0 | 357 940 | 11,6 | 1 998 350 | 13,3 | 1,34 |
| November . . . | 1 202 966 | 11,1 | 297 004 | 9,6 | 1 598 971 | 10,7 | 1,07 |
| Dezember . . . | 1 295 954 | 11,9 | 242 574 | 7,9 | 1 619 386 | 10,8 | 1,08 |
| | 10 866 962 | 100,0 | 3 082 756 | 100,0 | 14 977 303 | 100,0 | 10,03 |

Ernte 1911: 149 324 510 dz.

Einfuhr

| Monat | Gesamteinfuhr (Mehl zum Ausmahlungs- satz von 75%, in Körner umgerechnet) | |
|---------------------|--|---------------------------------|
| | Doppel- zentner | Proz. der Jahres- einfuhr |
| Januar | 2 486 401 | 8,0 |
| Februar | 1 948 670 | 6,2 |
| März | 1 893 374 | 6,1 |
| April | 2 310 839 | 7,4 |
| Mai | 2 923 921 | 9,4 |
| Juni | 3 747 673 | 12,0 |
| Juli | 3 981 660 | 12,8 |
| August | 2 559 042 | 8,2 |
| September | 2 438 085 | 7,8 |
| Oktober | 2 629 413 | 8,4 |
| November | 2 136 355 | 6,8 |
| Dezember | 2 153 056 | 6,9 |
| | 31 213 989 | 100,0 |

Bei der Einfuhr sind Getreide und Mehl nicht getrennt angeführt worden, da die Mehleinfuhr im Jahre 1911 nur 164 366 dz = 0,53 % der Gesamteinfuhr betrug.

Aus- und Einfuhr von Brotgetreide und Mehl im Jahre 1912

Ausfuhr

| Monat | Getreide | | Mehl | | Gesamtausfuhr (Mehl zum Ausmahlungs- satz von 75%, in Körner umgerechnet) | | |
|-----------------|--------------------|--|--------------------|--|--|--|-------------------------------|
| | Doppel- zentner | Proz. der Jahres- Getreide- ausfuhr | Doppel- zentner | Proz. der Jahres- Mehl- ausfuhr | Doppel- zentner | Proz. der Gesamt- Jahres- ausfuhr | Proz. der Ernte 1912 |
| Januar . . . | 977 238 | 9,0 | 175 581 | 5,2 | 1 211 346 | 7,9 | 0,76 |
| Februar . . . | 651 255 | 6,0 | 163 688 | 4,8 | 869 506 | 5,6 | 0,54 |
| März . . . | 1 008 314 | 9,3 | 211 803 | 6,3 | 1 290 718 | 8,4 | 0,81 |
| April . . . | 1 064 381 | 9,8 | 217 753 | 6,5 | 1 354 718 | 8,8 | 0,85 |
| Mai . . . | 1 007 612 | 9,2 | 344 127 | 10,2 | 1 466 448 | 9,5 | 0,92 |
| Juni . . . | 623 225 | 5,7 | 273 741 | 8,1 | 988 213 | 6,4 | 0,62 |
| Juli . . . | 402 653 | 3,7 | 179 707 | 5,3 | 642 262 | 4,2 | 0,40 |
| August . . . | 626 643 | 5,7 | 207 831 | 6,2 | 903 751 | 5,9 | 0,57 |
| September . . . | 899 128 | 8,2 | 328 808 | 9,7 | 1 337 539 | 8,7 | 0,84 |
| Oktober . . . | 1 405 030 | 12,9 | 392 863 | 11,6 | 1 928 847 | 12,5 | 1,21 |
| November . . . | 1 221 397 | 11,2 | 460 854 | 13,7 | 1 835 869 | 11,9 | 1,15 |
| Dezember . . . | 1 017 479 | 9,3 | 419 401 | 12,4 | 1 576 680 | 10,2 | 0,99 |
| | 10 904 355 | 100,0 | 3 376 157 | 100,0 | 15 405 897 | 100,0 | 9,66 |

Ernte 1912: 159 589 180 dz.

Einfuhr

| Monat | Gesamteinfuhr (Mehl zum Ausmahlungs- satz von 75%, in Körner umgerechnet) | |
|---------------------|--|---------------------------------|
| | Doppel- zentner | Proz. der Jahres- einfuhr |
| Januar | 1 855 522 | 7,0 |
| Februar | 1 380 315 | 5,2 |
| März | 1 598 760 | 6,1 |
| April | 1 715 833 | 6,5 |
| Mai | 2 156 289 | 8,2 |
| Juni | 2 260 826 | 8,6 |
| Juli | 2 612 677 | 9,9 |
| August | 2 735 640 | 10,4 |
| September | 2 119 466 | 8,0 |
| Oktober | 2 530 102 | 9,6 |
| November | 2 920 338 | 11,1 |
| Dezember | 2 468 843 | 9,4 |
| | 26 354 611 | 100,0 |

Bei der Einfuhr sind Getreide und Mehl nicht getrennt angeführt worden,
da die Mehleinfuhr im Jahre 1912 nur

169 386 dz = 0,64 % der Gesamteinfuhr

betrug.

Aus- und Einfuhr von Brotgetreide und Mehl im Jahre 1913

Ausfuhr

| Monat | Getreide | | Mehl | | Gesamtausfuhr (Mehl zum Ausmahlungs- satz von 75 %, in Körner umgerechnet) | | |
|-----------------|--------------------|--|--------------------|--|---|--|-------------------------------|
| | Doppel- zentner | Proj. der Jahres- Getreide- ausfuhr | Doppel- zentner | Proj. der Jahres- Mehl- ausfuhr | Doppel- zentner | Proj. der Gesamt- Jahres- ausfuhr | Proj. der Ernte 1912 |
| Januar . . . | 911 352 | 6,2 | 285 603 | 6,8 | 1 292 156 | 6,4 | 0,77 |
| Februar . . . | 1 082 061 | 7,4 | 305 577 | 7,3 | 1 489 497 | 7,3 | 0,88 |
| März . . . | 1 081 225 | 7,4 | 276 846 | 6,6 | 1 450 353 | 7,1 | 0,86 |
| April . . . | 1 464 030 | 10,0 | 388 108 | 9,2 | 1 981 507 | 9,8 | 1,17 |
| Mai . . . | 1 287 573 | 8,8 | 473 504 | 11,3 | 1 918 912 | 9,5 | 1,14 |
| Juni . . . | 558 579 | 3,8 | 343 579 | 8,2 | 1 016 684 | 5,0 | 0,60 |
| Juli . . . | 945 943 | 6,4 | 268 680 | 6,4 | 1 304 183 | 6,4 | 0,77 |
| August . . . | 935 390 | 6,4 | 239 978 | 5,7 | 1 255 361 | 6,2 | 0,74 |
| September . . . | 1 623 669 | 11,0 | 435 595 | 10,4 | 2 204 462 | 10,9 | 1,31 |
| Oktober . . . | 1 770 170 | 12,0 | 456 257 | 10,9 | 2 378 513 | 11,7 | 1,41 |
| November . . . | 1 471 840 | 10,0 | 378 023 | 9,0 | 1 975 871 | 9,7 | 1,17 |
| Dezember . . . | 1 562 698 | 10,6 | 344 205 | 8,2 | 2 021 638 | 10,0 | 1,20 |
| | 14 694 530 | 100,0 | 4 195 955 | 100,0 | 20 289 137 | 100,0 | 12,02 |

Ernte 1913: 168 783 500 dz.

Einfuhr

| Monat | Gesamteinfuhr (Mehl zum Ausmahlungs- satz von 75 % in Körner umgerechnet) | |
|---------------------|--|---------------------------------|
| | Doppel- zentner | Proj. der Jahres- einfuhr |
| Januar | 2 072 375 | 7,1 |
| Februar | 1 520 022 | 5,2 |
| März | 1 494 729 | 5,1 |
| April | 2 394 214 | 8,2 |
| Mai | 2 471 986 | 8,5 |
| Juni | 2 710 431 | 9,3 |
| Juli | 2 744 521 | 9,4 |
| August | 2 330 172 | 8,0 |
| September | 2 729 945 | 9,3 |
| Oktober | 3 394 982 | 11,6 |
| November | 2 529 198 | 8,6 |
| Dezember | 2 844 015 | 9,7 |
| | 29 236 580 | 100,0 |

Bei der Einfuhr sind Getreide und Mehl nicht getrennt angeführt worden, da die Mehleinfuhr im Jahre 1913 nur 188 687 dz = 0,65 % der Gesamteinfuhr betrug.

Aus- und Einfuhr von Brotgetreide und Mehl v. Juli 1913 bis Juni 1914

Ausfuhr

| Monat | Getreide | | Mehl | | Gesamtausfuhr (Mehl z. Ausmahlungsfaß von 75 %, in Körner umgerechnet) | | |
|---------------------|---------------|---|---------------|---|---|---|----------------------|
| | Doppelzentner | Proz. der Getreideausfuhr vom Juli 1913 bis Juni 1914 | Doppelzentner | Proz. der Mehlausfuhr vom Juli 1913 bis Juni 1914 | Doppelzentner | Proz. der Gesamtausfuhr vom Juli 1913 bis Juni 1914 | Proz. der Ernte 1913 |
| 1913 | | | | | | | |
| Juli | 945 943 | 5,6 | 268 680 | 7,2 | 1 304 183 | 5,9 | 0,77 |
| August | 935 390 | 5,5 | 239 978 | 6,4 | 1 255 361 | 5,7 | 0,74 |
| September | 1 623 669 | 9,6 | 435 595 | 11,6 | 2 204 462 | 10,1 | 1,31 |
| Oktober | 1 770 170 | 10,5 | 456 257 | 12,1 | 2 378 513 | 10,9 | 1,41 |
| November | 1 471 840 | 8,7 | 378 023 | 10,1 | 1 975 871 | 9,0 | 1,17 |
| Dezember | 1 562 698 | 9,2 | 344 205 | 9,2 | 2 021 638 | 9,2 | 1,20 |
| 1914 | | | | | | | |
| Januar | 1 611 450 | 9,5 | 241 635 | 6,4 | 1 933 630 | 8,8 | 1,15 |
| Februar | 1 788 588 | 10,5 | 217 119 | 5,8 | 2 078 080 | 9,5 | 1,23 |
| März | 1 756 428 | 10,4 | 264 671 | 7,0 | 2 109 323 | 9,6 | 1,25 |
| April | 1 694 354 | 10,0 | 248 302 | 6,6 | 2 025 423 | 9,2 | 1,20 |
| Mai | 1 119 795 | 6,6 | 381 778 | 10,2 | 1 628 832 | 7,4 | 0,96 |
| Juni | 658 649 | 3,9 | 276 595 | 7,4 | 1 027 442 | 4,7 | 0,61 |
| | 16 938 974 | 100,0 | 3 752 838 | 100,0 | 21 942 758 | 100,0 | 13,00 |

Ernte 1913: 168 783 500 dz.

Einfuhr

| Monat | Gesamteinfuhr (Mehl zum Ausmahlungsfaß von 75%, in Körner umgerechnet) | |
|---------------------|---|---|
| | Doppelzentner | Proz. der Einfuhr vom Juli 1913 bis Juni 1914 |
| 1913 | | |
| Juli | 2 744 521 | 8,9 |
| August | 2 330 172 | 7,6 |
| September | 2 729 945 | 8,9 |
| Oktober | 3 394 982 | 11,0 |
| November | 2 529 198 | 8,2 |
| Dezember | 2 844 015 | 9,2 |
| 1914 | | |
| Januar | 2 340 821 | 7,6 |
| Februar | 1 708 545 | 5,5 |
| März | 2 313 965 | 7,5 |
| April | 2 476 434 | 8,0 |
| Mai | 2 556 829 | 8,3 |
| Juni | 2 873 050 | 9,3 |
| | 30 842 477 | 100,0 |

Bei der Einfuhr sind Getreide und Mehl nicht getrennt angeführt worden, da die Mehleinfuhr im Jahre 1913/14 nur 186 800 dz = 0,59 % der Gesamteinfuhr

betrug.

Zwischenkosten, die der freie Handel braucht, um das Getreide vom Erzeuger oder vom Auslande in die Hände des Verbrauchers zu bringen, nicht möglich ist. Würde das Getreidemonopol trotzdem als Einnahmequelle für den Staat benutzt, so kommt dies einer indirekten Abgabe auf das Brot gleich, einer Abgabe, zu der man unter den heutigen politischen Verhältnissen wohl wenig Neigung verspüren wird.

Eine gleichmäßige Belastung des gesamten Volkes durch ein Getreidemonopol würde auch technisch kaum durchführbar sein. Ungefähr ein Viertel unserer gesamten Bevölkerung sind sogenannte Selbstversorger; diesen das Getreide etwa durch das Monopol abzunehmen und es ihnen in Form von Mehl oder Brot wieder zuzuführen, wäre unwirtschaftlich und undurchführbar, da sich der Schmuggel eines Teiles des abzuliefernden Getreides bemächtigen würde, eine Gefahr, die nach den Kriegserfahrungen auch die strengste Verwaltung nicht ausmerzen könnte.

Die Selbstversorger von allen Monopollasten zu befreien, wäre eine Ungerechtigkeit, die sich die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung nicht gefallen lassen würde. Wollte man einen Ausgleich in der Weise schaffen, daß man bei den landwirtschaftlichen Selbstversorgern eine Mahlsteuer erhebt, so ist es schwer, die Abgabe, die man von den Nichtlandwirten in Form eines Zuschlages zum Brotpreise erhebt, dem Betrage der Mahl- und Umsatzsteuer gleichzustellen, die die Selbstversorger zu zahlen hätten. Wegen dieser Abgaben- und Steuerfäße würde fortdauernd ein Streit bestehen, der das politische Leben erschüttert. Außerdem wäre die Erhebung einer Sondersteuer von den Landwirten bei dem hohen Prozentsatz der sich selbstversorgenden Bevölkerung eine solche Durchbrechung des ganzen Systems, daß man dann wohl besser überhaupt von einem Getreidemonopol absähe und, falls man eine Abgabe auf das Brot erheben wollte, das gesamte Brotgetreide mit einer Mahl- oder Umsatzsteuer belegte.

Jede Belastung der landwirtschaftlichen Bevölkerung, sei es, daß man ihr das eigene Brot oder Mehl durch die Monopolverwaltung liefert, sei es, daß man das System der Selbstversorger bestehen läßt und den Ausgleich durch Erhebung einer Umsatz- oder Mahlsteuer herbeigeführt, würde niemals zu einem vollen Erfolg führen. Die Kriegsverhältnisse haben gelehrt, daß Hinterziehungen auf diesem Gebiet unausstrotzbar sind. Es ist der Reichsgetreidestelle niemals gelungen, auch nur annähernd das ihr zustehende Getreide zu erfassen. Je länger der Krieg dauerte, desto schwieriger wurde die

Erfassung trotz der stets verschärften Maßregeln, obgleich das Überwachungspersonal um Tausende vermehrt wurde. Von mit den einschlägigen Verhältnissen vertrauter Seite schätzt man, daß in den ersten Monaten 1919 20—25% des abzuliefernden Getreides in andere Hände gelangten als in die der Reichsgetreidestelle. Keine Strafe und keinerlei Mittel haben dagegen etwas ausrichten können. Trotz aller Verbote wurde in den kleinen Mühlen beiseite geschafftes Getreide weiter vermahlen. Als man die Schrotmühlen schloß, wurden zu Zehntausenden kleine Handmühlen, sogenannte Knochenmühlen, verkauft, mit welchen die Landwirte auf die primitivste Art des Mahlwesens zurückgriffen und ihr Getreide in der Stube mit der Hand wieder selbst mahlten.

Schließlich würde überhaupt keine Regierung wirklich stark genug sein, sich jemals aus der Getreidebewirtschaftung eine Einnahmequelle zu verschaffen. Sie würde immer auf der einen Seite die Masse der Verbraucher gegen sich haben, die scharf darauf achten würden, daß auch nicht der Bruchteil eines Pfennigs zuviel auf das Brot berechnet wird; auf der anderen Seite sähe sie sich ständig Forderungen der Landwirte nach Erhöhung der Getreidepreise gegenüber. Auch hierfür ist die Entwicklung während des Krieges bei der Reichsgetreidestelle bezeichnend. Die Reichsgetreidestelle hat, um überhaupt zu ihrem Getreide zu gelangen, der Landwirtschaft ein Zugeständnis nach dem anderen machen müssen. Es sei nur an die Vergütungen erinnert, die der Landwirtschaft in Form von Druschprämien zufließen, und welche, da eine entsprechende Erhöhung der Mehlpriese nicht durchführbar war, dazu führten, daß die Reichsgetreidestelle eines ganz erheblichen Zuschusses seitens des Reiches bedurfte. Prof. Dr. C. Ballod errechnet in seinem Aufsatz: „Die Finanzen nach dem Kriege“, daß der Staat aus einem Getreide- bzw. Brotmonopol leicht 600 Mill. Mk. Reingewinn erzielen könne. Als Gründe für die Einführung eines Getreidemonopols führt er eigentlich nur an, daß wir, um eine Steigerung der Getreideerzeugung zu erzielen, der Landwirtschaft feste Preise und die Sicherheit der Abnahme der gesamten angebotenen Menge bieten müßten. Für das feuchte Getreide schlägt er Trocknung gegen Preisabzug vor. Auf alle Schwierigkeiten der Durchführung eines Getreidemonopols geht er nicht ein; er erwähnt sie nur mit den Worten: „das Getreidemonopol brächte Weiterungen mit sich“. Wie aber gerade die Abnahmeverpflichtung des Staates der Landwirtschaft gegenüber bei gesteigerter Erzeugung, bei gleichzeitiger Abnahme auch allen feuchten

Getreides und bei Durchführung der teuren Trocknung mit den hohen Trocknungskosten und den Verlusten usw. durch Gewichtsschwund ohne finanzielle Einbuße durchführbar wäre, sagt Herr Professor Ballob nicht. Daß das Getreidemonopol selbst bei einer gleichzeitigen Sozialisierung der Mühlen dem Staat keinerlei Verdienst bringen würde, scheint Herrn Professor Ballob auch bekannt zu sein, denn er erwähnt von Einnahmen hieraus nichts. Er glaubt, die 600 Mill. Mk. Reingewinn ausschließlich aus einer Monopolisierung der Bäckereien zu erzielen. Es muß zugegeben werden, daß in den Bäckereibetrieben die Verhältnisse anders liegen als beim Getreidehandel und bei der Mühlenindustrie. Dadurch, daß noch zuviel Kleinbetriebe vorhanden sind und das Mehl, bevor es zum Kleinhändler gelangt, noch zuviel Zwischenstufen durchläuft, wird vielfach noch zu teuer gewirtschaftet.

Wie bereits im Getreidehandel und in der Mühlenindustrie die natürliche Entwicklung zu einer Beseitigung der unnützen Zwischenstufen geführt hat, strebt auch die Entwicklung im Mehlhandel und in der Bäckerei mehr und mehr einem vereinfachten Geschäftsgang zu. Die Kleinbäcker sind vielfach durch Brotfabriken abgelöst worden; beim Mehlbezug haben sich die Bäcker vielfach zu Einkaufsgenossenschaften zusammengetan, die unmittelbar von den Mühlen heute genau so billig einkaufen wie der größte Mehlhändler. Ein weiterer Zusammenschluß der Kleinbäckereien auf genossenschaftlicher Grundlage mit dem Zweck, nur noch das Kleingebäck und Kuchen selbst zu backen, Großbrote aber in gemeinschaftlichen Brotfabriken herzustellen, würde eine weitere Verbilligung des Brotes herbeiführen. Die Herstellung von Kleingebäck wird, wie gesagt, in Kleinbetrieben im allgemeinen vorzuziehen sein. Gerade das im Frieden in Deutschland verbrauchte Kleingebäck ist von Nahrungsmittelhygienikern stets als ein Vorzug der deutschen Brotherstellung gegenüber der der meisten anderen Länder angesehen worden. Besonders das Kleingebäck (Brötchen, Schrippen, Zwieback u. dgl.) verdient vom hygienischen Standpunkt den Vorzug. Im übrigen schreibt der wissenschaftliche Leiter der Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung in Berlin, Herr Professor Dr. Neumann, ein anerkannter Fachmann auf diesem Gebiete, auf Grund praktischer Erfahrungen in seinem eigenen, mit der Versuchsanstalt verbundenen, technisch aufs vollkommenste eingerichteten Bäckereibetriebe, der unter anderem an Berliner Hospitäler liefert, zu den Ausführungen des Professor Ballob folgendes:

„Ich würde sowohl vom wirtschaftspolitischen wie vom technischen Standpunkt aus das Brotmonopol für einen großen Nachteil unseres

Wirtschaftslebens halten. Herr Professor Ballob legt dar, daß zur Herstellung des von deutschen Bevölkerung benötigten Brotes nur ein Fünftel der in der Bäckerei beschäftigten Arbeitskräfte notwendig sei. Zur Herstellung eines einheitlichen Großbrotes, wie es Ballob offenbar vorschwebt, sind tatsächlich viel weniger Arbeitskräfte notwendig, als in der Zeit vor dem Kriege in der Bäckerei tätig waren. Die Mannigfaltigkeit unserer Gebäckarten und deren handwerksmäßige Zubereitung hat eben die größere Zahl an Arbeitskräften beansprucht. Die Leistungen der deutschen Bäckerei waren demgemäß auch vorzügliche, und bei einem anerkannt niedrigen Brotpreise war die Versorgung der Bevölkerung mit Backwaren eine einwandfreie; ein Brotmonopol würde gleiche Leistungen meines Erachtens nicht aufweisen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Mannigfaltigkeit unserer Backwaren von monopolisierten Betrieben nicht übernommen werden könnte, und daß das persönliche Können des Fachmannes nicht zur Geltung kommen würde. Aber auch die Güte eines einförmigen Gebäckes würde durch den monopolisierten Betrieb nicht gefördert werden. Wenn auch der privatwirtschaftliche Großbetrieb bei der Brotherstellung qualitativ und quantitativ leistungsfähiger ist als der Kleinbetrieb, so spricht alle Erfahrung dagegen, daß der Großbetrieb im Monopol ähnliche Leistungen aufweist. Daß die Einförmigkeit der Brotnahrungsmitteltechnisch einen Rückschritt bedeuten würde, halte ich für selbstverständlich; daß es wirtschaftspolitisch richtig sein sollte, ein Gewerbe, in dem Tausende ihren auskömmlichen Verdienst und ihre Selbständigkeit fanden, zu unterdrücken, erscheint mir undenkbar.

Was nun den nach Hunderten von Millionen zählenden Gewinn anbetrifft, den Professor Ballob aus der Monopolisierung der Bäckerei für den Staat errechnet, so muß ich zunächst feststellen, daß die Berechnungen einen grundlegenden Fehler enthalten. Bei einem Preise von 24 Pf. für das Kilogramm Mehl kann der Brotpreis unmöglich mit 32 Pf. eingefetzt werden, weil diese Preisnormierung eine außerordentliche Verteuerung des Brotes darstellen würde. Es wäre das ein Verhältnis von Mehlpriß zu Brotpriß wie 100 zu 133. Vor dem Kriege konnte man bei dem Großbrot Mehlpriß gleich Brotpriß setzen, und selbst im Kriege ist das Verhältnis von Mehlpriß zu Brotpriß in Kleinstädten höchstens auf 100 zu 105, in Großstädten auf 100 zu 110 festgesetzt gewesen. Herr Professor Ballob setzt also den Brotpriß gerade um den Betrag herauf, den er zur Grundlage seiner Millionenerparnis für den Staat macht. Im einzelnen wäre zu der Ballob'schen Berechnung auch noch der Preis für Kohle als zu niedrig, und der Betrag von 10 % für den Verschleiß als unzureichend zu bezeichnen. Also auch vom geldwirtschaftlichen Standpunkte aus kann ich dem Brotmonopol die von Ballob erwarteten Vorteile nicht erblicken."

Das Getreidemonopol als Einnahmequelle für den Staat ist eben eine Unmöglichkeit, und selbst Prof. Ballob kann aus einem Getreidemonopol keine Einnahmen für das Reich errechnen.

5. Es hat stets eine Reihe Befürworter des Getreidemonopols gegeben, um dem landwirtschaftlichen Erzeuger eine bestimmte Rente

zu sichern. Es sei unter anderem an den Antrag Kanitz und ähnliche Bestrebungen erinnert. Der Versuch, dem landwirtschaftlichen Erzeuger eine gewisse Rente auf diese oder jene Weise zu beschaffen, ist nicht mit Unrecht als Schraube ohne Ende bezeichnet worden, da, sobald eine gewisse Rente gewährt ist, der Wert der Grundstücke steigt und Veräußerungen von Grund und Boden stattfinden, die dann dem nächsten Erwerber wieder eine ungenügende Rente gewähren. Das erste und einzige Mal, daß man mit einer Monopolwirtschaft teilweise Ernst machte, nämlich während des letzten Krieges, hat dazu geführt, daß die Landwirtschaft heute energisch und geschlossen das Getreidemonopol ablehnt. Ein Getreidemonopol wird auf die Dauer stets einen Rückgang in der landwirtschaftlichen Erzeugung herbeiführen, denn eine Monopolwirtschaft kann eben niemals dem Landwirt ein gerechtes Entgelt für das bieten, was er liefert.

Der freie Handel ist in der Lage, das abgelieferte Getreide nach dem wahren Wert zu bemessen; eine Monopolverwaltung niemals.

Interessant ist es, wie sich gerade bei der Reichsgetreidestelle die Dinge in dieser Beziehung entwickelten. Im Frieden wurde das Getreide vom Händler oder Müller der Güte des Kornes entsprechend bewertet. Es wurde in erster Linie verlangt, daß das Getreide mahlbar trocken war; für nicht mahlbar trocknes Getreide fand sich in geregelten Zeiten überhaupt kein Abnehmer. Dann machte man Unterschiede in der Wertbemessung je nach dem Naturalgewicht, nach der Beimischung fremder Körper, nach der Hellfarbigkeit des Kornes (frei von Blauspiz und Brand) usw. Unter der Herrschaft der Reichsgetreidestelle wurden unter Beiseitstellung aller dieser Unterschiede in der Beschaffenheit einfach Preise für die Durchschnittsqualität festgesetzt, da man das schwierige Geschäft der Abnahme der in Betracht kommenden großen Mengen nicht noch verwickelter machen konnte. Nur für einen allzu hohen Gehalt an Feuchtigkeit wurden Abzüge gemacht. Entsprach die Ware nur einigermaßen dem, was als Durchschnittsbeschaffenheit angesehen werden konnte, so wurde sie ohne weiteres abgenommen. Selbst bei feuchter Ware sah man den abliefernden Landwirten von Jahr zu Jahr mehr durch die Finger. Den Mühlen, denen man schließlich nicht mehr zumuten konnte, die zum Beispiel kurz nach der Ernte abgelieferte allzu feuchte Ware ohne Vergütung anzunehmen, zahlte schließlich die Reichsgetreidestelle aus eigener Tasche gewisse Entschädigungen, ohne sie den Landwirten abzuziehen.

So sah schließlich der Landwirt, der eine gute Ware erzeugte, mit Ärger, wie sein Nachbar, der eine bedeutend schlechtere Ware ablieferte, den gleichen Preis erhielt.

Würde dauernd ein solches System beibehalten und damit die Gewährung einer bestimmten Rente an die Landwirtschaft durch ein Getreidemonopol gewährt, so würde jedes Streben nach Verbesserung der Getreidesorten usw. aufhören. Ist es schon aus diesem Grunde schwierig, eine gleichmäßige Rente für den landwirtschaftlichen Erzeuger herbeizuführen, so wird die Schwierigkeit infolge der verschiedenen Ernteerträge noch größer. Der Preis, der in dem Jahre einer mittleren Ernte angemessen erscheinen mag, wird in Jahren von Missernten dem Landwirt keinerlei Auskommen gewähren, ihm aber in Jahren glänzender Ernten ungeheure Gewinne zufließen lassen. Gewiß bringt die Verschiedenheit des Ernteausfalls auch unter der freien Wirtschaft teilweise eine unauskömmliche Rente, auf der anderen Seite bei guten Ernten unter Umständen große Gewinne. Abgesehen davon, daß unter der freien Wirtschaft das Gesetz von Angebot und Nachfrage regelnd einwirkt, wird der Landwirt in der freien Wirtschaft derartige Schwankungen der Wirtschaftslage in Kauf nehmen. Sobald er sich aber dem Staat als Abnehmer gegenüber sieht, wird er bei einer nicht auskömmlichen Rente nach Staatshilfe rufen, ohne sich bei besonders günstigen Ernten bereit zu erklären, den Staat das mitgenießen zu lassen, was der Himmel ihm beschert hat.

Eine nach dem jeweiligen Ausfall der Ernte vorgenommene Festsetzung gleitender Preise würde wiederum ein dauernder Kampfanlaß für Staat, Erzeuger und Verbraucher werden; auch wäre eine einheitliche und gerechte Preisregelung nach dem Ernteausfall technisch undurchführbar wegen der Verschiedenheit des Klimas, der Bodenbeschaffenheit und der Erntezeit in Deutschland. Ein trockener Sommer, der auf dürrem Boden großen Teilen unseres Vaterlandes eine Missernte bringt, schafft anderen Gegenden mit fettem Boden und den näher an der Küste gelegenen Landesteilen mit taureichen Nächten gute Erträge. Im Spätsommer und Herbst eintretende Regen werden dort, wo sie mitten in die Erntezeit fallen, große Schäden anrichten, in anderen Gegenden Deutschlands, wo die Ernte einige Wochen später eingebracht wird, vielleicht sogar noch günstig auf den Ertrag einwirken.

Die Sicherung einer bestimmten Rente ohne Rücksicht auf die von elementaren Einflüssen abhängigen Ernteergebnisse widerspricht

eben jedem Naturgesetz. Würde man aber diese Rente nach den Ernteergebnissen zu bemessen versuchen, so würde man hierbei ebensowenig zu einem ganz gerechten, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendem Ergebnis gelangen, wie es heute der freie Markt vermag, der mit seinen Preisschwankungen ja schließlich nichts weiter ist als der Versuch, den Ernteergebnissen der verschiedenen Gegenden und Länder im Preise gerecht zu werden.

Recht bestechend wirkt die Theorie, daß ein Getreidemonopol die bisher aus Angebot und Nachfrage entstehenden Schwankungen durch Festsetzung der Preise nach dem Grundsatz der Vergütung der Produktionskosten plus angemessenem Gewinn des Erzeugers beseitigen, die Erzeugung aufs äußerste anspannen, dem Erzeuger die ihm zukommende Rente gewähren und dem Verbrauch billigere Preise sichern könnte.

Wenn sich aus obigen Darlegungen ergeben hat, daß ein Getreidemonopol dem Verbraucher billigere Preise nicht sichern und dem Erzeuger keine gleichmäßige Rente schaffen kann, braucht man nicht noch besonders zu beweisen, daß es erst recht unmöglich ist, beides zu gleicher Zeit zu erzielen. Auch die Sorge, für den Kriegsfall Läger zu unterhalten, zwingt uns nicht zum Getreidemonopol, das uns kein billigeres Brot bringen würde. Trotz eines Zolles in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege, der 30—50 % der unverzollten Getreidepreise frei deutscher Grenze ausmachte, war der Brotpreis in Deutschland stets erträglich, obgleich bei der Brotherstellung vielfach noch unwirtschaftlich verfahren wurde. Auch ohne die früher von der Landwirtschaft vielfach durch staatliches Eingreifen erhoffte gleichmäßige Rente hat die deutsche Landwirtschaft durch intensive Bewirtschaftung Getreideerträge erzielt wie in keinem anderen Lande der Erde. Mit Recht lehnt deshalb die Mehrheit der deutschen Landwirtschaft heute das Getreidemonopol ab.

Ein jedes Arbeitsgebiet, bei dem der Antrieb des einzelnen Individuums zur Erzielung der höchsten Leistung nicht entbehrt werden kann, ist zur Bergesellschaftung eben ungeeignet. Das trifft beim Getreidehandel wie bei der Landwirtschaft zu; bei letzterer würde der Antrieb des einzelnen bereits gelähmt, wenn nur der Absatz eines ihrer Hauptzeugnisse der Bergesellschaftung verfiel.

Das landwirtschaftliche Genossenschafts- wesen des Großherzogtums Luxemburg¹ im Vergleich mit dem deutschen und dem belgischen

Von Michael Kohl-Luxemburg

Inhaltsverzeichnis: I. Übersicht über Entwicklung und heutigen Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Luxemburg S. 256—262. Die landwirtschaftlichen Syndikate S. 256; die landwirtschaftlichen Lokalvereine S. 258; die Winzerlokalvereine S. 259; die Viehvericherungsvereine S. 260; die Molkereigenossenschaften S. 260; die Zuchtgenossenschaften S. 261; die Obstbauvereine S. 262. — II. Kein landwirtschaftlicher Charakter der ländlichen Genossenschaften in Luxemburg S. 262—276. A. Das Fehlen der Kreditgenossenschaft S. 263. 1. Gründe: a) Das Fehlen des ländlichen Wuchers (das Notariat) S. 263; b) Personenfragen S. 271; c) der Widerstand der Regierung S. 271. 2. Folgen: a) für die Landwirtschaft im allgemeinen S. 272; b) für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen S. 272. 3. Eine Zukunftsaufgabe S. 273. B. Das Fehlen des ländlichen Konsumvereins S. 275. — III. Die Lokalvereine als Rückhalt des luxemburgischen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens S. 277—291. A. Sinn dieser Aufstellung: 1. negativ S. 277; 2. positiv S. 278. B. Ursachen der zentralen Stellung der Lokalvereine im Dorfleben S. 281. C. Folgen der zentralen Stellung der Lokalvereine: 1. Erfassung sämtlicher Landwirte S. 287; 2. räumlich enge Begrenzung bei allen Genossenschaften S. 289; 3. Leitung durch die Landwirte selber S. 289. — IV. Weitgehende Beeinflussung und Bevormundung durch den Staat S. 291—297. A. Ursachen: 1. Der geringe Umfang des Landes S. 292; 2. die Ackerbauverwaltung S. 292; 3. Eryschens bewußtes Streben S. 293; 4. innerpolitische Verhältnisse S. 295. B. Ungünstige Folgen: 1. Lähmung der Privatinitiative S. 296; 2. ungenügende Revision S. 296; 3. Verzögerung des Zusammenschlusses S. 297; 4. Zersplitterung in der Organisation S. 297. — **Schlufwort:** Zukunftsaufgaben S. 297—299.

Das kleine Luxemburg, mit einer Gesamtfläche von 2586,31 qkm und einer Einwohnerzahl von 263 824 Seelen, liegt zwischen der Rheinprovinz und Belgien, zwei Gebieten mit einem hochentwickelten landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen. Bis 1919 war

¹ Der folgende Aufsatz bildet den Schlußteil einer eingehenderen Darstellung des luxemburgischen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, die später im Druck erscheinen soll.

das Großherzogtum dem deutschen Zollverein angeschlossen. Es gehört zum Hinterlande des Hafens Antwerpen. Da das Ländchen keine eigene Universität besitzt, so genießen all seine Akademiker ihre Ausbildung im Auslande, vor allem in Frankreich, Deutschland und Belgien. Ziemlich viele Luxemburger besuchen die Universität Löwen, die für das belgische Genossenschaftswesen eine nicht unerhebliche Bedeutung hat, die Bonner Universität und die Landwirtschaftliche Akademie in Poppelsdorf, von denen ein Gleiches für die landwirtschaftlichen Organisationen der Rheinprovinz gesagt werden kann. — Und trotz dieser mannigfachen Beziehungen intellektueller und wirtschaftlicher Art zu den Nachbarländern hat Luxemburg ein landwirtschaftliches Genossenschaftswesen von ausgeprägter Eigenart, ganz verschieden von dem deutschen und dem belgischen. Dieser Umstand macht die genossenschaftlichen Organisationen des kleinen Landes auch für die wissenschaftliche Betrachtung interessant.

I. Übersicht über Entwicklung und heutigen Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Luxemburg

Die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse Luxemburgs bieten für das Genossenschaftswesen recht günstige Vorbedingungen. Der Großbetrieb spielt keine Rolle. Sehr zahlreich sind die Kleinbetriebe (unter 2 ha), die aber zu fünf Sechsteln bewirtschaftet werden von Handwerkern, Arbeitern, Beamten, also von Leuten, die im Hauptberuf nicht Landwirte sind. Neun Zehntel der Anbaufläche entfallen auf die bäuerlichen Betriebe. Großbauern gibt es durchschnittlich etwa zwei in jedem Dorfe. Ihr Gepräge erhält die luxemburgische Landwirtschaft durch das Vorherrschen der Mittel- und Kleinbauern, also jener Schichten, die vor allem das Genossenschaftswesen nötig haben.

Die Besitzverhältnisse sind etwa die gleichen wie in Deutschland: auf eigenes Land entfallen 85,64 %, auf Pachtland 13,51 % der Wirtschaftsfläche. Die Siedlungsform ist durchweg das Dorf mit meist 100—500 Einwohnern. Zwischen den Ortschaften liegen zerstreute Einzelhöfe. Von einem Einzelhofsystem kann aber nirgends die Rede sein.

Das moderne landwirtschaftliche Genossenschaftswesen hat in Luxemburg eingesetzt mit der Bildung von Meliorationsgenossenschaften, hier als landwirtschaftliche Syndikate (asso-

ciations syndicales) bezeichnet. Diese gingen hervor aus dem Streben nach einer intensiveren Betriebsweise. Die Landwirte wollten mehr Dünger produzieren und deshalb die Viehhaltung ausdehnen, was wiederum eine Steigerung der Futterproduktion notwendig machte. Um eine solche zu ermöglichen, sollten die vorhandenen natürlichen Futterflächen eine Verbesserung durch Bewässerung, Entwässerung, Drainage erfahren. Von Wasserbaugenossenschaften ging man aus, auf diese ist das Gesetz vom 28. Dezember 1883, betreffend die landwirtschaftlichen Syndikate, in erster Linie zugeschnitten. An Flurbereinigung hat man bei der Vorbereitung des Gesetzes kaum gedacht. Aber bald trat diese ganz in den Vordergrund. Die Landwirte sahen eine Möglichkeit gegeben, aus dem Zwang der Dreifelderwirtschaft herauszukommen, und nutzten dieselbe mit Eifer aus. — Mit Zusammenlegungen sind nur ein paar schüchterne Versuche gemacht worden. Es wurden vielmehr in großem Maßstabe Flurwege gebaut. Die Zersplitterung blieb also bestehen, aber es wurden die einzelnen Parzellen durch Wege zugänglich gemacht. Bis Ende 1911 waren für Be- und Entwässerungen 245 Syndikate mit 4454 Mitgliedern, für den Bau von Flurwegen 737 Syndikate mit 46 426 Mitgliedern zustande gekommen. Die Zahl der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe im Lande beträgt aber (nach der Zählung von 1907) nur 15 868.

Es war also jeder selbständige Landwirt im Durchschnitt drei Mal an einem Flurwegesyndikat beteiligt. Es wurde nämlich fast niemals die gesamte Gemarkung eines Dorfes auf einen Zug der Vereinigung unterworfen, sondern man begann mit dem Bau der drei, vier notwendigsten Wege, folgte nach einigen Jahren, wenn die ersten bezahlt waren, ein paar weitere hinzu, und so arbeitete man weiter, bis das gewünschte Flurwegesetz fertig war. Bis Ende 1916 waren 2568 km Flurwege gebaut und dadurch eine Fläche von 55 607 ha erschlossen. Zum selben Zeitpunkt waren 564 km Wasserläufe reguliert und 2559 ha auf genossenschaftlichem Wege be- oder entwässert worden. Die aufgewandten Kosten betragen bis Ende 1911 bei den Flurwegesyndikaten 3 884 186 Fr., bei Wasserbaugenossenschaften nur 467 665 Fr.

Im Interesse der Durchführung von Meliorationen ist auch durch Gesetz vom 28. Februar 1883 die Ackerbauverwaltung geschaffen worden, nachdem sie seit 1875 bereits in den Anfängen tatsächlich bestanden hatte. Sie sollte die Anregung zu Meliorationen geben, die Gründung von Syndikaten in die Wege leiten, für die Erfüllung

der gesetzlichen Formalitäten Sorge tragen, kurz eine Landeskulturbehörde sein. Die Regierung hatte namentlich den kulturtechnischen Dienst des Großherzogtums Baden vor Augen. Ihren Zweck hat man aber nicht auf diese technischen Aufgaben beschränkt. Sie soll sich mit den landwirtschaftlichen Angelegenheiten überhaupt befassen. Sie ist eine Zentralstelle nicht nur für Meliorationsgenossenschaften, sondern für das ganze landwirtschaftliche Genossenschaftswesen geworden.

Die Syndikate sind nur vorübergehende Vereinigungen zur Erreichung bestimmter Zwecke, die sich nach Erfüllung ihrer Aufgabe regelmäßig wieder auflösen. Die ersten genossenschaftlichen Organisationen bleibenden Charakters waren in Luxemburg die sogenannten landwirtschaftlichen Lokalvereine, die seit 1875 ins Leben gerufen wurden. Ihre Verbreitung über das ganze Land erfolgte besonders Ende der 60er und in den 90er Jahren. Die Einführung in einer Ortschaft erfolgte zumeist im Anschluß an eine landwirtschaftliche Konferenz, wie sie die Regierung durch Wanderredner seit Anfang der 70er Jahre, besonders zahlreich aber 1888—1896 abhalten ließ. — Als Vorbild für die Lokalvereine hatten gebient die landwirtschaftlichen *Kasinos* der Rheinprovinz. Diese interessanten Gebilde waren entstanden im Schoße des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen und wirkten anfangs hauptsächlich als Studienzirkel. Eine Art Studienzirkel sind auch die Lokalvereine in den ersten Jahren gewesen. Sie sollten die Landwirtschaft fördern durch „gegenseitige Belehrung, Austausch der gemachten Erfahrungen, gemeinschaftliche Anschaffung landwirtschaftlicher Hilfsmittel, überhaupt gemütliches Zusammenkommen zur Besprechung gemeinsamer Interessen“. In den Vordergrund trat aber schon bald, was in den Satzungen nur angedeutet ist, die gemeinschaftliche Beschaffung und Nutzung von Maschinen: die Lokalvereine wurden zu Maschinen-genossenschaften. Es handelt sich hierbei nicht um Dampfpflüge, Dampfdreschmaschinen, Motorsägen und dergleichen größere Maschinen, sondern um Viehwagen, Walzen, Grubber, Wieseneggen, Drillmaschinen, Düngerstreuer usw. Diese Maschinen vermag der Großbauer sich fast alle selber zu beschaffen, der Mittel- und Kleinbauer könnte sich höchstens die eine oder die andere kaufen, kann sie aber sämtlich mit Vorteil verwenden, wenn sie ihm gegen geringes Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Die Vereine sind Maschinen-genossenschaften für die Bedürfnisse der Mittel- und Kleinbauern; wir werden sie eigentlich richtiger als Gerätegenossenschaften bezeichnen.

Die Maschinen und Geräte sind untergebracht in einem Geräte-schuppen, der meistens vom Verein für diesen Zweck gebaut, in anderen Fällen bloß gemietet oder von der Gemeinde zur Verfügung gestellt ist. Gewöhnlich ist der Schriftführer des Vereins zugleich Geräteverwahrer und besorgt überdies die gemeinsamen Bestellungen; denn die Vereine sind auch Bezugs-genossenschaften. Von Anfang an haben sie den Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel, besonders Düngemittel, Futtermittel, Saatgut vermittelt. Doch konnte diese Seite ihrer Tätigkeit wirklich große Bedeutung nicht erlangen, bis ihre Zusammenfassung zu einer Zentralgenossenschaft erfolgt war. Diese gelang aber erst im Jahre 1909 mit der Gründung des Allgemeinen Verbandes Landwirtschaftlicher Lokalvereine des Großherzogtums Luxemburg. Nachdem die Schwierigkeiten der ersten Jahre überwunden und 1912 eine gründliche Reorganisation erfolgt war, ist dem Verband eine glänzende Entwicklung beschieden gewesen.

Grundsätzlich sollen die Lokalvereine auch Absatzgenossenschaften sein; doch sind in der Richtung bislang nur schwache Ansätze vorhanden. Der Ankauf und die Ablieferung der vom Staate beschlagnahmten Erzeugnisse durch Vermittlung der Lokalvereine in den letzten Kriegsjahren diente hauptsächlich der möglichst vollständigen Erfassung der Lebensmittel. Die Verbandsleitung geht an den genossenschaftlichen Absatz nur mit Zögern heran.

150 Vereine besitzen eine landwirtschaftliche Bibliothek. Das sind zu wenig; aber auch die vorhandenen werden vielfach nicht genügend benutzt.

1916 gab es im Lande 422 Vereine mit 18420 Mitgliedern. Dem Verband waren 1917 angeschlossen 390 Vereine mit 17817 Mitgliedern.

Die Lokalwinzervereine sind die Lokalvereine für die Weinbaugegend. Wie die meisten luxemburgischen Winzer auch Landwirtschaft treiben, so sind fast alle Winzerlokalvereine zugleich landwirtschaftliche Lokalvereine, mit einem Vorstand für die beiden Seiten ihrer Tätigkeit. Die Winzervereine sind, wie die landwirtschaftlichen Lokalvereine, Gerätegenossenschaften, finden aber als solche weniger Betätigungsmöglichkeit als in der Landwirtschaft. Um so dankbarere Aufgaben stellen sich ihnen als Bezugs-genossenschaften; es handelt sich dabei vor allem um die Mittel zur Bekämpfung der Rebschädlinge.

Den Absatz des Weines genossenschaftlich zu organisieren, ist seit einer Reihe von Jahren mehrfach versucht worden, bis jetzt ohne

nennenswerte Erfolge. Seit 1911 sind auch die Lokalwinzervereine zu einem Verband zusammengeschlossen. So gehören jetzt die Lokalvereine der Weinbaugegend in ihrer Eigenschaft als landwirtschaftliche Vereine dem Allgemeinen Verband landwirtschaftlicher Lokalvereine, als Winzervereine dem Winzerverband an.

Ihrem vorwiegend bäuerlichen Charakter entsprechend, ist die luxemburgische Landwirtschaft in starkem Maße auf Viehzucht, vor allem Rindviehhaltung mit Milchwirtschaft und Butterproduktion eingestellt. Dieser Umstand spiegelt sich wieder in einer Reihe von Genossenschaften, die speziell die Viehhaltung betreffen.

Seit 1883 sind Viehversicherungsvereine ins Leben gerufen worden. Es handelt sich dabei um Viehlebensversicherung, unter Ausschluß der Seuchenversicherung, der Schlachtviehversicherung usw. Vergütet wird nicht der ganze Schaden, sondern meist nur zwei Drittel. Die Tierarztkosten trugen die Vereine früher ganz, heute nur noch zur Hälfte. Die Zahl der Kassen blieb lange Zeit gering, stieg dann in kurzer Zeit rasch, von 25 in 1900 auf 134 in 1904, weil die Ackerbauverwaltung der Bewegung energische Förderung angedeihen ließ, auch die Einzelvereine zu einem Rückversicherungsverband zusammenschloß. Aber es trat sogleich wieder ein Rückschlag ein. Die Zahl der Vereine sank bis 1911 auf 85. Die Mitgliederzahl betrug 1904 8772, 1911 nur noch 3643, die Stückzahl des versicherten Viehes 1904 20 777, 1911 nur noch 8009. Es waren vor allem die größeren Betriebe, die austraten. Denn für die Besitzer einer größeren Zahl von Tieren vermögen die Kassen kaum Vorteile zu bieten. Sehr nützlich können sie wirken für die kleinen Leute; diese bleiben denn auch vielfach den Vereinen treu. Bei der geringen Prämie von 1% haben sich die Kassen nur mit namhafter staatlicher Unterstützung halten können. Ein eventuelles Defizit der Einzelvereine deckt der Verband zu 80%. 1917 wurde eine gründliche Reorganisation in die Wege geleitet, deren Erfolg natürlich abzuwarten bleibt.

Weit größere Bedeutung kommt den Molkereigenossenschaften zu. Versuche, solche zu gründen, wurden bereits in den 80er Jahren gemacht. Erfolg hatte man damit erst seit 1892, als auch die Milchzentrifuge im Lande Eingang fand. Viele Anregungen gingen aus von der Vorführung einer dänischen Mustermolkerei im Jahre 1894 zu Luxemburg-Bahnhof. 1895 wurde zwecks Vermittlung des Absatzes ein Verband gegründet, in dem aber die Ackerbauverwaltung die Hauptarbeit leistete. 1901 wurde ein eigener Ge-

schäftsführer bestellt; doch waren noch immer Beamte der Ackerbauverwaltung für den Verband tätig. Unerquickliche Verhältnisse und Vorkommnisse führten erst zum Austritt vieler Genossenschaften, dann 1908 zur Auflösung und Neugründung des Verbandes selber. Die Zahl der Molkereigenossenschaften betrug 1901 bereits 80; die Fortschritte waren bis 1908 unerheblich, es kamen nur 10 Molkereien hinzu. Danach setzte wieder eine Aufwärtsbewegung ein. 1917 waren 155 Genossenschaftsmolkereien vorhanden, wovon nicht ein Drittel dem Verbande angehörte. 1914 waren den damals bestehenden 146 Molkereien 7115 Betriebe angeschlossen, die allen Betriebsgrößenklassen angehörten. Es wurde im gleichen Jahre nicht ganz eine Million kg Butter genossenschaftlich produziert. Die luxemburgischen Meiereigenossenschaften sind alles kleine Dorfmolkereien; eine dänische Molkerei verarbeitet im Durchschnitt etwa zehn Mal so viel Milch als eine luxemburgische. Nur einige wenige haben Kraftbetrieb, die meisten nur Handbetrieb. Pasteurisier- oder Sterilisierapparate sind fast keine vorhanden. In den meisten Fällen wird durch Fuhrwerk die Milch von den Gehöften abgeholt und die Magermilch dorthin zurückbefördert. In kleinen Molkereien muß jeder Besitzer das selbst besorgen. Der Absatz erfolgt meist auf Grund eines Vertrages zwischen der Genossenschaft und einem Butterhändler. Für die ihm angeschlossenen Molkereien übernimmt der Verband die Vermittlung aber auch nur die Vermittlung; ein Lager hat er nicht. Die meisten Genossenschaften gehören der Vereinigung Luxemburger Genossenschaftsmolkereien an, die hauptsächlich bezweckt, die Produkte unter einer einheitlichen Schutzmarke in den Handel zu bringen. Eine großzügige Neuregelung des Absatzes war 1915 geplant, konnte aber wegen des Krieges nicht durchgeführt werden.

Voller Erfolg ist vor allem der Zuchtgenossenschaftsbewegung zu wünschen, die seit 1909 eingesetzt hat. Die Initiative ging hauptsächlich aus von ehemaligen Schülern der Staatsackerbauschule in Ettelbrück. Der praktischen Verwirklichung stellten sich zunächst äußere Hindernisse in den Weg: die Zahl der Genossenschaften war bei Kriegsausbruch noch gering. Der Krieg selbst wirkte naturgemäß völlig lähmend. 1917 wurde die Werbearbeit wieder aufgenommen, aber die Erfolge sind bis jetzt nur bescheiden. — Die Zuchtgenossenschaften sind nicht regionale Vereinigungen, wie es mehrfach geplant war, sondern lokale Organisationen. Von den 26 bestehenden, beschränken sich 4 einstweilen auf die Stierhaltung. Die meisten aber sind eigentliche Zuchtgenossenschaften, welche die Zucht-

wahl auch auf die weiblichen Tiere und auf die Nachkommenschaft erstrecken. Mit den Zuchtgenossenschaften sucht man Kontrollvereine zu verbinden, die den Zweck haben, ein getreues Bild von der Milchergiebigkeit der einzelnen Kühe zu geben. In einigen Dörfern hat man auch genossenschaftliche Jungviehweiden eingerichtet. Mit der Anlage eines Herdbuches ist begonnen; doch ist dieselbe erst provisorisch. Ein Tierzuchtinspektor ist noch nicht ernannt.

Von weniger großer Bedeutung sind die Obstbaugenossenschaften, die seit 1902 auf Betreiben der Ackerbauverwaltung ins Leben gerufen worden sind, ebenfalls als lokale Organisationen. 1911 bestanden 58 mit 1990 Mitgliedern, 1918 64 mit 1827 Mitgliedern. — Sie sind in erster Linie Baumpflegegenossenschaften. Es soll in jeder Genossenschaft ein in der Baumpflege besonders ausgebildeter Baumwart bestellt werden, der die Bäume der Mitglieder gegen Entgelt zu beschneiden, zu pflöpfen hat usw. Als Obstverwertungs-genossenschaften betätigen sie sich nur wenig. Für Baumpflege und Obstverwertung beschaffen sie die nötigen Maschinen und Geräte, die von den Mitgliedern gemeinsam benutzt werden. — Es besteht auch ein Landesobstbauverein, der die gleichen Ziele auf etwas anderem Wege verfolgt, mit den Genossenschaften aber eigentlich nichts zu tun hat. Als eine Art Verband für die letzteren fungiert vielmehr die Ackerbauverwaltung. Der von ihr bestellte Genossenschaftsgärtner übt die Kontrolle über die Baumpflege in den einzelnen Genossenschaften aus, hält Vorträge, steht überhaupt auf Verlangen den Einzelvereinen mit Rat und Tat zur Seite.

Eine Sonderstellung nehmen die in geringer Zahl vorhandenen Elektrizitätsgenossenschaften ein. Ob die Bewegung eine Zukunft hat, läßt sich einstweilen kaum sagen. Im Folgenden ist von ihnen ganz abgesehen.

II. Rein landwirtschaftlicher Charakter der ländlichen Genossenschaften in Luxemburg

In Deutschland pflegt man zu reden von ländlichen Genossenschaften. Aus der gegebenen flüchtigen Skizze läßt sich bereits ersehen, daß in Luxemburg bis jetzt alle Genossenschaften auf dem Lande auch als rein landwirtschaftliche anzusprechen sind. Ihre Mitglieder sind Landwirte (im Haupt- oder im Nebenberuf), und sie gehören den Genossenschaften an in ihrer Eigenschaft als Landwirte. Es fehlen bislang die Genossenschaften, die man zwar als ländliche-

aber nicht als landwirtschaftliche bezeichnen könnte. Es fehlt die Kreditgenossenschaft, der auch ländliche Handwerker, Kaufleute zur Förderung ihres Gewerbes, ihres Handels, und der Konsumverein, dem die Landbewohner in ihrer Eigenschaft als Konsumenten angehören.

A. Das Fehlen der Kreditgenossenschaft

In Deutschland bildet die Kreditgenossenschaft geradezu den festen Rückhalt für das ganze landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. In Belgien hat man zahlreiche Raiffeisenkassen nach deutschem Vorbild gegründet. Zwar kommt ihnen hier nicht die zentrale Bedeutung zu wie in Deutschland; aber eines der wichtigsten Glieder im Gefüge des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens bilden sie auch hier. In Luxemburg dagegen fehlt die Darlehenskasse vollständig. Das hat hauptsächlich folgende

1. Gründe:

a) Das Fehlen des ländlichen Wuchers. — Der landwirtschaftliche Betrieb hat nicht mehr den überwiegend naturalwirtschaftlichen Charakter, der ihm noch vor hundert Jahren anhaftete. Auch die Landwirtschaft ist in das Getriebe des modernen Wirtschaftslebens hineingezogen worden. Auch der Landwirt muß in steigendem Maße Kapital verwenden: Maschinen, Düngemittel, Futtermittel kaufen, Meliorationen vornehmen. Auch der Landwirt muß zur Führung seines Betriebes immer mehr den Kredit in Anspruch nehmen. Der Übergang hat sich aber nicht reibungslos vollzogen. Es fehlte der landwirtschaftlichen Bevölkerung die kaufmännische, die wirtschaftliche Schulung; sie ließ sich beim Einkauf der zur Intensivierung des Betriebes nötigen Dinge übervorteilen. Um dem abzuhelpen, entstanden überall Bezugsgenossenschaften. Die Landwirte verstanden sich nicht auf den Gebrauch des Kredits. Die Kreditorganisationen, welche sich das moderne Wirtschaftsleben schuf, waren zugeschnitten auf die Bedürfnisse von Handel und Gewerbe, für die Landwirtschaft dagegen wenig geeignet. Unlautere Elemente benutzten die Gelegenheit, um sich den deutschen Landwirten als Kreditvermittler, als Kreditgeber anzubieten. Es entstand ein ausgedehnter und förmlich organisierter Wucher. Die Männer, die das deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen geschaffen haben, fanden gerade auf dem Gebiete des Kreditwesens schreiende Mißbräuche und eine große Notlage vor. Für Raiffeisen und seine Mitarbeiter war damit der Ausgangspunkt für ihre Tätigkeit von selbst gegeben. — In Luxemburg hat es diesen

Wucher nicht gegeben. Vereinzelte Fälle von Auswucherung sind natürlich vorgekommen und kommen vor und werden nie ganz verschwinden. Aber ein organisierter Wucher wie in Deutschland hat nicht bestanden. Die Schilderungen, wie sie in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik für alle Gegenden Deutschlands sich finden, treffen für Luxemburg nicht zu. Die Viehhändler, speziell auch die Juden, sind nicht die Kreditgeber des Landwirts gewesen. — Daß sie vor der Auswucherung bewahrt geblieben ist, verdankt die luxemburgische Landwirtschaft in erster Linie dem Notariat.

Der Notar ist auch in Luxemburg, was der Name besagt. Seine Aufgabe ist es, Urkunden aufzunehmen, zu beglaubigen, ihnen den Charakter öffentlicher Urkunden zu verleihen. Daneben aber ist jeder luxemburgische Notar ein Privatbankier, trotz der Bestimmung der Ordonnanz vom 3. 10. 1841, auf welcher im wesentlichen die Organisation des Notariats beruht: „Il leur est interdit de tenir une maison de banque ou de faire des opérations de change de manière à pouvoir être, d'après les lois existantes, considérés comme négociants.“ — Zum Bankier mußte der luxemburgische Notar werden. Es gibt im Lande nicht weniger als 45 Notariatsstellen, wovon jedoch gewöhnlich einige unbefetzt sind. Im Durchschnitt mag heute auf je 6000 Seelen ein Notar kommen. Ein Abgeordneter, der selbst eine Notariatsstube innehatte, schätzte 1903 in den Kammerverhandlungen, daß auf jeden Notar jährlich im Mittel 200 Urkunden entfielen. Verdient er an einer jeden 20 Fr., so ergibt das ein Jahreseinkommen von 4000 Fr. Und das für einen Beamten, der zum Richteramt befähigt sein und außerdem ein besonderes Notariatsexamen abgelegt haben muß! So heißt es bereits 1862 in einem Bericht der Regierung an den Statthalter: „À cause du grand nombre de notaires et de la modicité de leurs honoraires, ces fonctionnaires ne trouvent pas en général le moyen de vivre de leurs honoraires seuls et sont ainsi obligés, par la force des choses, à faire des opérations de recette, qui constituent leur principal gain.“

Eine Nebeneinnahmequelle bot sich ihnen, wie in dem Zitat angedeutet wird, im Zusammenhang mit den öffentlichen Versteigerungen. Diese werden meist durch den Notar abgehalten, müssen es, wo es sich um Immobilien handelt. Es kommen in Frage die alljährlichen Ernteversteigerungen, die Holzversteigerungen in Gemeinde- und Privatwaldungen, die Hofgut- und Viehversteigerungen der abziehenden Pächter, nicht zuletzt auch die regelmäßig wiederkehrenden Veräuße-

rungen von Grundstücken bei Erbteilungen. Luxemburg hat Code civil, also freie Erbteilung. Diese führt aber heute nicht mehr zu einer Vermehrung der Betriebe, sie ist lediglich eine Methode der Erbauseinandersetzung. Die verbreitetste Erbsitte ist diese: Die Erbmasse wird in natura geteilt. Daran schließt sich eine Versteigerung, bei der die weichen Erben ihre Anteile ganz oder teilweise veräußern. Der den Hof übernehmende Erbe erwirbt natürlich vieles oder das meiste davon wieder. Und zwar verbietet die Sitte, ihn dabei herauszusteigern, vorausgesetzt, daß er bietet, „was die Sache unter Brüdern wert ist.“ — Er übernimmt aber nur soviel, als er hofft, in 10, 20 Jahren bezahlen zu können. Dann benützt er ähnliche Gelegenheiten, um seinen Hof wieder zu vergrößern und seinen Kindern so viel hinterlassen zu können, wie seine Eltern ihm hinterließen. Die hypothekarische Belastung hält sich bei dieser Art des Vorgehens in mäßigen Grenzen. Der Grund und Boden ist aber in weitgehender Weise mobilisiert. Versteigerungen sind häufiger, als sie es in Gebieten des Anerbenrechtes sein könnten.

Bei allen Versteigerungen aber übernimmt der Notar das Versteigerungsprotokoll. Er tritt regelmäßig als Zwischenglied zwischen Steiglasser und Ansteigerer, als Schuldner des einen und Gläubiger des anderen. Der Versteigerer kann sich die ganze Steigsumme sofort vom Notar auszahlen lassen; andernfalls wird sie ihm verzinst. Der Ansteigerer hat mit der Bezahlung Zeit, solange ihm der Notar Kredit einräumt. Versteigerer und Ansteigerer wollen nichts miteinander, sondern beide nur mit dem Notar zu tun haben. Diese Regelung hat große Vorteile für den Steiglasser, der kein Risiko mehr hat, sofort zu seinem Gelde kommen kann, aber auch der Sorge um eine zinsbringende Anlage enthoben ist; für den Ansteigerer, dem die Abtragung seiner Schuld bequem gemacht ist, der aber auch mit Bestimmtheit weiß, wer sein Gläubiger sein wird: die Geschichte des ländlichen Buchers in Deutschland zeigt, daß gerade das von größter Wichtigkeit ist; Vorteile nicht zuletzt für den Notar. Erheblichen Gewinn zieht er vor allem aus den Steigkosten. Diese sind nicht durch das Gesetz festgelegt, sondern der Vereinbarung überlassen: praktisch werden sie vom Notar bestimmt. Sie sind aber recht hoch und betragen auch heute noch 10 und (bei Immobilien) 12%. Grundsätzlich gehört dem Steiglasser, was davon übrig bleibt nach Abzug der Gebühren für Einregistrierung, Transkriptionen usw. (3,25%), und der Gebühren, die das Gesetz dem Notar zuerkennt für die Auflassung und für das Einziehen der Gelder. Regelmäßig

aber werden sie dem Notar ganz überlassen als Entgelt für die Übernahme des Protokolls. Die meisten Leute wissen überhaupt nicht mehr, daß an und für sich die Zuschlagscentimes dem Ansteigerer zustehen.

Der Notar kommt auf diese Weise in regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu den meisten Landwirten der Gegend. Er wird von selbst zum Bankier, der Darlehen gewährt und Depositen verzinst. Dieselben Geschäfte macht er aber auch ohne Zusammenhang mit Auktionen. Seine Kunden legen ihre Gelder bei ihm an, er gewährt auf der anderen Seite Kredit. Ziemlich ausgebildet, besonders in den Städten, ist die Vermittlung von Kapitalanlagen: wer eine gute Anlage für eine Geldsumme sucht, bittet den Notar, ihm mit einem zuverlässigen Darlehensfucher in Verbindung zu setzen. Der Notar bezieht dafür eine Provision, übernimmt aber auch die Bürgschaft.

Der vom Notar gewährte Kredit ist sehr mannigfacher Art: Besitzkredit, Meliorationskredit, Betriebskredit; kurzfristiger und langfristiger Kredit; Personalkredit und Realkredit. Eine Sicherstellung läßt er sich geben, wenn die verlangte Summe im Verhältnis zum Vermögen des Kreditbegehrenden zu groß, wenn die erbetene Rückzahlungsfrist zu lang ist, oder wenn er aus irgendeinem Grunde glaubt, nicht trauen zu können. Durchaus im Vordergrund aber steht der Personalkredit. Der Notar gewährt Darlehen auf Grund seiner Bekanntschaft mit der persönlichen Tüchtigkeit und der wirtschaftlichen Lage seiner Kunden. Soweit sein Kundentkreis reicht, kennt er jeden Wirtschaftsleiter persönlich. In manchen finanziellen und juristischen Fragen ist er der Berater der Landwirte. In seiner Amtsstube liegen die Erbteilungskontrakte, die Ehekontrakte vielleicht von mehreren Generationen. Viele Kaufverträge sind durch seine Vermittlung abgeschlossen worden. Dazu kommt die Rolle, die er bei den Versteigerungen spielt. So hat der Notar in die ökonomische Lage der Landwirte gewöhnlich einen genaueren Einblick als deren nächste Nachbarn. Auf Grund dieser Kenntnis bemißt er seine Kredite, ähnlich wie eine Raiffeisenkasse. Praktisch gestaltet sich die Sache etwa so: der Landwirt, der Geld braucht, zieht einen besseren Rock an und trägt in der Amtsstube des Notars sein Anliegen vor: ihm sei das Pferd eingegangen; um ein anderes zu kaufen, fehlen ihm ungefähr 800 Mk. usw. Hält ihn der Notar für vertrauenswürdig, so händigt er ihm ohne weiteres die verlangte Summe ein, wogegen der Darlehensnehmer einen Schuldschein unterschreibt. In diesem pfllegt dem Notar das Recht jederzeitiger Kündigung einge-

räumt zu werden. An und für sich könnte eine derartige Bestimmung für den Schuldner verhängnisvoll werden. Sie wird es aber tatsächlich nicht, weil eben die Beziehungen von Mensch zu Mensch so stark im Vordergrund stehen. Die Psyche des Notars ist nicht darauf eingestellt, seine Kunden auszuzufaugen, sondern ihnen zu helfen, wobei er natürlich auch sein Geschäft macht. Wesentlich für das Notariat ist das Vertrauensverhältnis zwischen Notar und Kunden. Dieses kann sich besonders stark da ausbilden, wo sich mehrere Generationen in derselben Amtsstube folgen, was häufig der Fall ist.

Neben dem notariellen Kredit konnte ein Wucherkredit nicht aufkommen. Denn bequemer hätte auch kein Wucherer dem Landwirt die Aufnahme eines Darlehens machen können. Wenn auf Geheimhaltung Wert gelegt wird, diese ist beim Notar unbedingt gegeben. Für die Rückzahlung besitzt der Schuldner die denkbar größte Bewegungsfreiheit; zu jeder Zeit wird jeder Betrag angenommen. Praktisch kommt es auf das gleiche hinaus, als ob der Notar dem ihm bekannten Landwirt ein Kontokorrent einräumte in der Höhe, bis zu der er glaubt, ohne Gefahr gehen zu können.

Aber gerade die Bequemlichkeit dieser Kreditgewährung hat ihre Bedenken. Es fehlt das Erzieherische, das in der Bindung an bestimmte Zahlungsfristen liegt. Der nachlässige Wirt hat die Möglichkeit, seine Schuld sich immer vergrößern zu lassen, bis die Kündigung oder gar die Zwangsversteigerung erfolgen muß. Mit Recht ist daher wiederholt vorgeschlagen worden, den Notaren solle durch ein Gesetz die alljährliche Zustellung eines Rechnungsauszuges an alle Kunden zur Pflicht gemacht werden. Das würde sicher manchen Landwirt unliebsame Überraschungen ersparen. — Der notarielle Kredit ist ziemlich teuer, durchweg 5%, früher vielfach höher. So viel haben die Raiffeisenkassen nicht verlangt. Der Notar ist tatsächlich ein Bankier, darf aber vor dem Gesetz nicht als solcher gelten, untersteht auch nicht den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Über seine finanziellen Operationen macht er der Öffentlichkeit keinerlei Mitteilung. Die Depositengläubiger können nur aus seiner Persönlichkeit, aus der größeren oder geringeren Sorgfalt, mit der er seine Geschäfte abschließt, aus dem Aufwande, den er oder seine Frau entfaltet, auf seine Vermögenslage schließen. Eine Reihe von Zusammenbrüchen hat wiederholt große Beunruhigung in der Bevölkerung hervorgerufen. — Auch bei Zusammenbrüchen galt der Notar lediglich als Privatmann. Neben anderen Mißständen war

es dadurch möglich gemacht, daß viele Gläubiger, sobald sie Wind von der wahren Sachlage bekamen, noch schnell ihre Forderungen realisierten. Die doppelt Geschädigten waren zumeist die kleinen Leute. Um dem vorzubeugen (es war wieder ein Konkurs angemeldet), wurde durch das Gesetz vom 21. Dezbr. 1912 bestimmt, daß im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Notar den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches untersteht. Diese Verfügung ist aber eigentlich nur der Artikel 15 eines Gesetzentwurfs, der das Notariat gerade auch nach seiner wirtschaftlichen Seite hin einer organischen Neuordnung unterwerfen und die Gesetzgebung mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang bringen will. Insbesondere soll auch die Finanzgebarung der Notare einer wirksamen Kontrolle unterworfen werden. Der Entwurf ist bereits 1906 dem Staatsrat zugegangen, harrt aber noch der Erledigung. — Ein Übelstand lag endlich auch darin, daß die Landwirte sich viel zu sehr von den Notaren abhängig fühlten, eigentlich weit mehr als Grund vorhanden war. Das ist ja heute zum guten Teil geschwunden, seit andere Kreditorganisationen neben das Notariat getreten sind und seit die Genossenschaften das Selbstbewußtsein der Landwirte nicht wenig gehoben haben. Daß einzelne Notare die große wirtschaftliche Macht und den großen Einfluß, den sie auf die Bevölkerung einer ganzen Gegend besaßen, zu anderen, etwa politischen Zwecken mißbrauchten, diese Gefahr war natürlich niemals von der Hand zu weisen.

Statistische Angaben über den Umfang der Geschäftstätigkeit der Notare zu machen ist ein Ding der Unmöglichkeit. Notar Salentiny schätzte am 14. Jan. 1903 in der Abgeordnetenkammer die Gesamtsumme ihrer Forderungen auf 61 Mill. Franken. Das ergab auf den einzelnen im Durchschnitt rund anderthalb Millionen.

Die Spargelder der kleinen Leute sind in Luxemburg meist angelegt bei der staatlichen Sparkasse. Diese wurde begründet durch Gesetz vom 21. Febr. 1856. 1858 übernahm der Staat die Garantie für alle Einlagen. Die Postanstalten fungieren fast alle zugleich als Zweigstelle der Sparkasse, nehmen Einzahlungen entgegen und leisten Rückzahlungen. Es ist dem sparenden Publikum also sehr bequem gemacht. Die Höhe der zinsbringenden Einlage ist für Gemeinden, Kirchen, Fabriken, öffentliche Anstalten und Wohltätigkeitsanstalten unbegrenzt, für Private auf 3000 Fr. beschränkt. Aber wenn der kleine und mittlere Landwirt für jedes seiner Familienmitglieder ein Sparkassenbuch ausstellen läßt, so kann er leicht all seine Ersparnisse unterbringen. Der Zinsfuß war in den letzten

Zeiten vor dem Kriege 3%. — Die Gesamtsumme der Einlagen betrug am 31. Dezember 1915 80 462 659 Fr.

| | | | |
|-----------------------------|---------|--------|---------------------------------|
| | Von den | 81 625 | Sparkassenbüchern entfielen auf |
| Landwirte und Winzer . . . | | 5 987 | |
| Handwerker | | 7 911 | |
| Dienstboten | | 7 262 | |
| Tagelöhner und Arbeiter . . | | 11 107 | |
| Minderjährige | | 25 082 | (darunter die Schulsparkassen) |
| usw. | | | |

Gegen die staatliche Sparkasse ist der Vorwurf erhoben worden, daß sie das flache Land „drainiere“, daß sie das Geld von dort fortziehe, ohne es der landwirtschaftlichen Bevölkerung wieder nutzbar zu machen. Um dem abzuhelpen, wurden durch Gesetz vom 27. März 1900 die „Kassen für landwirtschaftlichen und gewerblichen Kredit“ geschaffen. Man ahmte dabei eine elsass-lothringische Einrichtung nach (Gesetz vom 18. Juni 1887). Die genannten Kassen werden errichtet für eine Gemeindefraktion oder für eine Gemeinde oder für höchstens drei aneinandergrenzende Gemeinden. Der Präsident des Verwaltungsrates der Kasse wird vom Sparkassendirektor ernannt, die übrigen 2 resp. 4 Mitglieder von den betreffenden Gemeindeverwaltungen. Sonst hat die Gemeinde eigentlich nichts mehr mit der Kasse zu tun, als ein eventuelles Defizit zu decken, ganz oder teilweise. Die Geldmittel stellt ausschließlich die Sparkasse zur Verfügung; dafür hat diese auf die Verwaltung einen sehr weitgehenden Einfluß. — Einlagen nimmt die Kasse nicht entgegen, sie gewährt nur Darlehen, und zwar bloß an physische Personen, nicht etwa an Genossenschaften. Die Höhe des eingeräumten Kredits soll 1000 Fr. nicht übersteigen, die Rückzahlung in spätestens drei Jahren erfolgen. Nur ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Sparkassendirektors ein Darlehen bis zu 2000 Fr. auf höchstens fünf Jahre gewährt werden. Stets ist ein Bürge erforderlich, der nicht selbst Darlehnsnehmer sein darf. Da die ländliche Bevölkerung, für die sie eigentlich gedacht waren (Landwirte und Handwerker, sagt das Gesetz von 1900), die Kassen nur wenig in Anspruch nahmen, wurden sie durch Gesetz vom 7. Februar 1905 auch der städtischen Bevölkerung zugänglich gemacht (kleinen Kaufleuten und Gewerbetreibenden, Beamten, Angestellten, Arbeitern). Bis Ende 1915 waren 26 Kassen begründet worden. Diese hatten insgesamt Darlehen im Betrage von 1 052 488 Fr. gewährt. Davon entfiel der Hauptanteil allerdings auf Landgemeinden. 1905—1909 überstiegen die von allen Kassen zusammen in einem Jahre bewilligten

Darlehen 100 000 Fr., gingen seit 1910 erheblich zurück und haben erst 1915 wieder 100 000 Fr. überschritten. Besonders großen Anflug haben also die Kassen nicht gefunden. Der hauptsächlichste Grund für diesen Mißerfolg dürfte in dem Umstand liegen, der bei der Regierung seinerzeit für die Übernahme der elsass-lothringischen Einrichtung vielleicht in erster Linie maßgebend war: im Fehlen des genossenschaftlichen Elementes. Die Landwirte haben auf die Verwaltung der Kassen keinen Einfluß, haben auch wenig Interesse daran, weil es sich nicht um ihre Gelder handelt, mit denen gewirtschaftet wird. In der Höhe und den Modalitäten für die zu gewährenden Darlehen ist den Kassen viel zu wenig Bewegungsfreiheit eingeräumt. Ein Kontokorrent können sie niemand eröffnen. Den Genossenschaften können sie keinen Kredit geben und gerade das wäre sehr wichtig.

Für den Hypothekarkredit wurde durch Gesetz vom 27. März 1900 eine staatliche Grundkreditanstalt ins Leben gerufen, nachdem frühere Versuche in der Richtung fehlgeschlagen waren. Die Verwaltung der Grundkreditanstalt ist mit der Sparkassenverwaltung vereinigt: es gibt nur eine Direktion für beide. Die Beleihung erfolgt nur gegen erste Hypothek, bei landwirtschaftlichen Grundstücken bis zu zwei Dritteln des Verkehrswertes, bei Gebäuden, Weinbergen, Wäldern und Lohhecken nur bis zur Hälfte. Gemeinden, öffentliche Anstalten und Meliorationsgenossenschaften erhalten Kredit auch ohne hypothekarische Sicherstellung. Amortisation ist obligatorisch, sofern die Rückzahlungsfrist mehr als zehn Jahre beträgt. Bis Ende 1915 waren insgesamt 3752 Darlehen im Betrage von 54 100 065 Fr. bewilligt worden. Davon kamen

| | |
|------------------------------------|----------------|
| auf die Gemeinden | 25 221 865 Fr. |
| auf Syndikatsgenossenschaften . . | 267 150 - |
| auf städtische Hypotheken | 18 575 250 - |
| auf ländliche Hypotheken | 9 496 800 - |

Die Notare haben die Tätigkeit der Grundkreditanstalt, die Übernahme langfristiger Darlehen durch diese vielfach als eine Entlastung empfunden. Unangenehm ist sie ihnen in anderer Beziehung geworden. Ihre Pfandbriefe werden von der landwirtschaftlichen Bevölkerung ziemlich gern gekauft. Sie sind erhältlich an allen Postkältern; die Postbeamten erhalten für den Verkauf eine Provision (0,05 %). Die Konkurrenz der Sparkasse und der Pfandbriefe macht es den Notaren oft schwer, die nötigen Depositen, auf Grund deren sie Kredit geben können, zu erlangen.

Zum Vergleich seien nochmals einige der angeführten Zahlen zusammengestellt.

| Es waren Kredite gewährt | in Höhe von |
|--|-------------|
| durch die Notare (Anfang 1903) (Schätzung) | 61,00 Mill. |
| durch die Gemeindefassen, städtische und ländliche (1903—15) . | 1,05 = |
| durch die Grundkreditanstalt, auf ländliche Hypotheken und an Syndikate (1901—15) | 9,76 = |

Die Zahlen genügen, um zu ersehen, wie beim organisierten Kredit der notarielle Kredit obenan steht.

Sehr wichtig ist auch der unorganisierte Privatkredit. Die Genossenschaften beschaffen sich die erforderlichen Darlehen zum großen Teil auf diesem Wege.

b) Das Fehlen geeigneter Persönlichkeiten. Die geschilderten Verhältnisse bieten eine genügende Erklärung dafür, daß sich ein Bedürfnis nach Darlehenskassen bei den luxemburgischen Landwirten nicht fühlbar machte. Aber wie kam es, daß die Raiffeisenkasse auch dann noch keine Nachahmung in Luxemburg fand, nachdem sie im Rheinlande eine so weite Verbreitung gefunden und sich in so glänzender Weise bewährt, nachdem Belgien die Einrichtung mit bestem Erfolge übernommen hatte? Zum Teil ist das sicherlich eine Personenfrage. Es hat sich im kleinen Lande nicht die Persönlichkeit gefunden, welche mit Geschick und Energie die Einführung in die Hand genommen hätte. Der 1903 gegründete katholische Volksverein hat viel getan, um die Bevölkerung mit Darlehenskassen bekannt zu machen. Wenn Gründungen unterblieben, so hat das allerdings einen noch anderen Grund.

c) Der Widerstand der Regierung. Die Regierung stand der Bildung von Raiffeisenkassen nicht freundlich gegenüber. Sie wollte keine von ihr unabhängigen Darlehenskassen. Freilich hat sie das niemals ausgesprochen. Sie hat höchstens Bedenken geäußert, auf Schwierigkeiten hingewiesen, die sich der Einführung derartiger Organisationen bei uns entgegenstellen müßten. Aber eine Tatsache sagt genug: Als 1900 das Gesetz, betreffend die landwirtschaftlichen Genossenschaften, erlassen und dabei die Zwecke, für welche sich auf Grund des Gesetzes Genossenschaften bilden dürfen, in erschöpfender und begrenzender Weise aufgezählt wurden, war die Kreditgenossenschaft nicht dabei. Ein Versehen kann das nicht sein, denn am selben Tage erging auch ein Gesetz, betreffend die Kassen für landwirtschaftlichen und gewerblichen Kredit. Die Regierung wollte offenbar die Möglichkeit abschneiden, freie Kreditkassen auf Grund des Gesetzes zu bilden. Angesichts dieser Sachlage schien es allerdings geratener, daß so lange versprochene allgemeine Genossenschaftsgesetz abzuwarten. Dieses kam aber erst im Kriege, zu einem Zeitpunkt, wo schon allein

mit Rücksicht auf die ungeklärten Währungsverhältnisse im Lande von der Bildung von Spar- und Darlehenskassen abgesehen werden mußte.

2. Folgen

a) Für die Landwirtschaft im allgemeinen

Die Kreditgenossenschaft ist die spezifisch moderne landwirtschaftliche Genossenschaft. In ihr kommt am klarsten zum Ausdruck, daß auch der Landwirt in das Getriebe des modernen Wirtschaftslebens hineingezogen ist. Die Raiffeisenkasse ist aber auch die Erzieherin des deutschen Landwirts in der Hinsicht geworden. In ihr hat er das neuzeitliche wirtschaftliche Denken gelernt. In ihr hat er gelernt, sich des Kredites zu bedienen. Diese Erziehung konnte das Notariat und die Sparkasse und konnte auch der Lokalverein dem luxemburgischen Landwirt nicht bieten. Er ist insolgedessen auch bis heute ziemlich tief in der alten Anschauungsweise befangen. Vom Meliorationskredit und vom Betriebskredit weiß er noch keinen rechten Gebrauch zu machen. Mit dem Besizkredit weiß er schon eher umzugehen. Einen gekauften Acker aus dem Ertrage allmählich zu bezahlen, das ist ihm geläufig. Aber ein Darlehen aufzunehmen, um den Ertrag seiner Wirtschaft zu steigern und aus dem Mehrertrag das Darlehen zurückzuzahlen, das ist in seine Denkweise noch nicht recht eingedrungen. Der kleine Mann glaubt vielfach, daß der Großbauer deshalb mehr Dünger auf seinen Acker streuen könne, weil er mehr Geld habe.

b) Für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen

Das hat auch den landwirtschaftlichen Genossenschaften ganz deutlich das Gepräge aufgedrückt. Bei den Flurbereinigungen wurde nicht ein Darlehen aufgenommen und dann die ganze Flur auf einmal mit den erforderlichen Wegen versehen. Es wurde in den Lokalvereinen nicht die Gesamtheit der benötigten Maschinen auf einmal beschafft und aus dem Erlös der Tagen allmählich bezahlt. Vielmehr wurde eine Maschine nach der anderen gekauft, bis der Geräteschuppen nach zehn, zwanzig Jahren alles enthielt, was man brauchte. Was sich mit Hilfe eines ausreichenden Kredites in einem Jahre erreichen ließ, das haben die luxemburgischen Landwirte in zehn, zwanzig Jahren schrittweise geschaffen. Auch wo Großes erreicht wurde, geschah es ganz allmählich. Das luxemburgische Genossenschaftswesen ist seinen Weg mit kleinen Schritten gegangen. Erst durch den Allgemeinen Verband landwirtschaftlicher Lokalvereine wurde mehr Groß-

zügigkeit hereingebracht. — Diese Art des Vorgehens hat natürlich auch ihr Gutes gehabt, und das ist vom Verband in der Hauptsache festgehalten worden. Eine Neuerung pflegt die Verbandsleitung erst durchzuführen, nachdem sie dieselbe im kleinen erprobt hat.

Beengend hat das Fehlen der Kreditgenossenschaft doch in mancher Beziehung auf die Entwicklung eingewirkt. So ist darin zum Beispiel einer der Gründe dafür zu sehen, daß alle luxemburgischen Genossenschaften zu lokalen Organisationen geworden sind. Mit erheblichem Kapitalaufwand eine große Molkerei mit Dampfbetrieb für eine Anzahl von Ortschaften ins Leben zu rufen, das war für die Anschauungsweise der Landwirte zu unternehmerhaft, das schmeckte zu sehr nach Spekulation.

Die gegebene Haftart für die Raiffeisenkasse ist die unbeschränkte Solidarhaft. Bei dieser aber findet sich das wirtschaftliche Schicksal der Mitglieder auf Gedeih und Verderb mit der Genossenschaft verknüpft. Der Ruin der Kasse kann den Ruin des ganzen Dorfes zur Folge haben. Dadurch wird diese Haftart ein außerordentlich wirksames Mittel, um in den Mitgliedern das Gefühl der Zusammengehörigkeit, den Geist der Solidarität, ohne den die landwirtschaftlichen Genossenschaften nun einmal nicht gedeihen können, zu wecken und dauernd lebendig zu erhalten. — Dieser starke Ritt zugleich idealer und sehr realpolitischer Art fehlt bislang dem luxemburgischen Genossenschaftswesen. In allen bestehenden Genossenschaften ist die Haftung beschränkt, und mit Recht. Wenn trotzdem namentlich in den Lokalvereinen der genossenschaftliche Geist recht lebendig ist, so ist das doppelt anerkennenswert. Sicherlich aber wäre bei unbeschränkter Solidarhaft eine stärkere Gewähr dafür gegeben, daß der genossenschaftliche Sinn auch erhalten bleibt, daß er nicht nachläßt und dahinschwindet.

3. Eine Zukunftsaufgabe

Sollen wir nach dem Kriege Raiffeisenkassen gründen? Sollen wir als Krönung auf das Gebäude unseres Genossenschaftswesens setzen, was in Deutschland am Anfang der Entwicklung steht? Die Frage wird im Lande viel erörtert. In genossenschaftlichen Kreisen lautet die Antwort meist bejahend, doch fehlt es auch nicht an Stimmen, die sie verneinen. Von diesen wird ins Feld geführt, daß wir im Notariat eine bewährte Einrichtung haben, daß ferner nach dem Kriege ein Bedürfnis nach Kredit bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung nur in sehr beschränktem Maße vorhanden sein werde. Der Krieg

habe den Landwirten viel Geld ins Haus gebracht mit diesem würden die Darlehenskassen überschwemmt werden, Darlehensgesuche dagegen würden nur in unerheblichem Umfange einlaufen. Es wird vorgeschlagen, statt Raiffeisenkassen eine Bauernbank zu gründen, um die Ersparnisse der Landwirte aufzunehmen. Diese solle eine Anzahl von Filialen einrichten, etwa eine in jedem Kanton. An diese hätten sich die Kreditsuchenden zu wenden. Die Leitung einer solchen Filiale würde sich von der Kreditfähigkeit und der Kreditwürdigkeit der Gesuchsteller ebensowohl ein zuverlässiges Bild machen können, wie der Vorstand einer Raiffeisenkasse, da ja im Kanton, um nicht zu sagen im ganzen Lande, jeder den anderen kenne.

Zweifellos hat der Krieg die Kapitalkraft der Landwirte recht günstig beeinflusst. Aber die Kriegsgewinne sind doch zum großen Teil nicht mehr in ihren Händen, nicht mehr als Betriebskapital verfügbar. Sie sind dazu verwandt worden, alte Schulden abzustossen; sie sind angelegt in Neu- und Umbauten, in Verbesserungen des Betriebes, in Landkäufen, wobei vielfach unsinnige Preise gezahlt wurden. Übrigens sind die Kriegsgewinne in weitem Umfange auch bei den Landwirten nur scheinbar; sie stellen sich in Wirklichkeit dar als eine Flüssigmachung von Kapital. Was der Landwirt etwa an Geld mehr im Hause hat, das fehlt dem Acker als Stickstoffdünger, fehlt im Maschinenbestand, fehlt am Pferdegeschirr, das sich vielfach in einem desolaten Zustande befindet, fehlt im Schweinestall, wo nicht die Hälfte der Grunzer vorhanden sind, die früher da waren, im Rinderstall, wo zwar nicht die Zahl, um so mehr aber die Qualität der Tiere abgenommen hat. Das Bedürfnis nach Betriebskapital wird daher für eine Reihe von Jahren ein gesteigertes sein. — Es sind die Pläne für eine interkommunale Wasserleitung fertiggestellt, die den nördlichen Teil des Landes mit Wasser versorgen soll. Man redet schon lange von einer Elektrifizierung des flachen Landes. All diese Installationen werden bedeutende Mittel erfordern. In den Molkereigenossenschaften wäre die Aufstellung von Pasteurisirapparaten wünschenswert. Dazu kommt in den Lokalvereinen die Beschaffung von Schrotmühlen, Dampfdreschmaschinen und anderen größeren Maschinen, die seit einer Reihe von Jahren eingesetzt hat. Vielleicht wird es zur Durchführung von Zusammenlegungen kommen. Raiffeisenkassen werden also Betätigungsmöglichkeit in reichlichem Maße vorfinden. Sie werden auch neben dem Notariat bestehen können, sofern sie sich nicht mit Übernahme von Versteigerungsprotokollen abgeben. Aber man wird es nur als einen Vorteil ansehen können,

wenn sie die Finger von diesem für sie nicht unbedenklichen Geschäfte zu lassen in der Lage sein werden.

Man denkt ernstlich daran, Zusammenlegungen nach deutschem Muster vorzunehmen. Kommt es dazu, so wird auch eine Änderung der Erbsitten eintreten müssen in dem Sinne, daß ein Erbe das ganze väterliche Gut übernimmt und seine Geschwister in Geld abfindet. Die nächste Folge wird eine größere hypothekarische Verschuldung sein. Ist die Grundkreditanstalt den Anforderungen gewachsen, die sich dann stellen müssen? — Es werden ferner die Landauktionen seltener werden. Das bedroht aber in ernstlicher Weise das Notariat in seiner Tätigkeit als Kreditgeber der Landwirte. Zusammenlegungen in großem Maßstabe werden daher den Ausbau des landwirtschaftlichen Kreditwesens zur unabweisbaren Notwendigkeit machen.

Gegen die in Vorschlag gebrachten Bauernbankfilialen statt Raiffeisenkassen erheben sich doch gewisse Bedenken. Die Leiter derartiger Filialen würden freilich, wie die Verhältnisse jetzt auf dem Lande liegen, in der Lage sein, sich über die wirtschaftliche Lage der Landwirte der Umgegend ein genügendes Urteil zu bilden. Aber sie würden Beamte sein, die an einer vorsichtigen Geschäftsführung niemals dasselbe Interesse hätten wie die Mitglieder und die Leiter von Raiffeisenkassen. Erzieherisch könnte eine derartige Einrichtung nicht mit demselben Erfolge wirken wie eine Spar- und Darlehenskasse. Sie würde von den Landwirten niemals in dem Grade als ihre Kreditorganisation angesehen werden, wie das bei einer Genossenschaft der Fall ist. Es müßte auf die Vorteile verzichtet werden, die sich für das ganze Genossenschaftswesen aus der unbeschränkten Solidarhaft ergeben.

Die Nachahmung der Raiffeisenkassen, einer Einrichtung, die sich in den angrenzenden Gebieten so glänzend bewährt hat, gegen deren Übernahme kein stichhaltiger Grund angeführt werden kann, ist auch der luxemburgischen Landwirtschaft warm zu empfehlen.

B. Das Fehlen des ländlichen Konsumvereins

Gänzlich fehlt in Luxemburg auch die ländliche Konsumgenossenschaft. Die Lokalvereine beziehen nur landwirtschaftliche Bedarfsartikel: Maschinen, Düngemittel, Futtermittel. Wenn der Allgemeine Verband der Lokalvereine in den letzten Jahren auch Mehl, Zucker, Käse usw. verkauft hat, so waren das Ausnahmen, die durch die Kriegsverhältnisse bedingt wurden. Übrigens haben auch in

Deutschland und Belgien die Konsumvereine auf dem Lande bis heute keine große Bedeutung erlangen können. Über die Verhältnisse in Deutschland sagt Grabein in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Bd. 151, S. 2, S. 30): „Der Bezug von persönlichen Verbrauchsgegenständen und Hausbedarfsartikeln wird von den ländlichen Genossenschaften nur vereinzelt betrieben. Wirtschaftspolitische und geschäftliche Gründe erklären eine solche Beschränkung. Einmal veranlaßt die Rücksichtnahme auf den örtlichen Kleinhandel mit Lebensmitteln und sonstigen persönlichen Verbrauchsartikeln eine solche Zurückhaltung, zum anderen nehmen die rein landwirtschaftlichen Aufgaben die Kräfte der Genossenschaften vollauf in Anspruch. Die Vermittlung von persönlichen Bedarfsartikeln würde sie zudem mit einer Tätigkeit belasten, welche dem Sachverständnis der Landbevölkerung ferner steht. Die leitenden, genossenschaftlichen Kreise in Deutschland haben daher einer solchen Erweiterung der Geschäftstätigkeit, die uns in anderen Ländern, in der Schweiz, Dänemark, Ungarn häufig begegnet, widerraten.“ — Diese Ausführungen treffen im großen und ganzen auch für Luxemburg zu. Dazu kommt aber ein weiteres. Die Konsumgenossenschaft ist von Haus aus kein ländliches, sondern ein städtisches Gewächs. So sind in Belgien die Konsumvereine auf dem Lande in der Hauptsache von den Sozialisten begründet, im Anschluß an ihre städtischen Organisationen. In Luxemburg aber ist die genossenschaftliche Bewegung in der Stadt später entstanden und in ihrer Entwicklung weit weniger fortgeschritten als auf dem Lande. Seit 1906 erheben die Geschäftsleute der Stadt Luxemburg bittere Klage über die Konkurrenz, welche ihnen durch die Konsumvereine der Arbeiter und Beamten bereitet wird. Die Mitgliederzahl dieser Genossenschaften gibt der Handelskammerbericht für 1912 mit 3000 an. Aber da, wo man in erster Linie Konsumvereine vermuten sollte, im Industriegebiet des Kantons Esch, sind ihnen die Erfolge bisher versagt geblieben. Der gewaltige Aufschwung der luxemburgischen Eisenindustrie datiert erst seit 1870 etwa. Die Arbeitermassen, die plötzlich hier zusammenströmten, waren zum großen Teile Ausländer: Deutsche, Belgier, Franzosen, namentlich sehr viele Italiener. In diesen nichts weniger als homogenen und beständig wechselnden Massen stieß die Bildung von Organisationen überhaupt auf sehr große Schwierigkeiten. Ausschlaggebend aber ist der Umstand, daß die Industrie Werkkonsume eingerichtet hat, die sogenannten Ökonome. Diesen gegenüber konnten unter den obwaltenden Verhältnissen Arbeiterkonsumvereine nicht aufkommen.

III. Die Lokalvereine als Rückhalt des luxemburgischen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens

Jedes Dorf pflegt mehrere landwirtschaftliche Genossenschaften zu besitzen. Diese stehen sich aber nicht gleichberechtigt und gleichwertig gegenüber. Eine Darstellung des deutschen Genossenschaftswesens stellt die Raiffeisenkasse in den Vordergrund. In Belgien steht die Gilde, die Ligue agricole im Mittelpunkt. In Luxemburg bildet der Lokalverein den festen Rückhalt für das ganze landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. — Was bedeutet das in concreto? Und weshalb kommt dem Lokalverein diese große Bedeutung zu?

A. Sinn dieser Aufstellung

1. Negativ

Eine Raiffeisenkasse nimmt im Genossenschaftswesen schon deshalb eine besondere Stellung ein, weil die anderen Genossenschaften vielfach auf sie angewiesen sind. Jede Genossenschaft kommt in die Lage, Kredit aufnehmen zu müssen. Die Bezugsgenossenschaften brauchen die Kreditkasse, um die Barzahlung durchzuführen zu können; anderenfalls wird das auf große Schwierigkeiten stoßen. — Der Lokalverein hat sich aber niemals als Kreditgeber der übrigen Genossenschaften betätigt und konnte es auch nicht.

Es ist namentlich im Anfang häufig vorgekommen und kommt auch noch vor, daß vom Lokalverein die Bildung sonstiger Genossenschaften ausgeht. Gelegentlich einer Lokalvereinsversammlung wird der Bau eines Flurweges beschlossen, die Gründung einer Molkereigenossenschaft in die Wege geleitet. Aber das ist doch nicht in dem Maße der Fall, daß die Lokalvereine dafür als Rückhalt des Genossenschaftswesens überhaupt bezeichnet werden könnten. Ferner: daß der Lokalverein häufig den Ausgangspunkt für die Entstehung weiterer Organisationen im Dorfe bildet, ist selbst erst Wirkung, Folge der ganzen Stellung, die der Verein im Dorfleben einnimmt. Das wird später klar werden.

Auch die Höhe der Umsatzziffern vermag nicht die Bedeutung der Lokalvereine zu erklären, wenigstens nicht allein. Das Geschäft des Allgemeinen Verbandes hat zweifellos einen erheblichen Umfang angenommen. Aber in manchen, vielleicht in den meisten Fällen, wo neben dem Lokalverein eine Molkereigenossenschaft in derselben Ortschaft besteht, übertreffen die Umsatzziffern der letzteren die des Vereins.

2. Positiv

Die Bedeutung der Lokalvereine beruht vor allem darauf, daß das neue Gemeindeleben, das in den Genossenschaften sich äußert, in ihnen seine intensivste Betätigung und seinen Mittelpunkt findet.

Ein genossenschaftliches Zusammengehen ist auf dem Lande eine Notwendigkeit, begründet in den Daseinsbedingungen, wie sie auf dem Dorfe gegeben sind. „Es scheint,“ sagt Wygodzinski, „als ob die organisatorische Fähigkeit den Bauern im Blute stecke. Das enge Aufeinander-Angewiesensein in der oft noch weltfernen Nachbarschaft des Dorfes, die Gleichheit des Schicksals in dem verhältnismäßig undifferenzierten Ablauf des bäuerlichen Lebens, die gleiche Abhängigkeit von den unbeeinflussbaren Launen des Wetters und des Weltmarktes, der Mangel jeder eigentlichen Konkurrenz zwischen den Dorfsangehörigen, all diese Bedingungen sind einer Entfaltung des Gemeinschaftstriebes sehr günstig. In einfacher Form, als freundschaftliche Hilfe, ist diese Gemeinschaft der Interessen stets wirksam gewesen; die moderne Entwicklung, die den Bauer mitten in den Strom der kapitalistischen Wirtschaft stellte, hat mit Notwendigkeit zu greifbar dauernden Formen geführt.“

Dieses moderne Genossenschaftswesen unterscheidet sich aber von der alten germanischen Genossenschaft in mehrfacher Hinsicht. „Die mittelalterliche Genossenschaft,“ sagt Gierke, „fordert den ganzen Menschen; ihre Mitglieder konnten daher ursprünglich keinem anderen Verein mehr angehören, der nicht die Genossenschaft wie das Ganze den Teil umfing.“ Inzwischen ist eine weitgehende Arbeitsteilung eingetreten. Manche Aufgaben sind der Genossenschaft entzogen worden, vor allem alle Angelegenheiten öffentlich-rechtlicher Natur. Diese sind auf den Staat und die politische Gemeinde übergegangen. Zwar nehmen die Landbewohner an der Verwaltung der letzteren weit mehr inneren Anteil als die Städter; aber die Leitung der Gemeinde ist doch nicht mehr genossenschaftliche Angelegenheit der Dorfbewohner. Die Gemeindeangelegenheiten erscheinen als „lokale Staatsangelegenheiten“ (Gierke). Das neue Genossenschaftsleben hat nur noch privatrechtlichen Charakter. Sein Inhalt ist zwar nicht ausschließlich, aber doch zum allergrößten Teile wirtschaftlicher Art.

Die Arbeitsteilung hat aber auch dieses, der Genossenschaft noch verbleibende Gebiet ergriffen. Auch hier geht das Streben dahin, „genau die Zwecke jedes einzelnen Verbandes zu präzisieren und danach seine Organisationen einzurichten“ (Gierke). Die alte Genossenschaft war „Univiersalkorporation“, die neue Genossenschaft ist ganz

ausgesprochen „Spezialkorporation“ (Schäffle). Die Molkereigenossenschaft produziert Butter und verkauft ihre Produkte, beschränkt sich aber auch hierauf. Für die Versicherung des Hornviehes ist eine eigene Organisation geschaffen, eine andere für die Förderung des Obstbaues, eine andere für die Kreditbeschaffung usw.

Das ganze genossenschaftliche Dorfleben in Spezialgenossenschaften aufzulösen ist jedoch unmöglich. Einmal darf die Zahl der Genossenschaften in einem Dorfe nicht zu groß werden. Dann aber läßt sich nicht der ganze Inhalt des Dorflebens in dieser bestimmten Weise fassen. Bezüge von Düngemitteln, von Saatgut kommen jedes Jahr wieder, dafür läßt sich eine eigene Organisation schaffen. Aber die Dorfgenossen beraten auch, ob sich die Ortschaft an eine Wasserleitung anschließen, ob sie eine elektrische Kraftanlage errichten soll; ein neues Kulturverfahren wird empfohlen; die Landwirte tauschen darüber ihre Meinung, ihre Erfahrungen aus; der Dorfwald bringt schlechte Erträge; es wird Rat gepflogen, in welcher Weise sich Abhilfe schaffen lasse; man berät zusammen, ob die Dorfherde, die für Schweine mancherorts noch besteht, etwa abgeschafft und das bisher dafür brachliegende Land unter den Pflug genommen werden solle, in welcher Weise die Verwertung am besten erfolgen könne. Wo auch die Entscheidung nicht bei der freien Dorfgemeinde liegt, wird wenigstens über ein gemeinsames Vorgehen bei den zuständigen Stellen beraten und beschlossen. — Es sind das alles Aufgaben, die sich gelegentlich einmal stellen, für die allein sich aber eine dauernde Organisation nicht schaffen läßt.

All diese Angelegenheiten nun, soweit sie nicht dem Staat oder der politischen Gemeinde vorbehalten und soweit sie nicht oder noch nicht an Spezialgenossenschaften überwiesen sind, pflegen im Lokalverein zur Sprache zu kommen. Gewiß kann auch bei Versammlungen der Molkereigenossenschaft, des Viehvericherungsvereins von derartigen Dingen geredet werden; aber eigentlich ist doch der Lokalverein dafür da. Dieser ist Gerätegenossenschaft und Bezugs-genossenschaft, aber er ist mehr, er ist dazu eine Art freies Dorfparlament. Will jemand die Dorfbewohner zusammenerufen lassen, so wendet er sich zweckmäßig an den Lokalvereinspräsidenten. Wenn die Regierung ein Schreiben zur Kenntnis der Landwirte bringen will, kann sie dasselbe an die Bürgermeister richten, aber eben so gut oder besser an die Lokalvereinspräsidenten. Bei solchen Zuschriften pflegt niemals ein Name auf die Adresse gesetzt zu werden; an den Herrn Präsidenten des Lokalvereins von X. genügt; diesen

muß jedes Kind und jeder Briefträger ebenso wohl kennen wie den Bürgermeister.

Diese ihre Stellung im Dorfleben macht die Lokalvereine auch zu dem eigentlich fortschrittlichen Element. Es ist in ihnen ein Organ gegeben, das stets imstande ist, einem neuen Gedanken nahe zu treten, die Landwirte damit bekannt zu machen, seine praktische Verwirklichung in die Hand zu nehmen oder die Bildung einer eigenen Genossenschaft zu dem Zwecke zu veranlassen. Will die Ackerbauverwaltung oder die Versuchsfelderkommission die Landwirte auf eine Neuerung aufmerksam machen, die nicht in das Gebiet einer der bestehenden Genossenschaften hineinschlägt, so wendet sie sich stets an den Lokalverein.

Die alte Dorfgenossenschaft¹ fand nach ihrer wirtschaftlichen Seite ihren sinnfälligen Ausdruck in der Dreiteilung der Ackerflur, in der Dorfherde, im Hirtenhause, das dem Dorfe gehörte und dem Dorfhirten angewiesen wurde. Die neue Dorfgenossenschaft verkörpert sich im sogenannten Vereinslokale, in dem mit dem Geräteschuppen verbundenen Versammlungsraume des Lokalvereins.

Die Versammlungen der Dorfbewohner fanden früher statt teils im Wirtshause, teils im Schulsaale. In ersterem war eine geschlossene Versammlung kaum möglich; denn es stand regelmäßig nur ein Raum zur Verfügung, die Wirtsstube, und zu dieser konnte man niemanden den Zutritt verwehren. Die Schule war nicht immer frei, das Tagen im Schulsaal hatte Mißstände für den Schulbetrieb zur Folge, die Schulbehörden machten vielfach Schwierigkeiten, und mit Recht. Als nun seit Mitte der 80er Jahre die Lokalvereine für die Unterbringung ihrer Maschinen Geräteschuppen aufführten, kam man bald auf den Gedanken, ein Stockwerk darauf zu setzen, was sich ohne erhebliche Mehrkosten bewerkstelligen ließ, und hier einen Versammlungsraum einzurichten. Als später Molkereien gebaut wurden, verband man auch wohl mit diesen den Saal. Oder aber, er erstreckt sich im ersten Stock über Geräteschuppen und Molkerei zugleich, wo beide nebeneinander liegen. In anderen Fällen stellt ihn die Gemeindeverwaltung zur Verfügung. Aber letzteres liebt man eigentlich weniger. Denn der Sinn der Bewegung ist, daß man einen Versammlungsraum haben will, der dem Dorfe jederzeit offen steht, ohne daß man erst nötig haben soll, bei irgend jemand darum einzukommen.

¹ Von der übrigens noch einzelne Überreste fortbestehen.

In diesem Versammlungslokale nun spielt heute ein gutes Stück des Dorflebens sich ab. Alle Genossenschaften haben hier ihre Zusammenkünfte. Konferenzler reden hier zu den Bauern. Es finden darin die Wahlversammlungen statt. Der Gesangsverein benutzt den Saal für seine Proben. Mancherorts ist eine kleine Bühne darin eingerichtet, auf der zur Kirchweih, zu Fastnacht Theateraufführungen stattfinden. Wenn ein Brautpaar der Dorfjugend ein Fäßchen Bier schenkt, wird dieses vielfach im Vereinslokale seiner Bestimmung zugeführt. Wie die politische Gemeinde ihr Rathaus hat, so besteht fast in jeder Ortschaft ein Versammlungsraum für die freie Dorfgemeinde. Man trifft sich hier, um über Wohl und Wehe des Dorfes zu beraten, aber auch zu gemütlichem Zusammensein, so wie ja auch zum alten Rathaus der Ratskeller gehörte.

B. Ursachen der zentralen Stellung der Lokalvereine im Dorfleben

Wie kommt es aber, daß gerade dem Lokalverein diese zentrale Stellung im Dorfleben zugefallen ist, nicht etwa der Molkereigenossenschaft oder der Zuchtgenossenschaft? Das erklärt sich einmal daraus, daß das genossenschaftliche Leben am intensivsten sich äußert im Lokalverein. Gierke nennt die Genossenschaft Personalgenossenschaft im Gegensatz zur Kapitalgenossenschaft. „Sie beruht auf der Verbindung persönlicher Wirtschaftskräfte zu einer Gesamtheit.“ Diese Verbindung persönlicher Kräfte wird aber durch keine andere luxemburgische Genossenschaft in dem Maße bewirkt wie durch den Lokalverein. Der Viehversicherungsverein läßt Abschätzungen vornehmen, zahlt Entschädigungen aus, erhebt Prämien, hält im Jahre einige Versammlungen ab. Die Molkerei bringt ihre Mitglieder jeden Monat zusammen zwecks Auszahlung der aus dem Verkauf der Butter herrührenden Gelder. Im Lokalverein dagegen bringt die gemeinsame Maschinennutzung die Mitglieder vom Frühjahr bis zum Herbst miteinander in Fühlung. Die Geräte gehen von einer Hand in die andere. Auch im Winter ruht die genossenschaftliche Maschinennutzung niemals ganz. Man braucht jetzt die Stockrodermaschine, die Schrotmühle, den Trieur, Maschinen für den Haushalt, wie Kohlschneidemaschine und Wurstmaschine. Jeder kommt dabei häufig genug in die Lage, auf den anderen warten zu müssen oder auf ihn Rücksicht zu nehmen, seinen Arbeitsplan etwas abzuändern, damit auch der Nachbar das verlangte Gerät noch rechtzeitig erhält. Die Dorfbewohner werden auf diese Weise beständig daran

erinnert, wie sie aufeinander angewiesen sind. Es ist ein Hand-in-Hand-Arbeiten das ganze Jahr hindurch. Dazu kommen während des ganzen Jahres und namentlich im Winter ziemlich zahlreiche Versammlungen zwecks Entgegennahme von Bestellungen, Bezahlung der gemeinsam bezogenen Waren, Beratung über die Beschaffung neuer Maschinen, Jahresabschluß, Stellungnahme zur Tagesordnung der Verbandsversammlung und dergleichen.

Der Zweck der Molkereigenossenschaft, der Obstbaugenossenschaft betrifft nur einen Zweig des landwirtschaftlichen Betriebes, nicht den ganzen Betrieb. Die speziellen Zwecke des Lokalvereins, Maschinennutzung, Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel, Absatz landwirtschaftlicher Produkte, greifen in alle Zweige des Betriebes ein: Ackerbau, Gartenbau, Forstwirtschaft, Viehzucht, Obstbau.

Der Lokalverein erscheint aus diesen Gründen als besonders geeignet, daß das freie Dorfleben an ihn sich anlehnt. Aber schließlich könnte auch eine andere Organisation, etwa die Molkereigenossenschaft, diese Rolle übernehmen, namentlich da, wo jeder seine Vollmilch selbst zur Meierei bringt und seine Magermilch selbst nach Hause trägt. Denn das bedingt ein beständiges und sogar ein tägliches Zusammentreffen und Fühlungnehmen der Genossen untereinander. — Allein der Lokalverein ist früher dagewesen; alle anderen Genossenschaften sind erheblich später gekommen. Und das ist letztlich ausschlaggebend. Nach Auflösung der alten genossenschaftlichen Formen war ein Bedürfnis vorhanden, dem Dorfleben einen neuen Mittelpunkt, einen neuen Rückhalt zu geben. Das freie Dorfleben, wie es oben geschildert worden ist, gleicht einem Körper ohne Knochengerüst; es braucht ein Rückgrat in Form einer Organisation mit greifbar bestimmten Zielen, um sich zu halten. Die Anlehnung erfolgt nun an die erste derartige Organisation, die sich darbietet. Wäre die Molkereigenossenschaft bereits um 1870 entstanden, so wäre aller Wahrscheinlichkeit nach ihr diese Aufgabe zugefallen. Tatsächlich aber war zuerst da der Lokalverein. Oder vielmehr, er ist entstanden mit heraus aus einem freilich nicht klar bewußten Streben nach einer neuen Organisation des Dorflebens. Allmählich haben sich spezielle Zwecke herauskristallisiert, Maschinennutzung, Bezugsgeschäft, als Stütze für die ganze Organisation.

Nicht so geradlinig verläuft die Entwicklung in der Rheinprovinz. Am Anfang des modernen Genossenschaftslebens stehen hier die landwirtschaftlichen Kasinos, nach deren Vorbild die Lokalvereine gegründet sind. Die Kasinos waren eine Art Universal-

Korporationen, die den landwirtschaftlichen Fortschritt überhaupt fördern wollten. Sie betätigten sich zuerst vornehmlich als Studienzirkel, haben sich dann allmählich, wie die Lokalvereine, einer speziellen genossenschaftlichen Aufgabe zugewandt und sind zu Bezugs-genossenschaften geworden. Der Landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen hat für sie 1888 eine besondere Bezugskommission geschaffen. 1889 bestanden 500 derartige Kasinos, heute sind dem Landwirtschaftlichen Verein nicht weniger als 800 angegliedert. Seit 1889 wurden sie ziemlich rasch als eingetragene Genossenschaften auch gesetzlich konstituiert. Der ganzen Entwicklung gemäß schienen sie bestimmt, in Rheinpreußen die Stellung einzunehmen, die in Luxemburg den Lokalvereinen zukommt. Aber sie sind verdrängt worden durch die großartige Schöpfung Raiffeisens. Die Darlehenskassen kamen einem dringenden Bedürfnis entgegen und fanden daher rasch Anklang und große Verbreitung. Gerade der Landwirtschaftliche Verein hat sich für ihre allgemeine Einführung ganz energisch eingesetzt. Die Raiffeisenkassen sind nicht langsam, allmählich aus dem Dorfleben hervorgewachsen wie die Kasinos; sie haben sich auch nicht willig in das Vorhandene eingefügt. In ihnen kam etwas ganz Neues, das die Aufmerksamkeit auf sich zog und die Kasinos etwas in den Hintergrund treten ließ. Raiffeisen wollte seine Kassen zum Mittelpunkt des Dorflebens machen, und das ist ihm auch gelungen. Wenn er freilich versucht hat, seine Schöpfung zum Mädchen für alles in dem Sinne zu machen, daß in der Gemeinde nur diese eine Genossenschaft bestehen dürfte, die zugleich Kredit geben und die genossenschaftlichen Bezüge vermitteln und den genossenschaftlichen Absatz in die Wege leiten und einen hochwertigen Zuchttier halten sollte und dergleichen, so lag das nicht in der Richtung der modernen Entwicklung und hat sich nicht durchgesetzt. Bekanntlich hat man sich in Hessen schon bald von Raiffeisen getrennt und einem eigenen Verband ins Leben gerufen, den heutigen Reichsverband, der grundsätzlich die Häufung der genossenschaftlichen Aufgaben in einer einzigen Organisation verwarf. Und auch im Neuwieder Verband hat man sich zu einer größeren Spezialisierung genötigt gesehen. Das hat aber der Raiffeisenkasse ihre zentrale Bedeutung nicht genommen. Von den Verhältnissen in Hessen entwirft zum Beispiel Dr. Thieß 1897 in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik folgende Schilderung: „Die ländliche Spar- und Darlehenskasse wird sehr bald zum Mittelpunkt des ganzen wirtschaftlichen Lebens im Dorfe. Sie wirkt als Bankier und Berater der Dorfgemeinschaften in allen Geld-

angelegenheiten, für alle als Sparkasse, für den jüngeren Landwirt als Ansiedelungsbehörde . . . Sie ermöglicht und unterstützt das Gründen und Arbeiten anderer Genossenschaften. Aus ihren Überschüssen werden gemeinnützige Einrichtungen geschaffen, Wege gebaut, Schuleinrichtungen angeschafft, gemeinsame Maschinen gekauft, Krankenschwestern angestellt" usw.

Ist eine ähnliche Verschiebung in Luxemburg zu erwarten für den Fall, daß dort die Raiffeisenkasse zur Einführung gelangt? Wird sie auch dort den Lokalverein aus seiner Stellung als Mittelpunkt und Rückhalt des Genossenschaftswesens verdrängen. Das ist nicht anzunehmen. Dafür hat das Dorfleben bereits zu feste Formen angenommen. Was in der Rheinprovinz möglich war, als die Dinge sich noch im Flusse befanden, das wird in Luxemburg nicht mehr eintreten, nachdem die Entwicklung bereits zu einem gewissen Abschluß gelangt ist. Gänzlich verkehrt wäre es jedenfalls, bewußt darauf hinaus zu arbeiten.

Eigenartig liegen die Dinge in Belgien. Hier steht im Mittelpunkt des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens die sogenannte Gilde (Flandern), auch Ligue agricole, Syndicat agricole (wie in Frankreich), Syndicat paroissial, Boerengilde, Union professionnelle genannt. Diese stellt eine freie Vereinigung der Landwirte zwecks Beratung, Förderung und Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen dar. Sie ist in ihren Zielen ähnlich unbestimmt und allgemein wie anfangs die Kasinos und die Lokalvereine, also eine Art Universal-korporation der Landwirte. Die Gilde ist durchweg lokaler Natur; sie umfaßt höchstens einige Gemeinden und erstreckt sich zumeist bloß auf das Gebiet einer Pfarrei. Mit der Gilde pflegt der Anfang gemacht zu werden. Um die Gilde gruppieren sich dann allmählich als besondere Abteilungen (sections) die verschiedenen Spezialgenossenschaften für bestimmte und genau umgrenzte Zwecke: Darlehenskassen, Bezugsgenossenschaften, Viehversicherungsvereine, Züchtervereinigungen usw. (Das ist natürlich nur der schematische Aufriß, der in der vielgestaltigen Wirklichkeit die mannigfachen Abwandlungen erfährt.)

Eine wesentliche Beeinflussung von Belgien her konnte das luxemburgische Genossenschaftswesen in seinem Aufbau schon deshalb nicht erfahren, weil in Belgien die Bewegung zu spät einsetzte, zu einem Zeitpunkt, als das luxemburgische Dorfleben seine Form in den Hauptzügen bereits gefunden hatte. Ende der achtziger Jahre wurde die erste Bauerngilde gegründet. In Belgisch-Luxemburg wurden die ersten Bezugsgenossenschaften 1892 ins Leben gerufen. 1891

gab es in Belgien erst 49 Gilben, im Großherzogtum aber bereits 231 Lokalvereine.

Eine Übertragung der belgischen Einrichtung auf luxemburgische Verhältnisse war aber auch aus einem anderen Grunde nicht möglich. Merkwürdig ist in Belgien, daß hier eine eigene Organisationsform besteht für den Teil des Dorflebens, der sich in bestimmte Formen nicht recht fassen läßt und der deshalb in Luxemburg am Lokalverein, in Deutschland am Raiffeisenverein eine Stütze suchen muß. Wie vermögen sich diese Gilben zu halten, trotzdem ihre unmittelbaren wirtschaftlichen Aufgaben so wenig greifbar sind? Die Erklärung liegt einmal in der engen Beziehung zwischen den Sektionen, d. h. den Spezialgenossenschaften und der Gilde. Es kommt aber noch etwas anderes hinzu: der ausgesprochen politische und religiöse Charakter der belgischen Genossenschaften. Neutralität kennt der Belgier auch in wirtschaftlichen Vereinigungen nicht. Die Konsumvereine der Stadt stehen überwiegend unter sozialistischem, die ländlichen Genossenschaften fast ausschließlich unter dem Einfluß der katholischen Partei. Der Klerus hat zum überwiegenden Teile diese Gilben gegründet und spielt in ihnen eine beträchtliche Rolle. Häufig sind mit ihren Versammlungen und Veranstaltungen religiöse Andachten und Feiern verbunden. Der religiöse Charakter tritt namentlich in Flandern deutlich ausgeprägt hervor. — Die wenig zahlreichen sozialistischen Genossenschaften auf dem Lande beginnen zumeist mit einem Studienzirkel zur Verbreitung sozialistischer Ideen. — Bildet nun in Luxemburg die Maschinennutzung und das Bezugsgeschäft, in Deutschland die Tätigkeit der Spar- und Darlehenskasse für das freie Dorfleben das Rückgrat, durch das es gehalten wird, so in Belgien für die Gilde die genannten Zwecke und Bestrebungen nicht-wirtschaftlicher Art.

Eine derartige Politisierung der landwirtschaftlichen Genossenschaften besteht in Deutschland nicht. Raiffeisen hat sich seinerzeit vom politischen Leben ganz fern gehalten und lange für keine Partei bei den Wahlen eine Stimme abgegeben, teils weil er vom politischen Parteileben nicht erbaut war, teils weil er glaubte, die Parteinarbeit nach irgendeiner Seite hin vertrage sich nicht mit seiner sozialen Wirksamkeit im Interesse aller. Von unbedingter politischer Neutralität der genossenschaftlichen Organisationen der Landwirtschaft wird man heute freilich in vielen Fällen nicht mehr reden können, angesichts der engen Beziehungen der Genossenschaftsverbände zu den Bauernvereinen, dem Bund der Landwirte usw. Aber eine politische

Orientierung in dem Sinne und in dem Maße wie in Belgien ist doch nicht vorhanden.

Noch weniger findet sich die Verquickung der Genossenschaften mit der Politik in Luxemburg. In den Satzungen der Lokalvereine steht, und zwar von Anfang an, die Bestimmung: „In den Versammlungen sowie der ganzen Vereinstätigkeit sind Erörterungen sowie Maßnahmen konfessioneller wie politischer Natur unbedingt ausgeschlossen.“ Beim Eintritt wird nach Religion und politischer Richtung nicht gefragt. Daß tatsächlich wie auch in Deutschland die genossenschaftlichen Kreise zumeist zur selben Weltanschauung und zur selben politischen Partei sich bekennen, ist freilich unbestreitbar, auch nichts weniger als verwunderlich, da seit einer Reihe von Jahren die Landkantone überhaupt fast nur noch Vertreter einer Partei, der Partei der Rechten, in die Abgeordnetenversammlung entsandt haben. Daß andererseits die Parteien den Wünschen der Landwirtschaft und ihren genossenschaftlichen Organisationen nicht mit den gleichen Sympathien gegenüberstehen, ist auch leicht verständlich. — Aber die Genossenschaften geben bei politischen Wahlen keine Parole für einen bestimmten Kandidaten oder für eine bestimmte Partei ab. Sie schreiben niemand die politische Marschroute vor. Sie verwehren natürlich auch ihren Mitgliedern die politische Betätigung nicht. Mehrere Führer im Genossenschaftswesen stehen bei den politischen Kämpfen mit in den ersten Reihen. Mehrere Vorstandsmitglieder des Allgemeinen Verbandes sitzen als Vertreter der Rechtspartei in der Abgeordnetenversammlung. Aber es hat sich mehrfach gezeigt, daß auch in den Landkantonen ein Vorstandsmitglied des Lokalvereinsverbandes bei politischen Wahlen Mißerfolg haben kann. Bei den Vorstandswahlen im Verband sind andere Gesichtspunkte maßgebend als bei den politischen Wahlen. Die Genossenschaften als solche wollen sich auf ihre wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben beschränken. Sie verwahren sich dagegen, anderen als genossenschaftlichen Bestrebungen zu dienen.

Das will nicht sagen, daß die genossenschaftlichen Organisationen nicht für das öffentliche Leben des Landes ein bedeutender Faktor sind, mit dem auch die Politik rechnen muß. In Deutschland besitzt die Landwirtschaft eine offizielle Vertretung in den Landwirtschaftskammern. Diese leisten auch wirklich, was sie sollen. Luxemburg hat eine derartige Interessenvertretung nicht: die Ackerbaukommission, die eine solche sein soll, wird gerade in landwirtschaftlichen Kreisen heftig bekämpft, sie hat übrigens keine gewählten Mitglieder. Die

Aufgabe der Interessenvertretung übernimmt der Lokalvereinsverband. Er formuliert gegenüber Regierung und Parlament die Wünsche und Forderungen nicht nur der Lokalvereine, nicht nur der Genossenschaften, sondern der Landwirtschaft überhaupt, und vertritt sie in seinem Organ mit großem Nachdruck. Bei der Vollständigkeit, mit der die Landwirte von den Lokalvereinen erfasst sind, bietet die Verbandsversammlung von den Stimmungen und Wünschen der Landwirtschaft ein Bild, wie es eine offizielle, gewählte Vertretung auch nicht getreuer bieten könnte. — Ähnliches gilt vom Winzerverband für die Weinbaugegend.

Belgien besitzt eine offizielle Vertretung der Landwirtschaft, allerdings auf anderer Grundlage beruhend als die Landwirtschaftskammern. Sie baut sich in drei Stufen auf: Comices agricoles, Sociétés provinciales, die sich aus den Delegierten der ersteren zusammensetzen, und Conseil supérieur de l'Agriculture. Diese offizielle Organisation hat zwar eine erheblich größere Bedeutung als die Ackerbaukommission in Luxemburg, aber sie tritt doch hinter den freien, auf der Grundlage der Gilden aufgebauten Organisationen weit zurück. Dieser Tatsache ist Rechnung getragen worden insofern, als von den 36 Mitgliedern des Conseil supérieur 9 Vertreter der freien Organisationen sein müssen.

C. Folgen der zentralen Stellung der Lokalvereine

Die im Vorstehenden geschilderte Rolle, die der Lokalverein im Dorfleben spielt, hat verschiedene bedeutsame Folgen.

1. Erfassung der Gesamtheit der Landwirte. Die Lokalvereine haben die Landwirte mit einer Vollständigkeit erfasst, die kaum zu übertreffen ist. 1907 gab es im Lande nur 15 868 landwirtschaftliche Hauptbetriebe, d. h. solche, deren Inhaber sich als Landwirte im Hauptberuf bezeichneten. Im gleichen Jahre zählten die Lokalvereine bereits 15 178 Mitglieder, 1916 18 420. Wenn auch eine gewisse Zahl von Dorfhandwerkern, von Arbeitern, Beamten, die etwas Kartoffelland besitzen, angeschlossen sind, so ergibt sich aus den angeführten Zahlen doch, daß nur sehr wenige selbstständige Landwirte noch außerhalb der Lokalvereine stehen können. Und zwar sind heute, ähnlich wie es bei den Raiffeisenvereinen der Fall zu sein pflegt, alle Schichten erfasst, vom Tagelöhner bis zum reichsten Besitzer, während in Belgien sowohl die großen Betriebe wie die Landarbeiter vielfach abseits stehen.

Das hat zunächst ganz greifbare Gründe. Als Gerätegenossenschaft ist der Lokalverein dem kleinen Manne unentbehrlich, als Bezugsgenossenschaft braucht ihn auch der Großbauer. Aber es kommt hinzu eine Art Zwang zum Beitritt, dem sich selbst der nicht zu entziehen vermag, der aus der Mitgliedschaft wenig Vorteil zu ziehen glaubt.

Dieser Zwang ist freilich ganz anders geartet als in der früheren Genossenschaft. Weil diese öffentlich-rechtlich war, so konnte ihr niemand fernbleiben, ebensowenig wie heute der politischen Gemeinde. Gemengelage ohne Flurwege machte eine einheitliche Fruchtfolge zur unumgänglichen Notwendigkeit. Dem Flurzwang mußte sich jeder unterordnen. Damit war aber jeder Landwirt in der Führung seines Betriebes an den von der Gemeinde aufgestellten Wirtschaftsplan gebunden. Er konnte zum Beispiel nicht mehr Vieh halten als ihm die Fruchtfolge Futter zu bauen gestattete.

Die moderne Genossenschaft läßt den einzelnen Landwirt in der Führung seines Betriebes völlig frei. Sie vermittelt ihm in vorteilhafter Weise die Beschaffung der Betriebsmittel, sie nimmt die Weiterverarbeitung und den Absatz in die Hand; in den Betrieb selbst greift sie wenig oder nicht ein. Allerdings bringt eine Molkereigenossenschaft, eine Zuchtgenossenschaft auch wieder recht erhebliche Beschränkungen dieser Freiheit. Aber wieviel Vieh er halten will, bleibt jedem unbenommen. Und vor allem, es ist ihm freigestellt, beizutreten oder nicht. Der Lokalverein beeinträchtigt unter den heute bestehenden Genossenschaften die Freiheit am wenigsten. Bezugs-, Absatz- und Nutzungszwang kann zwar vorgeschrieben werden, ist es aber nur in Ausnahmefällen. Sollte jemand glauben, die Mitgliedschaft bringe ihm wenig Nutzen, Opfer verlangt dieselbe auch nicht, abgesehen von der Zahlung des geringen Beitrages. Wer sich aber da, wo der Lokalverein wirklich blüht, nicht anschließt, der stellt sich damit außerhalb des Dorflebens. Er ist nicht dabei, wenn über Dinge beraten wird, die alle Dorfbewohner angehen. Er muß sich immer erst bei anderen erkundigen, um zu wissen, was im Dorfe geplant wird. Er schließt sich aus von der Mitberatung über Dinge, wo er doch dabei sein will.

Die allgemeine Beteiligung an den Lokalvereinen bildet für die Gründung weiterer Genossenschaften eine günstige Vorbedingung. Sind einmal alle Schichten von der Organisation erfaßt, so macht es weniger Schwierigkeiten, sie auch den später entstehenden Molkereigenossenschaften, Zuchtgenossenschaften usw. zuzuführen. So treten

den seit einigen Jahren sich bildenden Züchtervereinigungen nicht nur die größeren Besitzer bei, wie man erst zu erwarten geneigt sein könnte, sondern es sind gerade auch kleine Leute in großer Zahl beteiligt.

2. Begrenzung auf ein enges räumliches Gebiet. Die Lokalvereine sind, was ihr Name besagt: keine Regional- oder Kantonal- oder Kommunalvereine, sondern Ortsvereine im strengen Sinne des Wortes. Die Mitgliederzahl betrug 1916 im Durchschnitt 44 Betriebe. Nach der Volkszählung von 1910 gab es im Lande nur 426 Ortschaften mit 100 und mehr Einwohnern. Im selben Jahre waren aber nicht weniger als 412 Lokalvereine vorhanden.

Die räumliche Beschränkung hat ihren Grund hauptsächlich in der genossenschaftlichen Maschinenverwendung. — Vorteile bietet die genossenschaftliche Benutzung der Geräte wie Walzen, Drillmaschinen usw. nur dann, wenn sie am Orte selbst zur Verfügung stehen, also nicht erst lange Zeit mit ihrer Herbeischaffung verloren zu werden braucht. — Im Lokalverein nun hat der luxemburgische Landwirt das genossenschaftliche Leben gelernt. Daher bringt er auch jede genossenschaftliche Organisation in die Form des Lokalvereins. Man hat es zum Beispiel mit regionalen Molkereigenossenschaften versucht, aber ohne Erfolg. Ganz so weit wie beim Lokalverein ist die örtliche Begrenzung bei den übrigen Genossenschaften nicht immer getrieben, aber in manchem Falle doch weiter als wirtschaftlich zweckmäßig ist. Es betrug die durchschnittliche Mitgliederzahl 1914 bei den Molkereigenossenschaften 49, den Viehversicherungsvereinen 43, den Obstbaugenossenschaften nur 35. Aber es ist dabei zu berücksichtigen, daß zwar regelmäßig alle Mitglieder der Molkereigenossenschaft, des Viehversicherungsvereins, der Obstbaugenossenschaft auch dem Lokalverein angehören, daß jedoch das Umgekehrte durchaus nicht immer zutrifft, daß also gleiche Mitgliederzahl beim Lokalverein ein räumlich engeres Gebiet vermuten läßt. Es haben bei der Herausbildung des lokalen Charakters freilich auch noch andere Gründe mitgespielt, wie das Fehlen der Kreditgenossenschaft, wovon bereits die Rede war. Auf die Entfaltung und Vertiefung des Dorflebens kann die lokale Beschränkung nur günstig zurückwirken. Je kleiner der Kreis ist, je näher die Mitglieder einander stehen, um so enger vermögen sich die Beziehungen der Genossen untereinander und zum Verein zu gestalten.

3. Leitung durch die Landwirte selber. Landwirtschaftliche Genossenschaften werden naturgemäß von den Landwirten

selber geleitet. Wenn in den belgischen Gilden Nichtlandwirte, insbesondere die Geistlichen, eine beträchtliche Rolle spielen, so liegt das daran, daß dort neben den wirtschaftlichen Bestrebungen andere Ziele nichtwirtschaftlicher Art herlaufen. Die deutschen Raiffeisenkassen mußten im Anfang Geistliche, Lehrer als Leiter und namentlich als Rechner heranziehen, weil eine genaue Buchführung für das Gedeihen der Kasse unerläßliche Vorbedingung ist, den wirtschaftlich noch ungeschulten Landwirten aber die erforderlichen Kenntnisse vielfach abgingen. Aber das war doch schließlich nur eine Übergangsmaßregel, die immer mehr verschwindet. „Wir sind stolz darauf,“ sagte bereits 1897 Dr. Thieß in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, „daß alle gebildeten und intelligenten Elemente auf dem Lande . . . für die Verwaltung unserer Kassen tätig sind, und wir sind noch stolzer darauf, daß wir ihrer Hilfe immer weniger bedürfen, weil die Bauern selbst immer häufiger der Leitung ihrer Kassen voll gewachsen sind.“

In Luxemburg haben von vornherein die Landwirte selbst die maßgebende Rolle gespielt, mehr als in Deutschland und Belgien. Eine gewisse Ausnahme bilden die Molkereigenossenschaften. Hier gibt es eine Menge Rechnereien und Schreibereien zu erledigen, die dem Bauer nicht besonders liegen. Dabei gibt die Übernahme dieser Arbeiten an und für sich noch keinen Einfluß auf die Leitung der Genossenschaft. Vielfach hat auch der Landwirt vor den fremdartigen Instrumenten, die für die Analyse gebraucht werden, einen großen Respekt und meint, das sei für ihn zu gelehrt. Deshalb sind Geistliche und Lehrer vielfach als Rechner, aber auch als Vorstandsmitglieder und als Präsidenten tätig gewesen und sind es noch. Aber heute werden doch die meisten Molkereien von den Landwirten selbst geleitet. In den übrigen Genossenschaften, namentlich in den Lokalvereinen, sind die Bauern stets unter sich geblieben. Das war einmal ohne besondere Schwierigkeiten möglich. Die lokale Begrenzung vereinfacht die ganze Organisation und die Aufgaben der Leitung. Jeder intelligente und opferwillige Landwirt vermochte ohne weiteres den Anforderungen gerecht werden, die an den Präsidenten oder den Schriftführer eines Lokalvereins gestellt werden.

Auf der anderen Seite vermochte ein Pfarrer, ein Lehrer das zumeist nicht. Dazu stehen sie zu wenig im Dorfleben drin, wissen in den Einzelheiten des Wirtschaftslebens der Ortschaft zu wenig Bescheid. Ein guter Geräteverwahrer muß unter Umständen abzuschätzen in der Lage sein, wieviele Mitglieder eine bestimmte Maschine

in den nächsten Tagen noch brauchen werden. Wer die gemeinsamen Bestellungen besorgt, muß ungefähr wissen, welche Mengen die Nachzügler noch benötigen werden, wenn er nicht Zeit hat, auf die letzten zu warten. Er muß sich ein Urteil bilden können, ob die Landwirte bei der Aufgabe ihrer Bestellungen bereits über den Bedarf hinausgegangen oder dahinter zurückgeblieben sind, wenn es sich darum handelt, zwecks Frachtersparnis eine Abrundung auf ganze Waggonladungen nach oben oder nach unten vorzunehmen.

Daß die Leitung der Genossenschaften von Anfang an nur in den Händen der Landwirte lag, ist der Bewegung selbst sehr zugute gekommen. Sie erscheint deshalb so recht als aus der Bevölkerung selbst hervorgewachsen. Die Betätigung als Schriftführer, besonders der Lokalvereine, ist für die jungen Landwirte die beste Schule, die sie durchmachen können. Hier lernen sie mit Behörden, mit der Regierung, der Ackerbauverwaltung, mit Post und Eisenbahn verkehren. Sie eignen sich Geschäftsgewandtheit an. Sie lernen, in freier Rede über ihre Tätigkeit zu berichten. Ihr Gesichtskreis weitet sich. Sie gewinnen einen offenen Blick für die Bedürfnisse der Landwirtschaft und Verständnis für neue, fortschrittliche Ideen. Der Verlauf der Verbandsversammlungen zeigt, daß eine große Zahl von Landwirten nicht umsonst durch diese Schule gegangen sind.

Auch die Verbandsleitung besteht, abgesehen natürlich von den Beamten der Geschäftsstelle, ausschließlich aus Landwirten. Nichtlandwirte können dem Vorstand des Verbandes nicht angehören.

Eine eigene Genossenschaftsschule zur Heranbildung ihrer führenden Leute können sich die luxemburgischen Genossenschaften natürlich nicht leisten. Aber dem gleichen Zwecke dienen die Kurse, die der Allgemeine Verband erstmals im Januar 1918 in Luxemburg abhalten ließ und die alljährlich wiederholt werden sollen. Das Ziel ist aber weiter gesteckt. Nicht nur in den Genossenschaften, sondern auch in der Gemeindeverwaltung sollen die Landwirte die Führung der Geschäfte als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder, Gemeindef sekretäre selbst zu übernehmen befähigt werden.

IV. Staat und landwirtschaftliche Genossenschaften

Das deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen ist geschaffen worden von Raiffeisen und seinen Mitarbeitern, Thilmany, Fassbender, Weidenhammer usw. In Belgien hat den Anstoß gegeben Abbé
19*

Mellaerts im Verein mit Gelleputte und Schollaert. Dazu kommt hier der bereits erwähnte Einfluß der politischen Parteien. Aber in Deutschland wie in Belgien gilt das Genossenschaftswesen als das Gebiet der Privatinitiative, das der Staat fördern kann, in das er aber nicht hineinregieren soll. In Luxemburg ist das etwas anders; hier spielt der Staat in der ganzen Entwicklung und Leitung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens eine bedeutsame Rolle. Die Lokalvereine sind zum großen Teil gegründet worden durch vom Staate geschickte Konferenzler. Die Viehverversicherungsvereine, die Obstbaugenossenschaften sind hauptsächlich von der Regierung oder vielmehr der Ackerbauverwaltung ins Leben gerufen. Der Zuchtgenossenschaftsbewegung hat sie sich ebenfalls bemächtigt. Die Revision, die in Deutschland und in Belgien in die Hand der Genossenschaftsverbände gelegt ist, erfolgt in Luxemburg, soweit sie überhaupt vorhanden ist, durch die Ackerbauverwaltung. Diese spielt im Viehverversicherungsverband die Hauptrolle. Der Winzerverband stand bis vor kurzem ganz in Abhängigkeit von der Weinbaukommission. Woher diese weitgehende und erfolgreiche Beeinflussung, man kann auch sagen Bevormundung? Die Frage erscheint um so berechtigter, als eben ausgeführt wurde, daß die Nichtlandwirte in der Leitung der landwirtschaftlichen Genossenschaften eine auffallend geringe Rolle spielen:

A. Ursachen

1. Vieles erklärt schon der geringe Umfang des Landes. Man stelle sich vor, daß ein preussischer Kreis zum selbständigen Staatswesen emporrückt. Der Landrat verbleibt als Ackerbauminister auf seinem Posten. Seine Macht ist damit natürlich erheblich gewachsen. Die geringe Ausdehnung des Gebietes ermöglicht es ihm aber, sich nach wie vor in die Einzelheiten der Verwaltung einzumischen. — In dieser Lage befindet sich ungefähr ein luxemburgischer Ackerbauminister. Einem preussischen Landrat gegenüber hat er das voraus, daß er Minister ist, dem preussischen Landwirtschaftsminister, daß er seinen Einfluß auch auf Einzelheiten erstrecken kann. Er vermag es also leichter, das Genossenschaftswesen unter seine Bevormundung zu bringen. Ein interessantes Seitenstück hierzu bieten übrigens die deutschen Hypothekarkreditverhältnisse; Preußen hat die Landschaften ausgebildet, die kleinen Staaten in Mitteldeutschland haben, ähnlich wie Luxemburg, meist ein staatliches Bodenkreditinstitut.

2. Die Ackerbauverwaltung ist geschaffen worden, um eine Landeskulturbehörde zu sein. Ihre Tätigkeit ist aber nicht auf

das agrartechnische Gebiet beschränkt geblieben. Insbesondere hat sie nicht nur mit den Meliorationsgenossenschaften zusammen gearbeitet, sondern ist zu einer Zentralstelle für die landwirtschaftlichen Genossenschaften überhaupt geworden. Bei den Meliorationsgenossenschaften ist eine weitgehende Mitarbeit notwendig und eine weitgehende Beeinflussung durch die Staatsgewalt angebracht. Das autorisierte Syndikat, das die Regel bildete, hat öffentlich-rechtlichen Charakter. Seinen Mitgliedern gegenüber hat es die einschneidendsten Zwangs- und Enteignungsbefugnisse; eine qualifizierte Majorität kann zudem eine Minorität zum Anschluß zwingen. Stehen ihm aber die Zwangsmittel der Staatsgewalt in diesem Umfange zur Verfügung, so ist es notwendig, daß der Staat sich einen entsprechenden Einfluß vorbehält. — Die ihr auf diesem Gebiete zustehende Rolle hat aber die Ackerbauverwaltung auf das ganze landwirtschaftliche Genossenschaftswesen übertragen. Sie hat nicht ohne Erfolg allen Genossenschaften gegenüber die gleiche autoritative Stellung einzunehmen versucht wie gegenüber den Syndikaten. Besondere Herrschgelüste braucht man dafür bei den betreffenden Beamten nicht vorschnell anzunehmen; die Stellung verleitete mit einer gewissen Notwendigkeit zu dieser falschen Auffassung.

3. Die Persönlichkeit, die in Luxemburg mehr als sonst jemand mit Liebe und Sachverständnis durch lange Jahre für die Ausbreitung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens sich eingesetzt hat, ist der verstorbene Paul Eyschen¹. Er war aber zugleich Ministerpräsident und Ackerbauminister. Wäre Eyschen Rechtsanwalt geblieben, hätte er als solcher für das Genossenschaftswesen getan, was er als Minister gewirkt hat, es hätte sicherlich einen anderen Charakter erhalten. Als Minister vermochte er die Staatsgewalt der Förderung des Genossenschaftswesens nutzbar zu machen; auf der anderen Seite aber wollte er auch das Genossenschaftswesen seiner Politik dienstbar machen, wollte wenigstens verhindern, daß es ihm später unbequem werden könnte. Er wollte es in Abhängigkeit von der Regierung erhalten, wollte es in seiner Hand behalten. — So

¹ 1866 wurde Eyschen als Fünfundzwanzigjähriger in die Abgeordnetenkammer gewählt. Er hatte seine Kandidatur aufgestellt, obgleich er am Wahltag noch nicht das vorgeschriebene Alter besaß. Das Mandat wurde für ungültig erklärt, aber seiner Wiederwahl stand inzwischen nichts mehr im Wege. 1876 trat er als Generaldirektor der Justiz in die Regierung ein und hat seit 1889 als Ministerpräsident und Ackerbauminister die Geschichte des Landes geleitet. Er starb im ersten Kriegsjahre.

hat er auch nicht jede genossenschaftliche Organisationsform gefördert. Raiffeisenkassen wollte er nicht; dafür hat er versucht, die von der staatlichen Sparkasse ganz abhängigen Gemeindefassen einzubürgern. Einen Verband der Molkereigenossenschaften, der Biehversicherungsvereine hat er geschaffen, allerdings in völliger Abhängigkeit von der Ackerbauverwaltung. Aber es ist von der Regierung nicht versucht worden, die Lokalvereine zusammenzuschließen. Sobald aber der Zusammenschluß von den Landwirten selbst in die Wege geleitet wurde, griff Eyschen ein, um die Führung nicht zu verlieren. Ähnlich wie in diesem letzteren, handelte die Regierung auch in anderen Fällen. Die Initiative zur Gründung von Zuchtgenossenschaften ging nicht von ihr aus; sie hat aber nachträglich die Führung der Bewegung an sich gebracht.

Ferner hat sie stets gesucht, in die Leitung der Vereinigungen von Genossenschaften ihre Beamten, ihre Vertrauensleute hineinzubringen. Bis 1914 gehörte der Vorsteher der Ackerbauverwaltung dem Aufsichtsrate des Allgemeinen Verbandes der Lokalvereine an. Der Präsident der Weinbaukommission war bis 1918 von Rechts wegen auch Präsident des Winzerverbandes. Zum Sekretär-Kassierer des Biehversicherungsverbandes ist der Vorsteher der Ackerbauverwaltung gewählt. Die Regierung hat das Recht, einen stimmberechtigten Delegierten in den Vorstand der Vereinigung Luxemburger Genossenschaftsmolkereien zu ernennen.

Vielleicht das wirksamste Mittel, dessen sich die Regierung zur Beeinflussung der Genossenschaften bediente, waren die staatlichen Zuschüsse, die sogenannten Subsidien. Es handelt sich einmal um die jährlichen Zuwendungen, die individuell zugemessen werden und im Durchschnitt 100 Fr., 100 Mk. betragen dürften. Dazu kommt der Zuschuß von einem Drittel der Kosten bei größeren Ausgaben, wie Bau eines Vereinslokales, Beschaffung einer Molkereieinrichtung usw. Das hat vor allem die Psyche der Genossenschaftler tiefgehend beeinflusst. Die Landwirte haben sich gewöhnt, jede Maßnahme daraufhin zu prüfen, ob sie auch der Regierung genehm sei, ob man sich nicht dadurch der Gefahr aussetze, den Subsidiensegen für die Zukunft zu vercherzen. Es konnte auch auf diesem Gebiete niemand mit der Regierung in Konkurrenz treten. Insbesondere konnte keine politische Partei auf die Dauer an die Aufbringung derartiger Mittel denken. Die Abschaffung der Subsidien zu verlangen, mußte ebenfalls für jede Partei als ein gefährliches Unterfangen erscheinen. Es ist zwar wiederholt in den Kammerverhandlungen von allen

Parteien mit großer Heftigkeit gegen das System geredet worden. Aber ebenso haben alle Parteien stets einmütig die Subsidien unverkürzt bewilligt, sofern sie nicht eine Vermehrung beantragten, was wiederholt das Ende der erregten Debatten war. — Belgien hat die regelmäßigen Staatszuschüsse ebenfalls, auch nicht wesentlich niedriger als in Luxemburg. Wenn sie hier nicht als ein Mittel der Bevormundung dienen, so erklärt sich das einfach: seit Jahrzehnten wird die Regierung von der Partei gebildet, die in den landwirtschaftlichen Genossenschaften den entscheidenden Einfluß besitzt.

4. Daß aber die politischen Parteien nicht versucht haben, die Führung im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen an sich zu bringen, ähnlich wie in Belgien, lag zum Teil auch in den innerpolitischen Verhältnissen begründet. Eschen hat sich stets energisch dagegen verwahrt, Parteimann zu sein, eine Parteiregierung zu bilden. Es war also auch nicht notwendig eine Opposition vorhanden. Am nächsten stand er in seinen Anschauungen den Liberalen. Diese zählten ihre Anhänger auf dem Lande nicht in erster Linie in den Kreisen, die am landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen vor allem interessiert waren, Mittel- und Kleinbauern. Übrigens suchen und finden auch in Belgien die Liberalen ihren Einfluß nicht in den freien Genossenschaften, sondern in der offiziellen Organisation, den *comices agricoles*. — Die ersten Sozialisten sind 1896 und 1897 in die Abgeordnetenkammer eingezogen. Ihr Einfluß auf dem Lande ist bis heute gering geblieben. — Für die Übernahme der Führung im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen wäre in erster Linie in Betracht gekommen die katholische Partei, die heutige Partei der Rechten. Aber ihr langjähriger Führer, der Abgeordnete (bis 1913) Emil Brüm, hat sich als Gegner politisch orientierter Genossenschaften bekannt.

B. Ungünstige Folgen

Günstig hat die geschilderte Bevormundung nicht wirken können. Die Genossenschaft steht auf dem Boden der Freiheit; sie wendet sich gegen den Gedanken einer außer und über der Gesamtheit stehenden Obrigkeit (Gierke). Die in Luxemburg gemachten Erfahrungen können das nur bestätigen. Ein großer Aufschwung im Genossenschaftswesen datiert jedenfalls gerade aus der Zeit, wo die obrigkeitliche Beeinflussung mehr und mehr zurückgetreten ist, seit 1909 ungefähr. 1908 hat die Regierung selbst, nach manchen recht unliebsamen Erfahrungen, sich von der Leitung des Molkereiverbandes

zurückgezogen. 1909 wurde der Verband der Lokalvereine gegründet, der sich stets seine Freiheit gegenüber der Regierung gewahrt hat. Ein neuer, frischer Zug, gerade seit jener Zeit, ist unverkennbar.

Die ungünstigen Folgen der Bevormundung sind hauptsächlich folgende:

1. Sie hat lähmend auf die Privatinitiative eingewirkt. Ein Zusammenwirken von staatlichen Beamten und genossenschaftlicher Initiative ist deshalb auf die Dauer nicht möglich, weil der Staatsbeamte nicht als gleichberechtigter Genosse, sondern als Vertreter der Obrigkeit angesehen wird. Entweder wird dem Vertreter der Staatsgewalt die ganze Leitung überlassen, wie es früher beim Molkereiverband, bis 1918 beim Winzerverband, wie es noch heute beim Viehversicherungsverband der Fall ist; dann bleibt aber für genossenschaftliche Initiative so gut wie gar kein Betätigungsfeld übrig. Oder aber, die Regierung scheidet ganz aus, sei es freiwillig, sei es unfreiwillig. Erst wenn die genossenschaftlichen Kreise sich auf sich selber gestellt sehen, erwacht das rechte Interesse für ihre Organisationen; erst dann zeigt sich, wieviel Initiative bei den Landwirten selbst zu finden ist. Das tritt deutlich vor allem im Lokalvereinsverband und im Winzerverband zutage. — Weniger gilt das Gesagte natürlich für die Einzelgenossenschaften, weil diese von der staatlichen Beeinflussung etwas weiter entfernt sind. Die Regierung kann nicht im Vorstand eines jeden Lokalvereins, jeder Molkereigenossenschaft ihren Vertreter haben. Immerhin hat die stete Rücksichtnahme auf die Wünsche der Regierung, die stete Furcht, ihre Gunst zu verscherzen, auch bei den Einzelgenossenschaften nichts weniger als günstig gewirkt.

2. Die Bevormundung hat insbesondere bei den Lokalvereinen den Zusammenschluß eine geraume Zeit verzögert. Hätte nicht die Ackerbauverwaltung solange den „commis-voyageur“ (Eyschen) für die Lokalvereine abgegeben, so wären diese schon viel früher genötigt gewesen, sich zusammenzuschließen. Die Vereine hatten sich gewöhnt, die Ackerbauverwaltung als eine Art Verband anzusehen. Nach der Gründung des Allgemeinen Verbandes der Lokalvereine kamen in den ersten Jahren beständige Verwechslungen von Ackerbauverwaltung und Verband seitens der Vereine vor. — Ähnliches gilt von der Weinbaukommission gegenüber den Winzerlokalvereinen.

3. Was den luxemburgischen Genossenschaften vor allem fehlt, ist eine gute Revision. Der Verband der Lokalvereine besteht seit

10 Jahren, aber eine Revision der angeschlossenen Vereine übt er noch immer nicht aus. Er kann eine solche nicht einrichten, weil sie durch die Ackerbauverwaltung erfolgt. Für die Molkereien und die Viehversicherungsvereine (nach der letzten Reorganisation) ist diese staatliche Revision als genügend anzusehen, nicht aber für die übrigen Genossenschaften. Aber auch wo sie ausreicht, vermag sie doch nicht so tiefgreifend zu wirken, als wenn sie von einem genossenschaftlichen Verbandsausgange. Eine Anregung, die einem Lokalvereine seitens des Verbandes zugeht, wird ganz anders aufgenommen, als wenn sie von der Ackerbauverwaltung kommt.

4. In Deutschland und Belgien hat sich der Zusammenschluß der Genossenschaften allmählich in folgender Weise gestaltet: Für die Zentralisierung der Geschäfte bilden sich die sogenannten Zentralgenossenschaften; die Molkereien sind zu einer Butterabsatzgenossenschaft, die Darlehenskassen zu einer Zentralkasse, die Bezugsgenossenschaften zu einer Zentralbezugsgenossenschaft (comptoir d'achat) vereinigt. Für die Revision und die Interessenvertretung bestehen die Revisions- und die Anwaltschaftsverbände, die aber alle Genossenschaftsarten: Molkerei- und Bezugs- und Kreditgenossenschaften usw. umfassen. Diese Scheidung hat sich in Luxemburg noch nicht herausgebildet. Es besteht der Allgemeine Verband landwirtschaftlicher Lokalvereine, der Zentralgenossenschaft und Verband zugleich ist, der Winzerverband, von dem bis heute dasselbe gilt, der Molkereiverband, der eine Zentralabsatzgenossenschaft, die Vereinigung Luxemburger Genossenschaftsmolkereien, die in der Hauptsache einen Verband darstellt, der Viehversicherungsverband, der vor allem Rückversicherungsverficherung bewirkt. Aber all diese Organisationen stehen unverbunden nebeneinander. Es fehlt ein Allgemeiner Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften. Diese Zersplitterung kommt wesentlich daher, daß in der Ackerbauverwaltung eine Art Zentrale für alle Genossenschaften geboten war. Dieser von außen gegebene hat die Bildung eines von den Genossenschaften selbst geschaffenen Mittelpunktes bislang verhindert.

Schlußwort

In welcher Weise die weitere Ausgestaltung des luxemburgischen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens zu erfolgen haben wird, darüber bedarf es nach den bisherigen Ausführungen nur noch weniger Worte. — Die Subsidien sollen in Fortfall kommen. Das

Genossenschaftswesen soll sich auch in finanzieller Hinsicht auf eigene Füße stellen. Das wird keine großen Schwierigkeiten machen, sofern das Kreditwesen in entsprechender Weise ausgestaltet wird. — Die Ackerbauverwaltung soll auf ihre technischen Aufgaben beschränkt werden, soll nur noch Landeskulturbehörde bleiben. Sie hat dem Lande in der Beziehung große Dienste geleistet. Dankbare Aufgaben harren ihrer auch noch für die Zukunft. Es sei an die Zusammenlegungen und an die Wasserversorgung erinnert. Mit dieser Beschränkung werden die Reibungsflächen zwischen ihr und den Genossenschaften, insbesondere dem Allgemeinen Verbaude der Lokalvereine, fortfallen, und das gespannte und teilweise feindliche Verhältnis freundlicheren Beziehungen Platz machen können. Es werden infolgedessen auch die von ihr ausgehenden Anregungen weniger Mißtrauen als bisher begegnen und somit mehr Frucht zu tragen vermögen.

Die ganze Tätigkeit der Ackerbauverwaltung als Zentrale für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen: Revision, Entgegennahme der jährlichen Berichte, Statistik der Genossenschaften, soll an eine genossenschaftliche Organisation, an einen Allgemeinen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften übertragen werden. An eine Neugründung braucht dabei nicht gedacht, der Lokalvereinsverband nur entsprechend ausgestaltet zu werden. Eine Trennung der Revisions- und Anwaltschaftstätigkeit von den geschäftlichen Aufgaben, der Unternehmertätigkeit, die Scheidung in Verband und Zentralgenossenschaften wird sich dabei nicht ganz umgehen lassen.

Angeichts der geringen Ausdehnung des Landes wird der Allgemeine Verband Revisions- und Anwaltschaftsverband zugleich sein können. Als Anwaltschaftsverband für die Weinbaugegend kann der Winzerverband auch weiter tätig sein.

Ob auch die Biehversicherungsvereine ihre engen Beziehungen zur Regierung lösen sollen, ist eine Frage für sich. Sie sind bereits zu einer halbstaatlichen Einrichtung geworden. Es spricht manches dafür, daß sie es auch bleiben.

In die einheitliche Organisation der landwirtschaftlichen Genossenschaften sind dann die Glieder einzufügen, die heute noch fehlen. Die Zuchtgenossenschaften sollen im ganzen Lande zur Einführung gelangen, sobald einmal wieder günstigere Bedingungen für die Zucht gegeben sind, was bald der Fall sein dürfte. Neben den lokalen Zuchtgenossenschaften für die Rindviehrasse sind regionale Züchtervereinigungen für die Pferderasse ins Auge zu fassen.

Eine sehr empfindliche Lücke muß noch ausgefüllt werden durch die Gründung von Kreditgenossenschaften. Je schneller das geschehen kann, um so mehr ist es zu begrüßen. Es kann sich dabei nicht darum handeln, die Raiffeisenkasse in der Ausgestaltung, wie sie in Deutschland sich findet, unverändert zu übernehmen. Sie wird sich auf ihre speziellen Zwecke: Entgegennahme von Spargeldern und Gewährung von Darlehen beschränken müssen. Sie kann nicht zum Mittelpunkt des ganzen Dorflebens, zum Rückhalt des ganzen Genossenschaftswesens gemacht werden, sondern muß sich als ein freilich sehr wichtiges Glied in ein organisch gewordenes Ganzes einfügen.

Die Winzer, die nach den guten Ernten und den außerordentlich hohen Weinpreisen der letzten Jahre augenblicklich über reichliche Geldmittel verfügen, werden gut daran tun, sich durch großzügige Organisation des Weinabfazes auf genossenschaftlicher Grundlage für eine zum mindesten sehr ungewisse Zukunft zu rüsten.

Der Gründung von Absatzgenossenschaften für Getreide und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie der Bildung von ländlichen Konsumvereinen bzw. dem Ausbau der Lokalvereine nach diesen Gesichtspunkten haben die Kriegsjahre in mehrfacher Hinsicht vorgearbeitet. Doch sind das weniger dringliche Aufgaben, die vorläufig vielleicht besser noch zurückgestellt werden.

Verhütung von Rechtsstreitigkeiten in Handel und Industrie

Von Dr. phil. Sievers

Handelstammersyndikus in Stolp (Pommern)

Inhaltsverzeichnis: 1. Zunahme der Rechtsstreitigkeiten S. 301—304. Anschwellen der Zivilprozesse S. 301. Handel und Gewerbe S. 302. Rationalisierung der Rechtsstreitigkeiten S. 304. — 2. Sachliche Unklarheiten S. 301—307. Vertragsschlüsse S. 304. Handelsgebräuche S. 305. Festlegung der Verkaufs-, Liefer- und Zahlbedingungen S. 306. Schlußscheine S. 306. — 3. Schiedsgerichte S. 308—318. Entlastung und Erfaß S. 308. Verbesserungen S. 310. Kartellwesen S. 313. Statistik S. 315. — Persönliche Unklarheiten S. 318—323. Gesetzgebung S. 318. Grundbuch S. 318. Handelsregister S. 318. Gewerberegister S. 319. Sicherungsübereignung und Diskontierung der Buchforderungen S. 320. Gesellschaft m. b. H. S. 320. Bilanzen S. 320. Auskunftswesen, Detailhandel und Handwerk S. 323. Mahnverfahren und Vollstreckung, Kreditbetrug S. 323. Recht und Wirtschaft S. 324.

1

Es sind erschreckende Zahlen, mit denen Landgerichtsrat Dr. Bovenstiepen im „Deutschen Rechtsfrieden“, herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat Geheimrat Deinhardt (Leipzig 1916), S. 114 ff., das Anschwellen der Zivilprozesse seit 1890 bis zum letzten Kalenderjahr vor dem Ausbruch des Weltkrieges veranschaulicht hat: 1890 waren es bei den Amtsgerichten 1,125 Millionen, 1913 dagegen 2,7 Millionen, also eine unverhältnismäßig größere Steigerung als diejenige der Bevölkerungszahl von 46 Millionen auf 67, wie auf S. 124 vergleichend bemerkt wird. Geht man dem damit gegebenen Fingerzeig nach, so wird die Steigerung allerdings begrifflicher. Denn wie sie sprunghaft von einem Jahrzehnt zum anderen fortgeschritten ist, so hat auch die Bevölkerung in immer wieder gesteigertem Maße zugenommen. 1874 hatte der Geburtenüberschuß im Deutschen Reiche zum ersten Male eine halbe Million Seelen überschritten, gelangte 1876 auf mehr als 600 000 und hielt sich — nach einer Verminderung im Jahre 1883 auf 493 000 Seelen — bis 1890 auf der Höhe von etwas über 500 000 bis 600 000. Das Jahr 1891 schwang sich plötzlich zu dem Geburtenüberschuß von 675 000 Seelen gegen 560 000 im Vorjahre auf, 1895 waren es 725 000, 1896 815 000, 1902 wurde das neunte Hunderttausend

erreicht, der Gipfel bis zum Ausbruch des Krieges 1906 mit 910 000 erstiegen, während sich der Überschuss in den Zwischenjahren und in den späteren Jahren von 793 000 bis 885 000 bewegt hat.

Auch in dieser Zahlenreihe liegt ein tiefer Einschnitt bei dem Jahre 1890. Wenn nun gerade hiermit das Anschwellen der Rechtsstreitigkeiten einsetzt, so ist zu ihrer Erklärung nicht nur die angegebene Art der Vermehrung der Bevölkerung heranzuziehen, sondern vor allem die mit ihr in Wechselwirkung stehende Umgestaltung des deutschen Lebens auf allen Gebieten und in allen seinen Formen. Jede Schilderung der Entwicklung Deutschlands im 19. Jahrhundert weist tiefgreifende Umwälzungen nach. Alte Gebundenheit wird gelöst, der einzelne wird auf sich selbst gestellt, das Leben verfeinert sich, die Menschheit wird zugleich empfindlicher und begehrtlicher, wie z. B. Theobald Ziegler in seinem Buch über die geistigen und sozialen Strömungen Deutschlands im 19. Jahrhundert S. 523 und 524 ausführt: „Die Menschen sind sich nähergerückt, viele trennende Schranken sind gefallen; aber auch die Reibungen werden häufiger, das Leben wird hastiger . . .“ Es konnte nicht anders sein, als daß die so ungeheuere Verstärkung, Verdichtung und Vielfältigung des Lebens und der Lebensbeziehungen größte Spannungen und Entladungen hervorrief und mit deren Wirkungen auch die öffentliche Rechtspflege überflutete.

Nirgends mußten die Reibungen mehr Veranlassung zur Beanspruchung der Gerichte geben als in Handel und Gewerbe, den Hauptträgern des Aufschwungs. Nach der bekannten Formulierung hat er die überkommene Haus- und Familienwirtschaft in die Volkswirtschaft umgewandelt, diese in die Weltwirtschaft verschlungen. So hat er schließlich Reibungen der Völker erzeugt, die jetzt im Weltkrieg ausgetragen werden. Unendlich viele wirtschaftliche Tätigkeiten, Vorkehrungen und Handlungen, die früher innerhalb der Grenzen von Haus und Hof den Bedarf an wirtschaftlichen Gütern deckten, sind verselbständigt und die Grundlagen besonderer Lebensberufe geworden. Das Personal ist insolge dessen aus der häuslichen Gemeinschaft des Arbeitgebers losgelöst und steht ihm mit anderen Gefinnungen und Forderungen gegenüber. Was sich sachlich und persönlich früher innerhalb einer wirtschaftlichen Einheit abwickelte, muß heute von Fall zu Fall zwischen wirtschaftlich selbstherrlichen Persönlichkeiten geregelt werden. Unzählige Vertragsschlüsse sind fortlaufend notwendig, um das Wirtschaftsleben in Gang zu halten. Auch die Landwirtschaft ist dabei immer lebhafter

in den Verkehr mit anderen Einzelwirtschaften und Volkswirtschaften getreten, je mehr ihre Erzeugung und infolgedessen in Wechselwirkung ihr Einkauf an künstlichen Düngemitteln, Futtermitteln, Maschinen und der Verkauf ihrer Erzeugnisse gewachsen ist. Auf dieser Grundlage ist eine Fülle ganz neuer Formen des Handels mit landwirtschaftlichen Bedarfsgütern und Erzeugnissen entstanden: die landwirtschaftlichen Genossenschaften verschiedenster Tätigkeit, deren Zahl bereits über 15 000 hinausgeht. Diese für die Rechtspflege folgenreiche Einschaltung der Landwirtschaft in Handel und Wandel muß im Auge behalten werden, wenn man die kurze Zusammenfassung der Ergebnisse der Berufszählungen richtig würdigen will, nach denen von der Gesamtbevölkerung entfallen in Millionen auf:

| | 1882 | 1895 | 1907 |
|---|------|------|------|
| Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Fischerei | 19,2 | 18,5 | 17,7 |
| Bergbau, Industrie, Baugewerbe | 16,1 | 20,3 | 26,4 |
| Handel und Verkehr, Gast- u. Schankwirtschaft | 4,5 | 6 | 8,3 |

Wer die hier nur in den notwendigsten Grundzügen angedeutete Sachlage überdenkt, wird zugeben, daß sie die Prozeßsteigerung zu reichend erklärt. Darf man etwa noch mehr folgern? Etwa, daß die Vermehrung der Prozesse, so gewaltig sie an und für sich ist, doch nicht im Verhältnis zu dem Wachstum der vielseitigen Reibungen, und zwar an Zahl wie an Stärke, gestiegen ist, daß also verhältnismäßig die Gerichte weniger in Anspruch genommen werden als früher?! So weit zu gehen, erscheint bedenklich, da sich die Grundlagen für einen Vergleich allzusehr verschoben haben: den ordentlichen Gerichten ist die Erledigung vieler Rechtsfälle durch die Errichtung von Sondergerichten, von Kaufmannsgerichten, von Gewerbegerichten, für die Streitigkeiten aus der Reichsversicherung, schließlich durch private Schiedsgerichte entzogen worden. Ebenso mißlich ist es, sich mit einer Besserung zu trösten, welche die Zukunft selbsttätig bringen müsse, indem der viel erörterte Geburtenrückgang die bisher so stürmische Entwicklung der neuesten Zeit verlangsamen werde und in späteren Zeitläuften überhaupt mit der Erschöpfung des freien Bodens und unentbehrlicher Rohstoffe, wie Kohle und Eisen, ein Stillstand zu erwarten sei.

Derartige Rückblicke und Ausblicke vermögen die Nöte unserer Zeit nicht zu mildern, und die schweren Verluste an Menschenleben

und Vermögenswerten, die der Weltkrieg verursacht, vervielfachen die Wucht der Gründe und die Kraft der immer zahlreicher gewordenen Stimmen für die Rationalisierung der Rechtsstreitigkeiten (zum Beispiel Leitsätze des deutschen Handwerks- und Gewerbetagungs vom 20. Juni 1916 betr. Prozeßwesen und Ausbau des Güteverfahrens, ausgeführt in einer Denkschrift — Aufruf desselben, des Deutschen Landwirtschaftsrates und des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsanwaltsstellen 1917). Welche Unsumme von Zorn und Ärger, welche Vergeudung von Zeit und Geld umschließen die Zahlenreihen der Prozesse! Die Anforderungen der Sittlichkeit und der Wirtschaftlichkeit gebieten übereinstimmend, im ganzen die Auffassung aller Volksgruppen den Gedanken anzupassen, die dem „Deutschen Rechtsfrieden“ zugrunde liegen, und im einzelnen die Mittel zu verstärken und zu vermehren, durch die sich Rechtsstreitigkeiten verhüten oder vereinfachen lassen, ohne die Rechtspflege zu gefährden.

2

Wenn hierfür Handel und Industrie besonders in Betracht kommen, so sind in ihrem Bereich, wie bereits bemerkt, die unaufhörlichen, schier zahllosen Vertragsschlüsse besonders wichtig als Hauptquell der Streitigkeiten. Arglist und böser Wille spielen dabei eine Rolle, indem der Vertragsschluß zur Übervorteilung der anderen Partei benutzt wird, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, indem man sich eine Hintertür offen läßt. Gegen solche Gesinnung und ihre Machenschaften kann nur die Aufmerksamkeit der Gegenseite schützen; aber sie versagt oft genug aus Fahrlässigkeit. Diese ist bei der Hast des wirtschaftlichen Treibens vielfach unvermeidlich; schnell werden die Abmachungen am Fernsprecher oder durch Drahtungen getroffen, und in der Bestätigung wird dann ebenfalls eine knappe Fassung gewählt, in der Wesentliches fehlt.

Wie groß die Mängel sind, lehrt die „Correspondenz der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin“ Nr. 3 vom 20. Juni 1917, S. 68, die das Reichsgerichtsurteil vom 27. Juni 1916 (Zivilsachen, Bb. 88, 377) mit folgender Bemerkung einleitet: „Es ist ein überaus häufiger Fall, daß sich Käufer und Verkäufer gegenseitig das Geschäft bestätigen, ohne daß die Bedingungen übereinstimmen. Namentlich ist dies dann der Fall, wenn sich beide Parteien gedruckter Bedingungen bedienen, die natürlich für Käufer und Verkäufer verschieden lauten. Kommt es zum Rechtsstreit, so beziehen sich beide auf ihre Be-

dingungen, und jeder behauptet, der andere hätte widersprechen müssen, wenn er damit nicht einverstanden war.“

Mit dem Zeitmangel verbindet sich guter Glaube an die vermeintliche Gewähr, welche die vorausgesetzte Bedeutung bestimmter Ausdrücke bietet. Man beruhigt sich dabei, daß Lücken und Zweifel, die sich etwa bei der Erledigung von Abschlüssen zeigen sollten, durch Handelsgebräuche beseitigt werden. Indessen übersieht man, wie sie in den einzelnen Gegenden voneinander abweichen, bunt und widerspruchsvoll gestaltet sind. Besonderen Argwohn verdienen gerade diejenigen Ausdrücke des kaufmännischen Lebens, die wegen ihrer Kürze so beliebt sind und wegen ihrer vielfachen Anwendung so klar zu sein scheinen. Nur allzuoft stellt sich heraus, daß sie einen ergiebigen Nährboden für Streitigkeiten bilden können, weil sie verschiedener Auslegung fähig sind. Solche scheinbar eindeutigen, in Wirklichkeit mehrdeutigen Ausdrücke sind zum Beispiel: „auf Abruf — Parität — franko — cif und fob“. Näheres findet man in den Schriften von Zander, Klauseln im Handelsverkehr, Berlin 1906; Hagedorn, Der Handelskauf auf Abruf, Berlin 1915. Vielfach herrscht überdies die Ansicht, daß man von einem Handelsgebrauch, einer Usance, nur sprechen könne, wenn eine gedruckte Veröffentlichung oder ein Gerichtsurteil darüber vorliege, eine Ansicht, die ebenfalls Irrungen hervorruft. Ein Handelsgebrauch, eine Usance, haben lediglich zur Voraussetzung, daß tatsächlich in einem einzelnen Geschäftszweig oder im ganzen Handelsverkehr ein solcher Gebrauch besteht, sei es in einer Stadt, sei es in einem kleineren oder größeren Landesteil. Wird ein Handelsgebrauch festgestellt, so ist damit kein sicherer Rückhalt für die Dauer gegeben; denn infolge der unaufhörlichen Veränderungen im wirtschaftlichen Leben kann auch der Handelsgebrauch sich in kürzerer oder längerer Zeit ändern. Die jeweilige Feststellung gilt immer nur für einen bestimmten Zeitpunkt und bedarf daher bei späteren Gelegenheiten der Nachprüfung. Schließlich bleibt es ungewiß, wieweit das Gericht bei seiner Entscheidung den Handelsgebrauch berücksichtigen wird (vgl. Hagedorn a. a. O. S. 25, 48 und 49, 53—54) und in welcher Weise es ihn überhaupt ermittelt. Wird nur ein einzelner Sachverständiger gehört, so ist es ein Zufall, wenn das Ergebnis allgemeine Geltung beanspruchen darf. Wer selbst häufig bei der Feststellung von Handelsgebräuchen beteiligt war, weiß, wie oft die Meinungen über ihr Bestehen, ihre Fassung und ihre Bedeutung in einem vorsichtig nach der Sachkunde ausgewählten kaufmännischen Kreis auseinandergehen.

Nur übereinstimmende Überzeugung einer ausreichenden Mehrheit aber, nicht ein einzelnes Urteil, macht das Wesen des Handelsgebrauchs aus, und darum sollte nicht von Gleichwertigkeit der Gutachten von Handelskammern und Sachverständigen in solchen Fällen gesprochen werden, sondern von der ausschließlichen Verwendbarkeit der ersteren (vgl. Deutsche Juristenzeitung 1918, S. 642).

Aus allen diesen Unsicherheiten befreit nur die Festlegung der Verkaufs-, Liefer- und Zahlbedingungen bei Vertragsschluß. Ihre Notwendigkeit wird auch vielfach eingesehen; indessen wählt man nicht immer Wege, die zum Ziele führen. So glaubt man sich zu schützen, indem man die Bedingungen durch Rundschreiben der Firma oder einer Vereinigung, der sie angehört, der Rundtschaft mitteilt, oder man druckt sie auf die Firmenbriefbogen auf, weist auch wohl auf ihnen auf solche Bedingungen hin und glaubt ihnen damit Wirksamkeit zu verleihen, selbst wenn sie erst nach Abschluß zur Kenntnis des Käufers gelangen. In kaufmännischen Kreisen ist man nicht genügend darüber unterrichtet, daß die Rechtsprechung bisher derartige einseitige Festsetzungen in der Regel nicht anerkennt.

Gegen alle diese Unsicherheiten schützt nur die Verwendung eines Schlußheines, der die Verkaufs-, Liefer- und Zahlbedingungen in allen Einzelheiten klarstellt; aber leider ist sie noch nicht so verbreitet, wie es zur Verhütung von Rechtsstreitigkeiten dringend zu wünschen wäre. Die verschiedenen Geschäftszweige unterscheiden sich darin wesentlich, und selbst innerhalb der Geschäftszweige sind mancherlei Abweichungen zu bemerken. Daß größere Betriebe mehr mit Schlußheinen arbeiten als kleinere, liegt nahe. Weniger verständlich ist zum Beispiel, daß in der Mülerei die Verkaufsbedingungen vielfach geregelt sind, die Einkaufsbedingungen dagegen erst in den letzten Jahren vor dem Kriege zum Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit vom Standpunkt der Mülerei aus geworden sind. Der Grund liegt hier in der von altersher gepflegten Durchbildung der Technik des Getreidehandels. Zahlreiche Schlußheine und Schiedsgerichte von Handelskammern, Börsen, Produktenmärkten sorgen in allen Gegenden Deutschlands für die Klarstellung der Bedingungen, unter denen Getreide zu beziehen und abzunehmen ist. Gleichwohl sind Lücken geblieben oder Mißstände aufgetaucht, die gerade die Müller treffen. So gerieten sie bei Ausbruch des Weltkrieges in die größten Unannehmlichkeiten, weil sie infolge der Fassung der Getreideschlüsse keine Ansprüche auf Lieferung geltend machen konnten, aber mangels ausreichender Vorbehalte selbst zur Lieferung von Mehl oder Kleie

verpflichtet blieben, mindestens aber in Ungewißheit waren, ob und wie weit sie ihre Verkäufe zu erfüllen hätten (vgl. Zeitschrift „Wirtschaft und Recht“, November 1916: Breit, Die Kriegsklauseln in den Kontrakten der deutschen Großmühlen).

Um die Hindernisse zu überwinden, welche Gewohnheit, Beharrungsvermögen und andere Mächte in den Weg legen, ist der Zwang zur Verwendung von Schlußscheinen höchst wohlthätig. In dieser Richtung wirkt es, wenn die Benutzung der Einrichtungen von Börsen und Produktenmärkten an den Gebrauch ihrer Schlußscheine gebunden ist, wenn Vereinigungen und Kartelle die Bedingungen für Einkauf und Verkauf sowie entsprechend ausgearbeitete Schlußscheine vorschreiben. Die vielgescholtenen Konventionen und Kartelle haben sich damit ein großes Verdienst um die Gesundung des geschäftlichen Lebens und um die Verhütung von Rechtsstreitigkeiten erworben. Daß im einzelnen wirtschaftliche Überlegenheit zu Unbilligkeiten führen kann und geführt hat, ist bekannt.

Bei weiteren Fortschritten möge das Ergebnis sein, daß die Verkaufs-, Liefer- und Zahlbedingungen allmählich wenigstens für alle wichtigeren Geschäftszweige durch Schlußscheine für einzelne Städte oder ganze Bezirke geregelt werden und daß man sie damit auch allmählich mehr und mehr vereinheitlicht, indem zum Beispiel ein Schlußschein, der zunächst nur für einen kleinen Bezirk galt, auf einen ganzen Landesteil ausgedehnt wird. Aber auch auf anderen Wegen kann man an dieses Ziel gelangen, um eine größere Rechtssicherheit zu erreichen.

Freilich wird sie niemals vollkommen werden können, weil selbst die sorgsamsten Schlußscheine immer noch irgendwelche Lücken haben werden, die ausgebeutet werden können. Nicht ohne Grund spricht man im öffentlichen Leben vom „Schifaneur“. Die Ware mag dem Schlußschein in allen Beziehungen entsprechen, der Schifaneur stellt sie — etwa eine Wagenladung Bretter — nach Ankunft an seinem Platz zur Verfügung wegen angeblicher Mängel, und der Verkäufer hat nun die Wahl zwischen der Bewilligung des Preisnachlasses, auf den der Abnehmer hinarbeitet, oder zwischen einem Prozeß mit allen seinen Argernissen und Fährnissen. Darum gehört zum Schlußschein, daß in ihm die Erledigung von Streitigkeiten auf dem ordentlichen Rechtsweg ausgeschlossen und ein Schiedsgericht vorgesehen wird. Sonst ist der Schlußschein ein Messer ohne Klinge.

3

Oft genug geben Kaufleute, die Zierden ihres Berufes sind, auf Umfragen zur Antwort, daß sie noch niemals etwas mit den Gerichten zu tun gehabt hätten, also sich zu diesem und jenem Streitfall nicht gutachtlich äußern könnten. Berechtigter Stolz auf ihren guten Namen klingt heraus, zugleich aber auch eine Scheu vor der Berührung mit den ordentlichen Gerichten. Wie sich die Dinge entwickelt haben, begünstigt die lange Dauer der Rechtsstreitigkeiten in Verbindung mit dem Instanzenzug gerade den böswilligen Schuldner, Arglist und Starrsinn. Die unwirtschaftliche Höhe und Art der Verteilung der Kosten schreckt derartige Gesinnungen nicht ab, wohl aber die verständig abwägende Rechtschaffenheit. Wieviel Erbärmlichkeit und Kleinlichkeit schleicht sich durch dickleibige Akten hin und mißbraucht die schwere Waffe der staatlichen Rechtspflege! Von hochgenutem Kampfe um das Recht kann in allen solchen Fällen wahrlich keine Rede sein, und die §§ 1025 ff. der Zivilprozeßordnung ermöglichen mit ihren Bestimmungen über das Schiedsgerichtswesen eine notwendige Entlastung der ordentlichen Gerichte, zugleich die Erfüllung der berechtigten Ansprüche des ehrbaren Kaufmanns auf schnelle und billige Erledigung von Rechtsstreitigkeiten. Darüber hinaus schaffen die Bestimmungen freilich auch die Grundlage für einen Ersatz, für eine Ausschaltung der ordentlichen Gerichte, wenn sie zu den Vorzügen der Schnelligkeit und Billigkeit noch den der besonderen Sachkunde der Schiedsrichter bieten.

Das Für und Wider der Entlastung und des Ersatzes hat bereits eine kleine Bücherei entstehen lassen: ich erinnere an Flechtheim's Deutsches Kartellrecht, 1. Band: Die rechtliche Organisation der Kartelle (Mannheim-Leipzig 1912), S. 8 und 9; Häger, Schiedsgerichte für Rechtsstreitigkeiten in der Handelswelt (Berlin 1910); Kollmann, Die Schiedsgerichte in Industrie, Gewerbe und Handel (München und Berlin 1914); Tesmer, Das Schiedsgerichtsverfahren nach deutschem Recht (Leipzig 1915); auch auf Hoeniger, Riskante Rechtsausübung (Tübingen 1917) und schließlich auf Müllendorffs Taschenbuch für Schiedsrichter und Parteien (Berlin, 2. Aufl., 1915) sei hingewiesen. Außerdem kommen Aufsätze in der Tages- und Fachpresse in Betracht.

Daß für die Erörterungen die Kritik der im Schiedsgerichtsverfahren Unterlegenen nur mit größter Vorsicht verwertet werden kann, sollte keiner Betonung bedürfen. Wer unterliegt, wird es stets unangenehm empfinden, ob es ihm vor dem ordentlichen oder

vor dem Schiedsgericht begegnet. Damit verliert auch der Einwand an Bedeutung, den Rechtsanwalt Dr. Wittgensteiner in der Handelszeitung des Berliner Tageblattes vom 12. März 1916 erhoben hat, daß die unterliegende Partei „den Schiedsspruch als Fehlspruch empfindet, weil ihm der Stempel staatlicher Autorität fehlt, im Gegensatz zum Gerichtsurteil, das als unabänderliche, auf staatlichem Hoheitsrecht beruhende Entscheidung hingenommen wird“. Wenn leuchtet Flechtheims Auffassung (a. a. O. S. 9) nicht mehr ein, daß „die schiedsgerichtliche Erledigung den Stempel der Prozeßbitterung in geringerem Maße zurückläßt als der förmliche und öffentliche Prozeß“? Auch Fähre erläutert in seinem Buch über die Organisation der Ziegelverkaufsvereinigungen (Berlin 1915, S. 106) die Vorzüge des Schiedsgerichtsverfahrens unter anderem dahin: „Andererseits aber und vor allem und oft ganz unabhängig von diesem Wunsch will man so erreichen, daß die Vertragsschließenden sich auch im Streitfall als Berufsgenossen, als Kartellmitglieder und nicht als verfeindete Prozeßgegner gegenüberreten.“ Überdies beginnt jedes gutgeleitete Schiedsgericht seine Tätigkeit, wie Häger mit Recht hervorhebt (S. 54) damit, das es nach Möglichkeit versucht, eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen. Das Schiedsgericht soll gleichzeitig und zuerst Einigungsamt sein, ist also von vornherein eine Einrichtung im Sinne des Rechtsfriedens. Daß es tatsächlich so wirkt, werden wir später mit Zahlen belegen, die Kollmanns Schätzung (a. a. O., Vorwort, S. VI) als glaubhaft erscheinen lassen, daß in Deutschland im gewerblichen Leben mehr als 70 % aller Schiedsgerichtsfachen durch Vergleich erledigt werden. Darum jedoch das Schiedsgericht nur als eine Vergleichsstelle zu betrachten, deren Ergebnis auch durch unmittelbare Verhandlung der Parteien erreicht werden könne, geht nicht an. Kollmann lehnt diese Anschauung mit Recht als „eine Verkennung der großen Vorteile ab, die in der unparteiischen gründlichen Untersuchung der tatsächlichen Verhältnisse des Rechtsstreites durch sachkundige Schiedsrichter begründet sind. Im Verlauf des Verfahrens kommt jede Partei viel eher zur richtigen Erkenntnis der Sachlage und damit des ihr zustehenden Rechts als durch direkte Verhandlung mit dem Gegner“. Auch im übrigen heben die Einwände sich zuweilen gegenseitig auf.

Wittgensteiner (a. a. O.) sieht in der Notwendigkeit, zur Durchführung des Schiedsspruches die ordentlichen Gerichte für die Vollstreckung heranzuziehen, eine Verminderung der als besonderen Vorzug gerühmten Schnelligkeit des Verfahrens. Dem wäre so, wenn nicht

die Mitwirkung der Gerichte nur für einen verhältnismäßig recht kleinen Teil der Schiedsgerichtssachen beansprucht würde, wie Kollmann (S. VI) bemerkt. Der größte Teil der Schiedsprüche wird ohne Vollstreckungsurteil von den Parteien anerkannt und erfüllt. Damit erlebte sich auch der Hinweis Wittgensteiners auf die Schwierigkeiten, die entstehen, wenn ein ausländischer Schiedsspruch im Inland oder ein inländischer im Ausland vollstreckt werden soll. Umgekehrt haben die Schwierigkeiten bei der Vollstreckung deutscher Gerichtsurteile im Ausland und ausländischer Gerichtsurteile in Deutschland der Einsetzung von Schiedsgerichten im Verkehr mit dem Ausland vor Ausbruch des Weltkrieges eine wachsende Bedeutung verliehen; neben Kollmanns Zeugnis werden dafür noch andere Stimmen anzuführen sein.

In diesen und anderen Punkten berühren Angriffe nicht das Schiedsgerichtswesen an sich, sondern nur Einzelheiten, deren Abänderung gegebenenfalls zu prüfen ist. Sicherlich ist die Einrichtung in mancher Hinsicht der Verbesserungen bedürftig aber auch fähig. Schon 1912 hat Rechtsanwalt Dr. Ruffbaum (Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß, Band 42, S. 254 ff.), 1913 hat die Handelskammer Sorau grundlegende Änderungen angeregt (Zeitschrift für Handel und Gewerbe 1913, S. 170), und der Ausschuß des Deutschen Handelstags, der Hauptstelle der deutschen Handelskammern und als solche von Handel und Industrie, hat infolgedessen am 22. Mai 1914 die Einsetzung eines Sonderausschusses beschlossen (ebenda 1914, S. 653). Zu weiteren Schritten ist es infolge des Ausbruchs des Weltkrieges nicht gekommen, und ebenso ist es den weitgreifenden Bestrebungen einer großen Zahl angesehenen industrieller und technischer Verbände ergangen, die am 18. Februar 1914 sieben Leitsätze zur Vereinheitlichung des Schiedsgerichtswesens beschlossen hatten und die darüber erneut am 26. März 1914 berieten (Deutsche Industrie 1914, S. 89; Handel und Gewerbe 1914, S. 565; Deutsche Rechtsanwaltszeitung 1914, S. 91). Daß der Weltkrieg die Entwicklung zwar aufhält, aber nicht zum Stillstand bringt, vielmehr die Notwendigkeit der Schiedsgerichte verstärkt, ist der Grundgedanke des bereits genannten Berliner Privatdozenten Rechtsanwalt Dr. Ruffbaum, den er der Wiederholung seiner Vorschläge in der Zeitschrift „Recht und Wirtschaft“ (1917, S. 67—70: Schiedsgerichte als Mittel zur Entlastung der ordentlichen Gerichte) wie in einer für die Berliner Handelskammer verfaßten Denkschrift vom Februar 1918 zugrunde legt (vgl. ferner a. a. O. 1918, S. 438).

Wittgensteiner wird darin nicht grundsätzlich zu widersprechen sein, daß die Partei, die nicht durch rechtskundige oder sonstige erfahrene Berater vertreten sei, der größeren Gewandtheit des Gegners preisgegeben sei, weil es für den Schiedsrichter mangels praktischer Erfahrungen schwierig sei, aus den Parteien das für die Entscheidungen Wesentliche herauszuholen. Immerhin dürfen auch die Fähigkeiten der zum Schiedsrichter berufenen, praktisch erfahrenen Männer nicht unterschätzt werden. Dagegen ist es zweifellos unerwünscht, daß die Schiedsrichter von den Parteien selbst ausgewählt werden, also dann in der Regel zu ihnen in Beziehungen stehen, die geeignet sind, die Unabhängigkeit des Urteils zu schmälern und ihnen die Auffassung zu verleihen, als seien sie nicht Richter, sondern Vertreter ihrer Partei. So ist mit gutem Grunde zu fordern, daß die Parteien an die Auswahl aus einer von unbeteiligter Seite aufgestellten Liste gebunden sind oder überhaupt die Auswahl nicht von ihnen vorgenommen wird, und das gleiche gilt vom Obmann, ferner, daß die Schiedsgerichte nicht die Befugnis haben sollen, Anwälte in der Verhandlung abzulehnen. Wie als Obmann ein Jurist am Platze sein kann, zumal wenn es sich ausnahmsweise um schwierigere Rechtsfragen handelt, so ist überhaupt die Verbindung von Fachleuten und Juristen im Schiedsgerichtswesen erwünscht, um den Bedenken Wittgensteiners jegliche Grundlage zu entziehen, daß die rechtlichen Garantien des ordentlichen Verfahrens, die eine erschöpfende Aufklärung des Sachverhalts ermöglichen, beim Schiedsgericht fehlten, da der Laie nicht in der Lage sei, aus dem Sonderfall die allgemein gültigen Gesetzesregeln abzuziehen. Freilich haben sich die Schiedsgerichte in der Regel mit einfachen Tatbeständen und mit wirtschaftlichen Interessenabwägungen zu befassen. Auch hierauf paßt, was Hoeniger in seiner Sonderschrift über Riskante Rechtsausübung (Tübingen 1917), S. 34 sagt: „Über die Erheblichkeit eines Mangels einer Kaufsache urteilt zweifellos der sachverständige Fachmann am besten. Tatsächlich tut er dies ja auch in unserem streitigen Prozesse; denn selten weicht wohl das Urteil des Richters vom Sachverständigen-gutachten ab.“

Diese Erwägungen lassen das Fehlen einer zweiten Instanz im Schiedsgerichtswesen, das Wittgensteiner unterstreicht, im allgemeinen nicht als bedeutsam erscheinen. Zunächst handelt es sich nicht um einen unbedingten Mangel, denn es gibt Schiedsgerichte zweiter Instanz. Daß sie vielfach ausgeschlossen werden, ist gerade der Grundgedanke, um die schnelle Erledigung sicherzustellen. Walther

Rathenau (Probleme der Friedenswirtschaft, S. 41/42) beklagt in Übereinstimmung mit Juristen (zum Beispiel Deutsche Juristenzeitung 1915, S. 870) die Häufung der Instanzen. Außerdem kann die Aufhebung des Schiedsspruchs nach § 1042 der Zivilprozessordnung beantragt werden. In der Hauptsache bleibt nur der Vorwurf bestehen, daß es jetzt nicht möglich ist, übereinstimmende Entscheidungen gleichartiger Fälle oder großer grundsätzlicher Fragen herbeizuführen. In der Tat wäre hierfür eine besondere Instanz zu schaffen.

Noch andere Lücken im Verfahren haben Nusbaum und die Handelskammer Sorau zusammengestellt: vorbereitender Verkehr, Ladungen, Ausfertigung und Begründung des Schiedsspruchs, Tarife, Niederschriften, Vereidigungen, Beweisaufnahme, Anwesenheitszwang, einstweilige Verfügung und Arreste, Vollstreckung und Aufhebung, Kostenfestsetzung wären zum Beispiel zu nennen. Solche Lücken können stören, treten indessen als Hemmnisse weit zurück hinter den Schranken, daß, wie die Sorauer Handelskammer zutreffend hervorgehoben hat, die Schiedsgerichte entweder lediglich örtlich oder nach Geschäftszweigen eingerichtet und nicht miteinander verbunden sind, während sich fast stets die Streitfälle zwischen Parteien aus verschiedenen Gegenden oder Geschäftszweigen abspielen. Diese Schranken müssen fallen, indem Schiedsgerichte gebildet werden, welche räumlich getrennte Gegenden und selbständige Geschäftszweige zusammenfassen. Darüber hinaus gehen Wünsche auf Einsetzung zwischenstaatlicher Schiedsgerichte, worüber Näheres aus den Verhandlungen des Internationalen Handelskammertongresses Boston 1912 (Fifth International Congress of Chambres of Commerce and Commercial and Industrial Associations, Published by Boston Chamber of Commerce Boston, U. S. A., S. 154 ff. und S. 281 ff., Zeitschrift Handel und Gewerbe, Jahrgang XX, S. 325 und 326 und XXI, S. 166, 584 und 640) zu ersehen ist. Auch der Internationale Handelskammertongress zu Paris 1914 sollte sich nach Punkt 2 seiner Tagesordnung damit beschäftigen (a. a. O. S. 563): hochfliegende Pläne zwischenstaatlichen Rechtsfriedens unter den Nationen wie unter ihren einzelnen Angehörigen an der Schwelle des Weltkriegs (vgl. Kollmann, Die internationale Rechtsverfolgung im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens: Deutsche Juristenzeitung 1914, S. 969).

Nach alledem kann weder die Notwendigkeit der Schiedsgerichte für Handel und Industrie noch die mannigfache Veranlassung zu ihrer Verbesserung und Fortbildung angezweifelt werden. Sie er-

füllen ein Bedürfnis, weil sie ungehemmt durch einen umständlichen Apparat und gefördert durch die persönliche Sachkunde der Schiedsrichter, welche die Anhörung von Sachverständigen und die Einforderung von Gutachten, also erhebliche Verzögerungen und Verteuerungen überflüssig macht, schneller, billiger und sachkundiger arbeiten können als die ordentlichen Gerichte. Aber die Schiedsgerichte sollen die ordentlichen Gerichte mit diesen Vorzügen nur innerhalb bestimmter Grenzen ergänzen und ersetzen. Nicht gegeneinander, auch nicht nebeneinander, sondern miteinander sollen beide Einrichtungen tätig sein. Treffend mahnt Texmer, daß für die Befriedigung des Bedürfnisses nach außergerichtlicher Erledigung von Streitigkeiten, das stets und unter der Herrschaft aller Prozeßsysteme bestanden habe, ein Weg gewonnen werden müsse, auf dem eine Gefährdung der Interessen der einzelnen Streitteile und der Allgemeinheit vermieden werde. Allerdings will er den Weg recht eng gestalten, indem er aus den Schiedsgerichten lediglich Einigungsstellen und Schlichtungsausschüsse nach Art der Einigungsämter für Mieter und Vermieter, Hypothekenschuldner und Hypothekengläubiger zu machen wünscht; aber er hat Recht, wenn er den Klagen über die „Weltfremdheit“ der Richter die Bemühungen gegenüberstellt, der ordentlichen Rechtsprechung ein Gebiet nach dem anderen zu entziehen und ihr die aus der Kenntnis des gesamten Rechts- und Wirtschaftslebens fließenden Quellen abzugraben. Es heißt auch hier, die richtige Mitte innezuhalten und nicht einseitig die ordentlichen Gerichte oder die Schiedsgerichte auszuschalten. Es ist kein Zufall, daß gerade Flechtheim auf seinem Sondergebiet (a. a. O.) Grund zu der Bemerkung findet, daß „die Gerichte nicht selten einer neuen wirtschaftlichen Erscheinung ziemlich hilflos und verständnislos gegenüberstehen und trotz besten Willens nicht sachgemäß zu urteilen wissen“. Gerade im Kartellwesen kommen Streitigkeiten, wie er mit Recht ausführt, nur in geringer Zahl vor die ordentlichen Gerichte, und selbst wenn nicht das Mißtrauen gegen ihre Sachkunde hinderlich wäre, so bliebe der Zwang zu schleuniger Erledigung von Streitfällen, weil das Kartell nicht in unsicheren Verhältnissen leben kann. So ist denn das Kartellwesen ohne Schiedsgerichtswesen nicht lebensfähig und sein Nährboden in einem Umfang geworden, daß Restner in seinem Buche über den Organisationszwang (Berlin 1912, S. 286) daraus die ernstesten Sorgen für die Erhaltung der staatlichen Autorität herleitet. In seinem beachtenswerten Buch (vgl. dieses Jahrbuch, 42. Jahrgang, 2. Heft, S. 229 ff.) hat er

bekanntem Stimmungen vom Standpunkt des Staatsbeamten, genauer des Beamtenstaats, Ausdruck gegeben; aber wie die von ihm herangezogenen Beispiele aus angeblich verwandten Gebieten im einzelnen nicht immer stichhaltig sind, läßt die Wirklichkeit auch seine Bedenken als überscharf zugespitzt erscheinen. Wer etwa früher grundsätzlich zuzustimmen geneigt war, wird doch nach den Erfahrungen des Weltkriegs zugeben müssen, daß der deutsche Staatsgedanke zu tiefe und feste Wurzeln hat, als daß er durch den Organisationszwang und die damit zusammenhängenden Schiedsgerichte gefährdet werden könnte. Wird überhaupt der staatlichen Rechtspflege, der letztlich doch auch die Schiedsgerichte ihr Dasein verdanken, ein wichtiger Teil der gesamten Rechtsprechung von ihnen genommen, wie Resner a. a. O. gleich anderen behauptet und auch hier schon gestreift ist? Tatsächlich wird durch die Kartelle Rechtsstoff kaum entzogen, der nicht erst aus ihnen erwachsen wäre. Die Streitigkeiten, die von Kartellgerichten entschieden werden, kämen bei ihrer Beseitigung nicht etwa vor ordentliche Gerichte, sondern wären überhaupt gar nicht vorhanden, weil sich, wie gesagt, ohne Schiedsgerichte Kartelle nicht entwickeln und halten könnten, wenigstens nicht in ihrer jetzigen Gestaltung. Das dringende Bedürfnis des wirtschaftlichen Lebens, das sie hervorgebracht hat, würde an Stelle der etwa durch staatliche Fesseln gelähmten oder unmöglich gemachten Kartelle Ersatzgebilde schaffen, wie die Erfahrungen anderer Länder annehmen lassen. Der Weltkrieg legt vielmehr Erwägungen recht nahe, ob überhaupt die von ihm bewirkte Steigerung des staatlichen Zwanges und der behördlichen Eingriffe es nicht umgekehrt als erfreulich und wünschenswert anzusehen nötigt, wenn es noch Gebiete gibt, auf denen eine wirtschaftliche Selbstverwaltung zulässig und fruchtbar ist. Man fordert nähere Beziehungen der Wirtschaft zum Recht, man möchte das Recht volkstümlich machen: nun wohl, im Kartellwesen ist das Latentum in nächster Berührung mit dem Recht und hilft, es auszubauen und es den wirtschaftlichen Erfordernissen unmittelbar anzupassen. Müssen also die Kartellschiedsrichter, müssen die übrigen Schiedsrichter als schädlich betrachtet werden? Sind die Beschwerdeführer aus den Kreisen von Handel und Industrie, die den Schiedsgerichtszwang bekämpfen, grundsätzlich als Eidzeugen zu verwenden? Wer die Dinge kennt, wie sie sich in Wirklichkeit darstellen, wird sagen müssen, daß die Kartellschöpfer in der Regel den weiteren Blick und mehr Verständnis für zweckmäßige Ordnung der Volkswirtschaft haben, auf deren richtigen Gang doch

auch der Staat angewiesen ist, als die Kartellgegner, unter denen die Zahl der Querköpfe und Störenfriede, der kurzfristigen Rechner, die gern im Trüben fischen, nicht gering ist. Ihre Beschwerden sind allerdings vielleicht auch darum so lebhaft, weil die Schiedsgerichte von Kartellen und ähnlichen Gebilden recht häufig Streitigkeiten im Keime ersticken, indem die übliche Vorschrift, daß zur Sicherung der Abmachungen Wechsel hinterlegt werden müssen, von vornherein zu ihrer ernstlichsten Beachtung veranlaßt und im Falle einer Zuwiderhandlung Versuche, die damit heraufbeschworene Bestrafung anzufechten, ganz anders einschränkt, als wenn der Missetäter hoffen kann, in langwierigen Auseinandersetzungen vor ordentlichen Gerichten einen Ausweg zu finden und zu entschlüpfen.

Alle derartigen Erörterungen des Schiedsgerichtswesens wären einfacher und bündiger, wenn seine tatsächliche Bedeutung durch die Statistik aufgestellt werden könnte. Leider sind nur Bruchstücke vorhanden, und die Sachlage läßt nicht erwarten, daß jemals eine ausreichende Übersicht zustandekommen wird. Nußbaum hat in seinem angeführten Aufsatz in der Zeitschrift für Deutsche Zivilprozesse, Band 42, Heft 3, S. 256, 258, 261 und 267 für frühere Jahre einiges Material zusammengetragen, nach welchem bis zum Jahre 1885 in der Sammlung der Reichsgerichts-Entscheidungen nur 6, in der Juristischen Wochenschrift nur 9 Entscheidungen zu finden sind, die das Schiedsgerichtsverfahren betreffen. Ihre Zahl nehme seit den 90er Jahren schnell zu, so daß in der Juristischen Wochenschau von 1908—1911 zusammen 30 solcher Entscheidungen wieder gegeben werden. Bei dem Schiedsgericht des Verbandes Deutscher Damen- und Mädchenmäntel-Fabrikanten zu Berlin verzeichnet er für 1917 687 anhängige Sachen, für die Tarif-Gemeinschaft der Deutschen Buchdrucker für das Geschäftsjahr 1910/11 1065, für das ständige Schiedsgericht der Hamburger Handelskammer in den Jahren 1900/1911 als niedrigste Zahl der Entscheidungen 16, als höchste 55. Das Ausland ist mit 1904 Klagen bei den Schiedsgerichten der Wiener Effekten-Börse im Jahre 1890, mit 2399 bei dem Schiedsgericht der Frucht- und Mehlbörse vertreten. Für die neueste Zeit bringt das Amtsblatt der Magdeburger Handelskammer jährlich eine bequeme Übersicht über die Tätigkeit des Handelskammer-Schiedsgerichtes für den Handel mit Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchten usw., die lehrreich genug ist, um hier Platz zu beanspruchen.

| Jahr | Zahl der Klagen | | Erledigte Sachen | | | | | | Zahl der Sitzungen | Vertagungen | Verfahren bis nach Beendigung des Krieges ausgelegt | Unerledigte Sachen am Schluß des Jahres |
|------|--------------------------|------------------|--------------------------------|------------------------------------|--|------------|------------------|-------|--------------------|-------------|---|---|
| | vom Vorjahre übernommene | neu eingereichte | Klagezurücknahmen | | | Vergleiche | Schiedsprüfungen | Summe | | | | |
| | | | vor der mündlichen Verhandlung | während der mündlichen Verhandlung | Abweisungen wegen Unzuständigkeit und mangels Kosten | | | | | | | |
| 1904 | 10 | 95 | 21 | 3 | 6 | 21 | 38 | 89 | 23 | 6 | — | 16 |
| 1905 | 16 | 54 | 19 | 2 | 1 | 5 | 21 | 48 | 13 | 6 | — | 22 |
| 1906 | 22 | 137 | 43 | 5 | 7 | 26 | 55 | 136 | 24 | 24 | — | 23 |
| 1907 | 23 | 273 | 98 | 7 | 8 | 46 | 102 | 261 | 49 | 29 | — | 35 |
| 1908 | 35 | 400 | 112 | 7 | 19 | 79 | 163 | 380 | 70 | 60 | — | 55 |
| 1909 | 55 | 365 | 124 | 7 | 20 | 58 | 152 | 361 | 64 | 46 | — | 59 |
| 1910 | 59 | 425 | 152 | 10 | 18 | 40 | 236 | 456 | 74 | 71 | — | 28 |
| 1911 | 28 | 381 | 124 | 8 | 16 | 34 | 193 | 375 | 70 | 48 | — | 34 |
| 1912 | 34 | 842 | 234 | 14 | 34 | 56 | 408 | 746 | 108 | 52 | — | 130 |
| 1913 | 130 | 775 | 237 | 12 | 63 | 93 | 445 | 850 | 111 | 76 | — | 55 |
| 1914 | 55 | 750 | 206 | 10 | 29 | 59 | 276 | 580 | 82 | 44 | 38 | 225 |
| 1915 | 225 | 327 | 141 | 15 | 53 | 105 | 176 | 490 | 81 | 52 | 62 | 62 |
| 1916 | 62 | 96 | 20 | 9 | 5 | 12 | 40 | 86 | 26 | 27 | 62 | 10 |

Von den 86 Klagen wurden erledigt:

| | |
|------------------------------------|----|
| in 1—10 Tagen | 5 |
| „ 11—20 „ | 14 |
| „ 21—30 „ | 31 |
| „ 31—40 „ | 20 |
| „ 41—50 „ | 6 |
| und in mehr als 50 Tagen | 10 |

Die für den Streitfall erhobenen Kosten schwankten zwischen 10 und 470 Mk.

Nach Jahresbericht und Mitteilungen der Handelskammer zu Köln von 1914, Heft 4, S. 545 wurde das Schiedsgericht der Kölner Produktenbörse im Berichtsjahr in 865 Fällen angerufen (im Vorjahr 869 Fälle). Von diesen 865 Fällen wurden erledigt 356 Fälle durch die erste Instanz, das Schiedsgericht, und 42 Fälle durch die zweite Instanz, das Oberschiedsgericht. Von den 356 Fällen erster Instanz wurden 257 durch Urteil und 99 durch Einigung erledigt, von den 42 Fällen in zweiter Instanz 39 durch Urteil und 3 durch Einigung. Die Zahl der vor Anberaumung des Termins oder kurz vor der Verhandlung zurückgezogenen Klagen betrug 430

in erster Instanz und 20 in zweiter Instanz. Die übrigen Fälle blieben unerledigt.

Die Mannheimer Produktenbörse gab folgende Aufstellung (vgl. auch die Aufzählung: Dr. Lindemann, Beiträge zum Schiedsgerichtswesen in der Zeitschrift „Der Getreidehandel“, 1917, Heft 6 ff.):

| | |
|---|-----------------------|
| 1. Unerledigte Schiedsgerichte von 1912 auf 1913 übertragen | 33 |
| 2. Im Jahre 1913 wurden neu angemeldet | 357 |
| | = 390 Schiedsgerichte |
| 3. Durch Schiedsspruch erledigt wurden | 132 |
| 4. = Vergleich = | 81 |
| 5. = Zurücknahme = | 142 |
| 6. unerledigte Sachen | 35 |
| | = 390 Schiedsgerichte |

Das Schiedsgericht der Duisburger Getreidebörse erledigte 1914 261, 1915 271 und 1916 169 Streitfälle.

Die stattlichen Zahlen aus Magdeburg, Köln und Mannheim und ähnliche haben anscheinend eine Überschätzung der Bedeutung der Handelskammer-Schiedsgerichte, überhaupt der Schiedsgerichte von Körperschaften hervorgerufen. Versucht man jene Zahlenreihen durch das zu ergänzen, was sich tatsächlich vor den verschiedenen Gruppen der Schiedsgerichte abspielt (vgl. die Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelstags in seiner Zeitschrift „Handel und Gewerbe“ 1918, S. 212 und 296), so möchte ich folgern, daß die Schiedsgerichte der Handelskammern und der gesetzlich ihnen gleichgestellten kaufmännischen Korporationen im allgemeinen ihr Dasein nur auf dem Papier führen, und zwar in der Hauptsache aus den auf S. 14 und 15 angeführten, von der Handelskammer Sorau verwerteten Gründen. Ebenso sind die Gelegenheits-Schiedsgerichte ohne wesentliche Bedeutung, mit Ausnahme derjenigen, welche in Verträgen zwischen Behörden und Unternehmern eingesetzt werden. Sie sind aber kaum noch als Gelegenheits-Schiedsgerichte aufzufassen, da sie sich an Körperschaften des öffentlichen Rechts anlehnen, und bilden jedenfalls den Übergang zu den ständigen Schiedsgerichten, wie wir sie in der Verbindung mit Börsen und wirtschaftlichen Verbänden und Kartellen so überaus zahlreich finden; zu ihnen gehören auch die veranschaulichten Schiedsgerichte in Magdeburg, Köln und Mannheim, die also wohl zu unterscheiden sind von allgemeinen Schiedsgerichten der Handelskammern. Nicht die Verbindung mit der Handelskammer, sondern mit einer Börse begründet ihre Wichtig-

keit, und nicht die Ständigkeit dieser und der übrigen Schiedsgerichte im Gegensatz zu den Gelegenheits-Schiedsgerichten führt in erster Linie ihre verhältnismäßig häufige Benutzung herbei, sondern mindestens ebensosehr der Zwang zu ihrer Benutzung, der durch Schlußschemine gegeben ist (vgl. S. 316). Die Form des Schiedsgerichts erfüllt sich mit wesentlichem Inhalt erst dann und insoweit, als die unregelmäßige Gewerbefreiheit in eine geregelte übergeht. Diese Regelung ist das Werk der gemeinsamen Selbsthilfe, die nicht nur in Handel und Gewerbe, sondern ebenso in anderen Lebensgebieten wirksam werden kann. Sie ergänzt die staatlichen Maßnahmen, verwendet sie als Grundlage und bedient sich dabei des Organisationszwangs, der nur als ein Mittel, nicht als Selbstzweck aufgefaßt werden darf. In diesen großen Zusammenhang gehört das Schiedsgerichtswesen und nimmt in ihm einen wichtigen Platz ein.

4

Die Verhütung von Rechtsstreitigkeiten in Handel und Industrie bedingt außer der bereits behandelten Klarstellung des Vertragwillens im tagtäglichen Geschäftsleben nicht minder die genaue Kenntnis der geschäftlichen und persönlichen Verhältnisse derjenigen, mit denen der Gewerbetreibende Abmachungen eingeht. Unmittelbare Beihilfe leistet hierfür die Gesetzgebung mit öffentlichen Verzeichnissen verschiedener Art, so mit dem Grundbuch, dem Handelsregister, den Schulbnerlisten (vgl. allgemeine Verfügung des preussischen Justizministers vom 9. Mai 1914) und dem Güterrechtsregister. Die wichtigen Aufschlüsse, welche das Grundbuch gibt, wären noch wertvoller, wenn die Hypotheken-Gläubiger jederzeit in ihrem wechselnden Bestande daraus ersichtlich wären. Erheblich größere Mängel haften dem Handelsregister von unserem Gesichtspunkt aus an, da es nur auf die Klarstellung der geschäftlichen Verhältnisse der sogenannten Vollkaufleute ausgeht und auch dies nur in begrenztem Umfang. Zudem unterliegt die Begriffsbestimmung Verschiedenheiten und Schwankungen der Auffassung, welche die Mangelhaftigkeit der Aufschlüsse der Handelsregister darüber hinaus noch steigert. Das Interesse in Handel und Wandel richtet sich nicht nur auf Bezeichnung und Inhaberschaft vollkaufmännischer Unternehmungen, sondern in vielen Fällen ebensosehr auf die Durchsichtigkeit von Handwerksbetrieben. So sind zum Beispiel mehrfach Stimmen laut geworden, daß mittlere und größere Bäckereien ins Handelsregister eingetragen werden müßten, weil es wiederholt vorgekommen ist, daß sie sich

ihren Zahlungsverpflichtungen zu entziehen versuchten, indem sie behaupteten, sie besäßen nichts, das Geschäft gehöre nur der Frau. Gegenüber § 4 HGB. vermag § 15 a U.D. mit der Vorschrift, daß an offenen Läden oder Gast- oder Schankwirtschaften der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen deutlich lesbar angebracht werden muß, keinen ausreichenden Ersatz zu bieten; vielmehr ist seine Ausdehnung auf alle Geschäfte und auf alle Geschäftsvorgänge erforderlich, um Verwechslungen, Täuschungen und Verschiebungen vorzubeugen. Noch in ihren Juli-Mitteilungen von 1918 hat sich die Handelskammer zu Berlin in diesem Sinne ausgesprochen. Um so wertvoller ist, daß wenigstens durch die Entscheidung des Kammergerichts vom 16. Januar 1908 (Zivilsenat Ia X 14. 08. 6.) die Möglichkeit gegeben ist, die vielfach vorkommende Firmenführung von Minderkaufleuten (insbesondere Handwerkern) zu beseitigen und damit unbeabsichtigten oder beabsichtigten Irreführungen vorzubeugen. Sind doch die Geschäftsverschiebungen mit Hilfe unberechtigter Firmenführung gelegentlich für einen allgemein üblichen Schwindel erklärt worden, dem nur durch Streichung von Absatz 2 des § 25 HGB. und Aufnahme der Bestimmung abgeholfen werden könne, daß der Paragraph für jeden gelte, der sich einer Firma bediene. Sehr beachtenswert ist der Antrag des Verbands der Vereine Creditreform, ein Gewereregister entsprechend dem Handelsregister einzurichten, vor allem um zu bekunden, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt Geschäftsinhaber war.

Bei dieser Sachlage wäre sehr zu wünschen, daß die Handhabung der Bestimmungen, an die sich so mannigfaltige Rechtsfolgen knüpfen (HGB. §§ 4, 5, 348—350, 352, 355, 363, 368, 369 ff., 373 ff. in Verbindung mit § 344, Abs. 1 — U.D. § 113 — Konkursverordnung §§ 239, Z. 3; 240, Z. 3 — Börsengesetz § 53, Abs. 1 — Gesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte — Gesetz vom 5. Juli 1896 betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere — Preussisches Gesetz über die Handelskammern § 3), einen gewissen Ausgleich für ihre Mängel schüfe. Leider aber wird die Wichtigkeit des Handelsregisters keineswegs genügend gewürdigt, und es weist oft genug Lücken und Unrichtigkeiten auf; so mußten im Handelsregister einer Stadt von einigen 20 000 Einwohnern mit rein ländlicher Umgebung auf Betreiben der zuständigen Handelskammer mit einem Schlage 41 Firmen gelöscht und bei 6 mußte eine Änderung eingetragen werden, und eine Reihe von Jahren später lag in der gleichen Provinz triftige Veranlassung vor, die Auf-

merksamkeit der zuständigen Landgerichtspräsidenten auf die Häufigkeit der Fälle zu lenken, in denen Betriebe trotz des Mangels wesentlicher Voraussetzungen in die Handelsregister eingetragen würden.

Wenn Gesetzgebung und Rechtspflege in erheblichem Umfang schon bei der Aufklärung verhältnismäßig einfacher Gestaltungen in Handel und Wandel versagen, so wird man die Erwartungen noch mehr herabstimmen müssen, sobald es gilt, über tieferliegende und weit schwerer faßbare Neubildungen im Wirtschaftsleben dauernd Licht zu verbreiten, wie über die Sicherungsübereignung und über die Diskontierung der Buchforderungen. Die erstere Art des Kreditwesens ist denn auch seit Jahren Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen; der Deutsche Handelstag, der Reichstag, der Juristentag haben sich damit beschäftigt, aber zu einer Verständigung ist es nicht gekommen, und schließlich hat man kürzlich wieder empfohlen, die Gültigkeit eines Sicherungsvertrages davon abhängig zu machen, daß ihn der eingetragene Kaufmann zu den Handelsregisterakten einreicht (Heilbrunn in der Monatschrift für Handelsrecht und Bankwesen 1917, Nr. 4, S. 82 und 83). Der Vorschlag krankt daran, daß er die nicht eingetragenen Handel- und Gewerbetreibenden, also die große Mehrzahl, nicht erfaßt, und daß die Führung des Handelsregisters schon den jetzigen geringeren Eintragungen nicht gerecht wird, wie bereits dargelegt ist. Das gleiche gilt von Heilbrunns Vorschlag, ebenso mit der Diskontierung der Buchforderungen zu verfahren. Zutreffend schildert er weiterhin (S. 84), wie die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Verschleierung mißbraucht wird, insbesondere, indem das Grundkapital durch Werte gebildet wird, die nur auf dem Papier und in den mehr oder minder willkürlichen Behauptungen der Gründer bestehen. Die Verdunkelung müsse verschwinden, und der Beschränkung der Haftung müsse die Öffentlichkeit der Bilanz entsprechen, die zu den Registerakten einzureichen sei. Auch diese Maßnahme stellt ein untaugliches Mittel dar, solange die Bilanzen selbst beliebig „frisiert“ werden können und vielfach nicht der Klarstellung, sondern der Verschleierung dienen. Die neuerlichen Auseinandersetzungen über die Aktiengesellschaften (Walter Rathenau, Vom Aktienwesen, Berlin 1917; Rosendorff, Die stillen Reserven der Aktiengesellschaften, 2. Auflage, Berlin 1917; derselbe in der Monatschrift für Handelsrecht und Bankwesen, 1917, Nr. 11 und 12, 1918, Nr. 1) und über das Bilanzwesen (Passow, Die Bilanzen der privaten und öffent-

lichen Unternehmungen, Leipzig und Berlin 1918, besonders S. 58, 59, 77, 115, 117, 285) haben zur Genüge gezeigt, welche Vorsicht bei der Benutzung von Bilanzen geboten ist und wie verbesserungsbedürftig die Vorschriften des Handelsgesetzbuches auch in dieser Hinsicht sind.

Mögen nun diese und andere Mängel im Laufe der Zeit behoben werden oder nicht, immer werden es die ständig neu auftretenden Gestaltungen im Wirtschaftsleben, die Mannigfaltigkeit und Verflechtung seines Ganges mit sich bringen, daß der Hilfeleistung der Gesetzgebung und Rechtspflege Grenzen gezogen sind und der Kaufmann nach wie vor auf Selbsthilfe angewiesen bleibt, um sich über die Ratsamkeit von Abschlüssen mit anderen Kaufleuten zu vergewissern. Damit ist die Grundlage des kaufmännischen Auskunftswesens gegeben, in dem die Erkundigungen bei Geschäftsfreunden über Personen, Firmen und bestimmte Fragen stets ihre hergebrachte wichtige Rolle behaupten werden. Daneben haben sich andere Formen entwickelt, die zum Teil noch in den Anfängen stehen und nur in engeren Kreisen bekannt sind. In einfacher Weise haben sich zum Beispiel die nach einer Großstadt liefernden Unternehmungen eines Industriezweiges geholfen, indem sie in bestimmten kurzen Fristen einem Vertrauensmann einzeln mitteilten, was ihnen jeder Abnehmer in der Stadt schuldet. Auf Anfragen einer dieser gemeinsamen Selbsthilfe angehörenden Unternehmung darf der Vertrauensmann nicht die Einzelheiten, sondern nur die Gesamtsumme angeben, die dieser oder jener Abnehmer im gegebenen Zeitpunkt schuldig ist. So ist man in der Lage, jederzeit die Kreditwürdigkeit des einzelnen Abnehmers zu übersehen. Eine weitergehende Durchbildung zeigt ein Verfahren, dessen sich verschiedene Zweckvereine bedient haben und das auf die Durchführung einer Sonderauskunftei hinauskommt. Ein solcher Verein verfolgt nach seiner Satzung den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder durch Auskünfte über die Kreditwürdigkeit von Abnehmern und durch Beitreibung von Forderungen zu wahren, und zwar durch eine vom Vorstand geleitete Geschäftsstelle, welche die Auskünfte und die Rechtsverfolgung unter Ablehnung jeder Haftung gegenüber den Mitgliedern besorgt. Jedes Mitglied hat alle Beobachtungen über die Zahlverhältnisse und die finanzielle Lage eines Abnehmers unverzüglich mitzuteilen. Außerdem hat die Geschäftsstelle, wenn Erkundigungen eingehen, sofort an jedes Mitglied Anfragezettel mit vorgeschriebener Fassung zu versenden, die in bestimmter Frist auszufüllen und zurückzugeben sind und die Auskunft-

erteilung ermöglichen. Das Verfahren eignet sich nur für kleine Bezirke und leidet auch daran, daß die Auskünfte schnell veralten und kein Kaufmann gern genaue Auskunft gibt, weil er sich nicht schaden und dem Wettbewerber nicht nützen will. Kennt zum Beispiel jemand die schlechte Lage seines Kunden, so muß er befürchten, daß, wenn sie anderen sogleich genau bekannt wird, der Kunde wirtschaftlich zusammenbricht. Einen Ausbau der geschäftsfreundlichen Auskunftsteien bezweckt in anderer Form die in Bremen vor etwa zehn Jahren errichtete Gesellschaft für Gegendienste in Handel, Gewerbe und Industrie, Gesellschaft m. b. H., bei der sich der Fragesteller die ihm geeignet erscheinenden Auskunftgeber aus dem Abonnentenverzeichnis herausucht. Der Bezug ihrer Zeitschrift „Die Warte“ gibt jedem Bezueher Anspruch auf die Benutzung dieses Auskunftsystems, das auch die Benennung von Agenten, Bezugquellen, Absatzgebieten, Rechtsanwälten, Gasthöfen, Spediteuren usw. umschließt. In größerem Stil arbeiten die in einen Verband in Leipzig zusammengefaßten Vereine Kreditreform, die ihren Mitgliedern schriftliche Auskünfte auf alle Plätze der Erde, mündliche Auskünfte an die mit Reisekarten des Verbandes versehenen Mitglieder in einer großen Anzahl von Plätzen erteilen, Vertreter, Bezugquellen, Absatzgebiete usw. nachweisen, ferner Außenstände mit Überwachung der Schuldner mahnen, gegebenenfalls einziehen, eine Auslandsrechtsabteilung gegen Schuldner im Ausland unterhalten, durch eine Suchliste den Aufenthalt unangemeldet verzogener oder unauffindbarer Personen zu ermitteln bemüht sind und schließlich noch Listen der erfolglos Gemahnten zusammenstellen. Es sind Übergänge zu den Auskunftsteien, die als Erwerbsunternehmungen aufgebaut sind und sich zu immer größerer Bedeutung entwickelt haben, so daß ihre Mängel wiederholt Erörterungen in der Öffentlichkeit veranlaßt haben. Die Unterstellung der gewerblichen Auskunftsteien unter § 35 der Reichsgewerbeordnung seit dem 1. Oktober 1900, so daß die Auskunfterteilung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden untersagt werden kann, hat die Klagen nicht verstummen lassen, vielmehr sind sie während des Krieges besonders laut geworden. So stellte eine Auskunftstei ihre Zahlungen ein, so daß viele Kunden, die noch laufende Abonnements besaßen, geschädigt wurden, und eine andere verlegte ihren Sitz in das neutrale Ausland und erklärte, daß sie ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen könne. Der Ausschuß des Deutschen Handelstages hat nach eingehenden Beratungen die strengere Handhabung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gefordert und eine Reihe von

Vorschlägen gemacht, zum Beispiel, daß die Handelskammern bei Anmeldung der Betriebe um Auskunft über die Person der Inhaber zu ersuchen sind, daß in allen Bundesstaaten Vorschriften nach Art der bayerischen Ausführungsbestimmungen vom 10. Dezember 1911 zu § 35 Absatz 3 und § 38 Absatz 4 der Gewerbeordnung erlassen werden. Die Auskunftsteile sollen auf jeder Auskunft das Datum der zugrundeliegenden Erkundigung angeben, allgemein fortlaufende Ergänzungsberichte einführen, und sie sollen für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einstehen.

So wichtig das Auskunftswesen ist, so sehr seine Tauglichkeit durch Ausführung dieser Vorschläge gesteigert werden mag, ein Allheilmittel kann es nicht werden, da es im Wirtschaftsleben so manchen Betrieb gibt, der nicht genügend durchleuchtet werden kann, und nicht immer geeignete Persönlichkeiten für die Erkundigung zur Verfügung stehen. Das gewaltige Gebiet der Beziehungen von Detailhandel und Handwerk zum tausenden Publikum entzieht sich überhaupt der Sicherung durch das Auskunftswesen. Gewiß läßt sich durch Ausdehnung des Verkaufs gegen bar vieles bessern, aber der Verkauf auf Kredit wird für Detailhandel und Handwerk stets unumgänglich und bedeutsam bleiben, und damit ist gegeben, daß zwischen dem Betreten und Verlassen des Ladens kein voller Schutz gegen Mißbrauch des Kredits beschafft werden kann. Um so wichtiger ist es, Schuldnerverzeichnisse so benutzbar wie möglich zu machen, die Aufstellung schwarzer Listen zu erleichtern und letzten Endes die Einziehung geschuldeter Beträge zu vervollkommen, um Prozesse zu verhüten. Mahnverfahren und Vollstreckung verdienen daher größte Aufmerksamkeit, wie sie ihnen in der Schrift „Augen auf oder Beutel auf“ des Gerichtsvollziehers a. D. Finhold mit zweckmäßigen Vordrucken und Hinweisen gewidmet ist, und es ist erfreulich, daß im gleichen Sinne der Preussische Justizminister am 2. Februar 1918 in einer allgemeinen Verfügung die Beigabe einer erläuternden Mitteilung zu den Zahlungsbefehlen angeordnet hat. Jeder Schritt auf diesem Wege kommt dem Wirtschaftsleben und der Rechtspflege gleichermaßen zugute. Die gemeinsame Selbsthilfe hat zu der Gründung von Einziehungsgenossenschaften geführt, wie sie zum Beispiel vom 12. Deutschen Handels- und Gewerbekammertag empfohlen worden sind; die Einziehungsgenossenschaft Hannover ist besonders bekannt geworden. Darüber hinaus ist gelegentlich der Erlass besonderer Strafbestimmungen gegen den Kreditbetrug gefordert worden, da § 263 des Strafgesetzbuches nicht ausreichte,

wie ein Urteil des Reichsgerichts vom 6. April 1914 (I 248/14, Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, Nr. 14/15, S. 13/64) zeige.

Was aber auch Gesetzgebung und gemeinsame Selbsthilfe zusammenwirkend tun können, um Rechtsstreitigkeiten in Handel und Industrie zu verhüten, keine Maßnahme kann in dieser Richtung dem Ziele näher führen, als eine weise Beschränkung im Gebrauche der Klinte zur Gesetzgebung. Will das Recht die Wirtschaft bis in jede Einzelheit regeln, sie damit im Grunde verdrängen und sich an ihre Stelle setzen, so sind die verhängnisvollen Folgen unvermeidlich, welche der Zwang der Kriegswirtschaft jedem, der sehen will, vor Augen gebracht hat: Recht und Wirtschaft ersticken beide.

Ausnahmegefetze

Von Regierungsrat W. von Geldern = Berlin

Inhaltsverzeichnis: A. Der Begriff: 1. der Ausnahme im Gegensatz zu Regel S. 325—326, und zu Gesetz S. 327; 2. des Ausnahmegesetzes im Gegensatz zu Regel-Gesetz S. 328, zu allgemeinem Gesetz S. 328, und zu unabänderlichem Gesetz S. 329—330. — B. Die Rechtswissenschaft über das Ausnahmerecht: 1. Anomales oder prinzipwidriges Recht und jus singulare S. 330—331; 2. Abweichung von der Konsequenz und Sonderrecht S. 332—334; 3. das Privileg als Rechtsakt und als Gesetz S. 334—336. — C. Betrachtung vom Standpunkt der Rechtsphilosophie: 1. Unbedingte und bedingte Prinzipien des Rechts S. 337—338; 2. die Neigung zur Doktrin und ihre Ausbeutung S. 339. — D. Ausnahmenvorschriften: 1. für Sachen S. 340, Sozialisierungsgesetze S. 341—342; 2. für Personen, im allgemeinen S. 342—343, hinsichtlich der Abstammung S. 343, des Standes und Berufes S. 344, der Religion S. 345, das Jesuitengesetz S. 345—347, das Sozialistengesetz S. 347—349, Gesetze für Angehörige fremder Nationalität S. 349—350; 3. für Rechtsverhältnisse S. 351; 4. mit örtlicher Begrenzung S. 351—352; 5. mit zeitlicher Begrenzung (Kriegsgesetze) S. 352—353; einmalige Anwendung S. 354. — E. Ergebnis S. 354—355.

Das Wort „Ausnahmegefetz“ hat für viele einen gehässigen Klang. Man wünscht keine Ausnahmen; alles soll der Regel unterworfen sein, mit gleichem Maß gemessen werden. Schon im gewöhnlichen Leben erregt es Anstoß, wenn zu jemandes Gunsten oder Nachteil eine Ausnahme von der Regel gemacht wird. Um so mehr findet man es unangebracht, daß durch staatliche Gesetze Ausnahmen begründet werden. Man betrachtet solche Ausnahmen häufig als eine Willkür des Gesetzgebers, als ein Durchbrechen der Regel, das dem Grundsatz der allgemeinen Gleichheit und der Gerechtigkeit widerspricht, und verwirft grundsätzlich jede gesetzgeberische Maßnahme, wenn sie ein sogenanntes Ausnahmegefetz ist.

Nicht so klar wie über die Forderung, daß Ausnahmegefetze zu verwerfen seien, ist man sich über den Begriff des Ausnahmegesetzes. Die verschiedenartigsten Gesetze werden als Ausnahmegefetze bezeichnet, während es an einer Definition oder näheren Umgrenzung des Begriffs mangelt.

Der Begriff „Ausnahme“ steht mit dem Begriff „Regel“ in Beziehung. Verbinden wir mit dem Ausdruck „Regel“ die Vorstellung der unbedingten Gleichförmigkeit und Gleichmäßigkeit, so bedeutet „Ausnahme“ einen kontradiktorischen Gegensatz zu Regel. Die Regel ist durchbrochen, existiert nicht für den Ausnahmefall; die

Ausnahme ist gleichbedeutend mit Nicht-Regel. Verstehen wir dagegen unter Regel eine Regelung oder Ordnung, die Festlegung von Rechtswirkungen für bestimmte Tatbestände, so erscheint eine sich hierbei zeigende Ausnahme nicht als Gegensatz zur Regel, bedeutet keinen regellosen Zustand oder Zustand der Unordnung, sondern ist selbst ein Teil der gegebenen Regeln. Die Regel schließt dann auch begrifflich die Ausnahme mit ein, was der bekannte Satz: „Keine Regel ohne Ausnahme“ (nulla regula sine exceptione) zum Ausdruck bringt. Die Ausnahme als Teil der Ordnung ist selbst „Bestimmung“ und kann als „Ausnahmebestimmung“ determiniert werden. Die Ausnahmefälle, für welche die Ausnahmebestimmungen gelten, durchbrechen nur die Gleichförmigkeit, die sonst der Regelung anhaften würde und mit dem Begriff „Regel“ in dem zuerst erörterten Sinn in Zusammenhang gedacht wird.

Wenn aber auch nicht formell, innerhalb der Regel, so ist als Folge jeder Regelung doch eine Gleichmäßigkeit nach außenhin, in den Beziehungen verschiedener Personen und Sachen zu dem von der Regelung betroffenen Tatbestand vorhanden. Denn die einmal aufgestellte Regel gilt grundsätzlich ohne Unterschied für alle ihr unterworfenen Personen oder Sachen.

Jedoch ist dieser Anforderung an die Regel gegenüber wieder eine „Ausnahme“ möglich, und zwar in einem anderen als dem bisher erörterten Sinn, nämlich als ein willkürliches Durchbrechen der Regel von außenher. Es kann jemand für sich selbst „eine Ausnahme machen“, indem er sich im Einzelfalle nicht nach der Regel richtet; er kann auch einem andern „eine Ausnahme gestatten“, soweit in dieser Hinsicht seine Macht und sein Einfluß reicht. „Ausnahme“ in diesem Sinne ist nun nicht bloß ein Abweichen von der formell gedachten Gleichförmigkeit, sondern ein Durchbrechen der Ordnung. Denkt man an solche Ausnahmen, so verbindet man mit dem Begriff „Ausnahme“ denjenigen des Willkürlichen, die gesetzte Ordnung Außeraachtlassenden. Eine solche Ausnahme widerspricht dem Begriff der Regel und der Regelung.

Wir müssen hiernach, wenn wir den Begriff „Ausnahme“ klarstellen wollen, unterscheiden: 1. Ausnahme oder Abweichung von einer formell gedachten Gleichmäßigkeit oder Regel; 2. Ausnahme innerhalb einer gegebenen Regel oder tatsächlichen Regelung, gleichbedeutend mit Ausnahmebestimmung oder Sondervorschrift; 3. Ausnahme wider die gesetzte Ordnung, beruhend auf Willkür. Ausnahmen im Sinne von 1. stellen bloße Unregelmäßigkeiten dar, Aus-

nahmen im Sinne von 3. bedeuten Regelwidrigkeit oder Regellosigkeit; Ausnahmen als Sondervorschriften sind dagegen, wenn auch nicht als regelmäßig, so doch immerhin als regelrecht zu betrachten.

Stellen wir den Begriff „Ausnahme“ demjenigen des „Gesetzes“ gegenüber, so ergibt sich bei Zugrundelegung der nämlichen dreifachen Bedeutung von „Ausnahme“ ein ähnliches, vielleicht noch schärfer hervortretendes gegenseitiges Verhältnis.

Bei „Gesetz“ denken wir weniger als bei „Regel“ an die formelle Gleichmäßigkeit, vielmehr verbinden wir mit diesem Begriff die Vorstellung, daß eine „Regelung“ gegeben sei, und zwar eine durchdachte Ordnung, die neben einer gewissen gleichmäßigen Behandlung von Erscheinungen und ihren Folgezuständen auch Besonderheiten enthält. Nur Ordnung so viel als möglich ist gedacht und angestrebt; aber neben allgemeinen Regeln und einheitlichen Grundsätzen finden wir Regeln für einzelne Fälle und besondere Normen. Dies gilt auch von denjenigen Gesetzen, welche wir zur Erklärung der Vorgänge in der Natur aufstellen.

Die in der Natur waltenden Gesetze können nicht durchbrochen werden. Wo man willkürliche Ausnahmen von ihnen zu beobachten glaubt, handelt es sich um unvollkommene Erfassung des Naturvorganges oder ungenauer Formulierung. Ausnahmen aber lediglich formeller Art, welche die Regeln ergänzen und klarstellen, finden sich in den Formulierungen der Naturgesetze ebenso wie in denen der Staatsgesetze.

Werden die Staatsgesetze von einzelnen mißachtet, durchbrochen oder umgangen, so scheinen diese Ausnahmen im schärfsten Gegensatz zum Begriff des „Gesetzes“ zu stehen, da wir mit „Gesetz“ nicht nur den Begriff der Notwendigkeit und Pflicht, sondern auch — im Hinblick auf die ewige Ordnung in der Natur — die Vorstellung des Unantastbaren, Unabänderlichen, unbedingte Geltung Beanspruchenden und daher niemals eine Ausnahme Duldbenden verbinden. Wenn wir hören, es liege eine „Ausnahme vom Gesetze“ vor, regt sich sogleich der Wunsch, daß dieser ungerechtfertigte Zustand beseitigt werde. Begründet wäre ein solches Verlangen aber nur dann, wenn eine tatsächliche Ausnahme wider die Ordnung in Frage steht. Eine bloße Ungleichmäßigkeit oder eine Ausnahmebestimmung innerhalb der gesetzlichen Ordnung widerspricht dem Begriff des „Gesetzes“ nicht. Die Gesetze sind ja dazu bestimmt, die gesamten Lebensverhältnisse eines Volkes zu ordnen, und das kann nicht durch Aufstellung von Regeln ohne Ausnahme geschehen,

die nur gleiche oder gleichartige Fälle treffen, sondern durch eine umfassende Regelung, die sich auf alle, auch die verschiedenartigsten Fälle bezieht und deshalb Regeln und Ausnahmen enthalten muß.

Nun werden die einander widerstrebenden Begriffe „Ausnahme“ und „Gesetz“ in dem Wort „Ausnahmegesetz“ verbunden. Es ist daher nicht wunderbar, wenn gerade dieses Wort etwas Ungereimtes in sich trägt und — wie die Menschen einmal sind — ohne strenges Nachdenken dort hingeworfen wird, wo es nur von ungefähr paßt, aber Anstoß erregen soll und kann.

Sehen wir von irgendwelchen Nebenwirkungen, die die Wortzusammensetzung haben könnte, ab und denken an die oben für das Verhältnis von Ausnahme und Regel aufgestellten drei Gesichtspunkte, so würde ein Ausnahmegesetz zunächst überall dort angenommen werden können, wo eine in einem Gesetz enthaltene Regel in ihrer Gleichförmigkeit durch eine andere gesetzliche Bestimmung durchbrochen wird. Wir müssen hier, ebenso wie bei der weiteren Begriffsbestimmung, stets an zwei Gesetze denken: der Ausnahme im Ausnahmegesetz muß eine Regel gegenüberstehen, die in einem anderen Gesetze enthalten ist. Dieses Gesetz wäre das „Regelgesetz“, ein indessen nicht gebräuchlicher Ausdruck, den wir, bei Gesetz gleichzeitig an Regel zu denken gewohnt, als Tautologie empfinden.

Den Gegensatz zu Ausnahmegesetz würden wir daher besser in anderer Weise, etwa derart fassen können, daß wir, statt die „Regel“ als formelles Kriterium hervorzuheben, im Hinblick auf den Inhalt eines Gesetzes und seine allgemeine Gültigkeit dem Ausnahmegesetz das „allgemeine Gesetz“ gegenüberstellen. Damit sind wir zu der zweiten Bedeutung von Ausnahme und Regel gelangt. Dem allgemeinen Gesetz entspricht das „besondere Gesetz“, und allgemeine und besondere Gesetze bilden keinen kontradiktorischen Gegensatz mehr, sondern ergänzen einander, indem beide der gesetzlichen Regelung und Ordnung dienen. Der Ausdruck „Ausnahmegesetz“ hat dann die abgeschwächte — nicht mehr tendenziöse — Bedeutung von „besonderes Gesetz“, „Sondergesetz“ oder, wenn man daran denkt, daß das Ausnahmegesetz später als das allgemeine oder ursprüngliche Gesetz erlassen wird, „neues Gesetz“, „noch anderes Gesetz“¹.

Kann nun, das ist die dritte Frage, ein solches Ausnahme- oder

¹ Der Ausdruck „Ausnahmerecht“ erscheint schon weniger bedenklich als „Ausnahmegesetz“, der Ausdruck „besonderes Gesetz“ abgeschwächt im Vergleich zu „Sondergesetz“.

Sondergesetz auch wider die gesetzliche Ordnung sein? Die Frage wäre ohne weiteres zu verneinen, wenn man den Nachdruck auf den Begriff „Gesetz“ legt. Wenn ein Gesetz auch Sonderbestimmungen enthält und Ausnahmen von einer allgemeineren Regel schafft, so bleibt es darum doch Gesetz, und der Gesetzgeber ist sich bewußt, daß er regelt und ordnet. Eine volle Gleichförmigkeit der Regelung, die für alle, auch die verschiedenartigsten Fälle, eine äußerliche Gleichmäßigkeit schafft, bloß um der Gleichförmigkeit und Gleichmäßigkeit willen, ist nicht möglich. Der Gesetzgeber muß für verschiedene Tatbestände verschiedene Wirkungen festsetzen, und tut er dies in der Form des Gesetzes, so sind allgemeine und besondere, aufrechterhaltene alte sowie neue, auch dahin gehörige sogenannte Ausnahmegesetze Teile der gesetzlichen Regelung und widersprechen einer bewußten und beabsichtigten gesetzlichen Ordnung nicht.

Aber der Beisatz „Ausnahme“ im Wort „Ausnahmegesetz“, der sich ja, wie gezeigt, mit „Gesetz“ schlecht verträgt, drängt doch noch weiter zu der Überlegung, ob der Gesetzgeber nicht, wenn er ein Ausnahmegesetz schafft, wider die Ordnung verfährt: nämlich gegen jene im allgemeinen Gesetz enthaltene Ordnung, welche nicht umgestoßen, durch keine Ausnahme, auch nicht in Form eines Gesetzes, durchbrochen werden sollte. Um die bloße Durchbrechung der formellen Gleichmäßigkeit handelt es sich nicht — denn es wäre widersinnig, für die verschiedenartigsten Fälle bloß um der Form willen gleiche Rechtsätze zu verlangen. Aber der Inhalt des allgemeinen Gesetzes wird unter Umständen als etwas Unantastbares, auf höheren, durch vernunftmäßige Überlegung zu findenden Rechtsprinzipien Ruhendes angesehen, das keine Ausnahme duldet, und das Ausnahmegesetz erscheint dann stets als etwas Ungerechtfertigtes.

Ausnahmegesetze dieser Art, wenn man sie als solche bezeichnen und anerkennen will, lassen sich schwer feststellen und näher umgrenzen. Denn die Ansicht darüber, was als allgemeines unabänderliches Gesetz zu gelten hat, was von bestehenden Gesetzen der Erhaltung wert und notwendig, was abänderungsbedürftig und neu zu regeln ist, ist keine einheitliche, ein für allemal grundsätzlich feststellbare. Alle hier auftauchenden Fragen unterliegen der verschiedensten Beurteilung, je nach Lage der Fälle. Außerdem ändern sich im Lauf der Zeiten nicht nur die gesetzlich zu regelnden Tatbestände, sondern auch die Sitten und Anschauungen des Volkes, von denen der Gesetzgeber abhängig ist.

Hieraus ergibt sich: ein Ausnahmegesetz ist nichts weiteres als

ein Sondergesetz oder eine besondere gesetzliche Bestimmung, durch welche an gewisse Tatbestände besondere rechtliche Wirkungen geknüpft werden; der Erlass eines Ausnahmegesetzes ist also gewissermaßen ein alltäglicher Vorgang auf dem Gebiete der Gesetzgebung, der an sich nichts Bedeutsames hat. Hält aber jemand irgendeine solche gesetzliche Sonderbestimmung für ungerechtfertigt, weil grundsätzlichen Anforderungen an die gesetzliche Ordnung widersprechend, so ist der Grund dafür niemals allein in der — ganz irrelevanten, lediglich formellen — Tatsache zu suchen, daß ein Ausnahmegesetz oder Sondergesetz erlassen wird, sondern das angebliche Ungerechte, vielleicht nur Unzweckmäßige muß aus dem Inhalt des Gesetzes nachgewiesen werden können.

Das Recht nach dem Gesichtspunkte der Ausnahmslosigkeit zu untersuchen und zu klassifizieren, haben schon die römischen Juristen sich angelegen sein lassen, und mannigfach sind die Begriffsbestimmungen, die in dieser Beziehung in den Lehrbüchern des gemeinen Rechts aufgestellt sind. Da wird unterschieden das normale und anomale Recht (Brinz, Pandekten S. 110 ff.) oder das regelmäßige und anomale Recht (Savigny, System des römischen Rechts, S. 61 ff.). Brinz geht davon aus, daß die Notwendigkeit und der Grundzug der Gesetze schon in unserer Schöpfung begründet war, und daß die einzelnen Gesetzesvorschriften auf Urbegriffe und Ursakungen von Rechten zurückzuführen und aus ihnen logisch und analogisch fortzuentwickeln seien. Ein beträchtlicher Teil des Rechts aber sei außer diesem System der Hauptmasse und gegen dasselbe, *contra tenorem juris* (l. 16 D. 1, 3) aufgetreten und bedinge die weitere Unterscheidung in *jus commune* und *singulare*, *jus ordinarium* und *extraordinarium*, wofür letzteres nicht selten auf eine privilegienartige Auszeichnung gewisser Personen und Sachen hinauslaufe. Die logische Notwendigkeit oder Konsequenz ist also nach Brinz erstes Erfordernis des Rechts; mangelt sie, so ist das Recht anomal, beruht aber gleichwohl auf den Forderungen der Gerechtigkeit, Billigkeit, Zweckmäßigkeit. Ähnlich hält Savigny (a. a. D.) nur das nach seinem Ursprung reine Recht, *jus* oder *aequitas* (gleichmäßige Behandlung) für regelmäßiges Recht; anomal ist nach ihm alles Recht, das auf eine vom Recht verschiedene *utilitas* oder *necessitas* zurückzuführen ist. Erst im Laufe der Zeit gehe die *utilitas* in *ratio juris* über, und damit werde ein dem Recht ursprünglich fremdes Prinzip von demselben assimiliert. Das anomale Recht erscheine ferner zu dem regelmäßigen in dem logischen Verhältnisse einer Aus-

nahme zur Regel. Allein dieses Verhältnis sei ein abgeleitetes und das Wesen der Sache darin nicht enthalten. Aus der Beschränkung des Rechts auf einzelne Klassen — die beliebig gebildet werden können, wie zum Beispiel die Klasse der Käufer, für welche allein das ganze Recht des Kaufes gelte — könne kein jus singulare entstehen. Die bloße Form der Ausnahme von einer einheitlich gedachten Regel hält sonach Savigny nicht für wesentlich; es kommt vielmehr auf die Gründe an, die den Gesetzgeber oder (beim Gewohnheitsrecht) die Träger „uralter Nationalansichten“ bestimmt haben, von der Regelmäßigkeit abzuweichen. Nach Windscheid (Lehrbuch des Pandektenrechts I § 29) ist die Übereinstimmung oder der Widerspruch mit den im Recht anerkannten Prinzipien das Merkmal des regelmäßigen oder des regelwidrigen Rechts. Zitelmann (im Archiv für zivilistische Praxis, Bb. 66, S. 347 ff.) erörtert die Entstehung eines anomalen, den Rechtsprinzipien widersprechenden (Gewohnheits-) Rechts und unterscheidet diese auf Irrtum beruhenden Ausnahmesätze von den singulären Rechtsätzen, welche die römischen Juristen kraft ihres wissenschaftlichen Ansehens aus Utilitätsgründen rezipiert haben. Dernburg (Pandekten I, S. 73) unterscheidet zwei Arten von Ausnahmerechten: Sonderrechte, welche für einen Kreis von Fällen die gemeinen Regeln und Grundsätze aus besonderen Gründen ausschließen, und Rechtssingularitäten oder Anomalien, die sich als „Reliquate der Vergangenheit“ im Laufe der Rechtsentwicklung erhalten haben und schließlich absterben.

Nicht so sehr auf die „Konsequenz“ als auf die „Gleichheit“ abgestellt sind die Ausführungen, die Buchta (Pandekten, S. 33 ff., Vorlesungen über Pandektenrecht, S. 49 ff.) der Abgrenzung des jus singulare, eines Ausnahmerechts oder einer Rechtswohlthat, vom allgemeinen Rechte widmet. Nach ihm ist die ratio juris oder der Grundcharakter des Rechts die Herrschaft der gleichmäßig durchgreifenden Regel über die individuellen Bedürfnisse; das Recht ist die Herrschaft der Gleichheit, des allen Menschen gleichmäßig Zukommenden. Die Billigkeit oder die Berücksichtigung der Individualität in den Personen und Verhältnissen durchbringt nicht überall das Recht, sondern steht ihm in Form der Ausnahme gegenüber; reines Recht ist das in seiner Strenge verharrende Recht.

Auf diese und ähnliche Weise haben, ohne den Ausdruck „Ausnahmegesetz“ zu verwenden, zahlreiche Rechtsgelehrte (vgl. Regelsberger, Streifzüge im Gebiete des Zivilrechts, Festgabe der Göttinger Juristen-Fakultät für Thering, S. 46 ff.) mit großem Scharfsinn

die Merkmale hervorgefucht und formuliert, nach denen das gesamte Recht in grundlegende, allgemeine und einzelne, besondere Vorschriften eingeteilt werden kann. Die Gleichheit und die Konsequenz sind indessen, genau betrachtet, einseitige und darum unzureichende Maßstäbe. Denn sie passen nur auf Verhältnisse, die durchweg gleich und konsequent entwickelt sind, nicht aber auf die gesamten Lebensverhältnisse der Menschen, welche sich durch Vielgestaltigkeit und ungleichmäßige Entwicklung auszeichnen. Verlangt man vom Rechte nur Konsequenz, so fordert man, daß die menschlichen Verhältnisse sich in diese Konsequenz einzufügen haben; verlangt man Konsequenz hauptsächlich und in erster Linie, so bedeutet das, daß man Ausnahmen von starren, möglichst weitgreifenden Regeln nicht für in der Ordnung hält und nur notgedrungen zulassen will.

Demgegenüber muß betont werden, daß die tatsächlichen Verhältnisse das Primäre sind. Nach ihnen gestaltet sich das Recht (als Gewohnheitsrecht in der Volksüberzeugung) und muß vom Gesetzgeber gestaltet werden. Das Wesen des Rechts liegt weniger in der Konsequenz, als in der Anpassung an die zu regelnden Verhältnisse nach Maßgabe der Gerechtigkeit. Regeln muß es enthalten. Denn, von besonderen Fällen abgesehen, können nicht einzelne tatsächliche Verhältnisse für sich behandelt werden. Aber diese Regeln können bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse und den verschiedenartigsten Interessen und Bedürfnissen nach Regelung nicht einheitlich und auch nicht durchweg konsequent gefaßt sein; vielmehr dürfen und müssen neben allgemeinen Regeln besondere oder Ausnahmenvorschriften, oft in großem Umfange, erlassen werden. Nur wenn die tatsächlichen Verhältnisse genau beachtet sind und wenn neben der strengen Folgerichtigkeit auch den Forderungen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung getragen wird, entsteht ein gerechtes Recht. Eine Rechtsregel, die lediglich auf Konsequenz aufgebaut wird, kann die größte Ungerechtigkeit mit sich bringen, sobald die tatsächlichen Verhältnisse sich in die konsequent durchdachte Regel nicht restlos einfügen.

Daher hat es keinen praktischen Wert, ein *jus singulare* zu definieren und ganze Rechtsgruppen, als ihm zugehörig, von dem übrigen Rechte abzusondern, und es ist geradezu verwirrend und gefährlich, ein *jus singulare* als ein abnormes Ausnahmerecht hinzustellen und verbieten oder auch nur nach Möglichkeit einschränken zu wollen. Besonders treffend sind in dieser Hinsicht die Ausführungen und Ergebnisse der zitierten Abhandlung von Regelsberger. Die „Regel“ ist danach nur etwas Außerliches, ein statistischer Be-

griff, der feststellt, was in der Mehrzahl verwandter Erscheinungen eintritt. „Prinzip“ dagegen ist die dem Wesen und der inneren Natur eines Lebensverhältnisses angepasste Ordnung. Sind nun die Lebensverhältnisse verschiedenartig, zeigen sie zum Teil Besonderheiten, Ausnahmen von einer nur für die Mehrzahl gewisser Fälle zutreffenden Regel, so verlangen sie auch eine entsprechend verschiedene Regelung im Rechte, und Ausnahmen sind damit ohne weiteres gerechtfertigt. Das jus singulare ist nach Regelsberger nichts weiter als ein Sonderrecht. Der Begriff des jus singulare ist „eigentlich ganz unfruchtbar“ urteilt Keller, Pandekten, § 7. Nach Windscheid (a. a. D. Anm.) besteht nur ein vager, scharfer Erfassung sich entziehender Unterschied von Regelrecht und Sonderrecht. Bruns („Das heutige römische Recht“, § 4, in Holtendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, S. 393 ff.) stellt als Grundprinzip für den gesamten Inhalt des Privatrechts die Durchführung der freien Persönlichkeit des Menschen hin, bemerkt aber gleichzeitig, daß dieses Prinzip nicht konsequent zur Entwicklung kommt. Es bildet sich frei nach Bedürfnissen und auch Zufälligkeiten des Lebens. Darauf sowie auf den Begriffen „Billigkeit, Sittlichkeit und öffentliches Wohl“ beruhen die „Unregelmäßigkeiten“ im Recht.

Noch eingehender und deutlicher spricht sich Schulze („Das Preussische Staatsrecht“, S. 59 ff.) über diesen Punkt aus: Konsequenz oder Folgerichtigkeit werden bei Ausführung der Gesetze immer angewendet, auch bei biegsamem Recht, bei welchem nur ein Spielraum durch das Recht selbst gegeben ist. Bei Schaffung neuer Gesetze ist dagegen die Abweichung von der Konsequenz erlaubt, soweit sie von den verschiedenen tatsächlichen Verhältnissen gefordert wird. Durch neue Tatsachengestaltung hervorgerufene neue Gesichtspunkte legen oft Bresche in althergebrachte Gedankenreihen. Es ist oft nötig, etwas zu schaffen, was zunächst als Inkonsequenz erscheint, aber später doch in sich wieder Konsequenz zeigt und an Stelle des alten tritt. Die Fortentwicklung des Rechts wäre brachgelegt, wenn es dem Gesetzgeber nicht erlaubt wäre, bestehenden Gesetzen gegenüber auch einmal, wenn nötig, inkonsequent zu sein und für neue, von den bisherigen abweichende Verhältnisse Abweichendes zu bestimmen.

Durchdenkt man diesen, für die Gesetzesschaffung, die Aufstellung von Regeln mitsamt ihren Ausnahmen einzig annehmbaren Standpunkt, so verlieren die Begriffe des anomalen, inkonsequenten, regel- oder prinzipwidrigen Rechts ihre Schärfe sowohl als ihre praktische

Bedeutung; Regel und Prinzip des Rechts soll es eben sein, sich auch den tatsächlichen Verhältnissen in weitgehendem Maße anzupassen und ihnen gemäß die Rechtsätze zu formen und weitherzig auszu dehnen. Das Recht ist nichts für sich Existierendes, das aus sich selbst seine Regeln findet und allein kraft logischer Konsequenz ausgebaut werden kann. Die Folgerichtigkeit ist vielmehr nur ein formelles Kriterium der einzelnen, miteinander verglichenen Rechtsätze. Fehlt sie da oder dort, oder zeigt sie Lücken, so ist das Recht darum seinem Inhalte und Wesen nach nicht anomal. Denn sein oberstes Prinzip ist nicht die logische Entwicklung, sondern die Aufrichtung der Gerechtigkeit.

Aus der Betrachtung des *jus singulare* und der über diesen Begriff aufgestellten Theorien gewinnen wir also keinen näheren Aufschluß über den Begriff eines seinem Wesen nach eigenartigen, vom übrigen Recht zu unterscheidenden Ausnahmerechts, das in sogenannten Ausnahmegesetzen zutage träte. Sollte dies aber vielleicht bei demjenigen Rechte der Fall sein, welches, auch bereits in der römischen Jurisprudenz, wieder vom *jus singulare* abge sondert wird, den Privilegien? Die Privilegien stehen nach der Meinung mancher Rechtslehrer nur in losem Zusammenhang mit dem Recht, sind als individuelle Ausnahmen überhaupt gar nicht Bestandteile des allgemeinen Rechts und unterscheiden sich dadurch gänzlich vom *jus singulare* (Savigny). Sie sind (nach Buchta) nicht auf einen Rechtsatz gegründet, sondern auf eine Konzession (*constitutio personalis*), und da dieser „Rechtsakt“ lediglich auf der jeweiligen Macht und dem jeweiligen Willen des Konzedenten (im römischen Recht des Regenten) beruht, tragen sie den Charakter der Gesetzlosigkeit (Brinz). Weil das Privilegium nicht gattungs-, sondern individuumsweise erteilt und erworben wird, kann es zwar das Recht ausschließen, negieren, fingieren, aber keine neuen Kategorien oder Gattungen von Rechten aufstellen (Brinz).

Sieht man das Privileg ausschließlich von diesen Seiten an, so erscheint es allerdings in einem gewissen Gegensatz zum Begriff des Gesetzes, wäre dann aber auch nicht als „Ausnahmegesetz“ zu bezeichnen. Von einem höheren Gesichtspunkte aus betrachtet ist jedoch ein gültiges Privileg immer Bestandteil des jeweils geltenden Rechts, und auch das Gesetzesrecht ist fähig, individuellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen und Einzelinteressen zu regeln. Ein Gesetz kann *lex specialis* sein. Nach Hirschius (Kirchenrecht Bd. 3, S. 805 ff.) ist Privileg eine vom gemeinen Recht abweichende Rechtsnorm für eine

Person oder Sache oder eine Mehrheit solcher. Es berücksichtigt die individuelle Stellung ohne Rücksicht auf die für alle Personen derselben Gattung in Frage kommenden Gesichtspunkte und geht häufig in jus singulare über. Indem es (vgl. Pfaff und Hofmann, Kommentar zum Österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch Bd. I, S. 301 ff.) den Zwecken der Gerechtigkeit dient, soll es das Recht biegsam machen, wo seine allgemeinen Normen zu hart oder schroff sind. Es ist demnach seinem Wesen nach nicht Ausfluß reiner Willkür oder reinen Beliebens, seiner Form nach aber eine Außerkräftsetzung des geltenden Rechts für ein bestimmtes Verhältnis, eine Einschränkung des Kreises seiner Geltung und Ersetzung desselben durch einen abweichenden Rechtsatz. Insofern eignet ihm der Name „Ausnahmegesetz“ (S. 311 a. a. O.). Ist zur Inkraftsetzung des Privilegs im Einzelfalle noch ein Verwaltungsakt erforderlich, so ändert das an dieser grundsätzlichen Auffassung nichts. Denn die den Akt vornehmende staatliche Behörde handelt im Rahmen des Gesetzes dem Willen des Gesetzgebers gemäß. Es ist lediglich eine Frage der Form oder Gesetzestechnik, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die Entstehung von Rechten in den Gesetzestext aufgenommen oder der näheren Feststellung einer vom Gesetze dazu ermächtigten Behörde überlassen werden.

Hiernach liegt keine Veranlassung vor, die sogenannten Privilegien, d. h. die Regelung individueller oder spezieller Verhältnisse durch Gesetz, als etwas Abnormes oder als eine „ausnahmsweise“ Regelung anzusehen, die sich von der „besonderen“ Regelung der Rechtsverhältnisse durch das auf die Gattung sich beziehende jus singulare wesentlich unterscheidet. Den römischen Juristen zwar und noch der gemeinrechtlichen Doktrin erschien die Regelung einzelner Verhältnisse durch besondere Gesetzesbestimmung als etwas Außergewöhnliches. Über die Gründe hierfür sagt Regelberger (a. a. O. S. 55): Im Juristen überwiegt die generalisierende Richtung, nicht bloß um der Logik und Ästhetik willen, sondern in der berechtigten Erwägung, daß hinter Spezialisierung und Individualisierung Willkür und Rechtsunsicherheit laure. Darum setze er neben das Sonderrecht die Warnungstafel! Können nun für das Privatrecht Sonderregelungen bis zu einem gewissen Grade entbehrt werden, so kann doch das Recht in seiner Allgemeinheit und das öffentliche Recht insbesondere mit möglichst weitgreifenden allgemeinen Rechtsätzen nicht auskommen. Hier ist eine detaillierte Behandlung und eine oft bis ins Kleinste hinabreichende Spezialisierung der Rechtsfragen not-

wendig, um ein Recht zu schaffen, das allen Anforderungen der verschiedenartigen tatsächlichen Verhältnisse genügt. Daher sind auf diesem Gebiete Gesetze, die einen einzelnen Tatbestand normieren, häufig. Die Bedingung für solche Gesetze legt Stobbe („Deutsches Privatrecht“ § 18 S. 138 Anm.) folgenmaßen dar: „Soll ein einzelner Tatbestand abweichend von den geltenden Rechtsnormen geregelt werden und ist in ihnen nicht bereits vorgesehen, daß eine derartige freie Entschliebung zulässig ist, so ist ein Akt der Gesetzgebung erforderlich.“ Laband (in „Das öffentliche Recht der Gegenwart“, Bd. I, S. 106 ff.) hält solche Regelung einzelner Tatbestände durch Gesetz mit dem Begriff des Gesetzes für durchaus vereinbar. Gewöhnlich habe zwar das Gesetz einen allgemeinen Rechtsatz zum Inhalte, allein ein essentielle des Gesetzesbegriffs sei dies nicht.

Wird nun ein Gesetz aus einem besonderen Anlasse, für einen individuellen Fall erlassen, zum Beispiel ein Gesetz über die Vereinigung zweier Stadtgemeinden, so liegt kein Grund vor, dieses Gesetz als ein Ausnahmegesetz zu bezeichnen. Es ist zunächst nur ein besonderes, weil für einen besonderen Fall erlassenes Gesetz und würde nur dann als Ausnahmegesetz angesprochen werden können, wenn es etwa neue, eigenartige Rechtsgrundsätze enthielte, die in ähnlichen Fällen noch nicht angewandt sind und auch voraussichtlich nicht wieder angewandt werden sollen. Derartige Ausnahmen von grundsätzlich zu beobachtenden Regeln setzen die Existenz gewisser unabänderlicher Rechtsgrundsätze oder unantastbarer Normen voraus. Die Abweichung eines staatlichen Gesetzes von diesem höheren Recht zu untersuchen und festzustellen, ist Sache der Rechtsphilosophie, nicht der Jurisprudenz im engeren Sinne, soweit sie sich auf die Kenntnis, Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts erstreckt. Rein juristisch betrachtet, ist letzteres niemals Ausnahmerecht, sondern stets Regelrecht. Denn es soll ja, so wie es lautet und zu wirken bestimmt ist, zur Anwendung kommen; ausgenommen ist keine der von ihm jeweils betroffenen Personen oder Sachen oder tatsächlichen Verhältnisse. Der Satz der Preußischen Verfassungsurkunde (Art. 4): „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich“ hat diesen Sinn und läßt für Ausnahmen vom Gesetze keinen Raum.

Der rechtsphilosophischen Betrachtung der Frage soll aber nicht ausgewichen werden. Der Gedanke an die Güte des Rechts, der Wunsch nach möglichst vollkommener Gestaltung desselben ist so berechtigt wie allenthalben sich vordrängend, daß auch die juristische Betrachtung einer Frage immer so weit gehen sollte, die innere Be-

rechtiung des Rechts zu beleuchten. Das kann nur dadurch geschehen, daß es an dem Prinzip der Gerechtigkeit gemessen wird. Dieses Hauptziel jeglichen Rechts, ohne welches das Recht überhaupt nicht gedacht werden kann, duldet keine Ausnahme. Es kann zwar hier und da tatsächlich Recht in Geltung sein, welches diesem Prinzip nicht voll genügt. Das ist dann aber ein fehlerhaftes Recht, das schleunige Beseitigung oder Änderung erheischt. Neben dem Prinzip der Gerechtigkeit ist das der Sittlichkeit sowie das des allgemeinen Wohles von Bedeutung, ferner das Prinzip der Billigkeit, das mit ihm verwandt ist, und schließlich, wenn diesen Prinzipien genügt ist, auch das der Zweckmäßigkeit.

Außer diesen, dem Wesen des Rechts innewohnenden Prinzipien, die für seine Gestaltung unbedingt maßgebend sind, hat man noch zahlreiche andere aufgestellt und gleichfalls möglichst ausnahmslos zur Anwendung zu bringen versucht. Man spricht von Urrechten und allgemeinen Menschenrechten, von Grundrechten der Staatsbürger gegenüber dem Staate, die vielfach in den Verfassungsurkunden niedergelegt sind, darunter als umfassendste: Freiheit und Gleichheit. Wenn nun auch solche Prinzipien notwendig sind, um den Gesetzen des Staates bestimmte Richtungen zu geben sowie ein klar durchdachtes und zusammenhängendes Rechtssystem zu ermöglichen, so dürfen sie doch nicht als unbedingt oder absolut angesehen werden, so, daß sie keine Ausnahmen duldeten.

Das zeigt sich gerade bei der Untersuchung des Prinzips der Gerechtigkeit und seiner Projizierung auf die einzelnen Rechtsfälle. Die „ausnahmslose“ Anwendung jener Prinzipien führt zu Ungerechtigkeit: das Unrecht des Menschen auf Leib und Leben kommt dem Verbrecher nicht zu, der daran vom Staate gestraft, von jedem in Notwehr Befindlichen bedroht werden kann. Das Recht der freien Meinungsäußerung und Presse hat seine Grenze da, wo diese Freiheit im Interesse des öffentlichen Wohles sowie von Einzelpersonen (bei Beleidigung usw.) nicht geduldet werden kann. Diese Freiheitsrechte erleiden also grundsätzlich Ausnahmen, und nur deren Art und Umfang kann nach Zeit und Umständen verschieden sein. Man kann ihnen wieder ein allgemeines Recht, nämlich dasjenige auf Wahrheithaftigkeit, entgegensetzen, auf dem die Rechte der durch Meinungsäußerung und Presse Verletzten beruhen. Aber auch dieses Recht läßt sich, so wünschenswert es an sich wäre, nicht ausnahmslos durchführen; es kann nicht jeder absichtliche oder gar irrtümliche Ausspruch einer Unwahrheit straf- oder polizeirechtlich verfolgt werden.

Die Ausnahmen lassen sich an allen sogenannten Grundrechten leicht nachweisen, so auch an dem Prinzip der Gleichheit. Es bedarf keiner Ausführung, daß gleiche „Rechte“ für jeden einzelnen unmöglich sind, da jedes subjektive Recht einen ihm eigentümlichen, namentlich auch vom Willen des Berechtigten selbst beeinflussten Tatbestand voraussetzt, der nicht für alle derselbe sein kann. Aber auch „das Recht“ ist nicht für alle gleich, sondern insoweit verschieden, als die Einzelperson oder Gruppen von Personen, abgesehen von den jeweils gegebenen einzelnen Tatumständen, durch die Gesamtheit ihrer Beziehungen, vermöge Beschäftigung, Stand, Beruf oder auch nur Geschlecht, Alter, geistige Entwicklung, in einer von anderen Personen wesentlich verschiedenen Lage sich befinden. Die Forderung „Gleiches Recht für alle“ kann daher leicht zu allerlei Mißverständnissen und Ungereimtheiten führen¹. Die richtige Formel finden wir in der Preussischen Verfassungsurkunde, welche die Gleichheit vor dem Gesetze, d. h. die gleiche Anwendung des bestehenden Rechts auf jeden Staatsbürger, gewährleistet. Doch ist auch dieses Recht, weil es nur für die preussischen Staatsangehörigen gilt, ein Ausnahmerecht gegenüber der allgemeinen Regel, daß alle im Staatsgebiete lebenden Menschen vor dem Gesetze gleich seien, und selbst eine so allgemein gefasste Regel wie diese würde als ein Ausnahmegesetz angesehen werden müssen von denjenigen, welche mit dem römischen Juristen (Ulpian, l 1 § 3, 4 Dig. de j. et j. 1,1), an ein Menschen und Tieren gemeinsames Recht glauben.

Diese Erkenntnis sollte dahin führen, sich nicht auf die ausnahmslose Durchführung allgemeiner Regeln und Prinzipien zu legen — zumal diese ebenso wie die Bestimmungen einer Verfassungsurkunde nicht unabänderlich sind —, sondern die tatsächlichen Verhältnisse im Auge zu behalten und danach gemäß dem Prinzip der Gerechtigkeit und der dasselbe ergänzenden Gesichtspunkte das Recht zu beurteilen und zu gestalten.

¹ Die Motive zum BGB. sagen in dieser Beziehung (S. 18 und 145): „Herrschaft der Rechtsregel und Gleichheit des Rechts ist ein Grundprinzip der modernen Rechtsordnung.“ „Die Sonderstellung eines Berufsstandes, dessen Eigentümlichkeiten, soweit sie rechtlich in Betracht kommen, in anderen Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft wiederkehren, widerstrebt dem heutigen Rechtsbewußtsein.“ Die letztere Anschauung führt auf den richtigen Weg: Sonderstellung und damit einzelne Sonderrechte sind insoweit berechtigt, als sie die in anderen Kreisen nicht vorhandenen Eigentümlichkeiten eines Standes treffen. Da solche stets vorkommen werden, werden Sondervorschriften immer notwendig sein.

Dem stehen zwei Hindernisse entgegen, die die Schaffung vieler wünschenswerter, dem allgemeinen Wohle dienlicher Gesetzesvorschriften schon vereitelt haben und voraussichtlich auch fernerhin hindern werden: die weitverbreitete starke Neigung zur Doktrin und die mehr oder weniger bewußte Ausbeutung dieser Neigung zu Zwecken, die außerhalb der Förderung der Gerechtigkeit und des Gemeinwohls liegen. Die tatsächlich vorhandene Notwendigkeit, das Recht nach Prinzipien auszugestalten, führt leicht dahin, die Prinzipien zu überschätzen und an ihnen starr oder eigensinnig, wider die Meinung anderer und den tatsächlichen Verhältnissen, die man nicht genügend durchschaut oder zu durchschauen sich nicht die nötige Mühe gibt, zum Trotz festzuhalten. Gerade dem Juristen kann die Neigung zur Theorie gefährlich werden, da er gezwungen ist, sich mit ihr eingehend zu beschäftigen. Denn bei der Auslegung und Anwendung der Gesetze muß er sich stets vor Augen halten, daß der Gesetzgeber ein logisch durchdachtes Werk geschaffen hat, das an der Hand der leitenden Gedanken erkannt sein will. Wer sich viel mit Gesetz und Recht beschäftigt, sucht daher gewohnheitsmäßig nach Prinzipien und deren Fortentwicklung und Ausmündung in einzelnen Vorschriften, und der Gedanke an die Konsequenz im Sinne der Lehrbücher über Pandektenrecht herrscht dann auch dort vor, wo er nicht mehr am Platze ist, nämlich bei der Kritik eines Gesetzentwurfs oder bei Vorarbeiten für ein neues Gesetz, wo mit Rücksicht auf neue Verhältnisse etwas Neues, Eigenartiges, von bisherigen Regeln Abweichendes geschaffen werden muß, und wo es vor allem darauf ankommt, die praktische Unzulänglichkeit oder Fehlerhaftigkeit der neuen Vorschrift zu vermeiden. Wir haben es hier vielleicht noch mit einer Nachwirkung der mit der römischen Jurisprudenz verketteten, seit der Rezeption bei uns eingebürgerten, d. h. von den Rechtsbesessenen her in weitere Volkskreise eingedrungenen Ansichten über strenges, konsequentes Recht zu tun, das keine Ausnahmen dulde oder sie doch möglichst vermeiden müsse. Forderungen, die auf solcher Theorie aufgebaut sind, müssen — das haben schon viele parlamentarische Verhandlungen gezeigt — schließlich dem Schwergewicht der tatsächlichen Verhältnisse weichen; denn diese sind stärker als bloße Gedankenarbeit.

Wo nun das Streben nach Vermeidung von Ausnahmen obwaltet, wird es leicht zum Prinzip erhoben, und wenn eine Ausnahme von einer Regel jemandem nicht erwünscht ist, heißt es, mag die neue Vorschrift noch so vernünftig und zweckmäßig sein: Wir wollen

keine Ausnahme, wir sind grundsätzlich gegen jedes Ausnahmegesetz! Das Wort „Ausnahmegesetz“ ist dann meist nur ein leerer Begriff. Die Notwendigkeit besonderer Gesetze neben allgemeinen wird gestiftentlich außer acht gelassen und der Frage, ob das Sondergesetz im Widerspruch mit unabänderlichen Rechtsnormen stehe, also wider die Ordnung sei, nicht weiter nachgegangen.

Wo die Grenze zu ziehen ist zwischen der Durchführung eines Prinzips oder allgemeinen Rechtsatzes und der Gestattung oder ausdrücklichen Festsetzung von Ausnahmen, kann nicht allgemein gesagt werden. Die Fülle der durch das Recht zu ordnenden tatsächlichen Verhältnisse und der in Frage kommenden Gesichtspunkte lassen die Aufstellung eines einigermaßen vollständigen Systems von Regeln oder selbst Richtlinien dafür nicht zu. Es kann nur an einigen Beispielen gezeigt werden, wie mannigfach die „besonderen“ Gesetze sind, und wie wenig sie den Namen „Ausnahmegesetze“ verdienen. Es sollen Ausnahmenvorschriften betrachtet werden, die sich auf Sachen, Personen und Rechtsverhältnisse beziehen, und solche, welche eine räumliche oder zeitliche Begrenzung enthalten.

Die Einteilung der Sachen im römischen Recht in *res in commercio* und *extra commercium* (*res publici, divini iuris* und *omnium communes*) ist in das BGB. (§ 90 ff.) nicht aufgenommen, hat aber Bedeutung für das Landesrecht, insbesondere das öffentliche Recht. Eine mittelbare Wirkung jener Eigenschaften der Sachen läßt sich auch im Privatrecht wahrnehmen, zum Beispiel bei Rechtsgeschäften, die gegen gesetzliche Verbote verstoßen, oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung (§§ 134, 135, 306—308 BGB.). Einer einheitlichen Regelung des Sachenrechts stehen aber vor allem die Besonderheiten entgegen, welche die Rechtsverhältnisse an Grundstücken mit sich bringen. Die besonderen Gesetzesvorschriften auf diesem Gebiete (BGB. 3. Buch 2. Abschnitt und das sonstige Grundbuchrecht) pflegt man nicht als Ausnahmegesetze zu bekämpfen oder auch nur zu bezeichnen. Die Sicherheit des Rechtsverkehrs verlangt eben grundbuchliche Eintragungen und das öffentliche Interesse die Unzulässigkeit des Privateigentums an Straßen, Strömen, Meeresufern. Die Vorschriften über Enteignung ferner sind durchweg Ausnahmegesetze gegenüber dem vom Staate grundsätzlich gewährleisteten ungestörten Besitz rechtmäßig erworbenen Eigentums. Als Ausnahmegesetze bezeichnet man auch sie nicht, ausgenommen etwa das Gesetz über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 20. März 1908 (Gesetzsammlung S. 29),

welches dem Staate das Recht verleiht, wo in den polnischen Landesteilen die Sicherung des gefährdeten Deutschtums nicht anders als durch Stärkung und Abrundung deutscher Niederlassungen mittels Ansiedelung möglich erscheint, die hierzu erforderlichen Grundstücke nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben. Hier spielen aber persönliche und örtliche Momente, Nationalität und Staatsgebiet, mit hinein, welche weiter unten ihre Beurteilung finden sollen.

Eine Enteignung großen Stiles bringen die gegenwärtig in der Entstehung begriffenen sogenannten Sozialisierungsgesetze. Der Charakter dieser Gesetze — einstweilen gehören dahin: die Verordnung, betr. den Bergbau, vom 18. Januar 1919 (RGBl. S. 64), das Sozialisierungsgesetz vom 23. März 1919 (RGBl. S. 341) und das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom selben Tage (RGBl. S. 342) — als Enteignungsgesetze kommt in dem Wortlaut der Bestimmungen allerdings nicht zum Ausdruck. Denn eine Vorschrift, welche die Entziehung oder Beschränkung des Privateigentums hervorhebt, ist vermieden und nur positiv ist die Förderung der Gemeinwirtschaft behandelt. Die Verordnung vom 18. Januar 1919 stellt ganz allgemein und zurückhaltend den Begriff der Sozialisierung als eine „Beeinflussung“ des Bergbaues und „Beteiligung“ der Volksgesamtheit an seinen Erträgen dar. Deutlicher wird das Sozialisierungsgesetz mit der Aufstellung der Befugnis des Staates, wirtschaftliche Unternehmungen in die Gemeinwirtschaft überzuführen und die Herstellung und Verteilung wirtschaftlicher Güter gemeinwirtschaftlich zu regeln. Das ist nicht anders möglich als durch eine Entziehung oder Beschränkung, also nach bisherigem Sprachgebrauch Enteignung privaten Eigentums und anderer Rechte an Grundstücken, Bergwerken, gewerblichen Anlagen und sonstigen Vermögenswerten. Als neuer Verfügungsberechtigter über den Betrieb und seine Erzeugnisse — „Regelung von Förderung, Selbstverbrauch und Absatz“ heißt es im Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft — tritt nicht unmittelbar der Staat auf, sondern ein Verband (Gesamtverband und Bezirksverbände) der Kohlenerzeuger selbst; die Reichsregierung und ein Reichskohlenrat haben das Recht der Aufsicht und der Festsetzung der Preise. Das freie Verfügungsrecht des Privateigentümers erleidet aber auch auf diese Weise eine von bisherigen Rechtsgrundätzen abweichende weitgehende Einschränkung, deren Einzelheiten in den näheren, von der Reichsregierung unter Mitwirkung von Staaten Ausschuss und Nationalversammlung zu erlassenden Vorschriften erst festgestellt werden sollen. Es wird eine neue Art von

res extra commercium geschaffen. Die damit verbundene Beschränkung der freien wirtschaftlichen Betätigung des einzelnen wird (in § 1 des Sozialisierungsgesetzes) nach einem höheren Prinzip, nämlich der sittlichen Pflicht jedes Deutschen, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert, zu rechtfertigen gesucht. Die Betätigung jedes einzelnen soll danach, so muß man aus dem Zusammenhang der Vorschriften schließen, unter der Kontrolle des das Gesamtwohl wahrnehmenden Staates stehen, der sich insbesondere die Regelung der Betriebe und die Zuteilung des Gewinnes an die Unternehmer vorbehält. Die vor einem Eingriff in das freie Verfügungsrecht des Eigentümers bisher besonders festzustellenden überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohles oder Interesses sind (in § 2 a. a. D.) allgemein bestimmt: die wirtschaftlichen Unternehmungen, welche in die Gemeinwirtschaft übergeführt werden können, sind die „für eine Bergesellschaftung geeigneten“, insbesondere solche zur Gewinnung von Bodenschätzen und zur Ausnutzung von Naturkräften, und gemeinwirtschaftlich geregelt werden darf im Falle dringenden Bedürfnisses die Herstellung und Verteilung wirtschaftlicher Güter überhaupt. Dadurch, daß der Eingriff in das private Verfügungsrecht auf eine so breite Basis gestellt worden ist und die bisherigen Eigentümer bei der ferneren Bewirtschaftung mitwirken und für die Beschränkung ihrer Rechte angemessen entschädigt werden sollen, wird das Außergewöhnliche der neuen, über die bisher übliche Besteuerung von Einkommen und Vermögen weit hinausgehenden Gesetzgebung, wenigstens von seiten der Theoretiker, nicht so sehr empfunden, und auch die Klagen über die Unzulässigkeit der Ausnahmegeetze und die „Entrechtung“ der davon Betroffenen sind nicht so wie sonst bei ähnlichen Gelegenheiten hervorgetreten. Dabei mag der weitverbreitete Glaube an die Gemeinnützigkeit der Sozialisierung mitwirken. Ob er begründet ist, ob die deutsche Volkswirtschaft gedeihen wird, wenn eine große Zahl von Einzelwirtschaften der im Gesetz geordneten Gemeinwirtschaft unterworfen wird, kann hier nicht näher untersucht werden. Von der Beantwortung dieser Frage aber hängt die Berechtigung dieser gesetzlichen Sonderbestimmungen ab.

Wenn ein Gesetz die Verhältnisse bestimmter Personen (Gruppen, Kreise, Klassen) besonders regelt, bezeichnet man es besonders gern als Ausnahmegesetz. Eine besondere gesetzliche Regelung bringt nun meist sei es Vorteile oder Nachteile auf einer Seite mit sich. Sobald aber Nachteile erkennbar werden, regt sich der Unmut der davon

Betroffenen, bei Vorteilen die Mißgunst auf anderen Seiten. Derartige Wirkungen eines Gesetzes wird der Gesetzgeber mit in den Kauf nehmen müssen; er kann bei der Mannigfaltigkeit der zu schützenden Interessen auf Sonderbestimmungen nicht verzichten. So enthält denn auch das Recht die zahlreichsten Einzelvorschriften zum Schutz und Vorteil nicht nur der jugendlichen Personen und Frauen, sondern auch der verschiedenen Berufsstände, der gewerblichen, landwirtschaftlichen Arbeiter, der Angestellten, Beamten, Militärpersonen usw. Vernünftigerweise wird man den Erlaß solcher besonderer gesetzlicher Vorschriften für einzelne Berufsstände oder Angehörige bestimmter Volksklassen, nur weil es Ausnahmegeetze von einer allgemeinen, für „alle“ geltenden Regel seien, nicht verwerfen, sondern nur gegen das Maß der gegebenen Vorteile und Nachteile und gegen alles, was dabei gegen den Grundsatz eines gerechten Ausgleichs widerstreitender Interessen verstößt, Einwendungen erheben können.

Empfindlich ist man vor allem gegen Sonderregelungen, die an die Geburt oder Abstammung der menschlichen Person anknüpfen. Von einer Unterscheidung der Menschen in freie und unfreie (Sklaven, Leibeigene) ist man denn auch, was das Recht der europäischen Kulturvölker anlangt, schon längst abgerückt. Die Festlegung der Menschenrechte, die Forderungen der Freiheit und Gleichheit haben die Beseitigung der wichtigsten rechtlichen Standesunterschiede bewirkt. Es gibt keine besonderen Rechte mehr für den Bauern-, Bürger- und Adelsstand, wie sie noch das Preußische Allgemeine Landrecht aufgestellt hatte. Standesvorrechte sind nach 1848 in gewissem Umfange nur noch für die Mitglieder der regierenden Fürstenhäuser und des hohen Adels in Geltung gewesen. Aber trotzdem ist es klar, daß die Tatsache der Abstammung in Ansehung der Rechte des einzelnen nicht restlos von dem Begriffe „Mensch“ abforbirt werden kann. Denn sonst müßte das ganze Erb- und Familienrecht wegfallen; der Mensch als solcher hätte nicht einmal mehr das Recht, den Namen seiner Eltern zu führen und von ihnen erzogen und unterhalten zu werden.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche für Personen verschiedener Berufe gelten, sind dagegen im Vergleich zu früheren Zeiten um so zahlreicher geworden. Die verwickelten modernen Verhältnisse erfordern Sondervorschriften, und diese knüpfen sehr häufig — anders ist es nicht möglich — an die Person an, gelten nur für diejenigen Personen, welche kraft ihrer Zugehörigkeit zu einem Stande oder

Berufe in dieser und jener Lage sind. Der Gesetzgeber muß bei der Gestaltung des Rechts überlegen, wie weit die jedesmaligen Verhältnisse besondere Rechte und, als notwendiges Gegenstück, Pflichten bedingen; die Besonderheiten überhaupt oder auch nur möglichst zu vermeiden, sei es infolge der Theorie der Gleichheit und Ausnahmslosigkeit, sei es aus bloßer Bequemlichkeit, zur Vermeidung der oft sehr erheblichen Schwierigkeiten bei der Abfassung des Gesetzes, darf nicht sein Streben sein. Man kann zwar — im Laufe jahrhundertelanger Kämpfe ist es geschehen — die politischen Rechte, das aktive und passive Wahlrecht, von Stand und Beruf unabhängig machen, nicht aber bei der gesetzlichen Regelung der gesamten persönlichen Beziehungen der Staatsangehörigen zueinander und zur Allgemeinheit die Eigentümlichkeiten und verschiedenen Interessen der Stände, Berufe oder Klassen außer acht lassen. Das öffentliche Recht vor allem muß sich in unzähligen Variationen den jeweilig zu ordnenden Verhältnissen anpassen und kann keine so großen und breiten Regeln aufstellen, wie sie im Privatrecht möglich sind. Bepreteres kann Ausnahmeverordnungen für bestimmte Arten und Klassen von Personen schon eher entbehren. Wenn man von den durch Alter und Geschlecht bedingten rechtlichen Unterscheidungen der menschlichen Persönlichkeit absieht (den Vorschriften zum Beispiel über Geschäftsfähigkeit und Ehemündigkeit), finden wir hier nur vereinzelt Sonderbestimmungen für Militärpersonen, Beamte, Geistliche, Lehrer (BGB. §§ 9, 411, 570, 1315). Lehrreich aber ist die Tatsache, daß selbst das Privatrecht, das doch am ehesten auf die Personen jedweden Standes und Berufes zugeschnitten sein könnte, eine tiefeinschneidende große Ausnahme aufweist: das Handelsrecht. „Kaufmann“ im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt, und für Kaufleute gelten nicht die Vorschriften des bürgerlichen Rechts schlechthin, sondern alle diejenigen des Handelsgesetzbuches, welche davon abweichen. Niemand denkt indessen daran, das Handelsgesetzbuch abzuschaffen, weil es ein Ausnahmegesetz für den Handelsstand ist. Wenn aber dem Handelsstand Ausnahmegesetze zugebilligt werden, dürfen sie anderen Ständen nicht grundsätzlich versagt werden.

Schwieriger wird die Gestaltung des Rechts, wenn nicht das äußerliche Merkmal der Beschäftigung oder des Berufs nach Besonderheiten und Ausnahmen verlangt, sondern Religion, Gewissen oder die Geminnung überhaupt. Sonderregelungen, bei denen hierauf Rücksicht genommen wird, sind grundsätzlich gerechtfertigt. Darf

doch die äußere Handlungsweise einer Person oder Personengruppe, wenn sie von Grund aus beurteilt werden soll, vor dem Denken, Fühlen und Wollen der Handelnden nicht isoliert werden. Diese Momente geben vielmehr dem Gesetze — das Wort im weitesten Sinne gebraucht — den besonderen Charakter und ermöglichen dem Gesetzgeber, der die Interessen der einzelnen wie der Personengruppen mit denen der Allgemeinheit in Einklang zu bringen hat, erst die sachgemäße Beurteilung.

Die Kirche versuchte einst, die Interessen der Allgemeinheit in so weitem Umfange zu regeln, daß sich ein gigantischer Kampf ums Recht zwischen ihr und dem Staate entspann. Wenn nun auch hierbei der Staat obsiegte, trat doch keine völlige Trennung zwischen Staat und Kirche ein, da der Staat es als seine Aufgabe betrachtete, vermöge der ihm zukommenden Gewalt die kirchlichen Interessen zu unterstützen. Das führte notwendigerweise zu einer Bevorzugung der christlichen Kirchen gegenüber anderen Religionsgemeinschaften sowie breiten religionslosen Schichten der Staatsangehörigen. Eine Beseitigung der auf die Kirche bezüglichen besonderen Gesetzesvorschriften, die an sich wohl möglich ist, würde nunmehr eine erhebliche Schädigung der kirchlichen Gemeinschaften und eine Erschwerung ihrer Aufgaben bedeuten. Wollen wird sie nur, wenn die christliche Religion nicht genehm oder wenigstens gleichgültig ist. Erhaltung aber und Ausbau aller die kirchlichen Bestrebungen sowie die Ausbreitung christlicher Gesinnung fördernden Gesetze werden diejenigen erstreben, welche darin eine wesentliche Förderung der Wohlfahrt des Staates sowie der Kultur der in ihm zusammengefaßten menschlichen Gemeinschaft sehen. Auch hier handelt es sich also um grundlegende sachliche Anschauungen und Überlegungen, die sich durch die Berufung auf das Wort „Ausnahmegefetz“ mit seiner formalen Bedeutung nicht abtun lassen.

Es gibt auf dem in Rede stehenden Gebiete auch Gesetze, die zuungunsten gewisser Personenzreise erlassen sind und deshalb in besonderem Maße als Ausnahmegefetze verurteilt werden; so das jetzt nicht mehr gültige, aber als Beispiel eines „Ausnahmegefetzes“ lehrreiche Jesuitengesetz (Reichsgesetz, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872). Es richtete sich gegen die Angehörigen einer engeren religiösen Gemeinschaft, als es die christlichen Kirchen sind. Der Unterschied gegenüber einem die letzteren betreffenden Gesetze ist also nur ein quantitativer, und wenn besondere Gesetze für Angehörige der weiteren Gemeinschaft zulässig sind, müssen es grund-

sächlich auch diejenigen sein, welche die engere betreffen. Diese Schlußfolgerung zieht man nicht, wenn man das Jesuitengesetz als Ausnahmegesetz schlechthin verurteilt. Die Berechtigung dieses Gesetzes hat einen tieferen Grund: sie hängt davon ab, ob die getroffenen Maßnahmen im Interesse des allgemeinen Wohles liegen. Ist der Einfluß des Ordens der Gesellschaft Jesu, einer seinem Ursprunge nach ausländischen Schöpfung, und der ihm verwandten Kongregationen in dem Staate schädlicher, oder besteht auch nur die Wahrscheinlichkeit dafür, so ist Ausschluß des Ordens vom Gebiete des Reichs (§ 1 des Gesetzes) eine berechtigte Abwehrmaßregel des Staates. Bei objektiver Betrachtung läßt sich darin nichts Regelwidriges finden. Der Staat muß nach vernünftiger Überlegung als befugt erachtet werden, schädliche Einrichtungen, auch solche, die die Form von Personenvereinigungen haben, von sich fernzuhalten oder in ihrer Wirksamkeit zu beschränken. Wenn der Staat das Recht der Vereinigung zu Gesellschaften, insbesondere zu Religions- und geistlichen Gesellschaften, gewährleistet (wie nach Art. 30, 12, 13 der Preuß. Verf.-Urk.) und Gesellschaften in seinem Gebiete tatsächlich allgemein duldet, so erscheint das Verbot des Ordens zwar als eine Ausnahme von der Regel, aber nicht als eine Ausnahme wider das Gesetz. Die Verfassungsurkunde wollte ein absolutes, von Staatswegen überhaupt nicht mehr zu beschränkendes Recht der Staatsbürger auf Vereinigung zu Gesellschaften gar nicht aufstellen. Dagegen sprechen die in der Verfassung selbst angegebenen Einschränkungen: die gesellschaftlichen Zwecke dürfen den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen; die Ausübung des gewährleisteten Rechts wird durch ein besonderes Gesetz geregelt; politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verbote unterworfen werden; Korporationsrechte werden unter besonderen, vom Gesetze bestimmten Bedingungen erteilt; durch die Ausübung der Religionsfreiheit darf den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschehen. Ein unumschränktes Vereinigungsrecht ist aber auch aus rein theoretischen Erwägungen nicht möglich, da das Recht gerade Vorschriften über die Abgrenzung und damit Einschränkung der Befugnisse der einzelnen zugunsten anderer Staatsbürger sowie des Staatsganzen enthalten soll und muß. Gerechtfertigt, d. h. nicht schon an sich unzulässig, sind ferner die nach § 2 zugelassenen Aufenthaltsbeschränkungen der Ordensmitglieder, die die Reichsangehörigkeit besitzen. Es handelt sich dabei um Ausnahmen, aber nicht um ungesetzliche oder regelwidrige Ausnahmen, von dem in § 1 des Frei-

zfügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 aufgestellten, nicht unbedingten Rechte des Staatsbürgers, sich an jedem Orte aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist.

Andererseits können über die Notwendigkeit und, Zweckmäßigkeit des Jesuitengesetzes begründete Zweifel bestehen. Beurteilen lassen sich diese nur an der Hand der tatsächlichen Verhältnisse. Es kommt darauf an, ob die Mitglieder der Gesellschaft Jesu, wie behauptet wurde, im Reiche eine staatsgefährliche Tätigkeit ausüben, den religiösen Frieden und die Parität der Glaubensbekenntnisse gefährden und durch ihre Tätigkeit einen Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmern ihrer Rechte durch geistliche Gewalt notwendig machen. Von der Bejahung oder Verneinung dieser Fragen hängt die Beurteilung der Notwendigkeit des Gesetzes und, eine nähere Untersuchung seines Inhaltes vorausgesetzt, auch die seiner Zweckmäßigkeit ab.

Zur Feststellung der Unzweckmäßigkeit gelangt man außerdem auf einem Umwege, sofern man ungünstige Nebenwirkungen wahrnehmen kann, die zu den Vorteilen der gesetzlichen Maßnahme nicht in Verhältnis stehen. Solche Nebenwirkungen, wie die Erbitterung größerer Volkskreise, die Entfremdung politischer Parteien, können aber überhaupt gesetzlichen Vorschriften anhaften; der Begriff des Ausnahmegesetzes und seine grundsätzliche Beurteilung kann daraus nicht hergeleitet werden. Es ist Sache der politischen Klugheit, in dem einen Falle von Ausnahmevorschriften abzugehen, in dem anderen nicht. Dem Umstande, daß eine Ausnahmevorschrift als solche erbittern und dadurch schaden könne, darf jedenfalls nicht allzu große Bedeutung beigelegt werden. Denn sonst kann eine Gesetzgebung, die den verschiedenen Verhältnissen angepaßte, besondere Bestimmungen enthält, und die doch allein erspriechlich ist, überhaupt nicht ins Werk gesetzt werden.

Durch das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sollten die auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, namentlich wenn sie in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zutage traten, unterdrückt werden. Zu diesem Zweck griff der Gesetzgeber zu folgenden Maßregeln: Verbot von Vereinen und Verbindungen (§ 1), außerordentliche staatliche Kontrolle von selbständigen Kassenvereinen (§ 2 ff.), Auflösung und Verbot von Versammlungen sowie öffentlichen Festlichkeiten und Aufzügen (§ 9),

Verbot von Druckschriften (§ 11 ff.), Verbot des Einsammelns von Beiträgen und der öffentlichen Aufforderung zur Leistung solcher (§ 16). Zur Durchführung dieser Maßnahmen waren Bestimmungen über Geld- und Freiheitsstrafen, Aufenthaltsbeschränkungen und Untersagungen von Gewerbebetrieben erlassen. Alles dies sind Maßnahmen, die an sich nicht außergewöhnlich sind und — auch gegenüber dem oben erörterten Recht auf Vereinigung zu Gesellschaften — ihre Berechtigung haben, wenn der Staat im Interesse der allgemeinen Ordnung und Wohlfahrt ihrer bedarf: Öffentliche Strafen und polizeiliche Verbote sind allgemein übliche und anerkannte Mittel zur Durchführung der Gesetze. Ob es sich um die im Sozialistengesetz gekennzeichneten, um anarchistische, nihilistische, bolschewistische oder, wie sie sonst genannt werden, Bestrebungen handelt, oder um mindergefährliche, wie unlauteren Wettbewerb, Nahrungsmittelfälschung, unerlaubte Herstellung und Vertrieb von Sprengstoffen, ist nicht wesentlich. In allen diesen Fällen trifft das Gesetz mit seinen Verböten und voregreifenden Maßnahmen Handlungen, denen ein bestimmter, von jedwem Staatsangehörigen mit entsprechender Gesinnung und entsprechendem Willen erfüllbarer Tatbestand zugrunde liegt. Wir haben es daher nicht eigentlich mit Ausnahmebestimmungen zu tun, am wenigsten mit solchen, welche wider Gesetz und Ordnung wären.

Man wendet indessen gegen ein gesetzgeberisches Vorgehen dieser Art häufig ein, der Staat dürfe die ihm drohenden Schäden nur auf der Grundlage des gemeinen Rechts und im Wege der allgemeinen Strafgesetzgebung bekämpfen¹. Dabei bleibt unklar, wo die Grenze des allgemeinen Gesetzes zum Ausnahmegesetz zu ziehen ist. Der äußere Umstand, daß manche Vorschriften nicht im Strafgesetzbuch selbst stehen, ist jedenfalls ohne Belang. Denn alle Strafbestimmungen, auch diejenigen des Sozialistengesetzes, würden sich in das Strafgesetzbuch als Ergänzungen (Novellen) verarbeiten lassen. Lediglich praktische Rücksichten führen dahin, in neue Gesetze die neuen Strafbestimmungen gleich einzufügen. Damit werden keine Ausnahmebestimmungen gegenüber dem im Strafgesetzbuch enthaltenen Recht geschaffen, wie ja im Rahmen und als Teil eines allgemeinen Gesetzes selbst Ausnahmebestimmungen materieller Art oder Sondervorschriften ohne weiteres möglich, ja gang und gäbe sind. Das Recht des

¹ Ein Standpunkt, auf den sich auch der Reichskanzler v. Bethmann Hollweg in seiner Rede vor dem Reichstage am 10. Dezember 1913 (vgl. Stenographische Berichte Bd. 291, S. 6341 ff.) gestellt hat.

Strafgesetzbuches hat bereits die verschiedenartigsten menschlichen Handlungen zum Gegenstande, auch solche, welche die staatliche Ordnung gefährden. Ebenso wie im Sozialistengesetz finden wir hier Einschränkungen der Teilnahme an Verbindungen (§ 128, 129) und an Versammlungen (§ 115, 116, 125) sowie der Verbreitung von Schriftstücken (§ 110, 130 a Abs. 2). Diese Bestimmungen sind Ausnahmegesetze gegenüber einem Rechtszustand, der derartige Beschränkungen nicht kennt, sondern eine völlige oder doch ausgedehntere Vereins-, Versammlungs- ufm. Freiheit gewährleistet. Gleichwohl hat es wenig Sinn, den Ausnahmeharakter solcher Bestimmungen von einer lediglich gedachten Regel hervorzuheben, und die Annahme, daß es sich überall um ungerechtfertigte Ausnahmegesetze handele, entbehrt der Grundlage.

Der springende Punkt ist auch hier die Frage, ob die staatliche Maßnahme inhaltlich unter den jeweils gegebenen Umständen notwendig ist. Während man die meisten Vorschriften des Strafgesetzbuches als berechtigt anerkennen wird, glaubt man vielfach, den auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen freien Lauf lassen zu sollen, sei es, daß man sie für unschädlich oder ihre Unterdrückung durch gesetzliche Maßnahmen für schädlich hält, oder daß man sie in den Kreisen ihrer Anhänger, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, wünscht und begünstigen will. Dann hält man den von anderer Seite als notwendig erachteten gesetzlichen Schutz für ungerechtfertigt und sieht in den die freie Betätigung einschränkenden Vorschriften mit Vorliebe Ausnahmegesetze. Ein innerer Grund für die Anwendung dieses Ausdrucks besteht aber nicht; es handelt sich vielmehr nur um eine verschiedenartige Beurteilung der durch gesetzliche Vorschriften zu regelnden Sachlage.

Beunruhigend wirkte von jeher die Sondergesetzgebung eines Staates, welche an die Rasse oder Nationalität des Menschen anknüpfte. Sie verträgt sich nicht mit der vom internationalen Standpunkte aus behaupteten Gleichheit der Menschen. Hinsichtlich der Ausländer im politischen Sinn, d. h. der fremden Staatsangehörigen, lassen sich die Fragen der gleichmäßigen Behandlung noch verhältnismäßig leicht regeln, indem man den Grundsatz der Gegenseitigkeit befolgt. Schwieriger ist die Behandlung der eigenen Staatsangehörigen fremder Nationalität, für uns also besonders der Polen. Die für die Gebiete mit zum Teil polnischer Bevölkerung erlassenen Gesetze (das Ansiedelungsgesetz vom 26. April 1886, die

Novelle zum Ansiedelungsgefes vom 10. August 1904) find besonders häufig und heftig als Ausnahmegefese angegriffen worden. Sie bezwecken (nach den Motiven) den Schutz und die Förderung des Deutfchtums in den national gefährdeten Landesteilen und sollen eine Handhabe gegen alle Bestrebungen und Maßnahmen bieten, durch die auf dem Gebiete des Ansiedelungswesens das Deutfchtum in diesen Landesteilen in feinem Bestande, in feiner Entwicklung und Ausbreitung, wenn auch nur mittelbar, gefährdet wird. Ist dieser Zweck ein wohlburchdachter und dem Staatsganzen dienlicher, fo müssen dem Staate auch Mittel und Wege zugestanden werden, ihn zu erreichen. Als ein solches Mittel kann die positive Förderung deutscher Ansiedelungen nicht schon deshalb als unzulässig und ungerecht bezeichnet werden, weil sie eine Maßnahme ist, die nur einem Teile der Bevölkerung zugute kommt. Denn zum Schutze und zur Förderung gewisser Teile der Bevölkerung, sei es die ländliche oder die städtische, geistig oder körperlich tätige, der Arbeiter- oder der Mittelstand, werden unzählige Gefese erlassen, je nachdem die tatsächlichen Verhältnisse besondere Bestimmungen notwendig machen oder auch nur wünschenswert erscheinen lassen. Andererseits ist es eine Frage der politischen Überlegung und Einsicht, ob die Verfassung von Ansiedelungsgenehmigungen oder die Enteignung von Grundbesitz aus polnischer Hand nicht Maßnahmen sind, die im Vergleich zu ihren Vorteilen eine zu große Mißstimmung in den beteiligten Volkskreisen erzeugen und unverhältnismäßige Härten im einzelnen mit sich bringen. Als Ausnahmegefese an sich sind aber auch solche gesetzliche Bestimmungen nicht unzulässig, wenn die Lage der Verhältnisse und das Staatswohl sie fordern. Wenn es sich darum handelt, solche Gefese innerlich, vor dem Gewissen des Gesetzgebers, der allen Gerechtigkeit zuteil werden lassen will und soll, zu rechtfertigen, so war in Preußen der Umstand erschwerend, daß für die Nationalität, zu deren Ungunsten die Maßnahmen getroffen wurden, kein eigenes nationales Staatswesen vorhanden war, auf das man sie hätte verweisen können. Wird jetzt wieder ein polnischer Staat geschaffen, so ist ein Ausgleich eher möglich: die polnische Bevölkerung kann dann verlangen, im preussischen Staate dieselben Rechte zu haben wie die deutsche im polnischen, und umgekehrt, und Maßnahmen, die diesem Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit entsprechen, sind grundsätzlich nicht zu beanstanden. Es läßt sich bei ihnen keine „Ausnahme“ feststellen, wenn man das für beide beteiligte Staaten geltende gesamte Recht im Auge behält.

Wir haben geſetzliche Ausnahmen betrachtet, die ſich auf Sachen und auf Perſonen beziehen. Im Grunde genommen iſt dieſe Unterſcheidung nur eine formale, geeignet, die Überſicht über die geſamten Ausnahmeerſcheinungen zu erleichtern. Denn das Recht knüpft ſich nicht lediglich an Sachen oder Perſonen, ſondern erfaßt ſtets das Verhältnis einer Perſon zu einer Sache oder zu anderen Perſonen (oder Sach- und Perſonengeſamtheiten). Wo ein Tatbeſtand ſolcher gegenseitigen Beziehungen fehlt, handelt es ſich um rein theoretische Formulierungen (Definitionen), die zwar — aus geſetztechniſchen Gründen — notwendig ſind, für ſich allein aber noch kein lebendiges Recht darſtellen, das im menſchlichen Leben zur Wirkung gelangt, worauf es doch ſchließlich immer, wenigſtens bei der Löſung des hier geſtellten Problems, ankommt. Nehmen wir ſtatt Sache oder Perſon das „Rechtsverhältnis“, ſo verſchwimmt der Begriff des Ausnahmerechts oder -geſetzes, und es wird um ſo klarer, wie wenig er ſich als Maßſtab für die Erkenntnis des Gehaltes von Recht und Geſetz eignet. Denn eine „ausnahmsloſe“ Folge von Geſetzesregeln über Rechtsverhältnisse iſt nicht denkbar. Man kann wohl hier und da vereinfachen, zuſammenfaſſen, allgemeine Regeln an Stelle von beſonderen ſetzen; ſolche Verſuche, die durchaus berechtigt ſein können, bleiben gleichwohl Stückwerk und ſollten niemals um ihrer ſelbſt willen, weil das Ziel der Einheit oder Gleichheit vorſchwebt, vorgenommen werden, ſondern nur im Hinblick auf die Sache ſelbſt, weil es gerecht, notwendig, zweckmäßig iſt, dieſe und jene Rechtsverhältnisse in gleicher Weiſe zu regeln, andere aber nicht. Für den Geſetzgeber ſoll nicht der Begriff der Ausnahme oder des Ausnahmegeſetzes beſtimmend ſein, ſondern die Frage, wie eine Ausnahmeverſchrift wirkt. Man wird nie dahin gelangen — und das Ziel wäre gewiß ein verfehltet —, das geſamte bürgerliche Recht durch einen weiteren Ausbau des jetzigen allgemeinen Teils, bei möglichſt gründlicher Beſeitigung aller Vorſchriften über beſondere Vertrags- und ſonſtige Rechtsverhältnisse, zu erſetzen oder das ganze öffentliche Recht, etwa durch nähere Ausgeſtaltung der Grundrechte der Staatsangehörigen, in möglichſt wenige, aber allgemeine Vorſchriften zuſammenfaſſen.

Geſetze können für das ganze Staatsgebiet oder nur für einzelne Teile deſſelben gelten. Man hat auch ſolche Teilgeſetze als Ausnahmegeſetze angeſehen und verworfen, wenn man mit ihrem Inhalt nicht einverſtanden war. Die örtliche Begrenzung iſt indeſſen noch weniger als andere Merkmale geeignet, den Begriff des Ausnahmegeſetzes zu beſtimmen. Es iſt nicht einzufehen, weshalb für das

gesamte Staatsgebiet die gleiche Ordnung gelten soll. Die Verschiedenheit der Verhältnisse in einzelnen Landesteilen, vielleicht sogar Ortschaften und Stadtteilen (zum Beispiel bei der Art der Bebauung), erheischen nur zu oft eine verschiedenartige Regelung, ohne daß man Grund hätte, deshalb irgendwo Ausnahmestände anzunehmen. Oft würde es gar nicht möglich sein, zu entscheiden, für welches der Gebiete die Ausnahmestände bestehen. Man denke an den Fall, daß die Gebiete annähernd gleich groß sind, oder daß auf verschiedenen Gebieten neue Ordnungen nach und nach eingeführt werden, während die alten zum Teil noch fortbestehen und auch für die Zukunft zunächst erhalten bleiben sollen. In Preußen beispielsweise ist das Wegerecht nach Provinzen und selbst Teilen solcher ein ungleiches. Das in den alten Provinzen früher in größerem Umfange geltende Allgemeine Landrecht ist in mehreren Provinzen durch neuere Wegeordnungen ersetzt. Soll nun das Ausnahmerecht in dem Geltungsgebiet der alten oder der neuen Ordnung bestehen? Es ist deshalb auch nicht gerechtfertigt, Gesetze, die für die Grenzprovinzen eines Staates oder für Gebiete mit gemischtsprachiger Bevölkerung erlassen sind, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt als Ausnahme Gesetze zu bezeichnen; es handelt sich hier vielmehr um Gesetzesvorschriften, die neben ihrem besonderen Inhalt auch die Besonderheit haben, daß ihre Anwendung auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist.

Anders ist es bei Gesetzen, deren Geltung zeitlich begrenzt ist. Staatliche Gesetze haben die Tendenz, eine für die Dauer bestimmte Ordnung zu schaffen; die zeitliche Begrenzung ihrer Wirksamkeit ist eine Ausnahme, sie kommt tatsächlich nur in einer verhältnismäßig sehr geringen Zahl von Fällen vor. Hat daher ein Gesetz sich selbst eine zeitliche Grenze gesetzt, so ist damit sein Ausnahmeharakter unzweideutig erwiesen. Ebenso bestimmt und sicher ist hier ein Ausnahmegesetz im eigentlichen Sinne des Wortes anzunehmen, wie das nicht der Fall ist, wenn nur irgendein Dritter, Interessent, Parteimann oder eine Gruppe solcher, es behauptet. Durch die Zeitbeschränkung, die der Gesetzgeber dem Gesetze gibt, bringt er zum Ausdruck, daß die Regelung nur für eine gewisse Zeit gelten und daß nach deren Ablauf der davon nicht mehr beeinflusste Zustand bestehen soll, welcher also als der regelrechte oder normale gedacht wird. Die zeitlich begrenzten Gesetze erscheinen somit nicht als eine Ergänzung der regelmäßigen staatlichen Ordnung. Sie beruhen aber auch nicht auf Willkür. Denn es handelt sich bei ihnen um eine — wenn auch außergewöhnliche — Ordnung der Verhältnisse:

eine von der gewöhnlichen abweichende Ordnung soll Platz greifen, weil, und solange, ein Ausnahmestand besteht oder vorausgesetzt wird.

Aus diesen Gründen ist das Sozialistengesetz vom Jahre 1878, welches ebenso wie seine späteren Verlängerungen eine Zeitbeschränkung enthielt, als Ausnahmegesetz anzusehen, während es seinem schon besprochenen Inhalte nach für die Dauer hätte gelten können. Eine die Erklärung des Belagerungs- oder Kriegszustandes betreffende Verordnung ist ein Ausnahmegesetz in dem erörterten Sinne. Wenn ihre Geltungsdauer auch zunächst unbestimmt ist, so herrscht doch der Wille vor, die besonderen Vorschriften nur so lange in Kraft zu setzen, als die Umstände es erfordern. Die solchen Maßregeln zugrunde liegenden Gesetze und allgemeinen Verordnungen über Aufstand, Aufruhr und Belagerungszustand sind dagegen keine Ausnahmegesetze. Denn sie gelten dauernd und geben bloß Richtlinien für die im Einzelfalle zu treffenden außergewöhnlichen Maßregeln. Daß sie nur selten oder ausnahmsweise zur Anwendung kommen, verleiht ihnen keinen besonderen Charakter; sie teilen diese Eigenschaft mit vielen anderen, zum Beispiel auch den von Notwehr und Notstand handelnden gesetzlichen Vorschriften. Ausnahmegesetze sind ferner die sogenannten Kriegsgesetze, das heißt Gesetze und Verordnungen, welche nach ihrer eigenen ausdrücklichen Bestimmung nur bis zum Ende des Krieges oder zu einem sonst näher bezeichneten Zeitpunkte, zum Beispiel während der wirtschaftlichen Demobilmachung, gelten sollen. Ihre Rechtfertigung finden sie in dem Ausnahmestand des Krieges oder besonderer, das Staatswesen oder die Allgemeinheit bedrohender Gefahren. Vernünftigerweise wird man solche, durch besondere — und seien es auch nur augenblickliche — Zeitumstände veranlaßte Ausnahmegesetze nicht grundsätzlich verwerfen können. Man kann wohl, seinen Empfindungen folgend, Geschehnisse wie den Krieg verabscheuen und verurteilen; unverstänlich aber und unklug wäre es, einmal vorliegenden außergewöhnlichen Tatsachen nicht durch entsprechende besondere oder Ausnahmegesetze Rechnung tragen zu wollen. Auch diejenigen Ausnahmegesetze, welche eine staatliche Umwälzung mit sich bringt, müssen mit in den Kauf genommen werden. Geht durch eine Revolution ein Staatswesen in Trümmer, so entsteht der Neubau in der Regel nicht als ein fertiges, in allen seinen Teilen vorbedachtes Ganzes, sondern bruchstückweise, und bis eine feste, für die Dauer bestimmte Ordnung eintritt, müssen besondere, zeitlich begrenzte Gesetze erlassen werden. Dahin gehören zum Beispiel das nur bis zur

künftigen Reichsverfassung geltende Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 (RGBl. S. 169) und das Übergangsgesetz vom 4. März 1919 (das. S. 285).

Eine durch gesetzliches Eingreifen besonders zu berücksichtigende Tatsache kann auch ein einzelner, für sich allein stehender Fall sein. Es war seinerzeit davon die Rede, für Richard Wagners Parsifal die Vorschriften des Urheberrechts außer Kraft zu setzen oder zu ändern — ein Gedanke, der sogleich mit der Theorie von der Unzulässigkeit der Ausnahmegeetze bekämpft wurde. Ein Ausnahmegesetz hätte, hier wie in anderen Fällen, vermieden werden können, wenn man den gesetzlichen Vorschriften eine anderweite, für die Zukunft allgemein geltende Fassung gegeben hätte. So konnte man, wie gleichfalls vorgeschlagen wurde, die Schutzfrist für die bühnenmäßige Auf- führung dramatischer Werke (überhaupt oder an bestimmten Orten) bei Berücksichtigung ausdrücklicher Willenserklärungen der Urheber verlängern. Ein Gesetz für das Bühnenweihfestspiel Parsifal allein hätte keine dauernde Ordnung geschaffen, sondern wäre nur ein Mal zur Anwendung gekommen¹. Es hätte also — charakteristischerweise — eine zeitliche Begrenzung gehabt und aus diesem Grunde als Ausnahmegesetz gelten können. Solche Gesetze, welche für einen einzigen Fall besonderes Recht schaffen, an welchem andere gleichartige Erscheinungen keinen Anteil haben, und mit deren Wiederkehr nicht zu rechnen ist, mögen heutzutage selten vorkommen²; unzulässig sind sie an sich nicht. Denn eine außerordentliche Erscheinung oder Begebenheit kann es wohl rechtfertigen, daß ihr der Gesetzgeber einen außerordentlichen Schutz oder eine besondere Begünstigung gewährt, wenn damit der Sache und dem wohlverstandenen Interesse der Allgemeinheit gedient wird.

An verschiedenen Beispielen glaube ich im vorstehenden gezeigt zu haben, daß bei allen Ausnahmegesetzen und Ausnahmebestimmungen von seiten des Gesetzgebers niemals ein Umstoßen berechtigter allgemeiner Regeln beabsichtigt wird. Ob eine besondere gesetzliche Regelung sich rechtfertigt, ist eine Frage der subjektiven Auffassung von der Sachlage. Das einmal erlassene Ausnahmegesetz ist demjenigen Recht, welches die allgemeineren Regeln enthält und weitere

¹ Die Individualnorm erschöpft sich in einem gegebenen oder erwarteten Tatbestand: Thon im Archiv für öffentliches Recht V, S. 155.

² Ein typischer Fall ist das bei Windscheid, a. a. O. § 186, Anm. 2 erwähnte württembergische Gesetz vom Jahre 1839, welches den Erben Schillers ein Nachdruckprivileg gewährte.

Kreife umspannt, grundsätzlich ebenbürtig. Lediglich eine die Bedeutung der tatsächlichen Verhältnisse und deren Vielgestalt außer acht lassende Theorie ist es, welche die Ansicht, Ausnahmegefetze seien wider die Ordnung, erzeugt hat und stets von neuem nährt und auf diese Weise, oft mit Erfolg, die Ausgestaltung des Rechts nach praktischen Gesichtspunkten zu hindern sucht. Wenn dieser Theorie außer den dargelegten logisch-juristischen Gründen noch etwas entgegengehalten werden kann, so ist es ein Hinweis auf die Ordnung der Dinge durch die Gefetze der Natur. In der Natur kommen die verschiedenartigen, durch eine allgemeine Regel gar nicht darstellbaren Wirkungen auf die tatsächlichen Zustände dadurch zustande, daß die in sich stets gleichen Naturkräfte jeweils nach Gegenstand, Ort und Zeit ungleich sind oder wechseln. Die Gefetze, vom Menschen gemacht, können zwar darauf gerichtet sein, und sie erreichen es auch, daß gewisse Kräfte gehemmt oder in ihrer Wirkung geschwächt, andere kraft der vom Recht verliehenen Macht mit durchschlagender Wirkung ausgestattet werden. Geschieht dies aber derart, daß unnatürliche oder widernatürliche Verhältnisse erzeugt werden, so muß früher oder später eine Reaktion eintreten. Denn die menschliche Natur verlangt nach Gerechtigkeit, und der gerechte Ausgleich alles Widerstrebenden kann nicht durch jede beliebige Gefetzesvorschrift, nicht durch den Federstrich erreicht werden, sondern nur durch eine Gefetzgebung, welche die verschiedenen natürlichen Kräfte beachtet und danach nicht bloß allgemeine Gefetze schafft, sondern auch die der Natur der Sache in jedem Fall gemäßen Einzelvorschriften, Sonderbestimmungen und — wenn man diesen Ausdruck gebrauchen will — Ausnahmegefetze.

Besprechungen

Redslob, Dr. Robert, o. Prof. des Staats- und Völkerrechts an der Universität Kostock: Die parlamentarische Regierung in ihrer wahren und in ihrer unechten Form. Eine vergleichende Studie über die Verfassungen von England, Belgien, Ungarn, Schweden und Frankreich. Tübingen 1918, Mohr. IX u. 186 S. 10 Mk. und 20% Zuschlag.

Die obersten Regierungsbehörden solcher Staaten, deren Organe nach dem Grundsatz des Gleichgewichts der Staatsgewalten (Gewalten-trennung) gebildet sind, bestehen aus anderen Personen als die gesetzgebenden Körper. Wenn sie sich aus Abgeordneten zusammensetzen, ist das Prinzip der Gewaltenvereinigung verwirklicht. Zwei Arten der Vereinigung! In den seltenen Fällen des vollen Zusammenfallens der Exekutive und Legislative (das Parlament regiert selbst durch seine Ausschüsse): die parlamentarische Regierung. Häufiger scheidet die Mehrheit des Parlamentes einen Körper aus sich aus, das Kabinett, das unter seiner Aufsicht die Regierung führt: die Kabinettsregierung. Das Verhältnis des Kabinetts sowohl zur Parteiorganisation, das wir unbeachtet lassen, als zur Parlamentsmehrheit zeigt verschiedene Grade der Abhängigkeit; im allgemeinen ist die Zahl der Ausschüsse ein guter Druckmesser. Die natürliche Neigung des Parlamentes zu Übergriffen, gesteigert durch die der Bestimmtheit ermangelnden Grenzen zwischen beiden, kann nur durch Einrichtungen, Überlieferungen, Erkenntnisse abgewehrt werden. Die Schwäche dieser Hemmungen bereitet der Kabinettsregierung viele Schwierigkeiten. Die Abgeordneten wirken individuell in den Ministerien als Agenten ihrer Wähler; dieses Regierungssystem bringt es weiter mit sich, daß auch ein aus lauterer Beweggründen hervor-gehender Ministersturz der Eitelkeit, dem Ehrgeiz, der Rachsucht, der Habsucht der Stürzenden dient. In Italien und Frankreich wird beobachtet, daß, wer in dem bisherigen Verbande sein Ziel nicht erreicht, geneigt ist, sich von ihm zu trennen, mit anderen einen neuen zu bilden, der bei der nächsten Gelegenheit seine Ansprüche durchzusetzen hofft, so daß die Parteien sich auflösen und immer mehr in Gruppen zerfallen, die der einheitlichen Leitung und der Unterordnung entbehren. Da nun aber die Partei die bewegende Kraft des parlamentarischen Mechanismus ist, so wird infolge ihres Verfalls die Verwaltung unstet, und die Ministerien wechseln rasch miteinander ab. Diesen schädlichen Erscheinungen wird, wie man annimmt, entgegengewirkt, wenn auf den Ministersturz eine Parlamentsauflösung folgt, die im günstigen Fall den Abgeordneten nur Mühe, Zeit und Geld, im ungünstigen seinen Sitz kostet. Nun sei er eher bereit, sich einer Leitung zu unterwerfen, die Gruppen schließen sich zu Parteien zusammen, die Führer dürften auf Gehorsam hoffen, der Kampf werde nach größeren Gesichtspunkten geführt, die Abhängigkeit des einzelnen Ministers von dem einzelnen Abgeordneten sei begrenzter. Über die Kammer habe sich die Wählerschaft, das souveräne Volk, als

Schiedsrichter erhoben. Der Verfasser der hier angezeigten Schrift bekennt sich zu dieser Auffassung. Diejenigen Staaten, welche, wie England und Belgien, Auflösungen aufweisen, haben nach ihm die parlamentarische Regierung (er nennt so die Kabinettsregierung nach dem herkömmlichen Sprachgebrauch) in ihrer wahren Form; Frankreich hingegen habe sie in ihrer unechten Form, weil hier Auflösungen fehlen.

Referent bemerkt, daß Auflösungen sicher wirkende Mittel nicht sind. In Italien, wo sie stattfinden, sind die parlamentarischen Zustände nicht besser als in Frankreich, wo sie seit 42 Jahren nicht mehr vorkommen. In den Niederlanden, wo sie ebenfalls geübt werden, ist die Zersäferung der Parteien fast noch schlimmer. Und er verzichtet auf das australische Material. Gewiß ist nur, daß in England die Auflösung zu einem regelmäßigen Hilfsmittel des parlamentarischen Betriebs und die Dauer der Ministerien länger geworden ist. Aber niemand vermag zu sagen, ob die größere Stetigkeit eine ausschließliche Folge der Auflösungen ist, oder ob mitgewirkt haben die mit der Ausdehnung des Wahlrechts zunehmende Stärke der Parteiorganisationen, oder die Bildung zweier starker Parteien durch Beaconsfield und Gladstone, oder die verbesserte Geschäftsordnung, oder die Zunahme politischer Bildung. Zudem die englischen Parteien aus anderen gesellschaftlichen Schichten als die französischen stammen und auch vor 1867 der Zerfall der Parteien innerhalb des englischen Parlamentes andere Gründe (Erschöpfung der Programme, politische Uneinigkeit) als in Frankreich während der letzten 40 Jahre hatte. Diese Tatsachen gemahnen uns daran, daß wir im Gebiete der Geisteswissenschaften so viel seltener zu festen Ergebnissen gelangen können, weil bei der großen Zahl der verursachenden und oft unbekannteren Faktoren und beim Fehlen experimenteller Methoden der kausale Nachweis sehr viel schwerer zu erbringen ist. Wir bedürfen, wenn wir Tendenzen und Gesetze nachweisen wollen, eines sehr reichen Materials und müssen, auch wenn wir es beigebracht haben, gewöhnlich bei oberflächlichen Vergleichen stehenbleiben. Nun aber ist des Verfassers Material nicht reich; es ist auf England, Belgien und Frankreich, gelegentliche Blicke auf die englischen Kolonien abgerechnet, beschränkt; für die unechte Form gibt er folglich nur ein Beispiel. Denn die Ausführungen über Ungarn schließen mit dem Jahre 1848 ab, und doch kann nur die folgende Periode bis zum Weltkrieg für eine Studie über die Kabinettsregierung ernsthaft in Betracht kommen; nicht einmal ihren staatsrechtlichen Charakter, über den so erbittert gestritten wird, und über den wir gerne sein Urteil gehört hätten, würdigt er einer Erörterung. Von dem Ungarn der Zeit bis 1848 aber sagt er selbst, es sei „ein Museum der parlamentarischen Regierung, aber nicht wie Großbritannien eine Werkstatt, in der es ausgearbeitet worden ist“ (S. 93). Was den fünften der von ihm untersuchten Staaten betrifft, so nannte Flandin Schweden noch im Jahre 1909 eine konstitutionelle Monarchie, und der schwedische Geschichtschreiber Kjellén sprach ihm selbst 1917 die Kabinettsregierung ab; sie scheint sich erst im Herbst 1917 eingebürgert zu haben, kann also für die Prüfung der Frage nichts Wesentliches beisteuern. Ob

er berechtigt ist, die schwedische Verfassung zu denjenigen parlamentarisch regierten Ländern zu rechnen, darüber handeln wir später.

Wir vermögen dem Verfasser auch darin nicht zu folgen, daß das Volk bei außerordentlichen Auflösungen regelmäßig ein Schiedsrichteramt ausübe, da dieses einen einheitlichen, bewußten, vernünftigen Willen voraussetzt. Viel häufiger ist es ein Ruhestifter, und zwar ein launenhafter. Nur wenn die Fragen, welche die Kämpfenden entzweien, bis in die tiefsten Tiefen der Wählerschaft verständlich sind und wenn sich eine sehr große Mehrheit für eine der Parteien entscheidet, kann man von der Herrschaft des Volkswillens sprechen. Er selbst führt aus: „Die Gewalten des Staates, die ja eine bedeutsame Unabhängigkeit besitzen, weil die Wählerschaft die Politik nur in den großen Linien und nur in längeren Zeitabschnitten regelt, entfalten eine weitgehende Initiative, unterwerfen das Volk ihrem Einfluß, formen es nach ihren eigenen Ideen.“ (S. 8). Und die Parteiorganisationen werden nicht einmal von ihm erwähnt! Und doch sind sie, die mit dem Parlamente oder dem Kabinette verbunden sind, gewöhnlich die Inspiratoren des Volkes.

Es bedarf keiner Ausführung, daß, solange die Auflösung nicht zu den üblichen Requisiten der Kabinettsregierung gehört, das Staatsoberhaupt sich ein Urteil darüber bilden muß, ob eine Auflösung zweckmäßig ist und stattfinden soll, oder ob auf den Sturz des Kabinetts nur ein Umzug von und nach den Regierungsbänken zu folgen hat. Seine Aufgabe ist sehr wichtig; von ihm hängen Gedeih und Verderb der Ministerien, das Schicksal vieler Abgeordneter ab, und er übt einen starken Einfluß auf die Wohlfahrt des ganzen Volkes aus. Erklärlich, daß noch im zweiten Drittel des vorigen Jahrhunderts englische Theoretiker diese Funktion als eine sehr ernste betrachteten, zu ihrer vorsichtigen Ausübung mahnten, und daß dem Parlamente die Befugnis zuerkannt wurde, gegen eine drohende Auflösung Vorstellungen zu erheben. Es ist aber gleichfalls klar, daß die regelmäßige Verknüpfung einer schweren Niederlage des Kabinetts mit der Auflösung die Bedeutung jener Funktion zu einer formalen und insoweit auch die des Ausübenden herabsetzen muß, es sei denn, daß er in einer außerordentlichen Notlage als Retter auftrete und eine Auflösung gegen Kabinett und Parlament erzwingt, was sich in den letzten 50 Jahren — der Ära der regelmäßigen Auflösungen in England — nie ereignet hat. Wir werden bald sehen, daß Reddlob ihm in der Ökonomie des Systems regelmäßig einen bevorzugten Platz anweist. Nur in der Ökonomie! Denn die überragende Stellung, welche er dem Volke zuschreibt, läßt ihn den Monarchen nicht bloß in der staatsrechtlichen Theorie, sondern selbst in der Wirklichkeit zu einer schattenhaften Figur verflüchtigen. Nach ihm hatte die Berufung des Hauses Dranien auf den Thron die Folge, daß der Monarch „keinen freien Willen mehr“ entfaltet (S. 9). Hier wie auch anderswo fällt die Überschätzung des formalen Rechtes für die Gestaltung der politischen Machtverhältnisse auf. R. Schmidt hat (Allgemeine Staatslehre II, 2, S. 735 f.) ausgezeichnet geschildert, daß es ganz bestimmte, den Willen des Königs einengende Maßregeln waren (unter denen die Finanzgesetze nicht in letzter Linie standen), welche Wilhelm III. zur Einführung der

Kabinettsregierung zwingen. Aber auch später noch hat dieser Fürst von seinem freien Willen die kräftigsten Beweise gegeben. Gleichfalls zu weit geht die Behauptung: „Georg I. und Georg II. haben weder die Fähigkeit noch den Ehrgeiz, die Geschäfte zu führen“ (S. 11). Der Komik entbehrt nicht die Behauptung, in dem Kampfe zwischen dem jüngeren Pitt und dem jüngeren Fox habe „das Volk“ (gesperrt gedruckt) . . . „den Konflikt zwischen dem Parlamente und dem Ministerium entschieden“ (S. 19). Die Darstellung der Parlamentsauflösungen von 1701 und 1710 verraten eine so vollkommene Unkenntnis der englischen Geschichte, daß man dem Referenten kaum glauben würde, wenn er den Verfasser nicht mit seinen eigenen Worten sprechen ließe. Das Volk, setzt er S. 19 auseinander, kann keinen dauernden Einfluß auf die Abgeordneten äußern. Aber, fährt er fort, „wenn dieses Mittel ihm entgeht, so bleibt ihm ein anderes: es besteht darin, die Kammer durch einen Akt der Autorität zu zerbrechen (!); mit anderen Worten, es besteht darin, den König zur Auflösung zu überreden (sic!). 1701, im Verlauf eines heftigen Streites zwischen Whigs und Tories, werden Wilhelm von Oranien zahlreiche Petitionen und Adressen vorgelegt, welche die Auflösung begehren. Der König willfahrt diesem Wunsch (sic!). 1710 wird eine analoge Taktik angewendet. Das Volk verlangt die Auflösung und übernimmt die Bürgschaft dafür, daß niemand gewählt werden soll, der nicht ein getreuer Untertan der Königin und ein eifriger Anhänger der Kirche ist“. Die Wiedergabe der Darstellung Macaulays über die Wahl des Jahres 1701 wäre sehr dankbar, würde aber zu viel Raum erfordern. Daher nur dieser kurze Abschnitt! Sobald Wilhelm III. erfährt, daß Ludwig XIV. den Sohn Jakob II. als König anerkannt hat, „he had no doubt that a general election would give him a better House of Commons, but a general election would cause delay . . . After balancing these considerations during some hours (sic!), he determined to dissolve.“ (V, 296; 1855). Earl Stanhope (History of England comprising the reign of Queen Anne, I, 33; Tauchnitz 1870): „William seized the opportunity to overrule his Tory ministers and dissolve his Tory parliament.“ „We see here the prerogative exercised in complete independence of ministerial advice“, schreibt Anson (Law and Custom of the Constitution I, 305; 4. Aufl.). Über die Wahl des Jahres 1710 vgl. Stanhope a. a. O. II, 172. Nirgends auch nur eine Spur der Auffassung, daß sich Wilhelm und Anna als Vollzugsorgane des „Volkes“ gefühlt hätten!¹

¹ Derselbe Doktrinarismus zeigt sich auch S. 99, 100 in einer Behauptung, die Referent bisher nur in französischen Schriften gefunden hat. Es heißt dort, die Auflösung sei „in den deutschen Monarchien nicht ein Appell an das Volk als den Schiedsrichter des Streites, sondern eine Waffe, um den Widerstand des Unterhauses zu brechen“. Daß in Ländern mit Kabinettsregierung die Auflösung auch als solche Waffe benutzt wird, weiß freilich jeder, der auch nur Salisbury's Rhakivahlen von 1900 erlebt hat. Da Raum und Zeit fehlen, um ausführlicher auf diese Behauptung einzugehen, sei auf mein Buch über die parlamentarische Kabinettsregierung S. 140, 90, 91 verwiesen, wo sich einige Bemerkungen hierüber finden.

Genügend wurde die Meinung abgewehrt, daß Referent die heutige Stellung des englischen Königs zur Auflösung derjenigen Wilhelms ähnlich erachte. Der Verfasser stellt sie über die des französischen Präsidenten. Von den Gründen, die er hierfür anführt, überzeugen nicht alle. Der von der Kammer Gewählte sei von ihr abhängig. Der erste Napoleon hat sich von seiner besondern Abhängigkeit nicht beengt gefühlt, König Agésilas nicht beengt durch Lysander. Daß der Präsident der Jurisdiktion der Kammer unterworfen ist, hält der Verfasser selbst für einen verrosteten Mechanismus (S. 116). Es ist weiter undenkbar, daß die Kammern einen unbequemen Präsidenten beseitigen würden, der an der Verfassungsrevision keinen Anteil hat, wenn er für die Landesinteressen gegen ein gewissenloses Parlament aufgetreten wäre. Das Parlament hat stark an Achtung eingebüßt, und das Volk sehnt sich nach kraftvollen Persönlichkeiten, denen es sich stets mit weiblichen Instinkten untergeordnet hat. Auch der engeren Verbundenheit der Kammer als des Präsidenten mit dem Volkswillen kann der Politiker keine Bedeutung beimessen. In Wahrheit ist der französische Präsident schwach, weil seine Regierungshandlungen an die ministerielle Gegenzeichnung gebunden sind und, im Falle er das Parlament auflösen wollte, die Mitwirkung des Senates einholen muß¹. In das Reich der juristischen Begründung politischer Tatsachen gehört auch folgender Satz: „Das Ministerium, das sich von ihm ableitet und die Gewalt aus seiner Hand empfängt, nimmt notwendigerweise teil an dieser Untertänigkeit“ (S. 121). Die das Ministerium bildenden Abgeordneten nehmen doch auch teil an der Autorität, die mit der Vertretung des souveränen Volkes verknüpft ist!

Wenn wir vom politischen Standpunkte die Stellung des Präsidenten in einem Lande mit Kabinettsregierung ins Auge fassen, dessen Staatsmänner die Kabinettsregierung konsequent und energisch wollen, so sehen wir, daß sie nicht anders als schwach sein kann; es muß alle rivalisierenden Gewalten zu unterdrücken suchen; das tägliche Ringen mit der Opposition bereitet ihm so viele Hemmungen, daß es andersartige Angriffe im Rücken und der Flanke nicht dulden kann. Die juristische Form, in der sich die Unterwerfung vollzieht, ist nebensächlich. Der Verfassungsentwurf für das neue deutsche Reich zum Beispiel sieht einen vom Volke gewählten Präsidenten vor, aber er wird so schwach sein wie der von der Kammer gewählte französische, da er zwar eine Zahl von formellen Scheinrechten besitzt, im übrigen aber an jeder kraftvollen Betätigung seines Willens gehindert wird. Aus dem gleichem Grunde wird fast überall das Oberhaus zurückgedrängt; die Gründe, mit denen es bekämpft wird, mögen noch so hinfällig sein: es stehe dem Volkswillen ganz ferne oder doch ferner als das Unterhaus, ein Grund, der in Ländern mit gewählten ersten Kammern bedeutungslos ist; dem Oberhause drohe nicht das gleiche Schicksal der Auflösung. (Und der Pairs-

¹ Dagegen Red 306: „Aus verschiedenartigen Gründen, von denen der wichtigste das Dogma der Volkssouveränität und die Wahl des Präsidenten durch die Kammern ist, übt der legislative Körper eine erdrückende Suprematie“, S. 170.

schub? Ref.) Der Politiker wird urteilen, daß ein unverantwortliches, nur aus einer Kammer bestehendes Parlament eine so ungeheure Macht besitzt, daß nicht gewählte Oberhäuser sehr segensreich wirken könnten, wenn sie dem römischen Senate gleichen. Daß sie ihm nicht gleichen, gibt blutlosen Gründen einen Schein von Leben. Wenn nun der französische Senat sich allmählich eine bedeutendere Stellung als das englische Oberhaus geschaffen hat, so liegt das gewiß nicht nur daran, daß er vom Volke indirekt gewählt wird, sondern daß er im Staate eine nützliche Funktion ausübt (S. 178), und wenn er dem Präsidenten seine Zustimmung zu einer Auflösung versagt, nicht daran, daß ein solcher Akt „nicht von einer Körperschaft geringeren Ansehens gegen eine ihr überlegene Körperschaft vorgenommen werden“ kann (S. 127).

Der Leser wird sich überzeugt haben, daß wir ein Werk doktrinären Charakters besprechen, dessen Verfasser seltener auf die Tatsachen und Kräfte im Leben des Volkes blickt, als mit Begriffen und Theorien operiert. Seine Theorie der Kabinettsregierung ist folgende. Wir müssen vorausschicken, daß er sich an Duguit anlehnt, den Vordelefer Staatsrechtslehrer, einen ursprünglichen Geist, der sich durch ein Werk über die Gewaltentrennung und die Nationalversammlung bekannt gemacht hat, und der auch die Kabinettsregierung, ein System der Gewaltenvereinigung, dem Begriff der Gewaltentrennung unterstellt: Exekutive und Legislative müssen sich nach ihm im Zustande des Gleichgewichts befinden, wenn die Kabinettsregierung sicher arbeiten soll. Für den Jünger wird der Gedanke des Meisters zum Bilde. „Das parlamentarische Regime“, schreibt er S. 7, „ist vergleichbar einer Wage ... Die beiden Platten sind das Ministerium und das Parlament ... Der Monarch oder der Präsident hält sie in Händen ... (er) soll das Gleichgewicht herstellen, indem (er) die Gewichte auf die eine oder die andere Seite verteilt ... Seine Aufgabe liegt darin, die Regierung, die sich in Widerspruch mit dem Volke begibt, durch eine andere zu ersetzen oder sie durch eine Auflösung zu stärken, wenn das Parlament vom richtigen Wege abweicht ... Die Schwerkraft entspricht dem unwiderstehlichen Zwang, der aus den Wahlen folgt. Das Staatshaupt ist also nicht der Souverän. Der höchste Wille ist der des Volkes“ (S. 6). Daß das Bild unklar gedacht ist, geht auch daraus hervor, daß der Verfasser am Schlusse seines Wertes das Staatsoberhaupt, das im Bilde über Parlament und Regierung schwebt, mit ihr vereinigt und nun schreibt: „Das große mechanische Gesetz, nach welchem Parlament und Staatshaupt über eine gleichwertige Macht verfügen, ein Gesetz, daß die englische Verfassung beherrscht und das Wesen der parlamentarischen Regierung ist, besteht in Frankreich nicht“ (S. 178).

Über die Tatsachen, welche der Theorie zugrunde liegen, wird kein Zweifel mehr obwalten können: das britische Kabinettsbewahrt sich nach Rebslob seine Unabhängigkeit, weil es ein auffälliges Unterhaus auflösen kann; das französische erleidet die Diktatur des Parlamentes, weil es sich seiner nicht zu entledigen vermag. Und so dürfen wir dazu übergehen, das Schiefe der Konstruktion nachzuweisen, das in ihren Kon-

sequenzen hervortritt. Eine Exekutive, die zugleich die Führerin der Legislative ist, und eine Legislative, welche die Exekutive einsetzt, absetzt und kontrolliert, können nicht als Exekutive und Legislative begrifflich gegenübergestellt oder in verschiedenen Wagshalen untergebracht werden. Gewaltvereinigung ist nun einmal nicht Gewaltentrennung. Die Künstlichkeit der Auffassung offenbart sich in dem Schweden gewidmeten Abschnitt. Hier besteht eine aus alter Zeit überkommene Art der Gewaltentrennung. Redslob sucht zu beweisen, daß auch sie eine Art der parlamentarischen Regierung darstellt. Daß erscheint nicht schwierig, wenn parlamentarische Regierung = Gleichgewicht der Staatsgewalten ist. Hören wir ihn selbst! Die Originalität der schwedischen Exekutive „liegt in der merkwürdigen Tatsache, daß das Schwergewicht in der Gewalt des Königs und nicht in der Gewalt der Minister liegt. Das hindert aber nicht, daß dieses System eine einfache Variation des parlamentarischen Regime bedeutet ... (denn) die beiden Lebenselemente des parlamentarischen Regime ... die souveräne Autorität des Volkes und das Gleichgewicht der Gewalten“ sind „in Schweden so gut wie in England vorhanden“. So „gibt die Möglichkeit der Auflösung, verbunden mit dem Phänomen des Gleichgewichts, Schweden ein parlamentarisches Regime. Zwar ist es ein Regime, das von der gewöhnlichen Linie abweicht ... aber es ist schließlich doch ein parlamentarisches Regime ...“ (S. 99, 105). Mit diesen Gründen wäre es leicht zu beweisen, daß in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Preußen die Kabinettsregierung bestanden habe, so daß es unbegreiflich ist, weshalb die Kammer anstrebte, was sie schon besaß, und Bismarck weigerte, was fortgegeben war.

Auch wer mit dem Verfasser nicht übereinstimmt, wird sich stets an der Feinheit seiner Deduktion und der Klarheit seiner Darstellung erfreuen. Diese Eigenschaften treten besonders in dem von Frankreich handelnden Abschnitte hervor. In ihm besitzen wir eine so treffliche Wiedergabe der französischen Auffassung der französischen Kabinettsregierung, daß wir nur eine noch ausführlichere Darstellung der Geschichte des Senates vermissen. Der Verfasser ist ganz in seinem Stoffe aufgegangen; gelegentlich zitiert er in französischer Sprache (S. 140, A. 2 und 164 A. 2). Der französische Geist unterscheidet sich von dem deutschen durch ein größeres Maß von Phantasie und ein geringeres von Wahrheitsinn. Daher im Gebiete der Geisteswissenschaften mehr Einfälle, Hypothesen und Fiktionen, die aber oft mit der Wirklichkeit streiten, und im Bereich des politischen Handelns ein größerer Reichtum an Mitteln, die der Gerechtigkeit widersprechen¹.

Stuttgart

W. Hasbach

¹ Das französische Ethos habe ich in einem Aufsatze von „Nord und Süd“, 1915, zu charakterisieren versucht. Hierauf sei zur Erklärung der obigen Behauptung verwiesen, die hier nicht begründet werden kann.

Olfson, Oskar: Des schwedischen Volkes Wahlhandbuch mit Übersicht über die Reichsverfassung und Kommunalverwaltung. (In schwedischer Sprache.) Stockholm 1919. Tidens Verlag. 220 S.

Das schwedische Reichstagswahlgesetz vom 26. Mai 1909 zeichnet sich dadurch aus, daß es eine Listenwahl ohne das Erfordernis der Einreichung von Vorschlagslisten durchgeführt hat. Zweck dieser Ausgestaltung ist, den Wähler tunlichst unabhängig von der Partei zu machen.

Die Aufstellung von Bewerbern fällt somit genau ebenso außerhalb der gesetzlichen Regelung, wie das bei der Majoritätswahl der Fall war. Seinen Stimmzettel vermag sich der Wähler völlig frei zusammenzustellen. Er darf zwei Namen mehr nennen, als dem Wahlkreis Abgeordnete zustehen, und zwar mit oder ohne Parteibezeichnung. Die Wahlkreise sind für die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer so bemessen, daß ihnen drei bis acht Abgeordnete zukommen.

Man ist sich von vornherein darüber klar gewesen, daß der Wähler regelmäßig einen Stimmzettel abgeben werde, der außer den Bewerbernamen auch eine Parteibezeichnung enthielte. Darum wurden sämtliche Stimmzettel, die der Parteibezeichnung entbehrten, nur zu einer einzigen Liste, der „freien Gruppe“, zusammengefaßt.

Bei der Resultatermittlung werden zunächst die Listenstimmen für jede Parteigruppe und für die freie Gruppe festgestellt, worauf die Verteilung der Sitze an sämtliche Gruppen nach dem d'Hondtschen Verfahren stattfindet.

Das alles ist höchst einfach. Bei der Zuweisung der Sitze an die Kandidaten hingegen mußte als Gegenstück zu der weiten Freiheit des Wählers eine eingehende Regelung getroffen werden. Allein auch dieser Vorgang ist leicht zu erfassen, da er nach einem einzigen und einheitlichen Gedanken durchgeführt ist. Die Zusammenfassung der Stimmzettel nach Gruppen hat grundsätzlich ihren Zweck damit erfüllt, daß sie die Grundlage für die Verteilung der Sitze unter die Gruppen abgegeben hat. Darum wird für die Zuweisung der Sitze an die Bewerber von ihrer listenmäßigen Zusammengehörigkeit abgesehen und jedem Bewerber eine „Vergleichungszahl“ zugeordnet. Mit diesen treten die einzelnen Bewerber untereinander, ohne Rücksicht auf ihre Gruppenzugehörigkeit, in Wettbewerb. Die Vergleichungszahl beruht auf derselben Erwägung wie das d'Hondtsche Verfahren. Wenn nämlich Stimmzettel für ihren ersten Bewerber einen Sitz erlangt haben, so kann denselben nur dann für ihren zweiten ein Sitz zugewiesen werden, wenn sie eine gewisse, noch höhere Anzahl von Stimmen erreichen, als sie zur Ernennung des ersten erforderlich war. Dieser Gedanke kann aber auch in der Form gestaltet werden, daß man sagt, jeder Stimmzettel, der bereits den obersten Bewerber als gewählt aufweist, hat danach nur noch ein Stimmgewicht von einhalb für den zweitgenannten, ein Stimmzettel, der zwei Kandidaten als gewählt aufweist, hat nur noch ein Stimmgewicht von einem Drittel für den drittgenannten usw. In der ersten Form verwendet das Gesetz

die Vergleichungszahl bei der „Rangordnungsregel“, in der zweiten bei der „Reduktionsregel“.

Die Rangordnungsregel wäre überflüssig, gälte es nicht, einem Mißbrauch zu steuern, nämlich dem „Köpfen“ der Listen, einer Erfahrung, welche die Verhältniswahl in der Schweiz gezeitigt hat. Gegnerische Parteien haben bei Wahlgesezen ohne entsprechende Maßnahme oft einen Teil ihrer Mitglieder „abkommandiert“, unbedeutenden Kandidaten einer anderen Liste Stimmen zu geben. Wies dann diese Partei strenge Geschlossenheit auf, so daß von ihren Bewerbern jeder ungefähr die gleiche Stimmenzahl hatte, so wurde sie, wenn wie üblich die Zuweisung der Sitze nach relativer Mehrheit erfolgte, ihrer Führer beraubt, und nur minderbedeutende ihrer Bewerber kamen ins Parlament. In mustergültiger Weise hat das schwedische Gesetz solche mißbräuchliche Ausnutzung der Wahlfreiheit unmöglich gemacht. Da es sich um den Schutz der Parteigeschlossenheit handelt, mußte hierbei noch einmal auf die Gruppenzugehörigkeit zurückgegriffen werden. Die Rangordnungsregel besagt: Wenn ein Bewerber auf mehr als der Hälfte der Stimmzettel einer Gruppe an erster Stelle steht, so ist er gewählt. Steht ein Bewerber auf zwei Drittel der Stimmzettel der Gruppe an zweiter Stelle und weisen diese an erster Stelle alle denselben anderen Bewerber auf, so ist auch der zweitgenannte gewählt. Entsprechendes gilt für den dritten, vierten Bewerber uff., wenn drei Viertel, vier Fünftel usw. Stimmzettel in ihren Bewerbern von oben herab gleichlauten.

Werden nach der Rangordnungsregel nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt, dann erst greift die Reduktionsregel Platz. Jetzt konkurrieren die Wahlzettel ohne Beachtung ihrer Gruppenzugehörigkeit, und zwar diejenigen, von deren Bewerbern noch keiner einen Sitz erhalten hat, mit dem Stimmgewicht von eins, diejenigen, deren oberster Bewerber schon als Abgeordneter festgestellt ist, mit dem Stimmgewicht von einhalb, bei zwei zu Sitzen gelangten Bewerbern mit einem Drittel uff.

Bei der freien Gruppe ist für die Zuweisung der Sitze die Reduktionsregel allein maßgebend.

Eine Bestimmung des Sinnes wie diejenige des § 11 unseres Wahlgesezes zur Nationalversammlung vom 30. November 1918, daß derselbe Bewerbername nur auf einer Liste in einem Wahlkreise vorkommen dürfe, würde man in dem schwedischen Geseze vergeblich suchen. Sie ist überflüssig geworden, da in Schweden vermittelt der Reduktionsregel die Frage gelöst ist, bei Zuweisung der Sitze alle Bewerber ohne Rücksicht auf ihre Gruppenzugehörigkeit untereinander in Wettbewerb treten zu lassen. Auf diese Weise wird für hervorragende Persönlichkeiten, die sich über die Enge eines Parteiprogrammes erheben und insofgedessen da, wo Parteiaussschüsse allein den Einfluß auf die Kandidatenaufstellung haben, keine Aussicht auf Aufstellung haben, die Möglichkeit geboten, zu einem Sitz zu gelangen.

Die hohe Bedeutung des schwedischen Wahlverfahrens überhaupt besteht darin, daß es dem Wähler in vollstem Maße die Einwirkung darauf gewährt, welche Persönlichkeiten er als Abgeordnete aus der Wahl hervorgehen lassen will. Die Erfüllung dieses Erfordernisses hat

sich nach der allgemeinen Wahlrechtsentwicklung für politische Wahlen als unabwiesbar erwiesen. Das zeigt sich so gut in der in den Einzelstaaten der amerikanischen Union aufgetretenen „Vorzahl“ (primary election), welche eine gesetzlich geordnete Wahl der aufzustellenden Kandidaten innerhalb jeder Partei ist, als auch in dem weitgehenden Einfluß, welchen die schweizerischen Verhältniswahlgesetze dem Wähler auf die Bestimmung der Person des Gewählten einräumen und der einzig in unseren neuen Gesetzen fast ausgeschlossen ist. Daß diese kein befriedigendes Ergebnis haben konnten, ist allein einem solchen Mangel zuzuschreiben.

Das Wahlhandbuch Diffsos gibt eine vollständige Übersicht über alle Anwendungsfälle der Wahl im öffentlichen Recht. Es bietet die Einzelheiten wie für die Wahlen zur Volkskammer so auch für die Erste Kammer, deren Mitglieder nach demselben Proportionalverfahren durch die Provinziallandtage und die großen Städte gewählt werden, auch ferner für die kommunalen, die kirchlichen Wahlen und diejenigen der Schullehrer und des Schulrates. Das Wahlverfahren ist durch ein umfangreiches und allseitig durchgeführtes Beispiel beleuchtet.

Überall beschränkt sich das Handbuch nicht auf das Wahlrecht, sondern beschreibt auch den Wirkungsbereich und die Zuständigkeiten der gewählten Organe und erlangt dadurch noch eine besondere Mannigfaltigkeit, daß das schwedische Verwaltungsrecht aus Wahlen hervorgehende Ausschüsse für Schätzungsangelegenheiten, Gnabengehaltssachen, Armenpflege, Trunksuchtsbekämpfung, Hygiene, Pflégkinderkontrolle, Baupolizei und Wasser-versorgung kennt.

Charlottenburg

Adolf Tecklenburg

Statistik des hamburgischen Staates. Heft 27. Der natürliche Bevölkerungswechsel im hamburgischen Staate in den Jahren 1909—1913. Hamburg 1918, Otto Reißner Verlag. 4°. 116 S. 4 Mk

Statistische Mitteilungen über den hamburgischen Staat. Nr. 5. Der Einfluß des Krieges auf den natürlichen Bevölkerungswechsel im hamburgischen Staate in den Jahren 1914—1917. Ebenda 1918. 8°. 98 S. 3 Mk.

Bereits vor dem Kriege war die hamburgische Statistik eine wertvolle und wichtige Quelle für die Bevölkerungsstatistik, vor allem dadurch, daß sie in ähnlich tiefgehender Weise wie unsere Kommunalstatistik überhaupt, den verschiedensten Zusammenhängen auf das gründlichste nachging und durch mannigfache Kombinationen zur Klärung vieler Fragen auf diesem Gebiete beitrug. Auch die beiden vorliegenden Hefte bieten unter diesen Gesichtspunkten ebenfalls wieder sehr viel Beachtenswertes.

Das erste Heft, das den Bevölkerungswechsel in den Jahren 1909 bis 1913 darstellt, bietet hierin eine Fortsetzung früherer Veröffentlichungen, vor allem des Heftes 26, in dem der Bevölkerungswechsel für die Jahre 1904—1908 dargestellt worden war. In dem vorliegenden Heft 27 werden nacheinander die Eheschließungen, die Geborenen und die Gestorbenen behandelt. Überall finden sich in reichem Maße die

entsprechenden Daten für die verschiedenen europäischen Länder, für die deutschen Staaten und Landesteile und die übrigen deutschen Großstädte angegeben, so daß allein schon unter diesem Gesichtspunkte diese Veröffentlichung auf mehr als lokales Interesse Anspruch erheben kann. Es sei noch besonders hervorgehoben, daß vor allem auch der Altersaufbau und die Gliederung nach dem Familienstande eingehend berücksichtigt worden sind. Diese Berücksichtigung des Alters findet sich ganz besonders eingehend bei der Betrachtung der Geburten durchgeführt. Es sei hier vor allem auf die interessante Darstellung über die ehelich Lebend- und Totgeborenen nach dem Altersunterschiede der Eltern hingewiesen oder auf die Tabelle, in welcher die ehelich Lebendgeborenen nach dem Alter der Mutter sowie dem Altersunterschiede und der Ehedauer der Eltern für das Jahr 1913 betrachtet werden. Auch für die unehelichen Geburten finden sich ähnliche tief eindringende Untersuchungen. Es würde natürlich an dieser Stelle zu weit führen, auf die allgemeinere Bedeutung der Ergebnisse dieser interessanten Arbeit im einzelnen einzugehen.

Weit allgemeineres Interesse beansprucht jedoch augenblicklich die zweite Veröffentlichung, die sich auf den Einfluß des Krieges auf den natürlichen Bevölkerungswechsel in den Jahren 1914—1917 bezieht. Für das ganze Reich fehlen ja bis heute hierüber genauere zahlenmäßige Angaben. Wir verfügen ja nur über die sonst sehr verdienstvollen Mitteilungen der Kopenhagener Gesellschaft für das Studium der sozialen Folgen des Krieges, die aber doch in sehr hohem Maße nur den Charakter von Schätzungen tragen. Abgesehen von der vorliegenden Arbeit für Hamburg sind lediglich für Bayern genaue Angaben veröffentlicht worden (Eheschließungen, Ehescheidungen, Geburten- und Sterbefälle während der Kriegsjahre 1914—1918 in Heft 1 und 2 der Zeitschrift des bayerisch-statistischen Landesamtes 1919. Eine kurze übersichtliche Zusammenfassung für Bayern hat Burgdörfer in der Münchener Medizinischen Wochenschrift 1919, Nr. 16, unter dem Titel „Die Bevölkerungsentwicklung während des Krieges und die kommunistische Propaganda für den Gebärstreit“ gegeben).

Im Gegensatz zu der bayerischen Veröffentlichung, die auch das Jahr 1918 mitumfaßt, geht die hamburgische Darstellung nur bis zum Jahre 1917. Der eigentlichen Darstellung des Bevölkerungswechsels geht ein kurzer Abschnitt voraus über die Wissenschaft von der Bevölkerungsvermehrung, in dem vor allem die Rede von dem neuzeitlichen Geburtenrückgang ist. Sodann werden nacheinander behandelt die Geburten, die Veränderungen in der Sterblichkeit, der Geburten- und Sterbeüberschuß und die Entwicklung der Eheschließungen.

Die Geburtenhäufigkeit lag im Jahre 1917 50 ‰, in den letzten Monaten des Jahres 1917 sogar 60 ‰ unter der normalerweise zu erwartenden. Die Geburtenziffer, die 1914 sich in der Stadt Hamburg auf 20,93 ‰, auf die Wohnbevölkerung berechnet, belaufen hatte, ging im Jahre 1917 auf 9,37 ‰ zurück, die allgemeine Fruchtbarkeitsziffer in dem gleichen Zeitraume von 77,11 auf 33,51 ‰.

Die Zunahme der Sterblichkeit der Zivilbevölkerung war eine sehr starke; sie war um so stärker, je höhere Altersstufen man betrachtete. Für

die Gesamtbevölkerung betrug in dem Zeitraum von 1914—1917 die Zunahme 10,12 %, für die über ein Jahr alten Personen 27,66 %, für die über 15 Jahre alten 31,12 und für die über 60 Jahre alten 54,43 %. Besonders stark war die Zunahme der Sterblichkeit bei der erwachsenen männlichen Bevölkerung, wesentlich stärker als bei der weiblichen. Es hat dies seinen Grund darin, daß mit den Wehrfähigen die Gesunden und Kräftigen aus der Bevölkerung herausgezogen wurden, so daß hier vorwiegend nur schwache und kränkliche Personen zurückblieben. Dagegen ist die Säuglingssterblichkeit zurückgegangen. Von 1000 Lebendgeborenen starben vor Vollendung des 1. Lebensjahres im Jahre 1914 12,60, im Jahre 1917 11,45.

Die Betrachtung der Todesursachen zeigt, worauf die Zunahme der Sterblichkeit im einzelnen zurückzuführen ist. Bei den über 15 Jahre alten Personen hat als Todesursache in dem betrachteten Zeitraume am stärksten die Altersschwäche (+ 122,24 %) zugenommen, dann folgen die Influenza (+ 95 %), sodann die Lungenentzündung (+ 81,60 %) und die Tuberkulose mit einer Zunahme von 54,91 %. Es liegt auf der Hand, daß diese Entwicklung in allererster Linie mit den verschlechterten Ernährungsverhältnissen zusammenhängt, wengleich die starke Zunahme der an Influenza Gestorbenen auf die verheerende Wirkung der Grippe hinweist, die ja wohl kaum mit dem Kriege in einem Zusammenhange steht. Freilich handelt es sich gerade bei dieser Todesursache um sehr kleine absolute Zahlen. Man darf es wohl als sicher annehmen, daß bei Einbeziehung des Jahres 1918 die Entwicklung noch ungünstiger gewesen wäre. Denn die obengenannte bayerische Arbeit zeigt, daß im Jahre 1918 in Bayern noch eine weitere starke Zunahme der Sterblichkeit erfolgt ist. Mit Ausschluß der Militärpersonen starben hier im Jahre 1917 114 017, im Jahre 1918 137 325 Menschen.

Auch bei den Eheschließungen ist für Hamburg eine starke Abnahme zu verzeichnen. Von 9362 und 10346 in den Jahren 1913 und 1914 ging ihre Zahl in den drei folgenden Jahren auf 6718, 5278 und 5601 zurück. Während die Betrachtung der Verhältnisse für Bayern zeigt, daß für die Sterblichkeit das Jahr 1918 dem Vorjahre gegenüber noch eine wesentliche Verschlechterung gebracht hatte, liegen die Verhältnisse bei Geburten und Eheschließungen anders. Bei beiden hat sich in Bayern die Häufigkeit gegenüber dem Jahre 1917, bei den Eheschließungen sogar nicht unwesentlich gehoben. Es ist natürlich nicht statthaft, daraus irgendwelche bestimmten Schlüsse auf die entsprechende Entwicklung in anderen Gebieten, wie zum Beispiel auf Hamburg, ziehen zu wollen. Gewisse Beobachtungen nämlich zeigen, daß doch die Bevölkerung in den einzelnen Gebieten in zum Teil recht verschiedenem Maße auf den Krieg und die Kriegswirkungen reagiert hat. Es sei nur darauf hingewiesen, daß bereits das Jahr 1914 gegenüber dem Vorjahre in Bayern einen sehr erheblichen Rückgang der Eheschließungen aufwies, während in Hamburg das Jahr 1914 noch 984 Eheschließungen mehr als das Vorjahr brachte.

In der Zusammenfassung ergibt sich, daß die dargelegte Entwicklung für die letzten Jahre zu einem Sterbeüberschuß geführt hat. Während,

berechnet auf die Wohnbevölkerung, sich in Hamburg für die Jahre 1914 und 1915 noch ein Geburtenüberschuß von 7,68 und 3,65 auf 1000 ergab, betrug der Sterbeüberschuß in den beiden folgenden Jahren 1,15 und 5,66 auf 1000. Man bekommt daraus Anhaltspunkte, wie groß der Rückgang der Volkszahl im ganzen Reiche in den letzten Jahren gewesen sein muß. In der obengenannten Arbeit schätzt B. den Gesamtbevölkerungsverlust Deutschlands auf $5\frac{1}{2}$ —6 Mill. Menschen.

In dieser Zahl sind natürlich nur die unmittelbaren Verluste infolge des Krieges und der Kriegswirkungen enthalten. Aber noch auf eine ganze Reihe von Jahrzehnten hinaus werden sich weiterhin, wenn auch in abnehmender Stärke, weitere Nachwirkungen auf den Bevölkerungswechsel und das Volkswachstum bemerkbar machen. Unter den Nachwirkungen des Krieges werden wir noch auf lange Zeit eine ungünstige Sterblichkeit bei uns haben, der Ausfall so vieler im heirats- und zeugungsfähigen Alter stehenden Männer wird herabmindernd auf die weitere Entwicklung der Heirats- und Geburtenhäufigkeit einwirken; dabei sei von den Folgen der ungünstigen wirtschaftlichen Lage ganz abgesehen. Es wird aber trotzdem noch die große Frage sein, darin wird auf Jahre hinaus das deutsche Bevölkerungsproblem bestehen, ob wir nicht trotz dieses großen Menschenverlustes noch zu viele Menschen in Deutschland haben werden. So wird für lange Zeit das Problem des Nahrungsspielraumes im Mittelpunkte unserer ganzen Bevölkerungspolitik stehen müssen, um das, was uns noch an Menschen verblieben ist, auch im eigenen Lande halten zu können. Damit sind aber unserer ganzen Wirtschaftspolitik bestimmte und festumrissene Ziele und Aufgaben gesteckt.

Freiburg i. B.

B. Mombert

Schwemer, Richard: Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. (1814—1866). Im Auftrage der städtischen historischen Kommission. 3. Band, 1. Teil. Frankfurt a. M. 1915. Joseph Baer & Co. 3. Band, 2. Teil, ebenda 1918. 420 und 586 S.

Die beiden vorliegenden Bände, mit denen das ganze Werk seinen Abschluß findet, umspannen einen Zeitraum, in dem Frankfurt nicht nur nach der Meinung seiner selbstbewußten Bürger mehrfach im Mittelpunkt des deutschen, um nicht zu sagen: des europäischen Interesses stand. Sie begleiten das Geschick der Stadt von ihrem Eintritt in den deutschen Zollverein (1836) bis zu ihrem völligen Aufgehen in dem preußischen Staat. Es sind vor allem zwei große Probleme, die jene Tage der städtischen Politik ausfüllen: die Reform der städtischen Verfassung und die Bewahrung der reichsstädtischen Freiheit im Rahmen des deutschen Gesamtstaates. Die städtische Verfassungsreform vollzog sich in enger Verzahnung mit den Geschicken der Reichsverfassung. In einer Zeit, in der in dieser der demokratische Gedanke zu siegen schien, konnte auch der Frankfurter Senat eine fortschrittliche Umgestaltung der veralteten Verfassung nicht verweigern. Er zog seine Konzessionen in dem Maße zurück, in dem auch in den Bundesstaaten nach der Bewegung von 1848 die Reaktion ihren Einzug hielt. In der äußeren Schmöllers Jahrbuch XLIII 3.

Politik führte der Zwiespalt zwischen reichsstädtischen Präntionen und realer Machtentfaltung zu dem lange gefürchteten Ende: auch die formell streng gewahrte Neutralität vermochte die Stadt nicht vor der Annexionierung durch den mächtigen Nachbar zu schützen. Die Vorgänge bei der Besetzung und der Überführung der Stadt in den neuen Staatsverband sind kein Ruhmesblatt Preußens und gewähren gerade heute ein tieferes Interesse. Denn in dem Vorgehen Bismarcks, der auf alle moralischen Eroberungen verzichtete, deutete sich schon jener Mangel an psychologischem Verständnis an, der für die späterere Behandlung von Elsaß-Lothringen verhängnisvoll werden sollte. Um so wirkungsvoller hebt sich von dieser brutalen Regierungsmaxime die vornehme Gesinnung des alten Kaisers ab, der da, wo sein Ministerpräsident sich seiner höheren Einsicht ver sagte, mit eigenen Opfern den Weg der Vermittlung zu finden mußte.

Die beiden Bände bestätigen aufs neue die Gabe des Verfassers, seinen weitläufigen Stoff kräftig zusammenzuhalten und seine Darstellung in glücklichem Gleichmaß zwischen der Berücksichtigung der lokalhistorischen Gesichtspunkte und der Schilderung der großen Zusammenhänge zu Ende zu führen. Vortrefflich ist ihm namentlich die Herausarbeitung der innigen Wechselwirkung zwischen der politischen Atmosphäre der Stadt und der Paulskirche gelungen. Nicht minder die lebensvolle Zeichnung der in der Stadtpolitik führenden Männer, des konservativen, zu Österreich neigenden Harnier, des trockenen, am formalen Rechtsstandpunkt bis zuletzt festhaltenden Spelz, des eitlen Schwäzers Müller, der — ein Diplomat kleinlichster Sorte — es unternahm, mit einem Bismarck die Waffen zu kreuzen. Das Herbe und Knorrige, das Durchschlagende wird man in den Charakteren dieser Mainfranken und germanisierten Franzosen vergebens suchen, aber der bedeutendste von ihnen, Eduard Souday, zeigt so viele gute und aufrechte Züge, daß nicht nur seine Vaterstadt Frankfurt dem Verfasser Dank schuldig ist, der zum ersten Male ein volles Bild seines Wesens und Wirkens gezeichnet hat.

Halle a. S.

Gustav Rubin

Jacobs, Dr. Paul: Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Berlin 1914, Julius Springer.

Die Schrift stellt die Entstehung, Organisation, Arbeitsweise und Aufgaben der nach § 36 des Reichsbörsengesetzes an jeder deutschen Wertpapierbörse bestehenden Zulassungsstelle dar. Ein Anhang bringt die Vorschriften des Börsengesetzes, die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, vom 4. Juli 1910, das Schema, das für die nach § 4, Nr. 5 dieser Bekanntmachung von inländischen Kreditbanken zu veröffentlichenden Bilanzübersichten vorgeschrieben ist, sowie die von der Berliner Zulassungsstelle aufgestellten leitenden Gesichtspunkte für die Zulassung von Bergwerksfuzen zum Handel an der Berliner Börse. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß das Börsengesetz versehentlich nicht in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 215),

sondern in der ursprünglichen Fassung vom 22. Juni 1896 abgedruckt ist. Seinen Ausführungen hat der Verfasser die geltenden Vorschriften zugrunde gelegt.

Das Buch ist vor dem Kriege erschienen. Über die Rolle, die die Börse in der kommenden Zeit noch spielen können, lassen sich heute höchstens Vermutungen äußern. Die geltende Börsengesetzgebung ist berechnet auf die Börse einer aufstrebenden Volkswirtschaft und auch die Tätigkeit der Börsenorgane stand bis zu dem Kriege unter dem Einfluß einer großen und, wie wir damals glaubten, glückhaften und dauernden Entwicklung. Der Kriegsausbruch hat für die Börse einen tiefen Einschnitt bedeutet. Seitdem hat sie eine eigenartige, wenig erfreuliche Kriegseristenz geführt. Den Übergang zu den kommenden Zeiten hat sie noch nicht vorbereiten können. In unserer ganz verarmten und schwer belasteten Volkswirtschaft wird die Börse vielleicht eine bedeutendere Funktion zu übernehmen haben als man jetzt glauben möchte, aber sie wird sich auf die völlig veränderten Verhältnisse umstellen müssen; auch die Börsenorgane werden ihre Praxis zu revidieren haben und den Faden nicht einfach da fortspinnen können, wo er am 31. Juli 1914 riß. Ich zweifle ferner nicht daran, daß sich eine Revision der Börsengesetzgebung als notwendig erweisen wird. Die vorliegende Schrift, die selbstverständlich mit einer Weiterentwicklung in den bisherigen Bahnen rechnete, hat daher heute im wesentlichen nur noch ein geschichtliches Interesse.

Von diesem Standpunkte aus beansprucht der fünfte, „Die Verwaltungsgrundsätze (1) der Zulassungsstellen und die Kontrolle der Regierung“ überschriebene Abschnitt die meiste Aufmerksamkeit. Der Abschnitt bringt in ziemlich loser Aufeinanderfolge eine Anzahl wichtiger Fälle aus der Praxis der Berliner Zulassungsstelle. Für die übrigen Zulassungsstellen hat der Verfasser, der nur aus dem Archiv einer Berliner Zeitung schöpfte, leider kein Material zu finden gewußt. Sie werden auch in den übrigen Teilen der Schrift nur hier und da gestreift. Es wäre aber nicht uninteressant gewesen, namentlich die wesentlich mildere Praxis der Hamburger Zulassungsstelle kennen zu lernen. Auch die grundsätzlich ablehnende Stellungnahme der Hamburger Regierung zu der Frage, ob die Landesregierung kraft ihres Aufsichtsrechts befugt ist, der Zulassungsstelle im einzelnen Falle bindende Anweisungen zu erteilen, hätte beachtet werden sollen. Überhaupt hätte diese seinerzeit sehr lebhaft erörterte Frage wohl verdient, daß der Verfasser zu ihr zunächst unter Berücksichtigung der von ihm weder zitierten noch, wie es scheint, benützten Literatur, insbesondere der Verhandlungen des Münchener Allgemeinen Bankertages grundsätzlich Stellung nahm und dann die wenigen der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Fälle, in denen die preußische Landesregierung ihr Aufsichtsrecht zur Geltung brachte — die Mehrzahl der Fälle hat sich hinter den Kulissen abgespielt —, kritisch würdigte. Statt dessen wird zunächst der Fall der Chicago-Milwaukee-St. Paul-Bahn, in dem absichtlich der Streit in die Öffentlichkeit verlegt wurde, um die grundsätzliche Frage zu klären und die Emissionshäuser darauf hinzuweisen, daß die Landesregierung ihre bisherige Zurückhaltung nicht

mehr wahren könne, dargestellt, aber lediglich die Opportunität des Einschreitens vom wirtschaftlichen Standpunkte aus erörtert¹. Dabei kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß die Fernhaltung dieses Papiers vom Berliner Markte zu bedauern sei. Er wäre vielleicht zu einem anderen Ergebnisse gekommen, wenn er sich die Mühe nicht hätte verdrießen lassen, die weitere Kursentwicklung des Papiers zu verfolgen, die zeigte, daß die Emission gerade wieder im „rechten“ Zeitpunkt geplant war. Indessen wird man ihm ex nunc beispflichten müssen. Überhaupt kann ich, obwohl ich in meiner damaligen amtlichen Tätigkeit als Staatskommissar der Berliner Börse und Ministerialreferent das Meinige getan habe, um das Einschreiten herbeizuführen, nicht umhin zuzugestehen, daß die im Weltkrieg gemachten Erfahrungen die Art, wie das Aufsichtsrecht ausgeübt wurde, recht unglücklich erscheinen lassen. Abgesehen von der Fernhaltung zweier galizischer Anleihen, die in Frankfurt a. M. eingeführt werden sollten, sind Papiere ferngehalten worden, deren Besitz uns im Krieg und jetzt sehr nützlich gewesen wäre, während man manche Papiere passieren ließ, deren Zulassung sich heute als schädlich herausgestellt hat. Zu den letzteren rechne ich allerdings nicht die Pfandbriefe der Caga de Credito Hipotecario in Santiago, deren Zulassung der Verfasser lediglich mit Rücksicht auf die Verhältnisse des deutschen Grundkreditmarktes im Jahre 1912 beanstandet, ohne zu berücksichtigen, daß bei ausländischen Emissionen auch andere Erwägungen mitzusprechen haben als die augenblicklichen Verhältnisse des deutschen Marktes, an dem die Papiere als vermeintliche Konkurrenten deutscher Ansprüche auftreten sollen.

So wohlüberlegt und begründet uns die damalige Praxis zu sein schien und so sehr sie auch zumeist von Parlamenten und der Öffentlichkeit gebilligt wurde, muß doch heute denjenigen recht gegeben werden, die vor solchen Eingriffen warnten, da auch der Regierung die Gabe, in die Zukunft zu sehen, nicht innewohne. Gegenüber der Leichterzigkeit, mit der heute von einem in der Schule der Kriegswirtschaft herangewachsenen Beamtentum die staatliche Einflußnahme auf das Wirtschaftsleben gehandhabt wird, ist es vielleicht nicht überflüssig, auf diese Erfahrung hinzuweisen.

Auf die so bestrittene Rechtsfrage, ob das Aufsichtsrecht der Landesregierung die Befugnis in sich schließt, der Zulassungsstelle im einzelnen Falle bindende Anweisungen zu erteilen, kommt der Verfasser erst bei der Erörterung des Einschreitens des preussischen Handelsministers gegen die Zulassung der Obligationen und neuen Aktien der Deutschen Erdölaktiengesellschaft zu sprechen. Er will sie auf Grund der Erwägung bejahen, daß, sobald durch die Zulassung erhebliche allgemeine Interessen

¹ Die S. 64 erwähnte Behauptung, daß die Regierung dieses Vorgehen nicht selbständig unternommen habe, es vielmehr auf Anregungen interessierter Bankkreise zurückzuführen sei, trifft nicht zu. Die Frage war von den berufenen staatlichen Stellen, die schon damals jede Emission ausländischer Wertpapiere prüften, von selbst aufgenommen, und die Entscheidung des Ministers war bereits gefallen, als mich der Inhaber einer Börsenfirma suchte, um seine Bedenken vorzutragen.

geschädigt würden, der Beschluß nach § 36 Abs. 3 c des Börsengesetzes rechtswidrig sei, und daß in einem solchen Falle die Berechtigung der Landesregierung zu einer Einwirkung auf die Beschlüsse der Zulassungsstelle nicht werde abgeleugnet werden können (S. 71). Es handelt sich aber gerade darum, wer nach dem Gesetz im einzelnen Falle die maßgebende Entscheidung hat, ob erhebliche allgemeine Interessen verletzt werden. Dies hängt davon ab, welchen Inhalt das der Regierung nach § 1 des Börsengesetzes zustehende Aufsichtsrecht hat. Hierüber kann man nicht, wie der Verfasser, mit der Bemerkung hinweggehen, daß eine Unklarheit im Gesetze vorliege, das nicht sage, wie weit sich das Aufsichtsrecht erstrecke. Es ist Aufgabe der Gesetzesauslegung, Klarheit zu schaffen. Schon Fürst Bismarck hatte sich als preußischer Handelsminister auf Grund des der Regierung nach dem Ausführungsgeetze zum Handelsgesetzbuch zustehenden Börsenaufsichtsrechts nicht gehalten, in einzelnen Fällen in die Selbstverwaltung der Börsen einzugreifen. Er hat zum Beispiel eine Verbesserung der Lieferungsqualität für Termingetreide erzwungen¹ und die Zulassung von Kammzug zum Terminhandel verhindert. Meines Erachtens ist das Wort „Aufsicht“ im § 1 des Börsengesetzes entsprechend der Tendenz des Gesetzes, die gewiß nicht auf eine Einschränkung der Befugnisse der Regierung ging, im weitesten Sinne auszulegen und umfaßt daher alle Befugnisse, die unter den Begriff der Aufsicht fallen können. Die unbeschränkte Disposition der Landesregierung über den Inhalt der Börsenordnung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) gibt ihr die Möglichkeit, die Geltendmachung ihres Aufsichtsrechts nach jeder Richtung zu sichern. Übrigens findet sich auch in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Änderung des Börsengesetzes, zu Artikel II b bis d die von keiner Seite beanstandete Bemerkung: „Im einzelnen Falle hervortretende Zweifel, ob es sich um eine Staatsanleihe handelt, wird der Börsenvorstand zu entscheiden haben. Daß seine Entscheidung der Abänderung im Aufsichtswege unterliegt, ergibt sich ohne weiteres aus § 1 Abs. 2 des Gesetzes“ (Druckf. d. Reichstages 1907/08 Nr. 453, S. 17).

Nun ist der Verfasser der meines Erachtens richtigen Ansicht, daß die Landesregierung als die berufene Hüterin der allgemeinen Interessen sich die letzte Entscheidung darüber vorbehalten muß, ob die Zulassung eines Wertpapiers die Gefährdung erheblicher allgemeiner Interessen befürchten läßt. Das Selbstverwaltungsorgan einer kaufmännischen Einrichtung kann für diese Frage keine unbedingte Kompetenz in Anspruch nehmen. Er arbeitet aber diesen Gesichtspunkt nicht weiter heraus und unterläßt es vor allem zu betonen, daß die übrigen im § 14 der Bekanntmachung des Reichskanzlers in teilweiser Erweiterung des Gesetzes aufgestellten Ablehnungsgründe (Bedenken örtlicher Natur, entgegenstehende wichtige wirtschaftliche Umstände, Benachteiligung der Erwerber) grund-

¹ Als die Ältesten der Kaufmannschaft berichteten, daß die Lieferungsqualität völlig ausreichend sei, zum Beispiel der im Termingeschäft gelieferte Hafer von den Pferden in den Betrieben der Ältesten sehr gern genommen werde, schrieb Bismarck an den Rand: „Also betrügen die Herren ihre eigenen Pferde.“

sächlich der Prüfung des hierfür durchaus sachverständigen Kollegiums zu überlassen sind. So hat er denn auch weiter keine Bedenken gegen die von dem Minister für sein Einschreiten gegen die Zulassung der Aktien und Obligationen der deutschen Erdölaktiengesellschaft gegebene Begründung zu erheben, daß mit Rücksicht auf die schwebende Petroleummonopolvorlage klare Grundlagen für die Bewertung der Papiere nicht gegeben werden könnten, und daß es nicht im öffentlichen Interesse liege, wenn Papiere an der Börse zugelassen werden, für die ein einigermaßen zuverlässiger Prospekt nicht aufgestellt werden könne (S. 69). Dann würden aber in Wahrheit nicht erhebliche „allgemeine“ Interessen, sondern die Interessen des Börsenverkehrs in diesen speziellen Papieren gefährdet worden sein. Der Unterschied zwischen den beiden Ablehnungsgründen: entgegenstehende wichtige wirtschaftliche Umstände und Gefährdung erheblicher allgemeiner Interessen würde ganz verwischt. Die Regierung begab sich mit dieser Erklärung auf eine höchst bedenkliche Bahn. Die Zustimmung des Verfassers (S. 71) soll daher nicht unwidersprochen bleiben¹.

Wie sich schon aus diesen Bemerkungen ergibt, kann die Schrift als eine systematische gründliche Darstellung aller mit der Zulassung von Wertpapieren zusammenhängenden rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen nicht angesehen werden. Grundsätzliche Fragen werden, wenn überhaupt, nur gelegentlich, wo der Zusammenhang gerade darauf führt, behandelt. Unter anderem vermiße ich eine gründliche Erörterung der rechtlichen Bedeutung der Zulassung. Wichtige Vorschriften des Gesetzes und der das Gesetz ergänzenden Bekanntmachung sind kaum oder überhaupt nicht besprochen (z. B. §§ 41, 42, 43 des Gesetzes, §§ 3, 4 letzter Absatz, § 18 Absatz 3 der Bekanntmachung). Bei der Erörterung über den Wiederausschluß zugelassener Wertpapiere, die sich auch nur gelegentlich, nämlich in dem schon besprochenen Abschnitt 5 findet (S. 89 ff.), bezieht sich der Verfasser nur auf die Vorschrift im § 36 letzter Satz des Gesetzes; die wichtige Bestimmung im § 4 letzter Absatz der Bekanntmachung bleibt unerwähnt. Der Unterschied zwischen Einstellung der Notiz und Zurücknahme der Zulassung ist nicht beachtet. Die gewiß bedeutungsvolle Frage der Prospekthaltung wird nur gestreift (S. 39 ff.). Es finden sich auch offenbare Unrichtigkeiten, so die überraschende Behauptung, daß das Gesetz die Ablehnung einer Zulassung in das freie Ermessen der Zulassungsstelle stelle (S. 35), die wohl auf einem Mißverständnis der Bedeutung der Vorschrift beruht, daß die Zulassungsstelle die Zulassung ohne Angabe von Gründen ablehnen darf. Auf zahlreiche andere Unrichtigkeiten und Unklarheiten einzugehen, fehlt mir der Raum. Auch für die Beurteilung wirtschaftlicher Fragen scheint der Verfasser nicht genügend gerüstet zu sein. So will er sogar den Ende der neunziger Jahre eingetretenen Aufschwung des Ruzenhandels dem Verbot des

¹ Da der Minister in seinen in der Schrift abgedruckten Ausführungen auch darauf verwiesen hat, daß ich als Staatskommissar in der Beratung der Zulassungsstelle aus dem erwähnten Grunde von der Zulassung abgeraten habe, so sei bemerkt, daß ich mich damals lediglich vom Standpunkt des Börsenverkehrs, nicht vom Standpunkt der allgemeinen Interessen aus geäußert habe.

Termingeschäfts zur Last legen (S. 55). Daß eben damals die gewaltige Kalispekulation begann und daß man ganz naturgemäß versuchte, auch die ja jedem Geschäft offene Berliner Börse für Unterbringung der durch diese Spekulation geschaffenen Werte zu benutzen, kann dem armen Börsengesetz doch wirklich nicht zur Last gelegt werden.

Dankenswert sind aber die historischen Notizen über das Zulassungsverfahren vor dem Börsengesetz im zweiten Abschnitt der Schrift, die allerdings zweckmäßig durch einen Ausblick auf die ausländischen Börsen ergänzt worden wären.

Obwohl der Verfasser der Tätigkeit der ausgezeichneten Berliner Zulassungsstelle mit Recht große Anerkennung zollt, ist er doch von ihrer Wirksamkeit nicht ganz befriedigt. Das Wachstum des Handels mit unnotierten Werten und die häufiger werdende Auflegung von Wertpapieren zur Zeichnung vor der Zulassung zum Börsenhandel scheinen ihm den bei der Regelung des Zulassungsverfahrens verfolgten Zwecken zuwiderzulaufen. Wenn die Zulassungsstelle als eine Art Marktpolizei aufzufassen ist, die den Verkäufer zwingt, genaue Angaben über die neu an den Markt zu bringenden Waren zu machen (S. 31), so beschränkt sich ihre Tätigkeit naturgemäß auf den Bereich dieses Marktes. Als Börsenorgan hat sie nur für die amtliche Einrichtung der Börse tätig zu sein. Schwindet deren Bedeutung, so schwindet auch die Bedeutung der Zulassungsstelle. Es hat dies nichts mit dem Zulassungsverfahren zu tun. Aber das Börsengesetz sah es offenbar als das Normale und Wünschenswerte an, daß der Zugang zum deutschen Kapitalmarkt über die amtliche Notiz und somit durch die Prüfung der Zulassungsstelle geht (zu vgl. § 43 des Gesetzes)¹.

Der Verfasser will mit einer Fortbildung und einem Ausbau des Zulassungsverfahrens helfen. Eine Zentralzulassungsstelle soll über die Eröffnung des deutschen Kapitalmarktes für ausländische Werte entscheiden, anscheinend unter Ausschaltung des Aufsichtsrechts der Landesregierungen. Inländische Anleihen (über Aktien spricht der Verfasser sich nicht aus) sollen vor der Emission geprüft werden und, wenn sie sich der Prüfung entziehen, auf 10 Jahre von der amtlichen Notiz ausgeschlossen bleiben. Welche Stelle die Prüfung des Prospekts vornehmen soll, ist nicht gesagt, auch nicht ohne weiteres klar.

Der Vorschlag einer Zentralzulassungsstelle ist nicht neu. Er ist hervorgegangen aus der Befürchtung, daß gewisse Landesregierungen ihr Aufsichtsrecht gegenüber der Zulassung ausländischer Wertpapiere nicht streng genug handhaben könnten. Der Verfasser, der diese Vorgänge nicht zu kennen scheint, will in dieser Zentralzulassungsstelle ein schnell arbeitendes Organ schaffen, um vorweg, ohne die langwierigen Formalitäten des eigentlichen Zulassungsverfahrens, die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob die ausländischen Werte überhaupt in Deutschland an den Markt gebracht werden dürfen. Darüber, wie im Falle einer ab-

¹ In Frankreich hat dagegen die Zulassung zur offiziellen Börsennotiz zur Voraussetzung, daß bereits ein für den Börsenhandel hinreichender Betrag im Publikum untergebracht ist.

lehrenden Entscheidung der Handel mit den Papieren in Deutschland oder der Erwerb der Papiere durch das deutsche Kapital verhindert werden kann, stellt er weiter keine Erwägungen an. Ich halte den Gedanken der Zentralzulassungsstelle auch in dem Sinne, in dem er sonst vertreten worden ist, für verfehlt; es ist aber wohl überflüssig, darauf einzugehen, da wir in absehbarer Zeit schwerlich mit offiziellen Emissionen ausländischer Wertpapiere in Deutschland zu rechnen haben¹. Dagegen ist die Frage, wie dem Handel mit unnotierten Werten an den deutschen zu steuern ist, auch für die Zukunft wesentlich.

Die Gefährdung der Bedeutung der amtlichen Notiz hängt mit den besonderen Verhältnissen der deutschen Börsen zusammen. Der Verfasser beschränkt sich zwar in dem einleitenden Abschnitt mit den volkswirtschaftlichen Funktionen der Effektenbörse. Aber seine Ausführungen gehen auf die Eigenart unserer Börsen nicht ein, sehen diese vielmehr als etwas selbstverständlich Gegebenes an. Unsere deutschen Börsen sind Einrichtungen für Banken und Bankiers. Diese sind die Herren der Börse und ihren Interessen dient sie. Eine Spezialbörsenhändlerschaft, die in Frankreich und England ausschließlich die Börse darstellt, ist zwar vorhanden, aber sie spielt gegenüber den eigentlichen Herren der Börse nur die zweite oder eine dienende Rolle. So erklärt es sich, daß der Geschäftskreis der Wertpapierbörsen sich in Deutschland auch auf Dinge erstreckt, die im Auslande außerhalb ihrer Sphäre liegen, wie der Handel in Devisen. Es werden eben dort alle Geschäfte gemacht, die sich bei einer Zusammenkunft der Interessenten zweckmäßig erledigen lassen. So erklärt es sich auch, daß in Deutschland besondere Interessen der Börse, die sich in Frankreich und England gegenüber der Bank- und Bankierwelt zuzeiten mit großer Energie durchzusetzen wußten, in Deutschland nur insoweit zur Geltung kommen, als sie gleichzeitig Interessen der Bank- und Bankierwelt sind; diese ist immer der stärkere Teil. Darum ist in Deutschland bisher auch von jeder Maßnahme zur Stärkung des offiziellen Marktes durch Konzentration des Handels an der Börse abgesehen worden, weil sie den Tagesinteressen der Börse, d. h. bei uns der Banken und Bankiers nicht entsprechen würde.

Der offizielle Börsenhandel und die offizielle Börsennotiz befinden sich in einer recht eigentlich prekären Lage. Der Handel hat die weder durch Sitte noch durch Gesetz verkümmerte Möglichkeit, sich ohne sie zu behelfen. Die Börsenzusammenkünfte stehen ihm hierfür uneingeschränkt zur Verfügung, und die amtliche Notiz kann er durch private Notierungen unschwer ersetzen, wobei die mit Rücksicht auf den so mangelhaft gefaßten § 43 des Börsengesetzes übliche Notierung von Geld- und Briefkursen recht angenehm ist und die Vereinbarung der Ausführung der Aufträge als Selbstkäufer und Selbstverkäufer das gesetzliche Selbsttrittsrecht des Kommissionärs ersetzt. Es ist klar, daß unter diesen Umständen, je strenger die Vorschriften über die Zulassung zur offiziellen Notiz ge-

¹ Ich habe meine Auffassung in einem anonymen Artikel im Abendblatt der „Vossischen Zeitung“ vom 7. März 1914 „Reichszulassungsstelle für ausländische Wertpapiere“ dargelegt.

handhabt werden, um so mehr auch die Neigung, sich ohne diese zu helfen, wachsen muß, und da diese Neigung sich uneingeschränkt betätigen kann, so ist der offizielle Handel einer stetig zunehmenden Abbröckelung ausgesetzt. Vor dem Kriege war der gewiß wünschenswerte Zustand, daß der Zugang zum deutschen Kapitalmarkt nur über die amtliche Börsennotiz geht, bereits sehr stark beeinträchtigt, und zwar nicht nur für inländische, sondern auch für ausländische Papiere. Die während des Krieges obwaltenden Zustände im Wertpapierhandel werden diesen Abbröckelungsprozeß gewiß noch gefördert haben. Es zeigt sich, daß es ein großer Fehler des Börsengesetzes war, einerseits die amtliche Notiz mit allen möglichen erschwerend wirkenden Kautelen zu umgeben, andererseits nichts für die Erhaltung des amtlichen Handels zu tun. Der Gesetzgeber hat die Entwicklung nicht vorausgesehen und das Gesetz ist leider nicht weiser gewesen als der Gesetzgeber. Daß hier Abhilfe angezeigt ist, ist klar, insbesondere wenn die Regierung gewillt sein sollte, sich einen Einfluß auf die Beanspruchung des Kapitalmarkts zu sichern. Denn dieser Einfluß wird nur durch die Herrschaft über die amtliche Notiz vermittelt. Das Ziel muß sein, durch Hebung der Bedeutung der amtlichen Notiz die Absatzfähigkeit unnotierter Werte möglichst zu ver ringern und so einen mittelbaren Zwang zur Nachsuchung der amtlichen Notiz auszuüben. Der nächste Weg dazu wäre, den Verkehr in amtlich notierten Werten nach möglichst vielen Richtungen hin zu privilegieren. Einen ersten Versuch nach dieser Richtung sollte die letzte Novelle zum Stempelsteuergesetz machen, indem sie die Umsatzsteuer für nicht notierte Werte heraufsetzte. Dieser wahrhaft börsenfreundliche Vorschlag ist von der Börse nicht mit Freuden aufgenommen worden, weil eben an unserer Börse die Banken und Bankiers ausschlaggebend sind, und diese kein Interesse daran haben, daß ein so lukrativer Geschäftszweig beschnitten und ein Zwang zugunsten der amtlichen Börse ausgeübt wird. Bei der Unkenntnis, mit der die Öffentlichkeit den Verhältnissen an unseren Börsen gegenübersteht, war es nicht zu verwundern, daß dieser Widerspruch Erfolg hatte. Indessen wird die Entwicklung doch dazu drängen, auf diesem oder einem ähnlichen Wege vorzugehen. Dann wird auch die Marktpolizei der Zulassungsstelle ihre günstigen Wirkungen wieder auf den überwiegenden Teil des deutschen Wertpapierhandels ausüben können.

Charlottenburg

Heinrich Göppert

Neufang, Reichsgerichtsrat Dr.: Das Kriegswucherstrafrecht und seine Bedeutung für den Handel. Halle a. S. 1918.

Der angesehene, jüngst verstorbene Jurist befaßt sich zum zweiten Mal mit dem Thema der Bedeutung des Kriegswucherstrafrechtes für die Praxis, insbesondere für den Handel.

Während die erste Schrift „Die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswucherstrafrecht — eine nationale Gefahr“, Verlag Liebmann, Berlin 1917 (auch zu vergleichen die Besprechung in den „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen“, Jahrgang 1918, S. 61—68), die wirtschafts-

liche Seite des Problems allein in den Vordergrund rückt, will Neukamp in dieser Schrift, wie er angibt, in systematischer Übersicht das geltende Recht zusammenfassend klarlegen, gleichzeitig aber auch die Schwierigkeiten und Gefahren aufdecken, welche durch dieses gerade für den redlichen Kaufmann entstehen.

Der letzte Zweck wird durch die angehängten Bekanntmachungen, insbesondere durch Abdruck der Begründung zur Preistreibereiverordnung vielleicht erreicht, dagegen ist dem Zwecke rechtlicher Belehrung die Verquickung mit wirtschaftlicher Polemik nicht vorteilhaft gewesen. Der Verfasser legt bei seinen rechtlichen Darlegungen wohl etwas zu großen Nachdruck auf die Streitpunkte, welche er früher mit anderen Schriftstellern gehabt hat. Diese sind aber teils nicht gerade von übermäßig großer Tragweite und teils entschieden. So wird der praktische Kaufmann weder bezüglich der Höchstpreise noch bezüglich der Preistreiberei- oder Kettenhandelsvorschriften ausreichend unterrichtet werden, vielmehr in solchen Fällen doch zweckmäßigerweise auf die sehr eingehenden beiden großen Kommentare zur Kriegswuchergesetzgebung zurückgreifen, nämlich auf diejenigen von Lobe und von Schäfer. Bezüglich der Schleichhandelsverordnung besteht eine gute Darlegung wohl überhaupt noch nicht. Die praktische Brauchbarkeit der Arbeit wird auch durch die geübte wirtschaftliche Kritik stark behindert. Wenn zum Beispiel Neukamp auf S. 36 sagt, daß es unmöglich zu berechnen sei, welcher Bruchteil der allgemeinen Unkosten des Betriebes auf eine bestimmte Ware oder eine bestimmte Warengattung entfällt, und welcher Unternehmerlohn gerade für die in Betracht kommende Warengattung in Ansatz gebracht werden darf, so hilft er dem Kaufmann wohl nicht besonders gut weiter. Von dieser angeblichen Unmöglichkeit hat bis zum Krieg die Lehre von der Kalkulation nichts gemerkt, und die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Preisprüfungswesens haben sich redlichste Mühe gegeben, die etwa strittigen Einzelheiten klar zu legen. Insbesondere werden Zweifelsfragen durch die gleichzeitig mit dem Erscheinen der Preistreiberei-Verordnung aufgestellten Leitsätze über die Aufstellung von Nichtaufschlägen für Gewerbe, Industrie und Handel, abgedruckt in den „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen“, Jahrgang 1918 Nr. 10, in ziemlich weitgehendem Grade behoben. Der Sonderfall, den Neukamp hier anführt, daß nämlich für eine Webwarenfabrik, welche zum Stillstand gekommen ist, für lange Zeit auch die Kosten des nichtbeschäftigten Unternehmens auf einen Warenposten aufgerechnet werden sollen, kann kaum mehr als Streitfall betrachtet werden. Es ist das einer der vielen Unglücksfälle im Kriege, welche zahlreiche Unternehmungen getroffen haben, und welche nach der Spruchpraxis des Reichsgerichtes nicht ohne weiteres auf den Verbrauch überwält werden dürfen. Was hätte dann die betreffende Fabrik machen wollen, wenn sie im Augenblick ihres Stillstandes die betreffende Ware nicht hätte daliegen gehabt oder nur 1 kg an Ware? Hätte sie dann wohl ihre 15 000 Mk. Stilliegegekosten auf das Kilogramm aufschlagen können?

Abgesehen von den meist wenig glücklichen Ausflügen auf das privatwirtschaftliche Gebiet sind diejenigen auf das volkswirtschaftliche auch nicht stets gelungen. So verlangt Neukamp fortgesetzt, daß nicht der

übermäßige Gewinn, sondern der übermäßige Preis unter Strafe gestellt werden soll, wehrt sich aber dagegen, daß man als Maßstab des Preises den Verkehrswert zugrunde lege. Verkehrswert ist nur ein anderer Ausdruck für Marktpreis oder Marktlage, welche die Neufassung der Preistreiberverordnung vom 8. Mai 1918 ausdrücklich beseitigt hat. Gleichzeitig empfindet er einen Widerspruch darin, daß jetzt jeder straffrei sein soll, der den Höchstpreis innehält. Der Widerspruch ist gerechtfertigt, die Absicht dagegen, überall den Marktpreis gelten zu lassen und somit die Butter auf den Schleichhandelspreis von etwa 30 Mk. und das Fleisch auf seinen gegenwärtigen Schleichhandelspreis von etwa 12 Mk. je Pfund zu bringen, erscheint weder volkswirtschaftlich noch sozialpolitisch besonders erwünscht.

Einige Zeilen aus meiner Arbeit „Die Preisgebilde des Kriegswirtschaftsrechtes“ veranlassen Neukamp, von den 51 Seiten seines Vortrags $1\frac{1}{2}$ Seiten der Frage zu widmen, ob die Gänsepreise richtig festgesetzt seien. Nun ist Neukamp im Irrtum, wenn er glaubt, daß diese Ausführungen auf eine ganz bestimmte Preisfestsetzung für Gänse gehen; sie sind nur allgemein-theoretische Erörterungen. Wenn er aber die Unzweckmäßigkeit des jetzigen Gänsepreises durch die Tatsache zu beweisen sucht, daß man aus Polen diese Ware zu teureren Preisen einführen mußte und folglich unsere Preisfestsetzung falsch gewesen sei, so würde das bedeuten, daß jede Preisfestsetzung, die niedriger ist als irgendein Auslandspreis, auch falsch gewesen wäre. Dann hätte der Zucker nicht nur 40—50 Pf., sondern wie in Polen im Frühjahr 1918 etwa 5 Mk. das deutsche Pfund kosten dürfen, und das Brot hätte nicht nur, wie zurzeit, doch immerhin noch auf etwa 50 Pf., sondern ebenfalls ungefähr auf 4 Mk. das Pfund wie in Petersburg festgesetzt werden müssen. Ob sich die Gänse im übrigen, wie Neukamp sich sagen ließ, wirklich nur von Gras und Kräutern nähren oder nicht vielleicht doch ihr so erwünschtes Fett der Fütterung mit Brotgetreide verdanken, wird stets eine offene Frage bleiben. Nicht nur die für die Volksernährung tätigen landwirtschaftlichen Sachverständigen, sondern auch der diese Tätigkeit scharf bekämpfende Sachverständige Ökonomierat Rabbethge, sind der Auffassung, daß ganz große Mengen Brotgetreide durch diese Kleinviehhaltung verschwunden sind. Rabbethge macht dem Reichsernährungsamte geradezu den heftigsten Vorwurf daraus, daß es die Kleinviehhaltung nicht eingeschränkt habe, und schätzt den Verlust an Körnerfrüchten durch diese unerfreulichen, das Futter schlecht vermertenden Miteßer — Geflügel und Kaninchen zusammengerechnet — auf $7\frac{1}{2}$ Mill. Tonnen, d. h. über drei Viertel dessen, was für Menschen insgesamt erfaßt worden ist. Wenn ich also der Meinung war, daß man zur Gänsezucht nicht noch durch hohe amtliche Preisfestsetzung zuungunsten unserer Körnerwirtschaft anreizen dürfe, so befinde ich mich gerade bei den Gegnern unseres jetzigen Ernährungssystems immer noch in leidlich guter Gesellschaft. Die anderen Ausflüge auf das volkswirtschaftliche Gebiet sind meistens nicht glücklicher.

Als Anhang sind der Schrift im Texte beigegeben: Das Höchstpreisgesetz, die Schleichhandelsverordnung, die Verordnung über äußere

Kennzeichnung von Waren, die Preistreiberverordnung nebst Begründung. Für den praktischen Gebrauch wäre die Anfügung der Verordnung über Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung, diejenige über den Handel mit Lebens- und Futtermittel und der Verordnung über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel noch recht erwünscht.

z. B. Berlin

Jul. Hirsch

Eber, Karl: Staat und Realkredit in Deutschland. Berlin 1918, Puttkammer & Mühlbrecht. VIII u. 160 S. Preis 6,— Mk.

In einer Zeit, in der die Verstaatlichung des Versicherungs- und Hypothekenbankwesens zur Erörterung steht, darf die vorliegende Schrift auf besondere Beachtung rechnen. Der Verfasser gibt zunächst eine ausführliche Darstellung der Entstehung des Aufsichtsrechtes und seiner bisherigen Gestaltung. Er schildert die verschiedenen in Frage kommenden Möglichkeiten staatlicher Einwirkungen und zeigt, wie erst das Eingreifen der Reichsgesetzgebung zu einer gewissen Vereinheitlichung der Materie führte. Dies ging aber nicht so weit, daß man auf beiden Gebieten ein einheitliches Aufsichtsrecht schuf. Die Ausübung des Aufsichtsrechtes wurde vielmehr hinsichtlich der Hypothekenbanken den einzelnen Bundesstaaten belassen; bei den Versicherungsgesellschaften dagegen wurde in der Hauptsache die Reichsaufsicht eingeführt. Eine Ausnahme wurde in dieser Beziehung nur für den Fall vorgesehen, daß sich der Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens auf einen einzelnen Bundesstaat beschränkt, was in der Praxis nur ganz vereinzelt vorkommt.

Im zweiten Teil seiner Schrift erörtert der Verfasser sehr eingehend, wie sich die Ausübung der Aufsicht nach dem bestehenden Rechte darstellt, indem er jeweils die einschlägigen Bestimmungen bei den Versicherungsunternehmen und Hypothekenbanken gegenüberstellt. Als grundsätzlichen Unterschied stellt er fest: Die Aufsicht den Hypothekenbanken gegenüber ist formell, sie beschränkt sich im allgemeinen darauf, die Übereinstimmung des Geschäftsbetriebes mit den rechtlichen Vorschriften zu kontrollieren. Die Aufsicht den Versicherungsgesellschaften gegenüber ist materiell, d. h. die an die Geschäftsführung zu stellenden Anforderungen sind in weiten Grenzen in das freie Ermessen der Aufsichtsbehörde gestellt worden. So sehen die Dinge in der Tat aus, wenn man sie nach dem betrachtet, was auf dem Papier steht. Ein völlig anderes Bild bietet uns die Wirklichkeit. An einem der Praxis entnommenen Beispiel sei dies dargelegt. Die Aufsicht über die Hypothekenbanken liegt in Preußen in den Händen des Landwirtschaftsministeriums. Dieses hat als technische Kontrollbeamte sogenannte Bankinspektoren eingesetzt, von denen jeder eine Anzahl Hypothekenbanken ständig kontrolliert; mit den Kontrollbezirken wechseln die Bankinspektoren von Zeit zu Zeit ab. Die Revisionen, die diese fachmännisch geschulten und kaufmännisch vorgebildeten Aufsichtsbeamten vornehmen, beschränken sich nun keineswegs nur auf die rechtlich-formelle Kontrolle. Es findet vielmehr eine bis ins kleinste gehende Durchleuchtung des gesamten Geschäftsbetriebes statt. Die Ergebnisse der Revisionen finden ihre Niederschläge in den Anordnungen der zentralen Aufsichtsbehörde. Die Verfügungen erstrecken sich auf die verschiedensten Materien,

so z. B. auf Dividendenpolitik, Reservestellungen, Zahl der Aufsichtsratsmitglieder, Verbuchung des Disagioertrages, Anlage von flüssigen Mitteln und dergleichen mehr. Einen großen Raum hat während der Kriegszeit in den betreffenden Ministerialerlassen die Frage eingenommen, zu welchen Bedingungen und für welche Zeit die fällig werdenden Darlehen zu verlängern seien. Ihren diesbezüglichen Wünschen hat die Aufsichtsbehörde großen Nachdruck zu verleihen gewußt. In einzelnen Fällen sind auch Regierungspräsidenten zu den Sitzungen der Verwaltungsorgane der Hypothekenbanken entsandt worden. Dies erscheint um dessentwillen besonders erwähnenswert, weil das Recht der Aufsichtsbehörde zur Teilnahme an den Sitzungen nur bei den Versicherungsgesellschaften gesetzlich festgelegt ist, nicht aber bei den Hypothekenbanken. — In der Praxis ist dieser Unterschied, auf den Eber großes Gewicht legt, ohne Bedeutung. —

Von diesen Dingen sollte man etwas wissen, wenn man, wie der Verfasser der vorliegenden Schrift, eine Kritik der Staatsaufsicht schreibt und daran Reformvorschläge anschließt. Eber erkennt an sich zwar an, daß sich die Staatsaufsicht in der Vergangenheit auf beiden Gebieten durchaus bewährt hat. Trotzdem gipfeln seine Erörterungen in der Forderung einer Verschärfung der Hypothekenbankaufsicht. Er glaubt nämlich, voraussehen zu können, daß den Hypothekenbanken durch neue Organisationen (Stadtstaaten usw.) manche unerwünschte Konkurrenz erwachsen und sie veranlassen wird, sich dieser Konkurrenz durch gemeinschädliche Mittel zu erwehren. Was man sich hierunter vorstellen soll, ist nicht ersichtlich. Solange der Verfasser keinen anderweitigen Grund für seine Forderung einer Verschärfung der Aufsicht anzuführen vermag, wird man ihm hierin nicht folgen können.

Als Darstellung der Rechtsverhältnisse der Staatsaufsicht ist die Schrift von Eber wertvoll, für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann ihr aber mangels Berücksichtigung der Praxis eine Bedeutung nicht zuerkannt werden.

Berlin-Steglitz

Hermann Mauer

Martin: Die forstliche Statistik, ein Handbuch für leitende und ausführende Forstwirte sowie zum Studium und Unterricht. 2. Aufl. Berlin 1918, Julius Springer. 486 S.

Die vorliegende Schrift über forstliche Statistik, welche die Erträge und Produktionskosten miteinander zu vergleichen hat, zerfällt in zwei Teile: der erste behandelt die allgemeinen Grundlagen und Methoden der forstlichen Statistik; der zweite die Anwendung der statistischen Grundsätze auf die wichtigsten Maßnahmen der Wirtschaft.

Grundlage und Maßstab für den Ertrag des Waldes ist der jährliche Zuwachs, der in den beiden ersten Abschnitten einerseits nach seiner Masse, als physisches Erzeugnis der natürlichen Geseze des Baumwachses, andererseits als Element des Wertes dargestellt wird.

Die Produktionskosten, die der dritte Abschnitt des ersten Teils behandelt, bestehen in den Aufwendungen an Arbeit sowie an Kapital- und Bodenbenutzung. Die Arbeit tritt in der Forstwirtschaft gegenüber anderen Zweigen der Bodenkultur zurück. Es wird jedoch

hervorgehoben, daß ihr in volkswirtschaftlicher Hinsicht mehr Bedeutung zukommt, als den Zahlen der auf sie bezüglichen Statistik entspricht. — Bezüglich des wichtigsten forstlichen Betriebskapitals, des stehenden Holzvorrats, wird geltend gemacht, daß dieser durch das Verbundensein mit dem Boden und die lange Dauer seiner Erzeugung gewisse Eigentümlichkeiten besitzt, die es verhindern, daß die Regeln, die sonst für das Kapital Geltung haben, ohne weiteres auf ihn übertragen werden. Diese Beschränkung bezieht sich insbesondere auf die Höhe der Verzinsung. Mit Rücksicht auf die stetige Wirksamkeit des forstlichen Betriebskapitals, auf die Sicherheit des forstlichen Betriebs und auf das Steigen des Wertes aller forstlicher Nutzungen wird in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der Forstwirte die Ansicht vertreten, daß der Zinsfuß, der den Rechnungen der Statik zugrunde gelegt wird, niedriger sein muß als der landesübliche Zinsfuß der Gegenwart.

Aus dem Verhalten und den bekannten Eigenschaften des Bodens, namentlich seiner Unbeweglichkeit und Unvermehrbarkeit, wird (S. 151) die Forderung abgeleitet, die Wirtschaft so zu führen, daß der Boden für sich einen möglichst hohen Ertrag (Bodenreinertrag) erzeugt. Da das Steigen des Bodenreinertrags einerseits die Folge einer guten Wirtschaftsführung ist, andererseits durch die Fortschritte der äußeren volkswirtschaftlichen Verhältnisse (Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes, Entwicklung der Industrie u. a.) bestimmt wird, so zieht der Verfasser die Folgerung, daß das Streben, den Bodenreinertrag zu erhöhen, dem volkswirtschaftlichen Interesse nicht entgegenstehen kann.

Der letzte Abschnitt des ersten Teils (S. 161—185) behandelt den Reinertrag der Forstwirtschaft, der durch Abzug der Produktionskosten vom Rohertrag gefunden wird. Entsprechend den Produktionskosten wird ein volkswirtschaftlicher und privatwirtschaftlicher Reinertrag unterschieden. Die Verschiedenheiten, die zwischen beiden Begriffen liegen, werden nach ihrer Bedeutung für die Betriebsführung anerkannt; aber zugleich wird die für die Wirtschaftsführung wichtige Folgerung gezogen, daß sowohl vom volkswirtschaftlichen als auch vom privatwirtschaftlichen Standpunkt sämtliche Produktionsfaktoren: Boden, Kapital und Arbeit, ihrem vollen Werte nach in Rechnung gestellt oder der gutachtlichen Beurteilung unterzogen werden müssen.

Von den Anwendungen, die im zweiten Teil gemacht werden, steht die Wahl der land- und forstwirtschaftlichen Benutzung des Bodens an erster Stelle. Die Bestimmung der Kulturart wird zunächst mittels Rechnung, dann auf gutachtlichem Wege behandelt. Die angestellten Berechnungen führen dahin, daß die Reinerträge des Bodens, die die Holzzucht gewährt, den landwirtschaftlichen Reinerträgen bei Gleichheit der Produktionsbedingungen nicht nachstehen, und daß beim Sinken der Bodengüte die landwirtschaftlichen Bodenreinerträge in stärkerem Grade abnehmen als die forstlichen. Daraus ergibt sich, daß die Aufforstung zweifelhafter Flächen in der Regel um so mehr angezeigt sein wird, je geringer die Bodengüte ist.

Die übrigen im zweiten Teil behandelten Gegenstände sind forsttechnischer Natur und können hier nur kurz angedeutet werden: Bei der

Wahl der Holzart wird die Ansicht vertreten, daß für diese nicht nur der Gebrauchs- und Tauschwert des Holzes, sondern auch die Sicherheit der Betriebsführung bestimmend sein müsse. Was die Bestandesbegrenzung betrifft, so verdient nach den Grundsätzen der forstlichen Statik die natürliche Verjüngung überall da, wo die für sie erforderlichen Bedingungen vorliegen, den Vorzug. Die Durchforstungen sollen, entgegen den früher befolgten Grundsätzen, kräftig geführt werden und sich nicht auf die Entnahme zurückgebliebener und unterdrückter Stämme beschränken. In der Dichtung erblickt der Verfasser, namentlich bei Eiche und Kiefer, das beste Mittel, um stärkeres Nutzholz in nicht zu hohen Umtriebszeiten zu erzeugen.

Unter den sonst behandelten Aufgaben wird die Bestimmung der Hiebsreise und Umtriebszeit dem Volkswirt am meisten Interesse gewähren. Unter dem Hinweis auf die neueren Ergebnisse der forstlichen Versuchsanstalten und andere Forschungen zieht der Verfasser die Folgerung, daß bei einer guten Wirtschaftsführung, namentlich durch einen richtigen Durchforstungs- und Dichtungsbetrieb, die Hiebsreise weit später eintritt, als früher von Forstwirten und Nationalökonomern unterstellt wurde. Auch die Zunahme des Preises der starken Nutzhölzer übt, namentlich beim Laubholz, einen Einfluß in konservativer Richtung aus.

Auf die genannten forsttechnischen Gegenstände folgt ein Abschnitt über das Verhältnis der forstlichen Statik zu den nationalen Aufgaben der politischen Ökonomie. Es hat in der Forstwissenschaft nicht an Rundgebungen gefehlt, in welchen die Meinung vertreten wird, daß die Einführung der Bodenreinertragslehre Deutschland zu einer größeren Selbstaufrechterhaltung für ausländisches Holz nötigen und dadurch vom Ausland abhängig machen werde. Ganz im Gegensatz zu einer solchen Auffassung hat sich der Verfasser im genannten Abschnitt seiner Schrift aufs engste an den Begründer des „nationalen Systems der politischen Ökonomie“, Fr. List, angeschlossen.

Zum Schluß sei auf die Art der Behandlung des Stoffes in dem Buche hingewiesen. Sie ist von der der meisten anderen Schriften über die forstliche Statik abweichend. Nach ihrer Begründung wurde die Statik an die Waldwertrechnung, die es mit dem An- und Verkauf von Waldbungen zu tun hat, angeschlossen. Die meisten Schriften erscheinen daher in mathematischem Gewande. Die vorliegende Schrift ist dagegen von den Gedanken beherrscht, daß ein tieferes Eingehen auf die ökonomischen Grundlagen wichtiger ist als die mathematische Behandlung des Stoffes, die nur dazu dienen soll, die aus gewissen Unterstellungen hervorgehenden Folgerungen zu präzisieren. Wie Seite 15 hervorgehoben wird, ist der Verfasser in dieser Beziehung seinem Lehrer Wilhelm Roscher gefolgt, der in der Einleitung seines Hauptwerks hervorhebt, daß „der Vorteil der mathematischen Methode um so mehr zurücktritt, je komplizierter die Tatsachen werden, auf die man sie anwendet“. Wie in der Nationalökonomie kommt es auch in der Forstwirtschaft in erster Linie darauf an, „die Beobachtungen und Erfahrungen zu erweitern, zu vertiefen und vielseitiger zu kombinieren“, was mit den Mitteln der Mathematik nicht möglich ist.

Charandt

H. Martin

Hansen, Prof. Dr. J., Geh. Regierungsrat, Direktor des Landwirtschaftlichen Instituts der Universität Königsberg i. Pr.: **Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen und die Ausbildung des Landwirts.** Berlin 1919, Paul Parey. 8°. IV u. 104 S.

Die durch die Verhältnisse erzwungene Reagrarisierung Deutschlands verleihet den Fragen der Ausbildung des Landwirts und damit des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens eine Wichtigkeit, die sie bisher in diesem Maße nicht besaßen. Es kommt darauf an, aus dem deutschen Boden das dauernde Optimum herauszuholen, einmal um uns von teuren Bezügen aus dem Auslande soweit irgend möglich frei zu machen, und weiter um überhaupt den Wert unserer Arbeit zu steigern. Trotz der bewundernswerten Fortschritte der deutschen Landwirtschaft im Laufe der letzten 100 Jahre sind wir bisher von der Erzielung dieses Optimums noch weit entfernt; nur in einer Anzahl von Großbetrieben ist es erreicht. Aber auch hier ist man keineswegs überall auf der Höhe. Hansen hat ganz recht, wenn er auf den Widerspruch hinweist, daß niemand einen Forst einem anderen als einem akademisch ausgebildeten Forstwirt überlassen würde, während man die viel schwierigere Leitung eines landwirtschaftlichen Großbetriebes oft genug noch durch bloße Routiniers bewirken läßt. Bei den bäuerlichen Betrieben kann im ganzen erst von Anfängen einer Rationalisierung geredet werden.

Wenn Hansen jetzt den Versuch macht, eine Art Bestandsaufnahme der Bildungseinrichtungen für den Landwirt zu geben — wobei er sich zumeist auf Preußen beschränkt —, so kann er das Recht dazu aus der Tatsache herleiten, daß er an fast allen Arten solcher Bildungsstätten tätig war, an der Winterschule, der Ackerbauschule, der selbständigen landwirtschaftlichen Hochschule und dem landwirtschaftlichen Institut einer Universität. So ist er imstande, Vorzüge und Schwächen gegeneinander abzuwiegen. Er geht dabei so vor, daß er nach einer kurzen Skizze der Geschichte des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens zunächst dessen gegenwärtigen Stand, und zwar in den höheren, den mittleren und den niederen Anstalten, bespricht und in einem Schlußkapitel die wünschenswerte Ausbildung des Landwirts in der Schule, der Praxis und der Wissenschaft darlegt. Damit gewinnt das Werk auch für den Studierenden ein unmittelbares Interesse.

Bezüglich des niederen, d. h. für die kleinbäuerliche Bevölkerung bestimmten Unterrichtswesens — das mittlere spielt, abgesehen von den in der Entwicklung begriffenen, mit einem mißverständlichen Ausdruck so genannten „Seminaren“, keine große Rolle — sei nur auf die sehr lehrreiche von Hansen errechnete Tabelle über den Besuch der landwirtschaftlichen Winter- u. d. Ackerbauschulen (S. 60) hingewiesen. Es ergibt sich daraus, daß einigermaßen nur in der Rheinprovinz und Oldenburg, im weiteren Abstand in Hannover und Westfalen für das Bedürfnis der kleinen Leute gesorgt ist. Wenn alle Betriebsinhaber in den Stellen von 10—100 ha eine solche Schule besuchen sollten, müßte die Zahl in Deutschland fast verdoppelt werden; sollten die Betriebsinhaber bis 5 ha einbezogen werden, und das ist dringend wünschenswert, so wäre eine Verdreifachung erforderlich. In einzelnen Reichsteilen ist es

noch schlimmer; in Württemberg müßte die Zahl mehr als vervierfacht, in Bayern verfünffacht werden. Daraus ergibt sich ohne weiteres, welche Aufgaben den landwirtschaftlichen Hochschulen noch obliegen; denn sie haben neben den Leitern der Großgüter und neuerdings den landwirtschaftlichen Verwaltungsbeamten auch die Direktoren der niederen Schulen heranzubilden.

Was Hansen über die weitere Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Hochschulunterrichts nach der Seite der Intensität wie der Extensität sagt, kann durchwegs unterschrieben werden; höchstens möchte ich als Dozent der Volkswirtschaftslehre an einer landwirtschaftlichen Hochschule bebauern, daß er den volkswirtschaftlichen Unterricht, trotz mehrfacher Anerkennung der Bedeutung gerade der volkswirtschaftlichen Ausbildung der Landwirte, in der Schilderung der künftigen Aufgaben der Hochschulen fast völlig übergeht. Aber es scheint ein altes Gesetz zu sein, daß gerade unter den Lehrern der Landwirtschaft das eigentliche volkswirtschaftliche Interesse gering ist; sie sind überwiegend privatwirtschaftlich orientiert. Das gilt auch, trotz der entgegengesetzten Ansicht Hansens (S. 15), von Thaer, wie ich (in der Festschrift für Schmoller von 1908) nachgewiesen habe.

Am wichtigsten scheinen mir die Bemerkungen, die Hansen über den akademischen Unterricht der Landwirte macht. Welches Ansehen unser landwirtschaftlicher Hochschulunterricht genöß, ergibt sich daraus, daß vor dem Kriege ein Fünftel bis ein Viertel der an deutschen Hochschulen Landwirtschaft Studierenden Ausländer waren; auch jetzt hat übrigens der Berichterstatter der „Times“ über die Landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf, welche die Engländer während der Besetzung kennen gelernt haben, Worte besonderer Anerkennung sich nicht versagen können. Es liegt nun in Preußen so, daß die beiden unabhängigen landwirtschaftlichen Hochschulen (Berlin und Bonn-Poppelsdorf) dem Landwirtschaftsministerium unterstellt sind, während die landwirtschaftlichen Institute an den Universitäten unter dem Kultusministerium stehen. Hansen stellt fest (S. 26 ff.), daß die Universitätsinstitute durchwegs weniger gut ausgestattet sind als die rein landwirtschaftlichen; er teilt weiter aus seiner Erfahrung mit, daß Mittel für sachliche Zwecke viel leichter beim Landwirtschafts- als beim Kultusministerium flüssig zu machen seien. Er erklärt das damit, daß der Landwirtschaftsminister leichter die Finanzverwaltung von der Notwendigkeit geforderter Mittel überzeugen könne, weil er bzw. seine Beamten sachkundig dafür seien, welche Fragen der Lösung harften, wie diese zu bewerten seien, und wo der Hebel einzusetzen habe, während die Unterrichtsverwaltung dem Sachgehalt der Dinge fernstehe. Ich glaube, daß die von dem Verfasser daraus gezogene Folgerung, daß für die künftige Unterrichtspolitik der Sache am besten gebient sei, wenn beide Ministerien zusammenarbeiteten, durchaus richtig ist. Der gegenwärtige Zustand, der zum Beispiel dazu geführt hat, daß Poppelsdorf ohne einen sachlichen Grund das Promotionsrecht bisher vom Kultusministerium verweigert worden ist — für die Festhaltung gerade der tüchtigsten Schüler ein schwerer Schaden —, während umgekehrt das Kultusministerium des sachlichen Rates der land-

wirtschaftlichen Verwaltung für die Landwirtschaftsinstitute an den Universitäten entbehrte, ist nicht haltbar.

Die Notwendigkeit der weiteren Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Hochschulunterrichts, insbesondere auch der Errichtung von Forschungsprofessuren, legt Hansen so schlagend dar (S. 32 ff.), daß diesen Ausführungen nichts hinzuzufügen ist. Es sei nur ein einziges der zahlreichen Probleme erwähnt, um die es sich handelt: die Ausdehnung unseres Futterbaues, damit unsere Tierzucht nicht wie vor dem Kriege „ein Koloß auf tönernen Füßen“ sei. Ich muß es mir versagen, auf weitere Einzelheiten einzugehen, und möchte nur noch einen Punkt hervorheben, der von grundsätzlicher Bedeutung ist. Hansen deutet die Frage an, ob nicht auf einer gewissen Stufe der Ausbildungsgang für die künftigen Landwirtschaftslehrer von dem der künftigen landwirtschaftlichen Verwaltungsbeamten zu trennen sei (S. 91). Ich glaube, daß diese Frage verneint werden muß. Es scheint mir nicht richtig, junge Leute ausschließlich für die landwirtschaftliche Verwaltung zu erziehen; einmal deshalb, weil man ihnen die Zukunftsmöglichkeiten für ihre Laufbahn damit von vornherein beschneidet, ehe man weiß, ob sie sich mehr für das eine oder das andere eignen; weiter aber deshalb, weil tatsächlich der Verwaltungsbeamte das gleiche Maß landwirtschaftlicher Kenntnisse besitzen sollte wie der Landwirtschaftslehrer, umgekehrt der letztere aber mehr und mehr zugleich als Organ der Landwirtschaftskammer oder der Kreisverwaltung Verwaltungsbeamter geworden ist und noch mehr werden wird.

Bonn a. Rh.

W. Wygodzinski

Zeiler, A., Oberlandesgerichtsrat in Zweibrücken: Einkommensabgaben. Gesellschaftlicher Ausgleich und Gesamtverbrauchssteuer. Zweibrücken (ohne Jahreszahl), Verlag von Fr. Lehmann (F. Beth). 86 S. u. 9 Tafeln.

Der Verfasser, der sich schon durch Schriften über die Beamtenfragen bekannt gemacht hat, macht in dieser Broschüre den ins einzelne ausgearbeiteten und mit Zahlenbeispielen belegten Vorschlag einer Einheitsteuer durch Ausbau der Einkommensteuer zu einer „Abgabe des gesellschaftlichen Ausgleichs“. In ihr soll allein der Gedanke der progressiven Besteuerung verwirklicht werden. Die sonstige Belastung und andererseits die Bezüge des Steuerzahlers auf Grund einer „Familienbeihilfenordnung“ sollen auf den „leistungsfähigen Einkommensteil“ aufgebaut werden. Diese Beihilfen, die für den ehelichen Haushalt an sich, sowie zur Aufzucht der Kinder, gestuft nach Lebensalter und Erziehungsweise, ferner einmalig für Wochenbett, Militärdienst des Sohnes, Aussteuer der verheirateten Tochter gewährt werden sollen, würden vielleicht dazu beitragen, eine richtigere Einkommensdeklarierung herbeizuführen, als sie heute vielfach üblich ist. Aber, so sehr ich anerkenne, daß ein „gesellschaftlicher Ausgleich“, eine größere Ausgleichung der Einkommens- und Vermögensverschiedenheiten in höchstem Maße erwünscht und der richtige Weg dazu in der Hauptsache die Besteuerung und nur in Aus-

nahmefällen die „Sozialisierung“ der Produktionsmittel ist, so scheint es mir doch sehr fraglich, ob ein so weitgehendes staatliches Unterstützungswesen, wie es Zeiler vorschlägt, in wirtschaftlicher, sozialer und allgemein kultureller Hinsicht günstige Folgen haben würde. Und kann man wirklich daran denken, dabei alle die zahllosen auf verschiedener Erwerbstätigkeit und Leistungsfähigkeit für den Staat beruhenden Umstände berücksichtigen zu können? Sehr viele andere Verhältnisse werden dann ebenfalls noch Berücksichtigung in der Familienbeihilfenordnung verlangen. Das würde schließlich zu einem Bevormundungsstaat führen, wie ihn der Sozialismus zwar als erwünscht ansieht, wie er aber den Ansichten Zeitlers zweifellos nicht entspricht, und dem sich die heutigen Menschen höchstens nach einer langen Erziehung anpassen würden. Dem Ideal persönlicher Entwicklung und Verantwortung entspricht eine solche staatliche Versorgungsanstalt zweifellos nicht.

Der schwächste Punkt in der Schrift Zeitlers ist gleich im Anfang die Begründung der „Einksteuer“. Die „Bermorrenheit“ der heutigen Steuern und der Hinweis darauf, daß Vereine auch nur einen einheitlichen Beitrag erheben, kann doch zur Begründung einer solchen einschneidenden Maßregel unmöglich genügen. Die Möglichkeit, wirklich alle Arten steuerlicher Leistungsfähigkeit einerseits, alle Minderungen derselben andererseits zu erfassen, wird vom Verfasser entschieden überschätzt. Dahin gehört auch die — auch sonst häufige — Überschätzung einer einheitlichen mathematischen Formel für die Progression sowohl der Abgabe des gesellschaftlichen Ausgleichs als auch der einmaligen Vermögensabgabe, die Zeiler als notwendig erkennt. Wenn die letztere zum Beispiel bei 1000 Mk. Vermögen 7,3 %, bei 3000 Mk. ca. 9 %, bei 10 000 Mk. 10,7 %, bei 30 000 Mk. nicht ganz 13 %, bei 100 000 Mk. 15,8 %, bei 300 000 Mk. 19 %, bei 1 Million Mk. 23 %, bei 1 Milliarde Mk. 73,4 % betragen soll, so ist, wie in den meisten solchen Fällen, der einheitlichen Formel wegen der Satz bei den kleinen Vermögen meines Erachtens viel zu hoch, und die Möglichkeit, auf diesem Wege einen größeren „gesellschaftlichen Ausgleich“ zu schaffen, wird nicht benutzt.

Endlich wäre noch zu beanstanden die auch nicht genügend begründete Bevorzugung des zu weiterem Erwerb angelegten Einkommenanteils, der nach des Verfassers Absicht ganz steuerfrei bleiben soll (S. 19). Hier wären unter anderem die theoretischen Ausführungen zu beachten gewesen, die ich in dieser Zeitschrift (1912) über das richtige Verhältnis von Kapitalbildung und Ausdehnung des Konsums gemacht habe. Auch die Kapitalbildung kann zu weit gehen, und ich glaube nicht, daß mit dieser Maßregel der „gesellschaftliche Ausgleich“ gefördert werden würde.

Wenn ich daher auch dem Grundgedanken des Verfassers nicht zustimmen kann und die steuertechnischen Fortschritte überhaupt nicht in der Richtung zur Einksteuer sehe und vor allem, wie gesagt, die genügende praktische Begründung dafür vermisse, so soll doch nicht verkannt werden, daß die Schrift in Einzelheiten eine Fülle treffender Bemerkungen enthält, auf die hier natürlich nicht eingegangen werden konnte.

Freiburg i. Br.

Robert Liefmann

Preis aus schreiben

Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin haben beschlossen, einen Preis von dreitausend Mark auszusetzen für die beste Arbeit über:

Das Problem der berufständischen Vertretung

Der Gedanke der berufständischen Vertretung ist trotz seiner Wichtigkeit bisher literarisch verhältnismäßig wenig behandelt worden. Es fehlt für eine Gesetzgebung auf diesem Gebiete an einem Material, wie es der Wichtigkeit der Sache entspricht.

Es soll deshalb in der Preisarbeit die Entwicklung des Gedankens der berufständischen Vertretung bis zum heutigen Tage dargelegt werden. Die Behandlung, die das Problem im Auslande in Theorie und Praxis gefunden hat, sowie die dort etwa gemachten Erfahrungen sind heranzuziehen. Es ist zu prüfen, welche Aufgaben einer berufständischen Vertretung zufallen würden, und in welchem Verhältnis sie zur Volksvertretung stehen müßte. Ferner ist zu untersuchen, welchen Anteil die einzelnen Berufsstände an dieser Vertretung haben müßten, damit eine gerechte Vertretung aller Stände, insbesondere von Handel und Industrie, erreicht wird.

Die Preisarbeiten sind bis zum 1. September 1919 bei dem Allgemeinen Bureau der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin, Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 51, gegen Empfangsschein einzureichen. Die Namen der Mitglieder des Preisgerichts werden vor Ablauf der Frist bekannt gegeben werden.

Zur Preisbewerbung berechtigt ist jedermann. Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein und in Maschinenschrift oder deutlich zu lesender Handschrift eingereicht werden. Sie dürfen keine Namensbezeichnung tragen, sondern sind statt dessen mit einem Kennspruch zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem geschlossenen Briefumschlag beizufügen, welcher denselben Kennspruch trägt.

Das Ergebnis der Preisbewerbung wird möglichst bis zum 15. Oktober 1919 mitgeteilt werden. Zur Mitteilung und zur Öffnung des verschlossenen Briefumschlages, welcher den Namen des Preissträgers enthält, werden sämtliche Mitglieder des Preisgerichts eingeladen.

Durch die Zuerkennung des Preises geht das Eigentum an der gekrönten Arbeit und das Recht zur Vervielfältigung auf die Korporation der Kaufmannschaft von Berlin über. Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin behalten sich vor, den Preis zu teilen und auch eine weitere, nichtgekrönte Arbeit gegen Zahlung eines angemessenen Honorars zu erwerben und zu vervielfältigen und zu diesem Zweck den entsprechenden Briefumschlag zu öffnen. Die übrigen Arbeiten werden sechs Monate von Verkündung des Ergebnisses ab in unserem Allgemeinen Bureau zur Abholung gegen Rücklieferung des Empfangsscheins bereitgehalten und nach Ablauf dieser Zeit mit dem zugehörigen Umschlag vernichtet.

Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin

Eingefendete Bücher und Zeitschriften

— bis Mitte Juni 1919 —

Bücher und Broschüren

1. Allgemeine Politik

- Eckstein, Anna:** Staatenschutzvertrag zur Sicherung des Weltfriedens. München u. Leipzig 1919, Dunder & Humblot. 83 S.
- Friters, Alfred:** Räte, Selbstorganisation und Reichsverfassung. Berlin 1919, Curtius. 112 S.
- Haff, R.:** Vom Ständestaat zum Freistaat in Mecklenburg-Schwerin. Rostock 1919, Warfentische Buchhandlung. 12 S.
- Rumpmann, Karl:** Die Bedeutung der Revolution. Tübingen 1919, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 66 S.
- Rühn, Joachim:** Deutschland und Frankreich. Berlin 1919, Siegfried Mittler. 51 S.
- Mohr, Martin:** Zeitung und Neue Zeit. München u. Leipzig 1919, Dunder & Humblot. VIII u. 96 S.
- Rachfahl, Felix:** Preußen und Deutschland. Tübingen 1919, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 47 S. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 13.)
- von Scheller-Steinwarz:** Amerika und Wir. München u. Leipzig 1919, Dunder & Humblot. 91 S.
- Schirren, E.:** Livländische Antwort an Herrn Juri Samarin. Vierte Auflage. München u. Leipzig 1919, Dunder & Humblot. 194 S.
- Stegemann, Herbert:** Rettet das Saarland! Ein Aufruf. Berlin 1919, Puttkammer & Mühlbrecht. 40 S. u. 1 Karte.
- Zimmermann, Otto:** Trennung von Kirche und Staat. Freiburg 1919, Herder. 32 S. (Flugschriften der „Stimmen der Zeit“, 4. Heft.)
- Zur europäischen Politik 1897—1914.** Unveröffentlichte Dokumente. Im amtlichen Auftrage herausgegeben unter Leitung von Bernhard Schwertfeger. Berlin 1919, Reimar Hobbing.
- Band 1. 1897—1904. Zweibund/Englisch-Deutscher Gegensatz. Bearbeitet von Wilhelm Köhler. 129 S.
- Band 2. 1905—1907. Marokkokrises/König Eduard VII. Bearbeitet von Bernhard Schwertfeger. 204 S.
- Band 3. 1908—1911. Bosnische Krise/Agadir/Albanien. Bearbeitet von A. Doren. 285 S.
- Band 4. 1912—1914. Kriegstreiberien und Kriegsrüstungen. Bearbeitet von A. Doren. 212 S.

2. Gesetzgebung und Verwaltung

- Vendiz, Ludwig:** Völkerrechtsverletzungen Großbritanniens. Breslau 1919, Kern. VIII u. 149 S. (Zeitschrift für Völkerrecht, herausg. von J. Kohler und Max Fleischmann. Ergänzungsheft 3 zu Bb. XI.)
- Berner:** Das Kirchenregiment in der altpreussischen Landeskirche. Berlin 1919, Säemann-Verlag. 32 S.
- Brandenburg, Erich:** Wie gestalten wir unsere künftige Verfassung. Leipzig 1919, Quelle & Meyer. 57 S.
- van Calfer, Wilhelm:** Die völkerrechtlichen Sicherungen der wirtschaftlichen Verkehrsfreiheit in Friedenszeiten. Jena 1918, Gustav Fischer. 56 S.
- Fußhüller, C.:** Die militärische und staatliche Versorgung der Kriegsteilnehmer usw. in Österreich. Rastatt 1919, Militärjuristischer Verlag von Greiser. 43 S. (Sammlung militärrechtlicher Abhandlungen. Herausg. von H. Dieß. Band III, Heft 2.)
- Goldschmidt, Ernst Friedrich:** Geschichte und Wirkungskreis der Organe der Militärgerichtsbarkeit. Rastatt 1919, Militärjuristischer Verlag von Greiser. 144 S. (Sammlung militärrechtlicher Abhandlungen und Studien. Herausg. von H. Dieß. Band III, Heft 4.)
- Gruber, Richard Gilády:** Internationale Staatenkongresse und Konferenzen. Berlin 1919, Puttkammer & Mühlbrecht. XVI und 348 S.
- Hofacker, Wilhelm:** Die Staatsverwaltung und die Strafrechtsreform. Berlin, Stuttgart u. Leipzig 1919, W. Kohlhammer. XIV u. 541 S.
- Leipziger Schöffenspruch-Sammlung.** Herausgegeben, eingeleitet und bearbeitet von Guido Risch. Leipzig 1919, Hirzel. XVI, 126* u. 639 S.
- Vertmann, Paul:** Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zweites Buch: Schuldrecht. I. u. II. Abteilung. 2. Bd. 2. Aufl. Berlin u. Leipzig, Göschen. 152 u. 167 S.
- Waldecker, Ludwig:** Die Kriegseinteignung der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915. München u. Leipzig 1919, Duncker & Humblot. 149 S.
- Warschauer:** Zur Militärgerichtsverfassung in Kriegzeiten. Rastatt 1918, Militärjuristischer Verlag von Greiser. 36 S. (Sammlung militärrechtlicher Abhandlungen und Studien. Herausg. v. H. Dieß. Band III, Heft 3.)

3. Sozial- und Rechtsphilosophie

- Frank, Karl:** Die Parteilichkeit der Volks- und Rasse-Abergläubischen. Leipzig u. Wien 1919, Anzengruber-Verlag. 32 S. (Der Aufstieg, Nr. 6/7.)

- Der Geist der neuen Volksgemeinschaft.** Herausg. von der Zentrale für Heimatdienst. Berlin 1919, S. Fischer Verlag. 167 S.
- Grabowsky, Adolf:** Die Grundprobleme des Völkerbundes. Berlin 1919, Heymann. 75 S.
- Herbst, Edgar:** Die Verwirklichung der Gott-Idee. Leipzig u. Wien 1919, Anzengruber-Verlag. 32 S. (Der Aufstieg, Nr. 6/7.)
- Pesch, Heinrich:** Neubau der Gesellschaft. Freiburg i. B. 1919, Herder. 24 S. (Flugschriften der „Stimmen der Zeit“. Herausg. von der Schriftleitung, 1. Heft.)
- Schrörs, Heinrich:** Katholische Staatsauffassung, Kirche und Staat. Freiburg 1919, Herder. 101 S.
- Walthcr, Andreas:** Neue Wege deutschen Geistes. Jena 1919, E. Diederichs. 31 S. (Tat-Flugschriften, Nr. 31.)

4. Volkswirtschaftliche Theorie und ihre Geschichte.

Allgemeine volkswirtschaftliche Fragen

- Cassel, Gustav:** Theoretische Sozialökonomie. Leipzig 1919, Winter. XII u. 582 S. (Lehrbuch der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Bearbeitet von L. Pohle und G. Cassel; zweite Abteilung.)

5. Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsgeographie

- Berg, Egon:** Kanada, das Land des 20. Jahrhunderts. Dresden und Leipzig 1918, Globus-Verlagsanstalt. 16 S. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Herausg. Franz v. Mammen. Heft 59.)
- Hoff, Ferdinand:** Am Abgrund vorüber! Die Volksernährung im Kriege. Berlin 1919, Georg Reimer. XI u. 361 S.
- Schweer, Walthcr:** Die türkisch-persischen Erdölvorkommen. Hamburg 1919, Friedrichsen & Co. 247 S. 4 Karten, 14 Textfiguren und 1 Tafel. (Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstituts. Band XXXX; Reihe A, Rechts- u. Staatswissenschaften, Band 7.)
- Szendrei, Michael:** Englands weltwirtschaftliche Hegemonie. Dresden u. Leipzig 1917, Globus-Verlagsanstalt. 120 S. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Herausg. F. v. Mammen. Heft 48.)

6. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

- Fuchs, Gilbert:** Bauer und Großbesitz in Deutschösterreich. Karlsruhe 1919, Braunsche Hofbuchdruckerei. 47 S.
- Hansen, J.:** Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen und die Ausbildung des Landwirts. Berlin 1919, Parey. VI u. 104 S.
- Martin, H.:** Die Forstliche Statistik. Berlin 1918, Springer. XIV u. 486 S.
- Paavilainen, H.:** Besittningen af Boskap och Renar i Finlands Landskommunes år 1901. Helsingfors 1918, Finlands Senats Tryckeri. XV u. 195 S. Text und 125 S. Tabellen.

7. Bergbau und Industrie

Häberle, Alfred: Die deutsche Teppichfabrikation. Stuttgart und Berlin 1919, Cotta. VIII u. 105 S. Mit einer Karte. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Herausg. von Lujo Brentano und Walther Loß. 143. Stück.)

Landesstelle Belgien für Rohstoffhebung: Die Hauptindustrien Belgiens. Teil II: Industrien der Metallverarbeitung. München 1919, Olbenbourg. IV u. 235 S.

8. Handel und Handelspolitik

Die Ernährungsvorschriften Deutschösterreichs. Zweite Auflage der österreichischen Ernährungsvorschriften. Im Auftrage des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung herausg. von Kurt Frieberger. Wien 1919, Manz. XXXIV u. 1067 S.

Hofmann, Emil (Dozent an der Sozialen Frauenschule, Mannheim): Höchst-, Mindest-, Richt- und Vertragspreise. D. V. und o. J. 43 S.

Meißner, Walther: Argentiniens Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Göttingen 1919, Otto Schulze. (Bibliothek der Cultura Latina-Americana. Herausg. von B. Schädel. Nr. 3.)

Wellisch, Emmerich: Wollzölle und Wollindustrie in den Vereinigten Staaten von Amerika. Stuttgart u. Berlin 1919, Cotta. 96 S. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Herausg. von Lujo Brentano u. Walther Loß. 142. Stück.)

9. Verkehr und Verkehrspolitik

Sax, Emil: Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft. Zweite, neu bearbeitete Auflage. Erster Band: Allgemeine Verkehrslehre. Berlin 1918. X u. 198 S.

10. Geld-, Bank- und Börsenwesen

Bendigen, Friedrich: Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkriegs. Zweite, durchgesehene Auflage. München u. Leipzig 1919, Dunder & Humblot. 182 S.

Der Geldumsatzstempel der Banken, Genossenschaften und Sparkassen. Tarifstelle 10 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1918. Zusammenge stellt von Hinz. Danzig 1919, Webelsche Hofbuchdruckerei. 23 S.

Don Joseph de la Vega: Die Verwirrung der Verwirrungen. Vier Dialoge über die Börse in Amsterdam. Übersetzt und eingeleitet von Otto Bringsheim. Breslau 1919, Fleischmann. XXXII u. 233 S.

Währung, Wechselkurse und Volkswirtschaft nach dem Kriege. Das Gutachten des englischen Währungsausschusses. Übertragen und eingeleitet von Hans Hirschstein. Berlin 1919, Börsen-Courier. 56 S.

11. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik

Döring, C.: Die Bevölkerungsbewegung im Weltkrieg. I. Deutschland. Zweite, erweiterte Bearbeitung. Kopenhagen, März 1919, Buchdruckerei Bianco Luno. 99 S. (Bulletin der Studiengesellschaft für Soziale Folgen des Krieges. Nr. 4.)

12. Sozialismus

Bernstein, Eduard: Die Sozialisierung der Betriebe. Basel 1919, Druck und Verlag der Nationalzeitung. 20 S.

Bücher, Karl: Die Sozialisierung. Zweite, stark erweiterte Auflage. Tübingen 1919, Laupp'sche Buchhandlung. 128 S.

Duhr, Bernhard: Der Bolschewismus. Freiburg 1919, Herder. 32 S. (Flugschriften der „Stimmen der Zeit“. 6. Heft.)

Goldscheid, Rudolf: Sozialisierung der Wirtschaft oder Staatsbankerott. Leipzig u. Wien 1919, Anzengruber-Verlag. 132 S.

Hanisch, Georg: Freiheitlicher Sozialismus. Wien 1919, Verlag Rudolf Mück. 16 S.

Rautsky, Karl: Kriegsmarxismus. Wien 1918, Verlag der Wiener Volksbuchhandlung.

Lüttke, Georg: Die Vernichtung unseres Wirtschaftslebens durch die Sozialisierung. Berlin 1919, E. S. Mittler & Sohn. 36 S.

Materialien zur Sozialisierung. Herausg. von Oskar Simon. Berlin 1919, Heymann. 43 S.

Oppenheimer, Franz: Der Ausweg. Berlin 1919, H. S. Hermann. 76 S.

— Die soziale Frage und der Sozialismus. 7. u. 8. Tausend. Jena 1919, Gustav Fischer. XI u. 192 S.

Paasch, Hans: Zinsablaß. Jena 1919, Eugen Diederichs. 16 S. (Deutsche Gemeinwirtschaft. Schriftenreihe. Herausgeber: Erich Scheurer. 6. Heft.)

Pargmann: Die Gefahren der Sozialisierung. Essen 1919, Deutsche Bergwerkszeitung. 23 S.

Pesch, Heinrich: Sozialisierung. Freiburg 1919, Herder. 31 S. (Flugschriften der „Stimmen der Zeit“. 5. Heft.)

Pohle, L.: Kapitalismus und Sozialismus. Leipzig u. Berlin 1919, B. G. Teubner. 168 S.

Rumpf, W. A.: Der Granaten-Krüppel (Zins und Zinseszins.) Wien u. Leipzig 1919, Anzengruber-Verlag. 126 S.

- Schairer, Erich:** Rathenau = Brevier. Jena 1919, Eugen Diederichs. 31 S. (Deutsche Gemeinwirtschaft. Schriftenreihe. Herausgeber: Erich Scheurer. 5. Heft.)
- Schulte, Fritz:** Die Sozialisierung der bayerischen Hypothekendarlehen. München, Berlin und Leipzig 1919, J. Schweizer. 24 S.
- Schulz-Mehrin, Otto:** Sozialisierung und Räteorganisation. Berlin 1919, Verlagsabt. des Vereins deutscher Ingenieure. 32 S.
- Tiburtius, Joachim:** Gemeinwirtschaftliche Gegensätze. Leipzig 1919, Veit & Co. 52 S. (Dringliche Wirtschaftsfragen. 8. Heft.)
- Weißleder, Otto:** Fremdwirtschaft. Gisleben 1919, Iso-Verlag Walter Probst. 33 S.

13. Sozialpolitik

- Arbeitergesetzgebung.** Herausgegeben und verlegt bei B. G. Teubner. Dresden 1919. 28 S.
- Damaschke, Adolf:** Die Bodenreform. Stuttgart und Berlin 1919, Deutsche Verlagsanstalt. 31 S. (Der Aufbau. Herausg. von Conrad Hauffmann. 5. Heft.)
- Erfinderschutz.** Sozialpolitische Forderungen einzelner Berufsgruppen. Jena 1919, Gustav Fischer. 84 S. (Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Herausg. von dem Vorstande. 50. Heft.)
- Herbig, Ernst:** Bergarbeiter-Fragen. Essen 1918, Deutsche Bergwerkszeitung. 127 S.
- Hirsch, C.:** Wohnungselend und Tuberkulose. Tübingen 1919, Laupp'sche Buchhandlung. 31 S.
- Kommunale Wohnungs- und Siedlungsämter.** Herausg. vom Deutschen Verein für Wohnungsreform. Bearbeitet von Ludwig Landmann, Hahn, Greßchel. Stuttgart 1919, Enke. 107 S.
- Richter, Claire:** Das Ökonomiat. Hauswirtschaftlicher Großbetrieb als Selbstzweck. Berlin 1919, Georg Reimer. 128 S.
- Rieger:** Die Julius-Universität und das Julius-Spital. Würzburg 1916, Curt Rabig'sch. LXXVIII u. 804 S.
- Rundschreiben** unseres Heiligsten Vaters Leo XIII. über die Arbeiterfrage (15. Mai 1891: Rerum novarum). Freiburg i. B. o. J., Herder. 81 S.
- Sachs, Hildegard:** Entwicklungstendenzen in der Arbeitsnachweismbewegung. Jena 1919, G. Fischer. 65 S. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. 1. Heft des 15. Bandes.)
- Sägmüller, Joh. Bapt.:** Der Apostolische Stuhl und der Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens. Freiburg i. B. 1919, Herder. VI u. 120 S. (Das Völkerrecht. Herausg. von Godehard Jos. Ebers.)
- Schulz, Hermann:** Wahl und Aufgaben der Arbeiter- und Angestellten-ausschüsse. Zweite, umgearbeitete Auflage. Berlin 1919, J. Springer. 70 S.

Tabelle über die zur Anspruchsberechtigung aus der Invalidenversicherung bei verllorener Anwartschaft notwendigen Beitragswochen. Bearbeitet von H. Jaeger. München 1919, Bayerischer Kommunal-schriften-Verlag.

14. Genossenschaftswesen

Faucherre, Henry: Mittelstandsbewegung und Konsumgenossenschaften. Basel 1919, Buchdruckerei des B. S. R. 39 S.

15. Kolonialpolitik

16. Finanzen

17. Versicherungswesen

Weiß, Karl: Die Betriebsgewinne der Deutschen Versicherungs-gesellschaften. Mannheim 1919, J. Bensheimer. 122 S.

18. Statistik

Alezi, Felix: Der Aufbau der Statistik in der Staatsverwaltung Deutschösterreichs. Wien 1919, Manz. 65 S.

Der natürliche Bevölkerungswechsel im hamburgischen Staate in den Jahren 1909—1913. Hamburg 1918, Otto Reizner. 117 S. (Statistik des Hamburgischen Staates. Herausg. vom Statistischen Amt. XXVII. Heft.)

Die Neuwahl der hamburgischen Bürgererschaft am 16. März 1919. Hamburg 1919. 59 S. (Statistische Mitteilungen über den Hamburgischen Staat. Nr. 8.)

Statistisches Jahrbuch der Stadt Köln. 7. Jahrgang. Herausg. vom Statistischen Amt der Stadt. Köln 1919. 146 S.

Sveriges Officiella Statistik. Socialstatistik. K. Socialstyrelsen; Sjömansyrket i Sverige. Del II. Stockholm 1919. 267 S. Text und 160 S. Tabellen.

Winkler, Wilhelm: Berufsstatistik der Kriegstoten der österr.-ungar. Monarchie. Wien 1919, L. W. Seidel. 20 S.

19. Verschiedenes

Hundert Jahre A. Marcus & E. Webers Verlag 1818—1918. Bonn am Rhein 1919. VIII u. 392 S.

Rienhardt, Albert: Die Tübinger Studienstipendien. Tübingen 1919, J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 64 S.

Rova Zettelausgabe. Deckblätter zu Reichs- und Landesgesetzen, Nr. 1/2. München 1919, Bayerischer Kommunal-schriften-Verlag.

Aufsätze in Zeitschriften¹

1. Allgemeine Politik

- Erdmannsdörffer, H. G.: Die Wirkungen der Verhältnismahl. Preussische Jahrbücher, April 1919, Band 176, Heft I, S. 92 ff.
- Leberer, Emil: Friedensdiktat und Sozialismus. Der Kampf, Sozialdemokratische Wochenschrift, Jahrg. XII. Wien, 24. Mai 1919, Heft 8, S. 307 ff.
- Meißner, H. D.: Vom europäischen Gleichgewicht. Preussische Jahrbücher, Mai 1919, Band 176, Heft II, S. 222 ff.

2. Gesetzgebung und Verwaltung

3. Sozial- und Rechtsphilosophie

- Medicus, Fritz: J. G. Fichte als Anhänger und als Kritiker des Völkerbundgedankens. Zeitschrift für Völkerrecht, XI. Band, 2./3. Heft, 1919, S. 141 ff.

4. Volkswirtschaftliche Theorie und ihre Geschichte

- Edwards, W.: Der Betriebsverlust als Minderwert. Conrads Jahrbücher, Bd. 112, Heft 2, Februar 1919, S. 129 ff.

5. Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsgeographie

- Dove, Karl: Über die Berührungspunkte sozialökonomischer und wirtschaftsgeographischer Betrachtungsweisen. Weltwirtschaftliches Archiv, 14. Band, 1. April 1919, Heft 3, S. 323 ff.
- Leberer, Emil: Die ökonomische Umschichtung im Kriege II. Archiv für Sozialw. u. Sozialpol., 45. Band, 2. Heft, 1919, S. 430 ff.

6. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

- Nemis, W.: Die augenblicklichen Löhne für einheimische Landarbeiter in Preußen. Archiv der Landarbeiterfrage, Heft 1. Berlin 1919, Landbuchhandlung, S. 11 ff.
- Hahn, Ida: Soziale Wirkungen des Hackbaues in der europäischen Pflugkultur. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1919, Neue Folge, X. Jahrg., Heft 3 u. 4, S. 170 ff.
- Kleberger: Kriegszeitliche Düngungsmaßnahmen. Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Band 33, Lief. 2, 1918, S. 314 ff.
- Meyer, Lothar: Landwirtschaft und Übergangswirtschaft. Archiv für Sozialw. u. Sozialpol., 45. Bd., 2. Heft. 1919, S. 464 ff.

¹ Es werden hier nur solche Aufsätze eingefendeter Zeitschriften angeführt, die der Schriftleitung bemerkenswert erscheinen.

- Silberstein, Max: Zur Auflösung der Fideikommiſſe in Preußen. Preußiſche Jahrbücher, Mai 1919, Band 176, Heft II, S. 246 ff.
- Thomsen: Die Zuchtichtung in der deutſchen Pſerbezucht. Jahrbuch der Deutſchen Landwirtschaftsgeſellſchaft, Band 33, Lieferung 2, 1918, S. 295 ff.
- Warmbold: Wiederaufbau der Nutzviehhaltung nach dem Kriege. Jahrbuch der Deutſchen Landwirtschaftsgeſellſchaft, Band 33, Lieferung 2, 1918, S. 350 ff.
- Wygodzinski: Die Lohnformen in der Landwirtschaft. Archiv der Landarbeiterfrage, 1. Heft. Berlin, Landbuchhandlung, S. 7.

7. Bergbau und Industrie

- Flaig, J.: Von der Umſtellung der Alkoholgewerbe während des Krieges. Die Alkoholfrage. Wiſſenſchaftlich = praktiſche Vierteljahrsſchrift, Berlin-Dahlem, S. 257 ff.
- Göze: Die Glas- und Keraminduſtrie des Saargebiets. Europäiſche Staats- und Wirtschaftszeitung, Nr. 15 u. 16, IV. Jahrgang, S. 406 ff.
- Hirſch, Siegmund: Die Induſtrie auf dem Lande und ihre Arbeiterfragen. Preußiſche Jahrbücher, April 1919, Band 176, Heft 1, S. 14 ff.
- Kruſch, B.: Die Kohlenwirtsſchaft des Saarbeckens. Europäiſche Staats- und Wirtschaftszeitung, Nr. 15 u. 16, IV. Jahrgang, S. 395 ff.
- Reichert, J.: Die Eiſeninduſtrie des Saargebiets. Europäiſche Staats- und Wirtschaftszeitung, Nr. 15 u. 16, IV. Jahrgang, S. 402 ff.
- Schneider, Hans: Der Kampf der oberschleſiſchen Kohle gegen die engliſche. Zeitschrift für Sozialwiſſenſchaft, 1919, Neue Folge. X. Jahrgang, Heft 3 u. 4, S. 155 ff.
- Schumacher, Hermann: Die Stellung des Saargebiets in der Weltwirtsſchaft. Europäiſche Staats- und Wirtschaftszeitung, Nr. 15 u. 16, IV. Jahrgang, S. 410 ff.

8. Handel und Handelspolitik

- David, Hans: Das deutſche Auslandskapital und ſeine Wiederherſtellung nach dem Kriege (Schluß). Weltwirtsch. Archiv, 14. Band, 15. Februar 1919, Heft 2, S. 275 ff.
- Eulenburg, Franz: Der innere Aufbau der Deutſchen Außenwirtsſchaft. Weltwirtsch. Archiv, 14. Band, 15. Februar 1919, Heft 2, S. 185 ff.
- Kreſter, F. A.: Emdens Handel und Verkehr (Schluß). Archiv für Eiſenbahnweſen. Jahrgang 1919, Heft 2, März—April, S. 247 ff.
- Scherrer, Hans: Die Kaffeewaloriſation und Valoriſationsverſuche in anderen Welthandelsartikeln. Weltwirtsch. Archiv, 14. Band, 1. April 1919, Heft 3, S. 336 ff.
- Schilder, Sigmund: Meiſtbegünſtigung und Zollbevorzugung. Zeitschrift für Völkerrecht, XI. Band, 2./3. Heft, S. 291 ff.

9. Verkehr und Verkehrspolitik

- Balzer: Die Sahara-Eisenbahn. Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrgang 1919, Heft 3, Mai und Juni, S. 443 ff.
- Heinrich: Über Betriebschwierigkeiten. Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrgang 1919, Heft 2, März und April, S. 163 ff.
- Herrmann: Zur Umbildung des deutschen Eisenbahngütertarifs. Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrgang 1919, Heft 3, Mai u. Juni, S. 347 ff.
- Lederle: Die Rheinschiffahrt und der Krieg. Zeitschrift für Völkerrecht, XI. Band, 2./3. Heft, 1919, S. 205 ff.
- Quatz, R.: Die Reichseisenbahnen. Mitteilungen des Deutschen Industrie-rates. Herausgeber: Schweighoffer und Herle, Nr. 257. Berlin, 31. Mai 1919, S. 3602 ff.
- Simmersbach, B.: Die finanziellen Ergebnisse der französischen Eisenbahnen im Kriege. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1919. Neue Folge, X. Jahrgang, Heft 3/4, S. 189 ff.
- Weber: Die Ertragsfähigkeit der schweizerischen Nebenbahnen (Fortf.) Archiv für Eisenbahnwesen. Jahrgang 1919, Heft 2, März u. April, S. 212 ff.; Heft 3, Mai und Juni, S. 212 ff.

10. Geld-, Bank- und Börsenwesen

- Drucker, Adolf: Aufgaben des Finanzkapitals. Der Österreichische Volkswirt, 11. Jahrgang, 5. April 1919, Nr. 27, S. 470 ff.
- Heyn, Otto: Zur Frage der Wiederherstellung entwerteter Währungen. Weltwirtsch. Archiv, 14. Band, 1. April 1919, Heft 3, S. 399 ff.
- Hirschstein, Hans: Ein neuer „Bullion Report“. Bankarchiv, XVIII. Jahrg. Berlin, 1. Juni 1919, Nr. 17, S. 179 ff.
- Lessing, Hans: Die Bank von Frankreich während des Krieges. Bankarchiv, XVIII. Jahrg. Berlin, 1. Juni 1919, Nr. 17, S. 172 ff.
- Pohle, L.: Warenpreisstand und Goldvorräte von 1850—1913. Bankarchiv, XVIII. Jahrg. Berlin, 1. Mai 1919, Nr. 15, S. 149 ff.
- Schmidt, F.: Der Bilanzgedanke und die Wechselkurse. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1919. Neue Folge, X. Jahrgang, Heft 3 u. 4, S. 125 ff.
- Die Wechselkurse und ihre Beherrschung während des Weltkrieges und der Übergangszeit. Weltwirtschaftliches Archiv, 14. Band, 15. Februar 1919, Heft 2, S. 210 ff.

11. Bevölkerung und Bevölkerungspolitik

- von Demitz: Soll Deutschland die Auswanderung begünstigen? Preussische Jahrbücher, Mai 1919, Band, 176, Heft II, S. 267 ff.
- Haenig, G.: Das bevölkerungstatistische Grundproblem. Conrads Jahrbücher, Band 112, Heft 2, Februar 1919, S. 154 ff.

Neuhaus: Die Sterblichkeit der Kölner Bevölkerung während des Krieges. Kölner Statistik. Zeitschrift des Statistischen Amtes der Stadt Köln. 2. Jahrgang, Heft 1, S. 35 ff.

12. Sozialismus

Abler, Max: Sozialismus und Kommunismus. Der Kampf, Sozialdemokratische Wochenschrift, XII. Jahrgang. Wien, 3. Mai 1919, Heft 5, S. 252 ff.

Bonger, A.: Evolutie en revolutie. De Socialistische Gids. Amsterdam. Jaarg. IV, Nr. 4 en 5. April/Mei 1919, S. 321 ff.

Gisbert, Erich: Die Ideologie des Sozialismus. Preussische Jahrbücher, April 1919, Band 176, Heft 1, S. 65 ff.

Körte, Ludwig: Zur Sozialisierung des Kohlenhandels, mit besonderer Berücksichtigung der Groß-Berliner Verhältnisse. Preussische Jahrbücher, Mai 1919, Band 176, Heft II, S. 281 ff.

Kuyper, R.: Doel en middelen der Sociaal-democratie in de naaste toekomst. De Socialistische Gids. Amsterdam. Jaargang IV. Nr. 3, Maart 1918, S. 247 ff.

Leberer, Emil: Die Sozialisierung in Deutschland und Österreich. Der Kampf, Sozialdemokratische Wochenschrift, XII. Jahrgang. Wien, 31. Mai 1919, Heft 9, S. 333 ff.

Ludwig, B.: Ein Urteil über Marx und Engels aus dem Vormärz. Der Kampf, Sozialdemokratische Wochenschrift, XII. Jahrgang. Wien, 7. Juni 1919, Heft 10, S. 363 ff.

Mann, Julius: Sozialisierung und Arbeitsproduktivität. Der Kampf, Sozialdemokratische Wochenschrift, XII. Jahrgang. Wien, 24. Mai 1919, Heft 8, S. 320 ff.

Rießer: Das Sozialisierungsgesetz und das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft. Bankarchiv, XVIII. Jahrgang. Berlin, 1. April 1919, Nr. 13, S. 127 ff.

Troelstra, P. J.: De revolutie en de S. D. A. P. De Socialistische Gids. Amsterdam. Jaargang IV, Nr. 3, Maart 1919, S. 291 ff.; Nr. 4 en 5, April/Mei 1919, S. 377 ff.

Unentbehrlichkeit und Unerfetzlichkeit des Unternehmertums. Mitteilungen des Deutschen Industrierates Nr. 254, 10. Mai 1919, S. 3550 ff.

13. Sozialpolitik

Braun, Adolf: Zum Preis-, Lohn- und Arbeitsleistungsproblem in der Übergangswirtschaft. Archiv für Sozialw. u. Sozialpol., 45. Band, 2. Heft, 1919, S. 295 ff.

Geschichtliche Entwicklung des Achtstundentags gewerblicher Arbeiter im In- und Auslande. Reichsarbeitsblatt, XVII. Jahrg., 26. Mai 1919, Nr. 5, S. 386 ff.

- Lindemann, Hugo: Die Wohnungsfürsorge in der Übergangswirtschaft. Archiv für Sozialw. und Sozialpol., 45. Band, 2. Heft, 1919, S. 368 ff.
- Neuhäus, Georg: Die leerstehenden Wohnungen in Köln während des Krieges. Kölner Statistif. Zeitschrift des Statistischen Amtes der Stadt Köln, 2. Jahrgang, Heft 1, 1919, S. 2 ff.
- Perels, Emil: Der Abbau des wirtschaftlichen Kampfrechts. Archiv für Sozialw. u. Sozialpolitik, 45. Band, 2. Heft, 1919, S. 345 ff.
- Botthoff, Heinz: Zur Berufslage der Volkswirte nach dem Kriege. Archiv für Sozialwissensch. u. Sozialpol., 45. Band, 2. Heft, 1919, S. 416 ff.
- Sozialpolitische Maßnahmen in Großbritannien in der Zeit nach dem Kriege. Reichsarbeitsblatt, XVII. Jahrg., 28. März 1919, Nr. 3, S. 221 ff.
- Bögler: Die Bedeutung der Arbeitsgemeinschaft. Nord und Süd. 43. Jahrgang, Märzheft 1919, S. 272 ff.
- Die Wohnungsfrage im neuen Deutschland. Mitteilungen des Deutschen Vereins für Wohnungsreform. 8. Jahrgang, Nr. 1, S. 6 f.

14. Genossenschaftswesen

- Die gewerblichen Genossenschaften im Kriege. Reichsarbeitsblatt, XVII. Jahrg., Nr. 4 vom 30. April 1919, S. 318 ff.
- Die interalliierte Genossenschaftskonferenz in Paris. Internationales Genossenschafts-Bulletin, XII. Jahrgang, Nr. 2 u. 3, Februar-März 1919, S. 21 ff.

15. Kolonialpolitik

- Kolbe, Franz: Die Interessen der Eingeborenen und die deutsche Kolonialpolitik. Preußische Jahrbücher, April 1919, Band 176, Heft I, S. 45 ff.

16. Finanzen

- W. J.: Die Sicherung der Vermögensabgabe. Der Österreichische Volkswirt. 11. Jahrgang, 22. März 1919, Nr. 25, S. 429 ff.
- Gauffer, Richard: Über die volkswirtschaftliche Wirkung einer Vermögensabgabe. Bankarchiv. XVIII. Jahrgang. Berlin, 15. März 1919, Nr. 12, S. 115 ff.
- Heinsheimer, Alfred: Die finanziellen Begleiterscheinungen der Auflösung der österreich-ungarischen Monarchie. Bankarchiv, XVIII. Jahrgang. Berlin, 15. April 1919, Nr. 14, S. 139 ff.
- Zum Entwurf eines Kapitalertragssteuergesetzes. Bankarchiv, XVIII. Jahrgang. Berlin, 1. Mai 1919, Nr. 15, S. 147 ff.
- Staatshaushalt und Steuerzuschläge in Preußen. Mitteilungen des Deutschen Industrierates, Nr. 248, 29. März 1919, S. 3468 ff.

17. Versicherungswesen

Hagen: Die Viehversicherung in ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 19. Bd., 1. April 1919, 2. Heft, S. 131 ff.

Wertheimer, Simon: Die neuen Reichsteuern und das Versicherungswesen. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 19. Bd., 1. April 1919, 2. Heft, S. 95 ff.

18. Statistik

Abelsdorff, Walter: Neuere gewerkschaftliche Lohnerhebungen in der Metallindustrie. Deutsches Statistisches Zentralblatt, Nr. 1/2. 11. Jahrgang, Januar/Februar 1919, S. 23 ff.

Der Arbeitsmarkt. Reichsarbeitsblatt, herausg. vom Statistischen Reichsamte. XVII. Jahrgang, 24. Februar 1919, Nr. 2, S. 97 ff.; 28. März 1919, Nr. 3, S. 177 ff.; 30. April 1919, Nr. 4, S. 257 ff.; 26. Mai 1919, Nr. 5, S. 345 ff.

Lysjka, Carl von: Zur Methodik der Lebenshaltungsstatistik. Deutsches Statistisches Zentralblatt Nr. 1/2, 11. Jahrgang, Januar/Februar 1919, S. 15 ff.

Bogel, Emanuel Hugo: Die agrarstatistischen Grundlagen einer Innenkolonisation und Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktivität in Österreich nach dem Kriege. Statistische Monatschrift, herausg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Neue Folge. XXII. Jahrg., X.—XI. Oktober-November-Heft, S. 537 ff.

Würzburger, Eugen: Zur Kritik der Wahlstatistik. Deutsches Statistisches Zentralblatt, Nr. 3/4. 11. Jahrgang, März/April 1919, S. 55 ff.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Neuerscheinungen:

Die großen europäischen Revolutionen

von Dr. S. Hellmann, Professor für Geschichte an der Universität München
Preis: 1 Mark

**Die staatliche Organisation der Arbeiter,
Angestellten und Beamten** zu wirtschaftlichen und sozialpolitischen Zwecken.

Denkschrift im Auftrage des Ministeriums für soziale Fürsorge des Volksstaates Bayern von Dr. H. Potthoff, Referent für Arbeitsrecht im Ministerium für soziale Fürsorge
Preis: 1 Mark

**Die Finanz- und Steuerfragen im neuen
Deutschland**

von Prof. Dr. Edgar Jaffé, ehem. Finanzminister des Volksstaates Bayern
Preis: 1 Mark 50 Pf.

Die Unvollkommenheit des Völkerrechts

von Ernst Zitelmann, Geh. Justizrat, Rektor der Universität Bonn
Preis: 2 Mark 25 Pf.

„Die lichtvollste Erörterung der Frage des Völkerrechts, die zurzeit vorliegen dürfte.“
Kölnener Zeitung

Die soziale Frage

von Gustav Schmoller †

XII und 673 Seiten. Preis: 25 Mark geheftet; 31 Mark 25 Pf. gebunden
Das politische Vermächtnis Gustav Schmollers!

Strindberg

Ein Beitrag zur Soziologie der Geschlechter von Leopold von Wiese
IV und 143 Seiten. Preis: 5 Mark; 7 Mark 50 Pf. gebunden

Geist der Utopie

von Ernst Bloch

445 Seiten. Preis 12 Mark 50 Pf.; 16 Mark 25 Pf. gebunden

„Ich mußte mit Gewalt mich dem bestrickenden Reiz seiner Sprache und der Gedanken entziehen.“
Hans v. Weber im „Zwiebelfisch“

Politische Romantik

von Dr. Carl Schmitt-Dorotić, Privatdozent an der Universität Straßburg

IV und 162 Seiten. Preis: 5 Mark

Das Buch eines Nichtromantikers über Romantik, über Revolutionen und Reaktionen von heute und gestern

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Soeben wurde fertiggestellt:

Lehrbuch des deutschen Staatsrechts

Von

Georg Meyer

weiland ord. Professor der Rechte in Heidelberg

Nach dem Tode des Verfassers in siebenter Auflage bearbeitet

mit einem Nachtrag über die staatsrechtlichen
Reformen und Reformbestrebungen während der
Kriegszeit, über Ursachen und Ausbruch der Re-
volution und die Anfänge des neuen Staatsrechts

von

Dr. Gerhard Anschütz

Geb. Justizrat, ord. Prof. a. d. Universität Heidelberg

XII und 1167 Seiten

In 3 Teilen geb. M. 32.—, in 1 Halbleinenbd. gebunden M. 38.—
und 25% Zuschlag

„Die letzte zeitgenössische Beschreibung des gesamten deutschen Staatswesens, so wie es vor der Umwälzung in Reich und Einzelstaaten ausgesehen hat. Möge es dem Nachlebenden Kunde bringen von der rechtlichen Gestaltung dieses Staatswesens, und möge es, über diesen seinen nächsten rechtswissenschaftlichen Zweck hinaus die Erinnerung wachhalten an eine Epoche deutschen Staatslebens, die unserm Volke mit der Erfüllung seines Einheitstraumes ein vordem von vielen ersehntes, von wenigen für möglich gehaltenes Maß von Macht, Glück und Glanz gebracht hat. Die nach uns Kommen, werden sagen können, ob diese Epoche in der deutschen Geschichte nur eine Episode war, und ebenso müssen wir es ihrem Urteil überlassen, ob die Ergebnisse der Revolution von 1918 gegenüber dem, was an politischer Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im bisherigen Deutschen Reich schon vorhanden war, oder doch ohne gewaltsame Umwälzung erreichbar gewesen und auch sicher erreicht worden wäre, in irgendeinem Sinne einen Fortschritt bedeuten.“

Aus dem Vorwort.

LIBRARY Leon P 110.4.2

Schmollers Jahrbuch

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

43. Jahrgang

Viertes Heft

Herausgegeben

von

Hermann Schumacher und Arthur Spiethoff



Verlag von Dunder & Humblot
München und Leipzig 1919

Diesem Heft ist der Titel und das Inhaltsverzeichnis für den 43. Jahrgang (1919) beigelegt

Diesem Heft liegen Buchankündigungen der Verlagsbuchhandlungen der Verlagsbuchhandlung J. F. Meiner, Paul Parey und B. G. Teubner bei, die besonderer Beachtung empfohlen werden

Das nächste Heft wird voraussichtlich folgende Aufsätze enthalten:

Gegenwartsfragen des Sozialismus. (Unternehmertum und Sozialismus II.) Von Hermann Schumacher. — Die südlichen Grenzen des deutsch-österreichischen Staates. Von Robert Sieger. — Zur neueren Geschichtsphilosophie. Von Ernst Troeltsch. — Begriff und Wesen des Kapitalismus. Von Karl Diehl. — Die Gleichförmigkeit von Preis und Grenznutzen. Von Oskar Engländer. — Technik und Organisation des internationalen Nachrichtenwesens. Von Bredow. — Produktivitätssteigerung der Industrie. Von Hellmich. — Zur Reform der Arbeiterversicherung. Von Ber Hees. — Die Geldpolitik Räte-Ungarns. Von R. Junge. — Bolschewismus und Marxismus. Von Mautner. — Die Entwicklung der gewerblichen Frauenarbeit im Kriege. Von Marie-Elisabeth Lüders. — Die Devaluation in Argentinien. Von Schaefer. — Der internationale Geldmarkt im Kriege. Von Hülse.

Alle Zusendungen und Zuschriften für die Schriftleitung sind zu senden an Schollers Jahrbuch, Berlin-Steglitz, Schillerstraße 8.

Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hermann Schumacher
und Prof. Dr. Arthur Spiethoff.

Duncker & Humblot, München und Leipzig

Soeben erschien:

Prof. Dr. M. J. Bonn,
Direktor der Handelshochschule in München

Herrschaftspolitik oder Handelspolitik

Preis 2 Mark 40 Pf.

Diese Schrift des Münchener Nationalökonom und Mitglieds der deutschen Friedensdelegation in Versailles gibt auf knappstem Raum eine lichtvolle Übersicht über die Methoden der Machtver Stärkung der Nationen, sei es durch Angliederung neuer Gebiete, sei es durch friedliche Durchdringung fremder Staaten mittels einer ausgedehnten Handelsentwicklung. Eine kluge, zähe Handelspolitik ist der Weg der kleinen Nationen, den in Zukunft auch die deutsche Republik gehen muß. Ein Fortschritt in der Weltgeschichte kann allerdings nur erreicht werden, wenn nicht an Stelle der früheren imperialistischen Herrschaftsmethoden der Deutschen der Imperialismus der Franzosen, der Polen oder der Tschechen tritt. Alle Arten der Herrschafts- und Handelspolitik in ihrem geschichtlichen Ablauf und ihren gegenwärtigen Betätigungsformen führt uns Prof. Bonn ohne Illusionen, rein wissenschaftlich in der vorliegenden kurzen, aber überaus inhaltreichen Abhandlung vor.

♦ **Schmollers Jahrbuch** ♦
für Gesetzgebung, Verwaltung und
Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

43. Jahrgang

♦ Viertes Heft ♦

herausgegeben

von

Hermann Schumacher und Arthur Spiethoff



München ♦ Verlag von Dunder & Humblot ♦ Leipzig

1919

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Pierer'sche Hofbuchdruckeret
Stephan Gelbel & Co.

Inhaltsverzeichnis

1. Aufsätze

Seite

| | |
|--|-----|
| Zur Wirtschaftsführung des ungarischen Bolschewismus. Von Reinhard Junge | 1 |
| Soziologie als Lehrfach. Von Georg von Below | 59 |
| Die Wirtschaftsblockade im Weltkrieg. II. Von Georg Brodnick | 111 |
| Die Außenhandelslehre des Grafen Karl Zinzendorf. Von Marianne Herzfeld | 153 |
| Fragen des Preises. II. Von Oskar Engländer | 183 |
| Die legale Devaluation. Von Carl Schaefer. | 247 |
| Die neueste Entwicklung des Carl-Zeiß-Werks. Von Fr. Schomerus | 265 |
| Die ökonomischen Wesensmerkmale der freien Genossenschaft. Von Karl Hildebrand | 283 |
| Revolution oder soziale Reform. Als Anzeige von Gustav Schmollers nachgelassenem Werk „Die soziale Frage“. Von Otto von Zwiabinek-Südenhorst | 307 |

2. Besprechungen

| | |
|---|--|
| Lenin, N.: Staat und Revolution. (Konrad Schmidt.) S. 339. | |
| — Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht. (Konrad Schmidt.) S. 339. | |
| Bucharin, N.: Das Programm der Kommunisten. (Konrad Schmidt.) S. 339. | |
| Trozkij, Leo: Arbeit, Disziplin und Ordnung werden die sozialistische Sowjetregierung retten. (Konrad Schmidt.) S. 339. | |
| Goldscheid, Rud.: Sozialisierung der Wirtschaft oder Staatsbankrott. (H. v. Bederath.) S. 345. | |
| Oppenheimer, Franz: Der Ausweg. (H. v. Bederath.) S. 345. | |
| Liburtius, Joachim: Gemeinwirtschaftliche Gegensätze. (H. v. Bederath.) S. 345. | |
| Kaplun-Kogan, W.: Russisches Wirtschaftsleben seit der Herrschaft der Bolschewiki. (E. Hurwicz.) S. 352. | |
| Vorst, Hans: Das bolschewistische Rußland. (E. Hurwicz.) S. 352. | |
| Paquet, Alfons: Im kommunistischen Rußland. (E. Hurwicz.) S. 352. | |
| — Der Geist der russischen Revolution. (E. Hurwicz.) S. 352. | |
| von Tyszkä: Die Sozialisierung des Wirtschaftslebens. (H. Gehrig.) S. 357. | |
| Hofacker, Wilhelm: Die Staatsverwaltung und die Strafrechtsreform. (Hovensiepen.) S. 359. | |
| Bericht des Verwalters des fremden Eigentums in Amerika. (D. J. Merkel.) S. 363. | |
| Pesch, Heinrich: Ethik und Volkswirtschaft. (E. Heiß.) S. 366. | |

*

Rager, Fritz: Die Wiener Commercial-Leih- und Wechselbank. (Franz Gutmann.) S. 370.

Sachs, Hildegard: Entwicklungstendenzen in der Arbeitsnachweisbewegung. (Willecke.) S. 373.

Schäfer-Lübstorff: Volkswirtschaft und Versicherung. (D. Prange.) S. 375

Eingefendete Bücher und Zeitschriften:

Bücher und Broschüren S. 379.

Aufsätze in Zeitschriften S. 387.



Zur Wirtschaftsführung des ungarischen Bolschewismus¹

Von Dr. Reinhard Junge-Berlin

Inhaltsverzeichnis: I. Die Bedingungen und Aufgaben für den Kommunismus in Ungarn S. 1—10. — II. Überblick über die Gesamtgeschichte S. 10—17. — III. Die Wirtschaftsgebarung des ungarischen Bolschewismus S. 17—58. A. Maßnahmen zur Beseitigung des Privateigentums S. 17—20. B. Die Entwicklung in den einzelnen Wirtschaftszweigen S. 20—46. 1. Die landwirtschaftliche Produktion S. 20—24, 2. Die Bergbauproduktion S. 24—36, 3. Die gewerbliche Produktion S. 26—31, 4. Der Verkehr der Güter und Personen S. 31—33, 5. Der Nachrichtenverkehr S. 33—35, 6. Die Güterverteilung S. 35—46. C. Die zentrale Leitung der Wirtschaft S. 46—53. 1. Die Organisation der wirtschaftlichen Ämter S. 46—48, 2. Die Finanzwirtschaft S. 48—52. D. Überblick und Kritik S. 53—58.

I. Die Bedingungen und Aufgaben für den Kommunismus in Ungarn

A. Die Bedingungen für die Einsetzung einer kommunistischen Regierung

Besonders günstig lagen gerade in Ungarn die Vorbedingungen für das Zustandekommen einer kommunistischen Regierung. Und zwar war dies der Fall einmal wegen der spezifisch ungarischen Klassenverhältnisse und zweitens wegen der wirtschaftlichen und politischen Wirkungen des Weltkrieges gerade auf Ungarn.

¹ Die vorliegende Abhandlung will eine rein objektive Darstellung des ungarischen Bolschewismus und eine Kritik seiner Leistungen vom Standpunkte seines eigenen sowie des kommunistischen Idealprogrammes geben. Jede Frage um den Kommunismus überhaupt soll hierbei vollständig außer acht gelassen werden. Mir war nur daran gelegen, in den bisher von rechts und von links mit Schlagworten geführten Kampf eine Klärung durch Hinstellung der nackten Tatsachen und der aus ihnen abzuleitenden Bedeutung des Bolschewismus für das kommunistische Programm selbst zu bringen. Ich gründe meine Ausführungen auf einen Aufenthalt in Budapest während der letzten zwei Monate der Räteherrschaft, also während der entscheidenden Hälfte ihres Bestehens. Ich habe in dieser Zeit in besonderem Maße Gelegenheit gehabt, den Bolschewismus eingehend zu studieren. Einen weitgehenden Einblick konnte ich in die Arbeiten der bolschewistischen Regierung und gerade auch ihrer besten Männer gewinnen. Ich habe auf der anderen Seite den Bolschewismus in seinen schlimmsten Schmollers Jahrbuch XLIII 4. 1

Es fehlte in Ungarn in den Städten in hohem Maße ein selbstbewußter und an Traditionen gebundener Mittelstand. Arm und reich standen ziemlich unvermittelt gegenüber. Zwischen ihnen befand sich im allgemeinen nur eine nicht auf Rosen gebettete, sehr liberal denkende Intelligenz und ein jüdischer, durchaus opportunistischer Kaufmannsstand. Auf dem Lande allerdings war ein bedeutenderer Mittelstand vorhanden. Aber er war im allgemeinen nicht ungarischer, sondern slowakischer, deutscher, serbischer und besonders rumänischer Klasse. In den eigentlich ungarischen Gebieten fehlte er deshalb fast ganz. Hier standen mithin Großbesitz und Landproletariat einander schroff gegenüber, wobei der Großbesitz eine sehr große Ausdehnung besaß. Die hierin liegende sehr günstige Vorbedingung für die Ausbreitung kommunistischer Ideen war um so wichtiger deshalb, weil die eigentliche Arbeiterschaft Ungarns nur gering an Zahl war, etwa 300 000 Seelen auf 21 Millionen vor dem Kriege umfaßte und konzentriert war vor allem in Budapest und einigen lokalen Zentren in der Provinz. Hätte hier das Land nicht selbständig günstige Bedingungen geboten, so hätten überhaupt nur ganz eng begrenzte kommunistische Herde sich bilden können.

Den infolge der ungarischen Klassenverhältnisse für ein Wurzelschlagen kommunistischer Gedanken günstigen Boden hat aber erst der Weltkrieg mit seinen Nachfolgen richtig beackert. Einmal fielen durch die feindliche Besetzung die gemischtstämmigen Landesteile fort, damit aber verschwand auch ein großer Teil des ländlichen Mittelstandes. Sehr viel Großbesitz und sehr viel Proletariat blieb übrig. Diese Potenzierung der alten Klassenverhältnisse aber wurde noch verschärft durch die Wirkungen, welche der Verlust des Krieges auf die abgerüsteten Heimkehrer, die noch schwache Industrie, die Zukunftsaussichten vor allem auch der Intelligenz ausübte. Gerade

Wirkungen an mir besonders nahe stehenden Menschen erfahren. So war mir die Möglichkeit geboten, wirklich objektiv zu urteilen.

Für die große Mithilfe bei der wissenschaftlichen Durcharbeitung meines Materials bin ich Herrn Dr. Marzell Fischel zu herzlichem Danke verpflichtet, der mir aus dem reichen Schätze seiner Kenntnis besonders der vorkriegswissenschaftlichen Zeit und des ungarischen Geldwesens bereitwillig zusteuerte.

Neben den persönlichen Informationen und eigenen Erfahrungen benutzte ich als Quellen die von der Räteregierung herausgegebene Literatur sowie die Zeitungen und Zeitschriften „A Kurir“, „A munka világa“, „Népszava“, „Neue Freie Presse“, „Pénzvilág“, „Pester Lloyd“, „Reggeli hírek“, „Soziale Produktion“, „Szociális termelés“, „Volksstimme“ und „Vörös újság“.

der bestehende Mittelstand, besonders auch die verbitterten Offiziere¹ der Reserve und des Landsturms, wurden so kommunistischen Gedanken mehr und mehr zugänglich. Und endlich wurden die Träger der privatkapitalistischen Anschauung selbst schwankend, ob unter den Lasten des verlorenen Krieges bei gesunkener Produktionsfähigkeit und gesteigerten Bedürfnissen überhaupt noch würde rentabel gearbeitet werden können. Die motorische Kraft des Profites im Privatkapitalismus begann zu schwinden.

Aus dem Zusammenwirken dieser Bedingungen ergab sich als unmittelbare Grundlage für eine kommunistische Entwicklung seit der Oktoberrevolution folgende innerpolitische Lage: Es wuchs mehr und mehr die Macht der Sozialdemokratie. Ausgenommen seitens des fast durchweg verhaßt gewordenen Großgrundbesitzes, wurde ihr allgemeines Vertrauen entgegengebracht. Denn sie war die einzige organisierte Macht im Staate, die einer Regierung Rückhalt gewähren konnte. Sie allein auch hatte die neue Armee organisiert. Dazu waren ihre Vertreter es, welche durch ihr Auftreten die zeitweilige Bedeutung des Berner Kongresses gegenüber Paris hervorriefen. Und durch die von ihr in den okkupierten Gebieten durchgeführten großen Streiks gab gerade sie, im Gegensatz zu den passiven Bürgern, der nationalen Idee kräftigen Ausdruck in der äußeren Politik. Das gewann ihr wiederum viele Freunde. Und hemmungslos konnte die Sozialdemokratie sich fortentwickeln. Die Bourgeoisie war nicht organisiert und wies große Gegensätze in sich selber auf. Die in der sogenannten Lateinerbewegung konzentrierte Intelligenz aber erstrebte den sozialen Fortschritt um jeden Preis und wollte keinesfalls gegen die Sozialdemokratie arbeiten. So kam es, daß der Arbeiterrat in der Károlyizeit schon fast eine Nebenregierung bildete. Und bereits die Dezemberkrise brachte der Sozialdemokratie außer dem bereits innegehabten Handels- und dem Wohlfahrtsministerium noch das Unterrichts- und bald auch das Kriegsministerium.

Durch diese große Entwicklung der Sozialdemokratie war aber ein tragfähiger Boden auch für die Kommunisten gegeben, die ja dieselben Endziele verfolgten wie jene, nur in der Tempofrage von ihr abwichen. Und unter den immer größer werdenden Schwierig-

¹ Mancher mit hohen Dekorationen geschmückte Offizier war gezwungen, in den Straßen von Budapest als Stiefelpuher die reich gewordenen Kriegsgewinnler zu bedienen, für die er an der Front die Gewinnmöglichkeit in der Heimat geschaffen hatte.

keiten der besonders auch durch die Blockade verschärften wirtschaftlichen Lage gewann nunmehr gerade der Gedanke der äußersten Tempobeschleunigung an Ausdehnung. Er fand sich gegenüber der streng gegen die sofortige Kommunisierung gerichteten Sozialdemokratie sowie der mit ihr zusammengehenden radikalen bürgerlichen Partei. Zunächst unterlag der Kommunismus. Da entstand ihm ein Helfer in der Intelligenz, in dem wissenschaftlichen, politisch extrem-radikalen Galileiklub. Nunmehr führte die Sozialdemokratie den Kampf nur noch defensiv-offensiv, brachte vor allem in Népszava das Vorleben einiger aus der sozialdemokratischen Partei wegen Diebstahls usw. ausgeschlossener Kommunistenführer an die Öffentlichkeit. Die Intelligenz dagegen begann sich weiter dem Kommunismus zuzuwenden. Sie wurde unterstützt wohl auch durch die eingehende und anregende Behandlung der kommunistischen Fragen seitens der streng wissenschaftlichen Zeitschrift „Szabadgondolat“ und der hervorragenden wissenschaftlichen soziologischen Zeitschrift „Huszadik század“, die in der ganzen ungarischen Wissenschaft eine völlig zentrale Rolle spielte. Zwar war die Intelligenz noch nicht als aktiver Träger des Kommunismus zu buchen. Dies waren vielmehr drei Gruppen von Menschen: abgerüstete Soldaten, die bezahlte russische Clique und alle Arbeitsscheuen. Die organisierten Arbeiter dagegen waren sozialdemokratisch. Nur die jungen, aus dem Kriege, ohne etwas gelernt zu haben, zurückgekehrten, politisch rüchhaltlosen Jahrgänge waren dem Kommunismus zugänglich. Unter ihnen setzte nun mit Erfolg die kommunistische Propaganda ein. Was aber noch viel wichtiger war, erstreckte diese sich alsbald auch auf die Armee. Es gelang nämlich, den entscheidenden Vertreter aller Soldatenräte, Pogány József, sowie den letzten Kriegsminister Károlyi, Böhm, für den Kommunismus zu gewinnen. Jetzt fuhren von Kaserne zu Kaserne Autos mit kommunistischer Propaganda, und binnen kurzem war die gesamte Armee zur festesten Stütze der Kommunisten geworden.

So war die Sozialdemokratie eines ihrer Hauptmachtmittel beraubt worden. Den Ausschlag aber gab eine letzte Bedingung, welche nunmehr das Verhalten der Entente schuf. Ihr Vorgehen gegen den von allen Bürgerkreisen unterstützten Károlyi, die Besetzung des Landes, die ständigen Schikanen, die Blockade und die Pläne zur politischen und wirtschaftlichen Vernichtung Ungarns sammelten einen ungeheuren Zündstoff auf. Jetzt wurden nicht bloß die bisherigen aktiven Träger und die Intelligenz dem Gedanken der sofortigen Kommunisierung

zugeneigt, sondern die ganze Bürgerschaft wurde für ihn aufnahmefähig. Denn entweder wurde sie unter den bestehenden Verhältnissen ganz zerrüttet und apathisch. Oder sie begann in ihrer Verzweiflung im Kommunismus die einzige Möglichkeit zu erblicken, der Entente einen Stoß zu versetzen, durch die Weltrevolution die Friedensbedingungen aufzuheben, und vor allem Frankreich und die Tschechoslowakei zu strafen. Und dazu trat endlich noch ein zweites. Die wirtschaftliche Lage war verzweifelt geworden. Die durch den Krieg gelockerte Arbeitsdisziplin war im höchsten Grade geschwunden. Es schien aussichtslos, in der alten Form weiter wirtschaften oder die Arbeitsdisziplin heben zu können. Nur eine neue Wirtschaftsform, der Kommunismus, schien Hilfe bringen zu können.

So waren auf dem Boden der alten ungarischen Klassenverhältnisse durch die Folgen des Weltkrieges Schritt für Schritt Bedingungen erwachsen, die zuletzt die Einsetzung einer kommunistischen Regierung als notwendige Folge zeitigen mußten. Über Nacht trat diese Folge am 21. März ein, nachdem die Birische Note über die neue rumänische Demarkationslinie dem Faß den Boden ausgeschlagen hatte. Durch einen Pakt Károlyis mit den Kommunisten ging die Regierung auf diese über unter der Begründung, daß in der bisherigen Gesellschaftsform kein erträgliches Verhältnis gegenüber der Entente geschaffen und bei den für den Privatkapitalismus unbehebbar Zuständen der Arbeitsdisziplin keine geregelte Wirtschaft geführt werden könnte. Überraschend traf dieser Pakt einiger Männer einen Teil der Bevölkerung. Aber apathisch fügte er sich in alles. Ein großer anderer Teil jedoch, darunter die Intelligenz, ging freudig mit. Überraschend schnell aber kam der Übergang auch für die Kommunisten selbst und stellte sie nun plötzlich vor eine Fülle von Aufgaben völligen Neubaus und politischen Durchhaltens gegenüber der Entente.

B. Die Aufgaben der zur Regierung gelangten Kommunisten

Vor den zur Regierung gelangten neuen Machthabern stand zunächst einmal die allgemeine kommunistische Aufgabe. Sie hatten die kommunistische Organisation an die Stelle der kapitalistischen zu setzen. Und bei diesem Zusammenstoß zweier Systeme hatten sie die Überleitungsformen zu finden, die durch die bis zur Vollendung der einzelnen Organisationsarbeiten technisch erforderliche Zeit und durch die allgemeine menschliche Psyche bedingt wurden. Zu dieser

rein kommunistischen allgemeinen Grundaufgabe traten aber nun noch besondere Notwendigkeiten spezifisch ungarischer Art hinzu, vor denen sich zum guten Teile auch jede nichtkommunistische Regierung gesehen haben würde.

Wie wir wissen, hinterließ Károlyi als eines der Motive einer Neugestaltung die wünschenswerte Veränderung der Stellung Ungarns gegenüber der Entente. Hieraus entstand den Kommunisten eine erste Gruppe von Spezialaufgaben. Diese umfaßten die militärische Rüstung und gegebenenfalls kriegerische Auseinandersetzung mit der Entente, die Propaganda für die Weltrevolution, um die Macht der Entente zu brechen, und die intensivste Nahrungsmittel- und Rohstoffbeschaffung (besonders auch Kohlen) wegen der in Aussicht stehenden verschärften Blockade. Hierzu aber trat gemäß dem anderen Motiv der Abdankung Károlyis als zweite Gruppe von Spezialaufgaben die der Produktivitätssteigerung mit ihrer Vermeidung der Produktionsstörung in der Übergangszeit sowie der Hebung der Arbeitsdisziplin mit allen Mitteln.

Diese beiden Aufgabengruppen, von denen mindestens die zweite einer jeden Regierung gestellt gewesen wäre, mußten die Kommunisten, da sie das Motiv für den Regierungswechsel bildeten, unter allen Umständen lösen. Drittens aber entstanden Sonderaufgaben auch aus besonderen Eigenheiten des früheren Kapitalismus, die mindestens für eine Übergangszeit noch beachtet werden mußten. Dies galt zumal für die Eigenart des in ziemlicher Verwirrung befindlichen Geldwesens und für die Konzentrierung der Arbeiterschaft gerade nur in Budapest, welche eine besonders starke Beachtung der Landwirte in Propaganda und Schulwesen erforderlich machte. Und viertens endlich erwuchsen Aufgaben auch noch aus kulturellen Besonderheiten der früheren Gesellschaftsform. Dies war der Fall hinsichtlich der Beachtung der Religiosität und hinsichtlich Überleitungsformen aus dem in Ungarn besonders rückständigen Schulwesen.

Auf diese Weise traten zu den allgemeinen rein kommunistischen Aufgaben noch vier Gruppen von speziellen anderen hinzu, die in den gerade ungarischen Verhältnissen wurzelten und teilweise nicht eigentlich allein kommunistisch waren. Wie stand es nun um die Bedingungen, die für die Lösung aller dieser Aufgaben und für die Entwicklung und dauernde Erhaltung eines Kommunismus in Ungarn den zur Regierung gelangten Kommunisten Begünstigungen oder Schwierigkeiten bereiteten?

C. Die Bedingungen für die Lösung der Aufgaben, den Aufbau und die Erhaltung des Kommunismus

Besonders günstig waren gerade in Ungarn die Bedingungen für das Entstehen einer Herrschaft der Kommunisten gewesen. Ganz anders aber lagen die Voraussetzungen für den wirklichen Aufbau und die Erhaltung einer kommunistischen Gesellschaftsform. Zunächst war es schon recht zweifelhaft, ob die bisher erwähnten günstigen Einflüsse überhaupt von Dauer sein konnten. Die in weiten Kreisen so stark wirksamen Hoffnungen auf Erfolge gegen die Entente und Hebung der Arbeitsdisziplin seitens des Kommunismus waren schwierig und im letzteren Falle nur innerhalb längerer Zeit zu erfüllen. So konnten leicht die durch diese Hoffnungen gewonnenen Anhänger ungeduldig werden und schließlich abfallen. Noch mehr aber galt dies, wenn die Regierung etwa in ihrem Vorgehen selbst Fehler machte. Dies jedoch lag nahe, weil der Umschwung schließlich so überraschend eingetreten war, daß den Kommunisten noch fast jedes Programm¹ des Aufbaues fehlte. So drohte die in dem großen Anhang liegende günstige Bedingung alsbald fortzufallen. Aber auch wenn dies nicht der Fall war, bestand die große Möglichkeit, daß die das Motiv zur Einsetzung des Kommunismus bildenden Aufgaben überhaupt unlösbar wären. Denn Ungarn drohte jetzt auf das schärfste blockiert zu werden, war in weiten Teilen vom Feinde besetzt und ausgeplündert und mußte gegebenenfalls einen Krieg nach drei Fronten führen. Allerdings war die letztere Schwierigkeit tatsächlich durch die Uneinigkeit der Entente erheblich gemildert.

Zu diesen aus den Folgen des Weltkrieges sich ergebenden Bedingungen trat sodann die Ungunst des Zeitpunktes insofern, als im März die landwirtschaftlichen Arbeiten bereits zu weit gediehen waren, um die wegen der Blockade so wichtige rationellere Anbauverteilung der kommunistischen Wirtschaftsform für dieses Jahr noch durchführen zu können.

¹ Abgesehen von ganz allgemeinen Grundzügen, wie sie etwa Julius Hefesi in den Nummern vom 1. Januar und vom 1. Februar 1919 der „Internationale“ veröffentlichte. (Die beiden Aufsätze wurden später zusammen als Broschüre im Verlage des Volkskommissariates für Unterrichtswesen herausgegeben unter dem Titel: Die technische und wirtschaftliche Notwendigkeit der kommunistischen Weltrevolution, Budapest 1919.) Ebenföwenig konkret war auch das ein Zeitgebiet behandelnde, 1918 im Népszavaverlage erschienene Buch Bargas, Die Herrschaft des Geldes im Frieden, ihr Sturz im Kriege (in ungarischer Sprache).

Vor allem aber waren es spezifisch ungarische Verhältnisse, die Psyche und die Bildung der Menschen betreffend, die ausschlaggebend ungünstig oder wenigstens besonders schwierige Aufgaben stellend einwirken mußten. Das galt von der großen Religiosität weiter Volksteile und von der Unbildung der Arbeiter und Bauern sowie von ihrer echt ungarischen, bis zur Unvernunft gehenden Hartnäckigkeit, sobald auch nur der Anschein eines Zwanges sich geltend machte. In besonderem Maße galt alles dies von den Bauern, auf die man jedoch wegen der Konzentrierung der Arbeiterschaft auf einen einzigen Platz besondere Rücksicht nehmen mußte. Freilich waren diese Schwierigkeiten durch geschicktes Vorgehen zu überwinden. Anders aber stand das um besondere Verhältnisse der so ausschlaggebenden Bevölkerung von Budapest. Einmal war diese bis in die ärmsten Schichten hinein hinsichtlich der Ernährung überaus verweichlicht und war einfach nicht imstande, eine wirkliche Nahrungsnot psychisch durchzuhalten. Das war aber angesichts der strengen Blockade besonders gefährvoll.

Aber nicht bloß die Magenfrage stellte eine Bedingung ungünstigster Art. Nicht minder jeden kommunistischen Ausbau hemmend wirkte das Milieu von Budapest. Es handelte sich hier um eine Großstadt mit kolonialartiger, ungemein rascher Entwicklung und einer äußerst bunten Volksmischung. Wie stets unter derartigen Verhältnissen, herrschte auch in Budapest in allen Volkskreisen ein ganz ausgesprochenes brutales Gewinnstreben. Ausnutzung des Mitmenschen, im Gefolge davon jede Korruption, ferner größte Prinzipienlosigkeit und ein eitles Halbwissen waren in dieser Stadt zu Hause. All dies aber mußte den aus diesem Milieu stammenden Führern des Kommunismus wie den Menschen, die er organisieren wollte, eine denkbar geringe Eignung dafür geben, wirklich das kommunistische Ideal zu erreichen. Denn dessen Durchführung erforderte von jedem einzelnen gerade ein hohes Maß von Altruismus, von Überzeugungstreue und Wissen. Es bestand die große Gefahr, daß diese Menschen des Budapesters Milieus lediglich einen durch und durch korrupten Scheinkommunismus erzielen würden. Zwar stand das übrige Ungarn, zumal die Pusta, diesen Verhältnissen gegenüber wie ein fremdes Land, war wirklich ungarisch. Aber das hatte nur geringe Bedeutung. Denn gerade in Budapest wurde der Kommunismus auf den Thron gehoben, und besonders aus Budapest rekrutierte sich seine Führung. Und es kam dazu, daß jenes Milieu der sozusagen kolonialen Großstadt noch verschärft wurde durch ein spezielles aus der Weltlage der

Stadt sich ergebendes Moment. Budapest bildete in seinem Wesen die Brücke zwischen Westen und Orient. Dies galt nun auch für das im Osten so ungeheuer bedeutungsvolle Kaffeehausleben. Im Kaffeehause holte sich die große Menge der Budapester Bevölkerung ihre Bildung aus Klatsch und Unwissen. Und hier wurde vielfach die Politik des Landes gemacht. Und gerade aus diesem entnervenden Kaffeehausmilieu gingen die Menschen hervor, die den Kommunismus aufbauen und erhalten sollten.

Diese ungünstigen Bedingungen mußten sich besonders auch in der Eigenart der Führer des Kommunismus ausdrücken. Als neue große Bewegung mußte der Kommunismus an sich schon unter dem Einflusse von Überspannten, Eitlen, kleinen Kraftmeiern und egoistischen Mitläufern leiden. Dazu aber traten die besonderen Wirkungen des Budapester Milieus. So fehlte tatsächlich den kommunistischen Führern fast durchweg jede Vorbildung für die Lösung ihrer Aufgaben. Sie kannten technisch weder den Kapitalismus noch den wirklichen Kommunismus und schwuren nur auf irgendeinen mißverstandenen Ausspruch Marx' oder Lenins wie auf eine Bibel. Aber auch nur ein kleiner Bruchteil von ihnen trug innerlich wirklich Fühlung zur kommunistischen Idealidee. Nur wenige, wie zum Beispiel Eugen Hamburger, Julius Hevesi und Georg Lukács, waren wirklich reine Idealisten mit heroischer Denkungsart. Sie gingen vollkommen unter in der Masse der anderen, die durch Hoffnung auf Geldgewinn und auf Macht geleitet wurden und in ihren Trieben zum Teil überhaupt nur durch krankhafte sadistische Veranlagung zu entschuldigen waren, wie etwa Tibor Számueln.

Endlich aber trat zu diesen hemmenden Bedingungen noch eine weitere hinzu. In Ungarn hatte sich schon seit dem Kriege, vor allem aber seit der Vertreibung des im eigenen Interesse die Juden stützenden Adels eine Judenfrage entwickelt. Den praktischen Anstoß zum Kommunismus aber brachten aus Rußland und es beherrschten alsdann die Entwicklung in ausgesprochenster Weise gerade Juden. So wurde auch der Kommunismus zur Judenfrage. Und hierin lag wiederum ein Moment des Gegensatzes zu weiten Volksteilen begründet. Auch machte die Leitung der neuen Gesellschaft durch die rassefremden und häufig erst jung zugewanderten Juden die so wichtige Anpassung aller Maßnahmen an die ungarische Volkspsyche besonders schwierig.

Alle diese ungünstigen Bedingungen zusammen bildeten einen der Gründe für den schnellen Eintritt einer Katastrophe. Der zweite

Grund dafür aber wurde, wie wir sehen werden, der Umstand, daß in Ungarn mit dem 21. März gar nicht das Prinzip des idealen Kommunismus, sondern das der Proletarierdiktatur auf den Plan trat.

II. Überblick über die Gesamtgeschichte

Drei Phasen waren es, welche die zur Regierung gelangten Kommunisten in Ungarn durchmachten. Innerhalb der ersten wirkten die zur Einführung der neuen Regierung führenden günstigen Bedingungen innerpolitisch noch einigermaßen fort, doch mußte die Schwierigkeit der außenpolitischen Bedingung des Krieges mit der Entente überwunden werden. Eine zweite Phase brachte dann eine zwar außenpolitisch ruhigere Lage, dagegen das Geltendwerden der hemmenden Bedingungen in der inneren Politik. In der dritten Phase endlich wirkte die noch verschärfte Ungunst der inneren Zustände zusammen mit einem Neuaufleben der äußeren Gefahr und erzeugte in dieser Vereinigung den Zusammenbruch.

Erste Phase (21. März bis Anfang Mai). Die Budapester Kommunisten richteten in Anlehnung an russische Verhältnisse nicht einen allgemeinen idealen Kommunismus ein, sondern eine Diktatur der organisierten Arbeiter und der um die Propaganda verdienten Leute, einen „Bolschewismus“. Strikt abgewiesen wurde die Mitarbeit der zunächst sich freudig herandrängenden Intelligenz der Bourgeoisie. Damit schloß man von vornherein fast alle gelehrten Kräfte aus und verringerte sich selbst das breite Fundament, auf dem man hätte arbeiten können. Das geschah aber auch noch weiterhin durch die ungemein ungeschickte Propaganda, die man in den ersten Wochen durch den Bauern nicht kennende unreife junge Burschen auf dem Lande betrieb. Man machte hier den Bolschewismus so gleich lächerlich und verhaßt. Zumal auch geschah dies durch das würdelose Vorgehen der Propagandisten gegen alle Religion, welche die Umwandlung der Kirchen in Kinos und Tanzsäle als Propagandamittel dem bigotten Bauern verkündeten. Durch dieses Vorgehen wurde auch auf dem Lande das an sich durch die Klassenverhältnisse ausbaufähige Fundament erheblich verringert. Und weiterhin geschah dies auch noch in allen frommen Volkskreisen überhaupt dadurch, daß jener Kampf gegen jede Religion ganz allgemein, unter Verhöhnung, Beleidigung und Vertreibung der Geistlichen betrieben wurde. So stand tatsächlich der Bolschewismus statt auf der Mehrzahl der Bevölkerung, wie es an sich einem idealen Kommunismus möglich gewesen

wäre, von Anbeginn an fast nur auf etwa 80 000 Budapester Arbeitern, den Propagandisten, allen Arbeitsunwilligen und dem untersten Landproletariat.

Trotz dieser Einschränkung der Tragfläche blieb aber die innere Lage noch durchaus fest. Die Bevölkerung fürchtete zum Teil ein russisches Morden und blieb deshalb still. Die Regierung aber konnte sich in besonderem Maße auf die Rote Armee, die Rote Wache und eine, zum großen Teile aus Verbrechern zusammengesetzte Exekutive, die sogenannten Leninbuben, stützen. Auch war die Nahrungsmittelversorgung noch erträglich. Die Fehler, die in dieser bereits jetzt begangen wurden, äußerten sich noch nicht in der Bevölkerung. Die eigentliche Arbeit des Bolschewismus konnte also ungestört beginnen. Folgerichtig wandte man sich zunächst der Niederreißung des Kapitalismus zu. Aber teils aus einem inneren Schwächegefühl, teils aus Unkenntnis und naiver Freude am schönen Schauspiel der Zertrümmerung des Kapitalismus überstürzte man alles in unrationellster Weise. Man nahm weder auf die Psyche der Menschen noch auf die rein technisch notwendige Zeitfolge der einzelnen Maßnahmen irgendwelche Rücksicht. In wenigen Wochen zwar war das Werk des Niederreißens schon so gut wie vollendet. Aber es waren nun im Wirtschaftsleben klaffende Lücken und brennendste Not eingetreten. Und ungemein langsam nur schuf man für den Neuaufbau nach einem kommunistischen Ideal die organisatorischen Unterlagen. Und man schuf sie ohne System und ohne Kenntnisse.

Freilich wirkte all dies sich noch nicht in der inneren Lage aus. Diese blieb fest. Mit Glanz wurde der 1. Mai gefeiert. Am 20. April bereits hatte jedoch eine rumänische Offensive gegen Ungarn eingesetzt, und die Entente erklärte, die Räterepublik vernichten zu wollen. Die Rote Armee aber war vollkommen unzulänglich. Da half, als die Räteregierung sich schon ernsthaft mit der Frage der Abdankung beschäftigte (2. Mai), die Uneinigkeit und die Schwäche der in diesem Augenblick zur Rücksicht auf ihre eigenen Arbeiter gezwungenen Entente. Die Rumänen blieben in ihrer Offensive allein; Italien unterstützte Ungarn mit Waffen. Schließlich drückte die Entente auf Rumänien im Sinne eines Zurückgehens. Und gleichzeitig wurde die Rote Armee durch Propaganda unter den Budapester Arbeitern und durch Abschaffung des Offizierswahlsystems fieberhaft reorganisiert. So wurde der Vormarsch der Rumänen angehalten, und alsdann war die militärische Bereitschaft der Räteregierung eine sehr viel bessere

geworden. Die in dem Verhältnis zur Entente liegende ungünstige Bedingung war für diesmal überwunden.

Zweite Phase (Anfang Mai bis Ende Juni). Nach diesem glücklichen Ausgange der äußeren Krise hatte der Bolschewismus wieder freies Feld für den Aufbau vor sich. Auch war durch diese vorläufig günstige Lösung der einen seiner beiden großen Spezialaufgaben seine Anhängerschaft wohl stark gefestigt. Aber die Bedingungen zum Aufbau waren doch lange nicht mehr so gute wie zu Beginn der ersten Phase. Denn einmal war ja das Fundament durch den Bolschewismus bereits selbst eingeschränkt worden. Sodann lagen bereits viele Versäumnisse und falsche Maßnahmen aus der vorhergehenden Zeit vor. Dazu aber wirkte auch die soeben überstandene Krise noch mit einigen schwierigen Erfordernissen nach. Einmal verlangte sie als Vorbeugung gegen spätere Vorkommnisse eine besonders starke Propagierung der Weltrevolution. Diese aber mußte in dem früher gemeinsamen österreichisch-ungarischen „blauen“ Gelde bezahlt werden. Eben dieses, nicht reichlich vorhandene Geld aber brauchte man dringend zum Ankaufe von Lebensmitteln bei den technisch noch nicht sozialisierbaren, dem Bolschewismus durchaus feindlichen kleineren Bauern, deren Produkte zur Selbsternährung Ungarns unbedingt erforderlich waren. Hier entstand also eine sehr gefährliche Zwickmühle, in der die Regierung sich, wie sich später zeigen sollte, fälschlicherweise für eine dennoch starke Propaganda auf Kosten der Ernährung der Budapester Stützbevölkerung entschied. Zweitens aber verlangte die überstandene Krise die Aufrechterhaltung und den Ausbau einer großen Armee. Dieser aber mußte man etwas Besonderes bieten: hohe Löhnung und hervorragende Verpflegung. Da man jedoch die Unterlagen für eine bargeldlose Wirtschaft noch nicht geschaffen hatte, mußte man die Löhne in Geld zahlen. Hierfür mußte man neues Geld drucken. Und da die Arbeiter entsprechende Lohnerhöhungen forderten, mußte man sehr viel Geld drucken. Man mußte damit nicht nur das kommunistische Idealprinzip wider Willen über den Haufen werfen, sondern gelangte zu einer sehr bedenklichen Inflation. Und ferner entzog die Armee der Landwirtschaft arbeitskräftige Männer und warf durch ihre Sonderverpflegung und die ungeheure Verschwendung, die sie wie eine jede Armee mit den Nahrungsmitteln trieb, das Ernährungsweisen der übrigen Bevölkerung in die größte Krise.

So war der Bolschewismus in der zweiten Phase bereits alsbald mit sehr ungünstigen Momenten belastet. Und die Folgen zeigten

sich in der inneren Lage schnell. Die Lohngebarung führte geradezu zu einer Prämie auf Faulheit. Die Arbeitsdisziplin wurde nicht gehoben, sondern sank, allerdings auch wegen des Kohlen- und Kohlenmangels, immer mehr. Die zweite spezielle Hauptaufgabe der Bolschewisten war damit völlig ungelöst. Hierzu trat eine Verschärfung des Kampfes mit der Intelligenz¹. Und ferner entstand nunmehr, kurz vor der Ernte, infolge der großen Fehler in der Beschaffung und wegen des Verbrauches der Armee eine schwere Nahrungsmittelkrise in Budapest. Dazu war die Verteilung unglücklich organisiert. Durch das stundenlange Anstellen wurden die Frauen der Arbeiter zu Feinden des Bolschewismus. Und nicht minder war die Verteilung ungerecht, allein schon deshalb, weil die Regierung im Gefühle des Schwankens der inneren Lage einzelne wichtige Arbeiterkategorien gegenüber den anderen stark bevorzugte. Damit entstand große Mißstimmung in der Arbeiterschaft selbst.

Um angesichts dieser Lage den Arbeitern Sand in die Augen zu

¹ Die Stellung zur Intelligenz zeigte übrigens merkwürdige Inkonssequenzen. Teilweise wurde sie prinzipiell mit der Bourgeoisie gleichgestellt und daher bekämpft. Zum Teil war sie durch das frühere Vorgehen gegen sie und durch das Bild, welches ihr die bisherigen Leistungen der Rätereierung geboten hatten, zum Träger gegenrevolutionärer Gedanken geworden und stand daher in einem wirklich erbitterten Streite mit den Bolschewisten. Andererseits waren diese aber auch teilweise bestrebt, die Kenntnisse der Intelligenz für die Räterepublik zu verwerten. Doch ging die Intelligenz hierauf ein, so wurde sie praktisch in der Behandlung weit hinter die politisch wichtigen und gefährlichen Arbeitergruppen gestellt und damit wieder vor den Kopf gestoßen. Theoretisch aber versuchte man dann wieder die zu überzeugen, daß man sie selbst als aus Proletariern bestehend ansehe, und daß sie deshalb mit den anderen Proletariern sich vereinigen müsse. Typisch hierfür ist zum Beispiel die im Verlage des Volkskommissariates für Unterricht erschienene Schrift von Nikolaus Faragó, *Wer ist Proletarier?* Hier heißt es zum Beispiel S. 14: „Der Schriftsteller hat für die Kapitalisten geschrieben, der Arzt war der Arzt der Kapitalisten und der Professor der Professor der Kapitalisten . . .“ Nur zog leider die Räterherrschaft aus dieser Theorie die praktische Konsequenz, daß viele der am Tage das Doppelte der Arbeitszeit der Fabrikarbeiter anwendenden geistigen Arbeiter, zum Beispiel der Ärzte, nur als Proletarier zweiter Ordnung behandelt werden sollten. Freilich ist etwas Derartiges sicher nicht im Sinne der Leiter des Bolschewismus gewesen, die sich vielmehr stets viel darauf zugute taten, daß ihre Stellung der Intelligenz gegenüber eine ganz andere sei, als es in Rußland der Fall gewesen sei. Aber in den Fragen des einzelnen war bestimmend eben nicht die Auffassung dieser Leitenden, sondern die der Masse, d. h. der herrschenden Handarbeiter. Eine Proletarierdiktatur konnte einfach aus ihrem Wesen keine andere Stellungnahme gegenüber der Intelligenz hervorbringen.

streuen, wurden weiter die Löhne erhöht. So steigerte sich die Geld- und Preisverwirrung. Ferner mußte die Rote Wache sehr gepflegt werden. So wuchs diese schließlich der Regierung über den Kopf. Und endlich mußte die Rote Armee beschäftigt werden, um nicht auch in ihr die Keime der Mißstimmung entstehen zu lassen. Nach Hause entlassen konnte man sie nicht, da so nur die Unzufriedenen vermehrt worden wären und seitens der schon seit der Karolyzeit, ohne arbeiten zu müssen, verwöhnten Soldaten Raub und Plünderungen zu befürchten waren. Auch war zur Ablenkung die Erzielung äußerer Erfolge wünschenswert. Darum setzte man, nachdem ein kleiner tschechischer Vorstoß abgewiesen worden war, zu einer großen Offensive gegen die Tschechen an. Sie war erfolgreich und eroberte etwa zwei Drittel von Oberungarn. So war als ein Lichtblick ein unzweifelhafter Erfolg gegen die Entente zu verzeichnen.

Aber die innere Krise war nicht mehr aufzuhalten. Auch das Zurückwenden der Regierung in vielen, eigentlich gar nicht mit dem kommunistischen Ideal integrierend verbundenen Punkten¹, ferner das Stetiger- und Bedächtigerwerden der Wirtschaftspolitik und die immer freundlicher werdende Stellung nunmehr auch gegenüber der Intelligenz konnten nichts mehr erreichen. Haß und Feindschaft hatten sich festgesetzt. Das Vertrauen in die wirtschaftlichen Fähigkeiten der Regierung war den Einsichtigen geschwunden. Der Mangel an Integrität bei den meisten Führern war allgemein offenbar, eine furchtbare Korruption hatte sich im Beamtenapparat breitgemacht. Und die Nahrungsmittelkrise wuchs von Tag zu Tag. Immer wütender ballten sich offen auf den Straßen die Verwünschungen der am unmittelbarsten betroffenen Frauen. Und dazu brachte der erste Rätekongreß Mitte Juni die öffentliche Dokumentierung eines großen Gegensatzes zwischen der Regierung in Budapest und der Provinz, deren Wünsche von Budapest meist nicht einmal angehört wurden. So war der Boden vorbereitet für die Gegenrevolution. Ende Juni erfolgte sie durch einen Putsch in Budapest. Wiederum war die Lage der Regierung äußerst gefährdet. Aber noch einmal gelang es ihr, die Bewegung rasch niederzuschlagen. Und die Gegner verstummten unter der Furcht vor dem roten Terror.

¹ Vgl. zum Beispiel die vom Volkskommissariat für Unterrichtswesen herausgegebene Broschüre: Die Lüge von der Kirchenschändung. Religion und Kommunismus. Budapest 1919.

Dritte Phase (Ende Juni bis 1. August). Die innere Lage war aber nur für den Augenblick ein wenig entspannt. Als bald setzte die Krise mit vermehrter Schärfe ein. Der Ruf nach der rettenden Intelligenz verhallte jetzt vergeblich und wurde auch von den radikalen Elementen der Regierung in schärfster Weise bekämpft. Die Nahrungsmittelnot nahm solche Formen an, daß die verweichlichte Budapester Bevölkerung nicht mehr leben zu können meinte. Jetzt begannen die bisher so willig aufgenommenen Phrasen der Proletarierdiktatur ihre Wirkung einzubüßen. Überall schlich Müdigkeit sich ein. Selbst die Rote Garde begann unzuverlässig zu werden. In dieser Lage versuchten die radikalen Elemente die Bildung einer rein auf russisches Mordein gestellten Gegenregierung. Die Regierung siegte jedoch und entwaffnete die Leninbuben, beraubte sich damit aber selbst einer ihrer festesten Stützen. Noch hielten auch Rote Wache und Rote Armee zur Regierung trotz aller Anzeichen von Schwanken. Von außen mußte daher der Anstoß zum Sturze kommen. Und ihn sollte in konsequenter tragischer Logik die Räteregierung selbst herbeiführen. Gegenüber der rettungslos verfahrenen inneren Lage suchte sie eine Lösung in der äußeren Politik, der Herbeiführung der Weltrevolution und dem Kampfe gegen die Entente. Nun hatte auf Intervention der Pariser Konferenz Mitte Juli das zurückeroberte Oberungarn wieder geräumt werden müssen gegen die Zusage des Zurückgehens der Rumänen auf die Demarkationslinie. Die Rumänen aber hielten sich hieran nicht. So bot sich ein willkommener Anlaß zu der auf Grund der inneren Lage notwendigen Ablenkung auf die äußere Politik in einer Offensive gegen die Rumänen. Dazu kam, daß eine Entlassung der Roten Armee in die Heimat in diesem Augenblicke besonders gefährlich gewesen wäre, weil sie die Kraft der dort herrschenden Mißstimmung noch vervielfacht hätte.

Die zur Verfügung stehende Rote Armee war an sich gut organisiert, und gerade für den Feldzug gegen die Rumänen bestand auch in weiten Kreisen Begeisterung, obwohl die Nahrungsmittelnot allmählich die nationale Frage im Empfinden des Volkes stark zurückgedrängt hatte. Aber die Rote Armee wies doch nur zu einem kleinen Teile, nämlich in den Arbeiterregimentern, wirklich zuverlässige Elemente auf, litt unter großem Mangel an Kriegsmaterial und mußte im Gebiete einer durchaus antibolschewistischen Bevölkerung operieren. Vor ihr aber stand ein weit überlegener, nur auf das Losschlagen wartender Gegner. So wurde ihre aus der inneren Lage geborene Offensive zu einer fast aussichtslosen Verzweiflungstat.

Mit dem ganzen Elan einer jungen, nicht im Weltkrieg zermürbten Truppe überschritten die Arbeiterregimenter die Theiß. Dann holten die Rumänen zum Gegenschlage aus und zerschmetterten unter gewaltigen Verlusten nahezu innerhalb von Stunden die Rote Armee. Nur die Arbeiterregimenter hielten sich noch einige Tage erbittert in stärksten Trommelfeuer. Dann wankten auch sie. Die Räteregierung besaß keine Armee mehr. Die Rumänen stürmten in Eilmärschen auf Budapest. Und nach der Beschließung der Bororte dankte am 1. August die bolschewistische Regierung ab.

Sie fiel nicht durch die militärische Unzuverlässigkeit der Armee als solcher, die bestenfalls vielleicht noch zwei Monate lang die Rumänen hätte aufhalten können. Sie fiel auch nicht durch die Ungunst der außenpolitischen Bedingung allein. Denn sie hatte die rumänische Offensive selbst veranlaßt. Der Grund hierfür jedoch lag in der inneren Lage. An dieser aber war viel mehr als die Blockade die Räteregierung selber schuld. Auch die erzwungene Räumung der zurückeroberten Teile Oberungarns hatte diese Lage weder entstehen noch sich weiter entwickeln lassen. Für diese Räumung nicht-ungarischen Gebietes wurde ja von Paris gerade die Rückgabe rein ungarischen Landes, also vom nationalen Standpunkte durchaus ein Gewinn, zugesagt. Und außerdem spielte in jenem Zeitpunkte der nationale Gedanke auch bei seinen früheren Trägern keine große Rolle mehr. Der eigentliche Grund lag vielmehr in dem gänzlichen Versagen der Bolschewisten selbst. Sie hatten die günstigen Klassenverhältnisse auf dem Lande und die Stellungnahme der Intelligenz nicht ausgenutzt. Sie hatten das Problem der Nahrungsmittel- und Rohstoffbeschaffung und -verteilung nicht gelöst und hatten die Arbeitsdisziplin verschlechtert, statt gehoben. Sie hatten die Geldfrage nicht überwunden und die Probleme des Wirtschafts- und Kulturzusammenstoßes, besonders auch das Eingehen auf die Religiosität, völlig übersehen. Und sie hatten allein schon durch die Proletariertdiktatur, aber auch durch zahllose Einzelmaßnahmen trotz vielfacher Versprechungen das kommunistische Ideal durchkreuzt. So war eine innere Lage entstanden, die schließlich bis zu der Verzweiflungsoffensive gegen Rumänien führen mußte. Das entscheidende, treibende Element aber in der inneren Lage wiederum waren letzten Endes die durch die Nahrungsmittelnöte am schwersten getroffenen Budapester Frauen.

III. Die Wirtschaftsgebarung des ungarischen Bolschewismus

A. Maßnahmen zur Beseitigung des Privateigentums

Dem kommunistischen Idealprogramm gemäß mußten die ersten wirtschaftlichen Maßnahmen der Räteregierung sich gegen das Privateigentum wenden. Um das Eigentum an Produktionsmitteln zu treffen, wurde vor allem bereits am 26. März durch Gesetz XII die Sozialisierung der Geldinstitute eingeleitet. Alsdann wurden am 27. März sämtliche Wohnhäuser als Eigentum der Räteregierung erklärt¹. Am 3. April folgte das Gesetz XXXVIII über die Sozialisierung allen Grundbesitzes über 100 Joch, das freilich aus technischen Gründen erst allmählich durchgeführt werden konnte. Der Besitz unter 100 Joch konnte während des Bestehens der Räterepublik überhaupt noch nicht sozialisiert werden. Sehr rasch dagegen wurde die Kommunisierung der Bergwerks- und Fabrikunternehmungen durchgeführt. So befanden sich alsbald die Produktionsmittel des Landes mit der allerdings sehr schwerwiegenden Ausnahme der Hälfte des landwirtschaftlichen Kulturbodens, aber einschließlich des dem Betriebe dienenden Geldes in der Hand der Räteregierung.

Geringer waren die Erfolge der Kommunisten auf dem Gebiete der Verstaatlichung der dem Erwerbe dienenden Fertigprodukte. Zwar gingen die vorhandenen Produkte der Bergwerke und Fabriken alsbald auf den Staat über und wurden sämtliche Waren vieler Handelsgeschäfte beschlagnahmt². Aber es blieben doch immer noch zahllose Güter, die sich der Kommunisierung entzogen. Und vor allem gelang es nur sehr lückenhaft, der Produkte der nichtsoziali-

¹ Vgl. hierzu die Veröffentlichung des Volkskommissariates für Unterrichtswesen: „Die Sozialisierung der Zinshäuser“, Budapest 1919. Die Broschüre stellt die aus der Sozialisierung sich ergebenden praktischen Fragen für das Publikum übersichtlich zusammen.

² Das Motiv war hier zumeist das der unmittelbaren Verfügung des Staates über die Fertiggüter. Teilweise aber kam auch eine Verfügungsgewalt in Betracht, die erst mittelbar den Staat in den Besitz der benötigten Güter setzte. Das galt wohl von der Übernahme des Inhaltes der Juwelierläden durch den Volkskommissar für Soziale Produktion laut Gesetz XVI vom 28. März. Die Waren wurden bei der Ungarischen Allgemeinen Kreditbank, Budapest, deponiert, dort abgeschätzt und der Gegenwert auf laufende Rechnung gutgeschrieben. Die Verwendung der Waren behielt die Regierung sich vermutlich zu valutapolitischen Zwecken vor.

Schmollers Jahrbuch XLIII 4.

fierten Landwirte habhaft zu werden. Hierin aber lag eine große Gefahr für das Ernährungswesen.

Auch gegen das Eigentum an den dem Konsum des Eigentümers dienenden Gütern ging man alsbald vor. Um keine Bevorzugungen im Konsum bestehen zu lassen, wurde Wäsche und Kleidung über geringe Grenzen hinaus beschlagnahmt. Auch die Sozialisierung privater Kunstwerke beruhte auf einem Konsummotiv. Überwiegend ein anderes Motiv, nämlich ein solches der Valutapolitik, beherrschte dagegen zwei andere Maßnahmen. Sie bestanden in der unentgeltlichen Ablieferung privater Juwelen und Goldwaren im Werte von über 2000 Kronen (Gesetz vom 30. März) sowie der einen Wert von 2000 Kronen übersteigenden Briefmarkensammlungen (Verordnung 15 des Volkskommissariats für Finanzen). Alle diese Maßnahmen wurden in ihrer Durchführung die Quelle mannigfacher unliebsamer Erscheinungen. Am wichtigsten in dieser Hinsicht aber waren die Maßregeln, die das dem Konsum dienende Geldvermögen betrafen. Durch das Gesetz vom 26. März über die Sozialisierung der Banken wurden grundsätzlich auch die Guthaben der Privatleute beschlagnahmt. Ebenso wurde durch Gesetz XIII vom gleichen Datum die Öffnung der Safes und die Entnahme des in ihnen gefundenen Bargeldes durch den Staat verfügt. Alle diese Guthaben wurden aber vorläufig von der Regierung nur beschlagnahmt, nicht enteignet. Und gleichzeitig wurde in Gesetz XII angeordnet, daß die Privaten von ihren Guthaben monatlich 10 %, höchstens aber 2000 Kronen, zu Konsumzwecken entnehmen dürften. Diese Maßnahme fußte auf der ganz richtigen Erkenntnis, daß der Staat noch für längere Zeit hinaus schon rein organisatorisch nicht in der Lage sein würde, alle Menschen von sich aus mit Gütern oder Geld geregelt zu versehen, daß man also zunächst auf Privatvermögen zurückgreifen müsse. Aber mit dem Wachsen der Preissteigerung wurden die Sätze der erlaubten Entnahme schließlich viel zu gering. Zwar traf dies nicht so sehr gerade die früheren Reichen. Um so mehr dagegen den unteren Mittelstand. Denn dieser hatte nicht wie die Reichen rechtzeitig große Summen Geldes verstecken können. Er litt deshalb unter dieser Maßnahme außerordentlich schwer und geriet teilweise in große Not. Die Räteregierung hatte in diesem Falle mit der Niederreißung der alten Verhältnisse durchaus überstürzt gehandelt. Und schließlich erweckte die Beschlagnahme der kleinen, mühsam erarbeiteten Vermögen überhaupt Bedenken. Auch die Räteregierung sah bald ein, daß vom Standpunkte des Arbeitsanreizes und einer Ermöglichung

differenzierter, der Eigenart des einzelnen Menschen angepasster Bedürfnisbefriedigung die Ansammlung kleiner Vermögen geduldet werden müsse. Man dachte dabei an eine Höchstgrenze von etwa 60 000 Kronen. Wahrscheinlich hätte man diese ganze Angelegenheit noch längere Zeit in der Schwebe gehalten. Aber die Tatsache ständiger Banknotenthesaurierung aus Arbeitseinkommen oder illegalen Privatgeschäften veranlaßte doch einen baldigen Beginn einer Regelung durch die Regierung selbst. So bestimmte Verordnung 29 des des Finanzkommissariats, daß bei den sozialisierten Geldinstituten neu eingehende private Bareinlagen als freie Guthaben behandelt und für Gelder ab 9. Mai sogar mit 4 % verzinst werden sollten. Allerdings machte die Bevölkerung aus Mißtrauen hiervon kaum Gebrauch. Aber angesichts eines kommunistischen Idealprogramms ist die Verordnung an sich bemerkenswert. Sie zeigt, wie sehr die Räteregierung zu einer langsamen Entwicklung durch die Verhältnisse selbst gezwungen wurde.

Dieses, wie wir gesehen haben, nicht bloß in diesem Einzelfalle auftretende Erfordernis der Langsamkeit war eines der Hauptergebnisse, die wir aus der Behandlung der Eigentumsfrage gewinnen können. Ein zweites besteht in der Erkenntnis der großen Schwierigkeiten der Aufhebung des Eigentums auf dem Lande. Ein drittes endlich betrifft die notwendige Erhaltung von Differenzierungsmöglichkeiten im Konsum der einzelnen in Verbindung auch mit der Frage des Arbeitsantriebes. Manah einer, der die Beschlagnahme oder Enteignung seines bisherigen Vermögens zugunsten eines wirklichen kommunistischen Idealprogramms willig in Kauf nahm, bäumte sich auf gegen eine völlige Gleichmachung des Konsums aller Menschen. Er wollte die Möglichkeit sehen, sich von seinem Arbeitseinkommen gerade diejenigen Güter sekundären Bedarfs und in der Menge im einzelnen beschaffen zu können, wie sein Geschmack es verlangte. Hierfür aber war die Möglichkeit eines Aufsparens von Geldfunktion tragenden Gütern Voraussetzung, mochten sie nun Geld im alten Sinne darstellen oder sich als Güteranweisungen oder Quittungen über geleistete Arbeitsstunden darstellen.

Zu erwähnen ist endlich noch, daß die Frage des Erbrechts während der Dauer der Räteregierung nicht in Angriff genommen wurde und daß ferner die Ausländer sich weitgehendsten Schutzes ihres wie immer gearteten Privateigentums erfreuten. Propagandazwecke und die Furcht vor auswärtiger Intervention waren hierfür das Motiv. Freilich war der Schutz trotz allen guten Willens in

vielen Fällen nur fiktiv, da die Regierung schließlich einfach nicht in der Lage war, die Abfindungen für die sozialisierten Betriebe der Ausländer in geeigneter Valuta zu zahlen.

B. Die Entwicklung in den einzelnen Wirtschaftszweigen

1. Die landwirtschaftliche Produktion

Die Bolschewisten fanden in Ungarn eine Landwirtschaft vor, die bei weitem nicht das leistete, was sie an sich hätte hervorbringen können. Der Kleinbesitz litt unter Gemengelage und schlechtesten Verkehrsverhältnissen. Der außerordentlich ausgedehnte Großbesitz der Toten Hand aber und der Magnaten wurde in unrationellster Weise bewirtschaftet. Zum Teil geschah dies aus Arbeitermangel. Zum größeren Teile aber trug die Schuld die ganz launenhafte Benutzung des Bodens nicht zu der geeignetsten Kultur, sondern zu Weiden und für Kulturen, denen der Großgrundbesitzer gerade ein Interesse entgegenbrachte. Tatsächlich war so die Anbauverteilung in Ungarn ganz unrationell¹. Für die Bolschewisten dagegen entstand nun infolge der Blockade, der Besetzung fruchtbarer Gebiete durch den Feind, aber eines bedeutenden Volkszuwachses in den verbliebenen Gebieten durch die zur Karolyizeit zusammengeströmten Flüchtlinge, die Aufgabe einer möglichststen Produktionssteigerung. Das kommunistische Programm jedoch erforderte, diese auf dem Wege des genossenschaftlichen Landbaubetriebes unter staatlicher Leitung durchzuführen.

In diesem Sinne erklärte Gesetz XXXVIII vom 3. April den Boden Ungarns als der Gesellschaft der Arbeitenden gehörig. In der Praxis ging man zunächst an die Sozialisierung der Güter über 100 Katastraljoch, die bis zum Juli (zum mindesten bis 200 Joch hinab) beendet war und etwa 7 Millionen Joch, ungefähr die Hälfte des nicht vom Feinde besetzten Bodens, umfaßte. Entsprechend der Verbreitung des Großbesitzes ergaben sich die größten sozialisierten Flächen in den Komitaten Somogy, Fejér, Beszprém und Tolna. Im Rahmen der Sozialisierung wurden große Landgenossenschaften

¹ Interessantes Material über die unrationelle Verteilung zum Beispiel des Zuckerrübenbaues veröffentlichte Albert Galász in dem Aufsatz: Die Industrieanlage in Ungarn (Soziale Produktion I, 1, S. 3 f. nebst vier Kartenbeilagen).

ingerichtet¹. Organisatorisch unterstanden die aus Produktionsgründen selbständig beibehaltenen Einzelgüter (Kleingewerkschaften) den Hauptverwaltungen (mit einem Wirkungsbereich von 5—6000 Joch), diese den Bezirkszentralen, diese den Komitatszentralen und letztere der Staatszentrale Budapest. So war eine straffe Zentralisierung der gesamten sozialisierten Landwirtschaft erreicht. Anbauverteilung, Technik, Verteilung von Maschinen und Vieh usw. konnten von einer einzigen Stelle aus geregelt werden. Auf den sozialisierten Gütern blieben die früheren Landwirte, nur daß sie jetzt sämtlich Arbeiter geworden waren. Auch die Verwalter, Pächter und Besitzer beließ man vorläufig im allgemeinen auf ihrem früheren eigenen Boden. Zwar wurden diese Männer, so unter ihren früheren Leuten verbleibend, ein gewichtiges Element der Gegenrevolution. Aber weitblickend nahm man diese Gefahr in Kauf, da nur so die diesjährige Ernte befriedigende Ergebnisse versprach. Nach dem Drusch sollten dann allerdings diese Männer auf ihnen fremdes Land, auf dessen Arbeiter sie nicht von früher her Einfluß besaßen, vertauscht werden. Die Löhne aller der Arbeiter wurden teils in Geld, teils in natura gezahlt. Das Getreidedeputat betrug zuletzt 20 kg pro Kopf und Monat. Doch scheint man tatsächlich häufig viel mehr — sehr zum Schaden der Gesamternährungsverhältnisse — haben gewähren müssen. Überhaupt entstand ein schwieriges Problem dadurch, daß die landwirtschaftlichen Arbeiter bereits vor dem 21. März zum Teil durch einen Kollektivvertrag so hohe Löhne erzwungen hatten, daß dadurch, was der eigentliche Zweck dieses Vertrages war, die private Landwirtschaft unrentabel wurde. Es war nun sehr schwierig, von dieser Lohnhöhe, die auch die genossenschaftliche Arbeit schwer drücken mußte, plötzlich herabzugehen. Auch die Regelung der Arbeitszeit auf dem Lande seitens der Räteregierung begegnete erheblichen Widerständen. Es gelang aber, die Zeit von Sonnenaufgang bis untergang angesichts der schwierigen Ernährungsverhältnisse durchzusetzen. Die Rolle des Geldes wurde in der sozialisierten Landwirtschaft erheblich eingeschränkt. Hypotheken kamen, soweit sie nach dem Kriege

¹ Vgl. zum Beispiel die Veröffentlichung des Volkskommissariates für Unterrichtswesen: Die Bodenbearbeitungsgenossenschaften im Somogyer Komitate, Budapest 1919. Im Somogyer Komitate war unter schweren Kämpfen mit den Kleinwirten, die eine Aufteilung des Großbesitzes verlangten, bereits vor dem 21. März eine Landgenossenschaft entstanden. Diese wurde alsdann unter der Räteregierung im großen ausgebaut, so daß die Komitatszentrale alsbald 580 000 Joch einheitlich verwaltete.

überhaupt noch bestanden hatten, in hohem Grade in Fortfall¹, neue wurden nicht mehr gegeben. Ferner verteilte die Staatszentrale nach Anhörung der Wünsche des Ernährungsamtes auf die einzelnen Komitate die Ablieferungen an Landerzeugnissen, zog diese ohne Bezahlung ein und verteilte ihrerseits in natura Industrieartikel. So war auch hier Geld nicht erforderlich. Allerdings war dieses aber noch notwendig innerhalb einer erheblichen Übergangszeit für Lohnzahlungen, zur Einziehung früherer Forderungen und zur Beschaffung von Betriebsmitteln, soweit die staatliche Organisation für diese Zwecke noch nicht vollendet war. Deshalb bestimmte bereits am 3. April Verordnung 2 des Volkskommissariats für Ackerbau, daß zur Sicherung der Produktion die Komitatsdirektorien Geldinstitute festzusetzen hätten, die für jeden landwirtschaftlichen Betrieb ein Kontokorrent zu eröffneten.

In dieser Art war eine Organisation geschaffen, die im ganzen recht gute Erfolge aufzuweisen hatte und auf den sozialisierten 7 Millionen Joch gegenüber den früheren Großgütern eine Verbesserung der Ertragnisse hätte erzielen können. Auch waren die landwirtschaftlichen Arbeiter günstig gestellt und, da sie auf dem altgewohnten Boden verblieben, zufrieden. Versuche einer Übersiedlung aus dicht bevölkerten Gebieten in schwach besiedelte schlugen allerdings vollkommen fehl. Man lernte hier sehr rasch, daß der Landmann sich zwar in die Kommunisierung fügen konnte, innerlich aber von seinem seitherigen Boden nicht zu trennen war.

Wesentlich ungünstiger lagen die Verhältnisse hinsichtlich der noch nicht sozialisierten Güter. Schon infolge der falschen Propaganda, aber nicht minder durch die Tatsache, daß es sich hier eben um lauter Eigenbesitz handelte, waren hier die Landwirte den Bolschewisten durchaus feindlich gesinnt. Sie verwünschten Budapest und wollten keine Bevölkerung am liebsten verhungern sehen. Für die Ablieferung ihrer Produkte stellten sie ihre Bedingungen. Sie verlangten das früher gemeinsame österreichisch-ungarische Geld, vor allem aber Industrieartikel. Schon die neue Ernte erhielt der Staat, obwohl theoretisch eine Verpflichtung bestand, nur in geringem Ausmaße. Viel weniger noch die gerade bei diesen Bauern angesammelten alten Bestände. Die Bauern hoben vielmehr ihren eigenen Lebens-

¹ Da der Staat zum erheblichen Teile sein eigener Gläubiger geworden war. Allerdings waren die Hypothekenfragen damit nicht erschöpft. Ihre Regelung wurde in der letzten Zeit der Räteregierung vorbereitet, geblieb jedoch zu keinem Abschlusse.

standard in der Ernährung gewaltig, verfütterten die Erzeugnisse an das Vieh oder verhandelten sie auf Schleichwegen. Sie wurden eine der Hauptursachen für die Nahrungsmittelkrise in Budapest. Sie waren vollkommen frei, ihr Erbrecht blieb unangetastet. Sie waren sogar noch besonders gut gestellt durch die Aufhebung aller Steuern. Erst im Juli wurde eine neue Steuer vorbereitet, die den Verkehrswert des nichtsozialisierten Bodens treffen sollte. Die Räteregierung war diesen Bauern gegenüber nahezu machtlos. Man versuchte zunächst nur, die Bauern unter 20 Joch, die Landproletarier, zu gewinnen, indem man ihnen große Förderung seitens des Staates gewährte. Die anderen Bauern wollte man vom Herbst ab mit Hilfe des in dem staatlichen Besitze von Industrieartikeln liegenden Machtmittels wenigstens zu einer Zentralisation der Ernteablieferung und Anbauverteilung bewegen und in der Arbeitstechnik beeinflussen. Ferner bereitete man im Sommer Verkopplungsarbeiten vor. Diese wurden von den Bauern, als auch in ihrem Privatwirtschaftsinteresse liegend, gern aufgenommen. Sie sollten jedoch nach ihrer Vollendung im Frühjahr 1920 die Vorbedingung für die Sozialisierung der Güter auch unter 100 Joch geschaffen haben. Ob solche Arbeiten wirklich zu einem Ergebnisse im Sinne der Räteregierung geführt haben würden, ist freilich zweifelhaft. Vorläufig jedenfalls waren Erfolge auf diesem Gebiete nicht zu verzeichnen. Der Bolschewismus hatte vorderhand hier ein unüberschreitbares Halt gefunden. Allerdings war er zum Teile selber daran schuld durch seine verkehrte Propaganda und die Vernachlässigung der Lieferung von Industrieartikeln auf das Land, die allerdings wieder in einem Versagen an anderer Stelle mit begründet lag. Die Folgen jedenfalls waren aber für den Bestand des Bolschewismus sehr schwerwiegend.

In dieser ganzen sozialisierten und freien Landwirtschaft ist nun die Produktion unter dem Bolschewismus zurückgegangen, statt gehoben zu werden. Es waren angebaut¹:

| | | | |
|--------------------|----------------------|--------|--------------------|
| 1919: Herbstweizen | 1 036 000 K. Joch | Roggen | 754 000 K. Joch |
| 1918: " " | <u>1 414 517</u> " " | " " | <u>912 800</u> " " |
| also 1919 weniger | 378 517 K. Joch | | 158 800 K. Joch |

Die Schuld hierfür traf allerdings nicht den Bolschewismus allein. Zwar war unter ihm die Arbeitsdisziplin auf dem Lande gesunken, und Rote Armee und Rote Wache hatten wertvolle Arbeitskräfte dem Lande entzogen. Aber es wirkten auch die Verhältnisse

¹ Auf Grund von Angaben von kompetenter Seite.

der früheren Zeit, so die Arbeitscheu der Heimkehrer im verfloffenen Oktober und die Aufregung durch die Oktoberrevolution nach. Auch hatte infolge des späten Zeitpunktes des Eintritts der Räteregierung die rationellere Anbauverteilung auf den früheren Großgütern nicht mehr bewerkstelligt werden können. Die nicht allzu große Höhe der Schuld des Bolschewismus zeigt auch der Ertrag pro Landeinheit, bei dem allerdings günstigere klimatische Verhältnisse des Jahres 1919 in Rechnung zu ziehen sind. Die Ernte (für 1919 Schätzung vom Juli) betrug pro Joch¹

| | | | |
|-----------------|-----------|--------|-----------|
| 1919: Weizen | 5,98 mctr | Hoggen | 6,39 mctr |
| 1918: " " | 5,40 " " | " " | 5,20 " " |
| also jetzt mehr | 0,58 mctr | | 1,19 mctr |

So kann man im ganzen wahrscheinlich sagen, daß der Bolschewismus zwar nicht die erhoffte Produktionssteigerung hatte erzielen können, im folgenden Jahre aber mit der dann möglichen besseren Anbauverteilung wenigstens das Ernteergebnis des Jahres 1918 würde haben erreichen können. Freilich wäre das immer noch ein recht dürftiges Ergebnis gewesen. Aber es ist angesichts der guten Erfahrungen mit den Landgenossenschaften auf den sozialisierten Großgütern das bei vorsichtiger Einschätzung sich ergebende Minimum. Und es würde bereits für die Selbsternährung reichlich genügt haben, wenn man nicht an der Sozialisierung der kleineren Güter scheiterte. Daß aber dieses Ergebnis erreicht zu werden in Aussicht stand, verdankt der Bolschewismus nur dem Verständnis eines Mannes, Eugen Hamburgers, der rechtzeitig die Notwendigkeit systematischen und zwar ganz langsamen Vorgehens in der Landwirtschaft erkannte.

2. Die Bergbauproduktion

Infolge der feindlichen Besetzungen vor und während der Räteregierung hatte diese nur noch eine geringe Zahl von Bergwerken zur Verfügung. Größtmögliche Produktivitätssteigerung, um nur den dringendsten eigenen Bedarf decken zu können, war deshalb die Aufgabe. Im Kohlenbergbau, der im folgenden als Beispiel herangezogen sei, waren zuletzt etwa zwei Drittel der Vorkommen in feindlichen Händen. Im Sinne des kommunistischen Programms wurden nun die Kohlenbergwerke wie alle anderen bereits in den ersten Tagen sozialisiert und dem Volkskommissariat für soziale Produktion unterstellt. Speziell im Kohlenbergbau war bereits zur Zeit Karolys eine

¹ Auf Grund von Angaben von kompetenter Seite.

große kommunistische Propaganda entfaltet worden, die jetzt die Sozialisierung beschleunigte. Allerdings blieben die einzelnen Gruben stets als getrennte Staatsunternehmungen bestehen. Sie waren nur ziemlich lose zusammengefaßt unter Distriktszentralen und einer einheitlichen Gesamtzentrale¹. Die oft geplante wirkliche Zentralisierung des gesamten Kohlenbergbaus jedoch scheiterte infolge der Gegenwirkung eines von früher her übernommenen Fachmannes.

Die Arbeitszeit im Kohlenbergbau betrug wie schon seit Károlyi 8 Stunden. Die fundamentale Bedeutung der Kohlenförderung zwang jedoch die Regierung zu einer besonderen materiellen Bevorzugung der Kohlenarbeiter. Diese erhielten schließlich im Durchschnitt täglich 100 Kronen, eine erhöhte Lebensmittelration und ferner die Möglichkeit, Kleider und Lebensmittel in besonderen Kantinen noch unter dem Maximalpreise zu kaufen².

Diese den meisten anderen Arbeitern gegenüber höchst ungerechte Bevorzugung, die Abhängigkeit der innerlich schwachen Regierung von den Kohlenarbeitern, führte nun die schlimmsten Folgen für die Arbeiterdisziplin herbei. Mehr noch wie der Arbeiter überhaupt in der Proletarierdiktatur fühlten sich die Kohlenarbeiter als Herren statt als Schaffende. Die Kopfarbeiter wurden alsbald meist fortgejagt, die Ingenieure selbst gewählt. Und gearbeitet wurde möglichst wenig. So sank die Produktion gewaltig. In den Salgo-Tarjánér Gruben zum Beispiel betrug die Förderung im Frieden täglich 450—480, unter Károlyi 400—420, unter dem Volksgewismus aber bei gleicher Arbeiterzahl 180—220 Waggons. Dazu fand jetzt, freilich auch veranlaßt durch den Mangel an Grubenholz und die Schwierigkeit der Maschinenreparatur infolge der Blockade, teilweise geradezu Raubbau statt. Endlich waren durch die gewaltigen Löhne und die kurze Arbeitszeit die Gestehungskosten für den Staat außerordentlich hohe. In Geld ausgedrückt, stellten sich Kohlen, die im Frieden der Grube 100—120 Kronen gekostet hatten, jetzt auf 2500—3000 Kronen.

So erweist uns das für den ganzen Bergbau allgemein gültige Beispiel des Kohlenbergbaus ein völliges Versagen des Volksgewismus

¹ Vgl. zur Organisation: Wilhelm Viefer, Die Sozialisierung der Kohlenbergwerke (Soziale Produktion I, 1, S. 4). Vgl. auch: Die Tätigkeit der Fachsektion für Kohlenbergbau (Soziale Produktion I, 3, S. 3 f.).

² Sie erhielten zum Beispiel Schmalz für $4\frac{1}{2}$ —10 Kronen in erheblicher Menge, während die meisten anderen Menschen es im Schleichhandel für 200 Kronen beschaffen mußten.

in dieser Hinsicht. Der erzielte Erfolg hätte nicht einmal ausgereicht, wenn es sich um die Durchführung eines idealen kommunistischen Programms hätte handeln können, gemäß dem die Güterbeschaffung zugunsten eines bescheidenen und bescheidenen Lebens aller allgemein hätte verringert werden können. Für die tatsächlichen Bedürfnisse des ungarischen Bolschewismus mit seiner notwendigen Kriegsindustrie und seinen Kriegstransporten aber war das Ergebnis ein vernichtendes. Es war jedoch die natürliche Folge einer Diktatur ungebildeter und haltloser Arbeiter, wie die ungarischen es waren, und der Schwäche der Zentralregierung, die mit allen Mitteln um die Gunst einiger wichtiger Arbeiterkategorien haschte.

3. Die gewerbliche Produktion

Der Bolschewismus fand in Ungarn eine mit nationalisierenden Tendenzen aufstrebende Industrie vor, die jedoch seit dem Kriege und besonders seit der Regierung Károlyis mit ihrer Einführung des Stundenlohnes unter immer stärkerer Abnahme der Arbeitsdisziplin zu leiden gehabt hatte. Auch hier erwuchs unter der Blockade, die keinen Eintausch landwirtschaftlicher gegen gewerbliche Produkte gestattete, und unter den besonderen Kriegsbedürfnissen die dringende Aufgabe der Produktivitätssteigerung, vor allem durch die Hebung der Arbeitsdisziplin. Es war dies eine Aufgabe, deren Vorliegen ja überhaupt schon eines der Motive für den Regierungswechsel gewesen war. Dazu trat als zweite Spezialaufgabe wegen der Blockade die einer systematischen Beschränkung einer gewerblichen Tätigkeit auf der Herstellung der primär wichtigen Güter, einer vorläufigen Außerbetriebsetzung aller bloßen Luxusindustrien. Beide Aufgaben wurden tatsächlich von den Bolschewisten klar erkannt. Sie suchten sie zu lösen im Großgewerbe durch zentralistische Sozialisierung.

Diese Sozialisierung des Großgewerbes wurde binnen kurzer Zeit durchgeführt. Jede Fabrik erhielt einen 3—7köpfigen Arbeiter- rat, zu dem als Vertreter der Zentralleitung ein vom Volkskommissar für Soziale Produktion ernannter Produktionskommissar trat. Ferner bestand in jeder Branche eine technische Inspektion, und der oberste volkswirtschaftliche Rat ernannte technische Sachräte mit 6—8 Mitgliedern. Jede Fabrik erhielt ein Geldinstitut zugeteilt, dem der Arbeiterrat wöchentlich die Lohnliste zur Auszahlung einreichte. Auch Bargeldeingänge der Fabriken waren dort einzuzahlen. Doch kamen sie selten vor, da die Produkte zumeist an sozialisierte Unternehmungen und die Zentralen geliefert wurden, die durch Überweisung zahlten.

Später sollten Lieferungen an Einzelunternehmungen, auch an sozialisierte, ganz aufhören. Auch sollten die Fertigprodukte der Fabriken von den Zentralen nicht mehr bezahlt werden, sondern es sollte die Bank einfach die Lohnlisten honorieren, und die Zentralen sollten alle Rohstoffe, Maschinen usw. unentgeltlich liefern.

Die Löhnung erfolgte teils in Geld, teils in natura. Letzteres geschah in den einzelnen Fabriken mittelst der Spezialkonsumvereine, die im übrigen im Juni zentralisiert wurden. Doch wurde bei den Konsumvereinen stets auch viel gegen Geld gekauft, zu welchem Zwecke sie für den inneren Betrieb bestimmtes eigenes Wechselgeld auszugeben pflegten. Die Löhne waren verschieden nach der Arbeitsart und waren mit Ausnahme ganz weniger Fabriken zunächst durchweg Stundenlöhne. Der Maximalstundenlohn für Männer betrug durchschnittlich 8,50 Kronen. Die Arbeitszeit umfaßte 8 Stunden, sollte aber später bei genügender Produktion herabgesetzt werden. Kinder wurden nur im Alter von über 14 Jahren beschäftigt. Die Fabriken sorgten für ihre Arbeiter auch durch Beschaffung billiger Kleider, alkoholfreien Bieres, Tabaks, Abhaltung von Mittagstischen, ferner durch Einrichtung von Bibliotheken, Veranstaltung von Konzerten. Besonderer Schutz wurde den Säuglingen, aber auch den größeren Kindern der Arbeiterfamilien zuteil. Durch die Fachorganisationen erhielten die Arbeiter ferner billig Theaterarten.

Ergänzt wurde diese nach Einzelabriken eingeteilte Organisation durch die neben ihr stehenden Fachorganisationen nach Branchen.

Mittelst dieser ganzen Organisationsform suchte nun die Rätere-gierung ihre Aufgaben zu lösen. Das gelang ihr hinsichtlich der Einstellung der Industrie auf die Befriedigung der primären Bedürfnisse. Bei der bestehenden Zentralisierung schaltete das zentrale Materialamt die Luxusindustrien durch Nichtbelieferung einfach aus. Man war sich jedoch bewußt, daß diese Tendenz lediglich während der derzeitig vorliegenden Notlage bestehen sollte. Später sollte ein privater Luxus innerhalb der Gesellschaft durchaus begünstigt werden. Gelang es aber so auch, die ganze Industrie auf die Herstellung primärer Güter zusammenzufassen, so scheiterte man doch völlig an der zweiten Aufgabe, der Hebung der Produktivität. Die Fabrikarbeiter waren zwar die eigentlichen politischen Träger der bolschewistischen Regierung. Aber sie leisteten wirtschaftlich für sie ungemein wenig. Die Hoffnung, daß der Bolschewismus der einzige Ausweg sei, um die zerrüttete Arbeitsdisziplin wieder zu heben, wurde völlig enttäuscht. Die Arbeitsdisziplin und mit ihr die Arbeitsleistung sank

fogar noch ganz gewaltig gegenüber der Károlyizeit¹. Allerdings waren hieran schuld in erheblichem Maße auch Umstände, die nicht grundsätzlich im Bolschewismus als solchem lagen. Es war dies der infolge der Blockade ständige Mangel an Rohstoffen und Kohlen, der nur ein ganz unkontinuierliches Arbeiten gestattete und alle Arbeitslust lähmte. Freilich war die Größe des Kohlenmangels, wie wir gesehen haben, zum großen Teile auch ein Verschulden des Bolschewismus selbst. Aber vor allem wirkte dieser auch unmittelbar schädigend auf die Arbeitsdisziplin ein. Die bloße Tatsache der Proletarierdiktatur machte die ungebildeten ungarischen Arbeiter zu Herren, die sich nun der Arbeit enthoben wähnten. Dazu kam die Lohnpolitik der Regierung, die den aus Unlust Nichtarbeitenden trotz aller gegenteiligen Theorie den Arbeitenden tatsächlich gleichstellte. Die gewaltige Zahl der durch Aufhebung der kapitalistischen Organisation arbeitslos Gewordenen, die aus Mangel an Rohstoffen usw. nicht beschäftigt werden konnten, wurde entlohnt. Warum sollten da die anderen gegen denselben Lohn arbeiten? Auch war es in der Nahrungsmittelnot für den Einzelnen verlockender, auf den Dörfern Nahrungsmittel zu kaufen oder sich vor den Verteilungsgeschäften anzustellen, statt zu arbeiten. Ebenso zeigte sich jetzt schon eine später noch viel gefährlicher zu werden drohende Wirkung der versuchten Kulturhebung der Arbeiter. Diese wollten manche unangenehme, schmutzige Arbeiten nicht mehr leisten. Dazu wurden noch die ernstesten Arbeitskräfte der Arbeit durch Einstellung in Arbeiterräte usw. entzogen, wurden auch Vorgesetzte von Genossen, die nicht arbeiten wollten, und vor denen sie sich nur lächerlich gemacht hätten, wenn nur sie allein arbeiteten. Endlich wurden in der Industrie weit mehr als in der Landwirtschaft die bisherigen Kopf-arbeiter entfernt. Die ganze straffe kapitalistische Organisation der Einzelfabrik war beseitigt und an ihre Stelle ein schwerfälliger Apparat gesetzt, dessen zentrale Spitze zudem aus politischen Rücksichten zu großer Nachgiebigkeit gezwungen war. So konnte das Ergebnis gar kein anderes sein, als das einer völligen Auflösung der Arbeitsdisziplin. Zwar versuchte die Regierung hiergegen mit den verschiedensten Mitteln

¹ Klar wurde das vom Volksbeauftragten Barga in einer großen Rede am dritten Sitzungstage des Rätekongresses selbst ausgesprochen. Er sagte: „Nun, wenn ich das Ergebnis untersuche, so ist es das denkbar schlechteste . . . Was die Maschinenindustrie betrifft, beträgt die Abnahme in der Langschen Maschinenfabrik 30 %, in der Friedrichschen Fabrik 78 %, in der Ganzschen Fabrik 86 % und so weiter auf der ganzen Linie.“ (Vgl. „Volksstimme“ vom 17. Juni 1919, S. 4, Spalte 2.)

anzukämpfen¹. Sie versuchte durch Propaganda zu wirken. Sie hob den Stundenlohn wieder auf und führte an seiner Stelle den Akkordlohn mit Prämiensystem ein. Sie schuf ferner ein besonderes großes Revisionsamt für die technische Arbeit und die Kontrolle der Rentabilität der Einzelfabriken. Tatsächlich haben diese Maßnahmen es auch erreicht, daß die Produktivitätskurve sich schließlich wieder hob. Aber sie verblieb doch immer noch auf einem sehr tiefen Niveau. Mag auch die Blockade und dieser oder jener andere nicht prinzipiell bolschewistische Umstand sehr erheblich mit zu diesem ungünstigen Resultate beigetragen haben, Tatsache ist, daß der ungarische Bolschewismus die auf diesem Gebiete liegende Hauptaufgabe, die ihm in den Augen eines großen Teiles der Bevölkerung überhaupt die Existenzberechtigung gegeben hatte, nicht zu lösen vermochte.

Wesentlich anders als in der Großindustrie gestaltete sich das Vorgehen der Bolschewisten im Kleingewerbe. Viel schwieriger lag hier eine Sozialisierung, und es bestand die Frage, ob eine solche überhaupt ratsam sei. Die Räteregierung ging nun in den einzelnen Branchen sozusagen tastend verschieden vor. Dabei zeigte sich, daß, wenn man überhaupt sozialisieren wollte, zunächst einmal zu einem sehr frühen Zeitpunkte, solange noch Begeisterung bestand, begonnen werden mußte. Ferner aber erwies sich, daß man nicht lediglich die Menschen zentralisieren durfte, und nicht, indem man sie gegen ihren Willen durch wirtschaftlichen Druck zwang, wie dies etwa bei den Spenglern und Monteuren in Budapest geschah. Hatte man so nur die Menschen gezwungen, aber nicht an die Sozialisierung ihres Arbeitsgerätes gedacht, so traten die kleinen Meister freiheitsliebend alsbald wieder aus der Konzentration aus und wußten sich die Rohstoffe

¹ Die entscheidende Bedeutung, welche die Räteregierung selbst dieser Frage beilegte, zeigte sich zum Beispiel auch in zahlreichen offiziellen Auslassungen in der Presse. Bezeichnend ist zum Beispiel auch, daß der Programmatitel der vom Volkskommissar für Soziale Produktion herausgegebenen Zeitschrift „Soziale Produktion“ am 15. Juni mit den Worten beginnt: „In dem neu-geschaffenen Reiche der Arbeiter ist das oberste Gesetz: die Arbeit.“ Bemerkenswert ist auch die in der „Volksstimme“ vom 12. Juni 1919 abgedruckte Rede des Volksbeauftragten Barga im Budapester Zentral-Arbeiter- und Soldatenrate, in der es unter anderem heißt: „Leider brachte die Revolution auch mit sich, daß zum größten Teile auch die Arbeitsdisziplin aufhörte . . . Dies kann nicht ständig so bleiben . . . keine soziale Revolution wird es geben können, daß die Bevölkerung eines Landes ohne Produktion, ohne produktive Arbeit wohlleben kann. Hierzu ist keine Möglichkeit vorhanden, und wer dies verspricht, ist ein Hochstapler.“

im Schleichhandel zu beschaffen. Möglich war vielmehr nur ein anderer Weg, den man zum Beispiel bei den Budapester Schilder- malern einschlug, nämlich nicht die Menschen zwangsweise, sondern vielmehr das Arbeitsgerät zu konzentrieren und die Menschen durch Überredung zu gewinnen. Alsdann bäumte sich die Freiheitsliebe viel weniger stark auf und ein Austritt aus der Konzentration war außerordentlich schwierig. Die Erfahrung lehrte freilich, daß auch dann die kleinen Meister sich schließlich nur sehr ungern dauernd in die Kommunisierung bequerten und daß die Arbeitsleistung unbedingt sank. Deshalb rang man sich stellenweise, besonders in Ujepest, allmählich zu der Erkenntnis durch, daß die Sozialisierung des Kleingewerbes überhaupt nicht sehr eifrig betrieben werden sollte. Man erkannte, daß die unbedingt zu bekämpfende, durch die kleinen Meister bisher erfolgende Preissteigerung statt durch die Kommunisierung des Kleingewerbes auch durch die Beseitigung des Kettenhandels in primären Gütern erfolgen könnte, also durch Sozialisierung der Rohstoffe und der Verkaufsgeschäfte. Waren diese beiden Pole sozialisiert, so konnten die kleinen Meister die Preise nicht mehr steigern. Dann aber brauchte man gar nicht gegen ihren Willen ihre Produktion zu kommunizieren. Man konnte hier die niemandem schadende Freiheit des Individuums durchaus zur Geltung kommen lassen. Man wies den Kleingewerbetreibenden einfach die Rohstoffe zu und verpflichtete sie zur Ablieferung ihrer Produkte an die Verteilungszentralen. Man schnitt ihnen das Preiswerk ab und beschäftigte sie sozusagen in einer staatlichen Hausindustrie, in der sie doch immerhin freie Meister blieben, deren Einkommen von der Größe ihrer Arbeit abhing. Zu dieser Lösung, als der für absehbare Zeit allein möglichen in der Kleingewerbefrage, ist man während der Näteregierung allerdings erst stellenweise gelangt. Das Volkskommissariat für Soziale Produktion selbst stand noch im Juli auf dem entgegengesetzten Standpunkte. Freilich erreichte es faktisch sehr wenig. In sehr vielen Branchen ging die Sozialisierung nicht vorwärts. In anderen aber, die sozialisiert waren¹, zeigten sich alsbald deutliche Zeichen des Zerfalles.

So erweist uns ein Überblick über die gewerbliche Produktion im ganzen eine Durchführung des kommunistischen Programmes im

¹ Einiges, allerdings sehr einseitige Material aus dem Gebiete der Sozialisierung des Budapester Risten- und Schuhgewerbes siehe „Soziale Produktion“ I, 1, S. 6.

Großgewerbe, aber gleichzeitig ein völliges Versagen in der Produktivitätsfrage. War man aber selbst hier schon durch die Wiedereinführung des Akkordlohnes zu einem Zurückstecken der kommunistischen Programmziele gezwungen, so galt dies im höchsten Maße im Kleingewerbe. Hier war man schließlich auf dem besten Wege, die Sozialisierung der Produktion als solcher überhaupt aufzugeben.

4. Der Verkehr der Güter und Personen

Neigt der Personen- und Güterverkehr an sich schon zu Zentralisierungen und war er in Ungarn in bedeutendem Maße, im Eisenbahnwesen, bereits vor dem Volkswismus verstaatlicht, so stellte er diesen doch vor drei besondere Probleme. Diese lagen in der Beteiligung ausländischen Kapitals in einem Teile des Bahnwesens, in der internationalen Bedeutung der Donauschiffahrt und in der Frage der Einbeziehung des Straßenverkehrs in die Sozialisierung.

Im Eisenbahnwesen verstaatlichte man bald die Vizinalbahnen und nahm sachlich die Verkehrsmittel der Ausländer in Staatsbetrieb. Rechtlich jedoch ließ man die letztere Frage noch offen und arbeitete auch getrennt für fremde Rechnung. So gelang es, ohne Verletzung der Fremden doch alsbald die gesamten Eisenbahnen tatsächlich vollkommen zu zentralisieren. Diese Zentralisation war ungemein stark. Durch die Hand weniger Männer liefen alle Fäden. So war ein guter Apparat für die verkehrsmäßige Güterverteilung geschaffen und zugleich die Möglichkeit für einen rationellen Betrieb, die größte Ersparnis vor allem auch in der wertvollen Kohle, gegeben. Begünstigt wurde die Straffheit der Zentralisierung mit durch den allmählichen Fortfall des schwierigen Komplexes der Tariffragen. Die Tarife sollten mit dem Fortschreiten der Gesamtkommunisierung fast ganz zu bestehen aufhören, es sollten nur innere Verrechnungen der Kosten im Staate stattfinden. Nur für den internationalen Verkehr und gewisse Personentransporte sollten Tarife erhalten bleiben, während wirtschaftspolitische Tarife infolge der Verfügung des Staates über alle Güter unnötig wurden. Freilich waren das vorläufig im allgemeinen erst noch Pläne. Noch bestanden Fahrtentgelte, die infolge der gewaltig gestiegenen Selbstkosten sogar sehr erhöht wurden. Was das Funktionieren des Bahnverkehrs anging, so war dieses im allgemeinen recht zufriedenstellend. Unbequemlichkeiten für Reisende waren ihm nicht zur Last zu legen. Sie waren infolge des Waggonmangels und der wirtschaftlichen Not selbstverständlich. Im ganzen

sind die Bolschewisten im Bahnwesen ihren Aufgaben jedenfalls im allgemeinen gerecht geworden.

Wegen der großen Bedeutung des ausländischen Kapitals in der Schifffahrt und deren internationaler Wichtigkeit schritt die Rätere-gierung auch hier nicht zur wirklichen Sozialisierung. Sie ließ auch hier die Frage rechtlich offen und beabsichtigte, in jede spätere inter-nationale Regelung, die nicht einem einzigen Staate ein Monopol sichern würde, einzutreten. Sie nahm nur die gesamten Schiffe für fremde Rechnung vorläufig in ihre Verwaltung und erreichte damit tatsächlich die Verfügung auch über alle Wasserverkehrsmittel. So war sie imstande, den Eisenbahn- und Wasserverkehr in rationellster Weise miteinander nach einheitlichem Systeme zu verflechten.

In dieser einheitlichen Zentralisierung aber fehlte noch eines: der Straßenverkehr, die Waren- und Personenfrachtunternehmungen und die Spedition. Auf diesem Gebiete hatte in der sonst den Ver-kehr oft so stark zentralisierenden kapitalistischen Gesellschaft eine merkwürdige Anarchie und wahrscheinlich auch von ihrem Standpunkte aus betrachtet Rückständigkeit geherrscht. In der bolschewistischen Wirtschaft nun drohte das Weiterbestehen dieser Zustände zu mannig-fachen Schwierigkeiten hinsichtlich der reibungslosen staatlichen Güter-vertei-lung zu führen. Man mußte also auch hier zu zentralisieren beginnen. Damit aber tauchten ganz ähnliche Probleme auf, wie wir sie bereits im Kleingewerbe kennen gelernt haben.

Bereits Anfang Mai wurde mit der Sozialisierung des Straßen-frachtwesens und der Spedition begonnen. Im ganzen wurden einige hundert Unternehmungen, darunter wegen der Wichtigkeit der Frage auch Zwergunternehmungen, zentralisiert. Mitte Juli verfügte die Organisation über etwa 3800 physische und geistige Arbeiter und 2000 Pferde. Sie arbeitete trotz der Investitionen nur mit ge-ringer Unterbilanz. Ihre Einschaltung in die Eisenbahn- und Schiffs-zentralisierung bedeutete tatsächlich eine nie gekannte Disponierbarkeit aller Verkehrsmittel, die ein Gut gegebenenfalls hintereinander be-nutzen mußte. Hatte man im Lastfuhrwesen auch die Kleinunter-nehmungen sozialisiert, so ging man in der Personenbeförderung absichtlich weniger rigoros vor und machte hier dem Individuum angesichts der geringeren Bedeutung der Frage größere Konzessionen. Man sozialisierte nur die Großunternehmer. Die kleinen Droschken-besitzer verpflichtete man nur zur Einhaltung bestimmter Droschken-halteplätze, wodurch man sich die Disponierbarkeit der Verkehrsmittel sicherte. Ferner begann man, die unhaltbar gewordenen Fahrpreis-

verhältnisse der Droschken in Budapest durch Androhung der Sozialisierung nach dreimaligen Mißgriffen gegen das Publikum zu bessern. Freilich gelangten diese Arbeiten noch nicht zur Reife, da man mit ihnen wegen zunächst der dringenderen Fragen des Güterverkehrs erst spät hatte beginnen können.

Im ganzen zeigt uns das Güter- und Personenverkehrswesen, getragen von dem gesunden Leitfaden langsamer Entwicklung und wenn überhaupt, dann sogleich jede Gegenwirkung ausschließender Stärke der Konzentrierung ein nicht unerfreuliches Bild. Auf diesem Gebiete war es dem Bolschewismus gelungen, für seine übrige Wirtschaft günstige Bedingungen zu schaffen. Daß allerdings speziell im Straßenfrachtwesen sich eine unerhörte Senkung der Arbeitsdisziplin einstellte und aus dem Grunde politisch wichtiger Begünstigung vieler Personen eine wirtschaftlich höchst unrationelle Verschwendung der vorhandenen Automobile breitmachte, darf nicht verschwiegen werden.

5. Der Nachrichtenverkehr

Programmgemäß hätte der Bolschewismus an sich den Nachrichtenverkehr erleichtern sollen. Er mußte jedoch in dreifacher Hinsicht auf die Nachrichten selbst und damit auch auf ihren Verkehr einwirken. Es galt dies hinsichtlich der Verhinderung von antibolschewistischen Nachrichten, ferner hinsichtlich des eigenen Propagandainteressees sowie des Fortfallens der Reklame durch die Beseitigung des privaten Handels. Sodann mußten die allgemeinen Arbeitsverhältnisse des Bolschewismus auch auf den Nachrichtenverkehr einwirken.

Im Verkehr mit Nachrichten zwischen bestimmten Personen zeigten sich nun tatsächlich große Hemmungen statt Erleichterungen. Im Postwesen wurde nicht nur nicht wie in Rußland die Frankierung aufgehoben, sondern das Sinken der Arbeitsdisziplin ergriff auch die früher so ausgezeichneten ungarischen Postbeamten und gestaltete die Briefbestellung unendlich langsam und unsicher. Dazu kamen noch Zensurmaßnahmen. Genau so stand es im Telegraphenverkehr. Das Telephon jedoch wurde für Private, mit Ausnahme von Ärzten usw., überhaupt gesperrt. Politisch war gerade diese Maßnahme sehr weise. Aber wirtschaftlich betrachtet bedeutete sie eine schwere Hemmung des Nachrichtenverkehrs. Dazu kam auch in den Telephonzentralen ein erhebliches Sinken der Arbeitsdisziplin und eine gewaltige Erhöhung der Selbstkosten durch die notwendige Einstellung von vielen Kontrollpersonen wegen der politischen Unsicherheit vieler von früher über-

nommener unersehbarer Kräfte. So ist im ganzen im Verkehr mit Nachrichten zwischen bestimmten Personen durchweg eine bedeutende Erschwerung zu bemerken.

Anders stand dies im Verkehr mit Nachrichten an die Allgemeinheit. Diese Nachrichten wurden nach dem Fortfall der Handelsreklame und mit der Sozialisierung der Zeitungen durchaus verstaatlicht. Der Staat aber besaß, vor allem je schwächer die innere Lage der Räteregierung wurde, ein großes Interesse daran, möglichst viele solcher Nachrichten zu Propagandazwecken ins In- und Ausland zu senden. Er erreichte dieses Ziel einmal durch Übermittlung mittelst der Schrift. Zahlreiche Broschüren wurden herausgegeben und auswärtige Zeitungskorrespondenzen beliefert. Auch neue Zeitschriften wurden gegründet. Die Tageszeitungen allerdings wurden sehr stark eingeschränkt, zum großen Teile aus politischen Gründen. Man wollte in Zukunft nur eine kleine Zahl von Zeitungen mit im Grunde einheitlicher, bolschewistischer Tendenz aufrechterhalten. Zum Teil wirkte auf die Einschränkungen allerdings auch der durch die feindliche Besetzung und die Blockade verursachte große Papiermangel hin. Die erhalten gebliebenen Zeitungen jedoch dienten ausschließlich der bolschewistischen Propaganda und sperrten das Publikum in sehr geschickter Weise hermetisch von jeder anderen Nachricht ab. Fast noch mehr als der Verkehr mittelst der Schrift wurde der durch die Sprache gepflegt. Propagandisten überfluteten das ganze Land. Wir wissen bereits, daß sie zunächst sehr ungünstig wirkten. Später aber änderte sich dies, und dieser Nachrichtenverkehrsweig wurde in umsichtigerer Weise organisiert. Eine erhebliche Beachtung fand auch der Nachrichtenverkehr mittelst des Bildes. Einmal geschah dies in der Form von zahllosen Propagandaplakaten und sodann durch den Film. Dieser wurde mannigfach zur populärwissenschaftlichen und kulturellen Belehrung und zur politischen Propaganda verwendet. Hierbei leistete die in letzter Zeit eingetretene Entwicklung der ungarischen Filmindustrie gute Dienste. Sie litt jetzt allerdings außerordentlich unter dem Kohlenmangel¹. In der Leistung der gleichfalls sozialisierten Kinounternehmungen zeigte sich aus Mangel an Arbeitsdisziplin und durch Selbstkostenvermehrung sowie aus Mangel an Verständnis für Reinlichkeit im Zuschauertraume im übrigen ein gewisser Niedergang. Was endlich das Modell als Nachrichtenmittel

¹ Vgl. einiges Tatsächliche über die Filmindustrie unter der Räteregierung in: Die sozialisierte Kinoindustrie (Soziale Produktion I, 3, S. 5).

angeht, so wurde es besonders im Schulwesen in einer bisher nicht gekannten Weise angewendet.

So war im ganzen im selben Maße, wie der Nachrichtenverkehr zwischen bestimmten Personen gehemmt wurde, der Verkehr mit Nachrichten an die Allgemeinheit erheblich und mit unleugbarem Geschick ausgebaut worden. Hier lag geradezu eine Stärke der ungarischen Bolschewisten nach ihren anfänglichen Fehlritten in der Propaganda. Die Nachrichten, die in diesen Verkehr eintraten, waren freilich vollkommen einseitig orientiert.

6. Die Güterverteilung

Wir haben bisher betrachtet, in welcher Art die Räteregierung über die Produktionsmittel verfügte, wie sie unter zum Teil schweren Mißerfolgen landwirtschaftlich, bergwirtschaftlich und gewerblich produzierte, und wie sie die Mittel zum Verkehr dieser Güter in im allgemeinen günstiger Weise organisierte. Wir treten nunmehr vor das letzte, komplizierte Spezialwirtschaftsproblem, das der Güterverteilung. Es ist das Problem, das so besonders wichtig war. Denn jeder Mißerfolg auf diesem Gebiete konnte alle etwaigen Erfolge in den anderen Wirtschaftszweigen wieder aufheben.

a) Die Grundaufgaben der Bolschewisten in der Güterverteilung mußten sich nach der Beantwortung der Vorfrage gestalten: wem und wieviele Güter sollen verteilt werden? Nach dem kommunistischen Idealprogramm lautete die Antwort: alle sollen erhalten, und zwar nach ihren Bedürfnissen. Die ungarischen Bolschewisten sahen jedoch selbst sofort ein, daß eine solche Lösung der Frage für sie in absehbarer Zeit nicht in Betracht kam. Denn einmal waren die Menschen noch bei weitem nicht reif genug. Und zweitens waren gar nicht genug Güter vorhanden. Man antwortete daher folgerichtig: alle sollen erhalten, aber verschieden gemäß ihrer Arbeitsleistung. Und innerhalb dieses Rahmens sollen sie nicht ganz frei die Güter verlangen können, die sie wünschen. Sondern die Lieferungen der wichtigsten, der primären Güter sollen infolge des Gütermangels limitiert werden, und zwar auch wieder für den einzelnen verschieden, gemäß der sozialen Wichtigkeit seiner Arbeit. So gelangten die Bolschewisten zu einer Aufgabenstellung, die den gegebenen Verhältnissen angepaßt war, aber dem kommunistischen Programm noch recht fernstand. Nun aber entstand die zweite Frage: sollen die Güter unmittelbar in natura verteilt werden, oder soll man Güteranweisungen ausgeben? Die Bolschewisten antworteten: Es soll beides nebeneinander

geschehen. Und zwar soll die Güteranweisung auf einer Quittung über geleistete Arbeitsstunden fußen.

b) Um diese Aufgaben der staatlichen Güterverteilung zu lösen, mußte zunächst einmal der private Handel vollständig aufgehoben werden. Sogleich begann darum die Räteregierung mit der Sozialisierung der Handelsgeschäfte und ihrer Bestände. Da diese Sozialisierung jedoch im Kleinhandel außerordentlich langwierig war, begnügte man sich hier vorderhand mit einer staatlichen Überwachung oder suchte durch Entziehung jeder Einkaufsmöglichkeit und durch Schikanen aller Art den Handel unmöglich zu machen. Das geschah auch recht schnell in ziemlich weitgehendem Maße. Die Verkaufsläden in den Ortschaften wurden zum größten Teile geschlossen. Nur dem Schleichhandel war nicht beizukommen.

c) Hand in Hand mit diesem Niederreißen ging der Aufbau der neuen Organisation. Ihr Fundament lag in der staatlichen Sammlung der Güter. Die gewerblichen Produkte erhielt man durch die Sozialisierung des Großgewerbes, die Beschlagnahme der Waren des Handels und die Durchführung von Kleider- und Wäscheabgaben der Privaten. Letztere Maßnahme machte sehr viel böses Blut. Sie nahm selbst vielen Arbeitern die ersparte Ausstattung der Töchter. Sie traf andererseits den Mittelstand sehr rigoros und überantwortete seine sorgsam gepflegten Stücke Arbeitern, die mit ihnen die größte Verschwendung trieben und im Bewußtsein, ja neue requirieren zu können, sie in kurzer Zeit vernichteten. Zu dieser Gütersammlung trat ferner die Erfassung der Wohnräume durch den Staat. Es wurde festgesetzt, daß ein jeder, abgesehen von Arbeitsräumen, grundsätzlich nur über ein Zimmer verfügen dürfe und alle anderen Räume mit stehendem Mobilar dem Staate abtreten müsse. Auch die Durchführung dieser Maßregel führte zu Mißständen. Freilich bestand in Budapest in der Tat eine so verzweifelte Wohnungsnot¹, daß die

¹ Die von Ingenieur Madár Szász im April der Regierung unterbreitete, in „Soziale Produktion“ I, 1, S. 8 f. veröffentlichte Untersuchung über die Wohnungsnot dürfte nicht übertrieben sein. Hiernach standen im ganzen in Budapest für eine Bevölkerung von 1 070 000 Seelen im besten Falle 460 000 Wohnräume und 170 000 Küchen zur Verfügung. Von diesen wenigen Wohnräumen war durch das Bestehen von Großwohnungen ein erheblicher Teil in Benutzung von nur verhältnismäßig wenigen Inhabern. So mußten mehr als 200 000 Menschen in Budapest zu 6—8 und mehr in einem Zimmer hausen. Um auch nur die dringendste Abhilfe zu schaffen, mußten für 100 000 Menschen neue Wohnstätten geschaffen werden. Da eine Bautätigkeit aus Mangel an

einschneidendsten Maßnahmen gerechtfertigt waren. Aber einmal hätte man die zahllosen gesperrten Ladengeschäfte verwerten können, und zweitens war gerade der Bolschewismus an der Wohnungsnot, wenn auch unfreiwillig, mit schuld. Er mußte die Rote Wache und die Rote Armee immer mehr ausbauen, um sich selbst zu stützen. Für sie aber brauchte er sehr viel Wohnraum. Und zudem zog er vom Land zahlreiche arbeitscheue Elemente in die Hauptstadt, die dort als Anhänger ihn festigten.

Gelang so die Erfassung der Gewerbeprodukte und Wohnungen wenigstens mit quantitativem Erfolge einigermaßen, so lagen die Dinge ganz anders in der Erfassung der Rohstoffe, besonders der Nahrungsmittel. Zwar erhielt der Staat sie von den sozialisierten 7 Millionen Joch. Aber gerade diese früheren Großgüter waren schon vor dem Bolschewismus besonders stark zu Lieferungen herangezogen worden. So waren zum Beispiel 75 % des noch vorhandenen Viehs im Kleinbesitz. Die außer der Ernte noch über erhebliche alte Bestände verfügenden Kleinbauern aber standen, wie wir wissen, der Regierung durchaus feindlich gegenüber. Sie verlangten zum mindesten, in ehemals gemeinsamem österreichisch-ungarischem Gelde bezahlt zu werden. Dieses Geld aber mußte die Räteregierung gerade auch für ihre auswärtige Propaganda ausgeben. Aber der Bauer war im übrigen während des Krieges so reich geworden, daß er meist überhaupt kein Geld annahm, sondern Industrieartikel forderte. Da jedoch das ungarische Gewerbe so gut wie nichts mehr produzierte, mußte die Regierung mit den vorgefundenen Beständen sehr haushalten und hielt deshalb, um ihre Arbeiter befriedigen zu können, bis zum Äußersten mit Lieferungen an die Bauern zurück. Es bildete sich zunächst nur ein unorganisiertes Tauschen heraus, indem die Gemeindegewerkschaften Lebensmittel nach Budapest lieferten und dafür im gleichen Werte bei der Hauptsektion des Volksamtes für allgemeine Versorgung Industrieartikel erhielten. Aber der Nahrungsmittelmangel wuchs und erweckte unter den Arbeitern immer größere Mißstimmung. Und auf Grund eines mit den Bauern herausgebildeten privaten Schleichhandels drückte man in Budapest schon allgemein den Wert von ein paar Eiern oder einem Kilo Kirschen in Rötchen und Tischtüchern aus. Da endlich begann die Regierung im Juli, die Erfassung

allen Rohstoffen hierfür nicht in Betracht kam, mußte zur Requirierung geschritten werden. In der Provinz lagen übrigens die Verhältnisse gleichermaßen ungünstig.

der Landprodukte durch einen großen Warentausch einheitlich zu organisieren¹. Diese Warentauschaktion scheiterte jedoch zunächst, zumeist aus dem Gegensatz der Provinzdirektorien zur Zentralregierung, fast völlig. Erst allmählich scheinen die Erfolge ein wenig größere geworden zu sein. In den Wirtschaftshäusern der Dörfer wurden Kommissionen errichtet, bei denen die Bauern ihre Produkte abliefern und dafür Geld und einen Schein über den Wert der Ablieferung erhielten. Gegen diesen Schein entnahmen sie alsdann bei der nächsten Filiale der Genossenschaft „Gangya“ Industrieartikel unter Geldzahlung nach einem bestimmten, je nach den Beständen von den Materialämtern von Zeit zu Zeit geänderten Schlüssel. So hoffte man, allmählich alle versteckten Vorräte zu erfassen, während die neuen Ernteerträge von den nichtsozialisierten Bauern gegen Geldzahlung im gleichen Verhältnisse abgeliefert werden sollten wie von den sozialisierten Gütern. Inwieweit in dieser Art Erfolge in der Zukunft erzielt worden wären, ist freilich fraglich. Tatsächlich aber gelang während der Dauer der Räteherrschaft die Sammlung der landwirtschaftlichen Produkte nur höchst unvollkommen. So verfügte tatsächlich die Regierung nicht über genügend Nahrungsmittel — obwohl diese an sich vorhanden waren —, um die Bedürfnisse der Roten Armee, der Arbeiter und der Budapester Bevölkerung befriedigen zu können. Die Hauptschuld aber hieran trugen die Budapester Arbeiter selbst. Da sie nicht arbeiteten, schufen sie keine Gegenwerte für die Bauern. Ein notwendiges Glied in der kommunistischen Güterbeschaffung fehlte hier. Unter diesen Umständen war alle Sammlung landwirtschaftlicher Produkte eine Sisyphusarbeit. Was in dieser tatsächlich noch geleistet wurde, war freilich anerkennenswert. Aber die ganze gute Organisation, in der die Staatszentrale gemäß den Wünschen des Ernährungsamtes die Lieferungen auf die Komitate verteilte und ihre Bestände in Evidenz hielt, konnte bei dem Fehlen der Vorbedingung, der gewerblichen Produktion, keinen Erfolg bringen. Was sie aber noch an Ergebnissen erreichen konnte, war nur ein gefährlicher Schein. Denn diese suchten auf Industrieartikeln alter Bestände, die über kurz oder lang erschöpft sein mußten. Dann aber war, solange man den Bauern nicht gewaltsam zwingen konnte, der Zusammenbruch des Ernährungswesens unaufhaltbar.

d) Eine gewisse Unterstützung versuchte die Regierung der Güter-

¹ Vgl. auch eingehender Leopold Katz, Der proletarische Landeswarenaustausch („Soziale Produktion“ I, 3, S. 2 f.)

sammlung noch durch einen staatlichen Außenhandel zu verleihen¹. Als Eintauschwerte waren in Ungarn Wein und Wolle in bedeutender Menge vorhanden. Auch standen Juwelen, Gold, Wertpapiere und einiges früher gemeinsame österreichisch-ungarische Geld zur Verfügung. Aber die Entente verhinderte durch die Blockade den Warentausch mit der Räteregierung, und zudem wurde ein großer Teil der Gegenwerte vom Auslande mit der Begründung, daß es sich um gestohlenen Gut handle, gar nicht angenommen. So blieb tatsächlich die Beschaffung von Gütern seitens der Räteregierung aus dem Auslande auf ein Minimum beschränkt. Aber auch wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, so hätte auch hier der Erfolg in hohem Maße nur ein zeitweiliger sein können, da es sich wiederum hauptsächlich um von früher übernommene Güter handelte, die nur wenig reproduziert wurden.

e) So waren die Quellen, aus denen die Räteregierung bei ihrer Güterverteilung schöpfen konnte, unsicher und ungenügend. Infolge der großen Mißstände in der Produktion zehrte man zum großen Teile von irreproduziblen Gütern statt vom fortlaufenden Ertrage. Und selbst diese und ebenso der tatsächliche Ertrag konnten gerade in den wichtigsten Gütern nicht voll erfaßt werden. Auf diesem schwachen Fundamente ging nun die Räteregierung an die Verteilung der Güter. Die Bereitstellung erfolgte vor allem durch drei Zentralen, das Materialbeschaffungs- und Verteilungsamt (erst im Juni als besonderes Ressort geschaffen)², das Verteilungsamt für Fertigwaren (Amt für allgemeine Versorgung, früher Volksernährungsamt) und das Wohnungsamt. Das erstere teilte die Rohstoffe an Fabriken und sonstige Betriebe aus. Und zwar geschah dies oft sehr ungerecht, nicht entsprechend Bedürfnis und Leistungsfähigkeit der Fabrik, sondern nach der politischen Bedeutung der betreffenden Arbeitergruppe. Das zweiterwähnte Amt verteilte seine Waren an die Gewerkschaften, Konsumvereine, die Hotelorganisation und sollte ferner die an die Stelle der privaten Ladengeschäfte zu setzenden Verkaufsstellen organisieren. Doch wurde in dieser letzteren Arbeit tatsächlich noch kaum etwas geleistet.

Die Verteilung der Güter, zumal für denjenigen, der mit all-

¹ Durch Gesetz LXVI vom 20. April wurde ein besonderes Volksamt für Außenhandel ins Leben gerufen. Über Organisationspläne und die Absicht, die Kenntnisse der früheren Vertreter ausländischer Firmen eingehend zu verwerten, vgl.: Organisation des Außenhandels („Soziale Produktion“ I, 3, S. 6 f.).

² Vgl. „Soziale Produktion“ I, 3, S. 8, Spalte 1.

gemeinen Güteranweisungen um Produkte kam, litt vor allem unter zwei großen Mängeln. Sie lagen einmal in einer durch Organisationsfehler verursachten großen Unbequemlichkeit für den Konsumenten und zweitens in einer Ungerechtigkeit hinsichtlich der Limitierung der primären Güter und der Berücksichtigung der Güteransprüche überhaupt. Zwar wiesen die Bolschewisten rein technisch in der Verteilungsorganisation recht erhebliche Leistungen auf. Aber eines konnten sie nicht beseitigen: die Notwendigkeit des Sichanstellens vor den Verteilungslokalen. Freilich hat man auch anderwärts erst nach langer Übung im Kriege Mittel hiergegen gefunden. Doch lagen die Dinge in Budapest besonders schlimm. Viele Frauen mußten Tag für Tag von früh um vier Uhr bis abends anstehen, um nur das Nötigste für die Wirtschaft zu erhalten. Ohne stundenlanges Anstellen gab es, angefangen vom Essen im Restaurant, überhaupt nur sehr wenig in Budapest. Das aber bedeutete wiederum eine Prämie für den Faulen, während der fleißige Arbeiter, wenn er nicht zu den bevorzugten Kategorien gehörte, oft nicht wußte, wie er sich die wichtigsten Güter beschaffen sollte.

Aber auch dieses Anstellen wäre von der Bevölkerung schließlich noch hingenommen worden, wenn nicht dazu die große Ungerechtigkeit getreten wäre. Zunächst begann man seit Anfang Mai eine Limitierung der primären Güter für die einzelnen Menschen, auch wenn sie über die gleichen allgemeinen Güteranweisungen verfügten, verschieden nach einem Schlüssel festzusetzen, der auf einer völligen Verkennung des sozialen Wertes der geistigen Arbeit beruhte. Man teilte die Menschen in drei Gruppen, die man verschieden gutstellte, und denen man demgemäß verschiedene Kontrollscheine, Rationierungskarten auszugeben begann. Am besten stand die sogenannte Rote Gruppe, zu der Rote Armee und Wache, die Fabrik- und Bergarbeiter, Fuhrleute, die unverschuldet Arbeitslosen dieser Berufe, die Invaliden und die Ärzte gehörten. Weniger Güter bereits erhielt die Blaue Gruppe, welche die öffentlichen und privaten Beamten und die Arbeitslosen dieser Kategorie, die Handelsangestellten, Privatlehrer und die Pensionisten und ihre Witwen umfaßte. Geradezu absichtlich dem Hungern ausgesetzt war endlich die grüne Gruppe, die alle übrigen Menschen, besonders die früheren Kapitalisten und viele geistige Arbeiter, enthielt. Allerdings wurde diese ganze Maßregel infolge von Organisationsfehlern schließlich trotz sechswöchiger Vorbereitung nicht zur Durchführung gebracht. Aber sie ist an sich bezeichnend genug und mußte selbst als bloße Gefahr verbitternd auf die Be-

völkerung einwirken. Und im übrigen war auch ohne ihr Inkrafttreten die Verteilung ungerecht genug. Zwar war die Limitierung grundsätzlich gleich. Aber die Roten Soldaten zum Beispiel und ihre Familien erhielten Ausweise, die ihnen ein Vorrecht bei der Abfertigung und dadurch oft Waren zusicherten, während die anderen nach ihnen wegen des Gütermangels leer ausgingen. Und auch noch in anderer Hinsicht wurden Menschen mit gleichen Ansprüchen auf primäre Einzelgüter durch die Verteilungsorganisation ganz verschieden behandelt. Ein Anspruch auf Strümpfe wurde gegenüber einer Frau im Kopftuche zum Beispiel durch Seidenware, gegenüber einer Frau im Lute durch schlechtestes Wollzeug befriedigt. Hierzu kam ferner, daß für die Beschaffung der meisten nicht primären Güter, zum Beispiel eines Wasserglases, die Genehmigung des Hausvertrauensmannes notwendig war. Diese Hausvertrauensmänner aber gaben ihre Einwilligung wiederum völlig nach Laune und Gunst. Und endlich ist nicht außer acht zu lassen, daß sich die Mehrzahl der leitenden Männer der Regierung um Limitierungen der primären Güter überhaupt nicht kümmerte, sondern teilweise in großem Überflusse lebte. Ebenso wurden gewisse politisch wichtige Arbeiter, wie die Eisen- und Bergwerksarbeiter, in der Verteilung noch durch Sonderbeigaben stark bevorzugt, während andere, wie zum Beispiel die Kellner, Postangestellten, sehr dürftig dastanden. Und zu alledem kam, daß in den Verteilungszentralen auch noch Bestechung ihr Wesen trieb.

So hat tatsächlich weder der technische Apparat der Güterbereitstellung funktioniert, noch war das Prinzip ein gerechtes, nach welchem demjenigen, der eine allgemeine Güteranweisung vorwies oder unmittelbar in natura beliefert werden sollte, sein Wunsch befriedigt wurde. Obwohl die Verteilung technisch trotz des Gütermangels doch immer noch so vonstatten ging, daß niemand verhungerte, so wurde die Mißstimmung der an Not überhaupt nicht gewöhnten Budapester Bevölkerung doch ins Riesengroße gesteigert durch jene Ungerechtigkeit. Und diese verbitterte zahlreiche Arbeiter nicht weniger als die Intelligenz. Und sie hatte, abgesehen von der politischen Gunsthascherei, bei einigen bestimmten Arbeitergruppen auch für die Rätere-gierung kaum einen Sinn. Sie schikanierte nur unnötig viele Menschen, zum großen Teile mit dem Motiv kleinlicher Rache, noch dazu meist am falschen Objekte.

f) Nun kam aber zu diesen Mißständen der Güterverteilung noch ein weiteres hinzu. Nicht nur wer mit einer Güteranweisung

sich an den Staat wandte, wurde nur unter größten Unbequemlichkeiten und mit großer Ungerechtigkeit abgefertigt, sondern bereits in der Verteilung der allgemeinen Güteranweisungen selbst lagen schwere Mißgriffe vor.

Mit großem Nachdrucke verkündeten die Bolschewisten von vornherein ihre Absicht, diese Güteranweisungen in der Form nicht mehr des bisherigen Geldes, sondern in Quittungen über geleistete Arbeitsstunden abzugeben¹. Tatsächlich stellte sich jedoch sogleich heraus, daß dieser Weg wenigstens vorläufig ungangbar sei, daß man an das vorhandene Geld anknüpfen müsse. So wurde die Frage der Güteranweisungen während der gesamten Dauer des Bestehens der Räteregierung zu einer Frage der Geldpolitik.

Der Bolschewismus fand bei seinem Auftreten in Ungarn ein spezifisches Währungsproblem vor. Es bestand in der Beseitigung der bisherigen gemeinsamen österreichisch-ungarischen Emissionen zugunsten einer nationalen Währung. Dieser Tendenz der Nationalisierung setzten die Bolschewisten das Prinzip des bargeldlosen Verkehrs, die Einführung der Arbeitsquittungen gegenüber. Aber man bemerkte alsbald, daß man wenigstens für die Übergangszeit sowie für Abfindungen an Ausländer doch noch Geld im alten Sinne brauche. Nun wurde jedoch das früher gemeinsame Geld angesichts der Vermögensbeschlagnahme von der Bevölkerung versteckt, und es trat so bald ein Geldmangel ein². Dazu kam, daß die 1- und 2-Kronennoten, die weder in der Tschechoslowakei noch in Deutsch-Österreich überstempelt waren, wegen der günstigen Verwertbarkeit (Kursgewinn!) massenhaft außer Landes gingen. So charakterisierte sich der Geldmangel zunächst vor allem auch als ein solcher an Wechselgeld, der

¹ Vgl. zum Beispiel Paul Einzig, Die Valutapolitik des Kommunismus („Pénzvilág“ vom 29. März 1919. Ungarisch). Am gleichen Tage erschien in derselben Zeitung auch ein entsprechender Aufsatz Bargas, Das Ende der Geldherrschaft, ein Auszug aus seinem früheren, oben erwähnten Buche. Das Umlernen geschah aber außerordentlich schnell. In Nr. 79 der Zeitung „Népszava“ (ungarisch) bewies Barga in seinem Aufsatz: Das Ende der Bankherrschaft, bereits eine wesentlich gemilderte Auffassung.

² Die maßgebenden Faktoren der Regierung waren durch diese Erscheinung übrigens völlig überrascht. Noch am 5. April hatte Békeffy Imre in „A Kurir“ (ungarisch) ein Interview mit dem Bankgouverneur Julius Lengyel veröffentlicht, in dem dieser darauf besonders hingewiesen hatte, daß die Regierung für lange Zeit hinaus mit Banknoten versorgt sei. Und das sollte, wie sich aus den Verhältnissen und der Stellung Lengyels innerhalb dieser ganzen Frage ergibt, sicher kein Bluff sein.

sich geradezu zu einer Kleingeldkrise auswuchs. Die Regierung bereitete zwar sofort eine Prägung von Eisengeld vor. Doch nahm diese technisch lange Zeit in Anspruch und war für die vorhandenen Bedürfnisse unzureichend. Darauf versuchte man zunächst, durch Unterstützung des Privatcheckverkehrs zu helfen. Als dies nichts fruchtete, brachte die Räteregierung zwei vom 15. Mai datierte Emissionen der ungarischen Postsparkasse, nur Fünfkronennoten umfassend, heraus. Ferner wurden im photochemischen Verfahren die 2- und 1-Kronennoten der Österreichisch-ungarischen Bank von der Räteregierung nachgeahmt. Doch wurde die Fälschung aus bestimmten Rücksichten auf Deutsch-Österreich durch Anbringung einer unterscheidenden Seriennummer feststellbar gemacht. Kaum aber waren diese Emissionen begonnen, so zeigte sich eine neue Notwendigkeit. Die Rote Armee stellte, wie wir wissen, besondere Ansprüche. Und ihr folgten die Arbeiter. Nun war aber die Organisation, die eine Ausgabe von Güteranweisungen auf Grund der Arbeitsstunde ermöglicht hätte, nicht geschaffen. Noch fehlte vor allem auch jede rechnerische Inbeziehungsetzung der jeweils verfügbaren Gütermenge zur Arbeitsstunde. So mußte man wiederum Geld im alten Sinne herausgeben. Man emittierte nun eine, gleichfalls nur durch die Seriennummer unterscheidene, Nachahmung einer unter dem 27. Oktober 1918 von der Österreichisch-ungarischen Bank herausgebrachten, später nur in Deutsch-Österreich und dem nicht besetzten Ungarn geltenden Emission, deren Noten sehr primitiv einseitig bedruckt waren und im Volksmunde „weißes Geld“ genannt wurden. Die Emission umfaßte nur 200- und 25-Kronenscheine. Diese von der Österreichisch-ungarischen Bank nicht anerkannte Nachahmung durch die Räteregierung bedeutete der Sache, wenn auch nicht der Form nach einen großen Schritt zur nationalen Währung. Sie rief eine große Trennung des alten gemeinsamen, sogenannten blauen sowie alten weißen und des neuen weißen Geldes hervor. Die Bevölkerung, besonders die Bauern, trauten dem neuen Gelde nicht und erwarteten im Falle eines von ihnen für sicher gehaltenen baldigen Sturzes der Räteregierung seine Außerverkehrsetzung. Das Ausland aber wies dieses Geld völlig ab, schon weil es in der Menge, in der es herausgegeben wurde, zu der Gesamtheit der es deckenden Produkte der Räterepublik, gemessen an landläufigen Preisbeziehungen zur Rechnungseinheit, in gar keinem Verhältnisse mehr stand. So entstand ein sehr großes Agio des alten Geldes (bis 170:100). Um dem Arbeiter, dem man seine Löhne nur in neuem weißem Gelde zahlen konnte, hiergegen zu seinem Rechte zu verhelfen,

wurde, beginnend mit dem 1. Juli, das alte gemeinsame Geld ratenweise einzuziehen begonnen. Der Erfolg der Maßregel aber war geradezu ein negativer. Zwar lieferten die Arbeiter ihre gesparten Bestände ab. Die Bauern aber und damit der Schleichhandel hielten sie zurück, und das Agio stieg, weil man in der Maßnahme das Anerkennnis des höheren Wertes durch die Regierung selbst erblickte, auf 250:100. Nunmehr beschloß die Regierung, eine radikale Änderung zu schaffen, indem sie auch formal wieder auf den alten Gedanken der nationalen Währung zurückgriff. Auch das neue weiße Geld sollte nunmehr eingezogen werden. An die Stelle aller Noten sollte eine neue Emission der Postsparkasse, 20- und 10-Kronennoten, treten. Die ersten dieser Noten wurden auch tatsächlich herausgebracht. Da stürzte die Regierung. Sie hinterließ statt der von ihr beabsichtigten Bargeldlosigkeit eine unbeschreibliche Währungsverwirrung, indem außer den alten gemeinsamen Emissionen tatsächlich auch noch sämtliche neue Emissionen im Verkehr waren. Dazu hatte fast eine jede Stadt der Provinz noch ihr eignes Wechselgeld gedruckt, ja teilweise sogar eignes Großgeld bis zu 50 Kronen.

Sein besonderes Gepräge aber erhielt dieser Zustand noch durch die Menge der neuen Noten. Das neue weiße Geld war in keiner Weise der Zahl der vorhandenen Güter, die seine einzige Deckung bildeten, angepaßt. Die Bauern wirkten als gewaltige Saugstelle für das alte, besonders das blaue Geld, das bei ihnen verschwand. Seine Mengen mußten im Verkehr ersetzt werden. Dazu aber zeigte die Regierung das Streben, die unzufriedenen Arbeiter durch phantastische Lohnhöhen zu blenden. Dadurch stiegen natürlich die Selbstkosten der sozialen Produktion. Und dementsprechend erhöhte man wieder die Löhne und so fort beinahe ins Ungemessene. Denn alle diese Löhne und Preise waren ja nur Scheinwerk. Das Grundlegende war die Produktion. Und die war unendlich gering. Durch die Lohnpolitik aber war man zur Herausgabe derartiger Mengen von Noten gezwungen, daß man zu einer Inflation verderblichster Art gelangte.

So hat der ungarische Bolschewismus gerade auch in der Schaffung der allgemeinen Güteranweisungen schwere Mißgriffe begangen. Er gab vollständig sein eigenes Prinzip der Bargeldlosigkeit auf¹. Das Geld aber, das er ausgab, war nicht gedeckt im kapitalistischen Sinne,

¹ Selbst in der Warentauschaktion mußte der Bauer erst gegen bar verkaufen und alsdann unter Vorzeigung der Ablieferungsbescheinigung wiederum gegen bar kaufen! Und doch hätte hier die Ablieferungsbescheinigung allein als Güteranweisung vollkommen genügt.

und es war auch nicht einmal ein Versuch zur kommunistischen Güterausweisung. Denn es stand ohne jede Beziehung neben der in den Lebensmittelfarten usw. ausgedrückten notwendigen Rationierung der primären Güter. Man gab Unmengen von allgemeinen Güteranweisungen heraus. Aber wenn der Inhaber für sie Güter verlangte, besagte ihm bereits die Lebensmittelfarte, daß er für den größten Teil der Anweisungen einfach nichts erhalten konnte. Und er verschleuderte nun sein Geld für unnütze Güter oder im Schleichhandel unter völlig verwirrten Preisbeziehungen zur Rechnungseinheit. Die technische Hauptaufgabe der Verteilung im Kommunismus, die Verbindung von Güteranweisung und Rationierungskarte, war nicht einmal in Angriff genommen worden.

Aber fehlerhaft endlich war nicht bloß Form und Menge der Güteranweisungen, sondern ebenso ihre Verteilung. Auch hier zeigte sich wieder die Verkennung des Wertes der geistigen Arbeit, aber auch der Arbeit überhaupt. Trotz eines Kulturprogramms, das Gelehrte und Künstler in besonderer Weise pflegen wollte, wurde doch im allgemeinen nur die physische Arbeit entlohnt. Allerdings wurden hinsichtlich der Gelehrten und der bekannteren Künstler sehr bemerkenswerte Ansätze anderen Vorgehens genommen, die nicht vergessen werden dürfen. Im allgemeinen jedoch herrschte tatsächlich ein sehr unrationelles und dazu sehr unklares Prinzip der Beurteilung der Arbeit. Vor allem war aber auch dieses Prinzip im Hinblick selbst wieder auf die physischen Arbeiter höchst ungerecht. Hoch entlohnt wurde, wer politisch wichtig war, auch wenn er überhaupt nicht arbeitete. Die Nachprüfung einer Schuld bei der Arbeitslosigkeit blieb Theorie. Im ganzen jedenfalls war gerade die Verteilung der Güteranweisungen, die Lohnpolitik eine besondere Prämie auf Faulheit, und sie auch war es, die viele sozial wichtige Arbeit überhaupt ausschaltete.

Bei diesen Umständen ist es beinahe als gleichgültig anzusehen, daß die nach diesem Grundprinzip erfolgende Verteilung der Güteranweisungen rein technisch im allgemeinen funktionierte. Für diese technische Arbeit benutzte man den Apparat der sofort sozialisierten Banken. Als Zahlstelle funktionierte die Hauptanstalt Budapest der österreichisch-ungarischen Bank. In der Provinz wies sie die Finanzdirektorien und Steuerämter an. Über die Geldinstitute trat neben dem Finanzkommissariat in Anlehnung an eine bereits vorgefundene Organisation eine besondere Revisionsbehörde, die aber später sich zu einem selbständigen, die gesamte Wirtschaft kontrollierenden Amte

zu entwickeln begann. Den sozialisierten oder bloß kontrollierten Geldinstituten wurden die einzelnen sozialisierten Unternehmungen zugewiesen. Diesen mußte ausgezahlt werden für Löhne auch dann, wenn ihr bisheriges Konto bereits erschöpft war. Es fand alsdann Berechnung mit der Hauptkasse statt. Der Verkehr mit den Geldinstituten sollte nach Möglichkeit durch Überweisung erfolgen. Zunächst blieben die meisten der früheren Institute noch getrennt in staatlicher Verwaltung oder Kontrolle bestehen. Doch bestand die Absicht, in Zukunft nur etwa sechs von ihnen nebst ihren Filialen erhalten zu lassen und einem jeden von ihnen besondere Funktionen zuzuweisen. Im ganzen hat der festgefügte alte Apparat der Geldinstitute seine Aufgaben während der Zeit der Räteregierung auch in dem neuen Sinne günstig zu bewältigen vermocht. Die auch in der technischen Verteilung der Güteranweisungen, des Geldes, teilweise liegenden Mißstände waren nicht der Arbeit dieser Institute, sondern der Staatszentrale zuzuschreiben.

g) So haben die Arbeiten der Bolschewisten auf dem Gebiete der Güterverteilung die Bedeutung der Mißerfolge auf dem Gebiete der Produktion noch verschärft. Von den wenigen produzierten und den noch von früher her vorhandenen Gütern gelang es bei weitem nicht, alle staatlich zu erfassen. Was aber so gesammelt werden konnte, das wurde nicht dem Programm gemäß einem jeden gemäß der sozialen Bedeutung seiner geleisteten Arbeit gerecht und bequem zugeteilt. Eine falsche Einschätzung des Wertes der Arbeit führte zur größten sozialen Ungerechtigkeit. So war schon die grundsätzliche Verteilung der Güter für den mit einer allgemeinen Güteranweisung sich an den Staat wendenden einzelnen ungerecht. Und sie war sogar noch im Rahmen des ungerechten Prinzips korrupt. Dazu war ungerecht wiederum ebenso die Austeilung der allgemeinen Güteranweisungen. Und diese Anweisungen waren in Form und Menge verfehlt, vor allem weil sie in keiner Beziehung standen zur vorhandenen Gütermenge. Gerade auf dem Gebiete der Verteilung hat sich so die wirtschaftliche Unzulänglichkeit der ungarischen Bolschewisten besonders stark ausgeprägt. Diese Verteilung hat in besonderem Maße mit dazu beigetragen, daß die innere Lage des Bolschewismus unhaltbar wurde. Und sie hat nicht nur Verhältnisse geschaffen, die einem kommunistischen Ideal völlig zuwiderliefen. Sondern sie hat auch das eigene, der Basis der vorgeschundenen Verhältnisse angepaßte Programm der Bolschewisten über den Haufen geworfen.

C. Die zentrale Leitung der Wirtschaft

1. Die Organisation der wirtschaftlichen Ämter¹

Zunächst übernahmen die Volkswirtschaftler einfach die Organisation der alten Ministerien. Bald aber zeigte sich, daß ihre sachliche Abgrenzung für die Bedürfnisse der volkswirtschaftlichen Wirtschaft sich nicht eignete. Ferner erwies es sich als notwendig, sämtliche wirtschaftlichen Ämter zu zentralisieren. Nach vielen Versuchen, die zahlreiche neue Spezialämter als selbständig oder einem der früheren Ministerien angegliedert zeitigten, bildete sich endlich Mitte Juni eine Konzentration in dem Volksrat für Wirtschaftswesen heraus². Es bestanden in ihm unter Vereinigung der bisherigen wirtschaftlichen Volkswirtschaftskommissionariate und unter Neubildung der Abteilungen 1 und 7 als selbständiger Ressorts neun wirtschaftliche Hauptstellen. Es waren dies die Ämter: 1. für Produktion im allgemeinen und Materialwirtschaft (Materialbeschaffung und -verteilung einschließlich des Außenhandels), 2. Land- und Forstwirtschaft, 3. Soziale Produktion (Gewerbe und Bergbau), 4. Finanzen, 5. Öffentliche Versorgung (Verteilung fertiger Waren, früheres Ernährungsministerium), 6. Verkehr, 7. Wirtschaftliche Organisation und Kontrolle (Revisionsamt mit den Aufgaben³ der administrativen Organisation der Produktions- und Verteilungsbetriebe, Preisfestsetzung, Arbeitslohnfeststellung, Arbeiterverteilung. Dieses Amt sollte sich allmählich zum wichtigsten Zentralorgan der Wirtschaft herausbilden, das die strenge Sorgsamkeit in der Produktion und Vermögensgebarung und die Ausbalancierung der Selbstkosten, Preise und Löhne zu gewährleisten haben würde). Die Hauptabteilung 8. umfaßte sodann die öffentlichen Bauten, die Abteilung 9. das Arbeitswesen. Aus den Leitern dieser genannten neun Hauptabteilungen wurde nun ein zentraler Volkswirtschaftlicher Rat gebildet. Er besaß außerdem einen Ausschuß aus Vertretern der Gewerkschaften und besonderen Sachverständigen, ferner einen Spezialrat für Ackerbau und einen besonderen rein wissenschaftlichen Rat, der sich aus Professoren, Tech-

¹ Über diese Frage sollte im Auslande eine von dem Präsidenten des Volksrates für Wirtschaftswesen, Varga, verfaßte Schrift erscheinen, die jedoch nicht mehr herausgekommen zu sein scheint.

² Einiges Material über den Volksrat findet sich in „Soziale Produktion“ I, 1, S. 9 und I, 3, S. 7 f. Der letztere Artikel fußt im allgemeinen auf einem von Johann Vágó in „Revizorok Lapja“ veröffentlichten Aufsatz.

³ Vgl. über dieses Amt besonders „Soziale Produktion“ I, 3, S. 8.

nieren usw. zusammensetzte. Alle wirtschaftlichen Verordnungen der Zentralen mußten dem Volkswirtschaftlichen Räte vorgelegt werden. Die allerwichtigsten Fragen, die zugleich politische Bedeutung besaßen, gelangten alsdann noch an den politischen Zentralrat.

Die Organisation dieses Volkswirtschaftlichen Rates bedeutete tatsächlich, wenn auch viel zu spät, eine große Unterstützung für eine einheitliche Wirtschaftspolitik. Und diese hat sich schließlich in einigen Punkten auch schon bemerkbar machen können. Dennoch aber wurden alle hieraus sich ergebenden Erfolge wieder in Frage gestellt durch ein Zweifaches, das in der Organisation selbst lag. Es betraf die Arbeitsleistung und die Integrität der Beamten. Tatsächlich wurde in den staatlichen Ämtern, besonders an leitender Stelle, außerordentlich viel gearbeitet. Aber es fehlte den Bolschewisten fast durchweg die fachliche Kenntnis und vor allem auch die Routine in der Handhabung der Staatsmaschinerie. Diese fand man fast nur bei den Sozialdemokraten und der Bourgeoisie. Wohl oder übel war man deshalb gezwungen, solche Männer mit einzustellen. Teils aus innerer Überzeugung aber und teils erbittert über das Vorgehen der Bolschewisten gegen die Intelligenz überhaupt und über die Korruption unter vielen der Führer sabotierten diese Beamten geradezu. Und da man etwas derartiges von vornherein fürchtete, so hatte man über sie politisch zuverlässige Kontrollpersonen gesetzt, die nicht das mindeste von dem Amte verstanden, ja oft kaum lesen und schreiben konnten. Dadurch verbitterte man jene Beamten noch mehr. Und diese betätigten nun einen nicht zu beseitigenden passiven Widerstand durch möglichst geringe Arbeitsleistung. Und zu dieser inneren Schwäche der Arbeit trat die geradezu gewaltige Korruption unter den bolschewistischen Beamten. Fast ein jeder, besonders auch unter den niederen Beamten, suchte nur seinen eignen Vorteil. Die Durchführung mancher Verordnung scheiterte einfach an dieser Korruption.

So hat auch die Organisation der staatlichen Ämter trotz günstigen äußeren Aufbaues wiederum das Ihre mit dazu beigetragen, daß die Wirtschaftsführung des Bolschewismus versagte und nicht einmal zu einer Überleitung in das kommunistische Ideal, sondern zu einem kurzfristigen Raubbau von verhältnismäßig wenigen Menschen auf Kosten der anderen wurde.

2. Die Finanzwirtschaft

Über allen den bisher besprochenen Einzelfragen stand nun im bolschewistischen Staate sie zusammenhaltend und krönend das Problem

der Finanzwirtschaft. Es bildete zugleich auch die Brücke zwischen der Wirtschaft und der Durchführung des im Kommunismus wie im Bolschewismus integrierenden Kulturprogrammes.

Ein Erbe übernahm der ungarische Bolschewismus in seiner Finanzwirtschaft noch aus der früheren Zeit. Dies war zwar nicht das Problem der alten Staatsschulden. Diese Frage war zumal angesichts des Kampfes gegen die Entente keineswegs brennend. Wohl aber waren zu berücksichtigen die bedeutenden Investitionen privaten Kapitals in Ungarn, die bei der Sozialisierung abgelöst werden mußten.

Zweifacher Natur waren die Grundaufgaben der bolschewistischen Finanzwirtschaft. Sie betrafen einmal gemäß dem kommunistischen Prinzip einen Staatshaushalt in Naturalien. Sie umfaßten aber zweitens, solange noch Geld im Umlaufe war, auch einen Geldhaushalt. Allerdings waren beide Aufgaben grundsätzlich nicht so stark voneinander verschieden, wie die Bolschewisten selbst es zumeist glaubten. Denn auch der erstere Haushalt mußte es irgendwie mit Rechnungseinheiten und mit Geldfunktionen, wenn auch nicht mit Geld im alten Sinne, zu tun haben. Die erstgenannte Aufgabe nun bestand in der rechnerischen Ausbalancierung der Güter mit den Bedürfnissen der Gesellschaft nach ihnen. Statistisch waren fortlaufend Güter und Absatz zu erfassen. Alsdann waren die Ansprüche an die Produktionsgruppen zu stellen, der ausländische Warentausch auszubalancieren, die Verteilungsgruppen mengenmäßig anzuweisen, ihnen etwaige nicht geldmäßige Güteranweisungen zuzustellen. Und es war ihnen vor allem auch gemäß dem bolschewistischen Programm der jeweilige Arbeitsstundenwert der Mengeneinheit der einzelnen Güter mitzuteilen. Sodann hatte die Abrechnung zwischen den einzelnen staatlichen Stellen und die Kontrolle der rationellen Verwendung der ihnen gelieferten Güter zu erfolgen. Ergänzend hierzu umfaßte alsdann die zweite Aufgabengruppe zunächst einmal technisch und verkehrspolitisch im weitesten Sinne die Geldausgabe, sodann die Kontrolle der Geldrückströmung und die des Geldverbrauches durch die sozialisierten Betriebe. Ferner enthielt sie die Ausbalancierung der gesamten Geldeinnahmen und -ausgaben und die etwa notwendige Verrechnung in Geld zwischen den einzelnen Staatsstellen. Endlich mußte der Natural- mit dem Geldhaushalte ausgeglichen werden.

Bereits sehr schnell begann nun der Bolschewismus durch die Sozialisierung von Produktion und Verteilung tatsächlich einen Naturalhaushalt zu führen. Doch vernachlässigte man, wie wir Schollers Jahrbuch XLIII 4.

wissen, bis zum Juni und Juli in dieser Hinsicht ganz den Warentausch mit den nichtsozialisierten Bauern. Und dazu kam bis zum Ende der Räteherrschaft auch noch in anderer Hinsicht eine sehr geringe Durcharbeitung der Aufgaben des Naturalhaushalts. Schon die statistische Erfassung lag bis zuletzt sehr im argen. Ferner wurden nichtgeldmäßige Güteranweisungen noch kaum geschaffen und die Beziehungen zwischen Güterwert und Arbeitsstunde nicht bearbeitet. Nur die Abrechnung der den Staatsstellen gelieferten Güter, ausgedrückt in einer Rechnungseinheit, der Krone, funktionierte. Auch an der Kontrolle der rationellen Verwendung der gelieferten Güter wurde von Anfang an gearbeitet. Doch wurde hier jeder Erfolg sogleich durchkreuzt durch die Geltendmachung des politischen Interesses, das die Belieferung einzelner Fabriken lediglich unter dem Gesichtspunkte der politischen Bedeutung ihrer Arbeiter verlangte. So war die ganze Verwaltung des Naturalhaushalts bis zuletzt sehr primitiv, ja teilweise korrupt. Durchaus passiv aber war seine Bilanz. Verhältnismäßig gering waren die Naturaleinnahmen aus den tatsächlich erfassten landwirtschaftlichen Produkten. Ganz klein aber waren, abgesehen von vorgefundenen Beständen, die Einnahmen aus dem Gewerbe. Demgegenüber aber standen hohe Naturalausgabenerfordernisse durch die Ansprüche der Roten Armee und der Roten Wache sowie der gewaltig durch Flüchtlinge und Arbeitsscheue angewachsenen Budapester Bevölkerung. So zehrte man in hohem Maße von nicht mehr reproduzierbaren Gütern. Und es drohte der Tag, an dem der ganze Naturalhaushalt in einer schweren Krise zusammenbrechen mußte. Auch die Bolschewisten selbst waren sich darüber vollständig im klaren. Sie sahen dagegen, als die Hebung der Arbeitsdisziplin trotz aller Versuche sich als eine Sisyphusarbeit erwies, nur ein Mittel: die schleunige Herbeiführung der Weltrevolution. Für deren Propagierung aber brauchten sie große Geldmittel. Und ebenso benötigten sie diese infolge des Mangels an gewerblichen Artikeln und noch dazu des langen Hinausschiebens der Warentauschaktion mit den Bauern für die Naturalbeschaffung der landwirtschaftlichen Produkte. So traten die Verhältnisse des Naturalhaushaltes von vornherein in enge Beziehung mit dem Geldhaushalte, an den sie besondere Ansprüche stellten.

Auch dieser Geldhaushalt aber zeigte ein sehr bedenkliches Aussehen. Die Einnahmen waren sehr geringe. Die Steuern waren fortgefallen. Alle staatlichen Betriebe arbeiteten wegen der stets über die Preiserhöhungen aus politischen Gründen hinaus gesteigerten Löhne

mit großen Verlusten. Dazu thesaurierte das Publikum einen Teil des als Lohn erhaltenen Geldes, weil es dafür doch nichts kaufen konnte. Oder es verschaffte sich dafür zu hohem Kurse altes blaues Geld, das nun für Lebensmittel an die Bauern verschwand. So strömte nur ein Teil des ausgegebenen Geldes an die Staatskassen wieder zurück. Diesen geringen Einnahmen aber standen gegenüber gewaltige Ausgaben. Sie umfaßten die hohen Löhne, die Zahlungen für den Beginn der Durchführung des großen Kulturprogrammes, für den Lebensmittelfkauf bei den Bauern, die Propaganda im In- und besonders auch im Auslande, für Kriegsmaterial und für die Abfindung der Ausländer. Die speziell den letzteren Ausgaben gegenüberstehenden Forderungen an das Ausland waren verhältnismäßig geringe. So überstiegen die Ausgaben weit die Einnahmen. Nur durch den fortwährenden Neudruck von durch eine gleichzeitig abnehmende Gütermenge gedeckten Noten konnte die Regierung sich helfen. So mußte auch der Geldhaushalt eines Tages zur Katastrophe führen.

Die Bolschewisten selbst trösteten sich damit, daß ja das Geld tatsächlich im bolschewistischen Gemeinwesen gar keine Rolle spiele, sondern alles auf die Produktion ankomme. Sie vergaßen aber hierbei, daß, solange überhaupt noch Geld bestand, auch im bolschewistischen Staate eine Inflation verderblich wirken mußte. Sie übersahen ferner, daß viele Ausgaben an ein noch kapitalistisches Ausland zu leisten waren. Sodann war zu beachten, daß durch das Versagen des Geldhaushaltes, solange man noch privatwirtschaftlich arbeitende Bauern in Geld bezahlen mußte, auch die Einnahmen an Naturalien sich mindern mußten. Und endlich hätte man sich darüber klar sein müssen, daß sich in der Unterbilanz des Geldhaushaltes auch eine Unrentabilität der Staatsbetriebe ausdrückte, die sich in anderer Art auch im Naturalhaushalte zeigen mußte. Es war ja ein schwerer Fehler, der Frage der Rentabilität in der bolschewistischen Naturalwirtschaft die Bedeutung absprechen zu wollen. Sie zeigte sich hier zwar nicht in Geldverlusten eines einzelnen Privaten, dagegen in Bedürfnisbefriedigungsverlusten der Gesamtheit.

Diesen traurigen Finanzverhältnissen entsprechend war auch die Gestaltung des organisatorischen Aufbaus der finanzwirtschaftlichen Ämter. Hier herrschte geradeweg ein Chaos. Den sinngemäßen Kern der bolschewistischen Finanzämter, das bereits auf einer früheren Organisation fußende spätere Revisionsamt, hatte man am 25. März der Österreichisch-ungarischen Bank untergeordnet, deren Befugnisse man zugleich stark beschränkte. Sie wurde lediglich Ausgabestelle der

Banknoten ohne irgendwelche Ingerenz auf diese. Sie war völlig machtlos gegenüber der staatlichen Zentralverrechnungskasse und daher ganz unnötig. Neben ihr stand nun das Finanzkommissariat. Ziemlich früh sah man freilich ein, daß die Revisionszentrale doch nicht der unnötigen Bank untergeordnet bleiben dürfe. Aber jetzt setzte man sie nicht als Spitze über das Finanzkommissariat, sondern schuf, wie wir wissen, ein selbständiges Ressort. Das Finanzkommissariat aber war fast bis zuletzt mit Einzelaufgaben überlastet, deren Bearbeitung als abgeordnete Fragen lediglich im Finanzministerium der kapitalistischen Wirtschaft mit ihren einzelnen Staatsmonopolen Sinn gehabt hatte. So unterstand zum Beispiel dem Finanzkommissariate noch immer die technische Regelung des Tabakverkehrs. Dagegen wurden die entsprechenden Fragen anderer Güter den beiden Verteilungsämtern zugewiesen. Überhaupt war besonders diesen gegenüber die Abgrenzung des Finanzkommissariates höchst fehlerhaft, da sie gerade grundlegende Fragen des Naturalhaushaltes für sich zu entscheiden hatten, statt nur die technischen Arbeiten zu leisten. Die Bolschewisten übernahmen die Abgrenzung, die in der kapitalistischen Wirtschaft folgerichtig zwischen Finanzministerium und Kriegsverteilungszentralen bestanden hatte. Sie sahen nicht, daß ihr eignes Programm ihrer Wirtschaft als geradezu selbstverständlichen Kern eine andere Abgrenzung geben mußte. Nehmen wir hinzu, daß finanzielle Aufgaben auch noch an ganz anderer Stelle, so in der Sozialisierungskommission, bewältigt wurden, so erhalten wir ein Bild des hier trotz der schließlichen Zusammenfassung durch den Volkswirtschaftlichen Rat herrschenden Wirrwarrs. Im einzelnen ist dieser wohl zum Teil nur aus besonderen Personenfragen zu erklären, besonders hinsichtlich des unfähigen Bankgouverneurs und Finanzkommissars Lengyel, eines früheren Handelschullehrers. Eine Betrachtung dieses Wirrwarrs ist aber besonders wichtig deshalb, weil gerade im kommunistisch orientierten Staate an dieser Stelle der eigentliche Angelpunkt der ganzen wirtschaftlichen Organisation sich befinden mußte.

In diesem Wirde der bolschewistischen Finanzwirtschaft sehen wir den ganzen Mißerfolg der bolschewistischen Wirtschaft überhaupt zusammengefaßt. Aber wir können daraus noch mehr erkennen. Das Ziel des Bolschewismus ist kein reines Wirtschaftsziel, sondern ein Kulturziel. Für seine Erreichung aber war die Voraussetzung eine geregelte Finanzwirtschaft. Groß und in vieler Hinsicht sehr schön und erstrebenswert war das Kulturprogramm auch der ungarischen Bolschewisten. Aber abgesehen noch von ganz anderen Fragen war

es nichts als eine Fata Morgana beim Bestehen einer solchen Finanzwirtschaft. Den gewaltigen Zuschlag zu den sozialen Selbstkosten der Güter, der aus diesem Kulturprogramm folgen mußte, und den die Bolschewisten so gern in Kauf nehmen wollten, konnte diese Finanzwirtschaft tatsächlich nicht ertragen. Damit aber brach der eigentliche innere Zweck des ungarischen Bolschewismus in sich selbst zusammen.

D. Überblick und Kritik

Fassen wir noch einmal zusammen, so erblicken wir ein rasches Vorgehen der Bolschewisten gegen das Privateigentum. Manche Erfolge waren hier zu verzeichnen. Aber die Sozialisierung scheiterte vorläufig gegenüber den Kleinbauern. Und durch die Forderungen der menschlichen Psyche wurden die Bolschewisten allgemein zu einem Zurückstecken ihrer Ziele hinsichtlich der Bildung von Arbeitsvermögen gezwungen. Sie lernten, langsam vorgehen zu müssen. Wo sie dies aber nicht lernen, wie hinsichtlich der Sperrung der Bankguthaben, da war Not die Folge. In der Landwirtschaft ferner gelang es nicht, die Produktion zu heben. Doch war dies zum Teil nicht die Schuld der Bolschewisten, und für das folgende Jahr hätten sich die Aussichten günstiger gestaltet. Verzweifelt dagegen lagen die Verhältnisse im Bergbau und in der vollkommen sozialisierten Großindustrie. Hier sank die Arbeitsdisziplin noch weiter. Hier herrschten Arbeiter, die nur noch Rechte, aber keinerlei Pflichten mehr kannten. Alle Maßnahmen der Regierung dagegen waren vergebens. Selbst der Verzicht auf eine kommunistische Programmforderung, den Stundenlohn, konnte nichts Entscheidendes erreichen. So war trotz der Einstellung der ganzen Industrie auf die Erzeugung primärer Güter die Produktion eine minimale. Und sie war dies um so mehr, als die Blockade und das Versagen des bolschewistischen Bergbaus einen ständigen Rohstoff- und Kohlenmangel herbeiführten. Neben diesen traurigen Erfahrungen der Bolschewisten in der Großindustrie stand sodann die weitere der Unsozialisierbarkeit des meisten Kleingewerbes. Besser lagen die Dinge für die Bolschewisten im Verkehrswesen. Hier schufen sie eine im allgemeinen rationell arbeitende Zentralisation sämtlicher Warentransportmittel und wußten auch die Klippen schwieriger internationaler Fragen vorläufig geschickt zu umschiffen. Auch im Nachrichtenverkehr waren ihnen, obwohl sie einen Teil desselben in hohem Grade lähmten, nach anfänglichen Fehlgriffen manche Erfolge beschert. Aber die Leistungen im Verkehr konnten die Tat-

sache selbst nicht wettmachen, daß die Produktion unzureichend war. Und sie konnten ebensowenig nach der anderen Seite hin die Fehltritte in der Güterverteilung ausgleichen. Dieser gelang es bei weitem nicht, selbst die wenigen vorhandenen und neu produzierten Güter zu erfassen. Was aber gesammelt wurde, das wurde unbequem und ungerecht unter falscher Einschätzung des Wertes der Arbeit verteilt. Ebenso ungerecht war die Ausgabe der Güteranweisungen, deren Form und Menge außerdem völlig verfehlt war und dem kommunistischen Programm geradezu ins Gesicht schlug. Not und eine wachsende Erbitterung fast aller Menschen und eine Erziehung zur Arbeitsunlust im weitesten Maße waren die Folgen der bolschewistischen Güterverteilung. Materiell und psychisch legte gerade sie einen schweren Alpdruck über die Mehrzahl der Menschen. So ergaben die Einzelteile der Wirtschaft ein Bild unbefriedigendster Art. Und ihm entsprechend war auch der zentrale Zusammenhalt der Einzelteile. Trotz äußerlich zuletzt günstiger Organisationsform herrschte in den wirtschaftlichen Ämtern Sabotage und Korruption. Und gänzlich unhaltbar war die Finanzwirtschaft. Als notwendige Folge der Produktions- und Verteilungsverhältnisse wies sie eine stark passive Bilanz im Natural- wie im Geldhaushalte auf. Sie wirtschaftete im höchsten Maße mit irreproduzierbaren Gütern oder mit der roten Presse. Und dazu war sie organisatorisch noch so verworren bearbeitet, daß es nicht einmal möglich war, wenigstens das zu leisten, was auf Grund der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse noch möglich gewesen wäre.

So hat die Räteregierung in Ungarn eine Wirtschaft gezeitigt, die an ihrer eigenen inneren Unmöglichkeit zugrunde gehen mußte. Diese Wirtschaft hat die ungarischen Spezialaufgaben, die am 21. März vor den Bolschewisten standen, nicht zu lösen vermocht. Sie hat die Arbeitsdisziplin noch gewaltig verringert, statt sie zu heben. Sie hat ferner nicht den genügenden Rückhalt für den Kampf gegen die Entente geboten. Sodann hat sie die übernommenen Probleme des Geldwesens nicht gelöst oder beseitigt, sondern die Verwirrung nur noch gesteigert. Und endlich hat sie die infolge der Konzentration der Arbeiterschaft auf Budapest notwendige Gewinnung der Landbevölkerung nur sehr lückenhaft durchzuführen vermocht. Aber nicht nur an diesen Spezialaufgaben ist die bolschewistische Wirtschaft gescheitert. Sie vermochte ebensowenig die allgemein kommunistischen Aufgaben zu lösen. In Landwirtschaft und Kleingewerbe gelang in entscheidendem Maße die Sozialisierung überhaupt nicht. Private Vermögensbildung mußte bis zu einer gewissen Grenze

geradezu unterstützt werden. In der Verteilung wurde nicht Bargelblosigkeit, sondern ein noch gewaltig gesteigerter Geldumlauf erreicht. Und vor allem, die Güter der Gesellschaft kamen nur einer kleinen Klasse von Menschen in größerem Maße zugute, bei weitem nicht einmal allen physischen Arbeitern. Die Arbeit der weitaus meisten Menschen in dieser ganzen Wirtschaft aber war nicht getragen von kommunistischen Gedankengängen, sondern von krassestem Egoismus und Gewinnstreben, vom Wunsch nach Bereicherung auf Kosten aller. Eine außerordentliche Korruption zermorschte alle Glieder des wirtschaftlichen Apparates. Wie ein Hohn auf ein ideales kommunistisches Programm nahm die Wirtschaftsgebarung der ungarischen Bolschewisten sich aus. Was hier in Ungarn erwuchs, war kein Kommunismus. Das gaben die bolschewistischen Führer schließlich auch selber unumwunden zu.

Allerdings waren die Bolschewisten der Ansicht, daß sie sich doch auf dem Wege zu einem späteren wirklichen Kommunismus befänden. Warum aber wurde dieser vorläufig nicht erreicht? Bei der Beantwortung dieser Frage können wir ganz absehen von den oben geschilderten Schwierigkeiten, die gerade unter den konkreten Verhältnissen Ungarns der Ausbau eines wahren Kommunismus zu überwinden hatte. Denn bereits zwei allgemeine Gründe bestanden, zufolge deren der Kommunismus sich mindestens zunächst nicht bilden konnte. Der eine lag in der Tatsache, daß in Ungarn das Prinzip gerade der Proletarierdiktatur durchgeführt wurde. Der andere war gegeben in den unumgehbaren Gesetzen, nach denen sich jeder Zusammenstoß verschiedener Wirtschafts- und Kulturkörper vollzieht.

Die Proletarierdiktatur widerspricht ja in ihrem Prinzip schon einem idealen Kommunismus durch ihre Aufstellung einer neuen Klassenherrschaft. Sie widersprach ihm jedoch in Ungarn noch viel weitgehender deshalb, weil sie zu einer Diktatur gar nicht aller wirklichen Proletarier, sondern wiederum einiger weniger politisch wichtiger kleiner Kreise werden mußte. Und sie widersprach einer baldigen Einführung wirklich kommunistischer Wirtschaft auch deshalb, weil ihr Kampf gegen die Intelligenz der Bourgeoisie sie von vornherein fast aller vorgebildeten Kräfte beraubte, welche das kommunistische Wirtschaftsprogramm wirklich fachgemäß hätten durchführen können. So bildete sie den Hauptgrund dafür, daß die Wirtschaft der Bolschewisten in so vielen Fällen einfach an der Unkenntnis ihrer Leiter Schiffbruch litt. Aber auch wenn die Proletarierdiktatur nicht eingesetzt worden wäre, so hätte zwar manches rasch dem kommunistischen Programm entsprechender gestaltet werden können: ein wirklicher

Kommunismus jedoch hätte trotzdem in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden können. Denn niemals läßt sich ein Wirtschaftszusammenstoß durch sofortige Umwandlung einer Wirtschaftsform in die andere lösen. Als die ungarischen Bolschewisten dies für möglich hielten, begingen sie denselben Fehler, den zuvor häufig der europäische Kapitalismus beging, wenn er im Handumdrehen den Orient wirtschaftlich europäisieren zu können meinte. Es wäre zu wünschen gewesen, wenn gerade die Bolschewisten an diesem bereits vorliegenden größten Beispiele eines Wirtschaftszusammenstoßes die Eigengesetze dieser Erscheinung eindringlich studiert hätten. So aber leugneten sie zunächst überhaupt, daß ein derartiges Problem auch für die Einführung des Kommunismus bestehe¹. Und darum mußten sie, wie wir gesehen haben, sich Schritt vor Schritt selbst überzeugen, daß ihre Pläne zunächst nicht durchführbar seien, daß man langsam überleitend an die vorgefundenen Erscheinungen anzuknüpfen und oft geradezu dem kommunistischen Programm widersprechende Maßnahmen durchzuführen hatte. Zu ihrem eigenen Schaden nur durch die Fehlschläge ihres Beginnens wurden sie von der Übermacht der Ereignisse selbst dazu gezwungen, Rücksicht zu nehmen auf die nicht sofort umstellbare menschliche Psyche und zum mindesten auf die Tatsache, daß manche Maßregeln rein technisch genommen Zeit gebrauchten, und daß alsdann erst weitere Maßnahmen folgen konnten.

So konnte tatsächlich in Ungarn im Jahre 1919 noch gar kein idealer Kommunismus zustande kommen. Aber selbst unter günstigeren äußeren Bedingungen wäre es ein Irrtum der Bolschewisten gewesen, zu glauben, daß sie sich wenigstens auf dem Anfange eines Weges

¹ Sie behandelten die Frage ganz einseitig vom technischen Standpunkte wie den Umbau eines Hauses. Vgl. zum Beispiel Hefesi in der erwähnten Broschüre: Die technische und wirtschaftliche Notwendigkeit der kommunistischen Weltrevolution, S. 13 ff. Hefesi vertrat in besonderem Maße die Möglichkeit sofortiger Kommunisierung der Wirtschaft. Er faßt in seiner Schrift, S. 15, seine Ausführungen über das Problem der Reife der Produktion zur Kommunisierung in den Worten zusammen: „Also davon zu sprechen und es als Problem aufzustellen, ob die Produktion zum Übergang zur kommunistischen (kollektiven) Produktionsart reif ist, ob sie reif genug ist, um unter den gegebenen technischen Möglichkeiten möglichst produktiv zu sein — ist ein unreifes und sinnloses Verede.“ So richtig dieser Satz an sich sein mochte, so lag eben der Fehler darin, daß Hefesi und mit ihm viele andere lediglich die technische Seite beachteten und die psychische Frage der Eignung der Menschen völlig außer acht ließen. Das Wirtschaftselement Arbeit hatte in ihrer Rechnung nie nuren abstrakten materiellen Wert.

zu ihm befunden hätte. Zwar wäre vielleicht die Überleitung in den Blick lediglich auf die Gesetze des Wirtschaftszusammenstoßes möglich gewesen, wenn sie auch Jahrzehnte beansprucht haben würde. Vielleicht war wirklich auch die menschliche Psyche in langen Zeiträumen so weit umstellbar, obwohl die Vorbedingungen in jedem Falle in Ungarn und vor allem in Budapest besonders ungünstige waren. Näheres über die Aussichten solcher Entwicklung läßt sich freilich nicht aussagen, da wir noch nirgends auf der Erde ein entsprechendes Beispiel für sie besitzen. Aber auch wenn diese Möglichkeit theoretisch bestanden hätte und durch eine größere Gunst der äußeren Verhältnisse, etwa den Ausbruch der Weltrevolution, die Katastrophe aufgehalten worden wäre, so wurde doch praktisch die Entwicklung eines wirklichen Kommunismus unter den spezifisch ungarischen Menschen wiederum verhindert durch das Bestehen der Form der Proletariatsdiktatur. Aus dieser konnte sich hier überhaupt nie ein Kommunismus entwickeln. Denn die Proletariatsdiktatur machte die gerade ungarischen aus Bildung und Psyche erwachsenden Hemmungen durch die Ausschaltung der Intelligenz, welche davon am wenigsten aufwies, erst richtig dominierend. Aber ganz abgesehen hiervon: sie brachte eine Ungerechtigkeit gegen die größte Mehrzahl der Menschen, eine vielfach grundsätzlich falsche Bewertung der Arbeit und notwendig auch eine ungeheure Senkung des Kulturlevels mit sich. Sie konnte bei ihrer in Ungarn bewiesenen Beeinflussung der Arbeitsleistung rein wirtschaftlich auch in friedlichen Verhältnissen nicht so lange bestehen, bis auf dem Erziehungswege die Menschen wieder arbeitsam gemacht oder gar wirklichen kommunistischen Ideen zugänglich geworden wären. Und außerdem vernichtete sie durch ihren Kampf gegen die Bourgeoisie die vorhandene Bildung in einer solchen Weise, daß selbst, wenn ihre Wirtschaft, was tatsächlich wohl unmöglich war, die Durchführung ihres Kulturprogrammes zunächst gesichert hätte, dennoch die Bildung sich nicht mehr genügend hätte heben können. Es hätten einfach die Träger der letzteren als Lehrer gefehlt. Und eine sehr tief stehende Arbeiterschaft, deren Niveau, wie die Erfahrung lehrte, noch dazu durch die unterste ihrer Schichten bestimmt wurde, wäre an der Aufgabe gescheitert, die in Jahrhunderten erworbene Bildung eines Volkes neu zu schaffen. Deren Besitz war aber das mindeste, das erforderlich war, um nicht bloß kulturell, sondern auch wirtschaftlich jemals in einen wirklichen Kommunismus überleiten zu können.

Nun wird man vielleicht eines einwenden wollen: Die Aufgabe des Kommunismus als eines Kultur- nicht als eines reinen Wirt-

schaftsprogrammes ist es vielleicht gar nicht, so viel zu produzieren als es bisher im Privatkapitalismus geschah. Die Menschen sollen gerade mehr Muße erhalten und dabei eben insgesamt bescheidener leben. Hierauf ist zu antworten, daß es gewiß ein Fehler ist, wenn man die Leistungen eines Bolschewismus lediglich unter dem Gesichtspunkte der höchstmöglichen Produktivität betrachten wollte, da diese gar nicht seinem eignen, sondern dem kapitalistischen Werturteile angehört. Aber stets muß doch diejenige Produktivität vorhanden sein, die zur wenn auch bescheidenen Selbstversorgung der bolschewistischen Gesellschaft ausreicht. Nun ging freilich ein Teil der Aufgaben, die den Bolschewisten in Ungarn durch das Verhältnis zur Entente gestellt waren, hierüber hinaus. Das bedeutete sicherlich für die Durchführung eines kommunistischen Programmes eine Erschwerung, weil so durch das Eintreten eigentlich kapitalistischer Erfordernisse eine Verwirrung erfolgte. Aber die Ergebnisse der bolschewistischen Wirtschaft würden, auch wenn diese Schwierigkeit nicht bestanden hätte, unzureichend gewesen sein. Sie wären, wie sich aus der tatsächlichen Wirkung der Proletariendiktatur auf die menschliche Arbeit in Ungarn ergibt, dort unzureichend gewesen auch für eine bescheidene Selbstversorgung im Frieden. Und darum wäre die Proletariendiktatur schon rein wirtschaftlich in Ungarn voraussichtlich stets gefallen, ehe von einer Überleitung in den Kommunismus die Rede sein konnte.

So sehen wir, daß tatsächlich die Wirtschaftsgebarung der Bolschewisten in Ungarn einerseits den Privatkapitalismus zerstörte, andererseits weder einen Kommunismus herbeiführte noch ihn in diesem Lande überhaupt in friedlicherer Zukunft hätte herbeiführen können. Wir können jedoch bemerken, daß es nicht allein die Wirkungen der spezifisch ungarischen Verhältnisse waren, welche dieses Resultat zeitigten. Sie trugen mit die Schuld. Vieles jedoch wäre sicher auch an anderer Stelle ohne diese ungünstigen Bedingungen in wenn auch vielleicht weniger scharfer Form zutage getreten. Die Erklärung hierfür muß im Wesen der Proletariendiktatur als solcher liegen. So können wir aus der Betrachtung des ungarischen Bolschewismus manche Schlüsse auch dafür ziehen, daß der Bolschewismus wohl überhaupt nicht, zum mindesten nicht unter den heutigen Menschen, den Weg zum Kommunismus darstellt. Wenigstens gilt das nach dem Gesagten vom wirtschaftlichen Standpunkte aus. Nicht weniger scharf aber würde sich das gleiche ergeben bei einer Untersuchung unter kulturellen Gesichtspunkten, die nicht in den Rahmen dieser Abhandlung gehört.

Soziologie als Lehrfach

Ein kritischer Beitrag zur Hochschulreform

Von Dr. Georg v. Below

Professor der Geschichte an der Universität Freiburg i. B.

Inhaltsverzeichnis: Forderung soziologischer Professuren durch die Minister Ab. Hoffmann und Hänisch und Unterstaatssekretär Beder S. 59. — Die soziologischen Erscheinungen sind seit langer Zeit schon von der Wissenschaft beobachtet und untersucht worden S. 61. — Verdienste der romantischen Wissenschaft S. 62. — Stärkere Berücksichtigung der wirtschaftlichen Beziehungen des Menschen S. 64. — Die Soziologie des Positivismus S. 66. — Erste Berührungen des Positivismus mit der deutschen Wissenschaft S. 67. — Neuer Einbruch des Positivismus, im Zusammenhang mit der größeren Ausbreitung des Sozialismus S. 68. — Die deutsche Wissenschaft widmet sich unter Ablehnung der positivistischen Soziologie mit wachsendem Erfolg der Erforschung der menschlichen Gemeinschaftsbeziehungen S. 69. — Schärfere Ablehnung des Positivismus seit dem Beginn eines neuen philosophischen Zeitalters S. 74. — Beder entwirft eine ungünstige Schilderung des Standes der deutschen Forschung, um die Forderung der Schaffung soziologischer Professuren zu begründen S. 77. — Die Anklagen Beders beruhen auf Unkenntnis S. 77. — Die angebliche Stagnation der deutschen Universitäten S. 84. — Wissenschaft und Politik S. 85. — Der angebliche Prüfendcharakter der Professuren S. 88. — Angeblicher Mangel der Synthese in der deutschen Forschung S. 90. — Spezialistentum S. 91. — Die Soziologie, wenn überhaupt eine Wissenschaft, so eine Spezialwissenschaft S. 97. — Unmöglichkeit der Soziologie als Universalwissenschaft S. 99. — Die Möglichkeiten soziologischer Professuren, ihre Überflüssigkeit und Schädlichkeit S. 102. — Die berufenen Vertreter der soziologischen Forschungen sind die Vertreter der bisherigen Fachwissenschaften S. 108.

Die Revolution hat einer Menge von Wörtern, die früher nicht unbekannt waren, aber seltener gebraucht wurden, mit einem Male einen sehr starken Gebrauch verschafft. Dazu gehört auch das Wort Soziologie. In der wissenschaftlichen und noch mehr in einer gewissen pseudowissenschaftlichen Literatur konnte man wohl eingehende Erörterungen über die Wissenschaft der Soziologie finden. Darüber hinaus aber wurde kaum über sie gesprochen. Anders wurde es mit der Revolution. Eine der ersten Taten des sozialdemokratischen Abg. Ab. Hoffmann, den die Revolution zum preussischen Kultusminister beförderte, war die Erklärung, es müßten an den Universitäten Professuren für Soziologie geschaffen, Professoren der Soziologie angestellt werden. Man wird ihm nicht unrecht tun,

wenn man annimmt, daß er mit dem Wort keine klare Vorstellung verband. Es gefiel ihm wohl, weil es an „sozial“ und „sozialistisch“ anklingt. Daß ihn bei seinen Forderungen wesentlich politische Motive leiteten, darf man daraus schließen, daß er gleichzeitig die Beförderung von Personen sozialistischen Bekenntnisses zu Professoren verlangte. Indem er die Schaffung von Professuren für Soziologie dekretierte, entschied er mit einem Federstrich eine Streitfrage, die die Wissenschaft noch keineswegs entschieden hatte, die Frage nämlich, ob Soziologie als eine besondere Wissenschaft anerkannt werden dürfe, die eine besondere Vertretung an den Universitäten haben müsse. Zugleich verschaffte er damit dem Wort Soziologie eine weitere Verbreitung, als es sie früher gehabt hatte.

Der Nachfolger von Ab. Hoffmann, Hänisch, hat die Forderung von soziologischen Universitätsprofessuren aufrecht gehalten. Und der frühere Referent für die Universitäten im preussischen Kultusministerium, der jetzige Unterstaatssekretär K. G. Becker, hat einen Kommentar zu den Gedanken der Minister zunächst in Aufsätzen der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“, dann, diese zusammenfassend, in einem Buch „Gedanken zur Hochschulreform“ (Leipzig, Verlag von Quelle & Meyer) veröffentlicht, in dem im Zusammenhang mit beweglichen Klagen über den betrübenden Stand des deutschen Universitätsunterrichts die soziologische Professur als Mittel für die Besserung dieser traurigen Zustände, die überdies als Quelle einer allgemeinen deutschen Rückständigkeit geschildert werden, sogar als vornehmstes Mittel empfohlen wird. Wenn man hiernach berechtigt ist, das Hervorragendste hinter dem Programm der soziologischen Professur zu erwarten, so berührt es freilich eigentümlich, daß Becker eine kaum klarere Vorstellung von dem Begriff Soziologie besitzt als Ab. Hoffmann. Er teilt zwar offensichtlich nicht gerade dessen spezielle Ansicht; indessen vag ist auch sein Begriff. Vielleicht aber hat sich eben deshalb seine Hoffnung auf die Wirkung der Soziologie so außerordentlich gesteigert. Legen wir jedoch, bevor wir Beckers Begriff zergliedern, zuvor die allgemeinen Schwierigkeiten dar, mit denen die jetzt so stürmisch geforderte Vertretung der Wissenschaft der Soziologie an den Universitäten zu rechnen hat.

In der Wissenschaft wird die Soziologie als die Lehre von den Gemeinschaftsbeziehungen der Menschen definiert. In Anbetracht des unermesslichen Gebiets, das damit für sie in Anspruch genommen wird, hat man freilich, seitdem man mit größerem Ernst die Streitfragen behandelt hat, eine Einschränkung für unvermeidlich gehalten,

nämlich die Beschränkung auf die Lehre von den Formen der Gemeinschaftsbeziehungen (so G. Simmel). Allein man kann auch bei dieser Definition schwere Bedenken nicht unterdrücken, ob nicht selbst damit ein viel zu weites Gebiet umschrieben ist. Die Formen der Gemeinschaftsbeziehungen lassen sich ja nur scheinbar von den Gemeinschaftsbeziehungen überhaupt trennen.

Niemand, der sich etwas in der Geschichte der Wissenschaften umgesehen hat, wird bestreiten, daß die Gemeinschaftsbeziehungen der Menschen von Wissenschaften in stärkster Zahl beobachtet und untersucht worden sind, und daß die Aufmerksamkeit sich auf sie schon seit sehr langer Zeit hingelenkt hat. Es nimmt wunder, daß ein so gelehrter Forscher wie G. Simmel in seiner 1908 erschienenen „Soziologie, Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung“, S. 3, die Miene annimmt, als ob die soziologische Betrachtung, die „Erklärung der historischen Erscheinungen aus dem Wechselwirken und dem Zusammenwirken der Einzelnen“ etwas verhältnismäßig Neues sei. Er setzt die heute in der Wissenschaft übliche Betrachtung — an sich mit Recht — in Gegensatz zu dem Verfahren, die historischen Tatsachen, also die Inhalte der Kultur, die Arten der Wirtschaft, die Normen der Sittlichkeit aus dem Einzelmenschen, seinem Verstand und seinen Interessen heraus zu erklären und, wo dies nicht gelingt, sogleich zu metaphysischen oder magischen Ursachen zu greifen, zum Beispiel die Sprache entweder schlechthin von genialen Individuen erfunden oder von Gott den Menschen fertig gegeben sein zu lassen, die religiösen Gebilde aus der Erfindung schlauer Priester oder aus ganz unmittelbar greifbarer Offenbarung herzuleiten. Dieses von Simmel abgelehnte Verfahren ist das Verfahren der Aufklärungszeit, des 18. Jahrhunderts. Damals war man ja in der Tat immer geneigt und bereit, die historischen Erscheinungen nach Möglichkeit aus bewußten Handlungen einzelner, aus ihren Plänen und Listen zu erklären. Aber wie die Aufklärung längst, insbesondere durch die romantische Bewegung, beiseite geschoben ist, so hat man ja längst insbesondere auch jenes Verfahren der Erklärung historischer Erscheinungen aufgegeben. Man darf sogar erwähnen, daß vor der Aufklärung manche treffende Beobachtung über die Gemeinschaftsbeziehungen der Menschen gemacht worden ist, die der heutige „Soziologe“ dankbar verwertet. Um nicht von den großen Geistern des Altertums und des Mittelalters zu sprechen, so verzeichnet Simmel selbst in seinem Werk (S. 153) eine feine Beobachtung von Hugo Grotius über menschliche Gemeinschaftsbeziehungen.

Erörterungen von Hobbes und anderen aus der gleichen Zeit ließen sich anreihen. Die Aufklärung brachte dann, wie nicht zu leugnen ist, eine große Einseitigkeit in der Erklärung der historischen Erscheinungen. Allein der Eifer, mit dem sie sich ihr hingab, hat doch auch die Erkenntnis der menschlichen Gemeinschaftsbeziehungen gefördert, und ich wüßte nicht, warum man den Versuchen der Aufklärung die Bezeichnung der „foziologischen“ Erklärungen vorenthalten soll. Ist es eine einseitige Erklärung, so ist es immerhin ein ernstes Bemühen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts hat sich gegenüber einer gar zu starken Betonung der unbewußten Mächte in der Geschichte der Hinweis auf das bewußte Handeln mehrfach als nicht unberechtigte Reaktion erwiesen. Man wird doch zum Beispiel die hier in Betracht kommenden Bemühungen R. von Iherings bei aller ihrer Einseitigkeit nicht schlechthin verwerfen, mindestens als verhältnismäßig berechnete Reaktion werten. Im übrigen gehöre ich keineswegs zu den Lobrednern der Aufklärung, bekenne mich vielmehr zu denen, die die wahrhaft wissenschaftliche Erklärung der historischen Tatsachen erst von der romantischen Bewegung an datieren. Aber von ihr an hätte Simmel ganz zweifelndfrei seine „foziologische“ Erklärung rechnen und nicht den Anschein von einem sehr jugendlichen Alter der „Soziologie“ erwecken sollen.

Die Romantik lehnte die einseitige Herleitung der historischen Erscheinungen aus bewußten Handlungen der einzelnen Menschen ab, indem sie auf unbewußte Kräfte, objektive Mächte als deren Quell hinwies. Es genügt, an die Theorie vom Volksgeist zu erinnern, als dessen Ausprägung die Romantik das Recht, die Sprache, die Kunst deutete, die ein Volk besitzt. Es ist heute in manchen Kreisen üblich geworden, von der romantischen Theorie vom Volksgeist spöttisch zu sprechen. Tatsächlich bildet sie die Grundlage für die gesamten historischen Erklärungen, die das 19. Jahrhundert, und zwar mit zweifellosem Erfolg, unternommen hat, und gerade auch die viel gerühmte Soziologie ruht, soweit sie brauchbar ist, auf ihr. Der Volksgeist wird nicht etwa so gefaßt, als ob es sich nur um den Geist einer abgegrenzten Nation, gar nur eines staatlich geeinten Volkes handelte, sondern es kommen die Gemeinschaften, in denen der Mensch überhaupt stehen kann, in Betracht.

Wir leugnen natürlich nicht, daß die neue, die romantische Bewegung sich zunächst noch einiger Einseitigkeiten schuldig gemacht hat. Wir deuteten dies ja schon an, als wir von einer verhältnismäßig

berechtigten Reaktion sprachen, die sich im Laufe des 19. Jahrhunderts dann und wann in der Erneuerung von Gedanken der Aufklärung befundet habe. Wenn das stille Walten des Volksgeistes zu sehr betont wurde und eine Abneigung gegen eine fortbildende Tätigkeit der Gesetzgebung sich einstellte, so waren das Einseitigkeiten. Aber solche Einseitigkeiten machen doch nicht das Wesen der romantischen Bewegung aus. Über die Entstehung des Volksliedes, ob es dem Volk als Ganzem oder einem einzelnen zu verdanken sei, ist innerhalb der echten romantischen Schule, zwischen Jakob Grimm und A. W. v. Schlegel, gestritten worden, und wenn ein Teil der romantisch gerichteten Juristen von einer planmäßigen legislatorischen Tätigkeit nichts wissen wollte, so hat die große Gruppe der Germanisten, die durchaus romantischen Ursprungs sind, geradezu das Verdienst, dem deutschen Recht, der deutschen Verfassung neue Ziele gesetzt zu haben. Die Germanistentage setzten sich die Fortbildung der deutschen Zustände zum Zweck. Aus der Zeit der Romantik ließen sich viele Urteile über die Stellung des einzelnen in seiner Gemeinschaft anführen, die heute zweifellos Anerkennung finden. Ein die „soziologische“ Betrachtung empfehlender Autor¹ der Gegenwart stützte kürzlich seine Bemerkung, daß „die Ursachen, die die Entscheidung des Staatmanns bestimmen, in die Jahrhunderte rückwärts weisen“, mit einigen Sätzen des Romantikers Adam Müller aus dem Jahre 1809: „Es waren nicht sowohl die Ansichten der Kabinette, welche den Krieg bestimmten; es war niemals der Eigensinn der Regierenden, wie ein weichlicher, verderbter Pöbel sich die Sache denken mochte; es waren immer tiefer liegende, in der notwendigen Konstruktion des gesamten Staatenverhältnisses liegende Gründe. Ein innerer, der gegenwärtigen Generation völlig unbewußter, aus dem Anstoß früherer Generationen herrührender Drang nach lebendigem Wachstum war . . . das eigentliche Mobil der Kriege.“ Derselbe Autor zieht aus der Anschauung, wie sie hier Adam Müller vertritt, die Folgerung: „Die immer von neuem eingeleitete Untersuchung nach den ‚Schuldigen‘, den ‚Verantwortlichen‘ müßte also im Grunde nicht diesen oder jenen Einzelnen, sondern die Gesamtheit der an diesem säkularen Vorgang Beteiligten vor ihr Forum ziehen.“ Ich persönlich würde die Sätze Müllers etwas beweglicher gestalten, für den individuellen Faktor etwas mehr Spielraum reklamieren. Aber darüber kann ja gar kein Zweifel bestehen, daß Müller der großen Wahrheit von der Bestimm-

¹ Th. Litt, Geschichte und Leben (1918), S. 107.

heit des einzelnen durch allgemeine Mächte, von der Beeinflussung späterer Jahrhunderte durch frühere, von der Direktion, die der einzelnen Person und dem einzelnen konkreten Staat die Tradition gibt, einen prächtigen Ausdruck gegeben hat. Und man darf wohl sagen, daß die heutigen Eintagsfliegen, die fanatisch einen Staatsmann oder Feldherrn vor einen Staatsgerichtshof zur Aburteilung schleppen wollen wie jemand, der in einen Keller eingebrochen ist, damit in die Gepflogenheiten der Geschichtserklärung der Aufklärung zurückfallen und den Beweis liefern, daß ihnen die durch reiche geschichtlichen Beobachtung gefättigte Anschauung der Romantiker völlig fremd ist. Vielleicht wird man einwenden, daß ja die moderne „soziologisch“ gerichtete Rechtsprechung ihrerseits durchaus die soziale Bestimmtheit des einzelnen berücksichtigt, also auch die Beeinflussung des Staatsmanns durch die geschichtliche Politik seines Staates berücksichtigen würde. Das wäre aber kein begründeter Einwand gegen unsere Schätzung der Romantik, sondern vielmehr ein Beweis für ihre Richtigkeit. Denn unsere These ist ja eben die, daß das Brauchbare, was die moderne „Soziologie“ enthält, aus der Romantik stammt; wobei wir die Bemerkung anknüpfen, daß die Jurisprudenz, die sich heute technisch die soziologische nennt, zum Teil auf einer Umbiegung romantischer Anschauungen ins Naturalistische beruht. Diejenige Jurisprudenz, die ihre wissenschaftliche Aufgabe erfüllt, wird die Bestimmtheit des einzelnen durch die Gemeinschaftsbeziehungen, in denen er steht, berücksichtigen, ohne dem Naturalismus zu verfallen.

Im Zusammenhang mit dem allgemeinen Fortschritt der Wissenschaft ist seit den Tagen der Romantik die Erkenntnis der Gemeinschaftsbeziehungen, denen der Mensch angehört, erfolgreich gefördert worden; man baute auf der damals gelegten Grundlage weiter. Einen bedeutungsvollen Fortschritt stellt namentlich die stärkere Berücksichtigung der wirtschaftlichen Beziehungen dar. Obwohl sie auch vorher nicht gefehlt hat — es sei nur an Niebuhrs „Römische Geschichte“ und R. Fr. Eichorns „Deutsches Privatrecht“ erinnert —, so war doch eine Steigerung ebenso möglich wie notwendig, und sie trat in der Tat ein. Man begegnet noch heute oft der Meinung, daß eigentlich erst der Marxismus die Abhängigkeit des Menschen von den wirtschaftlichen Kräften gelehrt, daß erst das „kommunistische Manifest“ von 1847 dafür eine Formel geprägt habe. In Wahrheit fand dieses schon eine reiche wirtschaftsgeschichtliche Literatur, auch greifbare Anschauungen über das Verhältnis des Menschen zu

seinen wirtschaftlichen Beziehungen vor¹. Der Marxismus sagt hier nicht etwas ganz Neues, sondern übertreibt nur das, was vor ihm gesagt worden war, und bringt es auf eine für die praktische und politische Agitation erfolgreich verwertbare Formel. Das „kommunistische Manifest“ steht durchaus innerhalb der allgemeinen wirtschaftsgeschichtlichen Literatur, und zwar zeigt es sich abhängig gerade auch von der romantischen Geschichtsliteratur.

Die wirtschaftsgeschichtlichen Studien waren an verschiedenen Stellen gepflegt worden, so von Vertretern der historischen Rechtsschule, die ja eine der Gruppen der romantischen Geschichtsforschung ist. Ein jüngerer Vertreter der historischen Rechtsschule, Wilhelm Arnold, hat dann auch grundsätzlich das Verhältnis von Wirtschaft und Recht untersucht. Als Ableger der historischen Rechtsschule ist die historische Schule der Nationalökonomie aufgetreten; zum Teil greift sie auch direkt zu den alten Romantikern wie Ad. Müller zurück. Die historische Schule der Nationalökonomie hat aus der Beobachtung der sozialen Bewegung des 19. Jahrhunderts viel Anregungen gewonnen. Aber ihre wissenschaftliche Arbeit hat keineswegs in der sozialistischen Literatur ihren Ursprung, sondern sie geht eben auf jene Ahnen zurück.

Mit der umfassenden Behandlung der wirtschaftlichen Beziehungen des Menschen erhielt die Erforschung seiner Gemeinschaftsbeziehungen einen gewissen Abschluß, zumal ungefähr gleichzeitig auch die schon lange beobachteten Beziehungen des Menschen zur Erdoberfläche mit dem Ausbau der geographischen Wissenschaft (R. Ritter!) gründlicher erforscht und in der Anthropologie (Th. Waig), dann in der Ethnographie und Ethnologie weiter fruchtbare Felder angebaut wurden. Es war dadurch eine gewisse Vollständigkeit erreicht. Die wissenschaftliche Bewegung kam freilich damit nicht zu einem Stillstand.

Am Anfang der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts wurde von Lazarus und Steinthal die neue Wissenschaft der Völkerpsychologie

¹ Ich habe den Beweis für die allgemeine Abhängigkeit des „kommunistischen Manifests“ von der vorausgegangenen Literatur in meiner Abhandlung „Die deutsche wirtschaftsgeschichtliche Literatur und der Ursprung des Marxismus“ (gedruckt als Anhang zu meiner „Deutschen Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unsern Tagen“, Leipzig 1916) erbracht. Mein Nachweis hat keinen ernsthaften Widerspruch erfahren. Vgl. meinen Artikel „Romantisch und realistische Geschichtschreibung“, Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. 15, S. 82 ff. und die Rezension meines Buches von E. Heymann in der Savigny-Zeitschrift, Germ. Abt., Bd. 38 (1917), S. 437 ff.

gegründet. Obwohl diese Gründung vor die eigentliche Gründerperiode fällt, so erinnert sie doch etwas an deren Gründungen. Man kann sich des Gefühls nicht erwehren, daß hier etwas angeblich ganz Neues gegründet werden sollte, um einem angeblich ganz neuen Bedürfnis abzuhelfen, während der Gedanke der Völkerpsychologie doch schon mit dem romantischen Gedanken der Erfassung des Volksgeistes gegeben war. Lazarus und Steinthal verstanden unter dem, was sie gründen wollten, etwas Verschiedenes. Lazarus war Popularphilosoph und erging sich in allgemeinen Kauserien. Steinthal, der Sprachforscher war, wollte die Sprachbildung erklären. Da er Fachmann war, sind seine Bemühungen seinem Fach zustatten gekommen. Aber eine Epoche läßt sich von der Lazarus-Steinthalschen Gründung nicht datieren.

Mit weit mehr Ansprüchen war schon vorher die Soziologie des Positivismus in Frankreich begründet worden. Es genügt, um diese Bewegung zu charakterisieren, die Namen Comte, Buckle und Spencer zu nennen. Eigenartig ist ihr die Aufstellung von Gesetzen, denen das geschichtliche Leben, die Gemeinschaftsbeziehungen der Menschen unterworfen seien. Wenn die Formulierung von Gesetzen keineswegs bloß hier stattfand, wenn insbesondere auch der Marxismus ein starres Gesetz aufstellte, so findet die Theorie von der gesetzmäßigen Bestimmtheit der menschlichen Beziehungen doch ihre reichlichste, bunteste Verwirklichung in der Soziologie des Positivismus. Diese Positivisten beanspruchen, strenge Empiriker zu sein, wie sie eben auch ihre Gesetze auf Grund angeblich rein empirischer Beobachtungen formulieren. In Wahrheit sind sie dem Schicksal des rohen Empirismus, der sich über sich selbst täuscht, verfallen: sie lassen sich von Dogmen, nicht von unbefangenen Beobachtungen leiten. Comtes Stufentheorie spiegelt das Residuum der Aufklärung wieder, daß die Religion mit dem Fortschritt der Menschheit allmählich überflüssig werde. Spencer, der wie diese Positivisten überhaupt mit der strengen Methode der Naturwissenschaften zu operieren beansprucht, sein geschichtliches Material aber aus dritter und vierter Hand bezieht, tritt mit seinen soziologischen Schriften als Apostel des Manchesterthums auf.

Es bestehen, wie eben angedeutet, Beziehungen zwischen den Anschauungen der Positivisten und denen der Aufklärung. Andererseits läßt sich dieser Positivismus insofern als schärfster Gegensatz gegen die Aufklärung auffassen, als er die Abhängigkeit des einzelnen von seiner Gemeinschaft, von dem Gang der allgemeinen Entwicklung so

sehr betont, daß die Bedeutung der Einzelpersönlichkeit ganz verschwindet. Wo die romantische Auffassung einen Spielraum für die Betätigung des einzelnen ließ, wo sie in der Bestimmung des Verhältnisses des einzelnen zur Gemeinschaft Zurückhaltung übte, da fährt der Positivismus mit rauher Hand hinein, löscht die Einzelpersönlichkeit ganz aus und will nur die Herrschaft grober Gewalten anerkennen.

In Frankreich und England konnte sich der Positivismus mehr ausbreiten, weil dort sich nicht eine so reiche wissenschaftliche Literatur entwickelt hatte, wie Deutschland sie innerhalb der von der Romantik beeinflussten Wissenschaften besaß. In Deutschland wurde er überwiegend und mit Entschiedenheit abgelehnt; man hatte ihn wahrlich nicht nötig; man besaß Besseres. Erst später, hauptsächlich im Zusammenhang mit dem stärkeren Vordringen des in den allgemeinen Anschauungen wesensverwandten Sozialismus, allerdings nicht bloß auf diesem Wege, kam er auf deutschem Boden zu größerer — jedoch nie irgendwie vorwiegender — Geltung. Wie wenig er dagegen in den ersten Zeiten bei uns goutiert wurde, dafür liefert die Aufnahme, die Buckle fand (dieser vermittelte den Deutschen zunächst in erster Linie den Positivismus), lehrreiche Belege. Mit prächtig souveräner Geringschätzung haben damals Gelehrte wie J. G. Droysen und R. Haym die Geschichtsauffassung Buckles abgelehnt, und wie die Ablehnung herrschend war, so behalten die Sätze jener beiden noch heute volle Gültigkeit. Nur sehr wenige Autoren bekannten sich in Deutschland zu Buckle. Unter ihnen freilich auch zwei Forscher von hohem Ernst: B. Erdmannsdörffer und W. Scherer, Männer, die nicht bloß durch wissenschaftliche Schulung und Bildung, sondern auch durch reiche geschichtliche Beobachtung, Feinheit der Auffassung, Geschmack und im ganzen Stil den Führern des Positivismus weit überlegen waren. Es geschieht ja aber dann und wann, daß ein feiner Geist von einer gröberen Natur mit derberem Willen sich beeinflussen läßt. Es kommt hinzu, daß jene Zeit die eines Rückgangs der deutschen philosophischen Bildung, die Zeit der Vorherrschaft einseitig empirischer Fachstudien war. Beim Mangel eigener allgemeiner Anschauungen mochte man glauben, das Surrogat der schematischen Formeln von Comte und Buckle willkommen heißen zu müssen. Scherer hat unter dem Einfluß des Positivismus seine wahrlich nicht glückliche Stufentheorie von den regelmäßig einander ablösenden männlichen und weiblichen Perioden der Literaturgeschichte aufgestellt. Erdmannsdörffer griff unter dem Einfluß des Positivismus

höher und schrieb seine überaus feinsinnige Abhandlung über das Zeitalter der Novelle in Hellas. Auch hier liegt eine Stufentheorie zugrunde: in der Entwicklung jedes Volkes tritt einmal ein Zustand von der Art ein, daß die Novelle die vorherrschende Literaturgattung ist. Wir wundern uns, daß Erdmannsdörffer zur Abfassung dieser feinen Studie durch so grobe Schematiker wie Comte und Buckle veranlaßt worden ist. Aber der Anstoß, den sie ihm gaben, war ja schließlich auch nur der, daß er nach einer gesetzmäßigen Entwicklung in der Literatur suchte; alles andere ist lediglich seines Geistes Werk. Und das, was ihn etwa mit ihnen verband, hat er hinterher aufgegeben. Die erwähnte Abhandlung ist ein Versuch, ein sehr interessanter Versuch geblieben; vollständig jene Stufentheorie durchzuführen, darauf hat Erdmannsdörffer verzichtet¹. Wir finden ihn später auf einem ganz anderen Wege: er bemühte sich besonders um die Verdienstabgrenzung historischer Persönlichkeiten, und seine allgemeine Anschauung spricht er in einer mit großer Wärme geschriebenen Anzeige des fünften Bandes von Treitschkes deutscher Geschichte² aus, in der er „die Grundansicht“ verteidigt, „daß in aller Historie der Wert und die Bedeutung des individuellen psychologischen Moments höchst maßgebend ist und bleiben muß; die Individualität läßt sich nicht in den Hintergrund drängen“. Für die Vertreter der positivistischen Soziologie aber ist es bezeichnend, daß keiner von ihnen zum Ruhm seiner Richtung geltendgemacht hat, daß einst Erdmannsdörffer mit der Abhandlung über das Zeitalter der Novelle in Hellas eine Annäherung an sie gesucht hat. So gering ist ihre Literaturkenntnis, so gering die Beweglichkeit ihres Geistes, daß sie von dem, was allenfalls zu ihrem Ruhm vorgebracht werden könnte, nicht einmal Notiz nehmen.

Wenn der Positivismus in Erdmannsdörffers Leben nur eine Episode bildet und bei seinem ersten Hinüberspielen nach Deutschland überhaupt nicht viel Einfluß übt, so spielt er, wie bemerkt, in einer späteren Zeit, zum großen Teil in innerem Zusammenhang mit dem Vordringen des Sozialismus, jedenfalls gleichzeitig mit ihm eine größere Rolle. Jetzt hat auch Deutschland eine Periode, in der man eine gewaltig weise Ansicht auszusprechen meint, wenn man der Persönlichkeit jede Bedeutung abspricht, in der sich ein großer Eifer

¹ Vgl. meinen Nekrolog auf Erdmannsdörffer in der Historischen Vierteljahrsschrift 1901, S. 275 ff. und meine Geschichtsschreibung S. 81, Anm. 1.

² Preussische Jahrbücher Bd. 81, S. 376.

für Konstruktion von Gesetzen, welche das Gemeinschaftsleben der Menschen beherrschen, bekundet, in der ein Historiker mit der Refordleistung von 24 in bewundernswerter Schnelligkeit herausgefundenen historischen Gesetzen aufwarten kann, in der freilich auch der üppigen Fruchtbarkeit in der Konstruktion von sozialen Gesetzen ein überraschend schneller Verbrauch derselben entspricht. Diese Bewegung hat, wie gesagt, größtenteils praktische politische oder soziale Ziele: hinter den Schablonen stehen reale Interessen. Aber es ging auch ein gewisser allgemeiner Zug der Zeit dahin, der aus einem verbreiteten einseitigen Empirismus stammte, und mancher Autor, von dem man wohl etwas anderes hätte vermuten können, ließ sich von dem lauten Lärm einschüchtern¹.

Die Bewegung war insofern nicht ohne Nutzen, als sie die andere Seite zur energischen Verteidigung ihres Standpunkts, zur Selbstbefinnung und zum stärkeren Ausbau der eigenen Anschauungen nötigte. Das ist ja oft die gute Wirkung einer an sich unberechtigten Bewegung. Wir müssen indessen nachdrücklich betonen, daß die Bekämpfung der positivistischen Bewegung sich in der Linie der älteren Entwicklung der deutschen Wissenschaft halten konnte. Man konnte mit Fug und Recht geltend machen, daß die vom Positivismus behauptete Abhängigkeit des Menschen von objektiven Mächten längst genügend gewürdigt worden sei, nämlich in der romantischen Lehre vom Volksgeist, ebenso aber auch, daß die Einseitigkeit derjenigen Ansicht längst erkannt worden sei, welche der Einzelpersonlichkeit keinen Spielraum lassen und die menschlichen Gemeinschaftsbeziehungen festen Gesetzen unterwerfen will. Die Bekämpfung des Positivismus knüpft in der Tat bewußt an die vorhin geschilderten älteren Strömungen an. Wenn in der Ablehnung jenes Fanatismus der Konstruktion von sozialen Gesetzen Dilthey und Rickert Führer waren, so ist es von beiden bekannt², daß sie sich des Zusammenhangs mit den Anschauungen der Romantiker bewußt waren. Es ist schwer zu verstehen, wie noch kürzlich ein Historiker vermocht hat, es so darzustellen, als ob erst mit Comte, Buckle und Lamprecht die Frage des Verhältnisses von Persönlichkeit und Gemeinschaft zu ernsterer Erörterung

¹ Ich habe ein Bild von dieser Bewegung in meiner Abhandlung „Die neue historische Methode“, *Histor. Zeitschrift*, Bd. 81, gegeben.

² Vgl. Rickert, *Histor. Zeitschrift* 86, S. 464. Über Dilthey siehe R. Unger, *Weltanschauung und Dichtung*, S. 15 ff.

gebracht worden sei¹. Nur eben eine Vergrößerung längst vorhandener Ansichten haben sie gebracht. Man schlage doch die Schriften der Romantiker und der wissenschaftlichen Schulen, die sich aus deren Kreis abgezweigt haben, der historischen Rechtschule, der germanistischen Philologie, der allgemeinen Sprachwissenschaft, der Kunstgeschichte, der politischen Geschichte, der historischen Schule der Nationalökonomie nach: in reichem Maß findet man in ihnen ergiebige Betrachtungen über die Stellung des einzelnen zur Gemeinschaft. Bei Ranke ist dies geradezu ein Grundproblem, und was er über das Verhältnis von Freiheit und Notwendigkeit sagt, ist weder nach der einen noch nach der anderen Seite einseitig. Es ließen sich noch andere Autoren nennen, die nicht gerade in jenen Rahmen einzubeziehen sind, wie etwa W. v. Humboldt; die Beobachtungen in seiner Abhandlung „über die Aufgabe des Geschichtsschreibers“ über die kleinen und großen Kreise, in denen der Mensch steht, sind von den Positivisten zu ihrem Schaden vernachlässigt worden. Ihre vorhin schon gerügte mangelhafte Literaturkenntnis hat eben zur Folge gehabt, daß sie uns mit lange schon erlebigen Dingen aufgehalten haben. Um so weniger sollte man heute von dem Einbruch des Positivismus in Deutschland eine Epoche in der Erörterung des Verhältnisses des einzelnen zur Gemeinschaft datieren.

Neben den Autoren, die der Zeit vor dem Einbruch des Positivismus angehören, könnte man in großer Zahl solche nennen, deren Entwicklung in gleiche oder eine spätere Zeit fällt, die aber nicht vom Positivismus beeinflusst sind und ebenso wie jene älteren unserem Problem fruchtbare Aufmerksamkeit gewidmet haben. Wir möchten dabei noch auf einen besonderen Umstand hinweisen. Die Jahre des Einbruchs des Positivismus waren, wovon wir schon sprachen, eine Periode eines einseitigen Empirismus; eben damit war ja eine Disposition für die Aufnahme des Positivismus geschaffen. Es herrschte ein Aberglaube an die Empirie. Unter den Schülern und Entschülern Rankes, noch mehr unter denen Mommsens, unter den Juristen, Nationalökonomien finden wir viele, die als „Nichts als Empiriker“ zu bezeichnen kein Unrecht sein dürfte. Um so bemerkenswerter ist es, und es bildet einen Ruhm der deutschen Wissenschaft, daß jene Forscherkreise, obwohl der Empirismus bei ihnen breiten Boden

¹ W. Göß. Vgl. zur Kritik seiner Meinung Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 15, S. 90. Gegen Göß s. auch R. Brinkmann, Versuch einer Gesellschaftswissenschaft (1919), S. 15 ff.

fanb, sich der übergroßen Mehrzahl nach vom Positivismus und Naturalismus frei gehalten haben. Die strenge wissenschaftliche Methode, in deren Bann sie aufgewachsen waren, hinderte sie doch, sich den positivistischen und naturalistischen Dogmen zu überlassen.

Wir wollten indessen noch ein Wort darüber sagen, wie in der deutschen Wissenschaft das Problem der menschlichen Gemeinschaftsbeziehungen die ausgiebigste Behandlung erfahren hat. Gedenken wir der großen Personenschilderungen in den Werken unserer Geschichtsschreiber, von Ranke und Mommsen, Döllinger, Sybel, Otto Abel, A. Dove, F. v. Bezold. Die Kabinettstücke Doves stammen wahrlich nicht aus dem Positivismus; er steht durchaus innerhalb der Tradition der deutschen Wissenschaft. Mit dem Stichwort „Milieu“ beständig um sich zu werfen, haben diese Forscher freilich nicht die Gewohnheit, aus dem einfachen Grunde, weil sie die Gemeinschaftsbeziehungen des Menschen mit zarterer Aufmerksamkeit verfolgen, nicht nach dem französischen äußerlichen Schema verfahren. Ihnen war die Anschauung fremd, daß man bei der Erklärung einer historischen Persönlichkeit Freiheit und Notwendigkeit, Originalität und Abhängigkeit, Individualität und soziale Bestimmtheit wie ganz unvermittelte Kategorien zu verwenden habe¹. Sie bekundeten namentlich auch die Erkenntnis, daß die Persönlichkeit sich nicht restlos erklären läßt. Gustav Freytag, der im Rahmen der Anschauungen der historischen Rechtsschule und der germanistischen Philologie sich entwickelt hat, führt in seinen „Bildern aus der deutschen Vergangenheit“ den großartigsten Beweis für die Fruchtbarkeit des romantischen Gedankens von der maßgebenden Bedeutung des Volksgeistes, aber eben auch gar nicht schematisch, sondern indem er durch liebevolles Eingehen auf die Eigenart des Volkes, der deutschen Stämme, der Landschaften, der Vergangenheit des Reichsgebietes und seiner Teile, der Individualität der Person und ihrer Schicksale ein anschauliches Bild zu entwerfen sucht. Noch erfolgreicher handhabt diese Kunst G. v. Treitschke: alle denkbaren Abhängigkeiten kommen bei ihm zu Wort, die er aber nie die Sache erschöpfen läßt; das Operieren mit technischen Schlagwörtern verschmäht, verwirft er gleichfalls. Mit den Historikern waren die Theologen², die Kunsthistoriker, die Literaturhistoriker,

¹ L. v. Ranke hebt in der Vorrede zu seinen Historisch-biographischen Studien, S. 1, ganz deutlich hervor, daß man zwischen der Freiheit der Persönlichkeiten und der Notwendigkeit der Gemeinwesen nicht so scharf sondern dürfe.

² Vgl. Jülicher, Einleitung in das neue Testament (1894), S. 18: „Der ärmliche Wunsch, die historischen Persönlichkeiten aus ihrer Zeit schlantweg zu

Sprachforscher, Philosophen, Juristen, Nationalökonomten sich darüber einig, daß wohl jede geschichtliche Leistung durch Gegebenes bedingt ist, daß aber das Epochenmachende in der Geschichte sich nie aus bloßer Entwicklung herleiten läßt, daß hier vielmehr die schöpferische Genialität in das Spiel der Kräfte eingreift, daß aber überhaupt keine historische Erscheinung sich rein aus vorhandenem erklären läßt. Man sprach sich übereinstimmend gegen „die mythischen Gesetze der Wirkung psychophysischer Faktoren“¹ und die anderen Formulierungen, in denen die Behauptung starrer Gesetze auftrat, aus².

erklären, gleichsam als ein Kompositum, aus den das geistige Leben dieser Zeit, ihrer Umgebung bestimmenden Faktoren ausrechnen zu können, darf gegenüber weltgeschichtlichen Größen keine Erfüllung erhoffen.“

¹ Histor. Zeitschrift 83, S. 105.

² Um ein paar Beispiele anzuführen: Julian Schmidt, Geschichte der deutschen Literatur seit Lessings Tod, 5. Aufl., 3. Bd., S. 481 f., 484 (Hinweis darauf, wie auch die Verfassungsgeschichte die Bedeutung der Persönlichkeit anzuerkennen habe). Sigwart, Kleine Schriften II, S. 215, 217, 219, 231. Hensel, Histor. Zeitschrift 73, S. 456. Kümelin, Reden und Aufsätze, 3. Folge, S. 265. Zu den Arbeiten Schmollers, der das sittliche Moment, d. h. eben etwas Persönliches, bei dem preussischen Beamtentum, und den Umständen betonte, daß nicht in den Formen das Wertvolle lag, sondern in dem Geist, der sie beseelte, vgl. Histor. Zeitschrift Bd. 73, S. 189; Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, N. F. I, S. 49 (Schmoller gegen die Theorie vom Milieu). E. Marcks, Deutsche Rundschau, Aprilheft von 1899, S. 64 f. Dozy, Mauren I, S. 12 (wie Mohammed nicht vorzugsweise als Teil seines Volks in Betracht kommt, sondern seine Wirkung darauf beruht, daß er Eigenschaften besaß, die seinem Volk fremd waren). Ich habe einmal die Äußerungen aus K. Justis Werken über den Begriff und die Bedeutung der Entwicklung zusammengestellt und erläutert, wobei seine Geringschätzung der Entwicklungsgeschichte hervortrat. W. Scheel, Zeitschrift für deutsches Altertum, Anzeiger, 1899, S. 213: „Die Einführung einer derartigen Sprachänderung [Einführung des Hochdeutschen in der Kanzlei in Pommern] ist keineswegs ein spontaner oder mechanischer Prozeß; sie läßt sich fast immer an den Namen eines Mannes anknüpfen, der in der Kanzlei maßgebenden Einfluß hatte, und der — was nicht zu vergessen ist — Schreiber anstellte, welche des Hochdeutschen kundig waren.“ Vgl. ferner Th. Ludwig, Der bairische Bauer, S. 122 und 124. Warum überwiegt im Code civil das römische Recht? Den Ausschlag gab die Persönlichkeit Napoleons. Deutsche Literaturzeitung 1899, Nr. 45, Sp. 1722 ff.

Da, wie wir erwähnten, es noch immer bestritten wird, daß unabhängig vom Positivismus das Problem der menschlichen Gemeinschaftsbeziehungen zu gründlicher Erörterung gekommen ist, so werden Zitate wie die vorstehenden nicht überflüssig sein. Aus dem gleichen Grunde mögen hier die Äußerungen von Hermann Grimm in seinem Leben Michelangelos (17. Aufl., Bd. 1, S. 56 ff.) angeführt werden: „Die Geschichte ist die Erzählung der Schwankungen, die im großen eintreten, weil im einzelnen die Kräfte der Menschen ungleich

Wenn jedoch die deutsche Wissenschaft sich veranlaßt sah, die Selbständigkeit des Individuums gegenüber der Gemeinschaft, der Umgebung, der behaupteten gesetzmäßigen Entwicklung zu betonen, so hat sie, um es nochmals zu wiederholen, nie die anderen Faktoren außer acht gelassen. Grundsätzlich hat kein deutscher Forscher die Bedeutung der allgemeinen Strömungen bestritten; höchstens daß gelegentlich einer praktisch seine Pflicht in der allseitigen Behandlung seines Gegenstandes versäumt hat. Übrigens hat auch der der

sind. Unser Trieb, Geschichte zu studieren, ist die Sehnsucht, das Gesetz dieser Funktionen und der sie bedingenden Kraftverteilung zu erkennen, und indem sich hier unserm Blicke Strömungen sowohl als unbewegliche Stellen oder im Sturm gegeneinander braufende Wirbel zeigen, entdecken wir als die bewegende Kraft Männer, große, gewaltige Erscheinungen, die mit ungeheurer Einwirkung ihres Geistes die übrigen Millionen lenken, die niedriger und dumpfer sich ihnen hinzugeben gezwungen sind. Diese Männer sind die großen Männer der Geschichte, die Anhaltspunkte für den in den unendlichen Tatsachen herumtafelnden Geist; wo sie erscheinen, werden die Zeiten licht und verständlich; wo sie fehlen, herrscht unverwüßliche Dunkelheit; und werden uns Massen sogenannter Tatsachen aus einer Epoche mitgeteilt, der große Männer mangeln, es sind lauter Dinge ohne Maß und Gewicht, die zusammengestellt, so bedeutenden Raum sie einnehmen, kein Ganzes bilden.

Es gibt ein allgemeines Gefühl über das, was groß ist. Die Menschheit hat es immer gewußt, es braucht nicht erklärt zu werden. Jedes Menschen Wert und Einfluß hängt davon ab, inwieweit er fähig ist, selber groß genannt zu werden oder sich denen anzuschließen, die es sind. Nur was unter diesem Gesichtspunkte sichtbar wird vom Menschen, bildet seine unvergängliche Persönlichkeit. Das Studium der Geschichte ist die Betrachtung der Begebenheiten, wie sie sich zu den großen Männern verhalten. Diese bilden den Mittelpunkt, von dem aus das Gemälde konstruiert werden muß. Der Enthusiasmus für ihre Person verleiht die Fähigkeit, den richtigen Standpunkt ihnen gegenüber einzunehmen. Man will betrachten und anderen die Gabe der Betrachtung mitteilen. So meinte es Goethe, als er sagte, der einzige Nutzen der Geschichte sei die Begeisterung."

S. 381 (aus einem Vergleich zwischen Papst Julius II. und Friedrich d. Gr.): „Je mehr Giulio wagte, je treuer schien ihm das Glück, je heftiger ward er selber. Auch Friedrich wurde immer gewaltsamer mit zunehmenden Jahren. Sie lernten beide mehr und mehr, daß Handeln die einzige Art sei, die Dinge zu fördern, und daß rasches, blitzartiges Vorgehen die einzige Art zu handeln sein dürfe, endlich aber, daß das Glück oder das Schicksal, oder wie man die Macht nennen will, von der der irdische Ausgang der Dinge abhängig ist, dadurch zu einer fast dienenden Gewalt gemacht werde, daß man sie herausfordere und von vornherein als Bundesgenossin betrachte. Denn der allein darf handeln, der eine Ahnung hegt vom Gelingen seines Anschlags, und dem Unglücke geht der Zweifel an der eigenen Überlegenheit voran.“

deutschen Art wesensverwandte und zugeneigte Carlyle mit seiner Heroenverehrung gar nicht dem Genie gegenüber die allgemeinen Strömungen vernachlässigt. Sein Gedanke war nur, daß sich alle im Volk zum wahren Selbstentum durchbringen sollten¹.

Gegenüber den Aufklärungen, die wir der deutschen Wissenschaft über das Problem der menschlichen Gemeinschaftsbeziehungen — sei es, daß wir auf die Belehrung im einzelnen, sei es, daß wir auf die allgemeine Anschauung achten — verdanken, treten die Leistungen des Positivismus ganz zurück. Sollen wir etwa des Soziologen Gumplowicz gedenken, der sich als einer der ersten als Soziologen bezeichnete? Wenn der Straßburger Jurist Mertel ihn den „Zola unter den Soziologen“ nannte, so trifft diese Bezeichnung nur insofern zu, als beiden die krasse Art eigen ist. Daß jedoch bei Gumplowicz etwa ebenso wie bei Zola die Kunst größer war als das Programm, läßt sich leider nicht entdecken. Es ist wahr, daß die Positivisten in Frankreich mehr bieten als in Deutschland; aber das Brauchbare ist bei ihnen eben stets das, was im Gegensatz zum Programm geboten wird. Taine nahm die ganze Fülle der historischen Anschauung zu Hilfe, um dem abstrakt logischen Skelett seiner Theorie eine wenig dazu passende lebensvolle Einkleidung zu geben. Der mathematisch geschulte Geist des Franzosen stellt eine nackte Formel auf; will er Eindruck machen, so muß er sich bemühen, die unendliche Mannigfaltigkeit historischer Gestaltungen vorzuführen, was dann nur im Widerspruch zu seinem Prinzip geschehen kann.

Die ganz überwiegende Ablehnung des Positivismus durch die deutsche Wissenschaft erfolgte in Deutschland, wie ich vorhin bemerkte, selbst in der Zeit, in der eine einseitige Empirie herrschte. Vollständiger, schärfer, bewußter wurde die Ablehnung, als inzwischen ein neues philosophisches Zeitalter heraufzog. Unklarheiten und Unsicherheiten gegenüber dem Positivismus und Naturalismus² wurden mehr und mehr beseitigt. Die Philosophen, die durch ihre

¹ Histor. Zeitschrift 82, S. 530.

² Ich habe solche Unklarheiten und Unsicherheiten in meinen Aufsätzen über die historische Schule der Nationalökonomie in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jahrg. 1904 kritisiert; ähnlich Max Weber in seiner Abhandlung über Roscher. Eine Unklarheit und Unsicherheit zeigte sich zum Beispiel darin, daß Schmoller Comte und Spencer mehr zugestand, als mit dem Standpunkt eines Vertreters der historischen Schule der Nationalökonomie vereinbar ist. Es gehören in dies Kapitel ferner die Auswüchse der organischen Staatslehre (Bluntschli!), nicht jedoch diese selbst.

Mitarbeit diese unsere Bemühungen wesentlich gefördert haben, sind namentlich Dilthey, Windelband, Rickert, Eucken. Für das eine Gebiet und den einen Forscher ist bald dieser, bald jener von nachhaltigem Einfluß gewesen. Auch der Jurist Stammler hat in verwandter Richtung auf manche Kreise gewirkt. Das Kennzeichnende dieser Zeit und dieser Forschungen ist das gesteigerte Streben nach begrifflicher Klarheit bei Festhaltung der besten Traditionen der empirischen Forschung, aber auch die energisichere Stellung der Frage nach dem Wert der historischen Erscheinungen und nach ihren großen Zusammenhängen und Gründen.

Um das Gesagte nur in einer Hinsicht an einem Beispiel etwas zu erläutern, so werden die Wirtschaftsstufen, die man als Glieder einer feststehenden historischen Entwicklung, als unabänderlichen Ausdruck eines starren historischen Gesetzes aufgefaßt und verwertet hatte, jetzt als Idealtypen verwertet, mit denen man die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Zeit, eines Landes, eines Volkes messen und zur Anschauung bringen kann¹. Damit fällt die Spannung zwischen Theorie und empirisch nachweisbaren Tatsachen fort, die gelegentlich einen Nationalökonom, der seine Stufentheorie anders nicht meinte retten zu können, zu der Verlegenheitsausrede bestimmt hatte, ihm sei es gleichgültig, was die historische Forschung feststelle; das historische Material benutze er nur als Folie für seine theoretische Darlegung². Indem wir auf die Annahme fester historischer Gesetze verzichten, entgehen wir solchen Verlegenheiten. Und indem wir das historisch Nachweisbare doch an begrifflichen Kategorien messen und nach ihnen beurteilen, entgehen wir der Gefahr, Stoffhuber zu werden oder zu bleiben. Die in diesem Sinn gebrauchte begriffliche Kategorie blendet uns nicht bei der Feststellung der Tatsachen, sondern erhellt unseren Blick. Natürlich behalten wir die Möglichkeit, je nach dem sachlichen Befund die ermittelten Stufen einer Zeit und eines Volkes auch als Abfolgen einer historischen Entwicklung zu deuten. Dieser Kampf für eine zweckmäßigere Verwertung der Kategorie der Wirtschaftsstufen ist nun eben gegen den Positivismus und Naturalismus oder wenigstens gegen solche Anschauungen geführt worden, die mehr oder weniger mit positivistischen und naturalistischen Vorurteilen

¹ Vgl. über die hierher gehörige Literatur meinen Artikel „Wirtschaftsstufen“, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., und, ausführlicher, mein in kurzem erscheinendes Buch „Probleme der Wirtschafts-geschichte“.

² Vgl. darüber Eduard Meyer, Kleine Schriften, S. 85 ff.

verquickt waren¹. Ein solcher Kampf war eben in diesem Sinne auch ein Kampf gegen die aus Frankreich und England importierte positivistische, naturalistische „Soziologie“.

Noch ein paar Sätze zur Schilderung der neuen Bewegung mögen hier Platz finden. Von manchen Forschern dieser Generation läßt sich fast behaupten, daß sie im Kampf gegen den Positivismus geradezu aufgekommen sind, so von den Historikern Meinecke (der wesentlichen Anregungen von Dilthey und Eucken sich öffnete), Duden, Nachsahl, die sämtlich — sie freilich nicht allein — im Kampf gegen die Geschmacklosigkeiten des deutschen Positivisten Lamprecht standen. Wer die neue Kunst der Biographie, zum Beispiel eben bei Meinecke, verfolgt, der weiß, daß hier die umfassendste Beobachtung der Gemeinschaftsbeziehungen, der äußeren, inneren, in Vergangenheit und Gegenwart verankerten Verästelungen der Beeinflussungen verfolgt, daß hier die Gemeinschaftsbeziehungen so in nie ruhender Zergliederung erforscht werden, daß kein technisch sogenannter Soziologe Ähnliches aufzuweisen hat; immer aber mit dem Resultat, daß die Individualität nie durch Inhalt und Wirkung der Gemeinschaftsbeziehungen aufgezehrt wird. Außerordentlich zahlreich sind die Untersuchungen über Entstehung, Ursprung, Ursachen der geschichtlichen Erscheinungen. Und in ihnen tritt wiederum das ernste Bemühen hervor, die Gemeinschaftsbeziehungen in der denkbar weitgreifendsten Art zu erfassen, in einer Untersuchung über die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland zum Beispiel in die alten Jahrhunderte zurückzugreifen und festzustellen, wie eine unter anderem Gesichtspunkte geknüpfte Verbindung zwischen Deutschland und Italien später den Einzug des römischen Rechts in Deutschland beeinflusst hat, wie ferner die Zertrümmerung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 13. Jahrhundert und die damit gegebene Selbständigkeit der vielen lokalen Gewalten Voraussetzungen der geringen Widerstandskraft Deutschlands gegenüber dem fremden Recht sind, wie aber noch in anderen Beziehungen der Zusammenhang zwischen Rechtsentwicklung und politischer Gewalt sich hier geltend macht, wie endlich der Umstand, daß Deutschland in der Rezeptionszeit nicht so große Juristen aufweist wie Frankreich, zum Teil unerklärliches Geheimnis bleiben mag, zum Teil jedoch auch wieder mit der Schwäche der deutschen Zentralgewalt und der Verkümmerung seiner gerichtlichen Einrichtungen zusammenhängt. Ge-

¹ Vgl. vorher S. 74 Anm. 2 und meine „Probleme der Wirtschaftsgeschichte“.

denken wir schließlich des lebhaften Streits über Wesen und Ursprung des kapitalistischen Geistes, wie er zwischen Max Weber und Tröltsch einerseits, Nachfahl und Brentano anderseits — keiner von ihnen ist Positivist — ausgefochten worden ist: auch er stellt eine ganz soziologische Untersuchung ohne positivistische Soziologie dar. Ich möchte mein Urteil dahin zusammenfassen, daß der gesteigerte wissenschaftliche Ernst und die gesteigerte geistige Regsamkeit die großartige Ausbildung der Erforschung der Gemeinschaftsbeziehungen, mit ihrer umfassenden Berücksichtigung aller denkbaren Faktoren, hervorgebracht haben, während die Trägheit und das Unvermögen dahin führen, die geschichtlichen Erscheinungen möglichst auf ein paar allgemeine Kräfte zurückzuführen und als Folgen oder Ausdruck starrer historischer Gesetze anzusehen¹.

Wenn aber dies der Stand der Dinge ist, wenn die deutsche Forschung realistischen Sinn in der gesunden Bedeutung des Wortes mit dem Bestreben, die überindividuellen Faktoren aufzuspüren, Wertgesichtspunkte herauszufinden, den Zusammenhang der Dinge zu ergründen, vereinigt², so liegt doch wahrlich kein Anlaß vor, sie zugunsten eines anderweitigen wissenschaftlichen Betriebes zurückzustellen. R. H. Becker weiß uns in seiner Schrift „Gedanken zur Hochschulreform“ S. 9 zu erzählen: „Deutschland ist in dieser Wissenschaft (der Soziologie) ins Hintertreffen geraten. Soziologie entspricht eben nicht dem deutschen Denken, weil sie überhaupt nur aus Synthese besteht.“ Über diese letztere verworrene Begründung, daß Soziologie nur aus Synthese besteht, werden wir uns sogleich noch ausführlicher zu äußern haben. Wie aber verhält es sich mit der Behauptung, daß Deutschland in der Soziologie „ins Hintertreffen geraten“ ist? Das Gegenteil ist der Fall. Die menschlichen Gemeinschaftsbeziehungen sind in Deutschland so umfassend, so gründlich, so erfolgreich erforscht worden wie in keinem anderen Lande.

¹ Um noch einige Nötigen hier anzuknüpfen, so sei verwiesen auf: A. B. Kies, Deutsche Literaturzeitung, 1901, Nr. 11, Sp. 653 (Bedeutung des individuellen Faktors für die Entwicklung der Philosophie); ebenda 1905, Nr. 42, Sp. 2570; W. Bauer, Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung, Bd. 37, S. 134 ff.; Frhr. v. Freytag-Loringhoven, Die Macht der Persönlichkeit im Kriege, Studien nach Clausewitz (1905).

² Es ist sonderbar, daß gelegentlich noch immer behauptet wird, die realistische Geschichtsschreibung stamme aus dem „Westen“, von Comte usw. Vgl. dagegen neuerdings Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. Bd. 15, S. 88. Der Positivismus stammt aus dem Westen; er ist aber nicht identisch mit gesundem Realismus.

In einem Buch, das die Soziologie lebhaft empfiehlt, findet man den Satz: „Die Soziologie, die sich anheischig macht, das geschichtliche Leben mit den Methoden der Naturwissenschaft zu meistern, historische Gesetze aufzustellen, das Individuum als Faktor der geschichtlichen Entwicklung auszuschalten — sie kann uns nicht geben, was wir suchen; sie wiederholt, weit entfernt davon, das fragliche Verhältnis zu klären, eben die Einseitigkeit der Auffassung, die den Sachverhalt unkenntlich macht¹.“ Im Gegensatz zu dieser Soziologie stellt der Verfasser eine andere, die er außerordentlich hoch stellt, die in Deutschland ausgebildete, wie er denn durchweg in seinem Buch Resultate deutscher Forschung verwertet. Die von ihm verworfene Soziologie ist aber diejenige, welche in Frankreich heimisch ist, in Deutschland dagegen in wissenschaftlichen Kreisen so gut wie gar nicht vertreten wird, von Gumpowicz und Lamprecht vertreten wurde und noch heute die offizielle Auffassung des Sozialismus ist. Von dieser Soziologie darf man gewiß sagen, daß sie „nicht dem deutschen Denken entspricht“. Will Becker sie uns Deutschen aufdrängen? Die Errichtung von Professuren der Soziologie würde, wenn sie durchaus mit Sozialisten besetzt werden sollen, der in jenem Buch mit Recht verdamnten Soziologie auf deutschem Boden größere Verbreitung verschaffen, aber eine schlimme Reaktion bedeuten, die Früchte ehrlicher und gründlicher wissenschaftlicher Arbeit beeinträchtigen, den gesunden Gang der Forschung stören, uns, im ganzen genommen, ein Stück der gewonnenen Erkenntnis zurückwerfen.

Doch das will Becker wohl nicht. Er hat sich freilich nicht klar gemacht, was die deutsche Forschung geleistet und wie sehr ihr gegenüber die ausländische Forschung und die sozialistische Literatur ins Hintertreffen geraten sind. Wir dürfen geradezu sagen: es ist unser Unglück, namentlich auch unser politisches Unglück, daß die breiten sozialistischen Kreise sich ganz ablehnend und blind gegenüber dem verhalten haben, was die deutsche wissenschaftliche Forschung in

¹ Th. Litt, Geschichte und Leben, S. 47. Der Begriff, den Litt von der Soziologie hat, ist übrigens kaum klarer als der, den Becker hat. Aber es verdient doch Anerkennung, daß er zwischen Soziologie und Soziologie unterscheidet und nur die empfiehlt, die die der deutschen Forschung ist, und alle diejenigen, die in jahrelangem Kampf gegen die positivistische Soziologie gestanden haben, müssen es lebhaft begrüßen, daß hier in einem für weitere Kreise bestimmten Buch ihr so energisch der Lauspaß gegeben wird. Zur Kritik von P. Barth, Die Philosophie der Geschichte als Soziologie, Bd. I, vgl. Braun, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. 15, S. 94 ff. Siehe auch meine „Probleme der Wirtschaftsgeschichte“ S. 3.

bezug auf die menschlichen Gemeinschaftsverhältnisse festgestellt hatte. Indem sie ihre positivistischen, naturalistischen Dogmen festhielten, zeigten sie sich unfähig, die Gemeinschaftsverhältnisse zu ordnen, als ihnen die Herrschaft im Staate zufiel. Leider müssen wir hinzufügen; daß auch manche von denen, die an der deutschen wissenschaftlichen Forschung teil hatten, im Zusammenhang mit den veränderten Zeitverhältnissen heute Neigung zeigen, die Leier des Positivismus zu spielen. Das bleibt also von vornherein ein Fehler der preußischen Universitätsverwaltung, daß sie sich diese Dinge nicht klar gemacht hat und darum das Unerfreuliche zu befördern bestrebt ist.

Was aber ist Becker's direktes Ziel? Er will die „Synthese“ befördern, und zwar in dem Sinn, daß sie der Politisierung der Staatsbürger dienen soll. Und dieses Ziel wird nach Becker am besten erreicht durch „soziologische Lehrstühle, die für alle Universitäten eine dringende Notwendigkeit sind“.

Um darzutun, daß wir dringend der Synthese von der angegebenen Art bedürfen, entwirft Becker ein abstoßendes Bild von dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Betrieb der deutschen Universitäten. Wenn das Urteil darüber, ob der wissenschaftliche Betrieb gut oder schlecht ist, gewiß immer subjektiven Spielraum behält, so können wir bei Becker jedenfalls feststellen, daß er sich ungenügend unterrichtet zeigt. S. 12 lesen wir zum Beispiel: „Das vorige Jahrhundert war für die deutsche Geisteswissenschaft ein Zeitalter der Historie. Noch heute leiden wir unter den Folgen. Die großartige historische Kraft Schmollers hat unsere Volkswirtschaftslehre auf ganz verhängnisvolle Bahnen gebracht. Seine Schule ließ die synthetischen Versuche der sogenannten politischen Historiker als Dilettantismus erscheinen. Politik als Wissenschaft starb aus.“ Becker scheint gar keine Ahnung von dem Kampf, der gegen Schmoller geführt worden ist, zu haben: Schmoller ist ja heftig als ethisch-politischer Nationalökonom angegriffen worden, von solchen, die einen anderen politischen und sozialpolitischen Standpunkt haben, und von solchen, die eine von ethischen Werturteilen freie Nationalökonomie fordern. Er steht so wenig im Gegensatz zu den „synthetischen Versuchen der sogenannten politischen Historiker“, daß er diese vielmehr auf wirtschaftsgeschichtlichem Gebiet fortsetzt. Man kann ihn ja als nationalökonomischen Testamentsvollstrecker des großen politischen Historikers J. G. Droysen auffassen. Und seine Betrachtungen über die preußische Verwaltung, das preußische Königtum und Beamtentum des 18. Jahrhunderts sind von den politischen Historikern sehr willkommen geheißen worden.

Derjenige Historiker ferner, der unter denen, die Schmollers Einfluß erfahren haben, ihm am nächsten steht, Otto Hünge, hat „Historisch-politische Aufsätze“ veröffentlicht, die Becker, falls er sie lesen wollte, zu dem Bekenntnis veranlassen würden, daß er sich einer strafwürdigen Unwissenheit schuldig gemacht habe. Da wir vorhin von den Wirtschaftsstufen gesprochen haben, so sei hier ferner angemerkt, daß Schmoller eine Stufentheorie aufgestellt hat, welche uns deutlich zeigt, wie sein Hauptinteresse der politischen Entwicklung, der Beeinflussung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Staat galt. Neuerdings ist seine Stufentheorie bezeichnenderweise durch den wahrlich nicht unpolitischen Nationalökonomcn Plenge erneuert worden¹. Wenn ich vielfach mit Schmoller in Fehden gestanden habe, so waren diese stets rein wissenschaftlicher Natur, während ich sie mit einem gewissen inneren Bedauern geführt habe, weil mir seine politische Auffassung, die er ja deutlich genug zum Ausdruck brachte, durchaus sympathisch war. Für das allbekannte Werk „Deutschland und der Weltkrieg“, das doch gewiß den Beweis liefert, daß deutsche Universitätslehrer der Politik nicht fern stehen, daß sie Sinn und Verständnis für die großen Aufgaben der Zeit besitzen, daß sie sich auf „Synthese“ bester Art verstehen (an dem auch Becker selbst mitgearbeitet hat!), hat Schmoller einen Beitrag geliefert, der mit vollem Recht als eine „synthetische Darstellung (nicht bloß ‚Versuch‘) eines politischen Historikers“ bezeichnet werden und ein vortreffliches Kapitel für ein Lehrbuch der „Politik als Wissenschaft“ liefern kann. Als ich dieses Werk rezensierte und an Schmollers Beitrag einige wissenschaftliche Ausstellungen machte, habe ich mir nicht träumen lassen, daß ich noch einmal in die Notwendigkeit kommen würde, Schmoller und seine Schule gegen den Vorwurf zu verteidigen, daß sie „Politik als Wissenschaft“ habe sterben lassen. Ich bitte Becker dringend, diejenigen Schüler Schmollers aufzuzählen, welche eines solchen Mordes verdächtig sind. Wenn man an den Mitarbeitern jenes Werkes Kritik üben will, so wäre es nur die, daß sie zum Teil heute das Gegenteil sagen von dem, was sie dort gesagt haben² (eine solche Wandlung berührte ich ja schon vorhin; s. S. 79). Schmoller aber würde heute nichts von dem, was er dort gesagt, zurückgenommen haben. Sein letztes öffentliches Hervortreten war ein entschiedener Protest gegen

¹ Vgl. hierzu oben S. 75 Anm. 1.

² Vgl. die Zusammenstellungen früherer und späterer Äußerungen in der Monatschrift „Deutschlands Erneuerung“, Jahrg. 1919, S. 369 ff.

die willkürlichen Geschichtskonstruktionen, mit denen der spätere Reichsminister a. D. Preuß über das preußisch-deutsche Staatswesen hergefallen war. Ich hatte damals den Eindruck, daß es nicht notwendig gewesen wäre, so weit aufs politische Gebiet überzugehen, wie Schmoller es tat; rein wissenschaftlich waren ja Preuß' Konstruktionen leicht zu erledigen. Die Auseinandersetzung liefert aber eben auch einen bezeichnenden Beweis dafür, ein wie eminent politisches Interesse Schmoller bis zu seinen letzten Tagen bewahrt hat. Wenn ich hier den Vorwurf Becker's ausführlich zurückgewiesen habe, so geschah es erstens, um zu verhindern, daß die Behauptungen des Referenten für die preußischen Universitäten die Unterlage für eine zu beanstandende Universitätspolitik bilden, zweitens, um der ganz falschen Schilderung, die er von der deutschen Nationalökonomie und insbesondere von dem früheren Herausgeber dieses Jahrbuchs gibt, einfach als Historiker entgegenzutreten; drittens aber dienen meine kritischen Bemerkungen ja zugleich auch als tatsächliche Feststellungen dafür, daß die deutschen Universitäten mehr leisten, als das preußische Kultusministerium zu deklarieren heute für gut findet. Jedermann weiß, daß Schmoller und seiner Schule Vernachlässigung der national-ökonomischen Theorie und Dogmatik vorgeworfen worden ist. Sollte Becker etwa durch Hörensagen davon etwas wissen und dann Theorie und Politik verwechselt haben?

Nachdem Becker erklärt hat: „Politik als Wissenschaft starb aus“, fügt er vernichtend hinzu: „und Kjellen konnte — ist es nicht eine Ironie? — als Bahnbrecher auf neuen Wegen erscheinen“. Das ironische Lächeln stellt sich hier doch wohl mehr auf unseren Lippen ein. Wenn Becker in Kjellens Schriften nur etwas geblättert hätte, so würde er bemerkt haben, daß Kjellen wesentlich mit den Ergebnissen deutscher Forschung arbeitet. So wenig man die Originalität Kjellens bestreiten wird, so wird doch ebenso niemand bestreiten, daß sein System sich durchaus in der Linie der deutschen Forschung hält, und zwar derjenigen, die die Berechtigte preußisch-deutsche Eigenart gegenüber dem westmächtlichen Typus festgestellt hat. Man darf ohne Übertreibung sagen: ohne Ranke, Droysen, Treitschke, Schmoller, D. Hinze kein Kjellen. Natürlich ist mir das Lob Kjellens, das Becker singt, an sich höchst sympathisch. Ich fürchte aber der politischen Parteinahme verdächtigt zu werden, wenn ich hier weiter sein Lob singen wollte, da er sich in der praktischen Politik ganz und gar an die Stelle gestellt hat, die ich mit meinen politischen Parteinossen einnehme.

Neben dem Vorwurf der unpolitischen Haltung macht Becker den Universitätslehrern auch den des einseitigen Spezialistentums. Wir kommen darauf zurück. Hier nur zu Schmoller die Bemerkung, daß man Schmoller wegen zu geringer Beschränkung auf sein Fach getabelt, seine „allgemeine Volkswirtschaftslehre“ tabelnd eine allgemeine Kulturgeschichte genannt hat. Er wollte ganz bewußt mehr als Fachmann sein. Einem nachgelassenen Werk hat sein Verleger einen Prospekt beigegeben, in dem er als „Ethiker, Soziologe, Historiker, Volkswirt und Politiker gleicherweise“ bezeichnet wird, und dies ist ganz im Sinne des Verstorbenen geschehen¹.

Seinem Bericht über die Mordtaten Schmollers und seiner Schule fügt Becker die Sätze bei: „Auf juristischem Gebiet ist es ebenso gewesen. Noch heute gilt im Kreise der großen historischen Rechtsschulen die Beschäftigung mit dem geltenden Recht als eigentlich nicht ganz wissenschaftlich, und ohne einen dicken Wälzer über Zustände vergangener Jahrhunderte gilt niemand als professorabel für das BGB.“ Das ist natürlich ein schlimmes Zerrbild, das Becker hier entwirft, oder vielmehr etwas Schlimmeres noch als ein Zerrbild. Becker will das Spezialistentum in der Wissenschaft bekämpfen und tabelt diejenigen, die die Spezialisierung auf das BGB. für unberechtigt halten! Denn nichts anderes ist es doch eben, wenn man verlangt, daß ein guter Jurist nicht bloß über das BGB. geschrieben haben soll. Tatsächlich steht es ja aber auch gar nicht so, daß die Fakultäten nur solche Leute vorschlagen, die „dicke Wälzer über Zustände vergangener Jahrhunderte“ aufzuweisen haben. Falls es sich wirklich so verhielte, so stände es um die Förderung unserer rechtsgeschichtlichen Studien weit günstiger, als es tatsächlich steht. Solche „dicken Wälzer“ wären uns sehr willkommen. Vielleicht macht Becker statistische Angaben über die beförderten Juristen. Indessen die Verteidigung der Spezialisten des BGB. hat in diesem Zusammenhang ja keinen Sinn. Becker verlangt doch Pflege der Politik als Wissenschaft; was soll das dabei? Die Erwähnung der Rechtswissenschaft hätte Becker doch Anlaß geben sollen, zu bekennen, daß seine Behauptung „Politik als Wissenschaft starb aus“ ganz grundlos ist. Die Arbeiten von Jellinek und Richard Schmidt bis zu Anschütz und

¹ Vgl. Gustav Cohn, Göttingische Gelehrte Anzeigen 1919, S. 230. Zur gründlichen Widerlegung des von Becker entworfenen Bildes sei auf Schumacher, Gustav von Schmoller, in Technik und Wirtschaft, August 1919, sowie Spiethoff, Gustav von Schmoller, in Schmollers Jahrbuch 1918, S. 11 ff. verwiesen.

Stier-Somlo liefern in „dicken Bälzern“ und dünnen Heftchen den Beweis, daß Politik, allgemeine Staatslehre, allgemeines Staatsrecht recht viel gepflegt werden. Und wer nicht bloß auf die Titel der Schriften achtet, sondern vornehmlich nach dem Inhalt fragt, der weiß, daß zum Beispiel bei Binding und Triepel recht viel für Politik als Wissenschaft zu holen ist. Manche neueren Schriften aus dem Gebiet der Politik, allgemeinen Staatslehre und des allgemeinen Staatsrechts sind freilich den vorherrschenden politischen Neigungen des großen Haufens unbequem, so außer einigen von den genannten Autoren die tief eindringenden Werke des Nationalökonomen Hasbach (übrigens eines Schülers von Schmoller) über Demokratie, parlamentarische Regierung usw.

Beder fährt fort: „Derselbe Zustand auf philologischem Gebiet. Die Sprachgeschichte, der historische Lautwandel beherrscht das gelehrte Interesse.“ Zum mindesten hätte er hinzufügen sollen, daß die Literaturgeschichte mit gleichem Eifer gepflegt wird. Was soll denn aber die Philologie sonst noch treiben? Erfüllt sie denn nicht mit jenen Dingen ihren Beruf? Wir dürfen indessen feststellen, daß sie heute in der Ausdehnung ihrer Studien, in umfassenden Ausblicken mehr als je leistet. Der Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben wird von ihr in vollem Maß erfaßt. Die Arbeiten von U. v. Wilamowitz-Möllendorff liefern die inhaltreichsten Beiträge auch für das, was Beder am Herzen liegt, für die Politik als Wissenschaft. Aber auch Vertreter der neueren Philologie sind keineswegs bloß Sprachgeschichtlicher.

Beder klagt weiter den „Historismus“ an. „Das Reich war durch Bismarcksche Machtpolitik begründet; auf dem so geschaffenen Grunde war der Aufschwung gekommen, die Weltgeltung in Sicht. Wer historisch dachte — und alle Gelehrten dachten historisch —, mußte daraus die Folgerung ziehen, daß ein Reich nur durch die Mittel erhalten werden könne, mit denen es begründet war.“ Zwar sei der von sozialistischer Seite erhobene Vorwurf, daß die Professoren „in egoistischem Instinkt den Interessen des Kapitalismus Vorspann geleistet hätten“, unbegründet. Aber „der wissenschaftlich-historische Sinn“ der Professoren sei ihr Verhängnis; er mache sie blind für die aufsteigenden Kräfte einer neuen Zeit, für die Gegenwartsfragen. Zunächst kann ja gar nicht davon die Rede sein, daß der „Historismus“ herrscht. Ganz abgesehen davon, daß in der Rechtswissenschaft und der Nationalökonomie die historischen Schulen überhaupt nicht mehr im Vordergrund standen, historische Studien und Historis-

mus sind nicht dasselbe! Zweitens besteht zwischen „historischem Sinn“ und Verständnis für die Gegenwartsaufgaben kein Gegensatz. Der richtig verstandene historische Sinn dient gerade dazu, die Erscheinungen der Gegenwart zu verstehen. Der Satz, daß ein Reich nur durch die Mittel erhalten werden könne, mit denen es begründet war, wird wohl Ewigkeitswert behalten. Unser Unglück ist es doch, daß es uns an „Bismarckscher Machtpolitik“ gefehlt hat. Soll auf den Universitäten und Schulen nach sozialistischem Rezept gelehrt werden, daß ein Staat ohne Machtpolitik bestehen könne? Drittens haben sich die Professoren so wenig gegen die Gegenwartsfragen abgeschlossen, daß für die verschiedensten Tagesfragen Professoren zur Verfügung standen: für den Flotten- und Wehrverein ebenso wie für den Pazifismus, für Sozialpolitik, Bodenreform, Siedlungsfrage usw. Allerdings gab es kaum einen Sozialisten unter den Professoren, wenigstens unter denen, die sich mit Staat und Wirtschaft beschäftigen. Das lag jedoch nicht daran, daß sie kein Interesse für die soziale Frage besaßen (Verein für Sozialpolitik!), oder daran, daß etwa Sozialisten durch die Fakultäten von den Professuren ausgeschlossen wurden¹, sondern lediglich daran, daß es keine Sozialisten gab, die die erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen aufzuweisen hatten. Wenigstens vom Deutschen Reich darf man behaupten, daß nie eine Fakultät einen Sozialisten wegen seines Sozialismus abgewiesen hat. Auf die Stellung der Regierungen einzugehen, habe ich keinen Anlaß, da Becker seine Kritik gegen die Professoren richtet.

In Anknüpfung an seine eben erwähnten Bemerkungen stellt Becker dann geradezu komische Behauptungen über eine angebliche Stagnation der Universitäten auf. Zum Beispiel: „Gerade die Tüchtigkeit für das Fach wurde zum Verhängnis für das Staatsbürgertum der Professoren.“ Das sagt nicht ein den Universitäten fernstehender Journalist, sondern der Referent für die Universitäten! Nennen wir einmal einige von den Professoren, die ihr Staatsbürgertum zu starker Geltung gebracht haben: Mommsen, Wilamowitz, Gierke, Sohm, Binding, Ab. Wagner, Schmoller, Brentano, Rißt, Hertling, Dietrich Schäfer, Ed. Meyer, Roethe, Gothein,

¹ Es ist ein Märchen, daß einmal die Habilitation eines jungen Historikers — der übrigens selbst später sich um ein anderes Fach bemüht hat — von einer Fakultät wegen seines Sozialismus verweigert worden sei; er konnte einfach nichts Wissenschaftliches aufweisen. Über die Frage des Physikers Arons hat kürzlich Professor Ed. Meyer in den Preussischen Jahrbüchern (Band 175) umfassende Aufklärung gegeben.

G. Kaufmann, Kahl, Max Weber, Meinecke, Fester usw. Diese Namen kennt jeder auch schon aus den Zeitungen. Sind sie nicht zugleich bekannte Fachleute? Und diese Fachleute, die ihr Staatsbürgertum kräftig zur Geltung bringen, gehören zudem den verschiedensten politischen Richtungen an. „Die akademische Konkurrenz war erbittert. Nur wissenschaftliche Produktivität bot Aussicht auf Fortkommen.“ Will das heutige preußische Ministerium wirklich nicht mehr „wissenschaftliche Produktivität“ als entscheidende Voraussetzung für die Erlangung einer Professur ansehen? Dann sei es verflucht. Übrigens ist es nicht einmal richtig, daß nur auf Grund wissenschaftlicher Produktivität Professuren erlangt worden sind; man hat gelegentlich (auch von seiten der Fakultäten) auch den guten Dozenten bevorzugt, was freilich kaum je ohne Gewissensbisse geschehen ist. Althoff hat mir einmal gesagt, im Zweifelsfall — wissenschaftliche Produktivität oder Dozentenroutine — müsse jene unbedingt den Vorrang haben. Das sollte herrschender Grundsatz bleiben. Das jetzige Ministerium will offenbar eine dritte Kategorie einführen, die der staatsbürgerlichen Betätigung, und zwar will man diese Kategorie offensichtlich ohne irgendeinen Gewissensbiss handhaben. Da es bisher bei den Professoren nicht an staatsbürgerlicher Betätigung gefehlt hat und das Ministerium diese bei seiner Forderung staatsbürgerlicher Betätigung ganz ignoriert, so ist ferner anzunehmen, daß es Wert legt nicht auf staatsbürgerliche Betätigung überhaupt, sondern auf eine von besonderer politischer Richtung.

Man wird denen, die heute über die Rückständigkeit der Universitäten klagen, den betreffenden Ministerien und Parteien, nicht unrecht tun, wenn man behauptet, daß sie deshalb ihre Unzufriedenheit äußern, weil sie nicht genug Gegenliebe bei Professoren und Studenten finden¹. Obwohl sie zufrieden sein könnten, da es doch nicht an Parteinarbeit zu ihren Gunsten bei Professoren und Studenten fehlt, so ist ihnen diese Parteinarbeit offenbar zu gering. Heute werden Universität und Schule immer gescholten, wenn eine Partei zu wenig Anhänger hat. Jedenfalls sind die Beweise, die für die angebliche Rückständigkeit der Universitäten angeführt werden, äußerst schwach. Wo man auch Beckers Schrift aufschlägt, überall

¹ Aufs deutlichste tritt dies Motiv in Aufsätzen „Die Universität in der Demokratie“ hervor, die R. Wolzendorff in der „Frankfurter Zeitung“ Nr. 586, 605, 625 veröffentlicht hat. Obwohl ihr sachlicher Wert sehr gering ist, so verdienen sie doch als Spiegelbild gewisser politischer Erscheinungen der Gegenwart Beachtung.

findet man eine grobe Verzeichnung. Im Zusammenhang mit der Schilderung des Rückganges der Universitäten für das Volksleben führt Becker als kräftigstes Beispiel für den ganzen Unterschied der Zeiten die lebhafteste Sympathie, mit der die Begründung der deutschen Universität Straßburg 1872 im ganzen Volke aufgenommen wurde, einerseits und „das geringe Interesse, das die Wiederherstellung einer deutschen Universität Dorpat 1918 auslöste,“ andererseits an. Der wahre Grund des Unterschiedes liegt hier doch offen zutage. Die größte deutsche Partei (die Sozialdemokratie) wollte von irgendeiner Angliederung der baltischen Provinzen nichts wissen. Der Regierungskommissar Winnig rief in der Nationalversammlung am 4. Juli 1919 den Sozialdemokraten zu: „Ich kann mit dem Wort ‚Baltische Barone‘ nicht den Haß verknüpfen, den Sie damit verbinden.“ Dieser Haß war es, der die sozialdemokratische Partei von jeder Sympathie für Dorpat fern hielt. Andere Parteien stellten sich höchst kühl zu der Sache, und zwar sind diese mit der sozialdemokratischen diejenigen Parteien, deren Zwecke die Beckersche Schrift am meisten entspricht. Enthufiasmus für Dorpat zeigten dagegen solche Parteien, über deren Rückständigkeit jene klagen. Ganz besonderen Enthufiasmus aber fand die Wiederherstellung Dorpats gerade in den von Becker verlästerten Universitätskreisen. Ein Universitätsprofessor hat seine Bibliothek Dorpat vermach! Beckers Rechnung stimmt also wieder nicht. Auf Seite 11 schildert Becker, wie in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts „die Pflege der Wissenschaft“ auf den Universitäten einseitig betrieben wurde. „Fichte und Schleiermacher hatten die Universitäten zu Forschungsstätten gemacht“ ... „Eine solche Geistesrichtung ist der Politik und dem öffentlichen Leben nicht günstig. Was etwa an ungebändigten wilden Trieben noch blieb, beschnitt oder erstickte die Reaktion.“ Das soll die Zeit bis 1848 sein! Die Universitäten, die Becker als „Forschungsstätten“ tabelt, haben sich keineswegs von „der Reaktion ersticken“ lassen! Weiß Becker gar nichts von Rotted, Dahlmann, Gervinus, den Germanistenversammlungen, der riesigen Zahl von Gelehrten, die ins Frankfurter Parlament einzogen? Er muß selbst eine Einschränkung machen, wenn er fortfährt: „Das Mißglücken der achtundvierziger Bestrebungen (da müssen also doch Professoren beteiligt gewesen sein!) und die Erfüllung der Reichsidee durch die Reaktion (so nennt Becker nach jetzt modischer Weise das Werk Bismarcks!) und durch das preußische Schwert drängten die geistig arbeitenden Kreise immer

mehr aus dem Kampf des Tages in die Stille der Gelehrtenkreise . . . Völliges Desinteressement an der Allgemeinheit, am Politischen.“ Hat Becker wirklich nie etwas von Max Duncker, Droysen, Sybel, Treitschke, den Aposteln Bismarcks, von Vertretern der Gegenseite, wie Mommsen, Hänel, Virchow, gehört? Ein geradezu leidenschaftliches „Interessement an der Allgemeinheit, am Politischen“ hat sie befeelt. Becker fährt fort: „Bestenfalls noch innerpolitisches Interesse, aber außenpolitisches?“ Die Apostel Bismarcks haben den Primat der äußeren vor der inneren Politik gelehrt! Wenn aber Becker etwa auf jüngste Verhältnisse anspielen will, so sind diejenigen zahlreichen Professoren, die in der jüngsten Zeit stärksten Eifer für die außenpolitischen Verhältnisse bekundet haben, gerade von den Kreisen bekämpft worden, die so viele Worte über die Rückständigkeit der Universitäten machen.

Es ist merkwürdig, daß Becker, der ja selbst früher in der wissenschaftlichen Forschung stand und an der von mir geschilderten Bewegung zur Verstärkung der Synthese erfreulichen Anteil nahm, jetzt die deutsche Forschung so grau in grau zeichnet. Man wird an das erinnert, was wir bei der Erwähnung Scherers bemerkten: daß sich gelegentlich ein feinerer Kopf einer brutalen gröberen Zeitströmung unterordnet. Wenn man Beckers Deklamationen gegen die Universitäten als Forschungsstätten liest, seine Behauptung, daß eine beklagenswerte Spaltung zwischen Forscher und Lehrer bestehe, daß der, der „sich hauptsächlich als Lehrer fühlt, selten wissenschaftlich viel geleistet hat“ (S. 78) — als ob nicht für die große Mehrzahl gerade der tüchtigen Gelehrten die Identität von Forscher und Lehrer charakteristisch ist (die meisten wissen und fragen gar nicht, ob sie mehr das eine oder das andere sind, weil sie eben beides gleich sind) —, so sollte man meinen, es existiere nichts Schlimmeres als die Forschung. Tatsächlich kommt in Beckers Schrift gar nicht zum Ausdruck, daß auch für das politische Leben die Forschung als unbefangene Forschung eine gewaltige Bedeutung hat. Die heutigen Parteien und vor allem diejenigen, die die Universitäten so heftig anklagen, verlangen von ihnen politische Dienste im Interesse der Partei. Demgegenüber haben wir nachdrücklich geltend zu machen, daß die Hauptleistung, die die Wissenschaft dem politischen Leben zur Verfügung stellen kann, die Reinigung von Parteiinteressen, von überlieferten politischen Vorstellungen, die Anregung zur Selbstprüfung, die Erhebung über das Momentane, die Pflege des Sinns für das in der Entwicklung Wesentliche und Wichtige ist. Diese

staatsbürgerliche Funktion können die Universitäten aber nur erfüllen, wenn in ihnen auf „die Tüchtigkeit des Fachs“ das entscheidende Gewicht gelegt wird, welche freilich nach Becker „zum Verhängnis für das Staatsbürgertum der Professoren“ geworden sein soll!

Becker klagt weiter, daß, wenn jemand „in den Genuß einer gesicherten Pfründe“ gekommen war (dies Bild gebraucht der ehemalige Ordinarius!), dann bei ihm manchmal „die wissenschaftliche Schaffenskraft erlosch; die Energie war verbraucht“. Es gibt in der Tat Fälle, daß jemand, nachdem er Ordinarius geworden war, verstummte. Neu ist es aber, daß dies die Folge davon sein soll, daß „nur wissenschaftliche Produktivität“ den Anspruch auf Professuren verlieh. Das Verstummen ist vielmehr bei solchen eingetreten, deren Produktivität von Haus aus schon nicht ganz echter Art war.

„Der Beamtencharakter und die Unabsehbarekeit befreien den Akademiker nach erreichtem Ziel von dem heilsamen Stachel wirtschaftlicher Nötigung.“ Mit diesem Satz kann man sehr gut die Nichtordinariatenbewegung bekämpfen, die ja in ihrem Effekt darauf hinauskommt, durch Verleihung des Beamtencharakters und finanzielle Sicherung schon den jüngsten Dozenten „von dem heilsamen Stachel wirtschaftlicher Nötigung“ zu befreien. Der Unterschied ist aber der, daß man bisher die Befreiung erst nach erreichtem Ziel, das heißt nach ausgiebiger wissenschaftlicher Betätigung vornahm, während sie auf Grund der Nichtordinariatenbewegung schon bei der Aufweisung der ersten wissenschaftlichen Proben vollzogen wird. Will Becker aber die Unabsehbarekeit des Ordinarius ändern? Die Altersgrenze, die an sich empfohlen werden mag, ist kein Gegensatz zu ihr.

Becker schwingt sich auch dazu auf, etwas geistreichen Spott zu versuchen. „Bei ruhiger Arbeit oder voller Mühe [!] ohne aufreibende öffentliche Tätigkeit wird man alt. Monarchen und Universitätsprofessoren sollen in der Berufsstatistik mit die höchste Lebensdauer aufweisen . . . Auch im gesellschaftlichen Leben haben wir Professoren uns nicht genügend freigehalten von den Unsitten der Vorkriegszeit, — auch für unser Gesellschaftsleben wurde leider der Kommerzienrat bestimmend“ („Abkapselung nicht nur gegen die Volksgemeinschaft, sondern auch gegen andere gebildete Stände“ usw.).

Mit solchen Bemerkungen begibt sich Becker doch schon auf das Gebiet des Klatsches. Man hat wohl gelegentlich von guten Dinern in diesem oder jenem Professorenkreis gehört. Ich kann meinerseits aber nur versichern, daß mir von den fünf Universitäten, die ich aus eigener Anschauung kenne, kein einziger Fall von irgendwelcher ge-

gesellschaftlichen „Abkapselung“ bekannt ist, und genug andere würden meine Beobachtung bestätigen. Der Bemittelte und Unbemittelte werden gerade in Universitätskreisen gleich angesehen.

Der Leser wird aber bereits ungeduldig werden. Ich will ihn denn auch nicht mit der Zergliederung weiterer Proben der Becker'schen Einsicht behelligen. Es genügt zu sagen, daß Becker die Universitätsverhältnisse grau malt, um seine Behauptung zu stützen, daß die Universitätsprofessoren unpolitisch oder direkt politisch töricht, den großen Fragen der Gegenwart abgewandt sind, daß ferner die Synthese in der deutschen Wissenschaft fehlt und das engherzigste Spezialistentum¹ herrscht. Nach dem vorhin Gesagten ist es ja klar, daß Becker's Sätze nicht ernst genommen werden dürfen. Leider aber sind sie, da es sich um einen ehemaligen Professor und den Leiter des preußischen Universitätswesens handelt, teilweise ernst genommen. So führte mir gegenüber ein Kollege den Satz, der, wie ich zugebe, noch immerhin passabel ist, an (S. 54): „Die Professuren für Sanskrit und Ägyptologie werden in einigen Jahren überhaupt nicht mehr zu besetzen sein“, weil sie nämlich finanziell wenig einbringen. Verkehrt ist natürlich auch dieser Satz. Denn diese Professuren haben früher nicht mehr als heute eingebracht. Becker als Mitglied des Kultusministeriums hätte an einen anderen Grund denken müssen, wenn die Zahl der Anwärter für solche Fächer abnimmt: die Verminderung der Zahl der Gymnasialabiturienten. Vor allem indessen ist es erweislich falsch, zu behaupten, daß die Wahl der gelehrten Berufe je nach dem finanziellen Ertrag erfolgt. Es besteht zum Beispiel ein Mangel an juristischen Privatdozenten, obwohl die juristischen Professuren finanziell viel abwerfen, während für Theologie und die Fächer der philosophischen Fakultät sich erheblich mehr Privatdozenten

¹ S. 3 behauptet Becker: „Auf gelehrtem Gebiet wird . . . jedes Übergreifen (auf ein anderes Gebiet) sofort als Dilettantismus gebrandmarkt.“ Natürlich ist das Gegenteil der Fall. Wenn allerdings jedes dilettantische Übergreifen kritisiert werden muß, so wird doch das erfolgreiche „Übergreifen“ aufs lebhafteste begrüßt. Ich bin zum Beispiel wegen meiner „Übergriffe“ von zwei Fakultäten zum Ehrendoktor ernannt worden, und ich bin ja nicht das einzige Beispiel solcher Fälle. Nach Becker sind ferner diejenigen, die „die Spezialgebiete meisterhaft zusammenzufassen verstehen, nicht Forscher, sondern Unternehmer“. Er ignoriert wieder die Tatsachen. Ein reiner Unternehmer kann wohl Leute zusammentrommeln, aber nicht Sachen zusammenfassen. Es ist auch nicht wahr (S. 3), daß Zusammenfassungen „nicht innerer wissenschaftlicher Nötigung von Gelehrten entsprungen sind“. Ich weiß von vielen und von mir selbst, daß sie dieser entstammen.

einstellen. Innerhalb der philosophischen Fakultät hat die Geschichte mehr Anwärter als die deutsche, die englische und die romanische Philologie, sehr viel ferner die Philosophie. Finanzielle Gründe kommen hier gar nicht in Betracht. Aber es lassen sich hier sehr interessante Beobachtungen über wissenschaftliche Bewegungen machen, die freilich unserem Universitätsreferenten ganz fern zu liegen scheinen. Doch wir wollen nicht weiter ins Einzelne gehen. Weisen wir nur die Behauptungen Beckers im allgemeinen zurück.

Durchaus unrichtig ist es, daß die Synthese in der heutigen deutschen Wissenschaft fehlt. Wir nehmen vielmehr einen starken Zug zur Synthese seit längerer Zeit schon war. Wenn man in dieser Beziehung die Dinge messen will, so kann es selbstverständlich nicht entscheidend sein, ob Bücher mit Titeln zusammenfassender Art in genügender Menge vorliegen. Tatsächlich hat auch deren Zahl zugenommen. Aber das wäre noch nicht entscheidend; es könnte sich ja hinter einem zusammenfassenden Titel eine unsynthetische Kompilation verbergen. Entscheidend ist, daß gerade in den Einzeluntersuchungen der Drang nach Synthese sich mächtig kundgibt. Um hier ein paar Arbeiten aus meinem Fach zu nennen, so wird der Unkundige hinter F. Kerns „Französischer Ausdehnungspolitik“ (um 1300) und W. Andreas' „Badischer Verwaltungsgeschichte im 19. Jahrhundert, Teil I“ Arbeiten des verachteten Spezialistentums wittern. In Wahrheit sind dies Darstellungen, die zwar auf minutiöser Kleinarbeit beruhen, aber nicht trotzdem, sondern eben deshalb eine großartige Synthese zeigen; Werke, denen aus der Zeit, die vielleicht Becker als goldenes Zeitalter erscheint, nichts von verwandter Art an die Seite gestellt werden kann. Ich gedenke hier ferner eines jungen Fachgenossen, der sein Leben im Krieg dem Vaterland zum Opfer gebracht hat, des Göttinger Privatdozenten Hans Niese: seine Arbeiten über die staufische Zeit zeigen die echte Synthese, die ein begabter Forscher aus sorgfamer Kleinarbeit zu gewinnen weiß. Soeben kommt mir aus dem neuen Werk „Altertum und Gegenwart“ der Aufsatz „Kunst“ von meinem archäologischen Kollegen L. Curtius zu — ein wahrhaft klassisches Zeugnis dafür, mit welcher Inbrunst und mit welchem Erfolg gerade die echten Wissenschaftler von heute auf die Synthese ausgehen, das Zueinander der Jahrhunderte verfolgen, das Werden und Vergehen in ihren Wirkungen und ihren Ursachen, nicht weniger in ihren Verbindungen aufzuspüren suchen; nebenbei die denkbar beste Art von soziologischer Betrachtung; denn auch die Kunstformen darf der, der das Verhältnis des Einzelnen zu seiner Gemeinschaft

untersucht, nicht vernachlässigen. Und um sogleich an eine andere Schrift von verwandtem Zweck aus jüngster Zeit anzuknüpfen, so bietet mein philologischer Kollege Otto Zimmisch in seinen Vorträgen über „das Nachleben der Antike“¹ dem breiten Kreis der Studierenden eine ebenso anschauliche wie lehrreiche Synthese, wobei ich privatim hinzufüge, daß Zimmisch von hier aus den staufischen Forschungen von Niese emsiges Interesse widmet. Es ist aber, wie bemerkt, die erfolgreiche Neigung zur Synthese ein durchgehender Zug der heutigen deutschen Wissenschaft. Mit etwa dem Ausgang der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts setzt ein neuer Aufschwung der deutschen Wissenschaft, wohl auf allen Gebieten, ein. Für meine Fachwissenschaft habe ich diese Aufwärtsbewegung — wie ich glaube, keineswegs zu optimistisch — an anderer Stelle² geschildert, und für die anderen Disziplinen dürfte sie sich gleichfalls nachweisen lassen. Sie wird auch über den Krieg hinaus sich erfreulich entwickeln, wenn nicht die jetzt unserer Kultur im allgemeinen drohenden Gefahren sich übermächtig geltend machen und Eingriffe der Verwaltung die gesunde Entfaltung stören. Kennzeichen dieser Aufwärtsbewegung sind: Expansion der Studien, Schaffung immer neuer Arbeitsgebiete, darum Erweiterung der Gesichtspunkte, trotz Zunahme der Spezialarbeiten sehr merkbarer und zwar erfolgreicher Zug zur Synthese, Bemühungen um Überwindung des Spezialistentums durch diesen allgemeinen Zug und durch Bearbeitung und Pflege der Grenzgebiete verschiedener Wissenschaften. Als erfreuliches Charakteristikum der wissenschaftlichen Bewegung unserer Zeit möchte ich noch die Energie hervorheben, mit der die Erschließung neuen Forschungsmaterials gerade auch für die Synthese nutzbar gemacht wird, wie wir es bei der Verwertung der Papyrusfunde von Seiten der Juristen und Philologen wahrnehmen.

Natürlich kommt es uns nicht in den Sinn, die Tatsache eines ausgebildeten, weitgehenden Spezialistentums und ihre Gefahren und

¹ Für den hier entfachten synthetischen Eifer ist auch bezeichnend die jüngste Darstellung von A. Dopf (dazu Histor. Zeitschrift 120, S. 109 ff.).

² Siehe meine oben angeführte Schrift. Vgl. auch meine Schilderung der neuesten Entwicklung der deutschen Geschichtswissenschaft in dem aus Anlaß der 25-jährigen Regierung Kaiser Wilhelms II. erschienenen Jubiläumswerk „Deutschland unter Kaiser Wilhelm II.“, Bd. 3 (1914), S. 1165 ff. Einen Beleg dafür, daß ich nicht zu optimistisch urteile, liefert auch die Schrift von Litt, welche überall die Erzeugnisse des starken synthetischen Zugs der deutschen Wissenschaft verwertet.

Nachteile irgendwie zu bestreiten. Es macht sich auf allen Gebieten, nicht bloß in der Wissenschaft, heute geltend. Eindringlich hat kürzlich Schumacher in diesem Jahrbuch (S. 433 ff.) über das Spezialistentum, das Schicksal unserer Forschung, das darin liegt, gesprochen und mit Recht geklagt¹. Aber es ist eben ein Schicksal unserer Forschung. In dem Stadium, zu dem sie — erfreulicherweise! — gelangt ist, läßt sich die Spezialisierung schlechterdings nicht vermeiden. Die Bemerkung, daß die Gründlichkeit die Begrenzung der Arbeit verlangt, daß die Vielseitigkeit gleichzeitige Tiefgründigkeit ausschließt, ist oft gemacht worden. Wenn diese Bemerkung immerhin einigen Einschränkungen unterworfen werden darf, so enthält sie doch leider viel Wahrheit. Bei dem Soziologen Simmel² findet man eingehende Betrachtungen darüber: die mit dem Fortschritt der Kultur unvermeidliche Arbeitsteilung bannt den einzelnen Träger und Anteilhaber dieser Kultur oft in eintöniges Spezialistentum, Beschränktheit und Verkümmern: das Ganze ist um so vollkommener und harmonischer, je weniger der Einzelne noch ein harmonisches Ganzes ist. Die Werte des Ganzen und die seiner Teile entwickeln sich in umgekehrter Proportionalität zueinander. Die objektive Kultur feiert Triumphe; aber die Daseinsinhalte der Individuen sind und werden fragmentarisch! Wie können wir aber die Nachteile der Spezialisierung der Forschung überwinden? Helfen kann uns einmal die überragende Persönlichkeit, die mehr als der normale tüchtige Gelehrte zu leisten vermag. Es ist ein Geschenk Gottes, wenn solche Persönlichkeiten einem Volk in den Wissenschaften oder im Wirtschaftsleben, in der Technik oder in Politik und Heerführung und in der Kirche gegeben werden. Einiger Forscher aus den letzten Zeiten, die eine bewundernswerte Vielseitigkeit ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit bekunden, dürfen wir uns doch wohl auch rühmen. Sodann ist ein Hilfsmittel zur leidlichen Überwindung des Spezialistentums die erwähnte Pflege der Grenzgebiete verschiedener Wissenschaften, das bewußte Hinarbeiten auf Ausspürung entsprechender Berührungspunkte. Hiermit deuten wir ein drittes Mittel an, die allgemeine Betonung der Pflicht des Forschers, auf des Nachbarn Gebiet zu schauen, vom Nachbarn zu lernen. Ein solches Pflichtbewußtsein vermag, wenn es mit Energie in die Tat umgesetzt wird, wohl auch

¹ Vgl. auch Schumacher, S. 433, über das Opfer einer allseitig gebildeten Persönlichkeit.

² Simmel, Philosophie des Geldes, S. 177, 477 ff.

dazu beizutragen, die Gaben vom Himmel herabzuholen, deren wir bedürfen. Eine verhängnisvolle Wirkung können dagegen äußere Verwaltungsmaßregeln üben. Nur wenn sie mit zartem Verständnis ausgewählt und angewandt werden, sind sie in der Lage, die Entwicklung zu fördern. Sonst sind sie Störung und Hemmung.

Gerade von diesem Gesichtspunkte aus möchte ich auf eine bemerkenswerte Äußerung meines Heidelberger Kollegen Hampe aus dem Jahre 1913 hinweisen¹. Indem er einerseits den soeben von mir geschilderten „gesunden Zug zur Synthese, der als Rückschlag gegen ein übermäßiges Spezialistentum vor einem halben Menschenalter einsetzte“, rühmt, wirft er andererseits die Frage auf, ob „unter der Überfülle der leichtgeschürzten, knappen Darstellungen die gründliche gelehrte Arbeit auf historischem Gebiete nicht bereits empfindlich leidet“. Man vergegenwärtige sich, wie auf eine solche schon vorhandene Richtung die Neigung des hohen Ministeriums, zur Schau getragenen synthetischen Eifer durch Verleihung von Professuren zu prämiieren, wirken muß. Ist es Aufgabe der Behörden, den Wett-eifer der leichten Schürzungen zu beflügeln?

Wie den Wissenschaftsbetrieb und die politische Haltung der Professoren belegt Becker, worüber ich schon eine Andeutung machte, auch die Universitätsverfassung mit seinem Tadel. Auch hier soll der Tadel die Notwendigkeit der in Aussicht genommenen Reformen begründen, aber zugleich offenbar Stimmung machen für jenes große Geschenk des Ministeriums, die soziologischen Professuren, das beste, was die Universität sich wünschen kann. Die Reform wird als etwas furchtbar ernstes geschildert. Es wird die Parallele mit der Geschichte des Wahlrechts in Preußen-Deutschland gezogen: sie „sollte uns eine Warnung sein, welchem Radikalismus man sich aussetzt, wenn man sich gegen zeitgemäße Neuerungen sperrt, so unbequem sie manchmal im Augenblick scheinen und so viel ‚erworbene‘ Rechte sie bedrohen“ (S. 64). Es herrschen „oligarchische Organisationsformen“ und „das formale Autoritätsprinzip“ (S. 66). Wenn man solchen und ähnlichen Klagen begegnet, so meint man, daß Becker alles an den Universitäten umstürzen will. So böse ist er indessen nicht. Er gibt sogar zu, daß „die Erfüllung vieler

¹ „Deutsche Literaturzeitung“ 1913, Nr. 42. Es sei ferner erwähnt, daß G. Tröltzsch (Histor. Zeitschrift Bd. 120, S. 284) über „Übersynthesierung“ klagt.

Privatdozentenwünsche nach halber oder ganzer Beamtung einen verhängnisvollen Erfolg haben würde" (S. 22). So bleibt denn nicht viel Raum für eine große Neuordnung. Man sieht nicht, weshalb so viel Klagen über „Obrigkeitsstaat“, „Oligarchie“ usw. angestimmt werden, wenn doch der Hauptsache nach die alte Organisation bestehen bleiben soll. Man vermißt aber überhaupt fruchtbare, neue Gedanken in dem ministeriellen Programm für die Reform der Universitätsverfassung. Etwas Aufguck von der Nichtordinariensbewegung; das ist alles. Das Ministerium will dieser Bewegung und den Wünschen des radikalen Teils der Studentenschaft, entgegenkommen, sieht aber ein, daß das doch nicht ganz durchführbar ist, und behilft sich nun mit matten Kompromißvorschlägen. Doch die Gedankenarmut ist ja, wie der Rektor der Universität Berlin in seiner Festrede vom 3. August dargelegt hat, eine allgemeine Erscheinung des revolutionären Deutschlands.

Etwas von den Plänen Becker's für die Reform der Universitätsverfassung sei hier erwähnt. Den Eintritt der Extraordinarien und Abteilungsvorsteher in die Fakultäten bezeichnet Becker (S. 33 f.) als etwas außerordentlich Förderliches. Dadurch soll der Fakultät neues Leben mitgeteilt, sie wesentlich gehoben werden. Wir haben in Baden schon den Eintritt von Nichtordinarien in die Fakultäten. Etwas die Sache Förderndes ist es nicht; soviel wissen wir bereits aus der Erfahrung. Günstigstenfalls ist es etwas Unschädliches. Unsere Fakultätsitzungen sind seit dem Eintritt von Nichtordinarien etwas länger geworden; daß sie aber irgendwie neues Leben gewonnen haben, wird niemand behaupten. Natürlich gibt es auch genug Nichtordinarien, die die ganze Affaire mit der nötigen Ironie ansehen. Gegenüber der offenbar ehrlich gemeinten Verherrlichung dieser Neuerung, wie wir sie bei Becker finden, sei auf die mit feinem Witze geschriebene Kritik von Christoph Emeritus, „Hände weg von den Universitäten!“ (Freiburg i. B., Speyer & Rärner) hingewiesen. Diese kleine Schrift mit ihren gesunden Lebensanschauungen zu lesen, fördert die Erkenntnis mehr als die Lektüre des Becker'schen Buchs. Es liegt mir natürlich fern, den Bemühungen für Lösung des schwierigen Problems, das insbesondere in der Stellung der Abteilungsvorsteher und Assistenten der medizinischen und naturwissenschaftlichen Institute liegt, die Bedeutung abzusprechen. Aber verkehrt ist es, die Nichtordinariensfrage mit einer Wichtigkeit zu behandeln, als ob davon das Blühen oder Welken der Universitäten abhängt. Die Hauptsache ist: nur tüchtige Kräfte

gehören in die Fakultäten. Die Tendenz, Leute unter Umständen nur deshalb in sie hineinzubringen, weil sie am Ort selbst aufwachsen, muß schädlich wirken¹.

Ganz schlimm steht es nach Becker (S. 39) mit der „Zulassung zur Habilitation“. Er spricht von „einer Zufälligkeit und Subjektivität, die gen Himmel schreit“. Er ist so gnädig, „das Urteil der Fakultät und des Fachordinarius nicht ganz ausschalten“ zu wollen. Aber er verlangt, daß fortan „die Regierung“ maßgebend mitwirkt. Wer als Vertreter der Regierung? Ab. Hoffmann? Hänisch? Becker? Ich habe zu Becker größtes Vertrauen, wenn es sich um orientalische Philologie handelt. Aber keineswegs, wenn er bei einer anderen Habilitation mitsprechen will, sei es, daß er selbst als Regierungsvertreter auftritt oder einen anderen als solchen bestellt. Denn sein Buch zeigt doch auf seiner Seite über Nationalökonomie, Geschichte usw. eine so schlechte Orientierung, daß man ihm nicht zutrauen darf, die richtige Wahl zu treffen. Sein Buch wird diejenigen, die etwa geneigt waren, der Regierung einen maßgebenden Anteil bei der Habilitation einzuräumen, von einer solchen Neigung entgültig zurückbringen. Lehrreich ist aber die Forderung einer Beschränkung der Selbständigkeit der Fakultäten zugunsten des Staats². Man hat die Beobachtung oft in der Geschichte gemacht, daß die Demokratie, so lange sie sich in der Opposition befindet, als Verteidiger der Selbstverwaltungskörper auftritt, sobald sie aber die Herrschaft erlangt hat, die Selbstverwaltung einschränkt und der Zentralisation das Wort redet. Ein Recht des Staats, bei der Anstellung von Professoren, staatlicher Beamten, mitzuwirken, haben wir nie bestritten. Dagegen würde eine maßgebende Mitwirkung der Regierung bei der Habilitation der freien Privatdozenten formell wie sachlich unangebracht sein. Wenn wir einräumen, daß bei der Habilitation gelegentlich Mißgriffe vorgekommen sind, so würden sie sich bei dem Eingreifen einer unkundigen Regierung nicht vermindern, zumal die Regierung seit der Revolution eine Parteiregierung geworden ist. Die Frage, ob wir eine wahre

¹ Ich möchte mich nicht näher über die Stellung des badischen Ministeriums aussprechen, weil bei den jetzigen politischen Zuständen auch eine Verteidigung einer Behörde schaden kann, wie es im alten Rom nach der Schilderung des Tacitus der Fall war. So viel aber glaube ich doch sagen zu dürfen, daß das badische Ministerium mehr Zurückhaltung übt als das jetzige preußische.

² Wolzendorff kommt in seinen mit so großem Aplomb angekündigten „Reformvorschlägen“ wesentlich auch nur auf die Forderung des stärkeren „Eingriffs von oben“.

parlamentarische Regierung haben, wird bekanntlich verschieden beantwortet; jedenfalls haben wir eine bewußte Parteiregierung. Eine solche kann doch nur den Wunsch nach Stärkung der Selbstverwaltungskörper nahe legen. Wenn wir, wie eben bemerkt, die Mitwirkung der Regierung bei der Ernennung der Professoren nicht im mindesten bestreiten, so ist aus jenem Gesichtspunkt eine Verstärkung ihres Rechts nicht empfehlenswert. Becker fordert aber auch sie (S. 42 ff.). Wenn er indessen betont: „die Regierung wird ihre Entscheidung im öffentlichen Interesse treffen,“ so fürchten wir, daß dies „öffentliche“ oft das Parteiinteresse sein wird, vielleicht nicht selten gegen den Willen des Universitätsreferenten. Was vermag jedoch ein einzelner Universitätsbeamter innerhalb einer Parteiregierung! Der Universitätsreferent sollte die Fakultäten als seine Bundesgenossen ansehen und nicht leicht hin über „Fachpäpste“ (S. 43) spotten. Wer kann sich der Heiterkeit erwehren, wenn Becker ausruft (S. 43): „Wir brauchen eine starke Regierung, die auch den Mut hat, gelegentlich gegen die sachverständigen Boten zu entscheiden!“ Wir würden sagen: „... den Mut hat, gelegentlich gegen die politischen Parteiinteressen für die sachverständigen Boten einzutreten.“ Man denke an die sozialistischen Professoren und die soziologischen Professuren, die seit der Revolution eine Parteidorderung sind¹.

Die Mißgriffe, die bisher bei Habilitationen vorgekommen sind, bestanden wesentlich in einer zu milden Praxis, in einer zu leichten Eröffnung des Wegs zur Lehrtätigkeit. Diese milde Praxis war ohne schwerwiegende Folgen, so lange der Privatdozent sich ganz auf eigene Gefahr hin habilitierte. Jeder Fortschritt der Nichtordinariensbewegung steigert freilich die ungünstigen Folgen der milden Praxis, weshalb man fortan die geltenden Bestimmungen schärfer zu handhaben sich genötigt sieht. Die Regierung, die bei der Habilitation mit sprechen will, wird anderseits durch die Natur der Dinge dahin kommen, eher ein Auge zuzubücken als die Zulassung zu erschweren. Einen Rückschluß kann man schon daraus ziehen, daß die Regierungen (nicht bloß die preussische) seit der Revolution den Fakultäten nahe

¹ Näher auf das Verhältnis von Vorschlagsrecht der Fakultäten und staatlichem Ernennungsrecht einzugehen, ist hier nicht der Ort. Als Historiker weiß ich natürlich, daß das preussische Kultusministerium oft durch eine selbständige Entscheidung das Richtige getroffen hat. Aber die neuesten politischen Zustände fordern gebieterisch eine Verstärkung des Rechts der Fakultäten.

gelegt haben, diesen oder jenen als Professor anzunehmen, der tatsächlich nicht vollwertig ist. Die politischen Verhältnisse haben sich eben bereits geltend gemacht. Und die Ausfälle Beckers gegen die „Forschungsstätten“ und zugunsten der allgemeinen soziologischen Professuren lassen ja auch manches ahnen.

Wir sehen hier den Zusammenhang zwischen den Beckerschen Plänen der Verfassungsreform, über die wir im vorstehenden einiges gesagt haben, und den soziologischen Professuren. Wenden wir uns jetzt zu diesem unseren engeren Thema zurück.

Ich bin in der Kritik der von Becker unternommenen Schwarzmalerei ausführlich geworden, um darzutun, daß sie durchaus unberechtigt ist. Für ihn aber hat sie den hohen Zweck darzutun, wie unentbehrlich, wie großartig wirksam die von Minister Ad. Hoffmann dekretierte Maßregel der Schaffung von soziologischen Professuren an allen Hochschulen ist. Damit wird der politische Stumpfsinn oder das „politische Desinteressement“ der Professoren beseitigt, die politische Bildung bei Professoren, Studenten und im ganzen Volk mächtig gefördert, die Synthese großartig geschaffen. „Soziologie besteht nur aus Synthese.“ Wir müssen nun leider wieder unsere ironische Miene annehmen und unserem Universitätsreferenten bescheinigen, daß die Soziologie, die er für „nur Synthese“, für die umfassendste Wissenschaft hält, nach der Auffassung der ersten Vertreter dieser Disziplin eine — Spezialwissenschaft wie andere Spezialwissenschaften auch ist. Der Streit um die Berechtigung der Soziologie ist der Streit um die Frage, ob sie als Spezialwissenschaft anerkannt werden kann. Ist das nicht möglich, dann kann sie überhaupt nicht anerkannt werden. Universalwissenschaften gibt es natürlich nicht. Nur Dilettanten fabeln von einer Universalwissenschaft, wie etwa von einer allgemeinen Kulturwissenschaft oder allgemeinen Kulturgeschichte, die wohl alle Wissenschaften außer den naturwissenschaftlich-mathematischen umfassen soll. „Kulturgeschichte als eigene Disziplin gibt es nicht“¹.

Soziologie ist aber nicht nur, nach der Ansicht ihrer ersten Verteidiger, eine Sonderwissenschaft, sondern es spielen in der von dieser abgegrenzten Wissenschaft auch Spezialfragen die gleiche Rolle wie in anderen Sonderwissenschaften. Ja, die Auflösung in Spezial-

¹ So Tröltzsch, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 15, S. 90. Man lese die weiteren zutreffenden Bemerkungen, die er daselbst anknüpft.

fragen würde hier noch größer sein als anderswo. Nennen wir ein paar solcher einzelnen Themata, die schon behandelt worden sind: Soziologie des Adels, des Erbamts, der Treue, der Dankbarkeit, des schriftlichen Verkehrs (des Briefs), des Schmucks, der Sinne, der Panik (Vortragsthema auf einem Soziologenkongress). Wenn wir dann weiter hören von „der Negativität kollektiver Verhaltensweisen“, von der „psychologischen Schwellenerscheinung“ usw., so ist damit wohl genügend angedeutet, daß der soziologische Wissenschaftsbetrieb sich heute von keiner Disziplin an verfeinerter Spezialisierung übertreffen lassen will. Und wie weite Wege der analytischen Forschung wird der soziologische Forscher noch zum Beispiel auf dem Gebiet der Soziologie des Adels, der Sinne, der Beschämung, des soziologischen Gegensatzes zwischen Auge und Ohr (vgl. Simmel S. 650) gehen wollen und müssen! Da bieten doch Nationalökonomie, Jurisprudenz, Geschichte usw. weit mehr Synthese. Nirgends ist volle Synthese so schwer zu erreichen wie in der Soziologie.

Simmel bemüht sich in seiner „Soziologie“ (S. 7 ff.) ernstlich, für die Soziologie als eine besondere Wissenschaft ein besonderes Gebiet abzugrenzen; er empfindet die ganze Schwierigkeit der Sache; er glaubt es immerhin wagen zu dürfen. Becker gibt seiner Soziologie den weitesten Raum: auch, wie er ausdrücklich sagt, „die wissenschaftliche Politik und die Zeitgeschichte sollen dazu gehören“¹.

¹ Wie überall, so stützt auch hier Becker seine Forderungen durch eine unrichtige Darstellung der vorhandenen Zustände. Er behauptet, daß „die „Histoire contemporaine“ überall gepflegt war; nur bei uns galt sie als unwissenschaftlicher Dilettantismus“ (S. 9). Unser Universitätsreferent scheint die Vorlesungskataloge der letzten Jahrzehnte seiner Lektüre nicht für würdig zu erachten. Sonst würde er wissen, daß Vorlesungen über die jüngste Zeit seit lange nichts seltenes sind. Und die Doktordissertationen über Themen aus der neuesten Geschichte! Ein Kollege von einer anderen Universität, ein Nationalökonom (der übrigens selbst, wie andere Nationalökonomien, seine Schüler über neue und neueste Zeit arbeiten läßt), klagte mir neulich, daß sein Kollege von der neueren Geschichte die Themen aus der neuesten Geschichte doch gar zu sehr bevorzuge! Wohin gelangen wir, wenn das, was sich als spontane Entwicklung eingestellt hat, nun noch durch ministeriellen Druck, vielleicht durch ministerielle Klase, die die Beckerschen Gedanken verwerten, ungesund verstärkt wird! Dozenten, die nach den neuen Hoffmann-Hänisch-Beckerschen Grundsätzen in Professuren gebracht werden, überschlagen sich danach etwa im Eifer, die Wünsche des Herrn Ministers auszuführen! Es wäre (um Beckers Lieblingswörter zu gebrauchen), eine „Abkapselung“, ja ein „Verhängnis“, wenn fortan irgendetwas das Studium der älteren Zeiten zurückgestellt werden sollte. Ein französischer Fachgenosse sprach mir vor dem Kriege seine lebhafteste Zustimmung

Eine nähere Definition gibt er nicht von ihr; er läßt sie jedenfalls ihrem Wesen nach eine Mehrzahl von Disziplinen umfassen. Zieht er Politik und Zeitgeschichte „auch“ hinein, so kann er vor Philosophie, vor Rechtswissenschaft, Nationalökonomie, Ethnographie, Ethnologie, Geographie, Philologie, Kunstwissenschaft, Theologie, vor der älteren Geschichte nicht halt machen. Da haben wir also die Universalwissenschaft, die die Hoffmann-Hähnisch-Beckerschen Professoren der Soziologie fortan „an allen Hochschulen“ vertreten sollen.

Eine solche Universalwissenschaft ist erstens nicht nötig, zweitens unmöglich. Nicht nötig, weil, wie wir gesehen, die mannigfachsten Einzelwissenschaften sich den soziologischen Problemen, das heißt den Fragen der menschlichen Gemeinschaftsbeziehungen, mit schönstem Erfolg seit lange gewidmet haben und weiter widmen. Da wir darüber uns vorhin ausführlich geäußert haben, können wir uns jetzt kurz fassen. Die Beziehungen zwischen dem Einzelnen und den Gemeinschaften, in denen er steht, sind aber nicht bloß von den verschiedenen Wissenschaften mit erfolgreichem Eifer durchforscht worden, sondern es sind auch durch gegenseitige Berührungen und den Ausbau der Grenzgebiete die nötigen Beziehungen unter ihnen aufrecht erhalten und verstärkt worden. Die Philosophie hat ferner (abgesehen davon, daß sie die soziologischen Erscheinungen innerhalb ihres eigenen Gebiets verfolgt) die wünschenswerte Überprüfung der Ergebnisse der andern Wissenschaften vorgenommen, sei es, daß man ihr in dieser Hinsicht die Stellung einer Zentralwissenschaft zuspricht, sei es, daß sie hier als speziell erkenntniskritische Instanz auftritt. Indem wir auf den Vorteil der damit gezogenen Verbindungsfäden hinweisen, stellen wir im übrigen fest, daß die soziologischen Probleme stets um so erfolgreicher erforscht worden sind, je gründlicher der betreffende Fachmann sein Handwerk verstand und ausübte. Oder glaubt man etwa, daß ein Philolog stark genug wäre, die wirtschaftlichen Gemeinschaftsbeziehungen erfolgreich zu erforschen, oder ein Nationalökonom, die Gemeinschaftsbeziehungen, die sich in der Sprache ausdrücken? In der Sprache! Aber die Vielheit der Sprachen! Auch schon der Vertreter der allgemeinen Sprachwissenschaft begrenzt sich und führt den Titel „allgemein“ nur zum Schein. Halten wir uns hierbei gegenwärtig, wie sehr die sozio-

zu der deutschen Art aus, gleichmäßig die verschiedenen Zeiten im Studium zu berücksichtigen, und beklagte die französische Art, einseitig die Geschichte der französischen Revolution zu bevorzugen.

logischen Probleme gründlicher behandelt und verfeinert worden sind, gerade weil die einzelnen Wissenschaften je für sich sie mit vollem Ernst in Angriff genommen haben. Ein Musterbeispiel liefert die Jurisprudenz. Das gesamte Gebiet eines Forschers wie Gierke, ist ja im Grunde soziologische Forschung. Die spezielle Frage der Geschichte des Majoritätsprinzips, die er behandelt hat, ist eine eminent soziologische Frage. Den Unterschied der Auffassung, die die verschiedenen Völker von dem Verhältnis des Einzelnen zu seiner Gemeinschaft haben, zum Ausdruck zu bringen, ist ein Hauptziel von Gierkes Forschungen. Aber alle Untersuchungen über die Genossenschaften sind ja soziologische Untersuchungen, so auch auf dem Gebiete der Nationalökonomie die Untersuchungen über die Arten, die Entstehung, die Wirkungen der Kartelle. Wir brauchen in der Aufzählung von Musterbeispielen nicht weiter zu gehen. Die Vertiefung und Verfeinerung der Probleme ließ sich nur bei weitestgehender Arbeitsteilung durchführen. Oder will sich etwa ein Einzelner anheischig machen, sämtliche Feinheiten der verschiedenen Wissenschaften zu beherrschen? Hiermit ist auch das zweite gegeben: jene Universalwissenschaft ist unmöglich. Man denke sich die Hoffmann-Hänisch-Beckerschen Soziologen, die alle diese Wissenschaften beherrschen sollen, die dann natürlich alles und nichts verstehen, denen die Zuhörer weglaufen, weil sie über Zwirnsfäden stolpern und, günstigenfalls, aus den Lehrbüchern der verschiedenen Disziplinen sich das zusammensuchen, was der Zuhörer dort ganz ebenso findet. Und gar die literarischen Arbeiten solcher Soziologen: die Sammelsurien, die uns gelegentlich geboten wurden, konnten und durften bisher als nicht zur wissenschaftlichen Literatur gehörig bezeichnet werden; jetzt sollen sie als Grundlage für den Aufstieg zur Professur gelten. Wollte man aber einwenden, daß ja der Soziologe Fachmann in einer Wissenschaft sein könne, so wird ein solcher Fachmann erwidern: „Ich habe mit der Erforschung der soziologischen Probleme in meinem engeren Fach so viel zu tun, daß ich mich mit mehr Obliegenheiten nicht belasten kann.“ Der Nationalökonom kann nicht die soziologischen Probleme der Sprachwissenschaft mit erlebigen, der Jurist nicht die der Kunstwissenschaft, ohne Beeinträchtigung seines eigenem Fachs; er würde sonst Schaden an seiner Seele und Ehre nehmen. Das aber wollen wir allen „allgemeinen“ Soziologen einschärfen, daß niemand ein „allgemeiner“ Soziologe sein kann, der sich nicht um die soziologischen Erscheinungen bemüht, die in dem feinen Geäder der Sprachen beschlossen sind.

Mit einigem Gerede über Frauenfrage, Sozialismus, Obrigkeits- und Volksstaat kommt man doch nicht aus. Mit dem Gesagten ergibt sich endlich, daß die Proklamierung der allgemeinen Soziologie drittens auch schädlich ist, um so schädlicher, als mit ihr der Dilettantismus jetzt direkt von Saatswegen empfohlen und großgezogen wird. Nur eine Art der Schädlichkeit will ich noch besonders hervorheben. Wir haben schon seit einiger Zeit über einen Einbruch der „soziologischen Auffassung“ in die Fachwissenschaft zu klagen: der Nationalökonom, der Jurist, der Historiker usw. soll nur noch „soziologisch“ denken. Soweit man darunter nichts weiter versteht, als eine objektive, weil allseitige, Berücksichtigung der Beziehungen des einzelnen Tatbestands, liegt darin ja eine ganz gute Mahnung. Aber es fragt sich doch immer, welche Beziehungen in dem betreffenden Fall für seine Beurteilung in Betracht kommen. Jetzt haben wir jedenfalls oft die Erscheinung, daß nationalökonomische, juristische, historische Definitionen durch die Hineinmischung „soziologischer Gesichtspunkte“ unmöglich gemacht werden. Man verkennet, daß die spezifisch juristische Definition usw. für sich auch ihr gutes Recht hat. Natürlich wird die Verwirrung durch die ministerielle Protektion noch größer werden.

Man könnte sich versucht fühlen — wie tatsächlich mir ein norddeutscher Kollege von der Philologie seinen Eindruck dahin geschildert hat — anzunehmen, daß der Universitätsreferent im Ministerium „den Sprung in den Dilettantismus als das Heil ansieht“ und daß „es nächstens als Vorwurf gelten wird ‚Fachmann‘ zu sein.“

Ich will nicht das von Lamprecht in Leipzig gestiftete Institut, mit dem man das Experiment eines universalgeschichtlichen Betriebs durchführen wollte, übergehen¹. Es beruht lediglich darauf, daß ein Mann so viel Geld zur Verfügung hatte, daß er Leute aus den verschiedensten Fachgebieten anstellen konnte. Zudem dies Lamprecht möglich wurde, glaubte er den Beweis geliefert zu haben, daß ein universalgeschichtlicher Betrieb möglich, daß eine allgemeine Kulturgeschichte oder gar Kulturwissenschaft keine Utopie sei. Bewiesen hat er tatsächlich nichts. Denn erstens fungierte er nur als Unternehmer, der über geteilte Arbeit gebot. Zweitens hätte eine Fakultät als Leiter des Unternehmens die Sache weit besser gemacht, weil er eben nicht die gesamten Disziplinen beherrschte, nicht

¹ Zur Kritik siehe Vierteljahrsschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Ab. 15, S. 89.

beherrschen konnte. Den bisherigen Unterrichtsbetrieb und die Herrschaft der Fachleute halten wir auch den soziologischen Ansprüchen gegenüber aufrecht.

Die ernstesten Soziologen, die übrigens sämtlich Vertreter einer alten Fachwissenschaft sind, lehnen, wie bemerkt, die Soziologie als Universalwissenschaft, als Sammelsurium ab. Sehen wir nun zu, ob sich die Konstruktion einer soziologischen Sonderwissenschaft durchführen läßt. Zwei Fragen ergeben sich hier. Läßt sich eine Wissenschaft von den Formen der Wechselwirkung des Einzelnen und der Gemeinschaft oder Vergesellschaftung so ablösen, daß sie als ein besonderes Wissenschaftsgebiet Lebensfähigkeit besitzt? Wir glauben diese erste Frage nicht eingehend zu beantworten zu brauchen, da die Beantwortung einer zweiten schon die Entscheidung gibt, nämlich der Frage, ob die Erforschung jener Formen von einem andern als einem besondern Fachmann in die Hand genommen werden kann. Und die Antwort hierauf haben wir auch schon gegeben. Wir können uns damit begnügen, einige Folgerungen aus unsern Darlegungen für den praktischen Unterrichtsbetrieb zu ziehen.

Denken wir uns einen Professor der Soziologie, der es mit seiner Aufgabe ernst nimmt. Er ist vom preussischen Kultusministerium in diese Stellung gebracht worden. Ist er auf einem besondern Gebiet Fachmann — sei es Jurist oder Nationalökonom oder Theologe oder Historiker usw. —, so wird ihn seine ernste Auffassung von seiner Aufgabe dahin führen, sich immer mehr in sein Fach zu vertiefen, gewiß auch das Auge über Nachbargebiete schweifen zu lassen, jedoch immer weiter in seinem eigenen Schacht zu arbeiten, da er sonst seine Kraft zersplittern und seine Arbeit nicht wahrhaft fördern würde. Die Pflichten jeder einzelnen Wissenschaft sind eben heute schon so unermesslich, daß sie einen Mann ganz verlangen, daß sogar einer nicht einmal seine gesamte Disziplin beherrschen kann. Wenn jener Fachmann aber sieht, daß er über die wesentliche Beschränkung auf sein Fach doch nicht hinauskommen kann, so wird er eben sein Fach vertreten und wird dabei größere Befriedigung gewinnen als bei dem Versuch, als allgemeiner Soziologe zu erscheinen. Schließlich ist ja doch alles, was er erforscht und in Vorlesungen behandelt, mehr oder weniger Soziologie, das heißt ein Komplex von menschlichen Gemeinschaftsfragen, aus seinem Fachgebiet. Und nun die soziologischen Vorlesungen! Schwerlich läßt sich ohne Mißbrauch der Sache mehr als ein Privatkolleg über Soziologie herauskonstruieren. Ein solches

könnte ein Fachmann, zum Beispiel ein Jurist oder Nationalökonom oder Historiker, halten, indem er die soziologischen Beobachtungen aus seinem Gebiet zusammenfaßt und sie noch durch seine Lesefrüchte aus der Literatur anderer Fächer etwas zu bereichern sucht. Was aber soll der Professor der Soziologie in den andern Semestern lesen? Füllt er mit dem Kolleg über Soziologie zwei oder gar drei Semester, so wird er als Dozent höchst speziell werden und am wenigsten den Zweck erfüllen, den ihm Becker stellt, nämlich den der enzyklopädischen Belehrung. Sehen wir sodann den Fall, daß das Ministerium einen Nichtfachmann zum soziologischen Professor ernannt, so wird er, falls er ehrlich ist, bald von einem solchen Eckel über die Notwendigkeit, seinen Zuhörern unreifes Zeug vorzuschwabronieren, erfüllt werden, daß er seine Professur aufgibt. Auf keinem Gebiet Fachmann zu sein, das ist heute für den, der Wissenschaftler sein soll, das fürchterlichste.

Eine Sonderstellung nimmt bis zu einem gewissen Grade der Philosoph ein. Wie die Philosophie im allgemeinen noch immer in dem einen oder anderen Sinn als Zentralwissenschaft gilt, so übt sie, wie bemerkt, insbesondere das Recht der begrifflichen Überprüfung der Resultate der Sonderwissenschaften und der erkenntnistheoretischen Grundlegung für diese. Es soll etwa eine methodische Grundlage für die neue Disziplin gewonnen werden. Von hier aus oder auf Grund des Umstands, daß der Philosoph danach strebt ein Weltbild zu gewinnen, oder weil sein psychologisches Interesse ihn dahin führt, mag man ihm eine weitergreifende Berechtigung zusprechen, obwohl, ich mir seine Funktion gegenüber der Soziologie nicht anders vorzustellen vermag als in der Art, daß er gelegentlich als Gesellschaftsphilosoph auftritt, wie er als Geschichts-, als Rechtsphilosoph sich betätigt, und obwohl sich bei der Zergliederung des Begriffs Gesellschaft und Gemeinschaft sofort zeigt, daß hier eine große Vielzahl von Einzelwissenschaften mitzuwirken hat. Hauptsächlich zieht wohl den Philosophen zur Soziologie (ich sage: zu den soziologischen Fragen) die Verknötung mit der Psychologie. Ein Kollege von der Philosophie meinte mir gegenüber, daß der Stoff der Soziologie diese mehr zur Nationalökonomie als zur Philosophie hinweise, welcher Einwand jedoch dahin erweitert werden muß, daß ihr Stoff neben der Nationalökonomie eben noch viele Einzelwissenschaften beansprucht. Wie der Forscher der verschiedenen Disziplinen der Geistes- oder Kulturwissenschaften, wo immer er den Spaten einsetzen mag, überall zu =

gleich für die Klärung soziologischer Fragen arbeitet, so verlangt die soziologische Erkenntnis die gemeinsame Forschung aller dieser Disziplinen. Die Gemeinschaftsbeziehungen des Menschen gehören nicht einem einzelnen Gebiet, etwa dem der wirtschaftlichen Verhältnisse, vorzugsweise an. Mag man aber für die Philosophie, von den angedeuteten Gesichtspunkten aus, ein näheres Verhältnis zur Soziologie annehmen, so sind jedenfalls zwei Dinge hier zu merken. Erstens wird auch bei dem Philosophen der Erfolg seiner soziologischen Bemühungen von seiner fachmäßigen Tüchtigkeit abhängen: je gründlicher der Philosoph, desto gründlicher der Soziolog. Zweitens wird der Philosoph, der als Soziolog angestellt ist, immer den Trieb haben, in Forschung und Lehrtätigkeit sich nicht auf soziologische Fragen im engeren Sinn zu beschränken, sondern Philosophie überhaupt zu treiben.

Im laufenden Jahrgang des „Hochland“ S. 512 ff. bringt Th. Brauer gegen meine Auffassung einen Satz des Philosophen Külpe vor, welcher unter den Einzelwissenschaften, die innerhalb der Philosophie für einen selbständigen Betrieb heranreifen, neben der Psychologie, der Ethik und der Ästhetik auch die Soziologie hervorhebt und weiter bemerkt: „am meisten vorbereitet ist diese Teilung bei der Psychologie, demnächst vielleicht bei der Soziologie“. Mir sind diese Äußerungen für meine Auffassung höchst willkommen! Zunächst konstatiert Külpe, was auch ich aufs schärfste betone, daß die Soziologie nur als Einzelwissenschaft in Betracht kommen kann, also nicht als Universalwissenschaft, wie zum Beispiel Becker wünscht. Sodann faßt Külpe sie als eine einzelne Ausstrahlung der Philosophie auf, setzt sie in Parallele mit der Psychologie, Ethik und Ästhetik. Das ist mir nicht minder willkommen. Wird man denn wünschen, daß eine Professur für Psychologie oder Ethik jemand verliehen wird, der nicht die allergründlichste allgemeine philosophische Bildung sich erworben hat? Wird jemand, der nicht entweder Philosoph oder Kunsthistoriker von Fach ist, für würdig erachtet werden, eine Professur für Ästhetik zu bekleiden? Und worüber wird der Psycholog, der nichts als Psycholog ist, lesen? Nur über Psychologie? Die Frage ist schon einmal akut geworden, und die Fachleute verweigern die Antwort auf sie. Also ganz wie bei der Soziologie. Entweder muß der Psycholog gründlicher allgemeiner Philosoph sein, oder, wenn man seine Professur etwa ganz naturwissenschaftlich konstruieren will, gründlicher allgemeiner Physiolog. Sonst schwebt er

in der Luft; sonst ist er Dilettant, Kurpfuscher. Mit derselben Ent-rüstung aber, mit der die ernste Wissenschaft die Psychologen, die sich nicht auf eine solide alte Fachwissenschaft stützen können, ablehnt, muß sie es auch verurteilen, wenn jemand eine Professur für Soziologie beansprucht, ohne gründlichste allgemeine philosophische Fachbildung oder etwa gründlichste allgemeine nationalökonomische Fachbildung erworben zu haben. Ganz so würde heute Külpe die Streitfrage beurteilen. Von ihm unterscheide ich mich nur insofern, als ich besondere soziologische Professuren für schlechthin überflüssig halte, weil eben doch der Soziolog stets Vertreter einer der bisherigen Fachwissenschaften sein muß, sonst den realen Boden unter den Füßen verliert. Übrigens spricht selbst Külpe auch nur von der Möglichkeit („demnächst vielleicht“), daß sich die Soziologie als philosophische Sonderwissenschaft abteilen könnte. Und schließlich braucht der, der die Existenz einer Sonderwissenschaft in irgend einem Sinn behauptet, deshalb noch nicht die Forderung der Schaffung besonderer Professuren für eine solche aufzustellen. Die gar zu weitgehende Aufteilung der einzelnen Abschnitte der verschiedenen Disziplinen auf besondere Professuren würde dem von Becker aufgestellten Zweck der Synthese, zumal für die Vorlesungen, jedenfalls entgegenwirken.

Th. Brauer gibt seinen Darlegungen eine ganz greifbare Nutzenanwendung, indem er für Max Scheler eine soziologische Professur fordert. „Warum sollte ein Mann wie Max Scheler . . . nicht die Gewähr bieten für eine fruchtbringende soziologische Lehrtätigkeit?“ Selbstverständlich habe ich nichts gegen Scheler als Soziologen. Er würde aber meines Erachtens eine besondere soziologische Professur nicht nötig haben. Denn wenn ihm eine Fakultät eine philosophische Professur einräumt — er ist ja Fachphilosoph —, wird ihm eine „fruchtbringende soziologische Lehrtätigkeit“ durchaus unbekommen sein. Wer der Meinung ist, daß Scheler eine besondere soziologische Professur nötig hat, um eine soziologische Lehrtätigkeit zu entfalten, setzt seine Bedeutung als Philosoph herab. Es handelt sich hier wiederum um ein Schulbeispiel für die Zwecklosigkeit der Forderung soziologischer Professuren.

Vielleicht kommt einmal die Zeit, in der mit stets fortschreitender Arbeitsteilung die Philosophie sich so sehr spezialisiert, daß sie unter anderem einen besonderen Schöbling der Soziologie treibt. Vielleicht kommt einmal die Zeit, daß Soziologie Teil I, II, III in drei Semestern oder gar in sechs vorgetragen wird. Ein solcher Zustand

wäre aber eben gar nicht nach Beckers Sinn; denn der enzyklopädischen Belehrung würde er vollends den Garaus machen.

Lehrreich ist die Art von Simmels „Soziologie“, des ernstesten Versuchs eines soziologischen Systems. Von dem ernstesten Philosophen erhält man auch ernste soziologische Betrachtungen; man merkt überall den tüchtigen philosophischen Fachmann. Simmel hat sich ferner in der anderweitigen Literatur fleißig umgesehen, vermöge der Pflicht der logischen Überprüfung, die ihm als Philosophen obliegt, und noch etwas darüber hinaus. Jeder andere Fachmann, der Historiker, der Jurist, der Nationalökonom usw. wird freilich das geschichtliche, das juristische, das nationalökonomische Material, das Simmel verwendet, noch vermehren, ihn auch noch berichtigen können. Simmel hätte seine „Philosophie des Geldes“ wohl auch Soziologie des Geldes nennen können; aber treffender ist zweifellos die von ihm gewählte Bezeichnung: er behandelt eben als philosophischer Fachmann die Sache. Er kennt seine Grenzen.

Die Hörer des von Becker gewünschten soziologischen Kollegs würden von Simmels „Soziologie“ abgeschreckt werden: in die *Histoire contemporaine* werden sie darin nicht eingeweiht, während sie mit einer Fülle von technischen Fachausdrücken und mit der diffizilen Darlegung soziologischer Einzelfragen übersättigt werden. In dieser Hinsicht weist Simmels „Soziologie“ vielleicht auf den vorhin ange deuteten Zukunftsweg. Will Becker die Soziologie Simmelscher Art fördern, so würde er die wissenschaftliche Arbeitsteilung fördern, was er tatsächlich nicht tun will.

Ich habe die denkbaren Möglichkeiten soziologischer Professuren besprochen. Das wirkliche Leben geht aber oft über das, was uns zunächst denkbar erscheint, noch hinaus, und so muß ich denn hier feststellen, daß die Erfahrung mich über noch andere Fälle, die vorauszusetzen uns von Haus aus nicht naheliegt, belehrt hat. Ja ich muß sogar bekennen, daß dies die bisher mir allein bekannt gewordenen Fälle soziologischer Professuren sind. Ich erstatte den Bericht. A will ein Ordinariat haben, aber nicht eins für ein vorhandenes Fach. Er erhält eine soziologische Professur. Sie ist ihm in der Tat willkommen. Er wünscht nicht große Vorlesungen zu lesen; seine Neigung ist, wenig zu lesen, vielleicht einmal ein größeres oder kleineres Kolleg oder auch gar keins. Mit der soziologischen Professur ist dies lebenswürdige System gut vereinbar. Soziologie ist ja alles und nichts spezielles. Man kann als Soziologe über alles lesen, braucht aber über nichts spezielles zu lesen. Für die Ausbildung der Studenten

sind soziologische Vorlesungen überflüssig; denn die Soziologie durchzieht ja alle ihre Fachvorlesungen. Wollen sie etwas Zusammenfassendes, so hören sie bei einem guten Philosophen oder Historiker oder bei irgendeinem anderen guten Fachmann. G. v. Sybel erzählt, wie großartig ihm das Gebiet der Kulturgeschichte in der Pandektenvorlesung von Savigny aufgegangen sei. Ich weiß den Studenten auch heute Juristen zu nennen, bei denen sie Kulturgeschichte und Soziologie in Hülle und Fülle in einem Fachkolleg lernen können. Der Fall B: B will eine bestimmte Fachprofessur haben. Die Fachleute erachten ihn aber dessen nicht für würdig, drücken indessen ein Auge zu, als die Regierung erklärt, er solle „nur eine Professur für Soziologie“ haben. Nachdem er diese erlangt hat, kündigt er souverän die großen Vorlesungen aus dem Fach an, für das er ein Ordinariat haben wollte. Warum auch nicht? Wenngleich die Soziologie zwar nichts spezielles ist, so ist sie doch andererseits alles, und der Soziolog kann eben alles.

Mein verstorbener Kollege und Freund Alfred Dove hat die Soziologie „Wortmaskenverleihinstitut“ genannt¹. In soziologischen Schriften ist in der Tat oft ein Spiel mit Worten getrieben worden, so daß dieser Spott nicht als ganz unberechtigt erscheint. Unter anderem haben sich da, wo Vergleiche zwischen den menschlichen Gemeinschaften und natürlichen Organismen gezogen wurden, oft Worte eingestellt, denen nicht immer ein gleich hoher Sinn entsprach. Niemand wird Schäffles „Bau und Leben des sozialen Körpers“ von dem Vorwurf freisprechen, einen großen Luxus in wenig besagenden Vergleichen entfaltet zu haben. Sein Buch ist ein Denkmal unfruchtbarer soziologischer Literatur. Er schalt auf die durchaus berechtigte Kritik und mußte sie doch hinterher anerkennen. Simmel möchte ich vor jenem Spott verteidigen, obwohl ja zuzugeben ist, daß er die Kunst, die Dinge mit wenigen und schlichten Worten zu schildern, nicht gerade virtuos übt. Im allgemeinen bleibt wohl auf der angeblichen besonderen Wissenschaft der Soziologie der Vorwurf haften, daß sie als Ganzes und in dem Einzelnen, was sie bisher geboten hat, sehr anspruchsvoll auftritt und sich und anderen nicht sagt, daß das, was sie zu tun sich anheißig macht, längst von anderen getan wird, daß man die eingehendsten Belehrungen über soziologische

¹ Ich habe seine Äußerung in meiner oben S. 65 A. 1 erwähnten Schrift (S. 102) angeführt. Zur Kritik der Soziologie daselbst weiteres. Siehe ferner Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 1907, S. 487; Februarheft der Zeitschrift „Hochland“, Jahrg. 1919, S. 550 ff.

Erscheinungen in Schriften findet, die sich nicht mit dem hohen Titel der Soziologie verbrämen. In diesem Sinn ist das Wort Soziologie selbst eine Wortmaske¹.

Neben dem, was so die unter der Firma der Soziologie segelnde Literatur an nutzlosen Wortspielen und Wortgefechten zum besten gibt, stehen die materialistischen, naturalistischen, positivistischen Darbietungen soziologischen Inhalts, wobei, um das Bild vollständig zu zeichnen, vermerkt sei, daß in der soziologisch titulierten Literatur sich wohl mehr als anderswo hinter abstrakten Erörterungen und dialektischen Kunststücken und angeblich der Erfahrung abgelauschten positivistischen Formeln sehr greifbare Parteiabsichten verstecken. Wenn nun auf ministerielle Anordnung Professoren auf die Soziologie vereidigt werden sollen, so wird, wie wir schon bemerkten, im Zusammenhang mit den allgemeinen politischen Wünschen des jetzigen Ministeriums (s. oben S. 60) ein Druck zugunsten dieser unwissenschaftlich-politischen Richtung ausgeübt. Nicht die Politik als Wissenschaft (die Becker in unserem bisherigen wissenschaftlichen Betrieb vermißt), sondern die politische Afterswissenschaft oder pseudowissenschaftliche Politik wird gefördert. Wir können jedoch von der politischen Seite der Sache auch ganz absehen. Die soziologisch titulierte Literatur gehört, rein wissenschaftlich betrachtet, zum großen Teil in eine abgelegene Zimmerecke. Und wenn wir gern zugeben, daß sie andererseits auch ernste Arbeiten aufweist, so nimmt dieser bessere Teil jedenfalls nur ein kleines Plätzchen innerhalb der gewaltigen und fruchtbaren Literatur im allgemeinen ein, die die menschlichen Gemeinschaftsbeziehungen erforscht hat und erforscht. Es ist unbestreitbar, daß deren Erforschung eine gemeinsame Angelegenheit der mannigfaltigsten Einzelwissenschaften bleiben wird und muß.

So kann denn unser Urteil nur dahin lauten, daß die vom Ministerium beklarierten „soziologischen Professuren an allen Hochschulen“ zwar wohl brauchbar sein mögen, wenn sie einem bestimmten politischen Parteizweck dienen sollen (sofern sie nicht die Partei bloßstellen!), daß sie jedoch vom wissenschaftlichen Standpunkt aus nicht bloß für zwecklos anzusehen sind, sondern daß mit ihnen sogar die Gefahr einer schädlichen Wirkung verbunden ist. Die Absicht der Bestiftung aller Hochschulen mit soziologischen Professuren stellt sich

¹ Spiethoff, in diesem Jahrbuch 1918, S. 14, spricht davon, daß „die Soziologie oft in Gefahr war und noch ist, eine unsagbare Molluske zu werden.“ E. Jung, Das Problem des natürlichen Rechts, S. 177: „das etwas nebelhafte Modewort ‚soziologisch‘.“

uns als eine Äußerung der bei den jetzt herrschenden politischen Kreisen vorhandenen Neigung für unproduktive Anlagen dar. Die unschädlichste Art der soziologischen Professur, die Sinekure für ältere verdiente Gelehrte, wäre immer noch eine unzweckmäßige Verwirklichung der betreffenden Idee. Neue Professuren sind an sich durchaus erwünscht: es würde nicht schwer sein, dem Ministerium sehr geeignete Kräfte für neue Professuren in stattlicher Zahl zu benennen. Dadurch aber, daß es den — milde ausgedrückt — Luxus der soziologischen Professuren treibt, vernachlässigt es tüchtige Kräfte und wichtige Fächer und hindert so selbst die Erfüllung der Aufgabe, die es sich stellt, die Förderung der Synthese.

Unser Protest darf sich indessen nicht auf die Ablehnung der „Professuren für Soziologie“ beschränken. Nicht weniger gilt er der ganzen Art¹, mit der die Forderung der soziologischen Professuren begründet wird, der falschen Beurteilung des bisherigen Wissenschaftsbetriebs, der Entstellung in der Schilderung der Kräfte und Richtungen, die bisher an den deutschen Universitäten lebendig gewesen sind, den verderblichen Grundsätzen, die das jetzige Ministerium in der Universitätsverwaltung zur Anwendung zu bringen die Absicht zu haben scheint². Wenn Becker den deutschen Wissenschaftsbetrieb tadeln will, so lehnen wir uns gegen Tadel nicht auf; echte Kritik lieben wir. Allein unsere Pflicht ist es, die Grundsätze, von denen aus Becker seinen Tadel ausspricht und seine entstellende Schilderung entwirft, zurückzuweisen. Sie stehen zu dem in Widerspruch, was die deutschen Universitäten groß gemacht hat.

Vor ein paar Tagen erhielt ich von dem Göttinger Nationalökonomem Gustav Cohn eine Rezension aus den Göttingischen Gelehrten Anzeigen (Nr. 5 und 6, S. 230 ff.), in der er dem Verhältnis der Vertreter der Wissenschaft zur Staatsregierung einige Worte widmet. Er wirft dabei einen Rückblick auf einen Vergleich, den er vor Jahren zwischen der preussischen Universitätsverwaltung

¹ Im Anhang teilt Becker (S. 66 ff.) einen Erlaß des Ministers über die Hochschulreform mit, der auch nicht gerade einen günstigen Eindruck macht. Wenn von den Reformwünschen gesprochen wird, die von „den beteiligten Hochschulen selber“ an die Ministerien gelangt seien, so lächelt man doch dazu. Der künftige Historiker des jetzigen Ministeriums wird ja aber dazu das nötige sagen.

² Wir wollen hoffen, daß die Praxis des Ministeriums besser sein wird als seine Grundsätze, daß es zu sehr unter dem Einfluß der guten alten Tradition steht, als daß es sich ganz von den neumodischen Grundsätzen beherrschen läßt. Aber in helleres Licht setzen muß man diese absonderlichen Grundsätze.

einerseits und der schweizerischen und amerikanischen anderseits gezogen hatte. Damals hatte er hervorgehoben, wie viel freier die Universitätsverwaltung der preussischen Monarchie war, wie dagegen die Demokratie in der Schweiz und Amerika die Freiheit der Wissenschaft zu bedrohen begann. Was er jetzt dazu weiter sagt, das bildet einen geeigneten Abschluß für unsere Darlegungen. „In diesem Augenblick, wo die Wetterfahnen sehr verlegen sind und nicht wissen, wohin sich bewegen — in diesem Augenblick möchte ich das alte Wort, das ich einst in Zürich niederschrieb und in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft drucken ließ¹, mit verstärkter Überzeugung wiederholen: *nec voltus instantis tyranni nec civium ardor prava iubentium . . .* Damals war es die kleine Demokratie; heute ist es die große Demokratie im allergrößten Format.“

¹ Vgl. G. C o h n s „Universitätsfragen und Erinnerungen“ (Stuttgart 1918).

Die Wirtschaftsblockade im Weltkrieg

Von Dr. Georg Brodnić

Professor der Staatswissenschaften an der Universität Halle a. S.

Zweiter Teil.

Inhaltsverzeichnis: Die Nederlandsche Overzee Trust Maatschappij (N. O. T.) S. 111. — Die Société Suisse de Surveillance économique (S. S. S.) S. 127. — Die skandinavischen Kontrolleinrichtungen S. 137. — Die Vereinigten Staaten und die Wirtschaftsblockade S. 159.

IV

Am ersten erreichte England sein Ziel in den Niederlanden. Schon einige Zeit vor dem Kriegsausbruch hatten dort wirtschaftliche Schwierigkeiten bestanden, die nun durch das Vorgehen Englands gegen den Überseehandel bedenklich verschärft wurden. Holland hatte auf die Freiheit seiner Versorgung und seines Zwischenhandels mit Nichtbannware gerechnet und wurde aufs schwerste dadurch getroffen, daß ihr weiteres Eintreffen von England verzögert wurde. Die notwendige Versorgung der Niederlande war schon in den ersten Augustwochen 1914 in Frage gestellt. Um sich wenigstens genügende Zufuhren des unbedingt notwendigen Getreides zu sichern, erklärte sich die niederländische Regierung am 23. August 1914 zum Erlaß eines Embargos auf Getreide bereit. England verweigerte trotzdem die weitere Zufuhr mit der Begründung, daß das Getreide durch kriegsrische Vorgänge schließlich doch in die Hände deutscher Truppen fallen könnte. Eine Garantieerklärung für den weiteren Verbleib des Getreides abzugeben, lehnte die niederländische Regierung als unneutral ab. Als Folge hiervon wurde Schiff auf Schiff in britische Häfen eingebracht und erst nach längerem Aufenthalt, meist auch erst nach Abladung eines Teiles der Fracht wieder freigegeben. 770 000 Bushel Getreide, die nach Rotterdam bestimmt waren, wurden unterweß von englischen Schiffen angehalten und in England verkauft¹.

Um die weitere Versorgung nicht ganz zum Stillstand zu bringen,

¹ Recueil de diverses communications . . . par rapport à la neutralité des Pays-Bas, S. 25. Clapp, a. a. D. S. 28.

ließ die niederländische Regierung für Güter aus den Vereinigten Staaten, auf die sie Embargo gelegt hatte, durch Bekanntmachung vom 6. September 1914 die Konsignation an die Regierungsadresse zu. Das war aber nur für eine beschränkte Reihe von Waren möglich, während England gegen die Niederlande schon deshalb mit steigender Schärfe vorging, weil sie durch die Rheinschiffahrtsakte gehindert waren, Durchfuhrverbote gegen Deutschland zu erlassen. Um aus diesen Schwierigkeiten herauszukommen, trat am 21. September 1914 aus den Kreisen der Interessenten die Kommission für den niederländischen Handel zusammen. Ihr gehörten die Herren van Nalst, Kröller, Dp. ten Noort, Joost van Vollenhoven und Prof. C. van Vollenhoven an. Sie nahm mit der englischen Regierung Fühlung und schlug die Errichtung einer Vermittlungsstelle für den niederländischen Überseehandel vor, die berufen und geeignet sein sollte, diejenigen Sicherungen England gegenüber zu geben, die die Regierung aus Neutralitätsgründen selbst nicht zu gewähren vermochte. Es ist begreiflich, daß der damalige Minister Treub später sagte: „Mir fiel ein Stein vom Herzen, als ich Anfang Oktober von diesem Plane vernahm.“ Denn die niederländische Regierung hatte tatsächlich nur zwei Möglichkeiten vor sich. Entweder konnte sie Englands rechtswidriges Vorgehen ablehnen und womöglich gemeinsam mit den anderen hiervon betroffenen Neutralen zu bekämpfen suchen, sie hätte dann aber auch nicht vor den letzten Konsequenzen einer Auseinandersetzung mit England zurückschrecken dürfen. Oder sie stellte sich auf den Standpunkt, daß nun einmal Macht vor Recht gehe, und dann mußte ihr jedes Mittel genehm sein, das ihr wenigstens die Aufrechterhaltung ihres Wirtschaftslebens ermöglichte. Sie entschloß sich für letzteres, und so entstand die Nederlandsche Overzee Trust Maatschappij (N. O. T.), die am 1. Januar 1915 ihren Geschäftsbetrieb eröffnete¹.

An der Errichtung der N. O. T. haben vornehmlich die großen Schiffahrtsgesellschaften teilgenommen, die Schiffahrtsgesellschaft Niederland, der Rotterdamer Lloyd, die Dampfschiffahrtsgesellschaft

¹ M. W. J. Treub, Oorlogstijd. Herinneringen en Indrukken, 2. Aufl. 1917, S. 326 ff. — Vier Brieven over de N. O. T. Amsterdam 1916. A. Versluys. — Twee Gesprekken over de N. O. T. s'Gravenhage, N. V. Boekh v. Gebr. Belinfante 1916. — Tönnies, Die niederländische Übersee-Trust-Gesellschaft. Jena 1916. — Jastrow, Völkerrecht und Wirtschaftskrieg. Breslau 1917, S. 23 ff. — G. Keller, N. O. T. De Nederlandsche Overzee Trustmaatschappij. Mit Vorwort von J. K. van Nalst. 2. Auflage. Amsterdam 1916.

Ozean, die Königl. Paketsahrtgesellschaft, die Holländische Dampfschiffahrtsgesellschaft, die Holland-Amerika-Linie, die Königl. Niederländische Dampfschiffahrtsgesellschaft, der Westindische Postdienst und der Holländische Lloyd, daneben die Niederländisch-Indische Handelsbank, die Amsterdamer Bank und die Twentische Bankvereinigung, und schließlich zwei Großhandelsfirmen, R. Mees & Söhne und Wm. H. Müller & Co. Sie war formell eine rein private Gesellschaft mit einem Kapital von 2,4 Millionen Gulden. Die Hälfte der auf Namen lautenden Anteile wurde bei der Gründung untergebracht, der Rest mußte bis 1. Juli 1919 von Kunden der N. O. T. übernommen werden. Die Übertragung von Anteilen war nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats zulässig, der sie ohne Begründung verweigern konnte. Eingefordert wurden 10 % des Nominalkapitals. Die Dauer der Gesellschaft war ursprünglich auf fünf Jahre, also bis 31. Dezember 1919 angenommen, ist aber augenscheinlich später verlängert worden.

Die N. O. T. hatte ihren Sitz im Haag, den man wählte, um der niederländischen Regierung und den ausländischen Gesandtschaften nahe zu sein, aber auch um die Eifersucht der beiden großen Häfen des Landes zu vermeiden. Nur die Abteilung für den Verkehr mit Wertpapieren ist in Amsterdam errichtet worden. Die innere Organisation der N. O. T. in Abteilungen erfolgte teilweise nach den Erfordernissen des Geschäftsganges, zum Teil aber auch nach den zu bearbeitenden Waren und Ländern¹.

Die N. O. T. betrieb selbst keinen Handel, sie war nicht auf Erwerb abgestellt, sondern begnügte sich mit einer 4%igen Verzinsung ihres Kapitals und überweist einen etwaigen weiteren Überschuß an das Nationale Unterstützungs Komitee. Sie sah ihre Aufgabe vielmehr darin, als allgemeines Konfigurationskontor

¹ Nach einem Bericht vom September 1918 (Nachrichten für Handel usw. 1918, Nr. 153) umfaßte die N. O. T. 14 Abteilungen: 1. Sekretariat und allgemeine Angelegenheiten. 2. Allgemeine Korrespondenz und Ausführungsangelegenheiten. 3. Abteilung für Skandinavien. 4. Abteilung für Verträge usw. 5. Abteilung für Konnossemente. 6. Buchhaltung und Kasse. 7. Kontrolle. 8. Telegramme. 9. Abteilung für Lagerhäuser. 10. Abteilung für Öle und Fette. 11. Abteilung für Häute, Leder und Farbstoffe. 12. Abteilung für Getreide und Viehfutter. 13. Abteilung für Kautschuk. 14. Abteilung für Waren, deren Einfuhr beschränkt war. Verschiedene Abteilungen waren in Untergruppen zerlegt. Der Geschäftsbetrieb umfaßte 15 Bureaugebäude.

für alle Waren zu dienen, die nicht, wie Getreide, Futtermittel und der gesamte Staatsbedarf, unmittelbar an die Regierung selbst konfigniert werden konnten. Wie die N. O. T. es selbst ausdrückte, bot sie sich an zur Vermittlung zwischen dem niederländischen Handel und denjenigen kriegführenden Mächten, die sich bestimmt sahen, die Einfuhr von Gütern nach den Niederlanden zu verhindern oder zu beschränken.

Die Satzungen der N. O. T. sprachen anfangs nur von der „ungestörten überseeischen Einfuhr von Artikeln, welche durch kriegführende Mächte zu unbedingter, weiter auch zu bedingter Bannware erklärt worden sind oder noch erklärt werden können“. Das wurde dann dahin geändert, daß die N. O. T. zu dem Ende errichtet sei, „ungeachtet des bestehenden Kriegszustandes die ungestörte Einfuhr von Gütern so sehr als möglich zu sichern.“ Es ist damit sowohl die Beschränkung auf Banngüter wie die Bezugnahme auf den Überseeverkehr fortgefallen, um wenigstens formell auch den Mittelmächten es zu ermöglichen, sich der N. O. T. als Kontrollorgan zu bedienen. Tatsächlich kam aber die N. O. T. ausschließlich für den Verkehr von und über England in Frage. Am 26. Dezember 1914, am 11. April und zuletzt (soweit bekannt) am 19./20. Juli 1915 sind Übereinkommen zwischen der englischen Regierung und der N. O. T. geschlossen worden¹. Eine gesetzliche Grundlage hierfür war in England dadurch geschaffen, daß Sektion 1 der Customs (Exportation Restriction) Act 1915 der Regierung die Befugnis erteilte, die Ausfuhr nach einzelnen Ländern nur an bestimmte, durch königliche Verordnung zu benennende Personen zu erlauben. Darauf erging die Proklamation vom 25. Juni 1915, welche die N. O. T. als einzigen Konfignatar im Sinne dieses Gesetzes anerkannte.

Durch die Abkommen, die sie mit der N. O. T. abschloß, verpflichtete sich die englische Regierung, den Seeverkehr nach holländischen Häfen nicht wegen Mitführung von Bannware oder von Gütern feindlicher Herkunft oder feindlicher Bestimmung zu unterbrechen, wofern die Ladung an die N. O. T. konfigniert war. Eine vorübergehende Prüfung im englischen Hafen sollte durch diese Zusage nicht ausgeschlossen sein. Als Gegenleistung für dieses Entgegenkommen garantierte die N. O. T. ihrerseits den inländischen Verbrauch aller

¹ Der Schriftwechsel vom 19./20. Juli 1915 findet sich in der Rivista di Diritto Internazionale 1915, S. 547 ff.

an sie konfignierten Einfuhren sowie der aus ihnen später hergestellten Waren. In den „inländischen Verbrauch“ wurden hierbei die Güter eingerechnet, die nach erfolgter Einfuhr wieder ausgeführt wurden entweder nach den holländischen Kolonien oder nach einem anderen neutralen Lande, wofern die Ware hierbei nicht durch feindliches Gebiet geführt wurde und die N. O. T. Sicherheit für den dortigen Verbrauch übernahm. Ausgenommen von dieser Wiederausfuhr blieben Getreide, Mehl, Futtermittel, Häute und Kupfer.

Trotz dieser allgemeinen und weitgehenden Sicherheitsübernahme mußte sich die N. O. T. England gegenüber verpflichten, in Fällen, in denen doch ein Verdacht hinsichtlich der schließlichen Endbestimmung der Waren bei der englischen Regierung aufkam, ihrem Vertreter alle verfügbaren Unterlagen zur weiteren Untersuchung zur Verfügung zu stellen und die Aushändigung der an sie konfignierten Einfuhr dem Empfänger zu verweigern. Nichtete sich der Verdacht gegen Nichtbannware, so hatte die N. O. T. sie solange einzulagern, bis die englische Regierung die Angelegenheit für geklärt ansah. Bannware mußte nach England zur preisgerichtlichen Entscheidung zurückgebracht werden.

Die Zusicherungen der N. O. T. ließen bei England immer noch den Verdacht offen, daß zwar die Einfuhren der gegebenen Sicherheit entsprechend ausschließlich in den inländischen Verbrauch (im Sinne dieses Übereinkommens) gelangten, daß aber dafür andere Bestände und Erzeugnisse, die durch sie ersetzbar waren, für die Ausfuhr zu den Mittelmächten freigesetzt werden könnten. Deshalb ging die N. O. T. über die Sicherheitsleistung hinaus die Verpflichtung ein, sie werde ihr Möglichstes tun, um die gesamte holländische Einfuhr nicht über das erforderliche inländische Verbrauchsminimum wachsen zu lassen. Soweit die englische Regierung auf spezielle Artikel besonderen Wert lege, werde die N. O. T. die zu gestattende Einfuhrmenge im Einvernehmen mit ihr festlegen. Damit hat sich die N. O. T. selbst auch in den Dienst des englischen Rationierungssystems gestellt.

Das Übereinkommen zwischen England und der N. O. T. erstreckte sich grundsätzlich auf die gesamte Überseeimport der Niederlande. Nur in ganz wenigen Fällen wurde eine ungehinderte Einfuhr ohne Konfignation an die N. O. T. zugesagt. Einmal natürlich für die Regierungskonfignationen, solange diese weiterbestanden, sodann für Tabak, Chinin und Kaffee aus den niederländischen Kolonien, wenn

sie an die Vertreter der Pflanzungen zum Auktionsverkauf konsigniert waren, und schließlich für Früchte aus Portugal und den alliierten Mittelmeergebieten.

Auf der anderen Seite gab England eine Reihe von „Lizenzartikeln“ zu unbeschränkter Ausfuhr frei. Neben Waren von verbürgt englischem, französischem, russischem und italienischem Ursprung blieben unbehindert Sendungen neutraler Staaten, die zur Weiterverfendung aus Holland dorthin gelangt waren. Die eigene holländische Produktion war natürlich freigegeben, wofern sie von Ursprungszeugnissen begleitet war, die für die Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Exportindustrie nicht gefordert wurden. Keinesfalls aber durften die freigegebenen Produkte mehr als 25% feindlicher Ware oder feindlicher Arbeit enthalten. Die Ausfuhr feindlicher Erzeugnisse erlaubte England zur Versorgung der niederländischen Kolonien in Fällen, die eine Verzögerung der Belieferung nicht gestatteten, wobei ausdrücklich bemerkt wurde, daß Knappheit der Zeit keine Begründung für die Vergebung des Auftrages an einen feindlichen Lieferanten sei. Waren wie Mineralwässer, Drogen und pharmazeutische Produkte, die in ausreichenden Mengen nur aus feindlichen Ländern zu erlangen waren, unterlagen keiner Beschränkung bei gutgläubiger Ausfuhr in die niederländischen Kolonien¹.

Nach Maßgabe dieser mit England getroffenen Vereinbarungen stellte sich die N. O. T. dem holländischen Handel zur Vermittlung seiner Einfuhr zur Verfügung. Sie hatte hierfür kein Monopol, sie übte keinerlei Zwang aus, sich ihrer zu bedienen. Tatsächlich war aber eine Einfuhr ohne N. O. T. ausgeschlossen, nachdem England sie als einzigen Konsignatar (neben der Regierung) anerkannt hatte, dessen Verbindungen ungehindert bleiben sollten.

Die Aufgabe der N. O. T. war es nun, die Einfuhr so zu gestalten, daß sie den von England gestellten Forderungen entsprach, vor allem also den ausschließlich inländischen Verbrauch (immer im Sinne des Vertrages) sicher stellte. Sie trat deshalb von vornherein nur mit unverdächtigen Importeuren in Verbindung, die Sicherheit gewährten, daß sie in den einzuführenden Waren selbst Handel trieben und nicht unmittelbar oder mittelbar von einem Vertreter einer kriegführenden Regierung vorgeschoben wären. Sie verlangte von

¹ Etwas abweichende Bestimmungen für Waren, die vor dem 1. März 1915 erworben waren, in den Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft Nr. 35 vom 8. Mai 1915.

ihnen zunächst einen Antrag, in dem die einzuführenden Waren genau nach Zahl, Art, Gewicht, Wert (eif einschließlich des Einfuhrzolls), sowie ihr Herkunftsland und der Verschiffungshafen anzugeben waren. Dieser Antrag unterlag nach der persönlichen und sachlichen Seite einer Präventivkontrolle. Sie wurde ausgeübt von der Ausführenden Kommission, die, aus fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates der N. O. T. bestehend, feststellte, ob dem Antrag stattgegeben werden solle und welche Bedingungen an die Annahme zu knüpfen seien. Die beabsichtigte Genehmigung wurde dem Verwaltungsrat mitgeteilt und war unwiderruflich, wenn nicht binnen drei Tagen von drei oder mehr Mitgliedern des Verwaltungsrates weitere Beschlußfassung verlangt wurde. War der Antrag genehmigt, so wurde mit dem Importeur ein Vertrag geschlossen, in dem alle Verpflichtungen der N. O. T. aus dem mit England geschlossenen Übereinkommen gleicherweise auf ihn übertragen wurden.

Boran stand die Zusicherung, daß die einzuführenden Waren ausschließlich für den inländischen Verbrauch im Sinne des Übereinkommens bestimmt seien. Entsprechend der Verpflichtung, welche die N. O. T. selbst übernommen hatte, mußte der Importeur sie bevollmächtigen, die einzuführenden Waren anzuhalten, wenn der Verdacht bestand, daß sie eine andere als inländische Bestimmung hätten. Damit die N. O. T. allen Anforderungen Englands, die weiterhin noch gestellt werden konnten, nachzukommen vermochte, behielt sie sich das Recht vor, die Ablieferung der Güter später noch von weiteren Vorbehalten abhängig zu machen, soweit es ihr in Hinsicht auf den Zweck der N. O. T. nötig erscheinen sollte.

Damit nun die Zusicherung des inländischen Verbrauchs auch wirklich innegehalten wurde, waren in dem Importeurvertrage eine Reihe von Kautelen geschaffen. Der Importeur durfte seine Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrage nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der N. O. T. weiter übertragen, so daß diese in der Lage war, den Übergang der Ware an eine ihr oder der englischen Regierung ungeeignet erscheinende Persönlichkeit zu verhindern. Die Präventivkontrolle, die vor Eingehung des Importeurvertrages stattfand, konnte also erneut auch bei jeder Weiterveräußerung ausgeübt werden. Genehmigte die N. O. T. die Weiterveräußerung, so war der Importeur verpflichtet, Maßregeln zu treffen, daß der Erwerber der N. O. T. gegenüber dieselben Verpflichtungen auf sich nahm, die er selbst eingegangen war. Damit diese Bestimmungen

nicht so leicht umgangen werden konnten, mußten alle in Lagerhäuser eingebrachten Waren mit dem Vermerk versehen werden, daß sie unter N. O. T.-Bestimmungen eingeführt seien.

Der Importeur und nach ihm jeder Erwerber von N. O. T.-Waren war verpflichtet, der N. O. T., sobald sie einen Verstoß gegen die übernommenen Verpflichtungen vermutete, alle für nötig erachteten Auskünfte zu geben unter Vorlegung seiner Bücher, Korrespondenz usw. Um den Importeur selbst an der strikten Beachtung des Vertragsinhalts zu interessieren, wurden für Verstöße von vornherein Bußen festgesetzt, die zuweilen mehrere 100 000 Gulden betrug. Zu ihrer Sicherung war ein Depot zu hinterlegen oder Bankgarantie zu leisten, deren Höhe von Fall zu Fall bestimmt wurde. Die durchlaufenden Bürgschaften, die anfangs den Hauptkunden der N. O. T. bewilligt wurden, sind praktisch außer Anwendung gekommen. Befreit von der Bürgschaftsleistung blieben Gemeinden für ihren eigenen Verbrauch, wenn der Vertrag von Bürgermeister und Schöffen unterzeichnet war. Die Bürgschaft sollte mindestens in Höhe des wahren Wertes geleistet werden; bei Gütern, deren hoher Preis besonders zu Vertragsverstößen anreizen konnte, wie Textilien, Gummi, Ölen und Fetten, wurde noch darüber hinausgegangen. Die N. O. T. ließ sich bevollmächtigen, verfallene Bußen ohne weiteres Rechtsverfahren und ohne Mitwirkung des Verpflichteten von dem Bankhause einzuziehen. Einmal gestellte Bürgschaften wurden auch nach Weiterveräußerung der Waren, deren Verbleib sie sicherstellen sollten, nicht freigegeben. Sache des Importeurs war es, sich seinerseits durch Garantiestellung seines Abnehmers vor Schaden zu bewahren. Überhaupt erlosch der ganze Importeurvertrag erst mit der Liquidation der N. O. T.

Auf Grund des so geschlossenenen Vertrages erteilte nun die N. O. T. den Konsens, der den Importeur ermächtigte, die Waren an die N. O. T. konsignieren zu lassen und damit ihren ungehemmten Durchgang durch die englische Kontrolle sicherzustellen. Die N. O. T. erhob hierfür eine Vermittlungsgebühr von $\frac{1}{8}\%$, mindestens 2,50 Gulden in jedem Falle. Der Konsens hatte eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten, innerhalb deren die Verschiffung erledigt sein mußte. Der Importeur hatte ihn zur weiteren Erledigung nach London an das War Trade Department zu schicken¹. Handelte

¹ Im Interesse des Kleinhandels waren Erleichterungen von dem komplizierten Vertrags- und Bürgschaftssystem vorgesehen, indem ihm für Bezüge bis

es sich dabei um Waren aus einem neutralen Lande, in dem ein der N. O. T. entsprechendes Kontrollorgan bestand, wie die S. S. S. in der Schweiz, so war ihm eine dort auszustellende Ausfuhrerlaubnis beizufügen, die beide zunächst der Genehmigung durch den englischen Gesandten im Haag vorgelegt werden mußten¹.

Aber selbst wenn die englischen Behörden keine Einwendung gegen die Einfuhr erhoben, war der Importeur noch nicht sicher, daß er wirklich über die Waren würde verfügen können. Denn neuerdings vereinbarte die N. O. T., daß sie das Recht habe, auch ohne besondere Zustimmung des Importeurs die an sie konsignierten und in niederländischen Häfen angekommenen Güter nach dem Hafen eines kriegsführenden Landes zurückgelangen zu lassen, wenn sie von dort angefordert werden sollten. Dadurch ermöglichte sich England eine jederzeitige Auffüllung seiner Vorräte aus den holländischen Zufuhren, stellte diese aber dadurch um so mehr in Frage und hielt die Weiterversorgung der Niederlande in um so größerer Abhängigkeit von seinen Forderungen, machte sie um so geneigter zu immer weiteren Zugeständnissen.

Welchen Umfang die Geschäfte der N. O. T. angenommen haben, geht daraus hervor, daß bereits 1915 im Wochendurchschnitt 2300 Konsente erteilt wurden.

Wenn sich England entschlossen hatte, die Zufuhren der N. O. T.-Konsignationen gemäß dem getroffenen Übereinkommen ungestört zu lassen, so war es doch nicht gewillt, sich mit papierernen Sicherheiten zu begnügen. Selbst die außerordentlich hohen Bußen, die auch rücksichtslos eingezogen wurden, wirkten doch erst, wenn es zu spät war, und konnten nur erhoben werden, wenn man den Verbleib der Waren in den Niederlanden fortlaufend verfolgte, um so jeden Verstoß gegen die übernommenen Verpflichtungen alsbald ahnden zu können. Deshalb hat England gemeinsam mit der N. O. T. und

zu 150 Gulden monatlich eine verbandsweise Einfuhr ermöglicht wurde. Die Handelsvereinigungen in Rotterdam, Harlem und Amsterdam, die Vereinigung „Ganse“ und der Verwaltungsrat der Mittelstandsvereinigungen im Haag waren befugt, Importeurverträge mit der N. O. T. zu schließen und ihrerseits Sicherung durch die Kleinhändler zu suchen. Ausgeschlossen von diesen Verträgen waren Lebensmittel, Kupfer und Gummwaren.

¹ Bei Bezügen aus Frankreich wurde eine Bestätigung des französischen Generalkonsulats in den Niederlanden über Namen und Staatsangehörigkeit aller Teilhaber der importierenden Firma und über die Nationalität des in ihr arbeitenden Kapitals verlangt. „Nord. Allg. Ztg.“ Nr. 7 vom 8. Dezember 1916.

unter teilweiser Unterstützung durch die holländische Regierung ein umfassendes Kontrollsystem ausgebaut.

Es setzte schon bei der Verschiffung ein. Nur bestimmte Reedereien, aus deren Kreisen ja die Gründer der N. O. T. hauptsächlich hervorgegangen waren, wurden für die Beförderung von N. O. T.-Konfigurationen vertraglich zugelassen. Sie erhielten dafür ein besonderes Abzeichen, das ihren Schiffen ungestörte Fahrt gemäß dem mit England getroffenen Übereinkommen sicherte. Diese N. O. T.-Reedereien durften Bannwaren zur Beförderung nach holländischen Häfen nur annehmen, wenn sie entweder an die N. O. T. oder an die niederländische Regierung konsigniert und ausschließlich für den dortigen inländischen Verbrauch bestimmt waren. Vor der Übernahme hatten sie sich von dem Vorhandensein des N. O. T.-Konfenses oder der Regierungsgenehmigung zur Einfuhr zu vergewissern. Banngut nach außerholländischen Häfen durfte auf Schiffen dieser Reedereien nur mit ausdrücklicher Genehmigung der N. O. T. verladen werden. Sie übernahm es, die Reedereien auf dem laufenden zu erhalten, was jeweils als Banngut anzusehen war. Nichtbannwaren konnten frei übernommen werden, so lange die N. O. T. nicht abweichende Bestimmungen zu treffen genötigt wurde. Bei jeder Fahrt waren der N. O. T. rechtzeitig schriftliche Angaben zu machen, welche Ladungen an sie oder an die Regierung übernommen und wer die Absender seien. Für die Innehaltung dieser Verpflichtung wurden Konventionalstrafen bis zu 100 000 Gulden vereinbart.

Die einmal eingeführten Waren unterlagen der Aufsicht durch die nach Hunderten zählenden Kontrollbeamten der N. O. T. Nicht umsonst hatte sie sich durch den Vertrag mit dem Importeur Einsicht in seine Bücher und seine Korrespondenz vorbehalten und ihn verpflichtet, ihr alle weiterhin gewünschten Auskünfte zu geben, eine Verpflichtung, die der Importeur wie jede andere auch auf die späteren Erwerber der eingeführten Waren übertragen mußte. Im Februar 1916 wurde diese Verpflichtung zur Auskunftserteilung auch auf die Lagerhäuser ausgedehnt, da England gedroht hatte, alle weiteren Zufuhren zu sperren, wofern nicht die Speichergesellschaften der gleichen Kontrolle wie die Importeure selbst unterworfen würden. Am 24. Februar 1916 gaben die Lagerhäuser in Amsterdam und Rotterdam bekannt, daß sie sich genötigt sähen, diesem durch die N. O. T. im öffentlichen Interesse gestellten Verlangen zu entsprechen. Sie würden ihr also künftig alle gewünschten Auskünfte über die

bei ihnen eingelagerten oder von ihnen noch zu übernehmenden Warenbestände geben. Und das, obgleich doch die Speichergesellschaften in keinem Vertragsverhältnis zur N. O. T. standen, sondern umgekehrt ihren Auftraggebern gegenüber zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses die Schweigepflicht hatten. In gleicher Weise ist die N. O. T. im Juli 1916 auch an die Spediteure wegen Auskunftserteilung herangetreten.

Im weiteren Verlaufe hat die N. O. T. dahin gestrebt, das gesamte Geschäft ihrer Kunden, also nicht nur in N. O. T.-Importen, zu kontrollieren. Sie verlangte von ihnen eine Verpflichtung:

1. Keinen Handel zu treiben (oder zu vermitteln) in sogenannten N. O. T.-freien Gütern, es sei denn, daß diese Güter infolge dieses Geschäfts unter N. O. T.-Kontrolle gebracht würden.

2. Für alle Geschäfte vorher die Einwilligung der N. O. T. nachzufragen.

3. Jeden Sonnabend eine Aufstellung einzusenden mit genauer Angabe aller vorhandenen Güter ohne Ausnahme und der vorgekommenen Veränderungen¹.

Hier lag also wieder der Gedanke zugrunde, daß es nicht genügte, die durch die N. O. T. vermittelten Einfuhren in ihrem weiteren Verbleib zu verfolgen, sondern daß auch alle sonstigen Bestände dauernd kontrolliert werden müßten, um ihren etwaigen Ersatz durch N. O. T.-Importe mittels Verweigerung weiterer Konsente verhindern zu können.

Die Aufsicht der N. O. T. war nicht etwa nur eine rein buchmäßige, sondern durch Sachverständige aus den einschlägigen Handelszweigen wurden auch die Waren selbst kontrolliert, damit nicht durch Veränderung oder Vernichtung der Ursprungs- und Fabrikationszeichen eine vertragswidrige Verschiebung von N. O. T.-Gütern möglich wurde.

Die N. O. T. war ja schon im eigensten Interesse genötigt, ihr Kontrollsystem möglichst lückenlos zu gestalten, um nicht England einen mehr oder minder begründeten Anlaß zu geben, wegen Verstosßes gegen das zugrunde liegende Abkommen die weitere Belieferung zu unterbrechen. Trotzdem hat die englische Regierung nicht auf eigene Sicherungsmaßnahmen verzichtet. Ihre Mitwirkung setzte schon bei der Präventivkontrolle ein, die vor dem Abschluß des

¹ Kieler Kriegswirtschaftliche Nachrichten, Abteilung II, Nr. 40, S. 277.

Importeurvertrages durch den ausführenden Ausschuß ausgeübt wurde. Die Handhabe hierzu boten Englands Schwarze Listen: da die N. O. T. selbstverständlich keinen Feind Englands beliefern durfte — und jeder auf die Schwarze Liste gesetzte holländische Kaufmann war ja als Feind anzusehen —, hatte es die englische Regierung in der Hand, jeden ihr Unerwünschten von vornherein von den Vorteilen der N. O. T. auszuschließen. Holländische Firmen mußten erst ihre deutschen Angestellten entlassen, Kakaofabriken ihre mit Deutschland laufenden Verträge einseitig lösen, ehe sie weiter beliefert wurden.

Bei Waren, von denen England in besonderem Maße ein heimliches Abströmen nach Deutschland befürchtete, richtete es eine Oberaufsicht durch eigene englische Vertrauensleute ein: im Dezember 1915 wurde mit holländischen Margarinesabrikanten eine regelmäßige Prüfung durch englische Bücherrevisoren vereinbart. Die N. O. T. hat die Verantwortung hierfür ablehnen wollen, sie sei unbeteiligt und beschäftige nur holländische Aufsichtsbeamte. Die englische Aufsicht hätten die großen Fabriken wie Van den Bergh's Ltd. aus eigenem Antrieb eingeführt, um ihre Weiterbelieferung in jeder Weise sicherzustellen.

Zur richtigen Beurteilung der Frage, wie sich die N. O. T. den englischen Anforderungen gegenüber verhalten hat, muß man berücksichtigen, daß neben der Kontrolle des holländischen Handels durch die N. O. T. auch noch eine englische Aufsicht über die N. O. T. besteht. So hat Sir Alexander Henderson im Januar 1916 die N. O. T. und ihre Bücher inspiziert. Über das Ergebnis hat er der englischen Regierung einen Bericht erstattet, mit dessen Ergebnis sich Sir Edward Grey am 26. Januar 1916 im Unterhause zufrieden erklärte¹.

Ergänzt wurden diese Sicherungen durch einen Grenzschutz, an dem die holländische Regierung mitbeteiligt war. Um eine Über-

¹ Sir Edward Grey, Great Britain's Measures against German Trade, S. 10 sagt von Henderson: „He has produced a report. That report does not say that there is no leakage, but I think, on the whole, it is a very satisfactory report. In my opinion it shows that the amount of leakage in the trade, passing from overseas through these neutral countries to the enemy is, considering all the facts of the case, much less than might have been supposed. The general tendency of the report is to show that the maximum which can be done is being done without serious trouble with neutral countries, founded upon the idea that you are really interfering with their supplies.“

setzung der Ausfuhrverbote durch Schmuggler zu verhindern, wurde am 25. September 1914 der Belagerungszustand für einen Grenzstreifen in Breite einer Wegstunde erklärt. Er wurde Ende 1915 so erweitert, daß er auch in der Nacht nicht mehr durchschritten werden konnte.

Das Gesetz vom 31. Dezember 1915 drohte nicht mehr Anhaltung, sondern Einziehung der bei Schmugglern betroffenen Waren an; im Februar 1917 erging ein weiteres Gesetz zur strengeren Bestrafung des Schmuggelhandels. Es bildeten sich vier Vereine zur Förderung des geregelten Handels und zur Bekämpfung des Schmuggels und des Schleichhandels, die das ganze holländische Staatsgebiet zu regionaler Aufsicht unter sich verteilten. Die holländische Regierung ist aber soweit gegangen, ihre Zollbeamten unmittelbar in den Dienst des Kontrollsystems der N. O. T. zu stellen. Denn diese mußten seit August 1915 bei der Ausfuhr von Rohgummi, Margarine und einer Reihe von ölhaltigen Rohstoffen Angabe des ersten Importeurs verlangen, der die Waren oder ihre Grundstoffe nach Holland eingeführt hatte, um diese Mitteilungen der N. O. T. zu übermitteln. Hierdurch wurde eine Ausfuhrsicherung geschaffen, die über den Rahmen der N. O. T.-Importe hinaus auch die aus den eigenen Kolonien der Niederlande bezogenen Rohstoffe mit umfaßte.

Die N. O. T. hatte überhaupt die Tendenz, in steigendem Maße auch die Einfuhren aus den eigenen Besitzungen der Niederlande ihrer Aufsicht zu unterwerfen, während man anfangs doch das kontinentale Holland und seine Kolonien als Einheit angesehen hatte, in deren Verkehr nicht hemmend eingegriffen werden sollte. Aber schon im Oktober 1915 mußte die N. O. T. die weiteren Konsignationen von Tapioka auf englischen Druck hin ablehnen und durfte Kopra nur noch in zugemessenen Kontingenten einführen. Ein- und Ausfuhr von holländischem Kolonialkaffee war zunächst unbeschränkt gewesen, bis England argwöhnte, daß unter javanischer Bezeichnung auch Brasilkaffee nach Holland und von dort nach Deutschland gelange. Es wurde deshalb auch für Javakaffee Konsignation an die N. O. T. verlangt, um weitere Ausfuhr unmöglich zu machen. In Holland suchte man einen Ausweg dadurch zu finden, daß man eine Kommission zur Begutachtung des einkommenden Kaffees einsetzte, welche die Einschmuggelung und Wiederausfuhr brasilianischen Kaffees verhindern sollte. Dadurch wurde die Möglichkeit der Belieferung der Mittelmächte ausschließlich auf niederländischen Kolonialkaffee beschränkt.

Aber mit diesem Monopol waren die großen Kaffeehändler in London und Le Havre gar nicht einverstanden. Sie hatten große Bestände eingelagert und mußten auf weitere reiche Ernten rechnen. Deshalb drängten sie bei der englischen Regierung darauf hin, die Kaffeerausfuhr aus Holland bedingungslos freizugeben, da Kaffee kein Nahrungsmittel sei und Deutschland sich mit seinem Ankauf durch den Rückgang seiner Devisen selbst schädigen würde. Das englische Handelsministerium war geneigt, sich dieser Auffassung anzuschließen, das Kriegsministerium aber machte weitere Schwierigkeiten, weil es befürchtete, daß in den Kaffeesäcken auch Braßilgummi nach Holland und weiterhin nach Deutschland durchgeschmuggelt werden könnte. Zur Vermeidung weiterer Schwierigkeiten verbot der Generalgouverneur von Java am 29. Februar 1916 jede Kaffeefuhr, damit England künftighin nicht mehr behaupten könne, daß Braßilkafee oder gar Braßilgummi auf dem Umweg über Java nach Holland und schließlich zu den Zentralmächten gelange¹.

Nicht besser als dem Kaffee erging es dem holländischen Kolonialtee. Er durfte nur in den von der N. O. T. genehmigten Speichern eingelagert werden, die sich vorbehielt, die Lagerräume und die Bücher der Händler zu beliebiger Zeit durch eigene Aufsichtsbeamte nachprüfen zu lassen. Die N. O. T. hatte zur Beaufsichtigung des ganzen Teehandels in Amsterdam eine eigene Kommission eingesetzt, die eine Liste von gutgläubigen Käufern aufstellte, an welche der eingeführte Tee ausschließlich weiterverkauft werden durfte².

Wechselnd war die Behandlung des Tabaks. Am 22. November 1915 hatte England seine Ausfuhr aus Holland bedingungslos freigegeben, und nur die holländische Regierung selbst hatte ein Verbot auf den für die billigen Zigarren bis zu drei Cent erforderlichen Tabak gelegt, um nicht durch zu großes Abströmen die Preise der von den Minderbemittelten bevorzugten Zigarrensorten in die Höhe schnellen zu lassen. Seit Januar 1916 war die Tabakausfuhr nur noch zugelassen, wenn ein Ursprungsattest beigebracht werden konnte, und es wurden deshalb zwei Kommissionen eingesetzt, um alle Tabakeingänge auf ihre Herkunft aus Java oder Sumatra zu begutachten. Seit Mai 1916 war die weitere Einfuhr von Tabak nur noch gegen eine Sonderabgabe von drei Gulden für den Doppelzentner zugelassen-

¹ Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft, Nr. 42, 1916.

² Ebenda Nr. 9, 1916.

Soweit solcher Tabak später zur Ausfuhr nach Deutschland gelangte, war er hierdurch mit einem im Widerspruch zur Rhein-Schiffahrtsakte stehenden Durchfuhrzoll belastet, gegen den von deutscher Seite erfolglos Einspruch erhoben worden ist. Im weiteren Verlaufe kam es einerseits zur Schließung der deutschen Grenze gegen holländische Tabakeinfuhr, während umgekehrt Holland am 20. April 1917 ein allgemeines Ausfuhrverbot für den gesamten Rohtabak erließ, allerdings mit der Möglichkeit, gegen hohe Abgaben im Einzelfalle Befreiung vom Verbot zu gewähren.

Die Erhebung eines Einfuhrzolles durch die N. O. T., also durch eine private Organisation, hat sich auch für Häute eingebürgert. Als sich im Frühjahr 1915 erhebliche Mengen von Häuten in Holland angesammelt hatten, befürchtete England trotz des von der niederländischen Regierung erlassenen Ausfuhrverbotes eine Belieferung Deutschlands aus diesen Beständen. Die Lederfabrikanten wurden deshalb im Dezember 1915 aufgefordert, den ganzen Vorrat zu festen Preisen zu übernehmen, da England anderenfalls die Einfuhr von Gerbstoffen sperren würde. Es wurde ein eigenes Syndikat hierfür gebildet, das die Häute nach England absetzte, aber mit Verlust. Zur Entschädigung und Abfindung der durch die englischen Forderungen geschädigten Interessenten erhob die N. O. T. von den später eingeführten Häuten eine Provision von 5%, deren Ertrag zur Verteilung unter die Mitglieder des Häutesyndikats kam. Der Einspruch, den die amerikanischen Häuteexporteure gegen diese Belastung in Washington erhoben, blieb ohne Erfolg, und es ist ein schwacher Trost für sie, wenn ein Verteidiger der N. O. T. meint, es wäre nicht ein Zoll erhoben worden, sondern nur een heffing boven het usantieele administratieloon¹.

Über den Warenverkehr hinaus hat sich das Tätigkeitsgebiet der N. O. T. erweitert, indem sie die Kontrolle darüber übernahm, daß nicht durch holländische Vermittlung Auslandsguthaben der Zentralmächte realisiert wurden. Sie hat zu diesem Behufe auf Grund eigener Vereinbarungen mit der englischen Regierung die Aufsicht über den Wertpapierverkehr aus niederländischen Häfen übernommen. Die Versendung durfte ausschließlich nur durch die N. O. T. in besonderen, von ihr zu schließenden Postfäcken erfolgen. Bei den Stücken selbst wie bei den Zins- und Gewinnanteilscheinen mußte

¹ Twee Gesprekken, S. 15.

der Nachweis verlangt werden, daß sie seit Kriegsbeginn sich in holländischem, neutralem oder alliierterm Besitz befunden hatten und daß der Ertrag einer beabsichtigten Veräußerung nicht den Zentralmächten zugute käme. Von allen Sendungen war das Auswärtige Amt in London durch Übersichten über den Inhalt der Postfäcke zu unterrichten, die der Zensor dann nach formeller Prüfung unbeanstandet durchließ.

In Holland war man sich über die Lage, die durch die N. O. T. geschaffen wurde, nicht im unklaren. Treub, unter dessen Ministerchaft ihre Errichtung erfolgte, beschränkt sich auf die Feststellung, daß die Weiterführung des niederländischen Handels mit der N. O. T. erschwert, ohne sie aber einfach unmöglich gewesen wäre¹. Man hat von holländischer Seite glatt heraus erklärt, daß die N. O. T. eine mit der Neutralität nicht mehr zu vereinbarende Art Nebenregierung gewesen sei, mit deren Hilfe England mehr gegen Deutschland ausrichten konnte, als ihm ohne ihr Bestehen erreichbar gewesen wäre². Darauf wußte man nur zu erwidern, es käme nicht darauf an, ob die N. O. T. der Neutralität entsprach, sondern ob sie Holland die wirtschaftliche Existenz dadurch ermöglichte, daß sie sich dem von England nun einmal proklamierten und ausgeübten Seerecht anpaßte: Wij hebben moeten bukken voor feitelijk onrecht³.

Aber trotz weitgehendster Anpassung an den englischen Standpunkt sind der holländischen Regierung später dennoch die größten Schwierigkeiten erwachsen, die von ihr am 13. Februar 1917 vor der Kammer eingehend dargelegt wurden⁴. Das Bestehen der N. O. T. habe nicht verhindert, daß in einzelnen Fällen über die Auslegung und Abänderung getroffener Vereinbarungen langwierige Verhandlungen gepflogen werden mußten, mit dem Erfolg, daß N. O. T.-Güter zuweilen monatelang von England zurückgehalten wurden und selbst in holländischen Häfen angekommene Güter wegen Einwendungen der britischen Regierung an die Konsumenten nicht ausgehändigt werden konnten. Durch die Verbringung von N. O. T.-Gütern vor englische Preisengerichte und deren überaus langsame Rechtsprechung sind große Verluste entstanden. Viel schwerer wog es aber noch, daß durch die englische Intervention der holländische Handel ganz

¹ Treub, Orlogstijd, S. 334.

² Vier Brieven, S. 8.

³ Twee Gesprekken, S. 27.

⁴ Wippermann-Purlik, Bb. 6, S. 400.

aus seinem bisherigen Geleise und seinen gewohnten Beziehungen gebracht wurde. England schrieb bestimmte Schifffahrtswege und das Anlaufen bestimmter Häfen vor und machte Holland die Fortführung seines außerordentlich blühenden Zwischenhandels vollkommen unmöglich.

Aber Holland hatte nicht einmal den Trost, daß es sich ja nur um ein durch den Kriegszustand unvermeidlich gewordenes Übel handelte, denn die N. O. T. hat dem holländischen Handel keinen Zweifel gelassen, daß die einmal übernommenen Verpflichtungen durch den Friedensschluß keineswegs ohne weiteres aufgehoben würden. Solange es also eine N. O. T. geben wird, solange blieben die N. O. T.-Einfuhren auch mit den N. O. T.-Bedingungen belastet¹.

V

Die Vorgänge in den Niederlanden sind von besonderem Einfluß geworden für die Entstehung einer entsprechenden Organisation in der Schweiz. Durch die Art der englischen Kriegführung hatte sie mit gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen wie Holland. Das für die Schweiz bestimmte Getreide wurde auf dem Wege nach Rotterdam von England angehalten und versteigert. Der Weg rheinwärts von Rotterdam wurde der Schweiz durch die englische Behandlung der relativen Konterbande verschlossen. Das Verfahren vor den englischen Preisengerichten gab Anlaß zu Klagen über die hohen Kosten und die schleppende Erledigung der anhängigen Sachen².

Für die Schweiz gestalteten sich die Aussichten der Weiterverforgung noch schwieriger als für Holland, weil sie nicht nur von der englischen Entscheidung darüber, was an Zufuhren überhaupt durchgelassen werden sollte, abhing, sondern auch auf das Entgegenkommen ihrer Anliegerstaaten für den Landtransport der überseeischen Einfuhren angewiesen war. Frankreich stellte den Schweizer Importeuren Bordeaux, Cette und Marseille zur Verfügung, aber die mangelhaften Einrichtungen dieser Häfen und ihre Überlastung durch militärische Transporte machten eine glatte Abwicklung der Geschäfte

¹ Kieler Kriegswirtschaftliche Nachrichten, Abteilung 2, Nr. 40, S. 275.

² Erster Bericht des Bundesrats an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Maßnahmen (Neutralitätsbericht) vom 1. Dezember 1914, S. 12. Dritter Bericht vom 15. Mai 1916, S. 17.

unmöglich. Dazu kam ein unbegrenztes Mißtrauen über die Verwendung der Einfuhren. Die Schweiz wurde in peinlichster Weise durch ein ganzes System von Agenten überwacht, die einzelnen Händler wurden unter Kontrolle gestellt, die Inhaber der Firmen aufs genaueste beobachtet, zuweilen ihre Korrespondenz geöffnet. Schwarze Listen wurden aufgestellt und bei der Einfuhr gewisser Waren aus Frankreich Verpflichtungsscheine verlangt, in denen der Importeur den französischen Agenten das Recht zur Einsichtnahme in seine Bücher, Briefe und Fakturen einräumen mußte¹.

Nicht besser war die Versorgung über Italien. Der Hafen von Genua war ebenfalls überlastet, es herrschte Mangel an rollendem Eisenbahnmateriale, und dazu kam, daß die italienische Regierung unter englischem Drucke am 13. November 1914 die Vorschriften über die Ausstellung von Schiffspapieren für Durchfuhrsendungen nach neutralen Ländern abänderte. Ganz unerfreulich wurde die Lage, als Italien auch offiziell der Entente beitrat. Damit war die Schweiz ringsum von kriegsführenden Mächten umgeben, und es blieb ihr nichts anderes übrig, als die Konsequenzen hieraus zu ziehen.

Schon am 9. Januar 1915 war nach holländischem Vorbild die Getreideeinfuhr auf Grund des Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 3. August 1914 zum Bundesmonopol erklärt worden. Am 20. Mai 1915, also beim Eintritt Italiens in den Krieg, teilten die Zeitungen mit, der Bundesrat habe grundsätzlich beschlossen, die Hand zur Bildung eines Einfuhrtrustes nach dem in Holland zur Anwendung gelangten System zu bieten. Diese Absicht blieb nicht ohne Widerspruch, und deshalb nahm der Vorsteher des politischen Departements, Bundesrat Hoffmann, gelegentlich einer Interpellation im Ständerat am 18. Juni 1915 ausführlich Stellung zu der ganzen Frage². Er wies darauf hin, daß die wirtschaftliche Lage der Schweiz durch die Entwicklung der kriegerischen Ereignisse weit ernster sei, als vielfach angenommen würde. Die Schweiz sei und bleibe neutral, aber durch ihre geographische Lage inmitten der kriegsführenden Mächte werde sie auch so durch alle Maßnahmen des Wirtschaftskrieges eng berührt, denn das Entgegenkommen der beiden feindlichen Parteien sei doch immer durch die notwendige Rücksichtnahme auf ihre mili-

¹ Über diese Vorgänge Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft, Nr. 81 von 1915, S. 10.

² Wippermann-Purliß, Bd. 2, S. 816.

türkischen Interessen beschränkt. Der Aufbau der Schweizer Volkswirtschaft mache es ihr unmöglich, sich von der einen oder anderen Seite vollkommen abzuschließen, sie sei auf Zufuhren von beiden Seiten angewiesen. Sie könne aber auf Weiterbelieferung nur dann rechnen, wenn sie Gegenleistungen in Aussicht stellen könne. Der Ertrag ihrer eigenen Produktion reiche hierfür nicht aus, es sei unumgänglich, eingeführte Waren zu Kompensationszwecken zu benutzen, d. h. sie von der einen Partei der Kriegführenden zu beziehen, um sie im Austausch der anderen zu liefern. Das werde von jeder Seite aber nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen und deshalb empfehle sich die Errichtung eines Einfuhrtrustes, der die Innehaltung der übernommenen Verpflichtungen sicherstelle. Sein Vorteil gegenüber den bisherigen Verhältnissen liege darin, daß damit eine rein nationale Aufsichtsstelle geschaffen werde, die jede ausländische Bevormundung ausschließe. Die Errichtung des Einfuhrtrustes werde Reibungen vermeiden lassen und damit der Schweizer Regierung die Wahrung der Neutralität erleichtern.

Die Durchführung des Regierungsplanes erforderte noch einige Zeit. Man hatte zunächst den Gedanken gehabt, eine einheitliche Kontrollinstanz für den Verkehr mit beiden feindlichen Mächtegruppen zu errichten. Aus praktischen Gründen wurde dann in den Verhandlungen mit der deutschen Regierung hiervon abgesehen und zur Beaufsichtigung der aus Deutschland eingehenden Waren eine eigene Treuhändstelle eingesetzt. Sollten deutsche Lieferungen wieder ausgeführt werden, so erteilte der Treuhänder die Bewilligung, wenn er es auf Grund seiner Ermittlungen für sicher hielt, daß die auferlegten Bedingungen innegehalten würden. Er konnte hierfür eine Bankgarantie verlangen und war berechtigt, durch Sachverständige an der Hand der Bücher und auf Grund einer Besichtigung der Lager- und Betriebsstätten die bestimmungsgemäße Verwendung nachprüfen zu lassen. Hierfür waren schweizerische Offiziere zu verwenden, welche in ihrer bürgerlichen Stellung in den einzelnen in Betracht kommenden Warenkategorien besondere Fachkenntnisse besaßen¹.

Die Verhandlungen hierüber mit den Zentralmächten waren Mitte August 1915 abgeschlossen, während sie sich mit der Entente noch länger hinzogen. Am 22. September 1915 konnte erst die Zustimmung des Bundesrates zu den weiteren Vorschlägen des politischen Departements bekanntgegeben werden. Am 27. Oktober ergingen die

¹ Dritter Neutralitätsbericht vom 15. Mai 1916, S. 32.

Satzungen für den Einfuhrtrutz, und am 18. November 1915 nahm er seine Tätigkeit auf¹.

Über die Entstehung des Einfuhrtrutes hat sich der Bundesrat später eingehend geäußert. „Die Schaffung der Société Suisse de Surveillance économique (S. S. S.) ist nur verständlich im Lichte der ganz außerordentlichen Verhältnisse, welche der europäische Krieg geschaffen hat. Nach dem geltenden Völkerrechte ist der Binnenhandel zwischen den Neutralen und den kriegsführenden Mächten keinen Beschränkungen unterworfen. Der Neutrale ist nicht einmal gehalten, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen und Munition und allem, was für einen Kriegführenden nützlich sein kann, zu hindern. Was die Zufuhren von Waren über Meer betrifft, so rechtfertigt die bloße Tatsache, daß ein neutrales Schiff relative Konterbande aus einem neutralen Lande mit der Bestimmung für ein anderes neutrales Land führt, nicht die Beschlagnahme dieser Ware. Was endlich den freien Transit vom Meerhafen nach dem neutralen Binnenlande betrifft, so ist er durch die Handelsverträge gewährleistet. Auf diesen rechtlichen Boden hat sich der Bundesrat denn auch von Anbeginn gestellt, aber er konnte auf der anderen Seite seine Augen vor der Tatsache nicht verschließen, daß im Laufe der kriegerischen Ereignisse durch Maßnahmen und Gegenmaßnahmen der Kriegführenden ein mit diesen Rechtsgrundsätzen in völligem Widerspruch stehender tatsächlicher Zustand geschaffen worden war, dem durch Protestationen und Rechtsverwahrungen allein nicht beizukommen war, mit dem man sich vielmehr auf möglichst praktische Weise auseinanderzusetzen hatte².“

Den Ausweg aus diesen Schwierigkeiten fand man in einem Kompromiß: die Schweiz traf mit den Westmächten, mit England, Frankreich und Italien ein völkerrechtliches Abkommen über die Regelung ihres Außenhandels, zu dessen Durchführung die S. S. S. gebildet wurde. Daraus erklärt sich ihr Doppelcharakter, sie war Organ sowohl der Schweizer Regierung wie der Westmächte. Dadurch war aber ihre Stellung klarer als die der N. O. T., und dementsprechend ist auch der Öffentlichkeit ein breiterer Einblick in ihre Verfassung und ihr Wirken möglich geworden³.

¹ Die Satzungen in den Nachrichten für Handel usw., Nr. 77 von 1915.

² Dritter Neutralitätsbericht vom 15. Mai 1916, S. 30.

³ Jastrow, a. a. D. S. 27 u. 75. — Fehr, Die schweizerische Überwachungs-gesellschaft (S. S. S.) Recht und Wirtschaft, April-Mai 1917, 6. Jahrg. Nr. 4 u. 5. — Board of Trade Journal vom 9. Mai 1918.

Als äußere Rechtsform wählte man für die S. S. S. die eines Vereins mit dem Sitz in Bern, der in das Handelsregister eingetragen wurde. Er war eine gemischte Organisation, da die an seiner Entstehung beteiligten Mächte auch weiter in ihm mitwirkten. Satzungen und die ihnen als integrierender Teil beigefügten Ausführungsbestimmungen unterlagen der Genehmigung durch den Schweizer Bundesrat. Abänderungen waren aber nur zulässig, wenn vorher hierüber eine Einigung mit den beteiligten Ententeregierungen erfolgte. Der Einfluß der Schweizer Regierung wurde schon dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die Direktion der S. S. S. im Parlamentsgebäude zu Bern untergebracht und ihr Leiter ebenso wie der Präsident ihres Verwaltungsrats aus dem Kreise der Nationalräte gewählt wurde. Der Bundesrat hat den Betriebsfonds der S. S. S. in Höhe von 1 000 000 Fr. zur Verfügung gestellt und die Haftung für ein etwaiges Defizit übernommen. Er wirkte bei der Aufnahme von Mitgliedern und bei der Ernennung der Direktion mit, er stellte die Liste der Waren auf, deren Einfuhr der Vermittlung durch die S. S. S. bedurfte, und machte darüber, daß die von ihr gegebenen Vorschriften innegehalten wurden.

Die S. S. S. wurde auf unbestimmte Dauer errichtet, ihre Liquidation erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung. Die Anzahl der Mitglieder war auf höchstens 15 beschränkt, die sämtlich im Besitz des Schweizer Bürgerrechts sein mußten. Sie hatten weder Beiträge zu leisten, noch eine finanzielle Haftung zu übernehmen. Organe des Vereins waren die Mitgliederversammlung, ein dreigliedriger Vorstand und die von der Mitgliederversammlung ernannte Direktion.

Die S. S. S. konnte nach Art eines Kommissionärs Rohstoffe, Halbfabrikate und Fabrikate, welche für den Lebensunterhalt der schweizerischen Bevölkerung und ihres Viehstandes und für den Betrieb der Landwirtschaft, der Industrie und des Gewerbes notwendig waren, für Rechnung Dritter im Auslande erwerben, in die Schweiz einführen und hier an Dritte behufs Verwendung oder Verarbeitung in der Schweiz überlassen. Dagegen war es ihr durch die Satzungen ausdrücklich untersagt, Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung abzuschließen. Dementsprechend bezweckte sie keinen Gewinn, sondern richtete ihre kaufmännische Geschäftsführung so ein, daß die Betriebskosten gerade gedeckt wurden und nur eine jährliche Verzinsung des Kapitals verblieb. Darüber hinausgehende Betriebsüberschüsse werden bei der Liquidation dem Bundesrat eingehändigt und von diesem zu Gewerbeförderungszwecken verwendet werden.

Die Aufgabe der S. S. S. war die Vertretung und Förderung der nationalen und wirtschaftlichen Interessen der Schweiz gegenüber den Erschwerungen, die der Krieg allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens der Bevölkerung und besonders der Landwirtschaft, dem Handel, der Industrie und dem Gewerbe gebracht hat. Um ihren Zweck zu erreichen, übernahm sie die Überwachung und Garantie für die Erfüllung derjenigen Auflagen, welche seitens auswärtiger Regierungen oder Privater an die Einfuhr von Erzeugnissen aller Art in die Schweiz hinsichtlich ihrer Verwendung geknüpft wurden. Sie hat die Verpflichtung übernommen, im besonderen darüber zu wachen, daß die durch ihre Vermittlung dem Bezieger gelieferten Waren in rohem oder verarbeitetem Zustand nur unter solchen Auflagen ausgeführt wurden, die durch die Regierung des die Einfuhr in die Schweiz ermöglichenden Landes vorgeesehen waren.

Die Grundlage für die Tätigkeit der S. S. S. bildete das vom Bundesrat aufgestellte „Verzeichnis der durch Vermittlung der S. S. S. einzuführenden Waren“, das von Fall zu Fall berichtigt und erweitert wurde. Es enthielt keineswegs nur Kriegsmaterial, dessen Vermittlung auch bei weitgehendster Interpretation der Rechte der Kriegführenden beanstandet werden konnte, sondern umfaßte in mehreren 100 Positionen nahezu alle Sätze des Schweizer Zolltarifs¹. Etwa zwei Drittel der Positionen waren auf Grund des Pariser Übereinkommens vom November 1915 kontingentiert.

Für alle in diesem Verzeichnis aufgeführten Waren hatte die S. S. S. ein Vermittlungsmonopol, die Einfuhr mußte an sie konfingiert werden². Ausgenommen blieben nur Sendungen an das Militärdepartement, die für die schweizerische Armee bestimmt waren.

Alle durch Vermittlung der S. S. S. eingeführten Waren ebenso wie die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse waren ausschließlich für den inneren Verbrauch bestimmt, unterlagen also grundsätzlich einem Ausfuhrverbot. Nach Analogie der für die N. O. T. geltenden Bestimmungen war dem inneren Verbrauch gleichgestellt die Wiederausfuhr nach einem anderen neutralen Lande, wofern die S. S. S. Sicherheit für ihre dortige Verwendung übernahm. Die Ausfuhr durfte dabei durch einen kriegführenden Staat nur mit Zustimmung des Landes erfolgen, daß die Einfuhr der Ware in die Schweiz er-

¹ „Neue Züricher Ztg.“ Nr. 1432 vom 4. August 1917: Die Behandlung der Schweizer Ausfuhr.

² Die N. O. T. hatte im Gegensatz hierzu kein Monopol.

möglichst hatte. Natürlich war auch die Wiederausfuhr der in die Schweiz eingeführten Erzeugnisse und der aus ihnen hergestellten Waren in die kriegführenden Bezugsländer und die ihnen verbündeten Staaten gestattet. Zu den Zentralmächten war eine Ausfuhr von Erzeugnissen bloß zulässig, wenn sie Listenwaren als wesentlichen Bestandteil nur in unbedeutenden Mengen (nicht mehr als 2% des Gesamtwertes der Ware) enthielten. Für gewisse Spezialindustrien der Schweiz (Schokolade, kondensierte Milch, Uhren und einzelne Textilien) waren Erleichterungen vorgesehen. Hiervon abgesehen durfte eine Wiederausfuhr von Nahrungsmitteln und Kupfer in keinem Falle, also auch nicht in den obenangeführten Quanten von 2% stattfinden¹.

Für den aktiven und passiven Veredlungsverkehr waren besondere Bestimmungen getroffen.

Die für die Schweiz besonders wichtige Frage der Wiederausfuhr zu Kompensationszwecken ist nicht grundsätzlich geregelt worden. Die Ausführungsbestimmungen zu den Satzungen der S. S. S. besagen vielmehr in Art. 11: „Die durch Vermittlung der S. S. S. in die Schweiz eingeführten Waren können nicht zum Austausch mit anderen Ländern benutzt werden. Vorauszusehende Abkommen, die über diese Fragen abgeschlossen werden, sollen in jedem einzelnen Falle Gegenstand besonderer Unterhandlungen zwischen den Regierungen bilden.“ Indem die Ententestaaten die Schweiz von Fall zu Fall auf den Verhandlungsweg wiesen, sicherten sie sich die Möglichkeit, hierbei weitergehende Wünsche geltend zu machen und durchzusetzen.

Die Einfuhr durch Vermittlung der S. S. S. erfolgte wie bei der N. O. T. in der Form, daß sie eine schriftliche, beliebig widerrufliche Ermächtigung zur Konsignation an sich erteilte. Sie galt nur persönlich für den Bezieher und konnte auf einen Dritten nur mit schriftlicher Genehmigung der S. S. S. übertragen werden. Der Importeur haftete dafür, daß alle ihm bei der Einfuhr auferlegten Verpflichtungen auch allen dritten Personen, an welche die Ware aus irgendeinem Rechtsgrund abgetreten wurde, übertragen und von

¹ Von dem Verbot der Kupferausfuhr bestanden folgende Ausnahmen: Länder, die selbst Kupfer lieferten, konnten die daraus hergestellten Waren beziehen. Maschinen und Apparate, die Kupfer enthielten, das von der S. S. S. eingeführt wurde, konnten ausgeführt werden, wenn in ihnen Kupfer bis höchstens 15% (bei elektrischen Maschinen niederer Spannung 30%) enthalten war. Die Menge dieser Kupferausfuhr sollte im Durchschnitt vierteljährlich 50 t nicht übersteigen.

diesen vollständig eingehalten würden. Zur Deckung der Betriebskosten war die S. S. S. berechtigt, von allen durch sie vermittelten Einfuhren eine Provision zu erheben. Sie war in den Ausführungsbestimmungen auf $\frac{1}{8}\%$ des Fakturawertes festgesetzt, zugleich aber der Mitgliederversammlung das Recht eingeräumt, die Provision je nach den Erfordernissen der Betriebskosten zu ändern. So wurde sie 1916 auf $\frac{1}{4}\%$ des Fakturawertes zuzüglich Fracht und Zoll bis zur Bestimmungsstation erhöht.

Zur Sicherung der übernommenen Verpflichtungen dienten Konventionalstrafen, die mindestens das Dreifache des Wertes der Waren im Exportlande betragen mußten. Sie wurden grundsätzlich und der Höhe nach endgültig und rechtsverbindlich durch die Mitgliederversammlung der S. S. S. bestimmt.

Die Durchführung der ihr obliegenden Aufsicht erleichterte sich die S. S. S. dadurch, daß sie ihre Kunden zu Garantiesyndikaten in der Rechtsform der Genossenschaft zusammensetzte. In Aussicht genommen waren sie zunächst für die Metall-, chemische, Farben-, Textil- und Nahrungsmittelindustrie, doch haben sie sich erheblich über diesen Rahmen hinaus ausgedehnt. Soweit in einem Gewerbezweige eine solche Genossenschaft errichtet war, lieferte die S. S. S. nur noch an sie unter Ausschluß anderer Abnehmer. Die Erwerbung der Mitgliedschaft einer Genossenschaft und damit die Möglichkeit, sich der Vermittlung der S. S. S. zu bedienen, stand jeder physischen und juristischen Person zu, welche in das Handelsregister eingetragen war. Voraussetzung war dabei nur die Domizilierung des Betriebes in der Schweiz, nicht aber das Schweizer Bürgerrecht des Betriebsinhabers. Die Ausführungsbestimmungen sahen in Art. 3 ausdrücklich: Keine Firma, die im Handelsregister eingetragen ist, kann wegen der Nationalität ihrer Leiter, Gesellschafter, Genossenschaftler oder Aktionäre vom Bezug von Waren durch Vermittlung der S. S. S. ausgeschlossen werden. Ein Vorbehalt bestand nur hinsichtlich der Kriegsgesellschaften, d. h. derjenigen ausländischen Firmen, die gar nicht oder erst seit dem 1. Juli 1914 im Handelsregister eingetragen waren. Für diese zwei Kategorien blieb eine Prüfung der Verhältnisse durch die S. S. S. im Einvernehmen mit den drei Ententeregierungen vorbehalten. Allerdings ist dieses Prinzip nicht bis zu einem klagbaren Anspruch auf Mitgliedschaft eines Garantiesyndikates ausgestaltet worden. Wer vom Verwaltungsrat einer Einfuhrgenossenschaft mit seinem Gesuch um Aufnahme zurückgewiesen wurde, was ohne Angabe von Gründen geschehen durfte, hatte nur den Rekurs an

die S. S. S. Sie entschied endgültig, der Rechtsweg war ausgeschlossen.

Jedes Mitglied einer Einfuhrgenossenschaft hatte nach seiner Aufnahme mindestens einen, höchstens zehn Anteile zu 1000 Fr. zu übernehmen. Er hatte je nach dem Werte seiner Vorräte Kautions zu stellen und weiterhin für die Erfüllung der Verpflichtungen, die er beim Bezuge der durch Vermittlung der S. S. S. eingeführten Waren übernahm, Sicherheit entsprechend dem Wert der jeweiligen Bezüge zu leisten. Sie konnte in Waren, in Wertpapieren oder in einer Bankgarantie bestehen. Für die verwirkten Konventionalstrafen hafteten die Sicherheiten aller Genossenschaftler gemeinsam.

Die Kontrolle über die Innehaltung der S.-S.-S.-Verpflichtungen war mehrfach. Zunächst äußerlich dadurch, daß die S. S. S. verpflichtet war, der eidgenössischen Regierung und den drei Entente-regierungen am Ende jedes Monats die Gesamtmengen der verschiedenen Waren mitzuteilen, die durch ihre Vermittlung ein- und ausgeführt oder veredelt wurden¹. Die S. S. S. hatte weiter die Aufgabe, den schweizerischen Behörden beratend zur Seite zu treten durch Empfehlung von Maßnahmen, welche ihre kontrollierende Tätigkeit erleichtern konnten, wie zum Beispiel Ausfuhrverbote, Grenzüberwachungen, statistische Mitteilungen, Festsetzung von Maximalpreisen, Errichtung von Kontrollstationen usw. Sie konnte aus ihrer Mitte Kommissionen ernennen, die den Behörden bei der Ausführung solcher Maßnahmen behilflich waren, und konnte die zu-

¹ Diese Angaben waren für England von besonderer Wichtigkeit für die Beobachtung seiner Kontingenzvorschriften und die Durchführung seiner Seesperre. Nachrichten für Handel usw. 1918, Nr. 15: Großbritannien besteht darauf, über eine größere Anzahl von Waren, wie Kautschuk, Wolle, Zinn, Nickel, verschiedene Arten von Haaren, Antimon, gewisse Metalle und deren Legierungen, Asbest, Lack, Gemische Erzeugnisse usw., die aus Amerika nach der Schweiz eingeführt werden, eine scharfe Kontrolle auszuüben. Bis Ende November 1917 verfügte Großbritannien, daß sämtliche Dampfer, die von Amerika mit Bestimmung Havre, Bordeaux, Marseille oder Italien fahren, Liverpool anlaufen, wo die Dampfer aufs genaueste untersucht wurden. In Anbetracht der häufigen Reklamationen seitens Amerikas und Frankreichs sowie der Schweizer Abnehmer wegen der enormen doppelten Fracht- und Versicherungskosten, die durch Anlaufen des Hafens von Liverpool entstanden, hat sich Großbritannien entschlossen, den Hafen von Halifax als Standort der britischen Kontrolle zu bestimmen. Die Ankündigung, auch andere Artikel zu kontrollieren, die bis jetzt noch nicht bezeichnet sind, läßt vermuten, daß das Verhalten Großbritanniens zu großer Unzufriedenheit und zu Streitigkeiten führen wird.

ständigen Behörden zu rechtllichem Einschreiten, insbesondere im Fall von Schmuggel, veranlassen.

Zu diesen mehr präventiven Maßnahmen kam die Verpflichtung der S. S. S., beim Verdacht von Zuwiderhandlungen gegen die eingegangenen Verpflichtungen den Vertretern des Bundesrats und der alliierten Regierungen alle erforderlichen Aufklärungen zu geben und ihnen behilflich zu sein, auf Grund der Urkunden und Schriftstücke den Tatbestand festzustellen.

Um hierzu in der Lage zu sein, war der S. S. S. eine unmittelbare Mitwirkung und Aufsicht bei der Geschäftsführung der Garantie-syndikate verliehen worden. Sie hatte die Satzungen einer jeden Genossenschaft zu genehmigen und war dauernd in ihrem Verwaltungsrat durch ein von ihr zu ernennendes Mitglied vertreten. Weiter hatten dann beide, sowohl die Genossenschaft wie die S. S. S. selbst, jede für sich ein Kontrollrecht gegenüber den einzelnen Importeuren. Sie waren befugt, jede ihnen gut scheinende Nachprüfung über die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen auszuüben. Sie konnte vorgenommen werden entweder von Organen der Genossenschaft oder von beliebigen, von der S. S. S. beauftragten Sachverständigen (mit der Einschränkung, daß die Kontrolle nicht durch Personen ausgeübt werden durfte, die einem Konkurrenzgeschäft angehören, sofern der zu Kontrollierende nicht sein Einverständnis dazu gab). Die Kontrollorgane hatten freien Zutritt zu allen Fabrikationsräumen, Magazinen und Büros, ebenso war ihnen freier Einblick in alle Bücher und Belege zu gewähren, die über Verwendung der S. S. S.-Waren Auskunft gaben. Die Kosten dieser Kontrolle trug die S. S. S., ausgenommen in denjenigen Fällen, in denen der Kontrollierte seinen Verpflichtungen zuwider gehandelt oder die Kontrolle verschuldet hatte.

Wie in Holland, so war man sich auch in der Schweiz darüber klar, daß die geschaffene Kontrolleinrichtung der S. S. S. sich nur als Kind der Not rechtfertigen lasse. „Wer konnte ahnen, daß alle vertraglichen Rechte, daß die Grundsätze der Haager Konvention, die völkerrechtlichen Normen überhaupt kein ausreichender Schutz sein würden, um den Fortbestand des wirtschaftlichen Lebens eines neutralen Staatswesens zu gewährleisten? Es ist tatsächlich so, daß der Bundesrat gezwungen war, die Fundamente unserer wirtschaftlichen Existenz durch Verständigung mit den kriegführenden Staatengruppen neu zu setzen und auf diesen Fundamenten einen Bau zu errichten, der seinen Halt in den absoluten Notwendigkeiten des täg-

lichen Lebens, in Zweckmäßigkeitsgründen und politischen Rücksichten findet, in keiner Weise dagegen mit den Vorschriften unseres Verfassungs- und Gesetzesrechts im Einklang steht¹." Die Schweiz hat durch die Errichtung der S. S. S. den Fortbestand ihrer Volkswirtschaft während des Krieges zu sichern versucht, einen Schutz gegen immer weitergehende Ansprüche der Alliierten vermochte sie dadurch nicht zu erreichen². Ob hierdurch nicht letzten Endes eine Schädigung der Entente selbst herbeigeführt wurde, läßt sich heute noch nicht absehen³.

VI

In den nordischen Staaten lagen die Verhältnisse dadurch anders, als in Holland und der Schweiz, daß England hier auch seinerseits in gewissen Abhängigkeiten stand und sich deshalb zu einer anderen Politik entschließen mußte. Gemeinsam ist den drei skandinavischen Ländern, daß sie wie die anderen Neutralen auf die Einfuhr von Nahrungs- und Futtermitteln, sowie von Grundstoffen der Industrie angewiesen waren. Aber sie waren auch ihrerseits in der Lage, Gegenansprüche geltend machen zu können. Dänemark ist ein kommerzieller Agrarstaat, bei geringer industrieller Entwicklung verfügt es über eine glänzend ausgebildete Exportlandwirtschaft. Die Verhältnisse haben sich so gestaltet, daß man Dänemark im Frieden geradezu als eine agrarische Provinz Englands ansehen konnte. Von der Gesamtausfuhr Dänemarks ging die Hälfte nach England, nur ein Fünftel nach Deutschland. Umgekehrt lieferte England nur ein Siebentel der dänischen Einfuhr, Deutschland dagegen ein Drittel. So hatte Dänemark gerade nach England einen Ausfuhrüberschuß durch seine Belieferung mit Butter, Eiern und Schweinefleisch. Die Konkurrenten, die es bisher in Rußland, den Vereinigten Staaten

¹ Zweiter Neutralitätsbericht vom 19. Februar 1916, S. 5.

² Nach der „Ostschweiz“ vom 9. Juni 1917 verlangte die englische Handelsagentur in Bern von Schweizer Firmen periodisch genaue Personalangaben der Angestellten. Feindliche Staatsangehörige mußten bei Androhung der Sperre entlassen werden.

³ Das französische Dekret vom 14. Juli 1917 ließ Durchfuhr durch Frankreich nach der Schweiz nur mit direkten Konnossementen zu. Die Folge davon war, daß „althergebrachte Handelsbeziehungen der schweizerischen und französischen Kaufleute gestört wurden, und daß der schweizerische Handel, einmal daran gewöhnt, während des Krieges direkt überseeisch zu kaufen, vielleicht nach Friedensschluß bei diesem System bleiben würde“. Achter Neutralitätsbericht, S. 49.

und Kanada auf dem englischen Marke gehabt hatte, traten während des Krieges von selbst zurück. England konnte nun um so weniger einen besonders scharfen Druck auf Dänemark ausüben, als hier die Zahl der Selbstversorger natürlich verhältnismäßig sehr groß ist, so daß eine Erschwerung der überseeischen Lebensmittelzufuhr weniger das Land selbst und den inneren Verbrauch, als die Möglichkeit zur Weiterbelieferung Englands betroffen hätte. Schweden und Norwegen dagegen sind bei der geringen Entwicklung der eigenen Produktion in dieser Beziehung vollkommen von England abhängig. Aber auch sie verfügten über Handhaben, um einen Gegendruck ausüben zu können. Sie beliefern England mit Holz, vor allem Grubenholz, und Fischen. Norwegen verfügt über eine verhältnismäßig sehr hoch entwickelte Schifffahrt und eine Handelsflotte, deren Dienste für England von steigendem Werte wurden. Schweden hatte ein Druckmittel in seinen Erzlieferungen, spielte aber vor allem dadurch eine wichtige Rolle für die ganze Entente, daß es zunächst die einzige gangbare Brücke zwischen Rußland und den übrigen Verbündeten darstellte.

Auch die drei skandinavischen Staaten waren von Kriegsbeginn an Hemmungen ihres Wirtschaftsverkehrs und politischem Druck durch die Alliierten ausgesetzt. Anfang Dezember 1914 verlangte die Entente von Norwegen und Schweden, den Hafen Narvik zur Einfuhr von Kriegsbannware nach Rußland zu öffnen und alle Waffen- und Munitionsendungen auf der anschließenden Bahn ungehindert nach Rußland gelangen zu lassen¹. Diese Forderung wurde abgelehnt, sie veranlaßte aber Schweden zu einer gemeinsamen Besprechung mit den beiden anderen skandinavischen Staaten, die am 18. Dezember 1914 in Malmö stattfand. Es wurde vereinbart, auf Anforderungen und Vorstellungen kriegsführender Parteien nur in gegenseitigen Einverständnis Beschlüsse zu fassen. Trotzdem ist es späterhin zu keinem einheitlichen Handeln gekommen. Die Entwicklung hat dahin geführt, daß auch in jedem der drei nordischen Staaten ein Kontrollorgan für den auswärtigen Handel entstand, dessen Maßnahmen die Regierungen durch die Gesetzgebung sanktionieren mußten: in allen drei Staaten sind die Klauselabkommen, die nach holländischem und Schweizer Muster abgeschlossen wurden, unter strafrechtlichen Schutz gestellt worden. Im einzelnen ist die Organisation in jedem der drei skandinavischen Staaten verschieden durchgeführt worden.

¹ Wippermann-Purlitz, Bd. 1, S. 573.

I. Dänemark. Schon seit Ende August 1914 wurde den für Dänemark bestimmten Sendungen von England aus Schwierigkeiten gemacht. Baumwolle wurde zurückgehalten und dafür Geldentschädigung angeboten, englische Kohlensendungen drohten ganz aufzuhören. Die dänischen Importeure waren bloß dann einigermaßen sicher, ihre Waren wirklich ins Land zu bekommen, wenn sie sich England gegenüber verpflichteten, sie ausschließlich im Inland zu verwerten. Diese Garantieerklärungen waren nur wirksam, wenn die Unverächtigkeit und Glaubwürdigkeit des Ausstellers von einem der großen dänischen Wirtschaftsverbände, dem Großhändlerverein oder dem Industrierat, bescheinigt wurde. Man entschloß sich, dies Verfahren in ein System zu bringen, und so kam der Vertrag vom 19. November 1915 zwischen der englischen Regierung und den dänischen Wirtschaftsverbänden zustande¹.

Als Überwachungsorgane im Sinne der N. O. T. und der S. S. S. wirkten nebeneinander die Großerer Sozietät und der Industrierat². Sie griffen aber weniger markant in die bestehenden Handelsbeziehungen ein, da sie nicht eine Konfignation an sich selbst oder an eine andere bestimmte Adresse verlangten. Sie beschränkten sich vielmehr darauf, Garantieverpflichtungen zu legalisieren und die Innehaltung der übernommenen Verpflichtungen zu überwachen.

Jeder dänische Gewerbetreibende konnte sich je nach Zuständigkeit der Vermittlung des Großhändlerbundes oder des Industrierates bedienen. Kaufleute in Provinzstädten mußten zunächst eine Bescheinigung ihrer Vertrauenswürdigkeit seitens der örtlichen Handelsvereinigung beibringen. Der Importeur hatte der Überwachungsstelle eine Verpflichtungsurkunde dahin auszustellen, daß die einzuführenden Waren nur nach Dänemark, also nicht durch Änderung der Bestimmung nach der Absendung nach irgendeinem anderen Lande gebracht würden. Die Waren mußten ausschließlich für den inneren Bedarf bestimmt sein, durften also in keinerlei Form wieder ausgeführt werden, außer nach Großbritannien und den alliierten Ländern, sowie nach Spanien, Portugal, den Niederlanden (unter Voraussetzung der Konfignation an die N. O. T.) und nach neutralen

¹ Der Vertrag ist mitgeteilt in den Nachrichten für Handel usw. 1915, Nr. 99. Das Übereinkommen trat in Kraft für Sendungen aus britischen Häfen am 7. Dezember 1915, für alle übrigen am 21. Dezember 1915.

² Die Großerer Sozietät entspricht unseren Handelskammern. Sie beruht auf Verordnungen von 1817 und 1842 und auf der Gewerbeordnung von 1857. Als ausführendes Organ hat sie ein Komitee von 13 Mitgliedern.

Ländern außerhalb Europas. Sonderbestimmungen galten für die Wiederausfuhr nach Schweden und Norwegen.

Damit nun die Sendungen ungehindert aus britischen Häfen oder durch die britische Sperrlinie in der Nordsee nach Dänemark gelangen konnten, mußte die Überwachungsstelle der englischen Regierung gegenüber Gewähr für jede einzelne Warenlieferung leisten. Sie erstreckte sich darauf: 1. Daß die Einfuhr der Ware nach Dänemark nach bestem Ermessen der Überwachungsstelle empfohlen werden konnte. 2. Daß der Importeur der Überwachungsstelle gegenüber bindende Erklärungen über Bestimmung und Verbleib abgegeben hatte. 3. Daß nicht eine Wiederausfuhr im Widerstreit mit dem Abkommen stattfinden werde.

Die Überwachungsstelle prüfte in jedem Falle, ob sie dem Importeur die beantragte Einfuhr durch Abgabe der Gewährleistungserklärung gegenüber der britischen Regierung ermöglichen wollte. Zutreffendenfalls wurde die Erklärung dem Importeur ausgehändigt, der sie zusammen mit einem Gesuch um Ausfuhrbewilligung nach London an das War Trade Department sandte. Die Konsignation erfolgte dann unmittelbar an ihn selbst.

Die eingeführten Waren standen unter Klausel, d. h. Bedingung für jeden Weiterverkauf war, daß der Erwerber und jeder spätere Käufer die gleiche Verpflichtungserklärung ausstellte, wie der Importeur selbst. Diese Erklärungen waren den Überwachungsstellen zur Aufbewahrung abzuliefern.

Zur Durchführung der erforderlichen Kontrolle mußte sich der Importeur und nach ihm jeder Erwerber bereit erklären, den von der Überwachungsstelle bestellten Kontrollorganen ungehinderten Zugang zu seinem Kontor, seinem Lager und zu seinen übrigen Geschäftsräumen zu gewähren, damit sie dort eine Untersuchung seiner eigenen und der unter seiner Kontrolle stehenden Bücher und Geschäftspapiere vornehmen konnten. Er war verpflichtet, auf Ladung selbst zu erscheinen und sein Personal erscheinen zu lassen, um nähere Erklärungen und Aufschlüsse über die in Betracht kommenden Geschäfte zu geben.

Der Bruch der übernommenen Verpflichtungen wurde mit einer Buße bis zur Höhe von 10 000 Kronen bestraft. Außerdem war eine Konventionalstrafe verwirkt, die das Doppelte des Wertes der Ware auf dem am höchsten notierenden europäischen Markte betrug.

Der Rechtsweg gegenüber den Anordnungen der Überwachungsstellen war ausgeschlossen. Zweifelsfragen wurden von einem Schieds-

auszuschuß oder einem Schiedsmann entschieden, dessen Spruch endgültig und verbindlich war.

Die Überwachungsstellen haben dann den Schutz der dänischen Regierung dadurch gefunden, daß sie den Klauselbruch durch Gesetz vom April 1916 für strafrechtlich verfolgbar erklärte und mit Gefängnisstrafe bedrohte¹.

Weit stärker noch trat der Regierungseinfluß in Island hervor. England hatte seinerseits ein erhebliches Interesse an gewissen isländischen Produkten, vor allem Heringen, Salzfleisch und Schafwolle, während umgekehrt die Insel hinsichtlich ihrer Versorgung mit Salz, Kohlen und Petroleum vollkommen von England abhing. Als sich nun das Gerücht verbreitete, Deutschland habe sich fast den ganzen Heringfang des Jahres 1915 im voraus gesichert, setzten Englands Zwangsmaßnahmen gegen Island ein. Deshalb erließ die isländische Regierung am 19. Juli 1915 ein Gesetz, durch welches bei Strafe bis zu 1000 Kronen, im Wiederholungsfalle bei Gefängnisstrafe, die Wiederausfuhr von aus England nach Island eingeführten Waren grundsätzlich und allgemein verboten wurde. Da das Gesetz vorsah, entsprechende Vorschriften auch für andere Staaten zu erlassen, wenn die dortige Zufuhr aufzuhören drohe, gab die isländische Regierung zu, daß England gegenüber dieser Zustand bereits bestand.

Durch das gesetzliche Verbot der Wiederausfuhr hatte England in Island den gleichen Schutz erlangt, den ihm in anderen Ländern die Klauselbestimmungen gewährten. Trotzdem sind später von den isländischen Importeuren noch besondere außerordentlich weitgehende Garantiescheine verlangt worden.

England begnügte sich aber nicht damit, die von ihm eingeführten Waren für einen ihm genehmen Verbrauch sicherzustellen, sondern es strebte danach, auch die eigene Produktion Islands den gleichen Beschränkungen und ihre Ausfuhr einer entsprechenden Kontrolle zu unterwerfen. Da England immer wieder mit der vollständigen Entziehung von Salz und Brennstoffen drohte, sah sich die dänische Regierung am 24. Mai 1916 genötigt, bekanntzugeben, daß es nach Mitteilung des Ministeriums für Island notwendig sei, weitere Maßregeln zu treffen, damit die Zufuhr von Waren aus England nach Island nicht ganz unterbrochen werde. Der König ermächtigte den Minister, die erforderlichen Schritte zur Sicherung

¹ Nachrichten für Handel usw. 1916, Nr. 28.

der isländischen Versorgung zu treffen. Daraufhin erging das isländische Gesetz von 30. Juni 1916, daß allen Schiffen die Ausfahrt aus isländischen Häfen mit Waren verbot, wofern sie sich nicht verpflichteten, auf dem Wege nach ihrem Bestimmungsorte einen britischen Hafen anzulaufen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung oder gegen die übernommene Verpflichtung wurde mit Strafe bis zu 50 000 Kronen bedroht.

Schon kurze Zeit darauf mußten diese Bestimmungen noch wesentlich verschärft werden, da England als Entgelt für die Weiterversorgung Islands ein Vorkaufsrecht am Ergebnis der dortigen Fischerei verlangte. Dementsprechend brachte die Verordnung vom 28. Juli 1916 ein Verbot, in isländischen Häfen Fische, Fischereiprodukte, Salzfleisch, Wolle oder Felle zu verladen, bevor sie dem englischen Regierungsvertreter zum Kauf angeboten worden wären. Dieser hatte eine Frist von 14 Tagen zur Entscheidung, ob er sein Vorkaufsrecht ausüben wolle. Die Ausfahrt eines Schiffes aus isländischen Häfen durfte nur erfolgen, wenn nachgewiesen wurde, daß dieser Vorschrift Genüge geleistet war. Befreit davon waren bloß Sendungen an die Verdündeten Englands, nach Spanien oder Amerika. Dänemark selbst war eine Ausfuhr nur zur Deckung seines eigenen Konsums freigegeben.

Ganz ähnliche Schwierigkeiten wurden den Kaufleuten auf den Faröer gemacht. Sie wurden von England nur beliefert, wenn sie sich vorher mit der englischen Handelskontrolle einverstanden erklärten und der englische Konsul ihre Unverdächtigkeit bescheinigte¹.

In Mai 1917 ging von den Faröern eine Adresse mit 3 500 Unterschriften unmittelbar nach England, also unter Umgehung der dänischen Regierung. Man bat darin wenigstens um Freigabe der Schifffahrt zwischen Island und den Faröern, denn bei dem bisherigen Zustande, nach dem alle Schiffe von Island aus zunächst einen englischen Hafen anlaufen mußten, blieb naturgemäß kein genügender Bestand mehr für die Versorgung der Faröer übrig.

II. Schweden. Die Hemmungen, denen auch hier die Zufuhren durch das Vorgehen Englands begegneten, hatten dazu geführt, daß Schweden die allerdings ergebnislose Besprechung von Malmö im Dezember 1914 anregte. Besonders erschwert war die Weiterversorgung mit Kohle und mit amerikanischer Baumwolle, die von England nur durchgelassen wurde, nachdem sich ein schwedisches

¹ Jastrow, a. a. D. S. 40.

Garantiefyndikat gebildet hatte. Als dazu noch eine rücksichtslose Beschlagnahme der schwedischen Post kam, verbot die Regierung als Gegenmaßnahme am 22. Juni 1915 die weitere Durchführung aller Waren, die mit einem schwedischen Ausfuhrverbot belegt waren. Dadurch wurde rund die Hälfte der westlichen Ausfuhr nach Rußland unmöglich gemacht¹. Die Folge hiervon waren englisch-schwedische Verhandlungen, die vom 2. Juli bis 10. August 1915 in Stockholm abgehalten wurden, ohne zu einem Resultat zu führen. Unter der Hand suchte man weiter zu einer Einigung zu gelangen, aber Ende Oktober wurde in Stockholm bekannt gegeben, daß man die im August abgebrochenen Verhandlungen nicht wieder aufzunehmen gedenke, da sie doch zu keinem Ziel führen würden. Als Grund für diese ablehnende Haltung gab man die Forderung der englischen Regierung an, ihr eine eigene Kontrolle der schwedischen Ausfuhr in den dortigen Zollämtern einzuräumen. Da die schwedischen Unterhändler hierin unter keinen Umständen einwilligen könnten, erweise sich die Fortsetzung der Verhandlungen als nutzlos².

Wenn dadurch auch weitere Besprechungen abgelehnt wurden, so gab man deshalb den Gedanken noch nicht auf, auf irgendeinem Wege zu einem Kompromiß zu gelangen. So erklärt sich die damalige Mitteilung des schwedischen Finanzministers, man beabsichtige unter staatlicher Mitwirkung eine Einrichtung zur Regelung des schwedischen Aus- und Einfuhrhandels zu treffen. An die zu schaffende Stelle würden sich künftig die Geschäftsleute in allen Fragen zu wenden haben, welche die Ausfuhr schwedischer Waren oder die Versorgung der schwedischen Industrie mit ausländischen Rohstoffen beträfen. Mit der Durchführung wurde am 10. November 1915 die staatliche Handelskommission beauftragt³. Am 27. November 1915 konnte dann bereits ein nunmehr doch zustande gekommenes Abkommen mit England veröffentlicht werden⁴.

Das Übereinkommen sollte den Transitverkehr zwischen England und Rußland regeln. Es war von der englischen Gesandtschaft und der ihr beigegebenen Handelsdelegation in Stockholm im Einvernehmen mit den von der englischen Regierung bestätigten Reedereivertretern ausgearbeitet worden. Danach wurde der durch Schweden nach Osten

¹ Wippermann-Purlik, Bd. 2, S. 811.

² Ebenda Bd. 3, S. 683.

³ Nachrichten für Handel usw. 1915, Nr. 88, S. 10 und Nr. 98, S. 11.

⁴ Mitgeteilt in den Kieler Kriegswirtschaftlichen Nachrichten, Abt. 1, Nr. 10 vom 8. Januar 1916.

oder Westen hindurchgehende Warenverkehr einer englischen-russischen Regierungsaufsicht unterworfen. Als ausführendes Organ hierfür wurde in Stockholm die Aktiengesellschaft *Transito* errichtet, deren Leitung der Großkaufmann Axel Bildt übernahm. Sie war gehalten, in ständiger Verbindung mit der englischen und russischen Gesandtschaft in Stockholm zu bleiben.

Am eingehendsten war das Verfahren für Durchfuhren in östlicher Richtung, also von England nach Rußland, geregelt. Zunächst mußte ein Antrag nach London an die dortige englisch-russische Handelskommission gerichtet werden. Nach seiner Genehmigung durch das Kriegshandelsdepartement wurde er der englischen Gesandtschaft in Stockholm übermittelt, die nun vom *Transito* die Durchfuhrerlaubnis zu erwirken hatte. Diese wurde wiederum nach London weitergesandt, worauf nun das dortige Kriegsministerium die Ausfuhr freigab. Aufgabe des *Transito* war es, dafür zu sorgen, daß Waren, die über Schweden nach Rußland oder in umgekehrter Richtung zur Durchfuhr kamen, bestimmungsgemäß verwendet würden. Zur Sicherstellung der Waren während des Transportes wurden nur vier Dampfergesellschaften zugelassen, die *Wilson-Linie* in Hull, die *Bergenske Dampskibeselskat* in Bergen, die *Nordenfjeldske Dampskibeselskat* in Drontheim und die *Fred Olsen-Linie* in Kristiania. Sämtliche Sendungen mußten ausschließlich an die Firma *Lars Krogius und Co.* in Helsingfors konsigniert sein, die in allen finnischen Häfen Niederlassungen unterhielt. Auf der Rückseite des Ladescheins war der russische Empfänger anzugeben, an den die Ware weiter zu befördern war. Der Ladeschein enthielt eine Klausel, wonach der Reeder im Falle unvorhergesehener Warenanhäufung oder plötzlicher Verkehrsstockung ermächtigt wurde, entweder die Waren einzulagern, oder den vorgeschriebenen Reiserweg zu ändern oder schließlich die Ladung nach England zurückgehen zu lassen. Durch die letztgenannte Möglichkeit war England eine weitgehende Einmischung eröffnet, da sich eine plötzliche Verkehrsstockung natürlich jederzeit herbeiführen ließ. Diese Bestimmungen galten nicht nur für Waren, die unmittelbar aus England bezogen werden sollten, sondern auch für Durchfuhren aus Frankreich, Spanien, Italien, den Vereinigten Staaten und Südamerika. Im Verkehr in westlicher Richtung kamen sie in entsprechender Weise zur Anwendung. Für seine Mitwirkung erhob der *Transito* eine Gebühr von 2 sh 6 d.

Der *Transito* beschränkte sich aber nicht auf die Sicherung der

Durchfuhr durch Schweden, sondern übernahm auch, worauf es England ja vor allem ankam, die Kontrolle über den Verbleib der zum inneren Verbrauch eingeführten Waren. Die Verträge, die er mit den Importeuren abschloß, hatten den gleichen Inhalt wie bei den Überwachungsorganen in andern Ländern: die Wiederausfuhr war mit einer Konventionalstrafe in Höhe des zehnfachen Wertes belegt und diese Klauselverpflichtung mußte bei gleicher Strafe von jedem späteren Bewerber übernommen werden. Für die Innehaltung der Klausel mußte Sicherheit geleistet und dem Transito das Prüfungsrecht der Handelsbücher und Geschäftspapiere eingeräumt werden.

Gegen die Einführung dieser Klauseln ist in Schweden lebhaft protestiert worden. Man machte geltend, daß der Transito ein englisch-russisches Institut darstelle im Widerspruch mit dem Grundsatz, daß die Kontrolle des schwedischen Handels nur schwedischen Behörden zustehen könne. Man wies darauf hin, daß nach geltendem schwedischen Rechte Unterhandlungen mit fremden Mächten unter Umgehung der eigenen Regierung strafbar seien. Der Ministerpräsident erklärte darauf am 18. Dezember 1915, es sei kein Anlaß zur Beunruhigung, denn die Regierung werde niemals ihre Hand dazu bieten, daß in Schweden unter ausländischer Leitung ein Staat im Staat errichtet würde. Dementsprechend kündigte die Thronrede vom 17. Januar 1916 an, es werde gegen jeden Versuch, das schwedische Erwerbsleben unter fremde oder angemaßte Aufsicht zu stellen, eingeschritten werden.

Das Ergebnis war das Kriegshandelsgesetz vom 17. April 1916, das deutlich die Kennzeichen des Kompromisses trägt. Es war für die schwedische Regierung kein Zweifel, daß ohne Mitwirkung des Transito eine Aufrechterhaltung des äußeren Handelsverkehrs nicht möglich blieb; sie mußte also versuchen, sich wenigstens eine tunlichst weitgehende Beteiligung am Geschäftsverkehr des Transito zu sichern, indem sie die Innehaltung gewisser Regeln und Formen erzwang. So erklären sich die scheinbaren Widersprüche des Gesetzes. Auf der einen Seite wurden Verfügungen, die die Freiheit des Warenverkehrs einschränkten, mit Strafen bis zu 10 000 Kronen oder einem Jahr Gefängnis bedroht, sofern die Beschränkung den Interessen einer fremden Macht dient — es sei denn, daß die Regierung ihre Genehmigung zu dem Abkommen erteilt habe. Damit waren wenigstens Verhandlungen unter völliger Ausschaltung der schwedischen Regierung unmöglich gemacht. Entsprechend der Kompromisnatur des Gesetzes wurden nun aber genehmigte Klauseln für den Fall ihrer Ver-

legung unter die gleichen Strafen gestellt. Der Vorteil für die schwedische Regierung lag also darin, daß sie Einfluß auf die Formulierung der Transitoverträge erhielt, während die englische Regierung dafür die Einsetzung der schwedischen Staatsautorität für die Innehaltung der Klauselverpflichtungen eintauschte. England erlangte aber noch ein weiteres. Das Kriegshandelsgesetz bedrohte mit Strafen bis zu zwei Jahren Zuchthaus denjenigen, der durch Benachrichtigungen und Auskünfte über den eigenen oder fremden Geschäftsbetrieb im Interesse einer fremden Macht zur Überwachung der Ein- und Ausfuhr beiträgt. Aber von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen blieben einmal die Gesandten und Konsuln, soweit sie fremde Staatsangesörigte sind und in Schweden keinen Handel betreiben. Sodann aber sagte das Gesetz: stüßt sich die Tat auf Gesetze, Handelsbräuche oder andere Sitten oder hat der Täter in Übereinstimmung mit einer Anweisung gehandelt, die für besondere Fälle oder sonstwie vom König oder von einer Behörde gegeben wurde, die gemäß königlicher Verordnung dafür zuständig ist, oder hat er lediglich in üblicher Weise Rechte geltend gemacht oder ist er aus anderer solcher Veranlassung zu der Tat befugt gewesen, so bleibt er straffrei. Durch diese salvierende Generalklausel wurde die Strafbarkeit der Handelskontrolle zugunsten des Transito außer Kraft gesetzt. Dementsprechend gab die schwedische Regierung am 26. Oktober 1917 bekannt, daß schwedische Untertanen vor fremden Konsulatsbeamten die zur Erlangung von Ursprungszeugnissen für die Ausfuhr nach Großbritannien und seinen Kolonien erforderlichen Erklärungen abgeben dürften, ohne die jedesmalige Erlaubnis der Handelskommission einzuholen.

Trotz dieser Sicherungen hat die Weiterbelieferung Schwedens keineswegs glatt funktioniert. Am 31. Dezember 1917 lagen in England für Schweden bestimmte, aber zurückgehaltene Waren im Werte von 58,8 Millionen Kronen, darunter 15,3 Millionen Wolle, 7,5 Millionen Häute, 6,5 Millionen Kaffee. Vielfach ist es dahin gekommen, daß die Waren nur dann hereinzubekommen waren, wenn sie an den Transito selbst verkauft wurden, so daß dieser sich aus einer Überwachungs- in eine Handelsstelle verwandelte¹.

III. Norwegen. Bereits im Oktober 1914 errichtete das englische Konsulat in Christiania eine besondere Abteilung zur Aus-

¹ „Kreuzzeitung“ Nr. 53 vom 30. Januar 1918. „Wirtschaftsdienst“ Nr. 418 vom 9. Februar 1918.

stellung von Ursprungszeugnissen für die Ausfuhr aus Norwegen und für die Abnahme von Verbleibsverpflichtungen bei der Einfuhr aus und über England. Das unregelmäßige System privater Garantieerklärungen und die Einmischung Englands nahm in der Folgezeit so zu, daß die norwegische Regierung sich zu einer gesetzlichen Regelung des Verfahrens genötigt sah. Das Gesetz erging am 11. Juni 1915, wurde am 23. Juni 1916 geändert und galt dann in der Fassung vom 14. Mai 1917. Danach wurde mit Geldstrafe bis zu 100 000 Kronen oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht, wer vorsätzlich Waren ausführt oder auszuführen versucht im Widerstreite zu einer Erklärung, die einer Behörde oder einer privaten Einrichtung auf Grund einer von der Regierung anerkannten Vereinbarung abgegeben worden ist. Die gleiche Strafe traf denjenigen, der sonst vorsätzlich einer damit übernommenen Verpflichtung zuwiderhandelt, oder bei der Weiterveräußerung von Klauselwaren anzugeben unterläßt, daß sie einer solchen Verpflichtung unterliegen. Damit war den rein privatrechtlichen Klauselabkommen eine staatliche Sanktion durch Strafandrohung gegeben. Auf der anderen Seite suchte das Gesetz eine gewisse Beschränkung der englischen Einmischung herbeizuführen. Denn es bedrohte mit Strafe denjenigen, der einer fremden Macht, ihrem Vertreter oder Agenten oder einem ausländischen Staatsbürger Aufschlüsse erteilt, die geeignet sind, berechnete norwegische Interessen hinsichtlich der Beförderung von Waren oder hinsichtlich der Abfahrt von Schiffen nach oder aus Norwegen zu schädigen. Allerdings wurden hiervon die Mitteilungen ausgenommen, die den ausländischen Angehörigen der Vertretungen fremder Mächte oder die auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gemacht wurden. Durch diese Bestimmungen wurden so auf der einen Seite die Auskunftsverpflichtungen der Klauselabkommen legalisiert, es wurde aber der Kreis der kontrollberechtigten Aufsichtspersonen wesentlich eingeschränkt.

Die Verpflichtungsscheine der norwegischen Importeure waren zum Teil sehr drückenden Inhalts. So mußte bei der Einfuhr amerikanischer Baumwolle nicht nur zugesichert werden, daß weder die Baumwolle noch das Garn, die Abfälle oder der fertige Stoff aus Norwegen wieder ausgeführt werde und dafür Banksicherheit gestellt werden, sondern der Importeur mußte auch versichern, daß er seit dem 1. August 1914 kein Land, das sich im Kriege mit Großbritannien befand, mit Baumwolle oder Baumwollgarn beliefert habe. Um dies beurteilen zu können, mußte er seine Bücher

und seinen Schriftwechsel dem britischen Konsul zur Verfügung stellen¹.

Man hatte damit gerechnet, daß in das unregelmäßige Erklärungssystem dadurch Ordnung gebracht werden könnte, wenn die großen Wirtschaftsverbände Norwegens, die Gemeinschaftliche Vereinigung für Handwerk und Industrie und die Gemeinschaftliche Vereinigung des norwegischen Handelsstandes, als Überwachungsstellen dienten. In diesem Sinne fanden nach dem Erlass des Gesetzes vom 11. Juni 1915, nachdem also die Garantieerklärungen ihre grundsätzliche staatliche Anerkennung gefunden hatten, Verhandlungen in London zwischen der englischen Regierung und den norwegischen Erwerbsorganisationen statt, die aber zu keinem brauchbaren Ergebnis führten. Daraufhin entschloß man sich, sich mit einer Regelung der Verhältnisse wenigstens in den einzelnen Handelszweigen zu begnügen. Die englische Regierung einigte sich mit ihnen über Branchenabkommen verschiedenen Inhalts. So erhielten die Konservenfabriken Kohle, Blech usw. nur dann, wenn sie sich durch Bankbürgschaft und unter der Verpflichtung zur Entrichtung von Geldstrafen verbindlich machten, keine Konserven, die in Dosen aus englischem Blech gepackt waren, an die Feinde des Bierverbandes zu liefern. Zur Innehaltung des Abkommens wurde ein Kontrollauschuß aus den Reihen der Konservenfabrikanten gewählt². In ähnlicher Weise wurden dann Abkommen für die Belieferung mit Kautschuk und Gerbstoffen getroffen.

Auch die norwegische Regierung hat ihrerseits für Innehaltung der getroffenen Abkommen durch Verwaltungsmaßnahmen zu sorgen gesucht. Sie hat am 1. Dezember 1915 bestimmt, daß alle Schiffe der Küstenschiffahrt, die Klauselwaren mit sich führten, die anzulauenden Häfen vorher anzugeben hätten, um eine Kontrolle über den Verbleib der Waren zu ermöglichen. 1916 wurde ganz allgemein angeordnet, daß bei jeder Ausfuhr außer einem Ursprungszeugnis eine Erklärung abzugeben sei, daß die Ausfuhr nicht gegen eine Garantieerklärung verstoße. Für Waren, über die keine Branchenabkommen bestanden, wurde eine Garantieerklärung gefordert, die vom norwegischen Finanzminister auszustellen und vom britischen Konsul gegenzuzeichnen war³.

Eine Kontrolle ähnlicher Art vereinbarte die norwegische Regierung auch mit Rußland. Sie sollte nicht nur ein Wiederausführen

¹ Nachrichten für Handel usw. Nr. 60 vom 4. August 1915.

² Ebenda Nr. 3, 1916.

³ Wirtschaftlicher Nachrichtendienst Nr. 249 vom 9. November 1916.

russischer Produkte, sondern auch der daraus in Norwegen angefertigten Waren nach feindlichen Ländern verhindern. Die Durchführung übernahm die norwegische Regierung selbst, die hierfür ein besonderes Ausfuhrkontrollkontor errichtete¹.

In Norwegen suchte England ähnlich wie in Dänemark neben der Wiederausfuhr auch die Ausfuhr der eigenen Produktion zu kontrollieren. Fischerei und Konservenfabriken wurden mit Kohle, Öl und Blech nur versehen, wenn sie sich den englischen Bestimmungen fügten. Dementsprechend ordnete die norwegische Regierung am 9. Dezember 1915 an, daß die Ausfuhr von Fischmehl und Fischguano zu den Mittelmächten nur gestattet werde, wenn die dazu gebrauchten Umhüllungen weder aus England eingeführt, noch aus englischem Material hergestellt wären. Eine entsprechende Anordnung erging am 1. August 1916 für Sendungen, bei deren Verpackung Güte erforderlich war. Zur gleichen Zeit verlangte England, daß von dem gesamten Fange derjenigen norwegischen Schiffe, die mit englischem Fischereimaterial ausgestattet waren, nichts an Deutschland verkauft werde. Daraufhin erließ die norwegische Regierung ein Ausfuhrverbot und erteilte Lizenzen zur Ausfuhr nur entsprechend dem Werte der entweder von England oder von Deutschland gelieferten Ausrüstungen. Für die Richtigkeit seiner Angaben hatte der Exporteur ein Garantiedepot zu hinterlegen. Die Ausfuhr von Sardinen ließ England nur zu, wofür ihm der Dampfer namhaft gemacht wurde, mit dem das Konservierungsöl nach Norwegen gelangt war, damit geprüft werden konnte, ob das Öl klauselfrei sei. Da die Konservenfabriken diese Angabe für das von ihnen im freien Markte gekaufte Öl nicht zu machen vermochten, war der englische Zweck erreicht, die Weiterbelieferung der Mittelmächte mit Sardinen unmöglich zu machen. Im englischen Interesse hat die norwegische Regierung am 4. Mai 1917 das Ausfuhrverbot für Fische dahin erweitert, daß Matrelen nicht unmittelbar nach dem Fange auf See veräußert oder in einem anderen Lande gelöst werden durften.

VII

Die Durchführung der Wirtschaftsblockade wurde den Alliierten wesentlich erleichtert, als 1917 auch die großen überseeischen Rohstoffgebiete in den Krieg eintraten und dadurch für die strikte Inne-

¹ Wirtschaftlicher Nachrichtendienst Nr. 331 vom 17. Juli 1917.

haltung der Handelsperre mitverantwortlich wurden. Statt wie bisher nur eine Kontrolle ihres Außenhandels durch die Alliierten zu gestatten, mußten sie im eigenen Interesse jetzt selbst die erforderlichen Maßnahmen gegen die Versorgung der Mittelmächte treffen. Dadurch wurden die Sicherungen gegen eine Weiterbelieferung Deutschlands in der entscheidenden Phase des Krieges vollkommen lückenlos.

Die Vereinigten Staaten erließen Ausfuhrverbote und gewährten den europäischen Neutralen Lizenzen für ihre eigenen Einkäufe nur gegen Sicherheitsleistung. War somit der Zufluß amerikanischer Erzeugnisse schon am Ausgangspunkt kontrolliert, so mußten die Neutralen trotzdem für jede Sendung auf Grund der dortigen Ausfuhrerlaubnis weiter noch eine besondere Letter of Assurance in England zur Gewährung unbehinderter Durchfuhr durch die englische Sperrlinie erwirken und damit England eine nochmalige Kontrolle ermöglichen.

Eine besondere und noch weit schärfere Regelung wurde für die Lebensmittelausfuhr von Amerika getroffen, da die Vereinigten Staaten die tatsächliche und moralische Verantwortung für die Aufrechterhaltung der gefährdeten Versorgung ihrer europäischen Verbündeten trugen. Es genügte jetzt nicht mehr, jede Belieferung der Mittelmächte entsprechend den englischen Wünschen unbedingt zu verhindern, sondern die neutralen Anliegerstaaten Deutschlands mußten auch für ihren eigenen Verbrauch auf das Äußerste herabgedrückt werden, um einen genügenden Spielraum für die Versorgung der Alliierten unter allen Umständen sicherzustellen. Es wurde den Neutralen deshalb auch für ihren garantierten Eigenverbrauch nicht mehr der freie Bezug innerhalb der Kontingente zugestanden, sondern nur so viel überlassen, als zur Ergänzung ihrer heimischen Erzeugung für die Aufrechterhaltung ihrer Existenz gerade noch erforderlich war.

An die Stelle der quantitativen Rationierung der Lebensmittelsendungen an die Neutralen wurde jetzt eine Zurechnung nach physiologischen Einheiten gesetzt. Ein Memorandum der Vereinigten Staaten forderte die neutralen Anliegerstaaten Deutschlands im Juli 1917 auf, Angaben über ihre Lebensmittelvorräte einzureichen, damit hieraus auf Grund der Bevölkerungsziffern ihr Bedarf an physiologischen Nahrungseinheiten — Eiweiß, Fett und Kohlehydraten — errechnet werden könnte. Die Deckung dieses Bedarfs sollte ihnen gesichert werden, aber mit der Maßgabe, daß die zugebilligten Nahrungseinheiten als untereinander vertretbar angesehen wurden. Es konnten also nach Ermessen der Vereinigten Staaten beliebige Lebensmittel

beliefert werden, wosern nur die errechnete physiologische Einheitssumme erreicht wurde. Hiervon wurden aber die Lebensmittel, umgerechnet in physiologische Einheiten, abgezogen, die etwa aus den eigenen Erzeugnissen der Neutralen den Mittelmächten geliefert würden. In diesem Falle wäre es den Neutralen also auch mit Hilfe der amerikanischen Sendungen nicht mehr möglich gewesen, auch nur physiologisch ihren Bedarf zu decken¹.

Trotzdem die Alliierten durch das Vorgehen der Vereinigten Staaten eine so entscheidende Rückendeckung und Sicherung ihrer Wirtschaftsblockade erlangten, haben sie auch ihre eigenen Maßnahmen immer noch weiter ausgebaut. Italien hat im Sommer 1918 einen besonderen Überwachungsausschuß zur Durchführung der Handelsperre errichtet². Um dauernd eine lückenlose Aufsicht über den holländischen Handel ausüben zu können, haben die Alliierten im Juli 1918 eine besondere Kommission unter der Bezeichnung Geinterallierde Commissie te s'Gravenhage eingesetzt, die als Zentralstelle für alle bis dahin von den einzelnen Gesandtschaften getrennt bearbeiteten wirtschaftlichen Fragen dienen sollte³. In dieser Kommission waren neben England, Frankreich und Italien nun auch die Vereinigten Staaten vertreten.

Indem Amerika so vom anfänglichen Standpunkte entschiedenen Protestes über das Tollerari posse schließlich zum vollen Eintritt in die Wirtschaftsblockade gelangte, verstärkte es nicht nur ihre materielle Wirkung, sondern auch ihre völkerrechtliche Bedeutung. Die Organisation der Handelsperre gegen Deutschland hatte ihre formelle Anerkennung durch die Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz vom Juni 1916 gefunden. Art. III der für die Kriegsdauer gebilligten Maßnahmen besagt:

Neben den Ausfuhrverboten, die durch die inneren Verhältnisse jedes der Alliierten notwendig geworden waren, werden diese die zur Verhinderung der Versorgung des Feindes ergriffenen Maßnahmen in ihrem Mutterlande, ihren Dominions, Protektoraten und Kolonien ergänzen

1. indem sie die Listen für Bannware und Ausfuhrverbote vereinheitlichen und insbesondere die Ausfuhr aller zu unbedingter oder bedingter Bannware erklärten Gütern verbieten;

¹ Wirtschaftsdienst Nr. 37 vom 14. September 1917, S. 628, 633, 637.

² Wirtschaftlicher Nachrichtendienst vom 29. Juli 1918.

³ Nieuwe Rotterdamsche Courant vom 17. Juli 1918.

2. indem sie die Gewährung von Ausfuhrerlaubnissen nach neutralen Ländern, aus denen eine Ausfuhr nach den feindlichen Gebieten möglich ist, abhängig machen entweder von dem Vorhandensein von den Alliierten genehmigter allgemeiner Kontrollorganisationen oder bei ihrem Fehlen von besonderen Sicherungen, wie Beschränkung der ausgeführten Mengen, Aufsicht durch Konsulatsbeamte der Alliierten usw.

Mit Recht hat man auf die Bedeutung hingewiesen, die den Beschlüssen der Pariser Wirtschaftskonferenz für die Fortbildung des Völkerrechts zukomme, da sie außer von Italien, Belgien, Portugal und Serbien auch von England, Frankreich, Rußland und Japan unterzeichnet worden sind¹. Um wieviel schwerwiegender aber sind sie geworden, nachdem auch die Vereinigten Staaten ihnen zwar nicht formell, wohl aber tatsächlich vollkommen beigetreten sind.

¹ Jastrow, Völkerrecht und Wirtschaftskrieg, S. 17.

Die Außenhandelslehre des Grafen Karl Zinzendorf

Eine deutsche Freihandelslehre aus dem
18. Jahrhundert

Von Dr. Marianne Herzfeld-Wien

Inhaltsverzeichnis: I. Einleitung: Zinzendorfs Werke und Leben S. 153 bis 156; seine Stellung unter den Handelstheoretikern seiner Zeit S. 156—160; Einleitung seiner bedeutendsten handelstheoretischen Schrift S. 160—161. — II. Zinzendorfs Außenhandelslehre S. 161—180: Die natürliche Abhängigkeit der einzelnen Wirtschaftsgebiete voneinander S. 161—163; Gleichheit in der Fürsorge für alle Bevölkerungskreise S. 163—166; Wirtschaftsfreiheit und Luxus S. 166—167; Wirtschaftsfreiheit und Preisbildung S. 167—170; Merkantilistische Industrieförderung S. 170—171; Konkurrenz der Ausländer S. 171; Monopole S. 171—172; Schleichhandel S. 172—173; die Bilanztheorie S. 173—177; Wesen und Aufgabe der Zölle S. 177—180. — III. Bedeutung von Zinzendorfs Außenhandelslehre S. 180—181.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war die Außenhandelspolitik Österreichs im allgemeinen sowie im großen und ganzen auch jene Deutschlands von merkantilistischen Ideen getragen. Freihändlerische Maßnahmen waren selten und wurden nur zufällig in handelspolitischen Einzelfragen ergriffen. Wie weit diese Haltung der Regierung eine Folge der von den österreichischen handelspolitischen Theoretikern vertretenen Ansichten war oder wie stark die Theorie von eben jener Handelspolitik beeinflusst wurde, läßt sich schwer bestimmen. Jedenfalls aber sehen wir auf dem Gebiet der Theorie das gleiche wie auf dem Gebiet der Praxis: im allgemeinen Merkantilismus und doch daneben ein allmähliches noch unsystematisches Hinüberschwenken zu freihändlerischen Anschauungen. Auch in den Schriften von Justi und Sonnenfels, den beiden größten österreichischen Wirtschaftstheoretikern jener Zeit, die mit zu den bedeutendsten Merkantilisten der deutschen Wissenschaft zählen, finden sich zahlreiche Ausführungen zugunsten einer größeren Handelsfreiheit. Im Gegensatz zu Schröder, Becher und Hörnigt schlichen sich in ihre Lehre schon Zweifel an der Richtigkeit der merkantilistischen Theorie ein; ernstere Folgerungen aber zogen sie hieraus noch nicht. Das blieb einem Manne vorbehalten, der den Anstoß hierzu von zwei verschiedenen Seiten empfing, nämlich dem Grafen Karl von Zinzendorf. Deutlicher als den Theoretikern zeigten sich den Wirtschafts-

praktikern die Schäden, welche das Merkantilsystem für Österreich mit sich brachte. Und wenn Zinzendorf schon auf dem Wege der Praxis, wie andere österreichische Staatsmänner auch, darauf hingewiesen ward, an der Richtigkeit des Merkantilismus zu zweifeln, wurde er hierin auch noch durch das Studium englischer Theoretiker bestärkt. So war er denn einer der ersten, die bewußt und konsequent für den Freihandel eintraten und ihr Verhalten auch theoretisch zu begründen suchten.

Zinzendorf war Beamter und die meisten seiner handelspolitischen und theoretischen Schriften dienten irgendeinem besonderen handelspolitischen Zwecke. Sie waren nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und wurden auch mit wenigen Ausnahmen nicht gedruckt. Seine Theorie des Außenhandels hat er im Jahre 1771 zusammenhängend in einer größeren Schrift „Des Grafen Karl von Zinzendorf Gedanken über die Zölle und Mäuthen, theoretischer Theil“, dargestellt. Aber auch in zahlreichen von ihm verfaßten Gutachten, Vorträgen, Reiseberichten, Handglossen zu handelspolitischen Gutachten anderer Staatsmänner finden sich theoretische Ausführungen über den Außenhandel; erst ihre Zusammenstellung ergibt ein vollständiges Bild seiner Anschauung. Die für die Kenntniss seiner Freihandelstheorie wichtigen Schriften sind: Seine Autobiographie, einige Aufsätze in den „Ephemeriden der Menschheit“, seine Tagebücher (60 handschriftliche Bände), mehrere Faszikel mit Akten, 116 mit der Hand geschriebene Foliobände, die theils Reiseberichte, theils Sammlungen von Vorträgen, Gutachten, wirtschaftspolitische Studien und die Übersetzung eines Werkes von Josiah Tucker enthalten¹. Seine handelstheoretischen Schriften verteilen sich, ihrer

¹ Das gesamte handschriftliche Material befindet sich im Wiener Staatsarchiv. An Literatur über Zinzendorf wurde bisher veröffentlicht:

- I. Ludwig und Karl Grafen und Herren von Zinzendorf. Ihre Selbstbiographien nebst einer kurzen Geschichte des Hauses Zinzendorf, herausg. von Ed. Gaston Grafen von Pettegg. Mit zwei Portraits und zwölf Stammtafeln. Wien 1879.
- II. Artikel über Zinzendorf in der Allgemeinen Deutschen Biographie.
- III. Artikel über Zinzendorf in Wurzbachs Biographischem Lexikon.
- IV. Artikel über Zinzendorf in der Österreichischen National-Encyclopädie, herausg. von Czikan und Grassl.
- V. Österreichische Niedermannschronik. Wien 1784.
- VI. Nekrolog in den Vaterländischen Blättern für den österreichischen Kaiserstaat. Wien, Jahrgang 1813.
- VII. Adolf Beer, Ein österreichischer Freihändler im 18. Jahrhundert. Neue Freie Presse, 20. Juli 1888.

Entstehung nach, hauptsächlich auf die letzten 40 Jahre des 18. Jahrhunderts, auf die Zeit zwischen seinem 20. und 60. Lebensjahre.

Johann Karl Christian Heinrich des h. R. R. Graf und Herr von Zinzendorf und Pottendorf wurde am 5. Januar 1739 in Dresden als Sohn des Grafen Friedrich Christian von Zinzendorf und Pottendorf geboren. Er war ein Neffe des Grafen Nikolaus Ludwig von Zinzendorf, des Begründers der Herrnhuterischen Brüdergemeinde und ein Bruder des Grafen Ludwig Friedrich Julius von Zinzendorf, der unter Maria Theresia als Präsident der Hofrechnungskammer und als Staatsminister diente. Graf Karl Zinzendorf studierte von 1757 bis 1761 in Jena und trat im März 1762 als wirklicher k. k. Kommerzienrat beim niederösterreichischen Kommerzkollegium in kaiserliche Dienste. 1763 unternahm er seine erste Kommerzreise, die ihn nach Danzig führte. In der Zeit von 1764 bis 1770 bereiste er die Schweiz, Frankreich, Italien, Spanien, Deutschland, die österreichischen Niederlande, Portugal, England, Schottland und Irland sowie Holland. Die Jahre 1771 bis 1773 verwendete er zu Reisen durch die deutschen und ungarischen Erblande der Kaiserin; 1774 fuhr er nach Rußland und von dort nach Schweden, Norwegen und Dänemark. Auf diesen Reisen machte er die Bekanntschaft von Rousseau, Haller, Voltaire, des Malers Greuze, der Pariser Physiokraten, die sich bei Mirabeau, dem Älteren, versammelten, von Turgot, Mably, Neckler, Mallet, Holbach, Helvetius, Grimm, Forbonnais und Diderot, von Franklin, Angelika Kaufmann und Hume, in Upsala von Linné und wurde allen Mitgliedern der Höfe, an die er kam, auch Friedrich dem Großen, vorgestellt. In Brüssel arbeitete er ein Jahr lang in den verschiedenen wirtschafts- politischen Ämtern; überall auf den Reisen studierte er die wirtschaftlichen Verhältnisse, besuchte Fabriken und Bergwerke, ließ sich in die Verwaltungseinrichtungen einführen und schrieb über all dies ausführliche Berichte nach Wien. Inzwischen war er 1765 in den Deutschen Ritterorden eingetreten und wurde 1770 in Mergentheim eingekleidet; 1801 ward er Landkomtur der Vallei Osterreich. Als er im Herbst 1770 von seiner Reise durch Westeuropa nach Wien zurückkehrte, trat er als Hofrat in die Hofrechnungskammer ein. 1776 wurde er zum Gouverneur von Triest ernannt, wo er bis 1782 in dieser Stellung verblieb. In diesem Jahre wurde er Präsident der Hofrechnungskammer, 1784 Präsident der Robot-Abolitions-Hofkommission; 1792 Staatsminister in inländischen Angelegenheiten; 1800 niederösterreichischer Landmarschall, 1808 dirigierender Staats- und Kon-

ferenzminister. Am 5. Januar 1813 starb er in der Deutschen Ordenslandkommende in Wien. Sein Grab befindet sich neben dem seines Bruders Ludwig Friedrich in Karlstätten in Niederösterreich.

Die Bedeutung Zinzendorfs als Handelstheoriker ist eine doppelte. Erstens trat er mit systematischen Begründungen zu einer Zeit für den Freihandel ein, da dieser theoretisch in Österreich und Deutschland noch fast gar nicht vertreten wurde, und andererseits war er doch wiederum gewissermaßen ein Typus des mit dem herrschenden handelspolitischen Systems unzufriedenen österreichischen Staatsmannes. Der Merkantilismus wurde in Deutschland im allgemeinen erst durch die Freihandelstheorie in der ihr von Smith verliehenen Formulierung überwunden. Die früheren englischen Freihändler fanden bei den deutschen Theoretikern wenig Anklang. Noch Sonnenfels, der doch schon manche Modifikationen an der merkantilistischen Lehre guthieß, stand den die Theorie von der Handelsbilanz widerlegenden Ausführungen Humes verständnislos gegenüber. In seinen Grundsätzen der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft erzählt er, daß Hume den Grundsatz aufstelle, „daß eine Nation, deren Waaren von anderen Nationen mit Vorzug gesucht (werden), bey ihrem Handel verliere. Soll dies angenommen werden“, fährt Sonnenfels fort, „so muß im Gegenteil die Nation gewinnen, deren Waaren von Fremden nicht gesucht werden. Die Nation wird also am meisten gewinnen, die keine auswärtige Handlung hat. Heißt das nicht alle Begriffe der Handlung über den Haufen werfen“¹? Erst Adam Smith fand mehr Verständnis bei den deutschen Gelehrten. Einer der ersten übrigens, der ihn zitierte, war Graf Zinzendorf, der seiner in seinem Tagebuch am 8. und 9. Februar 1780 erwähnt². In den nächsten drei Jahrzehnten begann dann Smiths „Völkerreichtum“ seinen Siegeslauf durch Deutschland. 1787 erwähnt es Sonnenfels zum ersten Male, allerdings nicht bezüglich der Handelstheorie, sondern indem er das Beispiel der Nadelfabrik bei der Besprechung der Arbeitsteilung ausführlich wiedergibt³. Dann war es Christian Jacob Kraus, der 1795 in Königsberg Smiths Werk als Hauptquelle für seine nationalökonomischen Vorlesungen benützte⁴. Gleichzeitig mit

¹ Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft. 7. Aufl. 1819/22, 2. Bd., S. 525, Anm.

² Hermann Bidermann, Ueber den Merkantilismus; ein Vortrag. Innsbruck 1870, S. 35/36.

³ Sonnenfels Grundsätze. 5. Aufl. Wien 1787, 2. Bd., S. 197 f.

⁴ Richard Schüller, Die Wirtschaftspolitik der historischen Schule. Berlin 1899, S. 21.

ihm hielt auch Sartorius in Göttingen Vorlesungen im Sinne von Smith¹. Im Jahre 1806 aber konnte Sartorius schon feststellen, daß „die Werke, welche Smith veranlaßt habe, bereits eine kleine Bibliothek ausmachen und es gar nicht zu bezweifeln sei, daß ihre Zahl im Laufe der Zeiten noch bedeutend zunehmen werde“². Vor Kraus und Sartorius aber, ja sogar noch vor dem Erscheinen von Smiths „Völkerreichtum“³, trat in Oesterreich Karl Zinzendorf für den Freihandel ein. Soweit er nicht selbständig auf Grund seiner praktischen Erfahrungen zu dieser Stellungnahme gekommen, dürfte ihn wohl die Lektüre der englischen freihändlerischen Schriften hierzu veranlaßt haben. Im Jahre 1763 übertrug er Josiah Tuckers „Reflexions on the expediency of a law for the naturalisation of foreign protestants“ aus der von Turgot verfaßten französischen Übersetzung „Questions importantes sur le commerce à l'occasion des oppositions au dernier Bill de Naturalisation“⁴ ins Deutsche⁵. Gumes Arbeiten studierte er spätestens 1768 als er sich nahezu ein Jahr in England aufhielt⁶; den Verfasser lernte er dort selbst kennen und hatte wiederholt längere Gespräche mit ihm über wirtschaftliche, besonders finanzielle Fragen, Bankwesen, Steuern und über die ostindische Handelskompagnie. Auch der Verkehr mit den Physiokraten, sowie die Lektüre ihrer Schriften dürften ihm die Überwindung seiner merkantilistischen Anschauungen erleichtert haben. Und, wie schon früher bemerkt, war er auch durchaus nicht der einzige unter den österreichischen Staatsmännern seiner Zeit, der von der merkantilistischen Theorie abwich. Zwar war die Handelspolitik unter Maria Theresia und besonders unter Joseph II. noch streng merkantilistisch und das Zollsystem prohibitiv; aber der Widerstand gegen diese Politik wuchs immer mehr. Zu je schärferen prohibitionistischen Maßnahmen Joseph II. griff, desto lebhafter wurde auch die Opposition dagegen

¹ Schüller, a. a. D. S. 47.

² Sartorius, Elemente des Nationalreichtums. Göttingen 1806. Vorrede S. VI.

³ Erschienen 1776.

⁴ 1755.

⁵ Einige den Handel betreffende Fragen bey Gelegenheit der Widersprüche, die die letztere Bill zu Naturalisation der Ausländer in Großbritannien erlitten, aufgeworfen durch Josiah Tucker, Rector des S. Steffens Collegii zu Bristol und Caplan des dasigen Bischofs. London 1755. Aus dem französischen ins Deutsche übersetzt durch Johann Karl Christian Heinrich Grafen und Herrn von Zinzendorf und Pottendorf. Wien 1763. Nachlaß Bd. 124.

⁶ Tagebuch 1768.

von Seiten seiner Staatsmänner. Besonders deutlich zeigte sich das in der Zeit von 1782 bis 1784 während der Vorarbeiten und der Fertigstellung der am 27. August 1784 veröffentlichten Zollordnung. Zur Opposition gehörten damals, außer Zinzendorf insbesondere Kaunitz, Reischach, Martini und Kollowrat¹. Aber auch schon im Jahre 1773, als Maria Theresia eine Enquête über die Verbesserung des Zolltarifs veranstaltet hatte, konnte Zinzendorf feststellen, daß von 28 eingelaufenen Guttschriften nur zwei für die Beibehaltung aller Ein- und Ausfuhrverbote und neun für die völlige Abschaffung aller Handelsbeschränkungen gewesen².

Während also Zinzendorf unter den österreichischen Theoretikern seiner Zeit eine Sonderstellung einnahm, stand er unter seinen wirtschaftspolitischen Mitarbeitern mit seiner freihändlerischen Anschauungsweise durchaus nicht vereinzelt da. Nur eines unterschied ihn von den meisten anderen: „das sorglose Beharren auf vorgefaßten Ideen“, wie Joseph II. es erbittert nannte³, eine Konsequenz, die ihm, im Gegensatz zu den anderen Staatsmännern, das Bewußtsein verlieh, daß sich seine Meinung nicht nur auf Erfahrungen aus der handelspolitischen Entwicklung Österreichs gründe, die man allenfalls auch anders deuten könnte, sondern auf eine Theorie, von deren Richtigkeit er überzeugt war. Der Mangel an Erfahrung darüber, wie sich die Wirtschaft auf freihändlerischer Grundlage entwickeln würde, der die anderen Staatsmänner vor der Aufhebung merkantilistischer Maßnahmen zurückschreckte, konnte für Zinzendorf kein Grund sein, davon abzustehen, da er, wie es in seinen Schriften ausdrücklich heißt⁴, davon überzeugt war, daß „die theoeetischen und praktischen

¹ Dr. Carl Freiherr von Hock, Der österreichische Staatsrath, eine geschichtliche Studie. Wien 1868, S. 541—559.

² *Votum separatum* des Grafen Zinzendorf ad protocollum der am 12., 13., 18. und 19. Mai 1773 bei dem Kommerzienrath abgehaltenen außerordentlichen Sitzung über die Frage, ob die bisher hier in Gebrauch gewesene Verbotsgesetze der Einfuhr fremder fertiger Waaren und die Ausfuhr inländischer erster Materialien ferner beizubehalten oder aufzuheben seyen.“ Nebst einem Auszug aus den Berichten der Ländergubernien und Kommerzkommissionen über die Verbote. Wien, den 28. Januar, 9. April, 18. Mai 1773. 203 Seiten. Nachlaß Bb. 29. Aus des Grafen Karl von Zinzendorf über verschiedene in die Staatshaushaltung einschlagende Angelegenheiten abgestattete Berichte, Vol. 3.

³ Josef II. Am 27. Januar 1789, s. Hock, a. a. O. S. 142/3.

⁴ Gutachten Zinzendorfs, die Grundsätze der Verbesserung des gegenwärtigen Mauthsystems betreffend. 25. Mai 1783. Nachlaß Bb. 117. Commerce, Douanes, Manufactures.

Grundsätze der Mauthbelegungen die nämlichen“ seien und daß das, was in der Theorie richtig sei, auch für die Praxis gelten müsse. Auch konnte ihn die Tatsache, daß sich die österreichische Volkswirtschaft in der Zeit der Merkantilismus gehoben hatte, nicht von der Wichtigkeit der merkantilistischen Politik überzeugen, da er den Standpunkt vertrat, daß der Aufschwung unter der Herrschaft des Freihandels noch größer gewesen wäre. Bezeichnend für Zinzendorf in dieser Beziehung und für seine, von jener der meisten anderen Staatsmänner und des Kaisers, abweichende Art seine wirtschaftspolitische Stellungnahme zu begründen, ist ein Schreiben Josephs II., womit dieser die von Zinzendorf bekämpfte regelmäßige Abfassung der Merkantiltabellen befahl¹. „Übrigens bin ich“, schrieb der Kaiser an Zinzendorf, „von der Güte der derzeit bestehenden Verbotsgesetze durch die zum Vortheil des Staates dienende mehrjährige Erfahrung vollkommen überzeugt und wird mich kein Raisonnement, so nur auf Worte gebaut ist, jemals irre machen und können sie daher in Zukunft Ihre diesfällige stützige Bemühung zur Wiedereinführung der gänzlichen Freiheit im in- und ausländischen Verkehr gänzlich ersparen“. Dergleichen ungnädige Äußerungen scheinen Graf Zinzendorf aber kaum oder nur für kurze Zeit zum Schweigen gebracht zu haben. Kaum war Joseph II. gestorben, und hatte Leopold II. den Thron bestiegen, so trat auch Zinzendorf mit seiner Forderung nach allgemeiner Handelsfreiheit wieder hervor und verurteilte in einem ausführlichen Vortrage das von Joseph II. geschaffene Prohibitivsystem². Einleitend hob er damals hervor, daß seine „Grundsätze in diesem Betref bekannt seien; sie leuchten“, heißt es weiter, „aus seinen zahlreichen bey dem ehemaligen Kommerzhofrath gelieferten Ausarbeitungen über fast alle Provinzen der Monarchie, in welchen er selbst Tatsachen und Localkenntnisse mühsam gesammelt, hervor, sowie aus seinen verschiedenen in den Jahren 1771 bis 1773 und seit 1783 über den eigentlichen Gegenstand der Mauth und Zölle, Ein- und Ausfuhrverbote, der sogenannten Merkantiltabellen, über Importen und Exporten zu allerhöchsten Handen abgegebenen Berichten und Vorträgen“. Zinzendorfs Stellungnahme selbst, sowie die Art ihrer Begründung hat sich auch tatsächlich während seines ganzen Lebens wenig geändert, so daß man im allgemeinen theoretische

¹ Josef II. 12. Juni 1788, s. Hof, a. a. D. S. 557.

² Vortrag, 6. Dezember 1790. Nachlaß Bd. 115 a. Douanes, Sel, Tabac, Prohibitions.

Sätze aus den verschiedenen Zeiten seines Lebens ohne weiteres zusammenstellen und zu einer einheitlichen Lehre verbinden kann. Die Grundlage hierfür bilden, wie schon erwähnt, seine „Gedanken über die Zölle und Mäuthen, theoretischer Theil“¹.

Zinzendorf hat hierzu einen „Vorbericht“ geschrieben, der für das Ziel, das er sich setzte, und für seine Art der Darstellung bezeichnend ist; er lautet:

„Die nachfolgenden Blätter enthalten eine Reihe von Sätzen, das Mauth- und Zollwesen betreffend, die in einer Kette miteinander verbunden sind. Die ersteren gehen die Zollaufgaben überhaupt an; die folgenden handeln von den Zöllen bey der Einfuhr und Ausfuhr und Durchfuhr, von der Wiederausfuhr. Zuletzt (im praktischen Theil) hat man eine unmaßgebige Meynung über die Fehler des gegenwärtigen Mautsystems in den k. k. deutsch-hungarischen Erblanden und über die Mittel, diese Fehler zu verbessern, geäußert.

Hätte man sich begnügen dürfen, die Grundsätze, nach welchen alle Tariffen in der Welt abgafst werden sollten, ganz trocken und ohne praktische Erklärungen aufzusetzen, so würde die Abhandlung nur wenige Seiten erfordert haben, denn die Grundwahrheiten in allen und jeden menschlichen Geschäften und Ränntnissen sind einfach und von geringer Anzahl.

Allein es schien nothwendig, den gewöhnlichen Einwurf zu vernichten, daß diese Arbeit sich mit theoretischen Hirngespinnsten beschäftige und in der Ausübung unmöglich sei.

Es schiene nothwendig, alle diejenigen Einwürfe zu erwähnen, und zu widerlegen, die aus der gegenwärtigen Methode, den Handel und die Industrie vermittelst der Mautbelegungen zu befördern, hergenommen werden oder werden können.

Es war nothwendig zu zeigen, daß diese Methode auf lauter einzelnen Sätzen beruht, die keinen Zusammenhang unter sich haben, die daher keine Untersuchung auszustehen fähig sind, die sowohl einander selbst widersprechen, als auch dem Endzweck, den sie befördern sollen, nämlich der Beförderung der inländischen Industrie schnurstraks entgegen sind.

Wenn daher diese Abhandlung etwas weitläufig geraten, so war diese Weitläufigkeit schwer zu vermeiden. Indessen schmeichelt man

¹ Des Grafen Karl von Zinzendorf Gedanken über die Zölle und Mäuthen nebst deren Anwendung auf das Gegenwärtige, in denen k. k. deutsch-hungarischen Erblanden vorwaltende Mautsystem. Theoretischer Teil 1771, Nachlaß Bd. 28.

sich, die vielen zur Unterstützung der Theorie angeführten Facta und Erfahrungen werden die bey einem systematischen Werke öfters unvermeidliche Trodenheit in etwas gemindert haben.“

Die Voraussetzung von Zinzendorfs Theorie des Außenhandels ist die Überzeugung, daß „kein Klima und kein Land alle und jede Naturerzeugnisse hervorbringe“ und „keines die Möglichkeit habe, alle und jede Manufacturen in sich zu fassen“¹. Denn die einzelnen Völker hätten ein verschiedenes Klima, verschiedenen Boden und verschiedene Anlagen erhalten, die sie von einander unterscheiden². An dieser Tatsache waren auch die Merkantilisten nicht blind vorbeigegangen. So oft es sich um die Möglichkeit der Ausfuhr heimischer Waren handelte, vertraten sie den Standpunkt, daß jedes Land infolge seiner besonderen Beschaffenheit Güter besitzen müsse, nach denen in anderen Staaten, die sie nicht erzeugen könnten, lebhaft Nachfrage herrsche³. Bei Beobachtung des Einfuhrhandels aber waren die Merkantilisten geneigt, dies zu übersehen und die Tatsache, daß „kaum irgendein Staat . . ., wenigstens in gegenwärtiger Lage der Umstände und bei der einmal eingeführten Art zu leben, sich ganz zureichen“⁴ könne, war ihnen, wie den Physiokraten der gesamte Außenhandel, nur „ein notwendiges Übel“⁵, ein vorübergehender Zustand, an dessen Stelle einmal Autarkie, verbunden mit Ausfuhr des Ueberschusses der Erzeugung, treten sollte⁶. Nach Ansicht Zinzen-

¹ Zinzendorf, Gedanken S. 19/20.

² „ . . . le souverain législateur . . . en donnant à tous les peuples un climat, un sol et un genie, qui les distingue les uns des autres par des differences particulières à chacun d'eux.“ Observations du Comte Charles de Zinzendorf pendant ses voyages par la Grande Bretagne et l'Irlande, l'an 1768, Kap. 8. Constitution Angloise, population, grande police, commerce, S. 371/2. Reisen Bd. 4. Nachlaß Bd. 26.

³ Siehe Justi, Staatswirtschaft oder systematische Abhandlung aller ökonomischen und Cameralwissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden. 2. Aufl. Leipzig 1758. I. Teil, S. 204.

⁴ Sonnensfels Grundsätze. Wien 1819/22. 2. Teil, S. 19. Ähnlich auch Justi, a. a. D. S. 196.

⁵ Mercier de la Rivière Ordre naturel des sociétés politiques 1767, S. 548, zitiert bei Charles Gide und Charles Rist, Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. Deutsch von F. Dppenheimer und H. Horn. Jena 1913, S. 31.

⁶ Hörnigk, Oesterreich über Alles, wann es nur will. 2. Aufl. Wien 1708, S. 5, 29 u. 187/8.

dorfs aber war eben dies „die so weise Ordnung der Natur, welche ganzen Nationen so gut als dem einzelnen Menschen Geselligkeit und wechselseitige Hilfe zur unvermeidlichen Pflicht gemacht“ und deshalb „die Erde mit aller zur Unterstützung nothwendigen Produktenab- wechslung versehen und deren Vertheilung in die verschiedenen Länder allen zur Nothwendigkeit und zum Glück verordnet hat“¹. In ähnlicher Weise hatten auch die auf den Boden des Deismus stehenden frühesten englischen Freihändler, wie Banderlint, Decker, Hume und Tuder, die Nothwendigkeit der internationalen Arbeitsteilung begründet². Zinzendorf dürfte die Weltanschauung von Smiths Vorgängern im allgemeinen geteilt haben. Wenn er die weisen Einrichtungen der Welt schildert, spricht er selten von Gott, sondern meist unbestimmter von dem „höchsten Gesetzgeber“³ oder von der „Natur“⁴. Aber immer ist es ihm eine außerhalb der Welt stehende Kraft, die alles lenkt und die auch strenge „alle Verschwörungen gegen ihre weisen Gesäze (welche wechselweise Harmonie und Unterstützung zwischen den Nationen vorschreiben) bestraft“⁵. Zu diesen „Verschwörungen“ gehört eben auch das Bestreben der merkantilistischen Staatsmänner, in jedem einzelnen Lande die Erzeugung womöglich aller Natur- und Industrie- produkte zu erzwingen. Es sei auch „nicht nöthig“, meint Zinzendorf, „gerade diese oder jene bestimmte Manufactur in unserem Lande zu haben, vielmehr sei es eine unerlaubte Hartnäckigkeit, dieselben durch Zwangsmittel zu erhalten zu suchen, wenn sich das Klima, der theure Arbeitslohn oder andere Gründe ihrem Flor unwiederrufflich wieder- setzen“⁶. Vielmehr ist es „die größte Weisheit des Gesetzgebers, diejenigen Natur- und Kunstzeugnisse kennen zu lernen, deren An- bau oder Anlegung sich für seine Staaten am meisten schickt“⁷. Die anderen benötigten Güter habe sich jedes Land durch Einfuhr aus- ländischer Waren zu beschaffen. Denn „der Handel ist das Band der Nationen“^{8 1}, wie Smith später sagte, „ein Band der Einigung

¹ Protokollauszug der Hofrechnkammer vom 6. August 1790. Nachlaß Bb. 2, Akten I, Faß. 2, Konw. 2.

² Friedrich Kaffel, Englische Freihändler vor Adam Smith. Tübingen 1905, S. 108 und 133.

³ Observations, Kap. 8, S. 371/2.

⁴ Protokollauszug der Hofrechnkammer vom 6. August und 18. Oktober 1790.

⁵ Ebenda vom 18. Oktober 1790.

⁶ Gedanken S. 26.

⁷ Ebenda S. 26/27.

⁸ Siehe oben S. 158, Anm. 4.

und Freundschaft“¹. Er bewirkt, daß „es keine rethorische Figur, kein *pium desiderium*, kein Traum eines ehrlichen Menschenfreundes (bleibt), daß alle Staaten auf dem ganzen Erdboden eine einzige Gesellschaft ausmachen“². In ähnlicher Weise warfen auch die Physiokraten vielen Schriftstellern vor, daß sie bei Aufbau volkswirtschaftlicher Theorien nicht vergessen könnten, „daß es voneinander getrennte und verschieden regierte Staaten gibt“³.

Nur bezüglich des „Anbaues oder der Kultur der ersten Materialien oder Naturerzeugnisse“ hielt Zinzendorf Autarkie für wünschenswert⁴, allerdings teilweise aus einem außerwirtschaftlichen Grunde. Es sei nämlich „sicherer“⁴, die Rohstoffe selbst zu erzeugen, als auf ihre Einfuhr angewiesen zu sein, offenbar, da diese durch außerwirtschaftliche Umstände einmal unterbunden werden könnte⁵.

Im Übrigen war das Ziel, das Zinzendorf der Handelspolitik als Schlußfolgerung seiner Theorie setzte, die Versorgung der Bevölkerung mit möglichst guten und billigen Waren. „Denn das Hauptabsehen muß jederzeit auf die Consumenten, welche die größere Zahl ausmachen, (nicht auf die Produzenten) gerichtet seyn“⁶. Im Gegensatz hierzu habe die merkantilistische Handelspolitik einzelne kleine Bevölkerungsgruppen zum Schaden der großen Menge bevorzugen wollen. „Einem weisen und gütigen Landesherrn (aber) sind alle und jede seine nützliche Unterthanen gleich lieb und werth. Er wird nie eine Classe derselben zum Nachtheil der anderen begünstigen“⁷. Für den Vorteil der Mehrzahl, nämlich jenen der Konsumenten müsse man sorgen, „denn es (wäre) unbillig, daß alle Classen der Unter-

¹ Smith, *Wealth of Nations*, 4. Buch, 3. Kap., 2. Teil. „Commerce, which ought naturally to be, among nations, as among individuals a bond of union and friendship, has become the most fertile source of discord and animosity.“

² Gedanken S. 20.

³ Turgot, Brief an M^e. L'espinaffe 1770, zitiert bei Gide-Rist, a. a. D. S. 11.

⁴ Gedanken S. 104.

⁵ Daß Zinzendorf an dieser Stelle sagt, es sei „sicherer und einträglicher“ die ersten Materialien selbst zu haben . . .“ dürfte für seine Theorie wenig Bedeutung haben. Denn erstens wiederholt er, soweit bekannt, an keiner Stelle seiner Schriften diese Behauptung, die ganz aus dem Rahmen seiner Lehre herausfällt, und zweitens zieht er aus ihr sowie aus der Betonung der größeren Sicherheit der inländischen Rohstoffproduktion im Gegensatz zu den Merkantilisten die Forderung nach freier Ausfuhr aller Rohstoffe. Gedanken S. 104.

⁶ Gedanken S. 31.

⁷ Ebenda S. 46/47.

thanen des Staates eine neue Auflage (infolge der Verteuerung der Waren durch die Einfuhrzölle oder Verbote) zahlen, um 50 oder auch 100, ja 1000 Fabrikanten zu ernähren“¹. Allerdings blieb Zinzendorf nicht ganz konsequent bei dieser Forderung nach einer wirtschaftlichen Gerechtigkeit, die sich auf das Majoritätsprinzip gründet. Unter dem Einfluß der Physiokraten oder vielleicht so wie diese selbst, unmittelbar unter dem Eindruck der zu großen Begünstigung der Industrie und der schlechten Lage des Bauernstandes legte Zinzendorf besonderen Wert darauf, daß „der Handwerksmann nie zum Nachteil (insbesondere) des Landmannes begünstigt werde“¹. Ebenso wenig wie die Produzenten soll man aber auch die Handelsleute zum Schaden der Konsumenten begünstigen, denn „Kauf- und Handelsleute sind nur Mittler und Unterhändler zwischen (den) zwei Hauptpersonen, den Erzeugern und Konsumenten“². Ein Gedankengang, der auf Zinzendorfs enge Beziehungen zu den Physiokraten hinweisen dürfte³.

Ähnliche Äußerungen, die auf eine besondere Bevorzugung der Landwirtschaft schließen lassen, sind jedoch bei Zinzendorf selten; sein eigentliches theoretisches System ist vielmehr auf der Forderung aufgebaut, „alles verschiedentliche Interesse in einem Staat in Übereinstimmung zu bringen“⁴, was nur durch „völlige Handelsfreiheit und uneingeschränkte Konkurrenz zwischen allen Kaufleuten und Rheubern, Speditours und Fuhrleuten“⁴ erreicht werden könne. Der Staat soll, wie beim Außenhandel, auch in der inneren Wirtschaftspolitik, den Dingen möglichst freien Lauf lassen. So soll er auch nicht „unter dem Vorwand den Armen für Unterdrückung zu schützen, des Reichen Industrie durch Gesetze einschränken“⁵; es könne sich hierbei ja nicht um jene großen Massen der armen Bevölkerung handeln, „die weiter nichts haben als ihre Arme und bloß von dem Verdienst (leben), den ihnen Grundeigentümer und Fabrikunternehmer zuwenden“⁵, denn diese werden desto mehr Arbeits- und Dienstlohn finden, je freier, je uneingeschränkter die Reichen ihre Kapitationen . . . verwenden können“⁵. Die Einschränkung großer Gewerbe könne daher nur zugunsten kleiner geschehen und das sei ungerecht, weil es

¹ Gedanken S. 46/47.

² Siehe oben S. 162 Anm. 1.

³ Tagebücher 1767, 1768 und 1769.

⁴ „Über die Einschränkung großer Gewerbe zugunsten kleiner.“ In Ephe-
meriden der Menschheit, Jahrg. 1781, Bd. 2, S. 61—90; S. 73.

⁵ a. a. D. S. 61.

eine geringe Zahl von Menschen gegenüber einer weit größeren bevorzugen heiße. Überlasse man die Wirtschaft sich selbst, so werde die größte Zahl der Menschen ihren Vorteil dabei finden. Denn jeder wisse selbst am besten, was für ihn gut sei und jedermann arbeite, wenn er nicht durch staatliche Beschränkungen daran gehindert werde, auch ohne Gesetz, um sein Brot zu verdienen¹; „der natürliche, jedem Menschen eingeprägte Trieb zur Geschäftigkeit, bringt nützliche Speculationen einsehender Handelsleute von selbst zuwege und befördert deren Ausführung“². Man müsse die Menschen nur gewähren lassen.

Zinzendorf tritt hiermit für unbedingte Wirtschaftsfreiheit, etwa nach der Art der Physiokraten oder Adam Smiths ein und begründet dies, wenn auch nicht eingehend mit ähnlichen Argumenten wie letzterer, indem er die Überzeugung ausspricht, daß (nach der Formulierung von Smith) „die Kapitalien der Einzelnen naturgemäß in der für das Volk ersprießlichsten Weise verwendet werden“³. „Kosten dem Konsumenten“, sagt Zinzendorf einmal, „seine Bedürfnisse (infolge der freigegebenen Einfuhr ausländischer Güter) weniger, so kann er das durch den geringeren Aufwand ersparte Geld auf eine nützliche Industrie verwenden“⁴. Ganz folgerichtig hielt Zinzendorf aber nicht an dieser Ansicht fest. So trat er, wie später zu zeigen sein wird, für eine Erschwerung des Importes von Luxuswaren ein, und seine Theorie stellt in dieser Beziehung gewissermaßen einen Übergang vom alles regeln wollenden Merkantilismus zum völligen Freihandel dar. In ähnlicher Weise hatte in England Tucker nicht wie die Physiokraten und Smith die Übereinstimmung des privaten Egoismus mit dem Interesse der Allgemeinheit gelehrt, sondern die Ansicht vertreten, daß es die Aufgabe der Wirtschaftspolitik sein müsse, die Eigenliebe so zu lenken, daß jeder einzelne, er möge wollen oder nicht, die

¹ Gedanken S. 23/24.

² Dymmaßgebliche Erörterung der Frage, was des türkischen Handels wegen bey bequemer Gelegenheit bey der Pforte für Vortheile auszuwirken seyen? und wie der levantinische Handel für die k. k. Erblande activ zu machen? 30. November 1771, s. auch Dr. Marianne von Herzfeld, Zur Geschichte der Orienthandelspolitik Österreichs unter Maria Theresia in der Zeit von 1740—71. Wien 1919. In Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 108, Heft 1, herausg. von der Akademie der Wissenschaften in Wien.

³ Smith, a. a. D. 2. Buch, 5. Kap.

⁴ „Über die Aufhebung der Handelsverbote in ungleich belegten Ländern“; in Ephemeriden der Menschheit, Jahrgang 1781, Bd. 2, S. 257—288; S. 259/60.

Wohlfahrt seines Landes und der Menschheit fördere, indem er für seinen eigenen Vorteil arbeitet¹.

Anerkannte also Zinzendorf die Notwendigkeit gewisser Beschränkungen der wirtschaftlichen Freiheit, soweit diese den Interessen der Allgemeinheit entgegenstünden, so meint er, daß auf dem Gebiete des Außenhandels eine einzige derartige Maßnahme notwendig sei, nämlich die schon erwähnte höhere Zollbelegung der eingeführten ausländischen Luxuswaren; nur dürfe man „in diese Kategorie keine dem gemeinen Mann unentbehrliche gewordenen Waren, dergleichen Gewürze sind, rechnen“². Als „bloße Gegenstände der Üppigkeit“³ seien vielmehr zum Beispiel für Österreich „feiner Zucker, levantinischer Kaffee, Chocolate, Cacao, reiche Zeuge etc.“ anzusehen². Luxusartikel seien im allgemeinen keine Waren, die als „Bedürfnisse der arbeitssamen Klassen“⁴ gelten könnten, denn, „was der gemeine Mann trägt, wird in allen großen Staaten sicherlich selbst fabriciret“⁵. Die Verteuerung der Luxuswaren durch die Zölle oder Verbote sei daher für ein Land nicht schädlich. Während nämlich Zölle auf Gegenstände, die von den arbeitenden Klassen der Bevölkerung gekauft werden, notwendigerweise den Arbeitslohn und damit die Preise der im Inlande erzeugten Güter in die Höhe treiben, würden durch die Verteuerung der Luxuswaren die Inlandspreise nach Zinzendorfs Ansicht nicht getroffen⁴.

Wie hinsichtlich der Notwendigkeit, die Harmonie zwischen den Interessen des einzelnen und jenen der Allgemeinheit herzustellen, die Zinzendorf veranlaßte, höhere Zölle für ausländische Luxuswaren zu verlangen, so war auch bezüglich dieser Forderung selbst Tucker unter den Freihandelstheoretikern seinerzeit der einzige, der eine ähnliche Meinung vertrat wie Zinzendorf⁶. Allerdings war Tucker nicht für Zölle auf ausländische Luxuswaren, sondern für die Einführung einer allgemeinen Luxussteuer, zu der schon Decker geraten hatte⁷,

¹ Raffel, a. a. D. S. 120.

² Gedanken S. 100.

³ Ebenda S. 97.

⁴ Ebenda S. 91/92.

⁵ Ebenda S. 98.

⁶ A Brief Essay on the Advantages and Disadvantages, which respectively allend France and Great Britain with Regard to Trade. 3. Aufl. 1753, S. 153 f. zitiert bei Raffel, a. a. D. S. 152 f.

⁷ Serious Considerations on the several High Duties which the Nation . . . labours under . . . with a Proposal for . . . Raising all the Publick Supplies by one Single Tax. 7. Aufl. 1751, S. 76 f., zitiert bei Raffel, a. a. D. S. 99 ff.

aber im Gegensatz zu letzterem für eine derartige Veranlagung dieser Steuer, daß sie besonders die ausländischen Luxuswaren getroffen hätte¹. Bei Zinzendorfs später noch zu besprechender Meinung, daß Zölle nichts anderes seien oder sein dürften als Steuern, waren die von ihm geforderten Luxuszölle und die von Tucker vorgeschlagene Luxussteuer nichts wesentlich Verschiedenes. Beiden gemeinsam war das Bestreben, die allgemeine Wirtschaftsfreiheit soweit einzuschränken, als es die Interessen der Allgemeinheit, daß sind nach ihrer Ansicht jene der Konsumenten, verlangten; zumeist allerdings forderten diese Handelsfreiheit. Bezüglich des Außenhandels spreche hierfür, nach Zinzendorfs Anschauung, noch folgender Umstand: eine plötzliche Erhöhung der Preise auf den ausländischen Märkten, woher die betreffenden Waren bezogen werden, dauere bei Freihandel „öfters nur sehr kurze Zeit“ und treffe daher „meistentheils das Kaufmannsgewerbe allein, dessen Gewinste auf einige Zeit vermindert werden. Ehe die vertheuerte Waare unter die letzten Konsumenten kommt, ist ihr Preis in den großen europäischen Märkten schon wiederum vermindert und der Kaufmann muß aus Furcht vor der fremden Konkurrenz seine Preise herabsetzen; eine Wohlthat, die nur bey freyem Handel möglich ist“².

Der Freihandel ist nach Zinzendorf überhaupt von der größten Bedeutung für eine den Bedürfnissen der Konsumenten entsprechende Preisbildung. Hierüber befindet sich in seinen „Gedanken über die Zölle und Mäuthen“ eine Stelle³, die den Versuch darstellt, diese Frage im Sinne des Gesetzes von Angebot und Nachfrage zu lösen. „Damit eine Waare zu dem möglichst größten Verschleiß gelangen möge“, heißt es dort, „muß sie einen der Anfrage, das ist der Menge der Käufer und Verkäufer und dem vorhandenen Vorrath der Waare proportionierten Preis haben. Einen solchen proportionierten Kaufpreis sind keine Taxen zu bestimmen vermögend, sondern er entsteht lediglich durch die vollkommenste Freyheit von Handel und Wandel. Ein solcher proportionierter Kaufpreis kann nicht be-

¹ Siehe oben S. 166 Anm. 6.

² Gutachten Zinzendorfs vom 16. März 1782 über die von Josef II. befürwortete und von Zinzendorf abgelehnte Aufhebung des Tabakapaltes in den deutschen Erblanden und Galizien, „wenn man dafür den gegenwärtigen freyen Handel mit einer großen Menge ausländischer Waaren . . . einer ausschließenden Handelsgesellschaft auch pachtweise einräumte.“ Nachlaß Bb. 117, Commerce, Douanes, Manufactures, Bb. 1.

³ Gedanken S. 80.

ständig der nämliche seyn, er muß vielmehr (mit den Veränderungen von Angebot und Nachfrage) ab- oder zunehmen.“ Der Preis steige, wenn die Zahl der Käufer im Verhältnis zu jener der Verkäufer und der Menge der angebotenen Ware wachse, er sinke, „wenn entweder die Zahl der Verkäufer steige oder wenn die Menge der angebotenen Waren vermehrt werde¹.“ Bei Freihandel würden die beiden letztgenannten Bedingungen erfüllt und gelangten daher die inländischen Konsumenten billiger zu den benötigten Gütern, als unter der Herrschaft merkantilistischer Handelsbeschränkungen.

Mit dieser Preistheorie stand Zinzen Dorf unter seinen Zeitgenossen vereinzelt da. Die Vorstellung, daß Angebot und Nachfrage die Preisbildung beherrschen, hatte zwar schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts Eingang in die englische, im 18. Jahrhundert auch in die italienische, französische und deutsche Volkswirtschaftslehre gefunden². Aber die Zerlegung des Angebotes in ein sachliches und ein persönliches, wie Zinzen Dorf sie vornahm, findet sich in dieser Form bei keinem anderen Schriftsteller. Denn Locke, der bald davon sprach, daß die Zahl der Käufer und Verkäufer, bald davon, daß die Menge der vorhandenen Waren und die Geschwindigkeit des Absatzes den Preis regele, dürfte wohl die Menge der vorhandenen Waren nur als eine nähere Bestimmung des Begriffes der Verkäufer nicht als ein neben ihnen bei der Preisbildung wirkendes Moment aufgefaßt haben³. Barbon, der Lockes Preislehre übernahm, baute sie durch Zergliederung des Begriffes der Nachfrage weiter aus, ohne aber das Angebot näher zu untersuchen⁴ und auch James Stewart unterschied zwar auf Seite der Nachfrage drei verschiedene Umstände, nahm aber auf Seite des Angebotes keine weitere Unterteilung vor⁵. Die meisten anderen Lehren über die Bildung des Marktpreises, die hiefür Angebot und Nachfrage als maßgebend ansahen, merkantilistische, physiokratische, die Theorien der Italiener des 18. Jahrhunderts, der englischen Freihändler vor

¹ Gedanken S. 80.

² Siehe Dr. Rudolf Kaula, Die geschichtliche Entwicklung der modernen Werttheorien, Tübingen 1906, und Dr. Wilhelm Hasbach, Untersuchungen über Adam Smith und die Entwicklung der Politischen Ökonomie. Leipzig 1891.

³ Siehe Kaula, a. a. D. S. 76 f. und Wilhelm Liebknecht, Zur Geschichte der Werttheorie in England. Jena 1902, S. 8 f.

⁴ Siehe Kaula, a. a. D. S. 80 f.

⁵ Siehe Liebknecht, a. a. D. S. 17 f. und Kaula, a. a. D. S. 96 f.

Adam Smith, sowie dieser selbst nahmen Angebot und Nachfrage als zwei einheitliche und unteilbare Begriffe an¹.

Nähert sich also Zinzendorfs Preistheorie am meisten der von James Stuart aufgestellten, so folgert er aus ihr im völligen Gegensatz zu Stuart die Notwendigkeit der freien Konkurrenz insbesondere für den Außenhandel. Denn nur die Konkurrenz des Auslandes könne den Fabrikanten veranlassen, seine Waren preiswert abzugeben. „Nichts als die Vergleichung der inländischen Waaren mit den fremden erweckt in den inländischen Fabrikanten die nützliche Nachlieferung, die Begierde, den Consumenten ebensowohl zu bedienen, als er durch die fremden Waaren bedient zu werden pflegt. Macht man die Vergleichung durch den Verboth die fremde Waare einzuführen (oder durch zu hohe Einfuhrzölle) unmöglich, so ist kein Beweggrund mehr da, warum sich der inländische Fabrikant nicht auf die faule Seite legen und schlechte Waare verfertigen sollte. Denn das Verboth der Einfuhr versichert ihm den (inländischen) Verschleiß, seine Waare mag gut oder schlecht seyn².“ Die Verschlechterung und Verteuerung der Waren räche sich aber auch an den Fabrikanten selbst. „Denn der billige Preis der inländischen Waaren ist die einzige Hoffnung und der Grund ihren Verschleiß in der Fremde zu versprechen³;“ man könne durch Zwang den Fabrikanten den heimischen Absatz „allenfalls versichern; auf den auswärtigen Verschleiß aber muß er sich nie eine Rechnung machen,“ wenn seine Waren nicht preiswert sind⁴. Geringegen finde „jede kaufbare Ware ihren Weg von selbst in die ganze Welt⁵.“

Auf diese Argumente hatten vor Zinzendorf und Smith schon Decker und Hume großen Nachdruck gelegt⁶. Auch für die Physiokraten war die günstige Preisbildung durch den Freihandel ein Grund für letzteren einzutreten. Aber sie dachten hiebei offenbar weniger daran, daß durch die Freigabe der Einfuhr die Preise der inländischen Industriewaren sinken, sondern daran, daß durch den Wettbewerb des Auslandes beim Kauf heimischer Rohstoffe die Preise dieser Güter auf den für die Produzenten „guten Preis“

¹ Siehe Kaulla, a. a. D. und Hector Denis, Histoire des systèmes économiques et socialistes, Bd. 1, Paris 1904; Smith, a. a. D. 1. Buch, Kap. 7.

² Gedanken S. 49/50.

³ Ebenda S. 53.

⁴ Ebenda S. 53/54.

⁵ Bericht Zinzendorfs vom 2. September 1776; siehe auch Herzfeld, a. a. D. S. 50.

⁶ Raffel, a. a. D. S. 92 f.

steigen müßten¹. Zinzendorf stimmte hierin mit ihnen überein; auch er wandte sich gegen die Erschwerung oder Verhinderung der Ausfuhr inländischer Rohstoffe. Sie diene nur dazu „dem Erzeuger seinen sauren Schweiß wohlfeil abzubruken“². Auf die Dauer sei dies gar nicht möglich, denn „wenn der Landmann sich auf keinen Verschleiß in die Fremde Rechnung machen kann, so wird er sich hüten seinen Anbau zu vermehren. Er wird denselben vielmehr vermindern, weil der Ausfuhrverboth ihn hindert seine Feldfrüchte, Flachs, Wolle usw. hoch genug zu verkaufen, um seiner Anbaukosten reichlich entschädigt zu werden“³. Es sei auch gar nicht zu befürchten, daß bei schlechten Ernten, insolge ber Handelsfreiheit alle Rohstoffe in das Ausland abströmten und im Inlande Mangel und Hungersnot entstände, denn „durch einen Mißwachs steige der Preis der ersten Materialien so hoch, daß ihre Ausfuhr von selbst aufhört“⁴, da für sie dann die Konkurrenz auf den Auslandsmärkten unmöglich wird.

Als Vorwand für die Ein- und Ausfuhrbeschränkungen diene den Merkantilisten gewöhnlich die Behauptung, daß diese Maßnahmen zur Gründung oder Förderung der einheimischen Industrie nötig seien. Während es nun aber, nach Zinzendorfs Ansicht, immer ungewiß bleibe, ob hiedurch auch wirklich der erwünschte Erfolg erzielt werde, unterliege es gar keinem Zweifel, daß auf diese Weise eine Reihe berechtigter Interessen verletzt würde: durch die Erschwerung der Einfuhr von Industriewaren jene der Konsumenten, durch die Verhinderung der Rohstoffausfuhr jene der Rohstoffproduzenten. Eine Regierung, die den Außenhandel einschränke, gleiche daher dem Hund der äsopischen Fabel, der ein Stück Fleisch fallen lasse, um nach einem Schatten zu schnappen⁵. Industrien, die nicht ohne Einfuhrverbote oder übermäßige Zölle auf die entsprechenden ausländischen Waren bestehen können, sollen nach Zinzendorfs Ansicht gar nicht unterstützt werden. Tatsächlich verlangten, wie er hervorhebt, die bedeutenderen unter ihnen auch nie derartige besondere Zollbegünstigungen, sondern die Klagen über die Konkurrenz des Auslandes stammen nur von schlecht gehenden Fabriken, die keine Daseinsberechtigung hätten⁶. Zinzendorf trat mit dieser Ver-

¹ Gide-Rist, a. a. D. S. 33.

² Siehe oben S. 162 Anm. 5.

³ Gedanken S. 105.

⁴ Ebenda S. 108.

⁵ Ebenda S. 106/7.

⁶ Kritik Zinzendorfs zu dem Zolltarif vom 28. August 1784; siehe den Nachlaß, Bd. 129.

urteilung der Schutzzölle in Gegensatz nicht nur zu den Merkantilisten, sondern auch zu manchen Freihändlern, wie zum Beispiel zu Hume, der die Berechtigung der Schutzzölle anerkannte und nur jene Zölle verwarf, die der Handelseifersucht ihre Entstehung verdankten¹. Unter den Vorgängern von Smith hatten nur Decker und Tucker die Schutzzölle ausdrücklich als nachteilig bezeichnet; sie hatten hierfür ungefähr die gleichen Gründe angeführt, wie Zinzendorf². Nur den Einwurf, daß die inländische Konkurrenz diejenige des Auslandes ersetzen könne, suchten sie im Gegensatz zu Zinzendorf nicht eingehend zu widerlegen. Letzterer scheint sich hiermit auch hauptsächlich nur gegen ein von Sonnenfels³ besonders betontes Argument gewendet zu haben, indem er darauf hinwies, daß die inländische Konkurrenz die ausländische nur dann zu ersetzen vermöchte, wenn sie ebenso billig arbeite wie diese; dann aber wären die Einfuhrverbote ganz überflüssig, da ja ohnehin niemand ausländische Waren kaufe, wenn die inländischen ebenso gut und billig wären und noch den Vorteil der geringeren Transportkosten für sich hätten⁴.

Ebensowenig wie die Konkurrenz fremder Waren schade, nach Zinzendorf, jene der Ausländer selbst, die das Land durchreisen oder sich darin niederlassen. Diese seien vielmehr „eine Ursache ungemein vieler Lebhaftigkeit und Geschäftigkeit . . . Der reisende Handelsmann verzehrt Brod, Fleisch, Wein; er nußt verschiedene Kleidungsstücke ab, er wird mithin dem Landmann, dem Gastwirt, dem Schuster, dem Schneider, dem Weber, endlich den landesfürstlichen Maut-, Weg- und Consumtionsgefällen nützlich⁵“. Ein Gedanken- gang, mit dem sich insbesondere Tucker in der von Zinzendorf über- setzten Schrift eingehend befaßt hatte⁶.

Weiter als Tucker ging Zinzendorf in der Forderung der Beseitigung aller privilegierten Handelsgesellschaften und anderer Monopole, obwohl er hierbei an Ausführlichkeit der Begründung hinter den meisten englischen Freihändlern zurückblieb⁷. Freie Konkurrenz

¹ Hume, *Essays and Treatises on several subjects*. London 1764, Bd. 1, S. 367/8; auch Raffel, a. a. D. S. 113/4.

² Raffel, a. a. D. S. 93 f. und 150 f.

³ *Grundsätze der Polizei-Handlung und Finanzwissenschaft*, 7. Aufl. Wien 1819/22, 2. Teil, S. 255/6.

⁴ *Gedanken* S. 46/7 und 50.

⁵ *Dhnmäßigbe Erörterung*, 30. Nov. 1771, siehe oben S. 165, Anm. 2.

⁶ Siehe S. 5, Nachlaß Bd. 124.

⁷ Siehe Raffel, a. a. D. S. S. 161 f.

sagte er, nütze in jeder Beziehung der Volkswirtschaft und jede Unterbindung des Wettbewerbes sei für die gesamte Bevölkerung ungünstig. Ebenso schädlich wie eine Beschränkung der Einfuhr wäre es auch, wenn man diese zwar nicht verböte oder durch allzu hohe Zölle erschwerte, sie aber als Monopol an eine Gesellschaft verpachtete. Denn diese Gesellschaft würde dann notwendigerweise auch den ganzen Ausfuhrhandel an sich reißen und die Preise der eingeführten Waren beliebig erhöhen, jene der ausgeführten Güter beliebig herabdrücken. „Alle und jede ausländische Waaren, die bisher allein den Mauthgebühren und zum Theil Imposten . . . unterworfen gewesen, (würden dann) außerdem . . . noch zu dem den Pächtern an das Ararium zu entrichten habenden Pachtilling und überdies zu dem beträchtlichen Gewinn dieser Handlungspacht beitragen“ müssen. Privilegierte Handelsgesellschaften seien noch schädlicher als Produktionsmonopole und bedrückten stets die ganze Bevölkerung des Staates zum Nutzen einiger weniger Menschen¹).

Übrigens verlören alle genannten Einschränkungen der freien Konkurrenz auf die Dauer an Bedeutung, da sie unfehlbar vom Schleichhandel durchbrochen würden. „Die bey übertriebenen Zöllen unvermeidliche Einschwärzung verhindert den Nachtheil der dem Handel durch dergleichen übertriebene Belegungen hätte zuwachsen können².“ Dann „werde aller redliche Handel . . . verbannt und der Kontorbandier allein bereichert sich³.“ Auch Smith schildert solche Verhältnisse und führt sie als Beweis für die Nachteile des Merkantilsystems an⁴. Am meisten leiden hierbei, nach Zinzendorf, die Einkünfte des Staates, da dieser im Gegensatz zu den Kaufleuten die am Schleichhandel verdienen könnten durch nichts für die Abnahme des gesetzlichen Handels infolge der Verbote oder der zu hohen Zölle entschädigt würde⁵. Handelsbeschränkungen erzielten daher gerade das Gegenteil von dem, was sie erreichen sollten: Abnahme der Staatseinkünfte und doch keine Verhinderung des als schädlich angesehenen Handels. Je schärfer und ausgedehnter die Handelsbeschränkungen, desto unwahrscheinlicher sei es, daß sie beobachtet würden, „qui trop embrasse, mal etreint⁶.“ Abgesehen von allen wirtschaftlichen Nachteilen, schade das aber auch dem Ansehen der

¹ Siehe oben S. 167 Anm. 2.

² Siehe oben S. 167 Anm. 3.

³ Siehe oben S. 162 Anm. 5.

⁴ Smith, a. a. O. 4. Buch, 3. Kap., 1. Teil und 4. Buch, 9. Kap.

⁵ Gedanken S. 3.

⁶ Ebenda S. 7.

Regierung und schon deshalb solle der „Gesetzgeber sich sorgfältig hüten, Gesetze zu geben, die nicht beobachtet werden können“¹.

Die Unmöglichkeit, den Schleichhandel und die Einfuhr der sogenannten schädlichen Waren auf die Dauer zu verhindern, war nun, nach Zinzendorf, ein Beweis dafür, daß keine Gewalt instande sei, die Handelsbilanz eines Landes ständig aktiv zu erhalten. Zinzendorf war der Meinung, daß es überhaupt unrichtig sei, die Handelsbilanz in den Mittelpunkt der handelspolitischen Betrachtungen zu stellen, wie es die merkantilistische Theorie verlangte. Die Aufstellung der Handelsbilanz sei, schon aus ganz äußerlichen Gründen, nicht möglich. Die Zolltabellen, auf die sich die Merkantilisten bei ihren Berechnungen zu stützen pflegen, seien so mangelhaft, daß sie kein richtiges Bild des Warenverkehrs zu geben vermöchten². Für die Kenntnis der wirklichen Bilanz eines Landes würden sie aber auch dann nicht genügen, wenn sie noch so vollständig und zuverlässig wären, denn auf jeden Fall müßte man hierbei neben dem Warenhandel auch jenen „mit Wechselln“ in Betracht ziehen, ferner „die jährlich in die Fremde zu zahlenden Interessen von Staatsschulden, von dem Creditwesen des Staates und von dem in der Fremde aufgenommenen und ausgezahlten Darlehen“³. Diese Forderung nach Erweiterung der Handelsbilanz zu einer Zahlungsbilanz war zur Zeit Zinzendorfs durchaus nichts Neues, denn auch die Mehrheit der Merkantilisten anerkannte die Notwendigkeit dieser Modifikation ihrer ursprünglichen Lehre; von Thomas Mun bis Sonnenfels hatten die meisten unter ihnen nur der Einfachheit wegen von der Handelsbilanz statt von der Zahlungsbilanz gesprochen und bei ihrer Bilanzlehre die letztere im Auge gehabt⁴. Den Hinweis auf die Schwierigkeit der Berechnung der Handelsbilanz infolge der Fehlerhaftigkeit jeder Statistik hatte Zinzendorf insbesondere mit Barbon⁵ und Hume⁶ gemein, die dies so wie er bei der Widerlegung der Bilanztheorie hervorhoben.

Zinzendorf blieb aber keineswegs bei diesen Äußerlichkeiten stehen.

¹ Grundsätze zur Abfassung ächter Tariffe, siehe den Nachlaß Bd. 2, I Akten. Fasz. 2 Konw.

² Gedanken S. 13/14 und Soc., a. a. D. S. 557.

³ Gedanken S. 15.

⁴ Siehe Dr. Leo Petritsch, Die Lehre der sogenannten günstigen und ungünstigen Handelsbilanz. Graz 1902, S. 5.

⁵ Siehe Raffel, a. a. D. S. 124.

⁶ Ebenda S. 165.

Die Handelsbilanz war für ihn überhaupt ein „Hirngespinn“^{1 2}; das Streben nach Aktivität des Handels unsinnig, denn Aktivität sei ein „weitschweifiges Wort“³, „man kann sich den kleinsten nachbarlichen Verkehr von einem Dorf zum anderen nicht vorstellen, ohne zugleich den Begriff einer nützlichen Aktivität damit zu verknüpfen“; wenn die Merkantilisten den Passivhandel vermindern und den Aktivhandel vermehren wollen, so sei dies ganz undurchführbar, denn „aller Handel ist activ“⁴, weil jeder zur Geschäftigkeit und damit zur Vermehrung des Wohlstandes der Bevölkerung beitrage. Die Bezeichnung des Ausfuhrhandels als aktiv, des Einfuhrhandels als passiv ist daher, nach Zinzendorf, falsch und ein Überwiegen der Ausfuhr in der Jahresbilanz nicht günstiger als ein Überwiegen der Einfuhr. Aber auch, wenn man ersteres für einen Vorteil, letzteres für einen Nachteil ansehen wollte, so wäre es doch ganz unmöglich, sich diesen Vorteil auf die Dauer zu erhalten, denn „jede frey entstandene Waareneinfuhr ist nothwendig auf eine beyläufig ebenso beträchtliche Ausfuhr unserer Erzeugnisse begründet und kann ohne selbe nicht bestehen. Kein sogenannter Aktivhandel kann ohne einen ihm die Wage haltenden sogenannten Passivhandel ins Aufnehmen kommen“⁴. Werde die Wareneinfuhr verboten oder erschwert, so komme als Gegenwert für die Ausfuhr bares Geld in das Land. Wenn aber ein „Land mit Gelde überhäuft wird“, fährt Zinzendorf im Sinne von Humes Quantitätstheorie fort, „werden da nicht alle Lebensmittel, der Arbeitslohn und der Preis aller . . . Feilschaften so hoch steigen, daß . . . (es) die Concurrnz mit denen weiter entfernten Nationen . . . auf dem gemeinen Kaufplatz oder Markte verlieren (müsse)? Werden nicht sodann die Manufacturen sich von (diesem Lande) weg und gerade zu den verarmten Nachbarn hingeeben, allwo weniger Geld und der Arbeitslohn folglich geringer ist?“⁵. Deshalb könne das Bestreben der meisten Regierungen, das Geld im Land zu erhalten und zu vermehren, auf die Dauer nie Erfolg haben; es sei „unmöglich, das Geld über seinem Niveau zu erhalten“⁶. Ebenso unbegründet sei die Furcht der Regierungen,

¹ Siehe oben S. 162 Anm. 5.

² Siehe oben S. 170 Anm. 6.

³ Siehe oben S. 171 Anm. 5.

⁴ Handbemerkungen Zinzendorfs zu einem ihm von Josef II. am 18. April 1783 geschickten Entwurf der Kommerzstellen für den neuen Zolltarif.

⁵ Gedanken S. 21/22.

⁶ „Impossible de tenir au dessus de leur (espèces monnoyées) niveau.“ Observations 1768, S. 371/2.

einen Teil ihres Geldes zu verlieren, da ja seine Menge auch nie „unter dieses selbe Niveau“ sinken könne¹. Die durch Unterbindung des Freihandels für kurze Zeit mögliche Vermehrung des Geldes in einem Lande sei aber für dieses von keinem Nutzen, wenn das Geld „nicht in Umlauf kommt und durch seinen Umlauf den freyen Umlauf der Waare befördert“², „weil überhaupt Geld, wie andere Feilschaften, frei ein- und ausgehen soll, sonst sind die Bertauschungen nicht frei und kein Handel ist möglich.“³

Außer der Nivellementstheorie, die sowohl an die von den Physiokraten gebrachte Widerlegung der Lehre von der Handelsbilanz⁴, als auch Satz für Satz an die Ausführungen Humes über denselben Gegenstand⁵ und in ihrer Schlußfolgerung an den von Hume aufgestellten Vergleich der Geldmengen in den einzelnen Ländern mit dem Wasser in kommunizierenden Gefäßen erinnert⁶, suchte Zinzendorf noch einen anderen Beweis dafür zu erbringen, daß ein Land infolge einer passiven Handelsbilanz nicht verarmen könne. In ähnlicher Weise wie Tucker⁷ weist er darauf hin, daß der „Hang nach ausländischen Waaren“⁸, den die Merkantilisten so eifrig zu bekämpfen bemüht waren, nicht unter den breiten Massen der Bevölkerung, sondern „nur an den Höfen“⁸ bestehe. Dieses Vorurteil sei aber in allen Ländern vorhanden, so daß sich seine Wirkung von selbst aufhebe. Osterreich insbesondere habe hiebei gar kein Unheil zu befürchten, denn „da“, wie Zinzendorf spöttisch hervorhebt, „der Wiener Hof lange so glänzend nicht ist, als der französische und als andere Höfe von Monarchen, da zu Wien, Essen und Trinken ausgenommen, dessen Gegenstände doch wohl nicht aus der Fremde eingeführt werden, lange nicht so viel Üppigkeit und Verschwendung statt habe als zu Paris, St. Petersburg usw., so kann man mit der größten Wahrscheinlichkeit behaupten, daß bey diesem allgemeinen und wechselweisen Hang der reichen Leute unter allen Nationen zu

¹ Egalement impossible, que la quantité des espèces baisse au dessous de ce même niveau.“ Observations S. 371/2.

² Siehe oben S. 158 Anm. 4.

³ Siehe oben S. 162 Anm. 5.

⁴ Gide-Rist, a. a. D. S. 35.

⁵ Rassel, a. a. D. S. 112.

⁶ Effays 1752, 2. Teil. Of the Balance of Trade, S. 333.

⁷ Rassel, a. a. D. S. 135/36.

⁸ Siehe oben S. 172 Anm. 6.

ausländischen Produkten die österreichischen Staaten in dem Hirngepinnt der Handlungsbilanz eher gewinnen als verlieren“¹.

Ganz konsequent hielt Zinzendorf allerdings nicht an dieser Verwerfung der Bilanztheorie fest. So meinte er, es wäre besser, die benötigten ausländischen Waren aus einem Lande zu beziehen, dem man dafür einheimische Rohstoffe liefern könne, statt sie von einem anderen für bares Geld zu kaufen, denn dann wäre es möglich, „die Summen im Lande zu erhalten“, die hiefür bisher in das Ausland gegangen seien². Im allgemeinen aber war Zinzendorf der Ansicht, daß „Reichthum der Nationen nicht Aufhäufung von barem Gelde“ sei³.

„Der wahre Handelsgeist einer Nation ist daher nicht, andere Völker auszusaugen und ihr Geld an sich zu ziehen, sondern vielmehr allen möglichen Vortheil von unseren eigenen Erzeugnissen zu ziehen, um einen Überfluß an denselben zu erlangen, den wir gegen dasjenige, was uns an den Natur- und Kunsterzeugnissen unserer Nachbarn und anderer Nationen nöthig ist, mit Nutzen austauschen können“⁴. Jedem Land müsse daher an der „Wohlfahrt“⁵ seiner Nachbarn gelegen sein; denn sie sind die „natürlichsten Konsumenten unseres Überflusses“⁶. „Je besser sie stehen, je bessere Preise werden sie uns für unsere Erzeugnisse zahlen, je wohlfeiler werden sie uns unsere Bedürfnisse verkaufen. Jeder besonderen Nation Interesse erfordert aller anderen Nationen Glück zu sehen und sich über deren Glück zu freuen“⁶; der Handel ist nicht wofür ihn die Merkantilisten ansehen, ein „bellum omnium contra omnes, sondern das Band der Nationen“⁶. Auch für ein Land, das infolge seiner natürlichen Beschaffenheit oder seiner Steuerpolitik für seine eigenen Waren höhere Preise zahlen müsse, als das Ausland, wäre die günstige wirtschaftliche Lage seiner Nachbarn bei Freihandel nur von Vorteil. Denn dann könnte es wenigstens die eingeführten Waren billiger er-

¹ Siehe oben S. 172 Anm. 6.

² „Peut-être . . . Fiume devoit-il tirer du sucre brût du Portugal plûtôt que de la France, quandmême en le payeroit un peu plus cher aux Portugais; puisque on peut le leur payer en denrées et conserver dans le pais les sommes, qui alloint en France pour ce materiel.“ Observations 1768, S. 363—365.

³ Siehe oben S. 162 Anm. 6.

⁴ Gedanken S. 24/25.

⁵ Siehe oben S. 158 Anm. 4.

⁶ Gedanken S. 20.

halten als die inländischen¹. Eine ähnliche Argumentation findet sich vor Smith² insbesondere schon bei Hume³, der zur Bekämpfung des immerwährenden Handelskrieges um Erlangung einer günstigen Bilanz die Notwendigkeit des Reichthums aller Staaten ins Treffen führt. Zinzendorf wies überdies noch auf einen weiteren Umstand hin, der die Bemühungen, die Bilanz durch handelspolitische Maßnahmen aktiv zu gestalten, bedenklich erscheinen lasse: Nämlich auf die Gefahr, daß die anderen Völker zu Repressalien greifen würden⁴, ein Umstand, den auch die meisten englischen Freihändler vor Smith anführten⁵.

Trotzdem war Zinzendorf durchaus kein Gegner jeglicher Zölle. Nur dürfe man sie nicht „als ein Mittel ansehen, wodurch der Handel gemeistert und in die gehörigen Wege geleitet wird; das ist nichts anderes als ein Irrtum,“ „denn Nationalhandel und Nationalindustrie würden beyde am sichersten und am ungehindersten blühen, wenn die Freiheit der Vertauschungen . . . durch gar keine Mauthe und Zölle aufgehalten und erschwert würde“⁶. „Man kann (daher) die Ein- Aus- und Durchfuhrzölle schlechterdings für nichts anderes ansehen, als für eine Auflage, durch welche, wenn sie gehörig organisiert ist, die Einwohner eines Staates auf eine für die gemeine Wolfart so ziemlich unschädliche Art in die Beysteuer zu den gemeinen Lasten gezogen werden“⁶. Zölle müssen, gleich allen anderen Finanzinposten mäßig sein⁷; andernfalls wären sie noch schädlicher als andere zu hohe Steuern, denn „sie greifen den Handel und die Emsigkeit an der Wurzel an, sie ersticken ihn in der Geburt, während übermäßige Territorialauflagen, Personalsteuern und Consumtionsaufschläge (dessen) bereits blühende Kiste verwelken machen“⁸. Auf die Einhebung von mäßigen Zöllen als einer Art indirekter Steuer könne der Staat nicht verzichten, „bis der allem Ansehen nach noch ziemlich weit entfernte Zeitpunkt kommen wird, da, nach den Grundsätzen einer weisen Vereinfachung der Geschäfte, statt der unzahlbaren Gattungen von indirecten Auflagen nur zwey Auflagen in dem Staat bekannt seyn werden, nemlich die auf eine vollkommene Rectification sich gründende Territorialsteuer und daneben eine dem wahren Ge-

¹ Über die Wirkung der aufgehobenen Handelsverbote. Ephemeriden 1781.

² Smith, a. a. D. 4. Buch, 3. Kap., 2. Teil.

³ Hume, Essays 1752, S. 345/6 und Raffel, a. a. D. S. 108.

⁴ Gedanken S. 25.

⁵ Siehe Raffel, a. a. D.

⁶ Siehe oben S. 173 Anm. 1.

⁷ Gedanken S. 2.

⁸ Ebenda S. 2/3.

wimm aller Gattungen von Industrie soviel möglich proportionirte Klassensteuer" ¹. Das finanzpolitische Ideal, von dem Zinzendorf hier spricht, stimmt nahezu völlig mit den steuerpolitischen Forderungen Justiz überein ². Die vorläufige Beibehaltung der Finanzzölle wurde aber auch von Smith gutgeheißen ³. Zinzendorf sucht sie außer aus dem obgenannten praktischen Grunde auch theoretisch zu rechtfertigen.

„Der Einfuhrzoll“, sagt er, „ist im eigentlichen Verstande ein Consumtionszoll, vermittelt dessen man den ausländischen Waaren einen Beitrag zu den gemeinen Lasten eines Landes abfordert, und sie dadurch mit denen im Land gefertigten Waaren, welche ihren Beitrag bereits indirect abgeführt, in gleiche Umstände zu versetzen sucht“ ⁴. „Der Preis einer jeden im Lande gefertigten Feilschaft schließt die vornehmsten unter den inländischen Auflagen sowohl auf die liegenden Gründe, als auf die Consumtionen in sich Alle diese Auflagen haben ihren Einfluß auf den Arbeitslohn, und der Arbeitslohn hat einen nothwendigen Einfluß auf den Preis der Elle Tuch. Die Elle ausländische Leinwand hat nicht eine einzige unter diesen Territorial- oder Consumtionsauflagen gezahlt,“ ⁵. Daraus folge, „daß alle und jede ausländische Waaren mit einem Zoll an der Einfuhr zu belegen seyen,“ ⁶. Rohstoffe für die inländische Industrie und „Fabrikenwerkzeuge“ ⁷ werden nach der Einfuhr „im Lande verarbeitet und werden daher künftig an den inländischen Consumtionsaufschlägen indirecte Antheil nehmen“ ⁸. Deshalb brauchen sie keinen Einfuhrzoll zu zahlen, umsoweniger als „dem Staate an dem wohlfeilen Preis, der aus diesen ersten Materialien gefertigt werden sollenden inländischen Waaren liegt“ ⁸. Für Halbfabrikate soll $\frac{1}{4}$ % oder 1 % ihres Wertes als Einfuhrzoll erlegt werden ⁸; Fertigfabrikate müssen in „nothwendige“ und „bloße Gegenstände der Üppigkeit“ unterschieden werden ⁸; erstere hätten 15 %, letztere 20 bis 25 % Zoll zu entrichten ⁹. „Die Zollsätze bey der Ausfuhr werden nach den nämlichen Grundsätzen, die bey Gelegenheit der Einfuhrzölle angemerkt worden, nur in umgekehrter Ordnung eingerichtet“ ¹⁰. Fertigfabrikate „haben bereits ihren Theil an allen

¹ Siehe oben S. 173 Anm. 1.

² Hasbach, a. a. D. S. 286/7.

³ Smith, a. a. D. 4. Buch, 2. Kap. und 5. Buch, 2. Kap., 2. Teil.

⁴ Gedanken S. 87.

⁵ Ebenda S. 88.

⁶ Ebenda S. 89.

⁷ Ebenda S. 94.

⁸ Ebenda S. 95.

⁹ Ebenda S. 97/100.

¹⁰ Ebenda S. 103.

Landesaufgaben und Consumtionsaufschlägen getragen, müssen daher ganz frey ausgehen" ¹. „Die Materialien zahlen mehr oder weniger bey der Ausfuhr, nachdem sie mehr oder weniger an den Landes- aufgaben theil genommen haben“, aber nicht mehr als 5 % ¹. „Der Durchfuhrzoll ist eigentlich nichts anderes als eine Abgabe, welche uns fremde, durch unser Land gehende Güter und Feilschaften dafür entrichten, daß sie unsere Wege und Straßen nutzen" ². Er soll daher im Gegensatz zu den Ein- und Ausfuhrzöllen, die nach dem Wert zu berechnen seien ³, „nach dem Gewicht abgenommen werden" ². „Der Durchfuhrzollsatz muß sehr geringe seyn“, nicht höher als 2 % ⁴, „denn es ist für das Land eine große Wohlthat, einen starken Durchzug zu haben. Das Straßengewerbe bringt den Unterthanen viel Gewinn und vermehrt die landesfürstlichen Consumtionsaufschläge" ². Daher soll man sich hüten, den Durchfuhrhandel, wie jeden Handel überhaupt, an gewisse Kommerzialstraßen ⁵ und den Verkauf von Waren an bestimmte Legstätten zu binden ⁶. Schädlich wäre ferner aus technischen Gründen, auch eine zu große Detaillierung der Zolltarife ⁷; sowie deren häufige Änderung ⁸. Zu hohe Zölle kämen in ihrer Wirkung Ein- und Ausfuhrverboten gleich ⁹; sie vermindern den Handel und schädigen dadurch auch die Staatseinkünfte anstatt sie zu vermehren, denn „bey blühendem Handel tragen die Mauthen am meisten ein" ⁹.

Wie Smith ¹⁰, sah mithin auch Zinzendorf die einzige Rechtfertigung der Zölle in ihrer finanzpolitischen Bedeutung. Wie Smith selbst ¹¹, verlangte auch er nicht die sofortige und gleichzeitige Beseitigung aller, den Forderungen seiner Theorie widersprechenden handelspolitischen Maßnahmen, sondern deren allmählichen Abbau; so sollen die Handelsverbote zuerst bei jenen Waren aufgehoben werden, „die mit den Manufacturen nichts gemein haben“, weil da

¹ Gedanken S. 103.

² Ebenda S. 115.

³ Ebenda S. 3.

⁴ Ebenda S. 115. Die Ansicht Zinzendorfs über die zweckmäßigste Höhe der Zollsätze schwankte allerdings im Laufe der Zeiten; 1783 (25. Mai) empfahl er in einem Gutachten über den neueinzuführenden Zolltarif folgende Zollsätze: Bei der Einfuhr für Lebensmittel und Rohstoffe für die Industrie $\frac{1}{2}$ %, für Halbfabrikate 5 %, für Fertigfabrikate 10—15 %; bei der Ausfuhr als Zollmaximum 3 %; bei der Durchfuhr als Zollmaximum 1 %.

⁵ Gedanken S. 118/9.

⁶ Vgl. oben S. 158 Anm. 4.

⁷ Gedanken S. 7.

⁸ Ebenda S. 12.

⁹ Ebenda S. 59.

¹⁰ Raffel, a. a. D. S. 184.

¹¹ Smith, a. a. D. 4. Buch, 3. Kap. und Raffel, a. a. D.

weniger Widerspruch zu befürchten sei¹. Und als Zinzendorf ein andermal in einem längeren Gutachten für die völlige Aufhebung aller Einfuhrverbote eingetreten war, fügte er zum Schluß doch hinzu: „Sollte aller angeführten Gründe für die Aufhebung aller Verbotsgesetze ungeachtet, dennoch etwa aus Furcht vieles Aufsehen zu machen, ein so heilsamer Entschluß nicht gefaßt werden; in diesem Falle conformire ich mich lediglich den Majoribus (die für teilweise Aufhebung der Verbote gestimmt hatten), daß der Einfuhrverbot nur bey jenen fremden Waarengattungen fernerhin statthaben könne, von welchen man mit einigem Grunde der Wahrscheinlichkeit behaupten kan, daß sie in den Erblanden in quali, quanto et pretio den fremden gleich verfertigt werden“².

Dies wären nun die Grundzüge von Zinzendorfs Theorie des Außenhandels. Sie bedeutete zur Zeit, da sie aufgestellt wurde, auf deutschem Boden im großen und ganzen sicherlich etwas Neues. Wie weit sie auf selbständiger Gedankenarbeit Zinzendorfs beruht, wie weit sie nur eine Übertragung der physiokratischen und der englischen Freihandelslehre war, dürfte kaum festzustellen sein. Sie ist eben ein Beispiel dafür, daß die neuen Ideen auch zur Zeit ihrer Entstehung selten das alleinige Eigentum derjenigen waren, die als ihre Urheber bezeichnet werden. In allen Abstufungen, als unklare Vorstellung, als vollendeter Gedankenbau, leben sie meist schon eine Zeit lang in den Köpfen der Zeitgenossen bis der eine kommt, der dem Gedanken die Form gibt, worin ihm die Unsterblichkeit bestimmt war. Der Merkantilismus war teilweise schon durch die späteren Merkantilisten selbst überwunden worden und hatte allmählich liberalen Grundsätzen weichen müssen; die meisten Probleme des Wirtschaftslebens waren schon vor Adam Smith von englischen Schriftstellern im Sinne des Freihandels erörtert worden. Der Quantitätstheorie, welche die Grundlage für die liberale Lehre des zwischenstaatlichen Verkehrs bildete, hatte Hume die klassische Form gegeben, während Smiths Ausführungen über diesen Gegenstand gegenüber jenen seines Vorgängers eher einen Rückschritt bedeuten. Zinzendorfs Theorie stützte sich auf alle von Hume zugunsten des Freihandels vorgebrachten Argumente und in dem einen Punkt, in dem Hume gegenüber Smith noch rückständig war, in der Frage der Schutzzölle, zog Zinzendorf

¹ Siehe oben S. 159 Anm. 2.

² Siehe oben S. 158 Anm. 2.

aus seiner Lehre die Konsequenz, vor der Hume noch zurückgeschreckt war. Und doch gilt mit Recht kein anderer Wirtschaftstheoretiker des 18. Jahrhunderts, auch nicht Hume, als Begründer der Freihandelslehre, sondern nur Smith. Denn während die anderen entweder nur einzelne wirtschaftliche Probleme erörtert oder nur teilweise freiheitliche Ideen verfochten hatten, war er der erste, der eine systematische Darstellung des Liberalismus mit Rücksicht auf nahezu alle Gebiete des Wirtschaftslebens gab. Zinzendorf hatte vor den Vorgängern von Adam Smith wohl das voraus, daß er durchaus liberal war und auch alle volkswirtschaftlichen Fragen untersuchte, mit denen sich Smith in seinem Hauptwerk befaßte, aber bei ihm fehlt wiederum nahezu vollständig die systematische Darstellung. Zu größerer wissenschaftlicher Arbeit hat sich Zinzendorf nie Zeit genommen; dazu waren seine Beschäftigungen und seine Interessen zu mannigfaltig. Staatsmann, Verwaltungsbeamter, Grundbesitzer und Kavaliere, sentimental und lebenslustig, ehrgeizig und religiös, voll Interesse für Politik und Naturwissenschaften, für Geschichte und Schauspielkunst, nötigten ihn soziale Stellung und persönliche Neigung den größten Teil seiner Zeit zwischen amtlicher Arbeit und gesellschaftlichen Verpflichtungen zu teilen. Und so wie er in seiner schöngeistigen Vielseitigkeit ganz ein Kind seiner Zeit gewesen, so war auch seine Theorie nichts als ein Spiegelbild der damals vielfach noch unausgesprochenen, aber doch schon weit verbreiteten liberalen Ideen.

Fragen des Preises

Von Dr. Oskar Engländer

Privatdozent an der deutschen Universität Prag

Zweiter Teil

Inhaltsverzeichnis: III. Die Gestalt der Nachfragefigur. Absteigende Richtung. Begründung durch den fallenden Grenznutzen unzureichend. Darstellung als kontinuierliche Linie. Gesamtpreisangebot. Unzulässigkeit der Summierung von Preisangeboten für Stücke aus verschiedenen Mengen zum Gesamtpreisangebot. Richtige Ermittlung als Vielfaches des Preisangebotes für ein Stück der gegebenen Menge. Dies jedoch keine Werterscheinung. Wiesers gegenteilige Ansicht. Geringeres Gesamtangebot für eine größere als eine geringere Menge. Preisparadoxon, nicht Wertparadoxon. Marshall's Konsumentengewinn. Unrichtige Ermittlung. Zweifelhafter Erkenntniswert. Preise unter der Höchstangebotsgrenze. Conrad. Zwei Arten von Voraussetzungen für diese Preise S. 184—203. — IV. Ermittlung des notwendigen Preises innerhalb Ober- und Untergrenze. Wettbewerb der Käufer, Kosten. Wettbewerb der Käufer ergibt Grenzen des Preises, keinen notwendigen Preis. Ablehnung der subjektiven Schätzung des Verkäufers als Preisbestimmungsgrund. Preiskampf kein hinreichender ergänzender Preisbestimmungsgrund. Kosten. Zusammenhang von Kosten und Preis nicht aus Wertidentität von Produktionsmittel und Produkt erklärbar. Kapitalzins nicht Kosten. Kostengesetz erklärt nicht vollständig. Ergibt Preisverhältnisse und verweist auf Bestimmungsgründe bei Gütern letzter Ordnung. Diese nicht Arbeitsleid und Warten, sondern gegebene Mengen. Versuche einer Vereinigung dieses Preisbestimmungsgrundes mit den beim Käufer wirkenden Preisbestimmungsgründen S. 203—226. — V. Höchstpreise und Rationierung. Höchstpreise und Rationierung als die beiden Preismaßnahmen zur Erzielung einer richtigen Verteilung beschränkt vorhandener Güter. Höchstpreise nicht an sich unrichtig, jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Ober- und Untergrenze des Preises bei gegebener Menge eines Gutes. Ein Höchstpreis als Ruhepreis ergibt keine unbefriedigte Nachfrage und daher kein Überbieten der Käufer. Der Höchstpreis muß den Verkäufern angemessenen Gewinn lassen. Höchstpreise niedriger als Preise auf dem freien Markte. Folgen zu niedriger Höchstpreise. Überbietungen der Käufer. Preis an der Obergrenze oder über derselben für einzelne Käufer oder für alle Käufer bei Verbleiben eines unverkauften Restes. Bei Einhalten zu niedriger Höchstpreise ungünstige Verteilung. Unanwendbarkeit der Höchstpreise bei zu geringer Menge des Gutes. Zwei Wege zur Abhilfe. Ausgleicung der Einkommensunterschiede nur beschränkt verwendbar. Rationierung. Preis dabei unter der Höchstangebotsgrenze des Grenzkäufers. Rationierung keine sozialistische Maßnahme. Zusammenhang mit theoretischen Fragen S. 226—246. — **Schluß:** Zwei Grundfragen der Preistheorie ungelöst S. 246.

III. Die Gestalt der Nachfragefigur

Die Frage, wie sich auf Grund der Wertung des Käufers sein bestimmtes Wertangebot für ein Gut bestimmter Art bestimmter Menge ergibt, blieb ungelöst. Wir wollen die Beantwortung dieser Frage hier nicht versuchen. Denn es handelt sich hier nicht um einen positiven Aufbau der Preistheorie, sondern vornehmlich um die Kritik und um den Nachweis offener Fragen. Wir wenden uns daher, ohne uns mit der Frage des Zustandekommens der Nachfragekurve weiter zu beschäftigen, ihrer Gestalt zu.

Der eine Punkt, um den es sich dabei handelt, ist der der Richtung. Die Nachfragekurve wird allgemein als absteigend bezeichnet, wenn man besondere Fälle außer acht läßt. Das Höchstgebot für ein Stück aus einer größeren Menge einer Güterart ist kleiner als das Höchstgebot für ein Stück aus einer geringeren Menge derselben Güterart. Mit dem Fortschreiten der Menge auf der Abszisse sinkt der Preis auf der Ordinate. Es handelt sich nun um die Erklärung dieser Erscheinung. Wenn man das Höchstgebot als Ausdruck der Wertschätzung des Grenznutzens durch den Käufer auffaßt, ist die Erklärung sehr naheliegend, das Sinken des Höchstgebotes sei eine Folge des Sinkens des Grenznutzens bei Steigen der Menge. Es ist das auch ein Hauptargument für die Richtigkeit der Grenznutzenlehre. Die innere Erfahrung zeigt in sehr vielen, ja den weitaus meisten Fällen das Sinken des Ranges des von dem einzelnen Stücke abhängigen Bedürfnisses mit Zunahme der Menge einer Güterart. Die äußere Erfahrung zeigt ein Sinken des Preises bei zunehmender Menge derselben Güterart. Nichts lag näher, als diese Tatsachen in Verbindung zu bringen, das Sinken des Preises mit dem Sinken des Grenznutzens zu erklären und damit zugleich einen Beweis dafür zu erbringen, daß der Preis als Ausdruck der Preiswilligkeit eines bestimmten Käufers zugleich der Ausdruck seiner Grenznutzenschätzung sei. Und doch ist beides unrichtig. Weder ist der Preis oder die Preiswilligkeit der Ausdruck eines Grenznutzens gemessen in Geld, noch auch läßt sich ein Fallen der Preiswilligkeit bei Vermehrung der Menge des Gutes unmittelbar mit einem Fallen des Grenznutzens dieser Menge erklären. Vielmehr läßt sich nachweisen, daß mit einem Steigen der abzunehmenden Menge einer Güterart die Preiswilligkeit für ein Stück aus dieser Menge abnehmen muß, auch wenn der Grenznutzen einmal ausnahmsweise der gleiche bleibt, und daß ferner eine Abnahme der Preiswilligkeit bei

Steigen der Menge unter einer bestimmten Voraussetzung in gleicher Weise eintritt, ob nun der Grenznutzen sinkt oder nicht. Das Sinken des Grenznutzens kann daher nicht unmittelbare Ursache des Sinkens der Preiswilligkeit bei Zunahme der Menge sein. Dem Sinken des Grenznutzens kommt wohl für das Sinken der Preiswilligkeit eine bestimmte Rolle zu, aber nicht die, das Sinken der Preiswilligkeit unmittelbar zu bewirken.

Soviel über die Richtung der Nachfragefigur. Wenden wir uns nun zu ihrer Gestalt. Zum Ausgangspunkte nehmen wir wieder eine Anleitung Schumpeters: „Man verbinde die Flächenpunkte, die man durch Auftrag der verschiedenen Mengen auf der Abszissenachse und der Preise auf der Ordinatenachse gewonnen hat, zu einer kontinuierlichen Kurve.“ Die Nachfragefigur soll also eine kontinuierliche Linie sein. Nun bemerkt Schumpeter selbst, die Verbindung durch Interpolation sei eine Fiktion, weil nicht jede Menge in praxi möglich ist, da viele Güter nicht beliebig teilbar sind und auch die physisch teilbaren nur in gewissen Quantitäten getauscht werden können. Wir gehen nun aber noch weiter und behaupten, auch wenn man annehme, ein Gut sei praktisch beliebig teilbar und in beliebigen Mengen absehbare wie etwa Brot, stelle die Nachfragefigur keine kontinuierliche Kurve im Sinne Schumpeters dar. Die Nachfragefigur ist keine kontinuierliche Kurve, sie ist grundsätzlich überhaupt keine kontinuierliche Linie. Sie läßt eine Interpolation nicht zu. Die Nachfragefigur könnte nämlich nur dann eine kontinuierliche Kurve darstellen, wenn nicht nur jeder Änderung der angebotenen Menge einer Güterart eine Änderung der Preiswilligkeit (Höchstgebot) des Käufers für ein Stück aus dieser Menge, sondern auch jeder Änderung des Preises eine Änderung der zu diesem Preise vom Käufer nachgefragten Menge dieser Güterart entsprechen würde. Das aber trifft nicht zu. Wohl entspricht einer jeden Änderung der dem einzelnen Käufer angebotenen Menge einer Güterart eine Änderung seiner Preiswilligkeit für ein Stück aus dieser Menge, dagegen entspricht nicht einer jeden Änderung des Preises einer Güterart eine Änderung der zu diesem Preise vom Käufer nachgefragten Menge. Vielmehr treten nur bei ganz bestimmten Änderungen der Preise Änderungen der seitens des einzelnen Käufers nachgefragten Menge einer Güterart ein. Nur an ganz bestimmten Punkten trifft in der Nachfragefigur eine Änderung des Preises mit einer Änderung der Menge zusammen. Aus diesem Grunde stehen die einzelnen Punkte der Nachfragefigur, die Ände-

rungen der nachgefragten Menge entsprechen, voneinander ab, ohne daß grundsätzlich dieser Abstand durch Interpolation ausgefüllt werden dürfte. Die Nachfragefigur bildet, soweit sie die Preiswilligkeit des Käufers für je ein Stück aus verschiedenen Mengen einer Güterart darstellt, keine kontinuierliche bzw. kontinuierlich ergänzte Kurve,

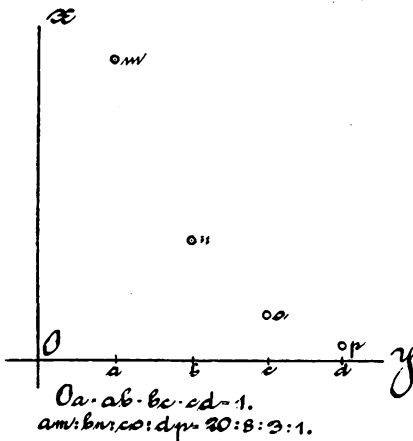


Fig. 2

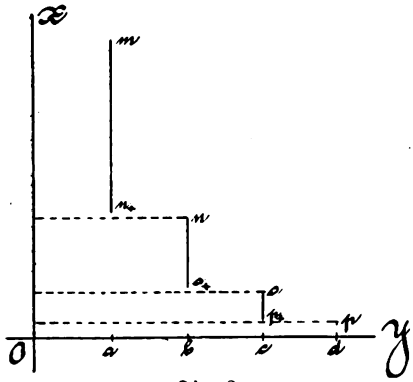


Fig. 3

sondern ein grundsätzlich diskontinuierliches System einzelner Punkte (Fig. 2).

Die Nachfragefigur können wir nun in dem Sinne ergänzen, daß wir nicht nur fragen, welche Preiswilligkeit höchstens für ein Stück aus verschiedenen Mengen einer Güterart sich bei einem Käufer ergibt — die Frage, auf Grund deren allein, wie wir sahen, Schumpeter die Nachfragekurve konstruierte —, sondern auch fragen, welche Menge dieser Güterart von einem Käufer bei verschiedenen Preisen nachgefragt wird. Diese Frage ergibt sich als besondere Frage erst auf Grund der Einsicht, daß nicht jeder Preisänderung einer Güterart eine Änderung der nachgefragten Menge derselben entspreche, so daß durch bloße Mengenänderungen der Güterart alle möglichen Preise derselben nicht erfasst werden

können. Stellen wir nun die Frage nach den bei den einzelnen Preisen absehbaren Mengen, so ergänzt sich uns die Nachfragefigur zu einem System unzusammenhängender Ordinatenlinien (Fig. 3). Die höchsten Punkte dieser Ordinaten (m, n, o, p) stehen voneinander senkrecht mit verschiedenen Abständen ab und bedeuten die Preiswilligkeit des Käufers für je ein Stück der auf der Abszisse aufgetragenen verschiedenen kontinuierlich aufeinander folgenden

Mengen a, b, c, d der betreffenden Güterart. Die unteren Punkte der Ordinaten n_+, o_+, p_+ bedeuten die Preise, bei denen vom Käufer keine größere Menge nachgefragt wird, als zu dem auf der Spitze der betreffenden Ordinate angezeigten Preise. Bei einer Preisänderung der Güterart zwischen m und n_+, n und o_+, o und p_+ tritt keine Änderung der nachgefragten Mengen dieser Güterart ein.

Nehmen wir ein Beispiel. Die Preiswilligkeit des Käufers für ein einziges Stück einer Güterart sei 10 K, für 1 Stück von 2 Stücken dieser Güterart 4 K, für 1 Stück von 3 Stücken 2 K, für 1 Stück von 4 Stücken 1 K. Stellen wir dies graphisch dar, so bilden die Punkte, die wir durch Auftragen von 1, 2, 3, 4 auf der Abszissenachse und durch Auftragen von 10, 4, 2, 1 auf der Ordinatenachse und Ziehen der betreffenden Senkrechten gewinnen, die Preiswilligkeitsfigur. Die einzelnen Punkte dieser Figur stehen voneinander ab (10, 4, 2, 1), ohne daß der Abstand durch Änderung der Mengen ausgefüllt werden könnte, da die Mengenänderung kontinuierlich ist (1, 2, 3, 4) und somit keine Zwischenpunkte mehr zuläßt. Eine Ergänzung der Figur kann daher nur in der Weise vorgenommen werden, daß man die Mengen unverändert läßt und nur die Preise variiert. Bei einem Preis von 10 wird 1 Stück nachgefragt, bei einem Preise von 9 auch nur 1 Stück, bei einem Preise von 7, 6, 5 immer nur 1 Stück der betreffenden Güterart. Wir können daher von dem obersten (10) Punkte eine Ordinate bis ganz nahe zu 4 ziehen. Jedem Punkte dieser Ordinate entspricht dieselbe Nachfrage wie dem obersten Punkte, nämlich 1. Diese Linie ist aber eben eine Ordinate, weil alle ihre Punkte derselben Menge entsprechen, sie hat keinen Zusammenhang mit jenem Punkte (4), der der ersten geänderten Menge (2) entspricht. Bei einem Preise von 4 werden 2 Stücke nachgefragt, bei einem Preise von 3 ebenfalls 2 Stücke. Wir können wieder die Ordinate von 4 bis nahe an 2 ziehen und jedem Punkte dieser Ordinate entspricht wieder die gleiche Nachfrage nach 2 Stücken. So ergibt sich, wenn wir neben Preiswilligkeiten auch die zu den verschiedenen Preisen nachgefragten Mengen berücksichtigen, ein System unzusammenhängender Ordinaten als Nachfragefigur.

Daß sich nun die Nachfrage des einzelnen Käufers tatsächlich so stellt, wie wir es hier behaupten, daß, um es kurz auszudrücken, kontinuierlichen Änderungen der angebotenen Mengen einer Güterart grundsätzlich diskontinuierliche Preiswilligkeitsänderungen des Käufers für ein Stück aus diesen Mengen entsprechen, so daß umgekehrt

kontinuierlichen Preisänderungen nur an bestimmten Punkten Änderungen der nachgefragten Mengen entsprechen, können wir hier nicht nachweisen. Wir müßten dabei doch auf die Frage der Bildung des Höchstgebotes beim Käufer positiv eingehen, was wir, wie erwähnt, vermeiden wollen. So steht vorläufig Behauptung gegen Behauptung. Soviel aber können wir wohl sagen, daß wir eine diskontinuierliche Gestaltung der Nachfragefigur wenigstens als möglich dargetan haben. Daraus folgt aber, daß man, ohne auf die Bildung des Höchstgebotes des einzelnen Käufers einzugehen und die Art dieser Bildung festzustellen, nicht von vornherein eine Kontinuität der Nachfragekurve bzw. die Möglichkeit ihrer Interpolation zu einer kontinuierlichen Linie annehmen darf.

Ausdrücklich sei bemerkt, daß es sich bei der Nachfragefigur um die Nachfrage eines einzelnen für sich stehenden Käufers, nicht um die Nachfrage einer Mehrzahl von Käufern verschiedenen Vermögens und verschiedenen Wertverhaltens — verschiedener allgemeiner Preiswilligkeit — handelt. Diese Nachfragefigur einer Mehrzahl von Käufern verschiedener Verhältnisse kann — muß aber nicht — eine kontinuierliche Linie darstellen, die freilich bei der etwa gegebenen Kontinuität eine sehr unregelmäßige Gestaltung annehmen dürfte.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß wir die bei theoretischen Abhandlungen über den Preis gerne gewählten Beispiele mit kontinuierlich sinkenden Preiswilligkeiten grundsätzlich für verfehlt erachten. Wenn es heißt, A schätzt ein einziges Pferd auf 300, 1 Pferd von 2 Pferden auf 290, 1 Pferd von 3 Pferden auf 280, 1 Pferd von 4 Pferden auf 270, so erscheint uns ein solches Beispiel — ganz abgesehen davon, daß nicht gesagt wird, wie der betreffende Käufer zu der Schätzung kommt — in sich als unrichtig. Es widerspricht der tatsächlichen Bildung der Nachfragefigur. Richtig könnte das Beispiel nur etwa so lauten: A schätzt ein einziges Pferd auf 300 K, 1 Pferd von 2 Pferden auf 140 K, 1 Pferd von 3 Pferden auf 50 K, 1 Pferd von 4 Pferden auf 30 K. Nur ein solches Beispiel entspräche der notwendigen Diskontinuität der Preiswilligkeiten eines Käufers für je 1 Stück aus verschiedenen kontinuierlich aufeinander folgenden Mengen einer Güterart.

Das führt uns wieder zu Marshall. Das Beispiel, das Marshall für die Nachfrage eines Käufers nach verschiedenen Mengen einer Güterart anführt, zeigt ausgesprochen diskontinuierliche Preiswilligkeiten. „Wir können auf diese Weise zum Beispiel finden — sagt er —, daß der Käufer kaufen würde:

| | |
|-------------------------------|--------------------------------|
| 6 Pfund zu 50 Pence pro Pfund | 10 Pfund zu 24 Pence pro Pfund |
| 7 " " 40 " " " | 11 " " 21 " " " |
| 8 " " 33 " " " | 12 " " 19 " " " |
| 9 " " 28 " " " | 13 " " 18 " " " |

Die Diskontinuität der Preiswilligkeiten geht vielleicht nicht weit genug, insbesondere in den letzten Stufen verschwindet sie; sie ist aber jedenfalls wenigstens in den früheren Stufen vorhanden. Dann aber sagt Marshall doch weiter: „Nach Ausfüllung aller Zwischenbeträge mit den entsprechenden Preisen besitzen wir eine genaue Aufstellung seiner Nachfragen,“ und konstruiert eine kontinuierliche Nachfragekurve. Da muß man denn doch fragen, warum Marshall nicht schon im Beispiel solche Mengeneinheiten genommen hat, daß sich die Kontinuität der Preiswilligkeiten — Penny auf Penny — auch im Beispiel auf allen Stufen ergibt. Der Grund ist, daß dies nicht gegangen wäre, da ein Variieren der nachgefragten Menge bei Variieren des Preises um je einen Penny der Erfahrung widersprochen hätte. Nun sagt freilich Marshall selbst, die Nachfrage nach gewissen Gütern seitens einer einzelnen Person sei nicht stetig, aber die gesamte Nachfrage vieler Personen zeige mit jeder Vermehrung der Menge einen fallenden Nachfragepreis. Auch der kleinste Preisfall eines allgemein gebrauchten Gutes werde unter sonst gleichen Verhältnissen die Gesamtverkäufe eines allgemeinen Gebrauchsgutes vermehren. Die Tatsache selbst ist wohl nun nicht so sicher, wie Marshall anzunehmen scheint. Allein selbst wenn sie zugegeben würde, muß nochmals wiederholt werden, daß die Nachfragekurve in diesem Falle, wenn sie schon kontinuierlich wäre, sicher eine sehr unregelmäßige Form annehmen wird. Die Erklärung dieser Form ist ein Teil des Preisproblems. Einfach aus dem Fallen des Grenznutzens bei steigender Menge, allenfalls noch mit einer verschiedenen Schätzung des Geldes verbunden, läßt sich die Form der Nachfragekurve einer ganzen Bevölkerung noch viel weniger erklären als bei dem einzelnen Käufer. Dabei ist es charakteristisch, daß Marshall immer mit einer ganz regelmäßigen Form der Nachfragekurve operiert, die, wenn schon Kontinuität bei einer Mehrzahl verschiedener Käufer gegeben sein sollte, wie erwähnt, grundsätzlich nicht zutrifft.

Übergehen wir nun zu einem anderen Punkte, der mit der eben behandelten Frage eng zusammenhängt, und zwar zu dem Gesamtnachfragepreis des einzelnen Käufers für Güter bestimmter Art. Nach Schumpeter ist in der Nachfragekurve MN die Kurve der Intensitäten, die Wertfunktion. Ihr Integral, die Fläche $ACDB$,

ist der Gesamtwert. BD ist die Wertintensität des letzten Teilchens, ein sehr schmales Flächenstück von der Höhe BD bildet den Wert des letzten Teilchens, den Grenznutzen (Fig. 4). Demgegenüber vertreten wir den Standpunkt, daß die Linie CD keine Wertlinie ist, sondern daß vielmehr die Ordinaten von AC bis BD lediglich Preiswilligkeiten des Käufers für je ein Stück aus den verschiedenen Mengen A bis B darstellen, so daß dann auch $ACDB$ keinen Gesamtwert und DB keinen Grenznutzen darstellen können. Nun

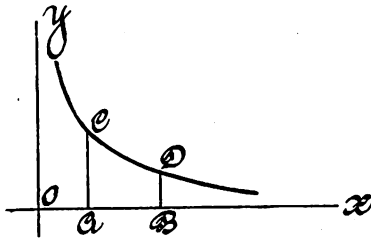


Fig. 4.

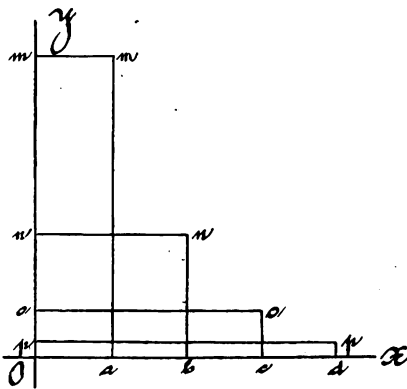


Fig. 5

ist aber die Fläche $ACDB$ nicht nur keine Darstellung des Gesamtwertes, sie ist auch keine Darstellung des Gesamtnachfragenpreises eines Käufers, wenn wir unter Gesamtnachfragepreis das Gesamtpriceisangebot für eine bestimmte, dem Käufer angebotene Menge der betreffenden Güterart verstehen. Berücksichtigen wir statt der Fig. 4 die von uns für richtig gehaltene Fig. 5, ist das Gesamtpriceisangebot bei der Menge d nicht etwa die Fig. $Ommnopd$. Vielmehr ist das Gesamtpriceisangebot des Käufers bei der Menge a und dem dieser Menge entsprechenden Höchstpreise eines Stückes m das Rechteck $Omma$, bei der Menge b und dem dieser Menge entsprechenden Höchstpreise eines Stückes n das Rechteck $Onnb$, bei der Menge c und dem Höchstpreis eines Stückes o das Rechteck $Oooc$, bei der Menge d und dem Höchstpreise eines Stückes p das Rechteck $Oppd$. Die Gesamtpriceisangebote sind Rechtecke mit jeweils gleich hohen Ordinaten $Om - am$, $On - bn$, $Oo - co$, $Op - dp$.

In Worten ausgedrückt, heißt dies, der Gesamtnachfragepreis eines Käufers oder die Preiswilligkeit eines Käufers für eine bestimmte Menge einer Güterart ist keinesfalls gleich der Summe der Priceisangebote des Käufers für je ein Stück aus den aufeinander-

folgenden Mengen der Güterart, sondern gleich dem Höchstgebote des Käufers für ein beliebiges Stück der zu erwerbenden Menge vervielfacht mit der Anzahl der zu erwerbenden Stücke. Das aber hat seinen Grund darin, daß sich in den weitaus meisten Fällen für einen und denselben Käufer gleiche Preise für Güter gleicher Art ergeben und daß der Käufer mit diesen gleichen Preisen rechnet, woraus sich dann eben als Höchstgebot des Käufers für eine bestimmte Menge einer Güterart das betreffende Vielfache seines Höchstgebotes für ein beliebiges Stück dieser Güterart ergibt. Gleiche Preise für Güter gleicher Art sind überhaupt die Voraussetzung dafür, von einem Preisangebot des Käufers für ein Stück aus einer gegebenen Menge einer Güterart zu sprechen. Wird diese Voraussetzung fallen gelassen, also angenommen, daß Güter gleicher Art bei demselben Käufer zu gleicher Zeit verschiedene Preise erzielen, muß das Preisangebot für ein Stück aus einer gegebenen Menge einer Güterart ganz anders ermittelt werden, nämlich ebenso wie wenn einem einzigen Stücke einer Güterart Stücke fremder Güterarten gegenüberstehen würden. In diesem Falle ist mit den gegebenen Preisen und nicht mit Höchstpreisgeboten früherer Stücke der betreffenden Güterart zu rechnen. Sinegegen ist eine Summierung der verschiedenen Preisangebote für je ein Stück aus verschiedenen Mengen einer Güterart grundsätzlich unzulässig. Dies aus dem Grunde, weil Höchstgebote für je ein Stück aus verschiedenen Mengen einer Güterart nebeneinander ebenso wenig bestehen können wie Höchstgebote für Güter verschiedener Art verschiedenen Ranges. Näher hierauf einzugehen, ist hier nicht der Ort und insofern auch keine Veranlassung, als die Gleichheit des Preises von gleichzeitig erworbenen Gütern gleicher Art für denselben Käufer als allgemeine Erfahrungstatsache der Verkehrswirtschaft angesehen werden kann. Den Grund der Erscheinung der Gleichheit von Preisen für Güter gleicher Art für denselben Käufer können wir hier weiter nicht verfolgen. Nur soviel ist festzustellen, daß es sich dabei um eine Preiserscheinung, keine Wertererscheinung handelt, und daß daher insbesondere auch der Satz, daß das Angebot des Käufers für eine bestimmte Menge einer Güterart gleich ist seinem Angebot für ein Stück aus dieser Menge vervielfacht mit der Anzahl der Stücke dieser Menge, auf den subjektiven Wert nicht übertragen, noch weniger dann aus dem subjektiven Werte erklärt werden darf. Vom Werte trifft in keiner Weise zu, daß der Wert einer bestimmten Menge einer Güterart für ein Wirtschaftssubjekt gleich wäre dem Grenznutzen vervielfacht mit der Anzahl der Stücke.

Letzteres ist bekanntlich die Ansicht Wiesers. Wieser sagt a. a. O. S. 194: „Das Grundgesetz der wirtschaftlichen Nutzenkomputation lautet, daß alle Einheiten (Teilmengen, Stücke) eines Vorrates gleichmäßig mit dem Grenznutzen komputiert werden. Wir werden dieses Gesetz als das Gesetz des Grenznutzens oder kürzer als das Grenzgesetz bezeichnen. Aus dem Grenzgesetz ergibt sich die Folgerung, daß jeder teilbare Vorrat wirtschaftlich mit dem Vielfachen des Grenznutzens komputiert wird, welches der Zahl der Einheiten entspricht.“ Hierzu ist zu bemerken: Das Grenzgesetz — der erste der zitierten zwei Sätze — ist nicht eindeutig formuliert. Es soll nicht heißen „alle Einheiten eines Vorrates werden nach dem Grenznutzen geschätzt“, sondern „eine beliebige Einheit aus einem Vorrat“, weil tatsächlich immer nur eine, wenn auch beliebige, Einheit aus einem Vorrat nach dem Grenznutzen geschätzt, das ist subjektiv gewertet werden kann, wobei die Verfügung über den ganzen übrigen Vorrat eben die Voraussetzung der Schätzung eines Stückes nach dem Grenznutzen bildet. Wird das Grenzgesetz aber so formuliert, daß man statt jedes Stück „ein beliebiges Stück“ setzt, so ergibt sich sogleich, daß der zweite Satz bezüglich der Schätzung von Vorräten nach dem Vielfachen des Grenznutzens aus dem ersten Satz gar nicht folgen kann. Denn da in jedem Augenblick nur ein einziges Gut eines Vorrates das Grenzgut sein kann, nur ein einziges Gut gerade nur mit dem Grenznutzen verbunden vorgestellt werden kann, nie aber alle Stücke der betreffenden Güterart gleichzeitig, bei allen anderen Stücken vielmehr gleichzeitig das Bewußtsein des höheren abhängigen Nutzens gegeben sein muß, so kann die Wirtschaft doch gar nicht annehmen, daß der Vorrat nur ein Vielfaches des Grenznutzens vorstelle, kann daher in keiner Weise den Vorrat nur mit dem vervielfachten Grenznutzen werten. Wiesers Anschauung von dem Werte von Vorräten wurde denn auch schon, wie er sie im „Natürlichen Wert“ aussprach, als mit dem Wesen der subjektiven Werttheorie in Widerspruch stehend bekämpft. So von Böhm-Bawerk in der Positiven Theorie des Kapitals, S. 257. Böhm-Bawerk stellt ausdrücklich fest, daß der Satz „ein Vorrat überhaupt hat einen Wert, der gleichkommt dem Produkt der Stückanzahl mit dem jeweiligen Grenznutzen“, in der Anwendung auf den subjektiven Wert von Vorräten als Regel sicherlich falsch ist. Der Wert des Vorrates bemißt sich vielmehr nach dem Grenznutzen des ganzen Vorrates, scil. wenn wir neben dem betreffenden Vorrat noch einen anderen Vorrat derselben Güterart besitzen. Sonst schätzen wir den

Vorrat nach dem gesamten von allen Stücken vermittelten Nutzen. Ferner von Kraus in der Schrift: „Zur Theorie des Wertes“, in der wir den Hinweis auf die Verwechslung von „alle Güter“ und „ein jedes beliebige Gut“ finden: Wieser hat demgegenüber in der wiederholt angeführten neuesten Arbeit, wie aus dem Zitat hervorgeht, an seiner Ansicht vollinhaltlich festgehalten, und zwar beruft er sich zum Beweis der Richtigkeit seiner Annahme auf die Erfahrung: „Die täglich wiederholte Erfahrung von Millionen und Millionen Fällen erweist, daß die Konsumenten alle Stücke eines Vorrates, die sie einkaufen, nach dem Grenznutzen komputieren, sie bezahlen und komputieren keines höher als nach dem Grenznutzen; einen höheren Preis für irgendein Stück zu bezahlen, wäre ja ganz unwirtschaftlich, es wäre besser, auf den Einkauf des Stückes zu verzichten.“ Und weiter: „Wie will eine Theorie, welche das Gesetz des Grenznutzens nur alternativ gelten läßt, das Verhalten der Arbeiterfrau erklären, die beim Einkauf alle Stücke Brot gleich hoch komputiert und die damit dasselbe tut, was jeder Käufer auf dem freien Markt immer getan hat und immer tun wird?“ Dem ist zu entgegnen: Es ist nicht richtig, daß die Konsumenten alle Stücke eines Vorrates gleich hoch nach dem Grenznutzen schätzen, aus diesem Grunde für alle Stücke nur denselben Preis bewilligen und eine Ungleichheit des Preises als unwirtschaftlich ablehnen müssen. Der Käufer hat vielmehr gar kein Interesse an einem Einheitspreis, wenn der Preis nur im übrigen seinen wirtschaftlichen Erwägungen entspricht, ihm im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage gerechtfertigt erscheint. Wenn der Arbeiterfrau, wie es früher vorkam, eine Semmel zu 4 h, drei Semmeln dagegen um 10 h, also die dritte Semmel um 2 h angeboten wurde, ist es ihr nicht eingefallen, dieses Angebot grundsätzlich wegen Verschiedenheit der Preise der einzelnen Stücke abzulehnen, sondern sie hat es unter gewissen Voraussetzungen, nämlich wenn sie nach ihrer wirtschaftlichen Lage 10 h für den Genuß von drei Semmeln aufwenden konnte, angenommen. Jedenfalls hat sie das Angebot nicht deswegen abgelehnt, weil der Preis für die einzelnen Stücke nicht gleich war. Dem Käufer liegt gar nichts an einem Einheitspreis, wenn er bei verschiedenen Preisen für die einzelnen Stücke besser fährt und die Preise sich im übrigen im Rahmen seines Höchstgebotes als des Betrages halten, den er für die betreffende Gütermenge höchstens ausgeben darf. Die Erfahrung zeigt uns nicht, daß die Menschen alle Güter eines Vorrates trotz verschiedenen abhängigen Nutzens gleich schätzen, sie zeigt uns nur, daß

sich für Güter gleicher Art für denselben Käufer gleiche Preise bilden. Das aber ist keine Erfahrung der einfachen Wirtschaft, sondern ist eine Erfahrung der in die verkehrswirtschaftliche Organisation eingebundenen Wirtschaft, und es ist eine Erfahrung, die mit unmittelbaren Werterschätzungen des Käufers nichts zu tun hat, sondern durch besondere Bedingungen der Verkehrswirtschaft begründet ist. Wieser hat an Stelle einer Wertserfahrung eine Preiserfahrung gesetzt. Er vermeint sich auf Werterscheinungen zu berufen und beruft sich auf Preiserscheinungen. Der Satz, daß im allgemeinen Güter gleicher Art bei demselben Käufer zu gleicher Zeit gleiche Preise erzielen, beruht auf keinem Wertgesetz, und ebenso beruht es auch nicht auf dem Wertgesetz, sondern setzt die Gleichheit der Preise voraus, wenn der Käufer für eine bestimmte Menge von Gütern einer Art das Vielfache des Höchstgebotes für ein Stück aus dieser Menge bietet. Wenn somit Schumpeter, um wieder zu ihm zurückzukehren, den Gesamtwert eines Vorrates durch Integration bestimmt, so verfährt er an sich richtig. Da aber die Nachfragefigur eine Preiswilligkeitsfigur und keine Wertfigur darstellt, ist die Integration auf diese Figur nicht anwendbar, und somit irrt er in dem entscheidenden Punkte. Das Gesamtpreisangebot in der Nachfragefigur des einzelnen Käufers ergibt sich tatsächlich — und hier hat Wieser recht — als das Vielfache des Höchstgebotes für ein Stück der zu erwerbenden Menge und der Anzahl ihrer Stücke.

Vergleichen wir nun den Flächeninhalt der das Gesamtpreisangebot eines Käufers bei verschiedenen Mengen veranschaulichenden Rechtecke, so finden wir, daß das Gesamtpreisangebot für eine größere Menge jeweils kleiner ist als das für die kleinere. Das Rechteck $O m m a$ hat einen größeren Flächeninhalt als das Rechteck $O n n b$, dieses wieder einen größeren Flächeninhalt als das Rechteck $O o o c$ usw. Also nicht nur die Preiswilligkeit für ein Stück aus einer Menge einer Güterart sinkt mit dem Steigen einer Menge $(m a) > (n b) > (o c)$, wenn $O a < O b < O c < O d$ ist), sondern es sinken auch die Produkte aus Menge und Preiswilligkeit mit Zunahme der Menge, oder mit anderen Worten, das Preisangebot sinkt rascher als die Menge zunimmt. Wir finden hier das sogenannte Wertparadoxon, welches freilich nicht so, sondern nur als Preisparadoxon oder richtiger Preiswilligkeitsparadoxon bezeichnet werden darf. Die Gesamtpreiswilligkeit eines Käufers für eine ihm angebotene Menge einer Güterart ist unter der Voraussetzung, daß es dem Käufer vollkommen freisteht, wieviel Stücke der Menge er erwerben will, für eine größere Menge kleiner

als für die kleinere. Zum Preiswilligkeitsparadoxon kommen wir durch eine ganz bestimmte Konstruktion der Nachfragefigur, eben dadurch, daß wir die Preiswilligkeit für die einzelnen Stücke stärker sinken lassen als die Menge zunimmt. Daß und aus welchem Grunde diese Annahme tatsächlich gemacht werden kann und muß, gehört zur positiven Konstruktion der Höchstgebotfigur und ist daher wieder nicht der Gegenstand der Erörterung.

Diese Ausführungen über das Gesamtangebot eines Käufers für eine bestimmte Menge einer Güterart führen uns zu einer Erscheinung, der Marshall einen besonderen Namen geben zu sollen vermeinte, dem Konsumentengewinn. Marshall verweist darauf (a. a. O. S. 165 ff.), daß die Befriedigung, die dem Käufer der Kauf verschafft, im allgemeinen diejenige übersteigen müsse, welche er in der Hingabe der Preissumme aufgibt. Er erziele also aus dem Kaufe einen Mehrwert an Befriedigung. Der Überschuß des Preises, den er höchstens zahlen will über den, welchen er in Wirklichkeit zahlt, bilde den wirtschaftlichen Maßstab dieses Mehrwerts an Befriedigung. Dies bezeichnet Marshall als Konsumentengewinn. Dazu ist nun zu bemerken: Wir wollen es dahingestellt sein lassen, ob und in welchem Sinne die Befriedigung, die man durch einen Kauf erlangt, jene übersteigen muß, die man durch Hingabe der Kaufsumme aufgibt. Jedenfalls erzielt man, wenn man ein Gut um einen geringeren Preis erwirbt, als man höchstens dafür geben würde, einen Vorteil. Dieser Vorteil ist nun entweder dargestellt durch die ersparte Geldsumme oder durch jene Güter, die man um die ersparte Geldsumme neben dem in Betracht kommenden Gute anschafft. Durch eines von beiden. Hingegen ist es unzulässig, die ersparte Geldsumme als Maßstab des Mehrwertes zu bezeichnen. Entweder man denkt nur an die ersparte Geldsumme, dann haben wir im Konsumentengewinn keinen Mehrwert, sondern einen Geldüberschuß zu erblicken. Oder man denkt an die mit dem Geldüberschuß angeschafften Güter, dann haben wir einen Mehrwert, der durch den Geldüberschuß verschafft, aber nicht gemessen wird. Das wird noch klarer, wenn wir den Konsumentengewinn in Betracht ziehen, der bei Erwerbung mehrerer Stücke einer Güterart im Hinblick darauf erzielt wird, daß das Höchstgebot für ein Stück aus einer geringeren Menge höher ist als das Höchstgebot für ein Stück aus einer größeren Menge und somit jedenfalls auch höher als der Preis für ein Stück aus einer größeren Menge. Das Höchstgebot für ein Stück von 6, 5, 4, 3, 2, 1 Stücken einer Güterart ist höher als das Höchst-

gebot für ein Stück von 7 Stücken dieser Güterart. Ist der Preis so niedrig, daß 7 Stücke erworben werden können, und zwar alle zu demselben Preis, muß jedenfalls ein Konsumentengewinn erzielt werden. Das ist der Fall, an den Marshall vorwiegend denkt. Marshall berechnet den Konsumentengewinn in diesem Falle folgendermaßen: Der Käufer kauft, wenn der Preis des Gutes auf 2 sh gefallen ist, 7 Pfund. Diese haben für ihn verschiedene Werte, und zwar 20, 14, 10, 6, 4, 3 und 2 sh, das sind zusammen 59 sh. Da er für die 7 Pfund nur 14 sh bezahlt, ist der Unterschied zwischen 59 und 14 sh, also 45 sh sein Konsumentengewinn. Graphisch stellt er das folgendermaßen dar (Fig. 6) wobei er freilich die Nachfrage einer großen Anzahl von Käufern in Betracht zieht. Die Fläche DCA, die den Unterschied zwischen der Summe der Höchstgebote DOHA und dem Gesamtpreis COHA darstellt, soll der Konsumentengewinn sein.

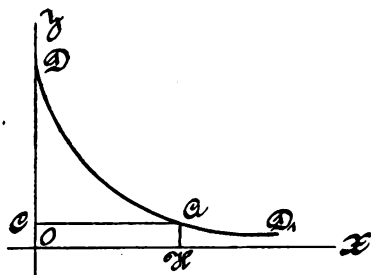


Fig. 6

Diese Art der Berechnung des Konsumentengewinns nun ist, soweit sie sich, wie im Beispiel, auf einen einzelnen Käufer mit einer Mehrzahl erworbener Stücke bezieht, grundsätzlich unrichtig, und zwar deshalb, weil, wie wir oben

bemerkt haben, ein Zusammenzählen der Höchstgebote für je ein Stück aus verschiedenen Mengen einer Güterart grundsätzlich unzulässig ist. Der Gesamtnachfragepreis eines Käufers für eine bestimmte Menge einer Güterart kann sich nicht aus den Nachfragepreisen für je ein Stück aus den verschiedenen, der Menge vorangehenden Mengen der Güterart zusammensetzen, weil diese Nachfragepreise nicht nebeneinander bestehen können, insofern, als das Höchstgebot für ein Stück aus einer geringeren Menge das Höchstgebot für ein Stück aus einer größeren Menge neben sich ausschließt. Die Fläche DOHA als Gesamtpreisangebot ist unmöglich. Wenn jemand für ein einziges Pfund Tee 20 sh zu geben bereit ist, kann er, falls dies wirklich sein Höchstgebot ist, nicht daneben 14 sh für ein zweites Pfund anbieten. Das wird durch die Art der Bildung des Höchstgebotes grundsätzlich ausgeschlossen. Wir sprechen daher auch immer von dem Höchstgebote für ein Stück von n Stücken und nicht, wie es zumeist geschieht, von einem Höchstgebot für ein n tes Stück einer Güterart. Wenn es heißt: „A gibt für ein 10tes Pfund Tee 2 sh,“

so soll es richtig heißen: „A gibt für 1 Pfund von 10 Pfund Tee 2 sh“. Diese letztere Ausdrucksweise ist deshalb allein die entsprechende, weil es nicht ein beliebiges, aber eben nur ein einziges, jedes Pfund Tee ist, für das der Käufer 2 sh bietet, sondern weil er 2 sh für ein jedes von den 10 Pfund bietet, neben dem Angebot von 2 sh für ein Stück nicht für ein anderes Stück derselben Menge mehr bieten kann. Für den Grenznutzen gilt die Ausdrucksweise „ein ntes Stück“, weil nur einem einzigen Stücke der Grenznutzen zukommt. Das Preisangebot hingegen bezieht sich in gleicher Weise auf alle Stücke der gegebenen Menge nebeneinander. Berücksichtigen wir dies, so kommen wir zu dem Schlusse, daß der Konsumentengewinn auf die von Marshall angegebene Art, durch Zusammenzählen der Unterschiede zwischen den einzelnen Höchstgeboten und dem Einheitspreise der tatsächlich erworbenen Menge, grundsätzlich nicht berechnet werden kann. Vielmehr könnte sich der Konsumentengewinn im Sinne Marshall's nur als Unterschied zwischen dem Preise der tatsächlich erworbenen Menge und dem höchsten der Gesamthöchstgebote für die in Betracht kommende oder eine geringere Menge ergeben. Nun ist, wie wir bemerkt haben, das höchste

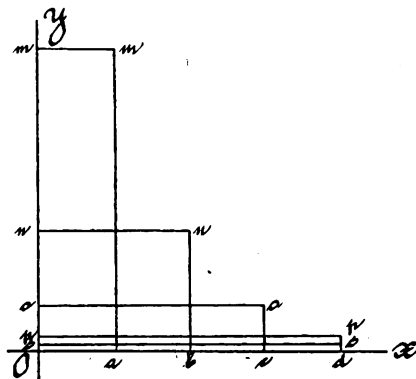


Fig. 7

der Gesamthöchstgebote jenes für ein einziges Stück der betreffenden Güterart. Danach wäre der Konsumentengewinn bei Erwerbung mehrerer Stücke einer Güterart der Unterschied zwischen dem Höchstgebot für ein einziges Stück der betreffenden Güterart und dem für die wirklich erworbene Menge gezahlten Gesamtpreis. Stellen wir dies graphisch dar, so wäre bei Erwerbung von Od Stücken einer Güterart zum Preise Os der Konsumentengewinn der Flächenunterschied zwischen dem Rechteck $Omma$, wobei $Oa = 1$, und dem Rechteck $Ossd$. Tatsächlich kann er aber hierdurch nicht erschöpft sein. Das ergibt folgende Beobachtung: Der Preis Os kann mit dem Höchstgebot für ein Stück von Od Stücken, das ist mit Op zusammenfallen. Dann bildet den gezahlten Preis das Rechteck $Oppd$. Dieses Rechteck kann nun aber, wenn dies auch nur eine seltene

Ausnahme darstellen wird, mit dem Rechtecke $Omma$ flächengleich sein. In diesem Falle hätte der Konsument trotz geringeren Preises eines Stückes aus einer größeren Menge keinen Konsumentengewinn, was sicher nicht richtig sein kann. Tatsächlich ergibt oder erschöpft sich der Konsumentengewinn nicht in der Summe der Unterschiede der Höchstgebote gegenüber dem gezahlten Preise, sondern der Konsumentengewinn besteht außer in dem allfälligen Unterschiede von $Omma$ und $Oppd$ noch in dem Genuß der Stücke, die um den Preis p mehr erworben werden als um den Preis m . Hieraus ergibt sich also, daß bei dem Erwerb von mehr Stücken einer Güterart der gesamte Konsumentengewinn durch eine Geldsumme gar nicht ausgedrückt werden kann. Er besteht in einem Mehrwert, dem primären Wert der von mehr Stücken erlangten Bedürfnisbefriedigung und außerdem in einer Geldsumme, an deren Stelle, falls sie zur Anschaffung von Konsumgütern verwendet wird, als weiterer Mehrwert der Bedürfniswert dieser Güter hinzutritt.

Die Tatsache, daß man, wenn man eine Güterart zu einem billigeren Preise bekommt, mehr Stücke kaufen kann und dazu noch allenfalls Güter anderer Art, als wenn sie teurer ist, ist ganz offenkundig. Eine Berechnung des hierdurch erzielten Konsumentengewinnes in Geld fanden wir ausgeschlossen. Mit Rücksicht hierauf erscheint es zweifelhaft, ob mit der Einführung des Begriffes des Konsumentengewinnes der Wissenschaft tatsächlich ein Dienst geleistet wurde. Besondere Erkenntnisse lassen sich wohl an den Begriff nicht knüpfen, eher Irrtümer, wenn man zum Beispiel den Konsumentengewinn — der einen zahlenmäßigen Gewinn darstellen soll — zum Gegenstande einer Besteuerung machen wollte. Wertvolle Erkenntnisse hingegen vermittelt unseres Erachtens eine Erscheinung, die mit dem Konsumentengewinn eine gewisse Ähnlichkeit aufweist, in wesentlichen Punkten freilich wieder von ihm abweicht. Die Erscheinung, die wir meinen, ist die, daß ein Käufer für ein Stück aus der von ihm erworbenen Menge einer Güterart häufig nicht jenen Preis zu zahlen gezwungen ist, den er äußersten Falles für ein Stück aus dieser Menge bewilligen würde, daß also der Preis der Ware häufig hinter dem Höchstgebote des Käufers für ein Stück aus der von ihm tatsächlich erworbenen Menge der Ware zurückbleibt. Der Käufer würde zum Beispiel für 1 Pfund von 10 Pfund Tee bis 3 sh bezahlen, für 1 Pfund von 11 Pfund nur 1 sh 6 d. Der Preis des Tees sei 2 sh. In diesem Falle kauft der Käufer 10 Pfund, wobei der Preis geringer ist, als der Betrag, den der Käufer für 1 Pfund Tee von 10 Pfund

Tee höchstens zahlen würde. Es ist dies ein Fall des Konsumentengewinnes, aber ein Fall, den Marshall im allgemeinen nicht im Auge hat. Er sagt zwar, daß der Konsumentengewinn in dem Überschuß des Preises, den der Käufer höchstens zahlen würde, über dem wirklichen Preis besteht. Allein er denkt beim Konsumentengewinn doch vornehmlich an den bei Erwerbung „früherer“ Stücke einer Güterart erzielten Gewinn, er denkt vornehmlich, wie er es ausdrückt, an den Unterschied vom Totalnutzen und Grenznutzen. Darauf deutet auch seine graphische Darstellung. Wir dagegen berücksichtigen ausschließlich den etwa gegebenen Unterschied zwischen dem Höchstgebot des Käufers für ein Stück aus der von ihm tatsächlich erworbenen Menge und dem von ihm für die erworbene Menge der Ware tatsächlich gezahlten Einheitspreis. Einen solchen Einheitspreis, der gegenüber dem Höchstgebot für ein Stück der tatsächlich erworbenen Menge zurückbleibt, möchten wir Preis unter der Höchstgebotsgrenze nennen, d. h. einen Preis, der sich unter der Grenze jenes Betrages bewegt, der bei gleichen Preisen aller erworbenen Stücke für das Grenzgut hinzugeben für den Käufer eben noch wirtschaftlich gerechtfertigt wäre. In der Figur 7 ist jeder Preis, der höher als O_p , jedoch geringer als O_o , oder höher als O_o , aber geringer als O_n , oder höher als O_n , aber geringer als O_m ist, für die Mengen c , b , a unter der Höchstgebotsgrenze des betreffenden Käufers. Im Beispiel ist ein Preis von 2 sh für 1 Pfund Tee, zu welchem Preise der Käufer 10 Pfund kauft, ein Preis unter der Höchstgebotsgrenze des Käufers. Ist nun der eine Unterschied zwischen dem Konsumentengewinn und Preis unter der Höchstgebotsgrenze der, daß der letztere sich nur auf das Zurückbleiben des Einheitspreises gegenüber dem einheitlichen Höchstgebot für ein beliebiges Stück aus der tatsächlich erworbenen Menge bezieht, während der Konsumentengewinn hinsichtlich jedes einzelnen Stückes aus der tatsächlich erworbenen Menge ein anderer sein soll, so ist der andere Unterschied in der Bedeutung gelegen, die der Erscheinung von uns beigelegt wird. Der Preis unter der Höchstgebotsgrenze soll keineswegs irgendeinen besonderen Vorteil des Käufers zum Ausdruck bringen oder gar messen. Vielmehr suchen wir die Bedeutung der Preise unter der Höchstgebotsgrenze in ganz anderer Richtung. Diese Bedeutung liegt darin, daß ein Preis, der unter der Höchstgebotsgrenze ist, höher werden kann, ohne daß sich die Nachfrage des betreffenden Käufers nach Gütern der betreffenden Art der Menge nach vermindert und daß andererseits ein Fallen des Preises keine Erhöhung der Nachfrage des betreffenden Käufers mit

sich bringt, wenn der Preis eben nur unter die Höchstgebotsgrenze des betreffenden Käufers fällt. In der Figur bringt ein Fallen oder Steigen der Preise zwischen $O_m - O_n - O_o - O_p$ kein Steigen oder Fallen der Nachfrage des Käufers a, b, c mit sich. Das ist eben die Diskontinuität der Preiswilligkeiten, auf die wir oben hingewiesen haben und deren Bedeutung jetzt zutage tritt. Im Beispiel ist ein Preis von 2 sh unter der Höchstgebotsgrenze. Er kann bis auf 3 sh steigen oder bis auf 1 sh 6 d zurückgehen, ohne daß sich die Nachfrage des betreffenden Käufers nach 10 Pfund der Menge nach ändert.

Diese Erscheinung ist nun sicher von besonderer Bedeutung. Sie schwebt, um von Marshall zu einem anderen Autor überzugehen, Conrad vor, wenn er in seiner Lehre vom subjektiven Werte (s. oben) darauf hinweist, daß in den allermeisten Fällen die wichtigen Güter zu Preisen erhältlich sind, die weit unter dem Schätzungsniveau liegen; es seien auch nur die wenigsten Leute genötigt, mit der Preisbewilligung bis an die Grenze der Wertschätzung zu gehen. Er beschäftigt sich dabei mit dem Beispiel der belagerten Stadt. Böhm-Bawerk meine, die abnormen Preise für Nahrungsmittel in der belagerten Stadt seien auf das Steigen des Grenznutzens zurückzuführen. Demgegenüber behauptet Conrad, daß Brot auch in normalen Zeiten regelmäßig zum Stillen des Hungers und nicht zur Befriedigung minder wichtiger Bedürfnisse verwendet werde, so daß also für ein Emporschnellen des Grenznutzens kein Anlaß vorhanden sei. Tatsächlich haben sowohl Böhm-Bawerk als auch Conrad teilweise recht und teilweise unrecht. Recht hat Conrad, wenn er behauptet, daß der Preis der Lebensmittel in der belagerten Stadt einfach wegen Ausschlusses der Möglichkeit einer anderweitigen Beschaffung steigen, und zwar wesentlich steigen könne, ohne daß sich die Versorgung mit dem betreffenden Gute und damit der Grenznutzen desselben ändern müsse. Der Preis war eben früher unter der Höchstgebotsgrenze und steigt jetzt bis zu ihr. Allein Böhm-Bawerk hat recht, wenn er auch auf die Herabminderung der Versorgung verweist, die eine Erhöhung des Grenznutzens nach sich zieht. Diese ruft dann eine weitere Preiserhöhung über die Höchstgebotsgrenze der früheren größeren Menge hervor, die freilich zu der Erhöhung des Grenznutzens, die als solche ziffermäßig nicht bestimmbar ist, keinesfalls in einem gleichen Verhältnisse steht.

Conrad stellt nun weiter fest, daß es nicht wahr ist, wenn die Grenznutzenlehre behauptet, daß die wichtigen Güter gering, die

weniger wichtigen hoch bewertet werden und daß erst der Hinweis auf den Grenznutzen über diese Schwierigkeit hinweghelfe. Hier hat Conrad, wenn auch vielleicht nicht ganz in der Form, so doch in der Sache recht. Das berühmte Beispiel von Brot und Diamanten, daß Brot trotz anfänglicher Wichtigkeit schließlich zu einem geringeren Grenznutzen komme als der Diamant, und daß aus diesem Grunde der Preis der Diamanten höher sei als der Preis des Brotes, entspricht tatsächlich nicht der Wirklichkeit. Wie Conrad feststellt, gehört die Frage, warum der Preis der wichtigeren Güter sehr häufig weit niedriger steht als der der weniger wichtigen Güter, auf ein ganz anderes Blatt. Sie ist durch den Hinweis auf das Fallen des Grenznutzens mit steigender Menge nicht beantwortet. Nach Conrad nun löst sich die Schwierigkeit, daß Güter höheren Wertes (Grenznutzens) häufig einen geringeren Preis erzielen als Güter geringeren Wertes (Grenznutzens), höchst einfach durch den Hinweis auf die Kosten. Bei geringen Kosten werde der Preis einer Güterart niedrig gehalten, mögen dem Gute auch noch so viele und noch so hohe Wertschätzungen entgegengebracht werden. Erfordert hingegen die Hervorbringung eines Gutes hohe Kosten, dann wird der Preis hoch gehalten, wenn auch das Gut im allgemeinen niedrig und nur von wenigen hoch geschätzt wird. Nun stehe die Sache glücklicherweise so, daß die meisten wichtigen Güter einen verhältnismäßig geringen Arbeitsaufwand erfordern. So erkläre sich der niedrige Preis vieler wichtiger und der hohe Preis vieler weniger wichtiger Dinge auf die allereinfachste Weise. Conrad fügt hinzu, er vermöge nicht zu erkennen, wo hier eine Schwierigkeit für die theoretische Erklärung liegen solle.

Tatsächlich ergibt sich aber doch eine, und zwar sehr beträchtliche Schwierigkeit. Wir müssen von einem Käufer ausgehen, der in der Lage ist, sowohl das wichtige als auch das minder wichtige Gut anzuschaffen, und der das wichtige Gut zu dem geringen Preis und das minder wichtige Gut zu dem höheren Preise anschafft. Die Frage, die sich ergibt, ist die: wenn das minder wichtige Gut aus welchem Grunde immer — sagen wir wegen der Kosten — teurer ist als das wichtigere Gut, warum schafft dann der Käufer nicht statt des teureren minder wichtigen Gutes ein weiteres Stück des billigeren und dabei wichtigeren Gutes an? Man wird wahrscheinlich antworten: weil der Käufer von dem wichtigen Gute genug hat und nunmehr auch Stücke von dem minder wichtigen Gute haben möchte. Allein mit dieser Antwort würde man sich eben auf den Standpunkt

der Grenznutzenlehre stellen. Denn was heißt die Behauptung, man habe von einem Gute genug Stücke und möchte nun Stücke einer anderen Güterart haben, auch wenn ihr Preis höher ist, anderes, als daß der Grenznutzen der ersteren Art, auch wenn sie zunächst wichtiger war, unter den Grenznutzen der anderen Art gesunken ist. Es sind also zwei Möglichkeiten gegeben: entweder man gibt zu, der Grenznutzen der zunächst wichtigeren und dabei billigeren Art sei unter den Grenznutzen der minder wichtigen Art gesunken — dann nimmt man die Lehre der Grenznutzenschule an — oder man besteht dabei — wie Conrad es tut —, daß auch der Grenznutzen der wichtigeren und dabei billigeren Art höher sei als der der minder wichtigen, dann muß man aber erklären, warum der Käufer trotz dieses Umstandes und trotz des höheren Preises die Anschaffung der wichtigeren Güterart abbricht und zur Anschaffung der minder wichtigen Güterart übergeht.

Wir sind nun der Ansicht, daß tatsächlich in sehr vielen Fällen — und nicht nur in den von Böhm-Bawerk angeführten Ausnahmefällen — unter den von einem Käufer angeschafften Gütern der Preis eines Gutes höheren Grenznutzens geringer ist als der Preis eines Gutes geringeren Grenznutzens. Brot hat bei ganz unverhältnismäßig geringerem Preis für den Reichen einen höheren Grenznutzen als Diamanten. Daraus ergibt sich eben die Erscheinung der Preise unter dem Höchstgebot. Denn wenn der Preis einer Güterart trotz höheren Grenznutzens nicht nur nicht höher, sondern sogar geringer ist als der Preis einer Güterart geringeren Grenznutzens, muß doch offenbar der Preis der ersteren Güterart sich unter dem Höchstgebot, und zwar weit unter dem Höchstgebot des betreffenden Käufers für ein Stück aus der von ihm tatsächlich erworbenen Menge des Gutes bewegen. Denn wenn auch das Preisangebot sicher kein Ausdruck des Grenznutzens in Geld ist, so ergibt sich doch eben so sicher für ein Gut höheren Grenznutzens zumindest ein gleiches, zumeist aber ein höheres Preisangebot als für ein Gut geringeren Grenznutzens. Ist also der Preis des letzteren Gutes höher als der des ersteren Gutes, so ist der Preis dieses Gutes, des Gutes höheren Grenznutzens, jedenfalls geringer als jener Betrag, den der Käufer höchstens für dieses Gut ohne Änderung der nachgefragten Menge geben würde. Das Höchstgebot des Reichen für Brot ist — so paradox dies zunächst erscheint — auch für ein Stück aus der von ihm tatsächlich erworbenen Menge im Hinblick auf den höheren Grenznutzen dieser Menge höher als für

Diamanten. Der Reiche würde von Tag zu Tag sicher lieber auf den Genuß des Besitzes eines Diamanten als auf den Verlust der letzten Einheit Brot — selbstverständlich ohne Ersatz — verzichten und daher, falls es erforderlich wäre, Geldmittel, die er heute für Diamanten auslegt, zur Anschaffung der bisherigen Menge Brotes zu legen. Wenn nun Brot billiger ist als Diamanten, ist offenbar der Preis des Brotes für den Reichen ungemein weit unter der Grenze seines Höchstgebotes. Diese Erscheinung nun, daß der Preis eines Gutes höheren oder gleichen Grenznutzens geringer ist als der Preis eines von demselben Käufer angeschafften Gutes geringeren oder gleichen Grenznutzens, hat zwei zusammenwirkende Ursachen oder Voraussetzungen. Die eine liegt außerhalb des Käufers. Eine Art dieser Ursachen, und zwar die wichtigste, ist die von Conrad angeführte, nämlich das Kostengesetz. Die andere Ursache, deren Erfordernis Conrad übersehen hat, liegt beim Käufer. Sie führt es herbei, daß der Käufer trotz höheren Grenznutzens und geringeren Preises in der Anschaffung des Gutes nicht fortfährt, vielmehr nach dem Gute einer Art höheren Grenznutzens geringeren Preises das Gut anderer Art geringeren Grenznutzens höheren Preises anschafft. Welches diese beim Käufer erforderliche Voraussetzung ist, ist hier nicht weiter zu erörtern. Es wird sich vielleicht Gelegenheit geben, auf sie an anderer Stelle zurückzukommen.

IV. Die Ermittlung des notwendigen Preises innerhalb Ober- und Untergrenze

Wir beschäftigten uns bisher nur mit dem Betrage, den ein Käufer für ein Stück aus verschiedenen Mengen einer und derselben Güterart höchstens aufwenden würde, seinem Höchstgebote, wir sprachen aber nicht über einen notwendigen Preis. In dieser Beziehung wäre folgendes festzustellen: Zunächst ließen wir die Frage beiseite, von welcher Menge einer Güterart als angeboten tatsächlich auszugehen ist. Sehen wir von diesem Umstande ab und betrachten wir die angebotene Menge der Güterart als gegeben, so fragten wir bisher nur, welchen Preis der Käufer für ein Stück aus dieser Menge höchstens zu geben in der Lage ist, allein nichts berechtigt uns zu der Annahme, daß der Käufer diesen Preis auch tatsächlich zahlen muß. Vielmehr müssen wir mit dem Bestreben des Käufers rechnen, den von ihm gezahlten Preis möglichst unter den Höchstbetrag, den er äußersten Falles bewilligen würde, herabzudrücken. Daß dieses

Bestreben ergebnislos bleiben müßte, darf jedenfalls nicht von vornherein angenommen werden. Dabei haben wir zu berücksichtigen, daß, wie oben festgestellt wurde, derselben angebotenen und abgesetzten Menge einer Güterart bei demselben Käufer verschiedene Preise dieser Güterart entsprechen können, zu denen er nur diese Menge und nicht mehr begehrt. Es kann also der Preis einer Güterart innerhalb bestimmter Grenzen variieren, ehe daß sich die Nachfrage des Käufers nach dieser Güterart der Menge nach ändern würde. Es kann aber vom Standpunkte des einzelnen Käufers der Preis auch noch auf oder unter jenen Betrag fallen, bei dem sich vom Standpunkte dieses Käufers weitere Nachfrage ergibt, auch wenn es nicht möglich ist, diese weitere Nachfrage des Käufers zu befriedigen. Denn vom Standpunkte des einzelnen Käufers ergibt sich gar kein Hindernis dagegen, daß er für ein Gut einen Preis zahlt, bei dem er von dem Gute mehr abnehmen würde als ihm angeboten wird. Er bekommt dann eben weniger, als er zu diesem Preise nachfragt, allein das wird ihn selbstverständlich nicht veranlassen, mit dem Preisangebot so lange hinaufzugehen, bis er zu dem betreffenden Preise nicht mehr Stücke nachfragt als ihm angeboten werden. Vom Standpunkte des einzelnen Käufers ergibt sich bei gegebener Menge einer Güterart wohl eine Obergrenze, aber nicht eine Untergrenze des Preises, geschweige denn ein notwendiger Preis.

Bergegenwärtigen wir uns dies kurz an einem Beispiel. Die Preiswilligkeit eines bestimmten Käufers für 1 Stück von 2 Stücken einer Güterart sei 4 K, für 1 Stück von 3 Stücken 2 K. Kommt nun eine solche Menge der Güterart auf den Markt, daß der betreffende Käufer 2 Stücke aufnehmen muß, damit die ganze auf den Markt gebrachte Menge abgesetzt werde, so kann der Preis den Betrag von 4 K nicht übersteigen. Er kann aber auch 3 K betragen. Bei diesem Preise werden von dem betreffenden Käufer gleichfalls nicht mehr als 2 Stücke nachgefragt. Schließlich kann der Preis aber auch noch auf 2 K und darunter sinken. Bei diesem Preise wird zwar der Käufer mehr Stücke nachfragen als er erhält, allein das ist vom Standpunkte des Käufers kein Hindernis, daß sich der Preis auf diesen Betrag stellt, denn der einzelne Käufer wird selbstverständlich nicht deshalb auf einem höheren Preise bestehen, weil er zu dem niedrigen Preise nicht so viel erhält, als er wollte. Vom Standpunkte des einzelnen Käufers kann bei gegebenen Mengen einer Güterart deren Preis eine bestimmte Obergrenze zwar nicht übersteigen, sich aber beliebig tief stellen.

Es handelt sich also darum, wenn man die bei einer gegebenen Menge einer Güterart bei dem einzelnen Käufer aus den bei ihm wirkenden Preisbestimmungsgründen sich ergebende Obergrenze des Preises dieser Güterart gefunden hat — eine Aufgabe, die jedoch, wie wir sahen, bisher nicht als gelöst betrachtet werden kann — nunmehr auch die Untergrenze des Preises und sodann den notwendigen Preis zu ermitteln. Zu diesem Zwecke genügt nun die Beobachtung der beim einzelnen wirtschaftlichen Individuum sich abspielenden Vorgänge nicht mehr. Vielmehr muß eine Mehrzahl von Individuen, und zwar zunächst eine Mehrzahl von auf den Markt gelangenden Käufern berücksichtigt werden. Die eine Frage ist dabei die, welche Obergrenze des Preises sich bei einer Mehrzahl von Käufern ergibt, bei denen eine gegebene Menge einer Güterart abgesetzt werden soll. Bei einem einzelnen Käufer war Obergrenze des Preises jener Betrag, den dieser Käufer für ein Stück aus der von ihm abzunehmenden Menge der Güterart höchstens zu bewilligen in der Lage ist. Bei einer Mehrzahl von Käufern ist Obergrenze des Preises jener Betrag, den für ein Stück aus der von ihm abzunehmenden Teilmenge jener Käufer zu geben bereit ist, der diese Teilmenge eben noch abnehmen muß, damit die ganze auf den Markt gebrachte Menge der Güterart abgesetzt werde oder kürzer gesagt, Obergrenze des Preises bildet die geringste noch in Anspruch zu nehmende besondere Preiswilligkeit eines Käufers. Soll eine gegebene Menge einer Güterart bei einer Mehrzahl von Käufern abgesetzt werden, muß der Preis wenigstens bis auf den Betrag dieser geringsten noch in Anspruch genommenen Preiswilligkeit eines bestimmten Käufers für ein Stück einer bestimmten, von ihm abzunehmenden Teilmenge dieser Güterart herabgehen. Würde der Preis den Betrag dieser Preiswilligkeit überschreiten, so könnte dieser Käufer nicht so viel von dieser Güterart abnehmen, als er abnehmen muß, damit die ganze auf den Markt gebrachte Menge der Güterart abgesetzt werde. In dieser Weise bildet die Preiswilligkeit eines bestimmten Käufers für ein Stück aus einer bestimmten Teilmenge die Höchstgrenze des Preises einer in einer bestimmten Menge auf den Markt gebrachten Güterart. Dieser Obergrenze des Preises steht nun aber bei dem Wettbewerbe einer Mehrzahl von Käufern auch eine Untergrenze des Preises gegenüber. Diese Untergrenze ist der Betrag der höchsten nicht mehr zum Kaufe gelangenden Preiswilligkeit. Wenn der Preis auf diese oder unter diese Grenze herabginge, würde sich bei den auf dem Markte erschienenen Kauflustigen eine Nachfrage für mehr Stücke

ergeben, als auf dem Markte angeboten werden. Dadurch wäre die Möglichkeit gegeben, daß einzelne Käufer zu diesem Preise so viel Stücke erhielten, als sie zu dem billigen Preise verlangen, während andere Käufer nicht einmal so viele Stücke erhalten, als sie zu einem höheren Preise aufnehmen würden. Das muß diese letzteren Käufer veranlassen, ihr Preisangebot über den niedrigen Preis zu erhöhen, um wenigstens so viele Stücke zu erlangen, als sie zu dem höheren Preise abnehmen würden. Ein solches Verhalten der nicht vollbefriedigten Käufer aber muß zur Erhöhung des Preises bis zu jener Grenze führen, bei der nicht mehr als die angebotenen Stücke nachgefragt werden. Bei einem Preise, der sich innerhalb der angeführten Grenzen — Ober- und Untergrenze — hält, ergibt sich dann weder eine unbefriedigte Nachfrage noch ein unbefriedigtes Angebot. Es ist ein Gleichgewichts- oder besser gesagt Ruhepreis.

Wir werden uns mit der Gestaltung von Ober- und Untergrenze des Preises bei einer Mehrzahl von Käufern in einem besonderen (V.) Abschnitt eingehender beschäftigen. Hier handelt es sich nur um die Frage, wie sich im Hinblick auf Ober- und Untergrenze des Preises der tatsächliche Preis bildet. Die eine der hier in Betracht kommenden Ansichten ist nun die, daß die beim Wettbewerbe mehrerer Käufer sich ergebende Ober- und Untergrenze des Preises so nahe aneinanderstoßen, daß die Obergrenze des Preises zugleich den notwendigen Preis ergibt. „Man sagt, es bilde sich jener Preis, bei welchem die Versorgung mit dem Gute deshalb allein möglich ist, weil auf die einzelnen Stücke oder Teilmengen keine durch höhere Preisangebote wirksamen besseren Ansprüche erhoben werden.“ (Zuckerlandl, Art. „Preis“ im *H. W. d. St. W.*) Prüfen wir nun diese Annahme des Zusammenfallens von Ober- und Untergrenze des Preises beim Wettbewerb mehrerer Käufer näher, so ergibt sich folgendes: Die Ober- und die Untergrenze des Preises, die beim Wettbewerbe der Käufer den Preis nach oben und unten begrenzen, können nur dann einen mit der Obergrenze des Preises notwendig zusammenfallenden Preis herbeiführen, wenn zwischen dem Betrage der geringsten Preiswilligkeit, die bei einem Käufer in Anspruch genommen werden muß, damit die ganze auf den Markt gebrachte Menge der Güterart abgesetzt werde, als der Obergrenze des Preises und dem Betrage einer nächst geringeren Preiswilligkeit, bei der sich bereits Nachfrage nach einer größeren als der abzusetzenden Menge ergibt, als Untergrenze des Preises ein

ganz geringer Zwischenraum besteht, so daß jedes Unterschreiten der noch in Anspruch zu nehmenden Preiswilligkeit ein Erreichen der geringeren Preiswilligkeit mit zu großer Nachfrage bedeuten würde, wodurch die noch in Anspruch zu nehmende Preiswilligkeit nicht nur Obergrenze des Preises, sondern tatsächlicher notwendiger Preis selbst wird. Voraussetzung dafür, daß der Betrag der Obergrenze des Preises zugleich notwendiger Preis wird, ist also Aneinanderstoßen von Ober- und Untergrenze des Preises, kontinuierliches Aufeinanderfolgen der in Betracht kommenden Grenzpreiswilligkeiten.

Eine solche Kontinuität, ein solches Zusammenstoßen der Preiswilligkeiten für eine bestimmte und eine nächsthöhere Menge wird nun tatsächlich angenommen. Böhm-Bawerk sagt: „Sind die Käufer sehr zahlreich, so ist der Abstand der Schätzungsziffer je zweier aufeinanderfolgender Kauflustigen ein so kleiner, daß die Zone, die von der Schätzungsziffer des letzten Käufers und jener des ersten ausgeschlossenen Bewerbers begrenzt wird, sich fast auf einen Punkt verengt.“ Dieser Annahme nun können wir uns nicht von vornherein anschließen. Wir verweisen dabei darauf, was wir oben hinsichtlich der Diskontinuität der Höchstgebote eines Käufers für eine Güterart bei kontinuierlich zunehmender Menge bemerkt haben. Wir zeigten oben die Möglichkeit, daß einem von Einheit zu Einheit steigenden Mengenangebot ein jeweils um mehrere Geldeinheiten, und zwar jeweils um verschieden große Geldsummen fallendes Preisangebot des Käufers für die betreffende Güterart entspreche. Das galt nun freilich nur von dem Preisangebot eines einzelnen Käufers. Es ist aber klar, daß die Diskontinuität der Höchstgebote bleibt, wenn es sich statt um einen einzelnen Käufer, um eine Schicht von Käufern gleicher allgemeiner Preiswilligkeit — gleichen Vermögens und gleicher Wertdisposition — handelt. Wenn ein Käufer für 1 Stück von 4 Stücken einer Güterart höchstens 20 K und für 1 Stück von 5 Stücken derselben Güterart höchstens 13 K zu bieten in der Lage ist, so werden bei 100 Käufern der gleichen allgemeinen Preiswilligkeit 400 Stücke zum Preise von höchstens 20 K abgesetzt werden, ein größerer Absatz aber erst bei einer Herabsetzung des Preises von 20 K auf 13 K erzielt werden. Zwischen 20 K einschließlich und 13 K ausschließlich kann sich der Preis der 400 Stücke bilden, innerhalb dieser Grenzen werden immer nur 400 Stücke nachgefragt und es kann daher der Preis von der Obergrenze von 20 K bis zum Betrage von 13 K (ausschließlich) hinuntergehen, ohne daß sich eine unbefriedigte Nachfrage ergeben würde. Die Obergrenze des Preises

von 20 K bildet in keiner Weise den notwendigen Preis. Die Diskontinuität des Preisangebotes und damit die Möglichkeit, daß sich der Preis trotz Wettbewerbes der Käufer unter der Obergrenze bildet, gilt also für eine einheitliche Käuferschicht ebenso wie für den einzelnen Käufer. Nun könnte freilich durch den Wettbewerb von Käufern verschiedener allgemeiner Preiswilligkeit die Diskontinuität der Preiswilligkeiten beseitigt werden. Ob dies tatsächlich zutrifft, ist hier nicht weiter zu untersuchen. Wir haben bisher ja auch nicht die Diskontinuität der Preisangebote des einzelnen Käufers nachgewiesen, sondern nur die Möglichkeit einer solchen Diskontinuität beim einzelnen Käufer und einer einheitlichen Käuferschicht festgestellt. Wir begnügen uns daher auch jetzt damit, nur die Möglichkeit der Diskontinuität der Preisangebote beim Vorhandensein mehrerer Käufer verschiedener allgemeinen Preiswilligkeit festzustellen. Diese Möglichkeit besteht jedenfalls. Ihr gegenüber erscheint die Annahme Böhm-Bawerks, daß Ober- und Untergrenze des Preises sich auf einen Punkt verengen, als eine erst zu beweisenden Behauptung. Solange dieser Beweis nicht geführt wird, erhalten wir auf Grund des dargelegten Gedankenganges aus dem Wettbewerb von Käufern bei einer gegebenen Menge der Ware nur Preisgrenzen, nicht notwendige Preise. Es kann sich bei dieser gegebenen Menge der Preis auf allen Stufen zwischen dem Betrage der noch in Anspruch zu nehmenden Preiswilligkeit einschließlic und der nicht mehr in Anspruch genommenen Preiswilligkeit ausschließlic bilden, ohne daß einem dieser möglichen Preise der Wettbewerb der Käufer entgegenstehen würde.

Wird nun zugegeben, daß sich auf Grund des Wettbewerbes der Käufer nur Ober- und Untergrenze des Preises bildet, so entsteht die weitere Aufgabe, innerhalb dieser Grenzen, die einen mehr oder minder großen Spielraum lassen, die notwendigen Preise beziehungsweise jenen Umstand zu ermitteln, der den Preis an einem bestimmten Punkte innerhalb dieser Grenzen sich bilden läßt. Dabei könnte man vielleicht zunächst an die Schätzung der Verkäufer denken, die eine eigene Untergrenze des Preises herbeiführen könnte, die so nahe an die bei den Käufern sich bildende Obergrenze heranrückt, daß sich ein notwendiger Preis ergibt. Allein abgesehen davon, daß auch von dieser Untergrenze nicht mit Bestimmtheit behauptet werden könnte, daß sie der Obergrenze des Preises so nahe stehen müßte, um einen notwendigen Preis zu ergeben, ist von der — subjektiven — Schätzung der Ware durch den Verkäufer und einer sich hieraus ergebenden Untergrenze des Preises als Preisbestimmungsgrund in der verkehrs-

wirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft überhaupt grundsätzlich abzu-
zusehen. Die Schätzung der Ware durch den Verkäufer wird zwar
in theoretischen Auseinandersetzungen über den Preis sehr häufig ein-
geführt, indem man vom echten Tausch als vermeintlich einfachster
Form der Kaufpreisbildung ausgeht, schließlich wird aber diese
Schätzung doch für praktisch bedeutungslos erklärt. Wo dies letztere
nicht geschieht, die Schätzung des Verkäufers also zur Erklärung des
Preises, und zwar des Kaufpreises in der verkehrswirtschaftlich
organisierten Volkswirtschaft auch weiterhin herangezogen wird, ge-
langt man zu unrichtigen oder unverwendbaren Ergebnissen. Denn
die Annahme einer unmittelbaren Schätzung der Ware durch den
Verkäufer widerspricht dem Wesen der verkehrswirtschaftlich organi-
sierten Volkswirtschaft und ist daher grundsätzlich auszuschließen.
Fälle, in denen eine solche Schätzung allenfalls in Betracht kommt
— Veräußerung von Gebrauchsgegenständen in Fällen von Not —
bilden in der Verkehrswirtschaft zu vernachlässigenden Ausnahmefälle.
Aus der unmittelbaren Schätzung der Ware durch den Verkäufer läßt
sich also eine Untergrenze des Preises oder gar ein notwendiger Preis
nicht ableiten. Wir meinen dabei jedoch nur eine unmittelbare, auf
subjektiven Momenten beruhende Schätzung der Ware durch den Ver-
käufer, die der des Käufers analog wäre, sich also auf dem primären
Wert einer vom Gute abhängigen Bedürfnisbefriedigung aufbauen
würde. Ob sich nicht aus anderen Erwägungen des Verkäufers,
seinen Kostenerwägungen, ein Preisbestimmungsgrund ergibt, ist da-
mit nicht entschieden.

Bevor wir jedoch auf diesen letzteren Umstand als einen der
wichtigsten eingehen, wollen wir noch einen Ausweg in Betracht
ziehen, der sich hinsichtlich der Bestimmung des Preises zwischen
Ober- und Untergrenze zu bieten scheint, nämlich den Preiskampf.
Der zwischen Verkäufern und Käufern geführte Preiskampf könnte
es sein, der den Preis an einem bestimmten Punkte zwischen Ober-
und Untergrenze sich bilden läßt. Daß Preiskampf zwischen Käufern
und Verkäufern besteht, ist notorisch. Es scheint daher nichts der
Annahme entgegenzustehen, daß er es ist, der neben den bei den
Käufern wirkenden Preisbestimmungsgründen, aus denen sich Ober-
und Untergrenze des Preises ergibt, das ergänzende preisbestimmende
Moment darstellt. Allein es ergeben sich doch wieder Bedenken. Wir
müssen uns vergegenwärtigen, daß durch den bloßen Hinweis auf
den Preiskampf ein positiver Beweis noch nicht erbracht erscheint,
daß dem Preiskampfe eine preisbestimmende Wirkung im angeführten

Umfange auch tatsächlich zukommt. Im Gegenteil werden wir annehmen müssen, daß dem Preiskampf die angeführte Wirkung nicht zugeschrieben werden kann, wenn sich zeigen sollte, daß die Preise von Gütern verschiedener Art zueinander in einem Verhältnisse stehen, das sich weder aus der Preiswilligkeit der Käufer noch aus dem Preiskampf erklären läßt. Ein solches Verhältniß besteht nun tatsächlich, und zwar im Hinblick auf die Kosten. Es ist eine von der Theorie von allem Anfang an beachtete Tatsache, daß die Preise ungezählt vieler Güterarten in einem Verhältnisse zueinander stehen, das wenigstens annähernd dem Verhältnisse der auf das einzelne Stück der verschiedenen Güterarten aufgewendeten Geldkosten entspricht. Dieses Verhältniß steht mit der Annahme, daß es der Preiskampf ist, der innerhalb der durch die Preiswilligkeit der Käufer gegebenen Ober- und Untergrenze des Preises den notwendigen Preis ergibt, in Widerspruch. Denn der Preiskampf wird hinsichtlich der verschiedenen Güterarten zwischen verschiedenen Parteien, anderen Käufern und anderen Verkäufern, ausgeführt und kann daher schon deshalb grundsätzlich nicht zu einem allgemeinen festen Preisverhältnisse von Gütern verschiedener Art führen. Wir müssen daher die Annahme, daß der Preiskampf zwischen Käufern und Verkäufern innerhalb der bei einer gegebenen Menge der Ware durch den Wettbewerb der Käufer gebildete Grenzen über den endgültigen Preis entscheidet, ablehnen und nach einem anderen zusätzlichen Preisbestimmungsgrund suchen. Dem Preiskampf werden wir dabei einen gewissen Einfluß immerhin zuzuschreiben haben, einerseits den Einfluß, sonstige Preisbestimmungsgründe erst zur eigentlichen Wirkung zu bringen, andererseits den Einfluß, die Wirkung sonstiger Preisbestimmungsgründe zu verdunkeln. Im letzteren Fall werden wir dem Preiskampf vom Standpunkte der reinen Theorie den Charakter einer Störungursache zuzusprechen haben, insofern als der Preiskampf die Wirkungen der allgemein sich geltend machenden Preisbestimmungsgründe in verschiedenen Fällen verschieden beeinflusst, ohne daß sich seine Wirkung in feste Formeln fassen ließe.

Dabei möchten wir einer Annahme Conrads in seiner mehrfach angeführten Lehre vom subjektiven Wert widersprechen. Conrad sagt ganz richtig, wenn die Warenmenge gegeben sei, dürfe der Preis den Punkt nicht überschreiten, bei dem die gleiche Menge der Ware begehrt wird. Würde er höher gehalten, dann würden sich nicht genug Kauflustige melden und ein Teil der Ware bliebe unverkauft. Nun fügt er aber hinzu, der Preis könne unter jenem Punkt auch nicht

dauernd herabsinken. Denn die Verkäufer suchten möglichst teuer zu verkaufen; sie gehen mit ihrer Preisforderung nur soweit herab, als es nötig sei, um der Ware Absatz zu verschaffen. Diese Schlussfolgerung ist nicht richtig. Wohl haben die Verkäufer das Bestreben, möglichst teuer zu verkaufen, aber ebenso haben, wie Conrad selbst anführt, die Käufer das Bestreben, möglichst billig zu kaufen. Daß es immer gerade den Verkäufern gelingen müßte — von dem Ausnahmefall des Monopols abgesehen —, den höchstmöglichen Preis, den an der Obergrenze, zu erzielen, ist nirgends gesagt. Vielmehr bildet sich der Preis, soweit der eigentliche Preiskampf nicht durch ein anderes Preisbestimmungselement ganz oder fast ganz ausgeschlossen ist, eben infolge der einander gegenüberstehenden Bestrebungen von Käufern und Verkäufern und ihrer an sich gleichen wirtschaftlichen Machtstellung keineswegs notwendig an der Obergrenze, sondern irgendwo zwischen Ober- und Untergrenze des Preises. Allein eben nur soweit der Preiskampf nicht durch ein anderes Preisbestimmungselement ganz oder teilweise ausgeschlossen ist. Und dieses Element ist eben zu suchen, bevor man auf den sich nur als letztes Erklärungsmittel darbietenden Preiskampf zurückkommt.

Die Aufgabe bleibt also doch die, neben den bei den einzelnen Käufern wirkenden Preisbestimmungsgründen, die nur Preisgrenzen, aber keinen notwendigen Preis ergeben, einen sie ganz allgemein in bestimmter Weise ergänzenden Preisbestimmungsgrund zu suchen. Da lenkt sich unsere Aufmerksamkeit nun auf die Kosten. Die vom Verkäufer auf das einzelne Stück aufgewendeten Geldkosten könnten es sein, die den Preis der betreffenden Güterart innerhalb der bei der gegebenen Menge durch den Wettbewerb der Käufer gegebenen Grenzen bestimmen. Allein sobald wir den Kosten einmal preisbestimmende Wirkung zuerkennen, können wir die Beschränkung, daß sie nur innerhalb der aus dem Wettbewerbe der Käufer bei einer gegebenen Menge der Ware sich ergebenden Ober- und Untergrenze als ergänzender Preisbestimmungsgrund wirken, nicht mehr aufrecht halten. Falls die Kosten den Preis bestimmen, bestimmen sie ihn ohne Rücksicht auf die angeführte Ober- und Untergrenze des Preises, und zwar auch schon aus dem Grunde, weil wir, soweit der Preis einer Güterart durch die Kosten bestimmt wird, von gegebenen abzusetzenden Mengen dieser Güterart nicht sprechen können. Der aus der Preiswilligkeit der Käufer sich ergebenden Ober- und Untergrenze des Preises kommt dann eben eine andere als eine preisbestimmende Wirkung zu. Die Obergrenze bedeutet dann, daß, falls die Kosten

und damit der Preis des Gutes eine bestimmte Größe übersteigen würden, ein Absatz nicht mehr in dem bisherigen Umfange möglich wäre und das betreffende Gut daher nicht mehr in dem bisherigen Umfange erzeugt werden könnte. Die Untergrenze aber bedeutet, daß, solange die Kosten und damit der Preis nicht unter den Betrag der Untergrenze fallen, eine Vermehrung des Absatzes nicht eintritt. Wenn bei einer abgesetzten Menge von 400 Stücken die aus den bei den Käufern wirkenden Preisbestimmungsgründen sich ergebende Obergrenze des Preises 20 K und die Untergrenze 13 K beträgt, heißt das im Hinblick auf eine von Kosten abhängige Preisbildung nicht, daß sich der Preis zwischen 20 K und 13 K bilden müsse oder könne, denn der Preis ist durch die Kosten unabhängig von Unter- und Obergrenze auf einem bestimmten Punkte festgelegt, sondern die angeführten Grenzen bedeuten nur, daß, wenn die Kosten höher sind oder werden als 20 K, ein Absatz von 400 Stücken nicht mehr möglich ist, und daß, solange die Kosten nicht geringer werden als 13 K, eine Erhöhung des Absatzes über 400 Stück nicht eintreten wird. Die aus den Preisbestimmungsgründen bei den Käufern sich ergebende Ober- und Untergrenze des Preises wird gegenüber dem Preisbestimmungsgrund der Kosten lediglich Bestimmungsgrund der abzusetzenden Menge, nicht des Preises der betreffenden Güterart. Diesen sollen die Kosten bestimmen. In welcher Weise, soll nun noch behandelt werden.

Bei der Erörterung des Zusammenhanges von Preis und Kosten begegnen wir häufig der Schlussfolgerung, Preis und Kosten müßten sich deshalb grundsätzlich gleichstellen, weil sich der Wert der Produktionsmittel auf den Wert der Produkte gründe. Der Wert der Produkte, der Güter näherer Ordnung, bestimme den Wert der Produktionsmittel, der Güter entfernterer Ordnung. Insofern als sich der Wert der ersteren im Preis und der Wert der letzteren in den Kosten ausdrücke, müßten beide zusammenfallen. Wir lehnen diese Begründung einer notwendigen Gleichheit von Preis und Kosten ab, nicht nur deshalb, weil wir es überhaupt für verfehlt erachten, den Preis als Ausdruck des Wertes aufzufassen, so daß an sich trotz Gleichheit des Wertes von Produktionsmittel und Produkt ihre Preise doch verschieden sein könnten, sondern auch, weil eine Gleichheit des Wertes von Produktionsmittel und Produkt überhaupt nicht von vornherein angenommen werden kann. Eine solche Gleichheit besteht nur insoweit, als das Wirtschaftssubjekt, in dessen Besitze sich ein Produktionsmittel befindet, in der Lage und gewillt ist, aus diesem nicht nur die Produkte zu erzeugen, sondern auch für sich zu ver-

wenden. Nur für dieses Wirtschaftssubjekt ist der Wert des Produktionsmittels nicht nur gleich dem Werte des Produktes, sondern beide sind identisch. Ebenso wie dem Produkte die Bedeutung der Bedürfnisbefriedigung beigelegt wird, die von diesem Produkte abhängig ist, ebenso wird diese Bedeutung vom Produkte dann auf das Produktionsmittel rückverlegt, aus dem das Produkt erzeugt werden soll. So hat für das Wirtschaftssubjekt ein Stück Holz die Bedeutung der Bedürfnisbefriedigung eines bestimmten aus diesem Holze zu verfertigen Gutes. Der Umstand, daß eine Wirtschaft aus einem Produktionsmittel ein Produkt für den eigenen Gebrauch erzeugt, ist als Organisationsprinzip für die geschlossene Wirtschaft charakteristisch. Ganz anders in der verkehrsteiligen Wirtschaftsorganisation. Freilich werden auch bei dieser in gewissem Umfange innerhalb der Wirtschaft selbst Güter entfernterer Ordnung in solche erster Ordnung umgewandelt. Soweit dies der Fall ist, gilt daselbe wie oben. Eine Wirtschaft, die Mehl kauft, legt diesem Mehl die Bedeutung der Mehlspeise bei, die sie aus dem Mehle verfertigen will. Allein diese Fälle sind für die verkehrswirtschaftliche Organisation eben nicht die charakteristischen. Sie stehen außerhalb dieser Organisationsform. Sie tragen auch nicht zur Lösung der Frage nach dem Preisverhältnisse von Produktionsmittel und Produkt bei. Der Preis der Mehlspeise, die eine Wirtschaft aus gekauftem Mehl selbst erzeugt, ist nicht etwa gleich dem Preise des Mehles, sondern er besteht unmittelbar in dem Preise des Mehles. Von einem Zusammenhange von Preis des Produktionsmittels als Kosten und Preis des Produktes ist also in diesem Falle keine Rede. Die charakteristischen Fälle der verkehrswirtschaftlichen Organisation, um die allein es sich handelt, sind demgegenüber die, daß die Wirtschaft fertige Güter erster Ordnung oder sehr naher Ordnung kauft, ohne über die Produktionsmittel dieser Güter irgendwie zu verfügen, und daß anderseits jene Wirtschaft, die aus den Produktionsmitteln Güter erster Ordnung erzeugt und den Verbrauchern anbietet, die erzeugten Güter für sich nicht verwenden kann, sie daher auch nicht unmittelbar schätzen kann und daher gar nicht imstande ist, die Bedeutung der an das Produkt geknüpften Bedürfnisbefriedigung auf das Produktionsmittel zu übertragen¹. Es handelt sich in der verkehrswirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft eigentlich mindestens um drei Wirtschaften, die eine,

¹ Vgl. hierzu die Ausführungen in meiner Theorie des Produktivkapitalzinses. Halle 1908, Niemayer.

die das Produktionsmittel verkauft, die mittlere, die das Produktionsmittel kauft, daraus das Produkt erzeugt und dieses weiter verkauft, die dritte, die das Produkt kauft und für sich verwendet. Das, was die mittlere Wirtschaft von der dritten für das Produkt erhält, soll gleich sein und ist in gewisser Beziehung gleich dem, was die mittlere Wirtschaft der ersten Wirtschaft für das Produktionsmittel zahlt. Nur die mittlere Wirtschaft besitzt Produktionsmittel und Produkt. Die erste Wirtschaft weiß vielleicht gar nicht, welche Produkte aus dem von ihr erzeugten Produktionsmittel erzeugt werden, die dritte Wirtschaft wieder nicht, aus welchen Produktionsmitteln die von ihr bezogenen Produkte hergestellt wurden. Bei diesen Wirtschaften kann also offenbar von einer Gleichheit des Wertes von Produktionsmittel und Produkt gar keine Rede sein. Die Gleichheit des Wertes besteht nun aber auch nicht bei der mittleren Wirtschaft, die Produktionsmittel und Produkt nacheinander in den Besitz erhält, eben weil diese Wirtschaft das Produkt als Gut erster Ordnung zu schätzen gar nicht imstande ist. Aber selbst, wenn bei dieser Wirtschaft die Gleichheit des Wertes gegeben sein sollte, wie soll diese Gleichheit des Wertes innerhalb einer Wirtschaft es herbeiführen, daß diese Wirtschaft von der dritten Wirtschaft nicht mehr an Geldpreis erhält, als sie der ersten bezahlt hat oder umgekehrt? Es fehlt da doch jeder unmittelbare Zusammenhang. Dabei bestreiten wir selbstverständlich nicht, daß das Produktionsmittel nur deshalb einen Preis erzielt, weil das daraus zu erzeugende Produkt einen Wert für jemanden besitzt. Der Käufer zahlt einen Preis für das Produkt, weil es für ihn Wert hat, und so kann der Produzent wieder für das Produktionsmittel einen Preis zahlen. Dieser Zusammenhang ist klar. Allein er ergibt keine Identität des Wertes von Produktionsmittel und Produkt und noch weniger dann eine Gleichheit ihrer Preise. Wenn es also Böhm-Bawerk in seinem Exkurs VIII über das Verhältnis von Wert und Kosten als gemeinsame Überzeugung aller an der Kontroverse beteiligten Parteien bezeichnet, daß der Wert der Produkte und der ihrer Kostengüter überhaupt durch ein Band kausaler Natur miteinander verbunden sind, und daß wohl niemand leugne, daß eine Tendenz zu einer gewissen Harmonie der Wertgröße beider besteht, die niemand als zufällige ansehe (S. 236), und daß die Kontroverse für das kausale Verhältnis des Preises der Produkte gegenüber dem ihrer Kostengüter zweifellos dieselbe Entscheidung erfordere, wie für das Verhältnis der beiderseitigen subjektiven Werte (S. 238), so bestreiten wir das eben entschieden. Nicht Wert der Produkte und

Wert der Kostengüter sind in der verkehrswirtschaftlichen Organisation, um die allein es sich handelt, miteinander verbunden, sondern lediglich Preis der Produkte und Preis der Kostengüter.

Das Kostengesetz, die Erfahrungstatsache, daß der Preis der Produktionsmittel und der Preis der Produkte in gegenseitiger Verbindung stehen derart, daß der Preis des Produktes im großen Ganzen einen Betrag ausmacht, der dem Preis des Produktionsmittels mehr einem allgemein erzielbaren Gewinn vom ausgelegten Geldkapital gleichkommt, läßt sich also aus einer Wertgleichheit von Produktionsmitteln und Produkt nicht erklären. Der Zusammenhang zwischen Preis von Produkt und Kosten — Preis der Produktionsmittel — muß eben rein verkehrswirtschaftlich erklärt werden. Diese Erklärung steht im engen Zusammenhange mit der Tatsache des Ausgleiches der Erwerbsgewinne, und besteht darin, daß ein Preis des Produktes, der dem Verkäufer außer seinen Kosten einen höheren als den sonst vom ausgelegten Geldkapital erzielbaren Gewinn läßt, den Wettbewerb anzieht, das Angebot des betreffenden Produktes vermehrt und dessen Preis herunterdrückt, während ein Preis, der dem Erzeuger nicht einmal den sonst erzielbaren Gewinn übrig läßt, die entgegengesetzten Wirkungen auslöst. So ergibt sich jeweils ein Mengenangebot der sogenannten beliebig reproduzierbaren Güter — ein sehr anfechtbarer Ausdruck —, das den Preis um einen Punkt schwanken läßt, der den vom Erzeuger aufzuwendenden Kosten mehr einem vom investierten Geldkapital allgemein erzielbaren Gewinne entspricht. Auf diese Weise läßt sich auch die Tatsache eines Zusammenhanges von Preis und Kosten mit der Tatsache des Kapitalgewinnes ohne weiteres vereinbaren. Kostengesetz, das ist Ersatz der Kosten im Preise der Erzeugnisse, und Kapitalzins, das ist Durchschnittsgewinn über den Betrag der Kosten, sind keine entgegengesetzten, sondern unmittelbar eng in Verbindung stehende, aus denselben Grundtatsachen sich ergebende Erscheinungen. Der erste Satz muß unmittelbar durch den zweiten ergänzt werden, sonst ist er unrichtig. Nicht nur den Betrag der Kosten, sondern auch den Durchschnittsgewinn vom ausgelegten Geldkapital muß der Preis des Erzeugnisses einbringen. Für den im Preise des Erzeugnisses zu erzielenden Kapitalzins gilt hinsichtlich der grundsätzlichen Erklärung dasselbe wie für den Ersatz der Kosten. Der Kapitalzins muß für den, der Kapital in eine Unternehmung einsetzt, ganz ebenso in Aussicht stehen wie der Ersatz des Kapitals, das ist eben der Kosten selbst, um ihn zur Unternehmung zu veranlassen. Der Unternehmer

unternimmt ein Unternehmen ebensowenig, wenn es ihm keinen Gewinn über die Kosten in Aussicht stellt, wie er es nicht unternimmt, wenn er auch nicht einmal den Rückersaß der Kosten erwarten kann. Kostengesetz und Tatsache des Kapitalzinses gehen auf dieselbe identische Ursache zurück. Deshalb darf man aber den Kapitalzins doch auch wieder nicht als Kosten erklären. Echte Kosten ist nur der ausgelegte Geldbetrag ohne Zins. Der Zins von diesem Betrag ist ein Überschuß über die echten Kosten und als Überschuß erklärungsbedürftig. Den Zins als echte Kosten erklären zu wollen, zum Beispiel als Ersatz für Warten als Unlust, ist, abgesehen davon, daß es zweifelhaft ist, ob sich dieses Unlustmoment auch nur bei dem Grenzkapital tatsächlich stets vorfindet, grundsätzlich deshalb unzulänglich, da man dann doch noch einen Überschuß über diese echten Kosten des Wartens anzunehmen und zu erklären hätte, der für den Besitzer des Kapitals das Motiv bilden müßte, um das Opfer des Wartens zu übernehmen. Bloßer Ersatz des Wartens genügt keinesfalls. Kapitalzins ist also nicht als echte Kosten zu erklären. Wohl aber ist die Erklärung des Kapitalzinses damit zu beginnen, daß man die Tatsache des Kapitalzinses und das Kostengesetz in der angegebenen Weise in Verbindung setzt, sie, ohne Zins und Kosten zu identifizieren, auf dieselbe Grundursache zurückführt. Damit erscheint die Erklärung des Kapitalzinses, wenn auch nicht durchgeführt — für die Erklärung der Höhe des Kapitalzinses ergeben sich noch keine Anhaltspunkte —, so doch eingeleitet, und zwar mit einem wichtigen Schritte eingeleitet. Wie die Erklärung allenfalls fortzuführen wäre, kann hier natürlich auch nicht einmal angedeutet werden.

Der Zusammenhang von Preis und Kosten in der angegebenen Weise, daß sich der Preis von Gütern näherer Ordnung dem Preise der zu ihrer Erzeugung verwendeten Güter entfernterer Ordnung mehr einem dem aufgewendeten Kapital entsprechenden Gewinne mehr oder minder annähert, ist eine durch die Erfahrung tausendfach bestätigte Tatsache. Es handelt sich nun darum, inwiefern diese Tatsache eine Erklärung der Preise der verschiedenen Güterarten ergibt. Da erheben sich die zwei bekannten Einwendungen gegen die Verwendung des Kostenprinzips zur Erklärung der Preise. Die eine Einwendung geht dahin, daß die Kostenklärung keine eigentliche Erklärung der Preise gebe. Denn die Kosten seien selbst wieder nur Preise, und so erkläre man bei der Kostenklärung Preise durch andere Preise, ohne je zu einem Ende gelangen zu können. Der

zweite Einwand geht dahin, daß sich die Erklärung der Preise aus den Kosten auf gewisse Gütergattungen von vornherein nicht anwenden lasse. Es sind dies, abgesehen von gewissen minder wichtigen Güterarten gegebener Menge, wie Gemälde, Wein besonderer Lagen usw., jene Güterarten, letzter Ordnung, mit deren Hilfe die meisten Güter näherer Ordnung erzeugt werden, nämlich Arbeit, vielleicht auch Boden- und Kapitalnutzungen. Auf die Preisbildung dieser Güterarten entferntester Ordnung finde das Kostengesetz keine Anwendung. Das Kostengesetz erkläre also in doppeltem Sinne nicht zu Ende, indem es Preise durch Preise erklärt und indem es auf Güter letzter Ordnung keine Anwendung findet. Demgegenüber ist zunächst zu berücksichtigen, daß es für eine Erklärung des Preises einer Güterart, soweit nicht ein rein theoretisches Interesse in Betracht kommt, sehr häufig nicht darauf ankommt, bis zum Schlusse zu erklären, daß es vielmehr genügt, wenn man den Preis eines Gutes aus den Preisen anderer Güter, die zu diesem Gute im Kostenverhältnisse stehen, erklären kann. Aber auch für die letzte Erklärung von Preisen leistet das Kostengesetz wichtige Dienste. Das Kostengesetz gibt uns keine letzte Erklärung der Preise. Was es uns aber sagt, ist zunächst, daß sich die Preise der Güter näherer Ordnung im Verhältnisse der Mengen der Güter höherer Ordnung bilden, die auf die Güter näherer Ordnung angewendet wurden. Dann aber sagt uns das Kostengesetz, daß wir letzte Preisbestimmungsgründe der Güter näherer Ordnung bei den Gütern letzter Ordnung zu suchen haben, und es ergibt sich jetzt die weitere Frage, welches diese bei den Gütern letzter Ordnung oder von ihnen her wirkenden Preisbestimmungsgründe eigentlich sind.

Die eine Ansicht, die wir prägnant zum Beispiel bei Marshall finden und die wir schon berührt haben, ist die folgende: „Die Hervorbringung eines Gutes im allgemeinen erfordert Arbeit und Nutzung von Kapital. Die Anstrengungen, welche mit verschiedenen Arten von Arbeit zur Herstellung eines Gutes verbunden sind, und die Warteopfer, welche getragen werden müssen, damit das zur Gütererzeugung benutzte Kapital erspart werde, bilden die wirklichen realen Produktionskosten des betreffenden Gutes. Die Geldsummen, welche für diese Mühen und Opfer zu zahlen sind, sind die Preise, welche zu zahlen sind, um ein entsprechendes Angebot von Mühe und Entbehrungen hervorzurufen, oder mit anderen Worten, sie sind der Angebotspreis des Gutes“ (S. 354). „Sind sich die so bestimmten Angebotspreise und die durch die subjektive Wertschätzung des Käufers

bestimmten Nachfragepreise gleich, entsteht ein Gleichgewichtspreis, das Produktionsquantum befindet sich im Gleichgewicht“ (S. 357). Wir erachten diesen Gedankengang nicht für richtig. Wir leugnen, was den Arbeitslohn anbelangt, die Möglichkeit, daß der Arbeiter seine Arbeitsplage in Geld ausdrücken und so für einen bestimmten Arbeitsaufwand einen bestimmten Angebotspreis der Arbeit festsetzen könne. Was aber das Kapital anbelangt, haben wir eben unseren Zweifel ausgedrückt, daß das Unlustmoment auf die Bildung des Kapitals einen wesentlichen Einfluß hätte, und auch bemerkt, daß der Kapitalzins das Unlustmoment übersteigen müßte. Aber selbst wenn von diesen Einwendungen abgesehen wird, gilt dieselbe grundsätzliche Einwendung wie beim Arbeitslohne, nämlich, daß sich dieses Unlustmoment in Geld nicht ausdrücken lasse und somit auch zu keinem Angebotspreis des Kapitals führen könne.

Es sind also unseres Erachtens bei den Gütern letzter Ordnung keine den bei den Gütern erster Ordnung wirkenden analogen, das sind subjektive, auf primärer Wertung beruhende Preisbestimmungsgründe zu suchen. Vielmehr sind die bei den Gütern letzter Ordnung wirkenden Preisbestimmungsgründe einfach ihre gegebene Menge, ein Gedanke, der übrigens auch Marshall nicht fremd ist. Wir können dies hier nicht weiter begründen, möchten jedoch bemerken, daß wir dabei hinsichtlich der Art der Güter, deren gegebene Menge preisbestimmend wirkt, nicht beschränkt sind, vielmehr als Güter letzter Ordnung in diesem Sinne alle jene auffassen können, bei denen ein Zusammenhang der Preise mit den Kosten nicht in Betracht kommt. Nehmen wir nun die gegebenen Mengen als die von den Gütern letzter Ordnung her wirkenden Preisbestimmungsgründe, so erklärt sich uns zugleich, wie es in letzter Reihe zu einem ziffermäßig bestimmten Angebot in den einzelnen Güterarten näherer Ordnung kommt. Eine solche Angabe haben wir bisher nicht erhalten. Es wurde untersucht, wie sich bei einer gegebenen Menge eines Gutes erster Ordnung ein notwendiger Preis oder wenigstens Grenzen des Preises aus dem subjektiven Verhalten bestimmter Käufer ergeben. Wie es aber zu der ziffermäßig bestimmten Menge des Gutes erster Ordnung kommt, die beim Käufer abzusetzen ist, wobei das Gut ausdrücklich als beliebig vermehrbar bezeichnet wird, wurde nicht gesagt. Es ist dies ein Mangel, den besonders Liefmann der Grenznutzentheorie mit den schärfsten Ausdrücken vorgeworfen hat. Freilich ganz mit Unrecht. Wir finden zum Beispiel bei Böhm-Bawerk ausdrücklich den Hinweis auf die gegebene Menge der Güter letzter

Ordnung als Preisbestimmungsgrund der Güter erster Ordnung. „Völlig koordinierte Bestimmungsgründe des Güterwertes sind der Stand der Befriedigung heischenden Bedürfnisse nach Menge und Wichtigkeit einerseits, . . . in allerletzter Linie . . . der Stand der verfügbaren Produktivkräfte andererseits“ (a. a. O. Exkurs VIII, S. 249). Er sagt ferner, daß der Umfang und die Dringlichkeit der Bedürfnisse nur für die Mengenverhältnisse, in welchen die einzelnen Güterarten erzeugt werden, oder für die bestimmten Verwendungsrichtungen, nach welchen hin unser Urfonds von Produktivkräften aufgeteilt wird, Kraft zu besitzen scheint, nicht für die — in letzter Linie entscheidende — Größe dieses Urfonds selbst. Der Vorwurf, daß sich die Grenznugentheorie mit der Frage, wie es zu einem bestimmten Mengenangebot in den einzelnen Güterarten erster Ordnung komme, nicht beschäftigt hätte, ist also jedenfalls unbegründet. Sie hat die gegebene Menge von Gütern letzter Ordnung als Preisbestimmungsgrund der Güter erster Ordnung anerkannt. Es handelt sich nur darum, wie dieser Preisbestimmungsgrund wirkt.

Die eine Antwort auf diese Frage erhalten wir wieder durch das Kostengesetz, nämlich, daß bei allen Güterarten erster Ordnung die aufgewendete Einheit des Gutes letzter Ordnung den gleichen Preis erzielt. Das ist, wie eben erwähnt wurde, die eine Einsicht, die uns das Kostengesetz vermittelt. Allein damit ist die Sache noch bei weitem nicht erledigt. Denn es handelt sich jetzt darum, die Tatsachen des Kostengesetzes — Verhältnis der Preise von Gütern näherer Ordnung gleich dem Verhältnisse der auf sie aufgewendeten Mengen von Gütern entfernterer Ordnung, gegebene Menge der Güter letzter Ordnung als Preisbestimmungsgrund dieser und der Güter näherer Ordnung — mit jenen Tatsachen, die beim einzelnen Käufer ein bestimmtes Preisangebot für ein Stück aus einer gegebenen Menge einer Güterart erster Ordnung ergeben, zu einer abgeschlossenen widerspruchslosen Erklärung der Preise zu vereinigen und — worauf es eigentlich ankommt — so zur Erklärung von absoluten Preisen der Güterarten, nicht bloß der Preisverhältnisse zu gelangen. Einen Versuch in dieser Richtung finden wir in folgenden Ausführungen: „Unter den Genußgüterarten, die aus derselben Produktionsgüterart hervorgehen und deren Herstellung wirtschaftlich gestattet ist, gibt es eine, die die geringste ist, die als die letzte an die Reihe kam und bei einer Einschränkung als erste wegfallen würde. Der Preis der einzelnen Teilmenge dieser Genußgüterart wird festgesetzt nach dem

Grenznutzen des betreffenden Güterquantums für die schwächste Käuferschicht und dem bei dieser gegebenen subjektiven Tauschwert des Geldes. An diesem Preis partizipiert der Produktionsfaktor, wie hier angenommen wird, nach Maßgabe seines produktiven Beitrages. Der sich hierdurch ergebende Preis der Einheit des Produktionsmittels ist bestimmend für dessen Preis überhaupt. Mit diesem Preise wird das Produktionsmittel allgemein in Rechnung gestellt. Danach beziffert man im einzelnen Falle die Kosten, und die verschiedenartigen Produkte, bei deren Herstellung dieselbe Produktionsmittelart mitwirkt, unterscheiden sich in ihrem Preise mit Bezug auf dieses Produktionsmittel nur durch das Mehr oder Weniger seiner Verwendung." (Zuckerlandl, Preistheorie in *H. W. St. W.*, VI. Bd., S. 1146.)

Gegen diesen Gedankengang ergeben sich verschiedene Einwendungen. Zunächst bestreiten wir, daß sich der Preis der bei der Erzeugung eines Gutes mitwirkenden verschiedenen Produktionsmittel nach Maßgabe ihres produktiven Beitrages ergebe. Es handelt sich dabei um die Frage der Zurechnung, die in dem Zitat vom Standpunkte Wiesers im Sinne der aufteilenden Zurechnung beantwortet wird. Wir wollen diese Frage nicht weiter verfolgen und, um sie zu umgehen, annehmen, bei der Erzeugung der Güter erster Ordnung sei nur eine einzige Art von Gütern letzter Ordnung, zum Beispiel Arbeit, beteiligt. Um jedes Mißverständnis auszuschließen, bemerken wir ausdrücklich, daß wir diese Annahme sonst nicht für richtig erachten und sie nur deshalb in diesem Falle zulassen, um die Frage zu vereinfachen, wie sich aus dem Zusammentreffen der Preisbestimmungsgründe seitens der Güter erster und letzter Ordnung der Preis ergibt. Ein weiterer Einwand gegen die zitierte Lösung ist der, daß sich aus Grenznutzen und Tauschwert des Geldes kein Preisangebot des Käufers, noch viel weniger dann ein Preis eines Gutes ergibt. Das haben wir oben des weiteren auseinandergesetzt. Übrigens ist die Rolle, die nach der jetzt behandelten Lösung dem Grenznutzen zukommen würde, eine theoretisch zwar sehr wichtige, praktisch aber fast bedeutungslose. Der Preis wird zwar vom Grenznutzen bestimmt. Aber diese Bestimmung gilt grundsätzlich nur für eine einzige der unendlich vielen von einem Gute letzter Ordnung abgeleiteten Güterarten und dabei kommt nur der bei einem einzigen Käufer oder höchstens einer Käuferschicht sich ergebende Grenznutzen dieser Güterart in Betracht. Der Preis aller anderen von derselben Güterart letzter Ordnung abgeleiteten Güterarten, mögen sie bei demselben

oder bei einem anderen Käufer abgesetzt werden, richtet sich nicht mehr nach dem Grenznutzen der Güterart, sondern nach Preis und Menge des verwendeten Gutes letzter Ordnung. Damit fällt aber auch die Annahme einer notwendigen Proportionalität von Preis und Grenznutzen verschiedener Güterarten, soweit sich diese Annahme aus dem Satze ableitet, daß das Preisangebot der Gelbdruck des Grenznutzens einer Güterart für ein bestimmtes Wirtschaftssubjekt ist, übrigens kein Fehler, sondern ein Vorzug der behandelten Lösung. Doch das nur nebenbei. Um nun auch diesen zweiten auf die Art der Bildung des Preisangebotes sich beziehenden Einwand auszuschließen und auf den Kernpunkt zu kommen, wollen wir den angeführten Satz in der Weise farblos machen, daß wir sagen, für den Preis aller aus einem Gute letzter Ordnung erzeugten Güter sei der Preis maßgebend, den das Gut letzter Ordnung bei dem zuletzt an die Reihe kommenden Gute erster Ordnung erzielt. Wie dieser Preis sich bildet, bleibt dabei dahingestellt, und die Frage ist nur die, ob tatsächlich die bei dem zuletzt an die Reihe kommenden Gute erster Ordnung vom Käufer her wirkenden Preisbestimmungsgründe mit der gegebenen Menge des Gutes letzter Ordnung nach Maßgabe des Kostengesetzes den Preis aller abgeleiteten Güter bestimmen.

Allein auch in dieser modifizierten Form erachten wir die Lösung nicht für zutreffend. Wir erachten es nicht für dem Sachverhalt entsprechend, daß die Preisbestimmungsgründe des rangletzten Gutes erster Ordnung für den Preis aller produktionsverwandten Güter erster Ordnung maßgebend sind. Und zwar gründet sich unser ablehnender Standpunkt darauf, daß sich auf Grund der beim Käufer wirkenden Preisbestimmungsgründe der Preis eines im Range nachstehenden Gutes vor dem Preise eines im Range vorhergehenden Gutes überhaupt nicht bilden kann, so daß eben der Preis eines Gutes niederer Ordnung für den Preis eines Gutes höherer Ordnung nicht richtunggebend sein kann. Den Beweis für diesen Satz können wir hier nicht erbringen. Er ist eine Folgerung aus der Art der Bildung des Höchstgebotes beim einzelnen Käufer, deren Ermittlung eben nicht umgangen werden kann, sollen die in Betracht kommenden Probleme befriedigend gelöst werden. Wir wollen also hier unseren Satz zwar nicht beweisen, aber wenigstens die Möglichkeit seines Zutreffens feststellen. Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die beim einzelnen Käufer wirkenden Preisbestimmungsgründe zu einem Preisangebot dieses Käufers für ein Gut geringerer Wichtigkeit vor einem Preis des Gutes höherer Wichtigkeit nicht führen

können. In diesem Satze liegt weder ein logischer Widerspruch, noch auch wird er von den Tatsachen unmittelbar widerlegt. Es ist also mit ihm als wenigstens möglicherweise zutreffend zu rechnen. Berücksichtigen wir aber diese Möglichkeit, so ergibt sich andererseits die Möglichkeit der Unzulässigkeit des jetzt behandelten Erklärungsversuches. Seine Unrichtigkeit ist nicht nachgewiesen, wohl aber die Möglichkeit, daß er nicht zutrifft. Wenn die beim einzelnen Käufer wirkenden Preisbestimmungsgründe beim Gute geringeren Ranges nicht früher wirken könnten als beim Gut höheren Ranges, könnte nicht ein notwendigerweise früher sich bildender Preis des am wenigsten wichtigen Gutes für den Preis aller im Range höherstehenden produktionsverwandten Güter maßgebend sein.

Vergegenwärtigen wir uns dies an einem Beispiel. Wir hätten die Güter a, b und c, die aus verschiedenen Mengen m, n und o des gemeinsamen Gutes letzter Ordnung A erzeugt werden. Der jetzt behandelte Erklärungsversuch ist der folgende: Das Gut c erzielt als letztes an die Reihe kommende Gut einen Preis P_c . Aus diesem Preise P_c ergibt sich als Einheitspreis für das Gut A der Betrag $\frac{P_c}{o}$. Auf diesen Preis muß A herabgehen, damit auch noch c und damit die ganze von A auf den Markt gebrachte Menge abgesetzt werde. Ist nun aber der Preis von A gleich $\frac{P_c}{o}$, so kann nach dem Kostengesetz der Preis von a nur $\frac{P_c}{o} \cdot m$ und der Preis von b nur $\frac{P_c}{o} \cdot n$ betragen. So bildete sich der Preis aller produktionsverwandten Güter aus den vom Käufer beim Gute geringsten Ranges wirkenden Preisbestimmungsgründen und der gegebenen Menge des Gutes letzter Ordnung. Dem wenden wir nun ein, es sei möglich, daß sich der Preis von c vor dem Preise von a und b überhaupt nicht bilden könne, weil der Preis von a und b zu den bei dem Käufer für c wirkenden Preisbestimmungsgründen mit gehört. In diesem Falle wäre die Erklärung hinfällig. Es ist hier also nicht die Unrichtigkeit der Erklärung dargetan, da wir nicht bewiesen haben, daß sich ein Preis von c ohne den Preis von a und b nicht bilden könne, sondern nur die Möglichkeit, daß sie nicht zutrifft. Dabei haben wir jedoch zu berücksichtigen, daß der behandelte Erklärungsversuch nur eine Hypothese ist, eine Hypothese, die manches für sich hat, aber doch nur eine Hypothese ist. Er beruht nicht auf un-

mittelbarer Beobachtung der Tatsachen. Sollte er sich daher als mit Beobachtungen in Widerspruch stehend erweisen — und eine solche Beobachtung wäre der von uns als Möglichkeit angeführte Sachverhalt —, müßte er aufgegeben werden. Als endgültig und überzeugend können wir also den behandelten Erklärungsversuch nicht hinnehmen, wenn sich auch seine Unzulässigkeit erst nachweisen läßt, wenn wir die oben erwähnte Möglichkeit, daß ein Preis von Gütern geringeren Ranges sich vor dem Preise von Gütern höheren Ranges nicht bilden kann, als zutreffend erweisen.

Dabei darf man aber nicht etwa die Sache umkehren und dem Einwande dadurch zu begegnen versuchen, daß man sagt, der beim Gute höchsten Ranges für das Produktionsmittel erzielte Preis sei für das Gut geringeren Ranges maßgebend. Das wäre jedenfalls unrichtig. Zwar der angeführte Einwand entfällt. Der Preis des Gutes höheren Ranges kann sich ohne den Preis des Gutes geringeren Ranges bilden. Allein anderseits ist Voraussetzung dafür, daß das Gut geringeren Ranges abgesetzt werde, doch wieder die, daß sein Preis nicht höher ist als der Preiswilligkeit des Käufers für dieses Gut entspricht. Insofern setzt wieder der Absatz der gegebenen Menge des Produktionsmittels einen bestimmten Preis des Gutes geringeren Ranges voraus, der also insofern an den Preis des Gutes höheren Ranges nicht gebunden sein kann. In unserem Beispiel können wir nicht sagen, der Preis des Produktionsmittels A bilde sich beim ranghöchsten Gute a. Dieser Preis $\frac{Pa}{m}$ sei für die Preise

der Güter b und c maßgebend, die somit $\frac{Pa}{m} \cdot n$ bzw. $\frac{Pa}{m} \cdot o$ betragen.

Der Einwand, daß ein Preis von a ohne einen Preis von b und c nicht möglich sei, entfällt zwar, denn ein Preisangebot für ein Gut höheren Ranges kann sich ohne Rücksicht auf den Preis eines Gutes geringeren Ranges bilden. Allein wenn sich der Preis von A nur im Hinblick auf das ranghöchste Gut a bilden würde, könnte es geschehen, daß er einen Betrag erreicht, der dem Käufer die Anschaffung von b und c unmöglich macht. Dann aber würde die auf den Markt gebrachte Menge des Produktionsmittels A nicht abgesetzt werden, was zu einer Herabsetzung des Preises dieses Produktionsmittels führen muß, die durch die Preiswilligkeit und den Preis des Gutes a nicht begründet werden kann. Wir können also auch nicht sagen, daß der bei dem Gute höchsten Ranges sich bildende Preis des Produktionsmittels für den Preis der Güter niederen

Ranges maßgebend sei. Die Frage der Vereinigung von Kostengesetz in der oben angeführten erweiterten Form und Preisbestimmungsgründen beim Käufer bleibt eben nicht gelöst.

Die Möglichkeit, daß die Preiswilligkeit des Grenzkäufers hinsichtlich des aus dem Produktionsmittelvorrat erzeugten Grenzstückes der Grenzart für den Preis aller produktionsverwandten Güter maßgebend sei, wird von Otto Conrad entschieden bestritten. Er sagt (a. a. O. S. 62), man würde dann zu dem Ergebnisse kommen, daß der Marktpreis von den persönlichen Umständen eines einzigen Menschen abhängt, während doch nichts gewisser sei, als daß er durch die auf dem Markte herrschenden Nachfrage- und Angebotsverhältnisse bestimmt werde. Dem ist zu entgegnen, daß es sich bei dem Grenzkäufer selbstverständlich nicht um einen einzigen Käufer, sondern um eine Grenzkäuferschicht handelt, und daß ferner der Satz von der maßgebenden Preiswilligkeit des Grenzkäufers mit dem Satze von Angebot und Nachfrage in keinem Widerspruch steht, diesem Satze vielmehr erst die Grundlage geben soll. Wenn ferner Conrad sagt, im Gegenteil entscheide der Preis über die Person des letzten Käufers, so zeigt er nicht, wie der Preis ohne die Person, das ist die persönlichen Verhältnisse, des letzten Käufers zustande kommen soll. Conrad führt zum Beweise an, ändere sich die Schätzung des letzten Käufers, so habe dies auf den Preis fast gar keinen Einfluß. Nur die Person des letzten Käufers werde eine andere. Auch das ist nicht richtig, wenn wir, wie gesagt, unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Reibung statt eines Grenzkäufers eine Grenzkäuferschicht setzen. Wenn ein einzelner Grenzkäufer reicher oder ärmer wird, hat dies auf den Absatz eines Massengutes keinen Einfluß, wohl aber wenn die ganze Grenzkäuferschicht reicher oder ärmer wird. Jedenfalls ist dann die Wirkung nicht einfach die, daß an Stelle der einen Grenzkäuferschicht eine andere teilt. So hat denn Conrad das entscheidende Argument gegen die preisbestimmende Wirkung der Preiswilligkeit des Grenzkäufers nicht gebracht, wenn er auch unseres Erachtens in der Ablehnung an sich recht hat.

Der von Conrad selbst gebrachte Lösungsversuch, den er jedoch nicht als eigene Lösung, sondern als den Punkt bezeichnet, bei dem die Preistheorie gegenwärtig (1912) hält, ist der folgende: Auch er geht von dem unseres Erachtens richtigen Satze aus, daß die Menge der in der Volkswirtschaft produzierten Güter erster Ordnung in ihrer Gesamtheit durch die Menge der letzten Produktionsmittel

bestimmt werde, die in der Volkswirtschaft zur Verfügung stehen. Als letztes Produktionsmittel erscheint ihm dabei die Arbeitskraft, und die Frage ist für ihn im Wesen die, wie sich die Verteilung der Arbeitskräfte auf die Güter erster Ordnung regelt. Daß ist nun, wie wir bereits oben angeführt haben, nicht richtig. Neben die Frage der Verteilung der Arbeitskräfte als Gütes letzter Ordnung gegebener Menge tritt als gleichberechtigte Frage die nach der Verteilung von Geldkapital und von Grund und Boden, die neben Arbeitskraft in der kapitalistisch-verkehrswirtschaftlichen Organisation ebenso zu den gegebenen Produktionsmitteln der Volkswirtschaft gehören. Der Besitz dieser Produktionsmittel darf keineswegs als bloße Beschränkung des freien Wettbewerbes der Arbeit aufgefaßt werden. Die Arbeit als einziges letztes Produktionsmittel zu nehmen ist zwar für die Preistheorie ein sehr wichtiges heuristisches Mittel, eine Abstraktion, aber auch nichts als eine solche, der sodann die Integration mit den anderen Elementen folgen muß. Wenn also Conrad zu dem Satze gelangt, daß der Preis der Güter letzter Ordnung mit dem Lohne zusammenfallen müsse, den die Arbeit für die Hervorbringung der Güter erhält, und daß der Preis nicht tiefer als der Lohn sinken kann, den Lohn auf die Dauer aber auch nicht übersteigen kann, so ergibt sich hieraus in keiner Weise ein Argument für die Notwendigkeit einer besonderen Erklärung des Kapitalzinses als Störung oder Ähnliches. Denn der Satz wurde nur dadurch gewonnen, daß man den Kapitalzins zunächst ausschied, und bedeutet also an sich zunächst nichts als eine Tautologie. Von dem Satze aus, daß der Preis der Güter dem Lohne gleichkommen muß, gelangt sodann Conrad zu dem weiteren Satze, daß die Gesamtheit der produzierten Gütermengen über die Höhe des Lohnes entscheidet. Das ist jedenfalls ganz unklar. Denn Conrad hatte wohl gezeigt, daß eine bestimmte Menge einer Güterart einen bestimmten Preis derselben bedinge, und daß eine bestimmte Mengenkongstellatation von Gütern verschiedener Art eine bestimmte Preiskonstellatation mit sich führe, wie aber die Gesamtheit der produzierten Gütermengen den Lohn bestimmen soll, der für diese Güter bezahlt wird, diese Frage bleibt vollkommen ungelöst. Die Angabe, daß die Gesamtheit der Güter die „Decke“ für den Lohn ist, genügt doch jedenfalls nicht. Allenfalls könnte man den Satz auch so auffassen, daß man sagt, die Gesamtheit der Güter entscheide über den Preis und der Gesamtpreis bilde den Lohn. Allein dann bewegt man sich im Zirkel; der Lohn bestimmt den Einzelpreis, aber er wird selbst wieder vom

Gesamtpreis bestimmt. Tatsächlich sind die Sätze, zu denen Conrad kommt, keine anderen als jene, die wir oben aus dem Kostengesetz abgeleitet haben, nämlich daß es die gegebene Menge der Produktionsmittel letzter Ordnung ist, die den Preis bestimmt, und daß die Preise der einzelnen Güterarten zueinander im Verhältnisse der auf sein Stück der betreffenden Güterart angewendeten Menge von Produktionsmitteln stehen. Daß uns diese Sätze für sich selbst die Lösung des Preisproblems nicht bringen, wurde oben gezeigt. Vielmehr ist es notwendig, noch ein Element einzuführen, um wenigstens in den allgemeinsten Zügen zu einer geschlossenen Erklärung der Preise zu gelangen. Ist dies gelungen, muß sodann zu jenen Fragen übergegangen werden, die man zunächst ungelöst lassen konnte. Die erste dieser weiteren Aufgaben ist, an Stelle des einzigen letzten Produktionsmittels Arbeit alle Produktionsmittel letzter Ordnung gegebener Menge einzuführen. Das zweite Problem ist, zu bestimmen, wie sich die Mengenkongstellatation der einzelnen abgeleiteten Güterarten ergibt, wenn ihre Preiskonstellatation durch die Menge der auf das einzelne Stück der verschiedenen Güterarten verwendeten Produktionsmittel gegeben ist. Die dritte Frage ist die, wie sich die Preiskonstellatation von Güterarten ergibt, die nicht auf die gleichen letzten Güter gegebenen Menge zurückzuführen sind. So sehen wir uns einer Menge von Fragen gegenüber, auf die wir keine befriedigende Antwort erlangen.

V. Höchstpreise und Rationierung

Von theoretischen Fragen des Preises wollen wir in diesem Abschnitte zu einer praktischen Frage übergehen, der Frage, in welchem Verhältnisse die beiden wichtigsten Maßnahmen der Kriegswirtschaft auf dem Gebiete der Preisbildung zueinander stehen, die Maßnahmen der Höchstpreisbestimmung einerseits und der Rationierung andererseits.

Der Weltkrieg hat die Volkswirtschaft der blockierten Staaten vor die schwerwiegendsten volkswirtschaftlichen Probleme gestellt. Eines dieser Probleme, und zwar mit das wichtigste, war und ist die Vorsorge für eine richtige Verteilung der der Volkswirtschaft in beschränkter Menge zur Verfügung stehenden notwendigen Lebensmittel, diesen Begriff in weiterem Sinne genommen. Grundsätzlich sind es dabei zwei Arten von Maßnahmen, die für die Erreichung des Zweckes der richtigen Verteilung in Betracht kommen. Die eine

ist die Bestimmung von Höchstpreisen, wobei der freie Verkehr in der betreffenden Güterart aufrecht bleibt, die zweite Maßnahme ist die öffentliche Bewirtschaftung des betreffenden Gutes, die Zuteilung des Gutes an die einzelnen Wirtschaften nach Maßgabe ihres Bedarfes und Bestimmung solcher Preise, die auch der ärmsten Wirtschaft die Erwerbung der auf sie entfallenden Teilmenge des Gutes ermöglichen. Die zweite Maßnahme geht viel weiter als die erste, ist mit weit größeren Beschränkungen der persönlichen Freiheit, mit einem weit größeren Aufwand usw. verbunden. Wir wollen nun untersuchen, unter welchen Voraussetzungen die erste und unter welchen Voraussetzungen die zweite Maßnahme anzuwenden ist.

Betrachten wir zunächst die erste Maßnahme, die Bestimmung von Höchstpreisen. Gegen ihre Zulässigkeit überhaupt erheben sich ernste Bedenken. In ungemein vielen Fällen zeigte die Erfahrung, daß die Bestimmung von Höchstpreisen die erwünschte Wirkung nicht ergab, vielmehr das Gegenteil von dem bewirkte, was sie beabsichtigte, Verschwinden der Ware vom offenen Markte und übermäßige Preise im geheimen. Und doch müssen wir es bestreiten, daß die Bestimmung von Höchstpreisen eine in sich verfehlte Maßnahme wäre. Höchstpreise waren und sind begründet, aber freilich nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen wollen wir nunmehr vom Standpunkte der Preistheorie feststellen.

Wir bemerkten oben, daß bei einer bestimmten auf den Markt gebrachten Menge eines Genußgutes vom Standpunkte des Verhaltens der Käufer zwei Grenzen für den Preis gegeben sind: eine Obergrenze, die durch die Preiswilligkeit jenes Käufers oder jener Käuferschicht gebildet wird, die noch zum Kaufe gelangen muß, damit die auf den Markt gelangte Menge der Ware abgesetzt werde, und eine Untergrenze, die von der Preiswilligkeit jenes Käufers oder jener Käuferschicht gebildet wird, der nicht mehr zum Kaufe gelangen darf, da für ihn eine entsprechende Menge der Ware nicht zur Verfügung steht. Wir bemerkten ferner, daß keine Notwendigkeit besteht, daß Ober- und Untergrenze des Preises zusammenfallen müssen, daß vielmehr mit einem Spielraum des Preises zwischen diesen Grenzen gerechnet werden kann. An welchem Punkte innerhalb dieser Grenzen sich der Preis bei freiem Marktverkehr bildet, beschäftigt uns jetzt nicht. Uns kommt es jetzt nur darauf an, festzustellen, daß bei einer und derselben auf den Markt gebrachten Menge einer Ware zunächst verschiedene Preise möglich sind, die alle bestehen können, ohne daß sich seitens der Käufer einerseits unbefriedigte, anderseits ungenügende

Nachfrage ergeben würde, die also alle in gleicher Weise Gleichgewichtspreise oder, wie man besser sagen kann, Ruhepreise darstellen, Preise, die in sich keine Tendenz haben, sich zu ändern. Daraus ergibt sich folgende wichtige Folgerung. Wird von der Obrigkeit für ein Gut ein Höchstpreis bestimmt, der sich innerhalb der angeführten Grenzen hält, so kann sich dieser Preis aufrecht halten, ohne daß hierzu besondere Vorkehrungen notwendig wären. Es kommt diesem Preise die Eigenschaft eines Ruhepreises zu. Zu diesem Preise kann die auf den Markt gelangende Menge der betreffenden Ware abgesetzt werden, ohne daß sich unbefriedigtes Angebot eines Verkäufers oder — worauf es allein ankommt — unbefriedigte Nachfrage eines Käufers ergeben würde. Nur auf den Umstand, daß der Höchstpreis keine unbefriedigte Nachfrage schafft, kommt es an. Denn der Höchstpreis wird stets eher zu tief als zu hoch bemessen sein, und wenn er zu hoch bemessen wäre und sich daher unbefriedigtes Angebot der Verkäufer ergeben sollte, steht nichts im Wege, daß sich die Verkäufer durch Herabsetzen der Preise den erwünschten Absatz schaffen. Das ist eben der Unterschied zwischen einer Höchstpreisbestimmung und einer Mindestpreisbestimmung, wie sie etwa die Zünfte handhaben. Die Gefahr des Höchstpreises ist eine unbefriedigte Nachfrage der Käufer. Der Begriff der unbefriedigten Nachfrage ist dabei in einem ganz bestimmten Sinne zu nehmen. Selbstverständlich werden bei einem richtig bestimmten Höchstpreis nicht alle Käufer so viel von der Ware erhalten, als sie überhaupt zu erhalten wünschen. Ein solcher Zustand wird überhaupt, wenn wir nicht die sogenannten freien Güter, sondern Güter in Betracht ziehen, für die ein Preis gezahlt wird, nur sehr selten einmal hinsichtlich einer bestimmten Güterart und einer bestimmten Person eintreten, so wenn etwa der Reiche so viel Brot erwirbt, als er erwerben würde, auch wenn es vollkommen unentgeltlich wäre. Hingegen sind in den weitaus meisten Fällen dem Wunsche des Menschen nach Gütern eben durch den Preis des Gutes und das verfügbare Vermögen des Wirtschafters Schranken gezogen. Auch bei einem Höchstpreise, der sich als Ruhepreis darstellt, werden also gewisse Gesellschaftsschichten vielleicht überhaupt nichts von der Ware erhalten, weil der Preis ihre Preiswilligkeit auch nur für ein einziges Stück überschreitet, und andere Wirtschaften würden jedenfalls nicht so viel erhalten, als sie wünschen, weil der Preis ihre Preiswilligkeit für ein Stück aus einer größeren zu erwerbenden Menge überschreitet. In diesem Sinne wird es unbefriedigte Nach-

frage nach einem Gute stets und in jeder volkswirtschaftlichen Organisation geben. Nur in dem Sinne wird sich bei Höchstpreisen, die sich innerhalb der angeführten Grenzen halten, keine unbefriedigte Nachfrage nach dem betreffenden Gute ergeben, als keine Käufer auf dem Marke sein werden, die den festgesetzten Preis zahlen möchten und die Ware doch nicht erhalten. Vielmehr erhalten alle Käufer jene Anzahl von Stücken, die ihrer Kaufwilligkeit bei dem festgesetzten Preise gleichkommt. Das aber hat zur Folge, daß kein Käufer ein Interesse oder auch nur die wirtschaftliche Möglichkeit hat, Mitbewerber durch Anbieten höherer Preise als die festgesetzten zu überbieten. Denn so viel Stücke, als er zum festgesetzten Preise erwerben möchte, erhält ein jeder Käufer, mehr Stücke aber könnte er nur zu einem geringeren als dem Höchstpreis kaufen, so daß also für den Käufer das Anbieten eines höheren Preises, als es der Höchstpreis ist, keinen Sinn hätte.

Nehmen wir ein Beispiel. Es wäre die Gesamtnachfrage auf dem Marke:

| bei einem Preise | | | Unter den Käufern befinden sich zwei, | |
|------------------|------|--------|--|---|
| von | bis | Stücke | A | B |
| 100 | 90 K | 100 | A und B, deren Preiswilligkeit beträgt | |
| " | 89 | 85 K | 150 | " |
| " | 84 | 80 K | 250 | " |
| " | 79 | 74 K | 400 | " |
| " | 73 | 70 K | 900 | " |
| " | 69 | 40 K | 1800 | " |

| | | | |
|----------------------|-------------------|-------|-------|
| für 1 einziges Stück | | 500 K | 400 K |
| " | 1 Stück von 2 St. | 200 K | 150 K |
| " | 1 " " 3 " | 80 K | 68 K |
| " | 1 " " 4 " | 40 K | 30 K |

Es kommen 400 Stücke auf den Markt. Der Höchstpreis wird mit 74 festgesetzt. Dieser Preis kann sich halten, ohne daß sich unbefriedigte Nachfrage ergeben würde. A erhält bei diesem Preise 3 Stücke, B 2 Stücke. Mehr verlangen sie zu diesem Preise nicht. Der Preis müßte auf 68 sinken, damit B noch ein 3. Stück, und auf 40, damit A noch ein 4. Stück verlangte. In eben derselben Weise verlangen andere Käufer je eine bestimmte Anzahl von Stücken der Ware, was dann eben die Nachfrage von 400 ausmacht. Zu einem Überbieten eines Käufers durch einen anderen ist für keinen Käufer ein Anlaß gegeben.

Von seiten der Käufer begegnet somit ein Höchstpreis, der sich innerhalb der angegebenen Grenzen hält, keinen Schwierigkeiten. Es handelt sich nun um die Verkäufer. Was diese betrifft, darf der Preis nicht geringer sein, als dem Anschaffungspreis mehr einem von dem ausgelegten Kapitale sonst erzielbaren Gewinn entspricht. Denn sonst würden die Verkäufer nichts auf den Markt bringen

und damit wäre eine Hauptvoraussetzung der angeführten Kalkulation, nämlich eine bestimmte auf den Markt gebrachte Menge der Ware, nicht erfüllt. Indes wird der angeführten Bedingung bei Bestimmung der Höchstpreise in Notstandszeiten leicht entsprochen werden können. Zunächst handelt es sich vielfach um Bodenprodukte, bei denen der Faktor Grundrente im Preise mit einer bestimmten Höhe nicht berücksichtigt zu werden braucht. An Stelle dessen kommt die Möglichkeit einer Gewinnung anderer Produkte durch die betreffenden Bodenbesitzer in Betracht, eine Möglichkeit, der durch Bestimmung von Höchstpreisen auch für diese Ersatzprodukte, durch Verbot derselben usw. begegnet werden muß. Soweit Bodenprodukte nicht in Betracht kommen, handelt es sich doch wieder zumeist um Güter, die in einer gegebenen, nicht „beliebig vermehrbaren“ Menge auf den Markt kommen und bei denen somit das Kostengesetz nicht wirkt, wie ja überhaupt unter den Verhältnissen der Kriegs- und Nachkriegszeit die Wirksamkeit des Kostengesetzes in weitem Umfange ausgeschaltet ist. Im übrigen läßt sich aber der Forderung, daß der Höchstpreis den Anschaffungspreis des Verkäufers nebst sonst erzielbarem Gewinne umfassen muß, ohne weiteres entsprechen.

Höchstpreise, die nach den angeführten Bedingungen erstellt sind, sich zwischen der der angebotenen Menge entsprechenden Ober- und Untergrenze halten und andererseits den Verkäufern den sonst erzielbaren Gewinn übrig lassen, können sich aufrecht erhalten. Wir fragen nun, ob die Bestimmung solcher Preise überhaupt einen Sinn hat, ob sich Preise, die diesen Bedingungen entsprechen, nicht im freien Verkehr auch ohne obrigkeitliche Anordnung bilden würden. Darauf ist zu antworten: Unter normalen Verhältnissen ist bei freiem Marktverkehr für eine obrigkeitliche Bestimmung von Preisen tatsächlich wenig Spielraum geboten. Anders in Kriegs- und Nachkriegszeiten. Zu diesen Zeiten vollzieht sich die Preisbildung wie erwähnt, vornehmlich nach Grundsätzen der Preisbildung bei gegebenen Mengen. Wenn nun zu solchen Zeiten eine gegebene Menge einer Güterart auf den Markt kommt, so ist es nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich, daß bei dem Übergewicht, das unter diesen Verhältnissen die Verkäufer über die Käufer besitzen, bei der Angst der Käufer, die benötigte Ware auch tatsächlich zu erlangen usw., die Preise sich nicht an der Unter-, sondern an der Obergrenze bilden, so daß die Verkäufer einen unberechtigten, volkswirtschaftlich schädlichen Gewinn erzielen und die Möglichkeit der Versorgung der Käufer mit Gütern anderer Art beeinträchtigt wird. Dem kann

durch die Bestimmung der Höchstpreise, die sich mehr an der Untergrenze des Preises halten, begegnet werden. Diese Preise schränken den Gewinn der Verkäufer ein und lassen den Käufern die Mittel, sich auch noch minder wichtige Güter anderer Art — wenn auch nicht weitere Stücke derselben Art — zu beschaffen. In unserem Beispiel war bei einer gegebenen Menge von 400 Stücken die Obergrenze des Preises 80 und die erreichbare Untergrenze des Preises 74. Bei Preisbildung mit freiem Wettbewerb würde sich der Preis in Kriegs- und Nachkriegszeiten wahrscheinlich auf 80 stellen oder diesem Betrag ziemlich nahe kommen. Die Obrigkeit kann den Preis mit 74 feststellen, wodurch der Gewinn der Verkäufer geringer wird und den Käufern noch Geld zur Anschaffung von Gütern anderer Art minderer Wichtigkeit übrig bleibt. Dabei kann sich der Preis von 74 aufrecht halten, ohne durch den Wettbewerb der Käufer gefährdet zu werden.

Allein unbedingte Voraussetzung hierfür bleibt, daß der obrigkeitlich festgesetzte Höchstpreis die eigentliche Untergrenze des Preises, das ist jenen Betrag, bei dem die Käufer mehr Stücke verlangen als auf den Markt gebracht werden, nicht erreicht oder wenigstens nicht wesentlich unterschreitet. Wird dies außer acht gelassen, der Preis also zu niedrig angesetzt, so ergibt sich unbefriedigte Nachfrage und damit im Zusammenhang volkswirtschaftlich schädliche Folgen. Dies aus folgenden Gründen: Ein Preis, der niedriger ist als der geringste Preis, bei dem noch die bestimmte auf den Markt gebrachte Menge der Ware und nicht mehr nachgefragt wird, bringt, wie wir bereits erwähnten, die Möglichkeit mit sich, daß zu diesem Preise einzelne Käufer so viel von der Ware nicht nur verlangen, sondern tatsächlich erlangen, als sie zu diesem Preise zu erlangen wünschen, während als notwendiges Gegenstück hierzu andere Käufer nicht einmal so viel von der Ware bekommen, als sie zu einem höheren als dem amtlich festgesetzten Höchstpreise erwerben würden, ja vielleicht überhaupt nichts bekommen. Das aber wird mit größter Wahrscheinlichkeit dazu führen, daß diese Käufer eben einen höheren Preis als den amtlich festgesetzten Höchstpreis bieten werden, um etwas von der Ware oder so viel von ihr zu erhalten, als ihrer höheren Preiswilligkeit für eine geringere abzunehmende Menge der Ware entspricht. Die Folge ist dann ein Überschreiten der obrigkeitlich festgesetzten Preise. Das wäre an sich noch kein unmittelbares Übel. Die obrigkeitliche Maßnahme wäre dann eben unwirksam und das Übel bestünde höchstens in einer Erschütterung der

staatlichen Autortät. Allein dazu kommt, daß sich der Preis eben nicht einfach so bildet, wie er sich ohne die obrigkeitliche Preisfestsetzung gebildet hätte. Zunächst ist in diesen Fällen, wo Höchstpreise zu überschreiten sind, die Stellung des Verkäufers gegenüber dem Käufer eine noch viel stärkere, als sie es auf dem freien Markt ohnehin wäre. Die — zu niedrigen — Höchstpreise schwächen nicht, sondern stärken die Stellung des Verkäufers gegenüber dem Käufer. Veruft sich der Käufer auf den Höchstpreis, so erhält er die Antwort, es sei keine Ware vorhanden, was, wenn der Höchstpreis tatsächlich eingehalten würde, ja der Wahrheit entsprechen kann. Nun muß der Käufer bitten. Er muß dabei auch noch den „moralischen“ Widerstand des Verkäufers überwinden, ihn zu einer strafrechtlich verpönten Handlung, zu einer Überschreitung der obrigkeitlich festgesetzten Höchstpreise veranlassen. Denn ohne diese Preisüberschreitung hätte der Verkäufer kein Interesse, die Ware gerade diesem Käufer zu überlassen. Er könnte damit Bekannten, Freunden usw. eine Gefälligkeit erweisen. So wird der im geheimen sich bildende Preis mindestens so viel betragen wie die Obergrenze des Preises, die der auf den Markt gebrachten Menge der Ware entspricht, und somit schon an sich höher sein, als er auf dem offenen Markte sein müßte. Der im geheimen sich bildende Preis wird aber zumeist diese Obergrenze noch überschreiten. In Betracht kommt eben der Umstand, daß sich der Verkauf im geheimen vollzieht. Die einzelnen Käufer können nicht den Wettbewerb der Verkäufer zu Hilfe rufen. Es steht jedem einzelnen Käufer eigentlich ein einziger Verkäufer gegenüber, und so ist der Verkäufer, der sich schon in der überwiegend besseren Lage befindet, imstande, die Preiswilligkeit des Käufers auf das äußerste auszunützen, so daß sich tatsächlich Preise bilden können, die die der gegebenen Menge entsprechende Obergrenze des Preises weit überschreiten.

Nun könnte man aber einwenden, die Behauptung, daß ein Preis die Obergrenze überschreite, sei doch ein Widerspruch in sich selbst, eine *contradictio in adjecto*. Denn eine Obergrenze, die überschritten werden könne, sei doch tatsächlich keine Obergrenze mehr. Dem ist zu erwidern, daß der im geheimen sich bildende Preis jene Obergrenze überschreitet, die dem Preis auf dem freien Markt sich entgegenstellt und die eben durch die Beseitigung des freien Wettbewerbes der Verkäufer fällt. Das Beseitigen der Obergrenze des Preises aber kann in folgenden Richtungen vor sich gehen. Zunächst setzt die Obergrenze des Preises, die einer bestimmten auf den Markt

gebrachten Menge der Ware entspricht, gleiche Preise für Güter gleicher Art für alle Käufer voraus. Diese Voraussetzung ist bekanntlich im freien Verkehr im weitesten Umfange erfüllt. Auf dem freien Markt zahlt Arm und Reich gleiche Preise für Güter gleicher Art ohne Rücksicht darauf, wie groß die Unterschiede der Preiswilligkeit sind. Ausnahmen gibt es zwar, aber sie sind verhältnismäßig selten, und dabei erhält die Ware doch wenigstens irgendeinen Unterschied, der die betreffenden Stücke für den Reicheren begehrenswerter macht. Diese Gleichheit der Preise trotz ungleicher Preiswilligkeit hat Jevons das law of indifference genannt. Es hat jedoch Bedenken, diese Tatsache als Gesetz zu bezeichnen. Man ist dabei zu sehr verleitet, an ein unabwendbares Naturgesetz oder aber an eine rechtliche oder sittliche Norm zu denken. Tatsächlich handelt es sich bei der Gleichheit der Preise von Gütern gleicher Art für Personen verschiedener Preiswilligkeit um eine bestimmte Erscheinung auf dem freien Markt, die auf bestimmte Ursachen zurückzuführen ist und die verschwindet, sobald diese Ursachen verschwinden. Das letztere ergibt sich beim Verkauf im geheimen. Der Käufer größerer allgemeiner Preiswilligkeit kann sich dem Verkäufer gegenüber nicht darauf berufen, daß ein anderer Käufer bei diesem Verkäufer oder einem anderen Verkäufer billiger einkaufe. Er kann auch niemanden für sich einkaufen schicken. Im Gegenteil ist die persönliche Bekanntschaft ein wertvolles Mittel, die Ware zu erlangen, und so ist eine Verheimlichung der Person des Käufers und seiner persönlichen Verhältnisse in vielen Fällen unmöglich. Dazu ist auch noch das Kostengesetz ausgeschaltet, die Ware hat aufgehört beliebig vermehrbar zu werden, und so zwingt sich denn jeder Käufer in dem Bestreben, die Ware nur zu bekommen, so viel für sie zu geben, als er geben kann. Und da in dieser Beziehung der Reichere den größeren Spielraum hat als der Ärmere, ergibt sich die Möglichkeit, daß er für die Ware mehr zahlt als der Arme. Aber aus eben demselben Grunde zahlt unter Umständen auch jener, der die Ware dringender braucht, oder jener, der sich dies wenigstens einbildet, der Ängstlichere, mehr als ein anderer. Denn die höhere Preiswilligkeit, die der Verkäufer ausnützt, kann außer in dem größeren Vermögen auch in dem, was wir höhere Wertdispositionen gegenüber der betreffenden Ware nennen, ihren Grund haben.

So ergibt sich also die Möglichkeit, daß bei gewissen Käufern jene Obergrenze des Preises überschritten wird, die sich als einheitliche Grenze für den Preis auf dem offenen Markt für die auf den

Markt gebrachte Menge der Ware ergeben würde. Allein es kann diese Obergrenze bei dem geheimen Verkaufe auch hinsichtlich aller Käufer überschritten werden. Die Obergrenze des Preises ergibt sich für eine bestimmte auf den Markt gebrachte Menge der Ware. Das heißt nichts anderes, als daß die auf den Markt gebrachte Menge der Ware höchstens zu einem bestimmten Preis zur Gänze abgesetzt werden kann. Das aber bedeutet wieder nicht etwa, daß die Obergrenze des Preises unter keinen Umständen überschritten werden kann, sondern nur, daß, falls die Obergrenze des Preises überschritten wird, eben nicht die ganze auf den Markt gebrachte Menge der Ware abgesetzt wird, sondern ein Teil der auf den Markt gebrachten Menge der Ware unverkauft bleibt. Diese Gefahr genügt nun tatsächlich, um besonders zu normalen Zeiten auf dem freien Markt die Einhaltung der Obergrenze des Preises, die der zu verkaufenden Menge entspricht, zu gewährleisten, wenn wir von den Reibungswiderständen der volkswirtschaftlichen Organisation absehen, die es auch unter normalen Verhältnissen mit sich bringen können, daß ein Teil der auf den Markt gebrachten Warenmenge unverkauft bleibt. Bei einem die Obergrenze überschreitenden Preise ist nämlich jeder Verkäufer in der Gefahr, daß gerade ihm die ganze oder ein wesentlicher Teil der Ware, über die er verfügt, übrig bleibt. Das ergibt für ihn bei einem verhältnismäßig kleinen, im allgemeinen in Aussicht stehenden Gewinne die Gefahr des wirtschaftlichen Zusammenbruches. So hätte der Verkäufer durch unzeitiges Zurückhalten der Ware nur dem wettbewerbenden Verkäufer genügt, sich selbst aber unwiederbringlich geschädigt. Daher vollzieht sich auf dem freien Markt die Preisbildung, soweit nicht das Kostengesetz in Betracht kommt, im allgemeinen nach dem Grundsatz der gegebenen Menge. Unverkauft bleibende Mengen gleichen entweder einen Abgang der folgenden Periode aus — dann glückt die Spekulation, sich vom Verkaufe zurückzuhalten — oder sie verschärfen den Überfluß der folgenden Periode — die Hausspekulation ist mißlungen. Anders bei dem geheimen Verkauf zur Umgehung der Höchstpreise. Der Verkäufer ist in einer viel besseren Stellung. Er weiß, daß er zu den Höchstpreisen die Ware immer noch anbringt. Allein er strebt den vollen Verkauf der Ware gar nicht so unbedingt an. Er verdient an den weniger verkauften Stücken so viel, daß er einen Teil der Ware unverkauft verderben lassen kann. Das gemeinsame Interesse der Verkäufer veranlaßt sie dabei auch ohne Verabredung zu einem gleichförmigen Vorgehen. Es werden Preise nicht ver-

dorben. Und wenn sie schon hier und da einer verdirbt, so brauchen ihm die anderen nicht zu folgen, wenn sie wissen, daß die Käufer ja doch kommen werden. So ergeben sich — nicht notwendig, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit — Preise, die die der verfügbaren Menge der Ware entsprechende Obergrenze überschreiten und bei denen dann demzufolge ein Teil der verfügbaren Menge der Ware unverkauft bleibt und zugrunde geht — ein doppelter Nachteil für die Volkswirtschaft.

Nehmen wir wieder unser obiges Beispiel. Die zur Verfügung stehende Menge der Waren sei wieder 400 Stücke, die Behörde setze aber den Preis mit 40 fest. Bei diesem Preis ergibt sich eine Nachfrage nach 1800 Stücken statt der angebotenen 400 Stücke, kaufkräftige Nachfrage nach 1400 Stücken muß unbefriedigt bleiben. Im einzelnen wird bei dem Preise von 40 A 4 Stücke und B 3 Stücke von der Ware nachfragen. Nach der auf dem Markte vorhandenen Menge der Ware und der Preiswilligkeit der Käufer können aber auf A nur 3 Stücke und auf B nur 2 Stücke entfallen. Nun hindert zunächst einmal den B nichts, die 3 Stücke, die er zu dem amtlich festgesetzten Preise zu erwerben bereit ist, auch tatsächlich zu erwerben. Dann aber erhält A statt der 4 Stücke, die er zu dem amtlich festgesetzten Preise erwerben möchte, nur 2 Stücke. Oder wenn wir uns den Fall noch krasser, aber immer im Rahmen der Wirklichkeit vorstellen, so können drei Wirtschaftler von der gleichen allgemeinen Preiswilligkeit wie A je 4 Stücke von der Ware erhalten, der A selbst erhält aber überhaupt nichts. Denn für die 4 Personen der gleichen allgemeinen Preiswilligkeit waren eben zusammen nur 12 Stücke vorhanden statt der 16 von ihnen zum Höchstpreise nachgefragten. Der auf die eine oder die andere Art ausgeschlossene A wird nun mit seinem Preisangebot sogleich über den Höchstpreis hinaufgehen, um, wenn schon nicht 4, doch wenigstens 3 Stücke der Ware zu erhalten. Er kann dabei wirtschaftlich mit seinem Preisangebot, wenn er die 3 Stücke erhalten will, bis auf 80 hinaufgehen, und wird diesen oder einen diesem Betrage sehr nahekommenen Preis in Folge der ungünstigen Stellung, die er dem Verkäufer gegenüber einnimmt, auch tatsächlich bewilligen müssen. Dasselbe gilt ähnlich für alle anderen Käufer, so daß sich an Stelle des amtlich festgesetzten Höchstpreises von 40 im geheimen zunächst ein Preis von 79 bilden wird. Nun aber kann der im geheimen sich bildende Preis auch noch über 79 hinausgehen. Bei einem solchen den Betrag von 79 übersteigenden Preise — zum Beispiel 82 —

wird nun freilich ein Teil der Ware unverkauft bleiben, da A bei einem Preise über 80 nur 2 Stücke und nicht die 3 Stücke abnimmt, die er beim Preis von 79 abnehmen würde, und die von dem Vorrathe von 400 Stücken nach seiner allgemeinen Preiswilligkeit auf ihn entfallen. Allein dieses Zurückbleiben eines unverkauften Restes hat für die einzelnen Verkäufer keinen so besonderen Schrecken. Die Verhältnisse sind eben ganz andere als zu normalen Zeiten. Nehmen wir an, zu normalen Zeiten kaufe ein Verkäufer 20 Stücke zu 38, die er zu 40 zur Gänze verkaufen kann. Bei einem Preise von 42 könnte er nur 18 Stücke anbringen. Bei dieser Sachlage bringt der Preis von 42 dem Verkäufer im ganzen einen echten Verlust. Denn sein Einkaufspreis im ganzen war 760, der erzielte Erlös 756. In dieser Weise kann der Verkäufer nicht weiter arbeiten, er müßte zugrunde gehen. Anders wenn der Preis im geheimen über 80 steigt. Der Verkäufer hat nur 10 Stück der Ware angeschafft. Selbstkosten seien 50. Bei einem Preise von 80 hat er einen Erlös von 800, bei einem Preise von 90, zu welchem Preise nur 8 Stücke verkauft werden, hat er einen Erlös von 720. Es wäre also für den Verkäufer freilich vorteilhafter, zum Preise von 80 alle 10 Stücke statt zum Preise von 90 nur 8 Stücke zu verkaufen. Allein auch bei letzterem Preise verdient er noch immer sehr viel; die in diesem Falle verfehlte wirtschaftliche Spekulation, zum Zwecke der Erhöhung des Preises einen Teil der Ware zurückzuhalten, bedeutet bei weitem keinen wirtschaftlichen Untergang für den Verkäufer. Dabei kann aber infolge der Preisantinomie der Sachverhalt auch noch der sein, daß beim Verkaufe von weniger Stücken der Bruttoerlös und damit der Gewinn größer ist als bei einem größeren Absatz. So können eben die Verkäufer auf die Gefahr hin, daß ihnen ein Teil der Ware unverkauft zurückbleibt, was aber eine Gefahr gar nicht zu bedeuten braucht, den Preis auch noch höher halten, als der auf den Markt gebrachten Menge der Ware entspricht.

Nehmen wir nun aber an, die Staatsbürger würden dem öffentlichen Interesse oder den Anordnungen der Regierung freiwillig folgen und die Höchstpreise einhalten, obschon sie nach der auf den Markt gebrachten Menge der Ware auch höhere Preise erzielen könnten, oder die Macht der Behörde wäre so groß, daß sie die Einhaltung der Höchstpreise durchsetzen könne, auch wenn der Höchstpreis wesentlich unter jener Obergrenze wäre, die der auf den Markt gebrachten Menge der Ware entspricht. Die Frage ist die, ob unter

dieser Voraussetzung etwa die Feststellung der Höchstpreise als eine im öffentlichen Interesse gelegene Maßnahme angesehen werden könnte. Wir müssen diese Frage verneinen. Die Folge dieser Höchstpreise wäre nämlich nur eine ganz willkürliche und damit jedenfalls dem öffentlichen Wohle nicht entsprechende Verteilung der vorhandenen Gütermenge unter die einzelnen Wirtschaften. Einzelne Wirtschaften bekämen, wie wir bereits bemerkt haben, so viel von dem betreffenden Gute, als sie zum Höchstpreis zu kaufen in der Lage sind, andere Wirtschaften bekämen wenig oder gar nichts, obschon sie nach ihrer Preiswilligkeit eine bestimmte Anzahl von Stücken kaufen möchten. Dabei ist das Verhältnis selbstverständlich nicht etwa das, daß der Ärmere so viele Stücke erhalte, als er bezahlen kann, während der Reichere weniger erhält, als er zu dem Höchstpreise kaufen möchte. Vielmehr kann das Verhältnis ebenso auch das sein, daß der Reichere infolge seiner besseren Verbindungen so viel erhält, als er will, während der Ärmere wenig oder nichts kaufen kann. In unserem obigen Beispiel könnte es, wenn der Höchstpreis von 40 bei einer Menge von 400 eingehalten wird, ebensogut dazu kommen, daß A 2 und B 3 Stücke, wie daß A 4 und B nur 1 Stück zu kaufen erhält. Die Verteilung wäre also ganz willkürlich. Sie würde ganz von der Laune des Verkäufers, vom persönlichen Verhältnis zu ihm, vom Zufall oder schließlich davon abhängen, wer sich früher „anstellt“. Das Ergebnis eines zu tief angelegten Höchstpreises ist also, selbst wenn er eingehalten würde, jedenfalls nichts weniger als ein solches, das dem öffentlichen Interesse entsprechen würde.

Höchstpreise können also mit Erfolg nur in einer solchen Höhe festgesetzt werden, daß die Nachfrage zum Höchstpreis das Angebot an der betreffenden Ware nicht oder nicht wesentlich überschreitet. Andererseits sind nun aber Höchstpreise, die diese Grenze einhalten würden, in bestimmten Fällen nicht anwendbar. Sie sind ebenso wenig wie ein auf dem freien Markt sich bildender Preis mit dem öffentlichen Interesse dann vereinbar, wenn die verfügbare Menge der Ware unter eine bestimmte Größe sinkt. Und zwar aus folgendem Grunde: Einer bestimmten abzusetzenden Menge einer Ware entspricht, wie wir wiederholt erwähnt haben, eine bestimmte Preiswilligkeit, deren Betrag der Preis nicht überschreiten darf, als Obergrenze, und eine bestimmte Preiswilligkeit, deren Betrag der Preis beim Sinken nicht erreichen darf, als Untergrenze des Preises. Die beiden Grenzpreiswilligkeiten können sich, jede für sich, gleichzeitig bei Käufern verschiedener allgemeiner Preiswilligkeit, das ist, wenn

wir von dem immerhin selteneren Falle der verschiedenen Wertdisposition absehen, bei Käufern verschiedenen Vermögens finden. Dabei ergibt sich bei Käufern höheren Vermögens die gleich hohe Preiswilligkeit mit Käufern geringeren Vermögens infolge der größeren Anzahl der von jenen erworbenen Stücke der betreffenden Güterart, was jedoch, wie gleichfalls bereits erwähnt wurde, mit dem Sinken des Grenznutzens der erworbenen Menge der betreffenden Güterart nicht unmittelbar zusammenhängt, vielmehr auch ohne Sinken des Grenznutzens schon infolge der bloßen Tatsache der Erwerbung von mehr Stücken eintritt.

Innerhalb dieser Ober- und Untergrenze bildet sich auf dem freien Markte irgendwo der Preis. Wir bemerkten schon, daß sich richtig ermittelte Höchstpreise der Untergrenze des Preises möglichst nahe halten werden, soweit dies die Aufrechterhaltung eines genügenden Angebotes zuläßt, ohne sie jedoch zu erreichen. Hinter der Ober- und Untergrenze des Preises stehen Preiswilligkeiten, die nicht preisbestimmend wirken. Hinter der Untergrenze — unter ihr — stehen Preiswilligkeiten, die noch geringer sind als die erste nicht mehr in Anspruch genommene Preiswilligkeit, hinter der Obergrenze — über ihr — stehen Preiswilligkeiten, die höher sind als die geringste noch in Anspruch genommene Preiswilligkeit. Der Preis, der sich in der angegebenen Weise bildet oder gebildet wird, wird für alle Käufer oder für eine Anzahl der Käufer unter der Höchstgebotsgrenze der von diesen Käufern tatsächlich erworbenen Stücke stehen. In unserem Beispiel ist bei einem Angebote von 900 Stücken die Obergrenze des Preises 73 und die — zu überschreitende — Untergrenze des Preises 69. Die Obergrenze des Preises von 73 ergibt sich bei einem Käufer M, der zu diesem Betrage gerade noch ein Stück kaufen kann, dann bei einem Käufer N, der zu diesem Betrage eben noch 2 Stücke zu kaufen bereit ist, und bei einem Käufer O, der zu diesem Preise 3 Stücke kaufen kann. Die Untergrenze des Preises von 69 ergibt sich bei einem Käufer P, der zu diesem Betrage 1 Stück kaufen würde, ferner bei dem Käufer L, der zu diesem Betrage 2 Stücke kaufen würde. Diese Käufer dürfen das 1 bzw. 2 Stücke nicht erhalten, da hierfür der Vorrat nicht ausreicht. Die Preiswilligkeiten des A hingegen stehen außerhalb der Ober- und Untergrenze des Preises. Denn A gibt für 1 Stück von 3 Stücken 80, für 1 Stück von 4 Stücken 40. Der Preis wird von der Obrigkeit mit 70 festgesetzt. Dieser Preis ist für alle zum Kaufe gelangenden Käufer unter der Höchstgebotsgrenze. Fällt nun die

auf den Markt gebrachte Menge der Ware, so muß der Preis zumindest so weit steigen, daß er die frühere Obergrenze übersteigt. Diese Obergrenze wird zur nicht erreichbaren, notwendig zu überschreitenden Untergrenze des Preises. Ihr gegenüber tritt dann eine neue Obergrenze, die sich aus einer Preiswilligkeit bildet, die früher außerhalb der Obergrenze des Preises stand. Innerhalb der neuen Grenzen — frühere Obergrenze als Untergrenze und neue Obergrenze — wird sich der neue Preis irgenwo bilden. Ausgeschlossen werden damit zunächst die früher noch herangezogenen Preiswilligkeiten der Käufer geringster allgemeiner Preiswilligkeit für ein einziges Stück; die betreffenden Käufer erhalten überhaupt nichts mehr von der Ware; ausgeschlossen wird ferner die Preiswilligkeit bestimmter Käufer größerer allgemeiner Preiswilligkeit für 1 Stück von mehr Stücken und an ihre Stelle tritt die Preiswilligkeit derselben Käufer für 1 Stück aus weniger Stücken, die betreffenden Käufer erhalten weniger Stücke als früher zu höherem Preis. Hingegen bleibt die Versorgung jener Wirtschaften, für die der frühere Preis unter der Höchstgebotgrenze war, unverändert. Sie zahlen nur höhere Preise. In unserem Beispiel wird bei einer Herabsetzung der Menge unter 900 der Preis zunächst über 73 steigen. Dieser Betrag — die frühere Obergrenze — bildet nunmehr die notwendig zu überschreitende Untergrenze des Preises. Er steigt etwa auf 80. Dann erhält M überhaupt nichts mehr von der Ware, N erhält 1 Stück und O 2 Stücke. A erhält 3 Stücke, wie bisher, doch ist der Preis für ihn nunmehr an der Höchstgebotsgrenze. Jede weitere Verringerung der Menge muß auch eine Einschränkung der von ihm erworbenen Stücke zur Folge haben.

Je weiter nun die Menge fällt, um so höher steigt die Untergrenze des Preises. Es kommen nun auch Preiswilligkeiten, die früher über der Obergrenze des Preises standen, zunächst an die Obergrenze, fallen schließlich an die und unter die Untergrenze — selbstverständlich nur relativ, denn sie sind ja fixe Größen, denen gegenüber die Menge des Gutes es ist, mit deren Abnahme die Obergrenze des Preises steigt —, und auch die Versorgung dieser Wirtschaften wird eine geringere. Das Endergebnis aber einer erheblichen Einschränkung der Menge der Ware ist für die Preisbildung auf dem offenen Markte das, daß eine Anzahl von Wirtschaften, und zwar eine verhältnismäßig sehr große Anzahl von Wirtschaften, überhaupt nichts von der Ware erhält, andere Wirtschaften weniger als früher, während eine geringe Anzahl von Wirtschaften ebensoviel

von dem Gute wie früher zu verzehren in der Lage ist. Nehmen wir unser Beispiel, so werden bei einer verfügbaren Menge von 1800 Stücken und einem Preise von 40 etwa 600 Käufer R zu 1 Stücke erhalten, 150 Käufer B erwerben zu 3 Stücken, 50 Käufer A zu 4 Stücken. Die übrigen 550 Stücke erhalten Käufer höherer allgemeiner Preiswilligkeit. Sinkt nun die Menge auf 1000, so werden die 600 Käufer R überhaupt nichts mehr von der Ware erhalten, 150 Käufer B erhalten zu 2 Stücken, 50 Käufer A zu 3 Stücken. Die Käufer noch höherer allgemeiner Preiswilligkeit erhalten 550 Stücke ebenso wie früher. Dabei macht es selbstverständlich keinen Unterschied, ob infolge Verschiebung der Einkommensverhältnisse — die jedoch sicher nicht im Sinne einer Ausgleichung, sondern eher im Sinne einer Verschärfung der Unterschiede vor sich geht — die reicheren und die ärmeren Käufer der Person nach andere sind, als sie es früher waren.

Ein solches Ergebnis der Preisbildung ist nun, soweit es sich um Gegenstände des Lebensbedarfes handelt, mit dem Bestande der belagerten Stadt oder des blockierten Landes, in dem der Notstand eintritt, unvereinbar. Es bedeutet Entbehrung und vielleicht Untergang für breite Schichten der Bevölkerung bei fortlaufender genügender und reichlicher Versorgung einer Minderzahl. Durch Höchstpreise läßt sich dieses Ergebnis, wie wir sahen, nicht hintanhalten. Denn Höchstpreise, die der auf den Markt gebrachten Menge der Ware entsprechen, würden eben dieses ungünstige Ergebnis liefern. Sind die Höchstpreise aber niedriger, so werden sie entweder nicht eingehalten und die Versorgung der Minderbemittelten wird eine noch schlechtere oder sie werden ausnahmsweise eingehalten, dann aber wird nichts weniger als eine richtige Verteilung der vorhandenen Gütermenge erzielt und die Not kann eine noch viel schärfere werden. Dabei wäre ausdrücklich hervorzuheben, daß es sich für das Ergebnis gleich bleibt, ob für ein Gut unmittelbar ein Höchstpreis bestimmt wird oder ob die Preisbeschränkung in der Weise angeordnet wird, daß man den Händlern oder Erzeugern aufträgt, die Ware nur mit Zuschlag eines mäßigen Gewinns zu verkaufen, ohne daß der Preis der Ware selbst festgesetzt würde. Ist in diesem Falle ein Preis der Ware, der sich aus Anschaffungskosten des Verkäufers mehr mäßigem Gewinne ergibt, geringer als die der Menge der Ware entsprechende Untergrenze des Preises, werden sich genau dieselben Folgen ergeben, wie bei zu gering angelegten Höchstpreisen. Entweder wird die Bestimmung nicht eingehalten und doch ein übermäßiger

Gewinn erzielt, sei es nun offen, sei es auf irgendwelchen Umwegen, oder sie wird wider Erwarten eingehalten, dann ergibt sich wieder eine ganz willkürliche Verteilung der Ware. Etwas anders verhält es sich, wenn der Gewinn an der Ware nicht von vornherein beschränkt wird, sondern nachträglich ganz oder teilweise durch eine Kriegsgewinnsteuer eingezogen wird. Auch wenn diese Steuer schon bekannt ist, wird sie die Verkäufer kaum veranlassen, sich von vornherein mit einem geringeren Gewinne zu begnügen. Der Preis wird sich in diesem Falle nach der auf den Markt gebrachten Menge der Ware richten und wird eben wieder dann nicht zugelassen werden können, wenn er — ebenso wie ein der Menge entsprechender Höchstpreis — so hoch ist, daß er die richtige Versorgung aller Wirtschaften mit dem in Betracht kommenden Gute gefährdet. Die nachträgliche Einziehung des Mehrgewinnes hilft wohl den Staatsfinanzen, ergibt aber keine richtige Verteilung des betreffenden Lebensmittels.

Höchstpreise sind somit, ob sie unmittelbar oder mittelbar — durch Beschränkung der Gewinne — angeordnet werden, zur Erzielung einer bestmöglichen Verwendung der der Volkswirtschaft in beschränkter Menge zur Verfügung stehenden notwendigen Lebensmittel nur innerhalb gewisser enger Grenzen anwendbar. Lassen sich diese Grenzen nicht einhalten, so bleiben zur Hintanhaltung einer mit dem weiteren Bestande des Gemeinwesens unvereinbaren Lebensmittelveilung, bei der der eine verhältnismäßig viel, der andere nichts erhält, nur zwei Wege übrig. Der eine Weg wäre der, die Ungleichheit der Einkommen zu beseitigen oder einzuschränken. Denn wenn alle Wirtschaften gleiches Einkommen haben, können alle nur gleich viel kaufen. Eine Beseitigung der Einkommensunterschiede behufs Ermöglichung einer besseren Güterverteilung ist bekanntlich grundsätzlich das Ziel der sozialistischen Volkswirtschaftspolitik. Dieses Ziel will die sozialistische Wirtschaftspolitik vornehmlich durch Ausschaltung jener arbeitslosen Einkommen erreichen, die sich auf den ausschließenden Besitz von Produktionsmitteln gründen, durch Ausschaltung von Grundrente und Kapitalzins. Dieser Weg, die Einkommensunterschiede aufzuheben, kann in dem Falle des Notstandes, um den es sich handelt, nicht beschritten werden. Denn er bedeutet eine vollständige Änderung des herrschenden volkswirtschaftlichen Systems. Ohne sich über die Möglichkeit und Erwünschtheit des sozialistischen Wirtschaftssystems irgendwie zu äußern, kann jedenfalls festgestellt werden, daß zur Abhilfe eines Notstandes,

der als solcher doch nur vorübergehend ist, anderseits aber sofortige Abhilfe verlangt, eine vollständige Änderung des volkswirtschaftlichen Systems nicht als geeignete Maßnahme erscheint. Es ist daher eine Änderung der Einkommensverteilung behufs Hintanhaltung einer ungünstigen Güterversorgung unter den hier behandelten Umständen nur in ganz beschränktem Umfange anwendbar. Ein Hauptgesichtspunkt ist dabei, Einkommensunterschiede nicht auch noch verschärfen zu lassen, was dadurch zu erzielen ist, daß man insbesondere die Gewinne, die einzelnen Wirtschaften als Folge des Notstandes selbst erwachsen, diesen Wirtschaften wieder entzieht. Eine Aufhebung oder Mäßigung der durch diese Gewinne hervorgerufenen Einkommensverschiebung ist deshalb für die hier behandelte Frage von besonderer Wichtigkeit, weil dieser Einkommenszuwachs mit Vorliebe zur Anschaffung von Genußmitteln bis zur Übersättigung verwendet wird — Geld spielt für diese Wirtschaften keine Rolle —, diese Einkommensverschiebung somit vornehmlich geeignet ist, auf die Verteilung der Lebensmittel ungünstig einzuwirken. Hier liegt eine Begründung der Kriegsgewinnsteuer. Daneben kommt dann zur Ausgleichung der Einkommensunterschiede behufs Ermöglichung einer besseren Güterverteilung die Erhöhung gewisser geringer Einkommen in Betracht, insbesondere Erhöhung der Einkommen der öffentlichen Bediensteten. Allein diese auf Ausgleichung der Einkommensunterschiede hinielenden Mittel sind nicht durchgreifend und außerdem wirken sie viel zu mittelbar, als daß man den Erfolg sicher voraussetzen könnte.

So bleibt denn nur der andere Weg offen, der nicht vom Einkommen ausgeht, sondern sich unmittelbar der Güterzuteilung zuwendet. Dieser Weg ist der der unmittelbaren Zuteilung der Güter an die einzelnen Wirtschaften, der Rationierung. Bei der Rationierung wird die Preisbildung und Verteilung der notwendigen Lebensmittel vollständig vom Markte losgelöst und obrigkeitlich geregelt. Die zur Verfügung stehende Menge des Gutes wird bei den Inhabern — Produzenten oder Händlern — beschlagnahmt und ihrer freien Verfügung entzogen. Diese Menge wird festgestellt, anderseits die Anzahl der zu versorgenden Köpfe bestimmt und auf diese Weise ermittelt, welche Teilmenge dem einzelnen Individuum zugeteilt werden kann, wobei lediglich auf den Grad des Bedürfnisses Rücksicht genommen wird. Schwerarbeiter werden mit einem größeren Anteil berücksichtigt, Kinder mit einem geringeren als der Durchschnitt. Nach der Anzahl der Köpfe erhält sodann jede Wirtschaft

ihre Anweisung auf die entsprechende Menge des Lebensmittels. Der Preis des Lebensmittels wird dabei derart festgesetzt, daß auch die ärmste Wirtschaft in der Lage ist, die auf sie entfallende Menge des Lebensmittels zu erwerben. Indes darf der Preis des Lebensmittels diese Grenze, die Höchstgebotsgrenze der ärmsten Wirtschaft, gar nicht erreichen. Denn sonst hätte die ärmste Wirtschaft in Hinblick auf den hohen Bedürfnisrang des Lebensmittels nach Beschaffung der auf sie entfallenden Menge desselben keine Geldmittel mehr, um auch noch Güter anderer Art zu erwerben. Der Preis des Brotes darf bei Rationierung nicht so hoch gehalten werden, daß er den Höchstbetrag erreicht, den auch nur die ärmste Wirtschaft für die auf sie entfallende Menge von Brot geben würde. Denn sonst könnte die ärmste Wirtschaft außer Brot überhaupt nichts kaufen. So wird also der Preis des Lebensmittels unter der Höchstgebotsgrenze, und zwar unter Umständen weit unter der Höchstgebotsgrenze, auch des ärmsten Käufers als Grenzkäufers gehalten werden. Wir sehen den Unterschied gegenüber einer bloßen Festsetzung von Höchstpreisen. Beim Höchstpreis kann immer nur die vorhandene Menge der Ware den Grenzkäufer ergeben; es können beim Höchstpreis nicht andere Käufer kaufen als bei freier Preisbildung kaufen würden. Bei der Rationierung hingegen bestimmt die Obrigkeit selbst, wer der Grenzkäufer sein soll, oder richtiger, der Ärmste wird zum Grenzkäufer bestimmt, auch auf ihn muß eine bestimmte Menge der Ware entfallen. Bei der Festsetzung von Höchstpreisen kann ferner zwar der Preis unter der Höchstgebotsgrenze des Grenzkäufers stehen, aber doch nur mit der Beschränkung, daß er die einer Nachfrage nach einer größeren Menge entsprechende Untergrenze nicht erreichen darf. Bei einer Rationierung kann der Preis beliebig tief unter der Höchstgebotsgrenze des Grenzkäufers stehen. Maßgebend ist nur das Gemeinwohl. Eine gewisse Grenze gibt es wohl, und zwar im Hinblick auf den Preis, den das Gemeinwesen den Verkäufern des Gutes, den Produzenten, zahlt. Den Produzenten wird vom Gemeinwesen ein Preis bezahlt, der ihnen einen entsprechenden Gewinn läßt, um sie zur Aufrechterhaltung, unter Umständen Erweiterung der Produktion zu veranlassen. Allein eine absolute Untergrenze für den Preis der rationierten Lebensmittel ergibt sich hieraus insofern nicht, als das Gemeinwesen seinen Verkaufspreis auch billiger ansetzen kann als seinen Einkaufspreis. Daraus ergeben sich freilich beträchtliche Geldverluste für das betreffende Gemeinwesen, die jedoch im Interesse des Gesamtwohles getragen werden müssen. Privat-

wirtschaftliche Gesichtspunkte treten hier vollständig zurück. Was aber den volkswirtschaftlichen Standpunkt anbelangt, so ist er eben kein anderer als der des Gemeinwohles. Es hätte gar keinen Sinn zu sagen, ein Preis, der gegenüber dem Einkaufspreis einen Verlust ergibt, sei volkswirtschaftlich unrichtig und nur aus höheren als volkswirtschaftlichen Interessen gerechtfertigt. Die Frage ist nur die, ob die Opfer, die die Deckung der Preisverluste erfordert, nicht etwa größere sind als die Vorteile, die der geringe Preis in Hinblick auf die Versorgung der Wirtschaften mit sich bringt. Und diese Frage wird eben häufig zu verneinen sein.

Die Rationierung bedeutet einen tiefgehenden Eingriff in die freie wirtschaftliche Betätigung der Individuen, und zwar in ihrem empfindlichsten Punkte, in der Konsumtion. Zwar als sozialistische Maßnahme in eigentlichem Sinne ist sie nicht zu betrachten. Denn wie erwähnt, geht der Sozialismus der Hauptsache nach von der Einkommensverteilung aus, durch deren radikale Umänderung er das bestehende volkswirtschaftliche System umzustößen gedenkt. Die Rationierung hingegen betrifft in erster Reihe den Konsum; außerdem berührt sie die Produktion, aber diese grundsätzlich nicht anders als etwa bei einem Einkaufsmonopol. Die Einkommensverteilung läßt sie unberührt. So bleiben auch bei der Rationierung die Grundlagen der verkehrswirtschaftlich-kapitalistischen Organisation aufrecht. Es entspricht daher auch der Rationierung bestimmter Lebensmittel auf der einen Seite die freie Preisbildung aller übrigen Güter auf der anderen Seite, die sich dann nur um so wilder vollzieht. Erst eine Rationierung aller Güter überhaupt, und zwar im Sinne einer Zuteilung aller Güter nach Maßgabe der Bedürfnisse, ohne Berücksichtigung des Einkommens der einzelnen Wirtschaften, würde eine Umstößung des bestehenden volkswirtschaftlichen Systems bedeuten, allein eine Umstößung ohne etwas an seine Stelle zu setzen. Die Folge wäre vollkommene volkswirtschaftliche Desorganisation. Wir können also die Rationierung als Übergang zu einem sozialistischen System nicht auffassen, wobei wir nur nebenbei bemerken möchten, daß umgekehrt zu einem sozialistischen System oder wenigstens einem System, das die hauptsächlichsten sozialistischen Forderungen erfüllt, eine Rationierung der Güterzuteilung nach dem Bedürfnis oder überhaupt unmittelbare Zuteilung von Genußgütern nicht unbedingt gehört, ein sozialistisches System vielmehr auch mit freier Preisbildung dieser Güter auf einem Markte denkbar ist.

Wenn nun die Rationierung auch nicht als Übergang zum

sozialistischen Wirtschaftssystem aufzufassen ist, so bedeutet sie doch, wie erwähnt, die schwerwiegendste Beschränkung freier wirtschaftlicher Betätigung. Sie erfordert ferner einen großen und kostspieligen Apparat, umfassende Überwachungsmaßnahmen und belastet schließlich gegebenenfalls infolge des negativen Unterschiedes zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis die Finanzen in empfindlicher Weise. Sie ist daher eine Maßnahme, die tatsächlich nur im Notfall und als letztes Mittel angewendet wird, wenn andere Mittel versagen. Das wichtigste dieser anderen Mittel ist aber die Bestimmung der Höchstpreise. Dieses Mittel ist ungemein einfach. Es bedarf nur einer Verordnung, allenfalls auch noch bestimmter Überwachungsmaßnahmen. Allein es versagt eben leicht. Es versagt, falls die Grenze überschritten wird, die diesem Mittel gesetzt ist. In diesem Falle stiftet es Schaden statt Nutzen. Welches die Grenze ist, haben wir oben gezeigt. Es ist jene Grenze, bei der sich eben noch keine unbefriedigte kaufkräftige Nachfrage nach dem betreffenden Gute ergibt. Diese Grenze von vornherein ziffernmäßig festzustellen, ist freilich unmöglich. Allein da hilft eben Probieren. Steigt der Preis eines Gutes so, daß die genügende Versorgung gewisser Volksschichten mit diesem Gute gefährdet erscheint, ist er durch einen Höchstpreis herabzusetzen oder wenigstens zu fixieren. Bleibt die Ware auf dem Marke, so war die Maßnahme richtig. Verschwindet die Ware, so ist der Höchstpreis zu erhöhen oder, falls dies nicht angeht, Rationierung einzuführen. An sich bleibt die Maßnahme des Höchstpreises immer zulässig und ist in erster Linie anzuwenden.

Und hier ist nun auch die Stelle, wo die in diesem Abschnitte behandelte praktische Frage des Preises mit einer theoretischen Frage des Preises zusammenhängt, einer theoretischen Frage, von deren Beantwortung die Frage nach der Zulässigkeit der Höchstpreise überhaupt abhängt. Diese Frage ist die oben behandelte, ob bei einer bestimmten auf den Markt gebrachten Menge einer Ware auf dem freien Marke überhaupt verschiedene Preise dieser Ware möglich sind, oder ob einer bestimmten auf den Markt gebrachten Menge einer Güterart nur ein einziger möglicher Preis entspricht. Wird die theoretische Frage in letzterem Sinne beantwortet, so ist für Höchstpreise überhaupt kein Platz. Denn entweder trifft der Höchstpreis gerade den Preis, der auf den Markt gebrachten Menge der Ware entspricht, dann hat er keine Bedeutung, als etwa, daß der Ruhepreis früher eintritt, als er vielleicht bei freier Preisbildung eingetreten wäre, oder der Höchstpreis trifft den Punkt nicht, er bleibt, worauf allein es an-

kommt, unter ihm, dann kann sich der Höchstpreis nicht halten, es entsteht Schleichhandel und mit ihm die geschilderten üblen Folgen. Da nun die zweite Alternative die weitaus größere Wahrscheinlichkeit für sich hätte, wäre die Bestimmung von Höchstpreisen überhaupt grundsätzlich abzulehnen. Sind dagegen bei einer bestimmten auf den Markt gebrachten Menge einer Ware verschiedene Preise auf dem freien Markt möglich, oder, wie wir dies oben ausgedrückt haben, entsprechen kontinuierlichen Mengenänderungen einer Ware diskontinuierliche Preisänderungen, so hat die Höchstpreisbestimmung innerhalb bestimmter Grenzen Sinn und Berechtigung. Die Theorie beantwortet die Frage zumeist in dem Sinne, daß einer bestimmten abzusetzenden Menge einer Ware nur ein einziger möglicher Preis entspreche. Nach unserer theoretischen Auffassung hingegen ist sie in dem anderen Sinne zu beantworten, woraus sich uns zugleich Zulässigkeit und Grenzen der Höchstpreisbestimmung ergaben. Wenn die Behörden, ohne sich viel um die Theorie zu kümmern, diesen Weg einschlugen, handelten sie somit richtig. Die Mißerfolge, die dabei aufzuweisen waren, sind nicht auf die Unzulässigkeit der Maßnahme an sich, sondern darauf zurückzuführen, daß die Grenzen nicht beachtet wurden, die der Maßnahme gesetzt sind.

Aufgabe unserer Arbeit war, ungelöste Aufgaben der Preistheorie aufzuweisen. Der letzte Abschnitt zeigte dabei, wie mit der Beantwortung theoretischer Fragen die Beurteilung höchst wichtiger praktischer Probleme zusammenhängen kann. Was nun aber die theoretischen Fragen des Preises anbelangt, ist zusammenfassend zu sagen. Die zwei Hauptprobleme der Preisbildung erscheinen nicht befriedigend gelöst: das Problem, wie das Wirtschaftssubjekt zu einem ziffermäßig bestimmten Preisangebot oder zu einer Stellungnahme gegenüber einer ziffermäßig bestimmten Preisforderung des Verkäufers für ein Gut gelangt, und sodann das Problem, wie es auf Grund des Verhaltens des Käufers und der dieses Verhalten bestimmenden Momente einerseits und gewisser gegebener Tatsachen andererseits zu notwendigen Preisen der einzelnen Güterarten kommt. Die Lösung dieser Probleme erscheint so noch immer als Hauptaufgabe der Preistheorie und damit der volkswirtschaftlichen Theorie überhaupt.

Die legale Devaluation

Eine dogmengeschichtliche Untersuchung

Von Dr. rer. pol. Carl U. Schaefer
Dozent an der Verwaltungsakademie in Berlin

Inhaltsverzeichnis: 1. Befürworter der Devaluation (Jakob, Nebenius, von Hefferich, Legis, Karl Hefferich, Lansburgh u. a.) S. 247—255. — 2. Gegner (Ab. Wagner, Weill, Kaemmerer u. a.) S. 255—258. — 3. Kritik (vier große Voraussetzungen der Devaluation) S. 258—263.

Um aus der Papierwirtschaft zur Metallwährung, somit zur prinzipiellen Einlösbarkeit des Papiergeldes in irgendeiner Form, zurückzukehren, gibt es zwei Wege:

1. Die Herabdrückung des Goldagios bis zu seinem völligen Verschwinden, das heißt Einlösung des Papiergeldes zum Nennwert;
2. die Stabilisierung des augenblicklichen Agios durch legale Devaluation, das heißt die Einlösung des Papiergeldes zu seinem dem durchschnittlichen Goldagio entsprechenden Kurswert, somit die gesetzliche Anerkennung der effektiven Kaufkraft des Papiergeldes¹.

¹ Adolf Wagner, Die russische Papierwährung, 1868, S. 181, definiert: „Devaluation ist die Herabsetzung des entwerteten Papiergeldes auf seinen zu einem bestimmten Zeitpunkte, insbesondere zur Zeit der Valutaregulierung bestehenden Kurswert.“

Wilhelm Legis, Handwörterbuch der Staatsw., 1910, Artikel Papiergeld: „Devaluation ist die Fixierung des Wertes des Papiergeldes gegen Edelmetall, auf den es infolge der Entstehung eines Metallagios gesunken ist.“

Rudolf Dalberg, Weltwirtschaftszeitung, 11. April 1919, definiert vom Standpunkt der Metallseite Devaluation als „Herabsetzung des Münzwertes einer Währung“.

Uns schien es von Bedeutung zu sein, nicht nur das Moment der „Herabsetzung“, sondern auch der „Einlösung“, und zwar, was heute praktisch nur in Frage kommt, in Gold zu betonen, da das Weiterbestehen der Uneinlösbarkeit des Papiergeldes unter den heutigen Umständen, wo „die Grundsätze der Geldschöpfung erst noch festgestellt werden müssen“, wie selbst Heyn (Chartalttheorie, S. 794) zugibt, das Ziel der Devaluation: wertstabile Valuta, wieder in Gefahr brächte. Walter Loß definiert in ähnlicher Weise Devaluation als „Einlösung zu einem zwischen dem Nennwert und Null stehenden Kurs unter Anerkennung der tatsächlichen Entwertung des Papiergeldes und der eingetretenen Preisrevolution“ (Finanzwissenschaft, 1917, S. 800).

1. Befürworter der Devaluation

Einer der ersten, der das Problem der Devaluation durchdacht und sie als „Mittel den Krebschaden des Papiergeldes schnell zu hemmen“ entschieden empfohlen hat, war der Staatswirtschaftslehrer Ludwig Heinrich von Jakob¹, in dem Roscher einen Vorläufer Ricardos sieht. Seine Argumentation wird dadurch besonders interessant, daß sie sozusagen in nuce den Mechanismus der Devaluation, wie sie später in Argentinien durchgeführt worden ist, enthält. Sein Vorschlag lautet: „Der Staat fixiert den Wert des Papiergeldes auf den Preis, den es gerade zu der Zeit, wo er die Operation vornimmt, hat. Dieses bewirkt er dadurch, daß er von diesem Augenblicke an in den vorzüglichsten Handelsorten Kassen eröffnet, die für immer bereit sind, jedes eingebrachte Papiergeld zu dem fixierten Preise unweigerlich umzuwechseln. Hierzu muß freilich der Staat einen hinlänglichen Vorrat von Münzen anschaffen; allein sehr bedeutend wird dieser Vorrat nicht zu sein brauchen. Denn erstlich braucht in einem Lande niemand bares Geld, wo man sich einmal ans Papier gewöhnt hat. Jeder hat das Papiergeld lieber und wird gar keine Lust haben, sich davon los zu machen, wenn er einmal sicher ist, er könne dabei nichts mehr verlieren. Anfangs werden die Kassen vielleicht einen choc auszuhalten haben. Sowie aber jeder sieht, er erhält bares Geld, sobald er will, wirken alle die Umstände, welche dem Papiergelde den Vorzug geben, bald zurück. Leichtigkeit der Aufbewahrung, der Bezahlung des Transports und viele andere Dinge empfehlen ein gutes Papiergeld und machen, daß man sich bald die verwechselten Zettel wieder holt . . . Diese Maßregel läßt die Zirkulationsmittel ganz in ihrem alten Sein bestehen, zieht also durchaus keine Erschütterungen oder auch nur Unbequemlichkeiten nach sich. Das Papiergeld wird sodann als ein Bruch des Silbergeldes (1821!) angesehen und ein Taler Papiergeld gilt $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ usw. Taler Silbergeld, so wie es gesetzlich fixiert ist. Will der Staat ein solches Papiergeld nachher ganz aus dem Kurs bringen, um nicht zweierlei Namen zu dulden, so ist nichts leichter als dies. Hat nämlich seine Anstalt sich erst vollkommen Kredit erworben, so darf er nur die Papiertaler, welche einen Bruch der Silbertaler gelten, gegen andere neue Papiertaler

¹ Die Staatsfinanzwissenschaft, 2. Band, 1821, S. 774 ff.

ein wechseln, denen er den Wert eines Silbertalers¹ gibt und die er bei seiner Kasse für voll bezahlt. Es existiert sodann nur eine Art von Talern, nämlich Silbertaler, weil jeder für den Papiertaler nach Belieben einen Silbertaler erhalten kann.“ Jakobs Gründe gegen die Wiederherstellung der alten Parität sind folgende: „Die Gesellschaft wird durch eine Erhöhung des Kurses so wenig entschädigt, daß vielmehr die ganze Reihe der Nachteile durch das Steigen des Kurses sie noch einmal trifft, welche sie vorher durch das Fallen desselben erfahren², nur in umgekehrter Ordnung. Diejenigen nämlich, welche gerade viel Papiergeld in Händen oder dergleichen von anderen zu empfangen haben, profitieren durch diese Maßregel. Diejenigen aber, welche kein Papiergeld haben, das selbe sich aber anschaffen müssen, um ihre in schlechterem Papier kontrahierten Schulden zu bezahlen, verlieren eben in dem Maße, als jene gewinnen. Es bewirkt also ein solches in die Höhe treiben des Kurses eine ebenso große blinde Vermögensumwälzung, als vorher das Fallen des Papiergeldes bewirkt hat. Statt das Übel dadurch zu verbessern oder zu hemmen, wird es nur, ob schon in umgekehrter Ordnung, wiederholt.“

Zur selben Zeit nahm auch Friedrich Nebenius in seinem klassischen Werke „Der öffentliche Kredit“ (1820) zur Devaluationsfrage Stellung. Er schreibt S. 213 ff.: „Wo die Depreziation nur vorübergehend und unbedeutend ist, da erfordert das öffentliche Interesse, daß alle Mittel angewendet werden, um das Papier auf seinen ursprünglichen Wert zurückzuführen und so schnellig als möglich die bare Zirkulation herzustellen. Wo sie aber einen Zeitraum von vielen Jahren einnimmt, und zugleich sehr bedeutend war, da ist es eine falsche Gerechtigkeit, die diejenigen anrufen, welche die vollständige Einlösung nach dem Nominalwert verlangen. Einmal kann es nicht anders sein, als daß die Depreziation nach Verhältnis der Emissionen zunahm, und daß die Werte, welche die Regierung gegen das ausgegebene Papier erhalten hat, nach Maßgabe der Vermehrung immer mehr von dem Nominalwerte des Geldes abwichen. Die Gerechtigkeit kann also nicht verlangen, daß die Regierung mehr zahle, als sie empfangen hat. Dagegen wird man wollen, daß sie ihr Geld wenigstens um den aus-

¹ Im Original irrtümlich Papiertaler.

² Die Folgen des Sinkens des Geldwertes hat meines Erachtens neuerdings Wilhelm Rosenberg, *Valutafragen*, 2. Aufl., 1918, S. 14 ff., am klarsten dargestellt.

gegebenen Wert einlöse. Allein nur diejenigen haben einen Anspruch auf Ersatz, welche durch das allmähliche Sinken des Papiergeldes einen Verlust erlitten haben. Diese Personen und den Betrag des Verlustes bei dem Schwanken der Preise auszumitteln, ist, leicht begreiflich, eine reine Unmöglichkeit."

Auch Karl Heinrich Rau¹ nimmt zugunsten der Devaluation Partei, ohne jedoch einen neuen Gedanken beizutragen.

Von besonderem Interesse sind wieder die prinzipiellen Ausführungen Johann Alfons von Helfferichs², dessen wertvolle Beiträge zu den Fragen des Geldwesens erst neuerdings gebührend beachtet werden. Nachdem er eine Reihe von historischen Beispielen für die Devaluation angeführt hat mit dem Bemerken, daß „Beispiele des Gegenteils, wo ein stark entwertetes Papier wieder auf den ursprünglichen Wert zurückgebracht wurde, verhältnismäßig selten sind“, beruft er sich auf die drei oben angeführten Verteidiger der Devaluation und führt hierzu folgende eigenen Gedanken aus: „Was man gegen das von den tüchtigsten Schriftstellern verlangte Verfahren (der Devaluation) einwendet, läuft in der Hauptsache darauf hinaus, daß dasselbe ein Staatsbankrott sei. Das ist formell auch richtig. Indem der Staat erklärt, daß das von ihm selbst ausgegebene Papiergeld oder die unter seiner Autorität und auf seine Veranlassung hin emittierten Banknoten hinfort nicht zum nominellen, sondern nur zum wirklichen Wert Umlauf haben und eingelöst werden sollen, erklärt er, daß er seine ursprünglich übernommene Verbindlichkeit nicht halten wolle und könne. Materiell aber findet der Bankrott nicht erst zur Zeit dieser Erklärung statt, sondern in dem Moment, wo der Staat seine Autorität benützte, um entwertete Geldzeichen zwangsweise in Kurs zu bringen und darin zu erhalten. Jener formelle Akt bestätigt nur, was vorher schon geworden ist. Niemand wird dadurch neu in Schaden gesetzt, sondern es wird nur erklärt, daß den augenblicklichen Besitzern des Papiergeldes, die es entwertet eingenommen haben, keine Entschädigung gegeben werden soll für einen Schaden, den sie nicht selbst erlitten haben, sondern die früheren Besitzer des Papiers, die dasselbe während der Periode des Sinkens erhielten und in

¹ Grundsätze der Finanzwissenschaft, 1850, 1. Abteilung, S. 341.

² Die österreichische Valuta seit dem Jahre 1848, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1856, 3. Heft, S. 435 ff.

Besitz erhalten“¹. Als die drei Bedingungen, „unter denen allein das Verfahren als das richtige empfohlen wird“, stellt Johann von Helfferich fest: 1. „daß in dem Moment, wo die Wiederherstellung des Geldwesens möglich wird, die Depreziation noch bestehe“, 2. „daß sie bedeutend genug gewesen und noch sei“, 3. „daß sie längere Zeit hindurch bestanden habe“. Er fährt fort²: „Ist die Periode der Depreziation von langer Dauer gewesen, . . . so hat sich eine neue Basis der Vermögensverteilung tatsächlich gebildet, welche, wenn die Depreziation eine bedeutende war, ohne die schlimmste Beeinträchtigung zahlreicher Interessen nicht in dem Maße verändert werden darf, wie es durch Zurückführung der älteren Schuldsforderungen auf ihren ursprünglichen Kurswert geschehen würde. Nicht nur die Billigkeit, sondern auch die Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt empfehlen hier dringend ein anderes Verfahren. Daß auch ein eigentliches Recht dafür geltend gemacht werden kann, wage ich nicht zu behaupten, möchte es aber auch nicht geradezu verneinen“³. Folgende weitere Sätze Johann von Helfferichs⁴ sind ebenfalls für die Beurteilung des Problems wertvoll: „So gewiß Noten auch ohne Bareinklösung auf Pari stehen können, so gewiß ist die Anschaffung von Bargeld kein absolut notwendiges Mittel, um der Entwertung von Noten ein Ende zu machen . . . Um die Einlösbarkeit der Noten auszusprechen, muß man einen Zustand zu erreichen suchen, wo kein Noteninhaber mehr ein Interesse hat, Bargeld bei der Bank zu holen, wo im Gegenteil der Bank Bargeld zum Austausch gegen das bequemere Zahlungsmittel der Noten gebracht wird. Das aber ist an sich auch ohne Ankäufe von Bargeld zu erreichen durch Maßregeln, welche den Kredit des Staates und der Bank

¹ Das ist im Grunde derselbe Standpunkt, den später einer der russischen Finanzminister bei der russischen Währungsreform in den 1890er Jahren in die Worte kleidete: durch die Währungsreform dürfe „niemand reicher und niemand ärmer“ werden (v. Schulze-Gävernitz, Volksw. Studien aus Rußland, 1899, S. 474).

² a. a. O. S. 445 ff.

³ Er beruft sich hierfür auf die Autorität Savignys Obligationenrecht I, S. 459, 473 ff., 485 ff.), der in einem analogen Falle (in Sachsen 1840) im Sinne Helfferichs entschieden hat. Vgl. auch L. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, 1868, 1. Bd., 2. Abtlg., S. 1139 ff.

⁴ S. 459/60.

erhöhen¹ und sicherstellen und welche die Geldbilanz² (Österreich) zugunsten wenden und längere Zeit hindurch günstig erhalten³."

Auch Wilhelm Roscher (Nationalökonomik des Gewerbsfleißes und Handels, II, 8. Aufl., 1917, S. 299) ist gegebenen Falls für Devaluation, die als „Mittelweg am häufigsten“ ist. „Wenn dies nicht selten auf den falschen Grundsatz der Quantitätstheorie gestützt wurde," schreibt er, „als verhielte sich der Wert jedes einzelnen Geldbetrages umgekehrt wie die Gesamtmasse des Geldes: so läßt sich doch nicht leugnen, daß der Staatsbankrott, der freilich in der ganzen Maßregel liegt, schon früher, in den meisten Fällen unaufhaltsam geschehen ist und jetzt nur offen erklärt wird. Eine neue, an sich immer gefährliche Erschütterung der Volkswirtschaft tritt hierbei gar nicht ein; und auch für die Zukunft werden jene Schwankungen der Valuta, die bei der allmählichen Einziehung zum Nennwerte unausbleiblich sind, vermieden. Letzteres natürlich nur unter der Voraussetzung, daß nachher entweder an der reinen Metallober oder an der einlösblichen Papierwährung streng festgehalten wird."

Von den Schriftstellern der neueren Zeit, die unter gewissen Voraussetzungen die Devaluation empfehlen, erwähnen wir Wilhelm Lexis und Karl Helfferich⁴.

Im Zusammenhang mit der deutschen Valutaentwertung namentlich seit 1918 — an der Züricher Börse stieg vom 1. Januar 1919 bis Mitte Oktober 1919 das Disagio der deutschen Papiermark

¹ Zu diesen Maßregeln rechnet von Helfferich in erster Linie „die Verminderung und gänzliche Beseitigung des Defizits im Staatshaushalt, Erhöhung des Diskonts und stärkere Beschränkung der Darlehen der Zentralbank“.

² Unter „Geldbilanz“ scheint von Helfferich dasselbe zu verstehen wie Schär (Zahlungsbilanz und Diskont, 1909) unter „Kassabilanz“: das Verhältnis der effektiven Ein- und Auszahlungen eines Landes, das sich in erster Linie in den Wechselkursen spiegelt (so auch Schmalenbach, Zeitschrift für handelswissenschaftl. Forschung, 1907/8, S. 122/123).

³ Diesen meines Erachtens zutreffenden Standpunkt hat neuerdings Ludwig v. Mises (Zahlungsbilanz und Devisenkurse, Mitteilungen des Verbandes österr. Banken und Bankiers, 1919, S. 45) noch einfacher dahin formuliert: „Um die Edelmetallzirkulation im Lande zu erhalten, bedarf es keiner besonderen Eingriffe des Staates. Es genügt, wenn der Staat darauf verzichtet, durch Benutzung der Notenpresse finanziellen Schwierigkeiten abzuhelfen.“

⁴ Das Geld, 3. Aufl., 1916, S. 343/44: Im wesentlichen übereinstimmend mit Lexis.

von 52 % auf 84 % (= 525 % Goldagio) — hat sich die Devaluationsdebatte auf speziell deutschem und österreichisch-ungarischem Hintergrund wieder belebt, während Lexis und Karl Helfferich ihren Standpunkt schon vor einer Reihe von Jahren sine ira et studio verfochten haben. Es ist hier nicht unsere Absicht, in den Streit um die spezielle deutsche Devaluationsfrage einzugreifen und zwar deshalb nicht, weil uns erst in 1 bis 2 Jahren, wenn die Intensität der Produktion in Deutschland wieder zugenommen und Deutschland wieder in die allgemeine Weltwirtschaft hineingewachsen ist, so daß die allgemeine Kaufkraft des deutschen Papiergeldes im Inlande und sein besonderes Disagio gegenüber dem Golde sich weit mehr als heute einander angepaßt haben, eine endgültige Stellungnahme in der deutschen Devaluationsfrage zweckmäßig erscheint, allerdings dann auch unumgänglich notwendig¹.

Wenn wir auf die heutigen Verfechter und Gegner der deutschen Devaluation eingehen, so geschieht es nur, soweit sie Neues in prinzipieller Hinsicht vorzubringen wissen.

Als Befürworter einer Devaluation treten heute namentlich auf: Alfred Langsburch², dessen Gedankengänge namentlich mit denen Johann von Helfferichs sich wesentlich decken, Wilhelm Rosenberg³, dessen allgemeine Ausführungen, besonders auch in Hinsicht auf die Wirkungen einer Preisrevolution auf die verschiedenen Wirtschaftsstände, durch ihre Klarheit sich auszeichnen, Richard Hauser⁴, Oskar Wassermann⁵, Friedrich Bendixen⁶, Otto Heyn. Irgendwelche neue Gedanken als Beitrag zu der prinzipiellen Seite der Devaluation bringen sie jedoch mit Ausnahme Heyns nicht. Wir zitieren hier lediglich von ihnen Lexis⁷, da seine Ausführungen als

¹ Heute gilt von der Kaufkraft des deutschen Papiergeldes noch durchaus der allgemein richtige Satz Roschers (Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes, 1899, S. 327): „Das Sinken des Papiers hat durchaus kein gleichmäßiges Steigen aller Warenpreise zur Folge . . . Daher würde man in Ländern, wo uneinlösliche Papierwährung mit Zwangskurs besteht, sehr irren, die allgemeine Kaufkraft des Papiergeldes nach seinem besonderen Disagio gegen die edlen Metalle zu messen: und zwar um so mehr, je niedriger im allgemeinen die wirtschaftliche Entwicklungsstufe des Landes ist.“

² Die Bank, 1918, 2. Hälfte, S. 792 ff., und Oktober 1919.

³ Valutafragen, 2. Aufl., 1918, besonders S. 35/36.

⁴ Zur Währungsfrage, Bankarchiv, 1. Juli 1919.

⁵ Die Zukunft der deutschen Finanzen, Zeitschr. Demokratie, Heft 2, 1919.

⁶ Währungspolitik und Geldtheorie, 1919, S. 114/115.

⁷ Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1910, Artikel Papiergeld.

die einer anerkannten Währungsautorität von besonderer Bedeutung sind, sowie Heyn. Lexis resümiert: „Hat die Herrschaft des Zwangskurses nur kurze Zeit gedauert und ist das Metallagio durchschnittlich in mäßigen Grenzen, etwa zwischen 10 und 15%, geblieben, so ist die Methode der Hebung des Papiergeldes auf seinen ursprünglichen Wert die allein berechtigte, und es findet dabei auch keine merkliche Schädigung der Schuldner statt, weil der Binnenwert des Papiergeldes unter solchen Umständen noch keine erhebliche Einbuße erlitten hat. Hat dagegen eine Papiergeldwirtschaft mit hohem Agio mehrere Jahrzehnte¹ hindurch bestanden, so haben sich die Warenpreise der Wertminderung des Geldes angepaßt und auch alle Schulden sind nach der verringerten Werteinheit bemessen. Es wäre daher eine unbillige Belastung der Schuldner und eine ungerechtfertigte Bereicherung der Gläubiger, wenn das Papiergeld wieder auf den dem Gedächtnis der lebenden Generation vielleicht schon verschwundenen Wert des ursprünglichen Metallgeldes gebracht würde. In solchen Fällen kann nur die Methode der Devaluation, also die Umwandlung des Papiergeldes in Metallgeld nach dem wirklichen durchschnittlichen Wertverhältnis desselben gegen Gold den Weg zur Wiederherstellung der Parzahlung darbieten.“

Otto Heyn², annähernd einig mit Lansburgh, fördert meines Erachtens die Klarstellung des Problems und seiner Lösung durch folgenden Gedanken: „Es ist vollkommen überflüssig, darüber zu streiten, ob es gerecht und billig und vernünftig ist, den künftigen Parikurs wieder in der Höhe des alten Pari oder niedriger festzusetzen, sondern es handelt sich lediglich darum, zu ermitteln, bei welchem Durchschnittskurse in Zukunft die ein- und ausgehenden Zahlungen salbiert, Angebot und Nachfrage von Wechseln zum Ausgleich gebracht werden können. . . . Der Markt ist für die Bestimmung der Relation bzw. des Pari maßgebend. Es wäre aber

¹ Im Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre, 1907, Artikel Papiergeld, spricht Lexis nur von „langer Zeit“ und fügt die Voraussetzung hinzu, daß „die Aussicht auf Einlösung des Papiergeldes zum Parikurse verschwunden ist.“ Wenn L. Bohle, Das Problem der Valutaentwertung, 1919, S. 51, behauptet, daß Lexis sich in der Frage der Devaluation „eng an die von Ab. Wagner vertretene Auffassung anschließt“, so trifft dies nicht zu. Im übrigen ist es in wissenschaftlichen Kreisen üblich, längere Zitate auch bei Quellenangabe in Anführungszeichen zu bringen, wenn sie wörtlich sind, was Bohle, S. 37/38, unterläßt.

² Zur Frage der Wiederherstellung entwerteter Währungen. Weltwirtschaftliches Archiv, 1. April 1919, S. 409 ff.

unrichtig, ohne weiteres etwa den jetzigen Wechselkurs oder den Durchschnittskurs des letzten Jahres oder der letzten Monate zugrunde zu legen. Es muß vielmehr berücksichtigt werden, wie sich die Verhältnisse in der Zukunft gestalten“ (zum Beispiel Belastung der „Kassabilanz“ durch Abzahlung von Kriegsschädigung).

2. Gegner der Devaluation

Zu den Gegnern der Devaluation zählen naturgemäß die Verfechter des „Banking-principle“, die in einem gesteigerten Notenumlaufe eine Folge der Steigerung der Preise sehen und einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Währung und Wechselkurs leugnen. Wir lassen hier einen ihrer Hauptvertreter, Adolf Wagner¹, über die Frage der Devaluation zu Wort kommen. Zunächst behauptet er, daß „die Beseitigung des Papiergeldes und die Wiedereinführung fester Metallwährung, nach welcher Methode sie auch erfolge, ohne eine einschneidende wirtschaftliche Krisis und ohne die besondere Schädigung gerade derer, welche bisher aus der Papierwährung ihren Gewinn zogen, nun und nimmer mehr abgehe“. Dann schreibt er: „Auch bei einem viel stärker entwerteten Papiergelde, wie zum Beispiel bei den österreichischen Bancozetteln 1810/11, fehlt der genauere Zusammenhang zwischen Geldmenge und Agio. Dadurch allein wird im Grunde schon die theoretische Unrichtigkeit der Methode der Devaluation des Papiergeldes bewiesen, wenigstens soweit diese Methode an sich empfohlen und nicht bloß als mitunter allein übrigbleibendes Hilfsmittel entschuldigt wird. Denn die Devaluationsmethode beruht auf dem Grundsatz, nach der Höhe des Agios die Größe der erforderlichen Geldmenge durch Reduktion des Nennwertes der letzteren auf den Kurswert zu berechnen. Dieser Grundsatz ist eine Folgerung aus der Quantitätstheorie und falsch wie diese.“ Geht aber schon aus dieser Ausführung hervor, daß selbst Adolf Wagner nur theoretisch ein prinzipieller Devaluationsgegner ist, so wird diese Feststellung noch durch folgenden Passus über Rußland erhärtet: „Das Ergebnis hatte dahin gelautet, daß die richtige Methode der als notwendig erwiesenen Herstellung der Valuta bei der in Rußland noch vorliegenden mäßigen Entwertung des Papiergeldes und bei den spezifischen Eigentüm-

¹ Die russische Papierwährung, 1868, S. 5/6, 85 ff., 180 ff.

lichkeiten gerade der russischen Volkswirtschaft die Wiederemporhebung des entwerteten Papiergeldes . . . sei." Weiter spricht dafür die an anderer Stelle gebrauchte Klausel: „zumal bei dem gegenwärtigen Kursstande der russischen Valuta (1868)"¹. An Stelle der Devaluation schlägt Wagner, der in dem uneinlösbaren Papiergeld mit Zwangskurs eine Staatsschuld², und zwar in einer besonders bedenklichen Form, hervorgegangen aus einem starken ‚akuten‘ Defizit“ sieht, die Konvertierung der Papiergeldschuld „in eine andere, zweckmäßigere Form der Staatsschulden“ vor, was keine neue Staatsschuldenaufnahme bedeute, da diese Anleihen in Form fundierter verzinslicher Schuld „an sich nicht den Kapitalbetrag der Schuld erhöhen, und ihre Zinsen größtenteils nur scheinbar den Betrag der laufenden Kosten der Staatsschuld, des Zinsersfordernisses; denn die vielen Ausgaben, welche die Papiergeldwirtschaft auch den Finanzen des Staates verursacht (erhöhte Preise,

¹ Bei der russischen Währungsreform im Jahre 1897, die insofern als Devaluation angesehen werden kann, als eine Wertsteigerung des Kreditrubels verhindert werden sollte und sein Wert durch Aufnahme der Barzahlungen auf der Höhe seines damaligen durchschnittlichen (1888/94) Kurswertes in Gold, welchen der Preis von London lang in Petersburg oder der Rubelpreis in Berlin bezeichnete, stabilisiert wurde, hat sich auch Adolf Wagner für diesen Weg ausgesprochen. Schulze-Gävernitz, a. a. D. S. 474.

² a. a. D. S. 183. — L. Goldschmidt, a. a. D. S. 1203, nennt es „einen unverzinslichen Vorschuß auf die Landeseinkünfte, gleichsam eine antizipierte Steuererhebung“. K. H. Rau, a. a. D. S. 270, sagt: „Das Staatspapiergeld ist eine Staatsschuld ganz eigentümlicher Art, nämlich 1. unverzinslich, 2. die Personen der Gläubiger wechseln unaufhörlich, 3. die etwa den Besitzern zugesicherte Tilgung der Schuld wird durch den freien Entschluß derselben, die Papiere im Verkehre umlaufen zu lassen, hinausgeschoben, 4. es wird durch Wiederausgabe der eingelösten Papiere die Schuld stets von neuem eingegangen.“ Jakob, a. a. D. S. 770, bekämpft den Standpunkt, daß das Papiergeld wieder auf seinen vollen Metallwert zu heben sei, weil das Papiergeld „eine Schuld des Staates an das Publikum“ sei, als „ganz falsch“: denn „1. weiß der Staat nicht, welche Individuen durchs Papiergeld verloren und wieviel jedes verloren; 2. wollte man sagen, er ist's dem Publikum schuldig, so heißt dieses hier nichts. Denn das Publikum ist nichts anderes als der Staat selbst, und dann würde Schuldner und Gläubiger eine und dieselbe Person sein und sich also die Schuld von selbst aufheben. Da aber dieses nur dann der Fall sein würde, wenn alle einzelne in gleicher Proportion ihres Einkommens zur Bezahlung dieser Schuld beigetragen hätten, dieses aber durchaus nicht der Fall ist, so erhellt die Richtigkeit dieser Vorstellung. Denn sie läßt das Problem, wie denen, welche mehr als andere gelitten, ihren Schaden zu erstatten, gänzlich unaufgelöst.“

verminderte Steuererträge, Zölle) fallen dafür fort". Und zwar schlägt Wagner in diesem Falle, wo wir es mit einer mäßigen Entwertung des Papiergeldes (1868) zu tun haben, die Aufnahme einer auswärtigen Anleihe vor, „deren Ertrag ganz oder fast ganz im Auslande, möglichst jederzeit verfügbar angelegt, stehen bleibt. Die Zinsen der Anleihe werden von dem Gewinne dieser Veranlagung gedeckt, insofern also vom Auslande selbst bezahlt. Die jedenfalls verbleibende Differenz zwischen den höheren Zinsen der Anleihe und dem niedrigeren Erträgnis dieser Anlage bildet allein das eigentliche finanzielle Opfer für Rußland. Damit wird aber die dauernde Zahlungsfähigkeit des Zettelinstituts erkauf¹."

Unter denjenigen, die im Zusammenhang mit der speziellen deutschen Devaluationsfrage sich gegen eine Devaluation aussprechen, sind N. E. Weill und G. H. Raemmerer zu erwähnen.

Weill², der die Tatsache einer Noteninflation (hierin übereinstimmend mit Wassermann) leugnet, führt als Hauptgrund für seinen Standpunkt ins Feld, daß „jeder Gedanke an Devaluation auf Jahre hinaus jedes Vertrauen zu Deutschlands Wirtschaft tötet". Er erklärt die Verewigung des heutigen hohen Lohnstandes für unmöglich und sieht deshalb in der Lohnfrage keinen entscheidenden Grund für die Devaluation; er betrachtet ferner eine entwertete Valuta nicht als den größeren Nutzen für unseren Export³, und überdies als eine gefährliche Dumping-Politik; schließlich bestreitet er, daß sich bereits alle Preise in Deutschland der entwerteten Valuta angepaßt haben.

Raemmerer⁴ bringt zum Teil dieselben Gründe gegen

¹ Wagner, a. a. D. S. 269.

² Das deutsche Valutaproblem, „Frankf. Zeitung“ vom 5. August 1919.

³ In seinem Angriff gegen Hausers Besürwortung der Devaluation, a. a. D., zitiert Weill eine entscheidende Äußerung Hausers nicht zu Ende. Hausser sagt: „Daß ein niedriger Stand der Valuta dem Außenhandel abträglich sei, ist ein weit verbreitetes populäres Vorurteil. In Wirklichkeit ist der Stand der Valuta an sich für den Außenhandel belanglos.“ Hausser fährt aber fort (und das übersieht Weill): „Von erheblichem Einfluß sind nur die Schwankungen der Valuta.“ In der Tat hat Hausser Recht, und Weill beruft sich irrtümlicherweise auf Bamberger und Karl Helfferich; letzterer kam vielmehr auf Grund seiner grundlegenden Untersuchung: „Außenhandel und Valutaschwankungen“ (1897, S. 57) zu dem Ergebnis: „Ein nach außen und innen fester und stabiler Geldwert ist die beste Grundlage für das wirtschaftliche Gedeihen eines Landes.“

⁴ Das Gespenst der Devaluation, „Bankarchiv“ vom 15. September 1919. Schmollers Jahrbuch XLIII 4.

eine Devaluation vor wie Weill. So behauptet auch er, daß die Devaluation den Kredit Deutschlands in der Welt vernichtet und nimmt die Frage der fallenden Löhne bei fallenden Preisen wie überhaupt die Frage der rückläufigen Preisrevolution, auf deren Schwierigkeiten schon L. G. von Jakob, wie oben dargelegt, hinwies, auf die leichte Schulter. „Mit fallenden Preisen“, so behauptet Raemmerer kurzer Hand, „können sich Handel und Verkehr sehr wohl abfinden und sich ganz darauf einstellen.“ In den Mittelpunkt seiner theoretischen Begründung — und damit losgelöst von speziellen Erwägungen für Deutschland — stellt Raemmerer den Satz: „In dem Moment, wo die Zahlungsbilanz¹ hergestellt ist, ist auch die alte Goldparität der Valuta² wieder erreicht.“ Und an anderer Stelle: „Die Zahlungsbilanz ist ausschlaggebend für die Valutabewertung.“ (Als weiteres Beeinflussungsmoment erkennt er noch die Spekulation an.) Um neben der Goldparität der Papiervaluta (S. 249, Anm. 1) aber auch die Stabilität herzustellen, sei auf jeden Fall die Goldeinlösung notwendig „in Verbindung mit einem gewissen, durch die Erfahrung indizierten Goldvorrat“. Dann könne trotz der größten Schwankungen der Zahlungsbilanz die Valuta nur innerhalb der Goldpunkte schwanken. Aus dieser Erwägung sei der richtige Gesichtswinkel für die Erörterung der Frage der Devaluation zu gewinnen.

3. Kritik

Adolf Wagner hat richtig erkannt, daß die Devaluationsmethode in ihrem Kerne ein Ausfluß der Quantitätstheorie ist. Wenn er aber zugleich behauptet, sie sei „falsch wie diese“, so ist diese Behauptung eben nur so weit richtig, als die Theorie, die Quantitätstheorie sei falsch, richtig ist. Daß die Banking-Theoretiker in ihrer Widerlegung der Quantitätstheorie zu weit gegangen sind und verkannt haben, daß diese in der Tat ein großes Korn Wahrheit enthält, ist hier ausführlicher auseinanderzusetzen nicht meine Aufgabe. Die Vertreter des „Banking-principle“ unterschätzen nicht nur den Einfluß des „symbolischen Geldes“ („Giralgeldes“) auf die Preisbildung, auch schon in der Frage der Inflationsmöglichkeiten durch

¹ Raemmerer versteht hier unter „Zahlungsbilanz“ daselbe, was wir weiter oben (S. 252, Anm. 2) mit Schär als „Rassibilanz“ bezeichneten.

² Raemmerer meint hier die „Goldparität des uneinlöslichen Zwangspapiergeldes“.

Banknotenausgabe, auch einlösbare, sehen sie nicht die tatsächlichen Auswirkungsmöglichkeiten. Schon Kniez¹ hat in Hinsicht der einlösbaren Banknote die einseitige Anschauung Tookes, Adolf Wagners usw. auf ihren wahren Kern zurückgeführt. Die Frage der Devaluation tritt überdies regelmäßig nur als Folge und im Zusammenhang mit einer übermäßigen Ausgabe uneinlösblichen Papiergeldes auf, zu der sich in neuerer Zeit in diesem Falle die übermäßige Schöpfung der bankmäßigen Zahlungsmittel hinzugesellt. In diesem Zustande der Inflation² hat die Quantitätstheorie auf jeden Fall Anspruch auf Beachtung.

Erkennen wir somit an, daß die Quantitätstheorie einer gewissen Korrigierung durch die Banking-Theorie bedarf³, lehnen wir aber andererseits ab, die Quantitätstheorie als unbedingt falsch zu verwerfen, so kommen wir zu dem Resultat, daß nur die Devaluationsmethode absolut falsch wäre, die den Momentkurs eines Goldagio als Basis für die Herabsetzung des Papiergeldes nimmt. Wo dies

¹ Kniez, Der Kredit, II, 1876, S. 426: „Es ist eine entschieden unrichtige, folgenschwere Übertreibung von Tooke, wenn derselbe behauptet, daß die zirkulierende Menge einlösbarer Noten nur durch den Bedarf des Verkehrs nach Notengebrauch bestimmt werde. Die Notenmenge, welche der Verkehr bedarf und begehrt, also haben muß, bildet vielmehr während der Zeit eines unerschütterten Vertrauens in die Einlösbarkeit der Noten und in einem Lande, das sich an Notengebrauch gewöhnt hat, nur die untere Grenze, das Minimum der Zirkulation. Das Maximum wird durch diejenige Notenmenge erstellt, welche der Verkehr noch in Zirkulation halten und tragen kann, weil sie noch nicht das Minimum beeinträchtigt, das innerhalb der nötigen Gesamtmenge von Geldzahlungsmitteln für das Metallgeld beansprucht wird. Die tatsächlich zirkulierende Notenmenge wird sich regelmäßig zwischen diesem Minimum und Maximum halten und bewegen.“

² Noch W. Loß zum Beispiel faßt den Begriff „Inflation“ zu eng, wenn er in ihr die „durch Währungspolitik bewirkte künstliche Preissteigerung“ sieht (Wörterbuch der Volkswirtschaft, 1906, Artikel Geld). Die „Frankf. Zeitung“, („Vom Wesen der Inflation“, vom 9. August 1919), faßt ihn sehr richtig viel weiter als „Schaffung künstlicher oder zusätzlicher Kaufkraft“; Symptome sind Anschwellen des Notenumlaufs, der Bankeinlagen, die Begebung unproduktiver Staatsanleihen, die aber wieder zum Teil als gesteigerter Notenumlauf usw. ihre preissteigernde Wirkung ausüben.

³ Selbst E. J. Loyd, der Ricardos Quantitätstheorie praktisch als „currency-principle“ verwertete und der geistige Vater der Peelschen Bankakte ist, hat sein Prinzip mitunter in gemäßigterem Sinne gedeutet: „Schwankungen in dem Betrage der umlaufenden Geldmenge sind selten, wenn je die ursprüngliche und unmittelbar veranlassende Ursache von Schwankungen in den Preisen.“ (Ausführlicher zitiert bei Kasse, Zur Banknoten- und Papiergeldfrage, Zeitschr. f. d. gef. Staatswissenschaft, 1856, S. 640.)

nicht geschieht, wo vielmehr das als Basis gewonnene Goldagio ein möglichst breites Durchschnittsniveau darstellt, da wird in demselben Maße die Devaluationsmethode gerechtfertigter und der Ausdruck einer nur maßvoll angewandten Quantitätstheorie. So ist es auch kein Widerspruch, daß zum Beispiel Johann von Helfferich, der schon die großen Voraussetzungen für die Berechtigung der Durchführung einer Devaluation klar herausarbeitete, Verfechter der Devaluation (unter den drei von ihm genannten Bedingungen) und Gegner der krassen Quantitätstheorie ist; nach seiner Ansicht (ganz im Sinne J. St. Mills) ist diese „bloß dann richtig, wenn alle anderen Bedingungen des Preises sich gleich bleiben“.

In derselben Richtung wie die Bekämpfung der Devaluationsmethode aus Gegnerschaft gegen die Quantitätstheorie liegt ihre Bekämpfung mit der Behauptung — so Kämmerer —, die alte Goldparität der Valuta sei mit dem Moment wieder erreicht, wo die Zahlungsbilanz („Kassabilanz“) wiederhergestellt sei. Das große Moment der Beeinflussung des Wechselkurses durch die innere Entwertung der Valuta übersieht er vollständig¹. Nach seiner Ansicht müßte also zum Beispiel die deutsche Valuta ihre Goldparität sofort wieder erreichen, wenn die Vereinigten Staaten eine Milliarden-Valutaanleihe gewähren. Denn in diesem Falle ist ja die aktive Kassabilanz wiederhergestellt. Eine solche besaß zum Beispiel vor dem Kriege lange Jahre die Türkei trotz passiver Handelsbilanz, dank der fortwährenden ausländischen Anleihen; die Folge waren andauernd günstige Wechselkurse im Rahmen der Goldparität; aber nur deshalb, weil keine inländische Inflation gleichzeitig bestand.

Zwei wichtige Einwände gegen die Devaluation sind es noch, die zu erörtern sind.

Der Einwand: der Kredit des betreffenden devaluierenden Staates wird schwer und auf lange Zeit geschädigt. Wer die Geschichte der Devaluation im 19. Jahrhundert verfolgt, findet, daß dieser Einwand immer wieder auftaucht, wie überhaupt alle Schein-, Viertels- und Halbwahrheiten, die schon vor 100 Jahren zur Zeit der englischen

¹ Mit L. Pohle, Das Problem der Valutaentwertung, 1918, S. 18, stehen wir auf dem Standpunkt: „Was die Valutaentwertung unmittelbar hervorruft, mag meist eine Verschlechterung der Zahlungsbilanz sein; was aber die Valutaentwertung erst zu einer dauernden macht, das ist das Sinken der Kaufkraft des Geldes im Innern des Landes. Denn erst das Sinken der Kaufkraft im Innern macht es der Zahlungsbilanz unmöglich, sich wieder zu bessern.“

„Bankrestriktion“ und nach dem Bürgerkrieg in den Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit Valutafragen vorgebracht wurden, immer wieder, gleichsam unausrottbar, auferstehen. Geboren ist dieser Einwand der Zertrümmerung des Staatskredits aus dem schon von Johann A. von Helfferich bekämpften Empfinden, daß Devaluation und Staatsbankrott einfach ein- und dasselbe seien. Daß vielmehr die Devaluation, zur rechten Zeit und in der richtigen Weise durchgeführt, den Staatskredit heben kann, ist durch die Geschichte bewiesen. Weder der Kredit Argentiniens noch Rußlands, um nur diese beiden Beispiele anzuführen, hat durch die Devaluation gelitten, da eben die notwendigen Voraussetzungen für das Gelingen der Devaluation, auf die wir noch einzugehen haben, gegeben waren. Die Devaluation hat zwar als eigentlichen Endzweck die Verhinderung des Steigens der entwerteten Valuta im Interesse des Schuldners, sie schafft aber zugleich eine wertstabile Valuta und damit klare Verhältnisse für alle kaufmännischen Kalkulationen. Die Voraussetzung aber für die Aufrechterhaltung dieser neugeschaffenen Wertstabilität sind eine solide, auf Steuern und Anleihen (für produktive Zwecke) aufgebaute Finanzpolitik, die den Mißbrauch der Notenpresse ausschließt, eine tatkräftige die Prosperität des Landes begünstigende allgemeine Wirtschaftspolitik¹, und das Vorhandensein (Rußland 1897) oder planmäßige Ansammeln (Argentinien seit 1903!) eines Goldvorrates, der, wie der Fall Argentiniens praktisch beweist und damit die Theorie Jakobs, Johann von Helfferichs und Ludwig von Mises bestätigt, für eine Devaluation nicht unbedingte Voraussetzung ist, wohl aber dazu dienen kann, eine unerwartet wieder eintretende Tendenz zur Wiederentwertung infolge wirtschaftlicher Konjunkturrückschläge in gewissen Grenzen zu paralisieren. Alle diese Voraussetzungen aber sind zugleich die Bestimmungsmomente für die Hebung des Staatskredites.

Man bekämpft ferner die Devaluationsmethode deshalb, weil man die Gefahren der rückläufigen Preisrevolution, die im Gefolge der Wiederherstellung der alten Parität entstehen, als unerheblich hinstellt — so Weill und Kämmerer. Ich empfehle diesen Devaluationsgegnern das eingehende Studium der Geschichte der Valuta-

¹ So betonte einer der Vorkämpfer der argentinischen Devaluation von 1899, E. Kohn, in der von ihm herausgegebenen „Buenos-Aires-Handelszeitung“ vom 9. September 1899 ausdrücklich: „Man darf nie vergessen, daß der ganze Plan auf die Zuversicht gegründet ist, daß das Land prosperiere, daß seine Ernten gute seien, seine Viehwirtschaft Erträge abwirft.“

fanierungen im 19. Jahrhundert und der heftigen Widerstände der Gewerbetreibenden, Exporteure, Arbeiter und anderer gegen die Wiederherstellung der Valuta. Der Widerstand der Arbeiterschaft, die keinen Unterschied zwischen Nominal- und Realeinkommen macht, scheint mir insbesondere für die Zukunft von großer Bedeutung zu werden; D. Wassermann, Direktor der deutschen Bank, ist einer der wenigen, der dieses Moment nicht unterschätzt. In der Tat, die Geschichte der Arbeiterbewegung in den Vereinigten Staaten nach dem Bürgerkriege, als es sich darum handelte, eine „Kontraktion“ der „Greenbacks“ vorzunehmen, um die alte Parität wiederherzustellen, die die Vereinigten Staaten erst im Jahre 1879 erreichten, jedoch unter Nichteinziehung des größeren Teils der umlaufenden Greenbacks, gibt uns einen Vorgeschmack von den kommenden Lohnkämpfen in Ländern, die ihre Valuta wiederherstellen wollen. Der Arbeiter, heute selbstbewußter und straffer organisiert denn je, wird in einer Preissenkung gerade den Anlaß sehen, sein erkämpftes Lohnniveau zu behaupten und hierin die endliche „Sozialisierung“ erblicken¹.

Wenn Lexis oben zur Voraussetzung für die Devaluation macht, daß die Papiergeldwirtschaft mit hohem Agio „mehrere Jahrzehnte“ gedauert hat, so hat er hierbei den russischen Spezialfall von 1810/39 verallgemeinert; er spricht übrigens an anderer Stelle (S. 254, Anm. 2) nur von „langer Zeit“, Johann A. von Helfferich von „längerer Zeit“. Bei Argentinien zum Beispiel bestand dieser Entwertungszustand vor der Devaluation 15 Jahre. Mir scheint eine feste Umgrenzung der Zeitspanne nicht zweckdienlich zu sein, es können unter Umständen ebensogut bloß 5 Jahre genügen, um die Devaluation zu rechtfertigen. Die Zeitspanne erhält ihre eigentliche Bedeutung erst durch die anderen mitzubewächtigenden Momente (vergleiche unten).

Zusammenfassend vertreten wir den Standpunkt, daß es durchaus Fälle geben kann, wo die Devaluation der zweckmäßigste und für

¹ Was die besonderen deutschen Verhältnisse betrifft, so registriere ich hier nur zwei direkt entgegengesetzte amtliche Stellungnahmen: In der Weimarer Nationalversammlung vertrat Anfang Juli 1919 ein Vertreter des Reichsfinanzministeriums den Standpunkt, daß mit sinkenden Preisen die Arbeitslöhne herabgesetzt werden müßten. Der Reichsarbeitsminister aber ließ aus Anlaß des Abbruchs der Schlichtungsverhandlungen dem Metallarbeiterverband im September 1919 ein Schreiben zugehen, worin es unter anderem hieß: „Zu einem vorzeitigen Abbruch der Verhandlungen lag um so weniger Veranlassung vor, als . . . jeder Abbau der derzeitigen hohen Löhne vollkommen ausgeschlossen ist“ („Berliner Tageblatt“ vom 17. September 1919.)

alle Beteiligten am wenigsten schädliche Ausweg ist, wo der Staat den Mut haben muß, das Schiller'sche Wort im „Fiesko“ zu befolgen:

„Alles zu retten muß alles gewagt werden,
Ein verzweifeltes Übel will eine verwegene Arznei.“

Und zwar scheinen mir folgende vier großen Voraussetzungen den Ausweg der Devaluation zu rechtfertigen:

1. Die Entwertung des Papiergeldes muß längere Zeit hindurch bestehen;
2. nicht nur die Kaufkraft des Papiergeldes, gemessen am ausländischen Wechselkurs, sondern auch die allgemeine Kaufkraft des Papiergeldes im Inlande muß bedeutend gesunken sein, das heißt das Disagio muß mindestens 50 % betragen und das ausländische und inländische sich einander angepaßt haben, so daß der Devaluationskurs ein durch natürliche Bedingungen entstandenes Durchschnittsniveau der Kaufkraft des Papiergeldes zur Grundlage nehmen kann;
3. die Aussichten auf Einlösung des Papiergeldes zu pari sind entweder überhaupt oder für lange Jahre verschwunden;
4. die allgemeinen wirtschaftlichen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Wiedergeburt des Landes sind sichtlich vorhanden, so daß die Einlösung des Papiergeldes wenigstens zu seinem Devaluationskurs sowie die Ansammlung eines Goldfonds, der eine vorübergehende Wiederentwertung des Papiergeldes verhindern soll, gesichert erscheinen. Als solche Voraussetzungen erscheinen im einzelnen insbesondere der Wille der Regierung zu einer soliden Finanzgebarung und allgemeine Arbeitsfreudigkeit der Bevölkerung.

Die neuere Entwicklung des Carl-Zeiß-Werks

Ein Beitrag zur Sozialisierung und Betriebsrätefrage

Von Dr. Fr. Schomerus

Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Carl-Zeiß-Werks

Inhaltsverzeichnis: 1. Ernst Abbes Anschauungen und die Jetztzeit S. 265—267. — 2. Überblick über die soziale Organisation des Carl-Zeiß-Werks S. 268—274. — 3. Das Carl-Zeiß-Werk in der neueren Zeit S. 274—280. — 4. Die Erfahrungen des Carl-Zeiß-Werks und das Betriebsrätegesetz S. 281.

Schon in den Jahrzehnten vor Ausbruch des Krieges war es die einstimmige Meinung der berufensten Sozialpolitiker, daß die Schöpfung Abbes, die sozialpolitischen Einrichtungen des Jenaer Zeiß-Werks am meisten fortgeschritten, gut und vorbildlich seien, weil Abbe nicht vom charitativen Standpunkt aus die Arbeiterfrage lösen, nicht in großmütterlicher Weise für die Arbeiter sorgen wollte, sondern zunächst die rechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter über die Reichsgewerbeordnung hinaus verbessern, die Hauptmängel des Industrie-Arbeitsverhältnisses, die Abhängigkeit und Existenzunsicherheit beseitigen, beziehungsweise mildern wollte. Nicht durch Wohlfahrtseinrichtungen, sondern durch Hebung der Rechtslage versuchte er der sozialen Frage beizukommen. Schmoller meinte in seiner Besprechung von Abbes sozialpolitischen Schriften, daß seine sozialen Lösungen, obwohl sie auf einer Höhe ständen, die nicht ohne weiteres eine allgemeine Nachfolge erwarten ließe, sich doch mit der Zeit durchsetzen würden, „denn sie liegen ganz im Geiste der Zeit, sind dem praktischen Leben abgelauscht und angepaßt“. Und er nahm vom Theoretiker wie vom Praktiker Abbe mit dem Wort Abschied:

„Denn wer den besten seiner Zeit genug getan,
Der hat gelebt für alle Zeiten.“

Nun sind der Krieg und die Revolution durchs Land gebräust, das Machtverhältnis von Arbeiter und Unternehmer hat sich von Grund aus zugunsten des ersteren verschoben, die Vorstellungen,

Forderungen und Probleme der Menschen sind andere geworden, die Sozialpolitik im Sinne einer Milde rung der Gegensätze, der Minde rung der Auswüchse der privatkapitalistischen Wirtschaft tut's nicht mehr — hat nicht auch Abbes Schöpfung nur zeitliche Bedeutung gehabt, Bedeutung für die Vergangenheit, nicht aber Weg zeigende und Ziel setzende Bedeutung für die wirre Gegenwart und dunkle Zu kunft? Wird das Urteil nicht lauten müssen: eine gute und groß gedachte Sache im bürgerlich-kapitalistischem Zeitalter — aber doch eine Stümperei für das kommende Zeitalter des Sozialismus?

An sich würde Abbe groß bleiben, wenn er nur seiner Zeit genug getan hätte. Er, dessen soziale Anschauungswelt sich in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre bildete und in der ersten Hälfte der neunziger Jahre formte, der vor bald 15 Jahren die Augen schloß, konnte die gewaltsame Unterbrechung der wirt schaftlichen und sozialen Entwicklung durch Krieg und Revolution nicht vorausahnen, und es wäre nicht verwunderlich, wenn seine Ant worten auf Probleme, die seiner Zeit nahe lagen, dem Zeitgeist an gepaßt wären und sich für die jetzige Zeit mit ihren neuen Problemen und Forderungen als ungeeignet erweisen und zum alten Eisen ge worfen würden. Aber er war „einer von denen, die fähig sind, Motive ihres Handelns, Argumente ihrer Entschließung durch das bestimmen zu lassen, was noch nicht ist, was nur ihren Gedanken nach sein sollte, in deren Sinnen und Trachten so das Zukünftige, die Kraft der Kausalität, gewinnt, bildend und gestaltend einzuwirken auf das Gegenwärtige, Bestehende.“ (Abbe über Zeiß, trifft aber auf ihn selbst in höherem Maße zu.)

In der Tat, wenn nicht alles täuscht, gehören Abbes Gedanken nicht der Vergangenheit an, sondern sein Tag kommt erst; die Zeit, der er vorausgeeilt war, wird reif für ihn. Es ist ihm auch bereits ein Herold erstanden: Robert Wilbrandt in seinem neuen Buch „Sozialismus“, der das deutsche Volk an dem Wendepunkt seines Wirtschaftslebens mit warmer Begeisterung und glühendem Herzen auf Abbes Vorbild hinweist — nicht als einzige Lösung aus den Wirren der Zeit, aber als einer der verschiedenen Wege, auf denen der Sozialismus herangeführt werden, Gestalt gewinnen kann, damit unsere Wirtschaft wieder aufgerichtet werde. Er sieht im Zeiß-Werk „das Bild einer möglichen Form des Sozialismus,“ (S. 157) und verlangt „eine Abbeisierung, das heißt Umwandlung der Betriebe in solche, bei denen, wie in Abbes Zeiß Werk in Jena, der Ertrag künftighin zum Teil an gemeinnützige Zwecke (durch den Staat) und zum Teil

an die Arbeiter selbst fließt, unter Speisung des Reservefonds zur Erweiterung und Verbesserung des Betriebes, und unter Entschädigung an die bisherigen Eigentümer, die im übrigen bleiben als Angestellte und am Gewinn zu beteiligende Leiter" (S. 233). Die Zeißsche Arbeiterschaft habe sich in der Revolutionszeit besonnen gezeigt und in den Lohnforderungen gemäßigt. „Der Egoismus führt nicht zum Ziel . . .; nur wenn der Idealismus geweckt wird, kann die Gefahr (des Egoismus) überwunden werden. Wie das Beispiel der Abbeschen Arbeiter zeigt, deren Haltung in der ernstesten Stunde der deutschen Geschichte ein neuer Vorbeere für Abbes bescheidenes Haupt ist und vielleicht ein Wink für uns, welchen Weg wir zu gehen haben" (S. 243). „Wo sind die Lohnforderungen, von denen Bücher spricht, am bescheidensten? Im sozialisierten Betrieb, beim Zeiß-Werk in Jena. Die Abbesche Stiftung hat so gut wie gar nicht mit sinnlosen Forderungen zu tun" (S. 237). „Sie (die Arbeiter des Zeiß-Werks) sind nicht Revolutionsgewinnler, sie arbeiten weiter" (S. 156). „Als Vorbild für die allmähliche Verwandlung der heutigen Unternehmer in die ersten Diener ihrer Werke, selbstverständlich mit absolut nötiger Freiheit der Initiative, ohne die keine führende Persönlichkeit das ihre leistet, steht vor uns die Tat zweier Unternehmer: des Franzosen Godin und des Deutschen Ernst Abbe, der als erster und einziger durch das Musterstatut seiner Stiftung, des Zeiß-Werks in Jena, sich selbst zum Betriebsleiter des bisher von ihm als Unternehmer geführten Werkes machte. Sein Musterstatut sinngemäß auf alle Unternehmungen Deutschlands zu übertragen, sollte die erste Handlung des Reiches als Obereigentümer sein" (S. 244).

Nun, wer alles aus der Nähe miterlebt und gesehen hat, sei es als Arbeiter, sei es als Leiter, wird diese Urteile als übertrieben einschränken müssen — das Zeiß-Werk ist kein Paradies und die Arbeiter sind keine Engel. Die Revolution hat ihren Niederschlag — wie sollte es anders sein — auch bei den Zeiß-Arbeitern gefunden; Anpassung an die neue Zeit hat Kämpfe (keine Streiks!), Auseinandersetzungen, Schwierigkeiten mit sich gebracht — aber zurückschauend ist zu sagen, daß in anderen Betrieben die Schwierigkeiten bedeutend größer und die Umwälzungen viel radikaler gewesen sind, die Unvernunft ganz andere Orgien gefeiert hat. Im Zeiß-Werk sind keine Direktoren und Beamte weggejagt (!), die gegenseitige Achtung der miteinander Verhandelnden und Ringenden ist stets vorbildlich gewesen, die Verhandlungen über Löhne, Arbeitszeit

—und Akfordarbeit¹ haben einen für beide Teile befriedigenden Abschluß gefunden und es wird gearbeitet. Das Verantwortlichkeitsgefühl der Geschäftsleiter und der Führer der Werkleute hat das Zeiß-Werk durch die schwere Zeit getragen — durch manchen Sturm, an mancher Klippe vorbei — glücklich in den Hafen der Arbeit, zu neuen Erfindungen, Unternehmungen und Erfolgen bereit.

Wilbrandt nennt das Zeiß-Werk einen sozialisierten Betrieb. Mit welchem Recht? Die Abneigung gegen den Sozialismus, die Bedenken gegen Sozialisierung entspringen zumeist aus der Vorstellung, daß Sozialismus gleich Verstaatlichung, Sozialisierung gleich Einführung der Staatsbürokratie in das Wirtschafts- und Geschäftsleben sei. Wer aus der Schmollerschen Schule entstammt, wird durchaus Verständnis für die Leistungen der Verwaltungsbeamten haben, wird aber doch nicht dem das Wort reden können, daß an die Stelle des kühnen, kaufmännischen Unternehmers mit freier, wagender und suchender Initiative der an Vorschriften und Paragraphen gebundene, bedächtige Beamte trete. Sozialisierung ist nicht Verstaatlichung! betont Wilbrandt mit erfreulicher Deutlichkeit und Entschiedenheit.

Das Zeiß-Werk ist kein Staatsbetrieb, auch kein Gemeindebetrieb und doch sozialisiert. Es gehört der Carl-Zeiß-Stiftung zu Eigentum, ebenso wie auch das Glaswerk von Schott & Gen., nachdem vom 1. April 1919 ab Herr Dr. Schott seinen Gesellschaftsanteil der Carl-Zeiß-Stiftung übertragen hat, die bisher schon Mitinhaberin gewesen ist². Die Geschäftsleitung hat aber eine

¹ In der Urabstimmung entschieden 1871 Stimmen für, 1057 gegen den Akford. Daraufhin wird seit dem 8. September 1919 Akford gearbeitet. Im ersten Vierteljahr 1919 war der Sechsstundentag eingeführt; ab 1. April 1919 wird wieder regelmäßig 8 Stunden gearbeitet.

² Dr. Otto Schott gab diese Veränderung den Geschäftsangehörigen des Glaswerks durch folgenden Anschlag bekannt:

„Der Arbeiterausschuß hat aus sozialpolitischen Gründen den Antrag gestellt, daß ich meinen Gesellschaftsanteil in der Firma Schott & Genossen der Carl-Zeiß-Stiftung abführen möchte.

Da schon mein Gesellschaftsvertrag aus dem Jahre 1891 diese Abtretung vorsteht und ich aus den Vorgängen der letzten Tage die Überzeugung gewonnen habe, daß eine alsbaldige Abtretung wesentlich dazu beitragen würde, den Frieden im Betrieb aufrechtzuerhalten, der mir in der heutigen Zeit ganz besonders am Herzen liegt, habe ich mit der Carl-Zeiß-Stiftung vereinbart, daß sie mit dem 1. April d. J. meinen Gesellschaftsanteil übernimmt, daß ich von diesem Tage ab als Gesellschafter ausscheide und dann nur noch als Beamter der Firma und Mitglied der Geschäftsleitung tätig sein werde.“

selbständige, der Stiftungsverwaltung zwar verantwortliche, aber von ihr in den geschäftlichen Dispositionen unabhängige Stellung. Die Gefahren der Bürokratisierung, der Erstarrung in überkommenen Methoden, des Stillstehens wie beim Staatsbetrieb, sind nicht gegeben. Technisch am besten eingerichtet zu sein, organisatorische Mängel beständig zu beseitigen, die kaufmännischen Beziehungen zu erweitern, die Arbeitsgebiete durch wissenschaftliche Forschung zu vermehren, den Absatz im In- und Ausland auszudehnen, nie zu rasten, nie zu rosten — das ist der Ehrgeiz des hier zusammengeführten Personenkreises. Aus einem Alleinbetriebe hervorgegangen, betrug die Zahl der beschäftigten Personen 300 im Jahre 1888, als Abbe zu sozialisieren begann. Bei seinem Tode im Januar 1905 war die Zahl auf 1400 gestiegen, in dem folgenden Jahrzehnt wuchs sie in raschem Tempo bis auf 5280 unmittelbar vor Beginn des Krieges. 65 % der Gesamterzeugung ging zuletzt ins Ausland. Zivilgeschäft und Militärgeschäft hielten sich die Wage. Man war bestrebt, elastisch zu bleiben, so, daß, wenn die Anforderungen auf militärischem Gebiete stiegen, ihnen Rechnung getragen werden konnte, — das Vaterland ist nicht enttäuscht worden! — das Zivilgeschäft aber sofort ausgedehnt werden konnte, wenn etwa Abrüstung oder Völkerverständigung den Militäraufträgen ein Ende bereiteten. So kann die Jenaer Fabrik, nachdem sie während des Krieges zeitweilig 10 700 Personen beschäftigte, jetzt wieder ihren alten Friedensstand 5200 Personen voll beschäftigen und langsam vermehren. Auch heute nach dem Kriege ist das Zeiß-Werk die größte und leistungsfähigste optische und feinmechanische Werkstätte der Welt. Das Glaswerk beschäftigt wie vor dem Kriege auch jetzt wieder zirka 1300 Geschäftsangehörige.

Ist also die Tatsache, daß kein privatkapitalistischer Antreiber hinter der Firma steht, für ihre äußere Entwicklung nicht nachteilig gewesen, so kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß das Bewußtsein, nicht in die Taschen eines Privatmannes, eines Kriegsgewinnlers zu arbeiten, für die Angestellten und Arbeiter nicht gleichgültig ist. Das Werk dient und verdient nicht dem Privatkapital, sondern einer Stiftung, und die Überschüsse kommen durch sie „der Gesellschaft“, der Allgemeinheit zugute. Die Gewinne, die bei Aktiengesellschaften in Form von Dividenden den Aktionären zufließen oder bei Privatbetrieben zur Bereicherung einzelner Personen beitragen, fallen hier der Carl-Zeiß-Stiftung zu. Reich geworden ist durch die Tätigkeit im Zeiß-Werk noch niemand,

seit Abbe die Stiftung gründete und ihr sein Vermögen abtrat. Und die Carl-Zeiß-Stiftung verwendet die Überschüsse nach dem Statut des Stifter's für die Zwecke der Allgemeinheit; nämlich: in erheblichem Umfange für die Erhaltung und Ausgestaltung der Universität Jena, die sonst bei der beschränkten Leistungsfähigkeit der vier Thüringer Erhalterstaaten längst hätte verkümmern müssen; für die Volkshochschule; die Unterhaltung eines großen Kinderkrankenhauses, wie überhaupt eine großzügige Kinderfürsorge; für zahlreiche gemeinnützige Einrichtungen und Bestrebungen zugunsten der Bevölkerung Jenas und der nächsten Umgebung (Volkshaus, Lesehalle, Konzert- und Theaterabende, Volksbadeanstalt, Unterstützung der Bau- und Heimstätten Genossenschaften und zahlreicher gemeinnütziger Vereine; umfangreiche Lebensmittelversorgung während der Kriegszeit usw.), auch in Form von Beiträgen für Wohlfahrtseinrichtungen der Stadtgemeinde (zum Beispiel Wasserversorgung, Milchversorgung usw.), für die Förderung allgemeiner Interessen der optischen und feinmechanischen Industrie (zum Beispiel Unterhaltung der staatlichen Optikerschule, Unterstützung der Gewerbeschulen, Gewährung von Technikerstipendien zum Besuch höherer technischer Lehranstalten usw.) Wenn man sich ein Bild von der gesamten Wirksamkeit der Carl-Zeiß-Stiftung in Jena macht, wird einem klar, welche Förderung der allgemeinen Wohlfahrt es bedeuten würde, wenn möglichst viele Betriebe sich in Stiftungsbetriebe dieser Art umwandelten und ihre Erträgnisse nicht mehr zur Ansammlung unsinniger Reichtümer in den Händen weniger Personen dienten, sondern wichtigen Aufgaben der „Gesellschaft“ zugeführt würden.

Es ist deshalb eine vollkommene Verkennung der Tatsachen, wenn Geh. Kommerzienrat Deutsch in einem viel nachgedruckten und zitierten Aufsatz „Anteil von Arbeit und Kapital am Ertrage von Aktiengesellschaften“ den Gedanken der Sozialisierung dadurch den Arbeitern ausreden möchte, daß er an der Hand der Ergebnisse von 66 Aktiengesellschaften berechnet, daß die Angestellten und Arbeiter, wenn die Aktionäre ihnen die Dividende überließen, pro Kopf 270 Mk. mehr erhalten würden; im Zeiß-Werke, dem sozialisierten Betriebe, habe die Gewinnbeteiligung (die alljährliche Lohn- und Gehaltsnachzahlung) in 20 Jahren nie mehr als 150—200 Mk. pro Kopf betragen. Angesichts dieser Ziffern lohne sich doch das Sozialisieren für die Arbeiter gar nicht. Wozu die ganze äußerst gewagte Umkämpfung des Wirtschaftslebens, wenn der Gewinn im günstigsten Falle für den einzelnen ein so geringfügiges Mehreinkommen ergebe!

Was das Zeiß-Werk anbelangt, so übersieht Deutsch, daß bei der Sozialisierung für die Arbeiter und Angestellten nicht nur die sogenannte Gewinnbeteiligung herauspringt, die in Friedenszeiten allerdings bei durchschnittlich 8% Nachzahlung auf die Jahresverdienste etwa 150—250 Mk. jährlich — während der Kriegszeit entsprechend mehr — für die Arbeiterschaft betrug, jetzt aber bei etwa gleichen prozentualen Nachzahlungen auf die bedeutend höheren Verdienste entsprechend höher ausfallen würde. Sie ist nur ein Glied in dem gesamten Arbeitssystem, nur ein Stück der gesamten Ertragsbeteiligung, die sich außer der Lohnnachzahlung aus Anspruch auf bezahlten Urlaub bis zu drei Wochen je nach der Dienstzeit, Pension bei Invaldität und für die Hinterbliebenen ohne Beitragszahlung, Abgangsentschädigung, Gewährleistung eines Existenzminimums, Bezahlung der Feiertage (etwa 12 im Jahr), Bezahlung von militärischen Übungen, notwendigen Versäumnissen und unverschuldeten Behinderungen, besserer Krankenfürsorge und anderen Dingen zusammensetzt. Außerdem kommen der Arbeiter- und Angestelltenschaft mittelbar und unmittelbar auch die Summen zugute, die durch die Carl-Zeiß-Stiftung der Allgemeinheit zugeführt werden: alles in allem also bei weitem mehr für den Arbeiter als jene 150—200 Mk. des Herrn Deutsch. Der herausgewirtschaftete „Mehrwert“ dient in Jena eben doch anderen Zwecken als in den Privatbetrieben — und die Erkenntnis und tagtägliche Erfahrung dieser Tatsache hat die Masse der Zeißarbeiter auch in der Revolutionszeit nie verlassen, obwohl sie politisch und gewerkschaftlich zu keiner Zeit rückständig war.

Die Zuführung der Gewinne an eine Stiftung, nicht an Privatpersonen, ist nur eine Seite des sozialisierten Zeiß-Werkes; die andere ist: die eben bereits berührte wirtschaftliche und rechtliche Besserstellung der Arbeiterschaft. Abbe sah als seine besondere Lebensaufgabe an: den Arbeiter im großindustriellen Betriebe anders zu stellen als nach der Reichsgewerbeordnung. Er war sich damals schon klar über den Gang der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, daß die wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisse in unserem Volk beständig im Wachsen seien. Produziert wird immer mehr und ausschließlich durch den organisierten Großbetrieb, in dem wenige leiten und die anderen geleitet werden. Das Verkehrswesen, das Versicherungswesen ist in der Hand des Staates oder großer Gesellschaften organisiert und läßt keinen Raum für unabhängige Existenzen. Die Zahl der Bureaubeamten schwillt allenthalben an, und das Heer der Beamten für die Verwaltung des Landes in Reich, Staat und

Gemeinde wird unübersehbar groß. Dieser unabwendbaren Entwicklung sah er ins Auge: Wir werden ein Volk der abhängigen Leute. Abbe wollte nicht, daß all diese unselbständigen Menschen nach dem Satz handeln müssen: Was Brot ich eß', des Lied ich sing. Diesen Abhängigkeitsverhältnissen wollte er zu Leibe, weil er ihre Gefahr für den Charakter des Volkes scharf erkannte. Nicht Bediententugenden und Knechtsinn bringen ein Volk voran, sondern der unabhängige Sinn des freien Mannes. In seinen Reden findet sich die schärfste Absage an die Idee des „Brotherrn“, an das vielfach vorhanden gewesene Bestreben, den Anstellungs- und Arbeitsvertrag mit „Gefolgschaftspflichten und Vasallendienst“ zu bepacken.

Es ist vielerorts dargestellt worden, wie Abbe die Rechtslage der Arbeiter durch statutarische Bestimmungen auf jede Weise zu heben verstanden hat, damit die wirtschaftliche Abhängigkeit nicht zur persönlichen Unterordnung und Abhängigkeit führe. Es soll auf diese vorbildlichen Bestimmungen nur verwiesen werden¹.

Das Gefühl der Abhängigkeit, Gebundenheit, Unfreiheit im modernen Großbetrieb war es, das dem Proletariat die Arbeit in den Fabriken auf die Dauer so unbefriedigend und unerträglich erscheinen ließ, und es betrachtete als Sinn der Revolution, daß dieses Joch der Unfreiheit abgeschüttelt werde. Die Sozialisierung soll ihm mehr Freiheit, mehr Persönlichkeitsrechte, mehr Bürgertum im Großbetriebe geben, daher der Ruf nach Demokratisierung der Betriebe, nach Mitbestimmungsrecht, Betriebsräten. Abbe hat dem in seinem Betrieb weitgehend Rechnung getragen, und die Folgezeit hat die konstitutionellen Bestimmungen nach der demokratischen Seite hin weiter entwickelt, so daß die Revolution dem Zeiß-Werk keine grundstürzenden Umwälzungen, sondern nur organische Weiterbildung, Ausbau des Bestehenden bringen konnte.

Diese Demokratie im Zeiß-Werk hat sich wie in der Kriegszeit, so auch während der Revolutionsstürme als ein fester Kitt erwiesen. Leitung und Belegschaft sind durch sie immer im Zusammenhang miteinander geblieben, die Fühlung ist nie ganz verloren gegangen, das Verständnis für einander hat nie ganz aufgehört. Die vorwärtstürmende Arbeiterschaft hat das warnende Wort der Geschäftsleitung nicht in den Wind schlagen können, wie diese sich in die materielle Lage und ideellen Anschauungen der Arbeiterschaft

¹ Vgl. u. a. Schomerus, „Das Arbeitsverhältnis im Jenaer Zeiß-Werk“, 7. Auflage. Jena, B. Döpelius.

hinein zu versetzen mußte und ihnen soweit Rechnung trug, als nicht die pflichtmäßige Rücksicht auf Gedeihen und Zukunft des Werks Grenzen setzte. Ganz so reibungslos, ganz so friedlich und idyllisch, wie Wilbrandt meint, ist die Zeit nicht verlaufen, denn die Arbeiterschaft fühlte in sich die Aufgabe und den Beruf, tiefgreifende Neuerungen durchzusetzen. Sie wollte, daß das Zeiß-Werk, das bisher in sozialpolitischer Hinsicht und in bezug auf seine demokratische Verfassung an der Spitze marschiert war, nun auch in der neuen Zeit vorangehe. Betriebsrat! war lange Zeit die Losung des Tages wie allerwärts — nur daß nicht die gesetzgeberische Aktion abgewartet, vielmehr sofortige Einführung gefordert wurde. Es ist nicht dahin gekommen. Die Forderung ist in den Hintergrund getreten und hat ihre Schärfe verloren, nachdem die Geschäftsleitung durch ihr Angebot vom 7. August 1919, einen entschiedenen Schritt vorwärts auf dem Wege der Demokratisierung des Betriebes, der Heranziehung des Personals zur Mitarbeit zu tun, sich bereit gezeigt hatte.

Seit Jahrzehnten ist im Zeiß-Werk ein gutes Stück Demokratie verwirklicht gewesen; ein Arbeiterausschuß besteht seit 23 Jahren, ein Beamtenausschuß im zwölften Jahr. Beide, gestützt auf gewerkschaftliche Organisationen, sind zu unentbehrlichen Gliedern der Fabrikorganisation geworden. Ihre Mitwirkung in allen Arbeiter- und Angestelltenangelegenheiten ist sichergestellt und wird praktisch durchgeführt. Lohnsätze und Gehaltsregelungen werden mit ihnen vereinbart. Wenn durchweg die letzte Entscheidung bei der Geschäftsleitung liegt, die die Verantwortung trägt, so haben bei der Meinungsbildung doch die Ausschüsse weitgehende Möglichkeit, sich zur Geltung zu bringen. Das Recht der Mitbestimmung der Ausschüsse bei Kündigung von Personal wird neuerdings viel gefordert und ist stark umstritten. Der Zeiß Angestellte ist an sich gegen willkürliche Entlassung durch seinen Anspruch auf Abgangentschädigung in hohem Maße gesichert. Da die Entschädigung verhältnismäßig reichlich ist, so führt der finanzielle Effekt in jedem Falle zu einer sorgfältigen Prüfung der Kündigung. Da ferner der Anspruch auf Abgangentschädigung klagbar ist, so wird die Prüfung besonders sorgfältig sein müssen in solchen Fällen, in denen nach Meinung der Firma ein schweres Verschulden die Verweigerung der Zahlung rechtfertigt, denn sie muß vor Gericht den Beweis für ihre Behauptungen erbringen können. Daß in allen Zweifelsfällen ein wichtiges Betätigungsfeld für die Ausschüsse gegeben ist, liegt auf der Hand.

Schmollers Jahrbuch XLIII 4. 18

Das ihnen schon zu Abbes Zeiten eingeräumte Recht, gehört zu werden, ist in der Revolutionszeit umgewandelt worden zu einer Verpflichtung der Geschäftsleitung oder ihres Organes, jeden Antrag auf Kündigung, der aus den Büros oder der Werkstatt eingeht, zur Gegenäußerung dem zuständigen Ausschuss vorzulegen, der durch zwei von ihm dazu beauftragte Personen dazu Stellung nimmt. Dadurch gelangt die entscheidende Stelle in den Besitz des Materials, sowohl vom Betriebs- wie vom Personalstandpunkte aus und kann eine Entscheidung fällen, die auch Anfechtungen standhält. So ist zwar das Mitbestimmungsrecht der Ausschüsse im Zeiß-Werk nicht durchgeführt, falls darunter verstanden wird, daß ohne Zustimmung der Ausschüsse keine Kündigung erfolgen darf; aber ihre Mitwirkung vor dem Aussprechen der Kündigung sowie die Einrichtung der klagbaren Abgangentschädigung wahrt die Rechte der Angestellten und hebt die oft und viel beklagte und von nachteiligen sozialen Folgen begleitete Existenzunsicherheit, soweit sie vermeidbar ist, größtenteils auf und, soweit sie bestehen bleibt, wird sie gemildert durch die Gewährung einer Geldsumme, die ihn geraume Zeit über Wasser halten kann. So hat allein das Zeiß-Werk in dem Halbjahr des Abbaus vom Rüstungs- zum Friedensbetrieb etwa 2 Millionen Mark für Abgangentschädigungen ausgezahlt und dadurch vielen Personen den Übergang zu einem neuen Beruf und einer neuen Erwerbstätigkeit erleichtert.

Wie bei Kündigungen, so wirken die Ausschüsse auch bei Einstellungen mit. Sie erhalten von beabsichtigten Einstellungen Mitteilung und äußern sich darüber, ob eine Vermehrung des Personals notwendig ist, ob der Bedarf nicht vielleicht aus anderen Teilen der Fabrik gedeckt werden kann, damit überflüssige Einstellungen vermieden werden. Sie prüfen zum Beispiel nach, wem von den Betriebsleitungen Einstellung weiblichen Personals verlangt wird, ob die Stellen sich für Frauen und Mädchen eignen, ob die Arbeit nicht vielleicht durch Männer, arbeitslose Kriegsbeschädigte geleistet werden könne.

Enge Fühlungnahme und offene Aussprache auf diesem und anderen Gebieten sowie die ganze Rechtsstellung des Zeißianers haben die Vorstellung, daß der Arbeiter ein unterdrückter Helote sei, nie aufkommen lassen. Aber die Ansprüche sind gestiegen; er will Einblick in den geschäftlichen Stand und die Geschäftsgebarung haben, möchte wissen, wie die Dinge laufen, will mitregieren, mitentscheiden. Der Gedanke des Betriebsrates war ein

Funke, der gezündet hat, der die Gemüter wochenlang bewegte und erregte.

Der Beamtenausschuß und der Arbeiterausschuß unterbreiteten der Geschäftsleitung am 21. Juni 1919 eine Vorlage, die auf die Verhältnisse im Zeiß-Werk schon deshalb nicht ganz zugeschnitten ist, weil sie auf einer Konferenz der Werkleute der optischen Industrie Deutschlands in Jena beschlossen und als Aktionsprogramm für die gesamte optische Industrie gedacht war. Es waren Richtlinien sowohl für die Sozialisierung der gesamten deutschen optischen Industrie als auch für die Schaffung von Betriebsräten ausgearbeitet. Von dem Inhalt des letzteren Entwurfes seien die wichtigsten Paragraphen mitgeteilt:

§ 6. Die Betriebsangehörigen haben das Recht, ihre gewählten Vertreter jederzeit zurückzuberufen, falls sie ihre Tätigkeit nicht dem Mehrheitswillen entsprechend ausüben. Über die Zurückberufung entscheidet Urabstimmung.

§ 7. Die den Betriebsräten obliegenden Berrichtungen umfassen insbesondere das Recht der Mitentscheidung:

1. in allen Angelegenheiten, die das Arbeitsverhältnis der Betriebsangehörigen zum Unternehmen betreffen;
2. in allen Fragen über die Produktion und den Geschäftsbetrieb des Unternehmens.

Zur wirksamen Ausübung dieser Tätigkeit nehmen die Obleute an allen Sitzungen der Direktion als gleichberechtigte Mitglieder teil; außerdem müssen bei allen Verhandlungen der Direktion mit den Betriebsleitern mindestens zwei beauftragte Mitglieder des Betriebsrates zugegen sein. Bei Fragen, die eine besondere Sachkenntnis erfordern, steht es den Obleuten frei, geeignete Fachleute als Sachverständige heranzuziehen.

§ 8. Die Obleute des Betriebsrates und die Direktion sind verpflichtet, dem Betriebsrat zum Zwecke der Information regelmäßig mindestens allmonatlich einen Bericht über die jeweiligen technischen und kaufmännischen Angelegenheiten zu erstatten. Den Betriebsangehörigen hat der Betriebsrat halbjährlich oder auf Verlangen von 30 % der Betriebsangehörigen jederzeit einen Bericht über seine Tätigkeit und die allgemeine Geschäftslage zu geben.

§ 9. Die Obleute des Betriebsrates haben über alle von ihnen als vertraulich anerkannten Mitteilungen Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 10. Wer gegen § 9 verstößt, kann auf Antrag des Betriebsrates seiner Tätigkeit enthoben und gegebenenfalls schadensersatzpflichtig gemacht werden.

§ 12. Wenn in einer Frage zwischen der Direktion und den Obleuten des Betriebsrates eine Einigung nicht zu erzielen ist, so ist die Streitfrage nach drei Tagen erneut zum Gegenstand einer kollegialen

Beratung zu machen. Wird bei der zweiten gemeinschaftlichen Beratung eine Vereinbarung nicht getroffen, so tritt § 13 in Kraft.

§ 13. In den Fällen, in denen eine Einigung zwischen der Direktion und den Obleuten des Betriebsrates nicht erzielt wird, ist die Angelegenheit zunächst dem Betriebsrat zu unterbreiten. Sollte auch dann eine Einigung nicht zustande kommen, ist die nächst höhere Instanz anzurufen (Industrierat).

Die Geschäftsleitung lehnte diesen Entwurf mit folgender Begründung ab:

„Was die Betriebsräte anlangt, so steht deren Einführung durch das Reichsgesetz unmittelbar vor der Tür. Die Geschäftsleitung hält es grundsätzlich für unrichtig, dem Reichsgesetz vorzugreifen. Auch Sonderwünsche gegenüber der reichsgesetzlichen Regelung, zu denen die bisherige Entwicklung in unseren Werkstätten etwa Anlaß geben könnte, werden sehr viel leichter auf der Grundlage des Reichsgesetzes behandelt werden können als zu einer Zeit, wo der Inhalt des künftigen Gesetzes noch nicht näher zu übersehen ist.

Im übrigen kann die Geschäftsleitung der Errichtung eines Betriebsrates im Sinne der Richtlinien keinesfalls zustimmen. Er würde im Betrieb eine Nebenregierung bilden ohne eigene persönliche Verantwortung gegenüber dem Unternehmen und in steter Abhängigkeit von der jeweiligen Majorität der Betriebsangehörigen, er würde die Betriebsleitung in unerträglicher Weise erschweren, die Geschäftsleitung nahezu ausschalten und müßte in absehbarer Zeit zum Ruin des Unternehmens führen.

Die Geschäftsleitung ist aber auch aus rechtlichen Gesichtspunkten überhaupt nicht in der Lage, über einen solchen Betriebsrat zu verhandeln. Sie ist auf Grund des Stiftungsstatuts ernannt und die Wahrung der statutarischen Bestimmungen ist ihre vornehmste Pflicht. Der vorgeschlagene Betriebsrat würde, wie auch die republikanische Regierung von Sachsen-Weimar auf die Eingabe der Arbeiterschaft rückhaltlos anerkannt hat, in scharfem Widerspruch stehen zu den Bestimmungen des Statuts über die Organisation der Stiftung (§ 4), die nach § 121 des Statuts in keiner Weise geändert oder außer Kraft gesetzt werden dürfen. Nur ein Reichsgesetz wäre in der Lage, die rechtliche Grundlage zu schaffen, auf der die Errichtung von Betriebsräten sich mit den statutarischen Bestimmungen in Einklang bringen ließe.

Nach alledem muß die Geschäftsleitung, so sehr sie jederzeit bereit sein wird, berechtigten Wünschen auf eine weitere Ausgestal-

tung der Arbeiter- und Angestelltenrechte entgegenzukommen, einen Betriebsrat nach den vorgelegten Richtlinien mit Entschiedenheit abzulehnen, weil er dem Statut widerspricht und den Bestand der optischen Werkstätte und damit den der Carl-Zeiß-Stiftung überhaupt gefährdet.“

Die Verhandlungen liefen weiter, es fanden eingehende Beratungen der Stiftungsorgane statt, die als Ergebnis den Beschluß zeitigten, bis zum Herauskommen des Betriebsrätegesetzes den Wünschen der Arbeiterschaft nach vermehrter Anteilnahme an der Verwaltung der Stiftungsbetriebe durch Einrichtung einer Vertrauenskommission Rechnung zu tragen. Die Bekanntmachung der Geschäftsleitungen von Zeiß und Schott vom 7. August 1919 dürfte für die Betriebsrätefrage ein so wichtiger Beitrag sein, daß sie hier wiedergegeben sein möge.

Bis zum Erlaß des Betriebsrätegesetzes soll dem Wunsche der Geschäftsangehörigen nach regerer Teilnahme an der Verwaltung der Stiftungsbetriebe zunächst versuchsweise durch folgende Einrichtungen Rechnung getragen werden:

A. Die Angestellten- und Arbeiterausschüsse bleiben mit ihren gesetzlichen und statutarischen Rechten und Befugnissen bestehen. Das gleiche gilt für die Einrichtung der Abteilungsvertreter — jetzt Gruppenvertreter.

B. 1. Aus den Ausschüssen sind für die wichtigsten Aufgaben des Betriebes folgende Einzelkommissionen zu bilden:

- a) Organisationskommission: Kontrolle und Verbesserung der Organisation im Sinne einer möglichst weitgehenden Ersparnis unproduktiver Arbeiten.
- b) Betriebstechnische Kommission: Allgemeine betriebstechnische Fragen, Förderung der Maßnahmen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit durch Verbesserung der Fabrikationsmethoden, Prüfung und Verfolgung eingereicherter Verbesserungsvorschläge.
- c) Einstellungs- und Kündigungskommission: Behandlung der allgemeinen Einstellungs- und Kündigungsfragen.
- d) Akkord- und Lohnregelungskommission: Behandlung von Akkord- und Lohnfragen, über die in den Werkstätten eine Vereinbarung nicht erzielt werden konnte.
- e) Jugendkommission: Wohlfahrtspflege und fachliche Ausbildung des jugendlichen Personals.
- f) Raumverteilungskommission: Umzugsfragen und Verbesserung der Fabrikationsmöglichkeiten durch Zuweisung hygienisch möglichst hochwertiger Räume für Fabrikation und Verwaltung.
- g) Unfallkommission: Kontrolle der Maßnahmen zur Unfallverhütung, Studium der Möglichkeiten, die Arbeit durch geeignete Maßnahmen am Arbeitsplatz zu erleichtern.
- h) Lebensmittelkommission.

2. Die Kommissionen bestehen in der Regel aus je einem Vertreter der Angestellten und Arbeiter und haben die Aufgabe, in gemeinsamen Sitzungen mit den zuständigen Beamten alle wichtigen, ihr spezielles Arbeitsgebiet berührenden Fragen zu behandeln und dabei insbesondere die Gesichtspunkte zu vertreten, die vom Standpunkt der Angestellten- und Arbeiterinteressen geltend zu machen sind.

3. Sitzungen sollen nur im Bedarfsfalle stattfinden. Der zuständige Beamte beraumt die Sitzungen an und führt in ihnen den Vorsitz. Er hat die Verhandlungsgegenstände vorzubereiten und hat auch hierbei die Kommission zuzuziehen, soweit sich Besichtigungen oder Vernehmungen nötig machen, bei denen der persönliche Eindruck von besonderer Bedeutung ist.

4. Er soll — von besonders dringenden Fällen abgesehen — in wichtigen Angelegenheiten nicht ohne vorheriges Gehör der Kommission entscheiden und seine Entscheidung in jedem Falle der Kommission alsbald bekanntgeben. Entscheidet er gegen das einstimmige Votum der Kommission, so hat diese das Recht der Berufung an die Geschäftsleitung. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Sie soll nur erhoben werden gegen Entscheidungen von prinzipieller Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit.

C. 1. Es wird eine Vertrauenskommission gebildet, bestehend aus:

- a) je 1 Vertreter der wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beamten bei Carl Zeiß, und der wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beamten bei Schott & Gen.;
- b) je 1 Vertreter der Betriebs- und technischen Beamten bei Carl Zeiß, und der Betriebsbeamten bei Schott & Gen.;
- c) je 1 Vertreter der kaufmännischen Beamten bei Carl Zeiß, und der Kontorbeamten bei Schott & Gen.;
- d) je 3 Vertretern der Arbeiterschaft einschließlich der nicht bereits unter a—c vertretenen Angestellten bei Carl Zeiß und der Arbeiterschaft bei Schott & Gen.

2. Die Wahl der Vertreter erfolgt jedesmal auf zwei Jahre innerhalb der einzelnen Gruppen, in Gruppe d) nach dem System der Verhältniswahl. Zu jedem Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen. Wahlberechtigt ist jeder volljährige, wählbar jeder Betriebsangehörige, der 25 Jahre alt und pensionsberechtigt ist.

3. Die Vertrauenskommission erhält von der Geschäftsleitung in regelmäßigen monatlichen Sitzungen Berichte über die Geschäftslage, die wichtigsten Geschäftsvorgänge und über beabsichtigte wichtige geschäftliche und Betriebsmaßnahmen, soweit diese Angelegenheiten nicht bereits aus den Verhandlungen mit den Ausschüssen oder den Kommissionen bekannt sind und soweit es sich dabei nicht um persönliche oder solche Angelegenheiten handelt, aus deren Bekanntgabe eine Gefährdung wichtiger allgemeiner oder fremder Interessen entstehen könnte.

In den Berichten ist insbesondere Auskunft zu geben über:

Größere Kapitalaufwendungen für neue geschäftliche Unternehmungen, Errichtung von auswärtigen Geschäftsstellen, größere Aufwendungen für Wohlfahrtsseinrichtungen und ähnliche Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Betriebes.

4. Die Vertrauenskommission hat das Recht, zu dem Bericht der Geschäftsleitung Wünsche und Bedenken vorzubringen. Die Geschäftsleitung wird ihr auch über den Rahmen ihres Berichtes hinaus Auskünfte geben, soweit es sich um wichtige Fragen von allgemeinem Interesse handelt und nicht im Einzelfalle Bedenken vorliegen.

5. Die Geschäftsleitung wird die Vertrauenskommission insbesondere hören vor Beschlußfassung über die jährliche Gehalts- und Lohnnachzahlung und ihr dabei Gelegenheit geben, sich auch zu den für die Beschlußfassung maßgebenden Gründen und Unterlagen zu äußern.

6. Die Vertrauenskommission wird weiter gehört werden, falls aus den künftigen Gewinnüberschüssen der Stiftungsbetriebe mehr als die Hälfte ihres statutenmäßig verfügbaren Betrages für Universitäts- oder sonstige wissenschaftliche Zwecke verwendet werden soll und diese Verwilligungen 50 000 Mk. pro Jahr überschreiten.

7. Die Geschäftsleitung wird alljährlich einen Geschäftsabschluß der Firma mit einem Bericht den Geschäftsangehörigen bekannt geben, der nach Möglichkeit der Vertrauenskommission bereits bei der Besprechung über die Gehalts- und Lohnnachzahlung vorgelegt werden soll.

8. Die Mitglieder der Vertrauenskommission sind über alle An- gelegenheiten, von denen sie durch die Mitteilungen der Geschäftsleitung Kenntnis erhalten, auch ihren Wählern gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet; dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Kommission. Angelegenheiten, deren Bekanntgabe unbedenklich ist, sollen den Geschäftsangehörigen durch eine neu zu gründende Betriebszeitung mitgeteilt werden.

9. Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach Ziffer 7 bedeutet eine Verletzung des Dienstvertrages und führt — auf Verlangen der Geschäftsleitung oder der Mehrzahl der Kommissionsmitglieder — zum Verlust der Stellung als Kommissionsmitglied und verpflichtet gegebenenfalls zum Schadenersatz.

D. Sämtliche Ausschuß- und Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, ihre regelmäßige Tätigkeit im Betrieb weiter auszuüben und Arbeitsverfäumnisse im Interesse ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit auf das Unbedingte Notwendige zu beschränken.

Der durch die Teilnahme an den Kommissions- und Ausschußsitzungen entstehende notwendige Arbeitsausfall ist nach dem Durchschnitts- verdienst zu entschädigen.

E. Vorstehende Bestimmungen gelten zunächst nur bis zum Erlaß des Betriebsrätegesetzes. Die Geschäftsleitung behält sich auch vorher den Erlaß abändernder und ergänzender Bestimmungen vor, wird aber vor jeder Änderung die Arbeiter- und Beamtenvertretungen hören.

Das interessante, einen neuen Abschnitt in der Geschichte der Stiftungsbetriebe einleitende Moment dieser Bekanntmachung ist die Einrichtung der Vertrauenskommission, mit der die Geschäftsleitungen einen beständigen Meinungsaustausch über die geschäftliche Weiterentwicklung der Werke und die Verwendung der Stiftungsmittel pflegen wollen. Die Arbeiter- und Angestelltenchaft wächst dadurch in eine viel engere und innigere Beziehung zu den Werken und der Stiftung hinein, als es bisher möglich war, und es wird an ihr liegen, wie weit auf Grund der gemeinsamen Arbeit und neugewonnenen Erfahrung ihr Einfluß steigen wird. Wer weiß und miterlebt hat, welche einflußreiche Stellung der Arbeiterausschuß nach und nach auf Grund des zunächst von Theoretikern und Agitatoren viel belächelten Rechts, gehört zu werden, sich erworben hat, wird sich darüber klar sein, daß große neue Möglichkeiten der Mitwirkung und Einflußnahme aus der beabsichtigten Einrichtung erwachsen.

Die Kompetenzen der Vertrauenskommission gehen nicht so weit, wie von den Ausschüssen für den Betriebsrat verlangt wurde. Das Mitentscheidungsrecht eines zweiten Faktors, dessen angebliche Verantwortlichkeit eine durchaus unbestimmte, unfaßbare und vage ist, neben der Geschäftsleitung, die die tatsächliche Verantwortung trägt, konnte nicht zugestanden werden, da es auf die Dauer zum Nachteile der Unternehmungen ausfallen muß. Es ist ein Hemmschuh, denn wenn keine Übereinstimmung beider Faktoren erzielt wird, kann nichts geschehen. Eine in ihren Entschlüssen so stark eingeeengte und gehemmte Geschäftsleitung kann auf die Dauer die Verantwortung nicht tragen oder sie wird des lieben Friedens wegen, der ewigen Verhandlungen und des Streits müde, schließlich mürrisch und gleichgültig werden und die Zügel schleifen lassen. Eine unabhängige Stelle, die uninteressiert von hoher Warte aus das Ganze überschaut, Neuentwicklungen kühn ins Auge faßt und konsequent verfolgt, augenblickliche Vorteile einzelner zugunsten der Gesamtheit und der Zukunft fallen läßt, muß in den großen Werken vorhanden sein. Diese Stelle muß sich allseitig unterrichten können, es sollen ihr durch viele Kanäle aus dem lebendig interessierten Personenkreis des Werks alle Informationen zugehen, die nur möglich sind, damit die Meinungsbildung so verläßlich und gut fundiert wie nur denkbar sei — aber die Entscheidung, die Verantwortung darf ihr nicht genommen werden. Sie soll mitteilksam sein, Rede und Antwort stehen, den Schleier von den Motiven ihres Handelns lüften; die Geschäftsangehörigen sollen nicht im Dunkeln tappen, sollen Aufschlüsse über

den Stand und neue Aktionen des Geschäfts erhalten, hinausgehoben werden über das Werkstattinteresse und den Bureau- und Werkstattklatsch, wichtige Fortschritte und Wendepunkte in der Geschichte der Firma innerlich mit erleben und verarbeiten. Ihre erwählten Vertreter mögen mitraten und bedenken, sollen aber nicht, ohne daß sie selbst die Verantwortung übernehmen können, die Verantwortlichen beiseite schieben oder bestimmen, was sie tun sollen. Die Gefahr des Rätewesens, daß zu viel geredet, zu viel verhandelt, zu viel tüchtige Kraft auf die inneren Auseinandersetzungen verwendet werde, wird meines Erachtens mit der Zeit, nach einer Periode des Einlebens überwunden werden, nachdem alle Köpfe sich auf die neue Ordnung eingestellt haben. In der Zeit der Umordnung, der Neugestaltung der Wirtschaft und des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter dienen diese Verhandlungen und Auseinandersetzungen der Ausgleiche der Gegensätze, der allmählichen Anpassung der Standpunkte und Überwindung der Schwierigkeiten und sind insofern durchaus nicht zweckwidrig. Nach einem gewissen Abschluß dieser Übergangsperiode wird man besser aufeinander eingestellt sein, und das bessere Verständnis für einander wird von selbst Zeitersparnis bei den Verhandlungen mit sich bringen.

Die andere Gefahr des Rätewesens, daß Unverantwortliche vorschreiben wollen, wie die Verantwortlichen handeln sollen, daß Dilettanten statt Fachleute die Geschäfte führen, ist viel bedrohlicher und sollte mit allen Kräften vermieden werden. Möge das Reichs-Betriebsrätegesetz alle Sicherheiten dafür schaffen, daß sämtliche Fragen der Betriebs- und Geschäftspolitik auch vom Standpunkt der Angestellten und Arbeiter ihre Beleuchtung finden, möge es ihre Mitwirkung bei der Meinungsbildung des leitenden Kollegiums verbürgen — möchte es aber die Entscheidung in den Händen derer lassen, die von ihrem Steuerrad aus alles überschauen und die Sachkenntnis besitzen; möchte es unterlassen, dem deutschen Wirtschaftsleben die verantwortlichen berufsfreudigen Industriekapitäne zu rauben, die es sicher und zielbewußt durch die Stürme der kommenden Zeit zu führen verstehen. Der Weg, der im Zeiß-Werk gegangen werden soll, zeigt vielleicht, wie das möglich ist.

Die ökonomischen Wesensmerkmale der freien Genossenschaft

Von Karl Hildebrand

Revisor beim Generalverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften
zu Berlin

Inhaltsverzeichnis: I. Der Begriff Genossenschaft S. 283—286. —
II. Die wirtschaftliche Einteilung der (Gierkeschen) Genossen-
schaften S. 288—307. A. Genossenschaften ohne Kapitalbedarf S. 290.
1. Genossenschaften ohne wirtschaftliche Zwecke S. 291. 2. Genossenschaften
mit wirtschaftlichen Zwecken, jedoch ohne Verknüpfung dieser mit ihrer Wirt-
schaft S. 291. a) Zwangsvereinigungen S. 291. b) Freie Vereinigungen
S. 292. B. Genossenschaften mit Kapitalbedarf S. 292. 1. Erwerbsgesell-
schaften S. 293. 2. Genossenschaften im ökonomischen Sinne des Wortes
S. 293. a) Gebundene Genossenschaften S. 296. b) Freie Genossenschaften
S. 297. 3. Gemeinnützige Anstalten S. 300. — III. Die ökonomischen
Wesensmerkmale der freien Genossenschaft (Definition) S. 300
bis 301. — IV. Die Anwendungsmöglichkeit der freien Ge-
nossenschaft S. 301—305. — V. Die freien Genossenschaften und
die Sozialisierung S. 305—306.

I. Der Begriff: Genossenschaft

Die „Genossenschaft“ ist seit Jahren Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. In der einschlägigen Literatur werden die Worte Genossenschaftswesen und Genossenschaft jedoch häufig wahllos gebraucht, und selten wird eine Definition des Begriffes Genossenschaft gegeben oder doch eine Umschreibung des Begriffes versucht. Waldecker macht treffend auf diesen Zustand aufmerksam¹.

Die juristische Literatur lehnt sich bei der Begriffsbestimmung an Otto Gierke² epochemachendes Werk an und geht aus von

¹ Dr. Ludwig Waldecker, Die eingetragene Genossenschaft. Tübingen 1916. — Er führt auf Seite 1 aus: „Es gibt kaum ein Wort, das seit zwei Menschenaltern unbesehen und kritiklos so häufig gebraucht wird, als das Wort ‚Genossenschaft‘. Wir haben ein Genossenschaftswesen von außerordentlicher wirtschaftlicher Bedeutung, man spricht von einem Genossenschaftsgefes, von genossenschaftlicher Literatur, genossenschaftlichem Geist, genossenschaftlicher Praxis, genossenschaftlicher Statistik, selbst die genossenschaftliche Kultur ist da.“ — Die Aufzählung kann noch ergänzt werden dahin, daß auch eine genossenschaftliche Frauenbewegung sich vorübergehend bemerkbar machte, die letzten Endes durch eine genossenschaftliche Frauenbank die „Männerbanken“ ausschalten wollte.

² D. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 3 Bde. 1868—1881.

dessen grundlegender Feststellung: alle Vereine mit selbständiger Rechtspersönlichkeit mit Ausnahme des Staates und der Gemeinden sind Genossenschaften. Diese auf die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Genossenschaft sich stützende Begriffsbestimmung ist wirtschaftlich zu unbestimmt. Sie erfafst die Aktiengesellschaft (nach Gierke Kapitalgenossenschaft) wie den eingetragenen Verein.

Dr. Crüger definiert im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Artikel: Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften). „Genossenschaft ist jede Gemeinschaft von Personen — im Gegensatz zur Vereinigung von Kapital — zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke.“ Diese Definition stellt die Aktiengesellschaft als Kapitalvereinigung außerhalb der Genossenschaften, sie schließt aber die Vereine, und zwar auch solche, welche nicht-wirtschaftlichen Zwecken dienen, ein. Innerhalb dieser Genossenschaften im weitesten Sinne bilden nach Crüger und anderen die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Sinne des deutschen Genossenschaftsgesetzes eine besondere Gruppe, und diese sind in der Regel gemeint, wenn von Genossenschaften, genossenschaftlicher Literatur usw. (siehe Anm. 1) die Rede ist, doch beschränkt sich die Zusammenfassung nicht auf die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sondern sie schließt auch diejenigen „Vereinigungen“ in sich ein, welche als „Genossenschaften höherer Ordnung“ oder als „Genossenschaften der Genossenschaften“ tätig sind und nicht durchweg in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (e. G.) bestehen, also nicht Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Sinne des deutschen Genossenschaftsgesetzes (GenG.) sind.

Auch Peterfilie, der Bearbeiter der amtlichen Genossenschaftsstatistik, versteht unter „Genossenschaften“ den eben dargestellten Komplex von Gesellschaften (vgl. Artikel Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Elfters Wörterbuch der Volkswirtschaft).

Diese Einengung des Genossenschaftsbegriffes hat in vereinzelt Fällen verwirrend gewirkt, zumal die gleichzeitige Ausweitung des Begriffes auf genossenschaftliche Vereinigungen, welche nicht die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaften haben, weiten Kreisen unbekannt ist.

Genossenschaftswesen, genossenschaftlicher Geist, genossenschaftliche Literatur, genossenschaftliche Praxis wird in der Regel, wie schon erwähnt, auf die eingetragenen Genossenschaften und ihre Organisationen bezogen, sofern sie auch „ökonomisch“ als Genossenschaften anzusehen sind. Beim „genossenschaftlichen Geist“ wird an dieselben Genossen-

schaften gedacht, und zwar mehr an ihre soziale Seite und soziale Wirkung. Die Ideen, welche in der „genossenschaftlichen Kultur“ vertreten wurden, decken sich in der Hauptsache mit den ökonomisch-sozialen Ideen der Genossenschaft. Das Genossenschaftsgesetz betrifft lediglich die eingetragenen Genossenschaften, die genossenschaftliche Statistik umfaßt die eingetragenen Genossenschaften; gleichgültig, ob sie Genossenschaften im ökonomischen Sinne des Wortes, Erwerbsgesellschaften oder gemeinnützige Unternehmen sind. Vielsach wird bei Anwendung des Wortes „Genossenschaft“ nur an das soziale Moment gedacht, das die Genossenschaft jedoch nicht allein beherrscht und nicht allein beherrschen darf, das nur dann zur Wirkung gelangen kann, wenn die Genossenschaft und ihr Betrieb den Gesetzen der Ökonomik gehorchen. Der bayerische Bauernführer Dr. Heim-Regensburg gab diesem Gedanken bei einer — dem Verfasser nicht mehr erinnerlichen — Gelegenheit (mündlich oder schriftlich) Ausdruck mit den Worten: „Die Genossenschaften müssen kaufmännisch arbeiten und gemeinnützig wirken.“ Beides ist Bedingung genossenschaftlicher Arbeit.

Daß der herrschende Sprachgebrauch des Wortes Genossenschaft sich bildete, erklärt sich auch aus dem Umstande, daß die eingetragenen Genossenschaften jene freien Assoziationen sind, welche das ganze Volk durchdringen, weite Kreise desselben zu Mitgliedern oder zu Freunden und zum Teil auch zu Gegnern haben.

Diese Umstände machen die Öffentlichkeit, die Allgemeinheit auf dieses Genossenschaftswesen aufmerksam, für das sich auch der Staat und die politischen Parteien (wegen der Mittelstands-, Arbeiter-, Agrar- und Gewerbepolitik) interessieren. In manchen genossenschaftlichen Kreisen wird auf Äußerungen hoher Staatsbeamter verwiesen, die vermuten lassen, das Interesse des Staates rühre daher, daß die Staatsverwaltung nicht eine Bewegung groß werden lassen wolle, die unter Umständen solchen Einfluß auf die Massen gewinnen könnte wie die Gewerkschaften oder der Bund der Landwirte. Ob diese Meinung zutreffend ist, konnte der Verfasser nicht feststellen. Thieß führt das Staatsinteresse für das Genossenschaftswesen für Preußen auf den dort bestehenden „Drang zur Vielregiererei“ zurück¹.

Will man die ökonomischen Wesensmerkmale der

¹ Dr. A. Thieß, „Die Zukunft des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland“, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 9. Jahrgang. Berlin 1906, S. 358.

Genossenschaft aus dem Genossenschaftsgesetz feststellen, dann versagt dieses. Wohl hat es zunächst den Anschein, daß der § 1 GenG. eine zutreffende ökonomische Begriffsbestimmung gibt. Er sagt: Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften) . . . , erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Aus den vorhergehenden Ausführungen ist zu entnehmen, daß auch Vereinigungen, welche nicht eingetragene Genossenschaften sind, ökonomisch als Genossenschaften tätig sind, und daß eingetragene Genossenschaften bestehen, welche wie Erwerbsgesellschaften arbeiten. Die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaften sichert nicht die Wirkung im Sinne des § 1 GenG. Schon im Augenblick der Eintragung ins Genossenschaftsregister sind unter Umständen die Voraussetzungen des § 1 GenG. nicht gegeben, wie das Bestehen von Kreditgenossenschaften beweist, die sich in Großstädten lediglich mit Darlehnschwindel befassen. Auch schützt weder das GenG. noch der die Aufsicht führende Registrerrichter die eingetragenen Genossenschaften vor der Entartung zur Erwerbsgesellschaft¹.

Diese Feststellungen berechtigen jedoch nicht dazu, die ökonomische Bedeutung des GenG. herabzusetzen oder gar zu bestreiten. Das GenG. allein ermöglicht es den wirtschaftlich Schwachen, sich derart zusammenzuschließen, daß sie die Schäden der sogenannten „kapitalistischen Wirtschaftsweise“ bestmöglich abwehren und deren Vorteile sich nutzbar machen können. Darin liegt auch die soziale Bedeutung des GenG.² Es wäre daher auch verfehlt, die Staatshilfe lediglich auf

¹ Ein treffliches Beispiel hierfür führt Liefmann an: Eine Anzahl von Hoteliers, Delikateshändlern usw. hatte in Wien eine Eisfabrik als eingetragene Genossenschaft errichtet und als Genossenschaft betrieben. Die gut arbeitende Genossenschaft konnte für ihre Mitglieder den Preis des Eises gegen früher um 50 % ermäßigen. Die Geschäftsanteile der eingetragenen Genossenschaft gelangten allmählich in die Hände von Leuten, die nicht Eisverbraucher waren. Sie hatten kein Interesse an der Lieferung von billigem Eis, der Preis wurde hinaufgesetzt und die Dividende stieg dementsprechend (Prof. Dr. Liefmann, Die Unternehmungsformen. Stuttgart, S. 129 ff.)

² Schmoller (Grundriß I, S. 531) führt dazu aus: „Die Genossenschaften . . . heben (ihre Mitglieder) doch langsam und sicher technisch, geschäftlich, sozial empor; sie schaffen eine große Zahl von neuen Organen, die modern wirtschaften, teilweise einen vollendeten Mittel- und Großbetrieb haben . . . ; sie erhalten die bestehenden kleineren und mittleren gesunden Betriebe und füllen

ein obrigkeitliches Bevormundungssystem zurückführen zu wollen. In armen Ländern (zum Beispiel in Osteuropa) wäre das Genossenschaftswesen ohne Staatshilfe unmöglich.

Abgesehen von der Tatsache, daß der § 1 GenG. die ökonomische Seite der eingetragenen Genossenschaften nicht unter allen Umständen zutreffend zum Ausdruck bringt, ist von Interesse, daß diese Definition auch die juristischen Merkmale der eingetragenen Genossenschaften nicht erfaßt. Waldecker kam zu folgender juristischer Definition der eingetragenen Genossenschaften: „Die eingetragene Genossenschaft ist ein im Genossenschaftsregister eingetragener Verein von mindestens sieben Personen, der die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder mittels Geschäftsbetriebes auf Gegenseitigkeit unter gleichzeitiger bürgschaftähnlicher Garantie der Vereinsverbindlichkeiten durch die Mitglieder bezweckt und seine Verfassung den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898 angepaßt hat“¹.

Von den Rationalökonomern, welche das Genossenschaftswesen in besonderen Werken behandeln, definiert Jacob: „Die Genossenschaft ist eine auf dem Prinzip der Gleichberechtigung der Mitglieder beruhende Personalgesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes auf dem Wege der reinen bzw. der durch Staatshilfe verstärkten Selbsthilfe bezweckt“². Die Definition lehnt sich an die Crügers (Personalgesellschaft) und die des GenG. an und wird mit den Fragen der Selbst- und Staatshilfe (unnötigerweise) verknüpft. Liefmann trifft zweifellos besser die ökonomische Seite, indem er ausführt: „Genossenschaften sind Wirtschaften, die mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebes die Förderung oder Ergänzung der Haus- oder Erwerbswirtschaft ihrer Mitglieder bezwecken“³. Schönitz gibt keine Definition, er knüpft an Gierke-Crüger an (Personengesellschaft) und weist die Unterschiede zwischen der eingetragenen Genossenschaft und der Aktiengesellschaft nach⁴. Wygodzinski endlich knüpft, ohne selbst eine

die soziale Kluft zwischen den großen Privatunternehmern und kleinen Leuten aus. Sie sind im eminenten Sinne ein konservatives Element, das doch ausschließlich dem sozialen Fortschritt dient.“

¹ Waldecker, a. a. D. S. 86.

² Eduard Jacob, Volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften. Berlin-Stuttgart-Leipzig 1913, S. 169.

³ Prof. Dr. Liefmann, Die Unternehmungsformen. Stuttgart, S. 125.

⁴ Hans Schönitz, Der Kleingewerbliche Kredit in Deutschland. Karlsruhe 1912, S. 85 ff.

Definition zu geben, an die Definition in § 1 GenG. an, lehnt sie aber ab, sie „ließe sich ohne Gewalttätigkeit auch auf Aktiengesellschaft oder auf Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenigstens in vielen Fällen, deuten“¹. Zum Schluß darf die ökonomische Definition Waldeckers, eines Juristen, nicht unerwähnt bleiben, sie lautet: „Man versteht darunter einen Spezialfall der wirtschaftlichen Assoziationen, nämlich den auf Gegenseitigkeit beruhenden Zusammenschluß wirtschaftlich schwacher Kräfte zu gemeinsamer wirtschaftlicher Betätigung nach bestimmter Richtung“².

Die vorliegenden Definitionen geben keine Möglichkeit, eine umfassende Feststellung der ökonomischen Wesensmerkmale der Genossenschaft zu treffen. Sie betreffen — mit Ausnahme der Liefmanns — nur die eingetragenen Genossenschaften, umfassen aber, wie sich aus den sonstigen Ausführungen der betreffenden Autoren ergibt, auch „Vereinigungen“, welche nicht die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft haben, mit ihnen aber organisatorisch verbunden sind und „genossenschaftlich“ arbeiten, wie zum Beispiel die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland (Aktiengesellschaft) u. m. a. Sie sind dagegen nicht anzuwenden auf die Versicherungsgesellschaften a. G., auf die Zuderfabriken, deren Träger sogenannte „Rübenaktien“ übernommen haben, alles Vereinigungen, deren genossenschaftlicher Charakter außer Zweifel steht, und sie versagen gegebenenfalls bei ausländischen Genossenschaften, wenn sich diese nicht auf ein, dem deutschen ähnliches, Genossenschaftsgesetz stützen.

Den späteren Ausführungen vorgreifend, soll noch die Definition des Verfassers, welche sich auf die noch zu entwickelnden und zu begründenden ökonomischen Wesensmerkmale der freien Genossenschaft aufbaut, angeführt werden: „Die freie Genossenschaft ist eine wirtschaftlich und rechtlich selbständige Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen, mit Rechtspersönlichkeit und beliebiger Rechtsform, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Träger (Mitglieder) bezweckt und zu diesem Zweck den eigenen Betrieb ergänzend mit den erwerbs- oder unterhaltswirtschaftlichen Betrieben ihrer Mitglieder verknüpft.“

¹ W. Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland. Leipzig-Berlin 1911, S. 4 ff.

² Waldecker, a. a. O. S. 1.

II. Die wirtschaftliche Einteilung der (Gierkeschen) Genossenschaften

Die Verknüpfung aller Definitionen mit den grundlegenden Arbeiten Gierkes hat ihre Berechtigung. Gierke untersuchte die Rechtsgeschichte der Genossenschaft und entwickelte daraus deren Rechtsbegriff. Was hinter dem Rechtsbegriff steht, zu seinen Wandlungen Anlaß gab, das schafft die Grundlagen zu den ökonomischen Feststellungen. Dabei ist allerdings zu beachten, daß die Entwicklung des Rechtes, der der Wirtschaft vielfach nachhinkt, die Rechtsform zur leeren Form werden kann, aber auch zum Hemmnis der Entwicklung — oder sie findet unter geänderten Verhältnissen keine Beachtung mehr, möglicherweise werden dann zu den noch bestehenden Gesetzen die „guten alten Zeiten“ zurückgewünscht¹.

Für die Feststellung der ökonomischen Wesensmerkmale der Genossenschaft ist die Kenntnis ihrer Rechtsgeschichte wesentlich, weil sie in aller Schärfe erkennen läßt, daß auf die Entwicklung der Rechtsform nicht allein Technik und Ökonomik der Wirtschaft der genossenschaftlich verbundenen Mitglieder Einfluß haben, sondern auch sozial-ökonomische Fragen, Fragen der hohen Politik und selbst Weltanschauungsfragen.

Aus der Rechtsgeschichte entwickelt Gierke seinen (juristischen) Genossenschaftsbegriff und versteht unter Genossenschaft „alle Vereine mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, unter Ausschluß von Staat und Gemeinde“. Nach diesem Rechtsbegriff ist es gleichgültig, ob die Genossenschaft wirtschaftliche Zwecke verfolgt oder nicht, gleich-

¹ Zum Beispiel die aus der Markgenossenschaft hervorgegangene Bewirtschaftungsweise führte zum Furchzwang, der wegen der gemeinschaftlichen Weide — kaum wegen des Wegemangels — aufrechterhalten und dann zu einem Hemmnis des Ackerbaubetriebes wurde, als der Klee- und Kartoffelbau zur Einführung kam, die Dreifelderwirtschaft aufgegeben werden sollte. — Die Zunftverfassung im Laufe von Jahrhunderten, aus den Bedürfnissen entwickelt und aufgebaut, überlebte die Zunft, die entartete und verkümmerte. Für das Handwerk waren die mittelalterlichen Ordnungen eine leere Form geworden, als der Kapitalismus das Wirtschaftsleben in steigendem Maße durchdrang und beherrschte. Trotzdem wurde von vielen Handwerkern die strenge Handhabung der Zunftgesetze dann am lautesten gefordert, als die wirtschaftlichen Bedingungen für das zünftige Handwerk und auch für den jüngeren Zunftkapitalismus nicht mehr bestanden. — Auch die Genossenschaften, welche später die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaften annahmen, hatten sich eingelebt, „als ein Gesetz ihnen den Stempel des Rechts aufdrückte“ (Gustav Schmoller, Grundriß der Volkswirtschaftslehre I. Teil. Leipzig 1908, S. 55).

gültig, ob sie Personen-, Kapital- oder Realgenossenschaft ist. Ganz abgesehen von den juristischen Gedankengängen, welche zu diesem Ergebnis führen, ist es auch entwicklungs-geschichtlich zu rechtfertigen.

Das Wort „Genossenschaft“¹ ist wie diese selbst mittelalterlichen Ursprungs. Entwicklungsgeschichtlich ist die Genossenschaft nur aus dem Mittelalter heraus — und mit dem Frühmittelalter beginnend — zu verstehen und zu begreifen. Die Genossenschaft des Mittelalters aber umfaßte ursprünglich die ganze Persönlichkeit, und alle anderen Personenvereinigungen späterer Zeiten lassen sich, sozusagen auf Grund ihres Stammbaumes, auf die ursprüngliche deutschrechtliche Genossenschaft zurückführen, und ihnen allen sind die von Gierke festgestellten juristischen Merkmale wesentlich. Staat und Gemeinde dagegen sind auf das Prinzip der Herrschaft zurückzuführen, und deshalb können sie, abgesehen von wenigen Ausnahmen (Schweizer Eidgenossenschaft), nicht zu den Genossenschaften gezählt werden.

Teilt man die Gesamtheit aller Vereinigungen, welche Gierke als Genossenschaften bezeichnet, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein, dann ergibt sich folgende Gruppierung:

A. Genossenschaften ohne Kapitalbedarf:

1. Genossenschaften ohne wirtschaftliche Zwecke.
2. Genossenschaften mit wirtschaftlichen Zwecken, jedoch ohne Verknüpfung dieser mit ihrer Wirtschaft.
 - a) Zwangsvereinigungen.
 - b) Freie Vereinigungen.

B. Genossenschaften* mit Kapitalbedarf.

1. Erwerbsgesellschaften.
2. Genossenschaften (im ökonomischen Sinne des Wortes).
 - a) Gebundene Genossenschaften.
 - b) Freie Genossenschaften.
3. Gemeinnützige Anstalten.

A. Genossenschaften ohne Kapitalbedarf

Kapitaleigentum ist kein wesentliches Erfordernis ihres Bestehens. Sie sind „Aufwandwirtschaften“ und decken ihren Bedarf aus Mit-

¹ Nach Grimm's deutschem Wörterbuch stammen die Worte Genosse, Genossenschaft von genießen. Die Gemeinschaft (Rechts- und Interessengemeinschaft) aller derjenigen, welche den Nutzen an einem gemeinsamen Besitz haben, wird als Genossenschaft bezeichnet.

gliederbeitragen, Zuschüssen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Sammlungen, Lotterien und sonstigen Veranstaltungen. Kapitaleigentum wird in vielen Fällen angestrebt und erreicht. Es macht die Vereinigung unabhängig von schwankenden oder unsicheren Einnahmen.

1. Genossenschaften ohne wirtschaftliche Zwecke

Es sind dies Vereinigungen sittlich-religiöser, politischer, nationaler, gefelliger Art usw. Sie führen in der Regel die Bezeichnung Verein, Klub, Kasino, Kränzchen, in der Schweiz werden sie auch „Genossenschaften“ genannt.

2. Genossenschaften mit wirtschaftlichen Zwecken, jedoch ohne Verknüpfung dieser mit ihrer Wirtschaft

Diese Vereinigungen unter den verschiedensten Bezeichnungen und Rechtsformen, verfolgen wohl wirtschaftliche Ziele, ihre „Wirtschaften“ sind aber „Aufwandswirtschaften“ und stehen in keiner unmittelbaren Beziehung zu dem Zweck der Vereinigungen. Ihre Zwecke sind verschieden. Sie wollen zum Beispiel politischen Einfluß gewinnen, um den wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu dienen, oder sie unterstützen wissenschaftliche Institute, sorgen für fachlichen Unterricht usw.¹

a) Zwangsvereinigungen

Ein Teil dieser Vereinigungen besteht auf Grund gesetzlicher Anordnungen, und den Angehörigen bestimmter Berufe ist die Zugehörigkeit zwangsweise zur Pflicht gemacht. Verfassung und Verwaltung dieser Interessenvertretungen sind gesetzlich geregelt. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Hierher gehören zum

¹ Solche Vereinigungen unterhalten mitunter auch „geschäftliche“ Betriebe, und zwar in erster Linie, um ihren Mitgliedern zu dienen, wie zum Beispiel die Obstmärkte der Landwirtschaftskammern, Herstellung und Vertrieb von Druckmustern, Geschäfts- und Instruktionsbüchern, die Vermittlung von Versicherungsabschlüssen, Stellenvermittlung, das Bezugsgeschäft des Bundes der Landwirte oder der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft usw. Werden diese Geschäfte ohne Gewinn von der Vereinigung betrieben, dann haben sie genossenschaftlichen oder sozialen Charakter, sind aber keine Genossenschaften, und zwar sind sie es weder in rechtlicher noch in wirtschaftlicher Beziehung. Häufig besteht aber neben der Absicht, den Mitgliedern gute Dienste zu leisten, auch die Absicht der Gewinnerzielung, um die Einnahmen der Vereinigung zu erhöhen. Es handelt sich dann um Erwerbsumternehmungen der betreffenden Vereinigungen.

Beispiel die Handwerks-, Handels- und Landwirtschaftskammern, die Innungen, der Deutsche Landwirtschaftsrat usw.

Vereinzelt führen derlei Vereinigungen — unter Bezugnahme auf ähnliche Einrichtungen des Mittelalters — die Bezeichnung „Genossenschaften“, obwohl sie im ökonomischen Sinne des Wortes keine Genossenschaften sind, wie zum Beispiel die Genossenschaft deutscher Bühnengehöriger, in Österreich: die Innungen wie die Genossenschaft der Kaffeefieber usw.

b) Freie Vereinigungen

Die freien Vereinigungen entstanden oder entstehen noch heute infolge freier Entschließung ihrer Gründer, und Beitritt wie Ausscheiden sind an besondere gesetzliche Vorschriften nicht gebunden. Als Beispiele solcher Vereinigungen kommen in Betracht: die Bankbeamtenvereine, der Bund der Landwirte, die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, die Freien Gewerkschaften, die Revisionsverbände eingetragener Genossenschaften, der Verein deutscher Eisenhüttenleute, der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie u. v. a. Sie sind zumeist eingetragene Vereine, vereinzelt Gesellschaften des bürgerlichen Rechts.

B. Genossenschaften mit Kapitalbedarf

Gemeinsam ist dieser großen Gruppe von Vereinigungen, daß ihr Bestand von dem Kreislauf eines investierten Kapitals abhängig ist. Fällt dieses Kapital, das eigenes oder fremdes gewesen sein kann, weg, dann ist die Vereinigung wirtschaftlich tot. Das Kapital ist in der Wirtschaft der Vereinigung investiert, und die Wirtschaft dient den wirtschaftlichen Zwecken der Vereinigung. In vielen Fällen sind es nicht allein privatwirtschaftliche Erwägungen, welche darüber entscheiden, ob ein „Unternehmen“ in einer der drei Formen (Erwerbsgesellschaft, Genossenschaft im ökonomischen Sinne oder gemeinnützige Anstalt) errichtet oder weiterbetrieben werden soll, auch politische, soziale, volkswirtschaftliche Erwägungen und selbst Weltanschauungsfragen sind dabei gegebenenfalls von Bedeutung. Gemeinsam ist ferner allen drei Gruppen von Vereinigungen, daß jede von ihnen jeden „Gegenstand des Unternehmens“ zum Tätigkeitsfeld haben kann, daß jeder „Betrieb“ Eigentum einer erwerbsgesellschaftlichen oder genossenschaftlichen oder gemeinnützigen Vereinigung sein kann. Die „Genossenschaften mit Kapitalbedarf“ haben dagegen mit den „Genossenschaften ohne Kapitalbedarf“ ge-

meinsam den wichtigsten Beweggrund ihres Entstehens und ihres Bestehens, daß durch die Vereinigung Ziele erreicht werden sollen und in der Regel auch erreicht werden, die zu erreichen für das einzelne ihrer Mitglieder unmöglich oder doch ungewiß ist. —

1. Erwerbsgesellschaften

Die Mitglieder der Erwerbsgesellschaft sind Träger des Grundkapitals und dadurch in erster Linie Träger des Risikos. Der bilanzmäßige Reingewinn fällt ihnen, soweit er infolge gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen nicht anderen Zwecken dienen muß (zum Beispiel Reservenbildung), in Gestalt einer Kapitaldividende zu. Die Mitglieder haben keine weiteren Beziehungen zum Betrieb der Gesellschaft oder solche, welche nicht aus Mitgliederrechten oder -pflichten entspringen.

Die Erwerbsgesellschaft hat Beziehungen zur Wirtschaft ihrer Mitglieder nur insofern, als diese an der Dividende interessiert sind.

2. Die Genossenschaften im ökonomischen Sinne des Wortes

Die Mitglieder der Genossenschaft sind Träger des Grundkapitals und dadurch in erster Linie Träger des Risikos.

Dazu tritt aber und darin liegt der wesentliche Unterschied zwischen der Erwerbsgesellschaft und der Genossenschaft, daß die Genossenschaft die Aufgabe hat, den Mitgliedern im Rahmen ihrer Erwerbs- oder Unterhaltswirtschaft zu dienen¹.

Die Art der „Dienstleistung“ kann nur angedeutet werden:

a) Mit Bezug auf die Erwerbswirtschaft kommen in Betracht: 1. Schaffung des Standortes (Siedlung, Moorkultur u. dgl.). — 2. Schutz des Standortes (Deichbauten, Wildbachregulierungen, Flußregulierungen, Bannwälder, Schutz gegen Erdrutsch usw.). — 3. Verbesserung des Standortes: a) des natürlichen Standortes (Ent- und Bewässerung usw.), b) des wirtschaftlichen Standortes (Schaffung von Verkehrswegen, von Verkehrsmitteln, von Transportmöglichkeiten,

¹ Die Erwerbswirtschaft dient dem Einkommen ihrer Mitglieder, die Genossenschaft dagegen bezweckt die Förderung und Sicherung ihrer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit (also indirekt dem Einkommen) oder der Sicherung oder Verbilligung ihrer unterhaltswirtschaftlichen Tätigkeit (der Förderung, d. h. Sicherung, Verbilligung, Ausdehnung der Bedürfnisbefriedigung aus dem erwerbswirtschaftlichen Einkommen).

des Nachrichtendienstes). — 4. Leihweise Überlassung von Produktionsmitteln (Kapital, Maschinen, Werkstättenräume, Grund und Boden, Zuchtieren usw.)¹. — 5. Bezug von Produktionsmitteln (Roh- und Hilfsstoffe, Kraft), sei es a) handelstechnisch (Ankauf durch die Genossenschaft und Abgabe an die Mitglieder) oder b) durch genossenschaftliche Produktion (Herstellung durch die Genossenschaft und Abgabe an die Mitglieder). — 6. Produktionsförderung (Wirtschaftsberatung, Bau-, Rechts- und Steuerberatung, Buchführung, Erhaltung von Fachschulen, Abhaltung von Belehrgangskursen). — 7. Produktion (zum Zwecke der Verwertung der Arbeitskraft der Mitglieder — dann zum Zwecke der Beschaffung von Produktionsmitteln [siehe oben] — zum Zwecke der Verwertung der Erzeugnisse [siehe unten]). — 8. Produktionsschutz (Bewachungseinrichtungen, Rechts- und Kreditauskunfts- sowie Einziehungsstellen). — 9. Absatzförderung (Verkaufsräume, Ausstellungen, Kellame, Markenschutz). — 10. Absatz von Erzeugnissen (Ganz-, Halb-, Nebenprodukte), sei es a) handelstechnisch (Verkauf durch die Genossenschaft) oder b) durch genossenschaftliche Produktion (Veredlung oder Verarbeitung durch die Genossenschaft und daran schließend: Verkauf). — 11. Verkehr (als Mittel zur Verbesserung des Standortes unter 3 b angeführt, ferner Geldverkehr, wie Kontokorrent-, Scheck-, Wechsel-, bargeldloser Zahlungsverkehr, Abrechnungsverkehr, Einziehung von Forderungen). — 12. Garantie (Versicherung von Sachen, auch ein Teil der sozialen Versicherungen).

b) Mit Bezug auf die Unterhaltswirtschaft kommen in Betracht:

1. Schaffung des Standortes (Siedlung, Wohnungsbau, Haus- und Schrebergärten). — 2. Verbesserung des Standortes (wie a 2). — 3. Leihweise Überlassung von Gütern, deren Gebrauch der Bedürfnisbefriedigung dient (Wohnungen, Gärten, Bücher, Musikinstrumente, Reinigungsmaschinen usw., vgl. auch Anmerkung). — 4. Bezug von Bedarfartikeln (Nahrungsmitteln, Kleidern usw.), sei es a) handelstechnisch (Ankauf durch die Genossenschaft und Abgabe an die Mitglieder) oder b) durch genossenschaftliche Produktion und Abgabe an die Mitglieder. — 5. Schutz der Unterhaltswirtschaft (vgl. a 8). — 6. Wegbringen und Verwertung von Abfällen. —

¹ Es ist hier nicht nur an die Überlassung zu unentgeltlichem Gebrauch gedacht, die vereinzelt als Nebenleistung vorkommt, sondern an Miete, Pacht, Darlehen und nur ausnahmsweise an Leihe im Sinne des § 598 BGB.

7. Verkehr (vgl. b 2 und a 11). — 8. Dienstleistungen (Kinderpflege, Reinigung der Wohnräume usw.). — 9. Bedürfnisbefriedigung (außer b 1 und b 3—7), Einküchenhaus, Gasthaus u. dgl. — 10. Garantie (Versicherung des Lebens und von Sachen, auch soziale Versicherungen).

Die Möglichkeiten der Genossenschaftsbildung sind durch vorstehende Aufzählung, wie bereits erwähnt, nur angedeutet. Manche Genossenschaft kann sowohl der Erwerbs- wie der Unterhaltswirtschaft der Mitglieder dienen, mancher der aufgezählten „Geschäftszweige“ wird nicht von einer besonderen Genossenschaft betrieben, sondern von irgendeiner Genossenschaft oder einem Genossenschaftsverband, manche Genossenschaften vereinigen die verschiedensten Geschäftszweige in sich: Konsum- und Sparvereine, Spar- und Bauvereine usw. Typisch ist in dieser Beziehung der Raiffeisensche Spar- und Darlehnskassenverein, der durch die Vereinigung der verschiedensten Geschäftszweige in vielen Fällen zur Wirtschaftsgenossenschaft des Dorfes geworden ist.

Wesentlich ist in allen Fällen der Umstand, daß die Träger der Genossenschaft (Mitglieder) zugleich diejenigen sind, welche mit ihr in Geschäftsverkehr treten und daß um dieses Geschäftsverkehrs willen die Genossenschaft errichtet wird und als solche besteht, oder daß die Mitglieder ihr beitreten, weil sie mit ihr in Geschäftsverkehr treten (Betriebsbeteiligung) wollen und nicht, weil sie als Folge der Mitgliedschaft eine hohe Dividende auf ihre Kapitalbeteiligung erhoffen¹. Das GenG. trägt den erwähnten Tatsachen dadurch Rechnung, daß es von der „Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft“ der Mitglieder und von einem „gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb“ spricht. Soll das Wort „Förderung“ Geltung haben, dann muß es sehr weit ausgelegt werden, besser ist es, von einer Förderung oder Sicherung oder Ergänzung zu sprechen.

¹ Damit soll nicht gesagt werden, daß in allen Fällen nur die Betriebsbeteiligung Ursache des Beitritts ist. Der Beitritt erfolgt auch aus sozialen Gründen, ferner um durch das Gewicht der eigenen Persönlichkeit das Ansehen der Genossenschaft und das Vertrauen zu ihr zu heben, um sie durch Teilnahme an der Leitung zu fördern („aristokratische Führung“ nach V. A. Huber), dann um nicht der Eigenbrötelei bezichtigt zu werden (weil „alles“ beitrifft). Andererseits kommen auch minder lautere Beweggründe für den Beitritt in manchen Fällen in Betracht, wie Rachtwille, der Wunsch, die Entwicklung der Genossenschaft hemmen zu können usw.

Der Begriff „gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb“ wirkt verwirrend. Der Geschäftsbetrieb einer Genossenschaft kann ein gemeinsamer sein, er ist es aber in der Regel nicht. Zutreffender ist es, wenn gesagt wird, daß der Betrieb der Genossenschaft mit den Betrieben der Mitglieder „verknüpft“ ist, daß er zu ihnen in einem Abhängigkeitsverhältnis steht.

Das wesentliche Moment liegt darin, daß die Mitglieder der Genossenschaft nicht nur — wie bei der Erwerbsgesellschaft — das Grundkapital aufbringen und dadurch Risikoträger sind, sondern, daß sie selbst und ihre erwerbs- oder unterhaltswirtschaftlichen Betriebe Träger des genossenschaftlichen Betriebes sind. Die Beziehungen der Mitglieder zum Betrieb der Genossenschaft (die Betriebsbeteiligung) ist wichtiger als die Kapitalbeteiligung. Der Nutzen, den die Betriebsbeteiligung den Mitgliedern bringt, ist wichtiger als der „bilanzmäßige Reingewinn“, dessen Bedeutung in der Hauptsache darin liegt, daß er den Mitgliedern dient durch die Erhöhung ihres Betriebsgewinnes der Vergangenheit (Dividende auf Grund der Betriebsbeteiligung) oder der Zukunft (Reservenbildung) und erst in zweiter Linie — oder gar nicht — durch eine angemessene Verzinsung des Grundkapitals¹.

a) Gebundene Genossenschaften

Zwei Dinge sind es, die den Bestand der Genossenschaften bedrohen können: 1. das Eigentumsrecht der Mitglieder und 2. die Mitgliederflucht. Diese gefahrdrohenden Momente auszuschalten, ist nur dem Gesetzgeber möglich. In der Tat hat die Gesetzgebung in ganz bestimmten Fällen durch eine Sondergesetzgebung in die Rechte der Mitglieder eingegriffen, um das Entstehen und den Bestand der Genossenschaften zu sichern. Es handelt sich dabei um Genossenschaften des Agrarrechts und des Versicherungsrechts. Da diese „gebundenen“ Genossenschaften (Wygodzinski nennt einen Teil

¹ Die Kapitaldividende darf nicht derart hoch werden, daß die Beteiligung an einer Genossenschaft schon ihretwegen angestrebt wird. In der Kapitaldividende liegt die Gefahr, daß die Genossenschaft in eine Erwerbsgesellschaft umgestaltet wird. Raiffeisen schloß sie deshalb bei seinen Darlehnskassenvereinen aus, was nur durchführbar ist, wenn die Kapitalbeteiligung für das einzelne Mitglied sehr niedrig ist oder in sehr kleinen, für den Zahlenden nicht fühlbaren Raten eingezahlt wird; oder die Kapitalbeteiligung steht dauernd in einem bestimmten Verhältnis zur Betriebsbeteiligung (was aus juristischen und praktischen Gründen zumeist nicht durchführbar ist), und der Gewinn wird im Verhältnis zur Betriebsbeteiligung ausgeschüttet (Kochdaler Prinzip).

derselben „Zweckgenossenschaften“) nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchungen sind, darf auf eine ausführliche Behandlung derselben verzichtet werden. Die maßgebenden Gesetze engen die rechtliche und die wirtschaftliche Selbständigkeit der Genossenschaften ein. Die Regelung der Rechtsverhältnisse und in vielen Fällen die staatliche Regelung der „Wirtschaft“ dieser „gebundenen“ Genossenschaften beruht nicht allein auf dem Sieg des Herrschaftsprinzips über die Genossenschaftsidee des 18. Jahrhunderts, sondern auch darauf, daß im Interesse der Allgemeinheit eine Einschränkung der „Freiheit“ geboten erscheint, daß „Zwang“ ausgeübt wird und Staatsaufsicht zur Geltung und Durchführung kommt. Die Deichverbände, die Sielachten, die Versicherungsvereine a. G., die Landschaften und ähnliche gemeinnützige Hypothekenanstalten, die Genossenschaften der Wassergesetzgebung und der Forstgesetze, die Berufsgenossenschaften deutschen Rechts und die Anstalten der sozialen Versicherungen, sie alle unterstehen Sondergesetzen oder sind auf Grund von Verordnungen errichtet. Sie unterliegen mehr oder weniger der Staatsaufsicht und der Verwaltung durch staatliche Organe, wie auch manchen von ihnen die Staatshilfe zuteil wird. Nach deutschem Recht dürfen Genossenschaften, welche als **Realgenossenschaften** errichtet werden müssen, weil der dauernde Zusammenschluß von Grund und Boden (auch verschiedener Eigentümer und Nutznießer) Vorbedingung der Gründung und des Bestehens ist, dann Hypotheken- (Pfandbrief-) Banken, ferner größere Versicherungsanstalten als freie Genossenschaften nicht gegründet werden.

b) Freie Genossenschaften

Im Gegensatz zu den gebundenen Genossenschaften dürfen die freien Genossenschaften gegründet werden als Unternehmungsformen des Privatrechts; im Deutschen Reich kommen in wenigen Fällen die eingetragenen Vereine in Betracht (so sind die Molkereigenossenschaften Schleswig-Holsteins eingetragene Vereine auf Grund staatlicher Verleihung gemäß § 22 BGB.), ferner die Aktiengesellschaft, und zwar sowohl als „Genossenschaften der Genossenschaften“ (Genossenschaften höherer Ordnung), wie als Einzelgenossenschaften (z. B. Zuckerrfabrik-Aktiengesellschaften mit Rübenlieferungsfrist der Aktionäre, gemäß § 220 BGB.), dann die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (auch als Genossenschaften höherer Ordnung) und in der Hauptsache die eingetragene Genossenschaft.

Die Tatsache der rechtlichen und ökonomischen Selbständigkeit

(Freiheit, Ungebundenheit) wird mit folgenden Worten, die häufig als Schlagworte mißbraucht werden, zum Ausdruck gebracht: Selbsthilfe, Selbstverwaltung, Selbstverantwortung.

Die Genossenschaft muß kaufmännisch arbeiten, der Verzicht auf kaufmännische Grundsätze raubt der Genossenschaft die Konkurrenzfähigkeit gegenüber nicht-genossenschaftlichen Unternehmungen, er war Ursache der meisten der bisher eingetretenen Mißerfolge der Genossenschaften. Soweit kaufmännische Grundsätze in Anwendung zu kommen haben, müssen es Grundsätze des großzügigen — „königlichen“ — Kaufmannes sein, nicht die des Krämers. Um sie voll und ganz zur Auswirkung bringen zu können, ist gegebenenfalls der Zusammenschluß der Genossenschaften zu Genossenschaften höherer Ordnung notwendig, insbesondere dann, wenn die Einzel- oder Ortsgenossenschaften sich auf das Nachbarschaftsverhältnis (Wygobzinski) aufbauen und ihre Verwaltung ehren- und nebenamtlich, durch Laien auf dem Gebiete der geschäftlichen Tätigkeit, erfolgt. Wird die Einzelgenossenschaft, welche ihren Betrieb direkt mit den Betrieben der Mitglieder verknüpft, zu großräumig, so daß die Mitglieder nicht mehr das Bewußtsein der genossenschaftlichen Zusammenhängigkeit haben, in der Genossenschaft „ein fremdes Geschäft“ sehen, dann entartet sie allzuleicht zu einer Erwerbsgesellschaft oder wird darauf eingestellt, den Interessen (Einkommen, soziale Stellung, Machtunger) der leitenden Beamten zu dienen¹.

Der Aufbau der Genossenschaften zu Genossenschaften höherer Ordnung ist eines der schwierigsten Kapitel genossenschaftlicher Organisationspolitik und ist im Zeitalter des Großbetriebes in vielen Fällen notwendig, wenn die Einzelgenossenschaft ihr Ziel erreichen soll. Um ihn herrscht Streit in der Literatur. Die Fragen der Zentralisation und Dezentralisation werden häufig schlagwortartig gebraucht, ohne vorher den Inhalt der Schlagworte festzustellen. Erschwert wird der organisatorische Auf- und Ausbau noch durch das Hineinragen und Hineintragen der Fragen der Staatshilfe, der beschränkten Staatshilfe, der Fremdhilfe in die organisatorischen Fragen, ferner durch die Frage, inwieweit eine Anlehnung der genossenschaftlichen Organisationen an großkapitalistische Unternehmungen erwünscht oder zweckmäßig ist, oder ob ein staatliches In-

¹ Vgl. auch Dr. A. Hugenberg, Bank- und Kreditwirtschaft des deutschen Mittelstandes. München 1906, S. 49.

stitut die Krönung des Baues bilden soll und inwieweit die Genossenschaften sich unter den „Staatspantoffel“ stellen dürfen¹.

Der Verband der Schweizer Konsumvereine hat eine Interessengemeinschaft mit einem großkapitalistischen Mehgereieunternehmen abgeschlossen².

Damit taucht die Frage der rechtlichen und ökonomischen Selbständigkeit der freien Genossenschaft auf. Über die Notwendigkeit der Rechtspersönlichkeit, oder rechtlichen Selbständigkeit besteht wohl kein Zweifel, sie ist Voraussetzung jeder gedeihlichen geschäftlichen Tätigkeit und, daß im Breslauer Konsumverein (der etwa 90 000 Mitglieder zählt) eine nicht-rechtsfähige Genossenschaft sich lebensfähig erwiesen hat, ändert nichts an dieser Tatsache³.

Betrachtet man die Genossenschaft wirtschaftlich, dann wird man auch deren wirtschaftliche oder ökonomische Selbständigkeit fordern müssen, sofern nicht angenommen wird, daß sie sich aus der juristischen Selbständigkeit ergibt. Auch die Notwendigkeit der ökonomischen Selbständigkeit bedarf keiner Erläuterung, sie ist in Verbindung mit der Außenwelt Lebensbedingung, gegebenenfalls aber auf Grund von freien Verträgen beschränkt mit Rücksicht auf die Verbindung mit Genossenschaften höherer Ordnung. Nach Innen ergibt sich eine Beschränkung der Selbständigkeit aus der organischen Verbindung mit den Betrieben der Mitglieder, eine Verbindung, deren Intensität bei den verschiedenen Geschäftszweigen verschiedenen Grades ist. Sie ist zum Beispiel schwächer bei den Kreditgenossenschaften und Konsumvereinen, stärker bei den Molkereigenossenschaften mit Milchlieferungszwang, sie kann auch auf die wirtschaftliche Selbständigkeit der Mitglieder unter Umständen einschränkend wirken.

¹ Nähere Ausführungen zu diesen Fragen würden zu weit führen, ebenso Angaben über die einschlägige Literatur. Es dürfte genügen, wenn das Problem an dieser Stelle aufgezeigt würde. Vgl. auch Dr. Seelmann, Die Systeme im modernen Genossenschaftswesen, ihre geschichtliche Entwicklung und ihr gegenwärtiger Stand. Königsberg 1917.

² Dr. R. Vogel, Das Abkommen des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine mit der Großmehlgerei Vell A.-G. in Basel. Jena 1917.

³ Für die Wahl der Rechtsform, durch welche die selbständige Rechtspersönlichkeit erworben wird, sind wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend. Es wird jede Rechtsform gewählt werden können, die den genossenschaftlichen Charakter der Genossenschaft nicht bedroht, die gestattet, ihn zu wahren. So wird zum Beispiel in einem Lande, dessen Aktienrecht nur die Inhaberkarte kennt, und es unmöglich macht, sie an eine Person und ihre Übertragung an Beschlüsse der Gesellschaft oder ihrer Organe zu binden, Genossenschaften nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft errichtet werden können.

3. Gemeinnützige Anstalten

Bei den gemeinnützigen Anstalten haben die Mitglieder, d. h. Träger des Grundkapitals, kein privatwirtschaftliches Interesse an diesen. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, daß eine Kapitaldividende nicht zur Ausschüttung kommt oder, daß diese nur in beschränkter Höhe ausgeschüttet wird. Bei Auflösung wird das eigene Kapital nur insoweit unter die Mitglieder verteilt, als es von diesen aufgebracht wurde. Es bestehen gemeinnützige Anstalten in der Rechtsform der eingetragene Genossenschaft¹, der Aktiengesellschaft usw.

Bestehen die gemeinnützigen Anstalten nicht als selbständige Rechtspersönlichkeiten und sind sie lediglich „Betriebe“ einer Gemeinde, des Staates, einer Provinz usw., so sind sie besondere „Anstalten“ dieser Körperschaften. Sie sind „soziale Unternehmungen“, wenn sie den Mitgliedern der Körperschaften dienen, welche sie errichtet haben und betreiben, sie sind nur „Erwerbsunternehmungen“ dieser Körperschaften, wenn sie Gewinn Tendenzen verfolgen.

Gemeinnützige oder soziale Unternehmungen, deren Eigentümer der Staat, die Provinz oder die Gemeinde ist, sind keine Genossenschaften, weder im juristischen noch im ökonomischen Sinne des Wortes. Dasselbe gilt von Stiftungen, und zwar auch dann, wenn sie öffentlich-rechtlichen Charakters und selbständige Rechtspersonen sind.

III. Die ökonomischen Wesensmerkmale der freien Genossenschaft

Die ökonomischen Wesensmerkmale der freien Genossenschaften ergeben sich aus den vorhergehenden Ausführungen. Die freie Genossenschaft muß juristische Person sein (§. 299), wie alle mit Kapital arbeitenden Vereinigungen, welche „Geschäfte“ machen, sie muß aber im Gegensatz zur „gebundenen“ Genossenschaft frei sein in der Wahl

¹ Dies trifft auf manche Siedlungsgenossenschaft, namentlich in national bedrohten Gegenden zu. Die Mitglieder bringen das Grundkapital auf, haften für die Verbindlichkeiten der eingetragenen Genossenschaft, haben aber kein persönliches Interesse an der Siedlung. Die Siedler sind nicht Mitglieder der eingetragenen Genossenschaft; wenn sie es sind, bilden sie die Minorität an der Zahl, noch mehr aber hinsichtlich der Kapitalkraft. Ähnliche Verhältnisse herrschen bei manchen Kriegskreditbanken, die als eingetragene Genossenschaft errichtet wurden.

der Rechtsform, und ihre ökonomische Selbständigkeit darf nur dann Beschränkungen erfahren, wenn sie sich diese — durch Beschluß ihrer Organe — auferlegt (S. 299). Die Mitglieder sind wie bei der Erwerbsgesellschaft und der gemeinnützigen Anstalt Träger des Grundkapitals, doch erfolgt ihre Beteiligung nicht mit Rücksicht auf die Verzinsung dieses Grundkapitals (Erwerbsgesellschaft) oder mit Rücksicht darauf, daß Dritte die Vorteile genießen, welche ihr Betrieb bietet (gemeinnützige Anstalt), sondern wegen der Förderung, welche ihr Erwerb oder ihre Wirtschaft erfährt (S. 296) dadurch, daß die Genossenschaft ihren Betrieb ergänzend mit den erwerbs- oder unterhaltswirtschaftlichen Betrieben ihrer Mitglieder verknüpft.

Daraus ergibt sich folgende, bereits am Schluß des I. Abschnittes angeführte Definition: „Die freie Genossenschaft ist eine wirtschaftlich und rechtlich selbständige Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen, mit Rechtspersönlichkeit und beliebiger Rechtsform, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Träger (Mitglieder) bezweckt und zu diesem Zweck den eigenen Betrieb ergänzend mit den erwerbs- oder unterhaltswirtschaftlichen Betrieben ihrer Mitglieder verknüpft.“

IV. Die Anwendungsmöglichkeit der freien Genossenschaft

Jede wirtschaftliche Maßnahme, welche das Einkommen erhöht und sichert, die Leistungen der Unterhaltswirtschaft verbessert und erweitert, wird kulturell und sozial fortschrittlich, zunächst für diejenigen, welche sie betrifft, dann auch zugunsten ihrer Umgebung, ihrer Arbeitnehmer usw.¹.

Von besonderer Bedeutung ist aber der Umstand, daß die soziale Wirkung der Genossenschaft dadurch ausgelöst wird, daß sich ihre

¹ Schär (Konsumvereine und Warenhaus, im Archiv für Sozialwissenschaften, September 1910) weist an einem Beispiel nach, daß die Konsumvereine ihre Angestellten besser bezahlen als die Warenhäuser. — Dr. Grabein (Wirtschaftliche und soziale Bedeutung der ländlichen Genossenschaften in Deutschland, Tübingen 1908, S. 149 ff.) erwähnt (und führt darüber Näheres aus) die wirtschaftliche Förderung der minderbegüterten Klassen der Landbevölkerung, die Zusammenarbeit der verschiedenen Klassen der Landbevölkerung, die sittlich-erzieherischen Wirkungen der Genossenschaften, die geistige Aus- und Fortbildung der Landbevölkerung, die Förderung der Wohlfahrtspflege. — Dr. Crüger (Einführung in das deutsche Genossenschaftswesen, Berlin 1907, S. 11) betont, daß die Genossenschaften vom sozialen Geiste getragen werden. U. v. a.

Mitglieder aus „egoistischen“ Gründen zusammenschließen, dadurch vom Egoismus diktierte wirtschaftliche Forderungen verwirklichen und gleichzeitig soziale Wirkungen erzielen. Diese Zwecke können in vielen Fällen, namentlich bei den Handwerker Genossenschaften im besonderen Maße nur erreicht werden, wenn die Erkenntnis fest gewurzelt ist, daß die in der Genossenschaft wirksam werdende Selbsthilfe in Gestalt der Nächstenhilfe gleichzeitig dem geschäftlichen Konkurrenten zugute kommt, eine Tatsache von weittragender sozialer und ethischer Bedeutung.

Streng genommen bedarf diese Tatsache keiner Erwähnung. Sie ergibt sich aus der Verknüpfung der Betriebe der Mitglieder mit den Betrieben der Genossenschaft. Ihre Erkenntnis bedarf nicht des Christentums, wie Oberhauser¹ irrtümlich behauptet und wie sich allein schon daraus ergibt, daß auch nichtchristliche Völker über ein blühendes Genossenschaftswesen verfügen (Japan, China), das sein Entstehen nicht den christlichen Missionaren verdankt, wie anderseits bekannt ist, daß die Wurzeln des deutschen Genossenschaftsgedankens in vorchristlicher Zeit liegen. Dabei soll durchaus nicht bestritten werden, daß manche Genossenschaftsmitglieder beim Beitritt zur Genossenschaft den Egoismus nur überwinden auf Grund der auf sie wirkenden christlichen Glaubenslehre (Gebot der Nächstenliebe). Die soziale Wirkung ist nicht eine „beabsichtigte“ Nebenwirkung, sondern eine natürliche Folgewirkung genossenschaftlicher Arbeit der freien Genossenschaften.

Alle freien Genossenschaften waren im Augenblick ihres Entstehens „Kinder der Not“; sie wurden errichtet, weil ihre Mitglieder vereinzelt Ziele nicht erreichen konnten, sie deshalb Not litten, und weil deren Erreichung durch den Zusammenschluß ermöglicht werden sollte. Es handelte sich bei den ersten Gründungen daher bei den Mitgliedern kaum um einen Sieg des Altruismus über den Egoismus. Das Erstarken der Kraft der bestehenden Genossenschaften kann dann zu Altruismus nach Innen (gegenüber den Mitgliedern) und verstärktem Egoismus nach Außen führen, wodurch die Genossenschaft doch unsozial wirken würde. Feiler hält eine derartige Entwicklung der ländlichen Genossenschaften für unwahrscheinlich, sofern sie Raiffeisens Grundsätze treu bleiben².

¹ Dr. J. Oberhauser, Das christliche Prinzip der Solidarität und die Genossenschaftsbewegung des Mittelstandes. Paderborn 1910.

² Artur Feiler, Der Vater des ländlichen Genossenschaftswesens. „Frankfurter Zeitung“ vom 29. März 1918.

Die Gründer des neuzeitlichen freien Genossenschaftswesens wollten nicht lediglich eine wirtschaftliche Wirkung durch die Genossenschaft erzielen, sie wollten soziale Gegensätze nicht nur mildern, sondern durch die Genossenschaften die soziale Frage lösen. So Schulze-Delitzsch, Raiffeisen und die redlichen Pioniere von Rochdale¹.

Sozialreformatorische Bestrebungen waren und sind Anlaß, daß die Rechtsform der Genossenschaft (e. G.) auch dort zur Anwendung empfohlen wird, wo sie nicht am Platze ist und das Unternehmen, vielleicht nach längerem Siechtum, zusammenbricht oder sich zu einer Erwerbsgesellschaft entwickelt². Die erhoffte soziale Auswirkung tritt dann selbstverständlich nicht ein.

Im Zeitalter kapitalistischer Entwicklung können Vereinigungen, welche wirtschaftlichen Interessen dienen, indem sie in ihrem Betriebe Kapital freisen lassen, nur bestehen, wenn sie kapitalistisch wirtschaften, denn deren Betriebe sind denselben ökonomischen Gesetzen unterworfen, wie die kapitalistischer Unternehmungen. Diese — wenn man so sagen darf — Binsenwahrheit ist noch nicht Allgemeingut der Genossenschaftsmitglieder, nicht einmal aller ihrer Führer geworden. Mit Ursache dieser Erscheinung ist der Grundsatz der „Selbstverwaltung“, der dahin wirkt, daß auf das Genossenschaftswesen Laien und Dilettanten mehr Einfluß haben als Fachleute. Daß tüchtige Fachleute bei manchen Genossenschaften nur selten maßgebenden Einfluß gewinnen, ist in den Mißständen begründet, die Dr. Ehlers erwähnt (vgl. Anmerkung 2). Ferner wirkt hemmend, daß in den

¹ Schulze-Delitzsch erwartete nach seinem „Assoziationsbuch“ (1853) von den Assoziationen, daß sie die soziale Frage, wenn auch langsam, doch sicher ihrer Lösung zuführen werden (vgl. „Schriften und Reden“, I. Bd., S. 215 ff.) Raiffeisen sieht als Endziel seiner Agitation (für die Genossenschaften) die Lösung der sozialen Frage (nach einem Schreiben vom 3. Febr. 1873). Vgl. Dr. Wuttig. Versicherungs- und Genossenschaftswesen als wechselseitige Hilfsorganisationen, Berlin 1914, S. 30. Der Plan der Rochdaler Pioniere geht u. a. dahin: „Es soll diese Gesellschaft sobald als tunlich Vorkehrungen treffen, um die Produktion, Distribution, Erziehung und Regierung zu ordnen . . .“ (Plan der Rochdaler Pioniere nach Eduard Pfeiffer, Über Genossenschaftswesen, Stuttgart 1863, zitiert nach H. Vogel, Das Abkommen des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine mit der Großmehlgerei Bell u. G. in Basel. Jena 1917, S. 53).

² Mit vollem Recht führt Dr. A. Ehlers in seinen „Kreditgenossenschaftlichen Problemen“ (Thünen-Archiv I. Jena 1909, S. 713) aus: „In unserer Zeit unabsehbar anschwellender sozialreformatorischen Literatur wächst neuerdings bedenklich ein kritikloses Anpreisen des genossenschaftlichen Prinzips durch Leute, die niemals einen Blick in die Praxis des Genossenschaftswesens getan haben und deren Lehren daher häufig mit den Erfahrungen der Praxis in grellestem Widerspruch stehen.“

freien Genossenschaften, namentlich in den eingetragenen Genossenschaften, in der Hauptsache Angehörige von Bevölkerungskreisen zusammengefaßt sind, welchen in ihrem eigenen Erwerbsbetriebe die „kapitalistische Wirtschaftsweise“ fremd ist oder bis vor kurzem fremd war (Bauern, Kleinbürger, Handwerker, Beamte), daher die Schwierigkeiten der Anpassung und der Erfassung der wesentlichen (wirtschaftlichen) Seiten der Genossenschaft. Die „schwankende Mitgliederzahl“ und die kurze, längstens zweijährige Kündigungsfrist, die dem Ausscheiden vorangehen muß, bedroht jedes Unternehmen in seinem Bestande, das mit stabilem Grundkapital rechnen muß. Darum verbietet das deutsche Recht die Gründung von Pfandbriefanstalten in Gestalt der eingetragenen Genossenschaften und die Errichtung größerer Versicherungsanstalten in dieser Rechtsform. Darum können nicht Wälder verschiedener Eigentümer von einer eingetragenen Genossenschaft bewirtschaftet werden, und es ist unmöglich, als eingetragene Genossenschaft Meliorationsgenossenschaften zu gründen, welche einheitliches und auf lange Jahre zusammengehörendes Eigentum von Grund und Boden zur Voraussetzung haben.

Aus denselben Gründen können Unternehmungen, welche hohes Anlagekapital benötigen und es nur langsam amortisieren, nicht als eingetragene Genossenschaft gegründet werden (zum Beispiel Zuckerraffinerien), es sei denn, sie würden als Genossenschaften der Genossenschaften gegründet (Zentralgenossenschaften). Doch wird heute in solchen Fällen auch nicht die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft gewählt.

Die Möglichkeit, die Kapitalbeteiligung (Geschäftsanteile) sehr niedrig zu bemessen, verleitet nur zu leicht, sie zu niedrig festzusetzen, niedriger als für den geplanten Betrieb zweckmäßig ist, und niedriger, als es die Verhältnisse der Mitglieder erforderlich machen. Die mit zu wenig Eigenkapital arbeitende Genossenschaft braucht keine Dividende aufzubringen, sie bringt aber, da sie zu sehr mit Zinsen belastet ist, häufig den Mitgliedern keine Vorteile gegenüber anderen Geschäftsverbindungen und belastet sie nur mit Haftsummen, die nicht immer „nur auf dem Papier stehen“. Diese Umstände führen dann zu einer schwachen Betriebsbeteiligung der Mitglieder, ferner zu Unterbilanzen und zur Mitgliederflucht.

Das Wort „Selbsthilfe“ wird zur Ironie, wenn vom Anlagekapital nichts oder so gut wie nichts von den Mitgliedern in Gestalt der Geschäftsguthaben aufgebracht wird, und die Zentralkasse wird zur „gemeinnützigen Anstalt“, die derartige Genossenschaften finanziert.

Sie kann zum Unglücksinstitut für weite Landstriche, ganze Berufskreise werden, wenn derartige Finanzierungen mit Verlusten enden. Lehrgeld haben auf diesem Gebiete alle Genossenschaftsorganisationen gezahlt, auch im Auslande; daß sie es für die Zukunft nicht nutzlos gezahlt haben, dafür müssen die Anwaltschaftsverbände sorgen, auch auf die Gefahr hin, daß sie der Vorwurf trifft, ihre soziale Aufgabe nicht anerkannt zu haben. Soziale Aufgaben können nur innerhalb ökonomischer Möglichkeiten gelöst werden. Die wirtschaftliche Stärke der Genossenschaftsorganisationen ökonomisch richtig anzuwenden, ist eine Zukunftsaufgabe, deren Lösung gerade in den kommenden schweren Zeiten zu einer sozialen Tat werden kann.

V. Die freien Genosschaften und die Sozialisierung

In einer Zeit, während in Wort und Schrift der Gedanke der „Sozialisierung“ behandelt wird, entsteht die Frage, ob bei etwa kommenden Sozialisierungsmaßnahmen nicht zu gewärtigen ist, daß ihnen die Mehrzahl der freien Genosschaften anheimfallen wird, und daß damit die Epoche der freien Genosschaften rechtsgeschichtlich ihren Abschluß findet, wirtschaftlich der Abbau des freien Genossenschaftswesens beginnt. Der Verfasser kann diesen Eindruck nicht gewinnen. Leicht zu erkennen ist, daß die der Unterhaltungswirtschaft dienenden Genosschaften den Weg der Sozialisierung durch die Selbsthilfe bereits zielbewußt beschritten haben und auf ihm mit Erfolg weiter schreiten, trotz kleinlicher, durch die Gesetzgebung geschaffener Hindernisse (§§ 22 Abs. 4; 32, 152 GenG.), betreffend die Beschränkung der Warenabgabe auf die Mitglieder. Ein Eingreifen des Staates in diese Bewegung ist daher nicht Bedürfnis. Der Widerstreit der Richtungen und Systeme auf dem Gebiete der Konsumvereinsbewegung wird sich unter dem Drucke harter wirtschaftlicher Verhältnisse, wie sie die Zukunft bringt, zweifellos mildern und wahrscheinlich zu einer Interessengemeinschaft oder Verschmelzung führen, er wird ein Eingreifen des Staates nicht erforderlich machen, ebensowenig wie die Spaltung im Handwerker- und im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen. Einigungszwang, vom Staat geübt, kann den erhofften Erfolg nicht bringen, denn die Wirtschaft läßt sich nicht bis ins kleinste reglementieren, das haben die Erfahrungen mit der Kriegswirtschaft erwiesen. Das Handwerker- und das ländliche Genossenschaftswesen bezwecken die Erhaltung der bestehenden kleineren und mittleren gefunden Betriebe; ihre Existenz-

berechtigung ist aus diesem Grunde nicht anzuzweifeln, ein Bedürfnis nach Sozialisierung nicht gegeben. Konsumvereine, Handwerker- und ländliche Genossenschaften, mit ihnen auch die Kreditgenossenschaften aller Systeme, sie arbeiten letzten Endes, wie bereits ausgeführt, dahin, wirtschaftlich schwache Existenzen vor Schädigungen durch die kapitalistische Wirtschaftsweise zu schützen und ihnen deren Vorteile zu bringen, eine Arbeit, welche der Tendenz der Sozialisierung entspricht. Man darf daher sagen, daß nicht nur die Käufergenossenschaften, sondern alle freien Genossenschaften seit ihrer Errichtung, das ist seit mehr als siebenzig Jahren, die Sozialisierung betreiben.

Nicht die Tendenz der Sozialisierung darf zu einer verstärkten Reglementierung oder zu einer Beaufsichtigung der Kreditgenossenschaften führen. Müßte sie eintreten, dann könnte sie nur aus dem Gesichtspunkt heraus erfolgen, daß die Sicherheit der Verwaltung eines erheblichen Teiles des Volksvermögens dadurch gewährleistet werden muß. Sollte dies geschehen, dann müßte zunächst darauf hingewiesen werden, daß die Kreditgenossenschaften nur einen kleinen Teil des Volksvermögens verwalten und Geschäfte betreiben, die dieses nicht bedrohen, selbst wenn dort und da Verluste eintreten sollten, die von jeher nicht allein bei Kreditgenossenschaften eingetreten sind und nur die Notwendigkeit der Überwachung und Reglementierung aller Geldinstitute beweisen könnten. Der Fachmann auf dem Gebiete des Geldgeschäftes und des Bankgeschäftes weiß, daß eine derartige Überwachung keine unbedingte Garantie gegen Verluste bietet, und zwar auch dann nicht, wenn sie zu einer bureaukratischen Bevormundung oder gar Knebelung ausgebaut wird, wie sie da und dort in der Vergangenheit einzuführen versucht wurde.

Vom Standpunkte der Sozialisierung könnte noch eingewendet werden, daß Käufer- und Verkäufergenossenschaften verschiedene Interessen haben und daher verschieden beurteilt werden müssen. Diese Interessengegensätze lassen sich ebenfalls ohne staatlichen Eingriff überbrücken oder versöhnen, auf dem Wege der Verhandlung oder Verständigung selbst in Einklang bringen, indem die Verbände dieser Genossenschaften die Brücke schlagen zu regem geschäftlichen Verkehr. Käufer- und Verkäufergenossenschaften miteinander in Geschäftsverbindung, die durch die Kreditgenossenschaften gestützt und gefördert wird, würden damit einen Schritt der Sozialisierung machen, wie ihn die Staatsgewalt nie erzwingen kann, und sie würden Schulze-Delitzsch' Ausspruch in die Tat umsetzen: „Die Genossenschaft ist der Friede!“

Revolution oder soziale Reform

Als Anzeige von Gustav Schmollers nachgelassenem Werk
 „Die soziale Frage“¹

Von Dr. Otto von Zwiédineck-Südenhorst

Professor der Nationalökonomie an der Technischen Hochschule Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis: Revolutionsgesetze S. 307. — Aktualität der historischen Betrachtung S. 309. — Schmollers Stellung zur Revolution S. 310. — Historische Erfassung der Klassengegensätze S. 311. — Vom Charakter der Revolutionen 1917—1919 S. 314. — Sozialisierung und Verstaatlichung S. 318. — Entbehrlichkeit der Sozialpolitik? S. 322. — Neuaufbau und Schwäche der vorrevolutionären Sozialpolitik S. 324. — Das Erbrechtsproblem S. 326. — Einkommenpolitik S. 326. — Das Trennende zwischen sozialer Reform und Revolution S. 328. — Realismus und Theorie in der sozialen Reform S. 330. — Revolutionäre Illusionen S. 331. — Soziale Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und Ziele S. 332. — Beschränktheit der Revolutionswirkung S. 334. — Schmollers Irrtum S. 327.

Das unmittelbare Erleben der großen Revolution von 1917 und 1918 mit ihren Begleiterscheinungen hat wohl jeden, der das Bedürfnis hat, sich über die Gesellschaftsschicksale Rechenschaft zu geben, vor Fragen gestellt, auf die die Wissenschaften — es kommen ja verschiedene Disziplinen in Betracht — bisher wenig befriedigende Antworten gegeben haben. Zu größter Wirksamkeit und hohem Ansehen ist die denktheoretische Antwort Hegels gelangt. Aber seine Lehre von der immanenten Negativität ist eine Antwort nur für Wenige und nur Wenigen unter diesen Wenigen kann sie genügen. Mit der Erkenntnis, daß alles Seiende sich selbst negiert, mit der Erfassung des ewigen Prozesses des Werdens ist für irgendeinen konkreten Fall, für ein bestimmtes Erleben, weder über das Wie, Wann und Wohin des Umsturzes, weder über das Warum der betreffenden konkreten Entwicklung ein befriedigender Aufschluß gewonnen.

Aber Karl Marx hat es unternommen, dieses Prinzip der Hegelschen Geschichtsphilosophie für das Schicksal der kapitalistischen Gesellschaft zu verwerten und jenem Prinzip darnach eine bestimmte Deutung zu geben. Dabei hat sich Marx freilich in einen schweren Widerspruch verstrickt, an dem selbst seine Anhänger nicht vorüber-

¹ Gustav Schmöller, Die soziale Frage. Klassenbildung, Arbeiterfrage, Klassenkampf. München-Leipzig 1918, Duncker & Humblot. XII u. 673 S.

kommen, denn auch die sozialistische Kritik konnte es nicht übersehen, daß zwar wohl das Kommen der sozialistischen Gesellschaftsordnung mit der immanenten Negativität in Einklang zu bringen sei, aber ganz gewiß nicht die Behauptung, daß diese sozialistische Gesellschaftsordnung dann die endgültige, letzte sein müsse.

Nun kann und soll dennoch die Möglichkeit durchaus nicht in Abrede gestellt werden, daß durch Marxens Anwendung des Hegelschen Prinzips eine Erklärung für unser eigenes Revolutionserleben, für die Revolution von 1917—1918 gewonnen sein konnte. Diese Möglichkeit hat mit dem eben erwähnten inneren Widerspruch jedenfalls nichts zu tun. Ob die von uns erlebten Revolutionen wirklich als jene letzte notwendige Revolution einzuschätzen sind, die im Sinne des Marxismus funktioniert, ist eine Frage für sich, auf die ich noch zurück komme. Aber eines ist hier nicht zu übersehen, es sei hier schon hervorgehoben: die Marxische Zusammenbruchstheorie ist als Revolutionstheorie nur ganz singulär gerade auf die den Kapitalismus zu vernichten bestimmte Revolution anwendbar.

Eine universalere Revolutionsdeutung, die ganz allgemein auf die Begründung der Notwendigkeit nicht nur der einen antikapitalistischen Revolution, also jener, die die kapitalistische Gesellschaftsordnung abschließt, sondern der Revolutionen überhaupt eingestellt ist, liegt in dem Versuch vor, die Wiederkehr von Revolutionen als gesetzmäßig notwendig hinzustellen. Es wird als soziologisches Gesetz behauptet, daß die Menschheit, auf einer gewissen Stufe der Gesellschaftsentwicklung angelangt, den Übergang von einer Gesellschaftsordnung zu einer anderen durch Revolutionen vollziehen müsse, oder wie das, mit einer sehr eigenartigen Fassung des Begriffes Utopie einmal gesagt wurde, die Menschheit bewege sich zwischen Topien und Utopien auf und ab, auf jede Topie folge eine Utopie, auf diese wieder eine Topie und so immer weiter¹. Es ist aber nicht nur begrifflich widersinnig, die Revolutionsphase als Utopie aufzufassen, weil die Unwirklichkeit im Wesen der Utopie liegt, die Revolutionsvorgänge aber Wirklichkeit und eine sehr wenig erstrebenswerte Wirklichkeit sind, also alles eher als utopisch im herkömmlichen Verstande, sondern es ist auch unhistorisch und widerstreitet den Tatsachen die Revolutionsphase deshalb als Utopie zu bezeichnen und zur vorausgegangenen wie zur nachfolgenden Gesellschafts-

¹ So Gustav Landauer, Die Revolution, in der Sammlung „Die Gesellschaft“, herausg. von Daber, ein nicht nur im Aufbau, sondern auch in den begrifflichen Grundlagen außerordentlich konfuse Buch.

ordnung, den „Tropfen“ in Gegensatz zu stellen, weil sie Bewegung bedeutet, während die „Tropfen“ Perioden der Quieszenz seien. Es ist das eine völlig aprioristische Auffassung und sie ist wirklichkeitswidrig, sofern sie behauptet, daß die zwischen zwei Revolutionen liegende Gesellschaftsordnung eine absolute Stabilität aufweise, das heißt, keine oder nur eine einseitige, ausschließlich im Sinne des bei der Revolution wirksam gewordenen Wollens sich vollziehende Entwicklung.

Diese wie jede andere Revolutionstheorie muß scheitern, wenn sie sich nicht an die Tatsachen hält, und zwar an die Tatsachen, die der Revolution vorausgehen und die ihr folgen, ebensogut und genau wie an diejenigen ihres eigenen Verlaufes. Nur mit der Erfassung typischer Revolutionsursachen kommt man an die Probleme heran, die eben jeder als lösungsbedürftig empfindet, der, mag er auch immerhin den Revolutionserfolg schätzen, die furchtbaren Begleiterscheinungen, die Zerstörung von Werten und Kräften als schwere Gesellschaftsschädigungen erkennt und vermieden zu sehen wünscht.

Das aber ist ja gerade die große Frage, ob die Verbindung zwischen verschiedenen Gesellschaftsordnungen, der Übergang von einer zur anderen nur auf dem Wege über Chaos und Aufruhr und Individualismus („Heroismus und Bestialität, Einsamkeit der Großen und armselige Verlassenheit des Massenatoms“) geschehen muß, weil er nur so geschehen kann. Ja, man könnte mit gutem Grunde das Problematische an dem, was man die soziale Frage nennt, geradezu in dem Sinne formulieren, daß man zu den Klassegegensätzen entweder mit dem Glauben an die Notwendigkeit revolutionär-utopischer Zwischenszenen Stellung nimmt, oder daß man den Kampf gegen die Klassegegensätze mit dem starken Willen aufnimmt, jene Phasen revolutionärer Störungen mit ihren Folgen zu vermeiden und mit der Überzeugung, daß sie vermieden werden können. Will man nicht bloß nach mehr oder minder zuverlässlichen Instinkten sondern mit klarem Bewußtsein zu dieser Alternative Stellung nehmen können, dann hat man sich vor allem an die ehrliche und gewissenhafte Wissenschaft der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte zu halten, nur mit ihrer Hilfe wird man festen Boden unter die Füße bekommen in dem furchtbaren von so vielen Dogmen und Schlagworten erfüllten Widerstreit der Meinungen. Und deshalb konnte das aus dem Nachlasse Gustav Schmollers jetzt herausgekommene Werk, das hier anzuzeigen mir zu besonderer Freude gereicht, gar nicht zeitgemäßer erscheinen.

Mit einem eigenartigen Empfinden greift man nach diesem Buche, das man von dem stärksten Glauben an die Kraft und die Wichtigkeit vor allem der staatlichen Sozialpolitik, als dem unentbehrlichen Korrektiv der sozialwirtschaftlichen Entwicklung und als Gegengewicht der dieser Entwicklung immanenten Kräfte getragen und erfüllt weiß. „Die soziale Frage“, hat Schmoller diese Sonderausgabe der im ersten und zweiten Bande seines Grundrisses der allgemeinen Volkswirtschaftslehre enthaltenen sozialpolitischen Abschnitte genannt. Die „teilweise Umarbeitung und die Fortführung bis zu den jüngsten Ereignissen“ haben ihn in den letzten Lebensmonaten beschäftigt. Die letzten und freilich allerentscheidendsten sozialen Geschehnisse, die das deutsche Volk zu erleben hatte, liegen also schon nach der Fertigstellung dieser Sonderausgabe und man könnte sich versucht fühlen zu meinen, daß das Buch dadurch etwas von seiner Aktualität eingebüßt haben muß. Und gerade das Gegenteil trifft zu.

In dem Augenblicke, da das Deutsche Reich und insonderheit der preußische Staat mitten in einer so furchtbaren Krankheitskrise befangen ist, wäre es nur sehr heilsam, wenn ein möglichst großer Teil des deutschen Volkes über Klassenbildung und Klassenkampf in verläßlich wahrheitsgetreuer Weise etwas genauer orientiert wäre, und man kann nichts mehr für dieses Buch wünschen, als daß sein reicher geschichtswissenschaftlicher Inhalt mit seinem abgeklärten Urteil weitesten Kreisen zugänglich gemacht würde. Aber nicht nur die historischen Teile werden diese Geltung behalten, auch die gegenwartspolitischen Abschnitte sind durch die politischen Ereignisse seit den Novembertagen 1918 zum allerkleinsten Teile nur überholt.

Der preußische Staat, an dessen Geschichte und Wachstum der Geist und das Gemüt Gustav Schmollers ebenso sehr hingen wie er mit dessen inneren Schicksalen eng verknüpft war, verknüpft nicht nur durch die sein halbes Leben füllende Forscherarbeit, nicht nur durch seine Berufung ins Herrenhaus und seine dortige Wirksamkeit als Persönlichkeit in den letzten Jahrzehnten namentlich, sondern wohl mehr noch durch seine Einflußnahme — gewollt und ungewollt — auf die jüngeren Generationen des preußischen Beamtentums, dieser Staat, der so außerordentlich viel Vorbildliches geleistet hat, ist nicht nur in seiner politischen Stellung als eine Macht, sondern auch in seinem ganzen Gefüge als Wirtschafts- und Kulturkapazität aufs schwerste erschüttert. Daß Gustav Schmoller diesen Wandel der Dinge nicht mehr erleben mußte, werden alle, die ihn ge-

schätzt und verehrt haben, in das Konto der glücklichen Schickungen buchen.

Die Revolution, „das unsicherste Würfelspiel“, wie er es nennt, die „stets alle Vernünftigen verurteilt haben“, würde auch jetzt seine Billigung nicht gefunden haben. Wohl sagt er: bei aller Verurteilung derselben und allem Hinarbeiten auf ihre Vermeidung dürfe man nicht vergessen, daß das formale Recht oft zweifelhaft sei und daß es sich oft um den Konflikt eines höheren materiellen und eines wurmstichigen formellen Rechts handele, er räumt ein, daß das Neue nicht immer friedlich zum Siege kommen könne und daß die Nachwelt die Durchsetzung besserer Zustände mittels Gewalt oft zu preisen Anlaß gehabt habe. Aber die November-Revolution hätte er trotz des Einverständnisses mit manchem ihrer Ziele abgelehnt, nicht wegen jener seelischen Beziehungen zum preussischen Staat, sondern aus der wissenschaftlichen Überzeugung heraus, daß der Weg aufwärts, den die besten der Revolutionsführer im Auge haben, auf einer gewissen Höhe der Kultur die sozialen Ziele des Fortschrittes unvergleichlich sicherer und mit geringeren gesellschaftlichen Opfern durch die beständige planmäßige Arbeit der sozialen Reform erreichen läßt.

Wohl lasse sich sagen, daß den Epochen des sozialen Friedens solche der sozialen Kämpfe gegenüberstehen, und Schmoller sagt ausdrücklich, daß aus dem Ringen nach Macht und Herrschaft, nach Vermögen und Einkommen auf Grund der durch neue Arbeits- und Berufsteilung entstandenen neuen Lebensbedingungen ein Kampf der Klassen, nicht bloß der Individuen entstehen müsse. Aber dieser Kampf ist eben noch nicht schon Revolution, sondern er kann ebenso zu Reformen wie zu Revolutionen führen. Die dauernde Emporhebung der unteren Klassen haben beide zum Ziele. „Größere politische Rechte und größeres Einkommen kann sich eine untere Klasse aber nur erringen, wenn sie technisch, wirtschaftlich oder moralisch emporsteigt, wenn sie als Träger des Gesamtfortschrittes sich darstellt, wenn sie in den engeren Reihen Gehorsam und Zucht ausbildet, sich fähigen maßvollen Führern unterordnet“, nicht „wenn sie bloß mit Knütteln dreinschlägt, nur Haß und Unverständnis den oberen Klassen entgegensetzt, nur unausführbaren Utopien nachjagt.“ Und zu den Utopien ist zu rechnen, was die revolutionäre Methode vor den sozialen Reformen vorauszuhaben scheint, die Beseitigung der Klassen und damit der Klassengegensätze, also auch des Klassenkampfes. Das Erreichbare in der arbeitsteiligen Gesellschaft ist eben

doch nur die Hintanhaltung, gegebenenfalls die Beseitigung einer einseitigen Klassenherrschaft, die *capitis diminutio* einer Klasse, die ihre Pflichten gegen das Ganze vergaß. Niemals aber wird die Schichtung endgültig beseitigt. „Glauben wir es so nachweisen zu können, daß notwendige innere Ursachen der staatlichen Entwicklung die Klassenherrschaft immer mehr einschränken können und werden, so wollen wir damit nicht behaupten, daß die Klassenkämpfe verschwinden werden. Wohl aber werden wir hoffen können, daß ihre Art des Auftretens, ihre Entscheidung eine andere, bessere, billigere, vernünftiger werde.“ So schreibt Schmoller die Abhandlung über das Wesen der Klassenkämpfe und der Klassenherrschaft abschließend. Worauf es ankommt, das sei der ganze öffentliche Rechtszustand, Starrheit und Biegsamkeit, das Maß der zugelassenen öffentlichen Diskussion der Mißstände, das sei die Möglichkeit, die Staatsorgane für notwendige Reformen durch Volksversammlungen oder Parlamente zu gewinnen.

Und weil keineswegs das Unrecht immer auf der Seite der im Umsturz unterliegenden war, weil zufällige Umstände, Kopflosigkeit und taktische Fehler der Regierung, Geschicklichkeit der aufständischen Führer, Einmischung auswärtiger Mächte einer Klasse einen vorübergehenden Sieg verschaffen konnten, der keine Garantie der Dauer bot, deshalb folgte so oft die Reaktion und damit eine Reihe von Erschütterungen, durch die die unteren Klassen oft in noch schlechtere Lagen gekommen sind als vorher, wie in Griechenland, Rom und in den mittelalterlichen Stadtstaaten, denn jede, auch die schlechte Gewaltregierung ist besser als stete Anarchie.

So begegnet man bei Schmoller auf Schritt und Tritt dem aus der umfassenden Kenntnis gesellschaftlicher Wirkale geborenen Verstehen der Kampfstatfachen, der Kampfformen und damit auch der sozialen Revolutionen. *Nihil humani mihi alienum puto* gilt im vollsten Sinne von diesem Kämpfer für soziale Gerechtigkeit, der er mit allen Elementen seines Geistes war. Aber wie voll er auch die Revolution in Ursprung und Motiven begreift, immerhin „heute können wir hoffen, müssen wir wünschen, daß die freie Diskussion genügt, auch die großen sozialen Reformen friedlich herbeizuführen, daß nicht Gewalt und Terrorismus sie durchsetzen, daß eine hochstehende Regierung für sie gewonnen werde, sie in aller Form Rechtszustande bringe und ihnen damit auch die Garantie dauernden Bestandes verleihe“.

Aber so ist allerdings auch nur bei unablässiger Aktivität der

Staatsregierung eine Lage der Dinge zu erwarten, die diesen Voraussetzungen „friedlichen Herbeiführens“ notwendiger Reformen entspricht. Daher die scharfe Ablehnung der laissez faire-Politik, daher diese bis zum letzten Atemzug unwandelbare, wirklich feindselige Gegnerschaft gegen den Geist der chrematistischen Volkswirtschaftslehre der Smith und Ricardo, vor allem dieses letzten, des ihm so sehr verhassten Ricardo. In jedem Zusammenhang ist er der überzeugte Anhänger des bewußten Eingreifens der Autorität für die Beseitigung der Ungerechtigkeiten, der Härten, der direkten Gefährdungen unterer Schichten, kurz all der Erscheinungen, die auf die Dauer niemals ohne Wirkung auf die Gefühle und Urteile über das Bestehende bleiben können. Und wie er so die „optimistische“ Naturlehre der Volkswirtschaft bekämpft, die so lange, gerade auch in Deutschland der positiven Arbeit des Staates sich im Gewande des Liberalismus wirksam entgegengestemmt hat, so bestreitet er auch mit allem Reichtum der ihm zu Gebote stehenden Tatsachenkenntnis das Bestehen jener Gesetzmäßigkeit, deren Geltung zum Pessimismus, gegenüber der bestehenden Rechts- und Wirtschaftsordnung führen muß, und aus deren Anerkennung und Anhängerschaft in anderer Weise, aber nicht minder den stetigen Aufstieg hemmend die schroffe Proteststimmung gegen die staatliche Regelung des Arbeitsverhältnisses geboren und großgezogen wurde.

Mag man einer Auffassung von Robbertus-Jagezow oder auch von Karl Marx zustimmen, oder mag man überzeugt sein, daß die Kapitalsinteressen selbst darauf gerichtet sind, eine gewisse Harmonie zwischen Auslieferung von Produkten auf die Märkte einerseits, Aufnahmefähigkeit der breiten Massen dank ihrem Einkommen andererseits dauernd zu erhalten, so lehrt doch gerade der geschichtliche Verlauf der Klassegegensätze, daß niemals auf die werktätige Einflußnahme der Autoritäten im Staate verzichtet werden kann.

Der politische Sinn, der aus der Durchdringung der Fülle des historischen Geschehens sich entwickelt, sich aus diesem bildet und in diesem historischen, politischen, ökonomischen und psychologischen Rennen der Gesellschafts- und Klassenschicksale verankert ist, der führt mit notwendiger Konsequenz ebenso zum Gegensatz gegen den unorganischen Individualismus, den die französische Revolution geboren hat, wie zur unbedingten Ablehnung eines von Augenblicksinteressen geleiteten Scheinkollektivismus, wie er vorläufig wenigstens als Begleiterscheinung unserer heutigen Revolution sich einstellen zu wollen schien.

Und da hört man jetzt immer wieder aus allen Wald- und Straßenwinkeln von den verschiedensten Seiten, und liest es in allen Wendungen und umrändert von allen Parteifahren, daß diese unsere Revolution, die große soziale Revolution sei und sein müsse, jene Revolution die die großen sozialistischen Denker der materialistischen Geschichtsauffassung, die Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus vorausgesehen, vorausgesagt, die sie erwartet und gewünscht haben.

Die conscious minority wenigstens ganz gewiß hat geglaubt, die letzte Stunde für alles, was Kapitalismus oder auch nur Kapitalwirtschaft heißt, habe geschlagen. Und hat sie das nicht mit Recht geglaubt? Ist nicht eine lebensgefährliche Wunde nach der anderen dem Kapitalismus versetzt worden? Die energische Kürzung der Mehrwertbildung mit Einführung des Achtstundentages, gleichzeitig die „gründlichen“ Erhöhungen der Arbeitslöhne, die doch auch nichts anderes als Unterbindung der Mehrwertbildung werden sollten! Wenn man einen aus den „Vielen“ fragt, wie er sich die Sache mit den Lohnerhöhungen vorstelle, erhält man nur die Antwort, daß man so unter die Arbeiter bringe, was bisher der Kapitalist bekommen hätte.

Nun war Marx ja trotz seiner dem Judentum eigentümlichen Neigung alle Thesen und behaupteten Zusammenhänge restlos zu Ende zu denken doch selbst nicht in dem Maße folgerichtig und folgsicher, daß er vor dem so häufigen Zusammensturz seiner Hoffnungen bewahrt worden wäre, der immer eingetreten ist, sobald irgend eine beträchtlich kritische Gestaltung der Marktlage sich fühlbar machte. Er war Sanguiniker und bei aller „Genialität“, mit der er die großen kapitalistischen Gesetzmäßigkeiten in den historischen Materialien nachzuweisen vermochte, fehlte ihm doch die Nüchternheit, um die Voraussetzungen für das Eintreten des erwarteten sozialen Zusammenbruchs in den Tatsachen richtig zu kontrollieren. Und deshalb haben alle die wohl Recht, die überzeugt sind, auch Marx würde die November-Revolution als die erlösende vom Kapitalismus endgültig befreiende letzte Revolution erkannt haben, mit Enthusiasmus sie als seine Revolution begrüßt haben.

Mit welchem Recht, das ist freilich eine andere Frage. Man mag mit Bernstein der Meinung sein, daß schließlich Marx gegen Marx Recht behält, daß Marx die Wissenschaft preisgegeben haben soll und preisgegeben haben würde. Aber man kann mit noch größerem Recht, mit besseren Gründen mit Schmoller sagen, der

idealistische Ethiker Marx, voll Mitleid mit den Arbeitern, würde dem Materialisten Marx, der jede Gewaltwirkung nur unter dem Kausalgesetz gelten lassen wollte, durchgegangen sein, dann wird man auf das richtige Verhältnis Marx' zu der Revolution von 1917 bis 1919 kommen. Soweit es bloß auf das Hoffen, Wünschen und Wollen ankäme, von denen die Aktionen begleitet waren und heute noch sind — dann ließe sich eher noch ein Zusammenhang zwischen den tatsächlichen Vorgängen und der Marxistischen Ideologie wenigstens für einen Teil der Führer annehmen. Aber darauf kommt es an und für sich schon nicht an, ganz abgesehen davon, daß bei den Massen, die dann der conscious minority Gefolgschaft leisten, immer nur ein mehr oder minder bestimmtes Gefühl vorhanden sein kann, daß es sich um ein *ôte toi que je m'y mette* handelt.

Die Wissenden aber, alle jene, die ihren Karl Marx so gut zu kennen behaupten, müßten, wenn sie unvoreingenommen an die Verantwortung der Frage heranträten, ob die große Revolutionierung, die wir unmittelbar erleben, die soziale Revolution im Marxistischen Sinne sein kann, mit einem glatten „Nein!“ antworten. Und das um so mehr, je weniger eng das Beobachtungsfeld gezogen ist, also insbesondere wenn man die außerdeutschen Verhältnisse in Betracht zieht. Ja, auch wenn man die Vorgänge im Osten richtig würdigt. Gewiß, die große russische Revolution hat nicht nur den Zarismus vielleicht für alle Zeit vernichtet, sie hat anfänglich wenigstens auch alle Wirksamkeit des kapitalistischen Geistes, soweit er aufbauend produktiv wirksam zu sein vermochte, ausgeschaltet, und an seine Stelle ist der Apparat der ausgesprochen syndikalistisch gefärbten Betriebsräte getreten. Auch die Verdrängung dieses Syndikalismus, der sich als völlig untauglich gegenüber den großen Aufgaben erwies, die Zentralisierung in der Industrie und deren Führung durch Wirtschaftsräte, die nach Berichten Puntervolds und Stangs ganz annehmbar zu funktionieren scheinen¹, sowie die jetzt gehandhabte innere Betriebspolitik (Streikverbot mit schwerer Straffanktion, Lohnherabsetzungen, Wiedereinführung von Prämiensystemen und Affordblöhnung) wird man nicht ohne weiteres als Argument gegen den marxistischen Charakter der Revolutionswirkung geltend machen können, jedenfalls wird sich darüber streiten lassen. Aber unm Marxistisch ist es jedenfalls, daß die Sowjet-Regierung sich nicht scheut mit

¹ Frankfurter Zeitung „Aus Sowjet-Rußland“, in Nr. 364, 383, 410 und 434.

ausländischen kapitalistischen Gesellschaften Konzessionsverträge abzuschließen.

Von all diesen und ähnlichen Tatsachen der schließlichen Neugestaltung muß jedoch abgesehen werden, denn die utopisch orientierte Revolution muß nach ihren Motiven nicht nach der folgenden Topie geprüft werden, wenn man über ihren marxistischen Sinn Klarheit gewinnen will¹. Marxistisch gedacht, müßte der Revolution, die als die große „soziale“ zu gelten hätte, jenes Anwachsen der industriellen Reservearmee vorausgegangen sein, das eine unausbleibliche Folge der Verkleinerung des „variablen“ Kapitaleiles ist. Relative Übervölkerung und wachsende Arbeitslosigkeit infolge der Verringerung der beschäftigten Arbeiter im Verhältnisse zum Gesamtkapital, wären die Tatsachen, die dann jenes „Unerträglich“ bewirken, von dem bei allen maßgebenden Marx-Interpreten, insbesondere Bebel und Kautsky, die Rede ist, und das allein als das Kriterium für die Unvermeidlichkeit des Eintrittes in die neue Gesellschaftsform erscheint².

Nein, um es kurz zu sagen, den Voraussetzungen des wissenschaftlichen Sozialismus entsprechen die Ereignisse der Novembertage 1918 und die sich anschließenden Bürgerkriegs-Feuerbrände — auch in der Gestalt kommunistischer Beutezüge und Putzche — nicht. Solange man wenigstens für den Marxismus die Wissenschaftlichkeit als seinen wesentlichen Charakterzug in Anspruch nimmt, solange man in ihm den Vollzug der Entwicklung von der Utopie zur Wissenschaft rühmt und als sein Hauptverdienst gegenüber allem vorausgegangenem Utopismus, Putzchismus, Blanquismus usw. geltend macht, hat man auch kein Recht davon abzusehen, daß die Kausalitäten der Wirklichkeit die Voraussetzungen sind, an die der große Denker und Historiker Marx das Kommen des neuen sozialen Staates und der unkapitalistischen Wirtschaftsverfassung geknüpft hat. Niemand kann aber ohne erhebliche Künsteleien und Sophismen behaupten, geschweige denn beweisen, daß diese Voraussetzungen erfüllt gewesen seien. Arbeitslosigkeit gab es überhaupt nicht und welche

¹ Was das Sowjet-Rußland anlangt, hätte man zunächst alle Veranlassung vor allem auf die Folgen des Verkehrszusammenbruches zu achten: aus der Zurückdrückung des ganzen Systems gesellschaftlicher Wirtschaft auf eine der geschlossenen Hauswirtschaft näheren Stufe kann wohl nicht auf einen Fortschritt in der Vergesellschaftung, nicht auf die Erreichung eines höheren Grades der Gesellschaftlichkeit geschlossen werden.

² Bebel, Die Frau, 34. Aufl., S. 339. Kautsky, Das Erfurter Programm, 3. Aufl., S. 136 f.

große Rolle spielte doch die industrielle Reservearmee in der Zusammenbruch-Theorie! Und die Lebensführung des großstädtischen arbeitenden Proletariats, soweit es die Novemberrevolution gemacht hat, war vergleichsweise gegenüber der verschiedener anderer Bevölkerungsschichten nicht schlechter, sondern eher besser, d. h. jener der anderen angenähert geworden. Keinesfalls können die eigentlich kapitalistischen Energien als Verursacher einer Verelendung nachgewiesen werden, es sei denn, daß man den Krieg überhaupt als ausschließlich kapitalistisches Phänomen ansieht.

Man mag vollständig davon absehen, daß die revolutionären Massen zum großen Teil überhaupt nicht unmittelbar dem arbeitenden Proletariat zugerechnet werden konnten, auch während des Krieges war die Lage des nicht kriegsgewinnlerischen Mittelstandes überwiegend ausgiebiger verschlechtert worden als die des großen Teiles der Klassenbewußten namentlich großstädtischen Arbeiterschaft. Und vor dem Kriege: wer wollte den Beweis erbringen, daß die Akkumulations-Tendenz und die Verelendung in Deutschland und Rußland schroffer zu Tage getreten sei als in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo keine Revolution ausgebrochen ist? wer könnte einwandfrei dartun, daß die Arbeitslosigkeit gerade in den Revolutionsländern sich besonders gesteigert habe? (von Rußland wenigstens wird man gerade das Gegenteil behaupten dürfen!). Und hieße es nicht der Tüchtigkeit der deutschen Arbeitnehmerverbände Unrecht tun, wenn man bestreiten wollte, daß die Einkommenverhältnisse der deutschen organisierten Arbeiterschaft sich in den Jahren vor dem Kriege auch trotz mancher krisenhaften oder wenigstens depressiven Wirtschaftsphase in einem beständigen gesunden Aufstieg bewegt haben? Daß die Quote des gesellschaftlichen Produktes, die der Lohnarbeit zukommt, immer kleiner geworden ist, ist unbeweisbar. Der Gesamtwohlstand ist so gewachsen, sagt Schmoller, daß der größere Reichtum der oberen Klassen doch Raum auch für die bessere Lebenshaltung der unteren läßt. Alle politischen und wirtschaftlichen Institutionen haben die Härte der älteren Gesellschaftszustände abgestreift. Würden sich denn auch die Arbeitgeber so sehr um den Arbeitsnachweis bemüht haben, wenn nicht ihre Position auf dem Arbeitsmarkt sich so sehr zugunsten der Arbeiter verschoben hätte?

Da also, in den Lebensverhältnissen der Klassen, sind die Energien, die die Revolution zum Ausdruck gebracht haben, nicht zu suchen. Eher könnte man sagen, daß die Besorgnis vor einem Untertreten der gewerkschaftlichen Kraft gegenüber der Gefahr eines immer

vollständigeren Zusammenschlusses der Arbeitgeber in ihren Verbänden und die Angst vor einem Anwachsen dieser arbeitgeberischen Machtstellung mitgewirkt haben, also ein psychologisches Moment, nicht eine sozialwirtschaftliche Tatsache. Wenn ich den sozialwirtschaftlichen Tatsachen sozusagen die marxistische Physiognomie abspreche, so liegt es mir ganz fern, zu bestreiten, daß die deutsche Arbeiterschaft, was den Lohn, und zwar den Reallohn, also die Lebensführung anlangt, gar manches gegenüber dem nordamerikanischen Fachgenossen aufzuholen hatte. Darin ist Schmoller, der diese Lohnverschiedenheit in der vergleichenden Lohngeschichte (I. Kapitel des zweiten Buches) als „groß“ registriert, vorbehaltlos zuzustimmen. Auch wäre es geradezu lächerlich, wenn man die Schmächtigkeit des Lohnstandes in so manchen Industrien Deutschlands verschweigen oder auch nur als Nebensächlichkeit behandeln wollte. Aber wenn es auch im Zusammenhang mit der Revolution gelungen ist mit überkommenen Vorstellungen von den „gerechten“ und „natürlichen“ Abstufungen der Arbeitseinkommen und der Einkommen überhaupt aufzuräumen, mindestens schwere Breschen in diese Vorstellungen zu legen, so ist — wie viel berechtigtes auch in diesen Wandlungen immerhin zu erkennen sein mag — die Dauer dieses Erfolges noch sehr in Frage gestellt, was nicht wohl möglich wäre, wenn diesem wie allen anderen Revolutionserfolgen der Charakter der ehernen Notwendigkeit innewohnte, mit der die in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung wirkenden Tendenzen sich durchsetzen.

Man braucht die sozialistischen Revolutionserfolge auf ökonomischen Gebiete durchaus nicht in Zweifel zu ziehen und wird doch die Auffassung von einem marxistisch-sozialökonomischen Charakter des Ursprungs der Revolution nicht mitmachen müssen. Ihren Ursachen nach ist die deutsche Revolution von 1918/19 meines Erachtens — soweit der Zeitgenosse sie in ihrer ganzen Kausalität richtig erfassen kann — nicht viel anders zu erklären wie nach neueren Forschungen¹ die große Revolution von 1789. Wie es damals der tiers état war, der schon vor dem Ausbruch der Revolution, ja seit der Mitte des Jahrhunderts an Kraft außerordentlich gewonnen hatte, so ist es jetzt der Arbeiterstand und vornehmlich der Großindustrie-Arbeiter, der namentlich durch eine geschickte Interessenorganisation und die Politik ihrer Führer zu einer gewissen Kraft im Klassenkampf gekommen und

¹ Ich denke dabei natürlich in erster Linie an Wahls Vorgeschichte.

sich seiner Bedeutung für den gesamtgesellschaftlichen Apparat bemußt geworden war und der, aus diesem Bewußtsein heraus, sich mit dem untergeordneten politischen Rang nicht mehr begnügend, durch die Revolution die politische Konsequenz seiner auf wirtschaftlichem Gebiete erreichten Machtstellung zu erreichen suchte und erreichte.

Der Krieg, die schlechte Politik der Reichsführer, die Unfähigkeit einzelner Reichsorgane, insbesondere die Ernährungs- und sonstigen Bedarfsdeckungs-Schwierigkeiten trotz aller Zwangswirtschaft, die Kriegsgewinne und das Treiben der Kriegsgewinnler u. s. f., all das sind nur nebensächliche Umstände, Stimmung fördernde Momente, mit ihnen allein gewinnt die Revolution noch keinen Sinn. Auch ohne sie mußte die politische Wandlung eines Tages kommen, die mit der Revolution erreicht worden ist. Eine andere Frage ist es, ob sie gewaltsam kommen mußte, wie es eine andere Frage ist, ob die jetzt als Revolutions-Wirtschaftsprogramm auftretenden Forderungen, Pläne und Hoffnungen, durch die eben die Revolution den Charakter der „sozialen“ schlechthin erhalten soll, mit eherner Notwendigkeit zur Erfüllung gelangen müssen oder ob das, was wirklich erreicht werden wird, nur auf diesem Wege erreichbar war, weil es über den Rahmen dessen, was die soziale Reform leisten kann, hinausgeht.

Wie wenig die Revolution als die „soziale“ gelten kann, dafür würden, wenn schon alles andere stimmte, die offenkundig zu Tage tretenden Schwierigkeiten sprechen, die sich jeder annähernd glatten Überführung der kapitalistisch-individualistischen in die oder richtiger in eine kollektivistische Wirtschaftsverfassung entgegenstellen. Es ist nicht gleichgültig, daß über den Inhalt des Begriffes Sozialisierung so sehr auseinandergehende Meinungen in sozialistischen, mindestens in den am stärksten interessierten Arbeiterkreisen herrschen. Nach den in verschiedenen Industriezentren zu Tage getretenen Neigungen und namentlich nach den in Rußland sofort eingeleiteten Umgestaltungen die ich oben (S. 315) erwähnte, ist vielleicht in den meisten Arbeiterköpfen die Syndikalisierung, der Eigentumsübergang der einzelnen Unternehmungen an die von ihnen beschäftigten Arbeiter die selbstverständliche Lösung. Und darin kommt geradezu eine individualistische Tendenz zum Ausdruck. Eine hyperindividualistische, wahren Kollektivismus feindliche Energie äußerte sich auch in dem Verhalten der Arbeiter, sofern sie von Betriebsdisziplin nichts mehr wissen wollten und sofern jede Spur eines Interesses des Arbeiters an einer gewissen

Leistungshöhe planmäßig bekämpft wurde, ganz ohne Unterschied ob in privaten oder staatlichen Unternehmungen.

Eine Klärung des bevorstehenden Gesellschafts-Schicksals ist bisher nur negativ soweit eingetreten, als immer weniger Neigung dafür zu bestehen scheint, daß der Staat an die Stelle des privaten Unternehmers und Kapitalisten tritt¹. Er wird als Kapitalist, als Eigentümer der Produktionsmittel ebenso wie der Privatkapitalist, ja wegen seiner minderen Leistungsfähigkeit noch mehr verpöht. Ob mit Recht mag dahingestellt bleiben, um nur ein Beispiel zu nennen, auf dem gewiß sozialisierungsreifen Gebiete der Forstwirtschaft wird die Ablehnung des Staates als Bewirtschafter wohl schwer zu begründen sein. Die vorrevolutionäre Sozialpolitik hat jedenfalls bei allen Entwicklungen über den Privatunternehmer hinaus namentlich für den Bergbau und für vertraute Industriezweige an das Eintreten des Staates gedacht, aber durchaus nicht doktrinär. Schmoller selbst ist durchaus kein unbedingter Anhänger jeder Verstaatlichung gewesen. Wo das freie Spiel der Kräfte in unserer alten Wirtschaftsverfassung Zustände geschaffen hatte, die unbedingt nach Beseitigung dieses freien Kraftspieles schrien, wo die Verstaatlichung oder Kommunalisierung auch ihm als möglicher Weg der Abhilfe erschien, hat er rückhaltslos ihre Schwächen betont und war bestrebt zu zeigen und zu überzeugen, daß die Vorteile zweier einander ausschließenden Systeme vereinigt werden können und müssen. Ich erinnere an seinen Standpunkt in der Bekämpfung der Bodenspekulation. Wie in so vielem anderen suchte er auch da einen Weg in der Mitte durch. Aber nicht weil er eine Kompromisnatur überhaupt gewesen wäre. Schmoller war ein entschlossener Kämpfer, das haben verschiedene Leute ganz gründlich erfahren. Wenn er es in späteren Jahren auf sozialpolitischem Gebiet nicht mehr mit der früheren Vorbehaltlosigkeit war, so war es — das ist mein Eindruck — die Summe seiner historischen Beschäftigung, die immer mehr auf die Überzeugung hinaus wuchs, daß der Weg des gesunden gesicherten Aufstieges der Menschheit in der Mitte zwischen den mehr oder minder äußersten Pfaden führt und daß nur ein mühsames zähes

¹ Allerdings hat es in jüngster Zeit den Anschein, als ob in mehrheitlich sozialistischen Kreisen aus der Unschlüssigkeit und der Stagnation in allen wirtschaftlichen Dingen noch einmal eine Art Zuflucht zum Verstaatlichungsgebanten gesucht würde. Die Verhandlungen im badischen Landtag über die Sozialisierung brachten aus dem Munde der Abg. Kraus und Königberger Kundgebungen der sozialdemokratischen Partei, die offensichtlich den Staat wieder stärker in den Vordergrund geschoben sehen wollen.

Feilen und Verbessern an einem Prinzip durch das seine Schäden und Schwächen beseitigt, seine die Einzelmenschen-Schicksale bedrohenden Schärfen und Schroffheiten abgearbeitet werden, zu gefunden Zuständen führen können. Nicht aber der Sprung aus einer Wirtschaftsverfassung in ihr Gegenstück, das genau ebenso Fehler und Schwächen hat wie jene, nur vielleicht nicht solche, die die Individual-Schicksale, sondern die das Gesamt-Schicksal bedrohen.

Daß der Sprung ganz gewiß für eine Volkswirtschaft mit einem so hoch entwickelten und deshalb komplizierten Organismus wie die Volkswirtschaft Deutschlands einer ist, nicht gelingen kann, daran zweifeln nur ganz wenige von denjenigen nicht, die zu den Ernstdenkenden gerechnet werden können. Alle ins Politische hinübergespielten Auseinandersetzungen über die Sozialisierung sind im Grunde genommen dialektische Rückzugsgesechte, die diesen Charakter durch die politische Tragweite natürlich nicht verlieren. Die Ehrlichen aber mehrern sich, die den Mut haben zu bekennen, nicht auf diese Begriffs-spalterei und Herumdeutung, nicht auf die Kunstwerke lebensschwacher neuer Vermittlungsgebilde zwischen Unternehmern, Kapitalisten und Arbeitnehmern könne es ankommen, sondern auf einen organischen Weiterbau des vorhandenen wirtschaftlich wie technisch-organisatorischen doch wohl hoch leistungsfähigen gesellschaftlichen Systems der menschlichen Wirtschaft in einem sozialistischen Geiste. Und was ist das anderes als eine tief furchende Pflugarbeit einer fortschrittlichen sozialreformerischen Politik?

Gegenüber der Unerbittlichkeit jener ehernen Gesetzmäßigkeiten, jener „Unvermeidlichkeit“ des Zusammenbruches der kapitalistischen Gesellschaft, die immer und immer wieder geweissagt wurden, mußte ja von vornherein immer schon alle Sozialpolitik, alle auf Verringerung der Spannung in den Klassengegensätzen gerichtete Arbeit des Staates und der sonstigen autoritären Gewalten, sowie der privaten Verbände, der Selbsthilfe usw. als völlig müßiges Beginnen erscheinen. Freilich wird heute geltend gemacht¹, Marx selbst habe sich trotz seiner Verelendungstheorie schon seit den Tagungen der Internationale in Genf für das Wirken der Gewerkschaften eingesetzt. Aber selbst wenn dieser mit Marxens Haupt- und Elementarlehren bekanntlich nicht übereinstimmenden praktischen Politik ganz vorbehaltlos Erfolge seitens der „Klassenkampfbewußten“ Literatur zugesprochen

¹ Vgl. Hermann Müller, Karl Marx und die Gewerkschaften. Berlin 1918.

werden, fo ift damit noch nicht die geringfte Anerkennung der Sozialreform ausgesprochen, die der Kathederſozialismus immer gefordert hat und man hätte angeſichts des Kampfes gegen den Staat¹ und ſeine ſoziale Politik vielleicht allen Grund heute, da dieſer Staat ein anderer geworden iſt, die Lebensarbeit des Mannes, der den Verein für Sozialpolitik begrundet und den Kampf gegen Treiſchke geführt hat, als nutzlos einzuwerten. Ja wir ſtehen heute vor der Taſache, daß von ganz links wie von ganz rechts der alten Sozialpolitik jeder Wirkungswert abgeſprochen wird. Von links wird ſie ironiſiert und von rechts wird gerade der ſozialen Politik der Staatsautorität die Schuld an dem Zusammenbruch der Kraft des Staates — ſoll heißen des alten Staates — zugeſchrieben.

In logiſcher Folgerichtigkeit müßte man heute nach der Erreichung der ſozialiſtiſchen Mehrheiten in verſchiedenen Landesvertretungen und nachdem die Regierungsgewalt des Reiches in weitestgehendem Umfange und auf lange Dauer mindestens unter dem Einfluß der ſozialiſtiſchen Ideen ſtehen wird, den Schluß ziehen, daß man über die Probleme der ſozialen Frage erſt recht für die Zukunft hinausgerückt iſt. War alſo die ſoziale Politik biſher eine Siſyphusarbeit, weil die Klaſſengegenſätze fortbeſtanden, ſo werde ſie in Zukunft keinen Boden mehr haben, weil die Klaſſengegenſätze und der Klaſſenkampf durch Beſeitigung des Kapitalismus und der Kapitaliſten überwunden und aus der Welt geſchafft ſein werden. So ungefähr iſt der Gedankengang der nicht wenigen, die „die alten Mittel zur Löſung der ſozialen Frage“ ſchlechthin von der Hand weiſen. Es braucht gar nicht die Diktatur des Proletariats, die Dinge werden und können wenigſtens ſo excluſiv im Intereſſe des arbeitenden Proletariats ihren Lauf nehmen, daß die entgegengeſetzten Intereſſen des „arbeitsloſen Kapitalbeſitzes“ überhaupt nicht mehr zur Geltung kommen. Wozu alſo dann ſoziale Reform und eine auf ſie abzielende Sozialpolitik?

Wohl möchte man geneigt ſein, darauf zu antworten: zum mindeſten für die Klaſſe derjenigen, die wie biſher durch Kapitalbildung das Intereſſe der Geſamtheit gefördert haben, die biſher

¹ Es iſt vielleicht nicht überflüſſig, daran zu erinnern, daß ein Liebknecht ausdrücklich erklärt hat, Preußen und den Norddeutſchen Bund ruinieren, nicht aber durch wichtige Geſetze und Einrichtungen fördern zu wollen, und kein anderer als Bebel war es, der Mai 1871 den Geſetzentwurf über die Einführung von Fabrikſpektoren bekämpft hat, und die Laſſalleaner haben mit dem Normalarbeitstag ganz planmäßig die ſtaatliche Sozialpolitik bekämpft.

ihren Gesellschaftslohn als Profit und Kapitalzins bekommen haben, deren Funktion im Dienste der Gesellschaft nicht entbehrt werden wird und die daher eines Schutzes der Gesamtheit bedürfen werden. Aber lassen wir solche Betrachtungen, die vielleicht als Verteidigung eingeschätzt werden könnten. Sie dürften vorerst noch sehr entbehrlich sein. Die Wirklichkeit rollt nicht so rasch vorwärts und gleich wie das nachrevolutionäre politische Leben Frankreichs trotz der tiefurchenden Umwälzungen in so vielen Dingen dem vorrevolutionären ähnlich geblieben ist, so wird auch die nachrevolutionäre Wirtschaft der vorrevolutionären wenigstens soweit ähnlich sein, daß auf Sozialpolitik in der alten Richtung nicht wird verzichtet werden können. Und es wird vieles geben, was das utopische Wollen der Revolution nicht zu leisten vermocht haben wird und was die Sozialpolitik unter der folgenden Gesellschaftsordnung zu leisten haben wird. Die soziale Frage wird nach wie vor an die Pforten pochen, hinter denen augenblicklich die große nächste Generation geboren wird, die neue Gesellschaft voll vom Glauben an das Glück der Gleichheit und Freiheit unter ungleichen Menschen. Ja, sie wird fortleben, denn vor allem eines wird, wenn wir an Fortschritt glauben wollen, auch bei dem Übergang der politischen Macht an die breiten Massen nicht verschwinden: die sozialen Klassen und mit ihnen eine Gegensätzlichkeit zwischen ihnen.

Auf dem Gesetz der Arbeitsteilung, sagt Engels, beruht die Teilung der Gesellschaft in Klassen, und Schmoller, der große Kenner der Zusammenhänge zwischen Arbeitsteilung und Klassenbildung, fügt hinzu: „Wenn dies selbst ein Führer der Sozialdemokratie zugeibt, so werden alle billig Denkenden es nicht leugnen können, daß die höhere Kultur, weil auf Arbeitsteilung beruhend, auch verschiedene soziale Klassen haben muß. Jede Klassenordnung, welche den Fähigsten und Besten höhere Stellung gibt, erscheint dem naiven Urteil gerechtfertigt. Und jede Ausbildung einer Klassenordnung hängt mit dem Aufsteigen der Tüchtigeren, mit der Führerrolle zusammen, welche den Leistungsfähigsten stets von selbst zufällt. Ohne dieses Aufsteigen, ohne diesen Ausleseprozeß gäbe es keinen Fortschritt irgendwelcher Art.“ Zwar nicht ohne Skepsis gegenüber der einseitigen Auffassung der Gobineau, Lapouge, Seeck u. a., die das Altern und Zurücksinken von Völkern aus dem Verlust ihrer Aristokratien ableiten wollen, schließt er sich doch Schäßle an, daß jede Aristokratie besser sei als die Abwesenheit jeder Aristokratie und rühmt unmittelbar anschließend den Wert der mittleren und unteren

Klassen für Gemüt, Kraft und Gesundheit der Gesellschaft. Keine Gesellschaft kann ohne ein Aufsteigen der Talente bestehen, das aber verschiedene Klassen voraussetzt. „Wenn es für den Einzelnen keine Zeit des Aufstrebens, keine erreichbare höhere Stellung mehr gibt, so erlahmt alle Energie, versiegt aller Wettbewerb.“

Die Überzeugung von der Notwendigkeit der Klassenschichtung mit der Verschiedenheit von Macht, Ehre und Besitz, als dem wesentlichen Instrument, das den gesellschaftlichen Fortschritt in Bewegung hält, ist ebenso ein stärkstes Argument für die Ablehnung aller utopischen Bestrebungen, wie sie eine Grundlage für die unablässig ringende und sich mühende Sozialpolitik ist, sie verschließt sich nicht dem Begreifen der sozialen Sturmflutvorgänge, mit denen die Dämme eingerissen, Verfassung und Gesetz gestürzt werden, sie führt nur zur Skepsis an der Dauerhaftigkeit eines Zustandes, in dem der Gegensatz überwunden erscheint, aber doch nie überwunden sein kann. Wer die Klassegegensätze für notwendig hält, muß darum nicht blind sein für die Gefahren der Ausbeutung, der Klassenherrschaft und der Entartung des Klassenkampfes, und wenn ihm ehrlich an der Überwindung dieser Gefahren gelegen ist, darf er auch die quantitativen Verschiebungen in dem Klassenverhältnis nicht aus dem Auge lassen, durch die der Rücktritt einer Klasse von der Vormachtstellung notwendig wird. Einem Manne wie Schmoller war es allzugenot bewußt, wie sehr der berufliche und damit der soziale Aufbau der Gesellschaft Mitteleuropas und insonderheit Deutschlands ein ganz anderer geworden war, so daß auch der Aufbau der Güterproduktion sich ändern muß und daß die Frage wohl gerechtfertigt ist, ob mit den Mitteln der alten Gesellschaftspolitik auch die Aufgaben der neuen Gesellschaft gesichert werden können.

Nun ist es ja Torheit, zu bestreiten, daß die Märkte und die Unternehmerwelt darauf bedacht gewesen sind, die Gütererzeugung der veränderten sozialen Struktur anzupassen, sie mehr auf die Massenbedürfnisse einzustellen, denn das lag allzusehr schon im Interesse des Wertung suchenden Kapitals selbst. Aber was zweifellos massenhaft versäumt worden ist, das ist die Beseitigung der einseitigen Betriebsherrschaft, die wenigstens gegendweise¹ bis zur unerträglichen Schroffheit und Härte des Unteroffiziersstils gesteigert war. Und die Entbehrlichkeit dieser Betriebsverfassung war in gut

¹ Nicht etwa industrieweise, was für sie sprechen konnte. Wohl aber mit merkllichem Unterschied zwischen Nord- und Süddeutschland.

geleiteten Unternehmungen bei Aufrechterhaltung der unentbehrlichen und segensreichen Ordnung und Disziplin längst erwiesen. Trotz gewisser unverkennbarer Schwierigkeiten (zum Beispiel die ungeheure Fluktuation im Bergwerksbetriebe!) konnte das Arbeitsverhältnis so ausgestaltet werden, daß und wie es mindestens den nach der quantitativen Bedeutung der Arbeitnehmerschaft veränderten Machtverhältnissen besser entsprochen hätte.

Und warum ist das nicht geschehen? Warum hat der my house my castle - Standpunkt so hartnäckig festgehalten werden müssen und warum hat er das Gefühl der Entrechtung nähren müssen? Hat wirklich die Sozialreform versagt? war sie unzulänglich in den Mitteln, die sie einsetzte? waren falsch die Wege, die sie gegangen ist? Die Antwort läßt sich nicht mit einem glatten Ja oder Nein geben, weil das, was sich Sozialpolitiker nannte, ein recht merkwürdiges Gemisch war, wenigstens in Deutschland ganz gewiß. Aber wenn nur diejenigen als Sozialpolitiker gelten, die unablässig auf diese offene Wunde an dem Arbeitsverhältnis hingewiesen und ihre ernsteste Behandlung gefordert haben, dann ist die Frage nach der Zulänglichkeit der Mittel und der Richtigkeit der Wege zu bejahen, nur freilich mit dem Zusatz — und der kann nicht stark genug betont werden —, daß die Macht, die hinter diesem sozialpolitischen Wollen stand, zu schwach war, und daß das Maß, in dem es sich durchzusetzen vermochte und in dem die Mittel eingesetzt wurden, unzulänglich war.

Unzufrieden, verstimmt und schwer besorgt hat der überzeugte, ehrlich das Gesamtwohl der Gesellschaft verfolgende Sozialpolitiker in Deutschland den Dingen gegenübergestanden, er wußte gut genug, mit welchem Gebiete sozialpolitischer Wirksamkeit man Staat machte und worauf man stolz sein durfte, und wußte ebenso genau, welche noch so gut wie vollständig ungebaut geblieben waren. Man wird nicht sagen können, daß die herrschende Klasse (oder richtiger gesagt die herrschenden Klassen) in Deutschland schlechthin ihre Pflichten bereits vernachlässigt, sich einem trägen Genußleben hingeeben, in schmutziger Weise sich vor dem Kriege bereichert haben. Aber wir standen im Begriffe, da hinein zu wachsen, standen am Anfange einer Periode, in der die neue Generation doch schon nicht frei von Entartungserscheinungen war, in der die herrschenden Klassen eine recht große Zahl unfähiger und arbeitscheuer, ja arbeitverachtender Elemente umfaßten, einer Periode, die in unheimlichem Umfang ein Anwachsen des gefährlichen Drohnentums gebracht haben könnte. Aus

diesen Eindrücken heraus und auf der Grundlage der historischen Kenntnis über die Wirkungen solcher Änderungen in der herrschenden Klasse mußte auch die Sozialpolitik Forderungen stellen und den Staat zur Verwirklichung von Maßnahmen bestimmen, die der Entartung entgegenwirken konnten. Vor allem auf einem Gebiete: auf dem des Erbrechts und der Erbschaftsbesteuerung. Daß die Sozialpolitiker auch hier ganz anderes, viel weitergehendes gewollt haben als der Staat geleistet hat, dafür darf auch wieder Schmoller als einer der vornehmsten Kronzeugen angerufen werden. Seine Ausführungen über das Erbrecht könnten im Motivenbericht zu einem ganz scharfen Erbschaftssteuer-Gesetzentwurf stehen, einschließlich der Zitierung Jaurès', der dem Utopismus auch damit den Worten entgegentrat: „Die allgemeine und gleiche Teilung aller Güter unter alle Bürger ist ein absurdes, barbarisches, niederdrückendes und unhaltbares System.“

So ist also auch in dieser Richtung, was die Eindämmung des Vermögenswachstums der einzelnen anlangt, die Sozialpolitik in der Lage und entschlossen gewesen, zu denselben Zielen hinzuzuführen, die heute von den politischen Führern der Arbeiter angestrebt werden. Heute herrscht der Kapitalist nicht mehr, und was die neuen Machträger beschließen werden, ist grundsätzlich nicht verschieden von dem, was die Sozialpolitik im Auge hatte. Es wäre mit den Grundsätzen der Sozialpolitik vollkommen vereinbar, wenn die Erbsteuer den Gedanken verfolgen würde, daß, abgesehen von einem Individualminimum, ein Vermögen, welches nicht Arbeits- und damit Erwerbgrundlage ist, auch in direkter Erbfolge nicht über die vierte oder fünfte Generation hinaus erhalten bleiben darf, daß es also in vier bis fünf Erbgängen progressiv belastet im Steuerweg eingezogen werden sollte.

Auf ganz anderem Boden liegt die Reform der Güterverteilung durch Einkommenpolitik. Es scheint, als ob die politische Neugestaltung noch vor der Sozialisierung diese Reform im Wege der Lohnsteigerungen bringen sollte. Daß es sich bei den Lohnsteigerungen um ein Zauberlehrlingsproblem handelt, ist vielen der verantwortlichen und unverantwortlichen Vertreter und Führer der Arbeiterklasse nicht mehr zweifelhaft. Für uns handelt es sich nur um die Frage, ob Revolution und soziale Reform hierin auseinandergehen. Auch die vorrevolutionäre Sozialpolitik hat Einkommen- und insbesondere lohnpolitische Aufgaben verfolgt, hat eine bessere „Verteilung“ sich zum Ziel gesetzt. Was aber diese sozial-

politischen Absichten von den Lohnbewegungen scheidet, die seit der Revolution unsere Wirtschaft in beständiger Erschütterung halten, ist folgendes: die soziale Reform verbindet ihre Lohnerhöhungspolitik mit der Voraussetzung gesicherten Fortschritts, und das heißt ebenso, daß die bisherigen Mittelstandsberufsschichten nicht zermahlt werden, wie daß auch die Kapitalbildung gesichert bleibt. Die Lohnbewegungen aber, von denen ein Ende noch nicht abzusehen ist, sind bei der Masse getragen von der Idee der Besiegung des Kapitals und der Überwindung des Kapitalprofites. Und nun ist das Arbeitseinkommen gerade der Boden, auf dem die Revolutionsenergie die entscheidenden Grundlagen für die nachfolgende Wirtschaftsordnung schaffen soll, die durch sie eingeleitet werden will.

Es ist nicht Sache der Wissenschaft zu prophezeien oder Prognosen zu stellen. Aber die Befürchtung, daß man sich in Illusionen bewegt, ist wissenschaftlich, d. h. nach unserer Kenntnis von den Zusammenhängen im Wirtschaftsleben, jedenfalls nicht unbegründet und bei aller Objektivität berechtigt. Warnung ist bei unserer Sachlage geradezu ihre Pflicht.

Die Bedürfnisdeckung der gesamten Nation erfolgte vor dem Kriege mit Hilfe des Ertrages der im Auslande angelegten Kapitalien. Nunmehr muß das Auslangen vollständiger denn je mit der produktiven Arbeitskraft der Nation gefunden werden. Und so möge man nur ja nicht das Plus an Lebensführung, das sich aus den gewaltigen Lohnerhöhungen ergeben kann, überschätzen. Und noch fraglicher ist es, ob die Umwertung, die mit der Erhöhung des nominellen Arbeitsertrages eintreten soll, sich dauernd erhalten kann. Unbestreitbar werden sich gewisse Korrekturen von Wertvorstellungen, zu denen der Krieg schon Anlaß gegeben hat, mit eherner Gewalt aufdrängen. So werden die Arbeitsleistungen der Bergarbeiter unter Tag gewiß fortab eine andere relative Wertstellung einnehmen als bisher. Aber Lohngestaltungen und Arbeitslosenbeteiligungen, die nur in einem krankhaften Gleichheitsdusel ihren Ursprung haben, und die nach bisherigen Wertungsvorgängen geradezu als Widersinnigkeiten erscheinen, werden wohl aller Wahrscheinlichkeit nach auch durch die Kraft der neuen gesellschaftlichen Wertungen wieder beseitigt werden. Für sie hätte sich allerdings die Sozialpolitik nie eingesetzt.

Aber hat denn die Revolution an sich überhaupt mit diesen Lohnerhöhungen etwas zu tun? Lohnsteigerungen sind schon vor der Revolution in sehr beträchtlichem Maße eingetreten. Der Unter-

schieb gegenüber früher ist im wesentlichen nur der, daß die Arbeitnehmer seit der Revolution ganz anders Mut zum Lohnkampf zeigen, während die Arbeitgeber eine auffallende Schwäche im Widerstand an den Tag legen¹. Die Erklärung ist nur in der Verschiebung der politischen Machtverhältnisse und zum Teil in den durch sie bewirkten Arbeitslosenunterstützungen und Entlassungsverboten zu finden, die ja auch nichts anderes sind, als ein Mittel der politischen Machttträger. Soweit scheint die soziologische Auffassung von der Verteilung und insbesondere von dem Schicksal des Arbeitslohnes und seinem Verhältnis zum Kapitalprofit recht zu haben, daß die Höhe des Lohnes eine Machtfrage und kein ökonomisches Problem ist. Das gilt aber gewiß nur vom Nominallohn. Über dessen Kaufkraft, also über den Reallohn entscheiden eben doch andere Abhängigkeiten als die Machtstellung. Der Inhalt an Lebensführung der mit dem Geldlohn erreicht werden kann, ist eine technisch und ökonomisch bedingte Größe und ihr hauptsächlichster Bestimmungsgrund ist die Produktivität der Arbeit.

Hier ist nun aber auch der entscheidende Punkt, hier in der Lohnpolitik stoßen wir auf die gährende Kluft zwischen sozialreformerischen und sozialrevolutionären Zielen. Diese werden im Gegensatz zu jenen abgesteckt, wenn man ehrlich sein will, nach mehr oder minder phantastischen Wünschen, denn von irgendeinem Anhaltspunkt für die Lohnbemessung im Geiste des wissenschaftlichen Sozialismus ist keine Spur zu entdecken und das ist wohl auch nicht möglich. Der Antrieb zum Handeln gibt im wesentlichen die Idee der Erhöhung der Löhne bis zu dem Punkt, wo der Kapitalprofit aufhört. Bei welcher Lohnhöhe dieser Punkt erreicht ist, danach fragen selten die Führer, nie die Geführten der Lohnbewegung. Die Idee des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag beherrscht die Vorgänge und deshalb kommt noch hinzu, daß die Arbeiterschaft in den Glauben gewiegt wird, daß die jetzt errungenen Lohnhöhen dauernd sein können und sollen.

¹ Es ist eine mit dem deutschen Unternehmertum ganz unvereinbare Hisslosigkeit, die da zu beobachten ist. Tarifvertragsbestimmungen sind glatt bewilligt worden, durch die die Unternehmungen vor Verhältnisse gestellt werden, die unaufhaltsam zur Zahlungseinstellung führen müssen. Wenn eine Versicherungs-Generalagentur, um nur ein Beispiel zu nennen, statt 42 000 Mk. von nun ab 108 000 Mk. an Gehältern zu zahlen hat, so ist sie ganz außerstande angesichts der unabänderlichen Prämienhöhe laufender Policen, diese Spannung hereinzubringen. Aber man hat dennoch zugestimmt.

Solcher schwerer Verstöße, die den ökonomischen Tatsachen und Bedingtheiten Gewalt antun, hat sich die sozialreformerische Arbeit freilich nicht schuldig machen dürfen. Sie hat immer nur das wirtschaftlich Mögliche angestrebt und hat dieses daher auch mit den Mittel der ökonomischen Wissenschaft zu ermitteln gesucht. Ich weiß, daß man gerade auf Schmoller hinweist, wenn man von Theoriefeindlichkeit redet und es ist kaum abzustreiten, daß er lange wohl allzu gering von dem Nutzen „theoretischer“ Forschungen gedacht hat. Auch in der „sozialen Frage“ bricht er die Wiedergabe der älteren Lohntheorien da und dort an entscheidenden Stellen ab. Und dennoch täte man schwerstes Unrecht, wenn man die Gewissenhaftigkeit antastete, mit der er sich über die theoretischen Möglichkeiten sozialpolitischer Forderungen Rechenschaft zu geben bemüht war. Und wie richtig beurteilt er doch gerade auch aus der Fülle des historischen Stoffes heraus die Wirkungen von Lohnsteigerungen. Mögen seine dogmenhistorischen Übersichten immerhin auch dogmenkritisch nicht standhalten, mag er sich darin von gewissen Vorurteilen — wie zum Beispiel gegenüber Ricardo — zu einseitig haben beherrschen lassen: so bleibt doch nie zu übersehen, daß Schmoller, wenn er darin auch nicht selbst originell geschürft hat, mit Aufnahme dieser ins Theoretische gehenden Betrachtung die notwendigen Gedankengrundlagen sozialer Reformarbeit richtig erkannt hat.

Und Schmoller bleibt bei all seinem Idealismus, der aus jedem Kapitel seines Buches spricht, eben im Gegensatz zu und in vorteilhaften Unterschiede von manchem Theoretiker, der Realist, der mit beiden Füßen auf der festgefügtten Erde stehen will. Er sieht vor allem die Ungleichheit der Menschen und in folgedessen das Fehlen der Voraussetzungen für die Geltung der absoluten ökonomischen Theorien zur Erklärung der Lohngestaltung.

Und das ist im gegenwärtigen Augenblick sehr wesentlich. Es ist einfach unrichtig, wenn man allgemeingültig eine bestimmte Gesetzmäßigkeit zwischen Lohnhöhe und Leistung behauptet. Die Lohnsteigerung wirkt nicht gleichmäßig und sie wirkt nicht nur individuell verschieden, sondern sie hat gewiß in verschiedenen Kulturperioden, in verschiedenen Kulturgebieten verschieden gewirkt, nicht nur bei den Europäern anders als bei den Negern, sondern auch in Australien anders als in West- und Mitteleuropa und hier wieder, wenn wir es genau nehmen im Frieden anders als im Kriege. Es kommt wohl auf die Menschen, aber nicht auf sie allein, sondern auch auf

die Umweltsverhältnisse an, sie sind mitbestimmend für das Verhalten der Einzelnen und der Massen.

Die von Schmoller stets so sehr hervorgehobenen psychologischen und soziologischen Hemmungen der Allgemeingültigkeit theoretisch erkannter Gesetzmäßigkeiten, die ebenso typisch auftreten wie diese selbst, sind für jedes sozialpolitische Wirken, das nicht Donquixoterien treiben will, von entscheidendem Gewicht. Über sie setzt sich der Sozialrevolutionarismus genau so hinweg, wie über die Wirklichkeitschranken für die Verbesserung des Loses und insonderheit der Lebensführung der Millionen Proletarier. Der Sozialrevolutionär läßt eben keine Schranken gelten, sein mehr oder minder von einem Ideal getragener Wille ist für ihn der Leitstern. Gegen den Sozialpolitiker, der seine Maßnahmen an den theoretischen Zusammenhängen auf ihre Möglichkeit und Zweckmäßigkeit hin prüft, wird freilich eingewendet, daß die Theorien sich ja widersprächen und daß deshalb doch keiner die überzeugende Kraft inne wohnen könne, die Stütze gegen sozialrevolutionäre Neugestaltungen zu bilden. In dieser Anschauung tragen freilich auch Sozialpolitiker selbst Schuld, soweit sie mit einstimmen in dieses Urteil gegen viele Theorien. Aber die Dinge liegen nicht so. Wohl bestehen Widersprüche in den verschiedenen Theorien über ein und dasselbe Phänomen, aber ebenso läßt sich auch bei so vielen eine Übereinstimmung in einem Kern erkennen und gerade dieser Kern hat dann zumeist den höchsten Wirklichkeitswert. Gerade um diesen handelt es sich für die Sozialreform. Für sie kommen die statischen Probleme der Theorie gewiß nicht unmittelbar, wenn überhaupt in Frage. Auf den einen Kern stößt man aber zum Beispiel eben in der Lohntheorie allenthalben, daß der Lohn als Anteil am Sozialprodukt seinem Realwert nach abhängig ist von der Produktivität der Arbeit. Selbst die an sich nur den Zusammenhang zwischen Lohn und Kapital behauptende Lohnfondstheorie führt in ihren besten Formulierungen auf den Zusammenhang der Lohnhöhe mit der Arbeitsproduktivität hinaus. Und wenn die Ausbeutungstheorien das Lohnproblem theoretisch damit zu lösen glauben, daß die Verteilung und deshalb natürlich auch der Anteil der Arbeit zu allen Zeiten eine Frage der Macht und der Organisation war, so irren sie sich gründlich, denn eben diese Lösung ist nur eine soziologische, mit der man zu keinem Schluß über die Grenzen der realen Arbeitsinkommen gelangen kann. Das Maß von Lebensführung, das der Arbeiter bei überlegener Machtstellung erreichen kann, hängt eben unentrinnbar davon ab,

was die Arbeit im Zusammenwirken mit der Natur und den Kapitalgütern tatsächlich leistet.

Daß die vorrevolutionäre Sozialpolitik das Mögliche in der Richtung der Einkommengestaltung der Arbeiterschaft erreicht hat, soll mit den Andeutungen über die Grenzen der Lohnhöhe wahrlich nicht behauptet werden. Aber man vergleiche den Einkommenaufbau der Gesellschaft in den Zeiten, als ein Robbertus die Forderung aufstellte, es müsse verhütet werden, daß der Arbeitslohn ein immer kleinerer Bruchteil des gesellschaftlichen Produktes werde, mit dem Einkommenaufbau unserer Tage. Man stößt sehr bald auf Verhältnismäßigkeiten in diesem Aufbau, der so manche Forderung als schwere Illusion erkennen läßt, die von so vielen Hoffenden genährt werden. Im Jahre 1914 gab es in Preußen:

| mit einem Einkommen von | Haushaltungsvorstände und Einzelwirtschaftende |
|----------------------------|---|
| I. bis 900 Mk. | 7 986 634 |
| II. über 900 bis 3000 Mk. | 7 379 645 |
| III. über 3000 Mk. | 888 201 |

Es wäre ein, wenn auch nicht leicht zu rechtfertigender so doch begreiflicher Wunsch, eine Korrektur der Einkommenverhältnisse in dem Maße zu erreichen, daß alle Haushaltungsvorstände und Einzelwirtschaftenden wenigstens ein Einkommen von 3000 Mk. haben sollten und es läßt sich auch verstehen, daß die Meinung vertreten werden konnte, diese Korrektur sei durch die Verkürzung der oberen Einkommen zu bewirken. Wenn man nun annimmt, daß alle Einkommenträger der I. Klasse 900 Mk. Einkommen hatten, so wäre zu ihrer Erhöhung auf 3000 Mk. ein Jahresbetrag von $16\frac{3}{4}$ Milliarden erforderlich gewesen. Die Verminderung der Einkommen über 3000 Mk. auf 3000 Mk. hätte jedoch nur 5,1 Milliarden für jenen Zweck verfügbar gemacht und es hätte, wenn diese 5,1 Milliarden Mk. gleichmäßig auf die Einkommenklassen I und II (niedere und mittlere) verteilt worden waren, jeder Zensite nur 334 Mk. mehr bekommen können.

Es ist ja nun ganz selbstverständlich, daß diesen absoluten Ziffern gar keine Tragweite zukommt, daß es sich um sie nicht handeln kann. Das auf die sichere Erreichung der Gesamtgesellschafts-Zwecke gerichtete Wollen — und das ist ja Sozialpolitik schlechthin — darf nur die hier überzeugend zu Tage tretende Begrenztheit der Einkommenspolitik nicht unbeachtet lassen, wie das die sozialrevolutionäre Aktion nolens volens tut. Das ist ja das so sehr zu

beflagende und sozialpolitisch wie auch, und zwar schon ganz gewiß sozialrevolutionär Gefährliche, daß der Eindruck von der üppigen Lebensweise einiger Weniger nicht etwa bloß den Protest gegen diese Ungleichheit, sondern auch Illusionen, unerfüllbare Hoffnungen in den Massen auslöst. Sehr nüchtern drastisch gesprochen: es ist nach der natürlichen und nach der kulturell am höchsten entwickelten menschlichen Produktivität unmöglich, daß alle Zensiten die Lebensführung eines Millionärs erreichen, es ist aber auch noch ein viel geringeres Maß von Lebensüppigkeit als allgemeine oder durchschnittliche Lebensführung unmöglich. Gleichbleibende Preise vorausgesetzt — bei steigenden Masseneinkommen allerdings eine unerfüllbare Voraussetzung! — ist es den Ziffern zufolge ganz ausgeschlossen gewesen, allen Zensiten ein Dreitausend Mark-Einkommen zu gewähren.

Es kann sich aber auch gar nicht um mechanische stupide Gleichmacherei handeln — das sehen die Denkenden unter den Sozialrevolutionären wohl ein und nur die teils leichtfertigen, teils gewissenlosen Regisseure des ökonomisch wirklich utopischen Zwischenspiels der Revolution predigen sie. Nur ein Ausgleich im Sinne einer sozialen Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit kommt in Frage. Nicht Gerechtigkeit allein! Denn wie ich anderwärts schon ausgeführt habe¹, in dem Mangel an einem einheitlichen gleichartigen Rechtsgesühl wurzelt ja zum großen Teil der Komplex der sozialen Frage, weil sich die Klassen als Träger verschiedener Rechtsideale gegenüberstellen und weil dem Besitzenden nicht schlechthin abgesprochen werden kann, daß auch ihn die Idee einer Gerechtigkeit erfüllt, indem er es für zulässig hält den Arbeiter mit 5 Mk. Taglohn zu entlohnen, wenn der Markt diese Lohnhöhe zeitigt. Immer ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Qualitätsgruppe — gleichviel ob die Qualität, von Natur aus vorhanden, anezogen, selbsterworben oder sonstwie gewonnen, zu irgend einer Monopol- oder Machtstellung geführt haben mag — das, was zu einem bestimmten Standpunkte führt, von dem man aus sich die Begriffe „gerecht“ und „ungerecht“ zurecht legt. Der Fleißige zu Selbstverleugnung und Entsagung fähige wird immer eine härtere, von kommunistischen Idealen stärker abweichende Auffassung über das Gerechte sich zu eigen machen, als der Unfleißige, genußsüchtige, sparsinnlose Augenblicksmensch. Während jener in der Regel die Leistungen für die Beurteilung des Einkommenaufbaues und der Güterverteilung zugrunde legen wird, neigt

¹ Sozialpolitik 1911, 7. Kapitel.

dieser zumeist einer Auffassung zu, die ihr Ideal in mehr oder minder mechanischer Gleichheit der Lebensgenüsse erkennt. Eben deshalb ist der sehr subjektive Begriff der sozialen Gerechtigkeit wohl ein gegenüber Extremen zuverlässiger Kritiker, im übrigen aber unzulänglich für positives Wirken. Und daher kommt es auf die soziale Zweckmäßigkeit an.

„Das“ Ziel der Sozialpolitik ist letzten Endes — es lassen sich sehr viele Zwischenziele bestimmen — eine Wirtschafts- und Arbeitsverfassung, die ein Aufsteigen der Arbeiterklasse sichert, und zwar ein Aufsteigen in dem Maße, daß die Spannung in der Lebensführung und in der Teilnahme an den Kulturerrungenschaften zwischen Arbeitern und den übrigen Gesellschaftsklassen sich vermindert. Allein mit diesem Ziele, daß sich nur quantitativ und vielleicht im Zeitmaß der Erreichbarkeit von dem der Sozialrevolutionäre zu unterscheiden scheint, ist auch im Auge zu behalten, daß die Sozialpolitik nicht an den Symptomen hängen bleiben darf. Und Absurditäten des Einkommenaufbaues sind nur Symptome von dem Wirken gewisser Kräfte, die wenigstens einigermaßen gezügelt werden können. Man kommt nicht darum herum, daß die Fortschritte im Handel und im Kapitalismus, wie Tönnies einmal sagt, der bewußten Bedachtnahme auf den eigenen Vorteil parallel verlaufen. Die Eindämmung eines die gesellschaftlichen Interessen beeinträchtigenden Maßes von Egoismus ist es, worauf eine wirksame Sozialpolitik abzielen muß. Was der Sozialrevolutionarismus bisher geleistet hat, sieht nicht entfernt darnach aus. Im Gegenteil. Jenes schon erwähnte *ôte-toi que je m'y mette*, das an allen Ecken und Enden zu spüren ist, es ist menschlich so begreiflich, aber es war immer in den sozialen Kämpfen der Vergangenheit, im Griechenland der Antike nicht anders als in Rom oder in den Popolanen-Revolutionen der italienischen Stadtstaaten das Prinzip der sozialen Bewegung, und immer hat es in den Abgrund geführt.

Sollen wir in dem heutigen europäisch-amerikanischen Wirtschaftssystem davor bewahrt bleiben, dann müssen wir wieder Sozialpolitik treiben, frei von dem Rousseauschen Grundgedanken, frei von dem Glauben an den von vornherein guten Menschen, müssen alles daran setzen, den Egoismus der Besitzenden in seiner Wirksamkeit zu hemmen, aber auch die Durchschnittsintelligenz der Arbeitermassen auf jene Höhe zu heben, daß das Verständnis für die Wirklichkeiten, für die gesellschaftlichen Bedingtheiten des allgemeinen Aufstieges weitere Verbreitung finde. Das alles ist freilich langsam wirkende Arbeits-

politik, die sich ein durch Leidenschaftlichkeit, Empörung und Haß zu erklärendes Draufgängertum nicht gestatten darf, wie es der Revolutionarismus an den Tag legt und wie es in dem wahnwitzigen Streikunfug für nominelle Lohnerhöhungen und dergleichen unablässig zunehmend die Hebung der Arbeiterlebensführung untergräbt.

In seinem Buch *la cité antique* sagt Fustel de Coulanges: die griechischen Staaten schwankten immer zwischen zwei Revolutionen; die eine plünderte die Reichen, die andere setzte diese wieder in den Besitz ihres Vermögens. Das konnte nicht anders sein, solange die Klassen sich immer nur mit der Auffassung gegenüberstanden, daß jede Förderung des Wohles der einen die Verschärfung des Elendes der anderen bedeute und daß immer nur eine Klasse im Besitz der Lebensgenüsse stehen könne. Erst mit dem allmählichen Erkennen, daß es auch gesellschaftliche Interessen gibt, die über dem Klassen-gegenfaze stehen, gemeinsame Interessen, ist eine Hauptvoraussetzung für eine andere Gestaltung, einen anderen Verlauf der Klassenkämpfe gegeben. Wohl wird es auch in Zukunft ähnlich gehen wie im alten Griechenland, aber die Formen und der Kraftaufwand, unter denen sich der Kampf vollzieht, können und müssen andere werden, müssen jenen der Gesamtgesellschaft so verderblichen Charakter mit allen Wertvernichtungserrscheinungen abstreifen. Wenn nur erst einmal wieder eine gewisse Abkehr von dem maßlosen Materialismus erreicht sein wird, in den unser deutsches Volk mehr als andere und in kürzerer Zeit durch die weltwirtschaftlichen Beziehungen und durch das bisher unerlebte Tempo der technisch-ökonomischen Entwicklung hineingestürzt worden ist.

Wie immer aber die soziale Revolution, dieser Höhepunkt in der Steigerung des Klassenkampfes sich gestalten mag, die revolutionäre Phase bleibt eben doch letzten Endes in ihren ökonomischen Wirkungen weit hinter den Erfolgen einer stetigen sozialen Reformarbeit zurück. Von einem anderen Standpunkte als Schmoller freilich, aber doch auch zur selben Meinung über die Unfähigkeit der Revolution eine neue Wirtschaftsordnung zu schaffen, gelangt heute der ernste Sozialist. Sogar schon Engels schrieb, was in den Kreisen der bewegten und erregten Massen leider so völlig unbekannt ist, für die der Name Marx ein Glaubensbekenntnis mit sehr selbstgewähltem Inhalt ist, er schrieb: Wir, die „Revolutionäre“, die „Umstürzler“, wir gedeihen weit besser bei den geseglichen Mitteln als bei den ungeseglichen und dem Umsturz . . . Und wenn wir nicht so wahn-sinnig sind, ihnen (scil. den Ordnungsparteien) zu Gefallen uns in

den Straßenkampf treiben zu lassen, dann bleibt ihnen zuletzt nichts anderes übrig, als selbst diese ihnen so fatale Gefeklichkeit zu durchbrechen¹.

Und gestern, das heißt kurz vor Ausbruch der deutschen Revolution 1918, schrieb Hermann Müller unzweideutig die Mahnung marxistisch zu bleiben, und das heiÙe immer wieder zu prüfen, ob sich an den Voraussetzungen nichts geändert habe, die nach Marx zum Zusammenbruch des kapitalistischen Systems und zur Diktatur des Proletariats, durch die die sozialistische Gesellschaft verwirklicht werden soll, führen müßten. Wir stehen in Deutschland jedenfalls heute noch mitten drin in der Probe, ob Hermann Müller Recht hat, wenn er sagt, die Arbeiter sind „nicht mehr so geneigt alles auf eine Karte zu setzen als früher, wo sie tatsächlich nichts anderes zu verlieren hatten als ihre Ketten. Ein Umstand, der nichts ändert an ihrem Willen, eine neue, die sozialistische Gesellschaft zu schaffen, der sie aber auch mahnt, dabei sichere Wege zu gehen“². Wir stehen mitten in der Prüfung darüber, ob der große Kern unserer Arbeiterschaft sich zu jenem Wirklichkeitsinn emporgeworungen hat, mit dem sie zu erkennen vermag, daß Vergesellschaftung der Arbeit nichts anderes heißen kann als organisieren, das heißt eben Positives schaffen, aufbauen, nicht aber hemmen und stören, ein Anspannen aller Kräfte zur möglichst raschen Wiederherstellung der Lebensausstattung und Wiedergewinnung der technischen Leistungsfähigkeit, nicht aber ein Bruchlegen aller Energien und damit eine Verkürzung der individuellen Güteranteile, wodurch die für alle Grade unentbehrliche zupersichtliche Stimmung untergraben wird.

Wo sorgfames wissenschaftliches Forschen und Wägen die soziale Politik begleitet, da kommt auch der überzeugte Sozialist nicht darüber hinweg, daß zwischen Revolution und Revolution ein Unterschied besteht, und daß daher aus den Erfolgen einer Revolution kein Schluß auf den Wirkungswert dieser Methode überhaupt gezogen werden darf. Und so weist Hermann Müller wissenschaftlich ganz im Geiste des Schmollerschen Historismus darauf hin, daß die Revolutionserfolge des Bürgertums früherer Tage ganz für sich zu beurteilen sind, ganz ohne Tragweite für die neuen Gestaltungsaufgaben, ihre Lösungsmöglichkeiten und die Wege zu ihrer Lösung.

¹ Vorrede zu Marx, Die Klassenkämpfe in Frankreich 1848 bis 1850.

² Hermann Müller, Karl Marx und die Gewerkschaften. Berlin 1918, S. 101.

Damals galt es „Umwandlungen über Nacht“ zu vollziehen, es handelte sich nur um die Gewinnung von Ellbogenfreiheit in wirtschaftlichen Dingen, um die Zerstörung von Fesseln, nicht aber um eine positive Leistung, um ein Aufbauen, wie es der Inhalt der Bergesellschaftung ist und sein muß, wenn „jedem Mitgliede der Gesellschaft die Existenz gesichert werden“ soll. „Der Traum, daß das das Werk einer raschen und plötzlichen Umwälzung sein kann, mag schön sein, aber ein Traum ist es doch.“

Ein politisches Ziel konnte in der deutschen Revolution von 1918 wohl erreicht werden, und mit diesem politischen Erfolg mit der demokratischen Verfassung ist man der Erreichung sozialwirtschaftlicher Neugestaltungen, die die Träger der Revolutionsbewegung im Auge gehabt haben, wahrscheinlich näher gekommen. Aber gerade die Parteigestaltung in den Arbeiterkreisen beweist ja, daß mit der Demokratie allein noch nicht die Gewähr für den sozialwirtschaftlich notwendigen Aufbau gegeben ist. Eine große Gruppe der Arbeiter traut der Demokratie schlechthin durchaus nicht. Und darin ist sie bei der Vielgesichtigkeit der Demokratie gewiß im Recht. Da sie aber den Neuaufbau im Umsturz, plötzlich und rasch, also revolutionär für erreichbar hält, irrt sie. Nur durch unablässige sozialpolitische Arbeit wird das Problem der steten Sicherung des gesellschaftlichen Gesamtinteresses einer wirklichen Lösung zugeführt. Die Aufgaben selbst aber, wie die Voraussetzungen für ihre Lösungen, sind in beständigen Fluß, sind immer wieder neuartig. Auch innerhalb eines die Individuen sehr stramm zügelnden sozialistischen Normen-Apparates werden sie es sein. Gerade das ist aber auch das maßgebende dafür, daß die Revolution nicht nur höchstens mittelbar, sondern daß sie immer auch nur sehr kurz vorübergehend sozial erfrischend und gesundend wirken kann.

Daß die Beschränktheit und die Relativität des Wirkungswertes der revolutionären Methode als des „unsicheren Weges“ heute auch in sozialistischen Kreisen immer mehr erkannt werden, daß man auch in diesen Kreisen nicht mehr an ein Allheilmittel-System glaubt, nicht mehr verkennet, daß Gruppen- oder Klassengegensätze innerhalb der Gesellschaft doch niemals ganz aufzuhalten sind und soziale Reformarbeit immer wieder notwendig machen werden: all das ist der große Fortschritt in der Auffassung sozialer Probleme, den wir vor allem der Vertiefung in die historischen Prozesse und in die psychologischen Abhängigkeiten aller sozialen Ordnung danken, das ist der Fortschritt, an dem nicht nur die Methodik des Marxistischen Sozia-

kismus, sondern auch der ökonomische Historismus der Schmollerschen Schule ein Verdienst hat, ja ich zögere nicht zu sagen, letzterer das Hauptverdienst. Dabei war Schmoller durchaus kein Optimist, er hat die Schwere der Kämpfe und ihre kraftzehrende Schädlichkeit ernst genug eingeschätzt, aber er war doch erfüllt von dem Glauben, daß die Massen auf dem Boden des Rechtes festgehalten werden könnten, daß die sozialen Kämpfe nicht in Umsturz und Pöbelherrschaft endigen werden. Spricht die Tatsache der Revolution, das Zerschlagen der wichtigsten Rechtsform des öffentlichen Lebens, der Verfassung gegen ihn? Kann der Umsturz und die Beseitigung der alten Autoritäten schon als Gegenbeweis gegen seine Auffassung geltend gemacht werden? Darüber ein Urteil zu fällen, wäre unter allen Umständen verfrüht. Formulierte er doch selbst viel zu gewissenhaft, als daß er mit der Miene der Wissenschaftlichkeit eine bestimmte Zukunft vorherzusagen wollte, seine Meinung vorsichtiger: die neue Bewegungspartei als Nachfolgerin der alten, der liberalen, im politischen Leben Deutschlands, die sozialistische Partei könne dauernd nur etwas erreichen, wenn sie Krone, Beamtentum, einen Teil der Gebildeten für sich habe und dazu müsse sie ihre Forderungen herabstimmen. Wie es mit der Dauerhaftigkeit der sozialökonomischen Revolutionswirkungen bestellt sein wird, läßt sich heute noch nicht sagen. Nur der Eindruck ist kaum ganz zu verwischen, daß die ungeheueren Schwierigkeiten, die sich der Verwirklichung so vieler maßgebender sozialistischer Forderungen in den Weg stellen, die Führer wenigstens heute schon zu einem „Herabstimmen“ drängen. In der russischen Sowjet-Republik ist das nicht minder deutlich zu beobachten, als an unseren deutschen Verhältnissen, von dem Zusammenbruch der ungarischen Räte-Republik zu schweigen.

Geirrt hat Schmoller freilich in der Meinung, daß das „große Erbe der Hohenzollern“ noch nicht so verbraucht sei, um nicht das Niederreißen des durch sie repräsentierten sozialen Königtums aufhalten zu können. „Die festeste monarchische Verfassung und Verwaltung“ des preussischen Staates war eben doch keine Garantie dafür, daß dieser Staat auch die soziale Reform am kühnsten in die Hand nahm. Dieser Irrtum mag vielleicht wohl auch in dem Glauben an das Nücherrücken einer allgemeinen konservativen Strömung gewurzelt haben, in einem Glauben, der bei einem die ganze Menschheitsgeschichte umspannenden Geist — sei es mit oder ohne Anerkennung des Wundtschen Gesetzes der Kontraste — ganz selbstverständlich erscheint. Mit der Wertung der Revolution als einem

Schmollers Jahrbuch XLIII 4. 22

Mittel die menschliche Gesellschaft dem — oder, richtiger gefaßt einem sozialen Friedenszustand zuzuführen oder wenigstens näher zu bringen, hat dieser Irrtum doch nichts zu tun. Gewiß sind politische Ziele von den ökonomischen nicht zu trennen und jene treten immer wieder in den Dienst dieser. Aber alle ernste auf einen gesunden Gesellschaftskörper gerichtete Arbeit muß sich dennoch von dem Glauben an die besondere Eignung irgend einer Verfassungsform für ihre Zwecke freizuhalten suchen. Die Revolution, die ihrer Natur nach nur im Verfassungsrecht eine entscheidende Wendung zu bringen vermag, kann insofern auch dieser sozialpolitischen Arbeit des unablässigen Vorbeugens, Ausgleichens, Korrigierens mit dem Zwecke einer Abschwächung des Klassenkampfes förderlich sein, aber es kommt immer auf das Maß ihrer Zerstörungen, der Desorganisierung an, die sie begleiten, ob sie überhaupt diese Arbeit auch fördert und nicht schädigt. Und deshalb schon kann sie niemals etwas von den großen und erhabenen Aufgaben der sozialen Reformpolitik erfüllen, so wenig wie ein chirurgischer Eingriff die Hygiene zu ersetzen vermag.

Besprechungen

Lenin, N.: Staat und Revolution; die Lehre des Marrismus im Staat und die Aufgaben des Proletariats in der Revolution. Berlin 1918, Verlag der Aktion.

Lenin, N.: Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht. Berlin-Wilmersdorf 1919, Verlag der Aktion.

Bucharin, N.: Das Programm der Kommunisten. Berlin, Hoffmanns Verlag.

Trozkij, Leo: Arbeit, Disziplin und Ordnung werden die sozialistische Sowjetregierung retten. Berlin 1919, Verlag Gesellschaft und Erziehung.

Wegweisend für die Entwicklung der sozialistischen Auffassungsweise und Taktik ist in Deutschland, wie in den meisten andern westeuropäischen Ländern, der im Marxismus angelegte und von ihm, wenn auch nicht ohne Kreuzung durch fremde Elemente herausgearbeitete Entwicklungsgedanke geworden: daß jede sozialistische Bewegung in der Formulierung der zu verfolgenden Ziele notwendig an das der Lohnarbeiterschaft durch ihre Stellung in dem modernen wirtschaftlichen Gesamtprozesse vorgeschriebene Klasseninteresse anzuknüpfen hat und daß nur Hand in Hand mit einem Aufstiege der politisch und gewerkschaftlich organisierten Arbeiter zu politischer und gewerkschaftlicher Macht eine tieferegreifende Umbildung dieser Wirtschaftsordnung erreichbar sei. Das war die leitende Idee, die dem Tageskampfe um eine schrittweise Verbesserung der Position zugleich lebendige Beziehung auf ein großes allgemeines der Zersplitterung und Verflachung entgegenwirkendes Ziel des Fortschritts gab.

Dieser Entwicklungsgedanke, der mehr oder weniger bewußt ein geistiges Gemeingut der Partei geworden, schloß der Tendenz nach jeden Wunderglauben, daß etwa die Eroberung der politischen Gewalt mit Eins zu einem völligen Neubau der Wirtschaftsordnung zu einer plötzlichen Verwandlung derselben aus einer privatkapitalistischen in eine allgemein und durchgängig sozialistisch organisierte führen könne, aus. Die alte Forderung, daß die gesellschaftliche Produktion durch die Vergesellschaftung der Produktionsmittel aus einer vom Streben nach Kapitalgewinn geleiteten, zu einer Produktion unmittelbar für das Bedürfnis der Gesellschaft werde, konnte so als zusammenfassender Ausdruck für das schließliche Entwicklungsziel wohl ihre Geltung bewahren, aber kaum ein nach Eroberung der politischen Gewalt unmittelbar zu realisierendes Programm bedeuten. Ohne die Vermittlung des Geldes als des allgemeinen Tauschmittels, das auf dem Warenmarkt als Entgelt für Waren jeder Art, wie auf dem Arbeitsmarkte als Entgelt für jede im Betrieb beanspruchte Arbeitsleistung zu zahlen ist, läßt sich auch ein wirtschaftlicher Gesamtprozeß auf alle absehbare Zeit nicht denken; auch dann nicht denken, wenn eine sozialistisch gesinnte Arbeiterschaft eine von keiner

Gegenpartei beschränkte Gesetzgebungs- und Verwaltungsmacht besäße. Die Vergesellschaftung der Produktionsmittel könnte selbstverständlich nur auf dem Wege irgend einer Art Verstaatlichung oder Kommunalisierung einzelner Betriebe und Betriebszweige allmählich vor sich gehen, wobei auch die so „vergesellschafteten“ Unternehmungen der Notwendigkeit, durch Umsatz der von ihnen produzierten Waren Geldgewinne zu erzielen unterworfen blieben. Schon darum, weil nur aus solchen Überschüssen die Verzinsung der Geldsummen, die Staat und Kommune bei der Expropriation der früheren Privatbesitzer zahlen müßten, ohne Belastung der steuernden Bevölkerung bestritten werden kann. Wie überhaupt jede Sozialisierung innerhalb des wirtschaftlichen Gesamtprozesses, und zwar gerade im Interesse der Arbeiter selbst, den Bedingungen, von denen dessen Weiterfunktionieren abhängt, notwendig Rechnung tragen muß. Eingriffe, die den Fortgang der Produktion lahm legen, würden sich bei dem aus solchen Störungen resultierenden Elend immer gegen die Sache, die sie fördern sollen, kehren. Der Bau des Neuen darf den Boden, auf den man weiterbauen will, nicht selbst zum Wanken, zum Zusammenbruche bringen.

Eine selbstverständliche Erwägung, die (wie ich an anderer Stelle, in den „Soz. Monatsheften“, näher nachzuweisen suchte) sich in ihrer Konsequenz aber auch weiter gegen die Zukunftsprognose, die Marx im „Kommunistischen Manifeste“ der kapitalistischen Entwicklung gestellt hat, richtet. Wäre der Kapitalismus, wie doch dort verkündet wird, wirklich dem Gesetze unterworfen, das in noch schnellerem Maße, als die produktiven Kräfte, zugleich der Umfang der Handelskrisen und der Arbeitslosigkeit wachsen muß — einem Gesetze, das der kapitalistischen Ökonomie einen allgemeinen Bankrott in Aussicht stellt — so wäre damit wohl die Notwendigkeit des Unterganges des Kapitalismus definitiv besiegelt, aber schlechterdings keine Möglichkeit erwiesen, wie aus den Trümmern solchen Bankrotts eine völlige, diese Krisengefahr beseitigende Neuschöpfung des wirtschaftlichen Gesamtprozesses aufsteigen soll. Alle politische Macht, welche die Arbeiterklasse erobern könnte, wäre gegenüber dem allgemeinen Zusammenbruche der Marktverhältnisse, wie er der Katastrophentheorie des jungen Marx als schließliche Tendenz des Kapitalismus vorschwebt, hilflos. Es würde der Stützpunkt für den Bau des Neuen fehlen. Der Glaube an die Wirkungskraft politischer Gewalt schlägt da in Aberglauben um, verliert die wirklichen Bedingungen für eine umgestaltende Entwicklung des Wirtschaftslebens aus den Augen. Im übrigen hat die Erfahrung, die in den Jahrzehnten nach dem Erscheinen des „Kommunistischen Manifestes“ eine gewaltige, alles frühere in den Schatten stellende Entwicklung der produktiven Kräfte im Kapitalismus ohne eine irgendwie entsprechende Verschärfung der Krisen brachte, jene ökonomische Zusammenbruchstheorie praktisch widerlegt. Auch Marx selbst hat dieselbe vermutlich fallen lassen. Da er im andern Falle sicherlich den theoretischen Nachweis einer solchen Notwendigkeit zum Mittelpunkt seines „Kapital“, das doch eine „Kritik der bürgerlichen Ökonomie“ sein soll, gemacht haben würde.

Der russische Bolschewismus, der Marx mit Vorliebe zitiert, charakterisiert sich von vornherein dadurch, daß er die evolutionistischen

Elemente der Marxistischen Sozialbetrachtung, die wie gesagt in Westeuropa dominierenden Einfluß erlangten, völlig zurückdrängt und sich dafür auf die bei Marx und Engels neben her laufenden Blanquistisch gefärbten, wirklich oder scheinbar dem Wunderglauben an die Wirkungsmöglichkeiten politisch revolutionärer Machteroberung huldigenden Wendungen beruft. Die bolschewistischen Autoren gefallen sich darin, nicht nur Revisionisten, sondern ebenso auch Leute, die sich wie Kautsky stets als Marxisten strengster Objektivität bekannten, wofern sie nicht alle Exzesse eines solchen Wunderglaubens mit zu machen bereit sind, als Verräter und Verfälscher der unbesleckten, wahren Marx-Engelschen Lehre anzulagern. Der Eigensinn, mit dem sie sich an bloße Worte klammern, erinnert an den blinden Fanatismus, welchen Luther in dem Streit mit Zwingli bei Deutung einer Bibelstelle zeigte. Ihnen eignet die Gabe, nur das zu sehen, was sie gerade sehen wollen, in einem Ausmaß, daß es schwer ist, dabei die Vorstellung der bona fides fest zu halten. Um so schwerer, da ja der Zweck, den sie verfolgen nach ihrer eigenen immer wiederholten Lehre jedes noch so fragwürdige Mittel rechtfertigt. Wenn man, um die Menschenwelt nach einem bestimmten Schema zu verbessern, sich zu jeder despotischen Vergewaltigung von Menschen für berechtigt hält, so ist es eigentlich ja auch nur selbstverständlich, daß man bei Argumentationen zur Verherrlichung jener Heilsformel vor gewaltsam verdrehenden Sophismen nicht zurückschreckt.

Bei der Lektüre von Lenins für die Psychologie der ganzen Richtung so bezeichnenden Hauptschrift „Staat und Revolution“, in der er Marx und Engels als Kronzeugen seiner eigenen Diktaturverherrlichung und Staatsauffassung aufmarschieren läßt, fällt einem unwillkürlich die schöne Poetenregel: „Reim dich oder ich freß dich“ und das kirchlich autoritäre „credo, quia absurdum“ ein.

Daß Marx und Engels in der Durchführung ihres für das Verständnis der sozialen Bewegung epochemachenden Klassenkampfgedankens den von Hegel ideologisch glorifizierten Staat nun umgekehrt für eine bloße im Interessendienst der jeweils herrschenden Klasse fungierende Gesellschafts-Institution erklärten, ist ja leicht verständlich und schließt natürlich auch ein bedeutsames Stück Wahrheit ein. Eine Wahrheit vor der nun aber jene antithetisch formulierte Übertreibung der Ausdrucksweise in Abzug zu bringen ist. Wendungen wie die, daß eine sozialistische Produktionsordnung auch ein Absterben des Staates nach sich ziehen müsse, da dessen Aufgabe sich nach dem Verschwinden der Klassenherrschaft auf eine bloße Verwaltung von Sachen reduzieren würde, tragen das Gepräge epigrammisch-pointierender Zuspitzung so unverhüllt zur Schau, daß es absurd scheint, sie wörtlich zu nehmen.

Wie sollten Marx und Engels übersehen haben, daß der Herrschafts- und Machtapparat des Staates, in wie weitem Umfange er zur Aufrechterhaltung einer Klassenherrschaft verwendet worden sein mag, doch andererseits ganz unabhängig von den Klassenunterschieden dem Schutz der Bürger vor gegenseitigen Übergriffen dient und für diesen Zweck, wie für mannigfache andere Aufgaben auch in jeder künftigen Gesellschaft unentbehrlich sein dürfte. Nur daß freilich eine bessere soziale Ordnung

die mit dem Anreize zum Verbrechen auch die Zahl derselben mindert, nur eines entsprechend geringeren staatlichen Machtaufwandes zur Sicherung und zum Schutze der Gesellschaftsmitglieder bedarf.

Der Marxismus, den Lenin in seiner Schrift zu propagieren vorgibt, läuft auf ein buchstabengläubiges, jede kritische Überlegung abweisendes sich Anklammern an solche aus dem Zusammenhang gerissenen Marx-Engelschen Wendungen hinaus, die seinem grobmechanistischen, von jedem organischen sozialen Gedankengang losgelösten Revolutionarismus, ein theoretisches Relief liefern sollen. So muß auch das Marxsche Wort von der Diktatur des Proletariats — in dem man früher nur einen prägnanten Ausdruck für die Bezeichnung der Vormacht sah, die das Proletariat nach siegreicher Revolution in demokratischen Formen ausüben können — dazu herhalten, um Marx als Vertreter einer Diktatur im bolschewistischen Sinne, die durch despotische Entrechtung der anderen Klassen der Gesellschaft (obendrein auch aller, nicht auf das bolschewistische Programm eingeschworener sozialistischer Parteien) ihr Ziel erreichen will. Ebenso werden die an gewisse Erscheinungen des Pariser Kommunaufstandes anknüpfenden, in ihrer knappen Form vieldeutigen Bemerkungen von Marx und Engels, daß eine proletarisch revolutionäre Bewegung den gegebenen staatlichen Apparat nicht einfach übernehmen könne, sondern ihn sofort für ihre Zwecke im proletarischen Sinne umzuändern habe als Empfehlung bolschewistisch-diktatorischer Organisationspolitik gedeutet. Ein einfaches Schema reicht da für alles aus. „Wir, die Arbeiter — erklärt Lenin — vermittelten eine durch die Staatsgewalt der bewaffneten Arbeiter unterstützte, strenge eiserne Disziplin und machen die Staatsbeamten zu einfachen Vollstreckern unserer Aufträge. Zu verantwortlichen, absehbaren, bescheiden bezahlten Aufsehern und Buchhaltern (natürlich mitsamt den Technikern jeder Art, jeden Ranges und Grades)“. Ein solches Beginnen auf der Basis des Großbetriebes führt von selbst zum „allmählichen Absterben jedweden Beamtentums, . . . zu einer Ordnung, bei der die einfachen Funktionen der Aufsicht und Abrechnung (andere staatliche Funktionen scheint er in seiner künftigen Gesellschaft überhaupt für unnötig zu halten) abwechselnd von allen ausgeübt werden.“

Die „Zertrümmerung der staatlichen Beamtenmaschine“, deren Kompliziertheit ihn genau so wenig wie die des ökonomischen Betriebes kümmert, bildet mit der „Abwürgung der Bourgeoisie“ eines der beliebtesten Schlagworte. Nirgends ein Eingehen auf konkrete Wirklichkeiten und der von dieser einer russischen Revolution gestellten Probleme; statt dessen überall ein dogmatisch blutleeres Abstrahieren, das durch Häufung und gewalttätige Interpretation von Marxschen Zitaten Wunder was beweisen zu können meint. Den Rekord der Willkür, mit welcher diese Interpretation betrieben wird, erreicht in dem Leninschen Buche wohl der Abschnitt über Engels Vorwort zum Marxschen „Bürgerkrieg in Frankreich“. Von dem eigentlichen Inhalt dieses Vermächtnisses des alten Engels, in dem er sich rückhaltlos von den Illusionen, die Marx und er früher über proletarisch-revolutionäre Erhebungen gehegt haben, losragt und die Chancen erörtert, die durch die friedliche und dabei unaufhaltsam fortschreitende Entwicklung der deutschen Sozialdemokratie gegeben sind,

erfährt man bei Lenin kein Wort. Die Mühe, einen Engels zu zeichnen, wie ihn der Bolschewismus wünscht und braucht, wäre dann ja umsonst gewesen! So füllt er, den Leser vor gefährlicher Stepsis zu bewahren, das Kapitel mit Zitaten aus dem Vorwort aus, die zu dem Hauptpunkt gar nicht in Beziehung stehen.

Bucharins „Programm der Kommunisten“ spinnt die gleichen Gedanken wie das Leninsche Buch in populärer Form und ohne Marxistischen Zitatenaufschlag aus. Auch hier dieselbe Vorstellung, daß die Gewalt bei nötiger Rücksichtslosigkeit alles durchzusetzen imstande sei, daß sie von heute auf morgen die Banken, die Industrie und obendrein auch noch die ganze Landwirtschaft in eine sozialistische Uniform stecken könne; dieselbe Unbekümmertheit um die Bedingungen, an die der Fortbestand der Produktion im ökonomischen Gesamtprozeß bei dessen historisch gegebener Entwicklungsstufe geknüpft ist. Ein markantes Beispiel für den dogmatisch spielerischen Typus dieser ganzen Denkart sind die Ausführungen über die Durchführung der „Arbeitspflicht“, die dem Verfasser anscheinend mehr beschäftigt als die Beantwortung der Frage wie denn bei einem allgemeinen Umsturz die Arbeit und Erwerbsmöglichkeit der Bevölkerung aufrecht erhalten werden sollen. „Die Aufgabe des Proletariats — erklärt der Wunderdoktor — besteht darin, auch die Herrn Bourgeois und früheren Herrn Gutbesitzer und die zahlreiche Intelligenz aus dem Kreise der Nachhabenden zu zwingen zum allgemeinen Nutzen zu arbeiten“. Als probates Mittel dazu schlägt er die Einführung eines „Budgetbüchleins“ vor, das für Jedermann über das Konto seiner obligatorischen und geleisteten Arbeit Auskunft gibt. „Wenn sich Jemand weigert zu arbeiten, so gibt es in sein Arbeitsbüchlein keine entsprechenden Eintragung; er geht in einen Laden, aber man sagt ihm: Für Sie haben wir nichts, bitte eine Eintragung über Ihre Arbeit.“ Damit, meint er triumphierend, wäre „die Menge der Müßiggänger, die den Newkipspekt und die Hauptstraßen der großen Städte anfüllt, gezwungen sich an die Arbeit zu machen.“ Daß die Wegsteuerung größerer Einkommen, die ja im bolschewistischen Steuer- und Konfiskationsprogramm mit eingeschlossen ist, auch ohne jenen Umweg über das Arbeitsbüchlein bereits denselben Effekt haben würde: Nämlich zur Erwerbsarbeit zu zwingen, falls solche von dem Staat in genügendem Umfang geboten werden kann, scheint er in seinem despotischen Regementierungsseifer ganz zu übersehen. Konsumvereine und zwar „zwangsweise im Anschluß an schon existierende“ zu gründende Konsumvereine werden als die Organe bezeichnet, die die Verteilung der produzierten Güter zu übernehmen und so den Handel, den Handelsprofit und schließlich auch das Geld, das allgemeine Verkehrsmittel und Austauschmittel jeder Waren produzierenden Gesellschaft zu beseitigen berufen sind. Nicht nur in der wirtschaftlichen Sphäre soll unter Ausschaltung der Konkurrenz alles von obenher geregelt werden, auch der Konkurrenzkampf politischer Parteien, wie er sich in einer Demokratie durch geistige Mittel propagandistischer Werbearbeit vollzieht, ist zu beseitigen. Der Glaube an die Heilkraft des bolschewistischen Programms ergänzt sich durch die Überzeugung, daß auf dem Boden eines solchen Wettkampfes die Realisierung

des Programmes von vornherein unmöglich sein würde. Was von ihnen als Erlösung für die große Majorität der Gesellschaftsglieder gepriesen wird, besitzt trotzdem nach ihrer Meinung (sonst wäre das Geschrei nach Diktatur ganz unverständlich) keine Fähigkeit, zur Einsicht und zum Willen einer Majorität, und so zum Ziele einer demokratisch orientierten Politik zu werden. Die wirtschaftliche Gleichheit, für die sie schwärmen, setzt nach ihnen eine Revolution voraus, die die elementarischen Forderungen staatlicher Gleichheit und Freiheit noch ungleich ärger als die zarische Regierung mit Füßen tritt. Die Handvoll Menschen, als welche sie die Bourgeoisie sonst darstellen, verwandelt sich für ihre Phantasie zu einer infernalischen Macht, die, wenn man sie nicht gleich in Ketten legen könnte, alle revolutionären Errungenschaften zu sabotieren vermag. Für die karrikaturistische Selbstverhöhnung, die in einem solchen Verhalten liegt, fehlt Bucharin wie Lenin jeder Sinn. Nach dem Ton, den jener dem lieben Gott, dem den irdischen Fürsten nachgebildeten höchsten „Herrn und Sklavenbesitzer“ gegenüber anschlägt, ist sogar anzunehmen, daß er solche Verfolgungspraktiken auch wider alle, die sich durch Gläubigkeit verdächtig machen, empfehlen würde.

Die zweite 1918 ein Jahr nach der Programmschrift „Der Staat und die Revolution“ erschienene Leninsche Broschüre: „Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht“, in der Tendenz mit Trotzki's Rede: „Arbeit, Disziplin und Ordnung“ sich eng berührend, erinnert an den Notschrei des Hegemeisters, der die von ihm zitierten Geister nicht mehr bannen kann. Inmitten des Appells an die Gewalt sieht er sich zu dem Eingeständnisse gezwungen, daß das Kommando nicht genügt hat die Maschinerie der Produktion auch nur notdürftig in Gang zu halten. Die Zertrümmerung ging leicht und glatt durch die Gewalt von statten, die aber nun beim Aufbau schnöde versagt. Das eigene Gefolge, das den Produzentendienst in den enteigneten Fabriken versehen soll, pariert nicht mehr der Lofung, ergibt sich einer Schluderei der bloßen Scheinarbeit, die unvermeidlich zum Bankrotte führen muß, und ebenso erwies sich, daß die vor einem Jahre noch so zuversichtlich ausgegebene Parole von der Überflüssigkeit aller höher bezahlten Beamten und Technikerarbeit leerer Dunst war. Um brauchbare Kräfte zur technischen und Produktionsleitung heranzuziehen, mußte man — gesteht er selber — „zu dem alten bürgerlichen Mittel einer sehr hohen Bezahlung der Dienstleistung greifen.“ Das sei nun allerdings ein „Kompromiß“, der aber von der erdrückenden Mehrheit der aufgeklärten Arbeiter- und Bauernschaft aus praktischen Gründen gutgeheißen werden müßte, weil er sich, wenn auch viele Millionen kostend, durch die Ersparnis von Milliarden, die ohne das verloren gingen, wieder bezahlt mache. Daß die Notwendigkeit derartiger Kompromisse, die als vereinzelte Maßregeln den schließlichen Ruin noch etwas hinausschieben, jedoch in keinem Falle vermeiden können, zugleich in typischer Weise die prinzipielle Grundverfehltheit jener ganzen Taktik der Gewalt offenbart, wird natürlich sorgsam verschwiegen. Wie man durch hohe Honorierung brauchbare Techniker zur Stelle schaffen möchte, soll dann aber auch das Eigeninteresse der Arbeiter, die sich um kein Gemeininteresse kümmern, ganz

in dem Geist des heutigen kapitalistischen Systems durch Akkordlöhne, Prämien, Taylorsystem und schärfste Disziplinarstrafen angestachelt werden!

Charlottenburg.

Konrad Schmidt.

Goldscheid, Rud.: Sozialisierung der Wirtschaft oder Staatsbankrott. Leipzig-Wien 1919, Anzengruber Verlag.

Oppenheimer, Franz: Der Ausweg. Berlin 1919, H. S. Heymann.

Siburtius, Joachim: Gemeinwirtschaftliche Gegensätze. Leipzig 1919, Veit & Co.

Die drei Schriften geben zusammen einen guten Eindruck von der Gegensätzlichkeit der wissenschaftlichen Auffassungen und der Verschiedenartigkeit und Vielfältigkeit der praktischen Probleme, die nur sehr äußerlich durch die unbestimmten Begriffe „Sozialisierung“ oder „Gemeinwirtschaft“ zusammengefaßt werden.

Goldscheid geht in Fortführung und Ausbau des in seinem 1917 erschienenen „Staatssozialismus oder Staatskapitalismus“ aufgestellten Programms davon aus, daß ohne radikale Vermögensabgabe (und zwar Vermögensabgabe hauptsächlich in Sachwerten und Wertpapieren, nicht in Geld) der Staatsbankrott unvermeidlich sei. Die Vermögensabgabe soll den Staat aus der Schuldnechtschaft des Privatkapitals befreien und ihn zugleich in den Besitz der wichtigsten Produktionsmittel setzen. Auf diese Weise wird der Staat mit Leichtigkeit mit Hilfe des Geld- und Sachverlustes der Vermögensabgabe die dazu reifen Produktionszweige sozialisieren können. Hier soll der Staat aber nicht stehenbleiben, sondern alsdann weiterstreiten zur Überführung der gesamten Produktionsmittel in staatlichen Besitz gegen Entschädigung der Privatwirtschaften in Staatsrenten. Diesen Vorgang bezeichnet Goldscheid als „Verpapiierung des Gesellschaftseigentums“. Er erwartet von dieser Aktion zunächst eine Kurssteigerung der Staatsanleihen und Erhöhung der Kaufkraft des Geldes. Dies soll ermöglichen, die Anleihen ohne Beschädigung des Anleihebesitzers allmählich auf einen immer niedrigeren Zinsfuß zu konvertieren. Die Volksgemeinschaft soll dadurch, daß sie in den Besitz aller Sachwerte gesetzt wird, die Möglichkeit haben, die Wirtschaft nach rationalen Prinzipien der Menschen- und Sachökonomie zu gestalten und dadurch nach einer schwierigen Übergangszeit die Gesellschaft viel reichlicher zu versorgen als bisher.

Goldscheid erkennt nicht, daß eine solche Aktion nur international durchgeführt werden kann, glaubt aber, daß die Werbekraft solcher Maßnahmen die Arbeitsklassen anderer Länder veranlassen werde, die Fessel der kapitalistischen Ausbeutung zu sprengen und durch ihre Regierungen eine Ära der sozialisierten Wirtschaft und der Regelung des internationalen Wirtschaftsverkehrs durch Staatsverträge herbeizuführen.

Oppenheimers Arbeit will auf Grund seiner bekannten Theorie des liberalen Sozialismus einen Ausweg aus den Nöten der Zeit weisen.

Die Ausbeutung der Arbeiterklasse durch die Kapitalistenklasse ist nicht die Folge der freien Konkurrenz, sondern der durch die Sperre und künstliche Verteuerung eines von Natur in praktisch für jeden Bedarf ausreichendem Maße vorhandenen Gutes, des Bodens, zugunsten der ganzen Kapitalistenklasse beschränkten Konkurrenz. Die Sprengung dieser Bodensperre muß dem Ausbeutungsverhältnis in Stadt und Land ein Ende machen, die Lage der unteren Klassen verbessern, sie unabhängig und frei machen und zugleich die Produktivität der Volkswirtschaft heben.

Diesen Gedankengang sucht Oppenheimer in sehr interessanten, meist schon in früheren Arbeiten gebrachten Ausführungen statistisch, historisch und durch die Berufung auf die Autorität Karl Marx' zu erhärten.

Sein praktischer Vorschlag ist nun der, die Bodensperre zu sprengen, nicht durch Enteignung allen Landes, sondern durch Angebot von freiem Land zu billigen Bedingungen aus Staatsbesitz, melioriertem Ödland und auf Grund staatlichen Vorkaufsrechtes erworbenem Grundbesitz an solche Landarbeiter, die sich als Bauern ansässig machen wollen. Die Abwanderung der Landarbeiter in diese Bauernstellen wird dann die Großgüter infolge eintretenden Arbeitermangels, der die Produktivität und dadurch die Rentabilität der Großgüter herabsetzt, von selbst zwingen, ihr Land zu billigen Bedingungen an Bauern aufzuteilen, oder doch ihre Landarbeiter, um sie zu halten, mit Parzellengütern auszustatten. Die sich ausbreitende Bauernwirtschaft wird mit der Zeit eine stärkere Bevölkerung aus der Stadt auf das Land ziehen, und ferner die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens durch Intensivierung ertragreicher machen. Der größere Wohlstand der landwirtschaftlichen Bevölkerung und das Bedürfnis an Materialien für Bauernhäuser usw. wird dann wieder die Industrie befruchten und die Lage der Industriearbeiter heben. Die Abwanderung auf das Land und das Aufhören des Zustroms vom Land in die Städte wird dem städtischen Kapitalismus den Boden entziehen, soweit dieser auf einer Ausbeutung des Arbeiters zugunsten der reinen Kapitalrente beruht.

Da die im Sinne dieser Gedanken von der Regierung eingeleitete Aktion der inneren Kolonisation aber nach den bisherigen Methoden zu langsam fortschreiten wird, um rechtzeitig Hilfe zu bringen, will Oppenheimer ihr zu Hilfe kommen durch eine Umgestaltung der Arbeitsverfassung auf den Großgütern selbst, wodurch die Gesamtheit der Gutarbeiter als Genossenschaft an dem Reinertrage partizipiert, und zwar nach Leistung jedes einzelnen, d. h. pro rata der im Akkord oder in sonst üblicher Weise zu zahlenden Löhnung. Die Gutsleitung erhält nach Vergütung der Unkosten und der auf dem Gut ruhenden Steuern einen Teil des Reinertrages vorweg als Entgelt für die Arbeit der Leitung, die dem Gutsbesitzer allein verbleiben soll, in der Hauptsache aber eine feste Geldrente für die Einbringung von Land und Inventar. Dadurch, daß die Arbeiter nicht mehr auf festen Lohn, sondern auf Ertragsanteil gesetzt werden, während umgekehrt das Gut als solches eine vom Reinertrag unabhängige feste Geldrente beziehen soll, hofft Oppenheimer die Produktivität der landwirtschaftlichen Großbetriebe wesentlich zu heben.

Tiburtius stellt der Auffassung Oppenheimers, der (vgl. „Freier Handel und Genossenschaftswesen, Berlin, 1918“) die Produktivität des Handels durch Beschaffung, Verwaltung und Verteilung der Güter betont, und R. Eichlers, der in der Kriegswirtschaft den genossenschaftlich zusammengeschlossenen legitimen Handel mit der Aufgabe der Heranführung des Heeresbedarfs unter Auswahl der geeignetsten handwerklichen und industriellen Produzenten betrauen wollte, die bekannten Vorschläge Rathenaus („Freie Wirtschaft“) und Moellendorfs („Deutsche Gemeinwirtschaft“ 1916 und neuerdings die bekannte Denkschrift des R. W. M.) gegenüber. Nachdem er die Übereinstimmung zwischen Oppenheimer und Moellendorf in den letzten überwirtschaftlichen Zielen festgestellt hat, betont Tiburtius gegenüber Oppenheimer die politische und soziale Bedeutung des wirtschaftlich selbständigen Mittelstandes und weist auf die von Oppenheimer selbst bei früheren Gelegenheiten hervorgehobene sozial ausgleichende und erzieherische Funktion der Genossenschaften hin. Gegenüber Rathenau hebt er den Unterschied zwischen freiem Syndikat und Zwangsverband unter Beamtenbeeinflussung hervor sowie den inneren Gegensatz zwischen Staatsverwaltung und privater Wirtschaftsführung, der notwendig nicht nur ein Unterschied der Methoden, sondern auch der Menschen sei und eine Verschmelzung von Verwaltung und Wirtschaft nur unter schweren inneren Reibungen und Gegensätzen zulasse, worunter sowohl die Entfaltung des politischen wie des wirtschaftlichen Lebens leide. Er erhofft die rationelle Ausgestaltung der Wirtschaft von dem Wirken der freien, aus dem Bedürfnis des Gewerbes heraus entstehenden Verbände der Unternehmer und Arbeiter, von der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, und will den Staat auf die allgemeine Förderung und den Schutz der Wirtschaft beschränken in grundsätzlicher der gleichen Weise, wie diese Funktionen der Staatsverwaltung bisher auch ausgeübt worden sind. Auch den Moellendorfschen „Zeugnisbeweis“ („Von Einst zu Einst“, Jena 1917) lehnt er ab. Die von Moellendorf zitierten Staatsmänner und Ökonomen argumentierten aus den Bedürfnissen und der Anschauungsweise anderer Zeiten heraus, und darum fehlt ihnen die Beweisraft, die Moellendorf mit Rücksicht auf seine eignen Ideen ihnen beilegt.

Selbst wenn der Propheten, die uns das gelobte Land einer besseren Zukunft zeigen, nicht so viele wären, würde das Goldscheidsche Werk wohl schwerlich auf wirtschaftlich gebildete Leser überzeugenden Eindruck machen. Die Arbeit ist in ihrem Wesen bezeichnet durch den Satz: „Jetzt gilt es, Farbe zu bekennen in dem Glauben an das ökonomische Leistungsvermögen der Aufhebung der alten Eigentumsordnung und der Sozialisierung der wichtigsten Produktionsmittel.“ Von dem in diesen Worten geforderten Glauben legt Goldscheid allerdings ausgiebig Zeugnis ab, aber es bleibt bei Glauben und Behauptung, wo Gründe, Beweise und praktische Vorschläge zu bringen wären, um den Hauptzweck seiner Schrift zu erfüllen, die praktische Durchführbarkeit seines schon früher aufgestellten Programms zu zeigen.

Wenn man auch Goldscheids Anschauungen in der übrigens keineswegs originellen Forderung einer Vermögensabgabe und in seinem Hin-

weiß auf die Schwierigkeit einer radikalen Vermögensabgabe in Geld und die Notwendigkeit der Abgabe in Sachwerten und Wertpapieren für durchaus diskutabel halten kann, insbesondere mit Rücksicht auf die unerfreuliche Vermögensverteilung und Einkommensbildung (unverhältnismäßig hohe und zahlreiche Staatsrenteneinkommen), die der Krieg hinterlassen hat, so ist von seinen weiteren Vorschlägen und der Art ihrer Begründung leider durchaus das Gegenteil zu sagen.

Zunächst ist es nicht richtig, daß der Krieg den Staat zum „Motor der Wirtschaft“ gemacht hat. Er hat den Staat für die Kriegszeit selbst zum Motor für die Heeresbedarfswirtschaft gemacht; daß er ihn dadurch nicht zum Motor der Friedenswirtschaft machte, hat sich beim Aufhören der Heeresaufträge zum Schmerz und Schaden aller Beteiligten ergeben. Ganz unhaltbar ist die Auffassung Goldscheids, daß der Staat, den Goldscheid anscheinend als ein Wesen höherer Art neben dem Volk und im Gegensatz zum Privatkapital auffaßt, lediglich durch die Überführung der Sachwerte und Wertpapiere aus dem Eigentum der Bürger in sein Eigentum wirtschaftlich und dadurch in seiner Finanzlage wesentlich gehoben werde. Ob nun der Bürger die Wirtschaft für gemeinschaftliche öffentliche Zwecke und zur Deckung ihres privaten Bedarfs sozialistisch oder kommunistisch oder individualistisch betreiben und in letzterem Fall die gemeinschaftlichen öffentlichen Bedürfnisse im Steuerwege decken will, immer bleibt das Problem das, die zurzeit ungenügende Produktion so zu steigern, daß sie neben dem Bedarf für eine sozial befriedigende Deckung der Bedürfnisse des einzelnen noch genügende Überschüsse zum Ausbau der Produktionsanlagen, zur Bestreitung der Ausgaben der Verwaltung und für Entschädigungsleistung an die Kriegsgegner erübrigt.

Ruft die Vergesellschaftung der Produktionsmittel diese Produktivitätssteigerung nicht hervor, so verbessert sie auch die Finanzlage um nichts, denn dann steigen durch die Vergesellschaftung nicht nur die Einnahmen, sondern auch in gleichem oder höherem Maße die Ausgaben des Staates.

Doch ist dieser Einwand für Goldscheid „nicht ernst zu nehmen“, denn „worum dreht sich jetzt der Kampf, doch in erster Linie um die Vergesellschaftung der Wirtschaft“! Und wie wird zugunsten dieser Politik der Stimmung, von der doch weder Staat noch Individuum leben können, die Behauptung begründet, daß tatsächlich die sozialisierte Wirtschaft aus Gründen der Sach- und Menschenökonomie ergiebiger sei? Es ist der Glaube, der an die Stelle der Begründung tritt. — Wie die sozialisierte Wirtschaft Goldscheids, die teils durch den Staat, teils durch die Gemeinden, teils durch Genossenschaften betrieben werden soll, trotzdem zu einer planmäßigen Wirtschaftsführung vom Standpunkt der Gesamtheit gelangen soll, wird nicht gesagt. Die Erkenntnis des gesamtwirtschaftlich Richtigen will Goldscheid offenbar auf dem Weg der neuerdings für derartige Zwecke mit großem „theoretischem“ Erfolg angewandten, „genauesten, statistischen Durchrechnung“ lösen, ohne sich jedoch die Schwierigkeiten der Beschaffung genauer Grundlagen solcher Rechnung zu vergegenwärtigen. Sein Vertrauen in die finanzwirtschaftliche und erwerbswirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Staates (d. h. seiner Beamten) ist überhaupt nahezu unbegrenzt. „Dem heutigen Stande der

Steuertechnik kann man ruhig vertrauen; sie hat eine Höhe erreicht, daß an ihr die Durchführung des Planes zweifellos am wenigsten scheitern wird.“ Die Fähigkeit der Staatsbeamten zur Wirtschaftsführung zu bezweifeln, heißt nach Goldscheid jene beleidigen. Den grundsätzlichen Unterschied zwischen Staatsverwaltung im bisherigen Sinn und produktions- und erwerbswirtschaftlichem Betrieb sieht er nicht. Die Unternehmer und Privatangestellten werden „einfach“ in die Gemeinwirtschaft übernommen. Das Beispiel der industriefontrollierenden Banken und Syndikate, hinter deren Leistungen der Staat „gewiß“ „nicht notwendig“ zurückstehen werde, dient als Beweis der Möglichkeit der Sozialisierung im Sinne einer planmäßigen Leitung und Führung, denn an eine solche, nicht an eine „Kontrolle“ ist gedacht, und als Beweis für die Möglichkeit dieser Leitung durch Staatsbeamte, nicht durch Unternehmer, die sich in Wirklichkeit nicht zu Staatsbeamten machen lassen. Was die Reise zur Sozialisierung anlangt, so ist diese für Goldscheid für die Gebiete der Urproduktion, insbesondere für das Elektrizitätswesen, die gesamten Berg- und Hüttenwerke einfach „unbestreitbar“, „sicher“, „gewiß“ usw. Außerordentlich optimistisch und utopistisch sind auch Goldscheids Ansichten über den Außenhandel und die Einwirkung der Sozialisierung auf den Auslandskredit. Man kann zugeben und mit Goldscheid hoffen, daß der praktische soziale Fortschritt der besiegten Länder die Sieger zur Nachfolge nötigen wird, aber man muß sehr gläubig sein, um mit Goldscheid anzunehmen, daß die ausländischen privatkapitalistischen Kreditgeber mit Rücksicht auf die sozialistische Überzeugung, Sozialisierung der Wirtschaft bedeute erhöhte Wirtschaftskraft und staatliche Leistungsfähigkeit, einem sozialisierendem Gemeinwesen lieber Kredit gewähren würden als dem Privatunternehmertum und den Privatbanken.

Diese außerordentliche Oberflächlichkeit gegenüber praktischen Problemen fällt um so unangenehmer auf neben der stellenweise stark demagogischen und vor Unterschlebung unlauterer Absichten nicht zurückschreckender Bekämpfung gegnerischer Anschauungen. Am angreifbarstem ist Goldscheids Auffassung, daß durch die Übertragung der Sachwerte an den Staat das Risiko der Anleihen gemindert werde, und daß die Notan durch materielle Deckung an Wert gewinnen. Goldscheid hat es leider auch hier unterlassen, diese erstaunliche Behauptung, die ebenso sehr der praktischen Erfahrung (Assignaten!) wie den anerkanntesten Ergebnissen der neueren Kredit- und Geldtheorie widerspricht, näher zu begründen.

Im ganzen wird man gegenüber der Goldscheidschen Schrift zu dem Ergebnis kommen müssen, daß bei aller Anerkennung subjektiver Überzeugung, der Anspruch, in den staatswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Nöten der Zeit ein Führer zu sein, auf eine vertieftere Erfahrung der wirtschaftlichen Probleme gestützt werden müßte, als sie hier erreicht ist. Die echte schöpferische Kraft verschließt sich nicht in doktrinären Fanatismus den Tatsachen, um die Wege des Aufbaues zu finden; sie hat dies nicht nötig, da sie Stoff und Aufgabe der Gestaltung in Einklang zu bringen weiß und auch des spröden Stoffes Herr wird. Dieses Urteil ist ganz unabhängig von der Stellung zu den marxistischen Grund-

lagen der Goldscheidschen Ausführungen, da der Marxismus an sich mit den Mängeln dieser Ausführungen wenig zu tun hat.

Von einem gewissen doktrinären Einschlag, der sich bei Goldscheid oft unangesehen bemerkbar macht, ist auch Oppenheimers Arbeit, namentlich in ihrem theoretischen Teil, nicht ganz frei; doch steht sie im ganzen an theoretischer Geschlossenheit und Konsequenz und praktischem Wert sehr hoch über der Schrift Goldscheids. Man wird die theoretische Grundanschauung Oppenheimers, die als bekannt vorausgesetzt werden darf, meines Erachtens nicht wohl allein damit bekämpfen können, daß sie den Begriff Monopol unglücklich verwertet, daß ein Monopol im eigentlichen Sinne am Boden so wenig besteht, wie sonst an wirtschaftlichen Gütern; kommt es doch für seine Erklärung wesentlich auf das ungenügende Angebot an kleinen und mittleren Bauerngütern infolge der Bindung des Bodens durch die Großeigentümer, welche die Landlosen in abhängige Tätigkeit zwingt und das Angebot an käuflichem Kleinbesitz verringert und verteuert, sowie auf die Möglichkeit weniger produktiver Ausnützung des Bodens im Großbetrieb an, (wobei nicht allein an die Produktivität für den Markt gedacht werden darf).

In theoretischem Betracht liegt allerdings eine Wertwürdigkeit, die übrigens für den praktischen Wert der Vorschläge Oppenheimers belanglos ist, darin, daß er nicht ausdrücklich die in seinen theoretischen und wirtschaftshistorischen Ausführungen liegende Konsequenz zieht, für die materiell unbefriedigende und abhängige Lage der Arbeiterklassen zum wenigsten nicht allein ihre Ausbeutung durch die Kapitalistenklasse verantwortlich zu machen, sondern auch das mit der ungenügenden Bodenverwertung zusammenhängende falsche Verhältnis zwischen agrarer und industrieller Produktion, welches die Verwertung der gegenüber den landwirtschaftlichen Produkten übermäßig erzeugten Industrieprodukte erschwert, so daß die kapitalistisch organisierte, industrielle Produktion trotz ihrer technischen Ergiebigkeit nicht richtig auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse eingestellt ist und daher nicht die Tauschwertmenge hervorbringt, um alle Beteiligten materiell befriedigend zu versorgen.

Da die hier behandelte Schrift aber nicht um der Theorie willen verfaßt ist, ist vor allem zu untersuchen, ob die Anwendung der Oppenheimerschen Theorie, mag dieselbe einseitig und übersteigert sein oder nicht, einen Beitrag zur Lösung der speziellen praktischen Probleme der Gegenwart geben kann.

Da ist nun anzuerkennen, daß der Oppenheimersche Gedanke angesichts der besonderen Schwierigkeiten des landwirtschaftlichen Großbetriebs einerseits (Landarbeiterfrage) sowie angesichts der Unmöglichkeit, einer städtischen Bevölkerung vom bisherigen Umfang mit Hilfe des Exportgeschäftes fernerhin eine auskömmliche industriegewerbliche Existenzgrundlage zu sichern, wirtschaftspolitisch einen sehr wertvollen Fingerzeig gibt, wenn man auch zweifeln kann, ob hier der „Ausweg“ gefunden ist.

In Beziehung auf die praktische Verwirklichung seiner Vorschläge ist der stärkste Einwand wohl der, daß die von ihm gezeigte Entwicklung neben der künstlich durch außerwirtschaftliche Gewalt hervorgerufenen Bodensperre, auf der sie beruht, aus sich heraus neue Hindernisse der

Rückkehr zur Bauernwirtschaft hervorgerufen hat, die auch nach Durchbrechung der Bodensperre bestehen bleiben. In erster Linie ist hier zu denken an die seelische Einstellung des Volkes auf ein städtisches, und zwar großstädtisches Dasein und die Entwöhnung von landwirtschaftlicher Tätigkeit, die es zum wenigsten enorm erschweren wird, dem städtischen Kapitalismus (als Ausbeutung des Arbeiters im sozialistischen Sinne gedacht) den Boden zu entziehen, indem die Reservearmee der überflüssigen Stadtarbeiter aufs Land gezogen wird. Eine bloße Verschiebung in den ländlichen Arbeits- und Besitzverhältnissen, vom Landarbeiter zum Bauern, mit ihren Rückwirkungen auf die Nachfrage des platten Landes nach Industrieprodukten würde kaum genügen, um das Dasein der Industrie und der Industriearbeiter wesentlich zu verbessern und den Ausfall des Absatzes im Export an die verarmte großstädtische Bevölkerung wettzumachen. Auch die Ersetzung des Lohnarbeiterverhältnisses durch die Reinertragsgenossenschaft, wie sie Oppenheimer zwecks Steigerung der Produktion auf den verbleibenden großlandwirtschaftlichen Betrieben zur Ergänzung der inneren Kolonisation befürwortet, beseitigt nicht alle Bedenken. Selbst wenn man annimmt, daß die vorausgesetzte Steigerung der Produktivität eintritt, ist doch der absolute Arbeitermangel, der Mangel arbeitskräftiger Menschen, auf dem Land nicht behoben, der infolge von Selbständigmachung vom Bauern als Kolonist für die Großbetriebe noch fühlbarer wird, wie Oppenheimer selbst annimmt. Die ausgiebigere Hinwendung der menschlichen Arbeit auf die Landwirtschaft bleibt eben neben ihrer intensiveren Ausnützung in derselben das Entscheidende. Sie wird sich nur langsam herausbilden und es wird noch wirksamere Nachhilfe bedürfen als der bloßen Senkung der Bodenpreise.

Der Tendenz Oppenheimers, abgesehen von dem zu brechenden Klassenmonopol dem freien Spiel des Wettbewerbs sein Recht zu lassen, wird man zustimmen müssen, wenn man der Überzeugung ist, daß gerade jetzt, wo das zerstörte nationale und internationale Wirtschaftsleben sich neu aufbauen und kristallisieren will, unbeschadet der von Fall zu Fall zu prüfenden Notwendigkeit von Übergangsmaßnahmen die Herstellung und Wiederherstellung eines wirklich freien Wettbewerbs eine erste Voraussetzung der Gesundung ist.

Bei Tiburtius tritt die diesem Standpunkt entsprechende Auffassung gegenüber Rathenau und Moellendorf deshalb nicht sehr klar und bestimmt hervor, weil er die zum Teil grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Kriegswirtschaft und ihren Nachwehen und der Friedenswirtschaft nicht genügend beachtet und hervorhebt. Die Notwendigkeit des Haushaltens und der Konzentration der Wirtschaftsmittel auf einen bestimmten Zweck (Deckung von Heeres- und Volksbedarf) unter Ausschaltung der normalen und traditionellen Antriebe und Ziele der Wirtschaft und das Aufhören der Beweglichkeit des Angebots im Markte bedingt im Kriege ohne weiteres einen gewissen Zwang, und man kann nur über das Maß des Zwanges streiten. Diese Kriegsnotwendigkeit beweist aber wenig für die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit des Zwanges und der rationierten Wirtschaft im Frieden, wo in erster Linie nicht hausgehalten, sondern

produziert werden muß, und zwar unter ganz anderen Bedingungen des Handels und der Produktion als im Kriege, insbesondere unter der Voraussetzung eines gegenüber dem Anreiz höherer Preise steigerungsfähigen Angebots im Markte.

Man wird Tiburtius, der im einzelnen gegenüber den Rathenauschen Vorschlägen eine Reihe zum Teil schon erwähnter feiner Bemerkungen macht, die sich besonders auf den Gegensatz zwischen Verwaltung und Wirtschaft beziehen, beipflichten können in seiner Erwartung, daß die zweifellos auf vielen Gebieten notwendige Rationalisierung der Produktion und Verteilung zunächst am besten durch die aus der freien Organisation der gewerblich Tätigen sich entwickelnde wirtschaftliche Selbstverwaltung gefördert wird.

Freiburg i. Br.

Herbert von Bedderath

Kaplun-Kogan, Dr. W.: Russisches Wirtschaftsleben seit der Herrschaft der Bolschewiki. Veröffentlichungen des Osteuropa-Instituts in Breslau. 1. Heft. Berlin-Leipzig 1919, B. G. Teubner, 266 S. Brosch. 8 Mk.

Vorst, Hans: Das bolschewistische Rußland. Leipzig 1919, Der Neue Geist Verlag, 263 S. 8°. Brosch. 5 Mk.

Paquet, Alfons: Im kommunistischen Rußland. Jena 1919, Eugen Diederichs Verlag, 203 S. Brosch. 8,50 Mk.

Paquet, Alfons: Der Geist der russischen Revolution. Leipzig 1919, Kurt Wolff Verlag, 109 S. Brosch. 2,50 Mk.

Eigentlich ist es erstaunlich, daß es bisher noch an einer rein ökonomischen Kritik des bolschewistischen Wirtschaftssystems mangelt¹. Man hat den Bolschewismus vom moralischen, politischen, soziologischen Standpunkt kritisiert. Die Frage seiner Lebensfähigkeit kann indessen nur von einer prinzipiellen Betrachtung, die sich lediglich auf seine wirtschaftliche Dynamik beschränkt, endgültig gelöst werden. Materialien zu einer solchen Betrachtung liefert, soweit es in ihrem Umfange möglich ist, die erstgenannte Schrift Kaplun-Kogans. Ihr Verfasser hat sich ja ausschließlich auf die kommentarlose Darstellung der wirtschaftlichen Tatsachen beschränkt. Diese Tatsachen schöpfte er aus den Berichten zweier bürgerlichen Zeitungen („Nasche Slowo“ und „Nasch Wjek“) und zweier bolschewistischen („Mitteilungen der Arbeiter- und Soldatenräte“ [„Iswestja“ usw.] und „Prawda“) in der Zeit vom Oktober 1917 bis September 1918. Die wahrheitsgetreue Berichterstattung der russischen Presse ist selbst während des Krieges im damals feindlichen Ausland oft anerkannt worden, und an der Wahrheit der von R. K. herangezogenen Mitteilungen der genannten bürgerlichen Presseorgane ist in unserem Falle um so weniger zu zweifeln. Anlaß, als sie auch in den Berichten der beiden bolschewistischen Zeitungen Bestätigung

¹ Hierbei verweisen wir auf den in diesem Heft (S. 1 ff.) veröffentlichten Aufsatz von Dr. Junge „Zur Wirtschaftsführung des ungarischen Bolschewismus“.

finden. Der künftige Historiker des Bolschewismus wird freilich noch andere Quellen und Bezugsorgane heranziehen müssen und können: so die von Gorkij herausgegebene „Nascha Zizn“, „Ekonomičeskaja Zizn“, „Das proletarische Echo“ usw.; er wird indessen an Kaplun-Rogans Veröffentlichungen nicht achtlos vorbeigehen können. Denn ihre vorbildliche Bedeutung und ihr Verdienst besteht in der Rubrizierung der manigfachen Berichte in einzelne Fächer, die besonderen Zweigen des Wirtschaftslebens entsprechen. Als solche Fächer finden wir zum Beispiel „Arbeitszeit und Arbeitslöhne“, „Arbeitslosigkeit“, „Kosten und Produktivität der Arbeit“ in der Abteilung „Allgemeine Wirtschaftsfragen“; ihr folgen die Abteilungen „Handel“, „Industrie“, Transportwesen usw. mit entsprechenden Unterabteilungen. Durch eine solche Anordnung geschieht ebenso der wissenschaftlichen Klassifikation wie der Übersichtlichkeit Genüge.

Eins der Zentralprobleme des Bolschewismus, das für Westeuropa und namentlich auch für Deutschland offenbar von größter Wichtigkeit ist, besteht in der Frage: Ist der Bolschewismus, für den in Rußland die längsten und umfangreichsten Erfahrungen vorliegen, etwas spezifisch Russisches oder nicht? Die russischen Bolschewiki selbst behaupten, alle bösen Erfahrungen, die der Bolschewismus gezeitigt hat, seien im Grunde Folgen des vorangehenden politischen Regimes und des Kriegs. Die deutschen Kommunisten behaupteten und behaupten noch heute, man dürfe nicht die „Idee“ mit der „Erscheinungsform“ (die russisch ist) vermengen. Die prägnanteste Formel gibt diesem Gedanken Alfonso Paquet, indem er (im „Geist der russischen Revolution“ S. 7) sagt: „Das Elend des gegenwärtigen Rußland ist nicht der Bolschewismus in seiner Idee, sondern es ist der Bolschewismus plus Rußland.“ Paquet macht indessen keinen ernstlichen Versuch, zwischen dem zu unterscheiden, was ich eingangs dieser Besprechung als das rein ökonomische System des Bolschewismus als solchen genannt habe, und den spezifisch russischen Erscheinungen des Bolschewismus. Ja, es scheint vielmehr, daß sein Zeitgedanke ist, alles Schlechte am Bolschewismus gehe auf Rechnung Rußlands zurück, alles Gute an ihm sei Deutschland und den übrigen Ländern der Zivilisation vorbehalten.

So einfach liegen indessen die Dinge nicht.

Wenn wir der Schrift Kaplun-Rogans entnehmen, daß „die Rationalisierung der Konsumgenossenschaften zu einem offenen Raub ausgeartet ist und durch die Regierung eingestellt werden mußte“; daß hier und da zwischen den „Arbeiterkomitees“ und den „Unternehmern“ eine geradezu rührende Eintracht besteht“; daß die „Arbeiterkontrolle“ zwar außerordentlich die Produktionskosten erhöht, den Fabrikbesitzern aber die Möglichkeit gibt, alle gesetzlichen Vorschriften zu umgehen, die Staatsmonopole zu verletzen, die Höchstpreise zu überschreiten, die Waren ganz offen an Spekulanten zu verkaufen und die für die staatlichen und öffentlichen Zwecke bestimmten abzufangen; daß „jede Fabrik, in der solch ein ‚Sozialismus‘, der mit dem Unternehmer paktiert, eingeführt ist, eine Art Ritterburg darstellt“, — so dürfen wir wohl in allen diesen wirtschaftlichen Erscheinungen den Einfluß spezifisch russischer Eigentümlichkeiten, jahr-

hundertelanger Angewohnheiten, eines in Fleisch und Blut übergegangenen Dranges, des Geſetz zu umgehen, erblicken, — Eigentümlichkeiten, denen ein enger oder gar naturnotwendiger Zusammenhang mit dem ökonomischen System des Bolschewismus als ſolchem abgeſprochen werden mag.

Anderſ verhält es ſich aber mit den folgenden wirtschaftlichen Prozessen, welche in offenbarer Weiſe aus dieſem System als ſolchem reſultieren.

An die Spitze dieſer Erſcheinungen müſſen wir den notwendigen Rückgang der Produktion ſtellen. Gewiß muß man den Bolschewiki zugeben, daß ſie das Land durch den Krieg erſchöpft vorgefunden haben. Indeſſen wirkt hier ein mächtiger Faktor mit, den das bolschewiſtiſche Organ „Prawda“ ſelbſt nur gelegentlich erwähnt (ſiehe Kaplun-Kogan, S. 106), der aber zu den Haupttendenzen des bolschewiſtiſchen Wirtschaftſystems als ſolchen gehört. Es iſt das die „Nationaliſierung der Induſtrie“, welche die Zuſammenlegung einzelner individueller in zentraliſierte ſtaatliche Rieſenunternehmungen betreibt, welche die „Konzentration der Induſtrie“, die Marx ſich erſt als organiſches Endreſultat der kapitaliſtiſchen Entwicklung vorſtellte, nunmehr bewußt ins Leben umzuſetzen ſucht. Dieſe Zuſammenlegung verringert rein automatiſch und quantitativ den Produktionsumfang und erzeugt auch Arbeitsloſigkeit. Dadurch enthüllt ſich uns, wie mir ſcheint, eine neue und biſher unbeachtete poſitive Funktion des von ſozialiſtiſcher Seite vielgeſchmähten Prinzipſ der freien Konkurrenz: Dieſe beſteht nicht nur, wie biſher den Sozialiſten erwidert wurde, im Wachhalten des Unternehmungsgeiſtes uſw., ſondern die „anarchiſche“ Zerſplitterung der Produktion in unabhängige Betriebe verhütet ihr künstliches Zuſammenschrumpfen, erhält das größtmögliche Produktionsausmaß aufrecht und kommt ſo auch der Arbeiterschaft zugute.

Daß die Verringerung des Produktionsumfanges mit im bolschewiſtiſchen Wirtschaftſystem ſelbſt wurzelt, erſieht man wohl auch aus der von Hans Vorſt gegen die Bolschewiki treffend hervorgehobenen Tatſache („Das bolschewiſtiſche Rußland“, Schlußbetrachtung): Die Produktion iſt nicht nur in dem vom Krieg beſonders betroffenen Induſtriezweigen geſunken, ſondern auch in den Zweigen, in denen Rußland durch Reichum an Rohſtoffen begünſtigt iſt, namentlich in der Holz-, Leinwand- und Papierinduſtrie, wo ſie auch nach Monaten des bolschewiſtiſchen Regimes auf dem gleichen Tieffland verblieben iſt.

Neben der Verringerung der Produktion ſteht die Verringerung der Produktivität. Man könnte freilich behaupten, dieſe ſei nicht mit dem bolschewiſtiſchen Wirtschaftſystem, ſondern mit der politiſchen Unruhe, die es in die Arbeitermaſſen hineinträgt — obwohl beides in Wirklichkeit kaum zu trennen iſt —, vielleicht auch mit der angeborenen Indolenz der Ruſſen verbunden. Die Verringerung der Produktivität hat ganz eigenartige ſozialpolitiſche Erſcheinungen zur Folge gehabt: Während das System der Akkordarbeit in der erſten Hitze der bolschewiſtiſchen Ideologie für den typiſchen Ausdruck der kapitaliſtiſchen Ausbeutung erklärt wurde, ſieht man ſich in der Folge, um die geſunkene Produktion zu heben, genötigt, die Akkordarbeit wieder von Amts wegen einzuführen.

Diese Entwicklung können wir noch in der Schrift Kaplun-Rogans verfolgen. Die späteren Nachrichten, die sich teilweise auf das bolschewistische „Proletarische Echo“ stützten, berichteten auch über draconische Streikverbote und Einführung langer (zwölfstündiger!) Arbeitszeit. Man sieht, daß der Bolschewismus in der Sozialpolitik noch hinter dem Kapitalismus zurückbleibt. Dies aber ist nur eine nochmalige Bestätigung der alten Lehre, daß gute Sozialpolitik nur bei guter Produktion möglich ist, und sofern, wie oben gezeigt, die Verringerung der Produktion mit der willkürlichen und gewaltsamen Über-Reglementierung des Wirtschaftslebens durch die Bolschewiki zusammenhängt, kann man auch in diesem Rückgang der Sozialpolitik eine organische Folge des bolschewistischen Wirtschaftssystems selbst erblicken.

So hat auch der Bolschewismus seine „dialektischen Gegensätze“. Diese zeigen sich, wie auf dem Gebiete der Produktion, so auch auf anderen Gebieten. Der ewige *circulus vitiosus* zwischen der Lohnerhöhung und Teuerung, der uns von Deutschland her bekannt ist, wiederholt sich auch im russischen Handelswesen unter den Bolschewiki. Ein anderer, alle Gebiete durchziehender innerer Gegensatz im Bolschewismus ist der zwischen Zentralisation und Dezentralisierung. Seinem Hauptgedanken und Hauptstreben nach stellt der Bolschewismus offenbar eine ungeheure Zentralisierung des Wirtschafts- und des politischen Lebens dar; der Gedanke des Selbstbestimmungsrechts indessen, den er überall hineinträgt, läuft dem Zentralismus zuwider und fördert ein eigenmächtiges Vorgehen der Lokalbehörden. Diesen Zwiespalt sehen wir ebenso im Fabrik- wie im Steuer- und Agrarwesen (Kaplun-Rogan, S. 134, 138, 200). Die bolschewistischen Organe geben, namentlich auf steuerlichem Gebiete, offen zu, daß diese „unrechtmäßige“ Dezentralisation, die eigenmächtige „Besteuerung“ der Bevölkerung durch die Lokalbehörden, die Staatskasse ungeheuer schädigt. Diese Dezentralisation bemerkt gelegentlich auch Paquet und sagt mit Recht, daß ihre Grenze mit der Anarchie verfließt. Daß auch diese Erscheinung mit dem Bolschewismus als solchem zusammenhängt, sieht man daraus, daß sie sich auch im bolschewistischen Ungarn bemerkbar machte.

Während Kaplun-Rogan allein die wirtschaftlichen Tatsachen ihre knappe, aber beredte Sprache reden läßt, geben uns Borst und Paquet vielseitige Schilderungen des Bolschewismus, die auch seine Soziologie, Moral, Kultur, Politik beleuchten. Während aber Borsts Buch dabei stark kritisch und polemisch gehalten ist, erweist sich Paquet in dem Buch über das kommunistische Rußland als ein nur der Wiebergabe des Gesehenen hingegebener Dichter. Sein Buch enthüllt wunderbar treffende Charakterbilder der Hauptpersonen der bolschewistischen Bühne, plastische Zustandsschilderungen und meisterhafte Stimmungsbilder, von denen manche, wie zum Beispiel das Schlußkapitel: „Die gefesselte Stadt“, in ihrer Kunst schlecht hin unnachahmlich sind. Wir sehen vor uns förmlich dieses „kommunistische Rußland“ und fühlen es. Durch diese dichterische Hingegebenheit an die Tatsachen übertrifft es noch Borsts Buch an Wirkung. Eine Groteske gewinnt noch an Wirkung, wenn

man sie unbekämpft in allem Ernst nachspricht. Der russische Bolschewismus ist aber wohl die größte Groteske, die sich die Weltgeschichte geleistet hat. Liest man zum Beispiel Paquets Beschreibung des Jahresfestes der Revolution am 7. November 1918 in Moskau, dieses „Hochzeitstages der Idee und des Chaos“, in dem die innere Gedanken- und Gefühlverwirrenheit des Bolschewismus, das Gemisch des Asiatentums mit europäischen Ideen sich selbst zum sichtbaren Symbol erhebt — mit dem Durcheinander von Bildern Tolstois und Dostojewskijs, Marx' und Engels', Robespierres und Jaurès', mit futuristisch-revolutionären Gemälden und feierlichen Lastwagen, „dessen Pferde von struppigen Gestalten geführt werden, die wie die Würdenträger einer noch nicht vergessenen Zeit in echte Generalsuniformen, in grüne goldgestickte Diplomatenfräcke und weiße Hosen gekleidet sind“, mit Chopinscher Musik und kaiserlichem Ballett, — so kann man sich des Eindrucks des Grotesken, ja Tollhäuslerischen nicht erwehren. — Paquets Buch kann ähnlich als das Buch über den Bolschewismus bezeichnet werden, wie Barbusses „Feuer“ als das Buch über den Weltkrieg bezeichnet worden ist.

Um so mehr muß man aber staunen, wenn man von diesem Buch Paquets zu seinen in verschiedenen deutschen Städten gehaltenen Vorträgen über den „Geist der russischen Revolution“ übergeht. Nachdem er uns im „kommunistischen Rußland“ geschildert hatte, wie der Bolschewismus durch seine immanente Entwicklung dazu geführt wurde, den Militarismus in allerschärfster Form wieder ins Leben zu rufen; wie seine Führer sich desselben diplomatischen Doppelspiels bedienen, das sie dem alten Regime vorwerfen; wie statt des als Ziel hingestellten Verschwindens der Klassegegensätze in Wahrheit nur ein neues erniedrigtes Bürgerproletariat entsteht; wie „die einzelnen Bevölkerungskreise einander mit einem Mißtrauen, einem stillen Haß gegenüberstehen, der immer weiter hinwegführt von jenem Himmel auf Erden, den die Bolschewiki in ihrem sozialistischen Staat verheißen hatten“; nachdem er endlich den, leider bisher von den heutigen Machthabern der Welt immer noch unerhörten Ruf erhebt: „Es ist unumgänglich im Namen der Menschlichkeit das deutliche und kurze Wort „Genug!“ auszusprechen“, — nach alledem bringt er es fertig, den Geist der russischen Revolution als für die ganze übrige Welt, insbesondere auch Deutschland, vorbildlich hinzustellen und zu feiern!?

Die Erklärung liegt in der bereits eingangs unserer Ausführungen erwähnten Behauptung, man verwechsle die Idee des Bolschewismus mit deren russischer Erscheinungsform. Oben suchten wir aber in einer Reihe von Argumenten nachzuweisen, daß das russische Elend nicht eine singuläre Erscheinungsform des Bolschewismus, sondern eine seinem Wesen immanente Folge ist, die sich in allen Ländern einstellen muß, die zum Wirtschaftssystem der Bolschewiki übergehen. Ein anderer Grund liegt in der dichterischen Veranlagung Paquets: ihr verdanken wir jene wunderbare Schilderung der tatsächlichen Zustände des kommunistischen Rußland, ihr aber auch das alles Tatsächliche abstreifende Schwelgen in der Idee des Bolschewismus als Idee der Zukunft. Aber es ist von Übel, wenn Dichter sich auf Nationalökonomie

verlegen: im Wirtschaftsleben ist kein Platz für Dichtung. Paquet scheint gelegentlich selbst einzusehen, daß das einzige positive, konkrete Resultat, das er zu formulieren vermag, „vielleicht“ in dem „Zuwachs an Arbeiterbureaukratie“ besteht. Er meint wohl hierunter die Organisation der Arbeiterräte. Vergeblich aber würden wir bei ihm nach einer weiteren positiven Ausgestaltung dieser Idee suchen. Indessen ist seine ganze Art und Weise, die Grundidee des Bolschewismus zu feiern, nur allzu geeignet, in diesen schwankenden Zeiten unreife Köpfe dazu zu verführen, unreife Ideen auch in die Praxis umzusetzen und dadurch das größte Unheil anzurichten.

Berlin

E. Hurwicz

von Tyszka: Die Sozialisierung des Wirtschaftslebens.
Jena 1919, Gustav Fischer. 79 S.

Die Schrift, im Dezember 1918 geschrieben und darnach wohl zu wissenschaftlicher Aufklärung im Streit der Tagesmeinungen bestimmt, unternimmt es, im Namen „der Wissenschaft“, das „helle Licht der Erkenntnis in das Dunkel der Unwissenheit“ leuchten zu lassen und erfüllt, wie die Mehrzahl so präventios bevormorteter journalistischer Leistungen weder dies Versprechen, noch andere Erwartungen, die etwa infolge der Titelanündigung „Grundsätzliches über Möglichkeiten und Notwendigkeiten“ gehegt werden sollten und könnten. Wer sich durch die Selbsterständlichkeiten des ersten „die wirtschaftliche Freiheit und der soziale Gedanke“ schön überschriebenen Kapitels mit seinem unbrauchbaren Extrakt aus englischen Blaubüchern hindurch zu der Frage hat hinführen lassen, ob es nicht möglich sei, „das wirtschaftliche Leben allein auf dem sozialen Gedanken aufzubauen, das Wirtschaftsleben zu sozialisieren“, wird entschädigt für den Mangel an Gedanken und Klarheit durch — Zitate aus Margens Kapital — sodas also die Hoffnung, unter dem Titel „der Sozialismus“ eine Erörterung der sozialistischen Stellungnahme zu der Frage zu finden, dort ebensowenig erfüllt wird wie die Forderung, einen Beweis für die eingangs aufgestellte Behauptung zu erbringen, daß Sozialisierung, Vergesellschaftung, Verstaatlichung Synonyma seien, womit die eben zitierte Begriffsbestimmung natürlich nicht zu vereinigen ist. Was Marx, dessen „stolzem und logisch scharfem Gedankenbau“ nach dem Urteil Professor Tyszkas „die Verankerung in dem wirklichen Leben fehlt“, unter Sozialisierung versteht, wird weder mitgeteilt noch erörtert; Professor Tyszka kennt anscheinend außer Schlagwörtern nur eine Form: die Verstaatlichung. Wer sich beispielsweise Aufklärung darüber verschaffen möchte, wie der Vergesellschaftungsbegriff des Erfurter Programms sich zu der Auffassung wandeln konnte¹, die in verschiedenen Rundgebungen Wiffels und anderer Regierungsmitglieder

¹ Hierzu gibt einiges, aber keineswegs ausreichendes Material die Sammel-schrift „Monopolfrage und Arbeiterklasse“ von W. Jansson, in der Schippel in „parteiengeschichtlichen Rückblicken“ die unsichere Stellung der Sozialdemokratie kennzeichnet, die insbesondere auch noch in dem Beitrag Hueß, „Die Verstaatlichung des Bergbaues“ in die Erscheinung tritt (Vorwärtsverlag, Berlin).

— auch sozialistischer — bei Beratung der recht schnell bekanntlich im März 1919 angenommenen Reichsgesetze zum Ausdruck kam, würde hier keine Antwort finden. Ebensovienig ist die „Sozialisierung der Gesinnung“, wie sie bekanntlich (um eine nicht sozialdemokratische, für die Praxis unserer Gesetzgebung auch einflußreiche Ideenrichtung zu nennen) von christlicher Gewerkschaftsseite oder auch von Rathenau als Voraussetzung einer Umwandlung der Wirtschaftsformen erstrebt wird, oder die (mit dem gleichen Schlagwort bezeichnete) Forderung einer Umwandlung des Arbeitsverhältnisses behandelt. Statt nichtsagender Bemerkungen über Rathenaus Bestrebungen, die nicht den Wert wissenschaftlicher Kritik aufweisen (die bisher nur von Wiese in seiner „Freien Wirtschaft“ gegeben hat) wäre auseinanderzusetzen gewesen, daß außer einer Änderung der Produktionsordnung auch an eine solche der Verteilung gedacht wird, wäre eine Untersuchung über deren Berechtigung, ebenso unumgänglich eine Herausarbeitung des Unterschieds von Besitz- und Betriebssozialisierung gewesen. Da aber in keiner Weise die „Forderung des Tages“ analysiert und geklärt wird, muß auch auf dieses Buch das Urteil: „wissenschaftliche Demagogie“ angewendet werden, womit bekanntlich Friedländer den Ballod'schen Zukunftsstaat charakterisierte. Deutlich hat die nationalökonomische Kritik hervorzuheben, daß solchen alles andere als Klärung bereitenden Arbeiten eine Verkündung undurchdachter Sätze als Wissenschaftsergebnisse (wie auch S. 33 ambitioniert) nicht zukommt. Trotz der Fülle der Zitate bekommt man von den zu schildernden Gedankengängen anderer keine richtige Vorstellung, und eigene Ausführungen des Verfassers sind Leseerinnerungen oder Einfälle, denen man weder Originalität (die Ballod jedenfalls beanspruchen kann) nachsagen wird noch den Versuch exakter Beweisführung (über dessen Mangel sich kein Leser der Ballod'schen Statistiksammlung beschweren wird).

Nach allgemeiner Ansicht oder sagen wir vorsichtiger: nach vorwiegender Auffassung wissenschaftlich geschulter Nationalökonomien wäre freilich eine Forderung wie „Verstaatlichung des Bergbaues mit Einschluß der Unternehmen im Großeisengewerbe“ näher zu motivieren gewesen, als es Verfasser tut, der mit Phrasen wie, daß der „Staat nicht ruhig zusehen dürfe“, daß ein Privatmonopol den Markt beherrscht — diese Selbstverständlichkeit wird immer herangezogen! — arbeitet und auch die chemische Industrie als sozialisierungsreif hinstellt — und zwar (wieder ohne nähere Begründung und unter der Vorstellung einer Einheitlichkeit der chemischen Gewerbe) „in Form gemischt-wirtschaftlicher Vereinigung.“ Eine Erörterung der Folgen, die sich aus der weltwirtschaftlichen Stellung ergeben, und der Wirkungen, die sich für diese ergeben würden, fehlt. Ebenso ungenügend sind die Darlegungen über die Kalkindustrie, wobei es nicht an Fehlern, wie der Behauptung von einem Weltmonopol Deutschlands und an der Ermahnung zur „nationalen Pflicht, diesen Trumpf so gut wie möglich auszuspielen“, mangelt. Auch beim Versicherungswesen wie bei anderen Gebieten fehlt es an Erörterung der finanziellen Seite des Problems, mangelt es aber nicht an Behauptungen oder unklaren Vorstellungen wie (S. 63) daß bei Verstaatlichung eine „von sozialen Gesichtspunkten diktierte Preis-

„bildung“ am leichtesten (?) gegeben sei. Doch sei's mit dieser Stilprobe genug. Gerade deshalb, weil wir auch Verstaatlichung für geboten halten, müssen wir auf „begründete“ Motivierung Gewicht legen, wobei wiederholt sei, daß die anderen Mittel für das gleiche Ziel nicht zu vergessen sind — wie es ja für Erörterung des Frage bezeichnend ist, daß die „Verstaatlichungs“debatte an Beliebtheit verloren und anderen, leider auch vorwiegend voreingenommen geführten Erörterungen Platz gemacht hat. Wir werden noch manche Wandlung erleben und dabei auch sehen, daß Schriften wie die vorliegende bald als veraltet gelten und sie nicht einmal Aktualitätswert erreichen. Selbst an diesem — bekanntlich nicht wissenschaftlichen — Maßstab gemessen, erscheint sie überflüssig.

Dresden

H. Gehrig

Hofacker, Dr. Wilhelm, Ministerialrat im Ministerium des Innern in Stuttgart: *Die Staatsverwaltung und die Strafrechtsreform*. Berlin-Stuttgart-Leipzig 1919, Verlag von W. Kohlhammer. XVI u. 544 S. Geh. 20 Mk.

An großen, grundlegenden Werken, die sich mit dem Verhältnis der allgemeinen Staatsverwaltung zur Rechtsprechung befassen, insbesondere ihre Verschiedenheiten voneinander darlegen, besteht wahrlich seit alters her, seit Montesquieus: „De l'esprit des lois“ kein Mangel, aber sie leiden fast ausnahmslos daran, daß sie fast ganz oder doch vorwiegend rechtsphilosophisch orientiert sind und zu wenig auf dem geltenden positiven Rechte aufbauen. Schon insofern besteht im wissenschaftlichen Schrifttume eine empfindliche Lücke. Und sie klafft insbesondere insofern, als, abgesehen von dem höchst verdienstvollen Werke des Berliners Goldschmidt: „Verwaltungsstrafrecht“ die gegenseitigen engen Beziehungen zwischen Strafrecht und Strafrechtspflege einerseits und allgemeiner Staatsverwaltung noch kaum je erschöpfend dargestellt worden sind. In beiden Beziehungen vermag das zur Besprechung vorliegende Werk eine ausgezeichnete Bereicherung unserer Literatur und eine entsprechende Förderung unserer Erkenntnis zu gewähren. Auf alle die zahlreichen geist- und ungemein temperamentvollen Einzelausführungen des Verfassers näher kritisch einzugehen, ist hier in einer staatswissenschaftlichen Zeitschrift nicht der Platz, sie interessieren nicht so sehr den Sozialpolitiker und praktischen Volkswirt, als den Verwaltungsbeamten und Strafrechtler. Aber die Grundzüge seines Systems verdienen auch jener Teilnahme. Im ersten Teile seiner Arbeit: „Die Staatsverwaltung, ihre Verzweigung, ihre Betätigungsformen“ (S. 1—261), sucht Hofacker zunächst darzulegen, daß ein innerer, begrifflicher, scharfer Gegensatz zwischen Verwaltung und Rechtsprechung nicht bestehe, der einzige Unterschied sei vielmehr rein formaler Natur und beruhe auf der Bestimmung des § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Mit Fug warnt dann aber Hofacker selber im weiteren Verlauf seiner Ausführungen vor einer Überschätzung und Überspannung des formalen Elements seitens der Gesetzgebung und der Rechtsprechung. Mit vollstem Recht verlangt er von

beiden, daß sie sich bei der Aufstellung und Durchführung ihrer Begriffe im engsten Einklang mit den Realitäten des Lebens halten und ihre Erfordernisse beachten. Mit Fug tabelnd, prägt er die goldenen Worte: „Die Juristen bedienen sich derselben Sprache wie andere Menschen, aber ihre Sprache drückt etwas ganz anderes aus, ihre Worte sind verdeckte Geheimworte, zu deren Enträtselung nur sie die Schlüssel haben; sie verstehen unter weiß schwarz“. (S. 49.) In der Tat, wir können einfach nicht durch unsere Gesetzgebung die Welt souverän beherrschen, wie dieses die leidigen Erfahrungen unserer Kriegsnotgesetzgebung uns nur zu deutlich gezeigt haben, die Welt der Realitäten beherrscht vielmehr uns und unsere Gesetzgebung. Überzeugend weist dann Hofacker weiter nach, wie sehr unsere zivilrechtlichen Begriffe unter der tonangebenden Führung des deutschen Reichsgerichts — wir fügen hinzu aber auch der Wissenschaft — geneigt und bestrebt sind, sich auf das Gebiet des öffentlichen Rechts, des Verwaltungsrechts, der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte zu „überstrecken“, d. h. überzugreifen (S. 86—150). Daran anschließend erörtert der Verfasser die zweckmäßige Geschäftsverteilung zwischen Verwaltung und Rechtsprechung, um zu dem unseres Erachtens richtigen Ergebnis zu gelangen, der heutige „Zustand der Verworrenheit“ könne nur dadurch behoben werden, daß man die Zuständigkeit als bloße Rehrseite der inneren Natur eines Gegenstandes herausarbeite. Dies müsse das Ziel jeder Rechtsreform sein (S. 166). Der fünfte Abschnitt des ersten Teils (S. 169—185) legt sodann die inneren Verschiedenheiten der Rechtsprechung von der Verwaltung dar. Wenn hier der Verfasser — und zwar unseres Erachtens durchaus zutreffend — selber erklärt, „daß der Schwerpunkt der Tätigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit in der Rechtsgebundenheit, der Schwerpunkt der Tätigkeit der Verwaltung im freien Ermessen erblickt werden könne“ (S. 172), so widerlegt er damit freilich selber die an den Eingang seiner grundlegenden Erörterung gestellte und dort in keiner Weise überzeugend dargelegte — mehr aphoristische — These, daß zwischen Rechtsprechung und Verwaltung kein eigentlicher materialer, begrifflicher Gegensatz bestehe. Der sechste Abschnitt des ersten Teils (S. 186—261) befaßt sich mit der eingehenden Erörterung des freien Ermessens und der Rechtsgebundenheit als Betätigungsformen der Staatsverwaltung. Ungemein lehrreiche Einblicke in das Wesen der Staatsverwaltung überhaupt eröffnen sich hier. Namentlich der Umfang der Nachprüfung des freien Ermessens der Verwaltungsbehörden durch die Verwaltungsgerichte wie durch den ordentlichen Richter wird sorgfältig kritisch erörtert. Ob und in welchem Umfang jeweils der Verwaltung oder Rechtsprechung freies Ermessen eingeräumt werden solle, sei eine politische Frage, „aber auf vielen Gebieten ist das freie Ermessen nun einmal die unumgängliche Voraussetzung für eine schöpferische und erfolgreiche Tätigkeit der Verwaltung“ (S. 257). Wenn man neuerdings von allen Seiten für unsere Verwaltung mehr kaufmännischen Geist verlange, so setze diese berechnete Forderung die Einräumung und den Gebrauch des freien Ermessens voraus, denn hierauf beruhe der kaufmännische Erfolg. Vor allem für die Polizeiverwaltungen sei das freie Ermessen ein wahres

Lebenselement. Allerdings mit „viel Verantwortlichkeit“ müsse es umgeben werden. „Die zunächst äußerlich am deutlichsten in die Erscheinung tretende Schranke für die freie Ermessensbetätigung besteht in einer sorgfältigen Auswahl der Personen, denen wir die freie Ermessensbetätigung anvertrauen, und in einer dem Wesen des freien Ermessens angepaßten Verfahrens- und Rechtsmittelordnung. Die freie Ermessensbetätigung setzt nicht sowohl gründliche juristische Kenntnisse, sondern eine Welterfahrung und Menschenkenntnis voraus, die nicht angelernt werden können.“ (S. 261.)

Der zweite Teil untersucht sehr eingehend das Verhältnis der Strafrechtsprechung zur Verwaltung (S. 263—384). Überzeugend weist Hofacker in gründlichster Untersuchung nach, daß unsere gesamten, so ungeheuer zahlreichen, strafrechtlichen Vorschriften in zwei grundlegend voneinander verschiedene große Gruppen zerfallen. Die einen, in den ersten 28 Abschnitten des Reichsstrafgesetzbuchs vorwiegend enthaltenen Normen bezwecken den Schutz der allgemeinen Rechtsordnung und sind „Kulturnormen“, die anderen, weit zahlreicheren des 29. Abschnitts ebenda (die „Übertretungen“) und die weitaus meisten Verbote der sogenannten „strafrechtlichen Nebengesetze“ sind reine Verwaltungsschutzvorschriften; den geordneten Gang der Verwaltung bezwecken sie und sind daher nur Ausflüsse des Verwaltungsrechts, einheitlich und untrennbar mit ihm verbunden. Dadurch, daß über ihre Verletzung ein der allgemeinen Staatsverwaltung wesensfremdes Organ: das ordentliche Strafgericht, urteilt, entsteht eine große Umständlichkeiten, Kosten, Reibungen und unnötige Erbitterung beim Staatsbürger erzeugende „Doppelverwaltung“. Einheitliche Handlungen werden so verschiedenen Behörden überwiesen und in zwei Teile zerrissen. Die Verwaltung wird zugunsten des Strafrechts zurückgedrängt. Dieses soll überall den Vorzug haben. Für die ihrer inneren Natur nach dem Verwaltungsrecht angehörigen Verbotsgesetze muß daher ein besonderes „Verwaltungsstrafrecht“ geschaffen werden, dessen Begründung der dritte Abschnitt des zweiten Teils (S. 358—384) gewidmet ist. Zu seiner Handhabung sind bei uns die Verwaltungsgerichte berufen. „Wir haben in Deutschland die Verwaltungsgerichtsbarkeit äußerlich nahezu lückenlos ausgebaut, die Verwaltungsgerichte sind da und warten nur auf den ihnen zuzuwiesenden Stoff, und in neuester Zeit ist der Reichsfinanzhof über Nacht auf gut Glück geschaffen worden; er ist das gegebene Reichsgericht in Finanzsachen einschließlich der Finanzstrafsachen.“ (S. 382.)

Der dritte Teil, „Die Reform der Staatsverwaltung“ (S. 385—534): erörtert im ersten Abschnitt (S. 385—486) besonders eingehend die Strafrechtsreform und ihr Verhältnis zur Staatsverwaltung. Hofacker sucht hierbei nachzuweisen, daß die Strafrechtsprechung nur einen Teil der Staatsverwaltung bilde und ihre Reform eine Wechselwirkung auf die übrige Staatsverwaltung im Gefolge haben müsse. Von ganz besonderem, allgemeinem Interesse ist in diesem Abschnitt der verdienstvolle Nachweis der völligen Unhaltbarkeit des insbesondere vom Professor des Strafrechts Thomsen in Münster aufgestellten Begriffs eines Verbrechensbekämpfungsgesetzes an Stelle und als Ersatz unseres heutigen

Reichsstrafgesetzbuchs. Der Grundfehler der Verbrechensbekämpfung bestehe darin, daß sie als abstrakter Gedanke aufgestellt und von allen Erscheinungen der Welt losgelöst und vereinzelt sei. Alle Verbrechensbekämpfung habe sich bisher als Nebenzweck an andere Verwaltungsmaßnahmen angelehnt. Die Gedanken der Verbrechensbekämpfer im Strafrecht und durch das Strafrecht liefen darauf hinaus, diese Arbeitsverteilung völlig aufzuheben; denn sie müßten fast die ganze heutige Verwaltung der Strafrechtsprechung angliedern und unterordnen. Ganz mit Recht wirft Hofacker ihnen vor, sie hätten von der Verwaltung keine anschauliche Kenntnis, sie ahne nicht, welche Tragweite in ihren Forderungen steckt." (S. 443.) In der Tat, selber deutscher Richter, müssen wir diese Omnipotenz des Richters mit aller Entschiedenheit ablehnen; er würde zufolge der angestrebten Reform zum guten Teil aufhören, Richter zu sein, und Verwaltungsbeamter werden. Dadurch, daß die Strafrechtsreform in gewissem Umfang den übertriebenen Forderungen der Verbrechensbekämpfer unter den Strafrechtlern nachgibt, vermischt sie die Grenzen zwischen Justiz und Verwaltung und schafft eine bedenkliche Doppelverwaltung. „Das Wesen und die ungemaine Tragweite des Verwaltungsstrafrechts hat die bisherige Strafrechtsreform überhaupt nicht erfaßt" (S. 473). Der zweite Abschnitt bespricht die Reform der übrigen Staatsverwaltung und die Zukunft des Verwaltungsstrafrechts. Die großen Vorteile der Schaffung eines besonderen Verwaltungsstrafrechts für das Zivilrecht, das Strafrecht und Strafrechtsprechung, die Gesetzestechnik und die Vereinfachung der Staatsverwaltung werden ausführlich dargelegt. Mit vollem Recht erklärt Hofacker es für die Hauptaufgabe, nicht so sehr über eine Änderung der Behördenorganisation nachzusinnen, sondern die leidige Doppelverwaltung zwischen allgemeiner Staatsverwaltung und Strafrechtsprechung zu beseitigen. Die Verwaltungsstrafe müsse in Zusammenhang mit dem unterliegenden Verwaltungsgebiete gebracht werden. Zuständig zum Strafverfahren solle die für das unterliegende Verwaltungsgebiet zuständige Verwaltungsbehörde sein. Über Rechtsbeschwerden wäre der Rechtsweg an das Verwaltungsgericht zu eröffnen. Dieses müsse mit allen Garantien der vollsten Unabhängigkeit versehen werden, wie sie bisher schon den ordentlichen Gerichten zustünden. Überzeugend weist Hofacker an Hand des amtlichen statistischen Materials die ungeheure Vereinfachung nach, die bei Annahme seiner Vorschläge eintreten würde. Das geistvolle Werk Hofackers lenkt die allgemeine Aufmerksamkeit auf sehr wichtige Fragen und Zusammenhänge, die bisher viel zu wenig von der öffentlichen Meinung, den Tageszeitungen und selbst der Fachpresse beachtet wurden; feinen kritischen Ausführungen und Reformvorschlägen vermag der Referent fast reiflos beizupflichten. Entschiedene Beanstandung und scharfe Zurückweisung fordert aber die allzu temperamentvolle, oft jedes Maß vermissende aggressive Schreibweise des Verfassers, die sich namentlich in schroffster Bekämpfung des Reichsgerichts (vgl. insbesondere die bedauerlichen Entgleisungen S. 36 und 184) gar nicht genug tun kann. Das Werk bedeutet eine sehr beachtenswerte wissenschaftliche Leistung; ein großer Wurf ist mit ihm dem Verfasser gelungen.

Kiel

Bovensiepen.

Bericht des Verwalters des fremden Eigentums in Amerika.

(Alien property custodian report.) Berlin 1919, Auswärtiges Amt. XI u. 411 S. (Auslandswirtschaft in Einzeldarstellungen. Herausgegeben vom Auswärtigen Amt, Band 1.)

A. Mitchell Palmer hat Anfang des Jahres einen Bericht über seine Verwaltung des feindlichen Eigentums veröffentlichen lassen, der als Verteidigungsschrift von ihm gedacht war. Mancherlei Vorgänge hatten zu heftigen Angriffen gegen ihn geführt, die sich zu einem Senatsbeschluss, seine Amtsführung zu untersuchen, verdichteten, als Präsident Wilson im Februar des Jahres seine Ernennung zum Bundesoberstaatsanwalt verfügte. Die dann gegen ihn geführte Untersuchung verhinderte nicht seine endgültige Bestätigung als Bundesoberstaatsanwalt.

Um diesen Bericht, der uns einen Einblick in die amerikanische Kriegspolizei gewährt, richtig beurteilen zu können, muß erwähnt werden, daß ein persönlicher Groll die Palmersche Amtsführung stark beeinflusst hat. Denn durch den Diebstahl der Aktenmappe eines deutschen Diplomaten war Palmer der Posten des juristischen Konsulenten im Auswärtigen Amt in Washington verloren gegangen, da unter den gefundenen und veröffentlichten Dokumenten sich auch ein Brief von dem Rechtsanwalt des Diplomaten befand, in dem jener ihm zu der bevorstehenden Ernennung von „A. M. P.“ gratulierte. Die Folge war, daß „A. M. P.“ verschwand bis zum Herbst 1917, als er zum Verwalter des feindlichen Eigentums ernannt wurde, um besonders am deutschen Eigentum seine aufgespeicherte Entrüstung auszulassen. Zunächst hatte er nur Verwaltungsvollmachten, die aber bald durch Liquidations- und Verkaufsvollmachten ergänzt wurden. Die einschlägigen Gesetze waren stark inspiriert durch englische Vorbilder, wie denn überhaupt die amerikanischen Organisationsmethoden der rücksichtslosen menschlichen, moralischen und materiellen Zerstörung der feindlichen Zivilbevölkerung vor allem durch die englische im Mai 1917 unter Führung von Balfour nach den Vereinigten Staaten entsandte Mission beeinflusst worden sind. Wenn nun Palmers Bericht lediglich darin bestünde, sachlich über die Verwaltung oder über die Liquidierung oder den Verkauf des deutschen Eigentums in Amerika zu erzählen, so würde er vielleicht ein statistisches, aber kaum ein menschliches Interesse beanspruchen können. A. Mitchell Palmer hat aber die Gelegenheit eines solchen Berichtes benutzt, um in der schamlosesten Weise die deutsche Industrie und den deutschen Handel als solchen anzugreifen und mit den billigsten Mitteln der Unterstellung und der Verstellung ein Bild des deutschen geschäftlichen Treibens in den Vereinigten Staaten zu geben, das, wäre es wahr, jeden zur Entrüstung und Verachtung führen würde. Er hat dabei durchweg dieselbe Methode verfolgt. Nehmen wir zum Beispiel die chemische Industrie. Er beschreibt die Entwicklung in Deutschland in großen, grob verzeichneten Zügen. Er berichtet dann über die Bemühungen der deutschen chemischen Industrie, sich auf dem amerikanischen Markte einzubürgern und zu halten, in einer Weise, als ob für sie von vornherein ein antiamerikanischer Standpunkt der maßgebende und bestimmende gewesen wäre. So be-

trachtet er zum Beispiel die Ausnutzung der internationalen Patenteinrichtung, den Versuch, durch Vielseitigkeit und stetes Anbauen das durch Patente gesicherte zeitweise Monopol zu verlängern, als eine „Verschwörung“ anstatt als eine — mit Recht oder mit Unrecht — allgemein übliche geschäftliche Handlungsweise. Als dann die amerikanischen Gesetze gegen Kartelle und Trusts veränderte Organisationsformen nötig machten, werden die von den Deutschen beschrittenen Wege wieder als ganz besondere, und zwar als ganz besonders verschlagene und hinterhältige Wege gekennzeichnet, anstatt auch da, im Hinblick auf in Amerika gebräuchlichen organisatorischen Spitzfindigkeiten, sie lediglich als allgemeine Geschäftsgewohnheiten zu kennzeichnen. Da nun die Chemie, wie jede andere angewandte Wissenschaft — und deshalb wiederholt sich dieser Vorgang bei jedem von Palmer besprochenen Geschäftszweig — im Kriegswesen eine bedeutende Rolle spielt, so muß auch diese Tatsache herhalten, um die Entwicklung der deutschen chemischen Industrie im allgemeinen, und in Amerika im besonderen, als „Kriegerverschwörung“ zu charakterisieren. — In einer Beschreibung der Verwaltung und der Leitung der chemischen Betriebe erreichen Gift und Galle des Herrn A. Mitchell Palmers ihren Höhepunkt. Vielleicht nur noch das Kapitel über das Metallgeschäft schlägt das chemische Kapitel in falschen Behauptungen und Schlussfolgerungen.

Für den Volkswirtschaftler ist in dem ganzen Bericht kaum etwas Neues von Interesse. Die darin erwähnten Geschäftszweige sind mit Ausnahme des Metallhandels schon häufig Gegenstand ausführlicher Studien gewesen. Das über die Metallindustrie veröffentlichte Material ist auch so unzuverlässig, daß es wissenschaftlich nur mit größter Vorsicht benutzt werden kann. Die von Palmer veröffentlichten privatrechtlichen Vorgänge bei den Beziehungen zwischen den deutschen Mutterinteressen und den amerikanischen Abligern sind vielleicht die einzigen Punkte, die für den Wissenschaftler Interesse haben. Die gebräuchlichen Verabredungen sind in manchen Fällen durch zusätzliche Vollmachten und Verpflichtungen ergänzt, die nur durch persönliche Vertrauensbeziehungen erklärbar sind, die aber gerade deshalb eigentlich ein um so angenehmeres Bild von den Charaktereigentümlichkeiten deutscher Großkaufleute geben. Nehmen wir ein Beispiel aus der chemischen Industrie, so wäre vielleicht am bezeichnendsten das Abkommen zwischen Höchst und dem amerikanischen Vertreter Hermann A. Mez. Infolge der amerikanischen Gesetze gegen Kartellwesen mußten die Deutschen ihr unmittelbares Eigentumsrecht auf die amerikanischen Werke aufgeben, da ja in Deutschland die chemischen Großfabrikanten eine Art Kartell gebildet hatten. Die Höchstler übertragen ihre Eigentumsrechte auf Herrn Mez, ließen sich von ihm ein Zahlungsversprechen geben, das von ihm nach Wunsch eingelöst werden konnte. Dieses Zahlungsversprechen wurde mit den in Frage kommenden Aktien als Sicherheiten in Montreal, Canada, deponiert, um so auch die das Zahlungsversprechen sichernden Aktien nicht innerhalb der amerikanischen Jurisdiktion zu haben. Außerdem wurde noch ein mündliches Abkommen getroffen, durch das die Reinergebnisse der amerikanischen Gesellschaft in einer Weise verteilt werden konnten, die ohne Rücksicht

auf den jeweiligen Aktienbesitz festgelegt werden durfte, ein Abkommen, das nur bei völligem gegenseitigen Vertrauen wertvoll war. So kompliziert diese Abmachungen auch mit den modernen Großbetrieben nicht vertrauten Leuten erscheinen mögen, so einfach sind sie doch immerhin, verglichen mit den in internationalen Betrieben, wie etwa der Standard Oil oder den internationalen Großbanken, gebräuchlichen Schachtelbetrieben. Sie stellen eben nur den Versuch des Großkaufmannes dar, veränderten Verhältnissen mit möglichst geringer Reibung sich anzupassen.

Grotesk wirkt es, wenn Palmer Vorgänge während des Krieges als Spionage oder Verschwörung zu kennzeichnen sucht nur deshalb, weil sie möglicherweise die Betätigung der Entente in den Vereinigten Staaten erschwerten. In dieser Verbindung ist die Darstellung des Kontrastes Schweizer-Edison bezeichnend. Edison mußte große Quantitäten Phenol herstellen, um seine früher von Deutschland bezogenen Rohmaterialien für die Fabrikation von phonographischen Apparaten zu schaffen. Den von ihm nicht gebrauchten Überschuß gab er unter einem umfassenden Kontrakt an Dr. Schweizer, den Leiter der Bayer Co., der ihn zur Herstellung von Medikamenten verwenden ließ. Dies Material hätte Dr. Schweizer auch zur Herstellung von Sprengstoffen benutzen können, aber seine „Verschwörung“ bestand gerade darin, daß er Heilmittel und nicht Zerstörungsmittel aus diesem von Edison nicht benötigten Phenol herstellen ließ.

Um endlich die Übertreibungssucht von Palmer gebührend zu kennzeichnen, dürften die folgenden Sätze aus den einleitenden Bemerkungen der von der Außenhandelsstelle des Auswärtigen Amtes in Berlin herausgegebenen Übersetzung des Palmerschen Berichtes am besten geeignet sein:

„An anderer Stelle sagt der Bericht: Wenn man sich erinnert, daß Deutschlands Hoffnungen für die Zukunft in der industriellen Eroberung dieses Kontinents lagen — eine Eroberung, der Deutschland im Jahre 1914 nahe zu sein glaubte —, so wird man leicht erkennen . . . Als Beweis für diese merkwürdige Behauptung wird angeführt, daß der Wert deutschen Besitzes, wie er in den Büchern der Palmerschen Verwaltung am 15. Februar 1919 erschien, sich schätzungsweise auf 326 855 090,39 Doll. belaufe — das Ergebnis von 17 339 Beschlagnahmefällen. Außerdem wird die Zahl der ihm anvertrauten Unternehmungen für Deutschland, Osterreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei alles in allem mit 32 296 angegeben; Mr. Palmer hofft hieraus insgesamt 700 Mill. Doll. zu erzielen. Das heißt: der Höchstbetrag, der für die Unternehmungen der Zentralmächte angenommen wird, erreicht noch nicht einmal die Hälfte des Wertes einer einzigen amerikanischen Industriegesellschaft, wie der United States Steel Corporation und nicht annähernd ein Prozent des Gesamtwertes der amerikanischen Industrie.“

Wie unrichtig Palmers Behauptung ist, daß das Vorgehen der deutschen Behörden gegen amerikanisches Eigentum die amerikanischen Maßnahmen gegen deutsches Eigentum zur Folge gehabt hätten und rechtfertigten, kann wohl auch am besten durch die folgende Erklärung der deutschen Regierung bewiesen werden: „Tatsächlich hätte aber auch Herr Palmer bekannt sein müssen, da wiederholt hierüber durch neutrale Vermittlungen nach Amerika berichtet worden ist, daß die deutsche Regierung zwar von Zeit zu Zeit nach Bekanntwerden ameri-

kanischer Maßnahmen sich zu Vergeltungsmaßregeln ermächtigen ließ, daß jedoch tatsächlich während des ganzen Krieges kein amerikanisches Privat- oder Geschäftseigentum liquidiert worden ist."

New York-Berlin

D. J. Merkel

Pesch, Heinrich: Ethik und Volkswirtschaft. 4. u. 5. Heft von „Das Völkerrecht, Beiträge zum Wiederaufbau der Rechts- und Friedensordnung der Völker“. Im Auftrage der Kommission für christliches Völkerrecht herausg. von Dr. Godehard Jos. Ebers. Freiburg i. Br. 1918, Herder. 8°. 164 S.

Philosophisch geht die katholische Sittenlehre vom Naturrecht aus. Danach werden die drei Arten der Gerechtigkeit unterschieden: die *justitia legalis* weist dem Staat sein Rechtsgebiet zu und grenzt es ab. Diese Grenzbestimmungen erinnern an die Grenzen zwischen Zwang und Freiheit, die Fichte in seinem bekannten Werke „Der geschlossene Handelsstaat“, das soeben als Neudruck unter Nr. 226 der Insel-Bücherei wieder erschienen ist, aufgestellt hat. Der Staat hat danach die Rechte der Bürger zu schützen, das Recht der Gesamtheit zu wahren, gegenüber kollidierenden Privatinteressen das Wohl der Gesamtheit zu fördern. Auch den Vermögensanhäufungen auf der einen Seite und der Verarmung auf der andern hat er entgegenzutreten und den Mittelstand zu fördern. Eine unmittelbare Verwirklichung privater Wohlfahrt des einzelnen durch den Staat tritt nur ausnahmsweise ein, wo andere, zunächst berufene, ausreichende Hilfe fehlt oder versagt, wo das Eingreifen des Staates notwendig ist zur ordnungsgemäßen und wirksamen Abwendung von Elend und Not solcher Personen, die sich nicht selbst helfen können. Die *justitia distributiva* bestimmt den Rechtsbereich der einzelnen. „Die Güter müssen nach Maßgabe des Verdienstes und des Bedürfnisses verteilt werden. Die Lasten sind nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit zu verteilen“ (S. 21). Jede Willkür des Staates bei der Verteilung der Güter und Lasten ist auszuschließen. Eine wahre Steuerpflicht, die sich nicht auf Sondervorteile gründet, wird anerkannt. Bei der Verteilung der Kriegslasten sind Ungerechtigkeiten gegen einzelne zu vermeiden; es ist aber auch darauf zu achten, „daß nicht der eventuelle Schaden für die gesamte Volkswirtschaft außer Verhältnis stehe zu dem materiellen Vorteil, der für den Staat erwartet wird“ (S. 22). Es ist weder Raum für die Idee des Nachwächterstaates noch für den Absolutismus der Staatsgewalt. „Das Recht des Staates reicht nicht weiter als sein Zweck“ (S. 23). „Die Staatsmacht darf die Freiheit, wo es nach Maßgabe des Staatszweckes notwendig wird, beschränken, niemals töten“ (S. 23).

Aus der christlichen Staatsphilosophie und Morallehre leitet Pesch folgende Folgerungen für die Beurteilung und Gestaltung des Wirtschaftslebens und der staatlichen Wirtschaftspflege in der staatlich geeinten Volksgemeinschaft ab. „Die Volksgemeinschaft ist vielmehr eine durch sittliche Bande verknüpfte Einheit, nicht dadurch, daß die Volksgemeinschaft oder der Staat Subjekt des wirtschaftlichen Prozesses wäre,

sondern dadurch, daß die Bürger auch in ihrer wirtschaftlichen Betätigung alle zugleich dem Staatszwecke untergeordnet sind, der allen gemeinsamen öffentlichen Wohlfahrt dienen müssen. Diese Einheit befreit nicht die wirtschaftliche Selbständigkeit der Einzelwirtschaften im kommunistischen oder staatssozialistischen Sinne. Sie hebt nicht die Vielheit der Wirtschaften auf. Der Staat setzt sich nicht an die Stelle der Gesellschaft, verdrängt nicht die individuelle, bürgerliche Betätigung und die Betätigung der bürgerlichen Organisationen auf wirtschaftlichem Felde. Verstaatlichungen insbesondere sind nicht schon dadurch gerechtfertigt, daß sie als technisch und ökonomisch möglich und zweckmäßig erscheinen; sie müssen überdies für jeden einzelnen Fall als finanz- oder volkswirtschaftlich notwendig erwiesen sein . . . Kurz, die Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit der Einzelwirtschaften bleibt bestehen. Die Volkswirtschaft macht aber aus der Vielheit dieser Wirtschaften eine soziale Einheit eben durch den Zweck, zu dessen Erreichung alle Bürger mitwirken müssen. Der wirtschaftende Mensch ist Staatsbürger und bleibt Staatsbürger auch als wirtschaftender Mensch. Selbst in den wirtschaftlichen, über die Staatsgrenzen hinausreichenden Beziehungen steht er seinem Staate nicht als pflichtenloser Weltbürger gegenüber. Er heißt „Wirtschaften“ tätig sein, um die für die menschliche Bedarfsdeckung erforderlichen äußeren Güter zu gewinnen, dann ist es die Aufgabe der „Volkswirtschaft“, als sozialer durch den Staatszweck beherrschter Einheit eine solche Bedarfsdeckung des Volkes herbeizuführen, die den Anforderungen der jeweilig erreichten Kulturhöhe entspricht, die in diesem Sinne als wahrhaft allgemeiner, aus der öffentlichen Wohlfahrt und der bürgerlichen Betätigung erwachsender Volkswohlstand gelten kann (S. 24 f.).

Der volle Begriff der moralisch-organischen Gemeinschaft umfaßt außer der Einheit und Ordnung wenigstens normalerweise noch die soziale Gliederung. Über dem Gruppeninteresse steht das Gesamtinteresse, gefordert und gewahrt wiederum durch die pflichtmäßig höhere Solidarität der volkswirtschaftlichen und staatsnationalen Gemeinschaft, geschützt durch die regelnde, ausgleichende Tätigkeit der Staatsgewalt. Der Berufsgedanke aber, die Idee des Dienstes am Ganzen, stärkt hier kräftiger die volkswirtschaftliche Gemeinschaft, während der nur auf der Besitzsicherung beruhende Klassengedanke, für sich allein genommen, sie zerreißt, indem er auch auf wirtschaftlichem Gebiete Parteien an Stelle der Organe setzt.

Unser Bedürfen nötigst zum Wirtschaften, und die Befriedigung unseres Bedürfnisses ist Zweck des Wirtschaftens. Eine Erweiterung und Verfeinerung des Bedürfnisses verträgt sich mit der christlichen Moral. Da aber alle ihre Bedürfnisse sollen befriedigt werden können, darf das Existenzminimum nicht zum Darbeminimum werden, und die allgemeine Erhöhung der „Lebenshaltung“ ist zu begrüßen. „Die wirtschaftlich richtigste Bedürfnisgestaltung ist die an wahrer Bildung fruchtbarste Bedürfnisgewöhnung“ (S. 31). Nur prozenhafter Luxus, leidenschaftliches, gieriges Begehren ist verwerflich. Das gleiche gilt von der Mode, wo ebenfalls nur das Übermaß verurteilt wird.

Der Industriearbeiter kennt bei der Arbeitsteilung die Arbeit anderer nicht und vermag sie nicht zu würdigen; er leidet unter der harten Arbeitslast und Arbeitshaft. „In der Gewerkschaft findet er das Kraftgefühl wieder, das ihm in der Isolation fehlt . . . Mögen solche Gewerkschaften auch manchem unbequem werden, mögen sie nicht selten die rechten Grenzen überschritten haben: eine Hebung des Selbstbewußtseins und eine Kräftigung durch soziale Verbindung der Arbeitsgenossen kann niemand, der christlich denkt, den Arbeitern versagen und verargen wollen. Sie werden aber die Besserung ihrer Verhältnisse um so eher erreichen, je mehr sich bei ihnen die Überzeugung befestigt, daß nicht aus der Feindschaft gegenüber dem Unternehmertum, sondern aus gemeinsamer Arbeit mit diesem und aus der Blüte der Volkswirtschaft das eigene Heil erwächst“ (S. 37). Eine sozial-fortschrittliche Gesetzgebung über Arbeitsordnung, Tarifverträge, Einigungsweisen werden ebenso gebilligt wie die öffentliche Berufsberatung. Für das Christentum wird der soziale Berufsgedanke, der die Arbeit frei machte, in Anspruch genommen. Aber auch für die geistige Arbeit wird die soziale und wirtschaftliche Bedeutung betont. „Drohnen sind Produkt der Geschichte, persönlicher Verirrung oder sozialer Mißbildung, nicht der Natur, nicht der von Gott gewollten Ordnung“ (S. 41). Der Arbeiter ist nicht Produktionsmittel, sondern als Mensch mit Selbstzweck Produzent, er bringt keine „Ware“ auf den „Arbeitsmarkt“.

Nach christlicher Auffassung gibt es kein unbedingt freies, pflichtloses absolutes Eigentum. Das Eigentum ist nicht Selbstzweck; sein Zweck, die Versorgung des Menschen zu bewirken, zieht dem Erwerb, der Ausdehnung, dem Gebrauch des Eigentums entsprechende Grenzen. „Die christliche Lehre ist kein Feind großer Vermögen, wenn diese ehrlich erworben, das richtige Verhältnis zum Gesamtvermögen des Volkes nicht überschreiten und namentlich, sofern sie dem gebührenden Dienste der volkswirtschaftlichen Aufgabe nicht entzogen werden . . . Der Zweckbestimmung der Güter und der Eigentumsordnung entspricht vielmehr eine solche Verteilung der Güter, bei der es auch den niedrigsten Ständen möglich wird, ein wahrhaft menschliches Leben zu führen“ (S. 45).

Für die Preis- und Einkommensbildung ist die dritte Art der naturrechtlichen Gerechtigkeit: die *justitia commutativa*, maßgebend, die den Tauschverkehr nach dem Grundsatz der Wiedervergeltung der Leistungen regelt. Die Aneignung eines offensibaren Mehrwerts ist sittlich zu verurteilen. Der freie Wettbewerb allein sichert keine gerechte Preisbildung und Einkommensverteilung. „In der kapitalistischen Epoche trat das Gewinnprinzip ganz an die Stelle des Bedarfsdeckungsprinzips“ (S. 55). „Die Zukunft wird sich aber den hieraus sich ergebenden Problemen der staatlichen und gesellschaftlichen Wirtschaftspolitik auf die Dauer nicht entziehen können. Soll unser Wirtschaftsleben gesunden, dann müssen Preisbildung und Einkommensbildung wieder zurückgeführt werden auf das Prinzip der Wiedervergeltung nach dem Werte des Geleisteten bzw. der Leistung“ (S. 61).

Gesellschaftliche Harmonie stellt sich nur da ein, wo das *sum cuique*

praktische Geltung erlangt. Dazu ist notwendig 1. der Ausgleich des Erzeuger- und Verbraucherinteresses, 2. der Schutz gegen schmutzigen Wettbewerb und 3. Ausgleich der Interessen zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft. Hier bedeutet der Grundsatz Wiedervergeltung nach dem Werte der Leistung die Anerkennung der Arbeit auch des Arbeiters als Berufsarbeit im Dienste der volkswirtschaftlichen Aufgabe. Die Lohnbemessung wird dem Gewalt- und Machtstandpunkt entzogen und dem Rechtsstandpunkt unterstellt. Die Lösung der Schwierigkeit gibt der Tarifvertrag, der eine gemeinsame Schätzung des Wertes der Arbeitsleistung durch Unternehmer und Arbeiter darstellt, wobei beide Vertragsparteien gleich stark sind; beide Teile sollen sich aber dabei nicht von Machtentfaltung, sondern von Gerechtigkeit leiten lassen, wodurch der Weg zur Verständigung geebnet wird. Wesentliche Störung erfährt aber die volkswirtschaftliche Harmonie durch ein Erwerbstreben, das nicht im Dienste der Bedarfsdeckung des Volkes, sondern unter Schädigung dieser Bedarfsdeckung sich geltend gemacht, wenn der subjektive Erwerbzzweck der Privatwirtschaft den objektiven Zweck der tauschwirtschaftlichen Betätigung, die Deckung fremden Bedarfs, in den Hintergrund drängt, wenn privatwirtschaftliche Produktivität gesucht wird, ohne Wahrung des rechten Verhältnisses zwischen Rentabilität und volkswirtschaftlicher Produktivität, durch ein Reichtumstreben, das über den realen Wert der eigenen Leistungen hinaus aus der Differenz zwischen Preis und Wert gewinnen will, das einen wucherischen Mehrwert sucht auf Kosten fremder Arbeit, fremden Eigentums, des Gemeinwohles des Volkes, das auf Schädigung der Konsumenten und fremder Berufsarbeit abzielt — kurz, durch ein Reichtumstreben, welches das Prinzip der Wiedervergeltung nach dem Werte mißachtet und verletzt“ (S. 73 f.).

Um eine Kontinuität der Berufe und Berufsschichtung zu sichern und einer unheilvollen Zerklüftung der Gesellschaft entgegenzuwirken, ist der Mittelstand zu sichern wiederum durch den Grundsatz der Wiedervergeltung der Leistung.

Auch den Arbeitern steht das Recht auf Pflege der Persönlichkeit zu. „Die heute noch so bittere Klassengegensätzlichkeit kann nicht anders überwunden werden als dadurch, daß der Arbeiterstand als gleichberechtigter Stand der Gesellschaftsordnung eingefügt wird, daß er sich nicht mehr als unterworfen, ausschließlich dem Kapitalbesitz und dessen Vorteile dienende ‚Klasse‘, sondern als gesellschaftlich wertvollen, geachteten ‚Berufsstand‘ erkennt und fühlt, der pflichtmäßig dem Wohle des Ganzen dient wie alle anderen Stände, und für dessen Erwerbverhältnisse das gleiche Prinzip gilt wie für den Unternehmer: das Prinzip der Wiedervergeltung nach dem Werte seiner Leistungen“ (S. 79). Ausführlich werden die Einwendungen gegen die christliche Moral behandelt und widerlegt und sodann Zeugnisse bedeutender Nationalökonomien für die christliche Moral angeführt. Im XI. Kapitel „Kapitalismus und Sozialismus“ werden beide als Hinwegsetzung über die christlichen und natürlichen Grundsätze streng verurteilt. Im Schlufkapitel „Die Nationalökonomie der Zukunft“ stellt Bensch folgende Forderung auf: „An Stelle des egoistischen Selbstinteresses und der atomistischen Zerklüftung tritt

die Solidarität der Staatsgenossen. Zugleich erhält die staatliche Gesellschaft ihre naturgemäße Gliederung durch die solidarische Verbindung der Berufsgenossen in beruflichen Organisationen mit wirksamer Vertretung ihrer Standesinteressen" (S. 156 f.).

Die Volkswirtschaft ist eine Vielheit wirtschaftlicher Personen, aber nicht bloß eine Summe von Einzelwirtschaften, sondern eine soziale Einheit, aber nicht durch Verbandswirtschaft, sondern zufolge ihrer gemeinsamen Unterordnung unter den alle verpflichtenden Zweck der staatlichen Gesellschaft. „Die Aufgabe der Volkswirtschaft ist die Deckung des Volksbedarfs an äußeren Gütern gemäß den Anforderungen der öffentlichen und allgemeinen Volkswohlfahrt" (S. 157).

Die inhaltsreiche und kluge Schrift, in der der kenntnisreiche Nationalökonom und Theologe die umfangreiche Literatur des In- und Auslandes bemeißelt, zeigt, daß alle Sozialisierungsbestrebungen nichts nützen können, wenn es nicht gelingt, den sozialen Geist der Menschen zu heben.

Berlin-Mariendorf

Cl. Heiß

Rager, Dr. Fritz: Die Wiener Commercial- und Wechselbank (1787—1830). Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Aktienbankwesens. Wien 1918, Alfred Hölder. VIII und 130 S.

Am 12. Dezember 1786 reichte die Wiener Großhandelsfirma Carl und Friedrich Baryum und Cie. ein Gesuch bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei ein um „Verleihung eines Oktrois zur Errichtung eines Commercial-Etablissements“. Daraus ging die Wiener Commercial- und Wechselbank hervor, die für Österreich nach Zweck und Form etwas ganz Neues war. Es handelt sich um die erste Aktientreditbank des Kaiserreichs, um seine erste Aktienbank überhaupt, ein Nachweis, auf den bei der Darstellung besonderes Gewicht gelegt wird. Durch diese Stellung der Bank, durch die Umstände und Motive ihrer Entstehung, die Gesinnung und die Ideen, die sich bei der Gründung wirksam zeigen, durch den Einblick in die Verwaltungspraxis und die sozialen Verhältnisse des Unternehmertums der Zeit erhält der Fall die Bedeutung eines Schulbeispiels. Dieser Rolle gegenüber tritt der geschäftliche Rang des Unternehmens zurück. Die Arbeit ist denn auch vor allem darauf abgestellt, diese Zusammenhänge klar zu machen und liefert damit einen bezeichnenden Ausschnitt zur Geschichte der kapitalistischen Entwicklung in Österreich. Man erkennt an ihm österreichische Besonderheiten. Die Eigentümlichkeit der nachdrücklichen Pflege des Warenlombards, die zur Bildung eigener Warenabteilungen bei den österreichischen Banken geführt hat, scheint in ihren Wurzeln auf diese Einrichtung zurückzugehen. Auf diese Art der Stoffbehandlung ist der Verfasser schon durch das Quellenmaterial hingedrängt worden, über das er verfügt hat. Für die Untersuchung der betriebstechnischen Seite, der Einzelheiten der Geschäftsführung und die Prüfung der Rentabilität sind die buchmäßigen Unterlagen nicht mehr vorhanden. Da so die Möglichkeit der inneren Rekonstruktion des Unter-

nehmens gefehlt hat, schließen sich die angedeuteten Beziehungen an die Schilderung des äußeren zum Teil abenteuerhaften Verlaufs und des formalen Aufbaues der Gesellschaft an.

Die Bankgründung fällt in die Übergangszeit, in der sich nach den merkantilistischen Grundsätzen des absoluten Staates liberale Gedanken ankündigen. Im Beamtentum sind in starkem Maße noch die alten Anschauungen erhalten. Die Bank trägt davon die Spuren. Daher das Unfertige und Unsichere einer erst im Werden begriffenen, erfahrungslosen Einrichtung, für die ja auch Anlaß und Gegenstand der Betätigung erst in verhältnismäßig bescheidenem Umfang gegeben sind. Es soll eine selbständige, unabhängige private Anstalt zur Förderung von Handel und Gewerbe geschaffen werden. Der Staat behält sich aber die Entscheidung vor, wie dies geschehen soll. Der Kaiser selbst schwankt zwischen Bewilligung und Nichtbewilligung hin und her, interessiert sich persönlich für die Angelegenheit und wird erst dadurch gewonnen, daß eine ihn verlockende Beziehung zu seinen agrarpolitischen Lieblingsplänen hergestellt wird. Den Ausgleich zwischen der freiheitlichen Tendenz und den Resten staatlicher Bevormundung vermittelt die Konzeptionierung. Das Oktroi läßt den neuen Ideen entsprechend die private Unternehmung entstehen, verleiht ihr gewisse Vorrechte, zieht ihr aber zugleich durch statutarische Vorschriften Grenzen und vermeidet jede unmittelbare Teilnahme des Staates und Subventionierung. Dies ist der Sinn der Verfassung, die in diesem Zeitpunkt den merkantilistischen Gedanken einer staatlichen Zentralbank abgelöst hat. Die Unternehmungslust war durch die Verwaltungspraxis der Regierung geweckt. Bankprojekte wurden schon immer produziert. Leitung und Durchführung des Unternehmens gingen den merkantilistischen Nationalisierungsbestrebungen zum Trotz wie auch in anderen Fällen von einem Ausländer aus. Er verband sich mit Mitgliedern des Hochadels — Schwarzenberg, Rostiz, Colkeredo —, die über Kapital verfügten und durch ihre Namen der Gründung Ansehen verliehen sowie für die Nachsicht der Behörden sorgten. Der Adel war durch industrielle Beteiligungen für diese Aufgabe vorbereitet. So erklärt sich die persönliche Zusammensetzung der Aktiengesellschaft, die mehr eine Art stiller Gesellschaft ist, eine Familiengründung, der der Adel fideikommißähnliche Dauer zu geben versucht. Organe wie die der modernen Aktiengesellschaft waren für sie kein Bedürfnis, und sie entwickelte sie auch nicht.

Man sieht den ganzen schwerfälligen Verwaltungsapparat an der Arbeit, mit seiner Überfülle von Instanzen, Berichten, Vorträgen und Reglements, bis endlich nach langem Verfahren die Bank ins Leben tritt. Neben der Wiener Stadtbank, die der staatlichen Geldebefschaffung diene und nach der merkantilistischen Terminologie den politischen Banktypus darstellte, gab es nun nach dem Vorbild der ökonomisch weiter vorgeschrittenen Länder Europas zur Befriedigung des privaten Geldbedarfs eine private Leihbank. Ihr Zweck wird als gemeinnützig anerkannt und rechtfertigte die staatliche, allerdings behördenmäßig nicht einheitlich zusammengefaßte Überwachung. Hauptfeld der Tätigkeit der Bank war im Sinne der alten Lehre die Unterstützung des Handels.

Die auf dem Programm stehende Gewährung von Hypothekarkredit war in Wirklichkeit nicht von Belang und widersprach auch der Beschaffung kurzfristiger Betriebsmittel durch private Depositen, worüber damals noch keine grundsätzliche Klarheit herrschte. Neben dem Diskontgeschäft, das in der Entwicklung aber zurückblieb, befaßte sich die Bank namentlich mit Darlehen an Handel und Industrie gegen Verpfändung von Waren und Rohstoffen, zum Beispiel von Seide. Hier lag trotz der merkwürdigen Bindung der Zinssätze der Schwerpunkt und die Eigenart des Unternehmens und von hier aus erweiterte sich der Geschäftskreis zum Kommissionsgeschäft und zum Eigenhandel. Auf diesem Gebiete äußerte sich auch die enge Verbindung mit dem selbständig gebliebenen Handelshause Bargum, dessen Schicksal durch die Personalunion der Leitung die Lage der Bank aufs stärkste berührte. Aber nicht die Entlarvung des flüchtigen Bargum als eines gefährlichen Betrügers, durch die die Firma Bargum zusammenbrach, war für die Bank entscheidend, deren Lebensdauer ohnehin durch die Konzession in einer mit ihren Aufgaben unvereinbaren Weise beschränkt war. Die Bank änderte damals lediglich ihre Verfassung. Die umständliche Behandlung der Neuorganisation durch die Hofämter ist nur bemerkenswert, weil dabei prinzipielle Fragen erörtert wurden, deren Lösung die wirtschaftliche Auffassung der maßgebenden Persönlichkeiten charakteristisch beleuchtet. Das Ende der Gesellschaft, wurde vielmehr veranlaßt durch die politischen Vorgänge und die Folgen, die sich an den „Staatsbankrott“ des Jahres 1811 knüpfen, an die Devaluation der neuen Wertseinheit im rekurrenten Anschluß an die alte. In der zweiten Periode ihrer Tätigkeit hatte die Bank auf Grund persönlicher Beziehungen sich mit Erfolg an industriellen Gründungen beteiligt und damit eine Aufgabe übernommen, die früher Sache des Staates gewesen war. Langsam wie die Entstehung vollzieht sich auch die Liquidation der Unternehmung, die erst im Jahre 1830 erlischt. Mittlerweile waren die Anschauungen über die Zweckmäßigkeit der Privilegierung und die Bedeutung der Bank andere geworden.

Es ist schade, daß dem Verfasser im Zusammenhang der Auflösungsgeschichte das unter der Literatur nicht aufgeführte Beer'sche Werk über die Finanzen Oesterreichs entgangen ist. Besonders zu bedauern aber ist, daß gerade hier das Material versagt hat, um die Untersuchung noch vertiefen und den Erscheinungen und Wirkungen der Devaluation bis ins einzelne nachgehen zu können. Trotz dieses Mangels, für den der Verfasser nicht verantwortlich ist, trotz eines noch nicht ganz freien Darstellungsvermögens ist die Arbeit, die sich bemüht, Zusammenhänge und nicht immer völlig treffende Parallelen bis in die Gegenwart zu verfolgen, ein dankenswerter, sorgfältiger Beitrag zur Entwicklung der Unternehmung in Oesterreich. Schon die Wahl des Themas, die die kundige Hand des Führers verrät, war ein Verdienst.

Tübingen

Franz Gutmann

Sachs, Dr. Hildegard: Entwicklungstendenzen in der Arbeitsnachweisbewegung. (Abhandlungen des Staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, herausg. von Professor Dr. F. Bierstorff. 15. Band, 1. Heft). Jena 1919, Gustav Fischer. 65 S.

Die vorhandene Literatur über den Arbeitsnachweis befaßt sich vorwiegend mit der Darstellung der Entwicklung, der bestehenden Organisation und dem zweckmäßigen künftigen Ausbau der einzelnen Arbeitsnachweisarten. Die vorliegende Arbeit ist dagegen ein Versuch, den Einfluß der geistigen Strömungen auf die Gestaltung des Arbeitsnachweiswesens auf Grund seiner wirtschaftsphilosophischen Zusammenhänge in Vergangenheit und Gegenwart darzustellen. Der erste Teil der Schrift bildet eine Charakterisierung der einzelnen wirtschaftsphilosophischen Entwicklungsperioden, während der zweite den Arbeitsnachweis der Gegenwart behandelnde Teil sich vorwiegend mit der Berufsauslese auf Grund wissenschaftlicher Eignungsforschung befaßt.

Die Verfasserin geht davon aus, daß eine entwickelte Arbeitsteilung und das Vorhandensein einer produktionsmittellofen und persönlich freien Arbeiterklasse die wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen für das Entstehen einer Arbeitsnachweisbewegung sind. Da mindestens eine von ihnen jeweils fehlte, gab es weder im Altertum noch im Mittelalter eine solche im heutigen Sinne, abgesehen von schwachen Anfängen bei den nach Schließung der Zünfte lebenslänglich unselbständig bleibenden Gesellen. Erst das neunzehnte Jahrhundert mit seinem technisch industriellen Fortschritt und seinen sozialen Umwälzungen schuf den Nährboden für das Arbeitsnachweisproblem. Die menschliche Arbeitskraft wird verletzbares Gut.

Daß die ersten Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitsnachweises aus dem Gesichtspunkte der Arbeitslosenfürsorge erfolgten und charitativen oder kommunal-fiskalischen Charakter tragen, ist bekannt. Unter dem Einfluß der Idee des Liberalismus vom freien Spiel der Kräfte erkannte man in der Arbeitslosigkeit noch nicht eine Erscheinung, deren wesentliche Ursachen nicht in persönlichen, sondern in gesellschaftlichen Tatsachen und Bewegungen lagen und begriff noch nicht ihren Massencharakter. Man suchte ihr durch Hilfsbereitschaft zu begegnen, eine Art der Unterstützung war der Nachweis der Arbeit. Je mehr in der Arbeiterschaft mit zunehmender Organisation das Selbstgefühl erstarbte, mied sie solche Anstalten, denen das Odium der Wohltätigkeit anhaftete. Nur minderwertige wandten sich noch an sie. Damit ging aber auch das Vertrauen der Arbeitgeber verloren. Als allgemeine Arbeitsnachweise kommen die Einrichtungen dieser Art heute nicht mehr in Betracht.

Auf die bedenkliche Rolle des gewerbmäßigen Arbeitsnachweises in der Volkswirtschaft — besonders aus dem Gesichtspunkt, daß langfristige Dienstverhältnisse seinem Geschäftsinteresse widerstreben — und auf seine durch das Stellenvermittlungsgesetz vom 2. Juni 1910 bereits erfolgte Einschränkung weist die Verfasserin hin, doch vermißt man eine Erwähnung der augenblicklich stark vorhandenen Entwicklungstendenz, den gewerbmäßigen Arbeitsnachweis allmählich restlos auszuspalten.

Es folgt eine Schilderung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Arbeitsnachweise. Die erstarkende Organisation der Arbeitnehmerschaft brachte im Jahre 1862 den ersten Arbeitnehmernachweis, doch nicht als Selbstzweck, sondern zur Durchsetzung von Klassenforderungen. Der Arbeitsnachweis wird eine wichtige Waffe im Klassenkampf.

Druck erzeugt Gegendruck! So entstanden — allerdings wesentlich später, nämlich im Jahre 1889 — die ersten Arbeitgeberarbeitsnachweise. Sie waren Maßnahmen der Gegenwehr mit dem ausgesprochenen Zweck, die Mächte der Gewerkschaften zu brechen und ihrerseits mißliebige Arbeiter zu boykottieren.

Neuerdings sind beide Parteien, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, unter unverkennbarem Einfluß des Sozialismus bestrebt, im Interesse der Gesamtheit ihre Sondereinrichtungen zurückzustellen und ihre Kraft gemeinsam in den Dienst des öffentlich paritätischen Arbeitsnachweises zu stellen. Damit ist auch der nutzlose und der Allgemeinheit schädigende Kampf, daß nämlich sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer die ausschließliche Verwaltung der Arbeitsnachweise für sich in Anspruch nahmen, beendet. Nunmehr werden beide Teile gleichmäßig an ihr beteiligt sein. Dem öffentlichen, paritätischen Arbeitsnachweis wird die Zukunft gehören!

Die Entwicklungstendenz der Gegenwart kennzeichnet die Verfasserin dahin, daß nunmehr an die Stelle des mechanisch-sachlichen das organisch-persönliche Ausgleichsprinzip getreten sei. Zur Verwirklichung dieses Prinzips fordert sie Arbeitsauslese mit vorangehender Arbeitsberatung. „Diese Tatsachen sind heute schon theoretisch allgemein anerkannt, nur wird ihr noch nicht überall in der Praxis Rechnung getragen. Man kann geradezu sagen, daß sich die Güte eines Arbeitsnachweises danach bemißt, welche Sorgfalt und welches Verständnis er der Arbeitsberatung entgegenbringt. Daß sie in dem Bericht der fortgeschrittenen Arbeitsnachweise in den letzten Jahren immer häufiger erwähnt wird, ist ein Ausdruck dafür, daß nicht mehr die Quantität der Vermittlungsleistung allein Gegenstand des Stolzes ist, sondern mehr und mehr Gewicht auf die Qualität gelegt wird, denn das ist der Sinn der Arbeitsberatung zum Zweck einer Auslese. Auch in der technischen Organisation drängen sich schon bei oberflächlicher Beurteilung gewisse Züge auf, die für diese Entwicklung bezeichnend sind. Der Nummernzwang ist weitgehend abgeschafft worden. Der Schalterverkehr wird durch persönliche Unterredung im Zimmer des Arbeitsnachweisbeamten ersetzt und das Listensystem weicht der Personaldauerkarte.“

Die Berücksichtigung der persönlichen Lebensumstände und der psychologischen Eignung werden künftig in der Praxis der öffentlichen Arbeitsnachweise stärker als seither in den Vordergrund zu treten haben. Die persönlichen Lebensumstände werden besonders bei Vermittlung Jugendlicher und Gebrechlicher bereits nach Möglichkeit berücksichtigt, doch bedarf es noch des systematischen Ausbaues in dieser Richtung, insbesondere durch entsprechende soziale Schulung der der Vermittlungsbeamten. Die Berufsberatung mit Hilfe wissenschaftlicher Eignungsforschung dagegen ist heute noch auf Einzelfälle beschränkt. In der Praxis

sind es erst einzelne Unternehmer, die in eigenem Interesse eine wissenschaftliche Auslese ihrer Mitarbeiter treffen. Die Verallgemeinerung dieser Methode liegt aber im Zuge der Arbeitsnachweispbewegung und dürfte künftig ihre wichtigste Aufgabe sein. Hierzu ist enges Handinhand-Arbeiten der Arbeitsnachweise mit der Wissenschaft erforderlich. Die bisherigen Arbeiten auf diesem Gebiet sind die wertvollen Forschungsergebnisse einzelner hervorragender Psychologen. Leider fehlt es aus Mangel an Mitteln zur Zeit noch an einer berufspsychologischen Zentralstelle. Ihre Schaffung ist eine dringende Notwendigkeit. Ihr würde die Aufgabe zufallen, eine berufspsychologische Systematik der Berufe zu schaffen und die Vermittlungsbeamten in die Methoden der wissenschaftlichen Berufsberatung einzuführen. Solche Schulung ist unerläßlich, um in der Praxis Mißgriffe zu vermeiden, denn die Eignungsforschung darf nicht zu einem starren Prinzip, sondern nur zu einer wesentlichen Grundlage der Arbeitsvermittlung gemacht werden. Die einzelne Arbeitskraft darf nicht schematisch auf Grund des Forschungsergebnisses zu einer Tätigkeit bestimmt werden, zu der sie persönlich keine Neigung hat. Der Erfolg würde sein, daß sie trotz besonderer wissenschaftlich festgestellter Eignung volkswirtschaftlich geringwertigere Leistungen hervorbringen würde, als in einem ihr zuzugenden Wirkungskreise. Eine Überspannung des Prinzips, eine Beschränkung der individuellen Arbeitsneigung muß jedenfalls vermieden werden. Die Verfasserin berücksichtigt auch diese Erfordernisse bei der Darlegung ihres Standpunktes. In der Praxis denkt sie sich das Verfahren so, daß der Psychologe dem Vermittlungsbeamten vorarbeitet und ihm nur eine breitere Grundlage für die Beurteilung der Geeignetheit eines Bewerbers für eine Stelle schafft. Die Entscheidung muß dem Vermittlungsbeamten bleiben. „Der Experimental-Psychologe hätte seine Ergebnisse nach festem Maßstab niederzulegen in einer einheitlich durchgeführten Terminologie, deren Verzeichnung der Beamte zu entziffern versteht, wie der Apotheker das Rezept. Dem Nachweisbeamten steht von Fall zu Fall die Entscheidung darüber zu, unterhalb welcher Eignungsgrenze die Bewerber ausscheiden.“ Dieser Methode kann zugestimmt werden, sie bedeutet gegenüber dem heutigen Zustande zweifellos einen wesentlichen Fortschritt.

Im ganzen bedeutet die Schrift eine wissenschaftlich beachtenswerte Arbeit, die auf knappem Raum einen vortrefflichen Überblick über ihr Thema gibt und eine bisher in der Literatur über das Arbeitsnachweiswesen bestehende Lücke ausfüllt.

Berlin-Wilmersdorf

Willecke

Volkswirtschaft und Versicherung mit besonderer Berücksichtigung der Kapitalkraft der deutschen Versicherungsaktiengesellschaften. Eine sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Untersuchung von Dr. Wilh. Schäfer, Hannover-Waldhausen, und Dr. Friedrich Lübster, Leipzig-Plagwitz. Hannover 1916, Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher Verlag, G. m. b. H. Gr. 8°. 269 S. Geh. 14 Mk., geb. 16 Mk.

Mit diesem Buche ist die volkswirtschaftliche und versicherungswirtschaftliche Literatur um ein Werk bereichert worden, dem trotz der Ungleichmäßigkeit seiner Teile und trotz umfangreicher statistischer Zusammenstellungen, die naturgemäß nur für die Gegenwart und Vergangenheit Geltung haben, ein dauernder Wert beigemessen werden muß. Die beiden Verfasser machen den Versuch, die mannigfaltigen Verknüpfungen des Versicherungswesens mit dem gesamten Wirtschaftsleben darzustellen. Zu diesem Zweck geben sie eine Unterrichtung über den heutigen Stand des Versicherungswesens unter Hinweis auf eine Reihe von wichtigen versicherungswirtschaftlichen und versicherungspolitischen Problemen.

Was die Abschnitte anlangt, die von Lübstorff bearbeitet sind, so ergeben diese in erfreulicher Weise, daß der Verfasser seit Veröffentlichung seiner von mir in diesem Jahrbuch besprochenen Doktorarbeit „Öffentlicher Betrieb und Privatbetrieb der Feuerversicherung, dargestellt auf Grund der Erfahrungen in Mecklenburg“ (Jena 1910) gewachsen und reifer geworden ist. Nachdem er in dieser Arbeit die Feuerversicherung behandelte, sind es in dem vorliegenden Werke vorzugsweise die übrigen Versicherungsweige, über die er schreibt. Außerdem behandelt er die jetzt besonders aktuell gewordene Verstaatlichungsfrage und das Versicherungswesen als steuer- und finanzpolitisches Problem, gemeinsam mit Schäfer die Einwirkung des Krieges auf das Versicherungswesen und die Versicherungswissenschaft. Schäfer hat sich zur Darstellung neben der Feuerversicherung vorzugsweise die Verbandsbildung, die Statistik über die Entwicklung und den Stand der Versicherungsanstalten, die Bedeutung der Versicherungsanstalten als „Geldakkumulatoren“, die Konzentrations- und Zersplitterungstendenzen und das Auffichtsam für Privatversicherung ausgewählt.

Schäfer zeigt, was ihm als einem Mitglied der großen Hierarchie der Feuerversicherungsangestelltenschaft immer wieder hoch angerechnet werden muß, auch in der vorliegenden Schrift den Mut der eigenen Meinung, auch wenn sie derjenigen widerspricht, die „offiziell“, d. h. vom Feuerversicherungsring, oder sonst von geschäftlich, wenn auch nicht wissenschaftlich führenden Stellen vertreten wird.

Er betrachtet es (S. 7) zum Beispiel als eine wichtige Aufgabe der Versicherung, sich den Forderungen des deutschen Nationalstaates anzuschmiegen, nicht aber kosmopolitischen Idealen nachzujagen. Das gilt auch nach 1919.

Das Auslandsgeschäft habe viele bittere Enttäuschungen im Gefolge gehabt.

Einen freien und den Wirklichkeiten Rechnung tragenden Standpunkt zeigt Schäfer auch hinsichtlich der sogenannten Bedürfnisfrage im Versicherungswesen.

Schäfer gibt ferner zu, daß das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmen erforderlich war, weil es nicht nur gegen vermeintliche, sondern gegen „offensichtlich vorhandene Mißstände“ gemacht werden mußte.

Auch Lübstorff zeigt, wenn auch weniger als Schäfer, gelegentlich eine unbefangene Stellung gegenüber den bedenklichen Erscheinungen des

privaten Versicherungswesens. In dem „weitgehenden Einflusse“ der verschiedenen Rückversicherungskonzerne sieht er ganz richtig „recht bedenkliche Schattenseiten“.

In dem Abschnitt „Konzentrations- und Zersplitterungstendenzen“ widmet Schäfer diesen Fragen eine besondere Betrachtung. Es ist eine lange Reihe von Fusionen, die hier aufgeführt werden. Ihre Gründe sind mannigfacher Natur und sind zum Teil besonderer Art, so zum Beispiel wenn die Katastrophe von St. Franzisko einer ganzen Reihe von deutschen Versicherungsgesellschaften das Leben kostete, wie überhaupt das Auslandsgeschäft nicht selten von einer verheerenden Wirkung auf den Bestand deutscher Gesellschaften gewesen ist. Bei der Deutschen Reform-Versicherungsbank handelte es sich wieder um einen erbarmungslosen Vernichtungskrieg der deutschen Ringgesellschaften, unterstützt durch die rücksichtslose Waffe einer beispiellosen Rückversicherungssperre.

Eine versicherungstechnische Untersuchung enthält das letzterwähnte Kapitel auch zu der nicht nur im Versicherungswesen häufig eine bedeutende Rolle spielenden Aufsichtsratsfrage. Wenn Schäfer (S. 172 ff.) gewisse Zersplitterungsbestrebungen bekämpft, zum Beispiel die Begünstigungsverträge neuer Gesellschaften, so weist er doch auch darauf hin, daß eine „ungefunde Monopolisierung der Versicherung“ auch mit zu den Gründen gehört, die auf diese Erscheinungen hinwirken. Den wichtigsten Grund gibt er am Schlusse seiner Ausführungen, anscheinend ohne sich dessen vollkommen bewußt zu sein, selbst an, indem er darauf hindeutet, daß neue Aktiengesellschaften unter den heutigen Verhältnissen nur geringe Aussichten haben, zu gedeihen. Die wirtschaftliche Macht, die die alten Gesellschaften im Laufe der Jahre erworben hätten, sei „ungeheuer“. Der Zusammenbruch vieler Gesellschaften, die in den letzten Jahren mit großen Hoffnungen ins Leben gerufen wurden, legen hierfür ein bereites Zeugnis ab. Von Einsicht und Sachlichkeit zeugen auch die Ausführungen Schäfers über das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung. Er sieht mit Recht den leitenden Gesichtspunkt bei Schaffung staatlicher Aufsichtsbehörden im „Schutz der Versicherten“.

„Die Versicherungsnehmer sind im allgemeinen nicht in der Lage, die Rechnungsabschlüsse und Versicherungsbedingungen der Gesellschaften zu kontrollieren und selbst zu beurteilen. Sie sind auch hinsichtlich der Versicherungsbedingungen von den Gesellschaften vollständig abhängig, da ihnen kein Einfluß auf die Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaften eingeräumt ist und selbst die Einwirkung der Mitglieder auf die Geschäftsführung der Gegenseitigkeitsvereine ist nur bei den ganz kleinen Vereinen unter Umständen tatsächlich als eine entscheidende zu bezeichnen.“

Schäfer weist mit Recht darauf hin, daß die Prüfung durch das Aufsichtsamt „natürlich keinen Versicherten der Verpflichtung überhebt, die Verhältnisse der von ihm gewählten Versicherungsanstalt selbst zu prüfen. Irgendwelche Haftung der Behörde ist ausgeschlossen“.

Freimütig und leider nicht ohne Grund tadelt Schäfer „das massenweise Abströmen der Beamten des Reichsaufsichtsamts in andere Betriebe, meist private Versicherungsunternehmungen“. Aus diesen Verhältnissen

folgt er die Notwendigkeit der Errichtung einer vom Aufsichtsamt unabhängigen Behörde als Rekursinstanz zur Schlichtung der an das Aufsichtsamt herantretenden Streitigkeiten.

Auch bezüglich des Versicherungsbeirats gibt Schäfer denjenigen nicht unrecht, die ihn als ein „dekoratives Beiwerk“ bezeichnen, weil er in der Hauptsache nur zu gutachtlichen Äußerungen berufen sei.

Schäfer läßt unerwähnt, erörtert das aber in anderen seiner Schriften, daß sich eine nicht unberechtigte Kritik gegen die Zusammensetzung des Versicherungsbeirats auch deswegen von jeher gerichtet hat, weil in ihm die Interessen der Versicherungsnehmer so gut wie gar nicht vertreten sind.

Trotz aller Kritik darf man Schäfer aber darin auch zustimmen, daß das Aufsichtsamt durch seine Tätigkeit im allgemeinen manchen Segen gestiftet und manchmal Versicherte und sonstige Interessenten vor großem Schaden bewahrt hat.

Die Ausführungen Lübstorffs gegen die Verstaatlichung des Versicherungswesens als versicherungspolitisches Problem (S. 188 ff.) sind wenig gründlich und kaum geeignet, die Gegner, zu denen ich nicht gehöre, zu überzeugen.

Ganz aus dem Rahmen einer wirtschaftlichen Untersuchung fällt (S. 233) ein Satz heraus, worin Lübstorff das Versicherungswesen auch deshalb vor einer Verstaatlichung bewahrt wissen will, weil es „große Opfer an Gut und durch seine Berufsangehörigen auch an Blut in diesem Kriege gebracht hat“.

Lübstorff hebt aber, wenn er sich mit Recht auch gegen eine Verstaatlichung des Versicherungswesens unter dem Gesichtspunkte wendet, sie als Grundlage für Steuer- und finanzpolitische Maßnahmen zu benutzen, nicht scharf genug hervor, daß es sich hierbei im Grunde genommen um zwei voneinander ganz unabhängige Maßnahmen handeln würde, von denen die eine die andere keineswegs bedingt und die andere, nämlich die Besteuerung unter Anlehnung an das Versicherungswesen, vielmehr ebenso bequem oder bequemer ohne Verstaatlichung durchführbar wäre. Lübstorff behandelt auch in einem Kapitel die Einwirkung des Krieges auf das Versicherungswesen. Ich kann ihm nicht zustimmen, wenn er das Gothaer System der sogenannten kostenfreien Kriegslebensversicherung bekämpft. Manche Ausführungen dieses Kapitels lassen die an Schäfer gerühmte freie Stellung gegenüber der privaten Versicherung vermissen. An einer kritischen Stellungnahme mangelt es hier fast gänzlich.

Berlin

Otto Prange

Eingefendete Bücher und Zeitschriften

— bis Ende Oktober 1919 —

Bücher und Broschüren

1. Allgemeine Politik

- Auslandsglossen zum Völkerbund.** Hamburg 1919, Dorendorf & Drefel. 91 S. (Politisch · Wirtschaftliche Schriftenfolge zur Friedenskonferenz, Heft 3.)
- Becker, C. H.:** Gedanken zur Hochschulreform. Leipzig 1919, Quelle & Meyer. 70 S.
- Boschan, Richard:** Der Streit um die Freiheit der Meere im Zeitalter des Hugo Grotius. Leipzig 1919, Felix Meiner. 59 S. (Philosophische Zeitfragen.)
- Cohen-Reuß, Max:** Die politische Bedeutung des Zionismus. Berlin 1918, Deutsches Komitee zur Förderung der jüdischen Palästina-siedlung, Buchabteilung. 31 S. (Pro Palaestina, 1. Heft.)
- Eberhard, Otto:** Der Zionsgedanke als Weltidee und als praktische Gegenwartsfrage. Berlin 1918, Deutsches Komitee zur Förderung der jüdischen Palästina-siedlung, Buchabteilung. 40 S. (Pro Palaestina, 3. Heft.)
- Oesterreich, Konstantin:** Die Staatsidee des neuen Deutschland. Leipzig 1919, Felix Meiner. 33 S. (Philosophische Zeitfragen.)
- Revanche-Idee und Panlawismus.** Belgische Gesandtschaftsberichte zur Entstehungsgeschichte des Zweibundes. Bearbeitet im amtlichen Auftrage von Wilhelm Köhler. Berlin 1919, Hobbing. (Zur Europäischen Politik, Band 5.)
- Frietsch, Davis:** Palästina und die Juden. Berlin 1919, Deutsches Komitee zur Förderung der jüdischen Palästina-siedlung, Buchabteilung. 64 S. und 4 Kartenskizzen. (Pro Palaestina, 7/8. Heft.)
- Wolff, Max:** Lernet werden! Gedanken über Kulturentwicklung und Kulturpolitik. Leipzig 1919, Neue Zeit Verlag. 126 S.

2. Gesetzgebung und Verwaltung

- Blume, Wilhelm von:** Die Verfassungsurkunde des freien Volksstaates Württemberg vom 20. Mai 1919. Tübingen 1919, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 46 S.
- Fleiner, Fritz:** Verwaltungsrechtsfälle zum akademischen Gebrauch. Zweite, vermehrte Auflage. Tübingen 1919, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 72 S.
- Hatschek, Julius:** Institutionen des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts. Leipzig und Erlangen 1919, Deichert. IV und 520 S.

- Rahn, Richard:** Rechtsbegriffe der Kriegswirtschaft. München, Berlin u. Leipzig 1918, J. Schweizer Verlag. 165 S.
- Röhler, Ludwig von:** Zur Frage der Vereinfachung der Organisation in der inneren Staatsverwaltung Württembergs. Tübingen 1919, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). V u. 34 S. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Heft 16.)
- Ruth, A.:** Reformen der Kommunalverwaltung in Preußen. Köln 1919, Th. Duos. 25 S.
- Die Militärversorgung und das neue Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.** Herausg. von Demmig. Berlin 1919, Mittler & Sohn. 122 S.
- Niedner, Alexander:** Sozialisierung der Rechtspflege. Leipzig 1919, Werner Klinhardt, 56 S. (Deutsche Revolution, VI. Band.)
- Rechte und Pflichten der Gemeindeverordneten** (in Landgemeinden) in den deutschen Bundesstaaten. Berlin 1919, Deutscher Kommunalverlag. 311 S. (Vereinschriften des Vereins für Kommunalwirtschaft u. Kommunalpolitik. Herausg. v. Erwin Stein.)
- Scheurer, Adolf:** Seekriegsrecht und Seekriegsführung im Weltkriege. Berlin 1919, Springer. 90 S. (Quellen und Studien zur Geschichte und Dogmatik des Seekriegsrechts, Band 1, Heft 3.)
- Siegel, Wilhelm:** Das Recht des Gemüsezüchters. Wien u. Leipzig 1919, Wilhelm Fried. 54 S.
- Strauß, M.:** Die Rechtsfragen des täglichen Lebens. Leipzig und Berlin 1919, B. G. Teubner. 143 S. (Aus Natur und Geisteswelt, 219 Bändchen.)
- Zimmermann, W.:** Die Zivilliste in den deutschen Staaten. Stuttgart 1919, Enke. 103 S. (Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen, 60. Heft.)

3. Sozial- und Rechtsphilosophie

- Brinkmann, Carl:** Versuch einer Gesellschaftswissenschaft. München u. Leipzig 1919, Dunder & Humblot. 138 S.
- Raulla, Rudolf:** Über das Verhältnis der Volkswirtschaftslehre zur Rechtswissenschaft und Technik. Berlin u. Leipzig 1919, Rothschild. 51 S. (Beiheft Nr. 14 für die Mitglieder der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie.)
- Schilling, Otto:** Das Völkerrecht nach Thomas von Aquin. Freiburg i. B. 1919, Herder. 58 S. (Das Völkerrecht, 7. Heft.)
- Weber, Max:** Politik als Beruf. München und Leipzig 1919, Dunder & Humblot. 67 S.
- Weber, Max:** Wissenschaft als Beruf. München und Leipzig 1919, Dunder & Humblot. 37 S.

4. Volkswirtschaftliche Theorie und ihre Geschichte. Allgemeine volkswirtschaftliche Fragen

Ausgewählte Leseftücke zum Studium der politischen Ökonomie. Herausg. von Diehl und Nombert. Zweiter Band: Der Arbeitslohn. Zweite Auflage. Karlsruhe 1919, Braunschweigbuchdruckerei. 214 S.

Murchison, Claudius Temple: Resale price maintenance. New York 1919, Columbia University. 202 S. (Studies in history, economics and public law. Edited by the faculty of political science of Columbia university, Nr. 192.)

5. Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsgeographie

Blankenhorn, Max: Der Boden Palästinas, seine Entstehung, Beschaffenheit, Bearbeitung und Ertragsfähigkeit. Berlin 1918, Deutsches Komitee zur Förderung der jüdischen Palästinafiedlung, Buchabteilung. 32 S. (Pro Palaestina, 5. Heft.)

Endres, Franz Carl: Die wirtschaftliche Bedeutung Palästinas als Teiles der Türkei. Berlin 1919, Deutsches Komitee zur Förderung der jüdischen Palästinafiedlung, Buchabteilung. 28 S. (Pro Palaestina, 4. Heft.)

Raurimsky, Fryda von: Jugoslawien. I. Teil: Bevölkerung, Agrarpolitische Verhältnisse, Ackerbau, Viehzucht, Forstwirtschaft. Berlin 1919, Auswärtiges Amt. 36 S. (Tagesfragen der Auslandswirtschaft. Herausg. vom Auswärtigen Amt, Heft 1.)

Stichel, B.: Argentinien. Hamburg 1919, Friederichsen & Co. 171 S. und 1 Übersichtskarte. (Auslandswegweiser. Herausg. von der Zentralstelle des Hamburgischen Kolonialinstituts und dem Ibero-amerikanischen Institut, 1. Band.)

6. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Brenning, H.: Geschichte der oldenburgischen landwirtschaftlichen Genossenschaften. Oldenburg 1919, Ad. Littmann. 103 S.

7. Bergbau und Industrie

Die Hauptindustrien Belgiens. Auf Befehl des Generalgouverneurs in Belgien Frhr. von Falkenhausen im Auftrage der Abteilung Handel und Gewerbe bei dem Generalgouverneur in Belgien herausg. von der Landesstelle Belgien für Rohstoffherhebung. München, Oldenbourg. Teil I. Bergbau und Hüttenwesen, 1918. 291 S.

- II. Industrien der Metallverarbeitung, 1919. 235 S.

- IV. Die Textilindustrie, 1918. 217 S.

Immelen, Max: Die italienischen Aktiengesellschaften im zweiten Halbjahr 1918. Berlin 1919, Auswärtiges Amt. 63 S. (Tagesfragen der Auslandswirtschaft. Herausg. vom Auswärtigen Amt, Heft 2.)

- Klingenberg, G.:** Die staatliche Elektrizitätsfürsorge. Berlin 1919, Julius Springer. 11 S.
- Schmidt, Alfred:** Die Kriegsbilanz für Deutschlands Industrie. Essen 1919, Deutsche Bergwerkszeitung G. m. b. H. 71 S.
- Eichert, G.:** Montanbilanzen. Essen 1919, Deutsche Bergwerkszeitung. 75 S.
- Eröger, Richard:** Die deutschen Aluminiumwerke und die staatliche Elektrizitätsbewegung. Berlin 1917, J. Springer. 31 S.

8. Handel und Handelspolitik

- Bericht des Verwalters des fremden Eigentums in Amerika.** (Alien Property Custodian Report) Berlin 1919, Auswärtiges Amt. XI u. 411 S. (Auslandswirtschaft in Einzeldarstellungen. Herausg. vom Auswärtigen Amt, Band 1.)
- Koenig, Paul:** Der Baumwollweltmarkt in seiner Entwicklung während des Krieges bis zum Friedensschluß. Berlin 1919, Auswärtiges Amt. 160 S. (Tagesfragen der Auslandswirtschaft. Herausg. vom Auswärtigen Amt, Heft 3.)
- Roch, Paul:** Der Wirtschaftskrieg und der Wiederaufbau unseres Außenhandels. Berlin o. J., Karl Sigismund. 156 S.
- Renner, Robert:** Der Außenhandel der Türkei vor dem Weltkriege. Mit einem Anhang: Die Organisation des türkischen Handels. Berlin 1919, Auswärtiges Amt. 288 S. (Auslandswirtschaft in Einzeldarstellungen. Herausg. vom Auswärtigen Amt, Bd. 3.)
- Der Wirtschaftskrieg.** Herausg. vom Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft. Fünfte Abteilung: Vereinigte Staaten von Amerika. Bearbeitet von Eugen Böhler und Hans Wehberg. Jena 1919, Kommissionsverlag von Gustav Fischer. X u. 568 S.

9. Verkehr und Verkehrspolitik

- Carman, Harry James:** The street surface Railway franchises of New York city. New York 1919, Columbia University. 258 S. (Studies in history, economics and public law, edited by the faculty of political science of Columbia University, Nr. 200.)
- Weber, Hans:** Die Ertragswirtschaft der schweizerischen Nebenbahnen. Berlin 1919, Springer. 157 S. u. 1 Karte.

10. Geld-, Bank- und Börsenwesen

- Banken und Wiederaufbau.** Das Gutachten des englischen Bankenausschusses. Übertragen und eingeleitet von Hans Hirschstein. Berlin 1919, Auswärtiges Amt. 31 S. (Tagesfragen der Auslandswirtschaft, herausg. vom Auswärtigen Amt, Heft 7.)

- Elster, Karl:** Die deutsche Valutapolitik nach dem Kriege. Stuttgart 1919, Enke. 68 S. (Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen, 59. Heft.)
- Schneider, Alexander:** Geldreform als Voraussetzung der Wirtschaftsgesundung. München 1919, Beck'sche Verlagsbuchhandlung. V u. 98 S.

11. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik

- Ballod, Carl:** Palästina als jüdisches Ansiedlungsgebiet. Berlin 1918, Deutsches Komitee zur Förderung der jüdischen Palästina-siedelung, Buchabteilung. 32 S. (Pro Palaestina, 2. Heft.)
- Die Bevölkerungsbewegung im Weltkrieg.** II. Österreich-Ungarn. Bulletin der Studiengesellschaft für soziale Folgen des Krieges, Nr. 5. Bearbeitet von C. Döring. Kopenhagen 1919, Bianco Luno. 82 S.
- Guradze, Hans:** Die Bevölkerungsentwicklung nach dem Kriege. Stuttgart 1919, Enke. 37 S. (Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen, 61. Heft.)
- Kaplun-Rogan, Wlad.:** Die jüdischen Wanderbewegungen in der neuesten Zeit (1880—1914). Bonn 1919, Marcus & Weber. VIII u. 78 S.
- Leo, R.:** Das Ostjudenproblem und Palästina. Berlin 1919, Deutsches Komitee zur Förderung der jüdischen Palästinasiedelung, Buchabteilung. 40 S. (Pro Palaestina, 6. Heft.)
- Mombert, Paul:** Die Gefahr einer Übervölkerung für Deutschland. Tübingen 1919, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). IV u. 76 S.

12. Sozialismus

- Der Aufbau der Gemeinwirtschaft.** Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums vom 7. Mai 1919. Jena 1919, E. Diederichs. 36 S. (Deutsche Gemeinwirtschaft. Herausgeber: E. Schairer. Heft 9.)
- Hanisch, Georg:** Weder Privatkapitalismus — noch Kommunismus. Wien 1919, Wilhelm Müller. 20 S.
- Hirschberg, Max:** Bolschewismus. Eine kritische Untersuchung. München und Leipzig 1919, Duncker & Humblot. 107 S.
- Naphtali, Fritz:** Kapitalkontrolle. Jena 1919, Diederichs. 28 S. (Deutsche Gemeinwirtschaft. Herausgeber E. Schairer. Heft 8.)
- Neurath, Otto:** Die Sozialisierung Sachsens. Drei Vorträge. Chemnitz 1919, Verlag des Arbeiter- und Soldatenrats im Industriebezirk Chemnitz. 102 S.
- Neurath, Otto und Schumann, Wolfgang:** Können wir heute sozialisieren? Leipzig 1919, Klinckschardt. 80 S. (Deutsche Revolution. Herausg. von H. Houben und E. Menke-Glückert.)

- Oswalt, H.:** Falsche Rechnungen. Eine kritische Auseinandersetzung mit der Oppenheimer'schen Theorie. Leipzig und Erlangen 1919, Deichert. 23 S.
- Rothschild, Leopold:** Ein Wirtschaftsplan. Die Gefahren von links und rechts. Berlin-Zehlendorf-West 1919, Demokratischer Verlag. 10 S.
- Schiff, Emil:** Bergesellschaftung, Regelung und Besserung der Wirtschaft. Stuttgart 1919, Enke. 89 S.
- Stephinger, Ludwig:** Grundsätze der Sozialisierung. Tübingen 1919, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 131 S.
- Wilbrandt, Robert,** Sozialismus. Jena 1919, Diederichs. 339 S.
- Wissell, R. und von Moellendorf, W.:** Wirtschaftliche Selbstverwaltung. Zwei Rundgebungen des Reichswirtschaftsministeriums. Jena 1919, Diederichs. 30 S. (Deutsche Gemeinwirtschaft. Herausgeber E. Schairer, Heft 10.)
- Zweininger, Arthur:** Die Erlösung der Völker vom Gold durch die deutsche Kriegsschädigung. Leipzig 1919, van der Dyk'sche Buchhandlung. 24 S.

13. Sozialpolitik

- Van der Borght, R.:** Die Bodenreform. Eine Sammlung von Aufsätzen. Berlin 1919, Carl Heymanns Verlag. 507 ff.
- Goerig, Franz:** Das Arbeiterrecht des neuen Deutschland. I. Buch: Die Rechte der Arbeiter im neuen Deutschland. Bonn 1919, Georgi. 135 S.
- Günther, Adolf:** Deutsche und französische Sozialpolitik. München und Leipzig 1919, Duncker & Humblot. 88 S.
- Jahresbericht des badischen Gewerbeaufsichtsamtes für die Kriegsjahre 1914—1918.** Erstattet an das Arbeitsministerium. Karlsruhe 1919, Friedrich Gutsch. 119 S.
- Die gesunkene Kaufkraft des Lohnes und ihre Wiederherstellung.** Jena 1919, Gustav Fischer. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. 9. Band, Heft 1—4.)
- I. Zimmermann, Waldemar: Die Bedeutung der Frage für die deutsche Volkswirtschaft und Sozialpolitik. 95 S.
 - II. Günther, Adolf: Kriegslöhne und -Preise und ihr Einfluß auf Kaufkraft und Lebenskosten. 86 S.
 - III. Leistungssteigerung und wirtschaftliche Vervollkommnung, 64 S.
 - a) im Warenlieferungswesen von Peter Schlack,
 - b) in der Landwirtschaft von Emil Zigen.
 - IV. Leistungssteigerung und wirtschaftliche Vervollkommnung, 91 S. in der Industrie, von F. Hendrichs und Mittelstenschaid.
Leistungssteigerung und vervollkommnete Organisation der menschlichen Arbeit von Paul Umbreit.

- Rulemann, W.:** Der Gewerkschaftsgebante in der Beamtenbewegung. Berlin 1919, Simion. 63 S.
- Rumpmann, Karl:** Die neuere Entwicklung der sozialen Fragen. Tübingen 1919, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck.) 66 S.
- Rauecker, Bruno:** Die Erweiterung der Sozialpolitik zur Kulturpolitik. München u. Leipzig 1919, Dunder & Humblot. 30 S.
- Die Verbände der Arbeitgeber, Ungeestellten und Arbeiter im Jahre 1916 und im Jahre 1917.** Bearbeitet im Statistischen Reichsamte. Berlin 1919, Heymann. 42* u. 64 S. (19. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatte.)
- Werneburg:** Streik, Aussperrung (Boycott) und Lieferungsverträge. Berlin 1919, Simion. 32 S. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft. Jahrg. 39, Nr. 304, Heft 6.)
- Die Zukunft der Sozialreform.** Koalitionsrecht — Tarifrecht. Bericht über die Verhandlungen der Außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Berlin am 29. u. 30. Januar 1919. Jena 1919, Fischer. 123 S. (Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Heft, 64 8. Band, Heft 5.)

14. Genossenschaftswesen

- Deumer, Robert:** Das deutsche Genossenschaftswesen. Berlin und Leipzig 1919, Bösch. 1. Band 127 S., 2. Band 158 S. (Sammlung Bösch.)
- Jahresbericht des Generalverbandes der deutschen Raiffeisengenossenschaften für 1918.** Berlin 1919, Verlag des Generalverbandes der deutschen Raiffeisengenossenschaften. 185 S.

15. Kolonialpolitik

- Bücher, H. und Fickendey, E.:** Die Ölpalme. Berlin 1919, Auswärtiges Amt. VIII u. 124 S. (Auslandswirtschaft in Einzeldarstellungen. Herausg. vom Auswärtigen Amt. Band 2.)
- Ronow, Sten:** Über die Bedeutung Indiens für England. Braunschweig 1919, Westermann. 78 S. (Hamburgische Forschungen. Herausg. von Rathgen und Stuhlmann. 6. Heft.)

16. Finanzen

- Günther, E.:** Progressivsteuer oder Konfiskation. Berlin 1919, Puttkammer & Mühlbrecht. 59 S. u. 9 Tafeln.
- Majerczik, Wilhelm:** Kommunale gewerbliche Unternehmungen als Kampfmittel gegen die finanzielle Notlage der deutschen Städte. Berlin 1919, Springer. 98 S.

- Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft.** Herausgegeben im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik von Heinrich Hertner. Dritter Teil. Aussprache in der Sitzung des Ausschusses vom 17. April 1918 zu Berlin. München u. Leipzig 1918, Dunder & Humblot. 138 S.
- von Pistorius, Theodor:** Steuer oder Ertragsanteil. Jena 1919, Diederichs. 36 S. (Deutsche Gemeinwirtschaft. Herausgeber: Erich Schairer, Heft 7.)
- von Pistorius:** Unser Steuerrecht. Stuttgart 1919, W. Kohlhammer. VI u. 274 S.
- Schwarz, Otto:** Finanzpolitik in Reich, Staat und Gemeinde. Stuttgart 1919, Enke. 106 S. (Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Herausgegeben von Georg Schanz und Julius Wolf, 58. Heft.)

17. Versicherungswesen

18. Statistik

- Beiträge zur Kenntnis der Lebenshaltung im vierten Kriegsjahre.** Bearbeitet im Statistischen Reichsamte. Berlin 1919, Carl Heymann. 76 S. (21. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatt.)
- Busch, August:** Die Besiedelung des Frankfurter Stadtgebiets und die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der Bevölkerung. Frankfurt a. M. 1919. 201 S. (Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt am Main. 11. Heft.)
- Neuere Erhebung von Wirtschaftsrechnungen im In- und Auslande.** Bearbeitet im Statistischen Reichsamte. Berlin 1919, C. Heymanns Verlag. 41 S. (20. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatt.)
- Weiner-Odenheimer, Paula:** Die Berufe der Juden in Bayern. Berlin 1918, Max Schildberger. 131 S.
- Die Wohnungsverhältnisse in der Stadt Hamburg in den Jahren 1910 bis 1917.** Hamburg 1919, Otto Reißner Verlag. 162 S. (Statistik des Hamburgischen Staates. Herausgegeben vom Statistischen Landesamt, Heft XXIX.)

19. Verschiedenes

- Baumgarten, Otto; Liepmann, Moriz; Sellinet, Walter:** Albert Hänel. Drei akademische Reden zu seinem Gedächtnis. Kiel 1919, Lipsius & Tischer. 30 S.
- Cramer, Valmar:** Die Junggesellenfrage. Köln 1919, Bachem. 95 S. (Zeit- und Streitfragen der Gegenwart, 13. Band.)

Lübcke, Reinhard: Die Preussischen Kultusminister und ihre Beamten 1817—1917. Stuttgart und Berlin 1918, Cotta. IX u. 169 S.

Moede, Walthor: Die Experimental-Psychologie im Dienste des Wirtschaftslebens. Berlin 1919, Springer. 111 S., 40 Textabbildungen, 5 Schemata, 1 Tabelle und 2 Tafeln.

Aufsätze in Zeitschriften¹

1. Allgemeine Politik

Bergsträßer, Ludwig: Parteien von 1848. Preussische Jahrbücher 1919, Band 177, Heft II, S. 180 ff.

Darmstaedter, Ludwig: Die Vorgeschichte der russisch-französischen Allianz 1891—1894. Preussische Jahrbücher, Juni 1919, Band 176, Heft III, S. 393 ff.

Levy, Hermann: Studien über das englische Volk. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 40. Band, 2. Heft, 1919, S. 422 ff.

von Massow: Die Schule der Staatsmänner. Preussische Jahrbücher, August 1919, Band 177, Heft II, S. 165 ff.

Stier-Somlo: Gesellschaftliche Demokratie und geistige Kultur. Der Spiegel, Heft 13/14, 20. Juli 1919, S. 1 ff.

Szabó, Erwin: Aus den Parteien- und Klassenkämpfen in der ungarischen Revolution von 1848. Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, 8. Jahrgang, 2./3. Heft, 1919, S. 258 ff.

Winfrid, Ferdinand: Armenier und Türken. Preussische Jahrbücher, Juni 1919, Band 176, Heft III, S. 373 ff.

2. Gesetzgebung und Verwaltung

3. Sozial- und Rechtsphilosophie

Günther, Adolf: Walter Rathenau und die gemeinwirtschaftlichen Theorien der Gegenwart. Weltwirtschaftliches Archiv, 15. Band, 1. Juli 1919, Heft 1, S. 40 ff.

Raphahn, Fritz: Von der Eigentümlichkeit des historischen Objekts. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1919, Neue Folge, X. Jahrgang, Heft 5 u. 6, S. 245 ff.

Schumpeter, Joseph: Zur Soziologie der Imperialismen. (Schluß.) Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 46. Band, 2. Heft, 1919, S. 275 ff.

¹ Es werden hier nur solche Aufsätze eingefendeter Zeitschriften angeführt, die der Schriftleitung bemerkenswert erscheinen.

Weber, Max: Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 46. Band, 2. Heft, 1919, 1919, S. 311 ff.

4. Volkswirtschaftliche Theorie und ihre Geschichte

Amonn, Alfred: Liefmanns neue Wirtschaftstheorie. I. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 46. Band, 2. Heft, 1919, S. 367 ff.

von Bortkiewicz: Zu den Grundrententheorien von Rodbertus und Marx. Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, 8. Jahrgang, 2./3. Heft, 1919, S. 248 ff.

Jahn, Georg: Neuorganisation der Volkswirtschaft. Conrads Jahrbücher, Band 112, Heft 5, Mai 1919, S. 535 ff.

Landauer, Carl: Der Meinungsstreit zwischen Böhm-Bawerk und Wieser über die Grundsätze der Zurechnungstheorie. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 46. Band, 2. Heft, 1919, S. 449 ff.

Stolzmann, Rudolf: Das Reinökonomische im System der Volkswirtschaft. Conrads Jahrbücher, 112. Band. III. Folge, 57. Band, März 1919, S. 257 ff.; April 1919, S. 385 ff.

Bogel, Emanuel Hugo: Die Bewegung des Unternehmereinkommens unter dem Einfluß der Entwicklung. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 74. Jahrgang, 1919, 1. Heft, S. 1 ff.

5. Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsgeographie

Dopsch, Alfons: Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus. Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. 8. Jahrgang, 2./3. Heft, 1919, S. 330 ff.

Dove, Karl: Über die Berührungspunkte sozialökonomischer und wirtschaftsgeographischer Betrachtungsweisen (Schluß). Weltwirtschaftl. Archiv, 14. Band, 15. Mai 1919, Heft 4, S. 551 ff.

Losch, Hermann: Die deutsche Volkswirtschaft nach dem Weltkrieg. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 74. Jahrgang, 1919, 1. Heft, S. 41 ff.

6. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Conrad, Otto: Agrarreform durch Bodenreform. Der österreichische Volkswirt, 11. Jahr, 5. Juli 1919, Nr. 40, S. 744 ff.

Hafelberger: Erntefeststellung und Bewirtschaftung des Getreides. Allgemeines Statistisches Archiv, 11. Band, Heft 1/2, 1919, S. 1 ff.

Mauer, Hermann: Die Finanzierung des landwirtschaftlichen Siedlungswerkes in Preußen unter Mitwirkung der Landschaften. Archiv für Innere Kolonisation, Band XI, Juli/August Heft.

- May, E.: Deutschlands Bedarf an Körnerfrüchten vor und nach dem Kriege, insbesondere in der Übergangszeit. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 46. Band, 2. Heft, 1919, S. 492 ff.
- von Reibnitz, Kurt: Die wirtschaftlichen und sozialen Neuaufgaben der ländlichen Kreise Preußens. Deutsche Rundschau, Jahrgang 45, Heft 10, Juli 1919, S. 31 ff.
- Schulte, Fritz: Zur Grundbesitz- und Verschuldungsstatistik. Allgemeines Statistisches Archiv, 11. Band, Heft 1/2, 1919. S. 68 ff.

7. Bergbau und Industrie

- Die Arbeitszeit im Bergbau. Reichsarbeitsblatt, XVII. Jahrgang, Berlin, den 25. September 1919, Nr. 9, S. 689 ff.
- Beumer, W.: Das Wirtschaftsjahr 1918/1919. Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Jahrgang 1919, Heft 1, S. 3 ff.
- Gesetzentwurf über die Kohlenwirtschaft. Mitteilungen des Deutschen Industrierates und des Kriegsausschusses der deutschen Industrie. Nr. 261, 28. Juni 1919, S. 3677 ff.
- Rassowiz, Toni: Der Kampf um die Sozialisierung des englischen Kohlenbergbaues. Der Österreichische Volkswirt, 11. Jahr, 13. Sept. 1919, Nr. 50, S. 944 ff.
- Maatz, Wilhelm: Der Saar Kohlenbergbau und seine Beziehungen zu Frankreich. Weltwirtschaftliches Archiv, 15. Band, 1. Juli 1919, Heft 1, S. 56 ff.
- Der Reichsverband der deutschen Industrie über die „Planwirtschaft“. Mitteilungen des Deutschen Industrierates, Nr. 250, Berlin, 21. Juni 1919, S. 3654 ff.
- Schneider, Hans: Der Kampf der oberschlesischen Kohle gegen die englische II. (Schluß). Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1919. Neue Folge, X. Jahrgang, Heft 5 u. 6, S. 303 ff.
- Bogel, E. H.: Die Sozialisierung der Kohle. Der Österreichische Volkswirt, 11. Jahr, 21. Juni 1919, Nr. 38, S. 691 ff.

8. Handel und Handelspolitik

- Hansen, N.: Japans Konkurrenz in der Eisen- und Stahlproduktion. Mitteilungen des Reichsverbandes der deutschen Industrie, Nr. 267, 9. August 1919, S. 3771 ff.
- Pfütze-Grottewitz, Arno: Konsumvereinswesen und Kleinhandel in Sachsen nach ihrer neueren Entwicklung. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 74. Jahrgang, 1919, 1. Heft, S. 82 ff.
- Rode: Leipziger Messe und deutsche Industrie. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1919. Neue Folge, X. Jahrg., Heft 5 u. 6, S. 267 ff.

Scherrer, Hans: Die Kaffeewalorisation und Valorisationsversuche in anderen Welthandelsartikeln (Schluß). Weltwirtschaftliches Archiv, 14. Band, 15. Mai 1919, Heft 4, S. 602 ff.

9. Verkehr und Verkehrspolitik

Ahlberg und Norman: Die Betriebskosten der Eisenbahnen und ihre Bedeutung für die Tarifbildung. Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrgang 1919, Heft 4, Juli und August, S. 591 ff.; Heft 5, September und Oktober, S. 529 ff.

Mertens: 1882—1911. Dreißig Jahre russischer Eisenbahnpolitik und deren wirtschaftliche Rückwirkung. Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrgang 1919, Heft 4, Juli und August, S. 687 ff.; Heft 5, September und Oktober, S. 858 ff.

v. Napolsti, F.: Die wirtschaftliche Erschließung des Rheins zwischen Straßburg und Basel. Mitteilungen der Deutschen Handelskammer in der Schweiz. V. Jahrgang, Nr. 4, 30. April 1919, S. 63 ff. Nr. 5, 31. Mai 1919, S. 88 ff.

Schewe: Die Entwicklung der Eisenbahnverhältnisse Hamburgs bis zur Verstaatlichung (1884). Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrg. 1919, Heft 4, Juli und August, S. 658 ff.

Weber: Die Ertragsfähigkeit der Schweizerischen Bundesbahnen (Schluß). Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrg. 1919, Heft 4, Juli u. August, S. 578 ff.

10. Geld-, Bank- und Börsenwesen

Bendixen, Friedrich: Englands Währung. Bankarchiv, XVIII. Jahrgang, 15. Juni 1919, Nr. 18, S. 193 ff.

Bendixen, Friedrich: Vom theoretischen Metallismus. (Eine Kritik der Lehre Karl Diehls.) Conrads Jahrbücher, Band 112, Heft 5, Mai 1919, S. 497 ff.

van Dorp, Elisabeth: Die Bestimmungsgründe der intervalutarischen Kurse. Weltwirtschaftliches Archiv, 15. Band, 1. Juli 1919, Heft 1, S. 29 ff.

Göppert, Heinrich: Die Zukunft der Börse. Bankarchiv, XVIII. Jahrgang, 1. August 1919, Nr. 21, S. 219 ff.

Gosler, H. v.: Das Betriebsratsgesetz und die Oberbeamten im Bankgewerbe. Bankarchiv, XIX. Jahrgang, 1. Oktober 1919, Nr. 1, S. 7 ff.

Hausfer, Richard: Zur Währungsfrage. Bankarchiv, XVIII. Jahrgang, 1. Juli 1919, Nr. 19, S. 197 ff.

Dhse, Hermann: Die Begleichung von Forderungen nach dem Friedensvertrage. Bankarchiv, XVIII. Jahrgang, 1. August 1919, Nr. 21, S. 221 ff.

Schlesinger, Theodor: Die Zukunft der Frankfurter Börse. Bankarchiv, XIX. Jahrgang, 1. Oktober 1919, Nr. 1, S. 4 ff.

Schmidt, F.: Der Bilanzgedanke und die Wechselkurse II. (Schluß.) Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1919, Neue Folge, X. Jahrgang, Heft 2 u. 6, S. 285 ff.

Steiner, Friedrich: Die Tschechoslowakische Währungsreform. Bankarchiv, XVIII. Jahrgang, 15. August 1919, Nr. 22, S. 240 ff.

11. Bevölkerung und Bevölkerungspolitik

Die Binnenwanderungen von Arbeitern während des Krieges nach dem Quittungskartenaustausch der deutschen Landesversicherungsanstalten. Reichsarbeitsblatt, XVII. Jahrgang, 30. Juli 1919, Nr. 7, S. 540 ff.

Hartwig, Alfredo: Deutsche Auswanderung nach Südamerika und ihre Vorbedingungen. Deutsche Rundschau, Jahrgang 46, Oktober 1919, S. 88 ff.

Lommatzsch, Georg: Die Bewegung der Bevölkerung und die Todesursachen 1911—1916. Zeitschrift des Sächsischen Statistischen Landesamts, 64 u. 65. Jahrgang, 1918 u. 1919, S. 1 ff.

Zahn, Friedrich: Die deutsche Bevölkerung vor dem Krieg. Allgemeines Statistisches Archiv, 11. Band, Heft 1/2, 1919, S. 79 ff.

12. Sozialismus

Abler, Friedrich: Einheit oder Dreiteilung der Internationale? Der Kampf, Jahrgang XII, Wien, 20. September 1919, Heft 25, S. 613 ff.

Bauer, Otto: Karl Kautsky und der Bolschewismus. Der Kampf, Jahrgang XII, Wien, 11. Oktober 1919, Heft 28, S. 661 ff.

van Blom, D.: Schriften niederländischer Sozialisten über den Krieg. Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, 8. Jahrgang, 2./3. Heft, 1919, S. 429 ff.

Blum, Oskar: Max Ablers Neugestaltung des Marxismus. Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, 8. Jahrgang, 2./3. Heft 1919, S. 177 ff.

van Dillen, J. G.: De Theorie van het Boljewisme. De Socialistische Gids. Amsterdam, Jaargang IV, Nr. 6, Juni 1919, S. 496 ff.

Ellenbogen, Wilhelm: Viktor Abler, ein Wort der Erinnerung. Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, 8. Jahrgang, 2./3. Heft 1919, S. 383 ff.

Giesbert, Erich: Von Marx bis Lenin. Preussische Jahrbücher, September 1919, Band 177, Heft III, S. 391 ff.

- Grünberg, Karl: Anton Menger. Der Kampf, Jahrgang XII, Wien, 16. August 1919, Heft 20, S. 538 ff.
- Das Grundgesetz der russischen Sowjetrepublik. Mitgeteilt von Karl Grünberg. Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, 8. Jahrgang, 2./3. Heft, 1919, S. 402 ff.
- Hilferding, Rudolf: Die Internationale. Der Kampf, Jahrgang XII, Wien, 9. August 1919, Heft 19, S. 517 ff.
- Kautsky, Karl: Drei kleine Schriften über Marx. Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, 8. Jahrgang, 2./3. Heft 1919, S. 314 ff.
- Keulen J.: De hervorming in verband met het opkomend kapitalisme. De Socialistische Gids. Amsterdam, Jaargang IV, Nr. 6, Juni 1919, S. 457 ff.
- Leberer, Emil: Der internationale Sozialismus nnd der Bolschewismus. Der Kampf, Jahrgang XII, Wien, 13. September 1919, Heft 24, S. 597 ff.
- Leberer, Emil: Das Wirtschaftssystem des Bolschewismus. Der Kampf, Jahrgang XII, Wien, 26. Juli 1919, Heft 17, S. 488 ff.
- Mehring, Franz: Eine Episode des Marxismus. Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, 8. Jahrgang, 2./3. Heft, 1919, S. 308 ff.
- Nettlau, Max: Marx-Analekten. Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, 8. Jahrgang, 2./3. Heft, 1919, S. 389 ff.
- Die sozialistische Sieblung in Guise während des Krieges. Internationales Genossenschafts-Bulletin, XII. Jahrgang, Nr. 4, April 1919, S. 70 ff.
- Stolper, Gustav: Die Sozialisierungsentwürfe. Der Österreichische Volkswirt, 11. Jahr, 3. Mai 1919, Nr. 31, S. 551 ff.; 10. Mai 1919, Nr. 32; 24. Mai 1919, Nr 34, S. 611 ff.
- Strauß, Emil: Die Sozialisierung des Großgrundbesitzes in der Tschechoslowakei. Der Kampf, Jahrgang XII, Wien, 5. Juli 1919, Heft 14, S. 431 ff.
- Troelstra, P. J.; De revolutie en de S. D. A. P. III u. IV. De Socialistische Gids. Amsterdam, Jaargang IV, Nr. 6, Juni 1919, S. 512 ff.; Nr. 7, Juli 1919, S. 566 ff.
- Wibaut, F. M.: Economische bedrijfs organisatie. De Socialistische Gids. Amsterdam, Jaargang IV, Nr. 7, Juli 1919, S. 549 ff.; Nr. 8 en 9, S. 703 ff.
- Weinreb, Franz: Deutsch-österreichische Sozialisierungsforgen. Der Kampf, Jahrgang XII, Wien, 21. Juni 1919, Heft 12, S. 396 ff.

13. Sozialpolitik

- Abler, E.: Das deutsch-österreichische Gesetz über Betriebsräte. I. Soziale Praxis, XXIX. Jahrgang, 23. Oktober 1919, Nr. 4, S. 77 ff.
- Akkordlohn. Mitteilungen des Reichsverbandes der deutschen Industrie. Nr. 273, 20. September 1919, S. 3859 ff.
- Arbeitslöhne im Ausland. Reichsarbeitsblatt, XVII. Jahrgang, Berlin, den 25. September 1919, Nr. 9, S. 684 ff.
- Böhm, E. G.: Beiträge zu Frage der Berufsschulung. Soziale Praxis, 19. Juni 1919, Nr. 38, S. 659 ff.
- Bulletin des Internationalen Arbeitsamts. Jena, Gustav Fischer. Bd. XVII, Nr. 8—10, 1918; Bd. XVIII, Nr. 1—3, 1919.
- von Demitz: Kapitalmäßige Gewinnbeteiligung der Angestellten. Preussische Jahrbücher, Juli 1919, Band 177, Heft I, S. 23 ff.
- Der endgültige Entwurf des Betriebsrätegesetzes. Mitteilungen des Reichsverbandes der deutschen Industrie, Nr. 68, 16. August 1919, S. 3786 ff.
- Entwicklung und Stand der Erwerbslosenfürsorge. Reichsarbeitsblatt, XVII. Jahrgang, Berlin, den 25. September 1919, Nr. 9, S. 762 ff.
- Erkelenz, Anton: Zum Aufbau der Räteorganisation. Soziale Praxis, XXVIII. Jahrgang, 26. Juni 1919, Nr. 39, S. 681 ff.; 3. Juli 1919, Nr. 46, S. 696 ff.
- Franko, E.: Die „Organisation der Arbeit“ im Völkerbund. Soziale Praxis, XXVIII. Jahrgang, 4. September 1919, Nr. 49, S. 865 ff.
- Geschichtliche Entwicklung des Achteinstundenarbeitstages gewerblicher Arbeiter im In- und Auslande. II. Reichsarbeitsblatt, XVII. Jahrgang, 26. Juni 1919, Nr. 6, S. 456 ff.
- Gruner, E.: Die Arbeitergewinnbeteiligung. Soziale Praxis, XXIII. Jahrgang, Berlin, 11. September 1919, Nr. 50, S. 889 ff. 18. September 1919, Nr. 51, S. 913 ff.
- Heyde, Ludwig: Der Gesetzesentwurf über Betriebsräte. Soziale Praxis, XXVIII. Jahrgang, 21. August 1919, Nr. 47, S. 820 ff.
- Heyde, Ludwig: Der Nürnberger Gewerkschaftskongress. Soziale Praxis, XXVIII. Jahrgang, 10. Juli 1919, Nr. 41, S. 711 ff.; 17. Juli 1919, Nr. 42, S. 727 ff.
- Leubuscher, Charlotte: Die Entwicklung der Arbeiterinnenorganisation während des Krieges. Soziale Praxis, XXVIII. Jahrgang, 14. August 1919, Nr. 46, S. 802 ff.
- Lohmann, Hans: Grundsätzliche Bemerkungen über die bisherigen Erfahrungen mit Betriebsräten und zum 1. Entwurf eines Reichsgesetzes über Betriebsräte. Mitteilungen des deutschen Industriekongresses und des Kriegsausschusses der deutschen Industrie, Nr. 261, 28. Juni 1919, S. 3674 ff.

- Lohnsteigerungen während des Krieges in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten von Amerika. Reichsarbeitsblatt, XVII. Jahrgang, 26. Juni 1919, Nr. 6, S. 463 ff.
- Lüders, Else: Die Volkshochschulbewegung. Soziale Praxis, XXIX. Jahrgang, 23. Oktober 1919, Nr. 4, S. 73 ff.
- Noack, Viktor: Stadttheaterverhältnisse während des Krieges. Enquête der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger. Kriegsband zum Kommunalen Jahrbuch, S. 480 ff.
- Piß, Karl: Der internationale Gewerkschaftskongreß in Amsterdam. Der Kampf, Jahrgang XII, Wien, 23. August 1919, Heft 21, S. 549 ff.
- Richter, Lina: Schädigungen des Familienlebens und der Moral Deutschlands durch die Blockade. Preussische Jahrbücher, Juni 1919, Band 176, Heft III, S. 408 ff.
- Stellungnahme der Industrie, des Handels und des Bankgewerbes zum Entwurf eines Gesetzes über Betriebsräte. Mitteilungen des Reichsverbandes der deutschen Industrie, Nr. 269, Berlin, 23. August 1919, S. 3803 ff.
- Stolper, Gustav: Die Gewerkschaften im letzten Kriegsjahr. Der Österreichische Volkswirt, 11. Jahr, 16. August 1919, Nr. 46, S. 860 ff.
- Tönnies, Ferdinand: Sozialpolitik im Deutschen Reich und Dänemark. Soziale Praxis, XXVIII. Jahrgang, 7. August 1919, Nr. 45, S. 781 ff.
- Walbschmidt, H.: Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf betreffend Betriebsräte. Bankarchiv, XIX. Jahrg., 1. Oktober 1919, Nr. 1, S. 1 ff.
- Weißbach, Kurt: Die Gebrechlichen und ihre Versorgung. Zeitschrift des sächsischen statistischen Landesamtes. 64. u. 65. Jahrgang 1918 und 1919, S. 116 ff.
- Zimmermann, Waldemar: Materialien zum neuen Arbeitsgesetzbuch. Soziale Praxis, XXIX. Jahrg., 9. Oktober 1919, Nr. 2, S. 33 ff.
- Zusammensetzung und Löhne der Arbeiterschaft, sowie die Arbeitszeit während des Krieges. Reichsarbeitsblatt, XVII. Jahrg., 27. August 1919, Nr. 8, S. 618 ff.

14. Genossenschaftswesen

- Grüger, Hans: Die Genossenschaft und die Sozialisierung. Bankarchiv, XVIII. Jahrg., 1. Juli 1919, Nr. 19, S. 199 ff.
- Der Einfluß der Genossenschaftsbewegung auf die Lebensmittelpreise in Frankreich. Internationales Genossenschaftsbulletin. XII. Jahrg., Nr. 4, April 1919, S. 65 ff.
- Guggemos, Georg: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Dänemark. Landw. Jahrbücher für Bayern 1918, Nr. 9/10, 8. Jahrg., S. 547 ff.

- Krebs, Willy:** Entwicklung des Deutschen Genossenschaftswesens seit Erlass des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889. I. Conrads Jahrbücher, 112. Band. III. Folge, 57. Band, 3. Heft, März 1919, S. 306 ff.
- Pfäze, Arno:** Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den Jahren 1913—1917. Zeitschrift des Sächsischen Statistischen Landesamts, 64. u. 65. Jahrgang 1918 u. 1919, S. 142 ff.
- Serwy, Victor:** Konzentration der Genossenschaftsbewegung in Belgien. Internationales Genossenschaftsbulletin, XII. Jahrgang, Mai 1919, S. 103 ff.
- Bißen, E. G.:** Zusammenarbeit zwischen Erzeuger- und Verbraucher-genossenschaften. Soziale Praxis, XXVIII. Jahrg., 28. Aug. 1919, Nr. 48, S. 842 ff.

15. Kolonialpolitik

- Schomerus, H. W.:** Der Homerulekampf in Indien. Weltwirtschaftliches Archiv, 14. Band, 15. Mai 1919, Heft 4, S. 569 ff.

16. Finanzen

- Bleicher:** Zur Frage der Tilgung städtischer Anleihen. Bankarchiv, XVIII. Jahrgang, 15. August 1919, Nr. 22, S. 236 ff.
- Elster, Karl:** Kriegsanleihen und Finanznot. Bankarchiv, XVIII. Jahrgang, 15. Juli 1919, Nr. 20, S. 212 ff.
- Federn, Walthar:** Die finanzielle Liquidation der Monarchie und Deutsch-österreichs Finanzen. Der Österreichische Volkswirt, 11. Jahr, 31. Mai 1919, Nr. 35, S. 631 ff.
- Das Gutachten der deutschen Finanzkommission zu den gegnerischen Friedensbedingungen. Mit einem Nachwort des Herausgebers.** Bankarchiv, XVIII. Jahrgang, 15. Juni 1919, Nr. 18, S. 185 ff.
- Kapralik, Karl:** Das fundierte Einkommen und dessen Besteuerung. Der Österreichische Volkswirt, 11. Jahr, 23. August 1919, Nr. 47, S. 883 ff.
- Lion, Max:** Das gewerbliche Anlagekapital in der neuen Vermögensbesteuerung. Bankarchiv, XIX. Jahrgang, 15. Oktober 1919, Nr. 2, S. 16 ff.
- von Mayr, Georg:** Die neueste Umgestaltung der bayerischen direkten Besteuerung. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 24. Jahrgang 1919, 1. Heft, S. 27 ff.
- Schwabacher, S.:** Französische Finanzsorgen. Bankarchiv, XVIII. Jahrgang, 1. August 1919, Nr. 21, S. 226 ff.
- Steinthal, Max:** Zur Vermögensabgabe. Bankarchiv, XVIII. Jahrgang, 15. Juli 1919, Nr. 20, S. 209 ff.

Stiažny, Paul: Die österreichische Vermögensabgabe von 1810 und der Bankrott von 1811. Der Österreichische Volkswirt, 11. Jahr, 16. August 1919, Nr. 46, S. 862 ff.

Stolper, Gustav: Die englische Einkommensbesteuerung. Der Österreichische Volkswirt, 11. Jahr, 30. August 1919, Nr. 48, S. 899 ff.

17. Versicherungswesen

Bruck, Ernst: Gegenwärtige Rechtsfragen auf dem Gebiete der internationalen Transportversicherung. Weltwirtschaftl. Archiv, 14. Bd., 15. Mai 1919, Heft 4, S. 335 ff.

Dersch: Die Angestelltenversicherung und die Übergangswirtschaft. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 19. Band, 1. Juli 1919, 3. Heft, S. 208 ff.

Engländer, Richard: Die Sozialisierung der Privatversicherung. Der Kampf, Jahrgang XII, Wien, 14. Juni 1919, Heft 11, S. 381 ff.

Gaebel, Käthe: Abbau der Erwerbslosenfürsorge, — Schaffung einer Arbeitslosenversicherung. Soziale Praxis, XXVIII. Jahrg., 31. Juli 1919, Nr. 44, S. 763 ff.

Lazar, E.: Die Sozialisierung der Privatversicherung. Der Kampf, Jahrgang XII, Wien, 4. Oktober 1919, Heft 27, S. 657 ff.

Meyer: Kriegswirkungen auf den Versicherungsbestand der deutschen Lebensversicherungsunternehmen. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 19. Band, 1. Juli 1919, 3. Heft, S. 175 ff.

Rüfenacht: Der Ausbau der Sozialversicherung in der Schweiz. Zeitschrift für Versicherungswissenschaft, 19. Band, 1. Oktober 1919, 4. Heft, S. 301 ff.

Stephan: Die Arbeiterpensionkasse, die Krankenkassen und die Unfallversicherung bei der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1917. Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrgang 1919, Heft 4, Juli und August, S. 613 ff.

Weiß, Eugen: Der Stand der Arbeitslosenversicherung. Allgemeines statistisches Archiv, 11. Band, Heft 1/2, 1919, S. 188 ff.

18. Statistik

Böhm, Friedrich: Die Hauptergebnisse der Familienstatistik der bayerischen etatsmäßigen Staatsbeamten nach dem Stande vom 1. Juli 1916. Allgemeines Statistisches Archiv, 11. Band, Heft 1/2, 1919, S. 144 ff.

Klumker, Chr.: Eine Zählung der öffentlich versorgten Kinder. Allgemeines Statistisches Archiv, 11. Band, Heft 1/2, 1919, S. 198 ff.

von Mayr, Georg: Zur Systematik der Wirtschaftsstatistik. Allgemeines Statistisches Archiv, 11. Band, Heft 1/2, 1919, S. 1 ff.

- Meerwarth, Rudolf:** Über die zukünftige Umgestaltung der deutschen Handelsstatistik. Deutsches Statistisches Zentralblatt, Nr. 5, 11. Jahrgang, Mai/Juni 1919, S. 81 ff.; Nr. 6/7, Juli/August, S. 106 ff.
- Statistik der Streiks und Aussperrungen im Jahre 1917.** Reichsarbeitsblatt, XVII. Jahrgang, Berlin, 25. September 1919, Nr. 9, S. 692 ff.
- Lönnies, Ferdinand:** Die Statistik als Wissenschaft. Weltwirtschaftliches Archiv, 15. Band, 1. Juli 1919, Heft 1, S. 1 ff.
- Winkler, Bruno:** Zur Statistik der politischen Tagespresse. Zeitschrift des Sächsischen Statistischen Landesamtes, 64. und 65. Jahrgang 1918 und 1919, S. 163 ff.
- Würzburger, Eugen:** Vergleichendes zur Geburtenstatistik der Jahre 1901—1902 und 1911—1912. Zeitschrift des Sächsischen Statistischen Landesamtes, 64. und 65. Jahrgang 1918 und 1919, S. 90 ff.
- Zahn, Friedrich:** Bayerische Industrieförderung und Statistisches Landesamt. Allgemeines Statistisches Archiv, 11. Band, Heft 1/2, 1919, S. 221 ff.
-

Duncker & Humblot in München und Leipzig

Soeben erschienen:

**Die wirtschaftliche
Entwicklung Bayerns und die
Verwaltung von Handel,
Industrie und Gewerbe**

**Denkschrift
der Handelskammer München über die zukünftigen
Aufgaben des Staatsministeriums für Handel,
Industrie und Gewerbe**

Von

Dr. Julius Luebeck

Preis: M. 10.— und 25% Zuschlag

Inhaltsverzeichnis

für den dreiundvierzigsten Jahrgang, 1919

(r = besprochen; E = in einem Aufsatz behandelt; A = siehe
Schriftstellerverzeichnis).

Allgemeiner Teil

Ämtliche Veröffentlichungen, Sammelwerke und Ähnliches

- Der **Arbeitsnachweis**, Handbuch für den Gebrauch der Stellenvermittlung im Deutschen Reiche von Magistratsrat B. Wölfling. 389. Joh. Feig r.
- Auslandswirtschaft** in Einzelbarstellungen. Herausg. vom Auswärtigen Amt.
Bd. 1. 1575. D. J. Mertel r.
- „**Bauwelt**“. A de Fries.
- Deutscher Ausschuß für **Erziehung und Unterricht**.
Bd. 3. A Schumacher.
- Die **Genossenschaft**, Jahrgang 1917. A Neudörfer.
- Jahresbericht des **Generalverbandes der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften** für 1917 und Ergebnisse der Statistik der Raiffeisen-Genossenschaften für 1916. 370. W. Wygodzinski r.
- Jahrbuch des **Hauptverbandes Deutscher gewerblicher Genossenschaften** e. B. für 1916. 370. W. Wygodzinski r.
- Statistik des **Hamburgischen Staates**, Heft 27. Der natürliche Bevölkerungswechsel im hamburgischen Staate in den Jahren 1909—1913. /1176. P. Rombert r.
- Handbuch zum **Hinterbliebenengesetz** vom 17. Mai 1907. A Döhlhausen.
- Jahresbericht des **Zentralverbandes deutscher Konsumvereine** für 1917, erteilt zu Händen des 15. ordentl. Genossenschaftstages des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine am 17. und 18. Juni 1918 in Köln von dem geschäftsführenden Vorstande Heinrich Kaufmann, Hugo Wästelin. 370. W. Wygodzinski r.
- Bekanntmachungen** vom 3. Dezember 1914, 28. Januar und 23. April 1915, Schmollers Jahrbuch XLIII 4. — Register.
1. März, 6. Juni und 6. Juli 1917: **Kriegswochenhilfe**. A Schneider.
- Behörden-Handbuch zum **Mannschaftsversorgungsgesetz**. Nachtrag mit vollständigem Sachverzeichnis nach Zeit- und Buchstabenfolge. A Meier-Demmig.
- Die **Verfassung des deutschen Reiches** vom Jahre 1849. Mit Vorentwürfen, Gegenvorschlägen und Modifikationen bis zum Erfurter Parlament. 772. Wittmayer r.
- Behörden-Handbuch zum Gesetz über die **Versorgung der Personen der Unterlassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen** (Mannschaftsversorgungsgesetz) vom 31. Mai 1906. A Meier-Demmig.
- Des schwedischen Volkes **Wahlhandbuch** mit Übersicht über die Reichsverfassung und Kommunalverwaltung. (In schwedischer Sprache.) A Olsson.
- Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, herausg. von J. Pierstorff.
Bd. 14, Heft 1. A Kleemann.
Bd. 15, Heft 1. A Sachs.
- Beiträge zur **Kriegswirtschaft**, Heft 25. Die Hauswirtschaft im Kriege. 373. W. Tils r.
- Bodenpolitische Zeitfragen**, im Auftrage des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz herausg. von Prof. Dr. van der Borcht.
Heft 7. A Usher.
- Kriegswirtschaftliche Zeitfragen**, herausgegeben von Franz Eulenburg.
Heft 10. A Below.
- Osteuropäische Forschungen**.
Heft 3. A Pilder.

Preisauschreiben der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin. 1198.
 Statistische Mitteilungen über den hamburgischen Staat. Nr. 5. Der Einfluß des Krieges auf den natürlichen Bevölkerungswechsel im hamburgischen Staate in den Jahren 1914—1917. 1176. B. Nombert r.
 Veröffentlichungen des Osteuropa-Instituts in Breslau.
 Heft 1. A. Kaplun-Rogan.

„Das Völkerrecht, Beiträge zum Wiederaufbau der Rechts- und Friedensordnung der Völker.“ Im Auftrage der Kommission für christliches Völkerrecht herausg. von Dr. Goddard Jos. Ebers.
 Heft 4 und 5. A. Pisch.

Eingefendete Bücher 396, 795, 1199, 1591.

Schriftstellerverzeichnis

Anschütz, G.: Parlament und Regierung im Deutschen Reich. 365. Leo Wittmayer r.

Aischer, Siegfried: Wohnungsmieten in Berlin von 1880—1910. 791. Rud. Eberstadt r.

Asmis, Rudolf: Belgische Außenhandelsförderung vor dem Kriege. E 631.

Auhagen, Otto: Bedeutung und Aufgaben des deutschen Zuckerrübenbaues nach dem Kriege vom Standpunkte der Volkswirtschaft. E 1021.

— Die Agrarfrage in der Ukraine. E 719.

Below, Georg von: Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft. (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 10.) 776. Gustav Aubin r.

— Die Entstehung des modernen Kapitalismus und die Hauptstädte. E 811.

— Soziologie als Lehrfach. E 1271.

Bendigen, Friedrich: Das Wesen des Geldes. Zugleich ein Beitrag zur Reform der Reichsbankgesetzgebung. 367. Alfred Schmidt r.

Björn Björnson: Vom deutschen Wesen. Impressionen eines Stammverwandten 1914—1917. Mit einem Geleitwort von Gerhardt Hauptmann. 771. Hurwicz r.

Brennecke: Die Kreidentbindungsanstalt und ihre grundlegende Bedeutung für Mutter- und Säuglingschutz. 789. Helene Simon r.

Brodny, Georg: Die Wirtschaftsblockade im Weltkrieg I. E 897.

— Die Wirtschaftsblockade im Weltkrieg II. E 1323.

Bucharin, N.: Das Programm der Kommunisten. 1551. Konrad Schmidt r.

Büchling: Die Elemente der Hegelschen Geschichts- und Rechtsphilosophie im Marxismus. E 983.

Bunzel, Julius: Ein Beitrag zur Judenfrage. E 319.

Eber, Karl: Staat und Realkredit in Deutschland. 1190. Hermann Mauer r.

Engländer, Oskar: Fragen des Preises I. E 933.

— Fragen des Preises II. E 1395.

Feld, Wilhelm: Anti-Dumping, Prämienklausel und Ausgleichzölle als weltwirtschaftliche Kampfmittel gegen fremdländische Ausfuhrförderung. 377. W. Wygodzinski r.

Fries, Heinrich de: Wohnstädte der Zukunft. 793. Rud. Eberstadt r.

Fürst, Artur: Die Welt auf Schienen. Eine Darstellung der Einrichtungen und des Betriebs auf den Eisenbahnen des Fernverkehrs nebst einer Geschichte der Eisenbahn. 378. A. v. der Leyen r.

Gelbern, W. von: Ausnahmegesetze. E 1135.

Gerlach, Kurt: Die Frau und das Genossenschaftswesen. 378. W. Tils r.

Goldscheid, Rud.: Sozialisierung der Wirtschaft oder Staatsbankrott. S. v. Bederath r.

Günther, Adolf: Arbeitslohn und Unternehmergewinn in der Gegenwart. E 693.

— Das besetzte französische Gebiet. 783. C. Kaufmann r.

- Hansen, J.:** Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen und die Ausbildung des Landwirts. 1194. W. Bygodzinski r.
- Heinrich, Karl und Rothmeier, Karl:** Die wirtschaftliche Selbsthilfe der Festbesoldeten. 370. W. Bygodzinski r.
- Herzfeld, Marianne:** Die Außenhandelslehre des Grafen Karl Zinzendorf. E 1365.
- Hilbrand, Karl:** Die ökonomischen Wesensmerkmale der freien Genossenschaft. E 1495.
- Hofacker, Wilhelm:** Die Staatsverwaltung und die Strafrechtsreform. 1571. Bovenstiepen r.
- Hollmann, Anton Heinrich:** Die neue Verfassung und die Entwicklung des Parlamentarismus in Dänemark. E 67.
- Jakobs, Paul:** Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. 1180. Heinrich Göppert r.
- Junge, Reinhard:** Zur Wirtschaftsführung des ungarischen Volkswirtschaftsmus. E 1213.
- Kaplun-Rogan, W.:** Russisches Wirtschaftsleben seit der Herrschaft der Volkswirtschaft. 1564. E. Hurwicz r.
- Kleemann, Kurt:** Die Sozialpolitik der Reichspost- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. v. Zwiebined r.
- Kohl, Michael:** Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im Großherzogtum Luxemburg. E 1065.
- Kries, Johannes von:** Logik, Grundzüge einer kritischen und formalen Urteilslehre. 775. P. Menzer r.
- Lenin, N.:** Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht. 1551. Konrad Schmidt r.
— Staat und Revolution. 1551. Konrad Schmidt r.
- Löhe, v. d.:** Innere Kolonisation in Preußen und England. E 263.
- Luther, Arthur:** Aus der Frühzeit des Volkswirtschaftsmus. E 525.
- Martin:** Die forstliche Statist. 1191. H. Martin r.
- Meier-Demmig:** Behörden-Handbuch zum Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterlassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen (Mannschaftsversorgungs-gesetz) vom 31. Mai 1906. 393. Helene Simon r.
- Meier-Demmig:** Behörden-Handbuch zum Mannschaftsversorgungs-gesetz. Nachtrag mit vollständigem Sachverzeichnis nach Zeit- u. Buchstabenfolge. 393. Helene Simon r.
- Meier, Hugo:** Zur Frage des Getreidemonopols. E 1037.
- Neuböcker, Otto:** Das Wesen der Genossenschaft. 370. W. Bygodzinski r.
- Neufkamp:** Das Kriegswucherstrafrecht und seine Bedeutung für den Handel. 1187. J. Hirsch r.
- Nielsen, Karl:** Auswüchserkrieg. Englische Sorgen seit 100 Jahren. E 869.
- Nischausen, Th.:** Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. 773. Helene Simon r.
- Nisson, Oskar:** Des schwedischen Volkes Wahlhandbuch. 1174. A. Tecklenburg r.
- Oppenheimer, Franz:** Der Ausweg. 1557. H. v. Bederath r.
- Paquet, Alfons:** Der Geist der russischen Revolution. 1564. E. Hurwicz r.
— Im kommunistischen Rußland. 1564. E. Hurwicz r.
- Pesch, Heinrich:** Ethik und Volkswirtschaft. 1578. G. Heiß r.
- Pilder, Hans:** Die russisch-amerikanische Handels-Kompagnie bis 1825. 780. Gustav Kubin r.
- Pinner, Felix:** Emil Rathenau und das elektrische Zeitalter. 381. Hugo Heinrich r.
- Pohl, Heinrich:** Rechtsschutz auf dem Gebiete der auswärtigen Verwaltung. E 545.
- Rager, Fritz:** Die Wiener Commercial-Leih- und Wechselbank. 1582. Franz Gutmann r.
- Redslob, Robert:** Die parlamentarische Regierung in ihrer wahren und in ihrer unechten Form. 1167. Wilhelm Hasbach r.
- Rothmeier, Karl, und Heinrich, Karl:** Die wirtschaftliche Selbsthilfe der Festbesoldeten. 370. W. Bygodzinski r.
- Sachs, Hildegard:** Entwicklungstendenzen in der Arbeitsnachweism-bewegung. 1585. Willecke r.

- Schaefer, Carl:** Die legale Devaluation. E 1459.
- Schaefer-Pübstorff:** Volkswirtschaft und Versicherung. 1587. D. Prange r.
- Schmidt, F.:** Arbitrage und Wechselkurse. E 203.
— Die Abhängigkeit des Wechselkurses von Zinsgeschäften und Marktzinsdifferenz. E 743.
- Schneider, Heinrich:** Kriegsmoehenhilfe. 788. Helene Simon r.
- Schomerus, Fr.:** Die neueste Entwicklung des Carl-Feiß-Werks. E 1477.
- Schumacher, Fritz:** Die Reform der kunsttechnischen Erziehung. 384. Fritz Schumacher r.
— Groß-Hamburg als wohnungspolitische Frage. E 511.
- Schumacher, Hermann:** Unternehmertum und Sozialismus I. E 405.
— Entgegnung. 794.
- Schuon, Gustav:** Die Entwicklung der Gewerbebank Ulm, eingetr. Gen. mit beschr. Haftpflicht, in Ulm a. D. und ihre Bedeutung für das Genossenschaftswesen 1863—1913. 370. W. Wygodzinski r.
- Schwemer, Richard:** Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. (1814—1866.) 3. Bd., 1. u. 2. Teil. 1179. Gustav Aubin r.
- Schwerin, Friedrich von:** Kriegeransiedelung vergangener Zeiten. 779. Gustav Aubin r.
- Sering, Max:** Die Verordnung der Reichsregierung vom 29. Januar 1919 zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland. E 587.
- Seutemann, Karl:** Die Wechselwirkung zwischen wirtschaftlicher und Bevölkerungsentfaltung nach Malthus. E 97.
- Siegel, G.:** Der Verkauf elektrischer Arbeit. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage von „Die Preisstellung beim Verkaufe elektrischer Energie“. 387. G. Siegel r.
- Stemering, Hertha:** Die öffentliche Organisation der Jugendpflege und die Jugendämter in Preußen. E 341.
- Stievers, Georg:** Verhütung von Rechtsstreitigkeiten in Handel und Gewerbe. E 1111.
- Smolensky, Max:** Österreich-Ungarns wirtschaftliche Beziehungen zur Schweiz. 784. Gustav Aubin r.
- Sombart, Werner:** Sozialismus und soziale Bewegung. 785. Gustav Mayer r.
- Spiegel, Ludwig:** Stammers Kritik der Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit. E 1.
- Spiehoff, Arthur:** Einige Venterfungen zur Lehre von der Sozialisierung. E 437.
- Srbil, Heinrich Ritter von:** Die Wiener Revolution des Jahres 1848 in sozialgeschichtlicher Beleuchtung. E-829.
- Schieß, Karl:** Die Ernährungslage in Deutschland zu Beginn des fünften Kriegsjahres. E 165.
- Siburtius, Joachim:** Gemeinwirtschaftliche Gegensätze. 1557. S. v. Bederrath r.
- Sriepel, Heinrich:** Die Entwürfe zur neuen Reichsverfassung. E 459.
- Srozk, Leo:** Arbeit, Disziplin und Ordnung werden die sozialistische Sowjetregierung retten. 1551. Konrad Schmidt r.
- Szjzka, von:** Die Sozialisierung des Wirtschaftslebens. 1569. S. Gehrig r.
- Vorst, Hans:** Das bolschewistische Rußland. 1564. E. Hurwicz r.
- Wagemann, Ernst:** Die Lebensmittelteuerung und ihre Gesetzmäßigkeiten. E 121.
- Würzburger, Eugen:** Neue Bevölkerungsfragen. E 1011.
- Wygodzinski, Willi:** Die Hausfrau und die Volkswirtschaft. 373. W. Tils r.
- Zeiler, A.:** Einkommensabgaben. 1196. Robert Viefmann r.
- Zwiedinek-Südenhorst, Otto von:** Revolution oder soziale Reform. Als Anzeige von Gustav Schmollers nachgelassenem Werk „Die soziale Frage“. E 1519.

Sachverzeichnis

- Ackerbauverwaltung:** siehe Genossenschaftswesen.
- Agrarfrage:** Die Agrarfrage in der Ukraine E 719—742. Verhältnis von Guts- und Bauernbesitz 720 (Unterscheidung von Rußifikalland und privatem Grundeigentum — Anteil des bäuerlichen am gesamten Rußland 1905, an der landwirtschaftlichen Gesamtfläche 1916 — Saatfläche von Bauern- und Gutsbetrieben 1916). — Schichtung des Bauernstandes 728 (Mängel der Grundeigentumsstatistik von 1905 — Mittlerer Besitz einer Bauernwirtschaft an Privateigentum und Rußifikalland 1905, Veränderung seit 1877, Berechnung für 1916 — Gruppierung des bäuerlichen Grundbesitzes nach Größenklassen — Sozialökonomische Beurteilung des ukrainischen Parzellenbesitzes und Zwergbauerntums — Abweichungen genauer Aufnahmen nach Größenklassen in einzelnen Bezirken von der Statistik von 1905).
- Agrargefetzgebung:** siehe Kolonisation.
- Agrarverfassung** in Preußen und England: siehe Kolonisation.
- Aktordregelungskommission:** siehe Feiß-Werf.
- Akzeptkredit:** siehe Wechselfurs.
- Anarchismus:** siehe Staatstheorien.
- Anfiedlungswesen:** siehe Siedlungsland.
- Arbeiterfrage:** siehe Zuckerrübenbau.
- Arbeitslohn:** Arbeitslohn und Unternehmergewinn in der Gegenwart E 693—718. — I. Die Fragestellung 693. — II. Der Nominallohn 695. — III. Der Reallohn 701. — IV. Der Unternehmergewinn 705. — V. Wiederherstellung der Produktion und des Reallohns 711.
- Arbeitsnachweis:** Der Arbeitsnachweis. Handbuch für den Gebrauch der Stellenvermittlung in Deutschen Reich 389. Joh. Feig r.
- Arbitrage:** siehe Wechselfurse.
- Ausfuhrhandel,** Schweden: siehe Wirtschaftsblokade.
- Ausfuhrverbot,** Dänemark: siehe Wirtschaftsblokade.
- Ausfuhrverbote,** Vereinigte Staaten: siehe Wirtschaftsblokade.
- Aushungerungskrieg:** Aushungerungskrieg. Englische Sorgen seit hundert Jahren E 869—895. Die englische Landwirtschaft unter dem Einfluß von Schutzoll und Freihandel 869—877. — Deutsche Beurteilung der Nahrungseinfuhr 877—879. — Englische Bedenken gegen Nahrungseinfuhr 880—886. — Zunehmende Abhängigkeit von russischer und amerikanischer Einfuhr 886—891. — Umschwung 891—892. — Autarkie 892—895.
- Auskunftswesen:** siehe Rechtsstreitigkeiten.
- Auslandskonkurrenz:** siehe Außenhandelslehre.
- Auslandschutz:** siehe Rechtschutz.
- Ausnahmegesetze** E 1135—1165. — A. Der Begriff: 1. der Ausnahme im Gegensatz zur Regel 1135—1136, und zu Gesetz 1137; des Ausnahmegesetzes im Gegensatz zu Regelgesetz 1139—1140. — B. Die Rechtswissenschaft über das Ausnahmerecht: 1. Anomales oder prinzipwidriges Recht und ius singulare 1140—1141; 2. Abweichung von der Konsequenz und Sonderrecht 1142—1144; 3. das Privileg als Rechtsakt und als Gesetz 1144—1146. — C. Betrachtung vom Standpunkt der Rechtsphilosophie: 1. Unbedingte und bedingte Prinzipien des Rechts 1147—1148; 2. die Reizung zur Doktrin und ihre Ausbeutung 1149. — D. Ausnahmenvorschriften: 1. für Sachen 1150, Sozialistengesetze 1151—1152; 2. für Personen, im allgemeinen 1152 bis 1153, hinsichtlich der Abstammung 1153, des Standes und Berufes 1154, der Religion 1155, das Jesuitengesetz 1155—1157, das Sozialistengesetz 1157—1159, Gesetze für Angehörige fremder Nationalität 1159—1160; 3. für Rechtsverhältnisse 1161; 4. mit örtlicher Begrenzung 1161—1162; 5. mit zeitlicher Begrenzung (Kriegsgesetze) 1162—1163; einmalige Anwendung 1164. — E. Ergebnis 1164—1165.
- Ausnahmerecht:** siehe Ausnahmegesetze.

Außenhandel: Belgische Außenhandelsförderung vor dem Kriege E 631—692. — Einleitung 631—633. — II. Die allgemeinen Vorbedingungen für den belgischen Außenhandel 633—650. — Die geographischen, gesellschaftlichen und politischen Vorbedingungen. Überblick über die Entwicklung des belgischen Außenhandels. Die kaufmännischen Fähigkeiten des Belgiers. Die Belgier im Auslande und die belgische Auswanderung. Das belgische Kapital im Auslande. Belgische Handelsüberseebanken. Das Fehlen einer belgischen Handelsflotte. — III. Die amtlichen Mittel zur Förderung des Außenhandels 650—678. — Leopold II. als Förderer des belgischen Außenhandels. Die Organisation des belgischen Konsulardienstes. Die Berichterstattung der belgischen Konsuln. Das bureau officiel des renseignements commerciaux. Die wirtschaftlichen Erkundungsreisen. Die „Bourses de voyage“. Belgische Offiziere und Beamte in fremden Staatsdiensten. Die belgische Beteiligung an Weltausstellungen. Die Handelsunterrichtsanstalten. Die Ausländer auf den belgischen Lehranstalten. Die Vereinigungen der früheren Schüler. Die Commission pour l'expansion commerciale. — IV. Die privaten Organisationen zur Förderung des Außenhandels 678—685. Die kaufmännischen und industriellen Vereinigungen Belgiens. Die doppelstaatlichen Vereinigungen. Sonstige Gesellschaften. Die Fédération des Sociétés belges d'expansion. Die Expansionspresse. — Schlußwort 685. — Anhang 686—692.

Außenhandel, Norwegen; siehe Wirtschaftsblokade.

Außenhandelslehre: Die Außenhandelslehre des Grafen Karl Zinzendorf E 1365—1393. — I. Einleitung: Zinzendorfs Werke und Leben 1365 bis 1368; seine Stellung unter den Handelstheoretikern seiner Zeit 1368 bis 1372; Einleitung seiner bedeutendsten handels-theoretischen Schrift 1372—1373. — II. Zinzendorfs Außenhandelslehre 1373—1392. Die natürliche Abhängigkeit der einzelnen Wirtschaftsgebiete voneinander 1373—1375; Gleichheit in der Fürsorge für alle Bevölkerungskreise 1375

bis 1378; Wirtschaftsfreiheit und Luxus 1378—1379; Wirtschaftsfreiheit und Preisbildung 1379—1382; Merkantilistische Industrieförderung 1382—1383; Konkurrenz der Ausländer 1383; Monopole 1383—1384; Schleichhandel 1384—1385; die Bilanztheorie 1385—1389; Wesen und Aufgabe der Zölle 1389—1392. — III. Bedeutung von Zinzendorfs Außenhandelslehre 1392 bis 1393.

Auswanderung: siehe Bevölkerungsfragen.

Auswanderung, belgische: siehe Außenhandel.

Bannware: siehe Wirtschaftsblockade.

Bankrott: siehe Devaluation.

Bedürfnis: siehe Preis.

Beleihungsgeschäft: siehe Wechselkurs.

Belgien: siehe Außenhandel.

Bentham: siehe Staatstheorien.

Betriebsrätegesetz: siehe Zeiß-Werk.

Betriebstechnische Kommission: siehe Zeiß-Werk.

Betriebszeitung: siehe Zeiß-Werk.

Bevölkerungsentfaltung: siehe Bevölkerungsgesetz.

Bevölkerungsgesetz: Die Wechselwirkung zwischen wirtschaftlicher und Bevölkerungsentfaltung nach Malthus E 97—119. — Einleitung: Malthus in der Gegenwart 97. — 1. Der Ausgangspunkt des Malthus: Die beiden Grundzüge 98: Bevölkerungsauftrieb u. Empfängnisverhütung 100. — Bevölkerungshemmung u. unausgeschöpfte Ertragsquellen 101. — 2. Das Verhältnis des Umfangs der Bevölkerung und des Nahrungsmittelspielraums: Das Verhältnis gegebener Zustandsgrößen 102. — Das Verhältnis der beiderseitigen Bewegung 103. — 3. Die Wechselbeziehung zwischen der Entfaltung der Bevölkerung und des Nahrungsmittelspielraums: Das Zustandekommen der Wechselbeziehung 104. — Unabhängige Einflüsse auf den Nahrungsmittelspielraum 106. — Die zwei Quellen des Nahrungsmittelspielraums und die bekannte Gegenüberstellung von arithmetischem und geometrischem Wachstum 107. — 4. Statistische Betrachtung des Malthusischen Gesetzes: Die statistische Natur des Gesetzes 108. — Die statistische Wirkungslosigkeit der

- Empfängnisverhütung 110. — Die Bedeutunglosigkeit der Fälle großen Kinderreichtums 111. — Einfluß der Wohlhabenheit? 112. — Geburtenzahl und Sterblichkeit 113. — Malthusisches Gesetz und Gleichheitspläne 114. — 5. Die Wanderungen und das Bevölkerungsgesetz: Einwanderung 115. — Wanderung zur Stadt 116. — Auswanderung 116. — Schluß: Wirtschafts- und Bevölkerungspolitik? 118.
- Bevölkerungspolitik:** siehe Bevölkerungsgesetz.
- Bevölkerungsfragen:** Neue Bevölkerungsforgen E 1011—1019. — Das Ende der Geburtenrückgangs-Erörterungen 1011. — Die drohende Massen auswanderung und die Notwendigkeit, die Ausgewanderten deutsch zu erhalten 1012—1014. — Die hierfür bestehenden Möglichkeiten 1014—1019.
- Bilanz:** siehe Rechtsstreitigkeiten.
- Bilanztheorie:** siehe Außenhandelslehre.
- Biographie,** Jizendorf: siehe Außenhandelslehre.
- Blockade:** siehe Wirtschaftsblockade.
- Blockadelinie:** f. Wirtschaftsblockade.
- Blockaderecht:** f. Wirtschaftsblockade.
- Bodenrecht:** siehe Sozialisierung.
- Bolschewismus:** Aus der Frühzeit des Bolschewismus E 525—544. — I. Der russische Marxismus 525. — II. Die Spaltung der russischen Sozialdemokratie 528. — III. Die erste russische Revolution 533. — IV. Die Parteien im Wahlkampf 536. — V. Die Bolschewiki und die erste Duma 539. — VI. Der Zerfall der Partei 541.
- Zur Wirtschaftsführung des ungarischen Bolschewismus E 1213—1270.
- I. Die Bedingungen und Aufgaben für den Kommunismus in Ungarn 1213—1223. — II. Überblick über die Gesamtgeschichte 1223—1229. — III. Die Wirtschaftsgebarung des ungarischen Bolschewismus 1229—1270. A. Maßnahmen zur Beseitigung des Privateigentums 1229—1232. B. Die Entwicklung in den einzelnen Wirtschaftszweigen 1232—1258. 1. Die landwirtschaftliche Produktion 1232—1236. 2. die Bergbauproduktion 1236—1238. 3. die gewerbliche Produktion 1238—1243. 4. der Verkehr der Güter und Personen 1243—1245. 5. der Nachrichtenverkehr 1245—1247.
6. die Güterverteilung 1247—1258. C. Die zentrale Leitung der Wirtschaft 1258—1265. 1. Die Organisation der wirtschaftlichen Ämter 1258—1260. 2. Die Finanzwirtschaft 1260—1264. D. Überblick und Kritik 1265—1270.
- Bourses de voyage:** siehe Außenhandel.
- Brotmonopol:** siehe Getreidemonopol.
- Brotsteuer:** siehe Getreidemonopol.
- Buchguthaben:** siehe Wechselkurs.
- Bunserkohlenpolitik:** siehe Wirtschaftsblocade.
- Bureau officiel des renseignements commerciaux:** siehe Außenhandel.
- Commission pour l'expansion commerciale:** siehe Außenhandel.
- Dänemark:** siehe Verfassung.
- Demagogie:** siehe Revolution.
- Devaluation:** Die legale Devaluation E 1459—1475. — 1. Befürworter der Devaluation (Jakob, Rebenius, v. Helfferich, Legis, Karl Helfferich, Lansburgh u. a.) 1459—1467. — 2. Gegner (Ab. Wagner, Weill, Raemmerer u. a.) 1467—1470. — 4. Kritik (vier große Voraussetzungen der Devaluation) 1470—1475.
- Diskontpolitik:** siehe Wechselkurs.
- Dogmengeschichte:** siehe Devaluation.
- Dorparlament,** freies: siehe Genossenschaftswesen.
- Druschprämie:** siehe Getreidemonopol.
- Einkommenpolitik:** siehe Revolution.
- Einlösbarkeit:** siehe Devaluation.
- Einstellungskommission:** siehe Zeitwert.
- Empirismus:** siehe Staatstheorien.
- Enteignungsrecht:** siehe Siedlungsland.
- Erbrechtsproblem:** siehe Revolution.
- Erkenntnistheorie Rants:** siehe Marxismus.
- Erkundungsreisen,** wirtschaftliche: siehe Außenhandel.
- Ernährungslage:** Ernährungslage in Deutschland zu Beginn des fünften Kriegsjahres E 165—202. I. Grundlagen und Aufbau 165—180. Die Kriegswirtschaft ein Stück Kriegsführung, daher notwendigerweise wie jeder Krieg ungerecht, unsystematisch und unwirtschaftlich 166. Wegen der unwirtschaftlichen Kriegseinwirkungen die Lehre vom freien Spiel der Kräfte nicht anwendbar 168. Auch das sozia-

listische Wirtschaftssystem im Kriege nicht durchführbar 171. Vorbild der Kriegswirtschaft die belagerte Stadt 172. Rationierung des Verbrauchs 173. Geldanreiz für die Produktion und Güterbeschaffung 174. Die Ermägungen über Preisangemessenheit 175. Die Verwaltung der Kriegswirtschaft 178. — II. Die Ernährungslage zu Beginn des fünften Kriegswirtschaftsjahres 180—200. Die vier ersten Kriegsjahre 180. Die Ernte von 1918. 181. Aufkommen und Verwendungsplan für die wichtigsten Nahrungsmittel: Brotgetreide 182, Nahrungsmittel 183, Kartoffeln 185, Fleisch 187, Fette 190, Fische 191, Eier 191, Gemüse 192, Obst 192. Futtermittel 193: Ausichten freierer Wirtschaftsweise im Kriege 194. Rachtteile und Vorteile der Rationen 196. Rolle des Schleichhandels 198. Bilanz der organisierten Kriegswirtschaft 199. — Nach dem Waffenstillstand und der Staatsumwälzung 201—202.

Erwerbsgesellschaften: siehe Genossenschaft.

Expansionspresse: siehe Außenhandel.

Eyschens Bestrebungen: siehe Genossenschaftswesen.

Familleneinkommen: siehe Arbeitslohn.

Fédération des Sociétés belges d'expansion: siehe Außenhandel.

Fettbedarf: siehe Getreidemonopol.

Fettzufuhr: siehe Getreidemonopol.

Finanzwirtschaft: siehe Bolschewismus.

Föderalismus: siehe Reichsverfassung.

Freie Genossenschaft: siehe Genossenschaft.

Freihandel: siehe Aushungerungskrieg. — siehe Staatstheorien.

Freihandelslehre: siehe Außenhandelslehre.

Freiliste: siehe Wirtschaftsblockade.

Führerschaft: siehe Unternehmertum.

Futtermittelzufuhr: siehe Getreidemonopol.

Garantien des amtlichen Auslandsschutzes: siehe Rechtsschutz.

Geburtenrückgang: siehe Bevölkerungsfragen.

Geesland: siehe Hamburg.

Gelbbilanz: siehe Devaluation.

Genossenschaft: Die ökonomischen Wesensmerkmale der freien Genossenschaft E 1495—1518. — I. Der Begriff Genossenschaft 1495—1500. — II. Die wirtschaftliche Einteilung der (Gierkeschen) Genossenschaften 1501—1512. A. Genossenschaften ohne Kapitalbedarf 1502. 1. Genossenschaften ohne wirtschaftliche Zwecke 1503. 3. Genossenschaften mit wirtschaftlichen Zwecken, jedoch ohne Verknüpfung dieser mit ihrer Wirtschaft 1503. a) Zwangsvereinigungen 1503. b) Freie Vereinigungen 1504. B. Genossenschaften mit Kapitalbedarf 1504. 1. Erwerbsgesellschaften 1505. 2. Genossenschaften im ökonomischen Sinne des Wortes 1505. a) Gebundene Genossenschaften 1508. b) Freie Genossenschaften 1509. 3. Gemeinnützige Anstalten 1512. — III. Die ökonomischen Wesensmerkmale der freien Genossenschaften (Definition) 1512—1513. — IV. Die Anwendungsmöglichkeit der freien Genossenschaft 1513—1517. — V. Die freien Genossenschaften und die Sozialisierung 1517—1518.

Genossenschaftswesen: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen des Großherzogtums Luxemburg E 1065 bis 1109. — I. Übersicht über Entwicklung und heutigen Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Luxemburg 1066—1072. Die landwirtschaftlichen Syndikate 1066: die landwirtschaftlichen Lokalvereine 1068; die Winzerlokalvereine 1069; die Viehvericherungsvereine 1070; die Molkereigenossenschaften 1070; die Zuchtgenossenschaften 1071; die Obstbauvereine 1072. — II. Rein landwirtschaftlicher Charakter der ländlichen Genossenschaften in Luxemburg 1072—1086. A. Das Fehlen der Kreditgenossenschaft 1073. 1. Gründe: a) Das Fehlen des ländlichen Wuchers (das Notariat) 1073; b) Personenfragen 1081; c) der Widerstand der Regierung 1081. 2. Folgen: a) für die Landwirtschaft im allgemeinen 1082; b) für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen 1082. 3. Eine Zukunftsaufgabe 1083. B. Das Fehlen des ländlichen Konsumvereins 1085. — III. Die Lokalvereine als Rückhalt des luxemburgischen

Landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens 1087—1101. A. Sinn dieser Aufstellung: 1. negativ 1087; 2. positiv 1088. B. Ursachen der zentralen Stellung der Lokalvereine im Dorfleben 1091. C. Folgen der zentralen Stellung der Lokalvereine: 1. Erfassung sämtlicher Landwirte 1097; 2. räumlich enge Begrenzung bei allen Genossenschaften 1099; 3. Leitung durch die Landwirte selber 1099. — IV. Weitgehende Beeinflussung und Bevormundung durch den Staat 1101—1107. A. Ursachen: 1. Der geringe Umfang des Landes 1102; 2. die Ackerbauverwaltung 1102; 3. Eyschens bewußtes Streben 1103; 4. innerpolitische Verhältnisse 1105. B. Ungünstige Folgen: 1. Lähmung der Privatinitiative 1106; 2. ungenügende Revision 1106; 3. Verzögerung des Zusammenflusses 1107; 4. Zersplitterung in der Organisation 1107. — Schlußwort: Zukunftsaufgaben 1107—1109.

Geschichte des ungarischen Volkswesens; siehe Volkswesens.

Geschichtsphilosophie, Hegelsche; siehe Marxismus.

Gesetzgebung: siehe Ausnahmegeetze.

Gesetzmäßigkeiten der Lebensmittelteuerung; siehe Lebensmittelteuerung.

Getreideausfuhr: siehe Getreidemonopol.

Getreidehandel: siehe Getreidemonopol.

Getreidelagerung: siehe Getreidemonopol.

Getreidemonopol: Zur Frage des Getreidemonopols E 1037—1064. Einleitung: Die Gründe für ein Getreidemonopol 1037—1038. 1. Getreidevorratswirtschaft in alter und neuer Zeit; staatliche Getreidepolitik. Getreideversorgung im Kriegsfall. Große Getreidevorräte in Deutschland bei Ausbruch des Krieges 1914. Vergleich dieser Vorratsmenge mit den regelmäßigen Bedarfszahlen. Unmöglichkeit, Vorräte für langdauernde Kriege zu halten. Unwirtschaftlichkeit und Getreidelagerung. Der Fettbedarf des Volkes. Überseische Fett- und Futtermittelzufuhr. Die Fürsorge für die Nahrungsmittelbeschaffung im Kriege 1038—1044. — 2. Arbeitet ein Getreidemonopol billiger als der freie Handel? Art und Verdienst des deut-

lichen Getreidehandels. Verschidener Nutzen bei großem Umschlag. Rentbarkeit der Mühlenindustrie 1044—1047. — 3. Die technische Durchführbarkeit des Getreidemonopols. Verschiedenheit der Behandlung der Selbstversorger und der Nichtlandwirte. Die Abnahme des Getreides durch eine Monopolverwaltung. Was wird abgenommen? Alles Getreide oder nur das Brotgetreide? Schwierige Unterscheidung zwischen Brot- und Futtergetreide; die Grenze wechselt je nach dem Ernteergebnis. Schwierigkeit, alles Getreide zu erfassen 1047—1050. Der Einkauf der Monopolverwaltung auf dem Weltmarkte. Der internationale freie Getreidehandel. Die Verantwortung des Leiters eines Getreidemonopols 1050—1051. Die deutsche Getreideausfuhr und ihre Unentbehrlichkeit. Große Feuchtigkeit des Inlandsgetreides. Erfahrungen mit der Lagerung und Behandlung feuchten Inlandsgetreides bei der Reichsgetreidestelle. Gefahren der Lagerung von Getreide. Schlechtes Brot, Verluste. Künstliche Trocknung des Getreides. Ausfuhr und Vorratshaltung 1051—1053. — 3. Ein Getreidemonopol als Einnahmequelle für den Staat. Eine Brotsteuer. Ungleichmäßige Belastung der Selbstversorger und Nichtlandwirte durch eine Monopolbesteuerung des Getreides. Die Maß- und Umsatzsteuer der Selbstversorger. Teilweise Hintertziehungen der Getreidemengen und der Steuern. Erfahrungen der Reichsgetreidestelle. Von der Großmühle zurück zur Kleinfmühle, zur Schrotmühle und zur Handmühle. Passiver Widerstand der Landwirte. Die Druschprämien. Professor Ballods Ansichten über ein Getreidemonopol und die daraus fließenden Einnahmen. Monopolisierung der Bäckereien. Wandlungen im Bäckergewerbe. Professor Neumann über die Nachteile eines Brotmonopols 1053—1061. — 5. Das Getreidemonopol zur Sicherung gleichmäßiger Rente der Landwirtschaft. Erfahrungen der Reichsgetreidestelle. Einfachste Abnahmebedingungen für Getreide, ungenügende Berücksichtigung der Dualität. Wechselnde Einwirkung der Ernteerträge auf die Rente der Landwirtschaft. Gleitende Preise je nach dem Ernteertrag. Verschiedenheit der Ernteerträge je nach der Gegend 1061—1064.

Getreidepolitik: siehe Getreidemonopol.

Getreidetrocknung: siehe Getreidemonopol.

Getreideversorgung: siehe Getreidemonopol.

Getreidevorratswirtschaft: siehe Getreidemonopol.

Gewerberegister: siehe Rechtsstreitigkeiten.

Grenznutzen: siehe Preis.

Grenznutzentheorie: siehe Preis.

Großmühle: siehe Getreidemonopol.

Grundbuch: siehe Rechtsstreitigkeiten.

Grundeigentumsstatistik, ukrainische: siehe Agrarfrage.

Grundreditanstalt, staatliche: siehe Genossenschaftswesen.

Grundrechte: siehe Reichsverfassung.

Haller: siehe Staatstheorien.

Hamburg: Groß-Hamburg als Wohnungspolitische Frage E 511—523. — Hafenpolitisch. — Wohnungspolitik 511 bis 512. — Kleinwohnungsfrage 512. — Engbegrenztheit des Gebietes 513. — Form des Gebietes 514. — Geologische Beschaffenheit 515. — Markt und Geist 515—517. — Forderung einer kulturellen Einheit für die Siedlungen 518. — Folgen etwaiger Erweiterung des Hamburger Stadtgebietes 519—523.

Handelsgebräuche: siehe Rechtsstreitigkeiten.

Handelsflotte: siehe Außenhandel.

Handelsregister: siehe Rechtsstreitigkeiten.

Handels Sperre: siehe Wirtschaftsblockade.

Handels sperrkrieg: siehe Wirtschaftsblockade.

Handelsüberseebanken: siehe Außenhandel.

Handelsunterrichtsanstalten: siehe Außenhandel.

Handmühle: siehe Getreidemonopol.

Hauptstadt: siehe Kapitalismus.

Hauswirtschaft: Die Hauswirtschaft im Kriege. Heft 25 der Beiträge zur Kriegswirtschaft, 373. W. Zils r.

Hegelsche Philosophie: siehe Marxismus.

Historische Rechtsschule: siehe Staatstheorien.

Hochschulreform: siehe Soziologie.

Höchstgebotsfunktion: siehe Preis.

Höchstlohn: siehe Arbeitslohn.

Höchstpreise: siehe Preis.

Humboldt, Wilhelm von: siehe Staatstheorien.

Illusionen, revolutionäre: siehe Revolution.

Inlandsgetreide: siehe Getreidemonopol.

Internationalisierung der Arbeiterschulfragen: siehe Arbeitslohn.

Ius singulare: siehe Ausnahmegeetze.

Jesuitengefetz: siehe Ausnahmegeetze.

Juden: Ein Beitrag zur Judenfrage E 319—339. Die Judenfrage eine soziale Frage 319. 1. Die wirtschaftlichen Gegensätze zwischen den Juden und ihren Wirtsvölkern 319. — 2. Die Stellung der Juden im Aufbau der Gesellschaft 322. a) Die Juden und die Herrscher 322. b) Die Juden und das Volk 326. — 3. Die gedanken- und empfindungsnahe Gegensätze zwischen den Juden und ihren Wirtsvölkern 329. — 4. Die Möglichkeit der Ausgleichung der Gegensätze zwischen den Juden und ihren Wirtsvölkern 335. Schlußbetrachtung 339.

Jugendämter: siehe Jugendpflege.

Jugendfürsorgegefetz: siehe Jugendpflege.

Jugendkommission: siehe Zeit- u. Wert.

Jugendpflege: Die öffentliche Organisation der Jugendpflege und die Jugendämter in Preußen E 341—364. — Die öffentliche Organisation der Wohlfahrtspflege 341—344. — Anfänge der modernen Jugendpflege 344—346. — Die staatliche Organisation der Jugendpflege in Preußen 346—348. — Die Tätigkeit der staatlichen Jugendpflegeausschüsse 348—349. — Auserpreußische öffentliche Organisation der Jugendpflege 349—350. — Wirkung der staatlichen Organisation 350—351. — Entwurf des Jugendfürsorgegefetzes und die Jugendpflege 351—352. — Die bestehenden Jugendämter und die Jugendpflege 352—355. — Kritik der preußischen Organisation und das Wesen der Jugendvereinsarbeit 355—357. — Die Aufgaben der Jugendpflegeausschüsse, der Jugendämter und der Jugendpfleger innerhalb der öffentlichen Organisation der Jugendpflege 358—360. — Die Spitze der öffentlichen Organisation der Jugendpflege 360—364.

Kapitalbedarf: siehe Genossenschaft.

Kapitalismus: Die Entstehung des modernen Kapitalismus und die

Hauptstädte E 811—828. — **Sombarts** ältere Theorie 811. — Seine neuere Theorie 812. — Begriff von Hauptstadt und Residenz 813. — Nachen als angebliche fränkische Hauptstadt 814. — Die Kategorien der „Stadt-füller“ 815. — Die Entfaltung der **Tauschwirtschaft** im Mittelalter 823. Anknüpfung an das römische Altertum 824. — Grundherrschaft und Bauer in ihrem Verhältnis zum freien Markt 826.

Kartellwesen: siehe Rechtsstreitigkeiten.
Karbedersozialismus: siehe Staatstheorien.

Klassengegensätze: siehe Revolution.

Kleinmühle: siehe Getreidemonopol.

Kleinwohnungsfrage: siehe Ham-burg.

Kolonisation: Innere Kolonisation in Preußen und England E 263—317. I. Die Entwicklung der englischen Agrarverfassung 263—274. — II. Die Geschichte der inneren Kolonisation in England 274—278. — III. Der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung in England 279—286. — IV. Die Erfolge der Gesetzgebung in England 286—289. — V. Die Unterschiede in der Förderung der Begründung von Bauern- und ländlichen Arbeiterstellen in England von derjenigen in Preußen bestehen und sind begründet: A. In der Entwicklung der Agrarverfassung 289—298. B. In der Geschichte der inneren Kolonisation 298—299. C. In dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung: 1. In der Organisation der Behörden 299—302; 2. In der Beschaffung der Geldmittel 302—303; 3. In der Beschaffung des Grund und Bodens 303—305; 4. In der Art der geschaffenen Stellen: a) Small Holdings (Bauernstellen) 305—313, b) Allotments (Arbeiterstellen) 313—315. D. In den Erfolgen 315—316. — VI. Voraussichtliche künftige Entwicklung 316—317.

Kommunismus in Ungarn: siehe Bolschewismus.

Kompetenzregulierung: siehe Reichsverfassung.

Konfigurationskontor: siehe Wirtschaftsblockade.

Konsulardienst: siehe Außenhandel.

Konsumtengewinn: siehe Preis.

Konsumverein: siehe Genossenschaftswesen.

Kontrollrichtungen, skandinavisches: siehe Wirtschaftsblockade.

Kreditbetrug: siehe Rechtsstreitigkeiten.

Kreditgenossenschaft: siehe Genossenschaftswesen.

Kriegsgesetze: siehe Ausnahmegesetze.
Kriegswirtschaft: siehe Ernährungslage.

Ründigungskommission: siehe Zeiß-Werk.

Kulturprogramm: siehe Bolschewismus.

Kurswert: siehe Devaluation.

Landlieferungsverband: siehe Siedlungsland.

Landpolitik: siehe Siedlungsland.

Landwirtschaftlicher Großbetrieb: siehe Zuckerrübenbau.

Lebensmittelkommission: siehe Zeiß-Werk.

Lebensmittelsteuerung: Die Lebensmittelsteuerung und ihre Gesetzmäßigkeiten E 121—163. Einleitung: Die allgemeinen Ursachen der Teuerung 121—123. — Erster Abschnitt: Die Tendenzen der Teuerung 123 bis 137. 1. Die Welle der Preisbewegung 123. 2. Die Tendenz des Preisausgleichs 128. 3. Bemerkungen zur Wert- und Preistheorie 135. — Zweiter Abschnitt: Die Tatsachen der Teuerung 137—155. 1. Gegenteil und Vorstufe 137. 2. Die erste Phase der Teuerung: August 1914 bis Anfang 1915 141. 3. Die zweite Phase der Teuerung: Anfang 1915 bis Mitte 1916 143. 4. Die dritte Phase der Teuerung: seit Mitte Mai 1916. — Schluß: Die Lebensmittelsteuerung im ganzen 155.

Lehrstuhl für Soziologie: siehe Soziologie.

Leopold II.: siehe Außenhandel.

Lohnfondstheorie: siehe Arbeitslohn.

Lohnregelungskommission: siehe Zeiß-Werk.

Lohnsteigerung: siehe Revolution.

Lokalvereine, landwirtschaftliche: siehe Genossenschaftswesen.

Lugenburg, landwirtschaftliches Genossenschaftswesen: siehe Genossenschaftswesen.

Luzus: siehe Außenhandelslehre.

Machiavelli: siehe Staatstheorien.

Mahlsteuer: siehe Getreidemonopol.

Mahnverfahren: siehe Rechtsstreitigkeiten.

Malthus: siehe Bevölkerungsgesetz.

Mandeville: siehe Staatstheorien.

Marktzinsdifferenz: siehe Wechselskurs.
Marischland: siehe Hamburg.
Marrismus: Die Elemente der Hegelschen Geschichts- und Rechtsphilosophie im Marrismus 983—1010. — I. Geschichtliche Einleitung 983—985. II. Grundlinien der Hegelschen Philosophie mit besonderer Berücksichtigung seiner Geschichts- und Rechtsphilosophie 985—992. A. Stellung zur Erkenntnistheorie Kants 985. B. Hieraus abgeleitet das Grundprinzip seines Systems, das auch in der Geschichtsphilosophie zutage tritt 987. C. Die geschichtlichen Bewußtseinsstufen im Vergleich mit denen der Phänomenologie. Die einzelnen Volksgesister als Vertreter der einzelnen Bewußtseinsstufen. Das Recht als Ausdruck der einzelnen Volksgesister 987. — III. Inhalt der materialistischen Philosophie: ihre Erkenntnistheorie, insbesondere bei Marx 991—993. — IV. Erster Vergleichspunkt: Der Zusammenhang der allgemeinen mit der Geschichts- und Rechtsphilosophie 983 bis 985. — V. Zweiter Vergleichspunkt: Der Vernunftprozeß bei Hegel und der ökonomische Prozeß bei Marx 996—1006. — VI. Dritter Vergleichspunkt: Die dialektische Form der Geschichtsentwicklung 1008—1010.
Marrismus, russischer: siehe Bolschewismus.
Materialismus: siehe Sozialifizierung.
Materialistische Geschichtsauffassung: siehe Staatstheorien.
Merkantilizismus: siehe Außenhandelslehre.
Messbarkeit des Wertes: siehe Preis.
Mitentscheidungsrecht: siehe Zeiß-Werk.
Molkereigenossenschaften: siehe Genossenschaften.
Momentkurs: siehe Devaluation.
Monopole: siehe Außenhandelslehre.
Monopolifizierung der Bäckereien: siehe Getreidemonopol.
Monopolverwaltung: siehe Getreidemonopol.
Moor- und Sdland: siehe Siebungsland.
Mühlenindustrie: siehe Getreidemonopol.
Muttersprache: siehe Bevölkerungsforgen.

Nachfragefigur: siehe Preis.
Nachfragekurve: siehe Preis.
Nahrungseinfuhr: siehe Aushungerungskrieg.
Nahrungsmittelbeschaffung: siehe Getreidemonopol.
Nahrungsmittel-Rationalisierung: siehe Ernährungslage.
Nahrungsmittelspielraum: siehe Bevölkerungsaesetz.
Nationalität: siehe Revolution.
Naturalenschädigung: siehe Arbeitslohn.
Naturrecht: siehe Staatstheorien.
Niederländische Oerzee Trust Maatschappij (N.O.Z.): siehe Wirtschaftsblokade.
Nichtlandwirte: siehe Getreidemonopol.
Nominallohn: siehe Arbeitslohn.
Notariat: siehe Genossenschaftswesen.
Obstbauvereine: siehe Genossenschaftswesen.
Österreich: siehe Revolution.
Organisationskommission: siehe Zeiß-Werk.
Pachtland: siehe Siebungsland.
Parlamentarismus: siehe Verfassung.
Personalhohheit: siehe Rechtsschutz.
Pferdehaltung in der Ukraine: siehe Agrarfrage.
Phänomenologie: siehe Marrismus.
Positivismus: siehe Soziologie.
Preis: Fragen des Preises I und II B 933—981 und E 1365—1458. I. Die zeichnerische Darstellung der Nachfragekurve. Konstruktion der Nachfragekurve bei Schumpeter. Ihre Bedeutung die einer Preiswilligkeits- oder Höchstgebotsfunktion. Sie ist keine Wertkurve. Sie kann es nicht sein, weil der Käufer seine Wertung nicht ziffernmäßig in Geld ausdrücken kann. Unzulässigkeit der Heranziehung des Kaufes mit unmittelbarer Schätzung von Ware und Preisgut durch den Käufer. Die Frage, wie sich ein Preisangebot des Käufers in Geld bildet, erscheint ungelöst 933—939. — II. Preiswilligkeit und subjektiver Wert in der Theorie. Menger. Böhm-Bawerk. Mehrdeutigkeit des Satzes, daß sich der Wert eines Gutes nach der Größe des Grenznutzens bemißt. Die von Böhm-Bawerk angeführten Beweise für die Messbarkeit des subjektiven

Wertes nicht stichhaltig. Keine Vorstellung eines subjektiven Wertes der Geldeinheit. Das Preisangebot kein Gebäußdruck des subjektiven Wertes. Keine Proportionalität von Preis und Grenznutzen. Wieser. Versuch des Wertes einer Mehrbarkeit des Wertes durch Zurückführung auf Kosten. Unanwendbarkeit für die geschlossene Wirtschaft. Negatives Ergebnis für die Geldwirtschaft. Zuckerkandl. Richtige Bestimmung des Verhaltens gegenüber einem gegebenen Preise. Legie. Ungerechtfertigte Bestreitung der Kommutabilität der Werte. Unverwendbarkeit der Seltenheit. Ansatz einer richtigen Anschauung. Oswald. Marshall. Aus gleicher Preiswilligkeit läßt sich nicht auf gleichen Rang des Bedürfnisses schließen. Cassel. Wickell. Conrad. Schumpeter. Hermann. Zwiabined. Einwand gegen das Trägheitsgesetz des Preises 939—981. — III. Die Gestalt der Nachfragefigur. Absteigende Richtung. Begründung durch den fallenden Grenznutzen unzureichend. Darstellung als kontinuierliche Linie. Gesamtpreisangebot. Unzulässigkeit der Summierung von Preisangeboten für Stücke aus verschiedenen Mengen zum Gesamtpreisangebot. Richtige Ermittlung als Vielfaches des Preisangebotes für ein Stück der gegebenen Menge. Dies jedoch keine Werterscheinung. Wiesers gegenteilige Ansicht. Geringeres Gesamtangebot für eine größere als eine geringere Menge. Preisparadoxon, nicht Wertparadoxon. Marshall's Konsumentengewinn. Unrichtige Ermittlung. Zweifelhafter Erkenntniswert. Preise unter der Höchstangebotsgrenze. Conrad. Zwei Arten von Voraussetzungen für diese Preise 1396—1415. — IV. Ermittlung des notwendigen Preises innerhalb Ober- und Untergrenze. Wettbewerb der Käufer, Kosten. Wettbewerb der Käufer ergibt Grenzen des Preises, keinen notwendigen Preis. Ablehnung der subjektiven Schätzung des Verkäufers als Preisbestimmungsgrund. Preisampf kein hinreichender, ergänzender Preisbestimmungsgrund. Kosten. Zusammenhang von Kosten und Preis nicht aus Wertidentität von Produktionsmittel und Produkt erklärbar, Kapitalzins nicht Kosten. Kostengesetz erklärt nicht vollständig. Ergibt Preisverhältnisse und verweist auf Bestim-

mungsgründe bei Gütern letzter Ordnung. Diese nicht Arbeitsleid und Warten, sondern gegebene Mengen. Versuche einer Vereinigung dieses Preisbestimmungsgrundes mit dem beim Käufer wirkenden Preisbestimmungsgründen 1415—1438. — V. Höchstpreise und Rationierung. Höchstpreise und Rationierung als die beiden Preismaßnahmen zur Erzielung einer richtigen Verteilung beschränkt vorhandener Güter. Höchstpreise nicht an sich unrichtig, jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Ober- und Untergrenze des Preises bei gegebener Menge eines Gutes. Ein Höchstpreis als Ruhepreis ergibt keine unbefriedigte Nachfrage und daher kein Überbieten der Käufer. Der Höchstpreis muß den Verkäufern angemessenen Gewinn lassen. Höchstpreise niedriger als Preise auf dem freien Markte. Folgen zu niedriger Höchstpreise. Überbietungen der Käufer. Preis an der Obergrenze oder über derselben für einzelne Käufer oder für alle Käufer bei Verbleiben eines unverkauften Restes. Bei Einhalten zu niedriger Höchstpreise ungünstige Verteilung. Unanwendbarkeit der Höchstpreise bei zu geringer Menge des Gutes. Zwei Wege zur Abhilfe. Ausgleichung der Einkommensunterschiede nur beschränkt verwendbar. Rationierung. Preis dabei unter der Höchstangebotsgrenze des Grenzkäufers. Rationierung keine sozialistische Maßnahme. Zusammenhang mit theoretischen Fragen 1438—1458. — **Schluf:** Zwei Grundfragen der Preistheorie ungelöst 1458.

Preisbewegung: siehe Lebensmittelteuerung.

Preisspekulation: siehe Wechselkurse.

Preuß (Der Preußische Entwurf): siehe Reichsverfassung.

Privatdiskontwechsel: siehe Wechselkurs.

Privateigentum: siehe Volkswirtschaft.

Protektorat, französisches: siehe Rechtsschutz.

Radikalisierung: siehe Revolution.

Rätewesen: siehe Zeitwert.

Rationalisierung im Wirtschaftsleben: siehe Unternehmertum.

Rationierung: siehe Preis.

— des Verbrauchs: siehe Ernährungslage.

Raumverteilungskommission: siehe Zeiß-Werk.

Reallohn: siehe Arbeitslohn.

Rechtsfindung, freie: siehe Staatstheorien.

Rechtssphilosophie: siehe Ausnahmegeetze.

— Hegelsche: siehe Marxismus.

Rechtstheorien: siehe Staatstheorien.

Rechtsschutz: Rechtsschutz auf dem Gebiete der auswärtigen Verwaltung E 545—586. — Rein wirklicher Auslandschutz vor Reichsgründung 545.

— Bestimmungen der Reichsverfassung 546. — Schutz „dem Auslande gegenüber“ und „im Auslande“ 547. —

Personalhoheit und Territorialhoheit 547. — Reichsorgane des verfassungsmäßigen Auslandschutzes 548. —

Konkurrenz der Einzelstaaten 549. — Schutz durch befreundete Mächte 550. —

Rein französisches Protektorat im Orient 551. — Reichsangehörigkeit als Voraussetzung jedes Schutzfalles 552. —

Mehrfache Staatsangehörigkeit 555. — Juristische Personen 557. — Rechtsnatur des „Anspruchs“ auf Auslandschutz 558. —

Grenzen der Schuttpflicht des Reiches 559. — Fälle der Schuttpflicht 563. — Selbsthilfe und Vereinspflicht 569. —

Mittel und Garantien des amtlichen Auslandschutzes 578. — Rechtsstaatsgedanken und Auslandschutz 581.

Rechtsstaat: siehe Rechtsschutz.

Rechtsstreitigkeiten: Verhütung von Rechtsstreitigkeiten in Handel und Industrie E 1111—1134. 1. Zunahme der Rechtsstreitigkeiten 1111—1114. Answellen der Zivilprozesse 1111. Handel und Gewerbe 1112. Nationalisierung der Rechtsstreitigkeiten 1114. — 2. Sachliche Unklarheiten 1114—1117. Vertragsschlüsse 1114. Handelsgebräuche 1115. Festlegung der Verkauf-, Liefer- und Zahlbedingungen 1116. Schlußscheine 1116. — 3. Schiedsgerichte 1118—1128. Entlastung und Ersatz 1118. Verbesserungen 1120. Kartellwesen 1123. Statistik 1125. — 4. Persönliche Unklarheiten 1128—1133. Gesetzgebung 1128. Grundbuch 1128. Handelsregister 1128. Gewerbergister 1129. Sicherungsüber-
eignung und Diskontierung der Buchforderungen 1130. Gesellschaft m. b. H. 1130. Bilanzen 1130. Auskunfts-
wesen, Detailhandel und Handwerk 1133. Mahnverfahren und Vollstreckung,

Kreditbetrug 1133. Recht und Wirtschaft 1134.

Rechtswissenschaft: siehe Ausnahmegeetze.

Reform, soziale: siehe Revolution.

Regel-Gesetz: siehe Ausnahmegeetze.

Regie-Vertrag: siehe Arbeitslohn.

Reichsgetreidestelle: siehe Getreidemonopol.

Reichspräsident: s. Reichsverfassung.

Reichsrat: siehe Reichsverfassung.

Reichstag: siehe Reichsverfassung.

Reichsverfassung: Die Entwürfe zur neuen Reichsverfassung E 459—510.

I. Der Preussische Entwurf und der Entwurf des Staatenausschusses. Private Entwürfe 459—464. — II. Die Aufgabe des Verfassungs-gesetzgebers. Der Staatenbestand des Reichs. Die Maßstäbe der Kritik. Die Grundrechte 464—476. — III. Das Verhältnis zwischen Reich und Einzelstaaten. Unitarismus und Föderalismus. Die Vorschläge des Preussischen Entwurfs über die Zuständigkeitverteilung. Die Reichsräte. Das Staatenhaus 474—483. — IV. Die föderalistische Umbiegung des Entwurfs durch den Staatenausschuß. Die Reservatrechte. Die Kompetenzregulierung. Der Reichsrat 483—501. — V. Reichstag und Reichspräsident 501—510.

Reichsverfassungsbestimmungen: siehe Rechtsschutz.

Republikanisierung: siehe Revolution.

Reservatrechte: siehe Reichsverfassung.

Residenz: siehe Kapitalismus.

Revision: siehe Genossenschaftswesen.

Revolution: Revolution oder soziale Reform E 1519—1550. Revolutionsgeetze 1519. — Aktualität der historischen Betrachtung 1521. — Schmollers Stellung zur Revolution 1522. — Historische Erfassung der Klaffen-
gegensätze 1523. — Vom Charakter der Revolutionen 1917—1919 1526. — Sozialisierung und Verstaatlichung 1530. — Entbehrlichkeit der Sozialpolitik? 1534. — Neuaufbau und Schwäche der vorrevolutionären Sozialpolitik 1536. — Das Erbrechtsproblem 1538. — Einkommenspolitik 1538. — Das Trennende zwischen sozialer Reform und Revolution 1540. — Realismus und Theorie in der sozialen Reform 1542. — Revolutionäre Illusionen 1543. — Soziale Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und Ziele 1544. — Beschränktheit der Revolutionswirkung 1546. — Schmollers Irrtum 1549.

Republikanisierung: siehe Revolution.

Reservatrechte: siehe Reichsverfassung.

Residenz: siehe Kapitalismus.

Revision: siehe Genossenschaftswesen.

Revolution: Revolution oder soziale Reform E 1519—1550. Revolutionsgeetze 1519. — Aktualität der historischen Betrachtung 1521. — Schmollers Stellung zur Revolution 1522. — Historische Erfassung der Klaffen-
gegensätze 1523. — Vom Charakter der Revolutionen 1917—1919 1526. — Sozialisierung und Verstaatlichung 1530. — Entbehrlichkeit der Sozialpolitik? 1534. — Neuaufbau und Schwäche der vorrevolutionären Sozialpolitik 1536. — Das Erbrechtsproblem 1538. — Einkommenspolitik 1538. — Das Trennende zwischen sozialer Reform und Revolution 1540. — Realismus und Theorie in der sozialen Reform 1542. — Revolutionäre Illusionen 1543. — Soziale Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und Ziele 1544. — Beschränktheit der Revolutionswirkung 1546. — Schmollers Irrtum 1549.

Republikanisierung: siehe Revolution.

Reservatrechte: siehe Reichsverfassung.

Residenz: siehe Kapitalismus.

Revision: siehe Genossenschaftswesen.

Revolution: Revolution oder soziale Reform E 1519—1550. Revolutionsgeetze 1519. — Aktualität der historischen Betrachtung 1521. — Schmollers Stellung zur Revolution 1522. — Historische Erfassung der Klaffen-
gegensätze 1523. — Vom Charakter der Revolutionen 1917—1919 1526. — Sozialisierung und Verstaatlichung 1530. — Entbehrlichkeit der Sozialpolitik? 1534. — Neuaufbau und Schwäche der vorrevolutionären Sozialpolitik 1536. — Das Erbrechtsproblem 1538. — Einkommenspolitik 1538. — Das Trennende zwischen sozialer Reform und Revolution 1540. — Realismus und Theorie in der sozialen Reform 1542. — Revolutionäre Illusionen 1543. — Soziale Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und Ziele 1544. — Beschränktheit der Revolutionswirkung 1546. — Schmollers Irrtum 1549.

Republikanisierung: siehe Revolution.

Reservatrechte: siehe Reichsverfassung.

Residenz: siehe Kapitalismus.

Revision: siehe Genossenschaftswesen.

Revolution: Revolution oder soziale Reform E 1519—1550. Revolutionsgeetze 1519. — Aktualität der historischen Betrachtung 1521. — Schmollers Stellung zur Revolution 1522. — Historische Erfassung der Klaffen-
gegensätze 1523. — Vom Charakter der Revolutionen 1917—1919 1526. — Sozialisierung und Verstaatlichung 1530. — Entbehrlichkeit der Sozialpolitik? 1534. — Neuaufbau und Schwäche der vorrevolutionären Sozialpolitik 1536. — Das Erbrechtsproblem 1538. — Einkommenspolitik 1538. — Das Trennende zwischen sozialer Reform und Revolution 1540. — Realismus und Theorie in der sozialen Reform 1542. — Revolutionäre Illusionen 1543. — Soziale Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und Ziele 1544. — Beschränktheit der Revolutionswirkung 1546. — Schmollers Irrtum 1549.

Republikanisierung: siehe Revolution.

Reservatrechte: siehe Reichsverfassung.

Residenz: siehe Kapitalismus.

Revision: siehe Genossenschaftswesen.

Revolution: Revolution oder soziale Reform E 1519—1550. Revolutionsgeetze 1519. — Aktualität der historischen Betrachtung 1521. — Schmollers Stellung zur Revolution 1522. — Historische Erfassung der Klaffen-
gegensätze 1523. — Vom Charakter der Revolutionen 1917—1919 1526. — Sozialisierung und Verstaatlichung 1530. — Entbehrlichkeit der Sozialpolitik? 1534. — Neuaufbau und Schwäche der vorrevolutionären Sozialpolitik 1536. — Das Erbrechtsproblem 1538. — Einkommenspolitik 1538. — Das Trennende zwischen sozialer Reform und Revolution 1540. — Realismus und Theorie in der sozialen Reform 1542. — Revolutionäre Illusionen 1543. — Soziale Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und Ziele 1544. — Beschränktheit der Revolutionswirkung 1546. — Schmollers Irrtum 1549.

Revolution, Wiener: Die Wiener Revolution des Jahres 1848 in sozialgeschichtlicher Beleuchtung E 829—868. — I. Die deutschen sozialen Revolutionen der neueren Zeit. Träger und Ziele der Bewegungen, Antriebe und typisches Vorbild der französischen Revolution. Politisches Denken und Klassenbildung im deutschen Volke 829—835. — II. Österreich am Vorabend der Revolution. Die objektiven Voraussetzungen der Revolution in Staat und Gesellschaft 838—847. — III. Der sozialgeschichtliche Verlauf der Revolution. Gemeinsame Anfangsziele der Opposition, Ausscheiden der Privilegierten am 13. März, politische und proletarisch-soziale Parallelbewegung, Freiheit vor Nationalität. Zunehmender politischer und wirtschaftlich-sozialer Spaltungsprozeß zwischen Bourgeoisie und Kleinbürgertum, Arbeiterproletariat und radikalen Studenten. Die Maitage, Radikalisierung und Republikanisierung. Verlust des Bauerntums, die rote Republik, Umsturz des Terrors. Befreiung der Arbeiter von der akademischen Führung, Arbeiterbildungs- und Wohlfahrtsbestrebungen, Notstandsarbeiten. Bruch des ursprünglichen Revolutionsbundes, die Tragik des 6. Oktober, die Herrschaft der Demagogie, des Diktators der Minderheit. Zunahme kommunistischer Tendenzen, die volksfremden Elemente, der letzte Kampf. Die Idee der Revolution, Irrtümer und Lebenskraft 847—868.

— siehe Unternehmertum.

Rousseau: siehe Staatstheorien.

Rübenpreis: siehe Zuckerrübenbau.

Rustikalland: siehe Agrarfrage.

Schichtung des Bauernstandes in der Ukraine: siehe Agrarfrage.

Schiedsgericht: s. Rechtsstreitigkeiten.

Schleichhandel: s. Außenhandelslehre. — siehe Ernährungsfrage.

Schlussschein: siehe Rechtsstreitigkeiten.

Schmollers „soziale Frage“: siehe Revolution.

Schrotmühle: siehe Getreidemonopol.

Schutzpflicht: siehe Rechtsschutz.

Schutzoll: siehe Aushungerungskrieg.

Seesperre: siehe Wirtschaftsblockade.

Selbsthilfe: siehe Rechtsschutz.

Selbstversorger: s. Getreidemonopol.

Sicherungsvereinbarung: siehe Rechtsstreitigkeiten.

Siedlungsland: Die Verordnung der Reichsregierung vom 29. Januar 1919 zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland E 587—629. Vorbemerkung 587. — A. Allgemeine 587—612. — I. Die bevölkerungspolitische Aufgabe 589. — II. Die sozialpolitische Aufgabe 592. — III. Die wirtschaftliche Aufgabe 594. — IV. Wie verhält sich der landwirtschaftliche Groß- und Kleinbetrieb zu der zu lösenden produktionssteigernden Aufgabe? 597. — V. Zusammenfassung und Ausblick 609. — B. Sonderbegründung 612—629. Organisation des Ansiedlungswesens 612. Bereitstellung von Siedlungsland 613. — I. Staatsdomänen 613. — II. Moor- und Odland 614. — III. Vorkaufrecht des Siedlungsunternehmens 615. — IV. Beschaffung von Gutsland zu Besiedlungszwecken in den Großgüterdistrikten 618. 1. Geographische Abgrenzung des Geltungsbereichs der Bestimmungen über die Landlieferungsverbände 619. 2. Pflichten der Landlieferungsverbände 620. 3. Rechte des Landlieferungsverbandes: a) das Vorkaufrecht 624; b) das Enteignungsrecht 624. 4. Landpolitik der Landlieferungsverbände 625. 5. Das Verhältnis zwischen Landlieferungsverband und Siedlungsunternehmung 626. — V. Außerordentliche Vermögensabgabe 627. — VI. Das Wiederkaufrecht 628. — VII. Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter 628.

Société, Suisse de Surveillance économique (S. S. S.): Wirtschaftsblockade.

Sombarts Theorie: siehe Kapitalismus.

Sonderrecht: siehe Ausnahmegeetze.

Sozialisierung: Einige Bemerkungen zur Lehre von der Sozialisierung E 437—458. Begriff des Sozialismus und sein Inhalt 437. — Die Lehre des ökonomischen Materialismus über den Eintritt des Sozialismus 438. — Abwandlungen infolge anderer Entwicklung; aufkommende Sozialisierung 440. — Bergesellschaftung der dafür reifen Gewerbe 444. — Die im Verlauf der Sozialisierung notwendig werdende zentrale Wirtschaftsleitung 448. — Zentrale Leitung der Gütererzeugung und Kapitalbildung in der Bedarfsdeckungs- und in der Marktwirtschaft 450. — Umgestaltung des Bodenrechts 456. — Gesellschaftliche Leitung der Marktwirtschaft 457.

Sozialfiktierung: siehe Genossenschaft.
 — Revolution.
 — siehe Zeiß-Werf.
Sozialfiktierungsgefesche: siehe Ausnahmegefesche.
Sozialismus: siehe Sozialfiktierung.
 — siehe Soziologie.
 — siehe Unternehmertum.
Sozialfiktengesetz: s. Ausnahmegefesche.
Sozialpolitik: siehe Revolution.
Soziologie: Soziologie als Lehrfach B 1271—1322. — Forderung soziologischer Professuren durch die Minister Ad. Hoffmann und Hänisch und Unterstaatssekretär Becker 1271. — Die soziologischen Erscheinungen sind seit langer Zeit schon von der Wissenschaft beobachtet und untersucht worden 1273. — Verdienste der romantischen Wissenschaft 1274. — Stärkere Berücksichtigung der wirtschaftlichen Beziehungen des Menschen 1276. — Die Soziologie des Positivismus 1278. — Erste Berührungen des Positivismus mit der deutschen Wissenschaft 1279. — Neuer Einbruch des Positivismus, im Zusammenhang mit der größeren Ausbreitung des Sozialismus 1280. — Die deutsche Wissenschaft widmet sich unter Ablehnung der positivistischen Soziologie mit wachsendem Erfolg der Erforschung der menschlichen Gemeinschaftsbeziehungen 1281. — Schärfere Ablehnung des Positivismus seit dem Beginn eines neuen philosophischen Zeitalters 1286. — Becker entwirft eine ungünstige Schilderung des Standes der deutschen Forschung, um die Forderung der Schaffung soziologischer Professuren zu begründen 1289. — Die Anklagen Beckers beruhen auf Unkenntnis 1289. — Die angebliche Stagnation der deutschen Universitäten 1296. — Wissenschaft und Politik 1297. — Der angebliche Prüfendencharakter der Professuren 1300. — Angeblicher Mangel der Synthese in der deutschen Forschung 1302. — Spezialistentum 1303. — Die Soziologie, wenn überhaupt eine Wissenschaft, so eine Spezialwissenschaft 1309. — Unmöglichkeit der Soziologie als Universalwissenschaft 1311. — Die Möglichkeiten soziologischer Professuren, ihre Überflüssigkeit und Schädlichkeit 1314. — Die berufenen Vertreter der soziologischen Forschungen sind die Vertreter der bisherigen Fachwissenschaften 1320.
Spezialisten des Wirtschaftslebens: siehe Unternehmertum.

Spezialistentum: siehe Soziologie.
Spezialwissenschaft: siehe Soziologie.
Spinoza: siehe Staatstheorie.
Staatenbestand des Reiches: siehe Reichsverfassung.
Staatenhaus: siehe Reichsverfassung.
Staatsangehörigkeit: siehe Bevölkerungsfragen.
 — siehe Rechtsschutz.
Staatsdomänen: siehe Siedlungsland.
Staatskredit: siehe Devaluation.
Staatstheorien: Stammlers Kritik der Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit B 1—66. — Stammlers Schrift 1. — Einleitung 2. — Machiavelli 4. — Utopien 5. — Naturrecht 6. — Spinoza 8. — Mandeville 9. — Wolf 11. — Rousseau 12. — Bentham 18. — Bernunftrecht 19. — Historische Rechtsschule 25. — Haller und das Recht des Stärkeren 30. — Stahl 34. — Freihandel, Kathedersozialismus, Wilhelm von Humboldt 35. — Materialistische Geschichtsauffassung 37. — Anarchismus 48. — Juristischer Empirismus 56. — Freie Rechtsfindung 63. — Schluß 64.
Stadtfiller: siehe Kapitalismus.
Stahl: siehe Staatstheorien.
Statistik des hamburgischen Staates, Best 27. Der natürliche Bevölkerungswechsel im hamburgischen Staate in den Jahren 1909—1913. 1176. P. Mombert r.
Statistische Mitteilungen über den hamburgischen Staat, Nr. 5. Der Einfluß des Krieges auf den natürlichen Bevölkerungswechsel im hamburgischen Staate in den Jahren 1914—1917. 1176. P. Mombert r.
Stiftungsbetrieb: siehe Zeiß-Werf.
Syndikate, landwirtschaftliche: siehe Genossenschaftswesen.
Synthese in der Forschung: siehe Soziologie.
Territorialhoheit: siehe Rechtsschutz.
Seuerungsphasen: siehe Lebensmittelteuerung.
Stranfito (A.-G. in Stockholm): siehe Wirtschaftsblockade.
Ukraine: siehe Agrarfrage.
Unfallkommission: siehe Zeiß-Werf.
Ungarn: siehe Volksgemüßnis.
Unitarismus: siehe Reichsverfassung.
Universalwissenschaft: s. Soziologie.
Unterhaltswirtschaft: s. Genossenschaft.
Unterhaltungskosten: s. Arbeitslohn.
Unternehmergewinn: s. Arbeitslohn.

Unternehmertum: Unternehmertum und Sozialismus I. E 405—435. — Einleitung: Revolution und Führerschaft 405—408. — I. Die Unternehmung als Zelle des Wirtschaftskörpers 408—419. 1. Die Definition von Unternehmung und Unternehmer 408—410. 2. Die Unternehmer als etwas Besonderes und Selbständiges gegenüber den Wirtschaftsfaktoren 410—416. 3. Die besondere und selbständige Aufgabe des Unternehmertums 416—419. — II. Die Unternehmer als Vorkämpfer der Rationalisierung im Wirtschaftsleben 419—420. 1. Die Rationalisierungsaufgabe in bezug auf jeden der drei Wirtschaftsfaktoren 420—429. a) Die Beschaffung und Sicherstellung der Wirtschaftsfaktoren 420. b) Die rationelle Verwendung der Wirtschaftsfaktoren 421 bis 429: a) das Verhältnis der Wirtschaftsfaktoren zueinander 421—424: das „Verwertungsstreben des Kapitals“ insbesondere 424; das „Schonungsbedürfnis der menschlichen Arbeitskraft insbesondere 424. β) Die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsfaktoren 425—428: a) beim Kapital 425: Erhaltung der Leistungsfähigkeit, Rücksicht auf die Stimmungen; b) bei der Arbeit 426—428: Erhaltung der Arbeitskraft, Erhaltung der Arbeitswilligkeit. 2. Die Rationalisierungsaufgabe in bezug auf die Zusammenfassung aller Wirtschaftsfaktoren in einer Gesamtorganisation 429. — III. Die Unternehmer als Spezialisten des Wirtschaftslebens 431—435. 1. Die Art dieses Spezialistentums 431—432. 1. Die Bedeutung dieses Spezialistentums 432—433, für die Kapitalbildung 432—433, für die Verkürzung der Arbeitszeit 433. 3. Die Schattenseiten des Unternehmertums 434—435.

Utopien: siehe Staatstheorien.

Verfassung: Die Verfassung des deutschen Reiches vom Jahre 1849. Mit Vorentwürfen, Gegenvorschlägen und Modifikationen bis zum Erfurter Programm 772. Wittmayer r. — Die neue Verfassung und die Entwicklung des Parlamentarismus in Dänemark E 67—95. — I. Der Verfassungskampf und die Entwicklung des Parlamentarismus 67—84. Die erste dänische Verfassung von 1849

Schmollers Jahrbuch XLIII 4. — Register.

und die konservativen Einschränkungen der Verfassungsänderungen von 1855, 1863 und 1866. 67—70. Die Reaktion und die Stellung der Parteien 70—72. Die politische Entwicklung nach 1870 und der Beginn des Verfassungskampfes 73—74. Die Obstruktion der Linken und der Verfassungsbruch durch das Ministerium Estrup 74. Die Niederlage der Rechten und die Einführung des parlamentarischen Systems im Jahre 1891. 75. Die Entwicklung der politischen Parteien und die veränderte Stellung der regierenden Linken zur Verfassungsreform 75—77. Die Erstarung des Nationalismus und die Annäherung zwischen der regierenden Linken und der Rechten der Ersten Kammer 77—79. Die Entwicklung und Durchführung der Verfassungsreform durch das radikale Ministerium Zahle 79—82. Die wesentlichen Veränderungen der neuen Verfassung 83. Der Parlamentarismus 83—84. — II. Das neue Wahlgesetz und das Wahlsystem 84 bis 95. Die Proporzwahl: Verbindung des Proporzsystems und Wahl in Einzelkreisen mit Zuteilung von Zulagemandaten 84—85. Die Landstingswahl 88—90. Das Ergebnis der Wahlen vom 22. April bezw. 11. Mai 1918. 90—92. Die Bedeutung des Wahlergebnisses unter dem Gesichtspunkte der auswärtigen Politik 92—95.

Verfassungsentwürfe: siehe Reichsverfassung.

Verfassungsgesetzgeber: siehe Reichsverfassung.

Vereinspolitik: siehe Rechtsschutz.

Vergesellschaftung: siehe Sozialisierung.

Vermögensabgabe: siehe Siedlungsland.

Vernunftrecht: siehe Staatstheorien.

Verordnung: siehe Siedlungsland.

Verstaatlichung: siehe Revolution.

Vertragsschlüsse: siehe Rechtsstreitigkeiten.

Vertrauenskommission: siehe Zeiß-Wert.

Viehversicherungsverein: siehe Genossenschaftswesen.

Vizinalbahn-Verstaatlichung in Ungarn: siehe Bolschewismus.

Volksgeister: siehe Marxismus.

Volksrat in Ungarn: siehe Bolschewismus.

Vorkaufrecht: siehe Siedlungsland.

Wahlssystem: siehe Verfassung.

Wanderungen: siehe Bevölkerungsgeley.

Wechselkurs: Die Abhängigkeit des Wechselkurses von Zinsgeschäften und Marktinzsdifferenz E 743—769.

1. Das Wechselkursrisiko 743—747.

2. Die Arten der Zinsgeschäfte 747 bis 753. a) Buchguthaben im Auslande, b) Käufe von Privatdiskontwechseln im Auslande, c) Gelbanlage im Beleihungsgeschäft, d) Wechselpensionen, e) Finanzwechsel auf Grund von Akzeptkredit, f) Kauf langer Wechsel im Inlandsmarkte, g) Verschiebung der Fälligkeit von Grundposten. 3. Zinsgeschäfte, Marktdifferenz und Wechselkurs 753—761.

4. Der Umfang der Zinsgeschäfte 761 bis 767. 5. Die Regelung des Wechselkurses durch Diskontpolitik 767—769.

Wechselkurse: Arbitrage und Wechselkurse E 203—262. — I. Die Marktbildung im Zahlungsmittelhandel 203—210. — II. Wesen und Arten der Arbitrage 210—220. — III. Die Wirkungen der Preisarbitrage 220—255.

a) Aufgaben der Preisarbitrage 220, b) die technische Grundlage der Arbitragemirksamkeit: 1. Die Arbitragekosten 221. 2. Zahl der Geschäfte bei den einzelnen Arbitragearten 223.

3. Die Regelung der Gegenkurse und Gegenmärkte durch die Arbitrage 227. 4. Regelung der indirekten Paritäten (Dreieckskurse) und Herstellung einer Gesamtzahlungsbilanz durch die Arbitrage 237. — IV. Die Regelung der Differenz kurz- und lang durch Zinsarbitrage und Preispekulation 255—261.

Wechselpension: siehe Wechselkurs.

Weltausstellungen: siehe Außenhandel.

Weltkrieg: siehe Wirtschaftsblockade.

Wertkurve: siehe Preis.

Wertparadoxon: siehe Preis.

Wettbewerb: siehe Preis.

Wiederkaufrischt: siehe Siedlungsland.

Wingerlokalsovereine: siehe Genossenschaftsmesen.

Wirtschaftsblockade: Die Wirtschaftsblockade im Weltkrieg I u. II E 897 bis 931 und 1323—1364. — Der Aufbau der Wirtschaftsblockade 897. — Die Durchführung der Seesperre 914. — Die festländische Wirtschaftssperre

925. — Die Niederländische Oerzee Trust Maatschappij (N. O. T.) 1323. — Die Société Suisse de Surveillance économique (S. S. S.) 1339. — Die skandinavischen Kontrolleinrichtungen 1349. — Die Vereinigten Staaten und die Wirtschaftsblokkade 1361.

Wirtschaftsfreiheit: siehe Außenhandelslehre.

Wirtschaftsgebarung, bolschewistische: siehe Bolschewismus.

Wirtschaftssperre: siehe Wirtschaftsblokkade.

Wissenschaft: siehe Soziologie.

Wohlfahrtspflege: siehe Jugendpflege.

Wohnungspolitik: siehe Hamburg.

Wolf: siehe Staatstheorien.

Zahlungsmittelhandel: siehe Wechselkurse.

Zeiß-Wert: Die neuere Entwicklung des Carl-Zeiß-Werts E 1477—1498.

— I. Ernst Zeiß' Anschauungen und die Jetztzeit 1477—1479. — 2. Überblick über die soziale Organisation des Carl-Zeiß-Werts 1480—1486. — 3. Das Carl-Zeiß-Wert in der neueren Zeit 1486—1492. — 4. Die Erfahrungen des Carl-Zeiß-Werts und das Betriebsrätegesetz 1493.

Zelle des Wirtschaftskörpers: siehe Unternehmertum.

Zentrale Wirtschaftsleitung: siehe Sozialisierung.

Zinsgeschäfte: siehe Wechselkurs.

Zinzendorf, Handelstheorie: siehe Außenhandelslehre.

Zölle: siehe Außenhandelslehre.

Zuchtgenossenschaften: siehe Genossenschaftsmesen.

Zuckerausfuhr: siehe Zuckerrübenbau.

Zuckerpreis: siehe Zuckerrübenbau.

Zuckerrübenbau: Bedeutung u. Ausichten des deutschen Zuckerrübenbaues nach dem Kriege vom Standpunkte der Volkswirtschaft E 1021—1036. — Bedeutung des Zuckerrübenbaues 1021. — Ausichten der Zuckerausfuhr 1022. — Der innere Markt 1027. — Zukunft des landwirtschaftlichen Großbetriebes 1027. — Die Arbeiterfragen 1033. — Die Preisfrage 1034.

Zuständigkeitsverteilung: s. Reichsverfassung.

Zwangvereinigungen: siehe Genossenschaft.

Zwergbauerntum, ukrainisches: siehe Agrarfrage.

Dr. Walther Rothschild in Berlin

Soeben beginnt zu erscheinen

Handbuch der Politik

Herausgegeben von

Dr. Gerhard Anschütz Geh. Justizrat,
o. Professor der Rechte an der
Universität Heidelberg

Dr. Fritz Berolzheimer Vorsitzender der Vereinigung
für Rechts- und Wirtschafts-
philosophie, Berlin

Dr. Georg Jellinek † Geh. Justizrat,
o. Professor der Rechte an der
Universität Heidelberg

D. Dr. Max Lenz Geh. Regierungsrat,
o. Professor der Geschichte an
der Universität Hamburg

Dr. Franz v. Liszt † Geh. Justizrat,
o. Professor der Rechte an der
Universität Berlin

Dr. Georg v. Schanz Geheimer Rat,
o. Prof. der Nationalökonomie
an der Universität Würzburg

Dr. Eugen Schiffer
Wirkl. Geh. Rat,
Reichsjustizminister a. D.,
Berlin

D. Dr. Adolf Wach
Wirkl. Geh. Rat,
o. Professor der Rechte an der
Universität Leipzig

Dritte, gänzlich umgearbeitete Auflage. In 4 Bänden Groß-Lexikon-Oktav Preis pro Band Halbleinen M. 32.—, Ganzleinen M. 36.— und Halbleder M. 50.— + 20% (derzeitiger) Teuerungszuschlag des Verlages

Erster Band: Grundlagen der Politik.

Wesen u. Ziele. — Staatsformen u. Aufgaben des Staates. — Staatliche Herrschaft und ihre Schranken. — Gesetzgebung, Verwaltung u. Rechtspflege. — Parlamentarismus. — Staatliche Kraftentfaltung nach außen.

Zweiter Band: Der Weltkrieg.

Gegensätze der Mächte vor dem Weltkrieg. — Kriegsführung. — Wirtschaftskrieg und die wirtschaftliche Abwehr. — Revolution in Deutschland. — Friedensbedingungen. — Welt-herrschaftsfragen nach dem Frieden.

Dritter Band: Die politische Erneuerung.

Deutsche Republik. — Träger der Reichsgewalt. — Volksvertretung. — Reform der Verwaltung im Reich und in den Freistaaten. — Gesetzgebung und Rechtsprechung. — Schulwesen, Wissenschaft und Kunst. — Sozialhygiene. — Auswärtige Angelegenheiten.

Vierter Band: Der wirtschaftliche Wiederaufbau.

Verschuldung Deutschlands nach dem Kriege. — Steuern, Zölle und Monopole. — Übergangswirtschaft. — Landfrage. — Städtischer Boden. — Industrie und Handel. — Sozialisierung von Betrieben. — Verkehrswesen. — Gewerbliche Arbeiter. — Mittelklasse.

Diese neue (dritte) Auflage umfaßt ca. 250 Abschnitte und ist von etwa 170 Gelehrten, Politikern, Diplomaten verfaßt.

• Ausführlicher Prospekt zu Diensten. •

*Neuerscheinungen
meines Verlages:*

**Die Behandlung des unlauteren
Wettbewerbs im Friedensvertrag.**

Mit den Texten der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen. Von Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann, Privatdozent an der Universität Hamburg. M. 10.—, geb. M. 15.—.

Allgemeine Rechtslehre und Jurisprudenz.

Von Dr. Ignatz Kornfeld, Rechtsanwalt in Wien. M. 10.—.

Der Erfüllungsdiener.

Eine Studie, vornehmlich zu den §§ 278, 831 BGB. mit Ausblicken auf das soziale Arbeitsrecht. Von Dr. Walther Ostwald, Assessor in Hagen. M. 10.—.

Dissoziativismus.

Kritik des Denkens. Individualismus, Idealismus. Geistige Gemeinschaft. Von Reinhard Hanko, Rechtsanwalt in Elberfeld. M. 8.—.

Englische Geschichte im 18. Jahrhundert.

Von Wolfgang Michael, Professor der Geschichte an der Universität Freiburg i. B. Erster Band: Die Anfänge des Hauses Hannover. 2. Aufl. M. 36.—, geb. M. 44.—. — Zweiter Band: Das Zeitalter Walpoles. Erster Teil. M. 36.—, geb. M. 44.—. — (Dritter Band: Das Zeitalter Walpoles. Zweiter Teil, und Vierter Band: Der Aufstieg zur Weltmacht, sind in Vorbereitung.)

• Ausführliche Prospekte zu Diensten •

Duncker & Humblot, Verlag in München und Leipzig

Soeben erschienen:

Friedrich Muckle

Das Kulturideal des Sozialismus

Gr. 8°. 289 Seiten

Preis: 15 Mark

Inhaltsangabe:

Vorwort / Der Triumph der Zivilisation / Das Suchen der Zeit / Die Verheißungen des Sozialismus: 1. Karl Marx; 2. Ein Blick in die sozialistische Gesellschaft / Die Rettung der deutschen Seele

Das vorliegende Werk Muckles, des Biographen Saint-Simons und des Verfassers der „Großen Sozialisten“, geschrieben in den Tagen der größten kulturellen Erniedrigung Deutschlands, möchte gerne bei denen um Einlaß bitten, deren Sinn inmitten des Aufruhrs einer aus den Fugen gegangenen Welt noch empfänglich ist für feinere Klänge.

Der Sozialismus erscheint selbst vielen Gebildeten nichts weiter als ein Geschrei der Gasse, als ein Lärm der Masse, ein Schlachtruf wilder Horden. Dieses Buch wendet sich vor allem an die Gebildeten unter den Verächtern des Sozialismus, und vielleicht kann es ihnen beweisen, daß die sozialistische Lehre, herausgehoben aus dem Dunst und dem Chaos eines verwilderten Geschlechts, sich als eine Kulturanschauung darbietet, die auch dem Menschen der höchsten Bildung, versenkt er sich in ihre Tiefen, zur forttreibenden Offenbarung werden kann.

1919 erschienen:

Politische Romantik

Von

Dr. Carl Schmitt-Dorotic

Privatdozent an der Universität Straßburg

8°. IV, 162 Seiten

Preis: 7 Mark 50 Pf.

„Das Schmittsche Buch ist der zeitgemäße Auftakt zur Klärung über das Wesen politischer Romantik, ein energischer Vorstoß gegen das Anwesen, das sie treibt, heute wie damals. In der Mitte des Buches steht ein Satz, der das Gesamturteil des Verfassers trägt: ‚Der Romantiker reagiert nur mit seinem Affekt; seine Tätigkeit ist der affektmäßige Wiederhall einer fremden Tätigkeit.‘ Hier ist auch für den Leser der Punkt, von dem aus er das Ganze übersehen kann. Diese Arbeit war notwendig. Ihre wissenschaftliche Absicht wird beim Lesen überholt von dem politisch gefesselten Interesse. Es gelingt ihr bei allem Umfang der angezogenen Literatur, ihren zeitfernen Inhalt so lebendig in die Bewegung unserer Tage zu bringen, daß sie ohne den geringsten Hinweis eine aktuelle Broschüre, freilich der gründlichsten eine, geworden ist.“

Deutsche Rundschau 1919.

Duncker & Humblot, Verlag in München und Leipzig

Soeben erschien:

Gustav von Schmoller

Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre

in zwei Bänden

Zweite, neubearbeitete Auflage (10.—12. Tausend)

Preis der beiden gebundenen Bände (über 1400 Seiten in Großoktav auf holzfreiem Papier) 75 Mark

I. Band:

Begriff — Psychologische und sittliche Grundlage — Literatur und Methode — Land, Leute und Technik — Die gesellschaftliche Verfassung der Volkswirtschaft.

II. Band:

Verkehr, Handel und Geldwesen — Wert und Preis — Kapital und Arbeit — Einkommen — Krisen, Klassenkämpfe, Handelspolitik — Historische Gesamtentwicklung

Am 27. Juni 1917 entschlief Gustav von Schmoller, der große staatswissenschaftliche Gelehrte, nachdem ein glückliches Geschick ihm noch die Vollendung der Neubearbeitung seines Hauptwerkes vergönnt hatte. — Der Grundriß der Volkswirtschaftslehre ist das monumentale Werk, das eine sorgsam durchdachte Zusammenfassung alles dessen enthält, was Gustav von Schmoller im Laufe seiner 35jährigen Lehrtätigkeit für seine Vorlesungen über theoretische und praktische Nationalökonomie als das immer wieder von neuem geläuterte und vervollständigte Ergebnis zahlloser Einzel Forschungen aufgezeichnet hat. Der „Grundriß“ ist die reife Frucht eines langen Sammler- und Denkerlebens, bei dem der immense Gelehrtenfleiß eines reichen Lebens sich verbindet mit großen umfassenden geschichts- und kulturphilosophischen Gesichtspunkten. Auf einer breiten anthropologischen, psychologisch-ethischen und soziologischen Grundlage ist hier ein ganz neues Lehrgebäude der Volkswirtschaft errichtet, das überall in Zusammenhang steht mit der allgemeinen Kultur- und Zivilisationsgeschichte nach dem Geleitwort:

Wer nicht von dreitausend Jahren
Sich weiß Rechenschaft zu geben,
Bleibt im Dunkeln unerfahren,
Mag von Tag zu Tage leben.

1913 erschien:

Gustav von Schmoller

Charakterbilder

Gr.-8°. VII, 302 Seiten. Preis gebunden 15 Mark

„Zweihundzwanzig Bilder, meistens solche deutscher Männer aus dem letzten Jahrhundert. Bismarck und der alte Kaiser, Sybel und Treitschke, Rümelin und Miquel ziehen an unserm Auge vorüber, vorgeführt mit der warmen, bei aller Objektivität doch etwas allegorisch gestimmten Liebe eines überzeugten Anhängers der Monarchie preussischer Gattung, der die glänzende Zeit dieser Monarchie stets miterlebt und manches Eigene zu diesem Glanze beigetragen hat. — Die Freunde werden aus den Schmollerschen Charakterbildern neuen Stolz schöpfen, diesem Mann in Freundschaft verbunden zu sein; die Fernstehenden werden sich einen Freund wünschen, der ihm gleicht.“ (Prof. Michels i. d. Internat. Monatschrift 1914.)

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

67 H
CANCELLED
1384 - 01 60

STALL-STUDT
CANCELLED

